Digitized by Google

Library
of the
University of Wisconsin

Digitized by Google

Europäische Verfassungen

seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit.

Ersten Bandes zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit.

Mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Königl. Sächsischem Hofrathe, Ritter des K. S. Civil-Verdienst-Ordens, und ordentl. öffentl. Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Zweite, neugeordnete, berichtigte und ergänzte Auflage.

Erster Band,

die gesammten Verfassungen des teutschen Staatenbundes enthaltend.

Zweite Abtheilung.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1832.

Digitized by Google

Digitized by Google

387259 JT
JUL 18 1932 .9F75
1
2

11.

Großherzogthum Hessen.

Wenige teutsche Staaten erfuhren in der neuesten Zeit so bedeutende Gebietsveränderungen, als der Staat des Landgrafen von Hessen-Darmstadt. Diese erfolgten theils bei dem Reichsdeputationshauptschlusse im Jahre 1803, theils als am 12. Juli 1806 der Landgraf, mit Annahme der großherzoglichen Würde, dem Rheinbunde beitrat, theils in Folge der spätern Länderbestimmungen Napoleons im Jahre 1810, nach dem mit Oestreich abgeschlossenen Wiener Frieden. Ob nun gleich der Staat, seinem Umfange nach, durch diese Veränderungen einen bedeutenden Zuwachs erhalten hatte; so ward doch der Besitzstand der großherzoglichen Länder im Jahre 1816, als Folge der Wiener Congreßbeschlüsse, noch einmal wesentlich verändert, und namentlich, gegen die Ueberlassung des Herzogthums Westphalen an Preußen, die Provinz Rheinhessen erworben.

Bereits durch Decret vom 1. Oct. 1806 hatte der Großherzog die landständische Verfassung in seinem ganzen Staate aufgehoben. Als aber der dreizehnte Artikel der teutschen Bundesacte ständische Verfassungen für alle teutsche Staaten bestimmte; so ward auch im Großherzogthume Hessen das Verlangen nach einer ständischen Verfassung bemerkbar, und namentlich waren es eilf Standesherren, welche in einem Schreiben an den Großherzog den Wunsch wegen Zusammenberufung einer ständischen Versammlung aussprachen. Dieses Schreiben, verbunden mit einer geschichtlichen Uebersicht über die damaligen Vorgänge im Großherzogthume, befindet sich in dem Aufsatze im allgemeinen Staatsverfassungsarchive, Th. 2. S. 123 ff., der den Titel führt: „Regungen im Großherzogthume Hessen-Darmstadt, ständische Verfassung betreffend."

Der Großherzog versprach bereits in folgendem Patente vom 18. Februar 1819, welches der damalige Staatsminister, Freiherr v. Lichtenberg, contrasignirt hatte, dem Staate eine ständische Verfassung.

„Ludewig, von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. thun kund und zu wissen: Die besondern Verhältnisse Unseres Großherzogthums und seiner einzelnen Theile haben es bisher nicht erlaubt, zur Erfüllung des dreizehnten Artikels der teutschen Bundesacte, Unsern Wünschen gemäß, vorzuschreiten. Auch jetzt sind mehrere Anordnungen noch nicht gehörig vorbereitet, welche, nach Unserer reiflichen Prüfung, zum allgemeinen Wohle, theils vor einer landständischen Verfassung, theils gleichzeitig eintreten müssen, und welche von Uns zum Gegenstande besonderer Vorarbeiten bereits gemacht wurden. Indessen sind diese Vorbereitungen so weit gediehen, um, in Uebereinstimmung mit ihnen, nunmehr ununterbrochene Berathungen über das Ganze und Einzelne der künftigen Verfassung anzuord-

Digitized by Google

nen, welche Wir Unsern getreuen Unterthanen landesväterlich zu verleihen gnädigst Willens sind. Wir haben demnach an Unser Staatsministerium die nöthigen Befehle heute erlassen, indem Wir zugleich verordnet haben, daß die erste Ständeversammlung im Maimonate des kommenden Jahres 1820 in Unserer Residenz einberufen werde, und daß eine umfassende Constitutionsurkunde vor diesem Zeitpuncte bekannt gemacht werden soll ꝛc."

Dasselbe ward, bei dem im Großherzogthume immer lauter gewordenen Verlangen nach einer Verfassungsurkunde, in einer officiellen Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Sept. 1819 (s. Allg. Zeit. 1819 Nr. 274. S. 1095 f.) mit den Worten wiederhohlt:

„Daß Se. Königl. Hoheit Ihr fürstliches Wort zwar nicht vor dem von Allerhöchstdenselben festgesetzten Zeitpuncte, dann aber unfehlbar zu lösen wissen würden, und daß die Bekanntmachung der Verfassungsurkunde, durch welche Se. Königl. Hoheit das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Ihnen und Ihren getreuen Unterthanen auf ewige Zeiten noch fester zu knüpfen hofften, eine angemessene Zeit vorher, und sobald es nur Ihre Verhältnisse zu dem teutschen Bunde erlaubten, erfolgen werde."

Ob nun gleich das Großherzogthum vom 1. October 1806 bis zum 17. December 1820, wo das Staatsgrundgesetz erschien, ohne Stände regiert ward; so kann doch nicht verkannt werden, daß bereits diesem Zeitraume viele treffliche Gesetze als Vorbereitungen zum Eintritte des constitutionellen Lebens angehören*). Denn es ward in diesem Zeitraum die Steuerbefreiung aufgehoben, so daß selbst die Domainen und die Chatullengüter des Regenten in das Steuercataster aufgenommen, und zu allen Staatslasten verhältnißmäßig angezogen wurden. Durch die Aufhebung der Steuerbefreiung ward aber auch die Gleichheit vor dem Gesetze begründet. Das Gesetz vom 9. Febr. 1811 sprach die Theilbarkeit geschlossener Güter, das Gesetz vom 25. Mai 1811 die Aufhebung der Leibeigenschaft, das Gesetz vom 13. Mai 1812 die künftigen Verhältnisse in Betreff der Frohnen aus. Dieses Gesetz erklärte, daß, bei eintretendem Zweifel über den Ursprung der Verbindlichkeit zum Frohndienste, solche als ein Ausfluß der Leibeigenschaft angesehen werden sollte. Die Staatsfrohnen wurden für eine Last erklärt, welche von dem ganzen Lande getragen werden müsse; die ungemessenen Frohnen wurden auf gemessene reducirt; die gutsherrlichen Frohnen sollten in Geldraten verwandelt und abgelöset werden können. (Näher erläutert wurden diese Bestimmungen durch das Gesetz vom 8. April 1819 über die Aufhebung der Staatsfrohnen**). Damit stand das Gesetz über die Verwandlung der fiscalischen Zehnten in ablösbare, ständige Naturalgrundrenten in Ver-

*) Vergl. Aug. Conr. Freih. v. Hofmann, Beiträge zur nähern Kenntniß der Gesetzgebung und Verwaltung des Großherzogthums Hessen. Gießen, 1832. 8. S. 1 ff.

**) Ebend. S. 38.

Digitized by Google

bindung, welches durch das Gesetz vom 13. März 1824 erläutert und ergänzt ward. — Die Rechtsverhältnisse der Standesherren wurden durch das Gesetz v. 17. Febr. 1820, mit Rücksicht auf die Staatsverträge und die Bundesgesetzgebung, geordnet.

Allein auch nach dem Eintritte der neuen Verfassung vom 17. Dec. 1820 ins Staatsleben, wurden, mit Rücksicht auf die Bestimmungen mehrerer §§. der Verfassung, einige sehr wichtige Gesetze erlassen. So das am 21. Juli 1830, unter Mitwirkung der Stände, promulgirte Gesetz über die Kriegsdienstpflicht und die Ergänzung des Militairs, worin die Stellvertretung ausgesprochen ward, welche durch die bald darauf sich bildenden Assecuranzgesellschaften bedeutend befördert und erleichtert worden ist; so das, in Angemessenheit zum Art. 45. der Verfassung, am 30. Juni 1821 erlassene, Gesetz wegen der Gemeindeordnung*), dessen Revision aber die Stände bereits auf dem Landtage d. J. 1826 wünschten. Allein über die von der Regierung den Ständen im J. 1829 vorgelegten Vorschläge zu dieser Revision konnten dieselben sich nicht vereinigen, so daß zwar die Hauptgrundlagen des Gesetzes unverändert blieben, einzelne Bestimmungen aber künftigen Verhandlungen unterliegen werden. — Ein, mit Zustimmung der Stände erlassenes, Gesetz vom 5. Juli 1821, welches einen integrirenden Theil der Verfassung bildet, bestimmte die Formen, unter welchen die Verantwortlichkeit der Minister, der Ministerien, und aller höchsten Administrativstellen geltend gemacht werden soll. —

Nachdem zum Mai 1820 eine ständische Versammlung nach Darmstadt berufen worden war, ward derselben vorgelegt:

a) Edict über die landständische Verfassung des Großherzogthums vom 18. März 1820.

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Als Wir Uns entschlossen, durch das Edict vom 1 October 1806 die landständische Repräsentation, welche bis dahin in Unseren althessischen Landen und in dem Herzogthume Westphalen bestanden hatte, aufzuheben, handelten Wir mit dem beruhigenden Bewußtseyn, daß der größere Theil der ruhig und unparteiisch Urtheilenden Unsere Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Räthlichkeit dieses Schrittes theile.

Es mußte einleuchten, daß die bestehende ständische Verfassung, welche in den bezeichneten beiden Landestheilen verschieden war, und an welcher bedeutende, den althessischen Landen einverleibte, Landestheile gar keinen Antheil hatten, nicht dazu geeignet war, um eine zweckmäßige und für alle Unsere getreuen Unterthanen gleiche Administration zu befördern. Daß der Versuch, gleich damals aus den bestanden habenden verschiedenartigen Verfassungen eine gemeinsame neue ständische Verfassung hervorgehen zu lassen, zu keinem wünschenswerthen Resultate würde haben führen können; darüber konnte niemand zweifelhaft seyn, dem das Innere jener früheren Verfassungen und die Ansichten und Wünsche bekannt waren, von welchen in der damaligen Zeit diejenigen ausgingen, welche an diesen Verfassungen Theil nahmen, oder welchen die durch die Zeiten herbeigeführten neueren Verhältnisse gegründete Ansprüche zum Antheile an denselben erzeugt hatten.

Es ist notorisch, welche verhängnißvolle Zeiten dem Erscheinen Unsers Edicts über die Auflösung der ständischen Verfassungen gefolgt sind. In dem Drange beinahe unausgesetzter Kriegsjahre war es nicht möglich, an die Schaffung einer neuen ständischen Verfassung zu denken.

*) Der Inhalt desselben bei v. Hofmann, S. 31 f.

Digitized by Google

Leider sahen Wir Uns durch den schweren Druck dieser Zeiten genöthigt, große Anstrengungen und Opfer von Unsern geliebten Unterthanen zu fordern. Sie haben dieselben mit achtungswerther Ausdauer und unerschütterlicher Treue dargebracht. Mit Vergnügen und dankbarer Anerkennung geben Wir ihnen dieses öffentliche Zeugniß.

Wir haben dagegen allen Unseren getreuen Unterthanen eine stets gleiche Liebe entgegen gebracht. Wir haben auch in den drangvollesten Zeiten mit Ruhe Unsere auf ihr Wohl berechneten Regierungsmaximen aufrecht erhalten, und Wir wissen, daß Unser beharrliches Bestreben, eine möglichst gleiche Vertheilung der Lasten herbeizuführen, manche Hindernisse, welche sich der Freiheit der Personen und des Eigenthums entgegen stellten, zu beseitigen, das Entstehen gemeinnütziger Anstalten zu gründen und zu fördern und, nicht ohne Aufopferungen, Unserem Volke den Genuß aller edleren Güter unverkümmert zu erhalten, auch Uns gerechte Ansprüche auf dankbare Anerkennung begründet hat.

Wir haben Unsern Lohn in vielfachen und unzweideutigen Beweisen der Liebe und der Anhänglichkeit Unserer getreuen Unterthanen gefunden, und insbesondere gehört es noch zu Unseren angenehmsten Erinnerungen, daß Wir nicht wenige Beweise inniger Anhänglichkeit von Unseren Unterthanen des Herzogthums Westphalen empfingen, welche doch nur auf kurze Zeit, und zwar in einer unglücklichen Periode, mit Uns verbunden waren.

Als nachher der teutsche Bund gegründet wurde und die Hoffnung ruhigerer Zeiten sich der Erfüllung zu nahen schien; da gehörten Wir zu denjenigen Fürsten Teutschlands, welche freiwillig in Wien, vor den Augen der Welt, den ernsten Willen erklärten, ihren Völkern das Geschenk einer neuen, den Zeitverhältnissen angemessenen, ständischen Verfassung zu geben.

Gewohnt, Unser Fürstenwort heilig und unverletzlich zu halten, würden Wir auch alsbald zur Ausführung geschritten seyn, wenn nicht in demselben Zeitpuncte eine höchstbedeutende Veränderung in Unsern Besitzungen herbeigeführt worden wäre.

Wir mußten aber einsehen, daß, bei dem Austausche von Provinzen, die erste Sorge einer vernünftigen Regierung dahin gehen müsse, den ganzen bestehenden Zustand und die Bedürfnisse einer neuerworbenen Provinz genau kennen zu lernen, und daß Landtage keine erfreulichen Resultate herbeiführen können, so lange nicht die Regierung die Bedürfnisse neuer Unterthanen vollständig kennt, und diese, durch die Erfahrung belehrt, ihrem Regenten ein Herz entgegen zu bringen vermögen.

Aus diesem Grunde fanden Wir, als Wir Uns entschlossen, durch das Edict vom 18. Februar 1819 den Besseren eine Waffe gegen die Zweifler in die Hände zu geben, es für nöthig, die Ausführung Unseres Entschlusses, durch eine neue ständische Verfassung ein noch festeres Band zwischen Uns und Unseren getreuen Unterthanen zu knüpfen, auf den Mai dieses Jahrs zu verschieben.

Wir hofften, daß bis dahin nicht nur der eben angegebene Zweck vollständig werde erreicht worden seyn, sondern daß es auch Unserm geheimen Staatsministerium gelingen würde, bis zu diesem Zeitpuncte alle die schwierigen vorbereitenden Arbeiten, welche Wir demselben anbefohlen hatten, zu vollenden, und auch in den alten Landen alle diejenigen Verhältnisse zu ordnen, welche, ungeordnet, sich einer Repräsentation, wie sie die Lage Unserer Lande fordert, hindernd entgegenstellen mußten.

Trotz der angestrengtesten Bemühungen Unserer obersten Staatsbehörde ist diese Hoffnung jedoch nur zum Theile in Erfüllung gegangen. Die neue und bessere Ordnung der Verhältnisse der Standesherren Unsers Großherzogthums, ohne welche der diesen achtbaren Staatsangehörigen gebührende Antheil an der Repräsentation nicht bestimmt, oder auf eine heilbringende Art ausgeübt werden konnte, hat erst in diesen neuesten Tagen Unsere höchste Sanction erhalten können, und zu manchen Einrichtungen, von deren Vollendung Wir eine einfachere und bestimmtere Administration erwarten, sind nur erst die Grundsteine gelegt worden.

Wir hegten deswegen zwar die Ueberzeugung, daß der erste Landtag für Uns und für Unsere geliebten Unterhanen befriedigendere Resultate herbeiführen würde, wenn er bis zu dem folgenden Jahre ausgesetzt bleiben könnte. Da Wir indessen Unsern Vorsatz, in dem Mai dieses Jahres Unsere getreuen Stände um Uns zu versammeln, einmal öffentlich ausgesprochen haben; so muß der Rücksicht auf die Erfüllung Unsers heiligen Regentenworts jede andere weichen.

Durch diese Rücksicht bewogen, haben Wir Uns entschlossen, nunmehr durch diese Urkunde für Unsere Lande eine neue landständische Verfassung zu gründen.

Indem Wir wünschen, daß Unsere getreuen Unterthanen diese Urkunde als ein neues Unterpfand Unserer alten Liebe mit Dank aufnehmen mögen, und indem Wir hoffen, daß es der göttlichen Vorsehung gefallen werde, aus diesem Unseren Ent-

Digitized by Google

schlusse eine neue, reiche Quelle des Heils und des Segens für Uns, Unser großherzogliches Haus und Unser gesammtes Volk hervorgehen zu lassen, haben Wir daher verordnet, und verordnen hiermit Folgendes:

Art. 1. Die Stände Unsers Großherzogthums sollen zwei Kammern bilden.

Art. 2. Die erste Kammer wird gebildet:

1) Aus den Prinzen Unsers großherzoglichen Hauses.
2) Aus den Häuptern standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besitze einer, oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach dem §. 16. des neuen Edicts über die standesherrlichen Verhältnisse.
3) Aus dem Senior der Familie der Freiherren von Riedesel, welche bisher durch die ehrenvolle Würde des Erbmarschallamts von Hessen gezieret war.
4) Aus dem katholischen Landesbischoff. Im Falle der Erledigung des Stuhls, behalten Wir Uns vor, einem ausgezeichneten katholischen Geistlichen den Auftrag zu ertheilen, an der Stelle des Bischoffs bei dem Landtag zu erscheinen.
5) Aus einem protestantischen Geistlichen, welchen Wir dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen werden.
6) Aus dem Kanzler der Landesuniversität, oder dessen Stellvertreter.
7) Aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche Wir auf Lebenszeit dazu berufen werden. Wir werden diese Ernennungen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausdehnen.

Art. 3. Die zweite Kammer wird gebildet:

1) Aus sechs Abgeordneten, welche der genügend in Unserm Großherzogthume mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt.
2) Aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen Wir, um die Interessen des Handels oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht hiermit ertheilen.

Diese Städte sind:

a) Unsere Residenzstadt Darmstadt,
b) Unsere Stadt Mainz,

von welchen jede zwei Abgeordnete zu wählen hat;

c) Unsere Stadt Gießen,
d) Unsere Stadt Offenbach,
e) Unsere Stadt Friedberg,
f) Unsere Stadt Alsfeld,
g) Unsere Stadt Worms,
h) Unsere Stadt Bingen,

von welchen jede einen Abgeordneten wählt.

3) Aus vierunddreißig Abgeordneten, welche nach Wahldistricten, gebildet von den nicht mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden, gewählt werden.

Die Bedingungen zum Wahlrechte und die Art der Ausübung desselben werden, sowohl für den Adel, als auch für die Städte und die Wahldistricte, durch besondere Reglements bestimmt werden.

Art. 4. In beiden Kammern haben die Mitglieder Unsers geheimen Staatsministeriums und die von Uns etwa ernannt werdenden Landtagscommissarien, auch wenn sie den Kammern nicht Propositionen in Unserm Namen vorzulegen haben, freien Zutritt ohne Stimmrecht.

Art. 5. Die gebohrnen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Recht nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und ihnen in Bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte kein gesetzliches Hinderniß entgegen stehet.

Art. 6. Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müssen Staatsbürger seyn, welche das 36ste Lebensjahr zurückgelegt haben und ein, zur Sicherheit einer unabhängigen Existenz genügendes, Einkommen besitzen. Wie dieser Besitz erkannt werde, wird durch die Wahlreglements näher bestimmt.

Art. 7. Wer als Mitglied der einen oder der anderen Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn.

Art. 8. Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweiten gewählt werden.

Art. 9. Weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer darf man sein

Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für seine Stimme Instructionen annehmen.

Art. 10. Alle Wahlen sollen auf sechs Jahre geschehen. Es ist aber nicht verboten, nach dem Ablauf dieser Zeitperiode den Gewählten wieder auf sechs Jahre zu wählen.

Art. 11. Wir allein haben das Recht, die Stände zu berufen und, sobald Wir es für gut finden, die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen.

Eine willkührliche Vereinigung derselben ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse, der Vertagung, oder der Auflösung, ist strafbarer Eingriff in Unsere Hoheitsrechte, wenn diese Vereinigung nicht durch den Zweck als strafbareres Verbrechen erscheinen sollte.

Art. 12. Wir werden Unsere getreuen Stände wenigstens alle drei Jahre versammeln. Sollten Wir Uns aber veranlaßt finden, die Ständeversammlung vor dem Beschlusse ihrer Geschäfte aufzulösen; so werden Wir binnen Jahresfrist eine neue Ständeversammlung berufen.

Art. 13. Durch eine solche Auflösung erlöschen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müssen für die neu einberufene ständische Versammlung neue Wahlen Statt finden.

Art. 14. Unsere Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweisen.

Die Ueberschreitung dieser Befugniß ist eben so zu betrachten, wie nach §. 11. die willkührliche Vereinigung.

Art. 15. Das neue Finanzgesetz, welches immer auf drei Jahre gegeben wird, werden Wir ohne Zustimmung Unserer getreuen Stände nicht in Vollzug setzen.

Dieses Gesetz soll zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden, und es kann, wenn es von dieser Kammer genehmigt worden ist, von der ersten Kammer nur im Ganzen angenommen, oder verworfen werden.

Die Zustimmung darf von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden. Beide Kammern sind aber befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

Im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten beider Kammern, wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten Kammer, discutiret, und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 16. Indem Wir durch die Bestimmung des Art. 15. Unserem Volke die Gewißheit bereiten, daß ihm keine neuen Lasten, ohne die Ueberzeugung der Stände von der Nothwendigkeit und Erforderlichkeit derselben, aufgelegt werden können, und indem Wir die weitere Versicherung hinzufügen, daß Wir, was die verschiedenen Besteuerungsarten und die Art und Weise ihrer Umlage und Vertheilung betrifft, gern den Anträgen Unserer getreuen Stände Gehör gestatten, und denselben, in sofern sie passend und ausführbar sind, Unsere Genehmigung nicht versagen werden, können Wir jedoch auf der andern Seite die Existenz des Staats und die Erfüllung rechtlich bestehender Verbindlichkeiten nicht von einer willkührlichen ständischen Verweigerung der Steuerbewilligung abhängig machen.

Wir verordnen daher in dieser Hinsicht, jedoch mit dem sehnlichen Wunsche, daß Wir nie in den Fall kommen werden, hiervon Gebrauch machen zu müssen, Folgendes:

1) Wenn keine Vereinbarung mit den Ständen über das neue Steuergesetz zu Stande kommt; so dauert das alte Steuergesetz, insoferne die darin festgesetzten Steuern nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, von selbst für das folgende Jahr, binnen dessen Laufe Wir eine neue ständische Versammlung mit neuen Wahlen ausschreiben werden, fort.
2) Wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch Unsere Verpflichtung gegen den teutschen Bund begründeter, Verbindlichkeiten, wie in dem Falle eines Kriegs, verweigern sollten; so bleiben Wir zu der Ausschreibung der zu der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten erforderten Summen, worüber Wir öffentliche Rechenschaft werden ablegen lassen, berechtigt.

Art. 17. Da über das neue Steuergesetz, welches der ersten Ständeversamm-

lung vorgelegt werden wird, nicht vor Ablauf des jetzt laufenden Rechnungsjahres entschieden werden kann; so versteht es sich von selbst, daß die zur Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung und zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten erforderlichen Steuern für das zweite Semester dieses Jahrs von Uns, ohne ständische Bewilligung, ausgeschrieben werden müssen. In der Folge wird denn das Rechnungsjahr wieder mit dem Kalenderjahre zusammen fallen, was ohnehin in mehrfacher Hinsicht vortheilhaft ist.

Art. 18. Die gesammte Staatsschuld soll durch ein besonderes Gesetz, welches Wir Unseren Ständen werden vorlegen lassen, und durch die Schaffung einer besonderen Staatsschuldentilgungsanstalt garantirt werden.

Art. 19. Eine Vermehrung der Staatsschuld soll, ohne Einwilligung Unserer getreuen Stände, nicht Statt finden. Wir werden darum auch keine Verhypothecirung Unserer Domainen, ohne Einwilligung Unserer Stände, vornehmen lassen.

Dagegen erkennen Wir in Hinsicht Unserer Domainen keine Beschränkung durch ständische Concurrenz an, insoferne von Staats- und Regierungshandlungen, welche deshalb mit auswärtigen Staaten vorgenommen werden könnten, von Wiederverleihung heimgefallener Lehen, von dem Verkaufe entbehrlicher Gebäude, der in anderen Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, von Vergleichen zu Beendigung von Rechtsstreiten, oder endlich von bloßen Austauschungen, von Ablösungen des Lehens- und Erbleihverbands, der Grundzinsen und Dienste die Rede ist.

Auch behalten Wir Uns vor, wenn Wir es für gut finden, von Unseren Domainen, zum Behufe der Staatsschuldentilgung, in gesetzlicher Form, veräußern zu lassen.

Art. 20. Die polizeilichen Gesetze und alle über die gesammte Administration und den Staatsdienst zu erlassende Normative und Regulative werden Wir auch ferner, ohne ständische Concurrenz, bekannt machen und in Wirksamkeit setzen.

Bei allen anderen neu zu erlassenden allgemeinen Gesetzen dagegen, werden Wir eine definitive Wirksamkeit nicht eintreten lassen, bevor Wir das Gutachten Unserer getreuen Stände vernommen haben.

Wenn auch nur eine Kammer gegen das Gesetz stimmt; so werden Wir der Vollziehung Anstand geben. Wenn Wir aber fortdauernd von seiner Nothwendigkeit oder Nützlichkeit überzeugt bleiben; so behalten Wir Uns vor, es vollziehen zu lassen, wenn bei einer weiteren Ständeversammlung, welcher Wir es vorlegen lassen, auch nur eine der beiden Kammern sich beifällig für dasselbe erklärt.

Gesetze dieser Art werden Wir, vor dem vernommenen Gutachten Unserer Stände, auch nicht provisorisch vollziehen lassen, ausgenommen, wenn sie sich nicht direct auf das Eigenthum und die Freiheit der Personen beziehen (wie die Gesetze über den Civilproceß), und dringende Verhältnisse die provisorische Vollziehung als nothwendig oder räthlich erscheinen lassen.

Wir behalten Uns außerdem vor, das Gutachten Unserer getreuen Stände auch über solche Gegenstände der Gesetzgebung zu vernehmen, welche nur das Interesse einzelner Provinzen betreffen.

Art. 21. Die Kammern haben das Recht, Uns alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, für geeignet dazu halten, um an Uns, als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch, gebracht zu werden. Wir werden dergleichen Anträge jederzeit willig annehmen, und, insoferne Wir sie für gegründet halten können, mit Vergnügen den Beschwerden abhelfen, und die zu der Erfüllung solcher Wünsche erforderlichen Verfügungen erlassen.

Art. 22. Insbesondere ertheilen Wir Unsern ständischen Kammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art diejenigen Beschwerden an Uns zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen Unserer Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten, indem es Unser ernstlicher Wille ist, daß jeder Staatsdiener mit Sorgfalt und Pünctlichkeit seine Pflicht erfülle und nicht, ganz gegen Unsre wohlmeinenden und väterlichen Absichten, Mißtrauen und Unzufriedenheit veranlasse.

Art. 23. Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die Kammern Unserer Stände wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt, oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei Unseren Behörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben. Eine solche Petition kann dann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von Unsern obersten Behörden ertheilten

Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in dem vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung bei Uns Gebrauch zu machen.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen erkennen Wir dagegen nicht an. Diese Interessen zu prüfen und zu wahren, gebührt blos der Versammlung Unserer getreuen Stände, und die Vereinigungen Einzelner, oder ganzer Corporationen, zu diesem Zwecke soll daher von Unseren Regierungsbehörden als eine polizeiwidrige und strafbare Handlung betrachtet und behandelt werden.

Art. 24. Unsere Stände sind Uns für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung etwa finden sollten, und Wir sind nicht gemeint, in solchen Fällen den Einzelnen das Klagerecht zu entziehen, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht.

Klagen dieser Art sollen jedoch nur bei Unserm Hofgerichte in Darmstadt angestellt werden können.

Für das Entferntbleiben unanständiger Aeußerungen hat der Präsident jeder Kammer, nach dem Geschäftsreglement, Sorge zu tragen,

Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall einer Eingreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, wo aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls, mit Entwickelung der Gründe, gemacht werden soll.

Art. 25. Ueber die Art und Weise, wie Unsere Stände, wenn Wir einen Landtag ausgeschrieben haben, einberufen, wie ihre Legitimation geprüft, und wie von ihnen die ihnen obliegenden Geschäfte besorgt werden sollen, werden besondere Reglements erlassen werden.

Art. 26. Wenn, nachdem Wir die Stände einberufen haben, die Legitimationen derselben geprüft worden sind; so werden Wir den Landtag entweder in eigener Person, oder durch einen besonders dazu von Uns beauftragten Commissair, eröffnen.

Die Stände werden bei dieser Eröffnung folgenden Eid leisten:

> Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Beobachtung der Verfassung und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester, eigener, durch keinen Auftrag bestimmter, Ueberzeugung berathen zu wollen.

Art. 27. Wir werden den eröffneten Landtag gleichfalls entweder in eigener Person, oder durch einen besonders dazu beauftragten Commissair, schließen, und alsdann den, der ständischen Versammlung schon vor dem Schlusse mitgetheilten, Landtagsabschied Unsern getreuen Unterthanen verkünden lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Gegeben Darmstadt, den 18. März 1820.

(L. S.) Ludewig.

v. Grolman.

Ob nun gleich dieses Edict, nach seiner Ankündigung, die dem Großherzogthume zugedachte neue Verfassung enthalten sollte; so erklärten sich doch 30 von den, im Mai 1830 nach Darmstadt berufenen, Mitgliedern der zweiten Kammer, in einem Schreiben*) vom 18. Juni 1820 an den Großherzog, gegen den unbefriedigenden Inhalt dieses constitutionellen Edicts; eine Erklärung, welche die übrigen Deputirten der zweiten Kammer in einem Schreiben**) vom 21. Juni an das großherzogliche Staatsministerium wiederhohlten.

Nach diesen Schritten der zweiten Kammer begannen die Unter-

*) Oppositionsblatt, 1820. No. 153. S. 1219 ff.

**) Ebend. No. 154. S. 1230 f.

handlungen von neuem zwischen der Regierung und den Ständen; auch machte am 5. August 1830 der Minister von Grolman der Ständeversammlung eine Mittheilung im Namen des Großherzogs, welche für die künftige Verfassung fünf Grundartikel*) enthielt, die auch die Grundlage der am 17. Dec. 1820 erschienenen Verfassung bildeten.

b) Die Verfassung des Großherzogthums vom 17. Dec. 1820.

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die, in Gemäßheit des Artikels 21 Unseres Edicts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung geäußerten Wünsche Unserer getreuen Stände über die constitutionellen Bestimmungen vernommen, und in Beziehung auf dieselben Unsere Entschließungen gefaßt haben; so finden Wir Uns nunmehr bewogen, diese Entschließungen, und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Bestimmungen Unseres Edicts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung, so wie auch aus dem Wahlgesetze, der Geschäftsordnung, dem Edicte über das Staatsbürgerrecht und dem Edicte über den Staatsdienst, in einer Urkunde zusammen zu fassen, und Wir verordnen dabei Folgendes, als

die Verfassung des Großherzogthums.

Erster Titel.

Von dem Großherzogthume und dessen Regierung im Allgemeinen.

Art. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des teutschen Bundes.

Art. 2. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands, oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des Hessischen Staatsrechts, und haben, wenn sie von dem Großherzoge verkündet worden sind, in dem Großherzogthume verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehnng der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen.

Art. 3. Das Großherzogthum bildet, in der Gesammtvereinigung der älteren und neuern Gebietstheile, ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganzes.

Art. 4. Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie, unter den von Ihm gegegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen, aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Art. 5. Die Regierung ist in dem großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe.

In Ermangelung eines durch Verwandtschaft, oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter.

Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes.

*) Diese Artikel in der Allg. Zeit. 1820. No. 229. S. 915 f.

Die, diesen Grundsätzen gemäßen, näheren Bestimmungen, so wie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit oder anderer Verhinderung des Großherzogs, werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches insofern einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Zweiter Titel.

Von den Domainen.

Art. 6. Ein Drittheil der sämmtlichen Domainen, nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelst allmähligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden.

Art. 7. Die übrigen zwei Drittheile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses.

Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden; die zu den Bedürfnissen des großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt und, ohne ständische Einwilligung, soll auch von diesem Familiengute nichts verhypothecirt werden.

Art. 8. Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder dem Familienververmögen gehören.

Art. 9. Das Veräußerungsverbot des Art. 7. bezieht sich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten.

Auch sind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die bloßen Austauschungen und die Ablösung des Lehns- und Erbleihverbandes, der Grundzinsen und der Dienste, nicht begriffen.

In allen diesen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlös und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Art. 10. Eben dieses gilt auch von den zum Staatsvermögen gehörenden Domainen, wenn, nach Abzahlung der Schulden, der Erlös aus den Veräußerungen nicht mehr zur Schuldentilgungskasse abzuliefern ist.

Art. 11. Dem Großherzoge steht das Recht zu, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen.

Dritter Titel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen.

Art. 12. Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (der des Staatsbürgerrechts), steht nur Inländern zu.

Art. 13. Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:

1) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren;
2) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer;
3) durch Verleihung eines Staatsamts;
4) durch besondere Aufnahme.

Art. 14. Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthansverband stehen und wenigstens drei Jahre in dem Großherzogthume wohnen.

Die in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht, ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthansverbandes.

Art. 15. Nichtchristliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich, oder, durch Uebertragung eines Staatsamts, stillschweigend verliehen wird.

Art. 16. Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich. Seine Ausübung wird gehindert:

1) durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand, oder Verhängung der Specialinquisition;
2) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concursverfahrens über das Vermögen, bis zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger;
3) während der Dauer einer Curatel, und
4) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines Andern Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Verhältnisses.

Art. 17. Das Recht des Inländers geht verloren:

1) durch Auswanderung;
2) durch Verheirathung an einen Ausländer. Die Witwe erhält jedoch die Rechte einer Inländerin wieder, wenn sie entweder im Großherzogthume geblieben ist, oder dahin, mit Erlaubniß der Staatsregierung und unter der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückkehrt.

Art. 18. Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich.

Art. 19. Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte.

Art. 20. Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Art. 21. Den anerkannten christlichen Confessionen ist freie und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus gestattet.

Art. 22. Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer, nach den Gesetzen obliegenden, Verbindlichkeit zu entziehen.

Art. 23. Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.

Art. 24. Jedem Hessen stehet das Recht der freien Auswanderung, nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu.

Art. 25. Die Leibeigenschaft bleibt, nach den desfalls bestehenden Gesetzen, für immer aufgehoben.

Art. 26. Ungemessene Frohnden können nie Statt finden, und die gemessenen sind ablösbar.

Art. 27. Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze, in Anspruch genommen werden.

Art. 28. In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

Art. 29. Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmäßige Ausnahme bestehet, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung.

Art. 30. Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlich-

Digitized by Google

keiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, insoferne sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben.

Art. 31. Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 32. Das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Art. 33. Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, verhaftet oder bestraft werden.

Keiner darf länger, als 48 Stunden, über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden, und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

Art. 34. Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen, und nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienstkategorie verbleiben, und weder im Gehalte, noch in dem Dienstgrade, zurückgesetzt werden.

Die Directoren der Justizcollegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienst-Pragmatik unterworfen.

Art. 35. Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogthume frei, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig erfolgenden Gesetze.

Art. 36. Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbes, nach eigener Neigung, frei. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Gesetze, ist es Jedem überlassen, sich für seine Bestimmung, im Inlande oder Auslande, auszubilden.

Vierter Titel.

Von den besondern Rechten des Adels.

Art. 37. Die Rechtsverhältnisse der Standesherren werden durch das darüber erlassene Edict vom 17. Februar 1820 bestimmt, welches einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Art. 38. Die besondern Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung.

Fünfter Titel.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten.

Art. 39. Die innere Kirchenverfassung genießt auch den Schutz der politischen.

Art. 40. Verordnungen der Kirchengewalt können, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs, weder verkündet, noch vollzogen werden.

Art. 41. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Art. 42. Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.

Art. 43. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, so wie der höhern und niedern Unterrichtsanstalten, genießen des besondern Schutzes des Staates, und können unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden.

Art. 44. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Got-

tesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

Sechster Titel.

Von den Gemeinden.

Art. 45. Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene, selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staats, aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

Art. 46. Das Vermögen der Gemeinden kann, unter keiner Voraussetzung, dem Finanzvermögen einverleibt werden.

Siebenter Titel.

Von dem Staatsdienste.

Art. 47. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu, durch ordnungsmäßige Prüfung, bewiesen zu haben.

Bei solchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet, und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme.

Art. 48. Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt.

Art. 49. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staatsdiener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Wittwen- und Waisenkassen stehen unter dem Schutze der Verfassung.

Denselben Schutz genießen insbesondere auch die durch die Dienst-Pragmatik bestimmten Rechte der Militairpersonen auf die gesetzlichen Pensionen.

Art. 50. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen können nicht niedergeschlagen und Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienste wieder angestellt werden.

Achter Titel.

Von den Landständen.

Art. 51. Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Kammern.

Art. 52. Die erste Kammer wird gebildet:

1) aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses;
2) aus den Häuptern standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach dem §. 16. des Edicts über die standesherrlichen Verhältnisse;
3) aus dem Senior der Familie der Freiherren von Riedesel;
4) aus dem katholischen Landesbischoff. Im Falle der Erledigung des Stuhls wird der Großherzog einem ausgezeichneten katholischen Geistlichen den Auftrag ertheilen, an der Stelle des Bischoffs bei dem Landtage zu erscheinen;
5) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen wird;
6) aus dem Kanzler der Landesuniversität, oder dessen Stellvertreter;
7) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausgedehnt werden.

Art. 53. Die zweite Kammer wird gebildet:

1) aus sechs Abgeordneten, welche der in dem Großherzogthume genügend mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt;
2) aus zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels, oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht zusteht.

Diese Städte sind:

a) die Residenzstadt Darmstadt,
b) die Stadt Mainz, von welchen jede zwei Abgeordnete zu wählen hat,
c) die Stadt Gießen,
d) die Stadt Offenbach,
e) die Stadt Friedberg,
f) die Stadt Alsfeld,
g) die Stadt Worms,
h) die Stadt Bingen, von welchen jede einen Abgeordneten wählt;

3) aus 34 Abgeordneten, welche, nach Wahldistricten gebildet, von den nicht mit einem besondern Wahlrecht begabten Städten und Landgemeinden gewählt werden.

Die Art und Weise, wie die durch diesen Artikel bestimmten Wahlrechte ausgeübt werden, setzt das Wahlgesetz fest.

Art. 54. Die gebohrnen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und ihnen in Hinsicht auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte kein Hinderniß entgegen steht.

Art. 55. Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müssen Staatsbürger seyn, welche das 30ste Jahr zurückgelegt haben und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes, Einkommen besitzen.

Als ein solches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adelige Grundeigenthümer 300 fl. directe Steuern für eigenthümliches, oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet.

Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der zu Wählende 100 fl. directe Steuern jährlich entrichte, oder als Staatsdiener einen ständigen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 fl. beziehe.

Wenn jedoch in einem Wahlbezirke keine 25 Wählbare, welche keine 100 fl. directe Steuern entrichten, vorhanden seyn sollten; so soll die Zahl 25 durch die zunächst höchst Besteuerten in diesem Bezirke, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden.

Art. 56. An den Wahlen des Adels nehmen alle adelige Grundeigenthümer, welche 300 fl. directe Steuern entrichten, und das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, Theil.

Mitglieder der ersten Kammer können daran nicht als Wähler Antheil nehmen.

Art. 57. Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahldistricte geschieht durch drei Wahlen.

Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten. Von diesen werden die Wahlmänner und von den letzten die Abgeordneten gewählt.

Zu Wahlmännern wählbar sind die 60 höchst besteuerten, in dem Districte wohnenden Staatsbürger, welche wenigstens 30 Jahre alt sind.

Die Anzahl der für jeden District und für jede Stadt, sie möge einen oder zwei Abgeordnete zu ernennen haben, zu wählenden Wahlmänner wird auf 25 festgesetzt.

An keinen, der in diesem Artikel bestimmten, Wahlen kann ein Mit-

glied der ersten Kammer, oder ein bei den Wahlen des Adels Stimmfähiger, oder Wählbarer, Antheil nehmen.

Art. 58. Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweiten gewählt werden.

Art. 59. Alle Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre. Es ist aber nicht verboten, nach dem Ablaufe dieser Zeitperiode, den Gewählten wieder auf sechs Jahre zu wählen.

Während dieser Zeit findet eine neue Wahl von Abgeordneten für den Rest der sechs Jahre nur dann Statt:

1) wenn ein Abgeordneter stirbt, oder unfähig wird;
2) wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt. Dieses kann er aber nur wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörde, die persönliche Gegenwart des Gewählten zu Hause wesentlich erfordern. Auch die Staatsdiener sind an diese Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub versagt wird.

Veränderungen in der Steuerquote, oder dem Dienstverhältnisse während der Dauer eines Landtags machen für diesen Landtag nicht unfähig; den Fall der Entsetzung vom Dienste, oder der Suspension vom Dienste und Gehalte, oder des Verlustes, oder der Suspension des Staatsbürgerrechts ausgenommen.

Art. 60. Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niedern Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freigesprochen worden zu seyn.

Art. 61. Weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer darf man sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für seine Stimme Instructionen annehmen.

In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit, oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft oder Curatel führt, an dessen Stelle; vorausgesetzt, daß derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualificirt erscheint. Auch soll ein Standesherr in solchen Fällen, wo er durch Gründe, welche auch in der zweiten Kammer entschuldigen, verhindert wäre, wenn die erste Kammer diese Gründe für zulänglich erkennt, das Recht haben, sich durch den nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualificirt ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht, unter denselben Bedingungen, auch dem Senior der Familie der Freiherren von Riedesel zu.

Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Instructionen handeln, und nie, eben so wenig, wie ein aus eignem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen.

Art. 62. In beiden Kammern haben die Mitglieder des geheimen Staatsministeriums und die ernannten Landtagscommissarien freien Zutritt, ohne Stimmrecht.

Art. 63. Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen.

Eine willkührliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse, der Vertagung, oder Auflösung, ist gesetzwidrig und strafbar.

Art. 64. Der Großherzog wird die Stände wenigstens alle drei Jahre versammeln.

Im Falle einer Auflösung wird Er binnen sechs Monaten eine neue Ständeversammlung berufen.

Art. 65. In dem Falle einer Auflösung erlöschen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müssen für die neu einberufene ständische Versammlung neue Wahlen Statt finden. Bei diesen Wahlen sind jedoch auch die früher Gewählten wählbar.

Art. 66. Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweisen.

Die Ueberschreitung dieser Befugniß ist eben so zu betrachten, wie eine willkührliche Vereinigung.

Art. 67. Ohne Zustimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden.

Das Finanzgesetz, welches immer auf drei Jahre gegeben wird, soll zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vorherigen vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beschlüsse der zweiten Kammer kann die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen.

Geschieht das Letztere; so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten, discutirt und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 68. Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden.

Beide Kammern sind jedoch befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

Art. 69. Die Auflagen, insofern sie nicht blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen, nach Ablauf der Verwilligungszeit, noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöset wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern.

Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

Art. 70. Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs, ohne Seine Bewilligung, weder gemindert, noch, ohne Zustimmung der Stände, erhöhet werden.

Art. 71. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Berathung mit denselben, durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehaltlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde.

Art. 72. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landespolizeiwesen, gegeben, aufgehoben, oder abgeändert werden.

Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht; so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Act der Gesetzgebung ein.

Art. 73. Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und An-

stalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren.

Art. 74. Dem Großherzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militair, die Formation desselben, die Disciplinargewalt und das Recht, alle, den Kriegsdienst betreffende Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu.

Der erlassene, und von dem Großherzoge hinsichtlich der Officiere noch zu erlassende, Militairstrafcodex soll jedoch, insofern er sich nicht auf die bezeichneten Gegenstände bezieht, ohne ständische Mitwirkung künftig keine Abänderung erleiden.

Art. 75. Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt; so bleibt das Gesetz ausgesetzt.

Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen; so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurück zu nehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammen gezählt, und es wird, nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden.

Art. 76. Gesetzesentwürfe können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen.

Art. 77. Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz bestimmt werden, unbeschadet jedoch des Rechtes der Staatsregierung, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 78. Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die Verfassung garantirt. Die Art und Weise ihrer Zurückzahlung bestimmt das Schuldentilgungsgesetz.

Art. 79. Die Kammern haben das Recht, dem Großherzoge alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an Ihn gebracht zu werden.

Art. 80. Insbesondere haben auch die ständischen Kammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art diejenigen Beschwerden an den Großherzog zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten.

Art. 81. Einzelne Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Eine solche Petition kann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von dem geheimen Staatsministerium, oder den Landtagscommissarien ertheilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht Statt, und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar.

Art. 82. Wenn die eine Kammer der andern, in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung, nicht beistimmen sollte; so bleibt es der letztern unbenommen, die höchste Regierung von der beabsichtigten Petition, oder Beschwerdeführung, im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sey.

Art. 83. Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verleumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung etwa finden sollten.

Den Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerecht, welches ihnen gegen Verleumdungen nach den Gesetzen zusteht. Klagen dieser Art sollen bei dem Provinzialjustizcollegium derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird.

Art. 84. Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls, mit Entwickelung der Gründe, gemacht werden soll.

Art. 85. Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.

Sobald zwei Drittel derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können, eingetroffen ist, versammelt der landesherrliche Commissair die Kammer, um dieselbe vorläufig zu constituiren, worauf sie, unter Vorsitz des ersten Präsidenten, oder, wenn noch keiner ernannt seyn sollte, unter Leitung des Commissairs, dem Großherzoge drei Mitglieder, zur Auswahl des zweiten Präsidenten für diesen Landtag vorschlägt, und alsdann zur Wahl zweier Secretarien für die Dauer dieses Landtags schreitet.

Art. 86. Die zweite Kammer kann, sobald 27 Mitglieder erschienen sind, deren Zulassung keinem Zweifel unterworfen zu seyn scheint, vorläufig constituirt werden.

Dieses geschieht durch die Einweisungscommission. Bei der Berufung eines Landtags mit neuen Wahlen wird alsdann sogleich, unter der Leitung der Einweisungscommission, zur Auswahl von sechs Mitgliedern geschritten, welche dem Großherzoge zur Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten vorgeschlagen werden. Bei der Berufung eines Landtags ohne neue Wahlen dagegen, wird die Einweisungscommission dem ältesten Mitgliede der Kammer einstweilen den Präsidentenstuhl anweisen, um, unter Assistenz zweier Secretaire, welche dasselbe sich zu diesem Acte ernennt, zur Wahl der sechs zu den Präsidentenstellen vorzuschlagenden Mitglieder zu schreiten.

Sobald die Präsidenten für diesen Landtag ernannt sind, wird zur Wahl der beiden Secretarien für diesen Landtag geschritten.

Art. 87. Die definitive Entscheidung über die Zulassung, Abweisung, oder Befreiung der Mitglieder der Kammer gehört zu der Competenz einer jeden Kammer, sobald die ständische Versammlung eröffnet worden ist.

Art. 88. Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht mit beiden

Kammern zugleich von dem Großherzoge in Person, oder von einem von Ihm dazu ernannten Commissair.

Die neu eintretenden Mitglieder der Stände leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid:

> Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester, eigner, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung berathen zu wollen.

Die, nach der Eröffnung erst eintretenden, Mitglieder schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer.

Art. 89. Die Propositionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber berathen soll, durch Mitglieder des geheimen Staatsministeriums, oder durch die ernannten Landtagscommissarien vorgelegt.

Art. 90. Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Kammern gehören, zu machen.

Art. 91. Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer, oder eines andern Mitgliedes der Kammer, können auf demselben Landtage nicht wiederhohlt werden.

Art. 92. Die Vorbereitung zur Berathung geschieht durch gewählte Ausschüsse.

Art. 93. Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens einem Drittel derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können; in der zweiten Kammer die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern, und in beiden Kammern Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei andern Gegenständen die Meinung für das Bestehende, und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden, oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht.

Art. 94. Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche, nach dem vorhergehenden Artikel, zur Fassung gültiger Beschlüsse gefordert wird; so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen.

Art. 95. Die Kammern haben, außer in den besonders ausgenommenen Fällen, keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefaßten Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen.

Jedem Ausschusse der einen Kammer aber ist es erlaubt, sich mit dem entsprechenden Ausschusse der andern Kammer in dem Falle zu benehmen, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern, entweder durch einen Antrag der Staatsregierung, oder durch Mittheilung des Beschlusses der andern Kammer, gebracht worden ist.

Art. 96. Die Stände können mit keiner andern Behörde, außer mit dem geheimen Staatsministerium und den ernannten Landtagscommissarien, in Benehmen treten.

Die Ausschüsse haben sich mit den Mitgliedern des geheimen Staatsministeriums und den ernannten Landtagscommissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen.

Art. 97. Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegen-

stände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann.

Art. 98. Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden dem Großherzoge, oder dem von ihm dazu bestimmten Commissair, durch eine gemeinschaftliche Deputation überreicht.

Art. 99. Die Kammern haben ihre Verhandlungen, insofern sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Kammer, oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen.

Art. 100. Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern, nach den darüber bestehenden, oder künftig zu treffenden reglementarischen Bestimmungen, zuzulassen.

Art. 101. Der Landtag wird von dem Großherzoge, entweder in eigener Person, oder durch einen dazu besonders beauftragten Commissair, geschlossen, und alsdann der den Ständen schon vorher mitgetheilte Landtagsabschied durch den Großherzog verkündet.

Neunter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 102. Der Fiscus steht in allen privatrechtlichen Verhältnissen vor den Gerichten.

Art. 103. Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch, und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden.

Art. 104. Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien sollen nicht Statt finden, außer zu Folge eines besondern Gesetzes.

Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen.

Art. 105. Die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens soll für alle Zeiten abgeschafft seyn.

Die an die Stelle tretenden zweckmäßigern Strafen soll das Gesetz bestimmen.

Zehnter Titel.

Von der Gewähr der Verfassung.

Art. 106. Jeder Regierungsnachfolger sichert, bei dem Antritte seiner Regierung, den Ständen die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archive niedergelegt wird.

Art. 107. Im Falle einer Vormundschaft, oder einer andern Verhinderung des Großherzogs an der Selbstausübung der Regierung, schwört der Verweser, bei dem Antritte der Regentschaft, in einer deshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung folgenden Eid:

> Ich schwöre, den Staat, in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze, zu verwalten, die Integrität des Großherzogthums und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Großherzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben.

Art. 108. Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, sofern sie dieses nicht schon gethan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen:

> „Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung."

Art. 109. Die großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche übrige Staatsdiener sind, insofern sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten

Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfassung.

Art. 110. Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern geschehen.

In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Kammer, bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich.

Ist aber die Anzahl der, an der Abstimmung wirklich theilnehmenden, Mitglieder so groß, daß zwei Drittel davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen; so ist die Zustimmung von zwei Drittel der wirklich Abstimmenden erforderlich.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit, als die Staatsgrundverfassung Unsers Großherzogthums öffentlich erklären, versichern Wir zugleich hierdurch förmlich und feierlich, daß Wir die darin enthaltenen Gelobungen nicht nur Selbst treu und unverbrüchlich halten, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und zu erhalten, stets bedacht seyn werden.

Dessen zur Urkunde haben Wir dieses Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit dem großen Staatssiegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Darmstadt, den 17. December 1820.

(L. S.) Ludwig.

v. Grolman.

Bei dem anerkannten genauen Zusammenhange, in welchem das bürgerliche und politische Staatsleben mit dem religiösen und kirchlichen Leben, so wie mit dem Erziehungs- und Schulwesen, als der sichern Unterlage des bürgerlichen und kirchlichen Lebens, stehet, möchte es fast befremden, daß man in denjenigen teutschen Staaten, wo neue Grundgesetze — und viele mit denselben in Verbindung stehende neue Organisationsdecrete — ins innere Leben derselben traten, nicht auch gleichzeitig der zeitgemäßen Neugestaltung der Kirche und Schule, und namentlich der Emancipation des Erziehungswesens aus den veralteten Formen des angehenden sechszehnten Jahrhunderts gedachte.

Diese Lücke zu ergänzen, und die neue Organisation des Kirchen- und Schulwesens mit dem constitutionellen Leben des Staates in die genaueste Verbindung zu bringen; dafür that in Teutschland die erleuchtete Darmstädtische Regierung den ersten Schritt im Juni 1832, wo in dieser Beziehung mehrere Edicte, und einige mit denselben in Verbindung stehende Verordnungen und Instructionen erschienen.

Es sind folgende:

1) Edict vom 6. Juni 1832, die Organisation der Behörden für die evangelischen Kirchenangelegenheiten betreffend.
2) Amtsinstruction vom 15. Juni 1832 für die evangelischen Superintendenten des Großherzogthums Hessen.

3) Amtsinstruction vom 15. Juni 1832, für die evangelischen Decane.
4) Edict vom 6. Juni 1832, die Aufhebung des katholischen Kirchen- und Schulrathes betreffend.
5) Edict vom 6. Juni 1832, die Organisation der Kirchenvorstände evangelischer und katholischer Confession betreffend.
6) Verordnung vom 6. Juni 1832, die Verwaltung des Kirchenvermögens betreffend.
7) Verordnung vom 6. Juni 1832, die Revision der Local-, Kirchen-, Stiftungs- und Schulrechnungen betreffend.
8) Edict vom 6. Juni 1832, das Volksschulwesen betreffend.
9) Instruction vom 20. Juni 1832, für die Ortsschulvorstände.
10) Instruction vom 20. Juni 1832, für die Bezirksschulcommissionen.
11) Instruction vom 20. Juni 1832 für den Oberschulrath.

So durchgreifend und zeitgemäß durch diese Edicte, Verordnungen und Instructionen das Kirchen- und Schulwesen im Großherzogthume Hessen gestaltet worden ist; so können doch in diese Urkundensammlung nur die vier wichtigsten Verfügungen aufgenommen werden, deren Gegenstand und Inhalt mit dem in der Verfassungsurkunde neubegründeten innern Staatsleben in der genauesten Verbindung und Wechselwirkung stehet.

Es folgen daher:

c) Edict vom 6. Juni 1832, die Organisation der Behörden für die evangelischen Kirchenangelegenheiten betreffend.

Ludwig 2, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um mehr Gleichförmigkeit und Einfachheit in der Verwaltung der evangelischen Kirchenangelegenheiten des Großherzogthums herbeizuführen, und zugleich den Grund zu den Verbesserungen zu legen, welche eine sichere Bürgschaft für die segensvolle Wirksamkeit der Kirche und des geistlichen Standes gewähren, haben Wir verordnet und verordnen hiermit, vermöge des Art. 73. der Verfassungsurkunde, wie folgt:

Art. 1. Die Verwaltung der die evangelische (die lutherische, die reformirte und die durch gegenseitige Uebereinkunft unirte Confession in sich begreifende) Kirche Unsers Großherzogthums betreffenden Angelegenheiten ist, unter der obersten Leitung und Aufsicht Unsers Ministeriums des Innern und der Justiz, folgenden Behörden übertragen:

1) einem Oberconsistorium,
2) drei Superintendenten,
3) den Kreisräthen,
4) den Dekanen,
5) den Pfarrern und
6) den Kirchenvorständen.

In den standesherrlichen Bezirken und dem Bezirke der Freiherren von Riedesel bilden die bereits bestehenden Consistorien in den, in dem Edicte vom 17. Februar 1820 erwähnten, Angelegenheiten die Mittelbehörden zwi-

schen dem Oberconsistorium und den Dekanen, und es bleibt, hinsichtlich dieser Consistorien, das Edict vom 17. Februar 1820, so wie beziehungsweise die Declaration vom 13. Julius 1827, in Gültigkeit.

Dem Oberconsistorium sind diese Consistorien auf gleiche Weise, in Bezug auf die, im Art. 5. des gegenwärtigen Edicts aufgeführten, Gegenstände untergeordnet, wie bisher den Kirchen- und Schulräthen.

I. Von dem Oberconsistorium.

Art. 2. Das Oberconsistorium ist die Landesbehörde, welcher Wir, unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht Unsers Ministeriums des Innern und der Justiz, die Verwaltung der landesherrlichen Rechte in den, die evangelische Kirche betreffenden, Angelegenheiten und die Ausübung der evangelisch-kirchlichen Gewalt übertragen.

Art. 3. Der Wirkungskreis des Oberconsistoriums erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Großherzogthums. Es tritt in das Verhältniß eines Landescollegs, und hat seinen Sitz in Unserer Residenz zu Darmstadt.

Art. 4. Das Oberconsistorium besteht aus:

1) einem weltlichen Präsidenten evangelischer Confession,
2) folgenden ordentlichen Mitgliedern:
   a) einem geistlichen Rathe, dem jedesmaligen Superintendenten der Provinz Starkenburg (Art. 7.),
   b) zwei weiteren geistlichen Räthen evangelischer Confession,
   c) zwei weltlichen Räthen evangelischer Confession,
   d) einem oder mehrern Assessoren von derselben Confession, im Falle die Geschäfte die Anstellung solcher nöthig machen sollten,
3) dem erforderlichen Subalternpersonal.

Außerordentliche Mitglieder des Oberconsistoriums sind die jedesmaligen Superintendenten der Provinzen Oberhessen und Rheinhessen. Dieselben haben, auf erfolgte specielle Einladung des Oberconsistorialpräsidenten, an Berathung dieses Collegs über allgemeine organische Maaßregeln und sonstige Gegenstände von allgemeinem Interesse und besonderer Wichtigkeit Theil zu nehmen und zu diesem Ende, nach der Bestimmung des Präsidenten, entweder den Sitzungen des Oberconsistoriums beizuwohnen, oder ihre Ansichten schriftlich zu begründen. Es steht ihnen in beiden Fällen eine entscheidende Stimme zu.

Der jedesmalige Superintendent der Provinz Starkenburg ist erster Oberconsistorialrath. Nach ihm nehmen die beiden andern Superintendenten, wenn sie an den Berathungen des Collegs Theil nehmen, und nach diesen die übrigen geistlichen und weltlichen Mitglieder des Oberconsistoriums, unter sich nach dem Dienstalter, ihre Stellen im Colleg ein.

In Verhinderungsfällen des Oberconsistorialpräsidenten werden die Directorialgeschäfte von dem ältesten weltlichen Rathe besorgt.

Art. 5. Der Geschäftskreis des Oberconsistoriums umfaßt folgende Gegenstände:

1) Aufsicht über evangelischen Cultus, Liturgie und Ritual,
2) Aufrechthaltung der Kirchenverfassung, Kirchenordnung und Disciplin,
3) allgemeine Organisationsangelegenheiten der evangelischen Kirche,
4) die Verhältnisse der evangelischen Kirche zu andern Religionsgesellschaften im Großherzogthume,
5) die Leitung der evangelischen Kirchenvereinigungen,
6) Handhabung und Wahrung der landesherrlichen Rechte und Interessen,

in Bezug auf die evangelische Kirche und Gemeinden und alle hier einschlagende staatsrechtliche Verhältnisse,

7) Errichtung, Aufhebung und Dismembration von evangelischen Dekanaten und Pfarreien,
8) Anordnung von Feiertagen,
9) die bisher den Kirchenräthen zugestandene Ertheilung von Dispensationen und Entscheidungen über etwaige Recurse, in Bezug auf die nunmehr zum Ressort der Dekane gehörige Ertheilung von Dispensationen wegen fehlenden Alters zur Confirmation,
10) Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen,
11) Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie,
12) Anordnung der Ordination der evangelischen Geistlichen,
13) Erstattung der, von ihm gefordert werdenden, Gutachten über Besetzung der Dekanats- und Pfarrstellen, über Emeritirungen und Pensionirungen der, diese Stellen bekleidenden, Diener und über Charaktertheilungen an geistliche Diener, Ernennungen von Pfarrvicarien und Pfarramtsverwesern, Ernennung aller niedern Diener der Kirche und deren Entlassung, insofern diese niedern Stellen nicht als ständige Nebenämter der Schullehrer anzusehen sind,
14) alle Besoldungsangelegenheiten der evangelischen geistlichen Diener,
15) Beaufsichtigung aller, dem Oberconsistorium untergebenen, geistlichen Diener und Pfarramtscandidaten, hinsichtlich ihrer Amtsführung, ihrer Lehre, ihrer wissenschaftlichen Bildungsstufe und ihres sittlichen Lebens, so wie Beaufsichtigung der, dem Oberconsistorium untergebenen, Kirchenvorstände und niedern Diener der Kirche, hinsichtlich ihrer Dienstführung; Disciplinargewalt gegen dieselben,
16) die verordnungsmäßig bisher den Kirchenrathscollegien zugestandene Oberaufsicht über richtige Führung der Kirchenbücher,
17) Urlaubsertheilung an die, dem Oberconsistorium untergebenen, geistlichen Diener, nach Maaßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften,
18) Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung der evangelischen Kirchenfonds, jedoch mit Ausschluß des Rechnungsrevisionswesens,
19) Veräußerungen von Kirchenvermögen,
20) Annahme von Stiftungen zu kirchlichen Zwecken,
21) Ertheilung der Erlaubniß zu Collecten für kirchliche Zwecke,
22) das geistliche Bauwesen,
23) Beaufsichtigung und Direction der geistlichen Wittwenkassen,
24) Erlassung von Regulativen, welche die Ausführung und detaillirtere Anwendung bestehender, die vorbemerkten Gegenstände betreffender, Gesetze und Verordnungen bezwecken und enthalten, nachdem solche Unserm Ministerium des Innern und der Justiz vorgelegt worden sind.

Art. 6. Insoweit nicht durch die gleichzeitig mit gegenwärtigem Edicte oder künftig erscheinenden Verordnungen etwas abgeändert wird, hat das Oberconsistorium in den, im Art. 5. seinem Geschäftskreise zugewiesenen, Gegenständen in der Regel selbstständig zu entscheiden, und nur in den Fällen, zum Zwecke der Entscheidung, an das Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten, in welchen bisher die Kirchenrathscollegien dazu verbunden waren.

Art. 7. Die Ausführung der Anordnungen und Verfügungen des Oberconsistoriums in den, zu seiner Competenz gehörigen, Fällen wird, au-

ßer den Superintendenten und Dekanen, auch durch die Provinzialdirection zu Mainz und die Kreisräthe bewirkt. Es haben daher diese Behörden in den geeigneten Fällen die Entschließung des Oberconsistoriums einzuhohlen und darnach zu verfahren.

II. Von den Superintendenten.

Art. 8. Für eine jede der drei Provinzen wird ein Superintendent eingesetzt.

Art. 9. Die nächste und wichtigste Bestimmung der Superintendenten ist die Beaufsichtigung und Untersuchung der Amtsführung der Geistlichen. Sie treten mit allen Angehörigen des geistlichen Standes, so wie mit den Candidaten des Predigtamtes, in ein unmittelbares amtliches Verhältniß; sie sollen sich das Vertrauen dieser ihrer Amtsuntergebenen zu erwerben suchen und auf dem Wege der Güte, und zugleich mittelst ihres amtlichen Ansehens, auf die wissenschaftliche Fortbildung und sittliche Veredelung ihrer Untergebenen einzuwirken bemüht seyn, allen, der Würde, dem Ansehen und der segensvollen Wirksamkeit des geistlichen Standes nachtheiligen Fehlern, Mängeln und Mißbräuchen nachdrücklichst entgegenwirken, etwaige Streitigkeiten der Geistlichen durch versöhnende Mittel auszugleichen suchen, und überhaupt sich bestreben, den Zweck des evangelischen Pfarramtes möglichst zu fördern.

Art. 10. Die besondern Functionen der Superintendenten sind folgende:

1) Beobachtung des kirchlich-religiösen Zustandes der evangelischen Gemeinden,
2) Beaufsichtigung der religiösen Jugendbildung in den Volksschulen,
3) Beaufsichtigung und Ueberwachung der Amtsführung, des sittlichen Verhaltens und der wissenschaftlichen Bildung der Geistlichen und Pfarramtscandidaten in der Provinz,
4) Vornahme der kirchlichen Visitationen in den evangelischen Pfarreien,
5) Visitation der Amtsführung der Dekane, als solcher,
6) jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichts an das Oberconsistorium über den ganzen Umfang ihrer Amtsführung, insbesondere Darlegung ihrer Beobachtung über die Berufsthätigkeit und die moralischen Eigenschaften der Geistlichen,
7) Vollziehung der, ihnen von dem Oberconsistorium ertheilt werdenden, Aufträge, insbesondere:
   a) Vornahme der, ihnen in der Regel übertragen werdenden, Ordinationen der Geistlichen,
   b) Amtseinweisungen der Geistlichen,
   c) Einweihung neuer Kirchen,
   d) Vollziehung der kirchlichen Union der sich vereinigenden lutherischen und reformirten Religionsgemeinden mittelst eines feierlichen Gottesdienstes,
   e) Erstattung der, von ihnen gefordert werdenden, Berichte und Gutachten, namentlich über Beförderungs- und Anstellungs-Gesuche der Geistlichen und Pfarramtscandidaten.

Art. 11. Die Superintendenten haben sich in ihrer Correspondenz mit den ihnen untergebenen Dekanen und Geistlichen der Form von Befehlschreiben zu bedienen.

III. Von den Kreisräthen, als Organen des Oberconsistoriums.

Art. 12. Die Functionen der Kreisräthe, in Beziehung auf kirchliche Angelegenheiten, sind durch andere Verordnungen näher bestimmt.

In der Provinz Rheinhessen gehören diese Functionen zu dem Wirkungskreise der Provinzialdirection zu Mainz.

IV. Von den Dekanen.

Art. 13. Jede der drei Provinzen des Großherzogthums wird in evangelisch-kirchlicher Hinsicht in Dekanate eingetheilt.

Jedem Dekanate wird ein Dekan vorgesetzt, welcher von Uns aus der evangelischen Geistlichkeit des Dekanats auf die Dauer von fünf Jahren ernannt wird, nach deren Ablauf derselbe jedoch von Neuem auf fünf Jahre zu dieser Stelle berufen werden kann.

Art. 14. Die gegenwärtige Eintheilung der Inspectoratsbezirke wird vor der Hand für die Dekanate beibehalten.

Die dermalen angestellten geistlichen Inspectoren oder deren Stellvertreter übernehmen provisorisch die in diesem Edicte den Dekanen zugewiesenen Functionen. Nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Edict in Wirksamkeit tritt, legen sie jedoch ihre Stellen nieder, und ihre Functionen gehen alsdann auf die bis dahin neu ernannten Dekane über.

Art. 15. Die Dekane bilden eines Theils zwischen dem Oberconsistorium und der evangelischen Geistlichkeit die Mittelbehörde, durch welche jenes in der Regel, und soweit dies nicht durch die Kreisräthe geschieht, seine, die Administration der kirchlichen Angelegenheiten betreffenden, Anordnungen in Vollzug setzen läßt. Andern Theils sind sie, rücksichtlich der geistlichen Aufsicht innerhalb des Dekanats, die Stellvertreter der Superintendenten, und haben diese in Vollziehung der denselben zugewiesenen Functionen zu unterstützen.

Art. 16. I. Als Mittelbehörde zwischen dem Oberconsistorium und der Geistlichkeit haben die Dekane folgende Functionen:

1) Verbindlichkeit, die Erlasse des Oberconsistoriums den Geistlichen des Dekanats bekannt zu machen, über deren Vollziehung zu wachen und die an sie gelangenden Berichte der Geistlichen an das Oberconsistorium einzusenden,
2) Ueberwachung der Beobachtung und Aufrechthaltung der, den Zustand der Kirche und die Verwaltung ihres Vermögens betreffenden, Anordnungen bei den Geistlichen,
3) Anzeige von den interessanten kirchlichen Ereignissen im Dekanate an das Oberconsistorium,
4) Beachtung und Wahrung der landesherrlichen Rechte, hinsichtlich der evangelischen Kirche, desgleichen der Parochialrechte und der Interessen der einzelnen evangelischen Kirchengemeinden, Pfarreien, so wie der Geistlichen und andern kirchlichen Diener, als solcher,
5) Besorgung der, auf Ertheilung von Dispensationen Bezug habenden, Geschäfte, insbesondere selbstständige Ertheilung der Dispensationen wegen fehlenden Alters zur Confirmation,
6) Ueberwachung und Mitbeaufsichtigung des Kircheninventariums, des Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Vermögens der evangelischen Pfarreien des Dekanats,
7) Versuch der Vermittelung etwaiger Streitigkeiten der Geistlichen unter sich oder mit ihren Gemeinden, in Bezug auf religiöse Gegenstände,
8) Anordnung einer provisorischen Verwaltung der Pfarrgeschäfte im Falle

der Erledigung von Pfarrstellen, bis zur Wiederbesetzung der Stelle oder Ernennung eines Vicars durch das Oberconsistorium,

9) Aufsicht über richtige Führung der Kirchenbücher durch die Geistlichen,

10) Berichtserstattung wegen Besetzung niederer Kirchendienerstellen, insofern solche nicht als ständige Nebenämter der Schullehrer anzusehen sind, und Anordnung einer provisorischen Verwaltung solcher erledigten Stellen,

11) Besorgung der, nach den bestehenden Verordnungen in Bezug auf das geistliche Wittwenkassewesen den geistlichen Inspectoren seither obgelegenen, Geschäfte,

12) Erledigung der ihnen etwa ertheilt werdenden Aufträge, insbesondere:

a) Vornahme der ihnen aufgetragen werdenden Ordinationen und Amtseinweisungen der Geistlichen des Dekanats,

b) Einweihung neuer Kirchen,

c) Vollziehung der kirchlichen Union der sich vereinigenden lutherischen und reformirten Gemeinden ihres Dekanats durch einen feierlichen Gottesdienst,

d) Erstattung der von ihnen gefordert werdenden Berichte im Allgemeinen.

II. Als Stellvertreter und Organe der Superintendenten haben die Dekane folgende Functionen:

1) Beobachtung des kirchlich-religiös-sittlichen Zustandes der einzelnen evangelischen Gemeinden des Dekanats,

2) Aufsicht über die religiöse Jugendbildung in den Volksschulen des Dekanats,

3) Beaufsichtigung der Amtsführung, des sittlichen Lebens und der wissenschaftlichen Bildung der ihnen untergebenen Geistlichen und der, in ihrem Dekanate sich aufhaltenden, Pfarramtscandidaten,

4) Vornahme der, ihnen von dem Oberconsistorium oder dem Superintendenten übertragen werdenden, Kirchenvisitationen in den evangelischen Pfarreien ihres Dekanats,

5) jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichts über ihre, auf die genannten Gegenstände Bezug habende, Amtsverwaltung an den Superintendenten,

6) Vollziehung der, ihnen von dem Superintendenten ertheilt werdenden, Aufträge und Erstattung der von demselben gefordert werdenden Berichte.

Art. 17. In den standesherrlichen Bezirken und dem Bezirke der Freiherren von Riedesel treten zwar auch Dekane an die Stelle der geistlichen Inspectoren; allein auf sie gehen die in diesem Edicte den Dekanen zugewiesenen Geschäfte nur mit denjenigen Modificationen über, welche in den, in dem Art. 1. dieses Edicts erwähnten, Verordnungen begründet sind.

Art. 18. Insoweit durch gegenwärtiges Edict und die gleichzeitig mit demselben oder später erfolgenden Verordnungen nicht etwas anderes angeordnet wird, haben die Dekane in denjenigen Fällen, in welchen bisher die geistlichen Inspectoren an die Kirchenrathscollegien, zum Behufe der Entscheidung, zu berichten hatten, auch fernerhin an das Oberconsistorium zu berichten, und dagegen in denjenigen Fällen, in welchen sie bisher ohne Anfrage bei der höhern Behörde verfügt haben, auf eigene Verantwortlichkeit, vorbehaltlich des Recurses an das Oberconsistorium, zu verfügen.

Art. 19. Mit der Provinzialdirection zu Mainz, den Kreisräthen, den Bezirksschulcommissionen, den Landgerichten und übrigen Localbeamten,

so wie mit andern evangelischen und katholischen Dekanen, stehen die Dekane in den geeigneten Fällen in directer Geschäftsverbindung, und bedienen sich in der Correspondenz mit der erstgenannten Behörde der Berichtsform, mit den übrigen genannten Behörden dagegen der Form der Communication. Mit andern weltlichen Behörden stehen sie in der Regel in keiner directen Relation, sondern haben desfalls mittelst Berichts an das Oberconsistorium ein etwa erforderliches Benehmen dieses Collegs mit den betreffenden höhern weltlichen Behörden zu veranlassen. In der Correspondenz mit den Geistlichen ihres Dekanats bedienen sie sich der Form von Befehlschreiben.

V. Von den Pfarrern.

Art. 20. Die Pfarrer haben, als Organe der, in diesem Edicte genannten, höhern kirchlichen Behörden, folgende Functionen:

1) Localvollziehung und Ueberwachung der Vollziehung der Kirchengesetze und Verordnungen und Befolgung der, ihnen von dem Oberconsistorium, den Superintendenten und Dekanen zugehenden, Aufträge und Weisungen,
2) Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht in den Volksschulen,
3) Führung der Kirchenbücher,
4) Specialaufsicht über die kirchlichen und geistlichen Gebäude der Pfarrei,
5) Aufsicht über die niedern Kirchendiener.

Außerdem sind die Pfarrer vorsitzende Mitglieder der Localkirchenvorstände.

Art. 21. In den Verbindlichkeiten, welche den Pfarrern in einzelnen Theilen des Großherzogthums, hinsichtlich mehrerer, nicht zu dem Geschäftskreise des Oberconsistoriums, sondern anderer weltlichen Behörden gehörenden Functionen obliegen, wird durch die Bestimmungen dieses Edicts nichts geändert.

VI. Von den Kirchenvorständen.

Art. 22. Ueber die Organisation und den Wirkungskreis der Localkirchenvorstände erlassen Wir eine besondere Verordnung.

Art. 23. Mit der Ausführung dieses Edicts ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt, durch welches Wir auch den Zeitpunct werden bestimmen lassen, von welchem an dasselbe in Vollzug kommen soll, und es hört von da an die Wirksamkeit der protestantischen Kirchen- und Schulräthe der Provinzen Starkenburg und Oberhessen und des evangelischen Kirchenraths in Mainz auf.

Indem Wir durch diese Anordnungen eine durchgreifende Verbesserung des kirchlichen Zustandes des evangelischen Theils Unsers Großherzogthums zu begründen hoffen, erwarten Wir von allen evangelischen Geistlichen, daß sie, Unsere landesväterlichen Absichten erkennend, nach Kräften und aus eigener Liebe zu ihrem heiligen Berufe die Ausführung der, von Uns getroffenen, Anordnungen und der, hiernach von den obern kirchlichen Behörden zu ergreifenden, Maaßregeln befördern und unterstützen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, am 6. Junius 1832.

(L. S.) Ludwig.

du Thil.

d) Edict vom 6. Juni 1832, die Organisation der Kirchenvorstände evangelischer und katholischer Confession betreffend.

Ludwig 2., von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die Verschiedenheiten, welche in der Organisation und dem Wirkungskreise der evangelischen und katholischen Kirchenvorstände in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen einerseits, und in der Provinz Rheinhessen andererseits bisher bestanden haben, zu beseitigen, und in dieser Beziehung überall die erforderliche Gleichförmigkeit herbeizuführen, zugleich aber auch die zur Unterstützung der Aufsicht über die äußere Kirchenzucht erforderliche Mitwirkung weltlicher Mitglieder der Kirchenbehörden zu vermitteln, haben Wir, in Gemäßheit des Art. 73. der Verfassungsurkunde, verordnet und verordnen, wie folgt:

I. Bildung der Kirchenvorstände.

Art. 1. In jeder christlichen Kirchengemeinde, welche einen eigenen Gottesdienst hat, oder welche eigenes Kirchenvermögen besitzt, besteht der zur Mitwirkung bei Führung der äußern Kirchenaufsicht und bei Verwaltung des Kirchenvermögens bestimmte Kirchenvorstand aus ständigen und unständigen Mitgliedern.

A. Ständige Mitglieder.

Art. 2. Zunächst ist der Geistliche der Kirchengemeinde der betreffenden Confession ständiges Mitglied des Kirchenvorstandes. Bei Erledigung einer Pfarrei hat, wenn die höhere kirchliche Behörde nicht einen besondern Stellvertreter ernennt, der Pfarrverwalter die Functionen des geistlichen Mitgliedes des Kirchenvorstandes. Ist die Seelsorge in einer Kirchengemeinde mehrern Geistlichen anvertraut; so sind diese sämmtlich ständige Mitglieder des Kirchenvorstandes.

Art. 3. Außer dem Geistlichen ist

a) der Bürgermeister, oder, wenn in der Kirchengemeinde, für welche ein Kirchenvorstand bestehen soll, kein Bürgermeister ist, der Beigeordnete, ständiges Mitglied des Kirchenvorstandes.

b) Gehört der als Bürgermeister zunächst zum ständigen Mitgliede Berufene nicht zur Confession der Kirchengemeinde; so tritt für den Bürgermeister ebenfalls der Beigeordnete ein.

c) Bekennt aber auch der zunächst (a) oder für den Bürgermeister (b) berufene Beigeordnete sich nicht zur Confession der Kirchengemeinde; so bestimmt der Kreisrath ein Mitglied des Gemeinderaths an seine Stelle.

d) Ist auch im Gemeinderathe kein Mitglied der betreffenden Kirchengemeinde; so bestimmt der Kreisrath ein anderes Glied der letztern zum Mitgliede des Kirchenvorstandes. Der Kreisrath ist bei diesen Ernennungen an die Voraussetzungen des Art. 7. gebunden.

Das den Bürgermeister und beziehungsweise den Beigeordneten, als die zunächst Berufenen, ersetzende Mitglied des Kirchenvorstandes fungirt jedenfalls nur so lange, als kein Bürgermeister und Beigeordneter von der Confession der Kirchengemeinde vorhanden ist.

Art. 4. Bei längerer Verhinderung des ständigen weltlichen Mitgliedes hat, wenn es für nöthig erachtet wird, der Kreisrath, nach den Grundsätzen des Art. 3., einen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung zu bestellen. Wenn aber der den Bürgermeister vertretende Beigeordnete auch

Mitglied der Kirchengemeinde ist; so tritt derselbe, kraft dieses Edictes, in solchem Falle auch als Stellvertreter bei dem Kirchenvorstande ein.

Art. 5. Besteht die Kirchengemeinde aus mehrern politischen Gemeinden; so soll das ständige weltliche Mitglied immer aus der politischen Gemeinde des Orts, in welchem die Kirche sich befindet, nach Anleitung des Art. 3., genommen werden.

B. Unständige Mitglieder.

Art. 6. Der Kirchenvorstand besteht, außer den ständigen Mitgliedern, in den Kirchengemeinden, deren Seelenzahl weniger als zweitausend beträgt, aus drei und in Kirchengemeinden von einer größern Seelenzahl aus fünf unständigen Mitgliedern.

Art. 7. Zu unständigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes können nur Staatsbürger von unbescholtenem Rufe, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben und sich zu der Confession, für welche der Kirchenvorstand besteht, bekennen, bestimmt werden.

Auch dürfen die unständigen Mitglieder weder unter sich, noch mit den ständigen Mitgliedern in aufsteigender oder absteigender Linie verwandt seyn, und auf gleiche Weise ist ein Bruder durch den andern ausgeschlossen.

Ist der zum ständigen Mitgliede, kraft dieses Edicts, Berufene mit einem unständigen Mitgliede in der angegebenen Art verwandt; so tritt das unständige Mitglied aus.

Art. 8. Die unständigen Mitglieder der dermalen vorhandenen Kirchenvorstände, einschließlich der nunmehr die Benennung Kirchenvorstände führenden Fabrikräthe in der Provinz Rheinhessen, bleiben in Dienstthätigkeit, auch wenn deren Zahl die im Art. 6. vorgeschriebene Anzahl übersteigt, und sind Mitglieder desjenigen Kirchenvorstandes, zu dessen Kirchengemeinde sie gehören.

Art. 9. Die unständigen Mitglieder werden sowohl dann, wenn es sich um die erste Errichtung, als auch wenn es sich um die bloße Ergänzung eines bereits errichteten Kirchenvorstandes handelt, auf folgende Weise gewählt:

Der Gemeinderath wählt aus seiner Mitte so viele Mitglieder, welche sich zur Confession der Kirchengemeinde bekennen, als der Kirchenvorstand unständige Mitglieder haben soll, also wenigstens drei und höchstens fünf. Sind im Gemeinderathe nicht so viele Mitglieder der betreffenden Confession vorhanden; so wird die fehlende Anzahl aus fünf und zwanzig der Höchstbesteuerten der betreffenden Kirchengemeinde durch den Kreisrath gewählt. Die so Gewählten haben, in Gemeinschaft mit den ständigen Mitgliedern des zu errichtenden und beziehungsweise den ständigen und unständigen Mitgliedern des bestehenden und nur zu ergänzenden Kirchenvorstandes, die Wahl des oder der zu bestellenden unständigen Mitglieder des Kirchenvorstandes vorzunehmen.

Art. 10. An dem Wahlacte sollen regelmäßig sämmtliche Wahlmänner und, bei dringender Verhinderung Einzelner, wenigstens zwei Drittheile Antheil nehmen.

Bei der, durch Stimmzettel vorzunehmenden, Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das Loos.

Ueber den ganzen Wahlact hat das vorsitzende Mitglied ein Protocoll zu führen, welches von allen Abstimmenden zu unterschreiben ist.

Art. 11. Nach beendigter Wahl ist dem Kreisrathe das Protocoll vorzulegen, der, wenn gegen die Gültigkeit des Wahlacts nichts zu erinnern ist, das Protocoll durch den Dekan an den Kirchenvorstand zurückschickt.

Hierauf ist das Resultat der Wahl in der Kirche durch den Geistlichen, und in der Gemeinde auf übliche Weise durch den Bürgermeister bekannt zu machen.

Die höhere kirchliche Behörde ist durch den Dekan von dem Resultate der Wahl in Kenntniß zu setzen.

Art. 12. Wenn ein unständiges Mitglied des Kirchenvorstandes dieses Amt sechs Jahre lang bekleidet hat; so tritt es aus dem Vorstande aus, und es wird an seine Stelle, nach Maaßgabe der Art. 9—11, ein neues gewählt. Es kann jedoch der Ausgetretene von Neuem gewählt werden. Eine Ergänzungswahl findet auch dann Statt, wenn ein Mitglied vor Ablauf von sechs Jahren stirbt, oder auf andere Weise, namentlich aus Gründen der Verwaltung, wegen Verwandtschaft (Art. 7.), oder weil es aus erheblichen Gründen seine Entlassung erlangt, aufhört, Mitglied des Kirchenvorstandes zu seyn.

Art. 13. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden auch auf die dermaligen Mitglieder der vorhandenen Kirchenvorstände, jedoch mit der Modification ihre Anwendung, daß nur dann Ergänzungswahlen Statt finden, wenn durch den Austritt oder Tod von Mitgliedern die im Art. 6. vorgeschriebene Zahl der unständigen Mitglieder nicht mehr vorhanden ist.

Art. 14. Das Amt eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes ist ein Ehrenamt und wird unentgeldlich verwaltet.

II. Wirkungskreis der Kirchenvorstände.

Art. 15. Der Wirkungskreis des Kirchenvorstandes umfaßt folgende Functionen:

1) Mitaufsicht über die äußere Kirchenzucht. Die weltlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes haben in dieser Beziehung durch Beispiel und Ermahnung den Geistlichen zu unterstützen, und diejenigen Fälle, in welchen strafbare Verletzungen der Kirchenzucht sich ereignen sollten, der competenten Strafbehörde anzuzeigen. Die vorgesetzten höhern kirchlichen Behörden werden hierüber das Nöthige vorschreiben.
2) Unmittelbare Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Local-, Kirchen- und geistlichen Stiftungsvermögens, unter der Leitung und Aufsicht der höhern Behörden und den, in dieser Beziehung angeordneten, Beschränkungen.

Die besondern Functionen des Kirchenvorstandes sind hierbei:

a) Berathung und Aufstellung des Voranschlags der bemerkten Fonds,
b) Berathung über Gegenstände der Verwaltung, insoweit sie nicht schon bei Gelegenheit des Voranschlags verhandelt worden sind,
c) Begutachtung der Rechnungen der oben bemerkten Fonds.

Die Ausführung in Verwaltungsangelegenheiten des Kirchen- und Stiftungsvermögens, nach Maaßgabe der Berathungen des Kirchenvorstandes und der Beschlüsse der höhern Behörde, steht in der Regel dem vorsitzenden und dem weltlichen ständigen Mitgliede des Kirchenvorstandes, unter der Controle der übrigen Mitglieder des letztern, zu.

Art. 16. Die Ausübung dieser Functionen, von Seiten der Kirchenvorstände, unterliegen in den betreffenden Bezirken den durch die vorliegenden Declarationen, namentlich das Edict vom 17. Februar 1820 und die Declaration vom 13. Juli 1827, bedingten Beschränkungen.

III. Geschäftsordnung für die Kirchenvorstände.

Art. 17. Den Vorsitz und die Leitung bei Versammlungen des Kir-

chenvorstandes führt der Geistliche. Sind mehrere Geistliche Mitglieder des Kirchenvorstandes; so führt der erste Geistliche den Vorsitz.

Bei denjenigen Kirchenvorständen in der Provinz Rheinhessen, wo dermalen weltliche Mitglieder den Vorsitz führen, geht letzterer auf die Geistlichen über.

Art. 18. Die Sitzungen werden in der Regel in der Wohnung des vorsitzenden Mitgliedes so oft gehalten, als die Geschäfte es nothwendig machen. Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzungen anzusagen.

Art. 19. Bei Berathungen des Kirchenvorstandes entscheidet Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit ist der Gegenstand, wenn nicht alle Mitglieder an der Berathung Theil genommen, unter deren Zuziehung nochmals zu berathen, sonst aber die Sache der höhern Behörde zur Verfügung vorzulegen.

Art. 20. Ueber die Verhandlungen des Kirchenvorstandes werden Protocolle, und zwar in der Regel, und wenn der Kirchenvorstand nicht aus seiner Mitte ein anderes Mitglied dazu gewählt hat, von dem vorsitzenden Mitgliede geführt.

Jedes Mitglied ist befugt, seine, von der Majorität abweichende, Ansicht zu Protocoll zu geben, und die Protocolle sind von allen Mitgliedern, welche abgestimmt haben, zu unterschreiben.

Art. 21. Zur Gültigkeit der Berathung gehört, daß alle Mitglieder des Kirchenvorstandes zur Berathung eingeladen waren, und, außer dem Geistlichen, in Pfarrgemeinden, deren Kirchenvorstand aus drei unständigen Mitgliedern besteht, wenigstens zwei, und in den Pfarrgemeinden, wo der Kirchenvorstand aus fünf unständigen Mitgliedern besteht, wenigstens vier aus der Zahl der sämmtlichen weltlichen Mitglieder erschienen sind und abgestimmt haben, und daß darüber ein Protocoll, nach Maaßgabe des Art. 20., aufgenommen worden ist.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 22. Wo für Stiftungen besondere stiftungsmäßige Verwaltungen bestehen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Art. 23. Die Attributionen, welche in diesem Edicte den Kreisräthen zugewiesen sind, gehören in der Provinz Rheinhessen zu dem Wirkungskreise der Provinzialdirection zu Mainz.

In den, im Art. 16. erwähnten, Bezirken, wo Consistorien bestehen, gehören diese Attributionen zum Ressort der letztern.

Art. 24. Diejenigen frühern Verordnungen, welche mit gegenwärtigem Edicte nicht im Einklange stehen, insbesondere die Verordnung vom 4. September 1826, die Bildung der Kirchenvorstände in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, das kaiserlich französische Decret vom 30. December 1809, die Kirchenfabriken betreffend, die Verordnung der kaiserlich östreichischen und königlich bayerischen Landesadministration vom 19. September 1815, das protestantische Kirchenwesen betreffend, insoweit diese beiden letztern Verordnungen die organischen Einrichtungen der Fabrikräthe und Kirchenvorstände betreffen, so wie die Verordnungen über Kirchenseniören, sind aufgehoben.

Art. 25. Mit der Ausführung dieses Edicts ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt, durch welches Wir auch den Zeitpunct werden bestimmen lassen, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit treten soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, am 6. Juni 1832.

(L. S.) Ludwig.

du Thil.

---

e) Edict vom 6. Juni 1832, das Volksschulwesen in dem Großherzogthume, und insbesondere die Organisation der Behörden zur Leitung der Schulangelegenheiten betreffend.

Ludwig 2, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da durch die von Uns angeordnete Aufhebung Unserer Kirchen- und Schulräthe der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, und die Veränderungen in dem Wirkungskreise der an die Stelle Unserer Regierung zu Mainz tretenden Provinzialdirection, daselbst neue organische Bestimmungen in Beziehung auf die zur Leitung des Schulwesens erforderlichen Behörden nöthig geworden sind; so finden Wir Uns bewogen, nicht nur hierüber, sondern auch hinsichtlich der bei dieser Gelegenheit einer Revision unterworfenen Einrichtung des Volks- und Elementarschulwesens überhaupt, unter Aufhebung der allgemeinen Schulordnung vom 22. October 1827, zu verordnen und verordnen hiermit, vermöge des Art. 73. der Verfassungsurkunde, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über das Schulwesen überhaupt.

Erster Abschnitt.

Eigenschaften, Anstellung und Dienstverhältniß des Schullehrers.

Eigenschaften des Lehrers im Allgemeinen.

Art. 1. Nothwendige Voraussetzung zur Anstellung als Schullehrer in dem Großherzogthume ist, daß Jeder, welcher eine solche Stelle zu erhalten wünscht,

1) die zu diesem Berufe erforderlichen Kenntnisse, so wie die Fertigkeit besitzen muß, solche Anderen mitzutheilen. Ferner wird von ihm,
2) neben der treuesten Erfüllung aller allgemeinen Menschen-, Bürger- und Christenpflichten, auch die genaueste Beobachtung der Pflichten des Standes, welchem er sich widmen will, verlangt; und es ist
3) erforderlich, daß er das 24ste Lebensjahr zurückgelegt habe. Was
4) die Religion des Schullehrers betrifft; so gilt als allgemeine Regel, daß derselbe der christlichen Confession angehören muß, wozu die Kinder, denen er Unterricht ertheilen soll, sich bekennen.

Seminarien; Prüfung der Schulcandidaten.

Art. 2. Damit die dem Lehramte sich widmenden Jünglinge in den Stand gesetzt werden, sich die zu ihrem Berufe erforderliche Bildung zu erwerben, sind in dem Großherzogthume die Schullehrerseminarien errichtet.

Die in den Seminarien gebildeten Zöglinge werden vor ihrem Austritte aus denselben geprüft, und nur diejenigen können in die Listen der Schulcandidaten eingetragen und demnächst zu Schulstellen befördert werden, welche in dieser Prüfung dargethan haben, daß sie die dazu erforderlichen Kenntnisse sich erworben haben. Dasselbe gilt auch von denjenigen Schulcandidaten,

welche sich etwa auf andere Weise, als durch den Besuch der Seminarien, für das Schulfach auszubilden gesucht haben.

Practische Vorbereitung und nochmalige Prüfung der Schulcandidaten.

Art. 3. Jeder in der Prüfung bestandene Schulcandidat muß, bevor er definitiv als Schullehrer angestellt werden kann, in der Regel mindestens zwei Jahre im Schulamte, als Vicar oder unter Leitung eines Schullehrers, sich practisch geübt, während dieser Zeit die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten sich erworben, und außerdem eine nochmalige, nach Ablauf dieser zwei Jahre mit ihm vorzunehmende, Prüfung genügend bestanden haben.

Art. 4. Die in dem Art. 3. bemerkten wiederholten Prüfungen werden durch eine, aus dem Oberschulinspector und zwei weiteren, von dem Oberschulrathe ernannten, Mitgliedern dieser Behörde bestehende, Commission jährlich wenigstens einmal in Unserer Residenz zu Darmstadt unentgeldlich gehalten. Zwei tüchtige Schullehrer und ein Musikverständiger sind jedesmal von der Prüfungscommission zu den Prüfungen zuzuziehen.

Schulcandidaten, welche in dieser Prüfung die erforderliche Befähigung nicht darthun, werden nach Ablauf von einem bis zwei Jahren zu einer zweiten Prüfung verwiesen. Bestehen sie auch in dieser nicht; so werden sie in der Regel als zum Lehramte unzulässig erklärt.

Gegen diese Verfügung kann jedoch der Recurs an Unser Ministerium des Innern und der Justiz ergriffen werden.

Anstellung der Schullehrer.

Art. 5. Die Anstellung der Schullehrer geschieht durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz, und zwar entweder unmittelbar (Ernennung, Nomination), oder durch Bestätigung der zu Schulstellen Präsentirten.

Im letzteren Falle haben die zur Präsentation berechtigten Patrone um die landesherrliche Bestätigung des Präsentaten nachzusuchen, und bleibt es deßfalls bei den diesen Gegenstand normirenden Bestimmungen, wobei es sich von selbst versteht, daß die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen auch bei diesen durch Präsentation anzustellenden Lehrern Anwendung finden.

Nebenämter.

Art. 6. Jede Vereinigung von Dienststellen oder Gewerben, welche den Lehrer von seinen Amtsverrichtungen abhalten oder ihn wohl gar in Geschäfte verwickeln, die mit dem Ansehen seines Amtes unverträglich sind, findet nicht Statt.

Kirchliche Aemter — eines Organisten, Kirchendieners ꝛc. — können mit dem Schuldienste vereinigt werden. Sind solche Stellen ständige Nebenämter der Schullehrer der betreffenden Confession; so liegt in der Ernennung zum Schuldienste die Verpflichtung der kirchlichen Behörde, auch die Einweisung in die kirchlichen Aemter zu vollziehen, für deren Versehung auf andere Art von der kirchlichen Behörde dann gesorgt werden muß, wenn der Lehrer in einer gemischten Schule nicht zur Confession gehört, welche die Bekleidung des kirchlichen Amtes voraussetzt. Bekleidet ein Schullehrer ein solches kirchliches Amt; so steht er in dieser Eigenschaft unter der Aufsicht der ihm vorgesetzten kirchlichen Behörden und hat deren Anordnungen Folge zu leisten. Jedoch kann durch solche der regelmäßig stattfindende Schulunterricht ohne die dringendste Veranlassung nicht unterbrochen werden.

Dienstverhältniß der Schullehrer.

Art. 7. Die Schullehrer sind verpflichtet, allen über das Schulwesen von der Staatsregierung ausgehenden Vorschriften genaue Folge zu leisten,

und den Anordnungen der ihnen vorgesetzten Schulbehörden (Art. 56—87.) pünctlich zu entsprechen. In gleicher Weise haben sie in ihrer Eigenschaft als Religionslehrer die von den geistlichen Behörden hinsichtlich des Religionsunterrichtes getroffen werdenden Anordnungen gewissenhaft zu befolgen.

Fortbildung der Lehrer.

Art. 8. Wenn die vorgesetzten Schulbehörden wahrnehmen, daß jüngere Schullehrer ihre Fortbildung vernachlässigen, oder in der bereits erlangten Ausbildung zurückgehen; so können diese von dem Oberschulrathe zu einer nochmaligen Prüfung beschieden werden, deren Resultat unter Umständen die im Art. 9. bemerkten Folgen haben kann.

Dienstvergehen der Lehrer.

Art. 9. Sollte ein Lehrer seine Berufspflichten nicht erfüllen und sich in seinem Amte nicht treu und fleißig verhalten, namentlich die festgesetzten Lehrstunden vernachlässigen oder dieselben willkührlich aussetzen; oder sollte er sich dem Trunke ergeben, Streitigkeiten und Zänkereien entweder in seinem Familienkreise oder unter der Gemeinde unterhalten, oder endlich überhaupt sich einem unmoralischen Lebenswandel überlassen; so soll, wenn Ermahnungen, Verweise und Disciplinarstrafen anderer Art ohne Wirkung bleiben, dessen Entlassung verfügt werden. Die Befugniß hierzu steht Unserem Ministerium des Innern und der Justiz zu.

Bei einem besonders auffallenden Benehmen, namentlich wenn ein Schullehrer sich eines solchen Vergehens schuldig machen sollte, durch welches er sich die öffentliche Achtung verscherzt und außer Stand setzt, in seinem Amte segensreich zu wirken, kann er, auch ohne vorausgegangene geringere Disciplinarstrafen, entlassen werden.

Schulvicarien und Assistenten.

Art. 10. Ist eine Schulstelle erledigt, oder ist der Lehrer durch Krankheit, oder auf sonst eine Weise an Erfüllung seiner Dienstpflicht gehindert; so erfolgt die Ernennung eines Vicars durch den Oberschulrath. Hinsichtlich der Anstellung ständiger Schulgehülfen hingegen oder Assistenten treten die nämlichen Bestimmungen, wie bei Schullehrern selbst, ein, und es bleibt namentlich der Mißbrauch, daß Schullehrer ihre Assistenten oder Präceptoren eigenmächtig annehmen und entlassen, auch die denselben zukommende Belohnung selbst bestimmen, aufgehoben.

Lehrerinnen.

Art. 11. In Elementarmädchenschulen können auch ausnahmsweise Lehrerinnen angestellt werden, wenn dieselben vorher geprüft und zur Ertheilung des Unterrichtes fähig befunden worden sind.

Auf sie finden alsdann die Bestimmungen wegen der Lehrer im Allgemeinen Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von den Volksschulen im Allgemeinen, insbesondere deren Errichtung.

Gründung der Schulen.

Art. 12. Wenn in einer Gemeinde 30 schulfähige Kinder vorhanden sind; so soll in derselben der Regel nach, und namentlich wenn es die Mittel der Gemeinde gestatten, eine öffentliche Elementarschule (Volksschule) gegründet werden.

Wegen unzulänglicher Mittel können mehrere Gemeinden zu einer Schulgemeinde mit einem gemeinschaftlichen Lehrer vereinigt werden.

Theilung der Schulen.

Art. 13. In denjenigen Orten, wo die Zahl der schulfähigen Kinder für den gemeinsamen Unterricht zu groß ist, müssen die bestehenden Schulen getheilt und neue errichtet werden. Kann dieß wegen Mangel an Fonds nicht geschehen; so ist wenigstens eine schickliche Klassenabtheilung erforderlich. Namentlich ist eine solche Klassenabtheilung dann nöthig, wenn eine Schule über 60 Kinder zählt.

Art. 14. Sind mehr als 100 schulfähige Kinder in einer Gemeinde vorhanden; so ist in derselben, wenn ihre Mittel hinreichen, eine zweite Schule mit einem besonderen Lehrer zu gründen, oder ein selbstständiger Gehülfe anzustellen.

Uebersteigt die Zahl der Schulkinder 250; so ist die Nothwendigkeit der Errichtung einer dritten Schule begründet.

Eintheilung der Kinder in die Schulen und Klassen.

Art. 15. Die näheren Bestimmungen über die Vertheilung der Kinder in die verschiedenen Schulen oder Klassen nach den Fähigkeiten, dem Alter, oder dem Geschlechte derselben, bleiben dem Schulvorstande überlassen.

Confessions- und Gemeindeschulen.

Art. 16.

1) Die bestehenden Volksschulen sind entweder Confessions- oder Gemeindeschulen. Die letzteren sind diejenigen öffentlichen christlichen Elementarschulen, welche von den Kindern der Mitglieder einer Civilgemeinde, ohne Unterschied der Confession, besucht werden, und von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz zu Gemeindeschulen ausdrücklich erklärt worden sind. Alle übrige christliche Volksschulen sind Confessionsschulen, d. h. solche, welche nur für eine christliche Confession bestehen.

2) Wenn in einer Gemeinde eine oder mehrere bis dahin bestehende Confessionsschulen in Gemeindeschulen umgewandelt werden sollen; so ist erforderlich, daß eine hierzu besonders zu constituirende Versammlung, bestehend aus
   a) den Mitgliedern des Gemeinderathes,
   b) den Mitgliedern der Kirchenvorstände der verschiedenen Confessionen, und außerdem
   c) so vielen, von der Bezirksschulcommission aus der Zahl der Höchstbesteuerten jeder Confession zu bestimmenden, Familienvätern, als nöthig ist, um zu bewirken, daß in der Versammlung von jeder Confession eine gleiche Zahl von Mitgliedern vorhanden sey,

über die Frage, ob eine Communalschule zu errichten sey, berathe.

Sprechen sich wenigstens zwei Drittheile dieser Versammlung, bei welcher der an Dienstjahren älteste Geistliche den Vorsitz und das Protocoll zu führen hat, für Bejahung der Frage aus; so kann die Gemeindeschule, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz, constituirt werden. Wenn die Versammlung jene Frage verneint; so bleiben die Confessionsschulen als solche bestehen, und es kann nur mit Genehmigung der höheren Schulbehörden die Frage auf gleiche Weise wieder zur Berathung gebracht werden.

3) Soll eine bestehende Gemeindeschule aufgelöset, und sollen Confessionsschulen errichtet werden; so ist auf gleiche Weise, wie bei Errichtung einer Gemeindeschule (2), zu verfahren.

4) Bestehen in einer Gemeinde eine oder mehrere Confessionsschulen von einer und derselben Confession; so sind die Kinder der zu dieser Ge-

meinde gehörigen Bekenner der andern Confession zu der bestehenden Confessionsschule schulpflichtig. Dieß hat aber weder die Wirkung, daß die Schule dadurch Gemeindeschule wird, noch daß die Mitglieder dieser anderen Confessionsgemeinde ein Miteigenthum an dem Schulvermögen erhalten.

Ist jedoch die Zahl der schulpflichtigen Kinder der andern Confessionsgemeinde so hoch gestiegen, daß für sie eine selbstständige Schule gegründet werden könnte (Art. 12—14.), ohne daß diese Confessionsgemeinde eine solche besondere Schule gründen kann oder zu gründen wünscht; so kann sie auf Errichtung einer Gemeindeschule antragen, und ist alsdann, wie unter 2. angegeben, zu verfahren.

5) In den Orten, in welchen Gemeindeschulen bestehen, wird, wenn

a) nur ein Lehrer vorhanden ist, derselbe von der Confession der Mehrzahl der Einwohner genommen. Sind beide Confessionen in der Anzahl ihrer Mitglieder gleich; so entscheidet, bei der definitiven Besetzung der Schulstelle, das — in einer Versammlung der zu einer gemeinschaftlichen Sitzung sich vereinigenden ständigen Mitglieder der Schulvorstände von dem an Dienstjahren ältesten Geistlichen zu ziehende Loos, aus welcher Confession der Lehrer anzustellen ist. Bei der in der Folge eintretenden Erledigung und definitiven Wiederbesetzung wird der Lehrer von der andern Confession genommen.

b) Sind aber an einem solchen Orte zwei Lehrer vorhanden; oder ist dem Schullehrer ein ständiger Assistent beigegeben; so soll zwar der Hauptlehrer aus dem die Mehrzahl bildenden Religionstheile, der zweite Lehrer aber aus dem die Minderzahl ausmachenden Religionstheile genommen werden.

c) Sind mehr als zwei Lehrer vorhanden; so bestimmt das Verhältniß der Bevölkerung der verschiedenen Confessionen in dem Orte das Verhältniß der nach den Confessionen anzustellenden Lehrer.

Dritter Abschnitt.

Von den die Schule besuchenden Kindern.

Zum Schulbesuche vorgeschriebenes Alter.

Art. 17. Jedes Kind, sobald es das 6. Lebensjahr zurückgelegt hat, ist von diesem Zeitpuncte an schulpflichtig.

Die Geistlichen oder die Civilstandsbeamten, welche die Geburtsregister führen, haben jährlich, vierzehn Tage vor Anfang der Sommerschule, ein Verzeichniß der schulfähigen Kinder aufzustellen und dem Ortsschulvorstande zu übergeben, damit von diesem veranlaßt werde, daß die Schule von allen dazu Pflichtigen besucht werde.

Kränkliche Kinder können von dem Ortsschulvorstande noch eine Zeit lang von dem Schulbesuche freigegeben werden.

Zeit der Aufnahme.

Art. 18. Die Aufnahme der schulfähigen Kinder findet in der Regel einmal im Jahre, nach Ostern beim Beginne der Sommerschule, Statt. Kinder neu einziehender Bewohner eines Ortes, solche, welche ihren Unterricht bisher auf einer andern Schule erhalten haben, endlich solche, die wegen Krankheit die Schule nicht gleich im Anfange des halben Jahres besuchen konnten, sind jedoch hiervon ausgenommen.

Dauer des Schulbesuches.

Art. 19. Die Verpflichtung zum Schulbesuche endet mit dem zurück-

gelegten 14. Jahre, wenn das Kind bis dahin hinreichende Befähigung in den unbedingt nothwendigen Kenntnissen erlangt hat.

Sollte jedoch bei einem Kinde die Confirmation über das 14. Jahr ausnahmsweise hinausgesetzt werden; so ist das Kind bis zur erfolgten Confirmation zum Schulbesuche verpflichtet.

Schulversäumnisse.

Art. 20. Aeltern, Vormünder oder Dienstherrschaften dürfen die ihnen untergebenen Kinder ohne hinreichende Gründe und ohne Anzeige dem Schulunterrichte nicht entziehen. Sind dergleichen Gründe vorhanden; so kann der Schullehrer das Kind ein oder zwei Tage vom Schulbesuche befreien. Machen aber häusliche Geschäfte es den Aeltern, Vormündern ꝛc. wünschenswerth, daß ein ihnen untergebenes Kind eine etwas längere Zeit die Schule nicht besuche; so haben sie sich deßfalls, unter Angabe der Veranlassung, an den Schulvorstand zu wenden, und nach der von diesem oder einem dazu bestimmten Mitgliede desselben ertheilt werdenden Verfügung sich zu bemessen.

Art. 21. Ueber diejenigen Kinder, welche ohne des Lehrers oder des Schulvorstandes Erlaubniß die Schule versäumt haben, hat der Schullehrer ein Verzeichniß zu führen, und dasselbe am letzten Tage eines jeden Vierteljahres dem Schulvorstande zu übergeben.

Kinder, welche die Schule ohne genügende Gründe versäumen, können durch den Gemeindediener in die Schule abgehohlt werden, welcher für diese Bemühung 2 kr. von den Aeltern ꝛc. in jedem einzelnen Falle zu erhalten hat.

Gegen Kinder, welche ohne Wissen des Vaters ꝛc. die Schule versäumen, sind die geeigneten Strafen zu ihrer Besserung von dem Lehrer anzuwenden.

Versäumen Kinder auf Geheiß oder mit Wissen der Aeltern ꝛc. die Schule, und ist es nicht thunlich, jene in die Schule abzuhohlen; so unterliegen die Aeltern einer Strafe von 3 kr. für jede Versäumniß. Bei Wiederhohlungsfällen kann auch eine Versäumniß mit 6 kr. bestraft werden.

Diese Strafen werden, auf den Grund der deßfallsigen, von dem Kreisrathe, in der Provinz Rheinhessen von der Provinzialdirection, für vollziehbar erklärten Verzeichnisse, von dem Gemeinde-Einnehmer erhoben und in der Gemeinderechnung besonders unter der Rubrik Schulstrafen verrechnet, allein ausschließlich zum Ankaufe der nöthigen Schulbücher und Unterrichtsmittel für die Kinder unvermögender Aeltern, oder, wenn nach Bestreitung der Kosten für Anschaffung solcher Schulbücher ꝛc. noch Ueberschuß vorhanden ist, zur Anschaffung von Kleidungsstücken, als Belohnung für arme Kinder, nach den auf die Anträge des Schulvorstandes zu treffenden Bestimmungen der Bezirksschulcommission, verwendet.

Art. 22. Solchen Aeltern, welche aus öffentlichen milden Fonds Unterstützungen erhalten, können diese, auf den Antrag des Schulvorstandes, von der Behörde entzogen werden, wenn sie es versäumen, ihre Kinder zum Schulbesuche anzuhalten.

Hindernisse des Schulbesuchs wegen ansteckender Krankheiten.

Art. 23. Die mit ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten behafteten Kinder sind bis zur Heilung, immer aber nach vorheriger Anzeige bei dem Schulvorstande, zu Hause zu halten, und der Schullehrer ist schuldig, solche, wenn sie sich auch einstellen sollten, zu entfernen. Um der Verbreitung der Pocken entgegenzuarbeiten, haben die Aeltern der in die Schule aufzunehmenden Kinder dem Schullehrer die Zeugnisse über die eingeimpften

Schutzpocken vorzulegen. Vermögen sie solches nicht; so ist hiervon unverzüglich die Anzeige dem Schulvorstande und von diesem dem einschlägigen Physicatsarzte zu machen.

Vierter Abschnitt.

Von den Lehrgegenständen.

Lehrgegenstände im Allgemeinen.

Art. 24. Die Lehrgegenstände sind entweder unbedingt oder bedingt nothwendige. Jene, die auf keiner Schule mangeln dürfen, sind, nebst der Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte überhaupt, Religionslehre, biblische Geschichte, Sittenlehre, richtiges Lesen, Recht- und Schönschreiben, Rechnen, Unterricht in der Muttersprache und in dem Gesange.

Bedingt nothwendig sind: Erdbeschreibung, vaterländische Geschichte, Musik, Landwirthschaftslehre, Anfangsgründe der Naturlehre, der Naturgeschichte und der Formenlehre.

Die von dem künftigen Berufe der Kinder und von örtlichen Umständen bedingte Auswahl dieser Lehrgegenstände, wird von dem Oberschulrathe bestimmt.

Insbesondere Religionsunterricht.

Art. 25. Unter den unbedingt nothwendigen Lehrgegenständen stellt sich die Religionslehre als das wichtigste Mittel zur Erreichung des Hauptzweckes aller Schulanstalten dar. Sie ist die Grundlage aller Volksschulen.

In der Religion ertheilt der Schullehrer oder Assistent den Kindern seiner Confession Unterricht; für den Religionsunterricht derjenigen die Schule besuchenden Kinder, welche keinen Lehrer ihres Bekenntnisses haben, muß der Pfarrer des Ortes, wo sie eingepfarrt sind, sorgen.

Sollte dies in besondern Fällen, wegen zu großer Entlegenheit der Orte, nicht möglich seyn; so muß durch Bestellung eines Religionslehrers, oder auf andere Weise für den Religionsunterricht der Kinder gesorgt werden.

Der eigentliche confessionelle Religionsunterricht gehört ausschließlich zu dem Geschäftskreise der Geistlichen.

Ueber die bei den Kirchenvisitationen vorzunehmenden Prüfungen der Kinder in der Religion, wird durch die betreffenden kirchlichen Behörden nähere Bestimmung erfolgen, wonach solche Prüfungen in Gegenwart des Geistlichen und des Kirchenvorstandes vorzunehmen sind.

Lehrbücher.

Art. 26. Der Oberschulrath bestimmt, nach dem Vorschlage der Bezirksschulcommissionen, die in den Schulen zu gebrauchenden Lehrbücher, Schultabellen, Vorschriften ꝛc. Allgemeine Anordnungen wegen Einführung von Lehr- und Lesebüchern in allen Schulen des Großherzogthumes können nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz von dem Oberschulrathe getroffen werden.

Die Bestimmung der für den Religionsunterricht zu wählenden Lehrbücher gehört, unter der Aufsicht Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz, zum Ressort der kirchlichen Behörden.

Deren Anschaffung, besonders für Arme.

Art. 27. Die Aeltern sind verbunden, ihren Kindern die nothwendigen Lehrbücher anzuschaffen. Leisten sie dieser Verbindlichkeit nicht Genüge; so können, mit Ermächtigung des Kreisrathes und beziehungsweise der Provinzialdirection zu Mainz, den Kindern die erforderlichen Bücher aus der Gemeindekasse angeschafft, und die dadurch entstehenden Kosten von den Aeltern wieder erhoben, und der Gemeindekasse ersetzt werden.

Damit jedoch Armuth der Aeltern kein Hinderniß der Bildung ihrer Kinder werde, sollen für die ärmeren Kinder die nöthigen Schulbücher, wenn nicht eigene und zwar hinlängliche Armen- oder Stiftungsfonds vorhanden sind, aus Gemeindemitteln, namentlich aus den oben bemerkten Schulstrafgeldern, angeschafft werden.

Mitwirkung des Lehrers bei der Erziehung.

Art. 28. Da dem Lehrer, nächst der Familie, welcher das Kind angehört, der wichtige Beruf anvertraut ist, dasselbe zu einem frommen und tüchtigen Menschen heranzubilden; so ist den Schullehrern die Erziehungspflicht mit übertragen, damit sie durch Unterricht, Beispiel und Liebe, durch freundschaftliches Benehmen mit den Aeltern, und, wenn dies nicht hinreicht, durch Ernst das Mangelhafte der häuslichen Erziehung ersetzen, und das Fehlerhafte nach Kräften verbessern.

Industrieschulen.

Art. 29. In Beziehung auf die in einzelnen Gemeinden bestehenden oder noch zu errichtenden Industrieschulen, in welchen den Kindern gewisse mechanische Fertigkeiten, und zwar den Knaben in der Baum- und Gartenzucht, den Mädchen aber im Spinnen, Nähen, Stricken und Sticken, beigebracht werden, sind folgende Gesichtspuncte zu beachten:

a) Die Zeit zu diesem Unterrichte ist so zu wählen, daß er den eigentlichen literarischen Unterricht nicht hindert.

b) Bietet das vorhandene Schulhaus keinen schicklichen Raum zu diesem Unterrichte dar; so hat die Gemeinde für ein angemessenes Local und dessen Heizung zu sorgen.

c) Da, wo dieser Unterricht ertheilt wird, ist, wo möglich, und namentlich, wenn es die Kräfte der Gemeinden erlauben, ein Stückchen Feld für den landwirthschaftlichen Unterricht der Knaben einzuräumen.

d) Das rohe Material zum weiblichen Unterrichte bringen die Schülerinnen mit, oder erhalten es, im Falle der Unvermögenheit, auf Vorschuß von der Gemeinde.

Fünfter Abschnitt.

Von der Schulzeit.

Stundenzahl des Unterrichts.

Art. 30. In den Städten wird, die Ferien und Erhohlungstage abgerechnet, das ganze Jahr hindurch, im Sommer, wie im Winter, Schule gehalten. Auf dem flachen Lande aber hat der Oberschulrath die Zahl der Stunden, an welchen sowohl Sommers, als Winters Unterricht ertheilt werden soll, nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen. Es gilt jedoch als allgemeine Regel, daß ein Lehrer an einem Tage nicht über sechs Stunden Unterricht ertheilen soll. Dem Oberschulrathe bleibt es ebenfalls vorbehalten, zu bestimmen, wenn die Sommer- oder Winterschule ihren Anfang nehmen soll. Die Tageszeit, an welcher der Unterricht beginnen oder enden soll, ist an jedem Orte, unter Berücksichtigung der Localverhältnisse, von dem Schulvorstande festzusetzen.

Ferien.

Art. 31. In Beziehung auf die größeren Ferien behält es bei dem bisherigen Herkommen und den deßfalls bestehenden Einrichtungen so lange sein Bewenden, als der Oberschulrath nicht nähere Bestimmungen hierüber, mit Berücksichtigung der Localverhältnisse, trifft. In keinem Falle soll der Unterricht länger, als vier Wochen bei einzelnen Ferien ausgesetzt bleiben.

Kleinere Ferien werden an den höheren Festen, und zwar von Weih-

nachten bis zum zweiten Januar und vom Donnerstage vor Ostern bis zum Sonntage nach Ostern, verstattet.

Im Laufe des ganzen Jahres dürfen die Ferien zusammen genommen nicht über acht Wochen betragen.

Ruhetage.

Art. 32. Außerdem bleibt der Schulunterricht an allen Sonn- und Feiertagen ausgesetzt.

Freie Nachmittage sind in der Regel am Mittwoch und Sonnabend.

Sechster Abschnitt.

Von der Schulzucht.

Schulgesetze.

Art. 33. Jeder Lehrer hat die von dem Oberschulrathe erlassen werdenden Vorschriften über die in der Schule zu beobachtende Ordnung, so wie den von dem Ortsschulvorstande geprüften und von der Bezirksschulcommission genehmigten Stunden- und Lectionsplan in seiner Schule anzuheften.

Gottesdienst.

Art. 34. Bei dem Gottesdienste in der Kirche, dem die Kinder beizuwohnen haben, befinden sich diese zunächst unter der Aufsicht ihres Lehrers.

Schulprüfungen.

Art. 35. Die Schulprüfungen, welche zur Beurtheilung des Wachsthumes der Kenntnisse der Kinder und als ein vorzüglich wirksames Mittel zur Anregung der Thätigkeit der Lehrer und Schüler als unumgänglich nöthig erscheinen, sind entweder öffentliche oder Privatprüfungen.

Jene, welche zugleich den Zweck haben, die Aeltern von den Fortschritten der Kinder in genauer Kenntniß zu erhalten, werden jährlich einmal, zwischen Ostern und Pfingsten, öffentlich, in Gegenwart des Schulvorstandes, der von diesem hierzu eingeladenen Aeltern, Vormünder und Dienstherrschaften und sonstiger sich etwa dabei einfindenden Schulfreunde, gehalten.

Da, wo mit dieser Prüfung zugleich die Entlassung aus der Schule verbunden ist, muß diese möglichst feierlich geschehen, und der Lehrer wird diese Gelegenheit benutzen, um geeignete Ermahnungen, welche, bei dieser Veranlassung gemacht, oft lebenslang haften, eintreten zu lassen. Die Privatprüfungen werden von dem Lehrer selbst, von den geistlichen Mitgliedern der Schulvorstände oder Mitgliedern der Bezirksschulcommissionen oder dem Oberschulrathe vorgenommen.

Verdienstscheine und Sitten- und Fleißtabellen.

Art. 36. Ueber die Aufführung, so wie die Fort- und Rückschritte der Kinder, haben die Lehrer nicht allein periodische, von den Kindern den Aeltern ꝛc. abzugebende Verdienstscheine auszustellen, sondern auch darüber besondere Tabellen zu führen, welche bei den Visitationen vorzuzeigen sind.

Belohnungen.

Art. 37. Kinder, welche sich durch Sittlichkeit, Folgsamkeit und Fleiß auszeichnen, können von dem Lehrer durch Belobung in der Schule, durch Hinaufsetzen auf einen höheren Platz u. dgl., so wie auch, wenn besondere Fonds vorhanden sind oder die Gemeinde die Mittel dazu besitzt, durch Preise belohnt werden.

Im letzteren Falle werden sowohl die Preise, als die Kinder, welche sie erhalten sollen, von dem Schulvorstande auf den Antrag des Lehrers bestimmt, und jene von dem Lehrer in einer öffentlichen Prüfung vertheilt.

Der Lehrer hat, bei Belohnungen von Kindern im Allgemeinen und insbesondere bei seinen Anträgen auf Preisvertheilungen, mit der größten Ge-

wissenhaftigkeit und Unparteilichkeit zu verfahren und zugleich auch Alles zu vermeiden, wodurch die Eitelkeit der Kinder genährt werden könnte.

Strafen.

Art. 38. Wenn der Lehrer sich in die Nothwendigkeit versetzt sieht, Kinder wegen Trägheit, Unsittlichkeit oder Unfolgsamkeit zu strafen; so wird er jeden Schein von Willkühr und Partellichkeit vermeiden, die Strafen nur sparsam, nach vergeblichen sanfteren Besserungsversuchen, und ohne Leidenschaft vollziehen, und nur solche mit der Schuld im Verhältnisse stehende Strafen wählen, welche nicht zugleich mit dem Uebel die Keime des Guten, z. B. Ehrgefühl und Schamhaftigkeit, zerstören.

Insbesondere körperliche Strafen.

Art. 39. Bleiben Besserungsversuche und gelindere Strafen, namentlich ernster Tadel, Zurückbehalten in der Schule nach beendigter Schulzeit, Ausschließung des Kindes von den Erhohlungsspielen der übrigen Kinder ꝛc., fruchtlos, und liegt einer zu bestrafenden Handlung Verstocktheit, Bosheit, Schadenfreude, Trotz, oder eine eingewurzelte Gewohnheit zu Grunde; so ist der Lehrer, selbst körperliche Strafen anzuwenden, berechtigt.

Bedeutendere körperliche Züchtigungen aber können nur nach vorausgegangener Anzeige bei dem Schulvorstande und nach vorher durch diesen erfolgter Benachrichtigung der Aeltern, in Gegenwart eines Mitgliedes des Schulvorstandes, vollzogen werden.

Dem Oberschulrathe bleibt es überlassen, die Art der Vollziehung körperlicher Strafen genauer zu bestimmen.

Der Lehrer hat ein besonderes Buch zu führen, in welchem er die vollzogenen körperlichen Strafen und deren Veranlassung notirt.

Die von dem Schullehrer abzulegende Rechenschaft.

Art. 40. Um die höheren Schulbehörden mit den Leistungen der Lehrer und dem Zustande der Schulen genau bekannt zu machen, hat jeder Schullehrer vierzehn Tage vor dem Schlusse der Winterschule einen Bericht dem Schulvorstande zu übergeben. Dieser hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1) die Zahl der die Schule besuchenden Kinder;
2) ob und wie viele Schulversäumnisse in dem Laufe des verflossenen Jahres Statt gefunden haben;
3) die sittliche Aufführung der Kinder, und ob der Lehrer stärkere Strafen anzuwenden genöthigt war;
4) die Fortschritte der Kinder im Allgemeinen und in jedem einzelnen Unterrichtsgegenstande;
5) wie weit der Lehrer in jedem derselben gekommen ist;
6) ob die Schule Bedürfnisse an Lehrmitteln oder sonstigen Gegenständen hat; endlich sind
7) diesem Berichte einige Handschriften von Kindern jedes Alters beizulegen.

Der Schulvorstand überschickt diesen Bericht der Bezirksschulcommission.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Schulgehalte und den Schulwohnungen.

Bestreitung der Kosten des Schulunterrichts im Allgemeinen.

Art. 41. Die Bestreitung der Kosten des öffentlichen Unterrichts in den Volksschulen im Allgemeinen ist, wenn nicht ein besonderer und genügender Fond, oder eine auf einem besonderen Rechtstitel beruhende Verbindlichkeit vorhanden ist, nach den deßfalls vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, Obliegenheit der Gemeinden.

Verpflichtung zur Besoldung des Lehrers.

Art. 42. Insbesondere ist die Unterhaltung des Lehrers und die Sicherung seines Einkommens, unter der im Art. 41. angegebenen Voraussetzung, Obliegenheit der Gemeinde.

Erhalten Gemeinden, welche bisher zur Schule eines anderen Ortes gehörten, die Anstellung eigener Schullehrer; so hören deren Beiträge zum Gehalte des bisherigen gemeinschaftlichen Lehrers auf. Dem zur Zeit der Trennung vorhandenen Lehrer aber, welcher hierdurch an seiner Einnahme geschmälert wird, ist, so lange er am Dienste ist, dasjenige, worauf er vermöge seiner Anstellung ein gegründetes Recht hatte, fort zu entrichten.

Schulgeld.

Art. 43. In denjenigen Orten, wo das von den Aeltern ꝛc. der die Schule besuchenden Kinder aufzubringende Schulgeld einen Theil des Einkommens des Lehrers bildet, soll dasselbe, damit nicht der Schullehrer durch dessen Erhebung an seinem Lehrgeschäfte gehindert werde, oder mit den Aeltern der seinem Unterrichte anvertrauten Kinder in unangenehme Berührungen komme,

a) auf die von den betreffenden Schullehrern einzureichenden, von den Ortspfarrern und Bürgermeistern zu beglaubigenden, Verzeichnisse der Schulkinder von dem Gemeindeeinnehmer erhoben, in der Gemeindekasse vereinnahmt und aus dieser an den Schullehrer abgeliefert werden.

Wo in bedeutendern Städten besondere Einrichtungen wegen Erhebung des Schulgeldes bereits getroffen sind, behält es bei solchen sein Verbleiben.

b) Alle Aeltern, deren Kinder die Schulen besuchen, sollen ohne Unterschied das Schulgeld in gleichem Betrage entrichten.

c) Nur für diejenigen, welche als unvermögend erkannt sind, findet eine gänzliche oder theilweise Befreiung von Entrichtung des Schulgeldes Statt. Für diese soll solches, in Ermangelung stiftungsmäßiger und zureichender Fonds, aus Gemeinheitsmitteln, und zwar unabgekürzt und ohne Unterschied der Religion, bezahlt werden.

Schulholz.

Art. 44. Die Heizung der Schulstube ist der Regel nach (Art. 41.) Obliegenheit der Gemeinde.

Insoweit die, durch die allgemeine Schulordnung vom 22. October 1827 bereits aufgehobene, Einrichtung, daß das hierzu erforderliche Holz durch die Kinder selbst, unter der Benennung von Schulscheitern, beigetragen werde, noch an einzelnen Orten bestehen sollte, ist dieser Mißbrauch alsbald abzustellen und dafür zu sorgen, daß entweder das erforderliche Brennmaterial aus dem zur Sustentation der Schule bestimmten Fonds an die Schule abgeliefert, oder die bisher von den Kindern zusammengetragenen Schulscheiter in ein angemessenes, wie das Schulgeld zu erhebendes, Holzgeld verwandelt werden.

Da die bisherigen Schulscheiter nicht allein den Bedarf des Lehrzimmers, sondern auch zum Theil jenen des Schullehrers zu befriedigen bestimmt waren; so soll bei der eben verordneten Entschädigung des Schullehrers nicht allein das Bedürfniß der Schulstube, sondern der Gesammtbetrag der bisher zusammengebrachten Schulscheiter zum Maaßstabe genommen werden.

Wandeltisch.

Art. 45. Da, wo, der Bestimmung der Schulordnung vom 22. Oct. 1827 ungeachtet, der den Schullehrer erniedrigende Gebrauch, daß dieser die Kost abwechselnd von Haus zu Haus erhält, bestehen sollte, werden die

Schulbehörden für dessen Abschaffung und eine angemessene Entschädigung des Lehrers Sorge tragen.

Brodabgaben ꝛc.

Auch da, wo der nicht minder nachtheilige Gebrauch besteht, daß den Schullehrern von den Aeltern der schulpflichtigen Kinder Victualien, namentlich Brod, unter dem Namen Fest-, Leichen- und Glockenbrod, abgegeben werden, haben die Schulbehörden dafür zu sorgen, daß diese Naturalabgaben in angemessene ständige Natural- oder Geldabgaben verwandelt werden.

Verfahren bei Verwandlung der Schulscheiter ꝛc. in ständige Prästationen.

Art. 46. Die Verträge, welche in Beziehung auf die nach Art. 44. und 45. vorzunehmenden Verwandlungen abgeschlossen werden, unterliegen der Genehmigung des Kreisrathes.

Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande; so entscheidet der Kreisrath, vorbehaltlich des Recurses an das Ministerium des Innern und der Justiz, auf den Grund einer Abschätzung durch drei Taxatoren, wovon der eine von dem Schullehrer, oder, wenn eine Schulstelle erledigt und noch nicht definitiv wieder besetzt ist, von dem vorsitzenden Mitgliede des Schulvorstandes, Namens der Schule, der andere von dem Bürgermeister, Namens der Gemeinde, und der dritte von dem Kreisrathe aus Mitgliedern einer nicht betheiligten Gemeinde zu bestimmen ist.

In so weit an die Stelle solcher unständigen Leistungen ständige, von Einzelnen zu leistende, Geld- oder Naturalprästationen treten, sind solche auf gleiche Weise, wie das Schulgeld, zu erheben und an den Lehrer abzuliefern.

Schulwohnungen.

Art. 47. Unter der im Art. 41. angegebenen Voraussetzung sind die Gemeinden verpflichtet, für ein den Bedürfnissen der Schule entsprechendes Schullocal, für die Wohnung des Lehrers und für die dem etwa vorhandenen Schulgute entsprechenden Oeconomiegebäude zu sorgen.

Wo eigene Schulhäuser noch zur Zeit nicht vorhanden sind, haben die Gemeinden ein für das Lehrzimmer und die Wohnung des Lehrers schickliches Local zu miethen.

Art. 48. Wenn Gemeinden, welche bisher zu einer anderen Schule geschlagen waren, eigene Schulen erhalten; so hören, mit der Aufgabe ihrer Rechte, zugleich deren Leistungen und Beiträge zu dem Baue und zu der Unterhaltung der bisherigen Schule auf.

Bauvorschriften.

Art. 49. Bei Anlage neuer Schulhäuser sind hauptsächlich folgende Vorschriften zu beobachten:

Dieselben sollen von Bruch- oder Backsteinen aufgeführt werden; die Schulstube darf in keinem Falle zur Wohnung des Lehrers dienen; erstere muß hinlängliches Licht und einen für die Zahl der die Schule besuchenden Kinder zureichenden Raum haben; es gilt hierbei als allgemeine Norm, daß für das Lehrzimmer, nach Abzug des für die Gänge nöthigen Raumes, auf jedes Kind eine Fläche von vier Quadratschuhen gerechnet wird, und daß die Höhe nicht unter zwölf Schuhen beträgt; Stallung und Oeconomiegebäude sollen möglichst von dem Haupthause getrennt seyn; endlich soll, wenn es die Oertlichkeit erlaubt, bei dem Hause sich ein kleiner Hausgarten befinden.

Schulgeräthschaften.

Art. 50. Zu Anschaffung der erforderlichen Schulgeräthschaften an Tischen, Bänken, schwarzen Tafeln, Tabellen, Wandfibeln und Landkarten, so wie zum Ausweißen des Lehrzimmers, was jährlich wenigstens einmal,

am passendsten während der Ernteferien, geschehen muß, haben die Gemeinden, in Ermangelung eigener und genügender Fonds, die Verpflichtung.

Für die Reinhaltung derselben hat der Schullehrer und, wenn dieser es unterläßt, der Schulvorstand auf Kosten des Lehrers, zu sorgen.

Achter Abschnitt.

Von der Bildung der Kinder in anderen Anstalten, als den Volksschulen, und von dem Unterrichte der Mennoniten und Juden.

Höhere Bildung der Kinder.

Art. 51. Diejenigen Aeltern oder Vormünder, welche eine höhere Bildung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen bezwecken, als sie in den Volksschulen erhalten können, und sie daher in einer höheren öffentlichen oder Privatbildungsanstalt, oder durch einen Privatlehrer unterrichten lassen, sind von der Verbindlichkeit, ihre Kinder in die Ortsschulen zu schicken und das Schulgeld zu entrichten, frei.

Elementarunterricht der Kinder durch Privatlehrer.

Art. 52. Wenn Aeltern oder Vormünder zwar die im Art. 51. bemerkte Absicht nicht haben, dennoch aber wünschen, ihren Kindern Privatlehrer zu Ertheilung des Elementarunterrichtes halten zu können; so ist erforderlich, daß ein solcher Privatlehrer vorerst sich über seine Kenntnisse und sonstige, zur Ertheilung des Unterrichtes erforderliche Eigenschaften ausweise, worauf, nach Befund der Sache, die Ausnahme vom Besuche der öffentlichen Schule von der Bezirksschulcommission gestattet werden kann. Solche Aeltern bleiben jedoch zur Entrichtung des Schulgeldes ꝛc., welches von den Mitgliedern der Schulgemeinde, zu der sie eigentlich gehören, zu entrichten ist, verbunden.

Nebenschulen und Privaterziehungsanstalten.

Art. 53. Die Unternehmer von Privatelementarunterrichtsanstalten sowohl, als auch die bei denselben anzustellenden Lehrer, haben um die Erlaubniß, zur Errichtung ihrer Institute oder zur Anstellung bei denselben, bei dem Oberschulrathe nachzusuchen und sich zu dem Ende der Prüfung zu unterwerfen. Es ist aber die Erlaubniß zur Gründung solcher Privatinstitute stets widerruflich.

Unterricht der Mennoniten, Wiedertäufer ꝛc.

Art. 54. Die Mitglieder besonderer Secten der christlichen Religion, welchen die Ausübung ihres Gottesdienstes in dem Großherzogthume gestattet ist (Mennoniten, Wiedertäufer ꝛc.), sind verpflichtet, ihre Kinder die öffentlich angeordneten Volksschulen besuchen zu lassen und an dem darin ertheilt werdenden Unterrichte, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, während welches sich die Kinder entfernen können, Theil nehmen zu lassen.

Wollen aber dieselben eigene Schulen errichten; so finden auf diese und die von der Staatsregierung anzustellenden Lehrer die für die öffentlichen Volksschulen überhaupt bestehenden Anordnungen volle Anwendung.

Unterricht der Juden.

Art. 55. Die Bekenner der mosaischen Religion sind, insofern sie nicht eigene Elementarschulen haben, verpflichtet, ihre Kinder zum Besuche der öffentlich angeordneten christlichen Schulen anzuhalten und an dem in denselben ertheilt werdenden Unterrichte, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, während welches die Kinder aus der Schule sich entfernen können, Theil nehmen zu lassen.

Errichten die israelitischen Einwohner, nach den Bestimmungen des

Edictes vom 17. Julius 1823, eigene Schulen; so finden auf diese alle, für die öffentlichen Schulen bestehende Anordnungen volle Anwendung. Insbesondere bleibt es, was den Gehalt solcher, an israelitischen, vorschriftsmäßig organisirten, Volksschulen angestellten Lehrer betrifft, bei der Bestimmung, daß die Juden mit ihren Schullehrern wegen des Einkommens und der Besoldung weder Privatverträge abschließen, noch viel weniger sie nach Gutdünken wieder verabschieden können, sondern es soll in solchen Fällen, nach Verhältniß der Arbeit, für den Lehrer eine angemessene Besoldung, nebst der Art und Weise, wie solche unter den Gliedern der jüdischen Gemeinde zu erheben sey, festgesetzt, den Schullehrern eine, ihre Competenz regulirende Instruction ertheilt und ihr ganzes Dienstverhältniß auch in dieser Hinsicht unter die Aufsicht der betreffenden Staatsbehörde gestellt werden.

Zweite Abtheilung.

Von den zur Leitung der Schulen angeordneten Behörden.

Art. 56. Die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens ist folgenden Behörden übertragen:

1) den Ortsschulvorständen;
2) den Bezirksschulcommissionen und beziehungsweise den Kreisräthen, in der Provinz Rheinhessen der Provinzialdirection;
3) dem Oberschulrathe;
4) dem Ministerium des Innern und der Justiz.

Art. 57. Die Aufsicht über den in den Volksschulen ertheilt werdenden Religionsunterricht steht den betreffenden kirchlichen Behörden, unter der obersten Aufsicht des Ministeriums des Innern und der Justiz, zu. Die Schulbehörden sind jedoch verpflichtet, wenn sie in Beziehung auf Ertheilung des Religionsunterrichtes Anstände oder gar Mißbräuche entdecken, zu deren Remedur sich mit den kirchlichen Behörden zu benehmen, oder, nach Umständen, Bericht an das Ministerium des Innern und der Justiz zu erstatten.

Erster Abschnitt.

Von den Ortsschulvorständen.

Ortsschulvorstand, dessen Bildung.

Art. 58. Die Aufsicht über die Schule eines Ortes steht dem Ortsschulvorstande zu. Derselbe besteht aus dem oder den Ortsgeistlichen, dem Bürgermeister und einigen, in der Regel zwei, Gemeindegliedern. Die Ortsgeistlichen und der Bürgermeister sind die ständigen, die Anderen die unständigen Mitglieder des Schulvorstandes.

Unständige Mitglieder des Schulvorstandes.

Art. 59. Die unständigen Mitglieder des Schulvorstandes werden in der Art ernannt, daß der Geistliche und Bürgermeister vier rechtschaffene, einsichtsvolle Familienväter aus der Schulgemeinde der Bezirksschulcommission vorschlagen, welche daraus die zwei Mitglieder des Schulvorstandes bestimmt.

Austritt der unständigen Mitglieder.

Art. 60. Von sechs zu sechs Jahren treten die unständigen Mitglieder des Schulvorstandes aus; sie können jedoch wieder ernannt werden.

Ortsschulvorstand in Gemeinden, wo Confessionsschulen bestehen.

Art. 61. Sind an einem Orte mehrere Confessionsschulen von einer Confession vorhanden; so haben dieselben nur einen Schulvorstand.

Befinden sich an einem Orte, wo eine oder mehrere Confessionsschulen bestehen, mehr als ein Geistlicher von der Confession dieser Schulen; so sind sie sämmtlich Mitglieder des Schulvorstandes.

An Orten, wo mehrere Schulvorstände für verschiedene Confessionsschulen vorhanden sind, ist der Bürgermeister Mitglied der sämmtlichen Schulvorstände.

Die unständigen Mitglieder der Schulvorstände für Confessionsschulen müssen stets der Confession, für welche die Schule besteht, angehören.

Ortsschulvorstand in Gemeinden, wo Gemeindeschulen bestehen.

Art. 62. In den Gemeinden, in welchen Gemeindeschulen bestehen, sind die sämmtlichen Geistlichen derjenigen christlichen Religionsgenossenschaften, welche daselbst einen regelmäßigen Gottesdienst haben, Mitglieder der Ortsschulvorstände.

Von den beiden unständigen Mitgliedern des Schulvorstandes muß bei Gemeindeschulen das eine Mitglied der Confession des einen Theiles, und das andere Mitglied der Confession des andern Theiles der Gemeinde angehören. Besteht die Gemeindeschule für die drei christlichen Confessionen; so muß aus jeder derselben ein unständiges Mitglied des Schulvorstandes gewählt, und daher in diesem Falle zwei Gemeindeglieder aus jeder Confession, zusammen also sechs Mitglieder, der Bezirksschulcommission, zum Behufe der Ernennung von drei Mitgliedern, von dem Pfarrer und Bürgermeister vorgeschlagen werden.

Schulvorstand für mehrere Gemeinden einer Bürgermeisterei.

Art. 63. Sind mehrere Gemeinden zu einer Bürgermeisterei vereinigt; so können sie einen gemeinschaftlichen Schulvorstand bilden. In diesem Falle muß aber, außer dem Bürgermeister, als ständigem Mitgliede, aus jeder der betheiligten Gemeinden ein unständiges Mitglied in dem Schulvorstande sich befinden. Bei einer Communalschule für mehrere Gemeinden muß, nach Maaßgabe des Art. 2., jede Confession in den einzelnen Gemeinden durch ein unständiges Mitglied vertreten seyn.

Bei mehreren Bürgermeistereien einer Schulgemeinde.

Art. 64. Gehören mehrere Bürgermeistereien zu einer Schule; so sind die sämmtlichen Bürgermeister der Schulgemeinde ständige Mitglieder des Schulvorstandes, und es gilt auch hierbei in Ansehung der unständigen Mitglieder die Bestimmung des Art. 63.

Vorsitzendes Mitglied des Ortsschulvorstandes.

Art. 65. Der Vorsitz in dem Ortsschulvorstande steht dem Geistlichen zu. Befinden sich mehrere Geistliche von einer Confession in dem Schulvorstande; so führt der erste Geistliche den Vorsitz. Befinden sich Geistliche von verschiedenen Confessionen darin; so wechselt von Jahr zu Jahr beim Beginnen der Sommerschule der Vorsitz zwischen den (ersten) Geistlichen der verschiedenen Confessionen.

Besondere Bestimmung über die Schulvorstände in größeren Städten.

Art. 66. In größeren Städten, wo mehr als vier Schulen bestehen, werden die vorsitzenden Mitglieder der Schulvorstände, welche daselbst, außer den betreffenden Geistlichen und Bürgermeistern, aus mehr als zwei, jedoch nicht mehr als neun, den verschiedenen Confessionen angehörenden, unständigen Mitgliedern bestehen können, von dem Oberschulrathe bestimmt.

Dermalige Mitglieder der bereits bestehenden Schulvorstände.

Art. 67. Die dermalen vorhandenen Mitglieder der bereits bestehenden Schulvorstände bleiben in Dienstthätigkeit; es sind jedoch diese da, wo sie die in den vorstehenden Art. 58 ꝛc. bemerkte Einrichtung noch nicht haben, danach zu organisiren. Die Bestimmungen des Art. 60. finden auf die der-

malen vorhandenen unständigen Mitglieder der Schulvorstände, von dem Tage ihrer Ernennung an, Anwendung.

Unentgeldliche Verwaltung.

Art. 68. Das Amt eines Mitgliedes des Schulvorstandes ist ein Ehrenamt, und wird unentgeldlich verwaltet.

Voraussetzungen zur Gültigkeit eines Beschlusses des Schulvorstandes.

Art. 69. Zur Gültigkeit einer Berathung des Schulvorstandes ist erforderlich, daß alle Mitglieder desselben dazu eingeladen waren, und, außer dem vorsitzenden Geistlichen, wenigstens zwei Drittheile der übrigen Mitglieder an der Berathung Theil genommen, und das darüber geführte Protocoll unterschrieben haben.

Wirkungskreis des Schulvorstandes.

Art. 70. Der Wirkungskreis des Schulvorstandes umfaßt folgende Geschäfte:

1) Vollziehung und Ueberwachung der Befolgung der über das Schulwesen erlassenen oder noch erfolgenden Anordnungen, sowohl von Seiten der Lehrer, als der Aeltern der schulpflichtigen Kinder; Aufzeichnung der Strafansätze, in den von den Lehrern ihnen übergebenen Verzeichnissen über Schulversäumnisse und deren Einsendung an die Bezirksschulcommission; Vertheilung der eingehenden Strafgelder, nach Maaßgabe des Art. 21.
2) Mitaufsicht über Verwaltung des Schulvermögens, besondere Stiftungen für die Schulen und die Schulgebäude; Sorge für Befriedigung der Bedürfnisse der Schule aus der Gemeindekasse, oder anderen dazu verpflichteten Fonds.
3) Aufsicht über die in der Gemeinde vorhandenen Privatelementarunterrichtsanstalten, und die in der Gemeinde sich aufhaltenden Schulcandidaten.

Schulvorstand in Gemeinden, wo Mennoniten ꝛc. oder Israeliten eigene öffentliche Elementarschulen haben.

Art. 71. In denjenigen Gemeinden, wo Mennoniten ꝛc. oder Israeliten eigene öffentliche Elementarschulen haben (Art. 54 und 55.), stehen diese unter der Aufsicht des betreffenden Ortsschulvorstandes, welchem jedoch zur Theilnahme an den Berathungen über Angelegenheiten solcher Schulen ein, auf den Vorschlag der beiden ständigen Mitglieder des Ortsschulvorstandes von der Bezirksschulcommission ernanntes, Mitglied solcher Religionsgemeinden beizugeben ist.

In Gemeinden, wo verschiedene Confessionsschulen und verschiedene Schulvorstände vorhanden sind, werden für die Schulen der bemerkten Religionsgemeinden eigene Schulvorstände in der Art gebildet, daß dieselben aus den verschiedenen Geistlichen, dem Bürgermeister und zwei auf gleiche Weise, wie die unständigen Mitglieder der Ortsschulvorstände, ernannten Mitgliedern der erwähnten Religionsgemeinden bestehen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Bezirksschulcommissionen.

Bezirksschulcommissionen.

Art. 72. Die Aufsicht über sämmtliche Privatelementarschulen der einzelnen Schulbezirke ist den Bezirksschulcommissionen übertragen.

Bildung der Bezirksschulcommission.

Art. 73. Die Bezirksschulcommission besteht aus dem Kreisrathe des den Schulbezirk bildenden Kreises, als vorsitzendem Mitgliede, und zwei Geistlichen des Schulbezirkes, als ordentlichen Mitgliedern.

Sind Schulen von verschiedenen Confessionen in dem Bezirke; so muß der eine Geistliche der einen, und der andere Geistliche der anderen Confession angehören. Die geistlichen Mitglieder der Commission werden von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz auf die Dauer von fünf Jahren ernannt, nach deren Ablauf sie jedoch von Neuem zu dieser Stelle berufen werden können.

Bildung der Bezirksschulcommissionen in der Provinz Rheinhessen.

Art. 74. In der Provinz Rheinhessen werden besondere, aus einem oder mehreren Cantonen bestehende, Schulbezirke gebildet, und, statt des Kreisrathes, das vorsitzende Mitglied der Bezirksschulcommission von Uns besonders ernannt.

Außerordentliche Mitglieder der Bezirksschulcommissionen.

Art. 75. Außer den genannten ordentlichen Mitgliedern behalten Wir Uns vor, noch besondere außerordentliche Mitglieder aus der Zahl derjenigen Staatsbürger der Schulbezirke durch Unser Ministerium des Innern und der Justiz, jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren, ernennen zu lassen, welche ein lebhaftes Interesse an dem Unterrichte der Jugend nehmen und, die Staatsregierung in ihren Bestrebungen zur Verbesserung des Volksschulwesens thätig zu unterstützen geneigt und fähig sind.

Unentgeldliche Verwaltung.

Art. 76. Das Amt eines Mitgliedes der Bezirksschulcommission ist ein Ehrenamt, und wird unentgeldlich verwaltet.

Wirkungskreis der Bezirksschulcommission.

Art. 77. Zu dem Wirkungskreise der Bezirksschulcommission gehören folgende Geschäfte:

1) Aufsicht über die sämmtlichen öffentlichen sowohl, als Privatelementarschulen des Schulbezirkes im Allgemeinen, und Vollziehung, so wie Ueberwachung der gehörigen Vollziehung und Befolgung der das Schulwesen betreffenden Anordnungen von Seiten der Schulvorstände und Schullehrer; daher insbesondere
2) Anordnung periodischer Untersuchungen der Schulen des Bezirkes durch Mitglieder der Commission.
3) Aufsicht über die Schullehrer, Disciplinargewalt, in deren Grenzen sie auf Strafen bis zu 20 fl. erkennen kann.
4) Sorge für einstweilige Versehung erledigter Schulstellen, bis zu deßfalls erfolgender Verfügung des Oberschulrathes.
5) Anordnung der Einweisung der neu ernannten oder versetzten Schullehrer in ihre Stellen.
6) Ernennung der unständigen Mitglieder der Ortsschulvorstände.
7) Ertheilung der Erlaubniß zum Austritte aus der Schule für Kinder, die das verordnungsmäßige Alter noch nicht erreicht haben.
8) Aufsicht über die im Bezirke wohnenden Schulcandidaten.

Functionen der Kreisräthe, so wie der Provinzialdirection zu Mainz, in Schulangelegenheiten.

Art. 78. Den Kreisräthen ausschließlich, und in der Provinz Rheinhessen der Provinzialdirection, ist übertragen:

1) Die Aufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens, über Schulgebäude und Sorge für Befriedigung der öconomischen Bedürfnisse der Schule überhaupt.
2) Ausstellung der Besoldungsnoten der Schullehrer.
3) Vollziehbarerklärung der an sie eingesendet werdenden Verzeichnisse der

stattgefundenen Schulversäumnisse, und Rücksendung derselben an die Bürgermeister.

4) Besorgung der bisher zur Incumbenz der Landräthe gehörigen Geschäfte der Schullehrerwittwenkasse.

Dritter Abschnitt.

Von dem Oberschulrathe.

Oberschulrath.

Art. 79. Die Aufsicht über die sämmtlichen öffentlichen und Privatelementarschulen des Großherzogthumes übertragen Wir einer, unter der Benennung Oberschulrath besonders dafür angeordneten Behörde, welche ihren Sitz in Unserer Residenz zu Darmstadt hat.

Bildung des Oberschulraths.

Art. 80. Der Oberschulrath besteht aus einem Oberschulinspector, als Dirigenten, einem weltlichen und zwei geistlichen Mitgliedern, wovon das eine der evangelischen, das andere der katholischen Confession angehören muß.

Stellung des Oberschulraths gegen das Ministerium des Innern und der Justiz.

Art. 81. Der Oberschulrath steht unter der unmittelbaren Leitung Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz.

Wirkungskreis des Oberschulraths.

Art. 82. Der Wirkungskreis des Oberschulrathes umfaßt folgende Attributionen:

1) Aufsicht über sämmtliche öffentliche und Privatelementarschulen des Großherzogthums, Ueberwachung der gehörigen Vollziehung und Befolgung der über das Schulwesen bestehenden Anordnungen von Seiten der Bezirksschulcommissionen, der Ortsschulvorstände und der Schullehrer.
2) Disciplinargewalt gegen die Schullehrer, vermöge welcher er dieselben provisorisch vom Dienste suspendiren, Disciplinarstrafen von 30 fl., oder von zweimonatlicher Suspension von Dienst und Gehalt gegen sie erkennen, und, nach Umständen, auf deren Entlassung bei Unserem Ministerium des Innern und der Justiz antragen kann.
3) Anordnung von Vicariaten für erledigte Schulstellen.
4) Erstattung von Gutachten über Wiederbesetzung erledigter Schullehrerstellen an Unser Ministerium des Innern und der Justiz.
5) Anordnung der Einweisung neu ernannter oder versetzter Schullehrer in ihre Stellen.
6) Aufsicht über die Schulcandidaten.
7) Leitung der in den Art. 3. 4. 8. vorgeschriebenen Prüfungen.

Beaufsichtigung der Seminarien und Realschulen.

Art. 83. Außer den im Art. 82. angeführten Functionen ist dem Oberschulrathe noch weiter übertragen: die Beaufsichtigung der Schullehrerseminarien, so wie der Realschulen.

Schulvisitationen.

Art. 84. Um dem Oberschulrathe und durch diesen dem Ministerium von dem Zustande des Schulwesens eine genaue Kenntniß zu verschaffen, wird der Oberschulinspector, wenn nicht in besonderen Fällen Unser Ministerium des Innern und der Justiz ein anderes Mitglied des Oberschulrathes damit beauftragt, periodische gründliche Untersuchungen der Volksschulen, so wie der im Artikel 83. bemerkten Bildungsanstalten, vornehmen, und von deren Resultate den Oberschulrath in Kenntniß setzen, welcher darüber Unserem Ministerium des Innern und der Justiz ausführliche Vorlage zu machen hat.

Art. 85. Die in dem Art. 78. unter 1—3 bemerkten Angelegenheiten sind zwar unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung unseres Ministeriums des Innern und der Justiz den Kreisräthen und Beziehungsweise der Provinzialdirection in Mainz übertragen; der Oberschulrath ist jedoch ermächtigt, von allen Mängeln und Gebrechen, welche er bei Verwaltung jener Angelegenheiten wahrnimmt, Notiz zu nehmen, darauf die genannten Behörden aufmerksam zu machen, und eben so auch denselben seine Wünsche zu deßfallsigen Verbesserungen mitzutheilen, oder, nach Umständen, darüber an Unser Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten.

Art. 86. Die Verwaltung der Schullehrerwittwenkasse, so wie der allgemeinen Schulfonds, ist dem Oberschulrathe übertragen.

Vierter Abschnitt.

Von der obersten Leitung des Schulwesens.

Oberste Leitung durch das Ministerium des Innern und der Justiz.

Art. 87. Die oberste Leitung des gesammten Schulwesens gehört zum Ressort Unseres Ministeriums des Innern und der Justiz.

Es bleibt hiernach insbesondere die Erlassung allgemein bindender Verordnungen, die Ernennung der Schullehrer, die Bestätigung der zu Schulstellen Präsentirten, die Bestimmung der Gehalte und Bewilligung der Zulagen, die Ausübung der höheren Disciplinarstrafgewalt gegen Schullehrer, namentlich deren Dienstentlassung, die Ernennung der Mitglieder der Bezirksschulcommissionen, die Fixation des Budgets für die Schullehrerseminarien, die Genehmigung zu Errichtung von Schulen, namentlich von Communalschulen ꝛc., der Entschließung des Ministeriums des Innern und der Justiz vorbehalten.

Fünfter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen über die Anwendung dieses Edictes in standesherrlichen Bezirken.

Art. 88. Die Bestimmungen dieses Edictes über den Wirkungskreis der Schulbehörden, finden in den standesherrlichen Bezirken und in dem Bezirke der Freiherren von Riedesel nur unter den in dem Edicte vom 17. Februar 1820 und in der Declaration vom 13. Julius 1827 begründeten Modificationen Anwendung.

Um die Schulbehörden in diesen Bezirken nicht zu vervielfältigen, ist von Einführung der Bezirksschulcommissionen vor der Hand zu abstrahiren. Es sollen vielmehr die Functionen derselben und die der Kreisräthe in Schulsachen (Art. 78.) auf die Consistorien in jenen Bezirken in soweit einstweilen übergehen, als dieselben, zu Besorgung dieser Geschäfte, in Folge der erwähnten Bestimmungen befugt sind.

Zu dem Oberschulrathe treten die Consistorien in den bemerkten Bezirken in dasselbe Verhältniß, in welchem sie bisher zu den Kirchen- und Schulräthen standen.

Art. 89. Mit der Ausführung dieses Edictes ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt, durch welches Wir auch den Zeitpunct werden bestimmen lassen, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit treten soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, am 6. Junius 1832.

(L. S.) Ludwig.

du Thil.

f) Instruction vom 20. Juni 1832 für den Oberschulrath.

Ueber die Geschäftsführung des durch die Art. 79 ꝛc. des Edicts über das Schulwesen angeordneten Oberschulrathes wird demselben folgende Instruction ertheilt:

§. 1. Sämmtliche öffentliche und Privat-Elementarunterrichtsanstalten des Großherzogthums stehen unter der obern Aufsicht des Oberschulrathes. Ihm liegt es daher ob, darüber zu wachen, daß, den wohlthätigen Absichten der Staatsregierung entsprechend, die über das Schulwesen bestehenden Anordnungen überall in ihrem wahren Geiste aufgefaßt und von den ihm untergebenen Behörden sowohl, als auch von den Schullehrern pünctlich vollzogen werden. Wo der Oberschulrath Gebrechen wahrnimmt, welche aus Nichtbeachtung der Schulgesetze entspringen, wird er denselben abhelfen, oder wegen deren Abhülfe, wenn seine Anordnungen nicht gehörig vollzogen werden, an das Ministerium des Innern und der Justiz berichten. Es ist die Aufgabe des Oberschulrathes, dafür zu sorgen, daß von den Schulbehörden nach gleichen Verwaltungsnormen verfahren, und Einheit in dem Schulwesen, soweit solche erreichbar ist, überall herbeigeführt werde.

§. 2. Als das wirksamste Mittel, dem Oberschulrathe und durch diesen dem Ministerium des Innern und der Justiz eine genaue Kenntniß von dem Schulwesen zu verschaffen, erscheinen die Visitationen.

Deren Vornahme liegt, wenn nicht das Ministerium ein anderes Mitglied des Oberschulrathes damit beauftragt, dem Oberschulinspector ob.

Die Gegenstände, welche hierbei zu beachten sind, sind im Wesentlichen dieselben, welche im §. 7. der Instruction für die Bezirksschulcommissionen diesen als Anhalispuncte bezeichnet sind. Außerdem ist aber auch noch von dem, die Visitation vornehmenden, Oberschulinspector die Geschäftsthätigkeit der Bezirksschulcommissionen zu prüfen, aus welchen jedesmal wenigstens ein von deren Vorstande zu bestimmendes Mitglied jenen Schulvisitationen beizuwohnen hat.

§. 3. Die Resultate dieser Untersuchungen, die auf anderm Wege gemachten Wahrnehmungen, und insbesondere die von den Bezirksschulcommissionen jährlich vorgelegt werdenden Zusammenstellungen und Uebersichten liefern dem Oberschulrathe die Materialien zur Erstattung eines, den Zustand des Schulwesens im ganzen Großherzogthume schildernden, Berichtes, welchen er, mit seinen gutachtlichen Anträgen begleitet, und unter Angabe der, im verflossenen Jahre zur Verbesserung des Schulwesens getroffenen, Maaßregeln, jährlich, vor Ende des Monats Februar, an das Ministerium des Innern und der Justiz einzusenden hat.

§. 4. Ueber die Schullehrer hat der Oberschulrath eine genaue Aufsicht zu führen. Wenn er insbesondere wahrzunehmen glaubt, daß jüngere Lehrer ihre Fortbildung vernachlässigen, kann er dieselben, nach Maaßgabe des Art. 8. des Edicts über das Schulwesen, einer wiederhohlten Prüfung durch Mitglieder seines Collegs unterwerfen, und hat auf den Grund dieser Prüfung das Geeignete entweder selbst zu verfügen, oder deshalb an das Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten.

§. 5. Gegen Schullehrer, welche ihre Berufspflichten nicht erfüllen, kann der Oberschulrath mit Strafen in den Grenzen der, ihm im Art. 82. des Edicts verliehenen, Disciplinargewalt vorschreiten. Im Falle er auf eine härtere Strafe, als er zu erkennen berechtigt ist, namentlich auf Entlassung eines unwürdigen Lehrers, bei dem Ministerium des Innern und der Justiz

antragen zu müssen glaubt, wird er nicht unterlassen, diesen vorher mit einer schriftlichen Vertheidigung zu hören.

§. 6. Wird eine Schulstelle erledigt; so hat er davon an das Ministerium des Innern und der Justiz die Anzeige zu machen, und für deren provisorische Verwaltung einen Vicar zu ernennen. Ein solches Vicariat kann er jedoch, ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz, nicht über ein Jahr fortdauern lassen.

§. 7. Der Oberschulrath kann einem Schullehrer Urlaub bis zu zwei Monaten bewilligen.

§. 8. Ueber die definitive Wiederbesetzung einer erledigten Schulstelle hat er, unter Anschluß sämmtlicher Vorstellungen der Bewerber und der erforderlichen, von Letzteren ihren Eingaben beizuschließenden Zeugnisse, gutachtlichen Bericht an das Ministerium des Innern und der Justiz zu erstatten.

§. 9. Der Oberschulrath hat, sobald er von der Wiederbesetzung einer erledigten Schulstelle durch das Ministerium in Kenntniß gesetzt worden ist, die alsbaldige Einweisung des ernannten Schullehrers zu veranlassen.

§. 10. Die Schulcandidaten hat er während ihrer Vorbereitungszeit sorgfältig zu beobachten, und die, nach Art. 4. des Edictes, mit denselben vorzunehmenden Prüfungen zu leiten, über deren Resultat er jedesmal dem Ministerium des Innern und der Justiz vollständige Nachweise geben wird.

§. 11. Ueber Gründung neuer Schulen, Errichtung von Gemeindeschulen ꝛc. hat er die geeigneten Anträge, nachdem diese Gegenstände zur definitiven Entscheidung genügend vorbereitet sind, an das Ministerium des Innern und der Justiz zu richten.

§. 12. Der Oberschulrath hat über die Gesuche derjenigen Aeltern ꝛc., welche ihren Kindern Privatunterricht, statt des öffentlichen, ertheilen zu lassen wünschen, zu entscheiden, nachdem er vorher über die Qualification eines solchen Privatlehrers zur Ertheilung des Unterrichtes sich verlässigt und zu dem Ende, nach Umständen, vorerst eine Prüfung desselben veranlaßt hat.

§. 13. Es gehört zu den Obliegenheiten des Oberschulrathes, die, nach Art. 24. des Edicts über das Schulwesen, erforderliche Auswahl der Lehrgegenstände für die einzelnen Schulen zu treffen und die Lehr- und Lesebücher — bei allgemeiner Einführung nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Justiz — zu bestimmen, nach welchen der Unterricht ertheilt werden soll. Er wird darüber wachen, daß nur nach der vorgeschriebenen Methode und den vorgeschriebenen Lehrbüchern unterrichtet wird.

§. 14. Dem Ermessen des Oberschulrathes ist es überlassen, in Beziehung auf die Zahl der Schulstunden, den Anfang der Sommer- und Winterschule, über die Zeit und Dauer der Ferien zwar möglichst gleichförmige, jedoch stets den Localverhältnissen entsprechende Anordnungen zu treffen.

§. 15. In Beziehung auf die zunächst den Kreisräthen und beziehungsweise der Proninzialdirection zu Mainz übertragene Beaufsichtigung der Verwaltung des Schulvermögens, der Schulgebäude, des Besoldungswesens der Schullehrer, der Befolgung der, wegen der Schulversäumnisse vorliegenden, Bestimmungen hat der Oberschulrath, wenn er Gebrechen und Mängel wahrnimmt, darauf die genannten Behörden aufmerksam zu machen, und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, darüber an das Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten.

§. 16. Die Schullehrerseminarien stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Oberschulrathes. Namentlich hat er in dieser Beziehung die Einführung neuer Lehrvorschriften, Schulbücher und Hülfsmittel des Unterrichts auf den Seminarien zu prüfen, und darüber an das Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten. Die Befähigungsscheine der geprüften Seminaristen sind von ihm mit zu unterzeichnen, und diese hiernach in die, von dem Oberschulrathe zu führende, Liste der Schulcandidaten einzutragen; auf die, von den Directoren der Seminarien an ihn zu richtenden, Anträge wegen Ausweisung unfähiger oder unwürdiger Zöglinge hat der Oberschulrath das Geeignete zu verfügen; das von den Directoren der Seminarien über die Bedürfnisse dieser Anstalten aufzustellende und an den Oberschulrath einzusendende jährliche Budget ist von diesem zu prüfen, und mit Gutachten dem Ministerium des Innern und der Justiz vorzulegen. Die Schullehrerseminarien sind durch den Oberschulinspector, oder das statt seiner etwa von dem Ministerium des Innern und der Justiz dazu bestimmte Mitglied des Oberschulrathes, jährlich wenigstens einmal gründlich zu untersuchen, und das Resultat von dem Oberschulrathe an das Ministerium des Innern und der Justiz, mit gutachtlichen Anträgen, zu berichten.

§. 17. Die unmittelbare Aufsicht über die Realschulen ist dem Oberschulrathe ebenmäßig übertragen. Er hat in dieser Beziehung die Lehrgegenstände und zum Grunde gelegten Lehrbücher zu prüfen, und darüber, in den geeigneten Fällen, an das Ministerium des Innern und der Justiz zu berichten.

Die Ausweisung unfähiger oder unwürdiger Zöglinge geschieht von ihm, auf den Antrag der Directoren dieser Anstalten.

Durch den Oberschulinspector oder ein anderes Mitglied des Oberschulrathes, im Falle das Ministerium die Ernennung eines solchen statt des Oberschulinspectors für nöthig erachten sollte, sind auch diese Lehranstalten jährlich wenigstens einmal gründlich zu untersuchen, und das Resultat von jener Behörde, mit gutachtlichen Anträgen, an das Ministerium des Innern und der Justiz einzuberichten.

§. 18. Die dem Oberschulrathe übertragenen Geschäfte, in Bezug auf die obere Verwaltung der Schullehrerwittwenkasse, hat er in derselben Art und Weise zu besorgen, wie dieser Gegenstand bisher von dem Kirchen- und Schulrathe der Provinz Starkenburg respicirt wurde.

§. 19. Die allgemeinen Schulfonds hat der Oberschulrath in gleicher Weise zu verwalten, wie dies bisher von den Kirchen- und Schulräthen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen und der Regierung zu Mainz geschah.

§. 20. In den, im Art. 88. des Edicts über das Schulwesen erwähnten, Bezirken ist der Wirkungskreis des Oberschulrathes, in Beziehung auf die, in jenem Edicte aufgeführten, Schulangelegenheiten, derselbe, wie derjenige der bisherigen Kirchen- und Schulräthe.

§. 21. Der Oberschulrath faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. In Verhinderungsfällen des Oberschulinspectors übernimmt das weltliche Mitglied des Collegs die Direction.

Darmstadt, am 20. Junius 1832.

Aus allerhöchstem Auftrage.

Großherzoglich hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

du Thil. v. Bechtold.

12.

Herzogthum Holstein und Lauenburg.

Das Herzogthum Holstein, das bis zur Auflösung des teutschen Reiches zu Teutschland gehörte, hatte bis zum Jahre 1712 gemeinschaftliche Landtage mit dem Herzogthume Schleswig, das nicht zu dem teutschen Reiche gehörte (und auch im Jahre 1815 nicht in den teutschen Staatenbund aufgenommen ward). Namentlich waren der holsteinische und schleswigische Adel genau mit einander verbunden, und die Stände in beiden Ländern dauerten — selbst nach der Einführung der sonverainen Gewalt des Königs mit Aufhebung der Reichsstände im Königreiche Dänemark im Jahre 1660 — fort bis 1712, wo sie nicht aufgehoben, sondern wo nur seit dieser Zeit keine Landtage wieder zu Kiel gehalten wurden. Selbst bis auf die neueste Zeit behauptete die schleswigsche Ritterschaft, daß Schleswig dem dänischen Königsgesetze (der lex regia) nicht unterworfen sey*). Doch hatte die holstein-schleswigische landständische Verfassung bereits vor dem Jahre 1712 die wichtige Veränderung erfahren, daß nur noch die (protestantischen) Prälaten und die Ritterschaft die Stände bildeten, dagegen die Berufung der Städte erloschen und eine Vertretung des Bauernstandes nie gewöhnlich gewesen war.

Nach der Auflösung des teutschen Reiches in Folge der Stiftung des Rheinbundes (12. Juli 1806), sprach der König von Dänemark am 9. Sept. 1806 die Einverleibung des Herzogthums Holstein in die dänische Monarchie aus; er trat aber auf dem Wiener Congresse, in der teutschen Bundesacte (8. Juni 1815), für das Herzogthum Holstein dem teutschen Staatenbunde bei.

Für den Verlust Norwegens an Schweden, war dem Könige von Dänemark von Schweden, in dem Kieler Frieden (vom 6. Jan. 1814), Schwedisch-Pommern überlassen, dieses aber von Dänemark an Preußen abgetreten, und dagegen der von Hannover an Preußen gekommene, größere Theil des Herzogthums Lauenburg von Dänemark erworben worden. In dem dänischen Besitzergreifungspatente Lauenburgs vom 6. Dec. 1815**) gewährleistete der König von Dänemark

*) Vergl. allg. Staatsverfassungsarchiv, Th. 2. S. 211. — Privilegien der holsteinisch-schleswigschen Ritterschaft; zum Druck befördert von F. C. Jensen und D. Hegewisch. Kiel, 1797. 4. — N. Falck, kurzer Inbegriff der schleswig-holsteinischen Landesprivilegien; in den Kieler Blättern (1816) Band 3. Heft 1. — J. Bremer, über den Verfall und die Wiederherstellung der landständischen Freiheit in Schleswig-Holstein. Braunschweig, 1831. 8. — C. v. Wimpfen, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Kiel, 1831. 8.

**) Dieses Patent steht in Klübers Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft 3. (1816), S. 457, womit (S. 459) das zweite Patent von demselben 6. Dec. 1815, wegen Verwaltung der Geschäfte im Herzogthum Lauenburg, verglichen werden muß. —

„den sämmtlichen, nunmehr Unserer alleinigen Landeshoheit untergebenen, Ritterschaft, Landsassen und übrigen Eingesessenen des Herzogthums Lauenburg, sowohl als andern Communen und Unterthanen, weß Standes sie seyen, in den Städten, Flecken und auf dem Lande, ihre wohlerworbenen und hergebrachten Rechte und Freiheiten, und namentlich den Principalreceß vom 15. Sept. 1702."

Bereits auf dem Wiener Congresse wirkte der holsteinische Adel, durch besondere Deputirte, für die Herstellung seiner vormaligen Verfassung. In der That erklärte auch der König von Dänemark am 28. Jan. 1815, „daß er der Wiederherstellung der Landstände nicht entgegen seyn, und gestatten wolle, daß ihre Versammlung zu Kiel wieder Statt fände"*); auch erließ er zu Kopenhagen am 9. Aug. 1816 eine Verordnung**) zur Einführung einer neuen landständischen Verfassung im Herzogthume Holstein (wobei Schleswigs nicht gedacht ward). Es ward deshalb in dieser Verordnung eine Commission ernannt, welche ihre Vorschläge „zur Organisation der künftigen Verfassung des Herzogthums Holstein" dem Könige vorlegen sollte.

Als aber die Verwirklichung dieser Zusage sich verzog, wendeten sich die Prälaten und die Ritterschaft von Holstein an die teutsche Bundesversammlung, wo der Gegenstand im Jahre 1823 berathen, und von der Bundesversammlung am 27. Nov. 1823 der Beschluß***) gefaßt ward: „Da die hohe Bundesversammlung aus den bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung erlangt hat, daß die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirklichkeit nicht bestehe; so werden die reclamirenden holstein. Prälaten und Ritterschaftsmitglieder mit ihrem Gesuche und ihrer Berufung auf den 56. Artikel der Wiener Schlußacte, als unstatthaft, abgewiesen. Den Reclamanten wird jedoch zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß Se. Majestät der König von Dänemark, nach der durch Allerhöchstihre Bundesgesandtschaft wiederhohlten Erklärung, dem Herzogthume Holstein eine Verfassung zugesichert haben, welche, nach dem Art. 55. der Schußacte, die ältern Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt werden soll."

In Beziehung auf die politischen Bewegungen im Spätjahre 1830, welche auch auf Holstein und Schleswig zurückwirkten, erließen die Prälaten und die Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein am 22. Nov. 1830 zu Kiel eine Adresse****) an den König, worin sie aussprachen, „daß, nach ihrem Dafürhalten, die Anforderungen der Zeit zur Befriedigung laut werdender Wünsche immer dringender geworden wären;" worauf der König am 4. Dec. 1830 durch die schleswig-hol-

*) Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 222 f.

**) Diese Verordnung in extenso in Klübers Staatsarchiv, Heft 6. S. 276.

***) Protocolle der Bundesversammlung, Band 15. S. 536.

****) Neueste Staatsacten, Band 21 (1831). S. 349 f.

stein-lauenburgische Kanzlei zu Kopenhagen eine Antwort*) an jene Stände erließ, worin er erklärte, „daß er sich durch die, an dem treuen Sinne seines Volkes gescheiterten, Bestrebungen einiger Uebelwollenden, eine Aufregung herbeizuführen, nicht werde abhalten lassen, in den nöthigen Vorbereitungen fortzufahren, um die Wünsche seiner Unterthanen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig bald thunlichst berücksichtigen zu können."

Als nun im Frühjahre 1831 verlautete, der König beabsichtige in Schleswig und Holstein die Einführung von Provinzialständen nach der Aehnlichkeit der im Königreiche Preußen, erließen die zu Kiel versammelten Deputirten der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft folgende Adresse an den König:

a) Adresse der schleswig-holsteinischen Prälaten nnd Ritterschafts-Committirten vom 7. April 1831 an den König von Dänemark.

Ewr. k. Maj. geheiligtem Throne nahen sich Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein, denen auch die übrigen Gutsbesitzer beigetreten sind, durch die allerunterthänigst unterzeichnete fortwährende Deputation, mit den Gesinnungen der Treue, der dankbaren Anhänglichkeit, von denen sie stets beseelt gewesen, und welche noch vor kurzem die Allerhöchste Anerkennung gefunden haben. Diese Gesinnungen glauben Prälaten und Ritterschaft, so wie die übrigen Gutsbesitzer, in einem Augenblicke, wo wichtige Aenderungen in der Landesverfassung angekündigt werden, nicht besser bewähren zu können, als indem sie diese Landesverfassung, diese beiden Herzogthümern gemeinschaftliche Grundlage der Rechte des Thrones sowohl, wie des Landes, namentlich das Recht auf einen gemeinschaftlichen Landtag beider Herzogthümer, dem Allergerechtesten und Allergnädigsten Schutze Ewr. Maj. mit dem unbedingtesten Vertrauen in Allerhöchstdero landesväterliche Gesinnungen empfehlen. Prälaten und Ritterschaft, wie auch die übrigen Gutsbesitzer, als das einzige übrig gebliebene Organ der alten, gemeinschaftlichen Landstände, glauben diesen Schritt, den sie in einer ausführlichern Eingabe vom heutigen Dato an die höchstpreisliche schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei näher motivirt haben, dem ganzen Lande mehr noch, als sich selbst schuldig zu seyn, und hoffen zu dürfen, daß ihnen besonders jetzt, da sie nicht so sehr ihre Privatinteressen, welche dem Gesammtwohl unterzuordnen sie jederzeit bereit sind, als die gemeinschaftlichen Gerechtsamen sämmtlicher Unterthanen in beiden Herzogthümern, ihrer Pflicht gemäß, vertreten, der Allergnädigste Schutz ihres innigst geliebten und verehrten Königs nicht versagt werden wird. Die wir in tiefster Unterthänigkeit ersterben Ewr. königl. Majestät allerunterthänigst-treugehorsamste zur fortwährenden Deputation der S. H. Prälaten und Ritterschaftcommittirte.

Eingabe an die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei.

Ganz gehorsamstes Pro Memoria.

Einer höchstpreislichen königl. Kanzlei haben wir die Ehre, als Beauftragte der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, die an Se. Maj. den König von denselben, in Gemäßheit des Plenarbeschlusses vom heutigen

*) Neueste Staatsacten, Bd. 21. (1831). S. 350 f.

Dato, gerichtete allerunterthänigste Vorstellung, welcher auch die übrigen Gutsbesitzer der Herzogthümer beigetreten sind, ehrfurchtsvoll zu überreichen, mit der ganz gehorsamsten Bitte, selbige in die Hände unseres Allergnädigsten Monarchen gelangen zu lassen, und sich für die Allerhöchste Berücksichtigung derselben geneigtest verwenden zu wollen. In dieser ihrer allerunterthänigsten Vorstellung haben Prälaten und Ritterschaft, sammt den übrigen Gutsbesitzern, als das einzig übrig gebliebene Organ der alten gemeinschaftlichen Landstände, die alte, beiden Herzogthümern gemeinschaftliche, von Sr. Maj. dem Könige durch die Allerhöchste Bestätigung der Privilegien vom 17. August 1816 anerkannte Landesverfassung, namentlich das Recht auf einen gemeinschaftlichen Landtag beider Herzogthümer, dem Allerhöchsten Schutze empfohlen, und sich auf eine, an die höchstpreisliche Kanzlei zu richtende, ausführlichere Motivirung dieses Schrittes bezogen, welche der Zweck gegenwärtiger Eingabe ist.

Als im vorigen Winter politische Bewegungen sich in den Herzogthümern Schleswig und Holstein äußerten, vereinigten Prälaten und Ritterschaft sich zur Eingabe der, unterm 22. November v. J. eingereichten, allerunterthänigsten Addresse an Se. Maj., theilten dieselbe damals den nicht zum Corps der Ritterschaft gehörigen Gutsbesitzern mit, und hatten die Satisfaction, zu sehen, daß diese letzteren den, von der Ritterschaft geäußerten, Grundsätzen so sehr beistimmten, daß sie der allerunterthänigsten Addresse pure abhärirten. Se. k. Maj. hatten die Gnade, mit besonderem Wohlgefallen diese von sämmtlichen Gutsbesitzern gemeinschaftlich eingereichte Addresse entgegenzunehmen. Im Januar d. J. ist Prälaten und Ritterschaft, jedoch nicht auf officiellem Wege, die Kunde geworden, daß Allerhöchsten Orts die Einführung getrennter berathender Provinzialstände mit Zugrundelegung des, denselben Gegenstand betreffenden, preußischen Gesetzes vom Jahre 1823 beabsichtigt werde. Je mehr und je tiefer eine so wichtige Maaßregel in die alte, keineswegs aufgehobene, vielmehr durch die Allerhöchste Bestätigung der Privilegien vom Jahre 1816 anerkannte, gemeinschaftliche landständische Verfassung beider Herzogthümer eingreifen würde; um so mehr halten Prälaten und Ritterschaft, als das einzige noch übrige repräsentirende Corps im Lande, es für ihre Pflicht, bevor eine solche Maaßregel die Allerhöchste Sanction erhält, der Berücksichtigung Sr. Maj. die Landesgerechtsame zu empfehlen, besonders nachdem Prälaten und Ritterschaft, obgleich sie sich auch in den letzten schwierigen Zeiten des Allerhöchsten Vertrauens würdig gezeigt zu haben glauben, auf eine officielle Bestätigung oder Widerlegung der, durch confidentielle Mittheilungen aus den höchsten Regierungsstellen, und durch die öffentlichen Blätter ihnen zugekommenen, Nachrichten von dem, an die höchstpreisliche Kanzlei gerichteten, Allerhöchsten Rescripte vom 11. Januar d. J., längere Zeit vergebens geharrt haben. Wollten Prälaten und Ritterschaft warten, bis der, in Gemäßheit dieses Allerhöchsten Rescripts, vorzulegende Verfassungsentwurf die Allerhöchste Sanction erlangt hätte, oder auch nur, bis derselbe, wie angekündigt worden, erfahrenen Männern aus dem Lande, welche sich schwerlich über das Princip, sondern wahrscheinlich nur über einzelne Bestimmungen desselben zu äußern haben werden, zur Begutachtung vorgelegt worden; so müßten sie von ihren Mitbürgern und von ihren Nachkommen den gerechten Vorwurf gewärtigen, daß sie den günstigsten Zeitpunct zur Vertretung der Gerechtsame des Landes, den Zeitpunct, wo noch res integra ist, wo Gegenvorstellungen noch ohne Verletzung der heiligen Pflicht des ehrfurchtvollen Gehorsams, ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe, gemacht werden können, unbenutzt hätten vorübergehen lassen.

Prälaten und Ritterschaft haben in ihrer, Allerhöchsten Orts wohlgefällig aufgenommenen, Adresse vom 22. November v. J. die Absicht geäußert, daß es besonders in der gegenwärtigen vielbewegten Zeit nicht rathsam sey, die Erwägung der wichtigsten Angelegenheiten des Landes zu übereilen. Wenn sie sich gegenwärtig die Freiheit nehmen, diese ihre damalige Aeußerung zu wiederhohlen; so sind sie weit entfernt, störend oder hindernd den landesväterlichen Absichten Sr. Maj. zur Verbesserung der Lage des Landes, namentlich in administrativer Hinsicht, entgegentreten zu wollen; vielmehr sind sie zur Erreichung dieses heilbringenden Zweckes so bereit als willig, auch von ihrer Seite durch aufopfernde Mitwirkung entgegenzukommen, und werden, die Forderungen der Zeit anerkennend, das Unstatthafte und Anomale der Verfassung ihres eigenen Corps nicht gegen neue, das allgemeine Landesbeste bezweckende, Einrichtungen behaupten. Je entschiedener aber ihre Ansicht und Ueberzeugung hierüber ist; je mehr sie wünschen, daß die bestehende Verfassung beider Herzogthümer zeitgemäßen Modificationen unterzogen werde; um so mehr glauben sie bei Zeiten die Grundlage derselben, welche nach ihrer Ueberzeugung unabänderlich ist, hervorheben und dem höchsten Schutze empfehlen zu müssen. Diese unabänderliche Grundlage der Landesverfassung ist: das Recht beider Herzogthümer auf einen gemeinschaftlichen Landtag.

Zum Beweis desselben glauben Prälaten und Ritterschaft sich auf die gehorsamst angeschlossene, in ihrer Versammlung vom 8. Oct. 1816 beschlossene, unmittelbare Vorstellung an Se. Maj., betreffend die Erhaltung und Stärkung der gemeinsamen Verfassung und uralten Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, beziehen zu dürfen. In dieser Vorstellung ist mit unwiderleglichen historischen und politischen Gründen bewiesen:

1) daß die innige Verbindung beider Herzogthümer das älteste der schleswig-holsteinischen Privilegien;
2) daß dieses niemals aufgehoben, sondern allezeit anerkannt worden;
3) daß die Bestätigung desselben schon in der Bestätigung der Privilegien überhaupt enthalten ist;
4) daß selbiges stets zum höchsten beiderseitigen Nutzen von Schleswig und Holstein, ja zum Nutzen des ganzen Reichs bestanden hat, und auch für die Folgezeit denselben Nutzen in einem Grade, wie keine andere Einrichtung, verspricht; daß also nicht leicht eine Sache in solchem Maaße alle Gesichtspuncte für sich vereinigt, wie die Erhaltung der innigen Verbindung beider Herzogthümer.

Der Inhalt der angeführten Schrift ist nirgends bündig widerlegt worden; die Umstände haben sich nicht verändert; vielmehr spricht sich auch jetzt von allen Seiten der lebhafte Wunsch aus, daß den Herzogthümern ihre gemeinschaftliche Verfassung, und durch sie und mit ihr die Möglichkeit erhalten werde, auch dann noch unter sich und mit dem Königreiche aufs engste verbunden zu bleiben, wenn ihnen vielleicht dereinst, in Folge unabwendbarer Ereignisse, das Glück nicht mehr beschieden seyn sollte, unter dem Scepter eines und desselben Monarchen zu stehen. Auch jetzt wird die Erhaltung des nexus socialis der Ritterschaft als beabsichtigt verkündet; aber auch jetzt begreift man nicht, wie dieser nexus socialis von irgend einer politischen Bedeutung, von irgend einem Nutzen für das Land seyn könnte, wenn dem letztern das Recht auf einen gemeinschaftlichen Landtag entzogen würde. Auch jetzt ist die Beunruhigung in beiden Herzogthümern groß, größer als im Jahre 1816, bedenklicher durch die alles erschütternden, mächtig fortreißenden Zeitereignisse, und aller Augen sind auf Prälaten und Ritterschaft,

als die verantwortlichen Depositarien der Landesgerechtsame, gerichtet. Jetzt können, jetzt dürfen noch, jetzt müssen Prälaten und Ritterschaft die gemeinschaftlichen Interessen beider Herzogthümer vertreten. Sind erst separate berathende Provinzialstände eingeführt; so können sie es nicht mehr. Es kann ihnen also nicht verdacht werden, daß sie den gegenwärtigen Zeitpunct dazu benutzen, ihre frühern, unter ähnlichen, aber minder drohenden Umständen abgefaßten, Anführungen zu wiederhohlen. Das Resultat derselben ist, daß die Aufrechthaltung der alten gemeinschaftlichen Verfassung beider Herzogthümer durch unzählige Tractaten und Verbriefungen verbürgt ist, welche durch die Einführung getrennter berathender Stände alterirt werden würden. Dahingegen könnte die Einführung gemeinschaftlicher berathender Stände für beide Herzogthümer auf verfassungsmäßigem Wege, d. h. nach gepflogener Unterhandlung mit den Betheiligten, wünschenswerth seyn. Eine solche Unterhandlung würde unter den günstigsten Vorbedeutungen angeknüpft werden, wenn es Sr. Maj. gefallen sollte, zu erklären:

daß die Einführung solcher gemeinschaftlichen berathenden Stände nur eine provisorische Maaßregel sey, wodurch, nach dem Allerhöchsten Willen, die alte gemeinschaftliche Verfassung beider Herzogthümer keineswegs aufgehoben, sondern nur die Wiederbelebung derselben mit zeitgemäßen Modificationen vorbereitet werden solle.

In allen diesen Beziehungen hat das Corps der Ritterschaft gleiche Interessen mit den, nicht zu demselben gehörigen, Gutsbesitzern, und wünscht sich mit ihnen über dieselben zu berathen und zu verständigen. Da aber die größere Kenntniß der Landesverfassung unabhängig von der Größe des Grundbesitzes ist, mithin die durch das Allerhöchste Regulativ vom Jahre 1778 festgesetzte Abstimmung nach Pflugzahl hier, wo keineswegs von nach Pflugzahl zu repartirenden Anlagen, sondern von weit wichtigern Gegenständen die Rede ist, nicht wohl anwendbar seyn dürfte; da ferner nur der mündliche Austausch der Ansichten zu einem allgemein befriedigenden Resultate führen kann; so wünschten Prälaten und Ritterschaft die gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten beider Herzogthümer in gemeinschaftlichen Versammlungen sämmtlicher Gutsbesitzer in Erwägung ziehen zu dürfen, und sind also in dem obigen die Motive ihres, an die höchstpreisliche Kanzlei gerichteteten, Gesuchs vom 23. Februar enthalten, welches der Allerhöchsten Genehmigung empfehlen zu wollen, sie nochmals ganz gehorsamst bitten.

Kiel, in der fortw. Deputation der schlesw.-holst. Prälaten und Ritterschaft, den 7. April 1831.

F. Rantzau. Buchwaldt. C. Moltke. E. Graf v. Rantzau. J. Graf v. Baudissin.

Darauf erfolgte

b) Königliche Resolution vom 27. Mai 1831.

„Wir beauftragen hiermittelst allergnädigst Unsere Kanzlei, der beständigen Deputation der Prälaten und Ritterschaft folgendes, in Anleitung ihrer, unterm 7. April d. J. gemachten, Vorstellung, mit Hinweisung auf Unsere allerhöchsten Resolutionen vom 6. September 1815 und 26. April 1816 zu eröffnen: Die von Uns aus freier landesherrlicher Macht beschlossenen Veränderungen in den innern Einrichtungen der Herzogthümer Schleswig und Holstein können nicht zum Gegenstande einer Verhandlung in der Ver-

sammlung der Ritterschaft gemacht werden, weshalb dem Antrag der Prälaten und Ritterschaft, dem auch die übrigen Gutsbesitzer beigetreten sind, diese Angelegenheiten der beiden Herzogthümer in gemeinschaftlichen Versammlungen berathen zu dürfen, nicht gewillfahret werden kann. Uebrigens haben Wir aus der Vorstellung vom 7. April mit besonderem allerhöchsten Wohlgefallen die Bereitwilligkeit erfahren, womit die Prälaten und Ritterschaft jede andere Betrachtung vor dem allgemeinen Wohl des Landes zur Seite zu setzen gesonnen sind. Und so wie der Zweck Unserer unermüdeten landesväterlichen Fürsorge nur in diesem allgemeinen Wohle zu finden ist; so machen Wir um so lieber Unsern getreuen Prälaten und Ritterschaft Unsern schon früher gefaßten allerhöchsten Beschluß kund, daß sie keineswegs von einer ihrer wirklichen Stellung und ihren Verhältnissen entsprechenden Mitwirkung bei den, in jenen Einrichtungen zu treffenden, Veränderungen ausgeschlossen werden sollen, sondern daß sie vielmehr darauf rechnen dürfen, daß sachkundige und erfahrene Männer aus ihrer Mitte in der, von Uns näher zu bestimmenden, Art dazu berufen werden sollen."

---

c) Königliches Decret vom 28. Mai 1831, in Betreff der künftigen Verfassung in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Wir Frederik der Sechste u. s. w., thun kund hiermit: Wie Wir, mit Rücksicht auf Unsern, für das Herzogthum Holstein erfolgten, Beitritt zum teutschen Bunde bereits früher beschlossen haben, für dieses Herzogthum eine den Zeitumständen und Verhältnissen angemessene ständische Verfassung einzuführen; so wollen Wir auch dem Herzogthum Schleswig eine gleiche Verfassung zu Theil werden lassen, und dadurch Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen in beiden Herzogthümern einen neuen dauernden Beweis Unseres unerschütterlichen Vertrauens und Unserer ungetheilten Huld und Liebe geben. Die zu einer möglichst zweckmäßigen Vollziehung dieser Verfassung erforderlichen, für das Herzogthum Holstein getroffenen, Einleitungen und Vorbereitungen, auf welche Wir landesväterlich bedacht gewesen sind, sollen daher auf das Herzogthum Schleswig erstreckt, besonders die Trennung der Administration von der Justiz in beiden Herzogthümern zur Ausführung gebracht, und zu dem Ende ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht, welches gleichfalls für das Herzogthum Lauenburg die höchste Instanz bildet, errichtet werden. Gleichzeitig mit diesen neuen Einrichtungen sollen die Stände in Wirksamkeit treten, um, durch eine angemessene Theilnahme an der Verwaltung, in Unsern getreuen Unterthanen den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl noch mehr zu beleben, Uns von den Mitteln zur Beförderung dieses Wohls die zuverlässigste Kunde zu verschaffen, und dadurch das Band, welches Unser königliches Haus mit Unserem Volke vereinigt, noch fester zu knüpfen. Zur Begründung des Verhältnisses der Stände wollen Wir Folgendes allergnädigst angeordnet haben:

§. 1. Es sollen zuvörderst für Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein Provinzialstände eingeführt werden, welche sich als berathende Stände in jedem Herzogthume für sich versammeln, jedoch mit völlig gleichen Befugnissen und Pflichten. Durch die abgesonderte Versammlung der Stände wird so wenig in dem Social-Nexus Unserer schleswig-holsteinischen Ritterschaft, für welchen es bei den bisherigen Vorschriften, und namentlich bei dem Inhalt der Resolution vom 27. Juni 1732 sein Bewen-

den behält, als in den sonstigen Verhältnissen, die Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden, etwas verändert.

§. 2. Die Provinzialstände bestehen aus gewählten, so wie aus solchen Abgeordneten, denen Wir eine besondere Stimme beilegen werden, und bilden das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jedem Herzogthum.

§. 3. Die allgemeine Bedingung der Wahlberechtigung wie der Wählbarkeit ist das Land- und das städtische Eigenthum. Zur Wahlberechtigung, wie zur Wählbarkeit eines städtischen Abgeordneten ist zwar das städtische Bürgerrecht nicht erforderlich; jedoch bedarf die Wahl eines jeden Abgeordneten, welcher mit einer Bestallung, oder zum Behuf amtlicher Verrichtungen mit einem Confirmationspatente versehen ist, Unserer allerhöchsten Genehmigung. Auch sollen der ständischen Versammlung in jedem Herzogthum Abgeordnete für die Geistlichen und für Unsere kielische Universität beiwohnen, die Wir allergnädigst ernennen werden.

§. 4. Mit Rücksicht auf die im §. 2. enthaltenen Bestimmungen werden Wir die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstande haben, soweit sie Ein Herzogthum allein angehen, der ständischen Versammlung dieses Herzogthums, soweit sie aber beide Herzogthümer betreffen, beiden ständischen Versammlungen der Herzogthümer zur Berathung vorlegen lassen.

§. 5. Die ständische Versammlung für jedes Herzogthum kann nicht nur, in Ansehung der, zu ihrer Wirksamkeit gehörigen, Gegenstände, Vorschläge und Anträge, sondern auch Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben Beziehung haben, anbringen, und Wir werden über solche, wie über diejenigen Puncte, die Wir ihnen zur Berathung vorlegen lassen, Unsere Beschlüsse ertheilen.

§. 6. Die Communalangelegenheiten in jedem Herzogthume wollen Wir, unter Vorbehalt Unserer Aufsicht und Genehmigung, den Beschlüssen der ständischen Versammlung überlassen, wie derselben denn auch die Befugniß beigelegt seyn soll, die Repartition der, in jedem Herzogthume zu entrichtenden, nicht bereits gesetzlich regulirten, Anlagen über die contribuirenden Districte selbst zu beschaffen, und die Art der Vertheilung zu bestimmen; beides jedoch unter Vorbehalt Unserer zu bewirkenden Genehmigung.

§. 7. Die ständische Versammlung für jedes Herzogthum tritt zusammen, wenn Wir selbige einberufen. Dieses wird regelmäßig jedes zweite Jahr geschehen, außerordentlich aber, so oft Wir es für nöthig finden. Die Dauer der ständischen Versammlung für jedes Herzogthum wollen Wir immer, den Umständen nach, bestimmen, und darnach der Versammlung die Aufhebung derselben ankündigen lassen.

§. 8. Zur nähern Regulirung der ständischen Verhältnisse in jedem Herzogthume und über das Verfahren bei den Wahlen und in den ständischen Versammlungen, wollen Wir für jedes Herzogthum besondere Vorschriften erlassen. In denselben werden Wir auch Unsere allerhöchste Entschließung über die Zahl der verschiedenen Abgeordneten für jedes Herzogthum eröffnen. Ehe Wir aber, in Ansehung des sonstigen Inhalts der, Uns zu solchen Vorschriften vorzulegenden, Entwürfe, Unsere endliche allerhöchste Resolution ertheilen, sollen darüber erfahrene Männer aus beiden Herzogthümern vernommen und zur Berathung zugezogen werden. Auch werden Wir, wenn Wir künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen als wohlthä-

tig und nützlich erachten würden, diese nur nach vorgängiger Berathung mit den Ständen jedes Herzogthums treffen.

Urkundlich unter Unserm königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben In Unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen, den 28. Mai 1831.

(Der Erfolg der Verhandlungen mit den zu Kopenhagen versammelten Deputirten ist noch nicht zur öffentlichen Kunde gekommen.)

13.

Großherzogthum Luxemburg.

Die Wiener Congreßacte gab im Artikel 67 das alte (vormals östreichische und zu Belgien gehörende) Herzogthum Luxemburg an den König der Niederlande, Wilhelm I, unter dem Titel eines Großherzogthums; doch sollte es einen Bestandtheil des teutschen Staatenbundes bilden, und der König-Großherzog, nach der letztern Würde, Mitglied des teutschen Bundes seyn. Zugleich bestimmte der zweite Satz des Artikels 67 der Congreßacte: „Le Grand-duché de Luxembourg, servant de compensation pour les principautés de Nassau-Dillenbourg, Siegen, Hadamar et Dietz, formera un des Etats de la confédération germanique, et le Prince, Roi de Pays-Bas, entrera dans le système de cette confédération comme Grand-Duc de Luxembourg, avec toutes les prérogatives et privilèges dont jouiront les autres Princes allemands.“ Doch ward die Festung Luxemburg als teutsche Bundesfestung erklärt.

Als darauf am 24. August 1815 die Verfassung des Königreiches der Niederlande erschien, enthielt sogleich §. 1. derselben die Bestimmung: „Da das Großherzogthum Luxemburg unter Einer Souverainetät mit dem Königreiche der Niederlande stehet; so wird es nach demselben Fundamentalgesetze regiert werden; seinen Verhältnissen zu dem teutschen Bunde unbeschadet.“

Es muß daher in Hinsicht der Verfassung des Großherzogthums Luxemburg auf die (im zweiten Bande dieser Sammlung erscheinende) Verfassung des Königreichs der Niederlande hingewiesen werden, weil noch unentschieden ist, ob und auf welche Weise das Schicksal Luxemburgs in Betreff der holländisch-belgischen Frage bestimmt werden wird.

Das Großherzogthum Luxemburg hatte, nach der Verfassung des Königreichs der Niederlande, wie alle Provinzen dieser Monarchie, besondere Provinzialstände, welche aus 60 Personen bestanden, und 4 Deputirte in die zweite Kammer der niederländischen Stände wählten.

14.

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Das Herzogthum Sachsen-Weimar hatte bis zur Auflösung des teutschen Reiches eine, aus dem ausgehenden Mittelalter stammende, ständische Verfassung. (Vgl. darüber, und über die Veränderungen derselben in den Jahren 1809 und 1815, das zweite Stück des ersten Bandes des allgemeinen Staatsverfassungsarchivs von Luden).

Nachdem aber am 15. Dec. 1806 der Herzog von Weimar, ohne Vergrößerung oder Verlust des Ländergebietes, mit den übrigen Fürsten des Sächsisch-Ernestinischen Hauses zu Posen dem Rheinbunde beigetreten war, und (1807) das neugestiftete Königreich Westphalen eine neue repräsentative Verfassung erhalten, so wie (1808) der König von Bayern seiner Monarchie die neue (oben mitgetheilte, aber nicht ins Staatsleben eingetretene) Verfassung gegeben hatte, erschien auch am 20. Sept. 1809 die nachstehende Constitution. Doch trat sie eben so wenig, als die bayerische vom J. 1808, in die Wirklichkeit ein. Allein sie behauptet schon wegen der Vergleichung mit der spätern pactirten Verfassung von dem Jahre 1816, ein bleibendes politisches Interesse.

Sie führt den Titel:

a) Constitution der vereinigten Landschaft der herzoglich Weimar- und Eisenachischen Lande, mit Einschluß der Jenaischen Landesportion, jedoch mit Ausschluß des Amtes Ilmenau, vom 20. Sept. 1809.

Erstes Kapitel.

Hauptgrundsätze.

Drei Kreise.

§. 1. Die zeitherigen drei Landschaften, von Weimar, Eisenach und Jena, werden in eine gemeinschaftliche Landschaft vereinigt, welche aus drei Kreisen, dem weimarischen, eisenachischen und jenaischen, besteht.

Landschaftliche Deputation und General-Landschaftsdirector.

§. 2. Die sämmtlichen Geschäfte dieser vereinigten Landschaft besorgt, unter dem Vorsitze eines Generallandschaftsdirectors, eine besondere ständische Deputation, und alle zeitherige Ausschüsse der drei Landschaften, nebst der jenaischen Ordinardeputation, auch der weimarischen und jenaischen Prälatur, hören völlig auf; doch verliert dadurch keins der, aus den landschaftlichen Kassen zeither salarirten, Glieder der Landschaften, so wenig als einer der landschaftlichen Diener, auf seine Lebenszeit etwas an seinem Gehalte oder sonstigen Vortheilen.

Landschaftscollegium und Landräthe.

§. 3. An die Stelle der drei verschiedenen, zeither zu Verwaltung der Steuergeschäfte verordnet gewesenen Behörden, nämlich der beiden Landschaftskassendirectorien zu Weimar und Eisenach und der jenaischen Ordinardeputation, in der Eigenschaft eines Steuercollegii, zu Jena, tritt eine einzige, unter dem Namen des Landschaftscollegii, zu Weimar, welchem zugleich die Verwaltung noch einiger anderer öffentlichen Kassen übertragen wird, und mit dem auch die Landräthe verbunden werden.

Anfang der neuen Einrichtung.

§. 4. Alle vorstehende Einrichtungen fangen mit dem bevorstehenden 28. October des gegenwärtigen Jahres an.

Zweites Kapitel.

Von den drei Kreisen.

Der zu jedem Kreise gehörige Theil der herzoglichen Lande.

§. 5. Der weimarische Kreis begreift die sämmtlichen herzoglichen weimarischen Lande, jedoch mit Ausnahme des Amtes Ilmenau, in sich.

Das unlängst zu diesem Lande geschlagene, vormals eisenachische Amte Großenrudestädt gehört daher mit zu dem besagten Kreise.

Den eisenachischen Kreis machen die herzoglichen eisenachischen Lande, so wie sie sich dermalen befinden, aus. Der jenaische Kreis besteht aus der zeitherigen jenaischen Landesportion.

Jeder Kreis besteht aus zwei Klassen von Ständen.

§. 6. Ein jeder Kreis enthält zwei verschiedene Klassen von Ständen,

a) Gutsbesitzer und
b) Städte.

Zu der ersten Klasse gehören alle diejenigen, welche zeither, in Absicht ihrer Güter, Gerichtsortschaften oder anderer Zubehörungen, das Recht hatten, zu den allgemeinen Landtagen ihrer Landschaft berufen zu werden. Bloße Besitzer von Erbzinsen und andern Gefällen, welchen weder ein Gut noch die Gerichtsherrlichkeit zusteht, haben des Vorzugs der Standschaft sich nicht zu erfreuen.

Zu der zweiten Klasse gehören alle Städte, welche bisher bei den allgemeinen Landtagen ihrer Landschaft mit einberufen wurden.

Die Akademie Jena ist ein allen drei Kreisen gehöriger Stand.

§. 7. Die Akademie Jena behält, und zwar als Akademie, das Recht der Standschaft, wird jedoch, ungeachtet des Besitzes ihrer beiden Dotalgüter, zu keinem einzelnen Kreise gerechnet, sondern, in der Eigenschaft einer Landesakademie, als allen drei Kreisen gehörig angesehen.

Drittes Kapitel.

Von der landschaftlichen Deputation.

Organisation der Deputation.

§. 8. Die landschaftliche Deputation besteht, außer dem Generallandschaftsdirector, von welchem das folgende Capitel besonders handelt, aus zwölf Deputirten.

Von diesen sind

sechs aus dem weimarischen Kreise, als:
- drei Gutsbesitzer,
- drei von den Städten;

drei aus dem eisenachischen Kreise, als:
- zwei Gutsbesitzer,
- einer von den Städten;

zwei aus dem jenaischen Kreise, als:
- ein Gutsbesitzer, und
- einer von den Städten, und

einer von der Akademie Jena.

Die Deputirten aus der Klasse der Gutsbesitzer können eben sowohl nichtadeligen als adeligen Standes seyn.

Bei den städtischen Deputirten wird nicht die ganze Stadt, sondern blos dieses oder jenes Individuum aus dem städtischen Corpore selbst zum Deputirten bestimmt, und es ist übrigens hinreichend, wenn dasselbe ein wirkliches Rathsglied einer der Städte des Kreises ist.

Der akademische Deputirte muß ein Glied des akademischen Senats seyn.

Versammlungen derselben.

§. 9. Diese landschaftliche Deputation versammelt sich ordentlicher Weise zu Weimar alle Jahre einmal, und zwar ohne daß es einer besondern Zusammenberufung bedarf, jedesmal an dem zweiten — auf die Zahlwoche der leipziger Michaelismesse fallenden, Montage.

Eine außerordentliche Versammlung der Deputirten findet nur dann Statt, wenn der Landesherr solches für nöthig findet, und daher ihre Zusammenberufung befiehlt.

In dem gegenwärtigen Jahre geschieht die ordentliche Versammlung am 23. des bevorstehenden Monats October, und dies ist auch die Ursache, warum nach dem 4. §. die neue Einrichtung gerade mit diesem Tage ihren Anfang nehmen soll.

Glieder der ersten Deputation und deren Sitzordnung.

§. 10. Es ist nothwendig, daß die landschaftliche Deputation aus solchen Gliedern zusammengesetzt sey, welche sattsame Kenntniß von den landschaftlichen Angelegenheiten haben; mit Einwilligung der Stände ist gegenwärtig die Einrichtung getroffen worden, daß dieselbe zu Anfange, außer dem Generallandschaftsdirector, aus folgenden Personen — und in der nachbemerkten Ordnung bestehen solle:

1) dem herzoglich weimarischen wirklichen geheimen Rathe und Landschaftsdirector von Wangenheim, von Seiten der Gutsbesitzer des eisenachischen Kreises,
2) dem herzoglich weimarischen geheimen Kirchenrathe und Professor der Theologie, D. Griesbach zu Jena, von Seiten der dasigen Universität,
3) dem königlich sächsischen Kammerherrn, von Helldorf,
4) dem königlich preußischen, auch herzoglich weimarischen Kammerherrn und herzoglich weimarischen Landrathe, Freiherrn von Egloffstein,
5) dem fürstlich schwarzburgisch-rudolstädtischen geheimen Kammerrathe und herzoglich weimarischen Landrathe, Freiherrn von Lyncker,

den drei letztern von Seiten der Gutsbesitzer des weimarischen Kreises.

6) dem herzoglich weimarischen geheimen Kammerrathe Eichel, von Seiten der Gutsbesitzer des eisenachischen Kreises,
7) dem herzoglich weimarischen Landrathe, von Schlegel, von Seiten der Gutsbesitzer des jenaischen Kreises,
8) dem Deputirten der Residenzstadt Weimar,
9) dem Deputirten der Stadt Buttstädt,
10) dem Deputirten der Stadt Dornburg,

den drei letztern von Seiten der Städte des weimarischen Kreises,

11) dem Deputirten der Residenzstadt Eisenach, von Seiten der Städte des eisenachischen Kreises, und
12) einem Deputirten der beiden Städte Jena und Allstädt, welche deshalb unter sich selbst noch zu vereinigen haben werden, von Seiten der Städte des jenaischen Kreises.

Successive Erneuerung der Deputationsglieder.

§. 11. Diese zwölf Deputirte werden alle sechs Jahre erneuert, und zwar so, daß in jedem Jahre zwei ausgehen, an deren Stelle sodann wieder zwei neue gewählt werden.

Die Reihe, wie solches geschehen soll, wird für die ersten sechs Jahre durchs Loos bestimmt. Doch ist hiervon der herzoglich weimarische wirkliche geheime Rath und Landschaftsdirector von Wangenheim ausgenommen, als welcher lebenslänglich ein Glied der Deputation bleibt.

Auch bei den übrigen dermaligen Deputirten nimmt die Zeit des successiven Austritts erst nach Verfluß von drei Jahren, mithin im October 1812, ihren Anfang, und es geschieht daher die diesfallsige Bestimmung durchs Loos erst bei der ordentlichen Deputationsversammlung des Jahres 1811.

Wie es mit der Wahl neuer Deputirten der Kreise zu halten.

§. 12. Wenn unter den landschaftlichen Deputirten entweder durch das, nach Ablauf ihrer sechsjährigen Zeit geschehende, Austreten, oder durch den unterdessen erfolgenden tödtlichen Hintritt eines derselben, oder dadurch, daß einer unter ihnen die Eigenschaft, welche ihn zum Deputirten qualificirt, verliert (z. B. wenn ein Gutsbesitzer das Gut in dem Kreise, von dem er Deputirter war, verkauft, wenn der akademische Deputirte seine Professorstelle niederlegt, wenn ein städtischer Deputirter aufhört, ein wirkliches Rathsglied zu seyn), oder sonst auf eine andere Art eine Vacanz entsteht; so wird im ersten Falle bei der, von der Austrittszeit nächstvorhergehenden, ordentlichen Deputationsversammlung, und in den übrigen Fällen bei der, auf das Absterben oder den Abgang zunächstfolgenden — ordentlichen oder außerordentlichen — landschaftlichen Deputationszusammenkunft, über die vorzunehmende Wahl gemeinsame Deliberation angestellt, und es dabei in nachstehender Maaße gehalten.

Gehört der Abgegangene zu einem der drei Kreise; so ist der neue nicht nur wieder aus eben dem Kreise, sondern auch aus eben der Klasse des Kreises zu nehmen, wozu sein Vorgänger sich zählte. War daher solcher ein Gutsbesitzer; so

muß der neue gleichfalls ein Gutsbesitzer aus eben dem Kreise; und war es ein Deputirter von den Städten, so muß der neue gleichfalls ein Rathsglied eines der Städte eben dieses Kreises seyn.

Die Deputirten des Kreises, zu welchem der Abgegangene sich rechnete, schlagen hierbei zuvörderst der gesammten landschaftlichen Deputation einige ihnen hierzu schicklich scheinende Personen vor, diese aber stellt sodann darüber ihre collegialische Berathschlagung an, und, in Gemäßheit des darauf, nach den mehresten Stimmen, gefaßten Schlusses, fordert der Generallandschaftsdirector die sämmtlichen Stände des Kreises, zu welchem der Abgegangene gehörte, mittelst Circulars zur Wahl eines neuen Deputirten auf, und macht ihnen dabei zugleich einige, der ganzen landschaftlichen Deputation als vorzüglich empfehlungswürdig geschienene, Personen namhaft. Doch sind die Stände deshalb nicht gerade gebunden, nothwendig eine dieser Personen wirklich zu wählen.

Wenn an die Stelle eines, nach Verfluß der constitutionsmäßigen sechs Jahre austretenden, Deputirten ein neuer zu wählen ist; so kann auch der vorige wieder gewählt werden, und eben so kann auch derselbe von der landschaftlichen Deputation den Ständen des Kreises vorgeschlagen werden.

Ein Stand hingegen, dessen Wohnort sich über zwölf Meilen von Weimar entfernt befindet, ist schlechterdings unwahlfähig, und es darf folglich auch ein Deputationsglied, wenn es während seiner sechsjährigen Zeit einen entfernten Wohnort genommen hätte, nicht weiter gewählt werden.

Sollten bei der Wahl eines Deputirten zwei Personen völlig gleiche Stimmen haben; so entscheidet darüber das Loos, welches entweder bei der Landschaftsdeputation selbst, oder bei dem Generallandschaftsdirector gegriffen wird.

Wohin nun die Wahl der Stände des Kreises ausgefallen ist; davon wird sofort dem Landesherrn von dem Generallandschaftsdirector, zum Behuf der zu ertheilenden Confirmation, gehörige Anzeige gethan. Erfolgt dieselbe, mittelst eines, an den letztern erlassenen, landesherrlichen Decrets; so macht er solche nicht nur dem neuen Deputirten, mittelst Schreibens, sondern auch den sämmtlichen Ständen aller drei Kreise, mittelst Circulars, bekannt.

Vorschriften wegen des diesfallsigen Stimmrechts der Kreisstände.

§. 13. In Ansehung des Rechtes der Stände eines jeden Kreises, bei der Wahl eines neuen Deputirten seines Kreises ihre Stimmen zu geben, ist noch Folgendes zu bemerken:

1) Der Generallandschaftsdirector verliert durch seine Stelle keinesweges das Stimmrecht bei der Wahl eines neuen Deputirten seines eigenen Kreises; und es ist ihm daher verstattet, in dem, deshalb an die Stände desselben zu erlassenden, Circular selbst denjenigen Stand zu benennen, welchem er seine eigene Stimme zu ertheilen sich veranlaßt findet.
2) Ein jedes der Glieder der Deputation hat ebenfalls das Recht, bei der Wahl eines neuen Deputirten seines eigenen Kreises seine Stimme zu geben, und die Deputirten des Kreises, welcher zu wählen hat, erhalten zu dem Ende das diesfallsige Circular allezeit zuerst.
3) Wenn einer einzigen Person mehrere landtagsfähige Güter in einem Kreise zustehen; so hat sie für jedes derselben eine besondere Stimme. Wenn hingegen mehrern Personen zusammen ein einziges Gut dieser Art in einem Kreise gehört; so haben sie deshalb zusammen nur eine einzige Stimme.
4) Wenn Frauenzimmer, oder außerhalb der herzoglich weimar- und eisenachischen Lande wohnende Gutsbesitzer, bei einer Wahl mitstimmen wollen; so haben sie deshalb im Voraus einem Gutsbesitzer ihres Kreises Auftrag zu thun, auch solches dem Generallandschaftsdirector anzuzeigen. An diejenigen, welche dies nicht gethan haben, wird von dem letztern das Wahlcircular nicht erlassen. Doch darf ein Stand neben seiner eigenen Stimme nicht mehr, als eine fremde Stimme führen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn in einem Kreise die Zahl der Frauenzimmer oder der, außer den herzoglichen Landen wohnenden, Gutsbesitzer größer wäre, als die Zahl der, in dem Kreise wohnenden, Gutsbesitzer selbst.

Wie es mit der Wahl eines neuen akademischen Deputirten zu halten.

§. 14. Kommt die Stelle des Deputirten der Akademie Jena, entweder durch den, nach abgelaufenen sechs Jahren, erfolgenden constitutionsmäßigen Austritt, oder in der Zwischenzeit durch Absterben oder sonstigen Abgang zur Erledigung; so werden

im erstern Falle, spätestens vier Wochen vor der, zunächst vor dem Austrittstermine vorhergehenden, ordentlichen Deputationsversammlung, und im letztern Falle spätestens vier Wochen vor dem, auf das Absterben oder den sonstigen Abgang zunächstfolgenden, ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der Deputation, dem Generallandschaftsdirector von dem akademischen Senate zwei bis drei seiner Glieder — unter welchen im erstern Falle auch der Austretende wieder mit begriffen seyn kann, — namhaft gemacht, worauf der Generallandschaftsdirector dieselben sofort dem Landesherrn schriftlich präsentirt. Der letztere wählt sodann einen darunter, und macht solches dem ersten mittelst Decrets bekannt. Sobald dieses einlangt, giebt der Generallandschaftsdirector davon dem akademischen Senate, mittelst Circulars, und der gesammten Landschaft mittelst Circulars, gehörige Kenntniß.

Sitzordnung der künftig hinzukommenden Deputirten.

§. 15. In Ansehung der Sitzordnung der künftig neu hinzukommenden Deputirten, wird es in folgender Maaße gehalten.

Tritt ein neuer Deputirter aus der Klasse der Gutsbesitzer in die Deputation; so nimmt derselbe, er sey, von welchem Kreise er wolle, allezeit den letzten Platz unter den Deputirten dieser Klasse ein. Kommen mehrere Gutsbesitzer aus verschiedenen Kreisen auf einmal in die Deputation; so ordnen sie sich unter einander nach der oben §. 1. und 5. bestimmten Ordnung der Kreise. Wenn daher ein weimarischer und eisenachischer Deputirter zugleich einrücken; so sitzt zuerst der weimarische, und dann der eisenachische. Wenn ein eisenachischer und jenaischer Deputirter zugleich einrücken; so sitzt zuerst der eisenachische, und dann der jenaische u. s. w. Treten bei dem weimar- und eisenachischen Kreise mehrere Gutsbesitzer eines Kreises zugleich in die Deputation; so bestimmt die Zeit ihrer ersten Belehnung den Rang unter ihnen.

Wird der akademische Deputirte erneuert; so nimmt der neue Deputirte den Platz zwischen dem sechsten Deputirten aus der Klasse der Gutsbesitzer und dem ersten Deputirten aus der Klasse der Städte ein; in der Folge aber roulirt er mit den Deputirten aus der Klasse der Gutsbesitzer, so daß der nächste derselben, welcher nach ihm in die Deputation gesetzt wird, den Platz hinter ihm erhält.

Kommt ein neuer städtischer Deputirter hinzu; so nimmt er jederzeit den letzten Platz unter allen zwölf Deputirten ein, ohne Unterschied, zu welchem Kreise er gehört. Treten mehrere städtische Deputirte auf einmal in die Deputation; so ordnen sie sich unter einander, nach der vorerwähnten Rangordnung der Kreise.

Treten bei dem weimarischen Kreise mehrere städtische Deputirte desselben auf einmal hinzu; so bestimmt der Rang, welchen zeither bei Landtagen die Städte unter einander hatten, ihre Sitzordnung unter sich.

Wird ein schon vorhandener Deputirter, nach Ablauf der sechs Jahre, aufs neue wieder gewählt; so behält er seinen alten Platz.

Von den Suppleanten der Deputirten.

§. 16. Damit die Deputation bei jeder Versammlung möglichst vollständig seyn möge, werden den Deputirten aus der Klasse der Gutsbesitzer, und den Deputirten aus der Klasse der Städte zusammen sechs Suppleanten, aus jedem Kreise zwei, nämlich ein Gutsbesitzer und ein städtisches Rathsglied, bestellt. Mit der Wahlpräsentation und Confirmation derselben wird es völlig so gehalten, wie es oben §. 12., in Ansehung der Deputirten selbst, vorgeschrieben worden ist. Wegen der Wahl der erstern sechs Suppleanten ist sogleich bei der ersten Deputationsversammlung das Nöthige zu besorgen.

Sollte bei einer der jährlichen Versammlungen der Deputation, oder auch bei einer außerordentlichen Zusammenberufung derselben, einer der Deputirten aus der Klasse der Gutsbesitzer oder der Städte zu erscheinen behindert werden; so ist er verbunden, solches dem Generallandschaftsdirector zeitig anzuzeigen, damit von dem letztern sofort der Suppleant seines Kreises und seiner Klasse einberufen werden könne.

Bei dem Erscheinen nimmt der Suppleant nicht die Stelle dessen, welchen er vertritt, sondern jederzeit die unterste Stelle seiner Klasse ein.

Diäten und Reisekosten der Deputirten und des Landschaftssyndici.

§. 17. Bei einer jeden ordentlichen und außerordentlichen Versammlung der Deputation, so wie bei einer jeden Gelegenheit, wo sonst ein Deputirter in landschaftlichen Geschäften gebraucht wird, erhält derselbe ohne Unterschied, aus welcher Klasse er sey:

an Diäten, auf jeden Tag seiner Anwesenheit an dem Orte, wo das Geschäft geführt wird, von dem Tage der Ankunft an bis zu dem Tage seiner Abreise incl. drei Rthlr. zwölf Groschen;

an Reisekosten, auf jede Meile, sowohl bei der Hin- als bei der Rückreise, für Postgeld und alle Nebenkosten zusammen, einen Rthlr. zwölf Groschen, wobei die Meilenzahl, in Absicht der Deputirten, aus der Klasse der Gutsbesitzer, von dem Gute an, von welchem das Recht ihrer Standschaft abhängt, und, wenn sie mehrere Güter haben, von dem nächsten derselben, in Ansehung der übrigen, von dem Orte des Geschäfts entfernten, Deputirten aber von ihrem Wohnorte zu berechnen ist.

Sollte der Landschaftssyndicus der gesammten Landschaft an auswärtige Orte verschickt werden; so erhält er

an Diäten auf jeden Tag seiner Anwesenheit daselbst, vom Tage der Ankunft an bis zum Tage der Abreise incl. zwei Rthlr.;

an Reisekosten eben so viel, wie vorerwähntermaßen ein Deputirter.

Während der Versammlungen der Deputation hingegen bekommt derselbe keine Diäten.

Ein Deputationsglied ist auch Glied des Landschaftscollegii.

§. 18. Eins der, in der Residenzstadt Weimar wohnenden, Glieder der landschaftlichen Deputation aus der Klasse der Gutsbesitzer ist zugleich auch Glied des Landschaftscollegiums, und hat in dieser Eigenschaft eben sowohl alle Rechte, als alle Obliegenheiten der übrigen Glieder des letztern.

Die Präsentation desselben geschieht von der Deputation selbst, und zwar ohne vorherige Rücksprache mit den gesammten Ständen, jederzeit bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Deputationsversammlung, welche nach der sich ereignenden Erledigung gehalten wird.

Die erste Präsentation wird bei der, am nächstbevorstehenden 23. October Statt findenden, ersten Deputationsversammlung vorgenommen. Trüge sich indeß der Fall zu, daß unter den wirklichen Deputationsgliedern keins vorhanden wäre, das füglich zu dieser Stelle präsentirt werden könnte, dagegen aber unter den Suppleanten derselben (§. 16.) ein dergleichen Subject sich befände; so könnte auch solches dazu präsentirt werden. Nach eingelangter landesherrlicher Confirmation des Präsentirten, welche der landschaftlichen Deputation jederzeit mittelst herzoglichen Decrets bekannt gemacht wird, geschieht sogleich die wirkliche Einführung desselben in das Landschaftscollegium.

Sollte er vielleicht in der Folge aufhören, ein Glied der landschaftlichen Deputation oder ihrer Suppleanten zu seyn, oder seinen Wohnsitz verändern; so hört er auch dadurch von selbst auf, ein Glied des Landschaftscollegii zu seyn, und es wird alsdann ein neuer an seine Stelle präsentirt.

Die Besoldung dieses Gliedes des Collegii wird unten §. 84. bestimmt werden.

Geschäfte der Deputation.

§. 19. Die vorzüglichsten Geschäfte der landschaftlichen Deputation bei ihren ordentlichen jährlichen Zusammenkünften sind folgende:

Das erste und vornehmste unter allen ist die Durchgehung und Abnehmung der, sowohl über die Hauptlandschaftskasse, als die übrigen dem Landschaftscollegio untergeordneten, Kassen geführten Rechnungen. In welcher Maaße dieses geschieht; davon ist unten (§. 41.) umständliche Anweisung zu finden.

Ein anderes, nicht minder wesentliches, Geschäft ist die Regulirung der sämmtlichen Kassenetats auf das nächste Rechnungsjahr, wie auch die Ausfindigmachung der Mittel, um die nach diesen Etats erforderlichen Staatsbedürfnisse aufzubringen. Die Art und Weise, wie hierbei zu Werke zu gehen ist, wird §. 42. näher bestimmt werden.

Wenn neue Landesgesetze zu erlassen sind, welche nicht bloße, weder mit der Landesverfassung, noch mit besondern Localumständen in Verbindung stehende Rechtsgegenstände betreffen, und deren Promulgation nicht so nothwendig ist, daß sie keinen Aufschub verstattet; so werden die Entwürfe davon zuvörderst der landschaftlichen Deputation zu Eröffnung ihres unvorgreiflichen Gutachtens vorgelegt. Die genaue Durchgehung dieser Entwürfe und die Erstattung ihres Gutachtens darüber macht daher ebenfalls einen wesentlichen Theil der Beschäftigung derselben bei diesen Zusammenkünften aus.

Wird von dem Landesherrn über einen andern, das Wohl des ganzen Landes betreffenden, Gegenstand ihr unvorgreifliches Gutachten vernommen; so zieht sie die

Sache in reifliche Erwägung, und eröffnet sodann ihre patriotische Gedanken darüber schriftlich.

Gehen ihr selbst zu Beförderung des allgemeinen Besten gereichende Vorschläge bei; so läßt sie solche ebenfalls schriftlich an den Landesherrn gelangen.

Damit aber bei ihren Zusammenkünften die Zeit möglichst benutzt werden möge, ist in solchen keineswegs Alles in pleno zu verhandeln, sondern es hat der Generallandschaftsdirector sogleich beim Anfange einer jeden Versammlung die Glieder der Deputation in mehrere Sectionen zu vertheilen und sich dabei zu bemühen, einer jeden dieser Sectionen gerade solche Gegenstände zur Bearbeitung zu übertragen, welche den Kenntnissen der Personen, aus denen sie besteht, am meisten angemessen sind. Eine jede solche Section darf zwar aus nicht weniger als drei Personen bestehen; es ist aber auch schon hinlänglich, wenn sie nur diese Zahl von Gliedern enthält. Uebrigens hängt es lediglich von dem Gutbefinden des Generallandschaftsdirectors ab, wie er jede Section ordnen, und aus welcher Klasse von Deputirten er dieselbe ganz oder zum Theil zusammensetzen will, so wie auch die Einrichtung ihrer verschiedenen Sitzungszeiten blos und allein seiner Anordnung überlassen bleibt. Das Protocoll bei den Sectionen führt jederzeit dasjenige Glied derselben, welches im Range das letzte ist.

Ist von einer Section die ihr zu Durchgehung und Erwägung übergebene Sache gehörig bearbeitet; so wird sodann der ganzen Deputation von dem Resultate Vortrag gethan, und, nach angestellter fernerer Deliberation darüber, ein gemeinschaftlicher Deputationsschluß gefaßt.

Subalternen derselben.

§. 20. Die Subalternen der landschaftlichen Deputation sind

1) der bei der vereinigten Landschaft anzustellende Landschaftssyndicus, und
2) ein Landschaftskanzellist.

Die erstere Stelle wird gegenwärtig mit dem zeitherigen Landschaftssyndicus der weimarischen Landschaft besetzt; die zweite kann jederzeit von einem Steuersubalternen mit versehen werden.

Dieser beiden Subalternen bedient sich auch der Generallandschaftsdirector bei den, außer der Versammlung der Deputation vorfallenden, Expeditionen.

Da aber solchergestalt der Landschaftssyndicus der künftigen vereinigten Landschaft weit mehrere Geschäfte hat, als der Syndicus der weimarischen Landschaft zeither hatte; so wird die Besoldung von 133 Rthlr. 8 Gr., welche der letztere in der Eigenschaft bezog, bis auf 233 Rthlr. 8 Gr. erhöhet.

Inwiefern außer der Deputation noch sonst Zusammenkünfte der Landstände Statt finden.

§. 21. Außer den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der landschaftlichen Deputation findet sonst keine Zusammenkunft der Landstände oder Einberufung derselben, weder im Allgemeinen noch theilweise Statt; es sey denn, daß der Landesherr zu irgend einer Feierlichkeit, oder zu einem besondern Zwecke für nöthig finden sollte, alle oder einige Stände zu convociren, oder daß sie selbst, unter Vorlegung vorzüglich wichtiger Gründe, auf Verstattung einer allgemeinen Zusammenkunft antragen sollten.

Jedem einzelnen Stande ist erlaubt, seine Anliegen an die Deputation gelangen zu lassen.

§. 22. Doch wird hierdurch den zur landschaftlichen Deputation nicht gehörigen Ständen — welche übrigens ferner, wie bisher, Stände des Landes bleiben, — keineswegs die Erlaubniß benommen, in dem Falle, wenn Einer oder der Andere unter ihnen einen, nach seiner Ansicht, zum Besten des Landes gereichenden Vorschlag oder Wunsch hegen, oder sonst ein Gebrechen, dessen Remedur das allgemeine Wohl ihm zu erfordern schiene, bemerkt zu haben glauben sollte, davon der landschaftlichen Deputation während ihrer Versammlung, oder auch vorher schon dem Landschaftsdirector, zum Vortrage bei der letztern schriftliche Anzeige zu machen. Geschieht dies; so hat die Deputation die Sache in Deliberation zu ziehen, und wenn sie solche beachtungswerth findet, dieselbe dem Landesherrn zur weitern Beherzigung vorzulegen.

Von den wichtigsten Beschlüssen der Deputation erhalten die übrigen Stände Nachricht.

§. 23. Dem Generallandschaftsdirector ist es verstattet, von Zeit zu Zeit die sämmtlichen Stände durch an sie zu erlassende Circularien von den wichtigsten, bei den Versammlungen der Deputation gefaßten, Beschlüssen mittelst Circulars Notiz

zu ertheilen; doch versteht es sich von selbst, daß hierbei von einer wirklichen Abstimmung nicht die Rede seyn könne.

Von den gemeinschaftlichen Commissionen.

§. 24. Sollte eine aus herzoglichen Commissarien und landschaftlichen Deputirten bestehende gemeinschaftliche Commission niederzusetzen seyn; so werden hierzu landschaftlicher Seits in der Regel nur Glieder aus der landschaftlichen Deputation gebraucht, den einzigen Fall ausgenommen, wenn vielleicht gerade unter den, zu derselben nicht gehörigen, Ständen Einer oder der Andere sich befände, welcher in dem Geschäft, das den Gegenstand der Commission ausmacht, ganz vorzügliche Kenntnisse besäße, da sodann der landschaftlichen Deputation, und, außer ihrer Nichtversammlung, dem Generallandschaftsdirector erlaubt ist, diesen Stand statt eines Deputationsgliedes zu der Commission abzuordnen.

Viertes Kapitel.

Vom Generallandschaftsdirector.

Behält seine Stelle lebenslänglich.

§. 25. Der Generallandschaftsdirector tritt nicht so, wie die übrigen Glieder der Deputation, nach einer gewissen Reihe von Jahren ab, sondern behält seine Stelle lebenslänglich.

Obliegenheiten desselben.

§. 26. Die Hauptobliegenheiten desselben sind folgende:

1) Hat er bei allen Versammlungen der landschaftlichen Deputation, den außerordentlichen eben so, als den ordentlichen, das Directorium zu führen, und in der Maaße, wie es bereits im §. 19. vorgeschrieben ist, die Geschäfte unter den Deputationsgliedern auf eine zweckmäßige Art zu vertheilen.
2) Erfordert seine Pflicht, jedesmal einige Zeit vor der Zusammenkunft der Deputation Alles so vorzubereiten, damit dieselbe sogleich mit ihrer Eröffnung in volle Thätigkeit gesetzt werden könne. In Ansehung der ihm hierzu erforderlich erscheinenden Nachrichten und Aufschlüsse hat er sich an die diesfallsigen Behörden, auch, wo nöthig, an das herzogliche Ministerium selbst zu wenden.
3) Liegt ihm die Erlassung aller landschaftlichen Circularien ob, sie mögen an die sämmtlichen Stände aller drei Kreise, oder nur an die Stände eines einzigen Kreises gerichtet seyn, wobei er übrigens in Benutzung der ihm im 23. §. ertheilten Erlaubniß jedesmal vorsichtigen Gebrauch zu machen wissen wird.
4) Sind von ihm außer den Versammlungen der Deputation die Stände zu vertreten, und alle vorfallende landschaftliche Geschäfte allein zu besorgen, und aus diesem Grunde ist er verbunden:
   a) beständig den Faden aller landschaftlichen Geschäfte zu behalten, vorzüglich aber dafür Sorge zu tragen, daß die bei den Deputationsversammlungen, unter Genehmigung des Landesherrn, genommenen Beschlüsse nachher auch wirklich zur Ausführung gebracht werden, und zu dem Ende, wo nöthig, bei den diesfallsigen Behörden gehörige Instanz zu thun;
   b) wenn in einer, des Landes Beste betreffenden, Angelegenheit ihm von dem Regenten seine Erklärung oder sein unvorgreifliches Gutachten abgefordert wird, solches ungesäumt zu erstatten;
   c) im Falle der Landesherr seine persönliche Gegenwart nöthig findet, sich an dem, ihm hierzu von demselben bestimmten, Orte schleunigst einzufinden;
   d) dafern ihm ein das allgemeine Beste des ganzen Landes betreffender Gegenstand so dringend schiene, daß, seiner Ansicht nach, solcher bis zur nächsten Deputationsversammlung füglich nicht aufgeschoben werden könnte, davon sofort bei dem Landesherrn, unter allenfallsiger Eröffnung seiner desfallsigen unmaßgeblichen Gedanken, Anzeige zu thun.

Welcher Subalternen er sich hierbei zu seinen Expeditionen zu bedienen habe, ist schon im 20. §. enthalten.

Bereits geschehene Ernennung des ersten Generallandschaftsdirectors.

§. 27. Da bei der, im Januar und Februar d. J. Statt gefundenen, Versammlung der Deputirten aller drei bisherigen Landschaften der einmüthige Wunsch

geäußert worden, daß der von ihnen damals, mit Genehmigung des Landesherrn, zum Directore pleni gewählte herzoglich gothaische Minister und herzoglich sächsische gemeinschaftliche Hofrichter, Freiherr von Ziegesar, wegen der ihm in den landschaftlichen Angelegenheiten beiwohnenden besondern Kenntnisse, welche er auch bei diesem Directorialgeschäfte noch mehr zu erweitern Gelegenheit gehabt hatte, zum ersten Generallandschaftsdirector der neuen vereinigten Landschaft ernannt werden möchte; so ist in der Voraussetzung, daß dieser Wunsch, wie es auch nunmehr wirklich geschehen, die Bewilligung der sämmtlichen Landstände erhalten werde, derselbe hierzu bereits ernannt, auch deshalb mit einem landesherrlichen Decrete versehen worden.

Wiederbesetzung dieser Stelle im Erledigungsfalle.

§. 28. Bei dereinstiger Erledigung dieser Stelle wird es, in Ansehung der Wiederbesetzung, in nachstehender Maaße gehalten.

Nach der Erledigung schreibt der Landesherr eine außerordentliche Versammlung der landschaftlichen Deputation zu der Veranstaltung des Wahlgeschäfts aus.

Bei dieser Versammlung, bei welcher das älteste Deputationsglied den Vortrag hat, vereinigt man sich, nach den mehresten Stimmen, über drei Personen, von denen man überzeugt zu seyn glaubt, daß sie die zu der Stelle eines Generallandschaftsdirectors nöthigen Eigenschaften besitzen. Ist solches geschehen; so erläßt die Deputation an die Stände aller Kreise ein von ihren sämmtlichen Gliedern zu unterschreibendes Circular, mittelst dessen sie dieselben auffordert, ihre einzelnen Stimmen darüber schriftlich abzugeben, welcher unter den vorgeschlagenen Personen dem Regenten zu präsentiren sey? Sobald dies Circular erlassen ist, trennt die Deputation sich wieder.

Der Generallandschaftsdirector kann aus jedem der drei Kreise gewählt werden, und eben so gut nicht adeligen als adeligen Standes, auch eben sowohl ein herzogl. sachsen-weimar- und eisenachischer als ein fremder Diener seyn, wenn er nur nicht unter die Zahl der wirklichen Glieder des herzoglich weimarschen Staatsministerii und der Präsidenten der weimar- und eisenachischen höhern Collegien gehört, auch sonst in solchen Verhältnissen sich befindet, daß er sowohl den jährlichen Versammlungen der landschaftlichen Deputation gehörig beiwohnen, als, wenn es sonst die Umstände erheischen, sich in Weimar persönlich einfinden könne.

Bei der Abstimmung der sämmtlichen Stände aller drei Kreise, zum Behuf seiner Wahl, wird gerade so verfahren, wie es oben §. 12. und 13., in Absicht der Stände eines jeden einzelnen Kreises, bei der Wahl eines Deputirten desselben vorgeschrieben worden.

Die Glieder der landschaftlichen Deputation selbst stimmen daher eben so gut mit, als die übrigen Stände.

Bei der Stimmenzählung werden alle einzelne Stimmen gerechnet, und es finden hierbei keine vota curiata der Kreise Statt.

Die auf solche Art erwählte Person präsentirt sodann die landschaftliche Deputation dem Landesherrn, mittelst eines, von ihren sämmtlichen Gliedern zu unterschreibenden, und zu dem Ende vorher jedem einzelnen Gliede durch ihren Vorsitzenden zuzusendenden, Schreibens, zur Confirmation.

Diese letztere wird von dem Landesherrn der Deputation, mittelst eines, ihrem Vorsitzenden zu insinuirenden, Decrets, bekannt gemacht, und zugleich wird dem neuen Generallandschaftsdirector über seine Ernennung ein herzogliches Decret in der gewöhnlichen Maaße zugefertigt, unter dessen Beilegung er sich darauf selbst der gesammten Landschaft mittelst Circulars vorstellt.

Besoldung, Diäten und Reisekosten des Generallandschaftsdirectors.

§. 29. Die jährliche Besoldung des Generallandschaftsdirectors bestehet in fünfhundert Reichsthalern — : — :

Da indessen der gegenwärtige, aus eigener Bewegung, sich erklärt hat: daß er, zu Schonung der Hauptlandschaftskasse, vor der Hand blos mit seinem zeitherigen, als ordentlicher ritterschaftlicher Deputirter der Jenaischen Landschaft, bezogenen Gehalte von 300 Rthlr. — : — : sich begnügen, in den Genuß der übrigen 200 Rthlr. aber erst alsdann eintreten wolle, wenn dereinst durch den Abgang des Einen oder des Andern der zeitherigen Directorien der Weimar- und Eisenachischen Landschaften eine Besoldung zurückfallen würde; so behält es dabei sein Bewenden.

So oft der Generallandschaftsdirector in landschaftlichen Angelegenheiten Reisen zu machen hat, erhält er:

an Diäten während der Zeit seines Aufenthaltes an dem Orte des Geschäftes, vom Tage der Ankunft an, bis zum Tage der Abreise incl., täglich Fünf Rthlr. — ₃ — ₰.

an Reisekosten, sowohl auf der Hinreise, als auf der Rückreise, für jede Meile, von dem Gute an, von welchem er das Recht der Standschaft hat, oder wenn er deren zwei besitzt, von dem nächsten derselben an gerechnet, überhaupt und mit Einschluß alles Nebenaufwandes Drei Rthlr. — ₃ — ₰.

Fünftes Kapitel.

Vom Landschaftscollegio.

Glieder desselben und seiner beiden Abtheilungen.

§. 30. Das Landschaftscollegium, welches unmittelbar dem Landesherrn untergeben ist, bestehet aus sechszehn Personen in folgender Ordnung:

zwei Präsidenten (den zeitherigen beiden Landschaftskassendirectoren zu Weimar und Eisenach);
einem Vicepräsidenten;
sechs herzoglichen Räthen;
einem Landschaftsdeputirten und
sechs Landräthen.

Diese bilden zwei verschiedene Abtheilungen; die Weimarschen, welche aus
einem Präsidenten (dem zeitherigen Weimarschen Landschaftskassendirector);
einem Vicepräsidenten;
vier herzogl. Räthen;
dem Landschaftsdeputirten und
vier Landräthen;

und die Eisenachschen, welche aus
einem Präsidenten (dem zeitherigen eisenachschen Landschaftskassendirector);
zwei herzogl. Räthen und
zwei Landräthen,

zusammengesetzt ist.

Sollte vielleicht in der Folge die Erfahrung ergeben, daß eine Verminderung der Präsidentenstellen Platz greifen könnte; so geschiehet solche dereinst bei sich ereignenden Erledigungen.

Die Residenzstadt Weimar ist der Sitz des Collegii. Allda versammeln sich daher von Zeit zu Zeit die beiden Abtheilungen desselben, um unter der Direction des ältern ihrer beiden Präsidenten, ein Plenum zu constituiren. Aus eben dem Grunde führt auch außer diesen Versammlungen die weimarische Abtheilung den Namen des Landschaftscollegii.

Geschäfte desselben.

§. 31. Die Geschäfte, welche dem Landschaftscollegio obliegen, sind:

1) die Besorgung des ganzen Steuerwesens in seinem vollen Umfange und die Verwaltung sämmtlicher landschaftlichen Kassen in den herzogl. weimar- und eisenachschen Landen, mit Einschluß der jenaschen Landesportion, jedoch mit Ausschluß des Amtes Ilmenau, so wie alles dies zeither in Weimar und Eisenach von den beiden Landschaftskassendirectorien, und in Jena von der dasigen Ordinardeputation, in der Eigenschaft als Steuercollegium geschahe;
2) die Leitung aller Kriegs- und Cantonsgeschäfte, welche bisher der Kriegscommission zu Weimar übertragen waren;
3) die Verwaltung der beiden weimar- und eisenachschen Brandassecurationsinstitute, so wie solche zeither von den beiden Brandassecurationscommissionen zu Weimar und Eisenach besorgt wurde;
4) die Anordnung alles dessen, was den Wege- und Straßenbau in den herzoglich weimar- und eisenachschen Landen, mit Einschluß der jenaschen Landesportion, jedoch mit Ausschluß des Amtes Ilmenau, ferner den weimar-, eisenach- und jenaschen Wasseruferbau, wie auch den weimarschen Stadtpflasterbau betrifft, so wie dies zeither von der vereinigten Kammer zu Weimar und Eisenach geschahe;
5) Die Oberaufsicht über die allgemeine Landescultur, so wie solche zeither zu Weimar von dem Polizeicollegio, und zu Eisenach von der Regierung geführt wurde, und

6) die Besorgung alles dessen, was dem neu zu errichtenden Vermessungsbureau angeht.

Hiervon gehören:

A) für das ganze Collegium:

ad 1) das, was die Landschaft im Allgemeinen betrifft, und darunter vorzüglich die Verwaltung der Hauptlandschaftskasse;

ad 2) die Kriegs- und Cantonssachen in den sämmtlichen herzoglichen Landen, und

ad 6) die Geschäfte des neu zu errichtenden Vermessungsbureau in den sämmtlichen herzoglichen Landen;

B) für die Weimarsche Abtheilung insbesondere:

ad 1) die Besorgung des Steuerwesens in den herzoglich weimarschen Landen, mit Einschluß der jenaschen Landesportion, und die Verwaltung der weimar- und jenaschen Kreiskassen;

ad 3) die Verwaltung des weimar- nnd jenaschen Brandassecurationsinstituts;

ad 4) die Anordnung dessen, was den Weg- und Straßenbau in den herzoglich weimarschen Landen mit Einschluß der jenaschen Landesportion, jedoch mit Ausschluß dem Amts Ilmenau, wie auch dessen, was den weimar- und jenaschen Wasseruferbau, ingleichen den weimar- und jenaschen Stadtpflasterbau betrifft, und

ad 5) die Oberaufsicht über die Landescultur in den herzoglich weimarschen Landen, mit Einschluß der jenaschen Landesportion.

C) Für die Eisenachsche Abtheilung insbesondere:

ad 1) die Besorgung des Steuerwesens in den herzoglich eisenachschen Landen und die Verwaltung der eisenachschen Kreiskasse;

ad 3) die Verwaltung des eisenachschen Brandassecurationsinstituts;

ad 4) die Anordnung dessen, was den Straßen- und Wasserbau in den herzoglich eisenachschen Landen angeht, und

ad 5) die Oberaufsicht über die Landescultur in diesen Landen.

Die für das ganze Landschaftscollegium gehörigen Geschäfte werden, wenn es in ein Plenum versammelt ist, von diesem, außerdem aber von der weimarschen Abtheilung besorgt, welche jedoch, in wichtigen und dabei Aufschub leidenden Fällen, vorher mit der eisenachschen Abtheilung communicirt.

Subalternen desselben.

§. 32. Die Subalternen des Landschaftcollegii sind:

1) die sämmtlichen Subalternen der beiden vormaligen Landschaftskassendirectorien zu Weimar und Eisenach, wie auch der landschaftlichen Ordinardeputation zu Jena;

2) die sämmtlichen Subalternen der vormaligen Kriegscommission;

3) die sämmtlichen, bisher bei dem weimar- und eisenachschen Wege- und Straßenbau, dem weimar- und jenaschen Wasseruferbau, und dem weimarschen Stadtpflasterbau angestellten Officianten;

4) die bei dem Landvermessungsbureau anzustellenden Feldmesser und andern Subalternen;

5) der zeitherige Syndicus der weimarschen Landschaft, als künftiger Procurator des Landschaftscollegii;

6) der zeitherige Syndicus der eisenachschen Landschaft, und

7) der zeitherige Syndicus der jenaschen Landschaft, als künftiger Concipient in den jenaschen Steuersachen.

Davon stehen:

A) unter dem ganzen Collegio:

ad 1) der Kassirer bei der Hauptlandschaftskasse, und überhaupt alle bei dem ganzen Collegio, als solchem, anzustellende Subalternen;

ad 2) die sämmtlichen Subalternen der vormaligen Kriegscommission;

ad 4) die sämmtlichen, bei dem Vermessungsbureau anzustellenden Feldmesser und Subalternen, und

ad 5) der zeitherige Landschaftssyndicus, als künftiger Procurator des ganzen Landschaftscollegii.

B) unter der Weimarschen Abtheilung:

ad 1) die bei den beiden Kreiskassen zu Weimar und Jena anzustellenden Subalternen;

ad 3) die Officianten bei dem weimar- und jenaschen Wege- und Straßen- auch Wasseruferbau, ingleichen dem weimarschen Stadtpflasterbau, und
ad 7) der Landschaftssyndicus zu Jena, als künftiger Concipient bei den dasigen Steuerangelegenheiten.

C) unter der Eisenachschen Abtheilung:
ad 1) die Subalternen des vormaligen eisenachschen Landschaftskassendirectoriums;
ad 3) die Officianten bei dem eisenachschen Wege- und Straßenbau;
ad 6) der Landschaftssyndicus zu Eisenach.

Sollte es sich in Zukunft zeigen, daß unter den vorstehenden verschiedenen Subalternen, entweder durch Einziehung einer oder der andern Stelle, oder Verbindung mehrerer, oder sonst auf eine andere Art, eine Verminderung thunlich wäre; so geschichet es, sobald als sich, bei sich ereignenden Vacanzen, eine Gelegenheit darzu darbietet.

Besetzung der Stellen bei dem Collegio und unter den Subalternen.

§. 33. In Ansehung folgendet Stellen, als:
des im Collegio Sitz und Stimme habenden landschaftlichen Deputirten;
der sechs Landräthe;
des Kassirers der Generallandschaftskasse, und
des Syndici der vereinigten Landschaft,
als solche, steht den Ständen das Präsentationsrecht zu.

Wie solches bei Besetzung des landschaftlichen Gliedes im Collegio auszuüben ist; davon ist schon im 18ten §. nähere Vorschrift ertheilet worden.

Völlig so wird es auch mit Präsentation des Kassirers bei der Generallandschaftskasse und des Landschaftssyndici der vereinten Landschaft gehalten. Wegen der Präsentation der Landräthe wird das Nöthige weiter unten im 55. §. vorkommen.

Alle übrige Stellen, sowohl im Collegio selbst, als unter den Subalternen, besetzt der Landesherr lediglich nach eigener Willkühr, jedoch, soviel die Subalternen betrifft, jederzeit nach vorher geschehener Vernehmung des Collegii mit seinem gutachtlichen Berichte.

Gehalt dieser Stellen.

§. 34. Die bereits vorhandenen Glieder des Landschaftscollegii und die schon angestellten Subalternen behalten ihre gegenwärtigen Besoldungen. In Ansehung der neu hinzukommenden wird der Gehalt des Vicepräsidenten auf 800 Rthlr. — ⁼ — ⁼ bestimmt.

Das landschaftliche Glied der Deputation erhält jährlich 300 Rthlr. — ⁼ — ⁼
Ein Landrath bekommt in der Regel 300 Rthlr. — ⁼ — ⁼

Sollte jedoch etwa bei Einem, oder dem Andern der ihm angewiesene Sprengel ganz besonders klein seyn; so werden ihm nur 200 Rthlr. ausgesetzt. Ereignete sich der Fall, daß das Landschaftsglied auch zugleich Landrath wäre; so wird ihm die Besoldung der 300 Rthlr. — ⁼ — ⁼ gleichwohl nur einfach verabreicht.

Ueber die dem künftigen Kassirer bei der Hauptlandschaftskasse und den etwa sonst noch neu anzustellenden Subalternen auszuwerfende Besoldung, werden sich, bei der nächsten Versammlung der landschaftlichen Deputation, der Landesherr und die Deputirten vereinigen.

Die dem Landschaftscollegio untergeordneten Kassen.

a) Hauptlandschaftskasse und Kreiskasse.

§. 35*). Zu den landschaftlichen Einnahmen und Ausgaben werden vier besondere, völlig von einander separirte, und nie mit einander zu vermengende Kassen errichtet, nämlich:

eine Hauptlandschafskasse, und drei Kreiskassen, bei jedem Kreise eine eigene. Zu einer jeden dieser vier Kassen wird ein besonderer Kassirer bestellt, und von demselben eine, mit seiner Einnahme im Verhältniß stehende, Caution geleistet.

Die drei Kreiskassen werden aus den zeitherigen drei Landschaftskassen formirt, dergestalt, daß jede derselben zwar die ganze Einnahme der Landschaftskasse, aus welcher sie entstanden ist, ohne Ausnahme behält, jedoch davon nicht alle bisherigen Ausgaben dieser Kasse, sondern nur einige darunter bestreitet, und alles was übrig bleibt, nach Abzug einer gewissen bestimmten eisernen Vorrathssumme, von Monat zu Monat, an die Hauptlandschaftskasse abliefert.

Die vorzüglichsten Ausgaben, welche einer jeden Kreiskasse obliegen, sind:
1) die Bezahlung der Zinsen der Passivcapitalien ihrer zeitherigen Landschaft, un-

*) Confer. der Nachtrag.

ter welche aber diejenigen nicht gehören, die zu Bestreitung der Kosten des letztern Kriegs aufgenommen worden sind;

2) die Abtragung dieser landschaftlichen Passivcapitalien selbst, insofern eins oder das andere davon heimgezahlet werden muß;

3) die Ablieferung der bestimmten Summen, welche zeither aus den Speciallandschaftskassen zu den Kriegsschuldenamortisationskassen jährlich abgegeben wurden, so wie derjenigen, welche vielleicht noch künftig etwa auf die Kreiskassen gelegt werden könnten;

4) die Verabreichung der festgesetzten Besoldungen und Pensionen der bei dem Kreise angestellten, oder doch in demselben wohnenden Personen, und

5) der durch die Verwaltung der Kasse selbst entstehende Aufwand, wohin besonders Steuererlasse, Caducitäten, Einzählgelder, Postgeld, Botenlohn, Copial- und Druckgebühren, Reisekosten und Diäten in den Geschäften des Kreises gehören.

Die Hauptlandschaftskasse, deren Einnahme auf diese Art blos aus den von den drei Kreiskassen eingesendeten Ueberschüssen besteht, hat vorzüglich zu bestreiten:

1) Alles, was zeither aus den Speciallandschaftskassen zu diesem oder jenem Zwecke an andere öffentliche Kassen, z. B. die Kammerkassen, die Kriegskassen ꝛc. abgegeben wurde, und

2) Alles, was zum Besten der ganzen Landschaft aufgewendet wird, wohin also auch die Verzinsung und Wiederabtragung solcher Passivcapitalien gehört, welche etwa in der Folge, bei vorkommenden außerordentlichen Ereignissen, zum Nutzen der vereinigten Landschaft würden aufgenommen werden müssen.

Nach diesen Grundsätzen fertigt das Landschaftscollegium, sowohl dem Kassirer der Hauptlandschaftskasse, als dem Kassirer einer jeden besondern Kreiskasse eine detaillirte Instruction aus, in welcher nicht nur alles, was von ihm aus seiner Kasse zu bestreiten ist, sondern auch alles, was sonst noch zu seiner Obliegenheit gehört, umständlich angegeben, und zugleich bei einer jeden Kreiskasse genau bestimmt wird, wie hoch ihre eiserne Vorrathssumme sich belaufen solle.

Zu Führung der Aufsicht über die jenasche Kreiskasse, als zu welcher durchaus verschiedene Localkenntnisse erforderlich sind, die erst durch mehrere Erfahrung erworben werden müssen, hat die weimarsche Abtheilung des Landschaftscollegii, welcher sie untergeordnet ist, jederzeit einem ihrer Glieder besondern Auftrag zu ertheilen.

Kriegsschuldenkassen sind ausgenommen.

§. 86. Da zur successiven Amortisation der durch den letzten Krieg entstandenen landschaftlichen Schulden, bei jedem der drei Kreise bereits eigene Kassen errichtet, auch jeder derselben besondere Fonds ausgesetzt, und zu deren Verwaltung eigene Behörden angeordnet sind; so behält es hierbei für die Folge ferner sein Bewenden, und bleiben daher die gedachten Kassen von den dem Landschaftscollegio untergeordneten Kassen völlig getrennt.

Ein Gleiches findet auch in Ansehung derjenigen Kassen statt, welche zu Bestreitung des Aufwands der noch fortdauernden Durchmärsche und Einquartierungen fremder Truppen bereits errichtet, und denen ebenfalls besondere Fonds angewiesen, auch eigene Behörden zur Aufsicht vorgesetzt sind.

Doch werden die über beiderlei Kassen geführten Rechnungen bei den jährlichen Versammlungen der landschaftlichen Deputation derselben zur Einsicht vorgelegt.

b) Kriegskasse.

§. 87. Die Kriegskasse, welche nach §. 31. dem ganzen Landschaftscollegio untergeordnet ist, hat ihren eigenen Kassirer und ihre eigenen Fonds; sie wird besonders verwaltet, liefert jedoch, wenn sie am Ende des Jahres entbehrliche Ueberschüsse haben sollte, solche an die Hauptlandschaftskasse ab.

c) Brandassecurationskasse.

§. 88. Die Kassen der beiden Brandassecurationsinstitute zu Weimar und Eisenach, von denen nach §. 31. die eine der weimarschen, und die andere der eisenachschen Abtheilung des Landschaftscollegii untergeben ist, und deren jede ihren eigenen Kassirer hat, werden gleichergestalt besonders geführt, und blos ihrer zeitherigen Bestimmung gemäß verwaltet. Sie stehen daher mit der Hauptlandschaftskasse durchaus in keinem Verhältnisse.

d) Weimar- und eisenachsche Weg- und Straßenbau-, weimar- und jenasche Wasseruferbau-, auch weimarsche Stadtpflasterbaukassen.

§. 89. Die weimar- und eisenachsche Weg- und Straßenbaukassen, ingleichen die weimar- und jenasche Wasseruferbaukasse, welche nach §. 31. den respectiven Abtheilungen des Landschaftscollegii zu Weimar und Eisenach untergeordnet sind, werden ebenfalls besonders, jede ihrer Absicht gemäß, aus den ihr zeither angewie-

senen Fonds verwaltet, und bleiben daher nicht minder außer aller Verbindung mit der Hauptlandschaftskasse.

Diejenigen bestimmten Summen, welche zeither aus den Kassen der 3 Landschaften, theils an die nur bemeldeten verschiedenen Kassen selbst, theils in Rücksicht derselben an die Kammerkasse zu Weimar und Eisenach, abgegeben wurden, werden hinführo aus der Hauptlandschaftskasse an jede der gedachten Kassen abgeliefert.

Das aus den Ueberschüssen der weimar- und jenaschen Wasserbaukasse nach und nach gesammelte Capital von 2500 Rthlr. verbleibt derselben ferner als ein Activcapital. Auch fließen in eben diese Kasse nicht nur die Strafen, welche zeither von den Flößern und andern Personen, wenn sie an den Ufern und Währen Schaden thaten, erlegt werden mußten, und an die weimarsche Kammerkasse berechnet wurden, sondern auch alle diejenigen Abgaben, welche die Flößer zeither zur Unterhaltung der Ufer an die letztgedachte Kasse entrichteten.

Sollten bei der weimarschen Weg- und Straßenbaukasse, oder bei der weimar- und jenaschen Wasseruferbaukasse über ihre Fonds noch außerordentliche Zuschüsse nöthig seyn; so werden solche, auf den diesfalls von dem Landschaftscollegio, bei Gelegenheit der jährlichen Einschickung seiner Baudisposition erstatteten Bericht, ferner, wie bisher aus der weimarschen Kammerkasse, in soweit es deren Kräfte erlauben, geleistet werden.

Rechnungsschluß aller Kassen.

§. 40. Alle dem Landschaftscollegio und seinen beiden Abtheilungen unterworfenen Kassen schließen mit dem künftigen 1. November ihre Rechnungen, und werden zwar bis dahin noch auf den bisherigen Fuß fortgeführt, von da an aber nach den Vorschriften der gegenwärtigen Constitution eingerichtet. Für die Zukunft läuft bei allen Kassen ohne Ausnahme das Rechnungsjahr vom 1. April des einen, bis zum 31. März des nächstfolgenden Jahres.

Vom 1. November des jetzigen, bis zum 31. März des künftigen Jahres wird daher bei einer jeden Kasse eine Stückrechnung gefertiget.

Rechnungsabnahme.

§. 41 *). Mit der Abnahme und Justification der Rechnungen bei den sämmtlichen Kassen ist es folgendergestalt zu halten.

Die Rechnungen über die Haupt- und Landschaftskasse, über die Kriegskasse, und über die sämmtlichen, nach §. 31. der weimarschen Abtheilung des landschaftscollegii unterworfenen Kassen, werden zu Weimar, hingegen die Rechnungen über die der eisenachschen Abtheilung unterworfenen Kassen zu Eisenach abgenommen; jene gemeinschaftlich von dem Landschaftscollegio und der landschaftlichen Deputation, diese blos von der eisenachschen Abtheilung des Landschaftscollegii und zwei in den eisenachschen Landen wohnhaften Gliedern der landschaftlichen Deputation; jene während der jährlichen Versammlung der landschaftlichen Deputation, und diese bereits einige Wochen vorher, damit solche noch zur rechten Zeit an das Landschaftscollegium eingesendet, und sodann ebenfalls der Deputation bei ihrer Versammlung vorgelegt werden können.

Das Landschaftscollegium und seine beiden Abtheilungen treffen übrigens die Einrichtung, daß, spätestens binnen vier Monaten nach dem Rechnungsschlusse, die sämmtlichen Rechnungen revidirt, die dabei gestellten Monita beantwortet, und solchergestalt die Rechnungen zur Abnahme völlig bereit sind.

Um auch sonst alles, was zu der Rechnungsabnahme gehört, in Zeiten vorzubereiten, ist es der landschaftlichen Deputation gestattet, schon einige Tage vor ihrer Versammlung die sämmtlichen Rechnungen von einigen ihres Mittels, welche sich alsdann um so viel früher zu Weimar einzufinden haben, durchgehen, und über die etwa findenden Bedenklichkeiten sofort von den Rechnungsführern vorläufig die nöthigen Erläuterungen einziehen zu lassen.

Wenn darauf die ganze landschaftliche Deputation versammelt ist; so geschichet die wirkliche Abnahme der Rechnungen, und zwar in Ansehung der Hauptlandschaftsrechnung, durch das ganze Landschaftscollegium (so weit es nämlich sich zu solcher Zeit gerade zu Weimar anwesend befindet) und die ganze landschaftliche Deputation, in Absicht der übrigen Rechnungen aber blos durch einige Glieder des Landschaftscollegii und einige Glieder der landschaftlichen Deputation, wobei es zugleich, soviel diese letztern Rechnungen betrifft, um mehrere derselben auf einmal vornehmen zu können, erlaubt ist, zur Abnahme verschiedener Rechnungen, auch verschiedene Personen abzuordnen.

Sollte vielleicht die landschaftliche Deputation bei den zu Eisenach abgenom-

*) Confer. der Nachtrag.

menen Rechnungen einen oder den andern Anstand finden, welchen die bei der Abnahme derselben mit gegenwärtig gewesenen Deputationsglieder sofort zu heben nicht vermöchten; so ist ihr verstattet, sich darüber von dem Landschaftscollegio Erläuterung zu erbitten.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich von selbst, daß bei der in dem gegenwärtigen Jahre zu haltenden ordentlichen Versammlung der landschaftlichen Deputation, noch gar keine Rechnungsabnahme, bei der Versammlung des künftigen Jahres aber blos die Abnahme der vom 1. Nov. 1809 bis 31. März 1810 zu führenden Stückrechnungen, und erst bei der Versammlung des Jahres 1811 die Abnahme voller Jahresrechnungen (nämlich der vom 1. April 1810 bis 31. März 1811) werde geschehen können. Doch werden der landschaftlichen Deputation, bei ihren nächsten beiden ordentlichen Versammlungen des gegenwärtigen und künftigen Jahres, alle diejenigen, nach der zeitherigen Verfassung noch geführten und abgenommenen resp. Jahres- u. Stückrechnungen, deren sie zu ihrem Geschäfte bedarf, zur Einsicht vorgelegt werden.

Jährliche Kassenetatsaufbringung der diesfallsigen Bedürfnisse und Ausschreibung der Auflagen.

§. 42. Einige Zeit vor jeder jährlichen Versammlung der landschaftlichen Deputation, entwirft das Landschaftscollegium die Etats aller ihm, nach §§. 35. 37. 38. und 39., untergeordneten Kassen für das nächste Rechnungsjahr, wobei demselben zugleich, soviel die Hauptlandschaftsrechnung und die drei Kreisrechnungen betrifft, zu desto vollständigerer Uebersehung des ganzen landschaftlichen Passivzustandes, verstattet ist, von den zu Verwaltung der Kreisschuldentigungskassen (s. §. 36.) bestellten besondern Behörden die Rechnungen und die etwa sonst ihr nöthig scheinenden Nachrichten sich zu erbitten.

Uebrigens bedarf es keiner besondern Erwähnung, daß, in Absicht des eisenachschen Kreises, die Etatsentwürfe von der eisenachschen Abtheilung des Landschaftscollegii zu begreifen sind, und sich alsdenn deshalb zwischen ihr und dem übrigen Theile des Collegii einzuverstehen ist.

Sind nun die sämmtlichen Etats gefertigt und berichtigt; so sendet das Landschaftscollegium solche an den Landesherrn zur vorläufigen Genehmigung ein, und wenn diese erfolgt ist, so legt sie dieselben der landschaftlichen Deputation bei ihrer Versammlung vor, um sowohl über die Etats selbst, als auch über die ihr am schicklichsten scheinenden Mittel zu Aufbringung der nach solchen erforderlichen Bedürfnisse, ihr Gutachten zu erstatten.

Schlägt die Deputation alsdann zu dem letztern Behufe eine oder die andere Auflage vor; so muß sie dabei zugleich darauf ihr vorzügliches Augenmerk mit richten, ob solche auch für einen jeden einzelnen Landestheil gleich zweckmäßig sey. Sollte dies aber nicht der Fall, und eine dergleichen Auflage keineswegs für die sämmtlichen herzoglichen Lande, sondern nur für einen Theil derselben passend seyn; so hat die Deputation in Ansehung desjenigen Theiles, bei dem sie nicht anwendbar ist, eine andere für ihn schicklichere und doch der Quota seines Beitrags angemessene Gattung von Auflagen auszumitteln.

Wie hiernächst der Landesherr nicht gemeint ist, jemals Steuern oder andere öffentliche Abgaben aufzuerlegen, ohne vorher die landschaftliche Deputation mit ihrem Gutachten darüber gehört zu haben; so wird auch derselbe, wofern er etwa wünschen sollte, daß diese oder jene Art von Auflagen, es sey ganz allgemein, oder doch in einem oder dem andern Landestheile, eingeführt werden möchte, alsdann jedesmal, zugleich bei Vorlegung der Etats an die landschaftliche Deputation, ihr Gutachten hierüber erfordern.

Doch können unter dergleichen Auflagen solche Polizeiabgaben nicht verstanden werden, welche vielleicht, wenn andere Mittel nichts helfen wollen, zu Verhütung dieses oder jenes Nachtheils, so wie z. B. Hunde- oder Nachtigallensteuern, aufzuerlegen, die Nothwendigkeit erfordern möchte.

Sollte vielleicht sich der Fall zutragen, daß entweder über die Auflegung einer Abgabe selbst, oder über die Art und Weise ihrer Erhebung Discrepanzen entstünden, die bei der Versammlung der landschaftlichen Deputation nicht zu heben wären, gleichwohl aber die Sache sehr dringend zu seyn schien; so wird zu gründlicher Erörterung derselben, noch während der Deputationsversammlung, eine gemeinschaftliche Commission ernannt, die aus zwei herzoglichen Dienern, welche der Landesherr, und drei Ständen, welche die landschaftliche Deputation bestimmt, zusammengesetzt ist, und nach deren Gutachten sodann der Landesherr die Decision ertheilt. Unter den zu der besagten Commission abzuordnenden drei Ständen ist in der Regel jedesmal der Landschaftsdirector mitbegriffen.

Käme es dabei etwa auf besondere Localkenntnisse an; so hat die landschaftliche Deputation sich zu bemühen, zugleich einen damit vorzüglich versehenen Stand aufzufinden, und denselben mit zu benennen, wenn er auch gleich kein Glied der Deputation selbst wäre.

Sind nun der Regent und die landschaftliche Deputation über die sämmtlichen für das nächste Rechnungsjahr zu bestimmenden öffentlichen Abgaben einverstanden, oder doch die diesfallsigen Umstände gehoben; so werden darauf diese Abgaben von dem Regenten als landschaftlicher Seits vorgeschlagene und von demselben genehmigte, mittelst gewöhnlichen Patents ausgeschrieben.

Auf die bei den Deputationsversammlungen regulirten und von dem Landesherrn approbirten jährlichen Kassenetats ist alsdann, während des ganzen Rechnungsjahres, auf das strengste und unverbrüchlichste von dem Landschaftscollegio zu halten; wie denn der Landesherr selbst sich keine ihnen entgegenlaufende Einweisungen in eine der diesem Collegio untergeordneten Kassen erlauben, auch in dem Falle, wenn vielleicht des allgemeinen Bestens wegen es die dringende Nothwendigkeit erfordern sollte, während des Etatsjahres einem bei der Akademie Jena oder einem der bei den Gymnasien angestellten besonders verdienten Lehrer eine Besoldung auszusetzen, oder eine Zulage zu machen, solches nie anders als mit Rücksicht auf den Kassenetat thun wird.

Wie bei außerordentlichen Ereignissen zu halten.

§. 43. Sollten aber gleichwohl in dem Laufe des Rechnungsjahres sich solche außerordentliche, nicht vorher zu sehe ngewesene, Ereignisse zutragen, welche aus einer oder der andern Klasse eine beträchtliche Zahlung, auf die in dem Etat nicht gerechnet worden, unabwendbar erforderten; so wird alsdann der Landesherr, wenn der Gegenstand von besonderer Wichtigkeit ist, und es irgend die Zeit erlaubet, die landschaftliche Deputation außerordentlich einberufen, und sie darüber mit ihren patriotischen Vorschlägen hören; wenn aber der Gegenstand von minderer Wichtigkeit, oder die Sache zu dringend wäre, um erst eine Convocation der landschaftlichen Deputation vernehmen zu können, wenigstens den Generallandschaftsdirector darüber mündlich oder schriftlich mit seinem Gutachten vernehmen, auch nachher die landschaftliche Deputation von der Bewandniß der Sache, und den nach Verhältniß der Umstände zu treffen gewesenen Verfügungen, mittelst eines von dem Generallandschaftsdirector zu erlassenden eigenen Circulars, ausführlich unterrichten zu lassen.

Landschaftliche Obligationen.

§. 44. Die Ausstellung aller landschaftlichen Obligationen ohne Unterschied geschiehet von der landschaftlichen Deputation, unter dem Siegel und der Unterschrift ihrer sämmtlichen Glieder und unter der Confirmation des Landesherrn, wobei es folgendergestalt zu halten ist.

Wird bei einer Kreiskasse ein Passivcapital aufgenommen, es sey nun solches zur Abtragung einer bereits vorhandenen Schuld oder sonst zu einem andern etatsmäßigen Bedürfnisse des Kreises bestimmt; so werden, ungeachtet der von der gesammten landschaftlichen Deputation geschehenden Ausstellung der Obligation, doch blos die Einkünfte der Kreiskasse und zwar gerade so verpfändet, wie ehemals die Einkünfte der Landschaftskasse verpfändet wurden. Sollte hingegen zu einem, die vereinigte Landschaft aller drei Kreise zusammen angehenden, Bedürfnisse ein Passivcapital aufgenommen werden müssen, welches folglich bei der Hauptlandschaftskasse selbst in Einnahme käme; so werden in der darüber auszustellenden Obligation die sämmtlichen landschaftlichen Einkünfte aller drei Kreise zusammen verschrieben.

Bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung der landschaftlichen Deputation legt das Landschaftscollegium derselben ein Verzeichniß aller seit ihrer letztern Zusammenkunft, sowohl bei der Hauptlandschaftskasse, als bei den drei Kreiskassen, gegen einstweilige Kassenscheine aufgenommenen Passivcapitalien, unter Beifügung der bei dem Abtrage der damit etwa bezahlten Capitalien zurückempfangenen quittirten Schuldbocumente vor, um darüber die Obligationen auszustellen, und diese Obligationen werden sodann von der Deputation, mittelst Berichts an den Landesherrn, zur Confirmation eingesendet.

Vermessungsbureau.

§. 45. Die vorzüglichsten Incumbenzen des Vermessungsbureau, welches nunmehr errichtet worden, sind:

1) für die Richtigkeit der Maaße, Gemäße und Gewichte in den sämmtlichen herzoglichen Landen Sorge zu tragen;
2) die in den sämmtlichen herzoglichen Landen bereits angestellten Feldmesser zu

prüfen, und, wenn sie tüchtig befunden worden, ihnen darüber Legitimationsscheine zu ertheilen, ohne welche die von ihnen hinführo in gerichtlichen und außergerichtlichen Privatangelegenheiten geschehenden Vermessungen keine Beweiskraft haben können;

3) alle diejenigen Personen, welche in Zukunft als Feldmesser in den sämmtlichen herzoglichen Landen angestellt zu werden wünschen, zu prüfen, und, wenn sie tüchtig befunden worden, ihnen Anstellungsscheine auszufertigen;

4) alle Vermessungen, welche auf Befehl des Landesherrn oder seiner Collegien in öffentlichen Angelegenheiten vorgenommen werden, anzuordnen und zu leiten.

Die nähere Bestimmung davon wird eine dem Bureau zu ertheilende umständliche Instruction enthalten. Auch wird darauf von dem Bureau selbst eine Instruction, nach welcher alle Feldmesser in den sämmtlichen herzoglichen Landen, sowohl bei öffentlichen als bei Privatvermessungen, sich zu richten haben, nebst Beifügung einer Taxe, welche von ihnen bei den zu machenden Ansätzen, sowohl für die Ausmessung selbst, als für Fertigung der Lagerbücher, Kataster und Buchstabenbelegung, zu beobachten ist, entworfen, und nach geschehener landesherrlicher Genehmigung, öffentlich bekannt gemacht werden.

Uebrigens ist es zu der Besorgung der dem Bureau obliegenden Geschäfte nothwendig, daß wenigstens eines der Glieder des Landschaftscollegii und einer seiner Subalternen ein Kunstverständiger sey.

Sechstes Kapitel.

Von den Landräthen.

Aufsichtsbezirke derselben.

§. 46. Die sämmtlichen herzoglichen Lande, mit alleiniger Ausnahme des Amts Ilmenau, werden in Hinsicht auf die Landräthe in sechs verschiedene Aufsichtsbezirke vertheilt, und zwar so, daß die weimarschen Lande, mit Einschluß der jenaschen Landesportion, vier, die eisenachschen Lande aber zwei solcher Bezirke ausmachen.

Einem jeden der sechs Landräthe wird einer dieser Bezirke zur Aufsicht übertragen.

Da bei der nurerwähnten Eintheilung der herzoglichen Lande, außer der geographischen Lage, auch noch andere Umstände zu berücksichtigen sind, z. B. die subjective Beschaffenheit der jedesmaligen Landräthe selbst, incl. die etwa dem einen oder dem andern außerdem noch übertragenen Dienstgeschäfte; so können diese Aufsichtsbezirke nicht im Voraus für beständig bestimmt, sondern es müssen solche jedesmal nach den von Zeit zu Zeit sich verändernden Verhältnissen eingerichtet werden. Ein jeder Landrath ist verbunden, entweder in dem ihm angewiesenen Bezirke selbst oder doch wenigstens solchem so nahe zu wohnen, daß er denselben zu einer jeden Jahreszeit ohne Schwierigkeiten täglich besuchen könne.

Die Besoldung der Landräthe ist schon oben §. 34. bestimmt worden. Diäten und Sporteln finden bei ihren Verrichtungen nicht Statt.

Pflichten derselben als Glieder des Landschaftscollegii.

§. 47. Da nach §. 30. die Landräthe zugleich Glieder des Landschaftscollegii sind; so haben sie doppelte Pflichten auf sich, einmal in Rücksicht des Collegii selbst, und dann in Rücksicht des ihnen zur Aufsicht anvertrauten Bezirks. In der erstern Rücksicht sind sie, wenn sie in Weimar oder Eisenach wohnen, in sofern sie nicht etwa durch auswärtige Dienstgeschäfte daran behindert werden, verbunden, den sämmtlichen Sitzungen, jene des Landschaftscollegii und diese der eisenachschen Abtheilung desselben, beizuwohnen, und dabei alle diejenigen collegialischen Geschäfte zu besorgen, welche ihnen von den Präsidenten oder Vorsitzenden werden übertragen werden.

Ist aber ihr Wohnsitz außerhalb der erwähnten beiden Städte; so sind sie verpflichtet, das Collegium, oder resp. die eisenachsche Abtheilung desselben, wenigstens dann zu besuchen, wenn sie sich resp. in Weimar oder Eisenach anwesend befinden. In einem und dem andern Falle liegt ihnen vorzüglich ob, in Ansehung der ihren Aufsichtsbezirk betreffenden Angelegenheiten die nöthigen Aufschlüsse und Erklärungen zu geben.

Pflichten derselben in Absicht ihrer Bezirke.

a) Beförderung der Landescultur.

§. 48. In Rücksicht ihrer Aufsichtsbezirke selbst haben sie zuvörderst ihr Augenmerk auf alles das zu richten, was zur mehrern Aufnahme der Landescultur in ihrem ganzen Umfange gehört, z. B. die Verbesserung der Wiesen, den Anbau zweckmäßiger Futterkräuter, die Bepflanzung der Leeden und anderer schicklichen Plätze mit Obstbäumen, die möglichste Verhinderung aller übertriebenen und daher schäd-

lichen Ausdehnung oder Einschränkung der Triftgerechtigkeiten, die Abwendung des Wildschadens von den Feldern der Unterthanen und dergl.

b) Sorge für die öffentliche Sicherheit.

§. 49. Ferner liegt ihnen ob, für die öffentliche Sicherheit in den ihnen anvertrauten Bezirken, und den Schutz der Unterthanen gegen Landstreicher und Bettler, die möglichste Sorge zu tragen, wobei sie zugleich, wenn es nöthig seyn sollte und die Umstände es nur irgend erlauben, durch verhältnißmäßigen Militairbeistand werden unterstützt werden.

c) Aufsicht auf den Weg- und Straßen- auch Wasseruferbau.

§. 50. Nicht minder erfordert ihre Pflicht, dahin zu sehen, daß in ihren Aufsichtsbezirken sowohl die öffentlichen Heerstraßen, als die von einem Orte zum andern führenden Wege in gutem Stande erhalten, auch die Reparaturen derselben zweckmäßig und dabei doch mit möglichster Kostenersparniß veranstaltet werden.

Geht ein Fluß durch ihren Bezirk; so müssen sie dafür besorgt seyn, daß alle Ausbrüche desselben und alle Beschädigungen der anliegenden Grundstücke mittelst zeitigen und zweckmäßigen Verbaues verhindert werden.

Geschieht in ihrem Bezirke die Führung eines Straßen- oder Wasseruferbaues auf öffentliche Kosten; so sind sie verbunden, nicht nur ihr pflichtmäßiges Gutachten über die ihnen am zweckmäßigsten scheinende Art der Einrichtung desselben auf Erfordern zu erstatten, sondern auch nachher mit darauf zu sehen, daß die Ausführung wirklich der Vorschrift gemäß erfolge.

d) Concurrenz in Steuersachen.

§. 51. Weiter müssen sie in ihren Aufsichtsbezirken auf den Dienstfleiß, die Wirthschafts- und die Vermögensumstände der Steuerbeamten aller Klassen, auf die Art und Weise der Beitreibung der Steuern und anderer öffentlichen Abgaben, auf die Richtigkeit des Ab- und Zuschreibens, und auf die zweckmäßige Fortführung der Steuercataster und Hebereglster ein aufmerksames Auge haben.

Bei Wiederbesetzung erledigter Untereinnehmerstellen concurriren sie mit den Beamten, Obersteuereinnehmern und Amtssteuereinnehmern. Werden zum Behuf gesuchter Steuererlasse Schätzungen vorgenommen; so wohnen sie den diesfallsigen Besichtigungen zu Beobachtung des Interesse der Kreiskasse bei.

e) Desgleichen in Canton- und Militairangelegenheiten.

§. 52. An der Cantoneinrichtung haben sie insofern Theil zu nehmen, daß sie nicht nur für richtige Führung der Register mit Sorge tragen, sondern auch eben sowohl bei der Enrollirung der Unterthanen, als bei ihrer nachherigen Verabschiedung mit zugezogen werden.

Sollten fremde Truppen in dem ihrer Aufsicht übergebenen Bezirk einquartiert werden; so haben sie, ob ihnen gleich das Einquartierungsgeschäft selbst nicht obliegt, doch wenigstens darauf mit zu sehen, daß, soviel es sich den Umständen nach thun läßt, kein Ort vor dem andern prägravirt werde, auch keine Unordnungen und Excesse vorfallen.

Anzeigen beim Landschaftscollegio.

§. 53. Wenn sie in den von §. 48—52. bemerkten Angelegenheiten, als weswegen sie noch mit einer besondern Instruction versehen werden, eine Anzeige zu machen, oder Vorschläge zu thun, für nöthig finden; so geschiehet solches entweder mündlich, oder in den Sitzungen des Landschaftscollegii, und so viel die eisenachschen Lande betrifft, der dasigen Abtheilung desselben, oder schriftlich, mittelst eines an eines oder die andere zu erstattenden Berichts. Die hierauf gefaßten Beschlüsse haben sie aufs pünctlichste zur Vollziehung bringen zu helfen.

Aufträge von dem Landesherrn und den übrigen Collegiis.

§. 54. Sollte ein anderes Landescollegium, oder auch der Landesherr selbst dieselben mit besondern Aufträgen versehen; so haben sie solche auf das genaueste zu erfüllen, und dann ihren Bericht im ersten Falle an das Collegium, von welchem der Auftrag gekommen ist, und im zweiten an den Landesherrn selbst zu richten. Uebrigens ist ihnen, besonders wenn vielleicht dergleichen Aufträge einigen Einfluß auf die ihnen nach den §§. 47—52. obliegenden Dienstgeschäfte haben sollten, unbenommen, dem Landschaftscollegio und resp. der eisenachschen Abtheilung desselben, oder wenigstens den Präsidenten oder Vorsitzenden des einen oder der andern davon Meldung zu thun.

Besetzung der Landrathsstellen.

§. 55. Von den jetzt vorhandenen sechs Landräthen bleiben die drei ältesten bis zur ordentlichen Deputationsversammlung des Jahres 1812 und die drei jüngern

bis zur ordentlichen Deputationsversammlung des Jahres 1813. In der Folge tritt jeder Landrath, wenn er seine Stelle drei Jahre verwaltet hat, wieder aus.

Die landschaftliche Deputation hat das Recht der Wahl und Präsentation der Landräthe, wobei lediglich die Mehrheit der Stimmen der Deputationsglieder zu berücksichtigen ist. In der Regel werden dieselben aus den wirklichen Gutsbesitzern, adeligen oder nicht adeligen Standes, genommen. Im Nothfall können jedoch auch deren Söhne und mitbelehnte Brüder präsentirt werden.

Sowohl die Wahl, als die Präsentation, geschiehet ordentlicher Weise bei der Versammlung der landschaftlichen Deputation. Ist aber die Sache dringend; so kann die Wahl auch durch ein Circular, und die nachherige Präsentation von dem Generallandschaftsdirector geschehen. In einem und dem andern Falle haben die Deputirten des Kreises, zu welchem der erledigte Bezirk gehört, oder wenn er aus Theilen zweier Kreise zusammen gesetzt war, die Deputirten dieser beiden Kreise das Recht, der ganzen Deputation eine oder zwei Personen vorzuschlagen.

Der Austretende kann aufs neue wieder gewählt werden, und alsdann behält er seinen vorigen Stuhl in dem landschaftlichen Collegio und resp. seiner Abtheilung.

Kommt aber ein neuer hinein; so wird er jederzeit der letzte unter allen Landräthen. Treten mehrere auf einmal hinzu; so wird es gerade so gehalten, wie es oben §. 15. auf diesen Fall in Ansehung der Glieder der landschaftlichen Deputation vorgeschrieben ist.

Nachtrag
in Ansehung der beiden §§. 35. und 41.

ad §. 35. Die hier vorgeschriebene Einrichtung, in Ansehung der drei Kreiskassen, wird, so viel die eisenachsche Kreiskasse betrifft, vor der Hand noch ausgesetzt, und es findet dagegen vorerst folgende Einrichtung Statt:

Diese Kasse behält nicht nur ihre ganze Einnahme, sondern es werden ihr auch noch überdies die sämmtlichen Steuern und andere Abgaben aus dem vormals zu den herzoglich eisenachschen Landen gehörig gewesenen und vor einiger Zeit zu den herzoglich weimarschen Landen geschlagenen Amte Großen-Rudestädt wieder überlassen; wogegen es sich aber auch von selbst versteht, daß sie ihre ganze zeitherige Schuldenlast behält, und daß ihr davon in Absicht des gedachten Amts — welches übrigens in allen andern Rücksichten ferner mit den herzoglich weimarschen Landen verbunden bleibt — nichts abgenommen werden kann. Von diesen sämmtlichen Einkünften sendet die eisenachsche Kreiskasse nichts an die Hauptlandschaftskasse monatlich ein, als:

1) ihre quotam an dem, was von dem ganzen Lande zu den Kammern, zur Kriegskasse und zu den Gesandtschaftskosten bezahlet wird, und
2) ihre quotam an den sonst von dem ganzen Lande zu bestreitenden Ausgaben, jedoch mit Ausnahme der Kosten der Unterhaltung des landschaftlichen Collegii, als solchen, in Ansehung dessen die eisenachsche Kreiskasse blos zu den Besoldungen des Vicepräsidenten und Hauptlandschaftskassirers beiträgt, dagegen sie aber auch die Kosten der Unterhaltung der eisenachschen Abtheilung des Landschaftscollegii allein bestreitet.

Die sämmtlichen Ueberschüsse der Kasse werden zur successiven Minderung ihrer Schulden angewendet. Um jene Beitragsquota derselben zu bestimmen, wird bei der nächsten Versammlung der landschaftlichen Deputation ein verhältnißmäßiger Divisor in Ansehung aller drei Kreiskassen ausgemittelt.

ad §. 41. Wenn bei der jährlichen Versammlung der landschaftlichen Deputation die Abnahme der weimar- und jenaischen Kreisrechnungen geschichet; so concurriren die eisenachschen Glieder der Deputation nicht dabei. Jedoch werden ihnen diese Rechnungen nach geschehener Abnahme eben so zur Einsicht vorgelegt, wie auch sie dabei die eisenachschen Kreisrechnungen den übrigen Deputirten zur Einsicht mittheilen.

* * *

In allen hier nicht abgeänderten Puncten bleibt es lediglich bei der Disposition der beiden obigen §§.

Obstehende, auf die landschaftlichen Verhandlungen bei der in diesem Jahre gehaltenen Versammlung der getreuen Deputirtenstände der bisherigen drei Landschaften, gegründete Constitution der vereinigten Landschaft der herzoglich weimar- und eisenachschen Lande, mit Einschluß der jenaschen Landesportion, jedoch mit

Ausschluß des Amtes Ilmenau, ist von Uns durchgängig genehmiget und bekräftiget worden.

Zu dessen Urkunde haben Wir solche gegenwärtig vollzogen und mit Unserm herzoglichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen Weimar, den 20. September 1809.

(L. S.) Karl August, H. z. S.

Als aber der Herzog auf dem Wiener Congresse die großherzogliche Würde und einen bedeutenden Länderzuwachs (mit ungefähr 80,000 Einwohnern) erhalten hatte, verkündigte er sogleich in den Patenten zur Besitzergreifung seiner neuen Länder vom 15. Nov. 1815 und vom 24. Jan. 1816, „daß er unverweilt Abgeordnete aus seinen alten und neuen Landen zusammenberufen wolle, um gemeinschaftlich eine berathende Versammlung bilden zu helfen, zur Abfassung einer Verfassungsurkunde, die als Grundgesetz seines Großherzogthums, und als Landesgrundvertrag zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen gelten könne." — Bereits sechs Tage nach dem Erlasse des letztern Patents erschien

b) die großherzogliche Verordnung vom 30. Jan. 1816, die Bildung und Zusammenberufung einer ständischen Berathungsversammlung zur Entwerfung der Landesverfassungsurkunde betreffend.

Wir Karl August, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg.

In Gemäßheit des, von Uns in den Besitzergreifungs-Patenten vom 15. Nov. 1815, und vom 24. Jan. 1816 gethanen, Versprechens, Uns mit den Ständen Unserer alten und mit einer Auswahl der Vasallen und Unterthanen der neuen Lande, in einer zu bildenden gemeinschaftlichen Versammlung der erstern und der letztern, durch das Organ einiger Unserer Staatsdiener über die zweckmäßigste Abfassung der Verfassungsurkunde zu berathen, welche den Ständen Unsers Großherzogthums die in jenen Besitzergreifungs-Patenten ausgesprochenen Rechte begründen und, in Bezug auf die Bedingungen und Formen der Ausübung derselben, bestimmen soll, haben Wir beschlossen, zu verordnen, und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Von dem Zwecke der zu bildenden Versammlung und den Grundsätzen ihrer Bildung.

§. 1. Die aus der ständischen Deputation der alten Lande und aus einer Auswahl von Vasallen und Unterthanen der neuen Lande bestehende ständische Berathungsversammlung hat zum Zwecke, in Gemeinschaft mit den, von Uns dazu beauftragten, Staatsdienern, den Entwurf einer Verfassungsurkunde zu arbeiten, welche umfassend und deutlich die Bedingungen und Formen festsetzen soll, wie, durch Wahl der Staatsbürger aller Klassen, Repräsentanten der Gesammtheit Unserer Unterthanen zu der Landstandschaft berufen werden sollen, wie die

also erwählten Repräsentanten sich als Landstände zu versammeln und zu constituiren, wie, in welchem Verhältniß, unter welchen gesetzlichen Formen und Voraussetzungen sie die Rechte der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, der freien Bewilligung von Steuern und Finanzmaaßregeln, die das Vermögen des Landes und der Unterthanen betreffen, der gutachtlichen Vorschläge zu Abstellung von Mängeln und Mißbräuchen in der Verwaltung und Gesetzgebung, der Klage über willkührliche Eingriffe der Staatsbeamten in die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger oder in die Verfassung des Landes, gesetzmäßig auszuüben haben.

§. 2. Um diesen Zweck zu erreichen, ist eine Vereinigung der ständischen Deputation der Fürstenthümer Weimar mit Jena und Eisenach, wie dieselbe, kraft der Constitution vom Jahre 1809 die Repräsentation der Unterthanen Unsrer alten Lande bildet, mit einer Anzahl von Vasallen und Unterthanen Unsrer neuen Lande, erforderlich, aus der Klasse derjenigen Bewohner dieser Gebiete, welche zu den Landesständen der Staaten gehörten, von denen ihre Provinzen oder Districte sonst Theile bildeten.

Zweitens muß aber der Grundsatz, dem zu Folge die künftigen Landesstände des Großherzogthums aus Repräsentanten aller Klassen der Staatsbürger bestehen sollen, so weit es angeht, auch bereits in den Elementen der Zusammensetzung einer Versammlung als angewendet erscheinen, deren Geschäft die Einleitung und Vorbereitung einer auf dieser Grundbedingung einer ächten Volksrepräsentation beruhenden Verfassung seyn soll.

Drittens hatten vierzehntausend Einwohner Unsers Staates, Unsre Untetthanen in der Herrschaft Blankenhain und den Aemtern Ilmannsdorf, Tonndorf, Schloßvippach, und die Bewohner von Stotternheim, Schwerborn und der Voigtei Haßleben, sich in ihrem frühern Zustande keiner landesständischen Rechte zu erfreuen, und es ist theils an sich, theils bei der Eigenthümlichkeit ihrer bürgerlichen und Rechtsverfassung nothwendig, daß auch sie durch einen oder mehrere ihrer Mitbürger bei den Berathungen und Entwürfen in Betreff der Verfassungsurkunde des Staates, dessen Bürger sie jetzt sind, selbstthätig mitwirken.

§. 3. Da kein Stand der Staatsbürger künftig von der Theilnahme an der Wahl der Landesrepräsentanten ausgeschlossen seyn soll; so vermag dies um so weniger mit dem im Besitze bedeutender und auf mannigfache Weise bevorrechteten Grundvermögens befindlichen angesehenen Stande der Ritterschaft der Fall zu seyn, als derselbe sein Recht, auf den Landtagen zu erscheinen, wohl hergebracht hat, und verlangen kann, daß seine Ansprüche nur in Gegenwart und unter Mitwirkung von — auch von diesem Stande freierwählten — Repräsentanten erörtert, und daß diejenigen seiner Vorrechte, welche nicht im Widerspruche mit dem Gemeinwohl stehen, oder für die übrigen Staatsbürger wesentlich nachtheilig sind, achtend anerkannt werden.

§. 4. In Anwendung der hier ausgesprochenen Grundsätze erfolgen die Bestimmungen über die Bildung der ständischen Berathungsversammlung, so weit dieselbe aus Vasallen und andern Staatsbürgern Unsrer neuen Lande bestehen wird.

Artikel II.

Von der Zahl, den Eigenschaften, und der Ernennung der aus den neuen Landen zu der Berathungsversammlung abzuordnenden Vasallen und Unterthanen.

§. 5. Die Zahl der Abgeordneten der Ritterschaft Unserer neuen Lande

zu der Berathungsversammlung soll aus fünf Rittergutsbesitzern dieser Landestheile bestehen.

§. 6. Der Begriff der Ritterschaft Unserer neuen Lande wird dahin ausgedehnt, daß die Ritterschaft durch die Gesammtheit der Rittergutsbesitzer der neuen Lande gebildet wird, so, daß weder Religion, noch adelige oder nicht adelige Geburt, noch die Schriftsässigkeit oder Amtssässigkeit des Ritterguts hierbei und in diesem Betracht einigen Unterschied machen kann.

§. 7. Nothwendig jedoch, und in Gemäßheit des 14. Artikels der Urkunde des teutschen Bundesvertrags, wird auch schon bei der bevorstehenden Berathungsversammlung, unter der Zahl der ritterschaftlichen Abgeordneten, ein in Unsern neuen Landen mit einem Rittergute angesessener ehemaliger Reichsritter erscheinen.

§. 8. Es wählen demnach die sämmtlichen Rittergutsbesitzer Unseres Neustädtischen Kreises aus ihrer Mitte und als ihre Deputirten bei der Berathungsversammlung, in der bisher unter denselben üblich gewesenen Weise, zwei Abgeordnete.

§. 9. Die Rittergutsbesitzer in den ehemaligen Enclaven, dem Amte Tautenburg, den durch den Staatsvertrag vom 22. September 1815 mit Unserm Großherzogthum vereinigten thüringischen Ortschaften, erscheinen bei der Berathungsversammlung durch einen, von ihnen aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten.

§. 10. Die Rittergutsbesitzer in Unsern Hessischen, Fuldaschen und den ehemals reichsritterschaftlichen Landestheilen ordnen aus ihrer Mitte zwei, von ihnen selbst erwählte, Deputirte ab, von welchen jedoch der eine nothwendig, und in Gemäßheit des §. 7. dieser Verordnung, ein ehemaliger, jetzt mit einem Rittergute in jenen Gebieten ansässiger, Reichsritter seyn muß.

§. 11. Alle diese Abgeordneten der Ritterschaft haben sich bei ihrem Erscheinen durch Vorzeigung ihrer Vollmachten bei Unserm Staatsministerio zu legitimiren.

§. 12. Als Abgeordnete von Land und Städten sind aus Unsern neuen Landen berufen, bei der ständischen Berathungsversammlung zu erscheinen, sieben Abgeordnete.

§. 13. Wegen Vertheilung dieser sieben Abgeordneten von Land und Städten Unserer neuen Lande unter die verschiedenen Districte und Gebiete derselben, ferner wegen ihrer Ernennung, gelten folgende Bestimmungen:

§. 14. Für die Städte Neustadt und Weyda erscheinen nothwendig zusammen zwei Abgeordnete.

§. 15. Die Stadt Blankenhayn sendet einen Abgeordneten.

§. 16. Die Aemter Auzmannsdorf und Tonndorf, nebst den gegenwärtig damit vereinigten Ortschaften Schloßvippach, Stotternheim und Schwerborn, und die Voigtei Haßleben senden zusammen zwei Abgeordnete.

§. 17. Aus den mit Unserm Großherzogthum vereinigten, sonst Fuldaschen, Churhessischen und ehemals reichsritterschaftlichen Gebieten, erscheinen zwei Abgeordnete von Land und Städten, welche die Städte Vach und Geisa senden.

§. 18. Es ist keineswegs nothwendig, weder daß die Abgeordneten der in den vorigen §§. genannten Städte Mitglieder des Rathes oder sonst obrigkeitliche Personen, noch daß sie speciell Bürger oder Einwohner der Städte seyen, in deren Namen sie erscheinen sollen.

§. 19. Nothwendig jedoch müssen sie Einwohner Unserer neuen Lande und zwar in Beziehung auf die Stadt oder Gegend, in deren Namen sie

erscheinen, in einem der damit in den vorhergehenden §§. zusammengefaßten Landestheile wohnhaft seyn.

§. 20. Da der von Uns in den Besitzergreifungspatenten vom 15. November 1815 und vom 24. Januar 1816 ausgesprochene Grundsatz, daß die Landesstände Unseres Großherzogthums aus Repräsentanten der gesammten Staatsbürger Unserer Unterthanen bestehen sollen, welche diese letztern selbst erwählt haben werden, nur durch eine organische Gesetzgebung über die Methode, Formen und Bedingungen der Wahlen und der Wählbarkeit von Repräsentanten wirklich geltend zu werden vermag; eine solche Gesetzgebung aber ein wesentlicher Bestandtheil der abzufassenden Verfassungsurkunde seyn wird, deren Berathung und Entwurf der Zweck der zusammenberufenen Versammlung ist; so können die gegenwärtig und bei dieser Berathungsversammlung zu erscheinen berufenen Abgeordneten von Land und Städten nicht schon dießmal durch Wahl der Staatsbürger bestimmt werden. Auch würde, da ohne gesetzliche Vorbestimmungen und Fürsorgen weder eine ordnungsmäßige noch eine freie Wahl gelingen kann, bei der Kürze der Zeit und der nothwendig bald nach ihrem ganzen Umfang zu begründenden Verfassung, diese, der Zukunft und den Bestimmungen der Verfassungsurkunde als Folge vorbehaltene, Art der Bestimmung der Repräsentanten nicht sofort anwendbar seyn können.

§. 21. Wir bestimmen in Erwägung dieser Gründe folgendes, ausschließlich zum Behuf der Berufung der Abgeordneten von Land und Städten Unserer neuen Lande zu der Berathungsversammlung Geltende:

1) Wir ernennen Unsern Präsidenten der Landesdirection zu Weimar, Freiherrn von Ziegesar, zu Unserm Commissario, um, nach angehörtem Rathe des Stadtraths zu Blankenhayn, der Justizbeamten zu Ilmannsdorf, Tonndorf und in Betreff der Voigtei Haßleben, des Justizbeamten zu Großrudestedt, einen Abgeordneten der Stadt Blankenhayn, einen Abgeordneten der sonst Erfurtschen Aemter und Ortschaften, einen Abgeordneten der Voigtei Haßleben zu der Berathungsversammlung zu berufen.
2) Unsern geheimen Regierungsrath von Motz zu Eisenach ernennen Wir zu Unserm Commissario, um, nach angehörter Meinung der Stadträthe zu Vach und zu Geisa, zwei Abgeordnete für diese Städte und dortige Gebiete zu der Berathungsversammlung zu berufen.
3) An die Kreisausschreibende Stadt Neustadt aber ergeht, in Gemäßheit der bisherigen, für dieses Mal und bis etwa durch das abzufassende organische Gesetz hierüber etwas anders würde bestimmt seyn, beizubehaltende Observanz, hiermit Unsere Aufforderung, um wegen der von den Städten Neustadt und Weyda zu dieser Berathungsversammlung zu sendenden zwei Abgeordneten, das Nöthige nach hergebrachter Weise zu besorgen.

§. 22. Die zu berufenden Personen müssen nothwendig a) mündig; b) in dem Districte, worin die Stadt oder die Aemter, aus denen sie berufen werden, gelegen sind, mit steuerbaren Grundstücken ansässig seyn, und c) aus der Klasse der wohlhabenden und daher in ihrem bürgerlichen Zustand möglichst unabhängigen Staatsbürger berufen werden. Sie müssen d) anerkannter Weise mit dem Zutrauen ihrer Ortseinwohner und Mitbürger bekleidet seyn.

§. 23. Da bereits die Ritterschaft Unserer neuen Lande durch fünf

Abgeordnete zu erscheinen berufen ist; so können Rittergutsbesitzer nicht zu Abgeordneten von Land und Städten Unserer neuen Lande bei der Berathungsversammlung ernannt werden.

§. 24. Die Abgeordneten von Land und Städten haben sich bei ihrem Erscheinen mit den Ernennungsbriefen der von Uns zu ihrer Berufung bestellten Commissarien, oder, soviel die Abgeordneten der Städte Neustadt und Weyda anlangt, mit den Bescheinigungen der Kreisausschreibenden Stadt Neustadt, bei Unserm Staatsministerio zu legitimiren.

§. 25. In den officiellen Wochenblättern Unsers Großherzogthums ist das Personal der Abgeordneten der Ritterschaft und derer von Land und Städten Unserer neuen Lande, alsbald nach der Legitimation derselben, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Artikel III.

Zeit des Erscheinens der Deputirten und der Eröffnung der Berathungsversammlung.

§. 26. Die ständische Deputation Unserer alten Lande und die Abgeordneten der Ritterschaft, so wie auch die Abgeordneten von Land und Städten Unserer neuen Lande, sind als gemeinschaftliche ständische Berathungsversammlung zum Behuf der Mitwirkung bei Abfassung der in den Besitzergreifungspatenten vom 15. November 1815 und 24. Januar 1816 angekündigten Verfassungsurkunde, als eines Grundgesetzes Unsers Großherzogthums, hiemit und Kraft dieser Verordnung, berufen und entboten, in der oben angezeigten Zahl und auf die bestimmte Weise unfehlbar den

Siebenten April dieses Jahres

in Unserer Residenzstadt Weimar zu erscheinen und daselbst, nachdem sie sich in der vorgeschriebenen Maaße gehörig werden legitimirt haben, der in Unserm Namen zu bewirkenden Eröffnung ihrer Versammlung zu gewärtigen.

Artikel IV.

Von den Staatsdienern, welche, als Organ des Großherzogs, Mitglieder der Berathungsversammlung seyn sollen, von dem Präsidio dieser Versammlung, und von dem Geschäftsgange derselben.

§. 27. Wir haben drei Unserer Staatsdiener als Unsere Immediatcommissarien, in den Personen des Präsidenten der Landesdirection, Freiherrn von Ziegesar, des Regierungsraths Krumm und des Landesdirectionsraths Hufeland, ernannt, um den Berathungen der ständischen Versammlung beizuwohnen und an denselben, so wie auch an den Arbeiten und Entwürfen, welche der Zweck der Versammlung sind, Theil zu nehmen.

§. 28. Unser Präsident der Landesdirection, Freiherr von Ziegesar, wird in der Berathungsversammlung den Vorsitz führen und dieselbe eröffnen.

§. 29. Das erste Geschäft der Versammlung wird hierauf seyn: durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ihren Secretair zu wählen.

§. 30. Der also erwählte Secretair der Versammlung hat, außer andern ihm nach Zutrauen der Versammlung zu übertragenden, mit dem Zweck derselben in Beziehung stehenden Geschäften besonders das Amt der genauen Protocollführung, als welche wesentlich und durchaus erforderlich ist.

§. 31. Die mit dem Präsidenten zugleich committirten Staatsdiener, der Regierungsrath Krumm und der Landesdirectionsrath Hufeland, werden, da die absolute Stimmenmehrheit in der Versammlung gelten soll, bei allen Abstimmungen ihr Votum mit zu den zu zählenden Stimmen geben.

§. 32. Der Präsident der Versammlung hat keine Stimme bei den Berathungen derselben, ausgenommen in dem Fall, wenn bei zwei verschiedenen Meinungen jede von einer gleichen Anzahl Stimmen verfochten wird, in welchem Falle die Stimme und Meinung des Präsidenten den Ausschlag giebt.

§. 33. Die ständische Berathungsversammlung wird nur eine Curie bilden.

§. 34. Der Präsident derselben hat im Allgemeinen den Geschäftsgang zu leiten.

§. 35. Derselbe darf jedoch weder der Freiheit der Erörterung, noch des Abstimmens Eintrag thun, wohlverstanden, daß diese Freiheit der Erörterung und des Abstimmens sich in den Gebieten des Zwecks der Versammlung halte, und die Grenzen der Sitte und Ordnung nicht überschreite.

§. 36. Zu Förderung der Geschäfte hat der Präsident die Befugniß, die Versammlung in Sectionen zu Bearbeitung der einzelnen Theile der Verfassungsurkunde zu sondern.

§. 37. Eine jede solche Section muß nothwendig aus Mitgliedern der ständischen Deputation der alten, und Abgeordneten der neuen Lande bestehen. In Betreff der erstern sowohl als der letztern, muß, wo möglich, ein Mitglied von der Ritterschaft oder der akademische Deputirte und ein Mitglied aus der Zahl der Abgeordneten von Land und Städten in einer solchen Section sich befinden.

§. 38. Die zur ständischen Berathungsversammlung mitcommittirten Staatsdiener können zu Mitgliedern in Sectionen ernannt werden.

§. 39. Jeder Section ist eine bestimmte Aufgabe von Arbeit zuzutheilen.

§. 40. Das Resultat der Arbeit legt jede Section der ganzen Versammlung zur Erörterung und Prüfung vor.

§. 41. Die Berathungsversammlung hat das Recht, durch Stimmenmehrheit Committéen aus ihrer Mitte, zur Bearbeitung einzelner Theile, oder auch zu Bearbeitung einzelner Theile, oder auch zu Bearbeitung des ganzen Gegenstandes ihrer Beschäftigung zu wählen.

§. 42. Eine also erwählte Committée hat ihre Arbeit zu freier Prüfung der Versammlung vorzulegen.

§. 43. Durch Stimmenmehrheit der Mitglieder der Versammlung ohne Ausnahme, wird, in Hinsicht der Annahme, Modification oder Verwerfung von dergleichen Arbeiten, ein Beschluß der Versammlung gefaßt.

§. 44. Es steht einem jeden Mitgliede der Versammlung, er sey Staatsdiener oder Abgeordneter, frei, seine Vorschläge über die dem Zweck der Begründung und Bestimmung der von Uns den Landesständen Unsers Großherzogthums zugesicherten Rechte entsprechendste Abfassung, sowohl einzelner Theile, als auch des Ganzen der Verfassungsurkunde selbst, seine Ansichten schriftlich und aus ihren Gründen entwickelt, der Versammlung, in Form einer Denkschrift, mit Beilagen oder eines Voti vorzulegen.

§. 45. Solche Eingaben sind dem Präsidenten der Versammlung zu insinuiren. Er hat dieselben zur Kenntniß aller Mitglieder der Versammlung zu bringen, trägt sie sodann in einer Plenarsitzung vor, und ordnet, in Hinsicht der Discussion des Inhalts derselben und alles sonst zu ihrer umfassenden Berücksichtigung Erforderlichen, das Nöthige an.

§. 46. Auf keine solcher Eingaben ist mehr Rücksicht von der Versammlung zu nehmen, als dieselbe den Mitgliedern derselben, vermöge ihres inneren Gehalts, zu verdienen scheinen wird.

§. 47. Eben so werden Wir, durch die Unserer Seits zu Beiwohnung der Sitzungen und Theilnahme an den Arbeiten der Versammlung committirten Staatsdiener, Entwürfe und Ansichten über den der Verfassungsurkunde, ihrer von Uns ausgesprochenen Bestimmung gemäß, zu gebenden Inhalt mittheilen lassen, welche Uns unmittelbar etwa könnten vorgelegt werden.

§. 48. Da Wir jedoch von allen solchen Arbeiten nur vorläufig Kenntniß nehmen und keineswegs der freien Prüfung Unserer ständischen Berathungsversammlung Schranken zu setzen beabsichtigen; so sind auch solche Uns unmittelbar vorgelegte Entwürfe und Ideen von der ständischen Berathungsversammlung nur nach Maaßgabe ihres innern Werthes zu berücksichtigen, und nur, insofern sie bei der Prüfung ihres Gehalts wichtig und anwendbar erscheinen, bei Abfassung des Entwurfs einer Verfassungsurkunde zu gebrauchen.

§. 49. Wenn die ständische Berathungsversammlung, der Bestimmung ihrer Berufung gemäß, den Entwurf einer Verfassungsurkunde wird gearbeitet haben, wie dieselbe als Grundgesetz Unsers Großherzogthums und als ein Landesgrundvertrag zwischen dem Fürsten und seinen Unterthanen, den Bürgern des Staats, als Repräsentanten der letztern und Landesständen des Großherzogthums, über die wesentlichen staatsrechtlichen Beziehungen zwischen dem Regenten und den Unterthanen desselben, nach Maaßgabe der in den Besitzergreifungspatenten vom 15. November 1815 und vom 24. Januar 1816 von Uns den Ständen zugesicherten Rechte und angegebenen Grundzüge, zweckmäßig abzufassen ist; so ist dieser Entwurf Uns, nebst den Protocollen und Acten, welche sich auf dessen Zustandebringung beziehen, zur Prüfung und weitern Entscheidung vorzulegen.

§. 50. Nur durch Unsere großherzogliche Sanction kann dieser Entwurf verbindende Kraft und die Natur eines Grundgesetzes Unsers Großherzogthums erhalten.

§. 51. Der Präsident der Berathungsversammlung und die andern von uns dazu committirten Staatsdiener haben die Pflicht, Uns von dem Gang der Geschäfte in der ständischen Berathungsversammlung ihrerseits durch Berichte in Kenntniß zu setzen.

§. 52. Das Recht der Vertagung der ständischen Berathungsversammlung, so wie das Recht der Auflösung derselben, behalten Wir Uns ausdrücklich vor.

§. 53. Unser Staatsministerium ist mit Ausführung dieser Verordnung und Unsere Landesregierungen sind mit Publication derselben, welche durch den Druck geschehen soll, beauftragt. Urkundlich haben Wir dieselbe eigenhändig vollzogen und sie mit Unserm großherzoglichen Insiegel versehen lassen. So geschehen und gegeben Weimar den 30. Januar 1816.

(L. S.) Karl August.

G. v. Voigt. C. W. Frhr. v. Fritsch. v. Gersdorf.
Graf Edling.

vdt. Conta.

Nachdem der Landtag am 7. April 1816 feierlich eröffnet worden war, erschien, als Ergebniß der Berathungen der zusammenberufenen Stände, am 5. Mai 1816 das nachstehende Grundgesetz über die landständische Verfassung, für welches der großherzogliche Ge-

sandte bei der Bundesversamlung zu Frankfurt am Main am 28. Nov. 1816 die Garantie des Bundes verlangte, die auch derselbe übernahm*). Am 12. Mai 1816 hatte die Ständeversammlung bei dem Großherzoge ihre Abschiedsaudienz, „nachdem sie ihm die von ihr entworfene Verfassungsurkunde überreicht, und er solche unter wenigen (öffentliche Blätter sagen: außerwesentlichen), Abänderungen angenommen hatte"**).

c) Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816.

Wir Karl August, von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg.

Obgleich Wir bereits im Jahre 1809 bemüht gewesen, durch ein Gesetz, welches die in Unsern altfürstlichen Landen herkömmliche landständische Verfassung betraf, die zwischen Uns und Unsern getreuen Unterthanen stets unverletzt erhaltenen Bande zu bewahren; so konnten doch jene Bestimmungen in der gegenwärtigen, durch schwere Opfer und harte Prüfungen erkämpften, bessern Zeit den landesväterlichen Gesinnungen nicht genügen, mit welchen Wir das dauerhafte Wohl Unserer Lande fest begründen wollen.

Wir haben daher, eingedenk der Vorschrift und des Sinnes des teutschen Bundesvertrages vom 8. Junius 1815, den schicklichen Augenblick, da Uns zu Unsern altfürstlichen Landen ein bedeutender Zuwachs zu Theil geworden, ergriffen, um die in den Besitznahmepatenten vom 15. November des vorigen, und vom 24. Januar dieses Jahres ausgesprochene Vereinigung Unserer neuen Lande mit Unsern alten, zunächst durch eine neue, dieser Gesammtheit gemeinschaftliche und angemessene, landständische Verfassung zu beurkunden.

Zu dem Ende haben Wir durch Unsere Verordnung vom 30. Januar d. J. die landschaftlichen Deputirten Unserer alten, und Abgeordnete Unserer neuen Lande berufen, um sich, in Gemeinschaft mit einigen dazu beauftragten Staatsdienern, über die Bedingungen und Formen zu vereinigen, unter welchen die von Uns als nothwendig anerkannten Rechte der Landstände auszuüben sind.

Durch diese abgeordnete Berathungsversammlung ist mit Thätigkeit und einmüthigem Vaterlandssinne ein, Unsern wohlgemeinten Absichten angemessener, Entwurf einer landständischen Verfassungsurkunde ausgearbeitet, und zu Unserer landesfürstlichen Bestätigung eingesendet worden, und Wir nehmen keinen Anstand, solchen nur mit wenigen — keine wesentliche Bestimmungen abändernden — Modificationen zu bestätigen.

Demnach haben Wir, unter Zustimmung der landschaftlichen Deputirten Unserer alten Lande, und unter Beirath der berufenen Abgeordneten der Uns zugefallenen neuen Gebiete, folgende Bestimmungen, als ein Grundgesetz für Unser gesammtes Großherzogthum, festgestellt:

*) Man vergleiche die am 2. Decbr. 1816 beim Bunde überreichte Denkschrift des großherzogl. und herzogl. sächs. Gesandten von Hendrich, und die Abstimmungen der Bundesversammlung deshalb: in Lüders diplomat. Archiv für Europa. 1. Bd. S. 83—98.

**) So in Klübers Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft 2. S. 146.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. In dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach besteht eine landständische Verfassung, welche allen Theilen des Großherzogthums, als einem Ganzen, gemeinschaftlich ist.

§. 2. Drei Stände sind in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach als Landstände anerkannt: der Stand der Rittergutsbesitzer, der Stand der Bürger, und der Stand der Bauern.

§. 3. Diese drei Landstände, und in ihnen sämmtliche Staatsbürger, werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte, durch freie Wahl, als landständische Abgeordnete hervorgehen.

§. 4. Alle den Landständen zukommende Rechte können nur durch diese gesetzlich erwählten Vertreter, in der Art und unter den Bedingungen ausgeübt werden, wie solches in gegenwärtiger Verfassungsurkunde, als einem Grundgesetze des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, niedergeschrieben ist.

Zweiter Abschnitt.

Rechte der Landstände.

§. 5. Es stehen den Landständen zur Ausübung durch ihre Vertreter (§. 4.) folgende Rechte zu:

1) Das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten und den, von diesem beauftragten, Behörden, die Staatsbedürfnisse, so weit dieselben aus landschaftlichen Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen (Bestimmungen der Etats).

2) Das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, so wie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, dergestalt, daß ohne dieses Gehör und ohne ihre, der Landstände, ausdrückliche Verwilligung, weder Steuern oder andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die landschaftlichen Kassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanzmaaßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Landeseigenthum, oder das Eigenthum der Staatsbürger in Anspruch nehmen, oder die Gefährdung des landständischen Interesse nach sich ziehen könnten.

3) Das Recht, die Rechnungen über bestrittene Staatsbedürfnisse der oben erwähnten Art zu prüfen, und sowohl über darin bemerkte Anstände Auskunft, als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen landschaftlicher Kassen, und aus dem Vermögen der Staatsbürger, Rechenschaft zu verlangen.

4) Das Recht, dem Fürsten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Landes, mit gutachtlichen Vorschlägen zu Abstellung derselben.

5) Das Recht, bei dem Fürsten Beschwerde und Klage zu erheben gegen die Minister und gegen andere Staatsbehörden, über derselben Willkühr, und über deren Eingriffe in die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, so wie in die Verfassung des Landes.

6) Das Recht, an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die

persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger in dem ganzen Lande, oder in einer ganzen Provinz, zum Gegenstand haben, und eben deshalb das Allgemeine angehen, ohne ihren, der Landstände, vorgängigen Beirath und ihre Einwilligung nicht erlassen werden dürfen.

7) Das Recht, zur Erleichterung der Ausübung aller bisher aufgeführten Befugnisse,
   a) die Landräthe zu wählen und dem Fürsten zur Bestätigung vorzustellen;
   b) zwei Räthe oder Assessoren bei dem Landschaftscollegium, und zwar den einen für die erste Section in Weimar, den andern für die zweite Section in Eisenach, zu ernennen, und dem Landesfürsten zur Bestätigung vorzustellen (§. 118, 119.);
   c) in vorkommenden außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, wo irgend ein Collegium oder eine besondere Commission, außer dem gewöhnlichen Geschäftsgange, Einfluß auf die landschaftlichen Kassen gewinnen dürfte, zu verlangen, daß diesem Collegium oder dieser Commission Einer, oder Einige ihrer Vertreter zugeordnet werden;
   d) den Kassirer bei der Hauptlandschaftskasse zu ernennen.

Dritter Abschnitt.

Anzahl und Wahl der Volksvertreter aus den drei Landständen.

§. 6. Für das gesammte Großherzogthum werden ein und dreißig Abgeordnete, als Volksvertreter, erwählt, eilf von dem Stande der Rittergutsbesitzer, zehn von dem Stande der Bürger, und zehn von dem Stande der Bauern.

Ein jeder der drei Landstände hat die seiner Wahl überlassenen Abgeordneten aus seiner Mitte zu erwählen.

§. 7. Für jeden Abgeordneten muß gleichzeitig ein Stellvertreter bestimmt werden.

Was über die Eigenschaften und über die Wahl der Abgeordneten selbst gesetzlich ist, gilt auch von den Stellvertretern.

§. 8. Um das Wahlgeschäft zu erleichtern, und um, so viel als möglich, dafür zu sorgen, daß jeder durch Lage, Gewerbe, oder frühere Verhältnisse sich auszeichnende Theil des Großherzogthums einen oder mehrere Vertreter in der landständischen Vereinigung habe, welchem genaue Kenntniß von seinen Eigenthümlichkeiten beiwohnt, ist das Großherzogthum Weimar in Wahlbezirke eingetheilt worden.

§. 9. Für die Rittergutsbesitzer bestehen drei Wahlbezirke oder Provinzen. Der erste dieser Wahlbezirke begreift den weimarschen und jenaschen Kreis, mit Einschluß des Amtes Ilmenau und derjenigen Landestheile, welche durch das Besitzergreifungs-Patent vom 15. November 1815 in Thüringen dazu gekommen sind.

Der zweite begreift den eisenachschen Kreis, mit Einschluß der Aemter Dermbach und Geis, und den, in dem Besitzergreifungs-Patente vom 24. Januar 1816 angegebenen, Landestheilen.

Der dritte endlich umfaßt den neustädtischen Kreis, wie solcher in dem Besitzergreifungs-Patente vom 15. November 1815 bezeichnet ist.

§. 10. Aus dem ersten Wahlbezirke werden vier, aus dem zweiten drei, und aus dem dritten ebenfalls drei Abgeordnete von den Rittergutsbe-

sitzern unmittelbar gewählt, mit der Beschränkung, daß unter den drei Abgeordneten der Rittergutsbesitzer im zweiten Bezirke regelmäßig wenigstens einer aus der vormaligen, in diesem Bezirke mit sonst reichsunmittelbaren Gütern ansässigen, Reichsritterschaft sich befinden soll. Die Akademie Jena, als eine mit Rittergütern ausgestattete, dem ganzen Lande angehörige Anstalt, stellt den eilften Abgeordneten.

§. 11. Für den Stand der Bürger bestehen zehn Wahlbezirke. Der erste umfaßt die Residenzstadt Weimar, der zweite die Städte Jena, Bürgel und Lobeda, der dritte die Städte Allstädt, Rastenberg, Buttstädt und Buttelstädt, nebst dem Flecken Neumark; der vierte die Städte Ilmenau, Blankenhayn, Kranichfeld, Remda und Berka, nebst dem Flecken Tannroda; der fünfte die Städte Apolda, Dornburg, Sulza und Magdala; der sechste die Stadt Eisenach mit Fischbach; der siebente die Städte Ostheim, Geis und Lengsfeld; der achte die Städte Vacha, Berka an der Werra und Kreuzburg; der neunte die Städte Neustadt und Triptis; der zehnte die Städte Weyda und Auma.

§. 12. Für den Stand der Bauern bestehen ebenfalls zehn Wahlbezirke. Der erste dieser Bezirke ist zusammengesetzt aus den Aemtern Weimar und Capellendorf; der zweite aus den Aemtern Bürgel, Dornburg, Tautenburg und Jena, mit den Stadtgerichts-Dörfern; der dritte aus den Aemtern Allstädt (Oldisleben), Hardisleben, Niederroßla und den Stadtgerichts-Dörfern von Buttstädt; der vierte aus den Aemtern Blankenhayn, Ilmenau, Berka und Remda; der fünfte aus den Aemtern Rudestedt, Azmannsdorf und Tonndorf; der sechste aus den Aemtern Kaltennordheim, Ostheim, Dermbach und Geis, nebst dem Gericht Wenigentafft; der siebente aus den Aemtern Vacha, mit der Vogtei Kreuzburg, Tiefenort mit dem Gericht Markstuhl und Frauensee, nebst den Patrimonialämtern Lengsfeld und Völkershausen; der achte aus den Aemtern Gerstungen, Haußbreitenbach, Kreuzburg und Eisenach; der neunte aus dem Amte Neustadt; der zehnte aus dem Amte Weyda mit Mildenfurth. Jedes Amt wird hier mit Inbegriff der Patrimonial-Gerichtsdörfer verstanden, welche innerhalb des Amtsbezirks liegen.

§. 13. Aus jedem dieser, für den Stand der Bürger und für den Stand der Bauern angeordneten, Wahlbezirke wird ein Abgeordneter erwählt. Die Wahl geschieht durch Wahlmänner.

§. 14. In dem Stande der Rittergutsbesitzer hat derjenige das Recht, an der Wahl Antheil zu nehmen, welcher ein Rittergut entweder allein, oder mit Andern gemeinschaftlich besitzt, ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion, auch ohne Unterschied, ob das Rittergut schrift- oder amtsässig ist; nur muß das Rittergut, wenn es nicht zu den ehemaligen reichsunmittelbaren gehört, die Landstandschaft schon gehabt haben, oder künftig noch unter die Zahl dieser Rittergüter aufgenommen werden, welches, auf Ansuchen des Besitzers, bis zum nächsten Landtage, von der alleinigen Bestimmung des Landesfürsten abhängen, nach dem nächsten Landtage aber, nur mit Zustimmung der landständischen Abgeordneten, geschehen wird.

§. 15. Wie derjenige, welcher mehrere Rittergüter der gedachten Art besitzt, von jedem dieser Rittergüter Eine Stimme abgiebt; so haben hingegen mehrere, welche Besitzer Eines Gutes sind, zusammen nur Eine Stimme.

§. 16. Frauen und Unmündige üben, wenn sie ein Rittergut besitzen, ihr Stimmrecht durch ihre Ehemänner oder Vormünder, sofern letztere, die Vormünder, selbst Rittergutsbesitzer in demselben Wahlbezirke sind; außerdem durch Bevollmächtigte. Unter mehrern Vormündern hat der Lehns-Vormund den Vorzug. Bei den, im Concurs befangenen, Rittergütern ruht die Stimme.

§. 17. Bevollmächtigte werden bei den Wahlen der Rittergutsbesitzer nicht nur in den schon angegebenen Fällen, sondern überhaupt zugelassen; nur muß der Bevollmächtigte, als Rittergutsbesitzer, eine eigene Stimme in demselben Wahlbezirke haben.

Niemand darf von mehrern, als von zwei andern Rittergutsbesitzern, die Vollmacht annehmen.

Die Vollmachten, welche nothwendig schriftlich zu geben sind, können sowohl mit Bezeichnung dessen, für welchen im Namen des Ausstellers zu stimmen ist, als im Allgemeinen abgefaßt seyn.

§. 18. Da die Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Bürger und Bauern nicht unmittelbar, sondern mittelbar, durch Wahlmänner geschehen soll, ist festgesetzt worden, daß jeder Ort (Stadt, Flecken oder Dorf) so viel Wahlmänner zu stellen habe, als er je 50 Wohnhäuser zählt.

Ein Ort von funfzig Wohnhäusern und darunter stellt Einen; ein Ort von 51 bis 100 Wohnhäusern stellt zwei Wahlmänner u. s. w. Einzeln liegende Häuser, z. B. Gasthöfe und Mühlen, ingleichen einzelne Höfe, werden zu demjenigen Orte gerechnet, zu welchem dieselben bisher, bei andern Gemeindeangelegenheiten, gezogen worden sind, z. B. bei Einquartierungen und Spannungen.

§. 19. Ohne Unterschied der Religion, nimmt jeder Einwohner einer Stadt, eines Fleckens oder eines Dorfs, der darin ein Haus besitzt, oder daselbst das Bürger- oder Nachbarrecht erworben hat, in diesem seinem Wohnorte Theil an der Wahl des Wahlmannes, oder der Wahlmänner. Kleinhäusler auf den Dörfern sind von dieser Befugniß keineswegs ausgeschlossen; wohl aber sind es bloße Schutzbürger in den Städten.

§. 20. Frauen und Unmündige, welche sich unter den stimmfähigen Einwohnern eines Orts befinden, üben ihr Stimmrecht durch ihre Ehemänner, Vormünder oder Bevollmächtigte aus.

§. 21. Jeder Wahlmann muß dieselben Eigenschaften haben, welche von den Wählenden überhaupt erfordert werden (§. 19.); auch muß derselbe volljährig seyn. Der Gewählte darf das Amt nicht ausschlagen.

§. 22. Die Wahlfähigkeit zu der Stelle eines Volksvertreters erfordert, außer dem Bekenntnisse zur christlichen Religion,

1) teutsche Geburt, welches dahin genauer bestimmt wird, daß der zu Erwählende von einem Vater abstammen muß, der selbst in Teutschland geboren war, und den wesentlichen Wohnsitz (domicilium) in Teutschland hatte,
2) eheliche Geburt,
3) christliche Geburt (Geburt von Aeltern, welche sich ebenfalls zur christlichen Religion bekannt haben),
4) dreißigjähriges Alter,
5) unbescholtenen Ruf.

§. 23. Außer diesen allgemeinen Eigenschaften, werden zu der Wahlfähigkeit in jedem Stande noch besondere Eigenschaften erfordert.

§. 24. Wer in einem Wahlbezirke der Rittergutsbesitzer zum Abgeordneten gewählt werden soll, muß mit einem ihm ganz, oder zum Theil ge-

hörigen Rittergute, und zwar, wenn er das Gut zuerst erworben, nicht durch Erbgangsrecht erhalten hat, wenigstens seit drei Jahren in dem Bezirke ansässig seyn; jedoch ist es nicht wesentlich nothwendig, daß er in dem Bezirke wohne.

§. 25. Von dem Abgeordneten der Akademie Jena wird verlangt, daß er Mitglied des akademischen Senats sey, und sich die Facultätsrechte statutenmäßig erworben habe.

§. 26. In den Städten ist nur derjenige Einwohner des Wahlbezirks wahlfähig, welcher, außer dem Besitze eines, in der Stadt oder Vorstadt liegenden, Wohnhauses, ein unabhängiges Einkommen nachweisen kann, und zwar muß dieses Einkommen, mit Einschluß des Ertrags von jenem Wohnhause, in den Residenzstädten Weimar und Eisenach wenigstens 500 Rthlr., in den übrigen Städten aber 300 Rthlr. jährlich betragen.

Der Ertrag desjenigen Vermögens, welches ein Ehemann, als gesetzlicher Nutznießer der Güter seiner Ehefrau, zu benutzen hat, wird mit gerechnet. Als unabhängiges Einkommen aber kann ein Diensteinkommen, es bestehe in fixer Besoldung, oder in Accidenzen, es werde vom Staate, oder von Privatpersonen gezogen, nicht angesehen werden; auch gilt dasselbe von Pensionen.

§. 27. Wer im Stande der Bauern wahlfähig seyn soll, muß in dem Kreise, worin sein Wahlbezirk liegt, an Haus und Feldgütern entweder eigenthümlich, oder als gesetzlicher Nutznießer des Vermögens seiner Ehefrau einen Werth, wenigstens von 2000 Thalern, besitzen.

§. 28. Sollte Jemand in verschiedenen Ständen wahlfähig erscheinen, z. B. durch den Besitz eines Rittergutes in dem Stande der Rittergutsbesitzer, und durch den Besitz eines Bauernguts in dem Stande der Bauern; so kann er doch nur in einem Stande, und zwar in demjenigen gewählt werden, welcher nach der §. 79. bestimmten Sitzordnung vorausgeht, z. B. in dem hier angegebenen Falle, nur in dem Stande der Rittergutsbesitzer.

§. 29. Blutsverwandte, in auf- und absteigender Linie, können zu gleicher Zeit in der landständischen Vereinigung so wenig Platz finden, als Blutsverwandte im zweiten Grade der Seitenlinie (Brüder).

Kommt ein solches Zusammentreffen vor in einem und demselben Stande, oder in verschiedenen Ständen; so giebt die frühere Wahl und, wenn dies nicht entscheidet, das höhere Alter einen Vorzug.

§. 30. Jeder Abgeordnete wird nur auf 6 Jahre gewählt. Im siebenten Jahr tritt er regelmäßig aus. Es muß eine neue Wahl angeordnet werden. Bei dieser Wahl ist der Ausgetretene wieder wahlfähig.

§. 31. Länger als sechs Jahre, und wenigstens zwölf Jahre, bleibt derjenige Abgeordnete in seiner Stelle als Volksvertreter, welcher zum Landmarschall gewählt worden, und in dieser Eigenschaft aus einer landständischen Vereinigung in die andere übergegangen ist (§. 58. §. 59.).

§. 32. Sollte ein Abgeordneter während der sechs Jahre, auf die er gewählt ist, abgehen, welches durch den Tod, durch freiwilliges Austreten, und durch Verlust einer der oben (§. 22—27.) angegebenen Eigenschaften, insofern solche verlierbar sind, geschehen kann; so tritt der Stellvertreter für ihn ein. Fehlt auch dieser; so muß auf die noch übrige Zeit der sechs Jahre eine neue Wahl angeordnet werden.

§. 33. Nach jeder Wahl darf der Gewählte das ihm angetragene Amt ausschlagen, weil man voraussetzen muß, daß Niemand ohne die allerwichtigsten Gründe sich einem so ehrenvollen Amte entziehen werde.

§. 34. Die oberste Leitung aller Wahlen ist den Landesregierungen zu Weimar und Eisenach, jeder in ihrem Bezirke, übertragen.

Die Anordnung der Wahlen durch solche, erfolgt unmittelbar von dem Fürsten; das erstemal auf den Grund der gegenwärtigen Verfassungsurkunde, allein in künftigen Fällen auf die Anzeige des Vorstands (§. 57.), daß die Wahl nothwendig sey.

§. 35. Weder von den Landesregierungen, noch von denjenigen Behörden und Personen, welche unter jener obern Leitung das Wahlgeschäft, in Ansehung der Abgeordneten selbst, oder der Wahlmänner zu besorgen haben, sollen einige Kosten dafür berechnet werden, einen einzigen Fall ausgenommen (§. 44.).

§. 36. Die Wahl im Stande der Rittergutsbesitzer geschieht in jedem Bezirke für sich. Die Landesregierung ertheilt einem Rittergutsbesitzer des Bezirks Auftrag zur Anordnung der Wahl, und zwar regelmäßig demjenigen, welcher, nach seiner Ansässigkeit mit einem Rittergute im Bezirke, der älteste ist.

Der Beauftragte beruft sämmtliche Rittergutsbesitzer zu einer Wahlversammlung, bei welcher er den Vorsitz und den Vortrag hat. Auslösung und Reisekosten werden den Erscheinenden nicht vergütet. Als Protocollführer wird eine zu den Acten verpflichtete Person beigezogen, jedesmal besonders und auf Kosten der sämmtlichen Rittergutsbesitzer im Wahlbezirke.

§. 37. Bei der Wahlversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es mögen nun viele oder wenige Stimmberechtigte erscheinen, viele oder wenige Stimmen, unmittelbar oder mittelbar durch Bevollmächtigte, abgegeben worden seyn. Haben mehrere Personen gleich viel Stimmen für sich; so entscheidet das Loos. Die getroffene Wahl wird von dem Wahldirigenten der Landesregierung angezeigt, unter Einsendung der Protocolle.

§. 38. Vorstehende Bestimmungen über die Art der Wahl im Stande der Rittergutsbesitzer leiden einige Ausnahmen, in Ansehung der reichsritterschaftlichen Abgeordneten (§. 10.) und des Abgeordneten der Akademie Jena (§. 10.).

Die ehemaligen, mit sonst reichsunmittelbaren Gütern im eisenachschen Kreise ansässigen, Reichsritter wählen, auf Anordnung der Landesregierung zu Eisenach, unter sich, wozu ihnen jedesmal eine ausreichende Frist zu setzen ist. Erst, wenn dieselben binnen solcher Frist niemand ernannt haben, welcher das Amt eines landständischen Abgeordneten übernehmen kann und will, wächst diese dritte Stelle den übrigen Rittergutsbesitzern des eisenachschen Kreises zu.

Der akademische Deputirte wird, auf Anordnung der Landesregierung zu Weimar, welcher in dieser Beziehung von dem Landesfürsten besonderer Auftrag (mandatum speciale) ertheilt werden soll, von dem akademischen Senate gewählt, und nach geschehener Wahl derselben Behörde angezeigt.

§. 39. Das Wahlgeschäft in dem Stande der Bürger und Bauern beginnt mit Ernennung der Wahlmänner (§. 13.). Diese geschieht in den Städten von sämmtlichen dazu stimmfähigen Einwohnern der Stadt (§. 19.), unter Leitung des Stadtraths, auf den Dörfern unter sämmtlichen stimmfähigen Einwohnern des Dorfs (§. 19.), unter Leitung der Ortsvorgesetzten, Vormundschaftspersonen, Schulzen, Gerichtsschöppen u. s. w.

Steht das Dorf unter mehreren Untergerichten, und hat es deshalb

mehrere Schulzen; so ist demjenigen die Leitung zu überlassen, welcher überhaupt die Gemeindeangelegenheiten besorgt.

§. 40. Wenigstens zwei Drittheile der stimmfähigen Einwohner müssen bei einer solchen Wahl zugegen seyn. Es entscheidet Stimmenmehrheit und, bei gleichen Stimmen, das Loos. Der Erwählte erhält zu seiner Rechtfertigung eine Urkunde, welche, nach einem gedruckten Muster, von dem Stadtrathe oder den Ortsvorgesetzten zu vollziehen ist.

§. 41. Damit diese Vorschriften auch auf den Dörfern genau beobachtet werden, hat jedes Amt und jedes andere Untergericht, welchem von der Landesregierung der Befehl zur Anordnung der Wahl der Wahlmänner in seinem Bezirke zugegangen, zuvörderst die Ortsvorgesetzten (Vormundschaftspersonen, Schulzen u. s. w.), welche unter seiner Aufsicht die Gemeindeangelegenheiten in den verschiedenen Ortschaften zu besorgen haben, vor sich zu bescheiden, und dieselben, jedoch ohne alle Einmischung in die Wahl selbst, von dem Zwecke und Gange des Geschäfts genau und vollständig zu unterrichten.

§. 42. Nach geschehener Ernennung der Wahlmänner haben sich die Wahlmänner eines jeden Bezirks an einem Tage, welchen die Landesregierung bestimmen und nebst dem Orte der weitern Wahlverhandlungen in jedem Bezirke durch die Unterobrigkeiten bekannt machen lassen wird, vor einer Commission einzufinden, welche aus einem Landrathe und aus einem Amtmann, Stadtrichter, Bürgermeister oder Gerichtsverwalter des Bezirks, nach Bestimmung der Landesregierung, bestehen soll.

§. 43. Diese Commission hat sich ebenfalls in das Wahlgeschäft selbst, weder durch Vorschläge, noch auf andere Weise, einzumischen, sondern den erschienenen Wahlmännern nur die Veranlassung ihres Erscheinens nochmals vorzuhalten, und solche mit den Eigenschaften, wodurch sich jemand zu der Stelle eines Volksvertreters eignet, bekannt zu machen.

Ist dieses geschehen; so muß zuvörderst die weitere Berathung den Wahlmännern allein überlassen bleiben. Es besteht das Hauptgeschäft der Commission endlich nur darin, daß nach einiger Zeit, jedoch an demselben Tage, jeder einzelne Wahlmann darüber, wem er seine Stimme geben wolle, zu dem Protocolle vernommen, und der Erfolg des Wahlgeschäfts der Landesregierung, mit Einsendung der Acten, berichtlich angezeigt werden.

§. 44. In der Regel müssen alle Wahlmänner des ganzen Bezirks bei der Wahl des landständischen Abgeordneten anwesend seyn; doch ist die Wahl nur in dem Falle für ungültig zu halten, wenn nicht zwei Drittheile der Wahlmänner des Bezirks dabei zugegen gewesen sind. In einem solchen Falle sind die Kosten einer neu anzuordnenden Wahl von den ausgebliebenen Wahlmännern einzubringen; es wäre denn, daß ein reiner, unabwendbarer Zufall sie von dem Erscheinen abgehalten habe.

§. 45. Jeder Wahlmann stimmt aus eigener Ueberzeugung, ohne an einen Auftrag von Seiten seiner Gemeinde gebunden zu seyn. Alle Aufträge solcher Art werden im Voraus für nichtig erklärt.

§. 46. Auch bei der Wahl durch die Wahlmänner gilt die Stimmenmehrheit. Sind für zwei oder mehrere wahlfähige Personen gleichviel Stimmen vorhanden; so entscheidet das Loos.

§. 47. Nach vollendeter Wahl legen die Wahlmänner ihr Amt sogleich nieder und bleiben, als gewesene Wahlmänner, in keinem Verhältnisse zu einander.

Es müssen vor jeder neuen Wahl eines Volksvertreters neue Wahlmänner ernannt werden.

§. 48. Ueber alle Wahlen, sowohl im Stande der Bauern und Bürger, als im Stande der Rittergutsbesitzer, erstatten die Landesregierungen Bericht an den Fürsten mit ihrem Gutachten darüber, ob die Wahl für gültig anzusehen sey, oder nicht.

Diese Berichte werden das erstemal einer zur Zusammenberufung des Landtages zu ernennneden Commission (§. 57.), unter Beischluß der Wahlacten, mitgetheilt.

§. 49. Sind die Wahlen gültig; so erfolgt von dieser Commission, oder späterhin von dem Vorstande, die Einberufung zum Landtage. Der Erscheinende rechtfertigt sich bei dem Landtage durch das erhaltene Einladungsschreiben.

§. 50. Ist die Wahl, entweder nach dem Urtheile der Landesregierung und der, zur Zusammenberufung des Landtags beauftragten, Behörde (für das erstemal der gedachten Commission, späterhin des Vorstandes), oder nach dem Urtheile dieser Behörde allein, für ungültig anzusehen; so wird bei dem Fürsten, mit Anführung der vorliegenden Gründe, auf Vernichtung der geschehenen, und auf Anordnung einer neuen Wahl angetragen.

§. 51. Jede Wahl eines Wahlmannes oder eines Abgeordneten, welche den gesetzlichen Bestimmungen über die Fähigkeit zu einer solchen Stelle und über die Form der Wahl nicht entspricht, ist ungültig.

§. 52. Ungültig, mit Vorbehalt der Bestrafung des dabei vorgekommenen Verbrechens, ist ferner jede Wahl, welche durch Geld oder Geldeswerth erwirkt worden ist, ingleichen jede Wahl, von welcher sich erweisen läßt, daß sie, zu Folge gemachter Versprechungen von Gunst oder Vortheil irgend einer Art, oder zu Folge geschehener Bedrohungen mit Nachtheil irgend einer Art, erfolgt sey.

Vierter Abschnitt.

Landtag, Vorstand (landständisches Directorium), landständischer Syndicus, Rechte der Abgeordneten, Eröffnung des Landtags, Geschäftsordnung, Vertagung, Auflösung, Schluß des Landtags.

§. 53. Die Versammlung der, auf verfassungsmäßige Weise erwählten, landständischen Abgeordneten bildet den Landtag.

§. 54. Die Landtage theilen sich in ordentliche und außerordentliche. Zu einem ordentlichen Landtage werden die landständischen Abgeordneten von drei zu drei Jahren, und zwar regelmäßig in der ersten Woche des Januars; zu einem außerordentlichen aber so oft zusammenberufen, als es, nach dem Ermessen des Fürsten, nothwendig ist.

§. 55. Der Ort, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von Bestimmung des Fürsten ab; doch muß derselbe nothwendig in dem Großherzogthume liegen.

In der Regel wird die Residenzstadt Weimar als Versammlungsort angesehen.

§. 56. Außer den Landtagen giebt es keine ständischen Versammlungen, weder des ganzen Landes, noch der Kreise; vielmehr sind alle solche Versammlungen für gesetzwidrig, und alle Beschlüsse auf solchen Versammlungen für nichtig erklärt.

Dieses schließt jedoch nicht aus, daß in den einzelnen Kreisen die Rittergutsbesitzer, oder die Städte, oder die Dorfschaften (Städte und Dorfschaften durch ihre Ortsvorsteher), mit Vorwissen und Genehmigung der Landes-

regierung, zusammenkommen können zur Berathung über gemeinsame Angelegenheiten.

§. 57. Zur Leitung der landständischen Geschäfte wird durch Stimmenmehrheit unter den sämmtlichen Abgeordneten der Landstände, und zwar aus der Mitte des Standes der Rittergutsbesitzer ein Landmarschall, aus der Mitte sämmtlicher Abgeordneten aber werden zwei Gehülfen erwählt, welche drei zusammen den Vorstand (das landständische Directorium) bilden.

§. 58. Der Landmarschall wird, wenn es dem Landtage nicht gefallen sollte, ihm die Stelle auf Lebenszeit zu übertragen, das erstemal auf zwölf Jahre, für die Zukunft aber jedesmal auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl der beiden Gehülfen besteht nur drei Jahre.

Sowohl die abgehenden Gehülfen, so lange sie in der Zahl der landständischen Abgeordneten bleiben, als auch der abgehende Landmarschall sind wieder wählbar.

§. 59. Da, nach vorstehender Bestimmung, der Landmarschall von sechs zu sechs Jahren aus der sich auflösenden landständischen Vereinigung in die neue übergehet; so hat bei der neuen Wahl derjenige Stand und Kreis, aus dessen Mitte der Landmarschall genommen ist, eine Stelle weniger zu besetzen, als er außerdem zu besetzen haben würde.

§. 60. Niemand kann zum Landmarschall gewählt werden, welcher im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach wirklicher Staatsdiener ist, oder aus einer landesfürstlichen Kasse eine Besoldung zieht.

§. 61. Die geschehene Wahl des Landmarschalls ist dem Fürsten zur Bestätigung vorzutragen. Die Wahl der Gehülfen wird dem Fürsten nur angezeigt.

§. 62. Als Hauptrechte und Verbindlichkeiten des Vorstandes sind folgende anzusehen:

1) Dem Vorstande liegt, wenn ein Landtag angeordnet worden, die Zusammenberufung der landständischen Abgeordneten ob; auch können andere Mittheilungen an jene Abgeordnete durch Umläufe oder besondere Schreiben nur durch ihn erfolgen.
2) Der Vorstand hat alles so vorzubereiten, daß der Landtag jedesmal sogleich mit seiner Eröffnung in volle Thätigkeit gesetzt werden kann. Zu diesem Zwecke sollen dem Vorstande bei sehr wichtigen Gegenständen, hinlängliche Zeit vor Eröffnung des Landtags, die nöthigen Mittheilungen gemacht werden; auch steht es demselben frei, in Ansehung der ihm erforderlichen Nachrichten und Aufschlüsse sich unmittelbar, sowohl vor dem Landtage, als während des Landtags, an die Landesbehörden und an das Staatsministerium zu wenden.
3) Der Vorstand hat bei allen Landtagen die Geschäfte zu leiten, und unter die einzelnen Abgeordneten auf eine zweckmäßige Art zu vertheilen.
4) Außer den Landtagen sind die Landstände fortwährend durch den Vorstand zu vertreten, und aus diesem Grunde ist derselbe verbunden:
   a) auf die einstweilige Besetzung solcher landständischen Stellen Rücksicht zu nehmen, welche bis zum nächsten Landtage nicht unbesetzt bleiben können (§. 73. 119. 122.)
   b) beständig den Faden aller landständischen Geschäfte zu behalten und darüber zu wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe;

wohl aber alle, von dem Landtage und von dem Fürsten gefaßten, Beschlüsse zur Ausführung kommen.

c) Dafern ihm ein, das allgemeine Beste betreffender, Gegenstand, dessen Ausführung auf einem bereits vorhandenen Gesetze beruht so dringend scheint, daß solcher bis zum nächsten Landtage nicht wohl ausgesetzt werden möchte, davon sofort bei dem Regenten Anzeige zu thun.

d) Wenn sich die Anordnung eines außerordentlichen Landtags nothwendig machen sollte, mit vollständiger Aufführung aller Gründe darauf anzutragen.

e) Zur Berathung über diese landständischen Angelegenheiten jedes Jahr wenigstens zweimal zusammenzukommen, auch, im Fall der Fürst eine solche Zusammenkunft nöthig finden sollte, sich an dem hierzu bestimmten Orte schleunigst einzufinden.

Uebrigens wird, in Ansehung dieser Obliegenheiten, der Vorstand sich besonders der Unterstützung des Raths und des Gutachtens der Landräthe zu bedienen haben.

§. 63. Was das Verhältniß des Landmarschalls und der Gehülfen zu einander betrifft; so hat der erstere nicht nur den Vorsitz, sondern in der Regel auch den Vortrag bei den Landtagen.

Nur in Verhinderungsfällen geht die persönliche Leitung des Ganzen auf den ersten, und wenn dieser verhindert seyn sollte, auf den zweiten Gehülfen über.

Außerdem kann in landständischen Angelegenheiten, sowohl während des Landtags, als außer dem Landtage, der Landmarschall nie für sich allein, sondern nur mit Zustimmung der Gehülfen handeln; auch sind die bei dem Vorstande außer den Landtagen nothwendig werdenden Umläufe und andere Ausfertigungen von dem Landmarschall und seinen Gehülfen zu zeichnen. Die Vollziehung aber erfolgt von dem erstern allein.

§. 64. Sollte in der Zeit von einem Landtage zum andern ein Glied, oder sollten gar zwei Glieder des Vorstandes versterben oder sonst austreten (§. 32.); so dauert deren Amt bis zum nächsten Landtage, und auch jeden Falls auf den nächsten Landtag, bis zur Wahl eines neuen Landmarschalls, in den Personen der Bleibenden fort; jedoch ist, wenn nur ein Glied des Vorstandes noch übrig seyn sollte, die Zusammenberufung eines Landtags möglichst zu beschleunigen.

§. 65. Der Landmarschall und seine Gehülfen ziehen ein jeder eine jährliche Besoldung aus der Haupt-Landschaftskasse.

§. 66. Alle Abgeordnete haben auf dem Landtage gleiches Stimmrecht, ohne Unterschied des persönlichen Ranges, der Kreise, oder der Bezirke.

§. 67. Jeder Abgeordnete, von welchem Stand, von welchem Kreise, von welchem Bezirke er auch sey, ist Vertreter aller Staatsbürger und hat, außer den Gesetzen, keine andere Richtschnur anzuerkennen, als seine Ueberzeugung und sein Gewissen. Hieraus folgt:

1) kein Abgeordneter hat besondere Verpflichtungen gegen diejenigen, welche ihn gewählt haben,
2) alle Vorschriften (Instructionen), wodurch die Stimmfreiheit eines Abgeordneten auf irgend eine Weise beschränkt werden soll, sind gesetzwidrig und ungültig,
3) übernimmt ein Abgeordneter in seinem Kreise oder sonst Aufträge zu Vorstellungen und Bitten bei dem Landtage, als wozu er allerdings

berechtigt und verbunden ist; so versteht sich dieses, unbeschadet der Freiheit seiner Meinung und Stimme.

§. 68. Niemand kann wegen seiner Aeußerungen in der ständischen Versammlung verantwortlich gemacht werden. Es versteht sich, daß allezeit der gehörige Anstand beobachtet wird, und daß jede Verunglimpfung der höchsten Person des Landesfürsten, oder eine Beleidigung der Regierung, des Landtags oder Einzelner, verboten und nach den Gesetzen strafbar ist.

§. 69. Die landständischen Abgeordneten, mit Einschlusse des Landmarschalls und seiner Gehülfen, genießen sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person vom Anfange des Landtags bis acht Tage nach dem Schlusse desselben. Nur mit Einwilligung des Landtags, auf dem Wege Rechtens, kann, in dringenden Fällen, gegen sie verfahren werden.

§. 70. Alle Abgeordnete, auch die Mitglieder des Vorstandes, genießen für die Zeit ihres Aufenthalts auf dem Landtage, vor und mit dem Tage vor der Eröffnung, bis und mit dem Tage nach dem Schlusse des Landtags, eine tägliche Auslösung, ingleichen für jede Meile der Entfernung ihres inländischen Wohnorts oder Gutes von dem Orte des Landtags, eine Vergütung für Reise- und Zehrungskosten aus der Haupt-Landschaftskasse.

§. 71. Zur Führung des Protocolls und zur Abfassung von Schriften auf dem Landtage, ingleichen zu den Ausfertigungen in landständischen Angelegenheiten außer dem Landtage unter Leitung des Vorstandes, erwählen sich die Abgeordneten einen Syndicus. Die Wahl ist dem Fürsten anzuzeigen.

§. 72. Der Syndicus darf kein von dem Landesfürsten unmittelbar besoldeter Diener seyn. Er muß in Weimar sich wesentlich aufhalten. Seine Verpflichtung geschieht vor der Landesregierung zu Weimar. Der Landtag hat das Recht, ihn nach Befinden zu entlassen.

§. 73. Sollte sich der Fall ereignen, daß zu einer Zeit, wo der nächste Landtag über zwei Monate noch entfernt ist, der landständische Syndicus verstürbe, oder seine Stelle niederlegte; so hat der Vorstand einstweilen Jemand in die erledigte Stelle einzusetzen, und nachher bei dem Landtage darüber entscheiden zu lassen, ob diese Einsetzung zu bestätigen, oder eine andere Wahl zu wünschen sey.

§. 74. Der Syndicus zieht eine jährliche Besoldung aus der Landschaftskasse, und während des Landtags dieselbe Auslösung, welche den einzelnen Abgeordneten bestimmt ist.

§. 75. Während des Landtags steht dem Syndicus eben die Unverletzlichkeit der Person zu, welche den Abgeordneten zugesichert ist (§. 69.).

§. 76. Zur Zusammenberufung des nächsten Landtags wird eine landesfürstliche Commission niedergesetzt werden. Wenn aber künftighin ein Landtag ausgeschrieben werden soll; so geht das deshalb zu erlassende landesfürstliche Decret an den Vorstand. Kein Abgeordneter aber hat sich in seiner Eigenschaft an dem Orte der landständischen Versammlung früher einzufinden, als bis er durch den Vorstand eine schriftliche Einladung dazu erhalten hat.

Wie ein Abgeordneter, in Gemäßheit eines solchen Einladungsschreibens, zum Landtage eintrifft, hat er sich bei dem Landmarschall anzumelden.

§. 77. Haben sich an dem bestimmten Tage alle Mitglieder der stän-

dischen Versammlung, oder haben sich wenigstens ein und zwanzig dieser Abgeordneten, und unter solchen aus jedem Kreise zwei aus verschiedenen Ständen, an dem bestimmten Orte eingefunden; so geschieht, auf vorhergegangene Anzeige des Vorstandes bei dem Fürsten, die Eröffnung des Landtags unter den besonders festgesetzten Förmlichkeiten, entweder von dem Fürsten selbst, oder durch eine zu diesem Zwecke anzuordnende Commission.

§. 78. Die landständische Versammlung bildet nur ein Ganzes, nicht mehrere Kammern.

§. 79. Obwohl die Volksvertreter in dieser Eigenschaft sich alle gleich sind; so beobachten sie doch unter einander folgende Sitzordnung. Es sitzen

1) obenan der Landmarschall und die beiden Gehülfen neben diesem;
2) zu beiden Seiten die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, und zwar
   a) des weimarschen,
   b) des eisenachschen,
   c) des neustädtschen Kreises.
3) Die Abgeordneten der Städte und
4) die Abgeordneten des Bauernstandes in derselben Folge nach den Kreisen. Die Sitzordnung der einzelnen Abgeordneten eines Standes und eines Kreises unter sich wird auf jedem Landtage von neuem durch das Loos bestimmt. Der reichsritterschaftliche Abgeordnete looset unter den Rittergutsbesitzern des eisenachschen, der akademische Abgeordnete looset unter den Rittergutsbesitzern des weimarschen Kreises.

§. 80. Der Landtag kann keine Sitzung halten, wenn nicht wenigstens ein und zwanzig Abgeordnete, und unter diesen wenigstens zwei aus verschiedenen Ständen eines jeden Kreises, zugegen sind. Ein Beschluß, welcher mit Vernachlässigung dieses Satzes gefaßt wird, ist ungültig.

§. 81. Kommt es zur Abstimmung; so stimmt der Landmarschall zuerst und nach ihm die übrigen Abgeordneten, das erste Mal von der rechten zur linken Hand, das zweite Mal von der linken zur rechten Hand u. s. w.

§. 82. Alle Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen gefaßt; der Landmarschall hat keine entscheidende Stimme (votum decisivum); vielmehr ist, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, die Sache noch einmal in voller Sitzung zum Vortrag zu bringen.

Wird auch in dieser Sitzung die Gleichheit der Stimmen nicht gehoben; so sind die beiderseitigen Meinungen dem Landesfürsten zur Entscheidung vorzutragen.

§. 83. Die Abstimmungen geschehen einzeln, nie nach Ständen, Kreisen oder Bezirken. Jedoch bleibt es den Abgeordneten eines Standes oder eines Kreises vorbehalten, wenn sie ihren Stand, oder ihren Kreis durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert erachten, sich über Eine Stimme (votum separatum) zu vereinigen und solches zum Protocoll zu geben.

§. 84. Eine solche Curiat- oder Provinzialstimme hat die Kraft, daß sie die Ausführung des von der Mehrheit gefaßten Beschlusses aufhält, in die von dem Landtage an den Landesfürsten ergehende Erklärung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen werden muß, und nebst diesem der Entscheidung des Fürsten zu unterwerfen ist.

§. 85. Damit eine Separatstimme diese Kraft erlangen möge, ist Einstimmigkeit aller Abgeordneten aus dem Stande oder dem Kreise, welcher dadurch verwahrt werden soll, erforderlich. Nur die entgegengesetzte Meinung des Landmarschalls kann die Bildung einer Curiat- oder Provinzialstimme

für den Stand oder den Kreis nicht hindern, aus welchem der Landmarschall als Abgeordneter hervorgegangen ist.

§. 86. Wenn die Abfassung einer Curiat- oder Provinzialstimme einige Zeit erfordert; so können diejenigen Abgeordneten, welche solche wünschen, den Antrag machen, daß ihnen Zeit vergönnt werde, sich zu besprechen und über ihre Erklärung zu vereinigen. Der Vorstand bestimmt ihnen hierzu eine Frist von zwei bis drei Tagen, welche sie, bei Verlust des Rechtes auf die begehrte Curiat- oder Provinzialstimme, einhalten müssen.

§. 87. Außer dem Falle einer Curiat- oder Provinzialstimme kann ein Beschluß des Landtags, weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden; vielmehr wird jeder Versuch dieser Art schon im Voraus für gesetzwidrig und ungültig erklärt.

Die Minderheit muß sich, jenen Fall ausgenommen, der Mehrheit unbedingt unterwerfen, wiewohl jedem Abgeordneten das Recht zusteht, seine Meinung auszuführen, und entweder in dem Protocolle niederschreiben zu lassen, oder in einem eigenen Aufsatze zu den Acten zu bringen.

§. 88. Der Landesfürst läßt dem Landtage seine Anträge (Propositionen) schriftlich mittheilen, entweder auf einmal, oder nach und nach.

Sollten bei neuen Gesetzesvorschlägen, oder andern wichtigen Anträgen, mündliche Erörterungen den Gang der Geschäfte befördern können; so wird der Landesfürst, Minister oder andere Staatsbeamte, als seine Commissarien, zu einzelnen Sitzungen des Landtags abordnen, welche den Gegenstand nach seinen Beweggründen zu entwickeln, jedoch der landständischen Abstimmung und Beschlußfassung nicht beizuwohnen haben.

§. 89. Wenn der Landmarschall über einen wichtigen Gegenstand, welcher nicht schon in den fürstlichen Anträgen enthalten ist, Vortrag thun will; so zeigt er seine Absicht der Versammlung an, und bestimmt dazu einen gewissen Tag.

§. 90. Jedem Abgeordneten steht es frei, Anträge an die Versammlung zu bringen, wenn solches der Versammlung vorher angezeigt worden ist. Auf eine solche Anzeige hat der Landmarschall ebenfalls einen gewissen Tag zu dem Vortrage festzusetzen.

§. 91. Wo die Versammlung es dienlich findet, können Ausschüsse zur Bearbeitung einzelner Gegenstände, zur Anstellung von Untersuchungen, zur Abgebung von Gutachten, zur Abfassung von Schriften niedergesetzt werden.

§. 92. Solche Ausschüsse bestehen aus drei oder fünf Personen. Der Landmarschall ernennt ein Mitglied, welches den Vorsitz führt, die übrigen wählt die Versammlung, ohne besondere Rücksicht auf Stand und Provinz.

§. 93. In der Sitzung des Ausschusses führt ein Mitglied desselben das Protocoll. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und kommen weiter zum mündlichen oder schriftlichen Vortrage bei dem Landtage. Bei den Erörterungen darüber hat jedes Mitglied des Ausschusses wieder seine Stimme, als Mitglied des Landtags überhaupt.

§. 94. Die Beschlüsse der Stände werden in Schriften über einzelne, oder über mehrere Gegenstände zusammen, dem Landesfürsten übergeben. In der Ausfertigung sind solche Schriften: „unterthänigste Erklärungsschrift", zu überschreiben und unter dem Collectivnamen: „Die getreuen Landstände des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach" von dem Landmarschall zu unterzeichnen. Der Landesfürst läßt seine Beschlüsse hierauf ebenfalls schriftlich „an den Landtag" gelangen, wor-

auf dann die versammelten Abgeordneten nach Befinden weiter antworten können.

§. 95. Die Verhandlung schließt ein Landtagsabschied, mit welchem die Versammlung von dem Fürsten entlassen wird.

§. 96. Dem Landesfürsten steht das Recht zu, durch einen solchen Abschied die landständische Versammlung nicht nur zu vertagen, sondern auch gänzlich aufzulösen. Geschieht das letztere; so verlieren sämmtliche Abgeordnete ihre Stellen, den Landmarschall ausgenommen. Es müssen sofort und längstens binnen drei Monaten neue Wahlen verfügt werden, bei welchen die Mitglieder der aufgelöseten Versammlung wieder wählbar sind.

Erfolgt diese Anordnung binnen dreimonatlicher Frist nicht; so ist die vorige Vereinigung von selbst wieder hergestellt.

Fünfter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der den Landständen zustehenden Rechte durch den Landtag.

§. 97. Alle landschaftliche Kassen stehen unter dem Landschaftscollegium, als der obersten Steuerbehörde; diejenigen Kassen ausgenommen, für deren Verwaltung, mit Einwilligung der Stände, besondere Commissionen und Deputationen schon niedergesetzt worden sind, oder etwa noch niedergesetzt werden.

§. 98. Einige Zeit vor Eröffnung eines ordentlichen Landtags entwirft das Landschaftscollegium die Etats aller ihm untergeordneten Kassen auf die nächsten drei Jahre, wobei es sich von selbst versteht, daß sich dasselbe zu diesem Zwecke, und um zugleich eine vollständige Uebersicht des Zustandes aller landschaftlichen Kassen geben zu können, von jeder andern Behörde die erforderlichen Nachrichten erbitten darf.

§. 99. Sind die sämmtlichen Etats gefertigt und berichtigt; so sendet das Landschaftscollegium solche an den Fürsten ein, zur vorläufigen Genehmigung.

Nach erfolgter vorläufigen Genehmigung werden die Etats dem Landtage von dem Fürsten unmittelbar zugefertigt, damit derselbe sowohl über die Etats an sich, als über die Mittel, die erforderlichen Bedürfnisse aufzubringen, sich berathen und urtheilen könne.

§. 100. Die dadurch veranlaßte Beurtheilung des Etats, und die als verfassungsmäßig anerkannten Verwilligungen, gehen mittelst einer eigenen Erklärungsschrift an den Fürsten zurück, worauf von Seiten des letztern, entweder sofort die Bestätigung der, von dem Landtage geschehenen, Vorschläge erfolgt, oder eine nochmalige Prüfung und Erörterung der Sache bei solchem veranlaßt wird.

§. 101. Sind der Landesfürst und der Landtag über die sämmtlichen, für die nächsten drei Rechnungsjahre, und in diesen Jahren erforderlichen öffentlichen Abgaben, über deren Betrag, Art und Erhebungsweise einverstanden; so werden diese Abgaben, als von den Landständen verwilligte, und von dem Landesfürsten genehmigte, mittelst gewöhnlichen Patents ausgeschrieben. Der Entwurf dieses Patents gehört in den Geschäftskreis des Landschaftscollegiums; die öffentliche Bekanntmachung aber geschieht durch die Landesregierung.

§. 102. Auf die bei dem Landtage festgesetzten und von dem Fürsten anerkannten Kassenetats ist von dem Landschaftscollegium, während der Rechnungsjahre, auf das Strengste und Unverbrüchlichste zu halten, wie denn

des Edicts vom 28. Mai 1810 über Errichtung, Verfassung und Geschäftsführung der Kreis-, Stadt- und Ortsbehörden, und der Verordnung vom 22. Mai 1815 über die Verfassung der Provinzialstände, folgendes verordnet:

§. 1. Die Provinzialstände sollen, wie bisher, aus drei Ständen bestehen, und zwar aus dem Stande der Ritterschaft, dem Stande der Städte, und dem Stande der Landgemeinden.

§. 2. Der Stand der Ritterschaft besteht aus den Besitzern der Rittergüter, und der Stand der Städte aus den Deputirten der Städte.

§. 3. Der Stand der Landgemeinden besteht aus den Deputirten der Landgemeinden, welche aus den Besitzern der Bauergüter, Gärtnergüter, Büdnergüter, Kossathengüter, Häuslerstellen, Mühlen und den zum Amt gehörigen Vorwerken, Meierhöfen und Schäfereien, und aus den Pächtern der Domainen, Kämmereigüter, Pfarr- und Schulgüter, Kirchenlehne, Mühlen, Vorwerke, Meierhöfe und Schäfereien bestehen, gewählt werden.

§. 4. Die Deputirten der Landgemeinden werden in Kreisversammlungen gewählt, welche aus den Landschaftsräthen, Kreisdeputirten, Kreis-Justizräthen, Kreis-Secretairen, Kreis-Physicis und Kreis-Chirurgis bestehen.

§. 5. Diese Kreisversammlungen werden in jedem Kreise, wo es nöthig ist, in mehrere Abtheilungen getheilt, und jede Abtheilung wählt in der Regel einen Deputirten. Wo aber die Zahl der Besitzer der Bauergüter, Gärtnergüter, Büdnergüter, Kossathengüter, Häuslerstellen, Mühlen und der zum Amt gehörigen Vorwerke, Meierhöfe und Schäfereien, und der Pächter der Domainen, Kämmereigüter, Pfarr- und Schulgüter, Kirchenlehne, Mühlen, Vorwerke, Meierhöfe und Schäfereien, welche in einer Abtheilung wählen, weniger als zwanzig beträgt, wählen mehrere Abtheilungen gemeinschaftlich einen Deputirten.

§. 6. Die Kreisversammlungen werden in jedem Kreise, wo es nöthig ist, in mehrere Abtheilungen getheilt, und jede Abtheilung wählt in der Regel einen Deputirten. Wo aber die Zahl der Besitzer der Bauergüter, Gärtnergüter, Büdnergüter, Kossathengüter, Häuslerstellen, Mühlen und der zum Amt gehörigen Vorwerke, Meierhöfe und Schäfereien, und der Pächter der Domainen, Kämmereigüter, Pfarr- und Schulgüter, Kirchenlehne, Mühlen, Vorwerke, Meierhöfe und Schäfereien, welche in einer Abtheilung wählen, weniger als zwanzig beträgt, wählen mehrere Abtheilungen gemeinschaftlich einen Deputirten.

§. 7. Die Kreisversammlungen werden in jedem Kreise, wo es nöthig ist, in mehrere Abtheilungen getheilt, und jede Abtheilung wählt in der Regel einen Deputirten. Wo aber die Zahl der Besitzer der Bauergüter, Gärtnergüter, Büdnergüter, Kossathengüter, Häuslerstellen, Mühlen und der zum Amt gehörigen Vorwerke, Meierhöfe und Schäfereien, und der Pächter der Domainen, Kämmereigüter, Pfarr- und Schulgüter, Kirchenlehne, Mühlen, Vorwerke, Meierhöfe und Schäfereien, welche in einer Abtheilung wählen, weniger als zwanzig beträgt, wählen mehrere Abtheilungen gemeinschaftlich einen Deputirten.

§. 108. Außer den Nachweisungen über die Ausführung der Etats und außer den Rechnungen über die dem Landschaftscollegium untergeordneten Kassen, werden dem landständischen Ausschusse, bei seiner Anwesenheit in Weimar, alle Rechnungen vorgelegt, welche bei solchen Kassen geführt worden sind, deren obere Verwaltung besondern Commissionen und Deputationen anvertraut ist, z B. bei den Amortisationskassen der alten Lande.

§. 109. Soll wegen bemerkter Mißbräuche in der Gesetzgebung, oder in der Verwaltung, dem Fürsten landständischer Seits Vorstellung gethan werden; so ist es, unbeschadet des dem Vorstande nachgelassenen Rechts (§. 62.), durchaus nothwendig, daß die Sache bei dem Landtage zum Vortrage und zur Abstimmung gekommen sey. Kein einzelner der erwählten Volksvertreter darf sich in dieser Eigenschaft unmittelbar an den Fürsten wenden; auch sind Vereinigungen mehrerer landständischen Abgeordneten zu solchem Zwecke, sowohl während des Landtags, als zu anderer Zeit, unerlaubt.

§. 110. Wenn irgend ein Staatsbürger, welcher zwar durch den Landtag mit vertreten wird, aber nicht selbst Volksvertreter ist, ein Gebrechen, dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern scheint, bemerkt, oder einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes gereichenden Vorschlag aufgefaßt hat; so bleibt es ihm unbenommen, davon den Landtag, oder den Vorstand in Kenntniß zu setzen.

§. 111. Die Ausführbarkeit des fünften landständischen Rechts (§. 5.) ist in der großherzoglichen Verordnung, die Organisation des Staatsministeriums betreffend, vom 1. December 1815 gesichert worden, in folgender Stelle:

„Alle Verordnungen, Patente, Edicte und jedwede andere Unsere Aus„fertigungen in Regierungsgeschäften, die Wir eigenhändig unterschreiben, müs„sen, je nachdem dieselben in das eine oder das andere Departement des „Staatsministeriums gehören; oder, und zwar namentlich in Verhandlungen „mit den Landesständen, je nachdem dieselben der gemeinschaftlichen Bera„thung und Besorgung sämmtlicher Mitglieder des Staatsministeriums vor„behalten bleiben, von dem Chef des Departements im Staatsministerium „oder in letzterwähntem Falle von sämmtlichen Mitgliedern desselben, welche „bei der Beschlußnahme gegenwärtig waren, und Sitz und Stimme hatten, „in der Reinschrift der Ausfertigung zum Zeichen der Verantwortlichkeit des „Ministers oder des Staatsministeriums, für die Zweckmäßigkeit und Ueber„einstimmung der Verfügung mit den Gesetzen und der Verfassung des Lan„des, contrasignirt werden."

§. 112. Dieses Recht kann ausgeübt werden:

1) auf dem Wege der bloßen Beschwerdeführung,
2) auf dem Wege der förmlichen Klage.

Es hat aber nur die Amtsführung des Staatsministeriums, der einzelnen Staatsminister, in ihrem Geschäftskreise, und der höhern Landesbehörden, wie sie dermalen in dem Patente wegen Ordnung des Staatsdienstes vom 15. December 1815 aufgeführt worden sind, oder künftighin bestimmt werden möchten, zum Gegenstande.

Unerlaubte Handlungen, oder Versehen und Nachlässigkeiten der untern Staatsdiener, können dem Landtage nur alsdann zur Ausübung dieses Rechts die Veranlassung geben, wenn der dadurch unmittelbar Gekränkte bei der zuständigen höhern Behörde vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan, und eben, weil solches vergeblich gewesen, die höhere Behörde selbst der Pflichtwidrigkeit sich theilhaftig gemacht hat.

§. 113. Nur Beschwerdeführung, nicht förmliche Klage, ist zulässi

wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung, oder einer andern Maaßregel, den Landtag zum Gebrauche seines Rechtes auffordert; förmliche Klage darf erhoben werden, wenn Unterschleife bei öffentlichen Kassen, Bestechlichkeit, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung, oder andere willkührliche Eingriffe in die Verfassung oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, zur Kenntniß des Landtags gekommen sind.

§. 114. Ist nur Beschwerde erhoben worden; so wird der dadurch getroffene Staatsdiener, oder die dadurch getroffene Behörde, mit einer Verantwortung, worin die angefochtene Verordnung, oder sonstige Maaßregel, zu rechtfertigen ist, gehört.

Ist diese Verantwortung nicht ausreichend, sondern ist die von dem Landtage angebrachte Rüge ganz oder zum Theil, gegründet; so erfolgt landesfürstlicher Seits die Anweisung, zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauchs, vorbehaltlich des dem Landesfürsten zustehenden Rechts, auch auf die bloße Beschwerdeführung, wenn sich bei weiterm Eingehen in die Sache gröbere Ungebührnisse hervorthun, die förmliche Untersuchung anzuordnen. Der Landtag soll von dem Erfolge seiner Beschwerdeführung jedesmal in Kenntniß gesetzt werden.

§. 115. Ist förmliche Klage erhoben, und auf rechtliches Verfahren der Antrag gerichtet worden; so soll diese Klage von dem Landesfürsten an das großherzogliche und herzoglich sächsische gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena abgegeben werden, welches, vorausgesetzt, daß dieselbe hinlänglich begründet, und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt ist, als ein durch gegenwärtige Verfassungsurkunde für solche Fälle zuständiges Gericht, nach den gesetzlichen Formen das Verfahren einzuleiten, das Erkenntniß mit Gründen, im Namen des Landesfürsten, zu sprechen, und auf die dagegen eingelegten Rechtsmittel dasselbe Verfahren, wie in Sachen, welche durch Compromiß, in erster Instanz, an dieses Gericht gelangen, zu beobachten hat.

§. 116. Auf die von dem Landesfürsten erfolgte Benachrichtigung, daß die Abgabe der Anklage an das Appellationsgericht geschehen sey, kann der Landtag, wenn er noch versammelt ist, oder der Vorstand zu jeder andern Zeit, dem Landschaftssyndicus zur Verfolgung der angebrachten Klage und zur Wahrnehmung des ständischen Interesse bei dem Appellationsgerichte, Auftrag ertheilen. Kommt bei einem solchen rechtlichen Verfahren das Interesse landschaftlicher Kassen zur Sprache; so hat der Landschaftssyndicus, oder ein anderer Sachführer dieser Kassen, mit Vorwissen und Genehmigung des Landschaftscollegiums, den Civilpunct neben dem Anklagepuncte anhängig zu machen.

§. 117. Der Vorschlag zu neuen, das Allgemeine angehenden, Gesetzen kann sowohl von dem Fürsten dem Landtage, als von dem Landtage dem Fürsten, vorgelegt werden.

Versagt in dem letzten Falle der Fürst die Genehmigung; so darf der Landtag seinen Vorschlag noch auf zwei andern seiner verfassungsmäßigen Zusammenkünfte wiederhohlen.

Die ständische Versammlung hat, wenn sie ihre Zustimmung zu einem ihr vorgelegten Gesetzesentwurfe verweigert, jedesmal die Gründe ausführlich anzugeben; der Fürst hingegen wird auf einen, von dem Landtage gethanen Gesetzesvorschlag, nur die Ertheilung, oder die Vorenthaltung seiner Sanction aussprechen.

§. 118. Die Landräthe, welche sowohl in dem Landschaftscollegium,

als in der Landesdirection, nach Maaßgabe der Verordnung vom 15. Dec. 1815, Sitz und Stimme haben, werden von dem Landtage, nach Stimmenmehrheit, aus den wirklichen Rittergutsbesitzern gewählt; im Nothfalle kann jedoch auf deren Söhne und Mitbelehnte Rücksicht genommen werden.

Vor der Wahl sind die Volksvertreter aus demjenigen Kreise, in welchem die Stelle erledigt ist, aufzufordern, eine oder zwei Personen dazu in Vorschlag zu bringen.

Der Erwählte, welcher übrigens dem Landesfürsten zur Bestätigung vorzustellen ist, behält die Stelle als Landrath lebenslänglich.

§. 119. Die Wahl der landständischer Seits zu ernennenden Mitglieder bei dem Landschaftscollegium geschieht auf dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtage, welcher nach der sich ereignenden Erledigung einer solchen Stelle gehalten wird. Sollte jedoch die Zeit eines Landtags von dem Tage der Erledigung so weit entfernt seyn, daß die Stelle über sechs Monate unbesetzt bleiben müßte; so hat der Vorstand die Wahl zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle zu veranlassen.

§. 120. Nach eingegangener landesherrlicher Bestätigung der geschehenen Wahl, welche dem Landtage oder dem Vorstande mittelst Decrets bekannt gemacht wird, geschieht sogleich die wirkliche Einführung in das Landschaftscollegium. Der Eingeführte hat alle Pflichten und Rechte der übrigen Glieder des Collegiums, auch bezieht derselbe die seiner Stelle zukommende etatsmäßige Besoldung.

§. 121. Wenn eine, aus Staatsdienern und landständischen Abgeordneten bestehende, gemeinschaftliche Commission niederzusetzen ist; so werden hierzu landständischer Seits nur landständische, zu dem Landtage erwählte Abgeordnete, oder deren Stellvertreter, bestimmt.

Dasselbe ist Regel für den Fall, wenn der Landtag in außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, auf die Beiziehung einer landständischen Deputation zu den Arbeiten eines Landescollegiums angetragen hat.

§. 122. Die Wahl des Hauptlandschaftskassirers und die Vorstellung desselben zur landesfürstlichen Bestätigung geschieht in der Regel auf dem nächsten Landtage, nach Erledigung der Stelle.

Sollte jedoch ein solcher Landtag bei dem Falle der Erledigung so entfernt seyn, daß die Stelle, wenn man die Wahl bis dahin aussetzen wollte, über zwei Monate unbesetzt bleiben müßte; so ist dasjenige zu beobachten, was oben (§. 119.) über eine durch den Vorstand zu veranlassende Wahl festgesetzt worden ist.

Sechster Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§. 123. An diesem Grundgesetze des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Puncte, und weder mittelbar, noch unmittelbar, weder durch Aufhebung, noch durch Zusätze, etwas geändert werden, ohne Uebereinstimmung des Landesfürsten und des Landtages.

§. 124. Künftig sind alle Staatsdiener, vor ihrer Anstellung, auf den Inhalt des gegenwärtigen Grundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten.

§. 125. Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verbrechen angesehen und gestraft werden.

Jede Handlung eines Staatsdieners, welche in der Absicht unternom-

men wird, um diese Verfassung heimlich zu untergraben, oder gewaltsam aufzulösen, ist Hochverrath.

§. 126. Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein; so soll der neue Landesfürst bei dem Antritte der Regierung sich schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung, so wie sie durch gegenwärtige Urkunde bestimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalte während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

§. 127. Um diese schriftliche Versicherung, noch vor der Huldigung, von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammen zu berufen.

§. 128. Im Fall der Unmündigkeit des Regenten, oder einer andern Verhinderung des Regierungsantritts, ist dieselbe Versicherung von dem Verweser der Regierung (dem Administrator) für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen.

§. 129. Außerdem wird die Sicherstellung dieser Verfassung dem teutschen Bunde übertragen werden. An den teutschen Bund sollen sich die Landstände durch ihre Vertreter auch in dem Falle wenden dürfen, wenn einem Erkenntnisse, welches das Appellationsgericht zu Jena, auf eine von dem Landtage erhobene Anklage, gesprochen hat, und wogegen kein Rechtsmittel weiter Statt gefunden (§. 115.), die Vollziehung verweigert würde.

Gleichwie Wir nun durch vorstehende Bestimmungen die landständischen Rechte Unserer getreuen Unterthanen, und durch diese die Rechte der einzelnen Staatsbürger dauerhaft gesichert zu haben, auch zu solchem Zwecke folgende bereits anerkannte Rechte: das Recht auf eine, auch die Verbindlichkeiten des Fiscus umfassende, in drei Instanzen geordnete, unparteiische Rechtspflege, und das Recht auf Freiheit der Presse, hierdurch ausdrücklich anerkennen und gesetzlich begründen; also wollen Wir, im Sinne der in vorstehendem §. 124. enthaltenen Bestimmung, auch Unsere dermaligen Staatsdiener auf gegenwärtiges Grundgesetz besonders verpflichtet, und ihren Uns geleisteten Diensteid auf die Beobachtung dieses Grundgesetzes, wozu Wir sie hiermit anweisen, ausdrücklich erstrecket haben.

Die bisherige landständische Deputation Unserer alten Lande betrachten Wir, ihrer eigenen Zustimmung gemäß, mit dem Eintritte des neuen Landtags für aufgelöset, und erkennen zugleich ihre bisherige thätige und patriotische Wirksamkeit, als ein rühmliches Vorbild der künftigen landständischen Repräsentation, mit dankbaren Gesinnungen an.

Urkundlich ist gegenwärtiges Patent von Uns eigenhändig vollzogen, mit Unserm großherzoglichen Insiegel versehen worden, und soll durch den Druck zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

So geschehen und gegeben Weimar, den 5. Mai 1816.

(L. S.) Karl August.

G. v. Voigt. C. W. Frht. v. Fritsch.

v. Gersdorf. Graf Edling.

vdt. Ackermann.

Auf den eignen Antrag des Großherzogs in dem Decrete vom 4. Febr. 1819, durch welches er die Beendigung und Vollendung der Arbeiten des, am 2. Febr. 1817 eröffneten, und am 1. Dec. 1818 wieder begonnenen, ersten Landtages nach der Annahme des Grundgesetzes

schloß, sollte fortan die Oeffentlichkeit in den landständischen Verhandlungen bestehen. Es hieß in diesem Decrete: „Diese Oeffentlichkeit ist aus guten Gründen in dem Grundgesetze nicht ausgesprochen worden; aber im §. 123 des Grundgesetzes liegt der Beweis, daß man, was die landständische Verfassung betrifft, bei dem dort Geschriebenen nicht stehen bleiben, sondern, auf dem gegebenen Grunde, in der Zeit und mit der Zeit fortschreiten wollte. Immer dringender wird die Oeffentlichkeit verlangt, und in der That scheint sie nur das Mittel zu seyn, durch welches ein freier Verkehr zwischen den Vertretern des Volks und dem Volke selbst hergestellt, der Zweck einer repräsentativen Verfassung vollständig erreicht werden kann." In einer Beilage dazu war der Entwurf zur Festsetzung dieser Oeffentlichkeit enthalten. (Diese Beilage steht in Lüders diplom. Archiv für Europa, 1 Band. S. 658 f.)

So bestand in der That diese Oeffentlichkeit, bis, auf dem Landtage im Jahre 1823, von den versammelten Abgeordneten mit 16 Stimmen gegen 15 diese Oeffentlichkeit wieder aufgehoben ward. Doch sollten die Sitzungsprotocolle mit den Namen der Abstimmenden gedruckt werden.

15.

Das (am 11. Febr. 1825 in seinem Regentenhause erloschene) Herzogthum Sachsen-Gotha-Altenburg.

Der Herzog August von Sachsen-Gotha-Altenburg behielt, (1807) nach dem Beitritte zum Rheinbunde, und später (1815) nach dem Beitritte zum teutschen Bunde, die bis dahin seit dem sechszehnten Jahrhunderte bestehende ständische Verfassung, sowohl im Fürstenthume Gotha, als im Fürstenthum Altenburg bei. Nur in dem letztern erfolgte eine — in repräsentativer Hinsicht unerhebliche — Modification durch nachstehende „Erklärung", welche der Herzog am 5. Juni 1818 in der Nähe der Eröffnung des Landtages im Fürstenthume Altenburg erließ. — Im Fürstenthume Gotha bestanden, und bestehen noch jetzt, die Stände aus drei Collegiis: den Grafen und Herren, den Rittern, und den zwei kanzleimäßigen Städten Gotha und Waltershausen. Im Fürstenthume Altenburg dagegen war die Landschaft nur aus zwei Klassen gebildet: der Ritterschaft, und den neun Städten Altenburg, Kahla, Eisenberg, Schmölln, Ronneburg, Roda, Orlamünde, Camburg und Lucka. —

Erklärung des Herzogs August von Gotha-Altenburg vom 5. Juni 1818, den bevorstehenden Landtag in Altenburg betreffend.

Da der heutige politische Zustand des neu verbundenen Europa den sächsischen Herzogthümern ernestinischer Linie für längere Zukunft eine ungeänderte Verfassung zu versichern scheint; so glaubt Unser durchlauchtigster Landesherr, für das Wohl Seiner Unterthanen nicht besser wirken zu können, als wenn Er, nach glücklicher Beseitigung der äußern politischen Stürme, die innere Landesverfassung möglichst zu vervollkommnen sucht. Und zu Erreichung dieses wohlthätigen Zweckes ist es, daß Sie Sich huldreichst veranlaßt finden, den größten Beweis von Liebe und Sorgfalt für das Glück Ihrer Lande dadurch abzulegen, daß Höchstdieselben eine nähere Verbindung des Landesherrn und der Unterthanen bezwecken, und zu diesem Behufe nachstehende, Ihre Grundsätze aussprechende, Erklärung abgeben wollen.

So wenig Höchstdieselben gemeint sind, den ungünstig vorherrschenden Geist der Zeit durch Umstaltung der alten Landesverfassung und Einführung einer neuen Constitution und Repräsentation irgend zu begünstigen, und durch einen solchen gewaltsamen Umsturz einzuräumen, daß der leider allgemein gewordene Aufruf zur Unzufriedenheit gegründet sey; so sehr ist es Ihr ernster Wunsch und Wille, auf jede Art das Wohl des Landes für Gegenwart und Zukunft fest zu begründen, und es bietet zur Bethätigung dieser Absichten der bevorstehende Landtag zu Altenburg eine zu günstige Gelegenheit dar, um solche ungenützt vorübergehen lassen zu wollen.

Se. herzogl. Durchlaucht werden, bei Aufstellung dieser bestimmenden Erklärung, von dem Grundsatze geleitet, daß das Wohl des Landesherrn unzertrennlich von dem des Landes und der Unterthanen ist; daß für Alle gleiches Interesse und gleiche Nachtheile Statt finden; daß des Einen Kränkung Verletzung des Andern mit sich führt; daß Wohlstand und Mangel beider gemeinschaftlich ist, und daß also das erwünschte Gedeihen des allgemeinen Besten nur durch zweckmäßige und einstimmige Verwendung aller Staatskräfte zu einem und demselben Zwecke, befriedigend erreicht werden kann.

Wird dem gemäß die genaue Vereinigung aller Landesbehörden zu gleichem Zwecke von Sr. herzogl. Durchl. als Mittel zur vollkommensten Landesverwaltung betrachtet; so wollen Höchstdieselben die Realisirung einer solchen Vereinigung, unter Berücksichtigung dieser Ihrer hier darzulegenden Grundideen, Ihren obersten Staatsdienern, so wie der gesammten Landschaft, zur weitern Ausführung angelegentlich empfohlen haben.

Wurde früherhin, in Gemäßheit veralteter Vorurtheile, das Interesse von Kammer und Landschaft oft als ein getheiltes und sich wechselseitig aufhebendes angesehen, wo Schwierigkeiten für beseitigt galten, wenn ein Theil solche dem andern aufzubürden vermochte, und erfolgte es hieraus nun durch Bestreitung ungewöhnlicher, vom ganzen Lande zu tragender, Staatslasten aus beschränkten Mitteln, daß die Kammerkasse erschöpft, und das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe darin gestört wurde; so mußte freilich durch ein solches Gegenwirken der Mitglieder eines und desselben Staates das allgemeine Beste allzu sehr leiden, um nicht dringende Abhelfung dieser Störungen zu erheischen.

Zu Begründung einer, dem Wohl des Landes mehr entsprechenden, Verfassung ist es nun, daß Se. herzogl. Durchl. das Kameral- und landschaftliche Interesse vereinigt sehen, und Sich für verbunden erachten wollen, in einem neu zu entwerfenden Kammeretat, wenn solcher zuvor durch die, auf höchst landesherrlichen Befehl versammelte, Landschaft, in Vereinigung der übrigen Staatsmitglieder ausreichend gedeckt und garantirt seyn wird, eine Abänderung in den Hauptsummen der Einnahme und Ausgabe ohne landschaftliche Berathung nicht vorzunehmen, wobei Se. herzogl. Durchl. es Sich jedoch vorbehalten, in dringenden und außerordentlichen Fällen eine landschaftliche Deputation zu Aufbringung angemessener Hülfsmittel sogleich zusammenzuberufen.

Wenn übrigens durch eine solche freiwillige, den vorher ausgesprochenen Grundsätzen angemessene, Beschränkung der höchsten Willkühr, der Landschaft eine bestimmte Einsicht in die Kameraladministration gnädigst gestattet wird; so beschränkt sich diese doch nur darauf, daß die Summe des Etats nie einseitig überstiegen, und eine Hauptübersicht der vorher dem Landesherrn abzulegenden Rechnung über die öffentlichen Staatseinnahmen und Ausgaben den Ständen vorgelegt werden soll, wo-

[illegible] [illegible] [illegible] [

wesentlich sich veränderte, so daß die seit 1818 bestehende Hildburghausische Verfassung erlosch, die, für Coburg-Saalfeld im Jahre 1821 gegebene, seit der Theilung weder aufgehoben, noch bestätigt, dagegen aber die Meiningische vom Jahre 1824 mit einem spätern Grundgesetze vertauscht, und für das — am 12. Nov. 1826 zur neuen Selbstständigkeit erhobene — Herzogthum Altenburg im Jahre 1831 ein neues Grundgesetz gegeben ward.

Denn in dem am 12. Nov. 1826 zu Hildburghausen beendigten, und von den drei erbenden Fürsten am 15. Nov. unterzeichneten, Theilungsvertrage

trat der Herzog Friedrich von Hildburghausen seine gesammten bisherigen Besitzungen ab, und übernahm das Fürstenthum Altenburg, doch mit Ausnahme des Amtes Camburg, und einiger Parzellen;

der Herzog Ernst von Coburg-Saalfeld trat ab: das Fürstenthum Saalfeld, das Amt Themar ꝛc. Er erhielt dafür das Herzogthum Gotha (doch mit Ausnahme des Amtes Kranichfeld und des Gothaischen Antheils an Römhild ꝛc.) Er nannte sich seit dieser Zeit Herzog von Coburg und Gotha;

der Herzog Bernhard Erich Freund von Meiningen überließ zwei Kammergüter an Coburg, erwarb aber dafür das Fürstenthum Hildburghausen (mit Ausnahme der an Coburg fallenden Aemter Königsberg und Sonnenberg), das Fürstenthum Saalfeld, die Aemter Camburg und Kranichfeld, und einige Parzellen.

Ob nun gleich, durch die Versetzung des bis zum 15. Nov. 1826 über Hildburghausen regierenden Fürstenhauses nach Altenburg, und durch die Vereinigung Hildburghausens mit den frühern Besitzungen des Herzogs von Meiningen, die besondere Verfassung des Herzogthums Hildburghausen erlosch; so muß dieselbe doch, als ein, acht Jahre bestandenes, Grundgesetz in diese Sammlung aufgenommen werden.

16.

Erloschene Verfassung des Herzogthums Sachsen-Hildburghausen.

Der Herzog Friedrich von Sachsen-Hildburghausen erklärte bereits am 15. Sept. 1815: „es sey nach Wiederherstellung der teutschen Freiheit eine der ersten Sorgen seiner Regierung gewesen, die Mängel der bisherigen Verfassung, wo die Ritterschaft meistens ein entschiedenes Uebergewicht über die Städte gehabt habe, zu verbessern, und den Bauernstand in die Landschaft einzuführen."

Die Stände des Herzogthums sprachen darauf am 29. Jan. 1816

in einer (nicht officiell bekannt gewordenen) Erklärung ihre Wünsche gegen den Herzog über die in der landschaftlichen Verfassung überhaupt zu treffenden Veränderungen aus, worauf der Herzog der Landesregierung aufgab, einen gutachtlichen Entwurf zu einer gesetzmäßigen ständischen Verfassung ihm vorzulegen. Der Herzog und dessen Erbprinz billigten denselben, worauf derselbe den Ständen vorgelegt, von diesen geprüft und angenommen, sodann am 19. März 1818 vom Herzoge, mit Zustimmung seines Erbprinzen, als Landesgrundgesetz erklärt, und — so wie die Weimarische Verfassung vom Jahre 1816 — unter die Garantie des teutschen Bundes gestellt ward. Denn am 1. October 1818 ward die neue Hildburghausische Verfassung von dem teutschen Bunde dahin garantirt: „um in allen Fällen einzuschreiten, wo entweder der Regent, oder die Stände, wegen dieser Verfassung an den Bundestag sich wenden würden."

a) Rescript des Herzogs Friedrich vom 27. Nov. 1817.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. haben, auf die, von Euch in der Erklärung vom 29. Jan. d. v. Jahres wegen Einführung des Bauernstandes in die Landschaft zu erkennen gegebenen, Wünsche über die, in der landschaftlichen Verfassung überhaupt zu treffenden, Modificationen, und eingedenk der, bei dem Wiener Congreß von Uns, gleich andern teutschen Fürsten, übernommenen, Verpflichtungen, Unsere Landesregierung aufgefordert, über die Herstellung einer, den Forderungen der Zeit angemessenen, ständischen Verfassung ihr vollständiges Gutachten abzugeben. Es ist Uns hierauf ein von derselben in mehreren Sitzungen zu Stande gebrachter gutachtlicher Entwurf vorgelegt worden, welchen Wir, nach vorgenommener eigner Prüfung, im Ganzen Unsern Wünschen und landesväterlichen Absichten entsprechend finden, und über welchen auch Unsers Herrn Erbprinzen Liebden Uns Ihre Zustimmung vorläufig zu erkennen gegeben haben. Wir werden demnach keinen Anstand nehmen, denselben, so wie Wir ihn in der Anlage beischließen lassen, als förmliches, für alle Zeiten verbindliches und einseitig nicht abzuänderndes, Landesgrundgesetz (als Landesgrundvertrag) zu genehmigen, auch denselben von Unsers Herrn Erbprinzen Liebden, als Unserm nächsten Nachfolger in der Regierung, gleich mit unterzeichnen zu lassen, sobald Ihr Eure beifällige Erklärung darüber werdet erstattet haben. Indem Wir auf diese Weise die Rechte Unserer getreuen Unterthanen und Stände nicht wenig erweitern, und ihnen so viel Einfluß auf den Gang der öffentlichen Verwaltung und die Erhaltung des Ganzen gestatten wollen, als nur immer mit der Selbstständigkeit und dem festen Gang der Regierung und obersten Staatsgewalt vereinbar ist, gehen Wir jedoch von der, auch von Unserer Regierung supponirten, Voraussetzung und nothwendigen Bedingung aus, daß sie auch die damit in unzertrennlicher Verbindung stehenden größern Verpflichtungen, insbesondere die ohnehin in den Grundsätzen des heutigen Staatsrechts begründete Verbindlichkeit, für die Deckung der als nothwendig und nützlich erkannten Staatsausgaben, so weit der Ertrag des Domainenguts dazu nicht anreicht, Sorge zu tragen, nicht verkennen, und gleich bei der ersten Etatserrichtung für die Bedürfnisse und den Unterhalt des herzoglichen Hofes solche Bestimmungen eingehen werden, wie es der fürstlichen Würde und den Kräften der, zugleich als fürstlichen Familiengut zu betrachtenden, Staatsdomainen angemessen ist. Wir fordern Euch also auf, alles dieses mit dem Euch zugehenden Entwurfe in genaue Erwägung zu nehmen, und Uns Eure Erklärung und allenfallsigen Wünsche baldmöglichst vorzulegen, behalten Uns aber vor, Euch auch diejenigen Bestimmungen, welche Wir wegen Bildung der ersten ständischen Versammlung nach der neuen Ordnung eintreten zu lassen für nöthig erachten, zu eurer ebenmäßigen Erklärung mitzutheilen.

Hildburghausen, den 27. Nov. 1817.

Friedrich.

v. Baumbach.

b) Manifest und Urkunde vom 19. März 1818.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Sachsen ꝛc., souverainer Fürst von Hildburghausen ꝛc.

haben, überzeugt von dem Nutzen und den Vorzügen landständischer Einrichtungen, die in unsern Landen schon in ältern Zeiten bestandene Landschaft nach Auflösung des vormaligen teutschen Reichs nicht nur mit ihren hergebrachten Rechten und Befugnissen zu erhalten öffentlich erklärt, sondern auch diese nachher, durch Aufnahme eines landschaftlichen Bevollmächtigten in Unsere Landesregierung und die ihr zugestandene umfassendere Mitwirkung bei der Gesetzgebung, noch mehr erweitert.

So gern Wir Unserer treuen Landschaft das Zeugniß ertheilen, daß sie durch stets willige, rege und redliche Mitwirkung zu allem Guten und Nützlichen und durch treue, uneigennützige Unterstützung der Regierung, sich des in sie gesetzten Vertrauens würdig erzeigt und nicht wenig beigetragen habe, den Druck einer langen, schweren Zeit und sehr erschöpfende Ereignisse dem Lande minder fühlbar zu machen; so wenig hat es Uns doch entgehen können, daß weder die Art ihrer bisherigen Zusammensetzung, die eine sehr unvollkommene Repräsentation aller Stände enthielt, noch die Bestimmung ihrer Rechte und Obliegenheiten, die, meist nur auf Einzelnheiten gerichtet, in sehr wichtigen Verhältnissen des Staats keinen festen Stützpunct gewährten, den Erfordernissen der Zeit mehr entsprechend sey.

In diesem Betracht und eingedenk der, von Uns, gleich andern teutschen Fürsten, bei den Wiener Congreßverhandlungen übernommenen, Verpflichtungen, haben Wir schon unterm 15. September 1815 Unsere Landschaft zur Erstattung ihrer Erklärung über die Einführung des Bauernstandes in ihre Mitte aufgefordert, und, nachdem Uns dieselbe ihre Wünsche, wegen Feststellung ihrer formalen Verfassung überhaupt, vorgetragen, Unsere Landesregierung angewiesen, über diesen Gegenstand, so wie über die künftige Bestimmung der landschaftlichen Rechte und Pflichten, ihr umfassendes Gutachten abzugeben.

Der Uns hierauf von derselben mit ihren Verhandlungen vorgelegte gutachtliche Entwurf hat Unsern landesväterlichen Gesinnungen und Erwartungen desto mehr entsprochen, als Wir darin nicht nur den, von Unsern Vorfahren seit Jahrhunderten treu und unverrückt erhaltenen, Rechtsstand im Wesentlichen gewahrt, sondern auch die, seit dem Bestehen Unserer herzoglichen Speciallinie gemachten, Erfahrungen benutzt, und die besondern Verhältnisse des Landes, so wie den allgemeinen Standpunct der teutschen Bundesstaaten, berücksichtigt gefunden haben.

Nachdem nun Unsere getreue Landschaft in den darüber eröffneten Verhandlungen zu dem ihr mitgetheilten, von Uns nur in wenigen Puncten modificirten Entwurf ihre Zustimmung erklärt, und ihn für sich und im Namen des Landes dankbarlichst acceptirt; so verfehlen Wir nicht, nachstehende, auf dem Grund dieser Verhandlungen festgestellte,

landschaftliche Verfassung

zu bestätigen und derselben die Kraft eines, für alle Zeiten verbindlichen, einseitig nicht abzuändernden Landesgrundgesetzes beizulegen.

Titel I.

Von der Landschaft überhaupt und deren Rechten und Pflichten.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Das ganze Land und sämmtliche Unterthanen werden in allen Angelegenheiten zwischen Regenten und Volk durch verfassungsmäßige Abgeordnete (Deputirte) vertreten, deren Gesammtheit die Landschaft ausmacht.

So wie alle Rechte und Befugnisse, welche dem Volke in seiner Gesammtheit, im Verhältniß zur Regierung, zustehen, nur auf diesem verfassungsmäßigen Wege ausgeübt werden können; so sollen auch alle Anforderungen, welche von dessen Bewilligung abhängen, nie auf einem andern gemacht werden.

Rechte der Landschaft.

§. 2. Der Landschaft stehen in dieser Beziehung folgende Rechte zu:

a) das Recht des Beiraths und der Zustimmung bei Verträgen und Dispositionen, wodurch die Integrität des Landes verletzt, dessen Einkommen geschmälert, oder die Regierungsverfassung des herzogl. Hauses verändert wird;

b) das Recht der Berathung und Zustimmung bei Einführung neuer und bei

Abänderung bestehender allgemeiner Landesgesetze, welche die Grundverfassung des Landes, die Freiheit oder das Eigenthum der Staatsbürger betreffen;

c) das Recht, die Etats der Staatsbedürfnisse mit dem Regenten, oder der dazu beauftragten Behörde gemeinschaftlich festzusetzen;

d) das Recht, alle für den Staatszweck nöthigen Abgaben und Leistungen der Staatsangehörigen zu verwilligen, dergestalt, daß solche ohne diese Bewilligung nicht ausgeschrieben und gefordert werden können; ingleichen das Recht, außerordentliche Staatsbedürfnisse, mit Genehmigung der Regierung, durch Anlehne auf die Fonds der Steuerkasse zu decken;

e) das Recht, die verwilligten Steuern, Abgaben und sonstigen, zur landschaftlichen Verwaltung gehörigen Gelder in eine eigene Kasse, unter Controle der Regierung, erheben und zu den bestimmten Zwecken verwenden zu lassen;

f) das Recht, bei den Verfügungen über die Domainen in der Art zu concurriren, daß bei Dispositionen über die Substanz, neben dem agnatischen Consens, auch die Zustimmung der Landschaft erfordert werden soll;

g) das Recht, bemerkte Mängel in der Gesetzgebung, Ungleichheiten und Mißbräuche in der Verwaltung, dem Fürsten anzuzeigen, und zu deren Abstellung Vorschläge zu thun;

h) das Recht, über Pflichtverletzungen, Willkühr, Nichtachtung der Verfassung von Seiten der Staatsdiener, Beschwerde und Klage zu führen, und auf deren Untersuchung und Bestrafung anzutragen.

Mittel zur Ausübung dieser Rechte.

§. 3. Zur Ausübung dieser Rechte sind vornehmlich die Versammlungen sämmtlicher Landesabgeordneten (die Landtage) bestimmt.

Es steht aber auch der Landschaft das Recht zu, durch Einzelne aus ihrer Mitte, welchen bestimmte Geschäftszweige übertragen sind (einen Ausschuß), fortwährend reprä entirt zu werden.

Desgleichen ist derselben die besondere Befugniß zugestanden, bei der Landesregierung und deren einzelnen Abtheilungen, mit Ausnahme des Justizcollegii, einen ihr, wie dem Fürsten, besonders verpflichteten bevollmächtigten Beisitzer (Landrath) zu unterhalten.

Pflichten der Landschaft.

§. 4. Die Landschaft ist verpflichtet, diese Rechte auf das pünctlichste in Ausübung zu bringen, und dabei die allgemeine Wohlfahrt, die Aufrechthaltung der Verfassung und den ungehinderten gesetzmäßigen Fortgang der öffentlichen Verwaltung (insonderheit durch Aufbringung der nöthigen Mittel) zum beständigen Augenmerk zu nehmen.

Der übrige Inhalt ihrer Pflichten wird bei den einzelnen Zweigen ihrer Thätigkeit durch Verträge, Gesetze und die Natur der Sache bestimmt.

Verhältniß der landschaftlichen Thätigkeit zu den Beschlüssen des Bundestages.

§. 5. Gesetzliche Anordnungen und allgemeine Beschlüsse des teutschen Bundestages, wodurch dem Lande, als Bundesgliede, Verbindlichkeiten aufgelegt werden, sind von der landschaftlichen Einwilligung unabhängig. Nur bei der Ausführung hat die Landschaft mitzuwirken, insofern nämlich über die Art und Weise ihrer Vollziehung, oder die dazu erforderlichen Mittel, noch eine Frage Statt findet.

Titel II.

Von den Landesdeputirten.

Art der von denselben auszuübenden Vertretung.

§. 6. Jeder Deputirte vertritt nicht blos seine Gewaltgeber, oder einen einzelnen Stand, sondern das Ganze und alle Unterthanen. Doch wird, in Rücksicht der bisherigen vorzugsweisen Berechtigung zur Landstandschaft, die Eintheilung der Abgeordneten nach Klassen oder Ständen beibehalten, und neben den bisherigen Ständen — der Rittergutsbesitzer (Rittergüter) und Bürger (Städte), noch der alle Landbewohner umfassende Stand der Bauern (Aemter) und der geistliche oder Lehrstand in die Landschaft eingeführt.

Zahl der Deputirten.

§. 7. Die Zahl der Abgeordneten wird auf achtzehn festgesetzt, nämlich:

sechs aus den Besitzern der, mit dem Rechte der Landstandschaft bereits versehenen, oder künftig damit zu beleihenden, Rittergüter;

fünf aus den Bürgern der Städte Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg, Königsberg, Ummerstadt;
sechs aus den Eingesessenen der Aemter Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg, Sonnenfeld, Königsberg, Behrungen, mit Einschluß der centfreien Ortschaften und Unterthanen;
einen aus dem geistlichen oder Lehrstande.

Ernennung derselben.

§. 8. Ihre Ernennung geschieht durch freie Wahl der Repräsentirten. Jede Klasse wählt die ihr zukommenden Abgeordneten aus ihrer Mitte, die Ritterschaft die übrigen gemeinschaftlich, von den Städten und Aemtern aber jedes einen aus seinen Eingesessenen.

Aufstellung von Stellvertretern.

§. 9. Zugleich werden für die Deputirten der Rittergüter zusammen zwei, und für jeden der übrigen Abgeordneten ein Stellvertreter ernannt, in Ansehung welcher ebenfalls gilt, was in der Folge von den Deputirten gesagt wird.

Allgemeine Erfordernisse der Deputirten.

§. 10. Wer zu einem Landesabgeordneten wahlfähig seyn soll, muß
a) sich zur christlichen Religion bekennen,
b) seinen Willen selbstständig erklären können und das 29. Jahr zurückgelegt haben,
c) von unbescholtenem Rufe und nicht in Concurs befangen seyn. Der in Concurs Verfallene ist nach dessen Beendigung wieder wählbar, wenn er ohne sein Verschulden darein verfallen war.

Vater und Sohn, ingleichen Brüder, können nicht zu gleicher Zeit Deputirtenstellen bekleiden. Ereignet sich ein solches Zusammentreffen; so giebt die frühere Wahl, und, wenn diese nichts entscheidet, das höhere Alter den Vorzug.

Besondere Eigenschaften.

a) Der ritterschaftlichen Deputirten.

§. 11. Zur Bekleidung der Stelle eines Abgeordneten der Rittergutsbesitzer ist erforderlich der Besitz oder Mitbesitz eines, mit Repräsentationsrecht in dieser Klasse versehenen (immatriculirten), Ritterguts. Von mehreren Besitzern eines solchen Gutes sind alle zugleich wählbar.

Es ist nicht nöthig, daß der Gewählte im Lande wohne, wenn er sich nur in einem teutschen Bundeslande aufhält.

b) Der städtischen Deputirten.

§. 12. Die Wahlfähigkeit eines Deputirten des Bürgerstandes erfordert die Erlangung des Bürgerrechts und dessen wirkliche Ausübung in den Gemeindeversammlungen.

c) Der Amtsdeputirten.

§. 13. Ein Vertreter des Bauernstandes muß entweder das Nachbarrecht einer Dorfsgemeinde haben, oder Eigenthümer eines nicht immatriculirten Gutes, oder einer Fabrik des zu vertretenden Bezirks, und in diesem wohnhaft seyn.

Fall des Zusammentreffens dieser Eigenschaften.

§. 14. Diejenigen, welche verschiedenen Ständen zugleich angehören, sind nur in einem, und zwar immer in dem, obiger Ordnung nach, frühern wählbar.

Eigenschaften des geistlichen Deputirten.

§. 15. Der geistliche Deputirte wird aus der höhern Geistlichkeit gewählt.

Dauer der Vertretung, Erneuerung der Wahl.

§. 16. Die Wahl aller Deputirten geschieht auf sechs Jahre. Nach deren Ablauf, oder wenn eine frühere allgemeine Auflösung der Repräsentanten erfolgt, wird eine neue Wahl angeordnet, wobei jedoch die Ausgetretenen, wenn sie die oben bestimmten Eigenschaften nicht verloren haben, immer wieder gewählt werden können.

Erfolgt der Abgang eines Deputirten aus irgend einem Grunde vor Beendigung der Vertretungszeit; so tritt dessen Stellvertreter ein, und wenn auch dieser fehlt, wird sofort zu einer Ergänzungswahl geschritten.

Anordnung und Leitung der Wahlen.

§. 17. Die Anordnung allgemeiner Wahlen ergeht vom Regenten an die Landesregierung, welcher die oberste Leitung derselben zusteht. Alle hierbei vorkommende Geschäfte werden kostenfrei besorgt.

Ein besonderes Regulativ bestimmt die Art und Weise, wie sämmtliche Wah-

len für das erste Mal zu vollziehen sind, welchem, wenn die Volkswahlen in Gang gebracht sind, eine definitive Wahlordnung folgen wird.

Prüfung der Wahlen.

§. 18. Sobald die Wahlen beendigt sind, sendet die Regierung die eingegangenen Wahlberichte, mit den Wahlacten und ihrem Gutachten über die Gültigkeit des Statt gefundenen Verfahrens, an den Landesherrn ein.

Ist das Verfahren unverwerflich; so wird der landschaftliche Ausschuß, unter Mittheilung der Acten, davon in Kenntniß gesetzt. Im Gegenfall erfolgt sofort die Verfügung einer andern Wahl.

Findet der Ausschuß bei den Wahlen ein Bedenken; so hat er dieses, mit vollständiger Darlegung seiner Gründe, dem Regenten ungesäumt anzuzeigen und auf Anordnung einer nochmaligen Wahl anzutragen.

Ungültig ist jede Wahl, bei welcher die gesetzlichen Formen, oder die Vorschriften über die Eigenschaften der Deputirten nicht beobachtet worden sind, oder welche durch Bestechungen, Versprechungen, oder Drohung zu Stande gekommen ist. Im letztern Falle findet, neben der Nichtigerklärung der Verhandlung, noch eine Bestrafung des dabei vorgekommenen Verbrechens durch die Justizbehörde Statt.

Verhältniß der Deputirten zu ihren Gewaltgebern.

§. 19. Die Deputirten sind bei ihren Verrichtungen von keiner Instruction ihrer Committenten abhängig, sondern erstatten ihre Erklärung nach den Gesetzen und eigener freier und gewissenhafter Ueberzeugung. Sie sind jedoch berechtigt und verpflichtet, besondere Bitten, Vorstellungen oder Beschwerden ihres Standes oder Bezirks, und selbst von Einzelnen aus demselben anzunehmen, und (unbeschadet ihrer eigenen Meinung und Abstimmung) an die Landesversammlung zu bringen.

Sie sind verbunden, ihre Wähler von den landschaftlichen Beschlüssen in Kenntniß zu setzen; auch bleibt ihnen nachgelassen, sie von den Gründen und Verhandlungen auf angemessene Art zu unterrichten.

Consulenten der Deputirten.

§. 20. Die Deputirten der Städte und Aemter sind berechtigt, sich in den, zu ihrer Abstimmung kommenden, Gegenständen von Consulenten berathen zu lassen, die aber weder eine eigene Stimme haben, noch (wenn sie nicht etwa zugleich gewählte Stellvertreter sind) Deputirtenstimmen ausüben können.

Bei den landschaftlichen Versammlungen wird, auf Seiten der Aemterdeputirten, überhaupt nur ein Consulent zugelassen. Auch muß dessen Wahl dem Ausschusse angezeigt worden seyn.

Freiheit der Deputirten in ihren Aeußerungen.

§. 21. Die Deputirten sind in Ansehung ihrer Aeußerungen bei den landschaftlichen Verhandlungen nicht verantwortlich. Es versteht sich, daß diese mit dem nöthigen Anstande, ohne Verunglimpfung der höchsten Person des Landesherrn und ohne Beleidigung der Regierung, des Landtages, und der einzelnen Deputirten vorgetragen werden müssen.

Persönliche Sicherheit derselben.

§. 22. Bei Landtagen und Conventen sind die landschaftlichen Deputirten und Beamten für ihre Person unverletzlich. Nur im Falle eines Verbrechens, oder sehr dringender Umstände, kann eine Verhaftung gegen Einzelne Statt finden.

Entschädigung der Deputirten und Consulenten.

§. 23. Die Abgeordneten beziehen für die Zeit ihres Aufenthalts bei Landtagen und Conventen die herkömmlichen Diäten und Reisekosten aus der Landschaftskasse.

Die Consulenten der verschiedenen Stände werden nicht aus der Landeskasse remunerirt. Die des Bürgerstandes erhalten ihre Taggelder aus den städtischen Aerarien, und der Consulent der Amtseingesessenen wird aus sämmtlichen Dorfgemeindekassen und von den wahlberechtigten Gütern ꝛc., nach einem auszumittelnden Normalfuß, für seine Arbeiten und Bemühungen vergütet.

Titel III.

Von den landschaftlichen Beamten, den Ausschußdeputirten, dem Landrathe.

Allgemeine Bestimmung.

§. 24. Die Landschaft bedarf zur Leitung und unmittelbaren Besorgung ihrer

Geschäfte gewisser Beamten; einzelne Geschäftszweige und gewisse Rechte kann sie (§. 3.) durch besondere Bevollmächtigte wahrnehmen lassen. Zu den erstern gehören der Landschaftsdirector, der Landschaftssyndicus, der Landschaftskassirer, mit den landschaftlichen Untereinnehmern und Subalternen, zu den letztern der landschaftliche Ausschuß und der Landrath.

Alle hierzu gehörige Personen werden (bis auf den, im Ausschusse Platz nehmenden, geistlichen Deputirten) von sämmtlichen Landesdeputirten durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, und vom Landesherrn bestätigt.

Ernennung des Landschaftsdirectors.

§. 25. Der Landschaftsdirector wird aus den Abgeordneten der Ritterschaft, jedesmal auf sechs Jahre gewählt, und ist, so lange er in der Zahl der Deputirten bleibt, immer wieder wählbar.

Wirkliche Staats- und Hofdiener, oder solche, welche aus einer landesfürstlichen Kasse Besoldung oder Pension beziehen, können das Amt eines Landschaftsdirectors nicht erhalten; es wäre denn, daß ein solcher, in Folge ganz besondern Zutrauens, gewählt, und die Wahl vom Regenten bestätigt würde.

Die Wahl geschieht, nach erfolgtem Ablaufe der sechsjährigen Zeit, oder nach dem Abgange des vorigen Directors, gleich beim ersten Zusammentritt der Abgeordneten zu einem Landtage, und wird dem Fürsten mittelst Berichts zur Bestätigung vorgetragen.

Bei einem Wechsel im Directorium muß der abgehende Director die landschaftlichen Geschäfte noch so lange leiten, bis die landesfürstliche Bestätigung des neugewählten erfolgt ist. Die landesherrliche Entschließung soll jedoch immer noch vor dem wirklichen Anfange der Arbeiten des Landtages erfolgen.

Im Fall der Landschaftsdirector an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, oder in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern ganz abgeht, vertritt der ritterschaftliche Deputirte des Ausschusses dessen Stelle. Ist aber, im letztern Falle, der verfassungsmäßige Landtag noch entfernt; so ist eine außerordentliche Versammlung zur Wahl eines Landschaftsdirectors nothwendig und möglichst zu beschleunigen.

Obliegenheiten des Landschaftsdirectors.

§. 26. Der Director leitet alle Geschäfte in und außer den landschaftlichen Versammlungen. Durch ihn ergehen alle Mittheilungen an die Landesdeputirten, und alle Ausfertigungen im Namen der Landschaft werden von ihm unterzeichnet. Er wacht über Erhaltung der Ordnung in den ständischen Angelegenheiten, so wie über genaue Beobachtung der Dienstobliegenheiten der landschaftlichen Beamten und Diener. Er darf den Gang der Staatsverwaltung nie aus dem Auge verlieren, und hat sich besonders darüber mit dem landschaftlichen Beisitzer der Regierung in Rapport zu setzen, und diejenigen Gegenstände, welche für die Landschaft von besonderm Interesse sind, an den Ausschuß oder den Landtag zu bringen.

In allen Dingen, worin dem Landschaftsdirector außerhalb des Landtags die Leitung der Geschäfte zusteht, kann er nicht für sich allein handeln, sondern nur im Einverständniß mit den ihm beigegebenen Ausschußdeputirten, welche auch die Concepte der Ausfertigungen zeichnen.

Anstellung des Syndicus.

§. 27. Der Landschaftssyndicus wird auf Lebenszeit gewählt, und von der Landesregierung, in Gegenwart eines oder einiger landschaftlichen Abgeordneten, verpflichtet.

Er darf kein unmittelbar vom Landesherrn besoldeter Diener seyn, und muß in der Residenzstadt wohnen.

Er kann blos auf dem Grunde des verlornen Vertrauens, wenn zwei Drittel sämmtlicher Landesdeputirten dafür stimmen, entlassen werden. Seine Besoldung aber kann ihm, gleich andern Staatsdienern, nur durch Urtel und Recht entzogen werden.

Obliegenheiten des Syndicus.

§. 28. Der Syndicus ist dem Director zur Erhaltung der Ordnung und Förderung der landschaftlichen Geschäfte beigegeben. Er bereitet bei Landtagen und Conventen die Geschäfte zum Vortrage vor, hat in allen landschaftlichen Angelegenheiten ein berathendes Gutachten, welches er auch unaufgefordert erstattet, und contrasignirt alle Ausfertigungen.

Er ist zugleich der ordentliche Expedient und Protocollführer der Landschaft, der Archivar und Führer der Registrande. — Es können jedoch die Führung des

Protocolls und die Ausfertigungen auch andern Mitgliedern der ständischen Versammlungen oder deren Consulenten übertragen werden.

Ernennung der Ausschußglieder.

§. 29. Den Ausschuß bilden, nebst dem Landschaftsdirector und Syndicus, a) ein Abgeordneter der Rittergutsbesitzer; b) zwei Städtedeputirte; c) ein Amtsdeputirter; d) der Deputirte des geistlichen Standes.

Ihre Function dauert so lange, als ihre Theilnahme an der Landesrepräsentation, nämlich 6 Jahre, und sie sind ebenfalls wieder wählbar. Beim Eintritt einer neuen Deputirtenwahl bleiben sie so lange in Thätigkeit, bis ein anderer Ausschuß gewählt wird.

Geschäftskreis des Ausschusses.

§. 30. Die Verrichtungen des Ausschusses bestehen

1) in vorläufiger Berathung und Bearbeitung der, auf dem Landtage zum Vortrage kommenden, Geschäfte — soweit sie nämlich schon vor dessen Eröffnung bekannt sind; z. B. vorläufiger Prüfung der Etats, Berathung über zu erhebende Beschwerden u. s. w., ohne daß dessen Mitglieder, bei Abstimmung über die Sache in voller Versammlung der Landschaft, an das Gutachten des Ausschusses gebunden sind;
2) in fortwährender Vertretung der Stände außer dem Landtage. — Der Ausschuß kann jedoch weder Steuern und andere Belastungen der Staatsbürger bewilligen, noch sich definitiv über Gesetzesvorschläge oder andere, zur unmittelbaren Cognition der Landschaft geeignete, Gegenstände erklären, sondern er ist verbunden, dergleichen Angelegenheiten, welche nicht bis zum nächsten Landtage ausgesetzt werden können, mit den über seine vorläufige Berathung geführten Protocollen, auf dem Wege schriftlicher Circulation an sämmtliche Landesdeputirte zur Abstimmung zu bringen. — Zu seiner vollen Competenz hingegen gehört:
   a) die einstweilige Besetzung der landschaftlichen Beamtenstellen, welche bis zum nächsten Landtage nicht erledigt bleiben können;
   b) die fortwährende Controle über die Aufrechthaltung der Verfassung und Vollziehung der, von dem Landesherrn und dem Landtage gemeinschaftlich gefaßten, Beschlüsse und festgesetzten Etats;
   c) die Befugniß, in dringenden Fällen Anzeigen an den Landesherrn zu erstatten, oder Vorstellungen und Beschwerden anzubringen;
   d) der Antrag auf Zusammenberufung außerordentlicher Landesversammlungen, unter Anführung seiner Gründe;
   e) die Unterzeichnung der landschaftlichen Schuldverschreibungen;
   f) die Mitaufsicht über die Verwaltung der Landessteuerkasse.

Landschaftliche Kassecuratel.

§. 31. Die unmittelbare Leitung der Kassengeschäfte wird nicht von sämmtlichen Ausschußgliedern geübt, sondern es werden dazu einige derselben beauftragt, welche, mit einem, aus der Mitte der Landesregierung zu deputirenden, Rathe und dem jedesmaligen Landrathe, einen abgesonderten Kassevorstand bilden.

Dieser Vorstand ist der Landesregierung und der gesammten Landschaft in der Art untergeordnet, daß jene, wie diese, die von ihr ausgehenden Zahlungsverfügungen zunächst an denselben erläßt.

Unter ihm steht der landschaftliche Hauptkassirer.

Ernennung und Function des Landschaftskassirers.

§. 32. Der landschaftliche Kassirer wird auf Lebenszeit ernannt, und vor der Landesregierung, in Gegenwart wenigstens eines landschaftlichen Abgeordneten, verpflichtet.

Er muß eine angemessene Caution stellen, und kann aus denselben Gründen entlassen werden, wie jeder andere Rechnungsbeamte.

Demselben liegt die Verwaltung der Landessteuerkasse und die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben, nach einer besondern Instruction, ob.

Bestimmung des Landrathes.

§. 33. Der Landrath, welcher, nach dem landesherrlichen Edict vom 28. April 1810, Sitz und Stimme in der Landesregierung hat, ist als solcher kein Mitglied der Landschaft, sondern

a) die Mittelsperson zwischen derselben und der Landesregierung zur Erleichterung der Communication und Erzielung größerer Gleichförmigkeit beider Behörden, und

—

b) wirkliches Mitglied der Regierung, um durch seine Theilnahme und Mitwirkung in den Geschäften, das Interesse und die Rechte der Landschaft beständig wahrzunehmen.

Er folgt, bei Abgebung seiner Stimme in Regierungssachen, seiner eigenen Ueberzeugung, ohne an besondere Instructionen von der Landschaft gebunden zu seyn, ist aber derselben für das, was auf seine Mitberathung vorgenommen wird, besonders verantwortlich.

Seine Obliegenheiten werden in einer Dienstinstruction näher bestimmt.

Ernennung des Landraths.

§. 34. Der Landrath wird von drei Jahren zu drei Jahren gewählt, ist aber immer wieder wählbar. Nach Verlauf der ersten drei Jahre, kann derselbe auch auf Lebenszeit ernannt werden.

Er muß die in dem beregten Edict vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, braucht aber weder ein landschaftlicher Deputirter, noch ein landschaftlicher Beamter zu seyn.

Er wird bei der Landesregierung, in Gegenwart des Landschaftsdirectors, verpflichtet.

Ist der Landrath auf Lebenszeit gewählt; so kann ihm seine Besoldung nur durch Urtel und Recht entzogen werden.

Besoldung und Remuneration.

§. 35. Der Landschaftsdirector, der Landrath, der Syndicus und der Kassirer beziehen fixe Besoldungen aus der Landeskasse, die Ausschußdeputirten aber erhalten bei Conventen die §. 28. bestimmte Auslösung.

Titel IV.

Von Land- und Ausschußtagen.

Einberufung des Landtages.

§. 36. Der Landtag wird jedesmal von dem Landesfürsten angeordnet und von dem Landschaftsdirector einberufen.

Alle drei Jahre, jedesmal zu Anfang des Jahres, wird in der Regel ein Landtag gehalten, außerdem aber so oft, als es der Regent, auf Antrag des Ausschusses oder aus eigener Bewegung, für nöthig hält.

Die Bestimmung des Ortes, wo der Landtag zu halten ist, hängt vom Fürsten ab; doch muß derselbe im Lande gelegen seyn. In der Regel ist die Residenz der Versammlungsort.

Jeder Abgeordnete hat, sobald er zum Landtage eintrifft, sich bei dem Director anzumelden.

Eröffnung des Landtages.

§. 37. Sind an dem bestimmten Tage alle Landesdeputirte, oder doch wenigstens zwei Drittel derselben eingetroffen; so erfolgt, auf die vom Director bei der höchsten Behörde zu machende Anzeige, die Eröffnung des Landtages in solenner Form, entweder vom Landesfürsten selbst, oder durch einen fürstlichen Commissarius.

Sitzordnung.

§. 38. Ungeachtet die Volksvertreter in dieser Eigenschaft nach §. 6. alle gleich sind; so beobachten sie doch auf Landtagen folgende Sitzordnung. Den ersten Platz nimmt der Landschaftsdirector ein, dann folgen zu beiden Seiten der für diesen im Verhinderungsfalle als Vicedirector eintretende ritterschaftliche Abgeordnete, der Abgeordnete des geistlichen oder Lehrstandes, und die übrigen Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Aemter. — Die Deputirten der einzelnen Stände unter sich nehmen ihre Plätze, nach der Ordnung des natürlichen Alters.

Leitung der Geschäfte.

§. 39. Die Leitung aller Geschäfte und Verhandlungen des Landtages kommt dem Director zu. Er läßt die Sitzungen ansagen, eröffnet und schließt sie, und hat in ihnen den Vortrag; doch kann er diesen bei einzelnen Geschäftsgegenständen auch einem andern Mitgliede der Versammlung übertragen. Er hat dafür zu sorgen, daß die landesherrlichen Propositionen und die wichtigern Angelegenheiten immer zuerst vorgenommen werden.

Bei den Debatten hat er seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß der Gegenstand der Verhandlung immer festgehalten werde, und jeden, welcher sich davon entfernt, oder die Regeln des Anstandes verletzt, zur Ordnung zu rufen, auch nöthigen Falls wegen Ergreifung geeigneter Maaßregeln gegen solche, welche der ge-

setzlichen Ordnung widerstreben sollten, die Versammlung zu Abgebung ihrer Meinung zu veranlassen.

Wünscht ein Mitglied über einen, nicht schon in der Reihe der Verhandlungen liegenden, Gegenstand einen Vortrag zu thun; so hat es der Versammlung solches anzuzeigen, und von dem Director die Bestimmung der Zeit dazu zu gewärtigen.

Discussion.

§. 40. Die Berathungen in der Versammlung erfolgen mündlich. Es ist aber keinem Mitgliede verwehrt, seine Meinung schriftlich zu übergeben, wenn nur der Gang der Geschäfte dadurch nicht aufgehalten wird.

Wichtigere Gegenstände, wie Gesetzentwürfe, neue Verwilligungen, Beschwerdeführungen, werden in der Regel nicht sofort in der Sitzung berathen, in welcher sie zur Proposition kommen, sondern erst in einer folgenden Sitzung.

Sollte es zweckmäßig scheinen, dergleichen Gegenstände, ehe sie zur Erörterung in allgemeiner Versammlung kommen, erst besonders prüfen oder bearbeiten zu lassen; so steht es der Versammlung frei, hierzu einen Ausschuß niederzusetzen, und ihm die Art der Geschäftsbehandlung zu bestimmen.

Abstimmung.

§. 41. Erst dann, wenn eine Frage vollständig erörtert ist, wird zur Abstimmung geschritten, wobei der Gegenstand immer in möglichst einfache Fragen aufzulösen ist, so daß jeder Abstimmende sich mit Ja oder Nein darüber erklären kann.

Zu Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln sämmtlicher Landesdeputirten erforderlich. Jeder Abgeordnete muß seine Stimme selbst ausüben, und es findet hier keine andere Stellvertretung Statt, als durch die §. 9. bezeichneten Vertreter. Die Ordnung der Abstimmung ist dem Director lediglich überlassen, der jedoch sein eigenes Votum immer zuletzt abgiebt.

Alle Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Sache bei einer andern Sitzung nochmals zur Abstimmung gebracht. Bleiben auch dann die Stimmen gleich; so giebt die des Directors den Ausschlag.

In dem Protocoll über die Abstimmung wird nur die Zahl, nicht aber der Name der für das Eine oder das Andere Stimmenden angegeben. Uebrigens steht es jedem Mitgliede frei, auf Scrutinium anzutragen.

Dem Beschlusse der Mehrheit muß sich die Minderheit unterwerfen, so daß die Beschlußfassung in keinem Falle durch Protestationen aufgehalten werden kann.

Sollte ein Stand sich durch einen solchen Beschluß in seinen wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt erachten; so bleibt demselben nachgelassen, bei dem Landesherrn, unter Darlegung seiner Gründe, in einer besondern Vorstellung darauf anzutragen, daß dem Beschlusse die höchste Genehmigung versagt werde. Ergiebt sich bei genauer Prüfung des Beschlusses eine solche Betheiligung, und ist derselbe nicht etwa ganz zu verwerfen; so wird die Sache zur nochmaligen Berathung und gütlichen Vereinigung an die Landschaft zurückgewiesen. Kommt aber eine Vereinigung auch dann nicht zu Stande; so tritt landesherrliche Entscheidung, nach vorher vernommenem Gutachten der gesammten Landesregierung, ein.

Form der Mittheilung zwischen den Regierungsbehörden und der Landschaft.

§. 42. Alle landesherrliche Postulate und Anträge ergehen in Rescripten, nach der, in der Organisation des Geheimenrathscollegii vom 21. April 1810 bezeichneten, Form, unter Contrasignatur des vortragenden geheimen Rathes.

Die Landesregierung bedient sich in ihren Mittheilungen an die Landschaft ebenfalls der Rescriptsform.

Werden bei Gesetzesvorschlägen, oder andern wichtigen Gegenständen, mündliche Erläuterungen für zweckdienlich erachtet; so wird der Regent ein Mitglied oder einige Glieder des Geheimenraths, oder der Regierung zu den Sitzungen des Landtages abordnen, welche die Sache nach ihren Beweggründen entwickeln, jedoch der ständischen Abstimmung und Beschlußfassung nicht beiwohnen.

Die Landschaft erstattet Berichte, Erklärungen, Vorstellungen ꝛc., wobei sie sich derselben Curialien bedient, wie nachgesetzte landesherrliche Behörden bei Berichtserstattungen. — Im Falle abfälliger Erklärung über landesfürstliche Pro-

positionen hat sie die Gründe jedesmal vollständig anzugeben, worauf der Regent entweder von dem Antrage absteht, oder, im Falle er die Sache noch nicht erschöpft findet, denselben unter Anführung weiterer Gründe erneuert.

Die landesherrliche Genehmigung landschaftlicher Beschlüsse und Anträge wird entweder der Landschaft unmittelbar in Rescripten, Resolutionen ꝛc. eröffnet, oder die darauf gefaßte höchste Entschließung in allgemeinen Gesetzen und Verordnungen öffentlich bekannt gemacht, wobei aber der landschaftlichen Mitberathung und Zustimmung immer ausdrückliche Erwähnung geschehen soll. — Im Falle der Nichtgenehmigung wird diese der Landschaft schriftlich bekannt gemacht.

Schluß und Auflösung des Landtages.

§. 43. Die Verhandlungen schließt ein Landtagsabschied, mit welchem die Versammlung entlassen wird.

Der Landesfürst kann durch einen solchen Abschied dieselbe vertagen, oder gänzlich auflösen. Im Falle der Auflösung, verlieren sämmtliche Abgeordnete, den Director ausgenommen, ihre Stellen, und es muß längstens binnen drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

Bis zu Vollendung derselben und Einberufung des neuen Landtages, bleibt jedoch der alte Ausschuß in Thätigkeit. Erfolgt die Anordnung zur neuen Wahl in der bestimmten Zeit nicht; so ist die vorige Repräsentation wieder hergestellt.

Ausschußtage (Convente).

§. 44. Der Ausschuß versammelt sich zu Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte, so oft es die vorhandenen Arbeiten nothwendig machen, auf die Einladung des Directors, ohne dazu einer besondern Erlaubniß zu bedürfen.

In Ansehung der Verhandlungen desselben gelten die nämlichen Bestimmungen, welche §. 38—42. festgesetzt sind.

Die über die Berathungen des Ausschusses zu führenden Protocolle sind so zu fassen, daß die übrigen Landesdeputirten den Gang der Verhandlungen und die Gründe, welche einen Beschluß oder Gutachten motivirt haben, daraus ersehen können.

In dringenden und bei minder wichtigen Angelegenheiten können die Meinungen der Ausschußdeputirten auch außer der Versammlung schriftlich eingeholt werden.

Die Berichte und Expeditionen des Ausschusses ergehen nicht im Namen der gesammten Landschaft, sondern unter seiner eigenen Unterschrift, und die Resolutionen darauf werden an ihn gerichtet.

Verbot unförmlicher Versammlungen und einseitiger Berichte.

§. 45. Alle Versammlungen landständischer Deputirten, außer den Land- und Ausschußtagen, zur Berathung über landschaftliche Angelegenheiten, ohne besondere Erlaubniß, sind verboten, und die darin gefaßten Beschlüsse ungültig.

Eben so sind einseitige Eingaben und Vorstellungen einzelner Volksvertreter bei dem Landesfürsten unerlaubt.

Titel V.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der landschaftlichen Rechte.

a) In Ansehung der Integrität des Landes ꝛc.

§. 46. Verträge und andere Bestimmungen, welche den Umfang der gegenwärtigen Landestheile, die Landeseinkünfte, oder die Regierungsverfassung des herzoglichen Hauses verändern, sollen den Landständen entweder noch vor deren Eingehung, oder doch noch vor ihrer Ratification, zur Ertheilung ihres Rathes und ihrer Zustimmung mitgetheilt werden.

Sollte dieses jemals unterbleiben, und eine solche Disposition gegen das Interesse des Landes vollzogen werden; so würde der Landschaft, außer dem Rechte der Klage gegen diejenigen Räthe, welche die zeitige Mittheilung unterlassen, die Befugniß zustehen, bei dem Bundestage auf die Aufhebung des Vertrages oder der Verfügung anzutragen.

b) Bei der Gesetzgebung.

§. 47. Das Recht des Beiraths in der Gesetzgebung begreift zugleich in sich das Recht der Bitte und des Vorschlags wegen zu ertheilender oder abzuändernder Gesetze. Versagt der Landesherr einem solchen Vorschlage die Sanction; so bleibt dessenungeachtet der Landschaft die Befugniß, ihn bei künftigen Versammlungen zu erneuern.

Alle zur Vollstreckung vorhandener Gesetze nothwendige, oder aus der Natur

des Verwaltungs- und Aufsichtsrechts fließende Verordnungen sind von der landschaftlichen Zustimmung unabhängig. Eben so die Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht das Eigenthum oder das Verhältniß der Kirche zum Staate betrifft.

Sollte ein Zweifel darüber entstehen, ob zu einer ergangenen Verordnung die Zustimmung der Landschaft erforderlich gewesen sey; so steht es zwar dieser frei, bei dem Landesherrn wegen deren Erlassung Beschwerde zu führen; es kann aber einer solchen Verfügung bis zu ihrer Zurücknahme der verfassungsmäßige Gehorsam von Niemand versagt werden.

c) Bei Regulirung der Etats.

§. 48. Die Voranschläge der Staatsausgaben und Einnahmen, welche, nach Vorschrift des landesherrlichen Edicts vom 28. April 1810, von der Finanzbehörde, unter Concurrenz der gesammten Landesregierung, zu fertigen und hinfür immer auf drei Jahre einzurichten sind, werden aus dem Geheimenrathe dem landschaftlichen Ausschusse mitgetheilt, welcher sie prüft und mit seinem Gutachten an die Landschaft abgiebt.

In dieser Beziehung sind den Ständen von den landesherrlichen Behörden die erforderlichen Rechnungen, Nachweisungen und Aufschlüsse auf Verlangen mitzutheilen, um ihnen sowohl von der Nothwendigkeit der gemachten Anforderungen, als von der zweckgemäßen Verwendung der frühern Bewilligungen die vollständigste Ueberzeugung zu verschaffen.

Der Landtag erstattet sowohl über die Annahme der Etats, als über die, zu deren Deckung erforderlichen, Verwilligungen eine Erklärung, worauf entweder die sofortige landesherrliche Genehmigung und die Ausschreibung der Abgaben mittelst Patents erfolgt, oder weitere Verhandlungen eingeleitet werden.

Treten in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern unumgängliche Staatsbedürfnisse ein, auf welche bei der Etatserrichtung nicht gerechnet war; so wird entweder der §. 30. 2. bezeichnete Weg eingeschlagen, oder eine außerordentliche Versammlung der Deputirten veranstaltet.

d) Bei Feststellung anderer Leistungen.

§. 49. Ein gleiches Verfahren findet Statt, wenn Leistungen der Unterthanen, welche nicht in Abgaben bestehen, gefordert, oder sonst Maaßregeln ergriffen werden, welche für die Landschaft ein Interesse haben können.

e) In Ansehung des landschaftlichen Kassenrechts.

§. 50. Ueber die Verhältnisse der landschaftlichen Kasse und die ihr zu überweisenden Fonds, so wie die Errichtung einer Schuldentilgungskasse, wird eine besondere Uebereinkunft getroffen werden, und eine Kassenordnung das Nöthige über das Kasse- und Rechnungswesen festsetzen.

Die von dem Landschaftskassirer vier Wochen nach dem Schluß des Rechnungsjahres bei dem Ausschuß zu übergebende Hauptrechnung wird von diesem in materieller Hinsicht geprüft, und mit dessen Bemerkungen der Landesregierung übergeben, welche sie von der Rechnungskammer revidiren läßt, und sodann in Gegenwart des Landschaftsdirectors, eines Ausschußmitgliedes, des Syndicus und des Kassirers, gewöhnlichermaßen justificirt.

Die abgehörten Rechnungen werden dem Landtage bei der nächstfolgenden Zusammenkunft vorgelegt.

Der Kassevorstand ist der gesammten Landschaft dafür verantwortlich, daß die Etats nicht überschritten, und keine unjustificirlichen Ausgaben auf die Kasse angewiesen werden.

f) In Ansehung der Domainenverwaltung.

§. 51. Diejenigen Diener, welchen die Domainenverwaltung obliegt, sind dafür verantwortlich, daß den Rechten der Landschaft, so wie den Verpflichtungen gegen die Agnaten, Genüge geleistet werde.

Sollten denselben und dem Interesse des Landes entgegen Dispositionen über das Domainenvermögen getroffen werden; so sind diese, auf bloße Einsprache der Landschaft, als von Rechtswegen ungültig, und selbst für den Landesherrn unverbindlich zu erkennen.

g) In Ansehung des Rechts der Beschwerdeführung.

§. 52. Beschwerden über die Verwaltung überhaupt, und die Handlungsweise der Staatsdiener müssen (mit Ausnahme des §. 30. 2. c. bestimmten Falls), vor ihrer Anbringung auf dem Landtage, in Berathung und zur Abstimmung gebracht worden seyn.

Den einzelnen Staatsbürgern ist es gestattet, bemerkte Gebrechen oder Mißbräuche, deren Abstellung das allgemeine Beste zu erfordern scheint, wie den landesherrlichen Behörden, auch der Landschaft oder dem Landschaftsdirector zur Anzeige zu bringen.

b) In Ansehung des Rechts der Beschwerde und Klage gegen Staatsdiener.

§. 53. Das Recht der Beschwerde und Klage gegen Staatsdiener wird vorzüglich dadurch gesichert, daß alle Verfügungen des Regenten von denjenigen, welche ihn dabei berathen haben, nach Maaßgabe des Edicts über die Organisation des Geheimenrathscollegii, contrasignirt werden müssen, und jeder Diener für die, auf seinen Vortrag gefaßten, Beschlüsse dem Regenten und dem Lande verantwortlich ist.

Das Recht förmlicher Klage von Seiten der Landschaft, findet nur gegen höhere Staatsdiener in dem Falle Statt, wenn die beschwerende Handlung ein Vergehen in sich enthält, welches die Entscheidung eines Gerichtshofes erfordert.

In allen andern Fällen tritt blos Beschwerde beim Landesherrn ein, wobei es von den Umständen abhängt, ob eine Untersuchung oder bloße Verantwortlichkeit Platz greift. In jedem Falle wird der Landtag von dem Erfolg seiner Beschwerde in Kenntniß gesetzt.

Die förmliche Klage, welche hinlänglich begründet und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt seyn muß, wird ebenfalls bei dem Landesherrn übergeben, soll aber an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Jena, zur Einleitung des geeigneten Verfahrens und rechtlicher Entscheidung, abgegeben werden.

Der Landesherr begiebt sich für dergleichen Fälle des Abolitionsrechts, des Begnadigungsrechts aber nur insofern, daß ein Diener, auf dessen Remotion rechtlich erkannt ist, nicht im Staatsdienste gelassen werden kann.

Titel VI.

Gewähr der Verfassung.

Bedingung der Abänderung.

§. 54. Gegenwärtige Verfassung kann nur durch Uebereinstimmung des Regenten und des Landtages abgeändert werden.

Verpflichtung der Staatsdiener.

§. 55. Alle Staatsdiener sind auf den Inhalt und die genaue Beobachtung dieses Verfassungsgesetzes mit zu verpflichten. Absichtliche Verletzungen desselben werden als Verbrechen bestraft.

Fürstlicher Revers bei Regierungsveränderungen.

§. 56. Bei Regierungsveränderungen erfolgt die Huldigung des Landes erst dann, wenn der neue Regent die Beobachtung, Aufrechthaltung und Handhabung der landschaftlichen Verfassung, wie die gegenwärtige Urkunde sie bestimmt, bei seinen fürstlichen Worten und Ehren schriftlich zugesichert hat; zu welchem Ende jedesmal ein außerordentlicher Landtag zu berufen ist.

Ist der Regent noch unmündig; so ertheilt der Obervormund und Landesregent diese Versicherung für die Zeit seiner Verwaltung.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

§. 57. Sollten über die Auslegung dieser Verfassungsurkunde oder über die Anwendbarkeit ihrer Bestimmungen auf vorkommende Fälle Zweifel entstehen, welche nicht im Wege der Güte beseitigt werden könnten; so soll der Landschaft frei stehen, auf schiedsrichterliche Entscheidung anzutragen.

Garantie durch den teutschen Bund.

§. 58. Endlich soll diese Verfassung unter die besondere Garantie des teutschen Bundes gestellt, und bei dem Bundestage der erforderliche Antrag deshalb gemacht werden.

Titel VII.

Auflösung der bisherigen landschaftlichen Verfassung.

Bedingungen derselben.

§. 59. Die ältere landschaftliche Verfassung wird, soweit sie mit den Grundsätzen und dem Geiste der gegenwärtigen nicht mehr vereinbar ist, sobald aufgehoben, als die neue durch Eröffnung eines allgemeinen Landtages in Wirksamkeit tritt. Sie behält aber, wo jene keine Auskunft geben, subsidiarische Gültigkeit.

Wir fügen dieser Sanction die Versicherung bei, während der Uns von Gott anvertrauten Regierung nicht nur diese Verfassung Selbst treu zu beobachten, sondern auch darüber zu wachen, daß ihr auf keine Weise entgegen gehandelt werde, und indem Wir derselben die von Unsers Herrn Erbprinzen Liebden in gleicher Gesinnung ertheilte Declaration anschließen lassen, machen Wir Unsere jetzigen und künftigen Diener verbindlich und verantwortlich, diesem Verfassungsgesetze in allen Stücken auf das genaueste nachzukommen, wie Wir denn auch den von jenen bereits geleisteten Diensteid hierdurch ausdrücklich mit darauf erstreckt haben wollen; achten Uns aber auch zu der Erwartung berechtigt, Unsere treue Ritterschaft und sämmtliche Unterthanen werden in dieser, auf Herstellung einer dauerhaften Ordnung und Sicherung ihrer wichtigsten Rechte in der Staatsverbindung gerichteten, Sorgfalt einen neuen Beweis Unserer landesväterlichen Gesinnungen erkennen, und darin einen Beweggrund mehr finden, mit Gemeinsinn, Eifer und willigem Gehorsam unter dem Gesetze, zur Erreichung des gemeinschaftlichen Ziels allgemeiner Wohlfahrt mitzuwirken.

Zu dessen beständiger Nachweisung haben Wir gegenwärtige Bestätigungs- und Versicherungsurkunde in drei gleichen Exemplarien, wovon das eine der Landschaft ausgehändigt, das zweite in Unserm herzogl. Hauptarchiv niedergelegt, und das dritte bei dem Bundestage übergeben werden soll, eigenhändig vollzogen und mit Unserm landesfürstlichen Siegel bedrucken lassen, und soll dieselbe zur allgemeinen Nachachtung durch den Druck bekannt gemacht werden.

So geschehen und gegeben Hildburghausen, den 19. März 1818.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Sachsen.

v. Baumbach. J. C. Wagner. v. Schwarzkopf.

17.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld (bis 1826, seit dem 15. Nov. 1826:) Coburg und Gotha.

Bald nach der Beendigung des Wiener Congresses, erschien am 16. März 1816 von dem regierenden Herzoge Ernst von Sachsen-Coburg-Saalfeld folgendes Decret, in welchem er die Grundzüge der neu zu gestaltenden ständischen Verfassung seines Staats bekannt machte. Doch wurden die ihm auf dem Wiener Congresse zugetheilten überrheinischen Besitzungen (mit mehr als 27,000 Einwohnern), welchen er den Namen Fürstenthum Lichtenberg gab, nicht in den ständischen Verband der alten Hausbesitzungen gezogen, vielmehr im Fürstenthum Lichtenberg, durch Verordnung vom 3. Sept. 1821, eine besondere ständische Corporation unter der Benennung eines Landrathes gebildet (wie auch im bayrischen Rheinkreise unter demselben Namen Landrath Provinzialstände bestehen).

a) Decret vom 16. März 1816.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, souverainer Fürst von Coburg und Saalfeld ꝛc.

Wir haben mit Unsern getreuen Unterthanen eine unglückliche Zeit überstanden; denn unglücklich muß wohl die Zeit genannt werden, in welcher eine fremde Macht alle Mittel anwandte, auch die teutschen Lande sich zu unterwerfen, an die Stelle der teutschen Sitten und Rechte die ihrigen zu

setzen, und alles aufzulösen, was auf Wiedererweckung teutschen Sinnes und teutscher Verfassung hinzuwirken vermochte. Solche Zeiten prüfen; Wir können Unsern Unterthanen aber das Zeugniß nicht versagen, daß sie auch in diesen Zeiten an ihrer Treue und ihrem Vertrauen gegen Uns sich durch fremde Einflüsse nicht haben irre führen lassen. Wir selbst versuchten in jenen stürmischen Zeiten, dasjenige zur Wohlfahrt Unserer Lande zu thun, was irgend noch möglich war. In dieser Hinsicht haben Wir Uns bemüht, den Lauf der Justiz, als die erste gerechte Forderung des Unterthans an seinen Fürsten, ungestört zu erhalten; um die Betriebsamkeit Unserer Unterthanen nicht durch Monopole zu hemmen, haben Wir diese aufgehoben; um den freien Verkehr möglichst zu unterstützen, haben Wir die Ausübung des Näherrechts für unstatthaft erklärt, und Unsern Vasallen, unter gewissen, in dem Mandat vom 11. December 1809 bestimmten, Bedingungen die Versicherung ertheilt, daß Wir Uns stets geneigt finden lassen würden, das Lehen in freies Eigenthum zu verwandeln, das Gut von der Belehnung, wie auch vom Heimfallsrecht, zu befreien, und solchergestalt den Lehensverband, zum Vortheil der Lehensbesitzer, aufzulösen; in gleicher Hinsicht haben Wir die Vertheilung der Gemeindebesitzungen eingeführt, und dadurch die bessere Benutzung dieser Güter Unsern Unterthanen möglich gemacht. Als, durch den langwierigen Krieg und durch die gänzliche Umänderung der Staatsverhältnisse, die Bedürfnisse und Staatsausgaben größtentheils fortwährend vermehrt wurden, mußten Wir es als Pflicht ansehen, eine möglichst gleiche Vertheilung der Staatslasten herzustellen, und zu solchem Ende, da die steuerpflichtigen Unterthanen die Last allein zu tragen nicht ferner vermochten, auch die bisher unbesteuerten Grundeigenthümer in die Steuer zu legen; Wir haben aber auch dabei die Beruhigung genossen, daß von diesen die Nothwendigkeit dieser Verfügung nicht verkannt worden ist. Stets überzeugt, daß eine wohleingerichtete ständische Verfassung großen Vortheil einem Lande bringe, haben Wir selbst im Jahre 1808 den Versuch gemacht, solche wieder herzustellen; allein die immer aufs Neue ausbrechenden Kriege gestatteten keine ruhige Berathung und Fortsetzung wohlthätiger Verhältnisse.

Als aber endlich für Deutschland sich bessere Aussichten zeigten; als überall die Kräfte zur Rettung des teutschen Vaterlandes sich regten, glaubten Wir, daß es Unsere Pflicht sey, als teutscher Fürst an dem großen Bunde Theil zu nehmen. Unsere Unterthanen haben diese Gesinnungen mit Uns getheilt, und immer willig, theils persönlich, theils durch Kostenbeiträge, für die große und heilige Sache zu wirken gesucht. Dieses, Unser und der Unsrigen Bestreben, ist der Aufmerksamkeit der hohen verbündeten Mächte nicht entgangen; und Wir haben darüber die unzweideutigsten Beweise erhalten. Von Unsern Nachkommen können Wir den Vorwurf nicht befürchten, als ob Wir und die Unsrigen in der Zeit das nicht gethan hätten, was in ihr geschehen mußte.

Nunmehr, da das düstere Gewölk verderblicher Kriege und nicht minder verderblicher politischer Meinungen sich verzogen, da der Friede bleibend zurückgekehrt; so kann dem Fürsten nichts angelegentlicher erscheinen, als seinem Lande eine solche Verfassung zu geben, welche Sicherheit des Eigenthums und vernünftige Freiheit im Handeln, Reden und Schreiben gewährt, und somit die Bande zwischen Fürsten und Unterthan fester knüpft.

Die Bundesacte spricht im 13. Artikel den allgemeinen Willen der Fürsten dahin aus, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung Statt finden werde. Daher sind die nähern Grundsätze und Bestimmungen, auf welche die ständische Verfassung der teutschen Staaten im

Allgemeinen errichtet werden soll, noch zu erwarten, damit das Besondere dem Allgemeinen nicht widerspreche, sondern überall, so weit es möglich ist, eine Gleichförmigkeit Statt finde. Indessen wollen Wir Uns dadurch nicht abhalten lassen, Unsern getreuen Unterthanen hierüber vorläufig Unsre Gesinnungen und Ansichten im Allgemeinen über diesen so wichtigen Gegenstand mitzutheilen. Wir haben nach der Zurückkunft in Unsre Lande eines Unsrer ersten Geschäfte seyn lassen, Uns das früher abgeforderte Gutachten Unsrer Landesregierung zum Vortrag bringen zu lassen, und dieser Angelegenheit Unsre ganze Aufmerksamkeit zu widmen. Wir erklären daher Unsern Unterthanen, daß Wir eine ständische Verfassung zu begründen, und zwar dergestalt besorgt seyn werden, daß die Stände als Vertreter der sämmtlichen Unterthanen und als Bürgen der Aufrechthaltung der herzustellenden Verfassung angesehen und gehalten werden sollen. Bei diesem ehrenvollen und hochwichtigen Auftrage spricht sich von selbst aus, daß zu landschaftlichen Stellen nur die unzweideutigste Würdigkeit führen und gelangen kann. Da im Staate nicht Alle reden und nicht Alle rathen können über das, was dem Lande Noth ist, und über das beste Mittel, wie ihm zu helfen ist, wenn nicht Verwirrung statt Ordnung, leidenschaftlich aufgegriffene Ansicht statt reifer Ueberlegung Platz gewinnen soll; so wird eine sorgfältige Bestimmung hierbei nothwendig. Besitz des Grundeigenthums, Rechtlichkeit und Einsicht sind die Eigenschaften, die Anspruch auf Landstandschaft geben. Was besonders, in Ansehung des Grundeigenthums, die Rittergüter betrifft, auf welchen von alten Zeiten her die Landstandschaft geruhet; so sind Wir gemeinet, solchen Vorzug bei denselben zu belassen. Wir nehmen an, daß schon der Gedanke, daß auf einem solchen Gute von den Altvordern zum Besten des Vaterlandes gerathen worden ist, einen Reiz auf den Besitzer bringen muß, ferner nach bester Einsicht für das gemeine Wohl mitzuwirken. Und darum theilen Wir Unsre Stände in

geborne und gewählte.

Zu den erstern rechnen Wir diejenigen, welche mit einem Rittergute begabt sind, und überdies diejenigen Eigenschaften in sich vereinigen, die überhaupt zu der Würdigkeit eines Landstandes erforderlich sind. Gelangt ein solches Gut auf Frauen oder Unmündige; so wird die Landstandschaft durch dazu geeigenschaftete Vormünder und Bevollmächtigte ausgeübt.

Die gewählten Stände bestehen theils aus den Gliedern der Magistrate und Stadträthe, theils aus dem Bürger- und Bauernstande. Wer in diesen Ständen berechtigt ist, den Stellvertreter zu wählen, und wer zu diesem gewählt werden kann; darüber wird künftig die nähere Bestimmung erfolgen. Indessen muß in jeder Rücksicht ein Verhältniß zwischen den gebornen und gewählten Ständen Statt finden. Eben so zweckmäßig und nothwendig muß es erscheinen, daß nur Eine, und nicht besondere Landschaften für Unsre verschiedenen Lande hergestellt werden. Es muß kein Theil von dem Gedanken beunruhigt werden, daß er schwerere Lasten zu tragen habe, als der andere; das Einzelne und das Ganze müssen zusammengreifen; kein Theil darf dem andern fremd seyn. Was die Rechte und Pflichten Unsrer Landstände anbelangt; so setzen Wir verbindlich fest:

1) Allgemeine Gesetze, welche die Verfassung, die persönliche Freiheit und das Eigenthum betreffen, sollen den Ständen zum Gutachten mitgetheilt werden, und bevor dieses geschehen und die Erklärung der Stände binnen der zu setzenden Zeit eingegangen, keine verbindliche Kraft haben.
2) Die frühern, unter die obige Kategorie gehörigen, Gesetze, welche in

der Zwischenzeit, wo die ständische Verfassung ruhete, ausgeflossen, und daher zur Berathung nicht mitgetheilt worden sind, sollen, wenn die Stände über dieselben hie und da Bedenken finden, und solche Uns anzeigen, in nochmalige Prüfung gezogen, und solche hiernach entweder abgeändert oder aufgehoben werden.

3) In gleicher Rücksicht können die Stände bei Uns die Beschwerden des Landes gegen Druck oder unerlaubte Eingriffe der Staatsdiener in die Rechte der Unterthanen anzeigen, wo Wir alsdann die nöthigen Untersuchungen verfügen werden. Sie können

4) ferner bei Uns Vorschläge übergeben, nach welchen auf die anzugebenden Thatsachen entweder alte Gesetze abzuschaffen, oder neue Gesetze einzuführen seyn möchten.

5) Ohne der Stände Bewilligung sollen keine neuen Steuern ausgeschrieben werden. Uebrigens wollen Wir, daß bei der allgemeinen Steuerpflichtigkeit, und da Uns die Wohlfahrt des Adels und des Bürger- und Bauernstandes gleich nahe liegen muß, eine möglichst verhältnißmäßig gleichheitliche Vertheilung der Staatslasten beobachtet und hergestellt, und sonach kein Stand vor dem andern beschwert werde, welches bei dem gebietenden Drange der Umstände nicht immer zu bewirken möglich war.

6) Die Stände wählen sich einen Director, die Ausschußglieder, den Consulenten, Copisten und Kassirer, und suchen bei Uns die Bestätigung derselben.

7) Die Rechte, welche den Rittergutsbesitzern, den Patronatsherren u. s. w. als solchen zustehen, werden Wir, zur Aufhebung aller Willkühr und möglicher Eingriffe, in besondern Verordnungen bestimmen, und solche vor ihrer Bekanntmachung, den Ständen zur Prüfung und Berathung mittheilen. Dagegen

8) erwarten Wir nun auch von den künftigen Vertretern Unsrer Unterthanen, daß sie bemüht seyn werden, Unsre wohlmeinenden Absichten zu unterstützen, und das gemeine Wohl immer mehr empor zu bringen und zu befestigen; die Abgaben nach verhältnißmäßiger Gleichheit zu tragen; aber die von allen zu entrichtenden Steuern und Abgaben als eine unverletzliche Sache anzusehen, die nicht zu etwas anders, als dazu, wozu sie von Uns und den Ständen bestimmt worden, verwendet werden darf. Deshalben wird eine genau unter der Aufsicht Unsrer Landesregierung stehende Rechnungsverwaltung nothwendig.

Indem Wir nun auf solche Weise Unsern getreuen Unterthanen nicht nur die Zusicherung der Erlangung einer ständischen Verfassung, sondern zugleich auch die Grundlinien gegeben haben, nach welchen die künftige Verfassungsurkunde zu begreifen seyn soll; so erklären Wir annoch weiter, daß Wir den vollständigen Entwurf sothaner Urkunden des nächsten einer eigenen Commission, welche Wir aus einigen Unsrer Staatsdiener und aus einigen Unsrer vormaligen Stände zusammensetzen werden, zur Prüfung übergeben werden. Sobald diese sich über die Grundsätze wird vereinigt haben, werden wir, wegen der anzutretenden Wahlen und dem sodann zu bestimmenden Landtag, das weiter Erforderliche zu erlassen unvergessen seyn. Nur soll kein Theil vergessen, daß die Form das Geringere ist, und daß der gute Geist hineingelegt und damit das Ganze belebt werden muß.

Coburg, zur Ehrenburg, den 16. März 1816.

Ernst, Herz. S. C. S.

Gruner.

Noch verzog es sich aber bis zum Jahre 1821, bevor das neue Grundgesetz bekannt gemacht ward. Doch erschienen, wenige Monate nach der Bekanntmachung der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen zu Frankfurt, am 30. October 1820 zu Coburg drei Decrete, welche der Verfassungsurkunde vom 8. August 1821 selbst vorausgingen. Jene drei Decrete, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem neuen Grundgesetze standen, betrafen: 1) die Ankündigung desselben; 2) die Wahlform der Stände, und 3) die Geschäftsordnung der Stände.

Nach der Bekanntmachung der Verfassung erschienen noch zwei herzogliche Decrete; so am 20. August 1821 die Verordnung den Civilstaatsdienst betreffend, und am 13. Sept. 1821 das Schuldenedict, die aber hier nicht mitgetheilt werden, weil sie mit dem Grundgesetze selbst in keiner nothwendigen Verbindung stehen.

b) Edict vom 30. October 1820,

welches die Ankündigung der neuen Verfassung enthält.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, souverainer Fürst von Coburg und Saalfeld, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir im Jahre 1815 gemeinschaftlich mit allen teutschen Fürsten den freiwilligen Entschluß gefaßt, Unserm Staate eine ständische Verfassung zu geben; so haben Wir unterm 16. März 1816 Unsern getreuen Unterthanen nicht nur die Zusicherung einer solchen Verfassung erneuert, sondern auch die Umrisse derselben mitgetheilt.

In den vorhergangenen stürmischen Zeiten hätte diesem wichtigen Gegenstande nicht die ihm gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden können, ob Wir gleich mit Zufriedenheit daran erinnern dürfen, daß selbst damals von Uns und Unsern Unterthanen Alles geleistet wurde, was unter den obwaltenden Umständen für des Landes Wohlfahrt geschehen konnte.

Nach Wiederherstellung und Befestigung des Friedens mußte der innere Zustand der teutschen Staaten, und die Regulirung der den landständischen Verfassungen zum Grunde liegenden Verhältnisse, ein Hauptobject der Sorgfalt der teutschen Regenten werden.

Der 13. Artikel der Bundesacte hat im Allgemeinen ausgesprochen, daß in allen teutschen Staaten ständische Verfassungen bestehen würden. Eine genauere Bestimmung dieses Artikels nach möglichst gleichförmigen Grundsätzen, insoferne solche mit den frühern Verhältnissen und der dermaligen Lage der einzelnen Staaten vereinbar waren, schien Uns ein wesentliches Bedürfniß zu seyn, und Wir hatten daher in Unserer Verordnung vom Jahre 1816 ausdrücklich bemerkt, daß eine solche nähere Bestimmung erwartet werden müsse, damit sie in den einzelnen Staaten zur Richtschnur dienen könne.

Dieser wichtige Gegenstand ist endlich, so weit als es mit gleichmäßiger Rücksicht auf das allgemeine Wohl Teutschlands und auf die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten geschehen konnte, in den Conferenzen zu Karlsbad und Wien berichtiget worden.

Die Schlußacte der letztern bestimmt im 57sten und folgenden Artikeln die Grundsätze, nach welchen die ständischen Verfassungen in Teutschland gebildet seyn sollen, und spricht den wahren Sinn und Charakter dieser Verfassungen aus.

Wir tragen nunmehr auch kein weiteres Bedenken, zur wirklichen Ausführung der ständischen Verfassung in Unserm Staate zu schreiten.

Wir haben die zu dem Ende nöthigen Vorarbeiten besorgen, den von Unserer Landesregierung verfertigten Entwurf sowohl Unsern Landescollegien als einigen der vormaligen Stände zur Begutachtung mittheilen, und die gesammten Resultate dieser Arbeiten Uns zur endlichen Entscheidung vorlegen lassen.

Es war Unsere alleinige Absicht, Unsern getreuen Unterthanen eine ständische Verfassung zu ertheilen, welche, ohne der Ausübung Unsrer unverletzbaren landesherrlichen Rechte Eintrag zu thun, den Zeitverhältnissen und der wahren Wohlfahrt Unserer Lande angemessen sey, und Wir glauben, diese Absicht erreicht zu haben.

Nur in wenigen Puncten sind die in der Verordnung vom Jahre 1816 aufgestellten Grundlagen abgeändert worden. Unser ganzes Bestreben aber war dahin gerichtet, mit beständiger Rücksicht auf die in der Schlußacte der Wiener Conferenzen aufgestellten Bestimmungen, den Ständen ihren rechtmäßigen Antheil an der allgemeinen Gesetzgebung und an der Steuerverwilligung, so wie die Befugniß, den Wünschen oder Beschwerden des Landes zum Organ zu dienen, auf alle Weise zu sichern.

Die in Unsern Landen einzuführende Verfassung begreift, außer dem Grundgesetz selbst, noch drei specielle Verordnungen, wovon die eine die Wahlordnung, die andere die Landtagsordnung, die dritte das Verhältniß der Staatsdiener zum Gegenstande hat.

Indem Wir jetzt vorerst die Wahl- und Landtagsordnung hinausgeben, gedenken Wir den nach denselben versammelten Ständen das Grundgesetz und die Verordnung über das Verhältniß der Staatsdiener unverweilt vorlegen zu lassen. Wir werden angemessene Vorstellungen über etwaige erhebliche und gegründete Anstände dabei, die Uns auf dem vorgeschriebenen Wege in den ersten Tagen der ständischen Versammlung vorzulegen sind, willig annehmen, und nach Befinden berücksichtigen. Wir hoffen und wünschen, daß Unsere getreuen Unterthanen darin einen neuen Beweis Unserer Liebe gegen sie und Unsers steten Bemühens, an ihrem Glück und ihrer Zufriedenheit zu arbeiten, nicht verkennen, sondern mit Dank und Vertrauen erwiedern werden. Bei gegenseitigen redlichen Absichten wird die göttliche Vorsehung gewiß auch Uns, Unserm herzogl. Hause und Unsern sämmtlichen geliebten Unterthanen ihren Segen angedeihen lassen.

Um übrigens das Grundgesetz zur erwünschten Vollziehung zu bringen, und in Gemäßheit desselben, gedenken Wir den ersten Landtag am ersten März künftigen Jahres eintreten zu lassen, Unsere getreuen Stände um Uns zu versammeln, und mit ihnen gemeinschaftlich die für das Beste des Landes erforderlichen Maaßregeln in ernste und gründliche Berathung zu nehmen.

Coburg zur Ehrenburg, den 30. October 1820.

(L.S.) Ernst, H. z. S.

von Gruner.

c) Edict vom 30. October 1820,
welches die Wahlform der Stände bestimmt.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, souverainer Fürst von Coburg und Saalfeld, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. haben, um die Art und Weise zu bestimmen, wie bei der Wahl Unserer getreuen Stände zu verfahren ist, Folgendes zu verordnen Uns bewogen gesehen:

§. 1. Zur Theilnahme an der Ständewahl sind im Allgemeinen nur diejenigen Landesangehörigen männlichen Geschlechts und christlicher Religion berechtigt, welche das 25ste Lebensjahr erreicht haben und im vollen Genusse des Staatsbürgerrechts sich befinden, auch die Ansässigkeit im Lande entweder durch den Besitz besteuerter Objecte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch ein öffentliches Amt erlangt haben, und welche niemals wegen eines Verbrechens, wenigstens nicht ohne nachher erfolgte gänzliche Lossprechung, in Untersuchung, oder wegen Schulden, wenigstens nicht ohne völlige Befriedigung ihrer Gläubiger, in Concurs befangen waren.

§. 2. An der Wahl der von den sämmtlichen Rittergutsbesitzern im Lande zu wählenden sechs Abgeordneten und eben so vielen Stellvertretern zur Ständeversammlung soll jeder Besitzer eines im Lande gelegenen Ritterguts, dem keines der allgemeinen Erfordernisse abgeht, ohne Rücksicht auf Stand, Dienstverhältnisse und Wohnort Theil nehmen, und mehrere Besitzer eines Ritterguts haben einen von ihnen zur Stimmführung zu bevollmächtigen, welcher zum Abgeordneten oder Stellvertreter allein wählbar ist. Eheweiber, welche ein Rittergut besitzen, können diese Theilnahme nur dann von ihrem Ehemann ausüben lassen, wenn aus der Ehe Kinder vorhanden sind, und dem Ehemann verbleibt diese Theilnahme auch nach dem Tode der Besitzerin so lange, als demselben vermöge der väterlichen Gewalt der Nießbrauch des von der Ehefrau den Kindern hinterlassenen Gutes zukommt.

§. 3. In den Städten, von welchen jede der beiden Residenzen Coburg und Saalfeld einen Abgeordneten nebst Stellvertreter von der Stadtobrigkeit, und einen aus der Bürgerschaft, dann die Stadt Pößneck einen aus der Bürgerschaft, die übrigen Städte aber in Vereinigung mit den Dorfschaften zusammen sechs Abgeordnete und eben so viele Stellvertreter so zu wählen haben, daß auf jedes Amt, mit Inbegriff der einbezirkten Städte, ein Abgeordneter und Stellvertreter kommt, wird in der Regel zur Wahlberechtigung, außer den allgemeinen Bedingnissen (§. 1.), das erlangte Bürgerrecht, verbunden mit wesentlicher Wohnung, erfordert.

§. 4. In den Dörfern ist auf gleiche Weise zur Theilnahme an den Wahlen das Nachbarrecht und der Besitz eines Hauses nöthig.

§. 5. Bei der Theilnahme an der Ständewahl gilt durchgängig die Regel, daß die Wähler die Abzuordnenden aus ihrer Mitte wählen, und daß ein Wähler bei der Wahl der Mitglieder einer ständischen Versammlung nur einmal seine Stimme geben, und hierin niemals in doppelter oder mehrfacher Eigenschaft handeln kann.

§. 6. Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung sind:

1) Bekenntniß zur christlichen Religion ohne Unterschied der Confession,
2) das Staatsbürgerrecht,

3) dreißigjähriges Alter,

4) Unbescholtenheit des Rufs, indem kein Mitglied der ständischen Versammlung wegen eines gesetzlich mit Criminalstrafe bedrohten Vergehens ohne bedingt erfolgte Freisprechung in Untersuchung gekommen, oder auch ohne vollständige Befriedigung seiner Gläubiger in Concurs befangen gewesen seyn darf.

Endlich

5) kann ein Mitglied der Stände weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privatdienstherrschaft stehen.

§. 7. Nächstdem sollen die von der Klasse der Rittergutsbesitzer zu wählenden Stände Besitzer eines Ritterguts im eigenen Namen seyn, und von mehrern Besitzern eines Ritterguts ist nur derjenige wählbar, der die den sämmtlichen Besitzern dieses Gutes zukommende Wahlberechtigung übt.

§. 8. Die Abzuordnenden von den Städten und Dorfsgemeinden sollen entweder den Besitz eines im Lande belegenen schuldenfreien Vermögens von 5000 fl. rheinl., oder ein unabhängiges reines Einkommen von jährlich 400 fl. rheinl. nachweisen, oder eidlich versichern können.

§. 9. Bei den Abgeordneten aus den Städten und Dörfern ist, außer obigen Bedingungen, noch wesentlich Wohnung im Lande erforderlich, bei den aus den Rittergutsbesitzern aber wird diese nur von vier derselben verlangt. Personen, welche in wirklichen Diensten eines andern Staates stehen, können, ohne besondere Bewilligung des Landesherrn, nicht zur Wahl gelangen.

§. 10. Die Wahl der Ständemitglieder und eines Stellvertreters für jedes derselben, geschieht jedesmal vor Eröffnung eines neuen ordentlichen oder außerordentlichen Landtags auf vorgängige Anordnung des Landesherrn. Für die Rittergutsbesitzer und die Abgeordneten von den Städten Coburg, Saalfeld und Pößneck wird der Wahltag unmittelbar von der Landesregierung vier Wochen vorher im Regierungsblatt bekannt gemacht, und der zur Leitung des Wahlgeschäfts bestimmte Commissarius (§. 12.) benannt. Für die übrigen Stände erfolgt diese Bekanntmachung ebenfalls vier Wochen vorher durch öffentliche Anschläge an jedem Orte von den das Wahlgeschäft leitenden Behörden (§. 12.). Die ohne solche Bekanntmachung eigenmächtiger Weise vorgenommenen Wahlen sind ungültig und strafbar. Die Wahlen werden übrigens da, wo sie an einem Tage nicht beendigt werden können, jedesmal an den nächstfolgenden fortgesetzt, und so ohne Unterbrechung vollendet.

§. 11. In der Regel werden die Wahlversammlungen von den Rittergutsbesitzern in dem Regierungsgebäude zu Coburg, für die Abgeordneten aus den Städten Coburg, Saalfeld und Pößneck auf den dasigen Rathhäusern, und für die von den übrigen und den Dorfsgemeinden zu wählenden Stände in den Localen der treffenden Justizämter gehalten. Die den Wahlact leitenden Behörden können jedoch, nach Befinden, auch ein anderes schickliches Locale dazu wählen, und haben den bestimmten Ort bei der Bekanntmachung des Wahltags jedesmal anzugeben.

§. 12. Zur Leitung des Wahlgeschäfts wird sowohl für die Rittergutsbesitzer, als für die Stadtobrigkeiten und die Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck ein besonderer Regierungscommissair ernannt, und die Wahlen der übrigen Stände sollen unter Aufsicht und Leitung der ersten Justizbeamten in ihren Amtsbezirken geschehen. Die leitenden Behörden erhalten übrigens für diese Arbeit keine Gebühren, sondern nur ihre gehabten Auslagen aus der Landeskasse ersetzt.

§. 13. Vor jeder Wahlhandlung haben die leitenden Behörden sich

vollständige Verzeichnisse der Wahlberechtigten ihres Bezirks zu verschaffen, und diejenigen, welche bei dem Wahlact ohne die dazu erforderlichen Eigenschaften erscheinen, von der Theilnahme daran auszuschließen. Etwaige Beschwerden über eine solche Ausschließung und deshalbige Anträge auf Ehrenerklärung und Genugthuung können bei dem Justizcollegium zur rechtlichen Verhandlung und Entscheidung angebracht werden; doch kann dadurch der Wahlact selbst keine Störung erleiden.

§. 14. Bei der Wahlversammlung muß wenigstens ein Drittheil der stimmberechtigten Einwohner des Wahlbezirks anwesend seyn; außerdem wird eine anderweite Versammlung auf einen nahen Tag anberaumt, wo dann die Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter in jedem Falle vor sich geht.

§. 15. Die Wahlberechtigten können bei der Abstimmung nur in eigener Person, nicht durch Bevollmächtigte handeln, und nicht sich selbst ihre Stimme geben.

§. 16. Den Rittergutsbesitzern ist nachgelassen, ihre Abstimmung in eigenhändig geschriebenen und mit ihren vollen Namen unterzeichneten Wahlzetteln abzugeben. Die Anwesenden stimmen in der Ordnung ab, wie sie sich zum Wahltage angemeldet haben, und die Abwesenden haben ihre Abstimmung bis zum Wahltage einzusenden. Die Eröffnung der Wahlzettel geschieht in Gegenwart der erschienenen, und die drei zunächst wohnenden Rittergutsbesitzer werden ausdrücklich dazu eingeladen. Jeder Rittergutsbesitzer hat übrigens seine Abstimmung auf sechs Abgeordnete und eben so viele Stellvertreter zu richten.

§. 17. Die Wahlberechtigten der übrigen Stände haben ihre Abstimmung dem zur Leitung des Wahlgeschäfts Beauftragten mündlich und einzeln zu eröffnen, und dabei das im folgenden §. bemerkte Handgelöbniß zu leisten. Sie werden in den Städten viertelsweise und vom Lande nach Dorfschaften vorgenommen.

§. 18. Jeder Wahlberechtigte betheuert vorher durch Handgelöbniß, daß er nach eigener Ueberzeugung für das Beste des Landes seine Stimme abgeben werde, und daß er hierzu weder Anleitung, noch sonst etwas erhalten habe, oder annehmen werde. Sollten dennoch Empfehlungen oder Werbungen vorkommen; so wird die dadurch bewirkte Wahl ungültig, eine anderweite nöthig, und die Schuldigen verlieren, mit Vorbehalt anderer gesetzlicher Strafe, ihr Wahlrecht.

§. 19. Bei der Wahl selbst entscheidet die absolute Stimmenmehrheit, und wenn der dadurch Erkohrne die Stelle entweder nicht annehmen, oder doch derselben eine Zeit lang nicht vorstehen könnte; so tritt jedesmal derjenige als Stellvertreter an seiner Statt ein, der nach ihm die meisten Stimmen hatte. Sollten alle Stimmen auf eine Person gefallen seyn; so wird der Stellvertreter besonders gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 20. Ablehnen kann ein Gewählter die Stelle eines Abgeordneten nur, wenn er Staatsdiener ist, oder wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wegen häuslicher Unentbehrlichkeit, die seine obrigkeitliche Behörde zu beglaubigen hat.

§. 21. Ueber die Wahlhandlungen werden von den Commissarien entweder selbst, oder durch beizuziehende verpflichtete Secretarien, und bei den Justizämtern durch den zweiten Beamten, oder einen verpflichteten Actuar, ausführliche Protocolle, mit genauer Bemerkung jedes Stimmenden und seiner Abstimmung, aufgenommen, von den Commissarien und ersten Beamten

unterschrieben, und nebst den Acten, mit einem die Namen der Gewählten und deren Stellvertreter enthaltenden Bericht, an die Landesregierung eingesendet.

§. 22. Die Landesregierung prüft dann ohne Zeitverlust die sämmtlichen Wahlen, und sendet die Acten mit ihren gutachtlichen Anträgen berichtlich an das Landesministerium ein.

§. 23. Die hierauf eingehenden Resolutionen werden sowohl den leitenden Behörden, als den genehmigten Gewählten und ihren Stellvertretern bekannt gemacht, und wegen der etwa erforderlichen neuen Wahlen wird das Nöthige angeordnet.

§. 24. Abweisende Resolutionen werden jedesmal mit Gründen versehen; dem Nichtgenehmigten ist es aber noch verstattet, sich an die Ständeversammlung um Intercession bei dem Landesherrn zu wenden. Beim Zurückweisen eines Gewählten tritt der Stellvertreter, für diesen aber derjenige ein, der nach ihm die meisten Stimmen hat; und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, erfolgt eine neue Wahl.

Coburg zur Ehrenburg, den 30. October 1820.

(L. S.) Ernst, H. z. S.

v. Gruner.

---

d) Edict vom 30. October 1820,

welches die Geschäftsordnung der Stände vorschreibt.

Wir Ernst, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, souverainer Fürst von Coburg und Saalfeld, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc. haben, um die Ordnung festzusetzen, in welcher Unsere getreuen Stände die ihnen obliegenden Geschäfte zu besorgen haben, Folgendes anzuordnen beschlossen:

§. 1. Zur Behandlung der den Ständen obliegenden Geschäfte sind die Landtage bestimmt. Auf diesen sind alle ständische Angelegenheiten in der Regel von der Gesammtheit der Stände zu behandeln. Diejenigen, welche für besondere Commissionen oder den Landschaftsdirector allein gehören, sind unten angegeben.

§. 2. Nach Beendigung der Wahlen erfolgt die Zusammenberufung der Stände von dem Regenten durch ein Rescript an die Landesregierung, mit Bestimmung des Orts und der Zeit. Hierauf wird eine allgemeine Bekanntmachung im Regierungsblatt, und an jedes Standesmitglied ein besonderes Einberufungsschreiben erlassen.

§. 3. Die Abgeordneten haben ihre Anwesenheit einer dazu ernannten landesherrlichen Commission zu melden, oder bei derselben ihr Nichterscheinen schriftlich und zeitig zu entschuldigen, um deren Stellvertreter noch einberufen zu können. Wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten anwesend sind, kann weder der Landtag eröffnet, noch sonst eine vorbereitende ständische Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§. 4. Die landesherrliche Commission versammelt dann zuvörderst an einem dazu bestimmten Tage die Abgeordneten, um die Wahl eines Landschaftsdirectors und eines Secretairs so wie eines Stellvertreters für den Landschaftsdirector und den Secretair, von der Ständeversammlung bewirken zu lassen. Die Wahl selbst geschieht durch geheimes Stimmgeben an die

Commission, nach der Ordnung des natürlichen Alters der einzelnen Abgeordneten.

§. 5. Zu diesen Stellen ist jedes Mitglied der ständischen Versammlung, welches seine wesentliche Wohnung im Lande hat, wählbar. Um die zu diesen Wahlen nöthige unbedingte Stimmenmehrheit zu erlangen, kann zweimal abgestimmt werden; bei wieder vorkommender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 6. Die geschehenen Wahlen werden dem Landesherrn von der Commission zur Bestätigung vorgetragen. Erfolgt diese nicht durchgängig; so wird wegen der Nichtgenehmigten zu einer anderweiten Wahl geschritten, die ebenfalls vorzutragen ist.

§. 7. Nach eingegangener landesherrlichen Bestätigung geschieht die Eröffnung der ständischen Versammlung, nachdem vorher der Landschaftsdirector, der Secretair und die Stellvertreter derselben von der Commission verpflichtet worden sind. In der Ständeversammlung sitzt der Landschaftsdirector oben an, und neben ihm zur linken Seite der Secretair und die Stellvertreter von beiden, die übrigen Stände aber nach der Ordnung ihres natürlichen Alters. Die Mitglieder des Landesministeriums haben bei der Ständeversammlung freien Zutritt, außer bei Abstimmungen.

§. 8. Der Landschaftsdirector hat zur Leitung der Geschäfte die Rechte und Obliegenheiten eines Collegialpräsidenten. Er empfängt die Eingänge, bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Berathungen, verhütet alle Abschweifungen, und stellt die Gegenstände des Abstimmens in einzelnen, zur unbedingten Bejahung und Verneinung geeigneten Fragen auf; er handhabt die Ordnung so wie die Gesetze des Anstands, duldet keine Persönlichkeiten oder beleidigende Aeußerungen, und kann, Falls ein Mitglied seine Verweisung zur Ordnung unbefolgt läßt, die Sitzung alsbald schließen, und die Gesammtheit der Stände darf dann in der nächsten Sitzung Mißbilligung, und im Wiederhohlungsfalle zeitige oder gänzliche Ausschließung aus der Ständeversammlung erkennen. Der Landschaftsdirector erhält ferner die schriftlichen Anzeigen von dem Grund der Abwesenheit der im Orte sich befindenden Mitglieder, ertheilt den Anwesenden einen Urlaub bis zu vier Tagen, und bringt die Gesuche um einen längern oder um gänzlichen Abgang bei der Ständeversammlung zum Vortrag, von welchem sodann auch höchsten Orts Anzeige zu machen ist.

§. 9. Der Secretair führt die Protocolle in den allgemeinen Sitzungen, entwirft die schriftlichen Ausfertigungen und Beschlüsse, und sorgt für Ordnung der Canzlei, so wie für Aufbewahrung und Ordnung der Acten.

§. 10. Zu Anfang der Sitzung wird das Protocoll der vorhergehenden, um es mit Einverständniß der Ständeversammlung zu fassen, durch den Secretair vorgelesen, und von dem Präsidenten und dem Secretair unterschrieben. Nach Bekanntmachung des Inhalts der Eingänge seit der letzten Sitzung wird zur Tagesordnung geschritten.

§. 11. Zuerst sind nämlich die von dem Landesherrn den Ständen vorgelegten Anträge, und zwar in der Ordnung, wie sie gefasset und eingegangen sind, in Berathung zu ziehen. Die Mittheilung dieser Anträge geschieht schriftlich, entweder durch das Landesministerium, oder eine besondere Commission. Zur Beförderung des Ganges der Geschäfte können wichtige Angelegenheiten durch Mitglieder des Landesministeriums oder besondere Commissionen in der Ständeversammlung noch besonders mündlich erörtert und erläutert werden.

§. 12. Wenn die vorhandenen landesherrlichen Anträge durch Beschlüsse

erledigt sind; dann werden diejenigen Gegenstände in der von dem Landschaftsdirector zu bestimmenden Ordnung vorgenommen, welche von den Mitgliedern der Ständeversammlung in Antrag gebracht worden sind. Es steht nämlich jedem Mitgliede, wie dem Landschaftsdirector frei, über irgend einen wichtigen Gegenstand, der nicht in den landesherrlichen Anträgen enthalten ist, Vortrag zu thun, nachdem es seine Absicht dem Landschaftsdirector angezeigt und dieser einen Tag dazu bestimmt hat. Schriftliche oder mündliche Anträge von andern, als Mitgliedern der Stände, sind unzulässig. Auch sind schriftliche Verhandlungen der Stände mit andern Behörden oder Personen, außer dem Landesministerium, nicht gestattet.

§. 13. Zur Bearbeitung einzelner Gegenstände kann die Versammlung einige aus ihrer Mitte durch die Wahl, nach relativer Mehrheit der Stimmen, ernennen. Bei den Verhandlungen einer solchen Commission führt ein Mitglied das Protocoll, die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, und durch ein von der Commission selbst gewähltes Mitglied derselben entweder mündlich oder schriftlich in der ständischen Versammlung zum Vortrage gebracht. Bei der Berathung darüber hat jedes Mitglied der Commission seine Stimme so gut, wie die übrigen Stände.

§. 14. Nur diejenigen, welche einen Antrag machen, oder den Beschluß einer Commission vorzutragen haben, sind zur Vorlesung schriftlicher Aufsätze berechtigt; den übrigen Mitgliedern ist es zwar freigestellt, ihre Meinungen über die vorgekommenen Berathungspuncte ausführlich zu äußern, sie haben sich aber auf mündliche Vorträge zu beschränken.

§. 15. Findet der Landschaftsdirector die in Berathung gekommenen Gegenstände zur Fassung der nöthigen Beschlüsse genugsam vorbereitet; so hat er die ständischen Verhandlungen darüber für geschlossen zu erklären, und einen Tag zur Abstimmung festzusetzen. Die Abstimmung erfolgt dann ohne weitere Erörterung. Jedes Mitglied stimmt auf die vorgelegten Fragen des Landschaftsdirectors (§. 8.), aufgerufen vom Jüngsten an nach der Reihe der Sitze, zuletzt der Secretair und der Landschaftsdirector, durch Ja oder Nein. Der Secretair bemerkt das Resultat der Abstimmung der Zahl nach, und der Landschaftsdirector spricht am Ende den Beschluß der Stände aus.

§. 16. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Stimmen, bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der ständischen Gesammtheit, nöthig, und zu Abänderungen der ständischen Verfassung wird die Gleichstimmung von drei Viertheilen derselben erfordert. Tritt statt der absoluten Stimmenmehrheit im erstern Fall eine Gleichheit der Stimmen ein, und bleibt dieselbe auch nach nochmaliger Abstimmung; so entscheidet der Antrag der Regierung, bei andern Gegenständen die Meinung für die bestehende Einrichtung, und bei Beschwerden gegen Einzelne die ihnen günstigere Ansicht. Gegen einen auf die vorgedachte Weise gefaßten Beschluß findet durchaus keine weitere Einwendung Statt.

§. 17. Die Beschlüsse der Ständeversammlung werden mit der gehörigen Deutlichkeit und Bestimmtheit abgefaßt, unter der Aufschrift: Erklärungsschrift der getreuen Stände des Herzogthums Coburg-Saalfeld, vom Landschaftsdirector und Secretair unterschrieben, dem Landesministerium übergeben, und von diesem werden die Resolutionen des Regenten den Ständen ebenfalls schriftlich eröffnet.

§. 18. Mündliche Erklärungen der Stände über vorgekommene Berathungspuncte finden eben so wenig, als mündliche Anträge bei dem Regenten Statt; auch ist zu Deputationen der Stände an den Landesherrn jedesmal eine vorher dazu eingehohlte Erlaubniß nöthig.

§. 19. Bei einem blos vertagten Landtage geschieht die Wiederzusammenberufung der Stände durch den Landschaftsdirector auf den Grund eines landesherrlichen Rescripts, und die Geschäfte werden dann in derselben Ordnung, wie sonst, auf den Landtagen behandelt.

§. 20. Die nicht am Orte der Ständeversammlung wohnenden Mitglieder derselben erhalten, auf Begehren, aus der Landeskasse sowohl Vergütung der Reisekosten, als auch eine für alle ganz gleichmäßige tägliche Auslösung für die Zeit ihres Aufenthalts, deren Bestimmung demnächst erfolgen wird.

Coburg zur Ehrenburg, den 30. October 1820.

(L. S.) Ernst, H. v. S.

v. Gruner.

---

e) Verfassungsurkunde vom 8. August 1821.

Wir Ernst von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Fürst zu Lichtenberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die Wünsche Unserer getreuen Stände über die landständische Verfassung vernommen und in möglichster Berücksichtigung derselben Unsere Entschließung gefaßt haben; so sehen Wir uns nunmehr bewogen, diese landständische Verfassung, verbunden mit den übrigen dahin gehörigen gesetzlichen Bestimmungen, in eine Urkunde zusammen zu fassen, und verordnen daher Folgendes, als:

die Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld.

Erster Titel.

Von dem Herzogthum und dessen Regierung im Allgemeinen.

§. 1. Das Herzogthum Coburg-Saalfeld, mit Einschluß des Amtes Themar, bildet einen teutschen Bundesstaat.

§. 2. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands, oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, sind ein Theil des Staatsrechts des Herzogthums, und haben in demselben, wenn sie vom Landesherrn verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

§. 3. Der Herzog ist, als Landesherr, das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie in den von ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten, Bestimmungen aus. Die Person des Landesherrn ist heilig und unverletzlich.

§. 4. Die herzogl. Würde ist erblich in der directen leiblichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft des Herzogs nach dem Erstgeburtsrecht in männlicher Linie, so wie sich überhaupt die Erbfolge in dem herzogl. Hause nach der für dasselbe bestehenden Primogeniturconstitution und nach den Verträgen in den Sächsischen Häusern richtet.

Zweiter Titel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

§. 5. Der Genuß aller bürgerlichen Rechte steht nur Inländern zu.

§. 6. Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:

a) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt Inländer waren;

b) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer;
c) durch Verleihung eines Staatsamtes, oder Erwerbung von Grundeigenthum, verbunden mit wesentlicher Wohnung im Lande;
d) durch besondere Aufnahme, welche entweder ausdrücklich, oder auch durch zehnjährige Duldung geschieht.

§. 7. Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche den Huldigungseid geschworen haben.

§. 8. Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich. Außerdem wird es verloren durch Auswanderung.

§. 9. Die Ausübung des Staatsbürgerrechts wird gehindert:
a) durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand, oder Verhängung der Specialinquisition;
b) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concursverfahrens über das Vermögen bis zur Befriedigung der Gläubiger;
c) während der Dauer einer Curatel;
d) für diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung von Andern Kost und Wohnung erhalten.

§. 10. Alle Einwohner des Herzogthums Coburg-Saalfeld sind vor dem Gesetze gleich.

§. 11. Die Geburt gewährt, bei sonst gleichen Eigenschaften, keinen Vorzug zur Erlangung irgend eines Staatsamtes.

§. 12. Die Verschiedenheit der in dem Herzogthum anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen und bürgerlichen Rechten zur Folge.

§. 13. Den anerkannten christlichen Confessionen ist die gesetzmäßige freie und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus gestattet.

§. 14. Jedem Einwohner des Herzogthums Coburg wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert; der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

§. 15. Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist keiner andern Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.

§. 16. Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung nach den Bestimmungen des Gesetzes zu.

§. 17. Alle aus dem Lehensverband herrührende Frohnen sind ablösbar, so wie alle Feudallasten überhaupt, nach einem darüber des nächsten erfolgenden allgemeinen Gesetz.

§. 18. Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung nach dem Gesetze in Anspruch genommen werden.

§. 19. Jeder Staatsbürger, für welchen keine gesetzliche Ausnahme besteht, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den Gleichverpflichteten das Loos, nach den bestehenden Loosungslisten, mit Gestattung der Stellvertretung.

§. 20. In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Einwohner zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

§. 21. Das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Competenz, Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung ganz unabhängig, und es soll niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 22. Kein Einwohner des Herzogthums darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden. Keiner darf länger als vier und zwanzig Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen, und dem ordentlichen Richter soll wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

§. 23. Die Verhältnisse der Civilstaatsdiener werden in einem besondern Gesetze, welches einen Bestandtheil der Verfassungsurkunde bildet, ausführlich bestimmt werden.

§. 24. Jedem steht die Wahl seines Berufs und Gewerbes nach eigener Neigung frei. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienst bestehenden Gesetze ist es jedem überlassen, sich zu seiner Bestimmung im Inlande oder Auslande auszubilden.

Dritter Titel.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten.

§. 25. Die innere Kirchenverfassung genießt auch den Schutz der politischen Verfassung.

§. 26. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn weder verkündet noch vollzogen werden.

27. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§. 28. Die Beschwerden über Mißbrauch der Amtsbefugnisse der Geistlichkeit können jederzeit bei der geordneten obern Landesstelle angebracht werden.

§. 29. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen der Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten, genießen des besondern Schutzes des Staats, und können unter keiner Bedingung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

§. 30. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit werden genau nach den darüber in den Stiftungsbriefen enthaltenen Verordnungen verwaltet. Ueber Abänderungen in der Verwaltung oder Verwendung, insofern solche Abänderungen nach dem Sinne des Stifters zulässig sind, sollen die Stände vorher jedesmal mit ihrem Gutachten gehört werden.

Vierter Titel.

Von den Gemeinden.

§. 31. Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches, als Grundlage, die eigene selbstständige Verwaltung des Vermögens unter der Oberaufsicht des Staats aussprechen wird.

§. 32. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

§. 33. Das Vermögen der Gemeinden kann unter keiner Voraussetzung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

Fünfter Titel.

Von den Landständen.

§. 34. Für alle in dem Herzogthum Coburg-Saalfeld vereinte Landestheile soll von jetzt an eine Gesammtheit von Landständen bestehen, welche allen Theilen des Landes als einem Ganzen gemeinschaftlich ist.

§. 35. Diese Gesammtheit von Landständen wird gebildet:

1) aus sechs Abgeordneten, welche die sämmtlichen Rittergutsbesitzer im Lande aus ihrer Mitte wählen, in der Art, daß drei aus dem Fürstenthum Coburg, zwei aus dem Fürstenthum Saalfeld und einer aus dem Amte Themar auf dem Landtag erscheinen;
2) aus zwei Abgeordneten der Stadtobrigkeiten zu Coburg und Saalfeld, von welchen jede einen aus ihrer Mitte, ferner
3) aus drei Abgeordneten der Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck, von welchen jede einen aus ihren Bürgern zu wählen hat, und
4) aus sechs Abgeordneten der übrigen Städte und sämmtlichen Dorfsgemeinden, so daß aus jedem Amt, mit Inbegriff der einbezirkten Städte, einer der Eingesessenen gewählt wird.

§. 36. Jeder Abgeordnete wird nur auf den Zeitraum vom Anfang einer ständischen Versammlung bis zur nächsten, mithin in der Regel auf sechs Jahre (§. 80.) gewählt, und bleibt bei gleichen Eigenschaften von neuem wählbar. Findet sich der Landesherr veranlaßt, eine ständische Versammlung früher, oder vor dem Schlusse ihrer Geschäfte aufzulösen; so erlöschen dadurch die bisherigen Wahlen, und es tritt vor der Wiedereröffnung der neuen Ständeversammlung, welche in diesem Fall binnen sechs Monaten geschehen soll, eine neue Ständewahl ein.

§. 37. Jedes Ständemitglied ist als Abgeordneter nicht seines einzelnen Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes anzusehen. Es können daher weder einzelne derselben, noch mehrere zusammen, etwas in Landesangelegenheiten unter sich verhandeln, und so Anträge oder Beschwerden an den Regenten bringen, sondern alles muß von der Gesammtheit der Stände bei deren gesetzmäßigen Versammlung ausgehen, und jedes einzelne Mitglied derselben soll, bei seiner Theilnahme an den ständischen Verhandlungen, nach seiner eigenen Ueberzeugung stets das Wohl des Ganzen beabsichtigen, eben so wenig Instructionen oder Aufträge für seine Abstimmung von Andern annehmen, als sein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben, wobei ihm jedoch unbenommen bleibt, Beschwerden einzelner Staatsbürger oder ganzer Gemeinden über Verletzung constitutioneller Rechte, in der Ständeversammlung vorzutragen.

Vor Eröffnung der landständischen Versammlung hat jeder Deputirte folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Herzog, treue Beobachtung der bestehenden „Landesverfassung, Gehorsam den Landesgesetzen, und in der Stände„versammlung das allgemeine Wohl nach bester eigener Ueberzeugung „zu berathen."

Die Stellvertreter sind, wenn sie im Laufe einer ständischen Versammlung einberufen werden, vor ihrer Theilnahme an den Berathungen auf gleiche Weise zu verpflichten.

§. 38. Zur Theilnahme an der Ständewahl sind im Allgemeinen nur diejenigen Staatsbürger berechtigt, welche im vollen Genuß des Staatsbürgerrechts sich befinden, und welche niemals wegen eines mit peinlicher Strafe gesetzlich bedrohten Verbrechens, wenigstens nicht ohne nachher erfolgte gänzliche Lossprechung, in Untersuchung, oder wegen Schulden, wenigstens nicht ohne völlige Befriedigung ihrer Gläubiger, in Concurs befangen waren.

§. 39. An der Wahl der von den Rittergutsbesitzern im Lande zu wählenden Abgeordneten und Stellvertreter zur Ständeversammlung soll jeder Besitzer eines im Lande gelegenen Ritterguts, dem keines der allgemeinen Erfordernisse abgeht, ohne Rücksicht auf Stand, Dienstverhältnisse und Wohn-

ort, Theil nehmen, und mehrere Besitzer eines Ritterguts haben einen von ihnen zur Stimmführung zu bevollmächtigen. Bei der Wahl zu Deputirten und Stellvertretern ist jedoch auch jeder der übrigen Mitbesitzer, in wiefern er sonst die gesetzlichen Eigenschaften hat, wählbar; nur mit der Beschränkung, daß aus den sämmtlichen Besitzern eines Ritterguts für einen und denselben Landtag nur Einer als Deputirter oder Stellvertreter erscheinen kann. Eheweiber, welche ein Rittergut besitzen, können diese Theilnahme von ihrem Ehemann ausüben lassen, und dem Ehemann verbleibt diese Theilnahme nach dem Tode der Besitzerin so lange, als demselben vermöge der väterlichen Gewalt der Niesbrauch des von der Ehefrau den Kindern hinterlassenen Gutes zukommt.

§. 40. In den Städten wird in der Regel zur Wahlberechtigung, außer den allgemeinen Bedingnissen (§. 38.), das erlangte Bürgerrecht, verbunden mit wesentlicher Wohnung, erfordert.

§. 41. In den Dörfern ist auf gleiche Weise zur Theilnahme an den Wahlen das Nachbarrecht und der Besitz eines Hauses nöthig. Jedoch stimmen die Geistlichen auf dem Lande und die sonst daselbst sich befindenden Staatsdiener auch ohne diese Bedingung mit der Gemeinde ihres Orts.

§. 42. Die Wahl der Abgeordneten für die Rittergutsbesitzer und Stadtobrigkeiten geschiehet unmittelbar durch die Wahlberechtigten aus der treffenden Klasse selbst; die Wahl der übrigen Abgeordneten aber geschiehet durch Wahlmänner.

In den Städten wählt, unter Leitung der Stadtobrigkeit, jedes Viertel vier Wahlmänner; in den Amtsbezirken wählt, unter Leitung einer Amtsperson, jedes Dorf, welches unter 50 Häuser hat, einen Wahlmann; Dörfer von 50—74 Häusern wählen zwei, Dörfer von 75—99 Häusern wählen drei Wahlmänner, und so weiter in dem Verhältniß zu 25 Häusern.

Die Wahlmänner in den Städten Coburg, Saalfeld und Pößneck wählen, unter Leitung eines Regierungscommissairs, die Abgeordneten aus der Bürgerschaft, und die Wahlmänner aus den Aemtern und einbezirkten Städten, unter Aufsicht des treffenden Amtes, aus dessen Bezirk die Deputirten und Stellvertreter.

§. 43. Bei der Theilnahme an der Ständewahl gilt durchgängig die Regel, daß die Wähler und Wahlmänner die Abzuordnenden aus ihrer Wahlklasse wählen, und daß ein Wähler oder Wahlmann bei der Wahl der Mitglieder einer ständischen Versammlung nur einmal seine Stimme geben, und hierin niemals in doppelter oder mehrfacher Eigenschaft handeln kann.

§. 44. Die allgemeinen Erfordernisse eines Wahlmanns und eines Mitglieds der Ständeversammlung sind:

1) Bekenntniß zur christlichen Religion, ohne Unterschied der Confession;
2) das Staatsbürgerrecht;
3) dreißigjähriges Alter;
4) Unbescholtenheit des Rufs, indem kein Mitglied der ständischen Versammlung wegen eines gesetzlich mit Criminalstrafe bedroheten Verbrechens ohne unbedingt erfolgte Freisprechung in Untersuchung gekommen, oder auch ohne vollständige Befriedigung seiner Gläubiger im Concurs befangen gewesen seyn darf. Endlich
5) kann ein Mitglied der Stände weder unter väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft, noch unter Privatdienstherrschaft stehen.

§. 45. Bei der Klasse der Rittergutsbesitzer können auch die Väter, die den Nießbrauch an den Gütern ihrer Kinder haben, und die Ehemänner von Weibern, denen Rittergüter eigenthümlich zugehören, zu Abgeordneten bei

der Ständeversammlung gewählt werden. Gleiches gilt auch von dem, der sich nicht im alleinigen Besitz, sondern nur im Mitbesitz eines Ritterguts mit einem oder mehrern befindet.

§. 46. Die Abzuordnenden von den Städten und Dorfsgemeinden sollen entweder den Besitz eines im Lande belegenen schuldenfreien Vermögens von 5000 fl. rhein., oder ein unabhängig reines Einkommen von jährlich 400 fl. rhein. nachweisen, oder eidlich versichern können.

§. 47. Bei den Abgeordneten aus den Städten und Dörfern ist nach obigen Bedingungen wesentliche Wohnung im Lande erforderlich; bei den aus den Rittergutsbesitzern aber wird diese ausnahmsweise nicht verlangt. Personen, welche in wirklichen Diensten eines andern Staates stehen, können ohne besondere Bewilligung des Landesherrn nicht zur Wahl gelangen.

§. 48. Die Wahl der Ständemitglieder und eines Stellvertreters für jedes derselben geschiehet jedesmal vor Eröffnung eines neuen Landtags auf vorgängige Anordnung des Landesherrn. Für die Rittergutsbesitzer und die Abgeordneten von den Städten Coburg, Saalfeld und Pößneck wird der Wahltag unmittelbar von der Landesregierung sechs Wochen vorher im Regierungsblatt bekannt gemacht, und der zur Leitung des Wahlgeschäfts bestimmte Commissarius (§. 52.) ernannt. Für die übrigen Stände erfolgt diese Bekanntmachung ebenfalls sechs Wochen vorher durch öffentliche Anschläge an jedem Orte von den das Wahlgeschäft leitenden Behörden (§. 52.). Die ohne solche Bekanntmachung eigenmächtiger Weise vorgenommenen Wahlen sind ungültig und strafbar. Die Wahlen werden übrigens da, wo sie an einem Tage nicht beendigt werden können, jedesmal an den nächstfolgenden fortgesetzt, und so ohne Unterbrechung vollendet.

§. 49. In der Regel werden die Wahlversammlungen von den Rittergutsbesitzern in dem Regierungsgebäude zu Coburg, für die Abgeordneten aus den Städten Coburg, Saalfeld und Pößneck auf den dasigen Rathhäusern, und für die von den übrigen und den Dorfsgemeinden zu wählenden Stände in den Localen der treffenden Justizämter gehalten. Die den Wahlact leitenden Behörden können jedoch, nach Befinden, auch ein anderes schickliches Locale dazu wählen, und haben den bestimmten Ort bei der Bekanntmachung des Wahlthags jedesmal anzugeben.

§. 50. Vor jeder Wahl der Wahlmänner haben die leitenden Behörden sich vollständige Verzeichnisse der Wahlberechtigten ihres Bezirks zu verschaffen, und diejenigen, welche bei dem Wahlact ohne die dazu erforderlichen Eigenschaften erscheinen, von der Theilnahme daran auszuschließen.

Etwaige Beschwerden über eine solche Ausschließung und deshalbige Anträge auf Ehrenerklärung und Genugthuung können bei dem Justizcollegium zur rechtlichen Verhandlung und Entscheidung angebracht werden; doch kann dadurch der Wahlact selbst keine Störung erleiden.

§. 51. Bei solchen Wahlversammlungen muß wenigstens ein Drittheil der stimmberechtigten Einwohner des Wahlbezirks anwesend seyn; außerdem wird eine anderweite Versammlung auf einen nahen Tag anberaumt, wo dann die Wahl der Wahlmänner in jedem Falle vor sich geht. Bei den Wahlen der Abgeordneten müssen sämmliche Wahlmänner zugegen seyn. Bloß Krankheit entschuldigt die nicht persönliche Theilnahme, und berechtiget einen solchen Wahlmann zur schriftlichen Einsendung seiner Stimme, wobei die unten §. 57. folgenden Bestimmungen zu beachten sind.

§. 52. Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten wird sowohl für die Rittergutsbesitzer, als für die Stadtobrigkeiten und die Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck ein besonderer Regierungscommissair ernannt, und die

Wahlen der übrigen Stände sollen unter Aufsicht und Leitung der ersten Justizbeamten in ihren Amtsbezirken geschehen. Die leitenden Behörden erhalten übrigens für diese Arbeit keine Gebühren, sondern nur ihre gehabten Auslagen aus der Landeskasse ersetzt.

§. 53. Die Wahlberechtigten können bei der Abstimmung nur in eigener Person, nicht durch Bevollmächtigte handeln, und nicht sich selbst ihre Stimme geben.

§. 54. Den Rittergutsbesitzern ist nachgelassen, ihre Abstimmung in eigenhändig geschriebenen und mit ihren vollen Namen unterzeichneten Wahlzetteln abzugeben. Die Anwesenden stimmen in der Ordnung ab, wie sie sich zum Wahltage angemeldet haben, und die Abwesenden haben ihre Abstimmung bis zum Wahltage einzusenden. Die Eröffnung der Wahlzettel geschiehet in Gegenwart der Erschienenen, und die drei zunächst wohnenden Rittergutsbesitzer werden ausdrücklich dazu eingeladen. Jeder Rittergutsbesitzer hat übrigens seine Abstimmung in Gemäßheit des §. 57. einzurichten.

§. 55. Die Wahlberechtigten der übrigen Stände haben ihre Abstimmung dem zur Leitung des Wahlgeschäfts Beauftragten mündlich und einzeln zu eröffnen.

§. 56. Jeder Wahlberechtigte leistet vorher das Handgelöbniß, daß er nach inniger Ueberzeugung für das Beste des Landes seine Stimme abgeben werde, und daß er hierzu weder überredet worden, noch sonst etwas erhalten habe, oder annehmen werde. Sollten dennoch Empfehlungen oder Werbungen vorkommen; so wird die dadurch bewirkte Wahl ungültig, eine anderweite nöthig, und die Schuldigen verlieren, mit Vorbehalt anderer gesetzlicher Strafe, ihr Wahlrecht.

§. 57. Bei der Wahl der Abzuordnenden und Stellvertreter selbst werden sowohl bei derjenigen, die unmittelbar durch die Wahlberechtigten geschiehet, als bei der Wahl, die durch Wahlmänner vollzogen wird, von jedem Wählenden für die doppelte Zahl der Abzuordnenden, Candidaten namhaft gemacht, und wenn dieses geschehen ist, durch die das Wahlgeschäft leitende Behörde die Namen in Ordnung so zusammen gestellt, daß derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, als erwählter Deputirter für die Ständeversammlung, und so nach Mehrheit der Stimmen die übrigen als Stellvertreter angesehen werden. Träfe es sich jedoch, daß die Wählenden oder Wahlmänner auf gleiche Personen gefallen seyn sollten; so geht derjenige als Deputirter oder Stellvertreter dem andern vor, der vor dem andern namhaft gemacht worden ist. Wäre aber auch die Ordnungszahl, in der die Candidaten namhaft gemacht wurden, gleich; so entscheidet das Loos. Sollten alle Stimmen eine Person treffen; so wird der Stellvertreter besonders gewählt.

§. 58. Ablehnen kann ein Gewählter die Stelle eines Abgeordneten nur, wenn er Staatsdiener ist, oder wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wegen häuslicher Unentbehrlichkeit, die seine obrigkeitliche Behörde zu beglaubigen hat.

§. 59. Ueber die Wahlhandlungen werden von den Commissarien entweder selbst, oder durch beizuziehende verpflichtete Secretarien, und bei den Justizämtern durch den zweiten Beamten, oder einen verpflichteten Actuar, ausführliche Protocolle, mit genauer Bemerkung jedes Stimmenden und seiner Abstimmung, aufgenommen, von den Commissarien und ersten Beamten unterschrieben, und nebst den Acten, mit einem die Namen der Gewählten und deren Stellvertreter enthaltenden Bericht, an die Landesregierung eingesendet.

§. 60. Die Landesregierung prüft dann ohne Zeitverlust die sämmtlichen Wahlen, und sendet die Acten mit ihren gutachtlichen Anträgen berichtlich an das Landesministerium ein.

§. 61. Die hierauf eingehenden Resolutionen werden sowohl den leitenden Behörden, als den genehmigten Gewählten und ihren Stellvertretern bekannt gemacht, und wegen der etwa erforderlichen neuen Wahlen wird das Nöthige angeordnet.

§. 62. Abweisende Resolutionen werden jedesmal mit Gründen versehen; dem Nichtgenehmigten aber ist es noch verstattet, sich an die Ständeversammlung um Intercession bei dem Landesherrn zu wenden. Beim Zurückweisen eines Gewählten tritt der Stellvertreter, für diesen aber derjenige ein, der nach ihm die meisten Stimmen hat, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, erfolgt eine neue Wahl.

Sechster Titel.

Von den Befugnissen der Landstände.

§. 63. Die Stände sind befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche im Nachfolgenden zu ihrem Wirkungskreis angewiesen sind, und welche sich

a) auf die Gesetzgebung,
b) auf die Finanzverwaltung und auf Erhaltung des Landes- und Domanialeigenthums, und
c) auf gemeinschaftliche Anträge und Beschwerden beziehen, und in Folgendem näher angegeben sind.

§. 64. Neue Gesetze, welche die eigentliche Landesverfassung, das heißt, die Bestimmung der gegenseitigen Rechte des Regenten und der Stände betreffen, so wie Abänderungen und Erklärungen der hierunter bestehenden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung der Stände.

§. 65. Ohne Beirath und Zustimmung der Stände können Gesetze, welche die persönliche Freiheit und das Eigenthum betreffen, nicht gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden. Wenn die Versammlung gegen einen Vorschlag stimmt; so bleibt er bis zum nächsten Landtag ausgesetzt. Dagegen können einzelne Verfügungen in dringenden Fällen, so wie diejenigen besondern Anordnungen ohne Beirath der Stände getroffen werden, welche sich auf einzelne Fälle, Gemeinheiten, Vereine und Personen, oder auf vorübergehende Ereignisse beziehen; jedoch gelten diese Verfügungen nur für den besondern dringenden oder einzelnen Fall, und können nicht zur Consequenz als Gesetz gezogen werden.

§. 66. Der Regent ist befugt, ohne ständische Mitwirkung die zur Vorbereitung, Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus den landesherrlichen Rechten fließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und überhaupt in allen Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren. Auch bleiben die landesherrlichen Rechte hinsichtlich der Privilegien, Dispensationen und Abolitionen durchgängig unbeschränkt.

§. 67. Gesetzesentwürfe können nur vom Landesherrn an die Stände, nicht von den Ständen an den Landesherrn, gebracht werden. Die Stände können aber auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, antragen, und solches zur weitern höchsten Entschließung des Landesherrn anheimstellen.

§. 68. In Ansehung des Finanzwesens steht den Ständen die Steuer-

verwilligung und bei der Verwaltung der Landeskasse unter der Aufsicht des Regenten folgende Concurrenz zu:

1) wird der Etat der Landeskasse mit Zustimmung der Stände hergestellt;
2) sind die Stände berechtigt, zu verlangen und darüber zu wachen, daß der immer von einem Landtage zum andern geltende, für diese Finanzperiode vom Landesherrn als Gesetz ausgesprochene, Etat pünctlich beobachtet werde, und für diese pünctliche Beobachtung sind die obern Landesadministrationsbehörden verantwortlich;
3) haben die Stände zu allen über den Etat gehenden und außerordentlichen Ausgaben ihre besondere Zustimmung zu ertheilen;
4) werden den Ständen die Kassenrapporte mitgetheilt;
5) haben die Stände das Recht, bei der Landesregierung auf die Kassenstürze mündlich oder schriftlich anzutragen, und die Landesregierung hat diesen Anträgen alsbald zu willfahren; auch ist bei diesen Kassenstürzen stets ein Mitglied der Stände zuzuziehen, und auf dessen Anträge dabei Rücksicht zu nehmen;
6) haben die Stände die Abnahme, Prüfung und Justificatur der Landeskassenrechnungen gemeinschaftlich mit der Landesregierung zu besorgen, und
7) zur Besetzung der Landeskassirerstelle dem Landesherrn geeignete Personen zur Auswahl und Ernennung vorzuschlagen.

§. 69. Die Stände sind ferner befugt, von dem Ministerium alle Subsidien zu verlangen, welche zu obigen Geschäften, insbesondere aber zur Prüfung der Etats und Rechnungen, so wie zur Uebersicht der Verwendung ihrer Verwilligung, und endlich zur Beurtheilung derjenigen Mittel erforderlich sind, durch welche die Staatsbedürfnisse gedeckt werden sollen.

§. 70. Zur Landeskasse sollen nicht nur die, mit Bewilligung der Stände fortbestehenden, directen und indirecten Steuern, so wie alle noch künftig von den Ständen zur Deckung der Landesbedürfnisse verwilligt werdende Abgaben, sondern auch das Einkommen aus den Regalien und alle aus Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringende Gefälle, nicht minder der gesammte Ertrag der Chaussee- und Wegegelder aller Art, so wie alle zum Behuf des Militairs und in Beziehung auf solches von den Unterthanen erfolgende Leistungen, und die von Hintersassen zu zahlenden Schutzgelder fließen. Ueber diese der Landeskasse zu überweisenden Fonds, so wie über die Errichtung einer Schuldentilgungskasse, wird eine besondere Bestimmung durch Etats getroffen werden, welche nach erfolgter Uebereinkunft als ein integrirender Theil der Verfassung anzusehen ist.

§. 71. Dagegen soll die Landeskasse die sämmtlichen Kosten der Staatsverwaltung, die Unterhaltung der dem Staatsdienst gewidmeten öffentlichen Gebäude, des Militairs, den Aufwand für Landesbehörden, Kirchen und Schulen, für Chausseen und Wege und überhaupt für alles, was zur Erhaltung und Förderung des gemeinen Wesens durch allgemeine Landesanstalten erforderlich ist, bestreiten.

Die Ueberschüsse sind, nach Bestreitung der Zinsen, zunächst zu dem Schuldentilgungsfond, so wie auch zur Erhöhung des Fonds der Dienerpensionen zu verwenden, und in wiefern die zunächst auf die Domainen radicirten Bedürfnisse des herzoglichen Hauses und Hofs nicht aus den Domanialeinkünften so vollständig, als die Würde des Landesherrn erfordert, bestritten werden können, treten Zuschüsse zu den Kosten des Hofstaats aus der Landeskasse zur Hauptdomainenkasse ein.

§. 72. Die Steuern sind zur Bestreitung der Landesbedürfnisse bestimmt, zu welchen alle Staatsbürger nach verhältnißmäßiger Gleichheit, und alles Grundeigenthum im Lande, ohne Ausnahme, also auch die Domainengüter und Renten ebenfalls nach verhältnißmäßiger Gleichheit, beizutragen haben.

Diese sämmtlichen Steuern sollen niemals ohne vorhergegangenes Gehör der Stände und ohne deren ausdrückliche Verwilligung ausgeschrieben oder erhoben werden. Doch dürfen die Stände ihre Verwilligungen nicht an Bedingungen knüpfen, welche den Zweck und die Verwendung derselben nicht selbst betreffen.

§. 73. Die Auflagen, insofern sie nicht blos für einen vorübergehenden Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch ein Jahr fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöset wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern. Dieses Jahr wird jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 74. Der Landesherr ist übrigens dann, wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch Verpflichtungen gegen den teutschen Bund gegründeter, Verbindlichkeiten verweigern sollten, zur Ausschreibung der dazu erforderlichen, durch Ersparnisse nicht aufzubringenden, Summen berechtigt, und es wird über deren Verwendung öffentliche Rechenschaft abgelegt; auch steht dem Landesherrn die ausschließende Verfügung über das Militair, die Formation desselben, die Disciplinarverwaltung und das Recht, alle den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu.

Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus, können nur durch ein solches Gesetz bestimmt werden, welches, wie das Conscriptionsreglement, mit ständischer Concurrenz erlassen ist; unbeschadet jedoch des landesherrlichen Rechts, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§. 75. Die gesammte Staatsschuld soll durch ein besonderes Gesetz und durch die Errichtung einer besondern Staatsschulden-Tilgungsanstalt sicher gestellt, auch eine Vermehrung der Staatsschulden ohne Einwilligung der Stände nicht vorgenommen werden. Die Officianten der Staatsschulden-Tilgungs-, so wie der Landeskasse sollen auf die genaueste Befolgung der Constitution und der ihnen in dieser Gemäßheit zu ertheilenden Instruction in Gegenwart des Landschaftsdirectors, oder eines Ständemitgliedes, verpflichtet werden.

§. 76. Die Domainenrevenüen sollen für die Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrationskosten, und den übrigen Bedarf verwendet werden.

Zur Sicherheit und Erhaltung des dem regierenden herzoglichen Hause eigenthümlich zuständigen Domanialvermögens, will der Landesherr die Stände zur Berathung, in Ansehung einer nützlichen oder schädlichen Verwendung dieses Vermögens, zugezogen und die Stände als Garants von dem Domanialvermögen angesehen wissen; die Stände sind daher gehalten, in solcher Eigenschaft der Garants, keine Verminderung oder Veräußerung des Domanialvermögens zu gestatten.

§. 77. Die Stände haben das Recht, alles dasjenige vorzutragen, was sie vermöge eines, von der absoluten Mehrheit der wenigstens zu zwei Drittheilen versammelten Abgeordneten des Landes bei der Ständeversammlung gefaßten, Beschlusses für geeignet halten, um an den Landesherrn als Bitte

oder Beschwerde gebracht zu werden. Dergleichen Anträge werden jederzeit eine willige Aufnahme finden, und nach vorgängiger Erwägung und Befinden die erforderlichen Verfügungen zur Erfüllung solcher Bitten, oder zur Abhülfe der Beschwerden getroffen werden.

§. 78. Insbesondere haben auch die Stände das Recht, auf die in dem §. 77. bestimmte Art, diejenigen Beschwerden an den Landesherrn zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden können. Solche Beschwerden sollen nämlich jedesmal zuerst bei dem Landesherrn angebracht werden, und nur dann auf dem Wege förmlicher Klage an das Justizcollegium, oder, wenn sie gegen dessen Mitglieder gerichtet sind, an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Jena gelangen, wenn sie von besonderer Erheblichkeit sind, und Unterschleife bei öffentlichen Kassen, Bestechungen, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, Eingriffe in die Verfassung, oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der einzelnen Unterthanen oder verfassungsmäßiger Behörden und Communen betreffen, und durch die, von dem Landesherrn auf die zuerst bei ihm angebrachte Beschwerde getroffene, Verfügung und darauf erfolgte Verantwortung des Angeschuldigten nicht erledigt sind. Ohne eine solche vorgängige Verantwortung des Angeschuldigten soll aber in keinem Falle eine förmliche Untersuchung gegen denselben verfügt werden.

§. 79. Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die Stände wenden, wenn sie hinsichtlich ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche Weise für verletzt oder gedrückt halten, und zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege bei den Landesbehörden zur Abhülfe ihrer Beschwerden vergeblich eingeschlagen haben. Solche Beschwerden können dann die Stände, falls sie nicht von ihnen, nach ertheilter Auskunft von den obersten Landesbehörden, sofort als unbegründet verworfen werden, auf die vorbemerkte Weise an den Regenten bringen. Anträge Einzelner und ganzer Corporationen hinsichtlich allgemeiner politischer Interessen sind dagegen unzulässig und strafbar, indem die Prüfung und Wahrung dieser Interessen lediglich der Ständeversammlung als Gesammtheit zukommt.

§. 80. In der Regel soll von sechs zu sechs Jahren ein ordentlicher Landtag, und zwar jedesmal im Februar anfangend, gehalten werden, und auf diese Zeit auch die Verwilligung geschehen. Es hängt jedoch von dem Landesherrn ab, ob er mehrmals, und wie oft er die Abgeordneten des Landes zu außerordentlichen Landtagen zusammen berufen will. Nach Verlauf von sechs Jahren erlischt die Function der auf diese Zeit gewählten ständischen Deputirten, eben so wie in dem Fall der, von dem Landesherrn innerhalb dieser sechs Jahre geschehenen, Auflösung der Ständeversammlung; in beiden Fällen aber mit Ausnahme der den Ausschuß bildenden Mitglieder, deren Function erst mit der Wiedereröffnung eines neuen Landtags erlischt.

§. 81. Der Landesherr allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen. Ständische Versammlungen ohne landesherrliche Zusammenberufung, oder nach bereits erfolgtem Schluß, oder nach geschehener Vertagung des Landtags, sind unzulässig und gesetzwidrig, und alle dabei gefaßten Beschlüsse sind nichtig.

§. 82. Die Stände genießen während des Landtags einer völligen Unverletztheit der Person, und können während dieser Zeit ohne Einwilligung der Ständeversammlung keiner Art von Arrest unterworfen werden, den Fall einer Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen,

wo aber der Ständeversammlung ungesäumt Anzeige des Vorfalls mit Angabe der Gründe gemacht werden soll.

§. 83. Die Eröffnung eines Landtags, so wie die Schließung desselben, geschiehet von dem Landesherrn entweder in eigener hoher Person, oder durch einen besonders dazu beauftragten Commissair, und nach dem Schlusse wird der den Ständen bereits eröffnete Landtagsabschied bekannt gemacht.

Siebenter Titel.

Von der Geschäfsordnung bei den Landtagen.

§. 84. Auf den Landtagen sind alle ständische Angelegenheiten in der Regel von der Gesammtheit der Stände zu behandeln.

Diejenigen, welche für besondere Commissionen oder den Landschaftsdirector allein gehören, sind unten angegeben.

§. 85. Nach Beendigung der Wahlen erfolgt die Zusammenberufung der Stände von dem Regenten durch ein Rescript an die Landesregierung, mit Bestimmung des Orts und der Zeit. Hierauf wird eine allgemeine Bekanntmachung im Regierungsblatt, und an jedes Ständemitglied ein besonderes Einberufungsschreiben erlassen.

§. 86. Die Abgeordneten haben ihre Anwesenheit einer dazu ernannten landesherrlichen Commission zu melden, oder bei derselben ihr Nichterscheinen schriftlich und zeitig zu entschuldigen, um deren Stellvertreter noch einberufen zu können. Wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten anwesend sind, kann weder der Landtag eröffnet, noch sonst eine vorbereitende ständische Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§. 87. Die landesherrliche Commission versammelt dann zuvörderst an einem dazu bestimmten Tage die Abgeordneten, um die Wahl eines Landschaftsdirectors und eines Secretairs, so wie eines Stellvertreters für den Landschaftsdirector und den Secretair, von der Ständeversammlung bewirken zu lassen. Die Wahl selbst geschiehet durch geheimes Stimmgeben an die Commission, nach der Ordnung des natürlichen Alters der einzelnen Abgeordneten.

§. 88. Zu diesen Stellen ist jedes Mitglied der ständischen Versammlung, welches im Lande angesessen ist, wählbar. Um die zu diesen Wahlen nöthige unbedingte Stimmenmehrheit zu erlangen, kann so lange abgestimmt werden, bis wenigstens Stimmengleichheit erfolgt; dann entscheidet das Loos.

§. 89. Die geschehenen Wahlen werden dem Landesherrn von der Commission zur Bestätigung vorgetragen. Erfolgt diese aus anzugebenden Gründen nicht durchgängig; so wird wegen der Nichtgenehmigten zu einer anderweiten Wahl geschritten, die ebenfalls vorzutragen ist.

§. 90. Nach eingegangener landesherrlichen Bestätigung geschiehet die Eröffnung der ständischen Versammlung, nachdem vorher der Landschaftsdirector, der Secretair, und die Stellvertreter derselben, von der Commission verpflichtet worden sind. In der Ständeversammlung sitzt der Landschaftsdirector oben an, und neben ihm zur linken Seite der Secretair und die Stellvertreter von beiden, die übrigen Stände aber nach der Ordnung ihres natürlichen Alters. Die Mitglieder des Landesministeriums haben bei der Ständeversammlung freien Zutritt, außer bei Abstimmungen und vertraulichen Sitzungen.

§. 91. Der Landschaftsdirector hat zur Leitung der Geschäfte die Rechte und Obliegenheiten eines Collegialpräsidenten. Er empfängt die Eingänge, bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Berathungen, verhütet alle Abschweifungen, und stellt die Gegenstände des Abstimmens in

einzelnen zur unbedingten Bejahung und Verneinung geeigneten Fragen auf; er handhabt die Ordnung, so wie die Gesetze des Anstandes, duldet keine Persönlichkeiten oder beleidigende Aeußerungen, und kann, falls ein Mitglied seine Verweisung zur Ordnung unbefolgt läßt, die Sitzung alsbald schließen, und die Gesammtheit der Stände darf dann in der nächsten Sitzung Mißbilligung und, im Wiederhohlungsfalle, zeitige oder gänzliche Ausschließung aus der Ständeversammlung erkennen. Der Landschaftsdirector erhält ferner die schriftlichen Anzeigen von dem Grund der Abwesenheit der im Orte sich befindenden Mitglieder, ertheilt den Anwesenden einen Urlaub bis zu vier Tagen, und bringt die Gesuche um einen längern oder um gänzlichen Abgang bei der Ständeversammlung zum Vortrag, von welchem sodann auch höchsten Orts Anzeige zu machen ist.

§. 92. Der Secretair führt die Protocolle in den allgemeinen Sitzungen, entwirft die schriftlichen Ausfertigungen und Beschlüsse, und sorgt für Ordnung der Canzlei, so wie für Aufbewahrung und Ordnung der Acten.

§. 93. Zu Anfang der Sitzung wird das Protocoll der vorhergehenden, um es mit Einverständniß der Ständeversammlung zu fassen, durch den Secretair vorgelesen, von dem Präsidenten und dem Secretair unterschrieben, und von sämmtlichen anwesenden Deputirten signirt. Nach Bekanntmachung des Inhalts der Eingänge seit der letzten Sitzung wird zur Tagesordnung geschritten.

§. 94. Zuerst sind nämlich die von dem Landesherrn den Ständen vorgelegten Anträge und zwar in der Ordnung, wie sie gefaßt und eingegangen sind, in Berathung zu ziehen. Die Mittheilung dieser Anträge geschiehet schriftlich, entweder durch das Landesministerium, oder eine besondere Commission. Zur Beförderung des Ganges der Geschäfte können wichtige Angelegenheiten durch Mitglieder des Landesministeriums oder besondere Commissionen in der Ständeversammlung noch besonders mündlich erörtert und erläutert werden.

§. 95. Wenn die vorhandenen landesherrlichen Anträge durch Beschlüsse erledigt sind; dann werden diejenigen Gegenstände in der von dem Landschaftsdirector zu bestimmenden Ordnung vorgenommen, welche von den Mitgliedern der Ständeversammlung in Antrag gebracht worden sind. Es steht nämlich jedem Mitgliede, wie dem Landschaftsdirector, frei, über sonst irgend wichtige Gegenstände, die nicht in den landesherrlichen Anträgen enthalten sind, Vortrag zu thun, nachdem es seine Absicht dem Landschaftsdirector angezeigt, und dieser einen Tag dazu bestimmt hat. Schriftliche Verhandlungen der Stände mit andern Behörden oder Personen außer dem Landesministerium sind nicht gestattet.

§. 96. Zur Bearbeitung einzelner Gegenstände kann die Versammlung einige aus ihrer Mitte durch die Wahl, nach relativer Mehrheit der Stimmen, ernennen. Diese Commissionen haben sich mit den Mitgliedern des Ministeriums oder den Landtagscommissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwa abweichender Ansichten zu gelangen. Bei den Verhandlungen einer solchen Commission führt ein Mitglied das Protocoll, die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, und durch ein von der Commission selbst gewähltes Mitglied derselben entweder mündlich oder schriftlich in der ständischen Versammlung zum Vortrage gebracht. Bei der Berathung darüber hat jedes Mitglied der Commission seine Stimme so gut, wie die übrigen Stände.

§. 97. Nur diejenigen, welche einen Antrag machen, oder den Beschluß einer Commission vorzutragen haben, sind zur Vorlesung schriftlicher Aufsätze

berechtigt; den übrigen Mitgliedern ist es zwar freigestellt, ihre Meinungen über die vorgekommenen Berathungspuncte ausführlich zu äußern; sie haben sich aber auf mündliche Vorträge zu beschränken.

§. 98. Findet der Landschaftsdirector die in Berathung gekommenen Gegenstände zur Fassung der nöthigen Beschlüsse genugsam vorbereitet; so wird zur Stellung der Fragen, worüber abgestimmt werden soll, übergegangen, und es steht jedem Mitgliede frei, auf Abänderung dieser Stellung anzutragen. Ist hierüber die Discussion beendigt; so erklärt der Landschaftsdirector die ständischen Verhandlungen darüber für geschlossen, und setzt einen Tag zur Abstimmung fest. Die Abstimmung erfolgt dann ohne weitere Erörterung. Jedes Mitglied stimmt auf die vorgelegten Fragen des Landschaftsdirectors (§. 91.), aufgerufen vom Jüngsten an nach der Reihe der Sitze, zuletzt der Secretair und Landschaftsdirector, durch Ja oder Nein. Der Secretair bemerkt das Resultat der Abstimmung der Zahl nach, und der Landschaftsdirector spricht am Ende den Beschluß der Stände aus.

§. 99. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Stimmen bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der ständischen Gesammtheit nöthig, und zu Abänderung der ständischen Verfassung wird die Gleichstimmung von drei Viertheilen derselben erfordert. Tritt statt der absoluten Stimmenmehrheit im erstern Fall eine Gleichheit der Stimmen ein, und bleibt dieselbe auch nach nochmaliger Abstimmung; so entscheidet der Ausspruch des Regenten; bei andern Gegenständen die Meinung für die bestehende Einrichtung, und bei Beschwerden gegen Einzelne die ihnen günstigere Ansicht. Gegen einen auf die vorgedachte Weise gefaßten Beschluß findet durchaus keine weitere Einwendung Statt.

§. 100. Die Beschlüsse der Ständeversammlung werden mit der gehörigen Deutlichkeit und Bestimmtheit abgefaßt, und im Concept von sämmtlichen anwesenden Deputirten signirt, unter der Aufschrift: Erklärungsschrift der getreuen Stände des Herzogthums Coburg-Saalfeld, vom Landschaftsdirector und Secretair unterschrieben, dem Landesministerium übergeben, und von diesem werden die Resolutionen des Regenten den Ständen ebenfalls schriftlich eröffnet.

§. 101. Mündliche Erklärungen der Stände über vorgekommene Berathungspuncte finden eben so wenig, als mündliche Anträge, bei dem Regenten Statt; auch ist zu Deputationen der Stände an den Landesherrn jedesmal eine vorher dazu eingehohlte Erlaubniß nöthig.

§. 102. Bei einem blos vertagten Landtage geschiehet die Zusammenberufung der Stände durch den landschaftlichen Ausschuß auf den Grund eines landesherrlichen Rescripts, und die Geschäfte werden dann in derselben Ordnung, wie sonst, auf den Landtagen behandelt.

§. 103. Die Mitglieder der Ständeversammlung erhalten auf Begehren aus der Landeskasse sowohl Vergütung der Reisekosten, als auch eine für alle ganz gleichmäßige tägliche Auslösung für die Zeit ihres Aufenthalts.

Achter Titel.

Von dem ständischen Ausschuß.

§. 104. Während der Zeit, wo keine Ständeversammlung Statt findet, werden die landständischen Geschäfte durch einen Ausschuß besorgt, welcher aus

a) dem Landschaftsdirector und dem Secretair, dann
b) vier andern Mitgliedern der ständischen Versammlung bestehet.

Diese vier Mitglieder werden von der Ständeversammlung jedesmal

während des Landtags durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, und dem Landesherrn zur Genehmigung angezeigt. Die Wirksamkeit dieses Ausschusses hört bei der wieder eintretenden Versammlung der ständischen Gesammtheit auf, und die Mitglieder desselben nehmen an den Geschäften dieser Versammlung jedoch in dem Fall, daß der Landtag, wo der Ausschuß gewählt worden, geschlossen und nicht blos vertagt seyn sollte, nur insoferne Theil, als sie bei der jetzt neu auftretenden Ständeversammlung entweder selbst zu Ständemitgliedern bei derselben gewählt und bestätigt sind, oder als die neue Ständeversammlung über ihre bisherige Geschäftsführung Auskunft oder Rechenschaft verlangt.

§. 105. Die Verrichtungen des Ausschusses sind:

1) die Zusammenberufung der landständischen Abgeordneten, wenn von dem Landesherrn, entweder auf Antrag des Ausschusses, oder aus eigener Bewegung ein vertagter Landtag wieder in Thätigkeit gesetzt wird;
2) vorläufige Berathung und Bearbeitung der bei der ständischen Gesammtheit zum Vortrag kommenden Geschäfte, so weit sie nämlich schon vor der Zusammenkunft bekannt sind; z. B. vorläufige Prüfung der Etatsberathung über vorgekommene Beschwerden, Revision der früherhin ohne landschaftliche Concurrenz erlassenen Verordnungen, Begutachtung der von dem Gouvernement mitgetheilten Gesetzentwürfe u. s. w. Uebrigens steht dem Ausschuß während der Zeit, wo derselbe die ständischen Geschäfte allein zu besorgen hat, frei, in Ansehung der ihm erforderlichen Nachrichten und Aufschlüsse sich unmittelbar an die oberste Landesbehörde zu wenden; und versteht es sich von selbst, daß die Mitglieder der Ständeversammlung in den Plenarsitzungen an das Gutachten des Ausschusses nicht gebunden sind;
3) fortwährende Vertretung der Stände außer dem Landtag während seiner Periode. Der Ausschuß kann jedoch weder Steuern und andere Belastungen des Staatsbürgers bewilligen, noch sich definitiv über Gesetzvorschläge oder andere zur unmittelbaren Cognition der Landschaft geeignete Gegenstände erklären.

Angelegenheiten, welche nicht bis zum nächsten Landtag ausgesetzt werden können, sind nach vorgängiger Genehmigung des Landesherrn, zur Ersparung der Kosten eines Landtags, von dem Ausschuß mit den, über seine vorläufige Berathung geführten, Protocollen auf dem Wege schriftlicher Circulation an sämmtliche Landesdeputirte zur Abstimmung zu bringen.

Zu seiner vollen Competenz gehört:

a) die fortwährende Aufsicht über die Aufrechthaltung der Verfassung und Vollziehung der von dem Landesherrn genehmigten Beschlüsse des Landtags und des festgesetzten Etats;
b) die Befugniß, in dringenden Fällen Anzeigen an den Landesherrn zu erstatten, oder Vorstellungen und Beschwerden anzubringen;
c) der Antrag auf Zusammenberufung außerordentlicher Landesversammlungen, unter Anführung seiner Gründe;
d) die Unterzeichnung der landschaftlichen Schuldverschreibungen;
e) die Mitaufsicht über die Verwaltung der Landeskasse;
f) auf die einstweilige Besetzung solcher landständischen Stellen anzutragen, welche bis zum nächsten Landtag nicht ausgesetzt bleiben können.

§. 106. Die Aufsicht über die Verwaltung der Landeskasse wird von einem Mitgliede des Ausschusses und einem Mitgliede der Landesregierung besorgt. Diese Kassencuratel ist der Landesregierung und der gesammten Landschaft, so wie dem Ausschuß in der Art untergeordnet, daß alle zur

Landeskasse sich eignenden Zahlungsanweisungen, welche nach der Kassenordnung einer Justificatur bedürfen, nur unter Mitwirkung der Curatel an die Landeskasse gelangen können. Der Landeskassirer steht unter der Landesregierung und dem landschaftlichen Ausschuß in Beziehung auf den formellen Geschäftsgang; bei verschiedenartigen Ansichten der herzoglichen Landesregierung und des landschaftlichen Ausschusses entscheidet, nach vorgängiger Communication des herzoglichen Landesministerii und der Ständeversammlung, oder des Ausschusses der Landesherr.

§. 107. Der Landeskassirer wird auf Lebenszeit ernannt, und von der Landesregierung nach §. 75. verpflichtet. Er muß eine angemessene Caution stellen, und kann nur aus denselben Gründen entlassen werden, wie jeder andere Staatsdiener. Ihm liegt die Verwaltung der Landeskasse nach den von den Ständen genehmigten und vom Landesherrn bestätigten Etats, und, in Ansehung der nicht etatsmäßigen Leistungen, nach den Anweisungen der Kassencuratel ob.

§. 108. Der Landschaftsdirector, der Secretair und der Kassirer beziehen fixe Besoldungen aus der Landeskasse; die Ausschußdeputirten aber erhalten bei ihren Versammlungen, welche jährlich wenigstens zweimal gehalten werden, und deren in der Regel auf drei Wochen bestimmte Dauer jedesmal von der landesherrlichen Bestimmung nach Einsicht der vorwaltenden Geschäfte abhängt, den Ersatz der Reisekosten und dieselbe Auslösung, wie die Abgeordneten bei den Landtagen.

§. 109. Außer den regelmäßig jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, nach vorgängiger Anzeige bei dem Landesherrn, Statt findenden Zusammenkünften, kann sich der Ausschuß, zur Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte, nur nach vorgängiger Genehmigung und Einberufung des Landesherrn versammeln.

In Ansehung der Form der Verhandlung gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Geschäfte auf den Landtagen festgesetzt sind. Die Protocolle sind aber so zu fassen, daß die übrigen oder künftigen Landesdeputirten den Gang der Verhandlungen und die Gründe, welche einen Beschluß oder ein Gutachten motivirt haben, daraus ersehen können. In dringenden und bei minder wichtigen Angelegenheiten können die Meinungen der Ausschußdeputirten auch außer der Versammlung durch den Director schriftlich eingehohlt werden.

Die Berichte und Expeditionen ergehen nicht im Namen der gesammten Landschaft, sondern unter der Aufschrift: Deputation der Stände des Herzogthums Coburg-Saalfeld, und Resolutionen werden auch an diese Deputation gerichtet. Die Ausfertigungen sind im Concept von dem Landschaftsdirector und den Deputirten zu zeichnen. Die Vollziehung der Reinschrift erfolgt aber von dem ersten und dem Secretair.

§. 110. Sollte der Landschaftsdirector sterben, oder sonst austreten; so geht seine Function, so wie auch in andern Verhinderungsfällen, auf den ältesten Deputirten über. Sollte aber nur noch ein Glied des Ausschusses übrig seyn; so ist die Zusammenberufung eines Landtags und die Wahl neuer Ausschußmitglieder möglichst zu beschleunigen.

§. 111. Sollte der Secretair zu einer Zeit sterben, oder sonst abgehen, wo der nächste Landtag noch über zwei Monate entfernt ist; so hat der Ausschuß bis zum nächsten Landtag ein anderes Mitglied des Ausschusses zum Secretair zu wählen, und ihm mit Genehmigung des Landesherrn die Geschäfte des Secretairs interimistisch zu übertragen.

Neunter Titel.

Von dem Rechnungswesen bei der Landeskasse.

§. 112. Einige Zeit vor Eröffnung eines ordentlichen Landtags entwirft die Finanzbehörde, unter Concurrenz der gesammten Landesregierung, die Etats, welche in der Regel auf sechs Jahre einzurichten sind, und diese Entwürfe werden von dem Ministerium dem bestehenden Ausschuß zur vorbereitenden Verfügung mitgetheilt. Zu dieser Prüfung kann der landschaftliche Ausschuß die Mittheilung aller Notizen von dem Landesministerium verlangen, welche nicht nur eine vollständige Uebersicht des Zustandes aller Kassen geben, sondern auch die Beurtheilung der Mittel zur Aufbringung der erforderlichen Bedürfnisse erleichtern.

§. 113. Die förmliche Prüfung der Etats erfolgt auf den Landtagen, und die Ständeversammlung berathet sich über deren Ausführung hinsichtlich der Nothwendigkeit der darin aufgeführten Bedürfnisse, und hinsichtlich der Ausführbarkeit der zu machenden Verwilligungen. Das Resultat dieser Berathung wird, mit der Anzeige der gemachten Verwilligung, in einer eigenen Erklärungsschrift der Ständeversammlung an den Landesherrn gebracht, worauf von Seiten des Landesherrn entweder die Bestätigung der vom Landtag geschehenen Vorschläge erfolgt, oder eine nochmalige Prüfung und Erörterung der Sache veranlaßt wird.

§. 114. Sind der Landesherr und der Landtag über die sämmtlichen für die nächste Finanzperiode und in derselben erforderlichen öffentlichen Abgaben, über deren Betrag, Art und Erhebungsweise einverstanden; so werden diese Abgaben, als von den Landständen verwilligte und von dem Landesherrn genehmigte, mittelst landesherrlichen Patents ausgeschrieben, und sind von einem Landtag zum andern als bestehend anzunehmen.

§. 115. Auf die bei dem Landtage festgesetzten und von dem Landesherrn genehmigten Etats ist von den sämmtlichen treffenden Kassenbehörden im Lande, so wie von dem landschaftlichen Ausschuß, der Landesregierung und dem Landesministerium, bei eigener Vertretung, auf das strengste und unverbrüchlichste zu halten.

§. 116. Die vorstehenden Bestimmungen, welche zunächst die Deckung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse zum Gegenstand haben, gelten auch von dem Fall, wo entweder nach eigenem Ermessen des Landesherrn, oder auf den Bericht eines Landescollegiums, andere als die schon mit Zustimmung der Ständeversammlung bestimmten Finanzmaaßregeln, welche auf das Interesse des Landes Einfluß haben können, ergriffen, oder andere außerordentliche Leistungen und Anstrengungen der Staatsbürger erforderlich werden sollten. Der Antrag dazu geht von dem Landesherrn unmittelbar an den Landtag, und erst wenn dieser seine Einwilligung ertheilt hat, erfolgt die endliche Bestätigung und die Bekanntmachung derselben in dem gesetzlichen Wege.

§. 117. Sollten sich in der Zeit von einer der gewöhnlichen landständischen Versammlungen zu der andern solche außerordentliche, nicht vorher zu sehen gewesene, Ereignisse zutragen, welche von der Landeskasse eine beträchtliche Zahlung, auf die in dem Etat nicht gerechnet werden konnte, unabwendbar erfordern, oder Anstrengungen und Leistungen möglich machen; so wird in minder wichtigen und eiligen Fällen die Zusammenkunft des Ausschusses, in wichtigern Fällen, welche für solche von der absoluten Mehrheit der Deputirten bei der Circulation des von dem Ausschuß gemachten Antrags erklärt werden, eine außerordentliche Versammlung der landständischen Abgeordneten vom Landesherrn verfügt werden.

§. 118. Die Legung der Landeskassenrechnungen erfolgt jedesmal innerhalb der ersten zwei Monate nach dem Schlusse des Rechnungsjahres. Die Landesregierung nimmt hierauf gemeinschaftlich mit dem landschaftlichen Ausschuß die Prüfung derselben vor, welche die Kassencuratel zweckmäßig vorzubereiten und zu erleichtern hat, und dann folgt, nach vorgängiger Justificatur, die Decharge des Rechnungsführers, auf den gemeinschaftlichen Bericht der Landesregierung und des landschaftlichen Ausschusses, von dem Landesherrn.

§. 119. Diejenigen Diener, welchen die Domainenverwaltung obliegt, sind dafür verantwortlich, daß die Stände in Stand gesetzt werden, ihren Verpflichtungen, hinsichtlich der Erhaltung des Domanialvermögens, immer Gnüge zu leisten.

Zehnter Titel.

Von der Gewähr der Verfassung.

§. 120. An diesem Grundgesetz und der dadurch gestifteten Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld soll, ohne Uebereinstimmung des Regenten und der Stände, nach vorgängiger Berathung auf einem Landtage, weder etwas aufgehoben, noch hinzugefügt werden. Jeder Staatsdiener wird auf dessen genaue Beobachtung verpflichtet, und jeder Landesregent wird bei dem Antritt der Regierung die Aufrechthaltung dieser Verfassung durch eine schriftliche Urkunde bei fürstlichen Worten und Ehren versichern; und diese schriftliche Versicherung noch vor der Huldigung von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammen zu berufen.

Im Falle einer Vormundschaft schwört der Verweser, gleich bei dem Antritt der Regentschaft in der deshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung, den Eid:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der bestehenden Gesetze zu verwalten, die Rechte des herzoglichen Hauses und die Integrität des Landes zu erhalten, und dem Herzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben."

Alle Staatsbürger sind bei der Ansässigmachung und bei der Huldigung verbunden, den Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Herzog, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung."

§. 121. Für diese Verfassung soll die Garantie des Bundestags nachgesucht werden.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unsers Herzogthums Coburg-Saalfeld hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich die Versicherung, die darin enthaltenen Zusagen nicht nur Selbst treulich zu erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst zu schützen.

Zu dessen Urkund haben Wir dieses Verfassungs- und Staatsgrundgesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm größern herzoglichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen Coburg zur Ehrenburg, den 8. August 1821.

(L. S.) Ernst, H. z. S.

v. Gruner. Arzberger. Hohnbaum.

18.

Herzogthum Sachsen-Meiningen; seit dem 15. Nov. 1826: Sachsen-Meiningen-Hildburghausen-Saalfeld.

In dem Staate des Herzogs von Meiningen bestanden in dem sogenannten Oberlande und in dem Antheile an dem, mit Gotha gemeinschaftlichen, Amte Römhild keine Landstände; denn diese waren im Oberlande, seit seiner Trennung von Coburg (vgl. v. Hoffs geographisch-statistischen Abriß der Länder des Hauses Sachsen, Ernestinischer Linie. Weim. 1819. 8. S. 158), eingegangen; und in Römhild hielten sich zum Theil die Rittergutsbesitzer vor dem Jahre 1806 zur Reichsritterschaft. Allein in dem größern Theile des Staates, in dem Unterlande, dauerten die Landstände fort, und wurden in Ritterschaft und Städte getheilt, von welchen jeder Theil sechs Deputirte zum Landtage ernannte, auf welchem die Steuern berathen und bewilligt wurden.

An die Stelle dieser, aus früherer Zeit fortdauernden, ständischen Landtagsform trat am 4. Sept. 1824 ein neues, vom regierenden Herzoge gegebenes, Grundgesetz, das unter allen neuern Verfassungen mit der Weimarischen die meiste Aehnlichkeit hatte. Sie bestand bis zu der Ländertheilung am 12. Nov. 1826.

a) Grundgesetz über die landständische Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Meiningen, v. 4. Sept. 1824.

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Es ist Uns nicht entgangen, daß die Zusammensetzung Unserer bisherigen unterländischen Landschaft keineswegs für eine, den Erfordernissen der Zeit entsprechende, vollkommene Repräsentation aller Stände geachtet werden konnte, und daß es in vielen Fällen an genauer Bestimmung der landschaftlichen Rechte und Pflichten fehlte.

Um diesen Mängeln abzuhelfen und zugleich, der teutschen Bundesacte gemäß, die Wohlthaten einer landständischen Einrichtung auf Unsere sämmtlichen Landestheile zu erstrecken, haben Wir beschlossen, nachfolgende Bestimmungen als

Grundgesetz über die landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Coburg-Meiningen

eintreten zu lassen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. In dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Meiningen besteht eine landständische Verfassung, welche allen Theilen desselben, das gemeinschaftliche Amt Römhild, unter sächsen-gothascher Zustimmung, mit eingeschlossen, gemeinschaftlich ist.

§. 2. Drei Stände sind in dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Meiningen als Landstände anerkannt: der Stand der Rittergutsbesitzer, der Stand der Bürger und der Stand der Bauern.

§. 3. Diese drei Stände bilden die Landschaft, aus ihrer Mitte werden Abgeordnete gewählt und durch diese sämmtliche Staatsbürger vertreten.

§. 4. Alle der Landschaft zukommenden Rechte können nur von den gesetzlich bestehenden Volksvertretern in der Art und unter den Bedingungen ausgeübt werden, wie solches in gegenwärtiger Verfassungsurkunde festgesetzt ist.

§. 5. Die bisherige, nur auf einen Theil des Herzogthums, nämlich das Unterland, Bezug habende Landschaft, wird als aufgelöset betrachtet, sobald dieses Grundgesetz verkündigt ist.

§. 6. Die ältere landschaftliche Verfassung und das, auf vieljährige Observanz gegründete, Verfahren bei derselben, behält aber in den Fällen, in welchen dieses Grundgesetz keine Auskunft giebt, so lange subsidiarische Gültigkeit, bis eine Abänderung gesetzlich seyn wird.

Zweiter Abschnitt.

Rechte des Regenten, in Bezug auf die landständische Verfassung.

§. 7. Der Regent beruft und eröffnet den Landtag. Ohne des Regenten ausdrückliche Genehmigung können die Landstände sich nie zu einem Landtag vereinigen.

§. 8. Die Eröffnung des Landtags kann der Regent durch einen hierzu bevollmächtigten Commissarius bewerkstelligen lassen.

§. 9. Der Regent schließt den Landtag und vertagt denselben.

§. 10. Der Schluß des Landtags wird durch einen Landtagsabschied bewirkt; die Vertagung geschiehet, nach dem Ermessen des Regenten, oder auf Antrag des Landtags selbst. Ohne landesherrliche Genehmigung darf der Landtag nicht auseinander gehen.

Die Vertagung erfolgt durch ein, an die gesammte Landschaft gerichtetes, vom Regenten, nach vorgängiger Contrasignatur seines geheimen Ministeriums, vollzogenes Rescript. Nach dessen Eingang sind alle weitere Verhandlungen des Landtags ungesetzlich.

§. 11. Aus jedem der drei Landstände, nämlich aus den Rittergutsbesitzern, aus den Bürgern und aus den Bauern, ernennt der Regent einen Abgeordneten zum Landtag. Derjenige, welcher vom Regenten hierzu aus dem Stande der Rittergutsbesitzer erwählt wird, ist Landmarschall und verliert diese Stelle nur dann, wenn zwei Drittel der gesammten Landschaft beim Regenten darauf antragen, und ihren Antrag mit triftigen Gründen unterstützen.

§. 12. Die Wahlen der landschaftlichen Vorstands- und Ausschußmitglieder, so wie die der sonstigen landschaftlichen Beamten, bedürfen der landesherrlichen Bestätigung; diese Bestätigung wird jedoch nur unter Anführung der Gründe versagt.

§. 13. Zu den landschaftlichen Sitzungen können vom Landesherrn ein bis zwei Commissarien abgeordnet werden, die in denselben Antheil an den Deliberationen nehmen, aber kein wirkliches Stimmrecht, und sich, während der Abstimmung, zu entfernen haben.

Dritter Abschnitt.

Rechte der Landstände.

§. 14. Es stehen den Landständen zur Ausübung durch ihre Vertreter (§. 4.) folgende Rechte zu:

1) das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten und den von Ihm dazu beauftragten Behörden, die Staatsbedürfnisse, soweit dieselben aus landschaftlichen Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen, und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen (Bestimmung des Etats);
2) das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, so wie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, dergestalt, daß ohne der Landstände ausdrückliche Verwilligung weder Steuern, oder andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die landschaftlichen Kassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanzmaaßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Landeseigenthum und das Vermögen der Staatsbürger in Anspruch nehmen;
3) das Recht, alle Einnahmen an Steuern und allen sonstigen von ihnen verwilligten Abgaben in einer eigenen Kasse zu verwalten und nur zu den im Etat angegebenen bestimmten Zwecken verwenden zu lassen;
4) das Recht, darüber zu wachen, daß die Substanz des Kammervermögens erhalten werde;
5) das Recht, dem Fürsten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in

der Gesetzgebung und in der Staatsverwaltung, mit Vorschlägen zu deren Abstellung;

6) das Recht, bei dem Fürsten Beschwerde und Klage zu erheben gegen die geheimen Räthe und gegen die andern Staatsdiener und Staatsbehörden, über derselben Willkühr und über deren Eingriffe in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, so wie über Verletzung der landschaftlichen Verfassung;

7) das Recht, an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger im ganzen Lande, oder in seinen einzelnen Theilen, zum Gegenstande haben, ohne ihren, der Landstände, vorherigen Beirath nicht erlassen werden dürfen;

8) das Recht, sich durch einen landschaftlichen Vorstand (§. 72.) permanent vertreten zu lassen, einen weiteren Ausschuß (§. 74.), einen landschaftlichen Syndicus oder Secretair (§. 87.) und einen landschaftlichen Kassirer (§. 88.) zu wählen, welche die landschaftlichen Angelegenheiten von einem Landtag zum andern zu besorgen haben.

Vierter Abschnitt.

Anzahl und Wahl der Volksvertreter aus den drei Landständen.

§. 15. Für das gesammte Herzogthum werden 21 Abgeordnete als Volksvertreter erwählt, sieben von dem Stande der Rittergutsbesitzer, sieben aus dem Stande der Bürger, und sieben aus dem Stande der Bauern, alles mit Einschluß derer, die der Regent zu erwählen hat (§. 11.).

§. 16. Aus dem Stande der Rittergutsbesitzer werden zwei, aus dem Stande der Bürger und Bauern aber für jeden Abgeordneten auch ein Stellvertreter gewählt.

Allgemeine Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten.

§. 17. Jeder Wähler muß das 25ste Lebensjahr erreicht haben, seinen Willen selbstständig erklären können, sich zur christlichen Religion bekennen und in unbescholtenem Rufe stehen, auch nicht in einem selbstverschuldeten Concurse befangen seyn.

§. 18. Die Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit der Wähler, und zu einer gültigen Wahl müssen zwei Drittel derselben versammelt gewesen seyn und gestimmt haben.

§. 19. Staats- und Hofdiener sind von den Wahlen nicht ausgeschlossen, sondern wählen in dem Stande, in welchem sie, nach ihren staatsbürgerlichen Verhältnissen, eingereiht sind. Sie bedürfen aber zur Annahme des Amtes eines landschaftlichen Abgeordneten die ausdrückliche Erlaubniß des Landesherrn.

Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Rittergutsbesitzer.

§. 20. Das Wahlrecht zur Bestimmung der ritterschaftlichen Landesabgeordneten steht dermalen zu den Besitzern folgender Güter:

Allendorf,
Almerswind,
Bauerbach,
Behlrieth,
Berkach,
Bibra,
Craimer,
Dietlas,
Ehnes,
Einnödhausen,
Ellingshausen,
Frauenbreitungen,
Friedelshausen,
Geba,
Gleicherwiesen,
Gleimershausen,
Grumbach,
Harles,
Haselbach,
Hüttensteinach (Hammerwerk),
Jüchsen,
Katzberg,
Kätzerode,
Melkers,
Metikesche Lehnschaft,
Niederschmalkalden,
Nordheim,
Oberellen,
Oberkatz,
Oberrohn,
Rabelsgrube,
Rippershausen,
Röhrigshof,
Rosa,
Roßdorf (v. Wechmar),
Roßdorf (v. Geyso),
Rupprechtshain,
Salzungen (v. Buttlar),
Salzungen (v. Reckrodt ad dies vitae),
Stepfershausen,
Steinach (Hammerwerk),
Sinnershausen,

Schwallungen,
Sorge,
Träbes,
Unterlind,
Walldorf (v. Bibra),
Walldorf (v. Diemar),
Welkershausen,
Wenigenschweina,
Wernshausen und Todenwarth,
Weissenbrun, wegen der Lehnschaft zu Mengersgereuth,
Wildenheid, wegen der Lehnschaft zu Schwärzdorf,
Wildprechtrode.

Dieses Wahlrecht kann der Regent künftig auch andern dazu geeigneten Gütern ertheilen.

§. 21. Jedes Gut hat bei den Wahlen Ein Stimmrecht; daher müssen die Besitzer eines gemeinschaftlichen Guts sich über ihre Abstimmung vereinigen, und wo eine solche Vereinigung nicht zu Stande kommt, da gilt die Abstimmung des Aeltesten der Besitzer.

§. 22. Die Verhandlung geschieht in der Residenz unter der Leitung eines hierzu vom Landesherrn zu bevollmächtigenden Rittergutsbesitzers, und sämmtliche Wähler haben sich entweder persönlich einzufinden, oder ihre Vota versiegelt einzusenden, oder auch ihre Abstimmung durch einen Bevollmächtigten, der sich mit einer Specialinstruction zu legitimiren hat, abgeben zu lassen.

Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Bürger.

§. 23. Die Residenzstadt Meiningen wählt einen Abgeordneten, einen die Landstadt Salzungen, einen die Landstadt Wasungen, einen die Landstadt Römhild, einen die Landstadt Sonneberg, einen die Landstadt Schalkau.

§. 24. Die Wahlhandlung geschieht unter der Leitung eines herzoglichen Commissarii, und es sind nur diejenigen zur Wahl berechtigt, die, außer den §. 17. bedungenen allgemeinen Erfordernissen, das Bürgerrecht in der Stadt besitzen und ausüben. Sie werden im Ganzen, oder in schicklichen Abtheilungen, zum Abgeben ihrer Wahlstimmen vorgeladen.

§. 25. Wählbar ist nur derjenige unter den Wählern, der ein besteuertes Besitzthum hat, oder ein besteuertes Gewerbe treibt, und ein unabhängiges Einkommen von wenigstens 300 fl. rhein. jährlich genießt.

Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Bauern.

§. 26. Im Stande der Bauern sind diejenigen zur Wahl berechtigt, welche zu einer Landgemeinde gehören, ein Haus, oder wenigstens sechs Acker Grundeigenthum besitzen, und nicht schon mitstimmten bei der Wahl der landschaftlichen Abgeordneten aus einem der zwei höhern Stände.

§. 27. Zur Erleichterung der Wahl im dritten Stande werden drei Wahlbezirke gebildet:

der erste Bezirk begreift die sämmtlichen Amts- und Patrimonialgerichtsortschaften der Aemter Meiningen, Maßfeld und Römhild;

der zweite Wahlbezirk faßt sämmtliche Ortschaften der Aemter Wasungen und Sand, Frauenbreitungen, Salzungen und Altenstein in sich;

der dritte Wahlbezirk besteht aus den Ortschaften der drei Aemter des Oberlandes: Sonneberg, Schalkau und Neuhaus.

§. 28. Aus jedem dieser Bezirke sind zwei landschaftliche Abgeordnete und zwei Stellvertreter zu wählen.

§. 29. Zu dem Ende wählt jeder Ort, der bis 50 Häuser zählt, einen Wahlmann, jeder Ort von mehr als 50 Häusern aber zwei.

Einzeln gelegene Häuser werden zu dem Dorfe gezählt, in welches die Bewohner derselben zur Kirche gehen.

§. 30. Die Wahl der Wahlmänner geschieht, unter der Leitung des Ortsgeistlichen und des Schultheißen, in der Art, daß jeder stimmfähige Einwohner des Orts (§§. 17. und 26.) die von ihm getroffene Wahl auf einen Zettel schreibt und solchen, in Gegenwart des Ortsgeistlichen, des Schultheißen und wenigstens noch dreier Gemeindemitglieder, in ein dazu bestimmtes verschlossenes Gefäß legt.

§. 31. Der Ortsgeistliche nimmt, wenn alle Zettel eingelegt worden sind, sie einzeln wieder heraus und verliest laut die darauf befindlichen Namen, welche von dem Gemeindeschreiber und noch einem Gemeindsgliede zu Papier gebracht werden.

§. 32. Sollte bei der ersten Wahl sich nicht gleich eine absolute Stimmenmehrheit für die zu wählenden Wahlmänner gezeigt haben; so ist unter denen, welche die mehrsten Stimmen erhielten, die Wahl auf die vorbeschriebene Weise so lange fortzusetzen, bis mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gleich sind. Theilen sich die Stimmen gerade in Hälften; so entscheidet das Loos.

§. 33. Nach geschehener Ernennung der Wahlmänner haben sich dieselben an einem Tage, welchen für die erste Wahl eine zu diesem Geschäft ernannte Organisationscommission bestimmen und, nebst dem Orte der weiteren Wahlverhandlungen in jedem Bezirke, durch die Unterobrigkeiten bekannt machen lassen wird, vor einer Commission, die aus einem Beamten, einem Geistlichen, oder sonstigen dazu geeigneten Bewohner des Wahlbezirks und aus einem Protocollführer, nach den Bestimmungen erstgedachter Organisationscommission, bestehen soll, zu versammeln.

§. 34. Diese Wahlcommission hat sich weder durch Vorschläge, noch auf irgend eine Weise in die Wahl einzumischen, sondern ihr Geschäft besteht nur darin, den erschienenen Wahlmännern die Veranlassung ihres Erscheinens nochmals vorzuhalten, und solche mit den Eigenschaften, wodurch sich jemand zu einem Volksvertreter eignet, bekannt zu machen.

Ist dieses geschehen; so muß die weitere Berathung über die Wahl den Wahlmännern allein überlassen bleiben, jedoch einige Zeit darauf, und jedenfalls noch an demselben Tage, läßt die Commission jeden Wahlmann einzeln vor sich kommen und fragt ihn, wem er seine Stimme geben wolle, nimmt die Angabe zu Protocoll und berichtet den Erfolg der Wahlhandlung, mit Einsendung der dabei ergangenen Acten, an die ernannte Organisationscommission.

§. 35. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos.

§. 36. Jeder Wahlmann ist verpflichtet, an dem ihm bekannt gemachten Orte und zu der bestimmten Zeit vor der zur Aufnahme der Wahlstimme verordneten Commission zu erscheinen und muß, wenn ihm dieses unmöglich wäre, die Verhinderungsgründe, von dem Schultheißen und dem Ortsgeistlichen bescheinigt, der Commission vorlegen lassen.

§. 37. Kommen nicht wenigstens zwei Drittel der Wahlmänner eines Wahlbezirks zusammen, und müßte sonach ein anderer Wahltag anberaumt werden; so fallen die hierdurch verursacht werdenden Kosten auf die Wahlmänner, welche, ohne triftige und bescheinigte Verhinderungsgründe, bei dem zuerst anberaumten Wahltage fehlten.

§. 38. Die hier bei der Wahl der Abgeordneten aus dem Stande der Bauern gegebenen speciellen Bestimmungen sollen, in analogen Fällen, auch bei den Wahlhandlungen in den andern Ständen Anwendung finden.

§. 39. Alle Landtagsabgeordnete werden nur auf sechs Jahre gewählt; nach Verlauf der ersten sechs Jahre kann der Landmarschall, in Uebereinstimmung des Regenten mit der Landschaft, auf Lebenszeit ernannt werden. In diesem Falle wird, bei einer neuen Wahl der landschaftlichen Abgeordneten, der Regent keinen aus dem Stande der Rittergutsbesitzer erwählen (§. 11.).

§. 40. Sollte ein Abgeordneter während der sechs Jahre, auf die er gewählt ist, abgehen, welches durch den Tod, durch freiwilliges Austreten, oder durch Verlust der zu einem landschaftlichen Abgeordneten gesetzlich gehörenden Eigenschaften geschehen kann; so tritt ein Stellvertreter für ihn ein. Fehlt auch dieser; so muß auf die noch übrige Zeit der sechs Jahre eine neue Wahl angeordnet werden. Diese kann bei den Rittergutsbesitzern, in einem solchen Fall, auch durch Einsendung versiegelter Wahlzettel an den landschaftlichen Vorstand geschehen.

§. 41. Nach jeder Wahl darf der Gewählte das ihm angetragene Amt ausschlagen, weil man voraussetzen muß, daß Niemand, ohne die allerwichtigsten Gründe, sich einem so ehrenvollen Amte entziehen werde.

§. 42. Die oberste Leitung sämmtlicher Wahlen wird fürs Erste einer besonderen Organisationscommission übertragen; bei späterhin nothwendig werdenden Wahlen besorgt diese Geschäfte der landschaftliche Vorstand.

§. 43. Demnach werden sämmtliche Wahlprotocolle von den Wahlversammlungen in den drei Ständen das erste Mal der Organisationscommission, künftig aber dem landschaftlichen Vorstande übergeben, daselbst geprüft und mit Bericht dem Regenten zur Bestätigung vorgelegt.

§. 44. Sind die Wahlen gültig und genehmigt; so erfolgt, das erste Mal durch die Organisationscommission, fernerhin aber durch den landschaftlichen Vorstand, die Einberufung zum Landtag.

§. 45. Ist die Wahl von der untersuchenden Behörde für ungültig befunden worden; so trägt diese bei dem Fürsten, mit Darstellung der Gründe, auf Vernichtung derselben an.

§. 46. Jede Wahl eines Wahlmannes, oder eines Abgeordneten, welche den gesetzlichen Bestimmungen über die Fähigkeit zu einer solchen Stelle nicht entspricht, ist ungültig.

§. 47. Ungültig, mit Vorbehalt der Bestrafung des dabei vorgekommenen Verbrechens, ist ferner jede Wahl, welche durch Geld oder Geldeswerth erwirkt worden ist, ingleichen jede Wahl, von welcher sich erweisen läßt, daß sie zufolge gemachter Versprechungen von Gunst oder Vortheil irgend einer Art, oder zufolge geschehener Bedrohungen mit Nachtheil irgend einer Art, erfolgt ist.

Fünfter Abschnitt.

Der Landtag.

§. 48. Die Versammlung der auf verfassungsmäßige Weise erwählten landschaftlichen Abgeordneten bildet den Landtag.

§. 49. Die Landtage theilen sich in ordentliche und außerordentliche. Zu einem ordentlichen Landtage werden die landschaftlichen Abgeordneten von drei zu drei Jahren, zu einem außerordentlichen Landtage aber so oft zusammen berufen, als es nach dem Ermessen des Regenten nothwendig ist.

§. 50. In der Regel wird der Landtag in der Residenzstadt gehalten, und die landschaftlichen Sitzungen finden in dem daselbst befindlichen landschaftlichen Gebäude Statt.

§. 51. Die, in Folge erhaltener Einberufungsschreiben, an dem darin bestimmten Tage sich versammelnden landschaftlichen Abgeordneten haben sich, gleich nach ihrer Ankunft in der Residenz, bei demjenigen anzumelden, welcher die Einberufungsschreiben unterzeichnet hat, und der die desfallsige weitere Anzeige bei dem Regenten besorgt.

§. 52. Das landschaftliche Directorium besteht aus dem Landmarschall, welcher Präsident in den landschaftlichen Versammlungen ist, und aus zwei landschaftlichen Vorstehern, die vom Landtag nach Stimmenmehrheit aus sämmtlichen landschaftlichen Abgeordneten zu wählen und dem Regenten zur Bestätigung vorzustellen sind. Derjenige, welcher bei der Vorsteherwahl die meisten Stimmen erhalten hat, wird erster — und der, der Stimmenzahl nach, auf ihn Folgende, zweiter Vorsteher genannt.

§. 53. Diese landschaftlichen Vorsteher haben den Landmarschall in allen seinen Functionen zu unterstützen und sie provisorisch ganz zu übernehmen, wenn die Stelle des Landmarschalls erledigt ist.

§. 54. Obwohl die Volksvertreter in dieser Eigenschaft sich alle gleich sind; so beobachten sie doch unter einander folgende Sitzordnung:

1) der Landmarschall, als Präsident der Versammlung;
2) zu dessen Rechten der erste, zu dessen Linken der zweite Vorsteher;
3) auf beiden Seiten der Vorsteher die Abgeordneten der ritterschaftlichen Gutsbesitzer; an diese schließen sich an
4) die der Städte, oder des Bürgerstandes, und
5) die Abgeordneten aus dem Stande der Bauern.

Die Sitzordnung der Abgeordneten jeden Standes unter sich wird durch das Loos bestimmt.

§. 55. Der Landschaftssyndicus, dessen hauptsächlichste Bestimmung die Führung des Protocolls bei den Landtagssitzungen ist, nimmt einen Platz ein, von welchem aus er sämmtliche Abgeordnete sehen und ihre Aeußerung deutlich vernehmen kann.

§. 56. Der Landtag ist nur dann als gehörig constituirt zu betrachten, wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten versammelt sind. Ein Beschluß, welcher in Gegenwart von weniger als vierzehn Abgeordneten gefaßt wird, ist ungültig.

§. 57. Die Tagesordnung für die Sitzungen des Landtags bestimmt der Landmarschall, zu dessen Obliegenheiten während des Landtages ferner noch gehört, die vorliegenden Berathungsgegenstände dem Landtag im Allgemeinen bekannt zu machen, Referenten für die einzelnen Sachen zu bestimmen, wo es nöthig ist, Berichtscommissionen zu bilden, und überhaupt alles dasjenige zu thun, was ein Collegialpräsident zu besorgen hat.

§. 58. Wenn ein Abgeordneter irgend einen Antrag stellen und darüber einen ausführlichen mündlichen Vortrag beim Landtage halten will; so ist derselbe verbunden, dieses dem Landmarschall anzuzeigen, welcher ihm dann die Zeit dazu bestimmen wird.

§. 59. Ist ein Gegenstand zum Vortrag gelangt und wird zur Berathung über denselben geschritten; dann kann jeder Abgeordnete das Wort verlangen und darf nicht unterbrochen werden, es sey denn, daß der Redner sich von dem Berathsge-

genstande zu sehr entferne, oder die Grenze der Redefreiheit überschreite, in welchem Falle der Präsident der Versammlung verpflichtet ist, ihn zur Ordnung zu verweisen.

§. 60. Neue Anträge und Abhandlungen über Gegenstände, welche vor den Landtag gehören, kann jeder Abgeordnete auch schriftlich einreichen. Sie werden dem Directorio übergeben, in die Registrande eingetragen, und kommen, wie die andern schriftlichen Eingaben, zum Vortrag.

§. 61. Jeder Abgeordnete, von welchem Stande und von welchem Bezirke er auch sey, ist Vertreter aller Staatsbürger, und hat, außer den Gesetzen, keine andere Richtschnur anzuerkennen, als seine Ueberzeugung und sein Gewissen. Hieraus folgt:

1) kein Abgeordneter hat besondere Pflichten gegen diejenigen, welche ihn gewählt haben;
2) alle Vorschriften, wodurch die Stimmfreiheit eines Abgeordneten auf irgend eine Weise beschränkt werden soll, sind gesetzwidrig und ungültig;
3) Uebernimmt ein Abgeordneter von seinen Mitbürgern Aufträge zu Vorstellungen und Bitten beim Landtage, als wozu er allerdings berechtigt und verbunden ist; so versteht sich dieses unbeschadet seiner Meinung und seiner Abstimmung.

§. 62. Alle Abgeordnete haben auf dem Landtage gleiches Stimmrecht ohne Unterschied des Standes und des persönlichen Ranges.

§. 63. Die Abstimmung über einen Berathungsgegenstand erfolgt, wenn der Landmarschall die Discussion über denselben für erschöpft erachtet, und geht der Reihe nach, entweder von unten nach oben, oder umgekehrt, je nachdem der Landmarschall die Abgeordneten dazu auffordert, welche dann auf die gestellten Fragen nur mit Ja, oder mit Nein, ohne weitern Beisatz zu antworten haben. Der Landmarschall giebt seine Stimme jedesmal zuletzt; sie gilt jedoch nicht mehr, als die eines jeden Abgeordneten. Daher ist bei Gleichheit der Stimmen die Sache in der nächsten Sitzung nochmals zur Abstimmung zu bringen und — tritt hier wieder Stimmengleichheit ein — die Entscheidung dem Landesherrn anheim zu stellen.

§. 64. Halten sich die Abgeordneten eines Standes oder eines besondern Landestheils durch einen Landtagsbeschluß in ihren Rechten verletzt, oder übermäßig beschwert, und sind dieselben hierüber einstimmig; so hält ihre desfalls zu Protocoll zu gebende Protestation die Vollziehung des Landtagsbeschlusses so lange auf, bis der Regent darüber entschieden hat.

§. 65. Der Landesherr läßt dem Landtag seine Anträge in Rescripten zugehen, und die von dem Landtage darauf gefaßten Beschlüsse werden in Schriften übergeben, welche überschrieben sind:

„Unterthänigste Erklärungsschrift" und mit dem Collectivnamen: „die getreuen Stände" vom Landmarschall unterzeichnet werden.

§. 66. Versagt der Fürst einem Gesetzvorschlag, der Ihm vom Landtage vorgelegt worden, die Genehmigung, welches derselbe ohne Angabe der Gründe zu thun berechtigt ist; so darf der Landtag seinen Vorschlag wiederhohlen.

Glaubt der Landtag einem vom Regenten an denselben gelangten Gesetzvorschlag, im Ganzen oder im Einzelnen, seine Zustimmung versagen zu müssen; so ist er verbunden, seine Gründe dagegen bestimmt und ausführlich anzugeben.

§. 67. Der Landtag communicirt mit den oberen Landesbehörden durch Anschreiben, tritt aber nie in unmittelbare Geschäftsverbindung mit den Aemtern und sonstigen untern Behörden des Landes.

§. 68. Niemand kann wegen seiner Aeußerungen in der ständischen Versammlung verantwortlich gemacht werden. Es versteht sich, daß dabei keine den Anstand verletzende Reden vorkommen dürfen, und daß Verunglimpfung der höchsten Person des Landesfürsten, oder eine Beleidigung der Staatsbehörden, oder auch Einzelner, hier wie allerwärts, verboten und nach den Gesetzen strafbar ist.

§. 69. Die landständischen Abgeordneten, mit Einschluß des Landmarschalls und der landschaftlichen Vorsteher, genießen sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person, vom Anfang des Landtags bis acht Tage nach dem Schlusse desselben. Nur mit Einwilligung des Landtags kann in dringenden Fällen auf dem Wege Rechtens gegen sie verfahren werden.

§. 70. Alle Abgeordnete, auch die Mitglieder des Vorstandes und der Landschaftssyndicus, beziehen für die Zeit ihres Aufenthalts beim Landtage, vom Tage des Eintreffens an bis zu und mit dem Tage nach dem Schlusse desselben, eine nach den verschiedenen Ständen noch zu regulirende tägliche Auslösung, ingleichen für

jede Meile ihres inländischen Wohnorts oder Gutes von der Residenz eine verhältnißmäßige Vergütung für Reise- und Zehrungskosten aus der landschaftlichen Kasse.

§. 71. Ohne vom Landmarschall Urlaub erhalten zu haben, darf sich kein Abgeordneter vom Landtag entfernen, und sämmtliche Abgeordnete sind verpflichtet, beisammen zu bleiben, bis der Landesherr sie entläßt.

Sechster Abschnitt.

Rechte und Wirkungskreis der landschaftlichen Abtheilungen und landschaftlichen Beamten.

§. 72. Der landschaftliche Vorstand besteht aus dem Landmarschall, den zwei landschaftlichen Vorstehern und aus dem Landschaftssyndicus.

Ersterer, so wie wenigstens einer der landschaftlichen Vorsteher und der Landschaftssyndicus, müssen in der Residenz wohnen.

§. 73. Als Hauptrechte und Verbindlichkeiten des Vorstandes sind folgende anzusehen:

1) wenn ein Landtag bevorsteht hat der Vorstand alles so vorzubereiten, daß der Landtag jedesmal sogleich mit seiner Eröffnung in volle Thätigkeit gesetzt werden kann. Zu diesem Zwecke sollen dem Vorstande, hinlängliche Zeit vor Eröffnung des Landtags, die nöthigen Mittheilungen gemacht werden; auch steht es demselben frei, in Ansehung der ihm erforderlichen Nachrichten und Aufschlüsse, sich unmittelbar an die obersten Landesbehörden zu wenden.
2) Außer den Landtagen ist die Landschaft fortwährend durch ihren Vorstand zu vertreten und aus diesem Grunde ist derselbe verbunden:
   a) auf die einstweilige Besetzung solcher landschaftlichen Stellen Rücksicht zu nehmen, welche bis zum nächsten Landtag nicht unbesetzt bleiben können;
   b) beständig den Faden aller landschaftlichen Geschäfte zu behalten und darüber zu wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe, wohl aber alle von dem Fürsten in Uebereinstimmung mit der Landschaft getroffenen Anordnungen zur Ausführung kommen;
   c) daferne ihm ein, das allgemeine Beste betreffender, Gegenstand so dringend scheint, daß solcher nicht bis zum nächsten Landtage auszusetzen seyn möchte, davon sofort bei dem Regenten Anzeige zu thun;
   d) wenn sich die Anordnung eines außerordentlichen Landtages nothwendig machen sollte, mit vollständiger Aufführung aller Gründe, darauf anzutragen.
3) Die Aufsicht über das Steuerwesen in Concurrenz mit der Landesregierung, welche dahin bestimmt wird, daß der Vorstand nicht zu eigenen Verfügungen in Steuersachen berechtigt ist, sondern daß er seine desfallsigen Ansichten und Vorschläge durch den Landmarschall an die Landesregierung gelangen läßt, und daß diese bei Irrungen und sonstigen Anständen im Steuerwesen das Gutachten des Vorstandes einhohlen wird;
4) die Curatel über die landschaftliche Kassenverwaltung;
5) die erste Entwerfung des landschaftlichen Kassenetats, der sodann vom Vorstande dem Landesfürsten zur Prüfung und einstweiligen Genehmigung vorzulegen ist, nach welcher vorläufigen Genehmigung des Etats dieser vom Fürsten unmittelbar an den Landtag geht, damit derselbe sowohl über den Etat an sich, als auch über die Mittel, die erforderlichen Bedürfnisse aufzubringen, berathe und beschließe;
6) auf richtige Einhaltung der von dem Landtage festgesetzten und von dem Fürsten genehmigten Kassenetats, während der Rechnungsjahre, auf das strengste und unverbrüchlichste zu halten.

§. 74. Die Durchsicht, Prüfung und Abnahme der landschaftlichen Haupt- und Nebenrechnungen geschieht jährlich von einem durch den Landtag zu wählenden Ausschusse und in Beiseyn eines vom Regenten zu ernennenden Rechnungsverständigen.

Der hierzu besonders bestimmte landschaftliche Ausschuß soll, außer den Mitgliedern des landschaftlichen Vorstandes, noch aus sechs Abgeordneten bestehen, zwei vom Stande der ritterschaftlichen Gutsbesitzer, zwei vom Stande der Bürger, und zwei vom Stande der Bauern.

§. 75. Der Ausschuß wird, wenn alles zur Rechnungsablage vorbereitet ist, durch den landschaftlichen Vorstand einberufen und dieses dem Regenten berichtlich angezeigt.

§. 76. An den zur Rechnungsablage versammelten Ausschuß kann der Vorstand, nach Beendigung dieses Geschäfts, auch noch andere Berathungsgegenstände gelangen lassen, vornehmlich solche, die nicht eigentlich zu des Vorstands Competenz gehören und doch nicht wohl bis zum nächsten Landtage ausgesetzt bleiben dürfen; doch darf der Ausschuß, nachdem die Rechnungsabnahme und Justificatur vollendet ist, ohne landesherrliche Genehmigung nicht über drei Tage beisammen bleiben.

§. 77. Die Sitzungen des landschaftlichen Vorstands bestimmt der Landmarschall; monatlich soll aber wenigstens eine gehalten werden.

§. 78. Alle an die Landschaft, an den Vorstand, oder an den landschaftlichen Ausschuß gerichtete Rescripte und sonstige Schriften müssen bei dem Landmarschall eingegeben werden, welcher dieselben eröffnet und von dem Landschaftssyndicus in die Registrande eintragen läßt.

§. 79. Alle Berichte und sonstige schriftliche Erlasse der Landschaft, des Vorstandes und des landschaftlichen Ausschusses werden im Concept von dem Landmarschall und den zwei landschaftlichen Vorstehern signirt, im mundum aber von Ersterem unterzeichnet und von dem Landschaftssyndicus contrasignirt.

§. 80. Bringt der Landmarschall irgend einen gesetzwidrigen Vorgang bei den untern Verwaltungsbehörden, oder von Seiten der Unterthanen, in Erfahrung; so ist derselbe verpflichtet, die Anzeige darüber bei der treffenden Oberbehörde zu machen und nur, wenn hier die Sache nicht erledigt wird, hat er dieselbe bei dem landschaftlichen Vorstand, mit dem Antrag zur Berichtserstattung, vorzutragen.

§. 81. Der Landschaftssyndicus ist der Rechtsanwalt und Secretair der Landschaft; seine Obliegenheiten bestehen darin:

1) in allen Fällen, wo die Landschaft den Beistand eines Rechtskundigen bedarf, derselben nach Kräften Dienste zu leisten;
2) die landschaftliche Registrande zu führen;
3) die landschaftliche Registratur in bester Ordnung zu erhalten;
4) in allen landschaftlichen Sitzungen das Protocoll zu führen;
5) alles dasjenige zu concipiren, was ihm vom Landmarschall in landschaftlichen Angelegenheiten aufgetragen wird;
6) das landschaftliche Interesse wachsam vor Augen zu haben und beim Vorstand anzuzeigen, was ihm dem entgegen zu laufen scheint.

§. 82. Der Syndicus der bisherigen unterländischen Landschaft geht an die neue über. Bei einem vorkommenden Veränderungsfalle wählt die Landschaft einen Syndicus und unterstellt ihre Wahl der Bestätigung des Regenten. Erst nach dreijähriger Dienstleistung kann der Syndicus, nach desfallsigem Antrage der Landschaft, auf Lebenszeit ernannt werden.

§. 83. Der landschaftliche Kassirer wird ebenfalls von der Landschaft gewählt und von dem Regenten bestätigt. Seine Dienstpflichten sollen durch eine besondere Instruction bestimmt werden.

§. 84. Der Landmarschall, die zwei landschaftlichen Vorsteher, der Landschaftssyndicus und der Landschaftskassirer sind landschaftliche Beamte und erhalten ihre Besoldungen aus der Landschaftskasse, welche nach den Dienstansprüchen, die an sie gemacht werden, und nach ihren persönlichen Verhältnissen zu reguliren sind.

Siebenter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§. 85. Gegenwärtiges Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung kann nur durch Uebereinstimmung des Regenten und des Landtags abgeändert werden.

§. 86. Künftig sind alle Staatsdiener vor ihrer Anstellung auf die landschaftliche Verfassung und deren Festhaltung mit zu verpflichten.

§. 87. Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verbrechen angesehen und bestraft werden.

§. 88. Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein; so soll der neue Landesfürst bei dem Antritt der Regierung sich schriftlich, bei fürstlichen Worten und Ehren, verbindlich machen, die bestehende landschaftliche Verfassung während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

§. 89. Im Fall der Unmündigkeit des Fürsten, oder einer andern Verhinderung des Regierungsantritts, ist dieselbe Versicherung von der Vormundschaft, oder dem Verweser der Regierung auszustellen.

§. 90. Ueber alle Klagen und Beschwerden, welche die Landschaft gegen Staatsbehörden oder Staatsdiener zu erheben sich verpflichtet erachtet, und die nicht vom

Regenten zur Zufriedenheit der Landschaft erledigt werden, hat die gesetzlich competente Behörde zu entscheiden.

§. 91. Außerdem wird die Sicherstellung dieser Verfassung dem teutschen Bunde übertragen werden, und an diesen sollen sich die Landstände durch ihre Vertreter auch in dem Falle wenden dürfen, wenn einem Erkenntnisse, welches auf eine von dem Landtag erhobene Anklage erfolgt ist, und wogegen kein Rechtsmittel weiter Statt gefunden hat, die Vollziehung verweigert würde.

Durch gegenwärtiges Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung Unserer Lande glauben Wir der Landesvertretung eine billige Ausdehnung in allen Klassen Unserer Unterthanen gegeben und die höchstmöglichste Ordnung im Staatshaushalte gesichert zu haben. Wir verpflichten daher auch Unsere dermaligen Staatsdiener, bei ihrem Uns geleisteten Diensteide, zur Ausführung und Aufrechthaltung dieses Grundgesetzes getreulich mitzuwirken.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen, und mit Unserem größeren herzoglichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Meiningen zur Elisabethenburg, den 4. Sept. 1824.

(L. S.) Bernhard Erich Freund.

Als aber durch den Theilungsvertrag vom 12. Nov. 1826 der Länderbesitzstand des Herzogs von Meiningen wesentlich verändert ward, ließ der Herzog durch den geheimen Rath und Prof. Dr. Schmid zu Jena ein neues Staatsgrundgesetz bearbeiten, das am 23. August 1829 erschien.

b) Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen, vom 23. Aug. 1829.

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen ꝛc.

haben bei dem Antritt Unserer Regierung über die, in Folge des Staatsvertrags vom 12. November 1826, mit Unserm angestammten Herzogthum Meiningen vereinigten Lande im Voraus Unsere Ueberzeugung, daß das wahre Wohl Unserer Unterthanen durch möglichst innige Vereinigung der verschiedenen Landestheile immer mehr gefördert werden würde, ausgesprochen und Unsere landesväterliche Absicht, aus den verschiedenen landschaftlichen Institutionen derselben nach reiflicher Erwägung des Bestehenden und mit sorglicher Beachtung örtlich wesentlicher Verschiedenheit, ein Ganzes aufstellen zu wollen, erklärt.

Nachdem Wir nun auch die Wünsche Unserer getreuen Stände über die landständische Verfassung durch einen, zu dem Ende erwählten, und hier in Unserer Residenzstadt Meiningen versammelt gewesenen, Ausschuß auf verfassungsmäßigem Wege vernommen und in möglichster Berücksichtigung derselben Unsere Entschließung gefaßt haben; so sehen Wir Uns nunmehr bewogen, diese landständische Verfassung, verbunden mit den übrigen dahin gehörigen gesetzlichen Bestimmungen, in eine Urkunde zusammenzufassen, und verordnen daher Folgendes:

Titel I.

Von dem Herzogthume, dessen Bestandtheilen und dem Landesherrn.

Art. 1. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen bildet in seinen, durch die Theilungsverträge in dem Gesammthause Sachsen bis jetzt bestimmten und durch künftige Haus- oder Staatsverträge noch zu bestimmenden, einzelnen Bestandtheilen ein staatsrechtliches Ganzes unter dem Namen: Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Art. 2. Von dem hierunter begriffenen staatsrechtlichen Gebiet soll

unter keinem Vorwande der Allodialqualität jemals ein Theil, wenn er auch noch so gering wäre, abgetrennt und der Staatserbfolge (Landeshoheit des Regierungsnachfolgers) zu Gunsten eines Allodialerben entzogen werden, jedoch mit Vorbehalt der bereits vertragsmäßig anerkannten Ansprüche der Allodialerben auf den Werth einzelner Bestandtheile des Domainenguts.

Art. 3. Der Herzog ist erblicher Landesherr oder Oberhaupt des Staats. In seiner Hand vereinigen sich alle Zweige der obersten Staatsgewalt.

Die Staatserbfolge richtet sich, was das herzogliche Specialhaus betrifft, vermöge der Primogeniturconstitution vom 12. März 1802, nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie; im Uebrigen nach den Verträgen und Observanzen des herzoglichen, großherzoglichen und königlich sächsischen Gesammthauses.

Art. 4. Der Herzog und sämmtliche Prinzen des herzoglichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre großjährig und regierungsfähig. Den Prinzen des herzoglichen Specialhauses ertheilt der regierende Herzog, auf Ansuchen ihres bisherigen oder hierzu besonders bestellten Vormunds, die Großjährigkeit, wenn sie wenigstens das 18. Jahr ihres Alters erfüllt haben.

Der Herzog selbst kann von der Obervormundschaft, unter Zustimmung des an Jahren ältesten regierenden Herrn des sächsischen Gesammthauses aller Linien, nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre für großjährig erklärt werden.

Art. 5. Das gesammte Herzogthum hat eine gemeinschaftliche landständische Verfassung, bestimmt durch das Erforderniß ihrer Mitwirkung zu den unten näher bezeichneten Regierungshandlungen, in der Staatsverwaltung Festigkeit und Stetigkeit erhalten zu helfen, so wie eine größere Sicherheit des allgemeinen Rechtszustandes zu gewähren.

Titel II.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen.

Art. 6. Unterthanen sind diejenigen, welche von inländischen Aeltern geboren sind, das ist: bei ehelichen Kindern, deren Vater, und bei unehelichen, deren Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes im Unterthanenverbande stand; ferner diejenigen, welche das Bürger- oder Nachbarrecht eines Orts erlangen, oder in den Staatsdienst aufgenommen werden.

Inwiefern bloßer zehnjähriger Aufenthalt den Fremden Unterthanenrechte gebe, hängt, bis zu Erlassung eines allgemeinen Gesetzes, von den bestehenden Verordnungen in einzelnen Landestheilen und von den Verträgen mit andern Staaten ab.

Art. 7. Unterthanen sind den Gesetzen des Landes auch im Auslande, so weit das Land dabei betheiligt ist, Gehorsam schuldig, und sind wegen der, im Auslande begangenen, Handlungen nach diesen Gesetzen zu beurtheilen. Sie sollen an fremde Staaten nicht ausgeliefert, und nicht an fremde Gerichte gestellt werden; jedoch mit Vorbehalt der, wegen Stellung zur Confrontation, ingleichen wegen geringer Vergehen, insbesondere wegen Forstfrevel, Schwängerungssachen und dergleichen bestehenden und noch zu errichtenden, Verträge.

Art. 8. Unterthanen haben Anspruch auf Gestattung der Gewerbsberechtigungen, zu welchen sie sich vorbereitet haben, nach Vorschrift der besondern, über diese Gegenstände ergangenen und ergehenden, Verordnungen.

Sie haben Anspruch auf Versorgung, wenn sie ihren Unterhalt nicht mehr zu erwerben vermögen, mit Vorbehalt der, über die Verbindlichkeit der Blutsverwandten bestehenden oder noch zu erlassenden, Gesetze, zunächst in ihrer Gemeinde, und sodann von den allgemeinen Armengeldern nach den hierüber bestehenden Ordnungen.

Art. 9. Dies allgemeine Unterthanenrecht geht verloren durch die Auswanderung.

Zu dieser Auswanderung ist ein Jeder berechtigt, jedoch unter der Bedingung, daß er seine (bereits fällig gewordenen) Verbindlichkeiten gegen das Land und seine Mitbürger erfülle.

Art. 10. Alle Unterthanen sind schuldig, nach dem Gesetz der Gleichheit und nach Verhältniß ihres Vermögens und ihrer Kräfte, zu dem Zweck des Staats beizutragen, namentlich:

a) durch Steuern, nach den darüber vorhandenen und zu erlassenden Gesetzen,

b) durch Kriegsdienste für das Land und den teutschen Bund.

Die Aufhebung der bisherigen und noch bestehenden Befreiungen, so wie die Bestimmung der dafür zu bewilligenden Entschädigung, bleibt künftigen Gesetzen vorbehalten.

In fremdem Solde sich brauchen zu lassen, sind die Unterthanen nicht verbunden.

Art. 11. Alle Unterthanen männlichen Geschlechts haben nach zurückgelegtem 18. Jahre, oder bei ihrer Aufnahme in das Land, den Huldigungseid abzulegen, welcher auch in allen Diensteiden enthalten seyn muß.

Art. 12. Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen zieht keinen Unterschied in den staatsbürgerlichen Verhältnissen der Unterthanen nach sich. Die Verhältnisse der Bekenner der mosaischen Religion werden durch besondere Gesetze bestimmt.

Art. 13. Das Staatsbürgerrecht besteht in der Fähigkeit,

1) Feierlichkeitszeuge und Gerichtsmann zu seyn;

2) bei den Wahlen der Gemeinden und zu den Landständen Theil zu nehmen; letzteres nach den besondern, diese Gegenstände betreffenden, Bestimmungen.

Art. 14. Das Staatsbürgerrecht steht jedem großjährigen Unterthan zu. Der Zeitpunct der Großjährigkeit wird für alle Unterthanen hierdurch auf das zurückgelegte 21. Jahr festgesetzt.

Es geht verloren durch Auswanderung und durch die rechtskräftige Verurtheilung zu einer entehrenden peinlichen Strafe, und ist der Verlust im Erkenntniß ausdrücklich auszusprechen; es kann aber durch spätere Ausführung der Unschuld (Rehabilitation) wieder hergestellt werden. Es kann vorübergehend nicht ausgeübt werden:

a) während einer angeordneten Curatel;

b) während eines Concurses der Gläubiger vom Gemeindeschuldner;

c) während einer Criminaluntersuchung von der Versetzung in den Anklagestand an;

tritt aber wieder ein, bei Beendigung der Curatel, nach voller Bezahlung der Gläubiger und bei Angeschuldigten nach erfolgtem Urtheil, wenn dieses entweder freisprechend ist, oder doch zu einer entehrenden Strafe nicht verurtheilt.

Art. 15. Die besondern Rechtsverhältnisse der verschiedenen Stände genießen den Schutz der Verfassung. Kein Standesunterschied giebt jedoch im Herzogthum eine Befreiung von den allgemeinen Unterthanenpflichten,

noch ein Vorrecht bei dem Erwerb der Grundherrlichkeit und der Gelangung zu irgend einem Staatsamte.

Art. 16. Alle Unterthanen, auch Gemeinheiten, ingleichen das Domainen- und Schatullgut sind verbunden, Grundstücke, welche zu einem öffentlichen Zwecke, Anlagen von Landstraßen und Gemeindewegen, zu Erweiterung der Städte und zu öffentlichen Gebäuden, Herstellung eines geraden Straßenzugs in den Städten und zu Anlegung der Marktplätze, insbesondere bei Wiederherstellung zerstörter Gebäude u. s. w. nothwendig sind, abzutreten; jedoch muß die Nothwendigkeit der Anlage und der Abtretung von der höhern Behörde anerkannt seyn, und gleich bei der Abtretung der volle gemeine, durch Abschätzung mit Berücksichtigung specieller Verhältnisse auszumittelnde Werth, wo nicht durch ein Gesetz oder durch Vertrag mit dem Staate oder der Gemeinde selbst darüber bestimmt ist, aus der Staats- oder respective Gemeinkasse vergütet werden.

Art. 17. Andere Sachen können durch besondere Gesetze dem gemeinen Besitz und Verkehr entzogen werden, und es ist dann ein Jeder verbunden, die vorher besessenen, gegen Entschädigung, die nachher in seine Hände kommenden, ohne solche, abzuliefern.

Art. 18. Alle im Staate sich aufhaltende Fremden, insofern sie nicht eine völkerrechtliche Ausnahme genießen, sind den Gesetzen des Landes Gehorsam schuldig, und werden wegen der, im Lande vorgenommenen, Handlungen und begangenen Verbrechen nach diesen Gesetzen beurtheilt.

Sie genießen, so lange sie sich ruhig und gesetzlich verhalten, den Schutz der Gesetze, können aber im entgegengesetzten Falle aus dem Lande gewiesen werden.

Verurtheilungen wegen Verbrechen ziehen in der Regel die Ausweisung nach sich. Auslieferungen sollen nur verfügt werden, wenn ein Ausländer wegen eines gemeinen Verbrechens, z. B. des Diebstahls, Raubs, Betrugs, Mords, Todtschlags, Brandstiftung, welches, nach hiesigen Rechten, die Verhaftung nach sich zieht, beschuldigt, und deshalb die Auslieferung von dem Gerichtshofe des Landes, wo das Verbrechen begangen ist, oder der Heimath des Angeschuldigten begehrt wird. Die deshalb schon abgeschlossenen Verträge mit andern Staaten sind jedoch noch ferner zu beobachten.

Titel III.

Von den Gemeinden und Corporationen.

Art. 19. Das Band der Ortsgemeinden umfaßt alle Landesunterthanen, und es kann in Zukunft Niemand Staatsbürger seyn, ohne zugleich auf eine oder die andere Weise im Gemeindeverbande zu stehen.

Das Nähere hierüber wird durch die Gemeindeordnung bestimmt.

Art. 20. Die Ortsgemeinden haben das Recht der Persönlichkeit und der geordneten Gesellschaften. Sie können Eigenthum erwerben, Beamte und Vorsteher bestellen, Beschlüsse mit Verbindlichkeit für die nicht einwilligenden und künftigen Mitglieder machen, auch Rechte erlangen, welche von ihren einzelnen Mitgliedern zu deren besonderem Vortheil ausgeübt werden.

Art. 21. Sie haben dagegen auch die Pflicht, für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den ihnen zugewiesenen Gegenständen aus eigenen Kräften zu sorgen, namentlich ihre Vicinalwege und ihre Brücken zu unterhalten, und ihre Armen zu verpflegen, alles nach Maaßgabe der darüber ergehenden weiteren Verordnungen.

Art. 22. Die Gemeinden genießen die Rechte der Minderjährigen in Beziehung auf ihre Rechte und ihr Vermögen, als Gesammtheit.

Sie stehen unter der Aufsicht und besondern Fürsorge des Staats. Keines ihrer Mitglieder kann der Gesammtheit durch seine einseitigen Handlungen Gerechtsame vergeben, oder dadurch besondere Befreiungen gegen die Gesammtheit erwerben.

Art. 23. Einzelnen Klassen der Gemeindemitglieder kommt die Befugniß der gemeinschaftlichen Wahrnehmung ihrer Rechte zu, und sie können die übrigen Rechte der moralischen Personen durch Verwilligung des Staats erlangen.

Art. 24. Die Gemeinden eines Amtes bilden eine Amtsgemeinde zu gemeinschaftlicher Besorgung der dazu bestimmten Angelegenheiten. Hierüber, so wie über die innere Verfassung der Gemeinden überhaupt, wird die Gemeindeordnung das Nähere besagen.

Art. 25. In einer gleichen Gemeindeverbindung stehen die Kirchspielsgemeinden mit der gemeinschaftlichen subsidiairen Verbindlichkeit, die Schulen, Kirchen und Pfarreien zu unterhalten, sowohl was die Unterhaltung der Geistlichen und Schullehrer, als auch die Gebäude betrifft, insofern die eigene Dotation der Kirchen und Schulen nicht ausreicht.

Art. 26. Das Vermögen der Gemeinden, sowohl Kämmereivermögen, welches der Gesammtheit zur Bestreitung der Gemeindeausgaben, als das Bürgervermögen (Nachbar- und Gemeinderecht), dessen Genuß den einzelnen Mitgliedern zusteht, genießt gegen den Staat privatrechtliche Sicherheit, und kann, so lange die Gemeinde besteht, einseitig zum unmittelbaren Staatsgut nicht gezogen werden. Zugleich steht dasselbe aber unter der Aufsicht des Staats, so daß dessen Benutzung zum wahren Wohl der Gemeinheit geordnet werden kann. Die Ausgabe- und Einnahmeanschläge der Gemeinden müssen von der Staatsregierung resp. durch die competenten Unterbehörden genehmigt werden.

Art. 27. Inwiefern andern Klassen der Einwohner, welche durch ein gemeinschaftliches Interesse mit einander verbunden sind, außer der gemeinschaftlichen Vertretung in Processen corporative Rechte, welche sie dermalen nicht schon besitzen, annoch beizulegen sind, bleibt besonderen Verordnungen vorbehalten.

Art. 28. Es ist zwar den Unterthanen nicht verwehrt, zu Zwecken, welche an sich nicht gesetzwidrig sind, Gesellschaften zu stiften; allein das Recht der Persönlichkeit, die Fähigkeit, auf den Namen der Gesellschaft Grundeigenthum zu erwerben, Beamte zu bestellen, ein Siegel zu führen und Statuten zu errichten, erlangen sie nur durch die Bewilligung des Staats.

Titel IV.

Von den Kirchen und milden Stiftungen.

Art. 29. Die evangelische Kirche ist die Landeskirche, und sie wird, wenn ihre Dotationen in irgend einer Hinsicht unzureichend sind, aus den Landeseinkünften unterhalten. Doch genießen auch alle andern Kirchen den Schutz des Staats und volle Gewissensfreiheit, insofern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staats gemäß bezeigen. Keine vorgebliche Religionsmeinung kann von den Verbindlichkeiten gegen den Staat entbinden.

Art. 30. Keine kirchliche Verordnung darf, ohne Vorwissen des Landesherrn und ohne dessen Genehmigung, erlassen und in Vollzug gesetzt werden.

Art. 31. Der Staat wacht über die Ausbildung, Berufung und Amtsführung aller Geistlichen und anderer kirchlichen Beamten, doch ohne in das Innere der Kirche weiter, als zu diesem Entzwecke nöthig ist, einzugreifen. Beschwerden über die Diener der Kirche gehören, wenn ihr Gegenstand blos das geistliche Amt betrifft, an die kirchlichen Obern; wenn hingegen über eine Ueberschreitung der geistlichen Amtsbefugnisse geklagt wird, an die landesherrliche weltliche Behörde.

Art. 32. Das in der evangelischen Kirchenverfassung gegründete landesherrliche Recht der Direction, der Vocation und resp. Bestätigung der Kirchendiener und der Dispensation von kirchlichen Verboten in Ehesachen, ingleichen der Verwaltung des Kirchenvermögens soll nur durch eine Behörde ausgeübt, und resp. zur landesherrlichen Entscheidung vorbereitet werden, welche, neben den weltlichen, auch mit geistlichen Räthen besetzt ist.

Art. 33. Die Dotation der Kirchen und Schulen soll, so lange die Kirche und Schule besteht, derselben nicht entzogen werden. Das Vermögen eingegangener Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen aber kann zu einem allgemeinen Kirchen- und Schulfond gezogen werden.

Eben dies tritt ein, wenn durch besondere Umstände das Vermögen einer einzelnen Kirche oder Schule dergestalt anwachsen sollte, daß es die Bedürfnisse derselben unverhältnißmäßig überschritte, indem alsdann der Ueberschuß der jährlichen Revenuen ebenfalls zum allgemeinen Kirchen- und Schulfond genommen, und, wenn dieser hinreichend ausgestattet seyn sollte, andern gemeinnützigen Zwecken und Anstalten gewidmet werden kann. Dasselbe gilt von der Dotation der Armen- und Krankenhäuser, Spitäler und anderer Stiftungen, deren Zweck entweder ganz hinwegfällt, oder übermäßig versorgt ist.

Privatstiftungen sollen jedoch, so lange ihr Zweck mit den Gesetzen des Landes bestehen kann, nicht verändert werden.

Art. 34. Zu dergleichen Aenderungen und Uebertragungen, so wie zu Veräußerung eines der Kirche, Schule, oder andern frommen Stiftungen gehörigen Vermögensstückes, wenn nicht dafür ein anderes von gleichem Werthe sofort erworben wird, soll jedesmal die Erklärung der betheiligten Familien, Collatoren, Patronen und Gemeinden vernommen, und außer ihrer Einwilligung, soweit sie rechtlich nothwendig ist, der Beirath und die Zustimmung der Stände erfordert, auch das Stiftungsvermögen nie zum unmittelbaren Staatsgut gezogen werden.

Art. 35. Neue Erwerbungen an Grundstücken und Realgerechtigkeiten können Kirchen, Schulen und andere Stiftungen nur mit Genehmigung der Regierung machen. Vermächtnisse und Schenkungen, zu Gunsten einer frommen Stiftung, bedürfen zu ihrer Rechtsbeständigkeit keiner vorgängigen landesherrlichen Genehmigung.

Art. 36. Die übrigen Verhältnisse der Kirchen sind durch besondere Verordnungen bestimmt.

Titel V.

Vom Staatsvermögen, Kammergut und Schatullgut.

Art. 37. Das Staatsvermögen begreift die Gesammtheit derjenigen Mittel unter sich, aus welchen die allgemeinen Landes- und Staatsbedürfnisse bestritten werden, so wie alles dasjenige, was dem allgemeinen Nutzen und Gebrauch bleibend gewidmet ist.

Den größten Theil des Staatsvermögens machen die Beiträge der Un-

terthanen (das steuerbare Vermögen derselben) aus, welche auf verfassungsmäßigem Wege zu Staatszwecken ausgeschrieben werden. Auch die Ueberschüsse und Ersparnisse in der Verwaltung des Staatsvermögens gehören dem Staate, und können nicht zu den Domainen, noch weniger zu dem Schatullvermögen gezogen werden.

Art. 38. Das Domainenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, grundherrlichen Zehnten, Erbzinsen, Gülten und andern, aus der Grundherrlichkeit fließenden, Renten und Gerechtsamen ist Eigenthum des herzoglichen Specialhauses, und bestimmt, davon zunächst die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der herzoglichen Familie zu bestreiten.

Dagegen sollen die jetzt noch zur Domainenkasse fließenden directen und indirecten Steuern, so wie alle noch künftig zu verwilligenden Abgaben, ingleichen die Einkünfte aus Regalien und die aus der Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle, insonderheit auch Chaussee- und Weggelder, Schutzgelder und alle Leistungen zum Behuf des Militairs, zur Landeskasse, gegen verhältnißmäßige Uebernahme von Kosten der Staatsverwaltung und temporairen, auf der Domainenkasse haftenden, Lasten, überwiesen werden.

Es soll über die genauern Bestandtheile des Domainenvermögens, so wie über die der Landeskasse zuzuweisenden Fonds und Lasten eine Designation entworfen werden, welche, nach getroffener Uebereinkunft, als ein integrirender Theil dieses Grundgesetzes anzusehen ist.

Ueberschüsse in der Kammerkasse fallen der freien Disposition des Herzogs zu, und können, insoferne die Domainenkasse keine Zuschüsse aus der Landeskasse erhebt, und wenn nicht die Umstände und dringende Landesbedürfnisse dem Souverain eine Verwendung zum Nutzen des Landes anrathen, zu dem Schatullgut gezogen werden.

Art. 39. Das Schatullgut ist dasjenige, was der regierende Herzog aus der Landes- und Kammerkasse für seine Person bezieht und daraus erübrigt, aus den Ersparnissen der Kammerkasse dazu ausdrücklich bestimmt, oder sonst durch Erbschaft, Testamente oder auf irgend eine Weise erwirbt.

Zu dem Schatullgut können auch heimfallende Lehen gezogen werden, und nur die Lehnherrlichkeit, nebst den davon abfallenden Nutzungen, gehört zum Domainengut und zu dem Fideicommiß des herzoglichen Hauses.

Art. 40. Es soll demnächst ein Verzeichniß derjenigen Gegenstände und Sammlungen angelegt werden, welche als Staatsgut angesehen werden sollen.

Art. 41. Zum Domainengut gehören sämmtliche herzogliche Schlösser, nebst dem darin befindlichen Inventarium; doch versteht es sich, daß die Inventarien nur im Ganzen als Pertinenz der Schlösser zu betrachten sind, und ihre Veränderung im Einzelnen lediglich von dem Ermessen des Souverains abhängt. Es sollen nur gegen die jetzt oder künftig regierenden Herzoge aus dem jetzigen herzoglichen Specialhause niemals Allodialansprüche deshalb gemacht werden können.

Art. 42. Für die, mit Genehmigung der Stände, aufgenommenen Landesschulden haftet das gesammte steuerbare Vermögen der Unterthanen.

Die vorhandenen Landesschulden der verschiedenen Landestheile sollen, der Verwaltung nach, in eine allgemeine Landesschuld zusammenge-

zogen und aus einer allgemeinen Tilgungskasse verzinset und abgetragen werden.

Neue Landesschulden, d. h. solche, wodurch die Masse der bestehenden vermehrt, oder die verfassungsmäßig fortgehende Tilgung wieder aufgehoben wird, sind ohne ausdrücklichen Consens der Landstände ungültig und unverbindlich, und nur diejenigen persönlich dafür verhaftet, welche solche Anlehen gemacht, und die Schuldscheine unterzeichnet haben, wie das Statut über die Tilgungskasse das Nähere besagen wird.

Es soll keine neue Anleihe gemacht werden, ohne neben der jährlichen Verzinsung zugleich eine Tilgungsrente anzuweisen, durch welche das Capital längstens in 50 Jahren wieder abgetragen ist.

Art. 43. Für die verfassungsmäßig aufgenommenen Kammerschulden haften die Einkünfte des Kammergutes für ewige Zeiten.

Neue Schulden, d. h. solche, wodurch der Gesammtbetrag derselben vermehrt wird, können, ohne ausdrückliche Zustimmung der Landstände, nicht gemacht werden, und sind für den Regierungsnachfolger, wenn er auch Sohn des Vorfahrers ist, schlechterdings unverbindlich. Sie haften nur auf dem Privatnachlaß des Vorfahrers, und es sind dafür diejenigen Staatsdiener, welche die Schuldscheine unterschrieben haben, persönlich verantwortlich.

Die Stände sind jedoch schuldig zu consentiren:

a) wenn die Schulden zu Erwerbung neuer Domainengüter gemacht werden, auf die Hälfte des Kaufpreises;
b) bei der Vermählung des Souverains, der Prinzen und der herzoglichen Prinzessinnen zu einem, nach den Umständen zu bestimmenden, Betrag;
c) bei Unglücksfällen, welche das fürstliche Residenzschloß betreffen, zur Wiederherstellung desselben.

Bei jeder neuen Schuld soll die jährliche Verzinsung und eine längstens 50jährige Tilgungsrente sogleich angewiesen werden.

Art. 44. Die mit vollständiger Beobachtung aller Förmlichkeiten, welche in besondern Gesetzen (über die Schuldentilgungskasse) werden bestimmt werden, ausgestellten Schuldverschreibungen gewähren jedoch den Gläubigern volle Sicherheit und rechtliche Wirksamkeit gegen die Landes- und Domainenkassen, und diesen bleibt, wenn dennoch Unrichtigkeiten vorgegangen seyn sollten, der Regreß gegen die schuldigen Beamten.

Art. 45. Die Substanz des Kammergutes soll durch irgend eine Art von Veräußerungen, Verkauf, Schenkung, Belastung mit Renten und dergleichen nicht vermindert werden, und es ist zur rechtlichen Gültigkeit einer solchen Veräußerung, unbeschadet des agnatischen Consenses, auch die Zustimmung der Stände nothwendig. Zwar soll es der Domainenverwaltung unbenommen seyn, über einzelne Bestandtheile und Gerechtigkeiten eines Kammergutes, so wie über kleinere Waldparzellen, Jagd- und Forstgerechtsame durch Kauf, Tausch, Vergleich und auf andere Weise zu verfügen, auch Zinsen, Zehnten, Dienste und Gerechtigkeiten ablösen zu lassen. Es soll aber der dafür erlöfete Betrag, sofern er nicht, nach der Natur des Geschäftes, von selbst der Immobiliarmesse des Domainengutes zugewachsen ist, niemals zu den laufenden Einnahmen und Ausgaben der Domainenkasse gezogen, sondern zu der Schuldentilgungskasse abgewährt, und in derselben als ein verzinsliches Activum des Domaninengutes fortgeführt werden.

Art. 46. Das Schatullgut steht unter der unbeschränkten Disposition des Souverains, und wird nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt.

Privatschulden des Souverains können nur gegen das Schatullgut geltend gemacht werden, und der Regierungsnachfolger ist für solche nur in soweit zu zahlen verbunden, als dasselbe reicht. Auch durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden.

Art. 47. Die Einkünfte des Staatsvermögens bilden die Landeskasse, aus welcher aller eigentliche Staatsaufwand bestritten wird.

Diese Kasse wird, unter der obern Leitung des Ministeriums und Mitwirkung der Stände, von einem Kassirer verwaltet, welchen die Stände wählen und der Landesherr bestätigt.

Die Summen, welche auf die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung verwandt werden sollen, werden jährlich (oder nach Befinden auf mehrere Jahre), auf den Vorschlag des Staatsministeriums, von den Ständen verwilligt, und die Aufbringungsweise derselben wird, unter Bestätigung des Landesherrn, festgesetzt.

Die Rechnung wird den Ständen jährlich gelegt, von ihnen durch ihren Ausschuß mit Zuziehung der Rechnungskammer monirt, und durch ihre Anerkenntniß (auf einem Landtage definitiv) justificirt.

Weder den Ständen, noch dem Ministerium, steht ein Recht zu, einseitig andere als etatsmäßige Ausgaben aus der Landeskasse zu decretiren.

Art. 48. Das Kammervermögen wird von einer landesherrlichen Behörde, unter Aufsicht des Ministeriums, und die Kasse durch einen besondern Kassirer verwaltet.

Der Etat für die Domainenverwaltung wird von der Kammer entworfen, der Kasse-Etat von der Rechnungskammer formirt und vom Landesherrn festgesetzt. Die jährliche Rechnung wird von der Rechnungskammer geprüft und von dem Souverain über die Justification entschieden. Den Ständen muß von Landtag zu Landtag nachgewiesen werden, daß weder die Substanz des Kammergutes im Ganzen vermindert worden ist (mit Ausnahme der im Art. 45. bestimmten Fälle, und mit Vorbehalt des Antrags auf Ergänzung der Immobiliarmasse), noch dasselbe mit neuen Schulden belastet, vielmehr die Schuldentilgung verfassungsmäßig fortgesetzt worden ist.

Titel VI.

Von den Landständen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 49. Um die Rechte und Befugnisse zu vertreten, welche dem Volke in seiner Gesammtheit im Verhältnisse zu der Regierung zustehen, und um den Gang der ganzen Staatsverwaltung stets in der gesetzmäßigen Bahn erhalten zu helfen, besonders auch um diejenige Regelmäßigkeit bei der Bestimmung und Aufbringung der Staatsbedürfnisse und in der Behandlung des Staats- und Domainenvermögens zu sichern, welche das Wohl des herzoglichen Hauses wie des Landes erfordert, und um nicht nur bei gesetzlichen Bestimmungen, welche die Landesverfassung oder sonstige Rechte der Staatsbürger betreffen, wichtigen allgemeinen Bestimmungen den Rath und resp. die Zustimmung einer größern Zahl erfahrener Männer benutzen, sondern auch allen immer die Ueberzeugung geben zu können, daß die Regierung stets nur das Beste der Unterthanen und die Aufrechthaltung einer sittlich-gesetzlichen Ordnung vor Augen habe, sollen auch ferner Abgeordnete des

Landes erwählt werden, welche theils in voller Versammlung, theils durch ihre Beamten, die durch jene Zwecke gegebenen Pflichten erfüllen.

Art. 50. Diese Abgeordneten sollen aus den drei Klassen,

1) der Rittergutsbesitzer des Landes,
2) der Städte,
3) der Bauern,

zu gleichen Theilen, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen, erwählt werden, und

die getreuen Stände des Herzogthums

bilden.

Art. 51. Sie sollen regelmäßig alle drei Jahre und außerdem, so oft es nöthig ist, nach Meiningen, oder einen andern Ort, berufen werden. Ihre Versammlung kann von dem Landesherrn zu jeder Zeit geschlossen werden.

Ohne Berufung von dem Landesherrn sind nicht nur alle Beschlüsse einer eigenmächtigen Versammlung schlechthin nichtig und ungültig, sondern es kann auch gegen die Theilhaber einer solchen eine Untersuchung und Bestrafung eingeleitet werden.

Art. 52. Auch hat der Landesherr das Recht, die Stände nach Gutbefinden aufzulösen und neue Wahlen zu verordnen.

Sogleich bei Auflösung der vorigen Stände soll aber das Ausschreiben neuer Wahlen erfolgen.

Art. 53. Die Beamten der Stände, theils zu Leitung und Besorgung der Geschäfte während der Versammlung, theils zu Wahrnehmung der städtischen Obliegenheiten und Gerechtsame in der Zwischenzeit, sind:

1) der Landmarschall,
2) zwei landschaftliche Vorsteher,
3) ein Syndicus,
4) ein Kassirer nebst den nöthigen Gehülfen.

Sie haben einen landschaftlichen Kanzlisten und Kanzleiboten.

Art. 54. Der Landmarschall wird von den Ständen bei dem Anfange des Landtags aus der Klasse der Rittergutsbesitzer durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und von dem Landesherrn bestätigt, wenn gegen den Gewählten nichts einzuwenden ist. Sein Amt dauert in der Regel sechs Jahre, oder so lange die Stände bestehen, welche ihn wählten. Nach Ablauf dieser sechs Jahre oder nach Auflösung der Ständeversammlung setzt er seine Amtsverrichtungen provisorisch bis zum nächsten Landtage fort. Der abgehende Landmarschall ist aufs Neue wählbar. Wenn er abgeht oder verhindert ist, tritt der erste Vorsteher an seine Stelle.

Es ist nicht nothwendig, daß er in der Stadt Meiningen wohne; er muß sich aber alle Jahre einen Monat daselbst aufhalten, um der Prüfung der Rechnungen beizuwohnen, und er ist schuldig, daselbst sich jedesmal einzufinden, wenn es vom Landesherrn erfordert wird, oder die beiden Vorsteher auf seine außerordentliche temporaire Gegenwart antragen.

Art. 55. Die beiden Vorsteher werden gleichfalls von den Ständen aus ihrer Mitte, ohne an eine Klasse gebunden zu seyn, bei dem Anfange des Landtags auf dieselbe Zeit, wie der Landmarschall, erwählt und vom Landesherrn bestätigt.

Sie versehen auch bei Auflösung der Ständeversammlung ihr Amt bis zum nächsten Landtage und sind wieder wählbar.

Einer von ihnen muß in der Stadt Meiningen als fungirender Vorsteher wohnen, der zweite aber auf Erfodern des Landmarschalls oder des

fungirenden Vorstehers, so wie bei dessen Abgang, sich daselbst einfinden, wenn er nicht ohnedies in Meiningen wohnt.

Diese Vorsteher bilden mit dem Landmarschall das landschaftliche Directorium. Der Landmarschall kann in landschaftlichen Angelegenheiten nur mit Zuziehung eines Vorstehers handeln; sie sind sämmtlich den Ständen für die verfassungsmäßige Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich. Eine Ergänzung des Directoriums ist zwischen den Landtagen nur nothwendig, wenn

a) zwei Mitglieder desselben, oder
b) der fungirende Vorsteher abgegangen sind, und dieser nicht durch den zweiten ersetzt werden kann. Die Wahl eines einstweiligen Vorstehers bis zum nächsten Landtage erfolgt dann durch schriftliche Abstimmungen der Stände.

Art. 56. Die besondern Obliegenheiten und Amtsbefugnisse des Landmarschalls sind:

a) den Faden aller landschaftlichen Angelegenheiten stets zu behalten, die Ständeversammlung und ihre Rechte allenthalben zu vertreten, und zu wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe. Er ist berechtigt, wenn er in der Stadt Meiningen anwesend ist, den Sitzungen des Steuersenats der Landesregierung und der Schuldentilgungscommission beizuwohnen, und die Vorsteher sind schuldig, ihm, in näher zu bestimmender Form, regelmäßige Kenntniß über die Operationen der Schuldentilgungskasse und die Verwaltung der Landeskasse zu geben. Er ist befugt, gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche der Verfassung und den Rechten der Stände zuwider laufen, Verwahrung einzulegen und bei dem Landesherrn Anzeige zu machen. Er kann, wenn die Umstände es fordern, unter Vorlegung seiner Gründe auf Berufung eines außerordentlichen Landtags antragen.

Die Rechnung der Landeskasse wird von ihm, nachdem sie bereits von der Rechnungskammer monirt ist, mit Zuziehung der beiden Vorsteher und des unten bestimmten Ausschusses, geprüft und provisorisch bis zu den Beschlüssen des Landtags abgeschlossen.

b) Er hat die Geschäfte des Landtags vorzubereiten, wozu ihm vom Landesministerium die nöthigen Nachrichten und Aufklärungen zeitig mitzutheilen sind.
c) Während des Landtags leitet er die Geschäfte desselben; er hat die Anordnung der Sitzungen, die Reihenfolge der Geschäfte, — worunter die landesherrlichen Propositionen vorangehen, — er bestellt die Referenten, Correferenten und die Commissionen, wenn nicht die Ständeversammlung nöthig findet, deren Mitglieder durch Stimmenmehrheit zu ernennen. Er wacht über die Ordnung und den Anstand der Berathungen, sammelt die Stimmen, zieht den Beschluß, und bringt solchen, nach genehmigter Redaction, an das Ministerium. Er ist Sprecher der Stände.
d) Er wacht über die Amtsführung der landschaftlichen Beamten und Diener, und besorgt mit den Vorstehern die Wiederbesetzung der erledigten Stellen.

Art. 57. Die in Meiningen anwesenden beiden Vorsteher sind Mitglieder des Steuersenats und der Schuldentilgungscommission. Jede Verfügung an die Landeskasse und Schuldentilgungskasse muß wenigstens von Einem derselben gezeichnet seyn. Sie sind den Ständen ganz besonders dafür verantwortlich, daß die ganze Verwaltung der Kasse den Gesetzen gemäß ge-

führt werde; daß die Etats richtig eingehalten, und keine ordnungswidrigen Ausgaben decretirt werden. Jede Abweichung von der Ordnung ist dem Landtagsmarschall sofort anzuzeigen. Wohnt der eine Vorsteher nicht in Meiningen; so ist er verbunden, sich unverzüglich, auf Erfordern des Landmarschalls, oder auf Ersuchen des fungirenden Vorstehers, in Meiningen einzufinden, um letztern zu ersetzen, wenn dieser verhindert seyn sollte. Beide Vorsteher sind Beistände des Landmarschalls und treten, wenn er verhindert oder abgegangen ist, an seine Stelle. Sie sind, gleich ihm, verpflichtet, die Rechte der Stände zu vertreten, und schuldig, ihm von jeder bemerkten Verletzung der Verfassung Nachricht zu geben.

Art. 58. Der Syndicus ist

a) Secretair der Ständeversammlung, des Steuersenats der Landesregierung, der Schuldentilgnngscommission und des landschaftlichen Vorstandes, hat die Registrande und Protocolle zu führen, Berichte, Anschreiben u. s. w. zu entwerfen, so wie die landschaftlichen Acten in gehöriger Verwahrung und Ordnung zu halten. Er ist

b) Rechtsconsulent und Fiscal der Stände. Er wird von den Ständen aus der Klasse derer, welche zur Praxis als Advocaten beim Oberlandesgericht befugt sind, zuerst auf drei Jahre, und sodann nach Befinden auf Lebenszeit gewählt.

Art. 59. Allen diesen Beamten wird vom Landtage, unter landesherrlicher Genehmigung, eine Besoldung aus der Landeskasse bestimmt.

Art. 60. Zu der jährlichen Durchsicht und Abnahme der landschaftlichen Haupt- und Nebenrechnungen erwählt der Landtag einen Ausschuß, der, außer dem Landmarschall und beiden Vorstehern, aus drei Abgeordneten der verschiedenen Stände besteht. Diese drei Abgeordneten zu berufen und den Ausschuß zu bilden, ist der Landmarschall auch in andern wichtigen, außerhalb des Landtages vorkommenden Angelegenheiten berechtigt, insbesondere

1) wenn der Fall eintritt, auf Berufung außerordentlicher Landtage anzutragen,
2) für den bevorstehenden Landtag besonders wichtige Geschäfte vorzubereiten.

Art. 61. Den Kassirer ernennen die Stände unter landesherrlicher Bestätigung auf Lebenszeit. Er hat eine angemessene Caution zu bestellen. Seine genauern Obliegenheiten werden durch die Kassenordnung bestimmt.

Art. 62. Die Bestellung der Kanzlei und der Diener wird den Ständen überlassen.

Zweites Kapitel.

Wahlen.

Art. 63. Die Landstände bestehen aus 24 Abgeordneten des Landes, von welchen jede der drei Klassen der Rittergutsbesitzer, Städte und Bauern acht erwählt.

Art. 64. Zu dem Ende ist das Herzogthum in vier Wahlbezirke getheilt, in welchen die Städte und Landbewohner ihre Abgeordneten durch Wahlmänner erwählen.

Die Rittergutsbesitzer aus dem ganzen Herzogthum wählen ihre 8 Deputirten in zwei Abtheilungen zu Meiningen und Saalfeld, nach einer künftig erfolgenden nähern Bestimmung.

Art. 65. Die Wahlbezirke sind folgendermaßen gebildet.

1) Meininger Kreis mit den bisherigen Aemtern:
Meiningen, Maßfeld, Wasungen mit Sand, Salzungen und Glücksbrunn, oder das Kreisgericht Meiningen mit den Landgerichten Wasungen und Salzungen.
2) Hildburghäuser Kreis, Bezirk des dasigen Kreisgerichts, nebst den Landgerichten Römhild und Heldburg (oder den bisherigen Aemtern Hildburghausen, Themar, Römhild und Heldburg).
3) Sonneberger Kreis mit dem Kreisgerichte Sonneberg und dem, in dieser Hinsicht zugezogenen, Landgerichte Eisfeld (oder den bisherigen Aemtern Sonneberg, Eisfeld, Schalkau und Neuhaus).
4) Saalfelder Kreis, mit dem dasigen Kreisgerichte und dem Landgerichte Gräfenthal und den Aemtern Kamburg und Krannichfeld.

In diesen Bezirken wählen
a) die Städte Meiningen, Salzungen, Wasungen zusammen zwei, die Städte Hildburghausen, Römhild, Themar, Heldburg und Ummerstadt gleichfalls zwei, die Städte Sonneberg, Eisfeld, Schalkau, Gräfenthal und Lehesten zwei, und endlich die Städte Saalfeld, Pößneck, Kamburg und Krannichfeld ebenfalls zwei Abgeordnete, so wie
b) die Landgemeinden zwei Abgeordnete.

Zu jedem Abgeordneten wird ein Stellvertreter gewählt.

Art. 66. In den sämmtlichen Wahlbezirken muß der eine Deputirte, so wie der eine Stellvertreter, nothwendig aus der Klasse, zu welcher die Wählenden gehören, genommen werden; der andere kann auch außerhalb der Klasse erwählt werden.

Art. 67. Wahlberechtigt ist im Stande der Rittergutsbesitzer jeder großjährige, im Genuß des Staatsbürgerrechts stehende, Besitzer christlicher Religion eines landtagsfähigen Ritterguts, deren Verzeichniß in der Anlage enthalten ist.

Dieses Wahlrecht kann der Landesherr künftig auch andern, dazu geeigneten Gütern, ertheilen.

Der Besitz mehrerer Güter berechtigt nicht zu mehr als Einer Wahlstimme. Mehrere Theilnehmer eines Guts haben nur Eine Stimme, welche, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, dem Aeltesten zusteht.

Frauen können ihr Stimmrecht durch ihre Ehemänner und Curatoren ausüben.

Für Minderjährige und Pflegebefohlene sind stimmberechtigte Curatoren zu bestellen.

Vollmachten sind unzulässig, außer im Stande der Rittergutsbesitzer; doch soll auch in diesem die Vollmacht nur an einen Rittergutsbesitzer aus dem Wahlbezirke gegeben werden können, und keiner mehr als zwei Vollmachten annehmen dürfen. Die Vollmachten müssen von dem Aussteller mit dem Namen des Bevollmächtigten versehen seyn.

Art. 68. Stimmberechtigt bei der Wahl der Wahlmänner sind Alle, welche als selbstständige Hausväter christlicher Religion in den Städten und Landgemeinden directe Steuern bezahlen und sich im vollen Genuß des Staatsbürgerrechts befinden.

Art. 69. Die Wahlen der Deputirten, von Seite des Bürger- und Bauernstandes, geschehen in den Städten Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld durch Wahlmänner.

Zu diesem Geschäft ernennen,

A. die Städte dieser vier Kreise:

1)	Meiningen	8
	Salzungen	5
	Wasungen	3
		16
2)	Hildburghausen	7
	Römhild	4
	Heldburg	2
	Themar	2
	Ummerstadt	1
		16
3)	Sonneberg	6
	Eisfeld	6
	Gräfenthal	2
	Schalkau	1
	Lehesten	1
		16
4)	Saalfeld	7
	Pößneck	6
	Kamburg	2
	Krannichfeld	1
		16

von welchen die städtischen Deputirten und eben so viel Stellvertreter erwählt werden.

B. Die Landesgemeinden wählen jede, welche über 25 Häuser zählt, einen Wahlmann, von 75 Häusern zwei, und so auf jedes 50 Häuser mehr, einen mehr.

Kleinere Gemeinden und einzelne Höfe werden den nächstgelegenen Orten zum Wahlgeschäft zugezählt. Die Wahlmänner kommen in der Kreisstadt zusammen und wählen die Deputirten und Ersatzmänner.

Art. 70. Um Wahlmann zu seyn, ist erforderlich: Genuß des Bürger- oder Nachbarrechts, des Staatsbürgerrechts, christliche Religion, dreißigjähriges Alter und Ansässigkeit in dem Orte, von welchem die Wahl geschieht.

Art. 71. Um Deputirter oder Ersatzmann zu seyn, wird im Stande der Rittergutsbesitzer erfordert: Genuß des Staatsbürgerrechts, christliche Religion, 25jähriges Alter und der Besitz oder Mitbesitz eines landtagsfähigen Ritterguts; in den Städten und auf dem Lande, außer den Bedingungen des Art. 70., die Entrichtung von wenigstens 15 fl. jährlicher directer Steuer von Grundstücken oder Gewerben. Der Besitz der Ehefrauen kommt hierin dem Manne zu gut.

Art. 72. Oeffentlich Angestellte, das ist, Staats- und Hofdiener, Militairpersonen, Geistliche, Aerzte, Advocaten bedürfen zur Annahme einer Deputirtenstelle den Urlaub ihrer vorgesetzten Behörde.

Art. 73. Jeder kann nur an Einer Wahl als Wähler und Wahlmann Theil nehmen. Wer von zwei oder mehr Klassen oder Bezirken zum Abgeordneten oder Ersatzmann erwählt wird, muß sich binnen drei Tagen erklären, welche Wahl er annehme, sonst geht die Wahl des Bezirks und der Klasse vor, welcher er selbst angehört, und in welchem er wohnt.

Art. 74. Nach jeder Wahl darf der Gewählte das ihm ange-

tragene Amt ausschlagen, weil man voraussetzen muß, daß Niemand ohne die allerwichtigsten Gründe sich einem so ehrenvollen Amte entziehen werde.

Art. 75. Die Wahlen der Deputirten geschehen durch absolute Mehrheit der Stimmen, mittelst geheimer Stimmzettel, immer für einen Deputirten oder Ersatzmann. Bleiben in fortgesetzter Stimmensammlung zuletzt gleiche Stimmen für zwei übrig; so entscheidet das Loos. Bei der Wahl der Wahlmänner ist relative Stimmenmehrheit hinreichend.

Art. 76. Alle Wahlen werden, unter der Aufsicht der Landesregierung, von herzoglichen Commissarien geleitet. An die Landesregierung werden die Wahlprotocolle eingeschickt. Sie hat die Obliegenheit, unförmliche und gesetzwidrige Wahlen zu cassiren und neue anzuordnen.

Das gleiche Recht steht den Ständen zu. Das Nähere soll durch eine Wahlordnung bestimmt werden.

Art. 77. Die Deputirten werden auf 6 Jahr erwählt. An die Stelle eines, wegen Krankheit, Tod, eintretender Unfähigkeit oder dringender Geschäfte abtretenden, Deputirten wird der Ersatzmann einberufen.

Art. 78. Bei dem Eintreten als Deputirter leistet ein jeder einen Eid, worin er wiederhohlt gelobt:

> Treue dem Landesherrn, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und der bestehenden Gesetze, redlichen, uneigennützigen Eifer für das Gesammtwohl des Landes.

Art. 79. Die Abgeordneten sind nicht Vertreter ihres Districts und ihrer Klasse, sondern müssen sich bei ihrem Wirken in der Ständeversammlung nur von der Rücksicht auf das Gemeinwohl ihrer sämmtlichen Mitbürger leiten lassen. Sie sind aber berechtigt, die besondern Wünsche und Beschwerden ihres Bezirks und Einzelner aus demselben anzunehmen und an die Ständeversammlung zu bringen. —

Drittes Kapitel.

Pflichten und Rechte der Landstände.

Art. 80. I. Die erste Obliegenheit der getreuen Stände des Herzogthums ist, an ihrem Theile dahin mitzuwirken, daß die Beiträge der Unterthanen zu dem, was das Gemeinwohl erheischt, mit kluger Sparsamkeit gefordert, mit Gerechtigkeit vertheilt, und mit strenger Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit, ihrer Bestimmung gemäß, verwendet werden.

Art. 81. Es soll zu dem Ende den Ständen

a) ein genauer Anschlag von dem, was zu den Zwecken des Staats in ihren verschiedenen Beziehungen erforderlich ist, zur Berathung vorgelegt, und der Bedarf mit ihnen gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt;

b) die Art, wie dieser Bedarf mit möglichster Gleichheit und Schonung von den Unterthanen aufzubringen ist, mit ihnen bestimmt, und demnach ohne ihre ausdrückliche Zustimmung keine neue Steuer irgend einer Art oder solche, deren Bewilligungszeit abgelaufen ist, ausgeschrieben werden. Jedoch müssen auch abgelaufene Verwilligungen in der Zwischenzeit bis zur verfassungsmäßigen Periode des nächsten Landtags, wenn nicht dies ausdrücklich bei der Verwilligung ausgeschlossen ist, und nach Eröffnung des Landtags bis zur Bestimmung des neuen Finanzetats fortgesetzt werden.

Nur über das, was zur Erfüllung bundesgesetzlicher Pflichten nothwendig geleistet werden muß, steht ihnen kein Versagungsrecht zu.

Es soll

c) ihnen alljährlich vollständige Rechnung von der Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben, nach den oben Art. 47 getroffenen Bestimmungen, gelegt, und diese von ihnen geprüft und respective anerkannt werden.

Art. 82. Die Verwilligungen der Stände können jedoch nicht einzelnen Personen und Stellen gegeben, sondern müssen jedem Zweige der Staatsverwaltung und darunter begriffenen Anstalten im Ganzen ertheilt, und der Staatsregierung überlassen bleiben, die verwilligten Summen etatsmäßig zu verwenden.

Sie wird indessen auch hierbei die Erinnerungen der Stände willig vernehmen und möglichst berücksichtigen.

Art. 83. II. Wie die von den Ständen verwilligten öffentlichen Abgaben in einer eigenen Kasse, unter Mitaufsicht und Leitung derselben, verwaltet werden, ist theils oben schon bestimmt, theils werden darüber besondere Statuten und Ordnungen mit ihnen verabredet werden.

Art. 84. III. Den Ständen liegt ob, über die ungeschmälerte Erhaltung des Kammervermögens zu wachen, worüber, nach den oben gegebenen Bestimmungen, die nöthigen Nachweisungen zu geben sind.

Art. 85. IV. Verordnungen und Gesetze, durch welche nicht blos die organische Einrichtung der Behörden und die Form der Geschäftsführung bestimmt, auch nicht blos die nähern Anordnungen zu Ausführung schon bestehender Gesetze gegeben, sondern wodurch Eigenthum und Freiheit der Unterthanen getroffen, oder eine Veränderung der Abgaben und Rechte herbeigeführt wird, können, ohne Beirath und Zustimmung der Stände, nicht gegeben oder aufgehoben werden. Jedoch sollen dergleichen Gesetze über Gegenstände des bürgerlichen und peinlichen Rechts und Alles, was nicht den Unterthanen neue Abgaben auflegt, von den Ständen, an welche sie durch landesherrliche Propositionen gelangen, nur mit einer Mehrheit von 3 Stimmen über die Hälfte der anwesenden Stimmen die Zustimmung versagt werden können.

Ueber Steuerbewilligungen, wie über alle andere Angelegenheiten in der Ständeversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Art. 86. V. Den Ständen steht es frei, ihre Wünsche für die Vervollkommnung der Gesetzgebung dem Landesherrn vorzulegen und Anträge sowohl im Allgemeinen zu stellen, als auch Gesetzentwürfe einzureichen, welche stets mit Sorgfalt erwogen, und nicht ohne triftige Gründe abgelehnt werden sollen.

Art. 87. VI. Die Stände sind berechtigt, Mißbräuche, welche ihnen in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt werden, zur Abhülfe anzuzeigen. Es soll ihnen von dem Landesministerium, um über die Beschwerden, welche theils durch Vorträge der Abgeordneten, theils durch Eingaben Anderer zur Sprache kommen, auf Verlangen vollständige Auskunft ertheilt, und es sollen die von den Ständen angebrachten Beschwerden mit vorzüglicher Sorgfalt untersucht, und den gegründet befundenen abgeholfen werden.

Art. 88. VII. Den Ständen steht die Befugniß zu, gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung, — Mißbrauch der Amtsgewalt, Untreue und Erpressung, förmliche Anklage zu erheben. Gegen Beamte, welche unter höherer Leitung stehen, soll jedoch allemal erst Beschwerde bei dem Ministerium geführt, und nur, wenn dieser nicht abgeholfen wird, zur Anklage geschritten werden.

Die Anklage soll bei dem Oberappellationsgericht zu Jena angebracht, im förmlichen Rechtswege durch ein hiermit zu beauftragendes Criminalgericht des Landes untersucht und vom Oberappellationsgericht entschieden werden.

Dem Verurtheilten steht eine nochmalige Vertheidigung frei, worauf auswärtiges Urtheil einzuholen ist.

Viertes Kapitel.

Der Landtag.

Art. 89. Die auf landesherrliche Einberufung zusammentretenden Stände bilden den Landtag.

Art. 90. Die Einberufungsschreiben ergehen, auf Anordnung des Ministeriums, an den Landmarschall, und von diesem an jeden einzelnen der sämmtlichen Deputirten, mit Bestimmung des Orts und der Zeit. Die Einberufenen haben es bei dem Landmarschall zeitig anzuzeigen, wenn sie zu erscheinen verhindert seyn sollten, damit an ihrer Stelle die Ersatzmänner einberufen, oder die Landesregierung um Anordnung einer neuen Wahl ersucht werden könne.

Art. 91. Der Landtag ist für gesetzmäßig constituirt zu achten, wenn nach seiner Einberufung wenigstens 20 Abgeordnete versammelt sind. Daß dies der Fall sey, ist der Landesregierung anzuzeigen, worauf die feierliche Eröffnung vor sich geht.

Art. 92. Die Eröffnung wird vorbereitet durch eine kirchliche Feier, mit einer dem Zweck angemessenen Predigt. Darauf versammeln sich die Deputirten, in Gegenwart des Herzogs oder einer landesherrlichen Commission.

Die zum erstenmal Erscheinenden legen den vorgeschriebenen Eid ab. Der Landtag wird mit einer Anrede vom Landesherrn oder dessen Commissair eröffnet.

Art. 93. Die Berathungen des Landtags werden veranlaßt:

a) durch landesherrliche Propositionen, welche in der Ordnung, wie sie eingehen, oder welche ihnen vom Landesherrn bestimmt wird, vor allen andern Geschäften zu erledigen sind;

b) durch Anträge der Mitglieder, welche immer schriftlich, so daß nur der Vorschlag bestimmt ausgedrückt ist, dem Landmarschall zu übergeben sind, und auf einen blos gelegentlich ausgesprochenen Antrag kein Beschluß gefaßt werden kann;

c) durch Schreiben oder Vorstellungen Anderer, welche aber nur dann zu einer Berathung gebracht werden dürfen, wenn, auf Angabe des Inhalts und Vorlesen der Bitte, ein Abgeordneter dieselbe zu unterstützen sich erklärt.

Art. 94. Ueber die landesherrlichen Propositionen und Anträge wird zuerst die Discussion eröffnet, in welcher ein jeder seine Ansichten zu entwickeln befugt ist. An denselben nehmen die landesherrlichen Commissarien, so viel ihnen nöthig scheint, Theil. Sie haben aber, wenn sie die nöthigen Erläuterungen gegeben haben, den Ständen zu fernerer Berathung ohne ihr Beiseyn Zeit zu lassen. Auch bleibt den Ständen das Recht vertraulicher Sitzungen vorbehalten, wo die landesherrlichen Commissarien nicht zugegen sind.

Art. 95. Ist die Discussion geschlossen, welches von dem Ermessen des Landmarschalls, bei dem Widerspruch eines Deputirten aber vom Beschluß des Landtags abhängt; so stellt der Landmarschall die zu entscheiden-

den Fragen, und es wird darauf, in der Regel am nächstfolgenden Tage, nachdem die Commissarien ihren Abtritt genommen haben, mit Ja oder Nein abgestimmt.

Auf den Antrag eines einzigen Deputirten muß geheim, d. h. mit schwarzen oder weißen Kugeln, abgestimmt werden. Erinnerungen gegen die Stellung der Fragen sind sowohl die landesherrlichen Commissarien, als jedes Mitglied zu machen berechtigt; und wenn beide Theile sich nicht vereinigen, so wird vom Landtag darüber durch Stimmenmehrheit beschlossen.

Die Entscheidung der dem Landtag vorgelegten Fragen erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit, welche sich nach einmal, an einem andern Tage wiederhohlter, Abstimmung noch erhält, entscheidet der Landesherr.

Art. 96. Sollte ein Stand sich durch einen Beschluß des Landtags in seinen wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt erachten; so bleibt demselben nachgelassen, bei dem Landesherrn, unter Darlegung seiner Gründe, in einer besondern Vorstellung darauf anzutragen, daß dem Beschlusse die höchste Genehmigung versagt werde.

Ergiebt sich, bei genauerer Prüfung des Beschlusses, eine solche Betheiligung, und ist derselbe nicht etwa ganz zu verwerfen; so wird derselbe zu nochmaliger Berathung und gütlicher Vereinigung an den Landtag zurückgewiesen. Kommt auch dann eine Vereinigung nicht zu Stande; so tritt landesherrliche Entscheidung ein.

Art. 97. Der Landtag legt seine Erklärungen und Wünsche dem Landesherrn unter der Form:

unterthänigste Erklärung
— oder Bitte

mit der Unterschrift:

die getreuen Stände
des Herzogthums

vor.

Art. 98. In den Sitzungen wird ein Protocoll vom Syndicus, unter Aufsicht einer, vom Landtag bestellten, Commission, geführt, welches die Vorträge und den Inhalt der Discussionen, wie die Resultate der Abstimmung angiebt. Es wird in der nächsten Sitzung verlesen und vom Landmarschall, den beiden Gehülfen, der Redactionscommission und dem Syndicus unterzeichnet, und, nachdem es von den landesherrlichen Commissarien, in Beziehung auf ihre Erklärungen, als richtig anerkannt worden ist, durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. 99. Die Abgeordneten können wegen ihrer Aeußerungen in der Ständeversammlung nicht zur gerichtlichen Rechenschaft gezogen werden.

Dem Landtage liegt aber ob, unanständige und verfassungswidrige Ausdrücke und Erklärungen zu verhüten und zu rügen.

In dieser Hinsicht hat

1) der Landmarschall das Recht und die Pflicht, jeden, welcher sich, ohne das Wort zu haben, zum Sprechen drängt, Andere unterbricht, im Reden auf andere, nicht zur Sache gehörige, Dinge abschweift und sich Unanständigkeiten erlaubt, zur Sache und zur Ordnung zu weisen;
2) die Ständeversammlung hat dasselbe zu thun, wenn das Betragen eine ernstere Rüge verdient, und sie kann
3) so weit gehen, einen Deputirten durch eine Mehrheit von drei Vier-

theilen der Anwesenden gänzlich auszuschließen, worauf der Stellvertreter eingerufen wird.

Art. 100. Vom Landtage soll sich kein Deputirter entfernen, ohne die Gründe anzuzeigen, worüber der Landtag entscheidet.

Der Lauf der Justiz kann gegen die Deputirten nicht gehemmt werden; nur sollen sie während ihrer Anwesenheit am Landtage nicht zum persönlichen Erscheinen in bürgerlichen Rechtssachen und in Polizeisachen vorgeladen und in diesen nicht mit Verhaft belegt werden, außer wegen fälliger Wechsel.

Wenn Wechselarrest oder eine Criminaluntersuchung gegen einen Deputirten erkannt wird, muß der Stellvertreter desselben einberufen werden.

Art. 101. Der Landtag wird durch landesherrliche Erklärung geschlossen, und geht sofort, ohne eine weitere Verhandlung vornehmen zu können, auseinander.

Titel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 102. Der Landesherr selbst ist über alle persönliche Verantwortung erhaben. Alle Regierungshandlungen müssen jedoch unter persönlicher Verantwortlichkeit eines Staatsbeamten geschehen.

Art. 103. Zu dem Ende muß eine jede, im Namen des Landesherrn ergehende, Verfügung von einem Mitgliede des Geheimenrathscollegiums oder des Landesministeriums contrasignirt seyn, welches für die Gesetzmäßigkeit derselben persönlich verhaftet ist.

Art. 104. Die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige Verfügung haftet zunächst auf demjenigen, von welchem sie ausgegangen ist; Befehle einer höhern Behörde decken solche nur, wenn sie in gehöriger Form von den competenten Obern ausgegangen sind.

Art. 105. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staat und dem Landesherrn aus, und soll nur durch die, vom Staate unmittelbar oder mittelbar bestellten, Gerichte ausgeübt, und der Lauf der Justiz nicht gehemmt werden.

Art. 106. Das Recht der Begnadigung in Strafsachen steht nur dem Landesherrn zu, jedoch mit der Einschränkung, daß

1) die ertheilte Begnadigung Niemand hindert, seine aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatansprüche gerichtlich zu verfolgen;
2) ein auf Anklage der Stände zur Entsetzung verurtheilter Beamter zwar, hinsichtlich der Strafe, begnadigt werden, jedoch nicht im Dienst bleiben, noch darin wieder aufgenommen werden, auch aus keiner Staatskasse Pensionen beziehen kann.

Art. 107. Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein; so soll der neue Landesherr bei dem Antritt der Regierung sich schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung nach dem ganzen Inhalte dieser Urkunde zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen. Um diese Versicherung noch vor der Huldigung der Stände von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammenzuberufen. Im Falle der Unmündigkeit, oder einer andern Verhinderung des Regierungsantrittes des Landesfürsten ist diese Versicherung vom Verweser der Regierung für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen.

Art. 108. Alle Staatsbeamten sind auf die Beobachtung des Grundgesetzes zu vereidigen.

Art. 109. An diesem Grundgesetze und der, durch solches gestifteten,

Verfassung darf in keinem Puncte, weder unmittelbar noch mittelbar, ohne gemeinsame Uebereinstimmung des Landesherrn und des Landtags etwas geändert werden.

Art. 110. Die ältern landschaftlichen Verfassungen sind aufgehoben, sobald das jetzige Grundgesetz durch Eröffnung eines Landtags in Wirksamkeit tritt.

Die bisherigen landständischen Corporationen behalten jedoch, in Beziehung auf ihre besondern, jetzt noch bestehenden, privatrechtlichen Verhältnisse und Ansprüche, bis zu deren Erledigung, ihre corporativen Rechte.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten herzoglichen Siegel.

Gegeben Meiningen zur Elisabethenburg, den 23. Aug. 1829.

(L. S.) Bernhard Erich Freund.

Ch. F. Frhr. v. Koenitz. von Baumbach.
D. v. Stein. von Fischern.

---

c) Wahlgesetz für das Herzogthum Sachsen-Meiningen, vom 23. August 1829.

Wir Bernhard, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen ꝛc.
haben durch das Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung Unseres Herzogthums vom heutigen Tage die Bestimmungen festgesetzt, nach welchen die landständische Vertretung durch die drei Stände der vereinigten Landschaft geschehen soll. Zur Vollziehung jener grundgesetzlichen Bestimmungen haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. So oft, nach den Bestimmungen der landschaftlichen Verfassungsurkunde Art. 76, eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird die Vornahme derselben von dem Landesherrn durch die Landesregierung angeordnet.

I. Wahl der Deputirten im Stande der Rittergutsbesitzer.

Art. 2. Die Wahl der Abgeordneten in der Klasse der Rittergutsbesitzer geschieht, nach Art. 64. der landschaftlichen Verfassungsurkunde, unmittelbar durch sämmtliche Wahlberechtigte, unter der Leitung eines von der Landesregierung aus dem Stande der Rittergutsbesitzer (unbeschadet seiner Wählbarkeit) zu ernennenden Commissairs, und mit Zuziehung eines verpflichteten Protocollführers.

Art. 3. Dieser Beauftragte beruft die wahlberechtigten Rittergutsbesitzer seines Wahlbezirks resp. nach Meiningen und Saalfeld zu einer Wahlversammlung, bei welcher er den Vorsitz und Vortrag hat.

Art. 4. Das Resultat der Wahl wird nach der Stimmenmehrheit berechnet und ausgesprochen, das Protocoll aber von dem Commissair und von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten, unterschrieben.

II. Wahl der Abgeordneten des Bürger- und Bauernstandes.

Art. 5. Zur Wahl der Abgeordneten aus der Klasse der Städte- und Landbewohner, sind zwei Wahlhandlungen erforderlich. Die erste hat den Zweck, die erforderlichen Wahlmänner für die Wahlversamm-

lung eines jeden Bezirks, nach Maaßgabe des Art. 69. der landschaftlichen Verfassungsurkunde, zu ernennen; durch die zweite erfolgt die eigentliche Wahl der Abgeordneten.

Die Leitung jener steht in den Städten den Magistraten und auf dem Lande den Ortsvorständen (Schultheißen und Vorstehern) zu; die specielle Leitung dieser geschieht ebenfalls durch besonders zu ernennende Regierungscommissarien.

Art. 6. 1) Ernennung der Wahlmänner. Jede Stadt und Dorfgemeinde ernennt die, nach Maaßgabe der landschaftlichen Verfassungsurkunde Art. 69. auf sie kommende, Zahl von Wahlmännern, wobei ein jeder Wahlberechtigte seine Stimme für so viele abzugeben hat, als gewählt werden sollen.

Art. 7. Sobald die Verwaltungsämter von der Landesregierung die Anordnung wegen Vornahme der Wahl der Wahlmänner erhalten haben, lassen sie sämmtliche Schultheißen, oder wie die leitenden Vorstände der Gemeinde sonst heißen mögen, vorkommen, um sie über den Zweck der Wahl und das Verfahren gehörig zu belehren, und ihnen diejenigen Vorschriften, welche sie dabei zu beobachten haben, aus der landschaftlichen Constitution und sonst deutlich auseinander zu setzen.

Art. 8. Die Magistrate und Ortsvorstände haben hierauf Wahllisten zu fertigen, welche nicht nur ein genaues Verzeichniß der Häuser und deren Besitzer, sondern auch eine Angabe derjenigen Einwohner, die, nach Art. 68. der landschaftlichen Verfassungsurkunde, an der Wahl Theil zu nehmen berechtigt sind, nach der Ordnung der Wohnungen, enthalten.

Art. 9. Sind die Wahllisten zu Stande gebracht; so werden sie in den Städten von dem versammelten Magistrat, auf dem Lande von den Gemeindevorstehern, öffentlich verlesen, berichtigt, und, daß solches geschehen, von dem Magistrate, den Ortsvorgesetzten, welche für die Richtigkeit verantwortlich sind, bezeugt, und durch Unterschrift und Beidruckung des Raths- und Gemeindesiegels beurkundet.

Art. 10. Von den Vorständen der Landgemeinden werden diese Listen den herzoglichen Verwaltungsämtern zur Einsicht und Prüfung vorgelegt. Findet das Verwaltungsamt etwas zu erinnern; so ordnet es die Berichtigung der Wahllisten an, im Gegenfall aber setzt es sein Zeugniß der Richtigkeit bei.

Art. 11. Die Vorladung der, in der Wahlliste eingetragenen, Stimmberechtigten zur Vornahme der Wahl der Wahlmänner geschieht von den Magistraten und Ortsvorständen auf die gewöhnliche Weise und an dem gewöhnlichen Versammlungsort. Bei zahlreichen Gemeinden bleibt es denselben überlassen, die Wähler in schicklichen Abtheilungen vorkommen zu lassen.

Wenn zwei oder mehrere Gemeinden, nach Maaßgabe des Art. 69. der landschaftlichen Verfassungsurkunde, zusammentreten; so haben sich die Vorstände über die Zeit und den Ort der Versammlung zu vereinigen.

Art. 12. Die Abstimmung geschieht durch Einwerfung eines Zettels, auf welchem der Vor- und Zunahme des oder der zu Erkiesenden deutlich geschrieben steht, in ein verdecktes Gefäß. Wenigstens zwei Drittheile der stimmfähigen Einwohner müssen bei dieser Wahl ihre Stimmen abgeben.

Art. 13. Nach Beendigung der Abstimmung werden die Zettel öffentlich verlesen, und die Wahlstimmen zu dem, über den ganzen Act von dem Raths- und Gemeindeschreiber aufzunehmenden, und von drei Mit-

gliedern des Magistrats und der Ortsvorstände mit zu unterschreibenden, Protocollen verzeichnet.

Art. 14. Das Ergebniß ist den Wählern unverzüglich bekannt zu machen, das Protocoll aber von den Magistraten, mit Bericht über die Qualification der Wahlmänner, an die Landesregierung, und von den Gemeindevorständen an das Verwaltungsamt, und durch dieses an die Landesregierung einzusenden.

Art. 15. 2) Wahl der Abgeordneten. Nach Beendigung der ersten Wahl werden die ernannten Wahlmänner eines jeden Bezirks von dem aufgestellten Regierungscommissaire auf einen bestimmten Tag zur Vornahme des zweiten Wahlacts, der Wahl der Abgeordneten in die Kreisstadt, einberufen.

Art. 16. Die Wahl selbst wird auf die oben in Art. 4. bezeichnete Art vorgenommen; es ist jedoch das über die Wahl der Abgeordneten im Stande der Bauern aufzunehmende Protocoll neben dem Commissarius nur von den, dem Acte zugleich als Zeugen beiwohnenden, zwei Aeltesten der anwesenden Wahlmänner mit zu unterzeichnen.

Art 17. Jeder Wahlmann stimmt aus eigener Ueberzeugung, ohne an einen Auftrag von Seite seiner Gemeinde gebunden zu seyn. Alle Aufträge solcher Art werden im Voraus für nichtig erklärt.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 18. Zur Gültigkeit ist bei allen Wahlen der Abgeordneten die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der, auf legale Weise einberufenen, Wahlberechtigten resp. Wahlmanner erforderlich.

Art. 19. Wird eine Wahlversammlung dadurch vereitelt, daß eine zu geringe Anzahl Wähler erscheint; so fallen die verursachten Unkosten den Ausbleibenden zur Last, vorausgesetzt, daß sie gehörig einberufen waren, und nicht ein reiner, unabwendbarer Zufall sie von dem Erscheinen abgehalten hat.

Art. 20. Alle Wahlhandlungen müssen von den Magistraten und Ortsvorständen, so wie von den Verwaltungsämtern und Regierungscommissarien, mit pflichtmäßiger und rücksichtloser Unbefangenheit geleitet werden.

Die Wahldirigenten dürfen sich auf keine Weise in das Innere der Wahl mischen, sondern sie haben sich darauf zu beschränken, die Wählenden mit den Pflichten und Eigenschaften eines Wahlmanns oder Landesabgeordneten bekannt zu machen.

Art. 21. Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sobald geschehen, als er von seiner Ernennung in Kenntniß gesetzt wird.

Art. 22. Die bei den Wahlversammlungen erscheinenden Individuen erhalten aus der allgemeinen Landeskasse keine Vergütung des etwa gehabten Aufwandes. Den Wahlmännern, welche sich dabei von ihren Wohnsitzen entfernen müssen, passirt eine mäßige Auslösung aus den Mitteln der betreffenden Stadt- oder Ortsgemeinde.

Art. 23. Sobald die Wahlen beendigt sind, sendet die Landesregierung die eingegangenen Wahlberichte, mit den Wahlacten und ihrem Gutachten über die Gültigkeit des stattgefundenen Verfahrens, an den Landesherrn ein.

Art. 24. Ist das Verfahren unverwerflich; so wird der landschaftliche Ausschuß, unter Mittheilung der Acten, davon in Kenntniß gesetzt. Im Gegenfall erfolgt sofort die Verfügung einer andern Wahl.

Art. 25. Findet der Ausschuß bei den Wahlen ein Bedenken; so hat er dieses dem Landesherrn ungesäumt anzuzeigen, und auf Anordnung einer nochmaligen Wahl anzutragen.

Art. 26. Ungültig ist jede Wahl, bei welcher die gesetzlichen Formen, oder die Vorschriften über die Eigenschaften der Wähler und Gewählten nicht beobachtet worden sind, oder welche durch Bestechung, Versprechungen oder Drohungen zu Stande gekommen ist. Im letztern Falle findet, neben Ungültigkeit der Wahl, noch eine Bestrafung des dabei vorgekommenen Verbrechens, durch die Justizbehörde Statt.

Der Bestecher und Bestochene verlieren auch die active und passive Wahlfähigkeit. —

Die Landesregierung, zu deren Ressort, nach dem Art. 76. der landschaftlichen Verfassungsurkunde, die obere Leitung der Wahlgeschäfte gehört, ist mit der Ausführung und Erläuterung der gegenwärtigen Wahlordnung beauftragt. Von ihr ergehen daher nicht nur alle Verfügungen wegen der vorzunehmenden Wahlen, sondern es sind auch alle Anfragen darüber an dieselbe zu richten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten herzoglichen Siegel.

Gegeben Meiningen zur Elisabethenburg, den 23. August 1829.

(L. S.) Bernhard Erich Freund.

Ch. F. Frhr. v. Könitz. von Baumbach.
D. v. Stein. von Fischern.

19.

Herzogthum Sachsen-Altenburg (seit dem 15. Nov. 1826).

Nach dem Theilungsvertrage vom 12. Nov. 1826, unterzeichnet von den drei theilenden Fürsten am 15. Nov., verzichtete der Herzog Friedrich von Sachsen-Hildburghausen auf dieses Land, und übernahm die Regierung des Herzogthums Altenburg (wo die früher daselbst regierende Seitenlinie des Ernestinisch-Gothaischen Hauses bereits im Jahre 1672 erloschen war), unter den im Theilungsvertrage enthaltenen Abtretungen des Amtes Camburg und einiger Parzellen von dem bisherigen Fürstenthume Altenburg. — Die ältere, im Fürstenthume Altenburg bestandene, Verfassung ward aber nicht eher aufgehoben, als bis die im September 1830 auch in der Stadt Altenburg ausgebrochene politische Bewegung den Herzog Friedrich bewog, in der Proclamation vom 14. Sept.*) 1830 die Erklärung auszusprechen, daß er die, ihm von einer Deputation mitgetheilten, Wünsche erfüllen wolle. „Sie werden durch die von Mir beschlossene Einleitung einer Repräsentation der Bürgerschaft durch von ihr selbst aus allen Ständen gewählte Vertreter, durch eine veränderte Organisation des Stadtrathes, und durch eine

*) Sie steht vollständig in den neuesten Staatsacten, 21. B. S. 271 f.

weitere Ausbildung der landschaftlichen Verfassung des Landes, zu der auch Meine getreuen Stände des Landes die Hand geboten haben, ihre Beförderung finden."

In Angemessenheit zu dieser Erklärung ward, nach wenigen Monaten, den zu Altenburg versammelten Ständen der Entwurf zu einer neuen Verfassung vorgelegt, und, nach der beendigten Berathung desselben, am 29. April 1831 das neue pactirte Staatsgrundgesetz bekannt gemacht.

a) Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

entbieten allen Unsern getreuen Unterthanen Unsern gnädigsten Gruß und fügen zu wissen: Wir haben Uns bewogen gefunden, Unserm Herzogthume ein Grundgesetz zu verleihen, und verordnen demnach, nach erfolgtem Beirath Unserer getreuen Landschaft und mit deren Zustimmung, wie nachsteht:

Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Erste Abtheilung.

Von dem Herzogthume, dem Landesherrn und dem herzoglichen Hause.

Erster Abschnitt.

Herzogthum.

§. 1. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg bildet in seinen, durch die Theilungsverträge im Gesammthause Sachsen bis jetzt bestimmten und durch künftige Verträge in solchem oder mit fremden Staaten noch zu bestimmenden, einzelnen Bestandtheilen ein staatsrechtliches, zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigtes Ganzes.

§. 2. Von dem hierunter begriffenen staatsrechtlichen Gebiete kann kein Theil veräußert werden.

Bei vorkommenden Erbtheilungen im Gesammthause Sachsen finden jedoch die Grundsätze des Gesammthauses Anwendung.

Wenn zur Ausgleichung mit den Nachbarstaaten wegen bestehender Grenzstreitigkeiten, Hoheits- und anderer Irrungen ein Austausch kleinerer Gebietstheile sich als räthlich oder unvermeidlich darstellt, und dabei Abtretung von Wohnsitzen mit Unterthanen oder von Domanialeigenthum beabsichtigt wird; so geht der landesherrlichen Genehmigung eines solchen Vertrags die Vernehmlassung der Landesdeputation voraus.

§. 3. Der jetzige Bestand des Landes, der Domainen und Schlösser — (mit Ausnahme der vom jetzigen Regenten oder dessen Nachfolgern aus Schatullmitteln etwa geschehenen oder künftig geschehenden Anschaffungen) —, erbt ungeschmälert in der Staatserbfolge der herzoglichen Speciallinie Sachsen-Altenburg fort. Unter keinem Vorwande kann jemals ein — nicht erweislich aus solchen Schatullmitteln erworbener — Theil, wenn er auch noch so gering wäre, während der Dauer des jetzigen Specialhauses, zu Gunsten eines Allodialerben gegen den Regierungsnachfolger in Anspruch ge-

nommen werden. Eine Schatull- oder Privatbesitzung kann nie der Landeshoheit entzogen werden.

Zweiter Abschnitt.

Der Landesherr.

§. 4. Der Herzog ist als souverainer Landesherr das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich die gesammte, ungetheilte Staatsgewalt, und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich. Er kann den Sitz der Regierung in keinem Falle außerhalb des Staats verlegen.

§. 5. Nur von dem Herzoge, als Staatsoberhaupt, oder mit seiner Zustimmung und in seinem Namen, werden die verfassungsmäßig gegebenen Gesetze bekannt gemacht.

§. 6. Der Herzog steht an der Spitze der ganzen Staatsverwaltung, und vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen andere Staaten.

§. 7. Alle Gerichtsbarkeit und alle Polizeigewalt wird im Namen des Herzogs entweder unmittelbar oder mittelbar ausgeübt, und unter seiner landesherrlichen Oberaufsicht verwaltet.

§. 8. Ohne des Herzogs Bestätigung kann kein Todesurtheil vollzogen werden. Dem Herzog steht das Recht der Begnadigung in Strafsachen zu, welche jedoch die gerichtliche Verfolgung der aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatansprüche niemals ausschließt oder aufhebt.

§. 9. Vom Herzoge allein können unter den weiter unten, — Abtheilung V. §§. 201—209. — folgenden näheren Bestimmungen Steuern und Landesabgaben ausgeschrieben werden.

§. 10. Dem Herzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militair zu. Nur mit seiner Zustimmung und in seinem Namen kann eine Bewaffnung der Landeseinwohner angeordnet werden.

Dritter Abschnitt.

Verhältniß zum Gesammthause Sachsen und zum teutschen Bunde.

§. 11. Der Herzog ist zugleich Mitglied des teutschen Bundes und des Gesammthauses Sachsen. In dieser Beziehung hat er nach den Bundes- nnd Hausgesetzen Rechte und Pflichten, welche durch die innere Landesgesetzgebung nicht geändert werden können.

§. 12. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die Verhältnisse des teutschen Bundes, der Bundesglieder, und der teutschen Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, sind ein Theil des Staatsrechts im Herzogthum Altenburg, und haben in demselben, nach deren Verkündigung durch den Landesherrn, verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Landstände des Herzogthums in Ansehung der Aufbringung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist (§. 204.), nicht ausgeschlossen.

Vierter Abschnitt.

Nachfolger in der Regierung.

§. 13. Die Nachfolge in der Regierung des Herzogthums ist, vermöge der Primogeniturordnung vom 24. Juni 1703 und der letztwilligen Verordnung vom 11. Januar 1705, erblich in der geraden leiblichen

und gesetzmäßigen Nachkommenschaft des jetzt regierenden Herzogs vom Mannsstamme, nach den Grundgesetzen des Erstgeburtsrechts und der Linealordnung; dergestalt, daß beim Erlöschen der regierenden Linie, jederzeit der nächsten Linie, und in derselben dem Erstgebornen und dessen männlicher Nachkommenschaft, der Vorzug gebührt.

Hiernach bestimmt sich in dem herzoglichen Specialhause die Staatserbfolge auch bei allen künftig demselben anfallenden Landen und Besitzungen in allen und jeden Successionsfällen, für welche übrigens die Verträge und das Herkommen in dem Sächsischen Gesammthause der Ernestinischen und der Albertinischen Hauptlinie die Richtschnur geben.

Dabei wird zugleich bestimmt, daß eine Uebertragung der Landesschulden von der neuen Erwerbung auf die herzoglichen Hauptlande nicht ohne landschaftliche Zustimmung erfolgen könne.

§. 14. Die Regentenhandlungen des Vorfahrers sind von dem Landesnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und hausgesetzlichen Befugniß unternommen wurden.

Fünfter Abschnitt.
Volljährigkeit. Vormundschaft.

§. 15. Der Herzog und sämmtliche Prinzen des herzoglichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre großjährig und beziehungsweise regierungsfähig.

Den Prinzen des Hauses kann der regierende Herzog, auf Ansuchen ihres bisherigen, oder hierzu besonders bestellten, Vormundes, die Großjährigkeit ertheilen, wenn sie wenigstens das 18. Jahr ihres Alters erfüllt haben.

Der Herzog selbst kann von dem, an Jahren ältesten regierenden Herrn des Sächsischen Gesammthauses aller Linien, nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre, unter Zustimmung der bisherigen Vormundschaft und Regentschaft, für großjährig erklärt werden.

§. 16. Während der Minderjährigkeit des Landesnachfolgers wird, im Falle von dem verstorbenen Regenten nicht deshalb besondere Bestimmungen getroffen worden sind, die Vormundschaft und Regentschaft geführt zunächst von der leiblichen Mutter, und (wenn diese sich nicht mehr am Leben befindet, oder anderweitig vermählt oder sonst verhindert ist,) von dem den Jahren nach ältesten volljährigen Prinzen unter den Agnaten im herzoglichen Hause, und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, vom ältesten regierenden Herrn im Gesammthause Sachsen, Gothaischer Linie.

§. 17. Der Vormundschaft steht ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehendes Ministerium als Regentschaftsrath zur Seite, welchen dieselbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat.

Wenn in dieser Hinsicht von dem verstorbenen Landesherrn keine Anordnung getroffen ist; so tritt das bisherige Ministerium desselben in den Regentschaftsrath ein.

Letzterer führt zugleich die Aufsicht über die Verwaltung der Privateinkünfte und des Privatvermögens des minderjährigen Herzogs und über die Rechnungsführung dabei.

Sechster Abschnitt.
Domanialvermögen. Familienprivatgut. Schatullgut. Civilliste.

§. 18. Das jetzige und künftige Domainenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, Erbzinsen, Lehngel-

dern und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen u. s. w. auch Regalien, ist Eigenthum des herzoglichen Hauses, und erbt in demselben, nach den Bestimmungen des §. 3., fort. Insofern die Domainenverwaltung einen Theil der Finanzverwaltung bildet, ordnet sie sich nach den, in der zweiten Beilage des Grundgesetzes ausgesprochenen, Grundsätzen.

Auf den reinen Ertrag der in die landesherrliche Kammer fließenden gesammten Einkünfte, und der gegenwärtig ihr zugehenden, der landschaftlichen Bewilligung unterliegenden, Kammerhülfe wird die Deckung der Kosten der Hofhaltung des Landesherrn und der Unterhaltung der herzoglichen Familie verwiesen, wie solche in ihrem Gesammtbetrage, der Civilliste, durch die verfassungsmäßige Verhandlung über den Kammeretat festgesetzt werden.

§. 19. Dem regierenden Herzog steht das Recht zu, innerhalb des Umfangs der Civilliste auf die Dauer seiner Regierung zu bestimmen, in welcher Summe hiervon für den Unterhalt oder die Privatkasse jedes einzelnen selbstständigen Familiengliedes ein gewisser jährlicher Betrag ausgeschieden werden soll. Er ist hierbei nur an diejenigen Rücksichten gebunden, welche die Natur der Sache in Hinsicht auf das Verhältniß der Zahl der zu berücksichtigenden Familienglieder zum Gesammtaufwande des herzoglichen Hauses erheischt.

Apanagen, die der Vorfahrer den Agnaten des neuen Regenten in Gemäßheit des eben gedachten Grundsatzes ausgesetzt hat, können von dem Letztern nicht gemindert werden.

§. 20. Das herzogliche Haus besitzt als Privateigenthum Fideicommiscapitalien, namentlich das Josephinische Fideicommiß. In Ansehung des Stammes und der Benutzung dieser Capitalien bestehen besondere Vorschriften, welche unabhängig sind von einer zuwiderlaufenden Verfügung des jeweiligen Nutznießers.

§. 21. Hiervon verschieden, bildet dasjenige, was der regierende Herzog aus dem Gesammtbetrage der Civilliste für seine Person, oder als Nutznießer der ebengenannten Fideicommißcapitalien, bezieht, oder was er sonst aus der Staatserbfolge, durch Erbschaft, Testament, oder auf irgend eine andere Weise nach privatrechtlichen Titeln erwirbt, die herzoglichen Schatulleinkünfte und das Schatullgut.

§. 22. Die Schatulleinkünfte und das Schatullgut stehen unter der unbeschränkten Disposition des Souverains, und werden nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Privatschulden des Landesherrn können nur gegen die herzogliche Schatulle — nicht also auch gegen das Fideicommiß — geltend gemacht werden; und der Regierungsnachfolger ist für solche nur in soweit verbindlich, als das von dem Vorgänger erworbene und von ihm hinterlassene Schatullvermögen reicht.

Auch durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden.

In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung, findet in das zurückgelassene Schatullvermögen des Regenten die Intestaterbfolge nach deren landesgesetzlicher Bestimmung statt.

Siebenter Abschnitt.

Gemahlin des Landesherrn.

§. 23. Die Gemahlin des Herzogs führt den Titel und das Wappen ihres Gemahls. Sie hat den Rang vor allen übrigen Gliedern der Familie, unmittelbar nach dem Regenten.

Die Einkünfte derselben an Zinsen von der Morgengabe, an Nadelgeldern und Renten des Paraphernalvermögens werden durch den Inhalt der Ehepacten bestimmt. Die Nadelgelder machen einen Theil der Civilliste des herzoglichen Hauses aus.

§. 24. Der Betrag und die Verhältnisse des Witthums der Gemahlin des Herzogs, so wie der Wittwensitz, wird ebenfalls zunächst durch den Inhalt der Ehepacten bestimmt. Das Witthum kommt mit dem Eintritte des Falls in diesem vertragsmäßig festgesetzten Betrage ohne Weiteres in der Civilliste des herzoglichen Hauses in Ansatz.

Zu dessen Sicherstellung bedarf es daher, insofern die ganze Civilliste mit dem übrigen gesammten Kammeretat unter landschaftlicher Gewährleistung steht, keiner besondern Anweisung der Renten eines bestimmten Domainengrundstücks oder Amtsbezirks.

Wegen des eintretenden Witthums kann die bestehende Civilliste nicht ohne landschaftliche Zustimmung erhöht werden, und es ist daher bei Abfassung von Ehepacten hierauf jederzeit Rücksicht zu nehmen.

Achter Abschnitt.

Erbprinz. Nachgebohrne Prinzen und Prinzessinnen.

§. 25. Das Einkommen des Erbprinzen, und der Bedarf seines Hauses wird jedesmal durch einen besondern Ansatz in der Civilliste festgesetzt (§. 19.).

§. 26. Die Apanage der nachgebohrnen Söhne des regierenden Herrn unterliegt keiner bestimmten hausgesetzlichen Norm, indem in Gemäßheit der Primogeniturordnung jedem regierenden Herrn freisteht, dieselbe je nach der Zahl seiner Söhne und dem Stande der Finanzverhältnisse des herzoglichen Hauses, ohne Rücksicht auf frühere Beispiele, nach väterlichem Ermessen festzustellen, so hoch, als die Umstände es zulassen oder gebieten.

Da die Apanagen in der Gesammtsumme der Civilliste mit begriffen werden; so kann der jedesmalige Stand von einer Finanzperiode (§. 203.) zur andern nicht erhöht werden, und jede Erhöhung, insofern dadurch die Civilliste überhaupt erhöht wird, ist von landschaftlicher Zustimmung abhängig.

Künftig bewilligte Apanagen können nur mit Zustimmung des Regenten außerhalb des Herzogthums verzehrt werden.

§. 27. So lange der Vater am Leben ist, führt in der Regel kein nachgebohrner Prinz, der nicht — (sey es durch Annahme eines auswärtigen Dienstverhältnisses, oder sonst) — eigene hinreichende Einkünfte erworben hat, eine besondere Hofhaltung, außer in dem Fall seiner Vermählung.

§. 28. Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses kann ohne Genehmigung des regierenden Herrn zu einer Vermählung schreiten.

Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des herzoglichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind nichtig, wenn sie die Bestätigung des regierenden Herzogs nicht erhalten haben.

Eine, ohne dessen förmliche Einwilligung geschlossene, Ehe eines Mitglieds des herzoglichen Hauses hat daher in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen desselben keine rechtliche Wirkung.

Eben so wenig können daraus auf Staatserbfolge, Apanage, Aussteuer, Witthum Ansprüche gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder, oder deren Mutter, haben während des Prinzen Leben nur eine Alimentation aus dessen eignem Vermögen zu fordern. Im Falle derselbe ohne Testament stirbt, bekommen die hinterlassenen Kinder mit ihrer Mutter zusammen den

sechsten, oder den vierten Erbantheil an dem Privatvermögen, je nachdem der Verstorbene auch legitime Kinder einer andern Ehe hinterläßt, oder nicht hinterläßt.

§. 29. Wenn sich ein apanagirter Prinz mit Genehmigung des regierenden Herzogs vermählt, wird ihm ein Schloß oder ein Haus, so gut es vorhanden ist, zur Bewohnung übergeben.

Dessen erste Herstellung in brauchbaren Stand an Dach und Mauern und übrigen Eingebäuden erfolgt aus Kammermitteln, auf welche auch jeder, wegen der Festigkeit, Sicherheit und allgemeinen Brauchbarkeit des Gebäudes unumgänglich erforderliche, Erhaltungsaufwand verwiesen bleibt. Alle, zur weitern innern Einrichtung oder zur Verschönerung oder Verzierung dienliche, Herstellungen hat der apanagirte Prinz aus eignen Mitteln bewirken zu lassen und zu unterhalten.

§. 30. Wenn ein apanagirter Prinz ohne Hinterlassung von männlichen gesetzmäßigen Leibeserben stirbt; so geht dessen Apanage zunächst auf dessen Linie über. Im Falle in den Ehepacten die Einzahlung eines Heirathsgutes, und, zu Gunsten des herzoglichen Hauses, Verzicht auf dessen Rückfall bedungen und zugestanden worden ist; so erhält die fürstliche Wittwe eines apanagirten Prinzen auf ihre Lebenszeit, oder bis zu einer anderweiten Vermählung, die eine Hälfte der Apanage ihres Gemahls als Leibgeding oder Witthum; die andere Hälfte dient zum Unterhalt der vorhandenen Prinzen und Prinzessinnen.

Ist ein apanagirter Herr ohne männliche Leibeserben verstorben; so soll die ihm ausgesetzte Apanage, nach dem Ableben seiner Wittwe und seiner unverheiratheten Prinzessinnen Töchter, auf die aus seiner Speciallinie abstammenden Prinzen, so lange einer in derselben vorhanden ist, forterben; sie fällt dagegen an den regierenden Herrn zurück, wenn in dieser Speciallinie der Mannsstamm ganz erloschen ist, ohne sodann den übrigen Apanagirten aus andern Speciallinien zuzuwachsen. Eben dasselbe tritt ein, wenn ein apanagirter Prinz unverheirathet oder kinderlos, und ohne Hinterlassung einer fürstlichen Wittwe stirbt.

§. 31. Wenn dem herzoglichen Hause durch Erbfälle ein ansehnlicher Landes- oder sonstiger Vermögenszuwachs zu Theil würde; so ist der, vermöge des Erstgeburtsrechts in dessen Besitz kommende, regierende Herr verbunden, den eben vorhandenen apanagirten Prinzen eine Zulage der gesammten Apanagegelder nach Verhältniß des Zuwachses, welcher der Civilliste überhaupt aus der neuen Erwerbung zu Theil wird, zu verwilligen.

§. 32. Die unvermählten Prinzessinnen des regierenden Herrn genießen bis zum Tode ihrer Aeltern freie Wohnung und freien Lebensunterhalt in der Familie und Hofhaltung ihres Vaters oder ihrer Mutter. Zu ihren persönlichen Ausgaben für Garderobe, Geschenke, milde Gaben und dergl. wird ihnen unter der Civilliste des herzoglichen Hauses ein angemessenes Nadelgeld, vom Zeitpunct ihrer völlig beendigten Erziehung an, ausgesetzt.

Nach ihrer Aeltern Ableben ist der Landesnachfolger verbunden, den volljährigen Prinzessinnen des verstorbenen Herzogs auf Verlangen eine Wohnungseinrichtung in einem besondern Theile des herzoglichen Residenzschlosses, oder sonst eine anständige freie Wohnung im Lande zu gewähren, und zu einem eignen Haushalte, einer jeden Prinzessin den dritten Theil desjenigen Apanagebetrags auf die Civilliste anzuweisen, welcher zur Zeit des Falles von den im gleichen Verwandtschaftsgrade zum Regenten stehenden Prinzen bezogen wird.

§. 33. Die Prinzessinnen des Hauses, sie seyen Töchter des regieren-

den Herrn, des erstgebohrnen oder eines nachgebohrnen Prinzen, erhalten bei ihrer Vermählung eine den jedesmaligen finanziellen Verhältnissen des herzoglichen Hauses angemessene Ausstattung durch Heirathsgut und Aussteuer, wozu eine besondere Bewilligung von Seiten der Landstände in Anspruch zu nehmen ist.

Dagegen stellt jede Prinzessin bei Vollziehung der Ehepacten eine Entsagungsurkunde aus, wodurch sie zum Besten des männlichen Stammes des herzoglichen Hauses auf Apanagen, auf alle jetzige und künftige Besitzthümer des herzoglichen Hauses, ingleichen auf alle liegende und fahrende, bewegliche oder unbewegliche Güter, nichts davon ausgenommen, die von Fürstenthümern, Landen oder Herrschaften des Gesammthauses Sachsen aller Linien herrühren, förmlich und eidlich Verzicht leistet.

Neunter Abschnitt.

Privatrechtliche Verhältnisse.

§. 34. Die Glieder des herzoglichen Hauses sind bei Verfügungen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der durch die Landesgesetze vorgezeichneten Formen und Vorschriften gebunden; und durch die Landesgesetze überhaupt wird auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt.

§. 35. Alle aus Eigenthums- und Vertragsverhältnissen herrührende, das Eigenthum und Vermögen betreffende, Klagen gegen ein Glied des herzoglichen Hauses werden bei dem Landesjustizcollegium angebracht. Es muß jedoch vorher dem Regenten, durch Einreichung einer Abschrift der beabsichtigten Klage, davon Kunde gegeben werden, damit von demselben zuvörderst ein Versuch zu gütlicher Hinlegung der Sache gemacht werden kann.

Für alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, bestimmt der Regent, nach den jedesmaligen Umständen des Falls, das zu beobachtende Verfahren und die Art und Weise der Entscheidung, nach vorgängigem Vortrage in einem Familienrathe, welcher aus dem Herzoge und den anwesenden volljährigen unbetheiligten Prinzen, unter Zuziehung der Glieder des Ministeriums und der ersten Hofämter, besteht.

Zehnter Abschnitt.

Verantwortlichkeit bei Regierungshandlungen.

§. 36. Der Landesherr selbst ist im Lande über alle äußere persönliche Verantwortung für seine Regierungshandlungen erhaben. Er übt dieselben unter Verantwortlichkeit seines aus mehreren Räthen bestehenden Ministeriums.

Zu dem Ende muß eine jede, vom Landesherrn und mit dessen Namensunterschrift ausgehende, Verfügung in Regierungssachen die Gegenzeichnung (Contrasignatur) eines Mitgliedes des Ministeriums erhalten, zum Beweise, daß hierüber pflichtmäßiger Vortrag im geheimen Rathe gehalten und die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses erwogen worden ist.

§. 37. Die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige Verfügung haftet zunächst auf demjenigen, von welchem sie ausgegangen ist; Befehle einer höhern Behörde, selbst des Landesherrn, decken solche nur dann, wenn sie in gehöriger Form von dem zuständigen (competenten) Obern ausgegangen sind, wodurch dann dieser verantwortlich wird.

Die Klage gegen höhere Staatsbeamten wegen verfassungswidrig ertheilter oder gegengezeichneter (contrasignirter) Befehle kann, wenn nicht auf die von dem unmittelbar Betheiligten bei den Behörden und zuletzt bei dem Lan-

desherrn geschehenen Schritte, die ihn benachtheiligende Verfügung zurückgenommen, oder demselben der daraus etwa bereits entstandene erweisliche Schade ersetzt worden ist, von der Landschaft erhoben werden; jedoch ist vor deren Erhebung umständliche Anzeige der Beschwerdepuncte beim Landesherrn zu machen und eine Erörterung im Verwaltungswege zu veranlassen (§. 216.). Führt letztere nicht zum Zweck einer sachgemäßen Schadloshaltung; so tritt der Rechtsweg vor dem Oberappellationsgericht nach den, nunmehr auch für das Herzogthum Sachsen-Altenburg Kraft erlangenden, Bestimmungen des §. 39. der Oberappellationsgerichtsordnung ein.

Zweite Abtheilung.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen.

Erster Abschnitt.

Unterthanschaft und Staatsbürgerrecht.

§. 38. Alle unter dem Rechtsschutze der herzoglichen Staatsgewalt vereinigte Bewohner des Herzogthums Altenburg sind, vermöge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterwerfung, als Unterthanen (Staatsangehörige) anzusehen, und stehen zur Staatsgewalt und dem Lande, entweder, als **Landesunterthanen**, in einem andauernden, oder, als **zeitige Unterthanen**, in einem vorübergehenden Verhältniß (§. 94.).

§. 39. Wenn ein Landesunterthan im Gebiet des Herzogthums ein eignes Hauswesen gründet, oder einem solchen durch Ehe und älterliche Gewalt angehört; so hat er als **Inländer** und **Einwohner** alle persönliche und dingliche Rechte und Pflichten eines Landesunterthan, sowohl für seine und seiner Angehörigen Person, als auch für sein Vermögen.

Wenn aber Jemand im Herzogthume nur Grundstücke erwirbt und demselben persönlich-fremd bleibt; so ist er als **ausländischer Grundbesitzer** (Eingesessener, Forenser im weitern Sinne) (§. 91.) anzusehen. —

§. 40. Mit der Landesunterthanschaft ist das **Staatsbürgerrecht** aufs Engste verknüpft. Es gewährt dem damit Berechtigten, außer dem Rechtsschutz, noch besondere staatsrechtliche, persönliche Vorzüge (§. 81.).

§. 41. Zur Begründung der **Landesunterthanschaft** genügt das **Heimathsrecht** (Wohnrecht, Indigenat) im Herzogthume, welches erlangt wird:

a) durch die **Geburt** von einer Mutter, welche in stehender Ehe mit einem altenburgischen Unterthan lebt, oder (im Fall einer außerehelichen Geburt) welche sich im Unterthanenverband befindet. — In beiden Fällen macht es keinen Unterschied, ob die Geburt im Lande, oder während eines zeitigen Aufenthaltes der Mutter im Auslande erfolgt. — Die Heimathsbestimmungen der im Auslande von einer Inländerin, und im Inlande von einer Ausländerin gebohrnen Kinder ordnen sich nach besondern Staatsverabredungen.

b) Durch eine den Landesgesetzen gemäße **Verheirathung** einer Ausländerin mit einem Landesunterthan;

c) durch Verleihung eines **Staats-, Kirchen-** oder **Schulamtes**, durch Eintritt in den Militairdienst und definitive Anstellung im Hofdienst;

d) durch **Aufnahme in eine Gemeinde** des Landes und

e) durch **Beleihung mit einem Rittergute.**

Ueber die Einbürgerung der **Heimathslosen** entscheiden die mit mehrern Bundesstaaten abgeschlossenen, oder noch zu verabredenden Verträge (§. 98.).

§. 42. Zur Aufnahme in den Staatsverband des Herzogthums Altenburg ist das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich; die besondere Confession erwirkt keine Verschiedenheit der politischen und bürgerlichen Rechte.

Die Aufnahme selbst geschieht von den Gemeinden, unter Aufsicht der Landesregierung in den gesetzlichen Formen.

§. 43. Die Rechte eines Landesunterthan gehen verloren: a) durch Verheirathung einer Inländerin mit einem Ausländer; b) durch das Eintreten in einen fremden Staats-, Hof- oder Militairdienst, in ein fremdes Kirchen- und Schulamt; c) durch Auswanderung (§. 69.). In beiden letztern Fällen kann das Unterthanverhältniß fortbestehen, wenn um diese Vergünstigung beim Landesherrn ausdrücklich gebeten und sie ertheilt wird.

Zweiter Abschnitt.

Rechte der Landesunterthanen, die zugleich Landeseinwohner sind.

§. 44. Jeder altenburgische Landesunterthan, der zugleich Landeseinwohner (§. 39.) ist, hat ohne Rücksicht auf Stand und Geburt gleiche Anwartschaft zu den, im Grundgesetz enthaltenen, staatsbürgerlichen Rechten (§. 81.). Eben so bestimmen sich die mit der Landesunterthan- und Einwohnerschaft verbundenen allgemeinen Rechte und Pflichten nach dem gegenwärtigen Grundgesetz, ohne weitern Einfluß des Standes oder der Geburt.

Rechte der inländischen Landesunterthanen sind, — nächst der persönlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit (§. 129.) — vorzüglich folgende:

1. Rechtsschutz.

§. 45. Kein Landesunterthan, der zugleich Landeseinwohner ist, soll in bürgerlichen oder peinlichen Rechtssachen, außer den gesetzlich im Voraus bestimmten Fällen, seinem ordentlichen Richter entzogen, oder nach fremden Gesetzen, wenn er sich diesen nicht selbst unterworfen hat, gerichtet werden. Es darf daher in peinlichen Rechtssachen keine Auslieferung oder auch nur Stellung an ausländische Gerichte geschehen; es sey denn in Folge von Staatsverträgen und der Gegenseitigkeit, namentlich bei nothwendigen Gegenüberstellungen (Confrontationen) und bei geringern Vergehungen (als Forstfrevel und dergleichen).

Dem Oberrichter steht es frei, Rechtssachen, die seiner Gerichtsbarkeit zustehen, zur Erleichterung, einer Unterbehörde auftragsweise zu übertragen; oder unter besondern Umständen — (z. B. bei Verwandtschaft des Richters mit der Partei, und dergleichen) — Rechtssachen an ein anderes Untergericht zu verweisen.

Die Staatsregierung ist befugt, außerordentliche Criminalgerichte, ingleichen (auch für solche Personen, die nicht dem Militair angehören) Standgerichte in Fällen offener Empörung, oder doch eines thätigen Anstrebens gegen die Staatsgewalt, ohne Weiteres niederzusetzen.

Sollten andere, die öffentliche Sicherheit oder Wohlfahrt wesentlich gefährdende, aber minder dringende Verhältnisse obwalten; so erfordert die Anordnung von besondern Criminalgerichten die vorherige Zustimmung der Landesdeputation.

In beiden Fällen müssen die Criminalrichter mit dem Richtereid belegt seyn.

§. 46. Das richterliche Verfahren und Urtheil innerhalb seiner gesetzli-

chen Form und Wirksamkeit ist selbstständig und unabhängig von jedem willkührlichen Einflusse der Staatsregierung.

Wohl aber ist es, dessen unbeschadet, deren Pflicht, auf schnelle, unparteiische und minder kostspielige Rechtspflege zu sehen, und hierzu, vermöge der Aufsichts- und Disciplinargewalt, hinzuwirken.

Jeder vom Staate angestellte oder in einer Stadtgemeinde erwählte und von der Staatsregierung bestätigte (§. 121.) Beamte einer Richterbehörde — (er habe den Richtereid, oder den Eid als wirklicher Actuarius geleistet) — ist als auf lebenslang angestellt zu betrachten, und kann ohne richterlichen Spruch nicht entsetzt, noch gegen seinen Willen, ohne gleichen Gehalt und Dienststand, auch Vergütung der Umzugskosten, auf eine andere Stelle versetzt werden. (s. auch §. 83.)

In Ansehung der Patrimonialgerichte soll künftig der Bedacht auf die Vereinigung mehrerer Gerichte zu einem Gerichtsamt, unter Fixirung der Gerichtsbeamten und deren ebenmäßiger lebenslänglicher Anstellung, gerichtet werden.

Ueber Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet die höchste Stelle.

§. 47. Keinem neuen Gesetz darf rückwirkende Kraft beigelegt werden.

Jedem Definitivurtheile müssen Entscheidungsgründe beigefügt werden.

§. 48. Dem Landesherrn ist das Recht der Strafmilderung und der gänzlichen Begnadigung zuständig (§. 8.), nicht aber die Befugniß einer Erhöhung oder Erschwerung der durch Richterspruch zuerkannten Strafe. Sollte bei einem Richterspruch ein Criminalgesetz übersehen oder sachwidrig angewendet worden seyn; so kann, entweder auf den Antrag der Landesjustizbehörde, oder nach deren eingeholtem Gutachten, der Fiscal zur Revisionseinleitung aufgerufen werden.

Die Strafe allgemeiner Vermögensconfiscation findet, unbeschadet der Bestimmungen §. 55., nicht mehr Statt, und ist durch andere Strafarten zu ersetzen.

§. 49. Sämmtliche Staats- und herrschaftliche Kassen haben den Landesunterthanen vor dem Justizcollegium Recht zu geben.

Jeder gegen sie zu erhebenden Klage muß jedoch eine Erörterung im Verwaltungswege und eine, entweder der höchsten Stelle, oder (insofern die Klage eine Unterkasse betrifft) der vorgesetzten Landesbehörde derselben zu überreichende, geschichtliche Darlegung der Klagebegründung in Beschwerdeform vorausgehen.

§. 50. Die Gemeinden (Communen) bedürfen zur Eröffnung eines Processes der besondern Erlaubniß der Landesregierung, welche dieserhalb eine kürzliche Sacherörterung vorausgehen läßt (§. 125.).

2. Freiheit der Person. Gesetzliche Entfernung von Privatzwangsverhältnissen für Person und Eigenthum.

§. 51. Kein Landesunterthan darf verhaftet werden, als in Folge des, durch Thatgründe sich rechtfertigenden, Verdachts eines verübten Verbrechens, oder sonst aus gesetzmäßigen Rücksichten. Er muß schon Tags nach seiner Verhaftung, oder doch sobald es nur immer die vorher erforderliche Feststellung des Thatbestandes zuläßt, verhört und von dem Grund seiner Freiheitsberaubung in Kenntniß gesetzt werden. Bleibt er länger als dreimal 24 Stunden ohne Verhör in Haft; so unterliegt der Richter für jeden nicht gerechtfertigten Tag der Verzögerung der Sachsenbuße.

§. 52. Die Gefangenen sollen glimpflich behandelt, und Geständ-

nisse durch Zwangsmaaßregeln nicht erpreßt werden. Nur halsstarrige Verweigerung der schuldigen Antwort und überwiesene Lügen unterliegen der gesetzlichen Ahndung.

§. 53. Alle die Freiheit der Person oder des Eigenthums beschränkende Zwangsverhältnisse, welche dem erhöhten Culturzustande des Landes nicht mehr entsprechen — (wie Frohnden und Dienste, dem Land- oder Waldbau hinderliche Dienstbarkeiten, Zehnten, Bier- und Mahlzwangsrechte) — sollen, nach Maaßgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze, abgelöst oder gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden können; — wiewohl unbeschadet der dem Staate und dessen Oberhaupt oder den Gemeinden von den Unterthanen oder den Ortsbürgern (Nachbarn) zu gewährenden Leistungen (Landesfrohnen, Einquartierungen, Spannfuhren, Leistungen an Kirchen und Schulen, Straße- und Wegearbeiten und dergleichen).

3. Sicherheit des Eigenthums.

§. 54. Der Staat sorgt für die Sicherheit des Privateigenthums. Für Staats- oder Communalzwecke kann Privateigenthum nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese Zwecke wesentlich sind; und es muß in solchem Falle eine angemessene Entschädigung für den Verlust bewilligt werden. Eine solche Verpflichtung zu Aufgabe von Privateigenthum findet beispielsweise Statt, bei Anlegung oder Erweiterung von Kunst- und Landstraßen, und von Vicinal- und Communicationswegen; bei Erweiterung eines Flußbetts oder starken Bachs; bei Anlegung von Erddurchstichen zur Erlangung einer geraden Wasserströmung; bei Erweiterung der Städte, Dörfer und öffentlichen Gebäude; bei Herstellung eines geraden Straßenzugs in den Städten; bei Anlegung von Marktplätzen; insbesondere bei Wiederherstellung zerstörter Gebäude. — Ueber die von dem Eigenthümer in Zweifel gezogene Nothwendigkeit einer Abtretung hat die Landesregierung zu entscheiden, mit alleinigem Vorbehalt der Berufung an den Landesherrn.

Wenn über den Betrag der Entschädigung keine gesetzliche Bestimmung vorliegt; so wird diese ermittelt durch eine auf den Grund des muthmaßlichen gewöhnlichen Kaufwerths zu bewirkende Abschätzung von drei Sachverständigen. Zu diesen ernennt der Eigenthümer, der Fiscus (oder bezüglich die Ortsgemeinde), und die betreffende Gerichtsbehörde je Einen; alle drei Abschätzer werden vor dem Beginn ihres Geschäftes beeidigt.

§. 55. Die Staatsregierung ist berechtigt, solche Gegenstände des Privateigenthums, deren Besitz, Anwendung, oder ungehinderter Vertrieb (Circulation) wegen obwaltender besonderer Umstände dem Staatswohl nachtheilig werden könnte, entweder ganz oder für einige Zeit durch polizeiliche Verordnungen dem gemeinen Besitz und Verkehr zu entziehen. So kann die Abforderung von Waffen eintreten, im Fall ein die öffentliche Sicherheit bedrohender Mißbrauch derselben erfolgt oder dringend zu befürchten ist; so die Abforderung und Vernichtung angesteckter und ansteckungsfähiger Gegenstände im Fall einer drohenden Epidemie.

Jeder Unterthan ist alsdann verbunden, die vor Erlaß der Verordnung besessenen Gegenstände solcher Art gegen Entschädigung, die nachher in seine Hände kommenden aber ohne solche abzuliefern.

Eben so sind fiscalische und polizeiliche Confiscationen, letztere insonderheit nach den Verordnungen des Markt- oder Innungsrechts (namentlich bei Verfälschung von Verkaufsgegenständen, z. B. Wein, Bier) nicht aufgehoben.

4. Freies Verfügungsrecht über das Vermögen.

§. 56. Jeder Landesunterthan kann, sobald er volljährig ist, (§. 82.) und nicht unter Vermögensvormundschaft steht, den Gesetzen gemäß, frei über sein Vermögen verfügen. Insbesondere ist die Uebertragung des Grundeigenthums an Ausländer unbeschränkt, ohne jedoch für die Person des Erwerbers ein Recht zur Aufnahme als Landesunterthan zu erwirken.

§. 57. Der Landesunterthan kann auch ferner im Auslande Besitzungen haben und erwerben, sobald nicht eine persönliche Ansässigkeit damit verknüpft ist. Wäre dies; so ist die ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß erforderlich.

5. Freie Erwerbsbefugniß.

§. 58. Jeder Altenburgische Landesunterthan, der zugleich Inländer ist, hat die freie Erwerbsbefugniß, oder das Recht, seine körperlichen und geistigen Kräfte zu Erlangung seines Fortkommens so zu verwenden, daß er die bestehenden Gesetze und Polizeiverordnungen, ingleichen die Privatgerechtsame Anderer dabei genau beachtet. Insbesondere setzt die Betreibung zünftiger Gewerbe deren genügende Erlernung und die Befolgung der Innungsvorschriften voraus.

§. 59. Monopole (ausschließliche Privilegien) sollen künftig nicht mehr ertheilt oder wieder erneuert werden.

Zur Belohnung neuer Erfindungen oder wesentlicher Vervollkommnungen älterer Erfindungen können Patente auf mehrere Jahre ertheilt werden, welche dem Erfinder das ausschließliche Recht zur Benutzung seiner Erfindung für diese Zeit gewähren.

§. 60. Eben so ist der Landesunterthan berechtiget, auch an ausländischen Handlungsetablissements, Fabriken und dergleichen Theil zu nehmen. Doch entbindet ihn dies nicht von seinen diesseitigen Unterthanspflichten (§. 43. 57.)

6. Anwartschaft auf Staats-, Kirchen- und Schulämter.

§. 61. Kein Altenburgischer Landesunterthan ist durch seine Geburt oder seinen Stand von der Anwartschaft auf Staats- und andere öffentliche, ingleichen auf die Kirchen- und Schulämter ausgeschlossen; jeder Anstellung muß jedoch eine ordnungsmäßige Prüfung der Kenntnisse und Ermittelung der sonstigen Fähigkeit vorausgehen.

Bei gleicher Tüchtigkeit werden Inländer vorzugsweise berücksichtigt.

Der Landesherr ernennt und bestätigt alle Staatsdiener, insofern er solches nicht den Behörden überläßt.

7. Freie Wahl in der Ausbildung und Theilnahme an den Bildungsanstalten.

§. 62. Der Landesangehörige hat somit auch das Recht, sich zu jedem Stand oder Gewerbe nach freier Wahl zu bestimmen, und sich hierzu im In- oder Auslande auszubilden, wiewohl unter Beobachtung der hierüber, namentlich hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienst, bestehenden Vorschriften.

§. 63. Alle Unterrichts- und Bildungsanstalten des Landes, wo nicht deren Statuten Beschränkungen vorzeichnen, stehen dieserhalb jedem Landesunterthan offen.

8. Recht zur Verheirathung und Bildung eines Hausstandes.

§. 64. Die Landesunterthanen männlichen Geschlechts können, sobald sie a) die Erlangung einer freiwilligen Unterkunft an einem Orte des Landes, und b) die Befreiung von der Militairpflicht nachgewiesen haben, auch c) nicht in die Klasse der Hülfsbedürftigen gehören, nach zurückgelegtem ein und zwan-

zigsten Lebensjahre sich mit einer In- oder Ausländerin verheirathen und einen eigenen Hausstand gründen. Die Frau erlangt dadurch das Heimathsrecht, und die Kinder werden Landeskinder (§. 39.).

Dispensationen zur Verehelichung vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre können nur dann Statt finden, wenn die oben (a. b. c.) angegebenen Bedingungen erfüllt sind, und gleichzeitig die Volljährigkeits-Erklärung (Venia aetatis) nachgesucht und vom Landesherrn ertheilt wird.

Wegen der Verheirathung von Hofdienern und Militairpersonen bewendet es ferner bei den ihretwegen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Landesunterthanen weiblichen Geschlechts sind an jenes Heirathsalter nicht gebunden, und verlieren nach der Verheirathung mit einem Ausländer das Heimathsrecht.

9. Recht der Beschwerdeführung.

§. 65. Der Landesunterthan ist befugt, über das gesetz- und ordnungswidrige Verfahren einer Behörde, oder über Verzögerung einer Entscheidung, bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde und zuletzt bei dem Herzog schriftliche Beschwerde zu führen. Selbst in dem Falle, daß die Beschwerde ungegründet befunden würde, ist der Beschwerdeführer durch Anführung der Gegengründe zu belehren.

Der offenbare Mißbrauch der Beschwerdeführung kann, unbeschadet der Ahndung damit verbundener Schmähungen, Kostengeltung — (aber auch in diesem Falle nicht bei der Kanzlei der höchsten Stelle) — nach sich ziehen.

§. 66. Beschwerden, welche die Verhältnisse einer Gemeinde angehen, sind zunächst bei der Ortsbehörde, wenn sie nicht gegen diese selbst gerichtet sind, anzubringen und durch dieselbe nach deren Erörterung, wo nöthig, den obern Behörden und zuletzt dem Landesherrn vorzulegen. Wünsche und Anträge der einzelnen Landesunterthanen zu Beförderung des Gesammtwohls einer Gemeinde sind ebenfalls zunächst den Ortsvorstehern zur Erwägung und Berücksichtigung vorzulegen. Wohlgemeinte Vorschläge und Wahrnehmungen zum Besten des ganzen Landes oder einzelner Theile können unmittelbar an die höchste Stelle gelangen, wo sie jederzeit zur Erwägung gezogen werden; sie können aber auch an die Landschaft gerichtet werden.

10. Recht, sich der Druckpresse zu bedienen.

§. 67. Jeder Landesunterthan hat die Befugniß, Thatsachen und Meinungen auf dem Wege des Druckes öffentlich bekannt zu machen; er ist dabei zur Beobachtung der bundesgesetzlichen und inländischen Verfügungen über den Gebrauch der Presse, namentlich zur Vermeidung dessen verpflichtet, was mit der, dem Landesherrn gebührenden, Ehrfurcht unvereinbar wäre, was die öffentliche Ruhe im In- oder Auslande, oder die Religiosität und Sittlichkeit gefährden könnte.

a) Es sind daher auch künftig Meinungen und Aeußerungen, welche diese Grundlagen des öffentlichen Wohls benachtheiligen, schon vor dem Druck zu entfernen.

b) Beschwerden gegen Zurückweisung vom Druck durch die Censurbehörden gehen an deren vorgesetzte Stelle und zuletzt an das Ministerium. —

c) Für die Mittheilung unverbürgter Gerüchte, ingleichen solcher Thatsachen, die nicht dem Gebiete der Geschichte angehören, dauert die Verantwortlichkeit auch nach erfolgtem Abdrucke fort; sie ruht zunächst auf dem Einsender oder Verfasser der Mittheilung oder Druckschrift.

Es hat daher jeder inländische Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder Druckschrift nur solche Aufsätze und Mittheilungen aufzunehmen und zum Druck zu befördern, deren Verfasser ihm bekannt und geeignet sind, ihre Aufsätze zu vertreten. Kann solche Vertretung nicht erlangt und verwirklicht werden; so unterliegt der Herausgeber, und, wenn dies ein Fremder ist, der Verleger, oder im Fall auch dieser ein Ausländer ist, der inländische Drucker, als Verbreiter, eben der Verantwortlichkeit, welche den Einsender oder Verfasser getroffen hätte.

d) Findet sich ein Inländer oder eine inländische Behörde durch eine Druckschrift oder einen aufgenommenen Artikel benachtheiligt; so steht dem Beschwerdeführer der Rechtsweg vor der Gerichtsbehörde des Druckers, aus dessen Druckerei die fragliche Schrift hervorgegangen, in doppelter Weise offen: durch Anstellung einer Injurienklage, wenn er die Unwahrheit der, durch den Druck bekannt gemachten und ihn verletzenden, Thatsache alsbald bescheinigt, oder wenn er die Form der Aeußerung an sich als eine Verletzung anspricht; — oder durch Erhebung der Verleumdungs- (Diffamations-) Klage, wenn er den Verfasser zum Beweis der Wahrheit des Mitgetheilten auffordert. In beiden Fällen ist der verantwortliche Herausgeber, Verleger, oder Drucker verbunden, den Verfasser oder Einsender der genannten Gerichtsbehörde zu nennen, und, wenn er nicht vor derselben Recht giebt, zu vertreten. Siegt der Kläger in der Injurien- oder Diffamations-Klage ob; so trifft den Verklagten, außer Strafe und Privatgenugthuung, die Verbindlichkeit, das Erkenntniß auf seine Kosten durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen. Wird aber vom Beklagten bei angestellter Diffamations-Klage die Wahrheit der gedruckten Thatsache erwiesen; so ist der Kläger, neben der Kostengeltung, wegen seines Versuchs zu theilweiser Gefährdung der Offenkundigkeit (Publicität), noch besonders mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen, und das Erkenntniß kann, auf ausdrückliche richterliche Anordnung oder auch ohne solche, öffentlich bekannt gemacht werden. —

e) Ausländer haben bei Beschwerden über Mißbrauch öffentlicher Bekanntmachungen auf denselben Rechtsschutz, wie Inländer, Anspruch, sobald ein gleicher Rechtsschutz notorisch oder erweislich hiesigen Unterthanen auch in ihrem Vaterlande zu Theil wird.

11. Versorgung bei Hülfsbedürftigkeit.

§. 68. Altenburgische Unterthanen, welche durch eigene Kräfte ihren Unterhalt nicht mehr verdienen können, sind gesetzmäßig von ihren Blutsverwandten und Ehegenossen zu unterstützen. Die Obliegenheit der aushülflichen Versorgung solcher Hülfslosen fällt, nächst den genannten Personen, derjenigen Gemeinde zur Last, welcher der Arme angehört. Die Armengesetze verfügen hierüber das Nähere.

12. Recht der Auswanderung.

§. 69. Die Befugniß zum Auswandern in einen fremden Staat, der erweislich die Aufnahme zugesteht, setzt die Erfüllung der Obliegenheit als Landesunterthan und Staatsbürger voraus (§. 78.), und richtet sich beziehungsweise nach den, mit einzelnen Staaten bestehenden, Staatsverabredungen.

Zur Auswanderung ist ein Erlaubnißschein der Landesregierung erforderlich.

Unbeschadet der, zum Bereich der Richterbehörden gehörigen, Arrestanlegungen auf Vermögenstheile des Auswandernden, wegen Schulden an Inländer, darf, unter jener Voraussetzung, der zu suchende Auswanderungsschein niemals verweigert werden. Mit der Auswanderung wird der Unterthansverband nicht blos für den Auswandernden selbst, sondern auch für dessen Frau und für die, in väterlicher und (was die unehelich geborenen betrifft) in mütterlicher Gewalt befindlichen, Kinder aufgelöst. (§. 43.)

§. 70. Abzugsgeld findet bei Auswanderungen in einen andern teutschen Bundesstaat niemals Statt, und in einen, außerhalb des teutschen Bundes gelegenen, Staat nur in den Grenzen billiger Rechts-Erwiederung (§. 96.)

Dritter Abschnitt.

Verpflichtungen der Landesunterthanen.

§. 71. Die Verpflichtungen der Landesunterthanen, welche zugleich Landeseinwohner sind, bestehen in folgenden:

1. Treue und Ehrfurcht gegen den Landesherrn.

Dem Landesherrn, dessen Person heilig und unverletzlich ist, und welcher die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt (§. 4.), ist jeder Unterthan Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

Eben so gebührt dem muthmaßlichen Regierungsnachfolger und den übrigen Mitgliedern des Regentenhauses vorzügliche Ehrerbietung.

2. Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit.

§. 72. Die im Herzogthum Altenburg geltenden Gesetze (wozu auch die vom Landesherrn verkündeten Bundesbeschlüsse gehören, §. 12.) sind die Richtschnur, wornach ein jeder Landesunterthan und Einwohner seine Handlungen einzurichten hat. Er bleibt daher auch außerhalb der Grenzen des Landes denselben unterworfen, und wird wegen der, im Auslande begangenen, Gesetzwidrigkeiten, wenn es nicht bereits dort geschehen, im Vaterlande, nach den, in diesem für solche Ueberschreitungen bestehenden, Gesetzen gerichtet. Sollten jedoch die einschlagenden Strafgesetze des fremden Staats, worin der Altenburger ein Verbrechen begangen hat, milder seyn, als die inländischen, und der Angeschuldigte dies nachzuweisen vermögen; so wird das Strafmaas, ausnahmsweise, nach den milderen fremden Gesetzen bestimmt.

§. 73. Die wichtigste Unterlage des Altenburgischen öffentlichen Rechts bildet das gegenwärtige Grundgesetz. Es ist für jeden Landesunterthan bindend, und dessen Beobachtung im Unterthans- (Huldigungs-) ingleichen im Dienst-Eide noch besonders zu versichern. Eine Verletzung des Grundgesetzes, besonders einer der hier genannten Unterthanspflichten, gilt als Treuebruch und Staatsvergehen.

3. Theilnahme an den Staatslasten.

§. 74. Zur Erhaltung der Staatseinrichtung und ihrer verschiedenen Zwecke sind gemeinsame Aufwände erforderlich. Sie aus eigenen Mitteln aufzubringen, ist eine ungetheilte Pflicht aller Landesunterthanen, welche daher alle bestehende und alle künftig auf verfassungsmäßigem Wege auferlegte persönliche Leistungen (als Steuern und Abgaben jeder Art) unweigerlich und zu der bestimmten Zeit, bis zur verfassungsmäßigen Abschaffung der einen oder der andern, pünctlich abzuentrichten haben. Es bewendet nicht nur bei der Bestimmung, daß bei allen künftig aufzulegenden Abgaben und Leistungen vom Grundeigenthum Gleichheit ohne Ausnahme Statt haben soll (also von Lehnsgütern eben so, wie vom freien Erbe nach

Verhältniß beigetragen wird) — sondern es soll auch die Aufhebung aller bisherigen Befreiungen von directen und indirecten Abgaben, soweit keine Staatsverträge dem entgegenstehen, gegen Entschädigung, durch ein verfassungsmäßiges Gesetz vermittelt, und allmählig der Bedacht auf ein Abgabe-System gerichtet werden, wonach alle Staatsangehörige verhältnißmäßig zu den Staatslasten beitragen. —

Von der Zeit an, wo die Lehnsgüter zu den bisherigen Grundsteuern beitragen werden, sollen auch die Kammer- und Schatullgüter zu denselben ebenfalls gegen Entschädigung beigezogen werden.

Dagegen sollen schon von jetzt an einzelne Theile des gesammten Herrschaftlichen Grundeigenthums (nicht blos Theile von Kammer- und Schatullgütern), welche in Privatbesitz übergehen, mit Steuern belegt werden; und eben so bei Grundstücken, welche bisher steuerpflichtig waren und von der Landesherrschaft erworben werden, die Steuerpflichtigkeit, dieser Erwerbung ungeachtet, fortdauern.

§. 75. Um insbesondere, hinsichtlich der Grundsteuer, hinkünftig eine, der Ertragsfähigkeit der einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke mehr entsprechende, Gleichförmigkeit herzustellen, werden in den nächsten Jahren Steuer-Revisionen (insoweit sie noch nicht Statt gehabt haben) angeordnet, und hiernach die einzelnen Steuerbeiträge berichtigt werden. Da, wo Erhöhung eintreten sollte, wird dem Eigenthümer kein Rückanspruch an seinen Vorbesitzer eingeräumt.

§. 76. Die Landesunterthanen haben gegenüber die Befugniß, durch ihre landständischen Vertreter an der Regulirung der Landesabgaben Theil zu nehmen (§. 201—209.) und von Zeit zu Zeit über den Zustand der Obersteuer- (Landes-) Kasse öffentlich unterrichtet zu werden. (§. 247.)

4. Schutz des Landes durch Waffendienst.

§. 77. Zu den vornehmsten Obliegenheiten der teutschen Bundesstaaten gehört ein, nach dem Bevölkerungsverhältniß, festgesetzter Militairstand.

Die Landesunterthanen, ohne Ausnahme des Standes und der Geburt, sind daher, nach den nähern Bestimmungen der Conscriptionsgesetze, die hierzu erforderlichen Militairdienste zu leisten, und die diesfälligen Aufwände zu tragen verbunden.

§. 78. Kein Altenburgischer Landesunterthan kann sich in das Ausland wenden, bevor er seiner Militairpflicht volle Genüge geleistet (§. 69.), oder deshalb besondere landesherrliche Erlaubniß erhalten hat.

§. 79. Es ist aber kein Landesunterthan verbunden, sich außerhalb der Zwecke des teutschen Bundes in fremdem Solde gebrauchen zu lassen.

§. 80. Die Landesunterthanen haben außerdem die Verbindlichkeit, zu Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und bürgerlichen Ordnung, nach den Anordnungen des Staatsoberhaupts, innerhalb Landes, Schutz- und Waffendienste zu leisten, sich in Bürgergarden oder Ortswachen zu bilden, und den von ihnen selbst gewählten oder gegebenen Vorgesetzten pünctlichen Gehorsam, so wie der ersten Aufforderung der Obrigkeit, Polizei oder des Ortsvorstandes zur Waffenhülfe unweigerlich Folge zu leisten. — Den Ungehorsamen trifft, außer der gesetzmäßigen Strafe, die Pflicht zur Uebertragung der, aus seinem Ungehorsam entstehenden, Nachtheile.

Vierter Abschnitt.
Staatsbürgerrecht.
1. Rechte.

§. 81. Das Staatsbürgerrecht äußert sich in der Ausübung gewisser innerer politischer Rechte durch die Befähigung:

a) Ortsrichter und Gerichtsbeisitzer zu seyn,
b) ein Staats- oder, mit Rücksicht auf die Ortsstatuten, ein Gemeindeamt zu verwalten und
c) nach Maaßgabe des Grundgesetzes (s. V. Abschn.) an der landständischen Vertretung sowohl als Wähler, als insbesondere auch als Abgeordneter selbst Theil zu nehmen.

2. Erlangung
a. durch Volljährigkeit und Heimathsrecht.

§. 82. Im Allgemeinen erlangt jeder Landesunterthan durch Ansässigmachung, Gewinnung des Ortsbürgerrechts, Landeshuldigung das Staatsbürgerrecht; doch wird dabei vorausgesetzt, der Eintritt in die Volljährigkeit, welche mit dem vollendeten 21. Jahre erreicht wird, und Unbescholtenheit des Rufs (§. 89.).

b. durch Staats-, Kirchen- und Schuldienste.

§. 83. Insbesondere gewährt auch der Eintritt in den Dienst des Staats, der Kirche oder Schule, die definitive Anstellung als Hofbeamter, das Staatsbürgerrecht. Aus diesem fließt die vorzugsweise Verpflichtung der öffentlichen Beamten und Diener, ihren Dienstpflichten auf das Genügendste zu entsprechen, und dadurch den übrigen Staatsbürgern mit dem besten Beispiel voranzugehen. — Jeder Staatsdiener, jeder öffentliche weltliche und geistliche Beamte ist für seine Dienstleistung verantwortlich. — Daher kann gegen sie wegen Untauglichkeit oder Dienstverfehlung eine zeitige Dienstenthebung und, so viel die weltlichen Beamten betrifft, Versetzung in ein geringeres Amt verfügt werden. Grobe Uebertretung des Diensteides hat eine förmliche Untersuchung und nach Befinden gänzliche Dienst-Entlassung zur Folge.

Hinsichtlich der Entsetzung patentirter Staatsdiener bewendet es bei den gesetzlichen Vorschriften und Formen.

§. 84. Es sind auch die wegen Dienstverbrechen gegen die öffentlichen Beamten, gegen Kirchen- und Schuldiener sich ergebenden Anzeigen von der vorgesetzten Behörde jederzeit bei strenger Verantwortlichkeit der höchsten Stelle vorzulegen, welche nach Befinden eine Disciplinar-, oder sogleich peinliche Untersuchung einleiten läßt. Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, muß die vorgesetzte Behörde, gleichzeitig mit Erstattung ihres Anzeigeberichts, die erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Die wegen Dienstverbrechen eingeleiteten Untersuchungen werden niemals niedergeschlagen; und solche Beamte, gegen welche der Richterspruch unbedingte Entsetzung ausspricht, erhalten nie wieder eine Anstellung.

§. 85. Dagegen haben die durch Alter oder Krankheit ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Staats- und Kirchendiener auf einen angemessenen, ihren Lebensunterhalt sichernden, Ruhegehalt Anspruch zu machen. Zu Erleichterung des Staats in dieser Obliegenheit besteht für die Civilbeamten der Pensionsfonds (§. 34. der zweiten Beilage des Grundgesetzes).

Zum Besten der Wittwen und Waisen der Civilbeamten und der

Geistlichen dienen die bereits vorhandenen und, beziehungsweise der letztern, wo möglich, zu erweiternden Wittwenanstalten (§. 33. daselbst).

3. Verlust des Staatsbürgerrechts und des Staatsdienstes.

§. 86. Das Staatsbürgerrecht (und folgbar auch das öffentliche, Kirchen- oder Schulamt) geht verloren:

a) mit der durch Auswanderung erfolgten Aufgabe der Landesunterthanschaft;

b) mit Annahme ausländischer Dienste oder Gehalte ohne Genehmigung des Herzogs;

c) durch rechtskräftige Verurtheilung in eine Zuchthaus- oder Prangerstrafe, oder wenn (wegen Verletzung der Staatsbürger- und Unterthanpflichten) auf dessen Verlust besonders erkannt wird, und

d) durch kriegsgerichtliche Ausstoßung aus dem Militair.

§. 87. Es kann dasselbe, was den Verlust durch Verurtheilung und Militairausstoßung betrifft, nur in dem einzigen Falle einer späteren Unschuldausführung wieder hergestellt werden. Die Entscheidung darüber steht, auf gutachtlichen Bericht des Justizcollegiums dem Herzog zu; doch ist hier eine neue Ableistung des Huldigungseides vonnöthen.

§. 88. Die Wahl- und Vertretungsrechte, in Ansehung der Landesrepräsentation, gehen insbesondere verloren durch Einwirkung einer Bestechlichkeit bei den Wahlen, sowohl für den Wähler als den Erwählten, und zwar unbeschadet der Bestrafung (§. 5. der Wahlordnung).

4. Vorübergehendes Ruhen des Staatsbürgerrechts.

§. 89. Das Staatsbürgerrecht kann vorübergehend nicht ausgeübt werden:

a) während der Staatsbürger unter irgend einer Vormundschaft sich befindet;

b) während eines ausgebrochenen Gants oder eingetretener außergerichtlicher Liquidationsverhandlungen, in Ansehung des Gemeinschuldners, so lange derselbe nicht — (entweder nach geschehener voller Auszahlung der Gläubiger, oder doch nach vollständiger Nachweisung eines ganz unverschuldeten großen Unglücks, wie Feuersbrunst, Plünderung, Beraubung und dergleichen als alleiniger Ursache des Gants) — durch die obere Justizbehörde förmlich schuldlos erklärt (rehabilitirt) wird.

c) Für Diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines andern Privatmanns Kost oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Abhängigkeitsverhältnisses. Endruht das Staatsbürgerrecht

d) während einer peinlichen Untersuchung bis zum Erkenntniß auf eine nicht-entehrende Strafe (§. 86. c. und d.), oder auf Freisprechung. — Auch in dem Falle, wenn, wegen Dringlichkeit naher Verdachtsgründe, die Freisprechung von einem, mit einer entehrenden Strafe bedroheten, Verbrechen nur nach zuerkanntem und abgeleistetem Reinigungseide erfolgt ist, ruht das Staatsbürgerrecht, wegen eingetretener Bescholtenheit des Rufs, noch ferner bis zur gänzlichen Unschuldsausführung.

§. 90. Oeffentliche Beamte, Kirchen- und Schuldiener werden so lange, als ihr Staatsbürgerrecht ruht, ihres Amtes enthoben (suspendirt).

Die einstweilige Verfügung über ihr Diensteinkommen und ihren Lebensunterhalt bleibt der Staatsregierung anheim gestellt.

Fünfter Abschnitt.
Eingesessene Unterthanen.

§. 91. Eingesessene (Forenser im weitern Sinn des Worts) sind Diejenigen, welche mit bloßem Grundbesitz im Lande angesessen sind, aber in demselben keine Heimathsrechte haben. Ihnen stehen die Rechte der Staatsbürgerschaft nicht zu. Sie genießen jedoch für ihr Eigenthum den dinglichen, und (im Falle eines zeitigen persönlichen Aufenthalts im Lande) den persönlichen Staatsschutz. Aus dieser Rücksicht haben sie den Huldigungseid abzuleisten, ohne jedoch dadurch das Staatsbürgerrecht oder auch nur das Heimathsrecht zu erlangen.

§. 92. Sie haben, nach Maaßgabe ihres Grundbesitzes, zu den öffentlichen Staats- und Ortsgemeindelasten mit beizutragen, und dieserhalb in dem Orte, in dessen Flur sie Grundstücke erwerben, einen ansässigen Bürgen für sich zu bestellen, der alle Abgaben und Leistungen für sie zu besorgen hat.

§. 93. Die Eingesessenen sind wegen dinglicher Klagen vor dem inländischen Ortsgericht Recht zu nehmen verbunden, wegen persönlicher aber nur dann, wenn in ihrem eigenen Lande der volle Landsassiat, absonderlich bei den, in Lehns-Verbande stehenden, Gütern, auf dem Grund der Gegenseitigkeit anerkannt wird.

Sechster Abschnitt.
Zeitige Unterthanen. Ausländer.

§. 94. Zeitige Unterthanen (Fremde) sind solche, die sich nur vorübergehend im Lande aufhalten, ohne daselbst in den Verband der Landesunterthanen aufgenommen zu seyn. Sie stehen auf die Dauer ihres Aufenthalts unter dem Schutze der Landesgesetze, und haben sich derselben Privatrechte zu erfreuen, wie die Landesunterthanen. Sie sind daher — (mit Ausnahme fremder Souverains und ihrer Familienglieder, und der fremden, am herzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten) — den Landesgesetzen unterworfen, und dem Staate die Leistungen schuldig, welche, nach den Gesetzen und Ortsstatuten, von ihnen gefordert werden können.

Ihre Handlungen im Landesbereich unterliegen der richterlichen Beurtheilung nach den inländischen gesetzlichen Formen und Vorschriften. Ihre Verurtheilung zieht in der Regel die Ausweisung nach sich. Eine Auslieferung an die Gerichte ihrer Heimath zum Zwecke der Untersuchung und Bestrafung hier begangener Frevel geschieht nur, in Folge eines Staatsvertrags, oder der vollkommenen Rechts-Erwiederung in ähnlichen Fällen.

§. 95. Ausländer werden wegen Verbrechen, welche sie außerhalb des Landes begangen haben, im Lande zwar verhaftet, aber nur dann zur Untersuchung gezogen, wenn sie sich auch eines Verbrechens im Lande schuldig gemacht haben. Im Gegenfall erfolgt ihre Auslieferung an den Ort des, von ihnen begangenen, Verbrechens, oder an den Staat, dem sie als Unterthanen angehören.

§. 96. Sollten in einem andern Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen Fremde im Allgemeinen, oder Altenburger insbesondere, von den Vortheilen gesetzlicher Privatrechte der dortigen Unterthanen ausgeschlossen seyn; so kann ein Erwiderungsrecht gegen letztere, wenn sie im Herzogthume

Altenburg verweilen, jedoch nur mit Genehmigung des Landesherrn, angewendet werden.

§. 97. Ausländern steht es frei, im Herzogthum Altenburg zu irgend einer Wissenschaft, Kunst, oder einem Gewerbe sich auszubilden, und sie haben sich dieserhalb des Staatsschutzes zu erfreuen, gewinnen aber dadurch so wenig, als wenn sie sich daselbst in Kost oder Lohn eines Staatsbürgers befinden, ein Recht auf die Aufnahme als Unterthanen.

Von selbst versteht es sich, daß sie während ihres Aufenthaltes im Lande genau dessen Gesetze zu befolgen haben.

§. 98. Diejenigen Ausländer, welche sich auf einige Zeit zu Betreibung von Geschäften, oder sonst auf selbstständige Weise im Lande aufhalten wollen, müssen dieserhalb die Erlaubniß der Ortsobrigkeit auswirken, welche ihnen dieselbe mittelst einer Aufenthaltskarte ertheilt. Unterobrigkeiten haben die Aufenthaltskarten nicht länger als auf sechs Monate auszustellen; doch steht der Landesregierung wegen eines längern Aufenthalts der Fremden das Dispensationsrecht zu.

Der bloße Aufenthalt ohne förmliche Aufnahme in eine Gemeinde des Landes erwirbt an sich keine Heimathsrechte (§. 41.).

Dritte Abtheilung.

Corporationen im Staate.

A. Im Allgemeinen.

§. 99. Die Verbindung mehrerer Landesunterthanen zu einem gemeinschaftlichen bürgerlichen Lebenszweck kann nur dann auf das Recht der Gesammtpersönlichkeit, als Corporation im Staate, gültigen Anspruch machen, sobald solche Verbindung die Genehmigung und Anerkennung der Staatsregierung erhält. Von dem Ermessen der letztern hängt es daher ab, welchen Umfang von Befugnissen sie solchen Corporationen gewähren will, deren Rechtszuständigkeiten nicht durch das Grundgesetz oder frühere gesetzliche Bestimmungen geordnet sind.

B. Ortsgemeinden.

Erster Abschnitt.

Bildung derselben durch Gemeindebürger und Nachbarn.

§. 100. Die wichtigsten Corporationen im Staate sind die Ortsgemeinden, indem sie, durch Zusammenwirken und Zusammenleben nach gesetzlicher Ordnung, die Beförderung der allgemeinen sowohl, als besondern Wohlfahrt in ihrem gesellschaftlichen Bereich bezwecken. Sie bilden hierinnen die Grundlage des ganzen Staatenverbandes.

Mit Ausnahme der Staatsbeamten, Kirchen- und Schuldiener — (wegen deren Verhältnisse, so wie wegen der Verhältnisse der Rittergutsbesitzer zu den Ortsgemeinden das Nöthige ergehen wird) — kann im Herzogthum Altenburg Niemand das Staatsbürgerrecht ausüben, oder die vollen Rechte der Landesunterthanschaft sich aneignen, der nicht als Bürger oder Nachbar einer inländischen Gemeinde angehört. Insbesondere sind Aerzte, Anwälte, Notare und andere im nichtunmittelbaren Staatsdienst stehende Personen als Mitglieder des Gemeindeverbands ihres Wohnortes anzusehen.

§. 101. Die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde bestehen aus drei Klassen:

a) der Klasse der Gemeindebürger (volles Bürger- oder Nachbarrecht, §. 102.—105.);
b) der Klasse der Ausmärker (Forenser im engern Sinn) und Handwerksbürger (§. 106. 107.), und
c) der Klasse der Schutzverwandten (§. 108.).

1. Volles Nachbarrecht.

§. 102. Das Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht (volle Nachbarrecht) umfaßt die Theilnahme an allen Befugnissen, welche der Gemeinde als solcher zustehen, sowohl an Privatrechten, als an politischen und Ehrenrechten, und zwar:

a) Genuß des Gemeindeschutzes und, wo ein gemeinsamer Ortsgerichtsstand besteht, Anspruch daran;
b) Recht zu Betreibung eines freien oder zünftigen Gewerbes;
c) Befugniß zum unbedingten Erwerb von Grundbesitz im Ort und in der dazu gehörigen Flur;
d) Theilnahme an den Gemeindegütern, Statuten, Concessionen und milden Stiftungen;
e) Antheil an der passiven und activen Vertretung in der Gemeinde;
f) Anwartschaft auf Gemeindeämter, und
g) Anspruch auf gesetzmäßige Unterstützung von der Gemeinde im Falle der Hülfsbedürftigkeit.

§. 103. Gegenüber verpflichtet das Ortsbürgerrecht (Nachbarrecht) zur Treue und zum Gehorsam gegen die Ortsobrigkeit, zur Theilnahme an den persönlichen Leistungen, an Communal-Wachtdiensten und Gemeindefrohnen jeder Art, und zur Entrichtung sowohl der landesherrlichen Abgaben, als der besondern, durch Gemeindebeschluß angeordneten, Einlagen und Beiträge. —

Streitigkeiten über Umlagen und Beiträge, oder über Vertheilung von Berechtigungen unter den Gemeindegliedern selbst werden, als dem Oberaufsichtsrecht der Staats unterliegend, nicht im Proceß-, sondern im Verwaltungswege kürzlich erörtert und entschieden, so daß zuletzt der Recurs an den Landesherrn freisteht.

§. 104. Das Ortsbürgerrecht kann nur erlangt werden durch Geburt oder durch Aufnahme, in Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Es geht verloren nach den nähern Bestimmungen der Stadt- und Gemeindeordnungen, und nächst diesen im Allgemeinen aus denselben Anlässen, aus welchen das Staatsbürgerrecht verloren geht (§. 86.), und zwar dergestalt, daß die Auswanderung und die Annahme fremder Dienste und Gehalte ohne Erlaubniß den Verlust des Ortsbürgerrechts in seinem vollen Umfang herbeiführt, die Erleidung der Zuchthaus- oder Prangerstrafe, die kriegsgerichtliche Ausstoßung aus dem Militair, ingleichen ein ausdrücklich auf den Verlust des Staatsbürgerrechts gerichtetes Erkenntniß nur die Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechts aufhebt, nicht aber dessen nutzbare Ausflüsse. — Es erwacht wieder in seinem vollen Umfange in dem §. 87. gedachten Falle.

§. 105. Jede Einwirkung auf Gemeindewahlen durch Bestechung erwirkt, außer der Bestrafung, sowohl für den Wähler als Erwählten, den Verlust der Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechts, besonders des activen und passiven Wahlrechts, und daher den Verlust der Befähigung zur Verwaltung eines Communalamtes.

2. Ausmärker (Forenser im engern Sinn).

§. 106. Ausmärker (Forenser im engern Sinn, Feldbürger) sind

Diejenigen, welche in der Flur eines Ortes Grundeigenthum besitzen und ihr Heimathsrecht an einem andern Orte des Herzogthums haben. Ihnen steht kein Anspruch auf die persönlichen Rechte des Ortsbürgers zu, wohl aber auf den Gemeindeschutz hinsichtlich ihrer Besitzungen, ingleichen hinsichtlich ihrer Person für die Dauer einer zeitigen Anwesenheit in ähnlichem Verhältnisse, welches bei den Eingesessenen (Forensern im weitern Sinn), dem Staate gegenüber, Statt findet (§. 91.).

Mit Rücksicht auf diesen Gemeindeschutz ist der Ausmärker auch zu allen, den gesammten Grundbesitz der Flur betreffenden, Gemeindeabgaben antheilig beizutragen verbunden; es kann ihm jedoch kein verhältnißmäßig höherer Beitrag angemuthet werden, als die übrigen Gemeindemitglieder, in Ansehung ihrer Grundstücke, entrichten.

§. 107. Gleichfalls eine beschränkte Theilnahme an den Gemeindeverhältnissen steht den Handwerksbürgern zu, welche in einigen Gegenden des Landes üblich sind, und die an einer, außerhalb ihres Wohnorts bestehenden, Innung Theil nehmen. Sie stehen zu dem Orte der Innung blos in der durch diese bedingten Beziehung, und genießen keine persönlichen Gemeinderechte; wogegen sie auch nur gewisse, durch die Stadtordnungen oder das Herkommen geordnete, Abgaben an die Gemeinde der Innung entrichten.

3. Schutzverwandte.

§. 108. Schutzverwandte (Schutzbürger) sind Diejenigen, welche, ohne das wirkliche Nachbarrecht an einem Orte zu erlangen, in demselben einen gesetzlichen dauernden Aufenthalt haben, und, gegen eine Abgabe (das Schutzgeld), gewisse Gewerbe und Handthierungen treiben dürfen, zu denen das wirkliche Nachbar- und Bürgerrecht nicht erfordert wird. Sie genießen während ihres Aufenthalts, sowohl für ihre Person, als ihre in dem Orte zu betreibenden Geschäfte, den obrigkeitlichen und vollen Gemeindeschutz, so wie den Genuß der öffentlichen Ortsanstalten, ohne im übrigen auf die Ortsbürger- (Nachbar-) Rechte Anspruch machen zu können.

Ausländer können aber nur dann als Schutzbürger eingezeichnet werden, wenn sie von der Obrigkeit ihres Heimathsorts die Versicherung ihrer Wiederaufnahme beibringen und zu den christlichen Confessionen gehören.

§. 109. Im Allgemeinen bestehen daher für die Rechte der Ortsbürger oder Nachbarn folgende bereits gegebene Regeln:

a) durch Verleihung des Ortsbürger- oder vollen Nachbarrechts wird zugleich das Staatsbürgerrecht verliehen (§. 100.).

b) Jede Gemeinde ist schuldig, einen Staats-, Kirchen- oder Schuldiener, den sein bleibender Dienstberuf in ihre Mitte führt, aufzunehmen (§. 82.).

c) Das Schutzbürgerrecht (Schutznachbarrecht) darf an christliche Ausländer nur gegen eine amtliche Versicherung ihrer ordentlichen Obrigkeit wegen ihrer Wiederannahme ertheilt werden (§. 108.), und

d) Fremden, welche zu einem bestimmten Zweck nur eine Zeit lang an einem Orte verweilen wollen, ist, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, nur auf eine gewisse Zeitdauer mittelst Aufenthaltskarten der Aufenthalt im Lande zu verstatten (§. 98.)

Zweiter Abschnitt.

Rechte der Gemeinden.

1. Einzelne Befugnisse.

§. 110. Die Gemeinderechte umfassen im Allgemeinen die Be-

fugniß der Personen-Einheit im Rechtssinne, daher 1. das Recht der Vertretung durch Einzelne aus ihrer Mitte; — 2. den Genuß der gesetzlichen Vorzüge der Minderjährigen in Ansehung ihres Vermögens und ihrer Gerechtsame; — 3. die Befugniß, eines gemeinschaftlichen Siegels sich bedienen zu dürfen; — 4. das Recht der Erwerbung von Grundbesitzungen und Berechtigungen; — 5. die Verwaltung des Gemeindevermögens durch selbst gewählte Beamte; — 6. die Einführung besonderer Anstalten zu Gemeinde- oder andern gemeinnützigen Zwecken, insbesondere auch — 7. die Befugniß der Aufnahme der Gemeindebürger oder Nachbarn. — Alles unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Formen.

2. Gemeindebeschlüsse.

§. 111. Zu einem gültigen Gemeindebeschlusse ist die ordnungsmäßige Vorrufung aller betheiligten Gemeindeglieder, und die Stimmenmehrheit unter mindestens 2 Drittheilen der hierauf Erschienenen, oder, unter den dazu befugten Gemeindevertretern; die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Beschluß verbindet alle Gemeindeglieder, doch darf er sich nicht über die Privatrechte von Einzelnen oder Corporationen erstrecken.

3. Gemeindeschulden.

§. 112. Für Gemeindeschulden haftet zunächst das Gemeindevermögen, und aushülflich das Privatvermögen der einzelnen Glieder; letzteres vornehmlich dann, wenn die Schuld zu solchen Bedürfnissen gemacht ist, zu deren Bestreitung auch die Einzelnen hätten beitragen müssen. Später hinzutretende Mitglieder sind beitragspflichtig.

4. Gemeindevermögen.

§. 113. Es ist keiner Staatsbehörde gestattet, über das Gemeindevermögen ohne Zustimmung der Vorsteher zu verfügen, noch weniger darf dasselbe jemals mit dem Staatsvermögen vereinigt werden.

Dritter Abschnitt.

Verpflichtungen der Gemeinden.

§. 114. Die Gemeinden haben die Verpflichtung, nirgend etwas zu unternehmen, wodurch sie die allgemeinen Rechte des Staats beschränken können; vielmehr sollen sie bemüht seyn, Alles zu befördern, was dem Staatszweck entsprechend und heilsam ist.

Daher liegt ihnen vornehmlich ob: die Beförderung der öffentlichen Sicherheit in allen Beziehungen und besonders in ihrem Gemeindebereich, die Fürsorge für öffentliche Anstalten (als Brücken-, Wege-, Pflaster-, Brunnen-, Kranken-, Armen- und dergleichen nicht andern Behörden obliegende Institute); die Vereithaltung der Löschgeräthe, und der zu dem Communal-Wachtdienst vorräthigen Waffen und Wehren.

Vierter Abschnitt.

Arten. Dorf- und Stadtgemeinden.

1. Dorfgemeinden.

§. 115. Im Uebrigen beruht es vor der Hand noch, hinsichtlich der einzelnen Dorfgemeinden, bei den bisher bestandenen Einrichtungen, mit Vorbehalt der Abänderung durch den Erlaß einer allgemeinen Dorfordnung.

2. Stadtgemeinden.

In Ansehung der Stadtgemeinden wird als Grundlage des städtischen Gemeindelebens für künftig zu erlassende Stadtordnungen Folgendes im Allgemeinen festgesetzt.

(1.) In Bezug auf bürgerliche Nahrung.

§. 116. Die Städte haben, unter der Aufsicht und dem Ordnen eines Stadtraths, die Befugniß zur Betreibung bürgerlicher Nahrung, in freiem städtischen Verkehr oder unter zunftmäßigen Beziehungen.

(2.) Kämmereirecht.

§. 117. Ihnen steht das Kämmereirecht zu, d. h. die Berechtigung auf Besitz, Benutzung und Verwendung des gemeinschaftlichen städtischen Eigenthums und (wenn dessen Ertrag für die Bedürfnisse der Staatsverwaltung, so wie zur Errichtung und Erhaltung der gemeinnützlichen Anstalten nicht zureicht) der Anspruch auf aushülfliche Zuziehung der einzelnen Bürger mit verhältnißmäßigen Beiträgen.

(3.) Polizeirecht.

§. 118. Sie üben das Ortspolizeirecht aus, abzweckend auf Verhütung und Abwendung alles dessen, was innerhalb des städtischen Bezirks der Wohlfahrt der ganzen Gemeinde oder des Einzelnen nachtheilig seyn kann, sofern diese Fürsorge nicht den herzoglichen Polizeicommissionen übertragen ist.

(4.) Erwerbungsrecht.

§. 119. Die Stadtgemeinde hat außerdem das Recht, durch Vertrag, Stiftungen, Concessionen und auf andere rechtsbeständige Weise, einzelne, aus der Natur obiger beiden Rechtsgattungen nicht fließende Gerechtsame (als Patronat, Mitaufsicht über Kirchen und Schulen, Marktrecht u. s. w.) zu erwerben, und die erworbenen zum allgemeinen Besten ihres Vereins, ebenfalls unter landesherrlicher Oberaufsicht, auszuüben oder ausüben zu lassen.

(5.) Statutenrecht.

§. 120. Bei Ausübung dieser allgemeinen Rechte hat auch die Stadtgemeinde, mittelst des Statutenrechts, die Befugniß, für ortsbürgerliche Zuständigkeiten und allgemeine Ordnung, durch Beschluß oder vertragsmäßiges Uebereinkommen unter sich, zu Beförderung der städtischen Zwecke, verbindende Bestimmungen festzusetzen, deren Wirksamkeit jedoch von der landesherrlichen Genehmigung abhängig ist.

(6.) Justizverwaltung.

§. 121. Die Justiz wird in den größeren Städten von der Verwaltung getrennt, und, wo sich nur thunlich zeigt, durch Einführung von selbstständigen Stadtgerichten, abgesonderten Beamten übertragen. Die Unterordnung unter die Landesjustizbehörden und die Beachtung des gesetzlichen Instanzenzugs bleiben unverrückt.

Denjenigen Städten, denen die Wahl ihrer Justizbeamten bisher zustand, verbleibt solche auch ferner, wiewohl mit der Beschränkung, daß in künftigen Erledigungsfällen zwei Rechtskundige des Landes, der obern Justizbehörde zur Auswahl präsentirt werden. Die Wahl geschieht durch die Stadtverordneten (§. 124.) unter Mitwirkung des Stadtraths. Die Anstellung der Justizbeamten geschieht jederzeit auf die Lebensdauer (§. 46.), und die Richterstellen sollen möglichst auf feste Besoldung gesetzt werden.

In solchen Fällen, wo Unterthanen, die der unmittelbaren Gerichtsbarkeit herzoglicher Behörden untergeben sind, den Stadtgerichten mit überwiesen werden sollen, sind wegen Bestellung der Justizbeamten besondere Verabredungen zu treffen.

(7.) Städtische Verwaltung.

§. 122. Die Verwaltung aller gemeinsamen städtischen Angelegenheiten und alles Communvermögens, die Ausübung und Feststellung der städtischen Gerechtsame, ingleichen die Ortspolizei (soweit solche nicht die herzogliche Polizeicommission ausübt) steht dem Stadtrathe zu. Dieser ist berechtigt und zugleich verpflichtet, auf einem freien Gerichtstage in jeder Woche, auf Anrufen der einzelnen Bürger, Sühnversuche über ihre noch nicht anhängigen Rechtshändel zu veranstalten. Die dabei zu beobachtende Form wird durch ein besonderes Regulativ näher bestimmt werden.

So gebührt auch dem Stadtrathe (beziehungsweise in Gemeinschaft mit der herzoglichen Polizeicommission) die Aufsicht über die Innungsangelegenheiten der Stadt.

Irrungen über die Anwendbarkeit und Erläuterung eines Innungsartikels werden, ohne Prozeßverhandlung, im Verwaltungswege erörtert, und unterliegen der landesherrlichen Erklärung und Feststellung des in Zweifel gekommenen Artikels.

§. 123. Wenigstens Einer der Vorsteher des Stadtraths (in größern Städten der erste Bürgermeister oder Stadtschultheiß, in kleinern Städten der Syndicus) muß ein der Rechte kundiger Altenburgischer Staatsbürger seyn.

Dieser wird durch die Stadtverordneten (auf gleiche Weise wie die Justizbeamten) durch Präsentation zweier Personen an die Landesregierung auf Lebensdauer gewählt.

Die Anstellung der übrigen stadträthlichen Beamten geschieht in der Regel nur auf Zeitdauer von 3 bis 6 Jahren. Ihre Wahl erfolgt ebenfalls durch die Stadtverordneten; jedoch so, daß sie zwei taugliche Gemeindebürger dem Stadtrath zur Auswahl vorschlagen, und dieser den Erwählten der Landesregierung zur Bestätigung vorträgt.

(8.) Stadtverordnete.

§. 124. Die Bürgerschaft selbst wird vertreten durch aus ihrer Mitte zu ernennende Stadtverordnete, welche dem Stadtrathe, als städtischer Verwaltungsbehörde, rathend, vermittelnd und genehmigend zur Seite stehen. Insbesondere sind sie berufen zur Controle über die städtische Verwaltung, zur Prüfung aller Gemeindeangelegenheiten und zur verfassungsmäßigen Zustimmung in alle, das Gemeindevermögen und die bürgerlichen Abgaben, auch die Gerechtsame der Gemeindebürger wesentlich angehenden stadträthlichen Anordnungen; keineswegs aber zur Eingreifung in die Verwaltung oder Ausführung selbst, welche vielmehr dem Stadtrathe allein zustehen. Ihre Stellung zum Stadtrath ist der Stellung der Landstände zur Staatsregierung ähnlich, ihr Amt ein freies Ehrenamt.

Sie werden ebenfalls nur auf Zeitdauer von 3 bis 6 Jahren durch die, von den einzelnen Abtheilungen der Bürgerschaft zum Behuf der Landesdeputirten zu ernennenden, Wähler (s. Wahlordnung §. 29. ff.) mittelst Stimmenmehrheit erwählt. Ihre Sprecher (Vorsteher) erwählen sie aus sich selbst oder aus der übrigen Bürgerschaft, und ergänzen sich im letztern Falle selbst durch neue Wahl. — Das Nähere bestimmen die einzelnen Stadtordnungen.

Fünfter Abschnitt.

Beaufsichtigung und Leitung der Stadt- und Dorfgemeinden durch die Staatsregierung.

§. 125. So wie jede Gemeinde nur unter Genehmigung des Staats

bestehen kann; so unterliegt sie auch dem Aufsichtsrechte desselben. Dieses giebt sich kund

1) durch das Ordnen der Ortspolizei;
2) durch Genehmigung der Gemeinde-Proceß-Eröffnungen;
3) in der Durchsicht und Controlirung des Gemeinde-Rechnungs- und Kassenwesens;
4) in der Zustimmung bei Veräußerung und Verpfändung liegender Güter und Gerechtsame, bei Aufbringung außerordentlicher oder dauernder Gemeindeauflagen, bei gewichtigen Bau- und andern außerordentlichen Aufwänden, bei Gemeindeanleihen, bei Einführung von Ortsstatuten und andern organischen Einrichtungen;
5) durch Bestätigung der Beamtenwahlen oder deren Versagung, und durch Regulirung der Beamtengehalte.

§. 126. Die Specialaufsicht über die Dorfgemeinden wird ausgeübt durch die herzoglichen Aemter und beziehungsweise die Patrimonialgerichte, unter der obern Leitung der Landesregierung.

Die Aufsicht über die Stadtgemeinden und deren besondere Verhältnisse (§. 116—124.) liegt der Landesregierung selbst ob, und kann von ihr einem einzelnen Staatsdiener oder einer Behörde übertragen werden. Die Landesregierung ist befugt, von Zeit zu Zeit, und besonders bei bemerkter Unregelmäßigkeit, entweder von Amtswegen, oder auf den Antrag der Stadt- oder Gemeindeverordneten, Revisionen vorzunehmen, und wenn sich hierbei Dienstverfehlungen der stadträthlichen oder örtlichen Verwaltungsbeamten hervorthun, disciplinarisch einzuschreiten, oder nach Befinden die Entfernung der ihrem Beruf untreuen Beamten nach geschehener Vertheidigung, unter Beifügung der Gründe, auszusprechen, wiewohl unbeschadet der Verwendung (des Recurses) derselben an den Landesherrn, und beziehungsweise an die obere Verwaltungsbehörde.

Die Entfernung vom Amte erwirkt eine sofortige neue Wahl.

Die Wiedererwählung des Entfernten ist ungültig.

In Ansehung der Justizverwaltung in den Städten liegt die Untersuchung und Abstellung von Nachlässigkeiten und die Ahndung gegen deren Urheber der obern Justizbehörde ob.

§. 127. Die Landesregierung giebt in allen Irrungen zwischen Stadtrath und Stadtverordneten, nach vorgängiger Sacherörterung, die Entscheidung, von welcher der Recurs an den Landesherrn nachgelassen ist.

Vierte Abtheilung.

Kirchen und Schulen. Fromme Stiftungen.

Erster Abschnitt.

Von der Landeskirche und andern Bekenntnissen der christlichen Religion.

§. 128. Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes.

§. 129. Die Bekenner anderer christlichen Particularkirchen genießen den Schutz des Staats, und die freie Ausübung ihres Glaubens, vorbehaltlich der landesherrlichen Rechte. Sie haben den Anspruch auf gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Bekennern der evangelisch-protestantischen Kirche; kein Glaubensbekenntniß entbindet aber von den Pflichten gegen den Staat, oder gegen die Gemeinde des Wohnorts.

Zweiter Abschnitt.

Der Herzog als Kirchen- und Staats-Regent.

§. 130. An der Spitze der Landeskirche steht der evangelisch-protestantische Regent, welcher als gleichzeitiges Staatsoberhaupt das Recht der Oberaufsicht und die Verpflichtung zum Schutze der Kirche hat. Sollte der Regent sein Glaubensbekenntniß ändern; so werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangelisch-protestantischen Ministerium, welches aus mehr als zwei Gliedern besteht, übertragen.

§. 131. Alle kirchliche Gesetze ergehen in seinem Namen, und bedürfen seiner Bestätigung.

Dritter Abschnitt.

Von der Kirchengewalt.

1. Deren Grundlage.

§. 132. Die Kirchengewalt gründet sich auf die Lehren der heiligen Schrift, auf die Grundsätze der evangelisch-protestantischen Kirche, und auf die bestehenden Landesgesetze.

2. Deren Ausübung.

§. 133. Die Kirchengewalt wird zum Theil unter Mitwirkung von Vertretern der Landeskirche ausgeübt; zum Theil geschieht es unter der obern Leitung und Autorität des Landesherrn durch das Consistorium. Insbesondere ist letzteres der Fall bei der vollziehenden Kirchengewalt oder der Kirchenregierung.

a. Unter Mitwirkung von Vertretern der Kirche.

§. 134. Die Gegenstände der Kirchengewalt, bei denen eine Mitwirkung von Vertretern der Kirche nothwendig ist, sind:

die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung; — Bestimmungen in Bezug auf den öffentlichen Lehrbegriff und die allgemeine Kirchenverfassung; — erstere, soweit sie nach den Grundsätzen der evangelisch-protestantischen Kirche überhaupt zulässig sind.

Synoden.

§. 135. Verordnungen dieser Art (§. 134.) werden durch mündliche oder schriftliche Berathungen in Synoden vorbereitet.

Die Generalsynode besteht aus den Räthen des Consistoriums, den Superintendenten, den Localadjuncten und einigen (von den Superintendenten und Localadjuncten jeder Ephorie aus den Gliedern derselben gewählten) Geistlichen des Herzogthums; den Vorsitz führt der Präsident des Consistoriums. Specialsynoden werden gebildet durch den Superintendent jeder Ephorie, die Localadjuncten und einige Geistliche der Ephorie; — sie dienen, um, in den Fällen schriftlicher Verhandlung, die dann erforderten schriftlichen Gutachten nach den einzelnen Ephorieen zu vermitteln und dem Consistorium vorzulegen.

§. 136. Synoden versammeln sich nur mit Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn, und auf Berufung des Consistoriums. Die Kosten der Synoden werden, unter möglichster Beschränkung derselben, aus der Landeskasse bestritten.

§. 137. Soll ein Gegenstand der im §. 134. bezeichneten Art zur Gesetzgebung vorbereitet werden; so wird zuerst das Gutachten der Synode eingehohlt, welches sich bei mündlichen Berathungen aus der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalsynode, und bei schriftlichen aus der Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder der Specialsynoden und des Consistoriums ergiebt.

Dasselbe wird dem Landesherrn vom Consistorium vorgelegt, und von ihm, im Falle seines Einverständnisses, auch der Landschaft zum Anrath mitgetheilt. Erklärt sich die Synode und die Landschaft zustimmend für den Gesetzentwurf; so kann das Gesetz erlassen werden, und ist bindend für alle Mitglieder der Landeskirche.

b. Durch das Consistorium.

1) Im Allgemeinen.

§. 138. Die Befugnisse der Kirchengewalt, welche vom Consistorium entweder unmittelbar auftragsweise verwaltet, oder zur landesherrlichen Entscheidung und Bestätigung vorbereitet werden, sind:

1) das Recht, die Lehrer und Diener der Kirchen und Schulen zu berufen, sie in Ansehung ihrer Lehre und ihres Wandels zu beaufsichtigen und sie zu enturlauben;
2) das Recht, die Mitglieder der Kirche zur Befolgung der Pflichten gegen die Kirche und die Schule anzuhalten;
3) die Handhabung der bestehenden Vorschriften über den Gottesdienst und die Schuleinrichtungen, die Besorgung der Verlöbniß-, Ehe- und Begräbnißsachen;
4) die Gerichtsbarkeit über Kirchen- und Schuldiener, und Kirchen- und Schulgüter, und deren Gerechtsame;
5) das Recht, zur Erläuterung und Erneuerung der bestehenden organischen Gesetze Verordnungen zu erlassen, und
6) was sonst nach der bestehenden Kirchenverfassung dahin zu rechnen ist.

2) Zusammensetzung und Verpflichtung des Consistoriums.

§. 139. Das Consistorium besteht aus einigen geistlichen und einigen weltlichen Räthen; es ist der Landeskirche und dem an deren Spitze stehenden Landesherrn verantwortlich.

3) Einzelne Obliegenheiten.

a) Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums.

§. 140. Es wacht darüber, daß in Kirchen und Schulen die reine Lehre des Evangeliums verkündigt und dadurch Glaube, Liebe und ein frommer Wandel, insonderheit auch Gehorsam gegen die Obrigkeit und das bürgerliche Gesetz, erweckt und befördert werde; daß die Sacramente heilig geachtet und verwaltet; daß die Kirchenordnung zur Erbauung aufrecht erhalten und öffentliche Laster entfernt werden.

b) Beaufsichtigung der Schulen.

§. 141. Es beaufsichtigt die Schulen des Landes und sorgt dafür, daß kein Kind ohne gehörigen Unterricht im Worte Gottes und in nützlichen Kenntnissen verbleibe; daß nach den gesetzlichen Vorschriften kein unbefähigter Jüngling zur Universität abgehe; und es erhält sich in Kenntniß über die sich auf der Universität befindenden Landeskinder.

c) Wirksamkeit bei der Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Schullehrer.

§. 142. Es prüft die Candidaten des Predigtamtes und die anzustellenden Prediger, und sorgt dafür, daß Niemand öffentlich oder in der Kirche lehre oder predige, oder die heiligen Sacramente reiche, ohne ordentlichen Beruf.

§. 143. Zu Predigerstellen in den Städten und auf dem Lande, welche nicht Patronatstellen sind, schlägt das Consistorium dem Landesherrn zur Bestätigung vor. Ein vom Consistorium nicht für tüchtig und würdig Befundener kann nicht vorgeschlagen und also auch nicht angestellt werden.

Uebrigens bleibt es den Kirchfahrtsgliedern, wie bisher, unbenommen, bei der Anstellung des ihnen zugedachten Predigers ihre Erklärung zu geben.

§. 144. In dem Falle, wenn eine Patronatstelle auf eine andere Weise, als durch Versetzung des bisherigen Pfarrers auf eine unmittelbar vom Consistorium abhängende Stelle erledigt wird, und der Patron einen nicht inländischen Candidaten oder Geistlichen präsentirt, muß dieser beim Consistorium über seine Studien und seinen sittlichen Wandel sich genügend ausweisen, und dann durch eine Probepredigt und eine wohlzubestehende gründliche Prüfung seine Kenntnisse und Amtsfähigkeit darlegen. Das Consistorium ist verpflichtet, jeden nicht genügend Befundenen zurückzuweisen.

Niemand kann zu einer Patronatstelle vorgeschlagen werden, welcher in einem Lande Candidat geworden ist, oder (im Fall er es noch nicht wurde) der in einem Lande geboren ist, in welchem hiesige Candidaten nicht gesetzlich zu Patronatstellen gelangen können.

Für den Fall, daß ein Geistlicher von einer Patronatstelle auf eine Consistorialstelle befördert werde, bewendet es wegen der Wiederbesetzung seiner Stelle bei den dieserhalb bestehenden besondern Vorschriften.

§. 145. Die Versetzung der Geistlichen auf andere Stellen, und die Versetzung in den Ruhestand, wird gleichmäßig vom Consistorium vermittelt.

§. 146. Auch liegt ihm ob die Untersuchung gegen Geistliche wegen ihrer Amtsführung oder ihres Lebenswandels. Unfreiwillige Entlassungen (Enturlaubungen) angestellter Geistlicher setzen ein richterliches Erkenntniß des Consistoriums voraus, welches mit Entscheidungsgründen belegt ist, und nach gehöriger Vertheidigung des Angeschuldigten erfolgt.

§. 147. Gegen ein solches Erkenntniß kann innerhalb dreiwöchentlicher Nothfrist Vorstellung beim Landesherrn eingereicht werden. Sieht dieser sich auf erhaltenen Vortrag im Geheimenrathe und (bei bedenklichen Fällen) nach vernommenem Gutachten einer anderweiten Behörde veranlaßt, das Consistorialerkenntniß zu bestätigen; so behält es bei demselben sein Bewenden.

§. 148. Findet der Landesherr Anstand dabei; so wird das Gutachten der Synode — ohne Mitwirkung der Consistorialräthe, und unter der Leitung des ältesten Special-Superintendenten — vermöge schriftlicher oder mündlicher Abstimmung, vernommen. Wenn dasselbe ebenfalls für die Entlassung stimmt; so wird diese vollzogen. Stimmt es dagegen; so bleibt dem Landesherrn die Entscheidung vorbehalten.

§. 149. Geistliche, welche eines gemeinen peinlichen Vergehens angeschuldigt sind, werden vom Amt suspendirt und der weltlichen Behörde zur Untersuchung und Bestrafung übergeben.

Wenn ein rechtskräftiges Erkenntniß sie zu einer entehrenden Strafe (Zuchthaus- oder Prangerstrafe) verurtheilt; so sind sie hierdurch ihrer geistlichen Stelle ohne Ruhegehalt verlustig. Wenn sie durch Ableistung eines Reinigungseides von der weltlichen Strafe frei kommen, oder ihnen eine an sich nicht entehrende Gefängnißstrafe zuerkannt wird; so sind die Acten nach rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse von der weltlichen Behörde dem Consistorium zuzustellen, welches dann erwägt, inwiefern die verwirkte Bescholtenheit des Rufes mit der Wirksamkeit des Geistlichen vereinbarlich, und der Fall zu einer Entlassung des Geistlichen mit oder ohne Ruhegehalt (§§. 146. 148.) auf dem Disciplinarwege geeignet sey.

§. 150. Was von den Geistlichen gesagt ist, gilt analog auch von den Schullehrern und den andern Kirchendienern; nur daß deren Anstellung, Versetzung und Entlassung theilweise nicht auf vorherige landesherrliche Zustimmung erfolgt.

§. 151. Doch bleibt auch ihnen in Fällen der unfreiwilligen Entlassung der Recurs an den Landesherrn frei.

d) Generalvisitationen.

§. 152. Das Consistorium hat dafür zu sorgen, daß im ganzen Lande die Kirchen und Schulen mittelst Generalvisitationen nach einer regelmäßigen Reihefolge untersucht, die Ergebnisse niedergeschrieben, und die dabei von dem abgeordneten geistlichen Consistorialrathe wahrgenommenen oder von dem Ortsgeistlichen, dem Schullehrer, oder der Gemeinde angezeigten Mängel abgestellt, und der Erfolg einer jeden Generalvisitation dem Landesherrn angezeigt werde.

e) Erhaltung der Moralität.

§. 153. Es führt die Aufsicht darüber, daß die Unterthanen sich eines gottesfürchtigen Lebenswandels befleißigen, und daß die Heilmittel der Religion gehörig benutzt werden; es hindert, nach den bestehenden Einrichtungen, den Druck und Verkauf von Schriften, die der Religiosität und den guten Sitten nachtheilig werden.

f) Berathung mit den Synoden.

§. 154. Die schriftliche oder mündliche Berathung mit den Synodalgliedern bleibt auch für andere, als die §. 134. bezeichneten Fälle der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Vom Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen.

§. 155. Das Stiftungsvermögen (die Dotation) der Kirchen und Schulen kann, so lange sie bestehen, im Werth und Ertrag nie willkührlich gemindert oder eingezogen werden. Es genießt die Rechte Minderjähriger. Das Vermögen eingegangener Kirchen und Schulen darf nur wieder zu gleichen Zwecken verwendet werden.

§. 156. Besitzt eine Kirche oder Schule nicht genug Einnahme, um die ihr obliegenden Ausgaben zu bestreiten; so ist zuvörderst die Kirchfahrt (Parochie) oder Schulgemeinde gehalten, das Fehlende zu ergänzen. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit der Kirch- oder Schulgemeinde tritt in dringenden Fällen der Staat (wo nöthig durch Vermittelung einer landschaftlichen Verwilligung) aushülflich ein.

§. 157. Die erforderlichen Umlagen und Leistungen für Zwecke der Kirchen- und Schulärarien, für geistliche und Schulgebäude und dergleichen, unter die Mitglieder der Kirchfahrt oder Schulgemeinde, werden unter Genehmigung des Consistoriums angeordnet und Streitigkeiten darüber nach den §. 103. aufgestellten Grundsätzen entschieden. Das Consistorium hat die Oberaufsicht auf das Bauwesen in den Kirchengemeinden und auf das Rechnungswesen derselben.

§. 158. Liegende Gründe oder Gerechtsame einer Kirche und Schule können nur mit Zustimmung des Consistoriums und des Landesherrn veräußert, nie aber in Erbpacht gegeben werden.

§. 159. Milde Stiftungen stehen, wo nicht ein Anderes verordnet ist, unter dem Consistorium, und genießen den besondern Staatsschutz.

§. 160. Kirchen, Schulen und fromme Stiftungen können liegende Gründe von bedeutendem Werthe und dingliche Gerechtigkeiten nicht ohne Vorwissen des Landesherrn erwerben, wohl aber Vermächtnisse und Schenkungen ohne solches, wenn sie frei sind von lästigen Bedingungen, annehmen.

Doch hat das Consistorium auch im letztern Falle den Landesherrn mit dem Namen der mildthätigen Geber bekannt zu machen.

§. 161. Die Zinsen frommer Stiftungen dürfen keine anderweite Bestimmung erhalten. Nur wenn veränderte Zeitumstände, im Sinne des Stifters, eine anders gestaltete Verwendung räthlich machen, kann eine solche — aber auch dann nur mit Zustimmung der betheiligten Curatoren, Collatoren, Patrone und Gemeinden — eintreten.

Fünfte Abtheilung.

Von den Landständen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 162. Die Landstände sind das verfassungsmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen in dem grundgesetzlichen Verhältniß zur Staatsregierung.

§. 163. Sie werden durch freie Wahl aus den Klassen:
der Rittergutsbesitzer,
der Stadtbewohner und
des Bauernstandes
gewählt.

§. 164. Sie bilden Eine Kammer, und üben ihre Wirksamkeit aus, entweder in der vollen Versammlung des Landtags, oder durch einen Ausschuß, die Landesdeputation.

§. 165. Ein Landtag findet regelmäßig alle 4 Jahre an einem vom Landesherrn zu bestimmenden Orte Statt; er kann von Demselben auch früher, nicht aber später berufen werden.

Der Schluß eines Landtags wird ebenfalls vom Landesherrn verfügt. Jede Versammlung ohne landesherrliche Berufung ist gesetzwidrig.

§. 166. Dem Landesherrn steht das Recht zu, die gewählten Landstände zu jeder Zeit zu vertagen oder aufzulösen. Im letztern Falle wird der ihnen ertheilte Auftrag ungültig, und es treten neue Wahlen ein. Die Mitglieder der frühern Ständeversammlung können wieder gewählt werden.

Zweiter Abschnitt.

Zusammensetzung der Landstände.

§. 167. Die Landstände bestehen aus einem Präsidenten und 24 Abgeordneten, und zwar:

Acht Abgeordneten der Rittergutsbesitzer — (nämlich fünf aus dem Altenburgischen und drei aus dem Kahla-Eisenbergischen Kreise);

Acht Abgeordneten der Städte — (nämlich zwei von der Stadt Altenburg, je einem von Eisenberg, von Kahla mit Orlamünda und Naschhausen, von Lucka mit Gößnitz und Meuselwitz, von Roda, von Ronneburg und von Schmölln) — und

Acht Abgeordneten des Bauernstandes — (nämlich vier aus dem Amte Altenburg, je einem aus den Aemtern Eisenberg, Kahla [nach Abrechnung der zum Amte Roda gezogenen Wahlabtheilungen], Roda [mit Hinzurechnung der vom Amte Kahla abgetrennten Wahlbezirke] und Ronneburg).

§. 168. Die Erwählung derselben und ihrer Stellvertreter geschieht in

der Art, wie solches die in der ersten Beilage enthaltene Wahlordnung vorschreibt.

Die darin vorgeschriebene Geschäftsform hat bis zu Erlangung anderweiter Erfahrungen und Erlassung eines andern Gesetzes provisorische Gültigkeit.

Die Wahl der Abgeordneten der Gutsbesitzer geschieht ohne Vermittelung von Wahlmännern; die Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes werden durch Vermittelung von Wahlmännern (also vermöge zweier Wahlhandlungen) gewählt.

Dritter Abschnitt.

Von den Bedingungen der Wahlberechtigung und von der Ausübung derselben.

1. Im Allgemeinen.

§. 169. Die Befugniß, an den activen Wahlhandlungen Theil zu nehmen, setzt bei allen drei Klassen voraus:

a) das Staatsbürgerrecht, dem das volle Landsassiat (§. 93.) der Rittergutsbesitzer gleich zu achten ist;
b) die Volljährigkeit (§. 82.);
c) das Bekenntniß der christlichen Religion ohne Unterschied der Confessionen;
d) Unbescholtenheit des Rufs (§. 89.).

§. 170. Nähe der Verwandtschaft unter den Wahlmännern entzieht ihnen die Befugniß zu wählen nicht.

§. 171. Um als Abgeordneter gewählt werden zu können, wird als allgemeine persönliche Bedingung aller drei Klassen vorausgesetzt:

a) das Staatsbürgerrecht, oder bei Rittergutsbesitzern das volle Landsassiat;
b) ein 25jähriges Alter;
c) Bekenntniß der christlichen Religion ohne Unterschied der Confession;
d) Unbescholtenheit des Rufs (§. 89.).

§. 172. Die Ermangelung oder der Verlust Eines der §§. 169. und 171. genannten persönlichen Erfordernisse schließt die Befugniß aus, dort, zu wählen, und hier, gewählt zu werden.

§. 173. Kommen über diese Berechtigungen Zweifel vor; so werden diese von der Landesregierung entschieden. Von deren Entscheidung findet Recurs an die höchste Stelle Statt. Auch kann der Ausgeschlossene sich an den Landtag wenden, und dieser auf Mittheilung der Ursachen und, nach Befinden, nochmalige Erörterung antragen.

§. 174. Die landschaftlichen Abgeordneten werden künftig (unbeschadet des landesherrlichen Rechts der Auflösung [§. 166.]) auf zwölf Jahre oder drei Finanzperioden (§. 203.) gewählt, und es erneuert sich ihre Versammlung vom zweiten ordentlichen Landtage nach Verkündigung des Grundgesetzes, so wie nach jeder Auflösung der Landschaft an, jedesmal um ein Drittel ihrer Glieder.

Es treten daher unmittelbar vor dem Beginn des genannten Landtages
zwei Abgeordnete der Rittergutsbesitzer,
drei Abgeordnete der Städte,
drei Abgeordnete des Bauernstandes
aus; vor dem Beginne des dritten ordentlichen Landtages
drei Abgeordnete der Rittergutsbesitzer,
zwei Abgeordnete der Städte,

drei Abgeordnete des Bauernstandes;
und vor dem Beginne des vierten ordentlichen Landtages
drei Abgeordnete der Rittergutsbesitzer,
drei Abgeordnete der Städte,
zwei Abgeordnete der Bauern, u. s. w.

Außerdem erlischt das Recht eines Abgeordneten, wenn die Bedingungen seiner Wählbarkeit aufhören.

§. 175. Um die Reihefolge des Austritts zu erlangen, werden sogleich bei dem ersten Landtage nach Verkündigung des Grundgesetzes, ingleichen nach jeder Auflösung (§. 166.) die Abgeordneten jeder Klasse unter sich darüber loosen, wer von ihnen vor dem zweiten, wer vor dem dritten, und wer vor dem vierten ordentlichen Landtage auszutreten habe. Die spätere Erneuerung ergiebt sich dann von selbst.

§. 176. Da, wo eine Stadt oder ein Amt nur Einen Abgeordneten zu ernennen hat, erlischt mit dessen durch das Loos (§. 175.) erfolgendem Austritt auch das Recht des für ihn gewählten Stellvertreters.

Wo von einer Stadt oder von einem Amte mehrere Abgeordnete zu ernennen sind, ingleichen bei den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, tritt mit jedem, vermöge des Looses, ausscheidenden Abgeordneten derjenige Stellvertreter aus der Reihe der Stellvertreter, der die mindeste Stimmenzahl hatte, und, wo diese gleich war, der an Jahren Jüngere.

§. 177. An die Stelle der ausscheidenden Abgeordneten und Stellvertreter wird von den Rittergutsbesitzern der Kreise und von den Wahlmännern der Städte und Aemter, denen die Abgehenden angehörten, eine neue Wahl vorgenommen.

Um diese Wahlen einzuleiten, hat die Landschaft dem Landesherrn die Ergebnisse der von ihr nach §. 174. 175. vorgenommenen Verloosungen anzuzeigen.

§. 178. Vater und Sohn, ingleichen Brüder können nicht zugleich als Abgeordnete eintreten. Wenn unter ihnen keine Einigung über einen freiwilligen Rücktritt erfolgt; so geht der Vater dem Sohne, der ältere Bruder dem jüngern vor.

§. 179. Jeder Staatsbürger folgt willig dem ehrenvollen Rufe als Wahlmann, oder als Landesabgeordneter. Nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder unverschiebliche Abwesenheit können davon entschuldigen.

Ablehnungsgesuche gegen die Uebernahme der Pflichten eines Abgeordneten, oder Gesuche um Enthebung von denselben sind, außer der Zeit einer landschaftlichen Versammlung, bei der höchsten Stelle anzubringen und bescheinigt zu unterstützen. Im Genehmigungsfalle wird der betreffende Stellvertreter einberufen und dem landschaftlichen Vorstand davon Nachricht ertheilt. — Werden beiderlei Gesuche während einer landschaftlichen Versammlung veranlaßt; so sind sie an deren Vorstand zu richten und von diesem mit den übrigen Ständen zu erörtern. Im Genehmigungsfalle geschieht davon, behufs der Einberufung eines Stellvertreters, Anzeige beim Landesherrn.

§. 180. Für den verhinderten oder enthobenen (§. 179.) Abgeordneten eines Kreises, Amtes, oder einer Stadt, welche mehr als Einen Abgeordneten sendet, tritt der mit den meisten Stimmen gewählte Stellvertreter ein.

§. 181. Ist der vorhandene einzige, oder, im Falle mehrere Abgeordnete und deshalb auch mehrere Stellvertreter zu wählen waren, sind diese Stellvertreter ebenfalls anderweit zu ersetzen; so erfolgt diese Ergänzung durch

Diejenigen, welche bei der Wahlhandlung für die Stellvertreter, nach diesen selbst die meisten Stimmen erhalten haben: die Ersatzmänner.

§. 182. Wenn Staatsbeamte, active Militairs, Geistliche oder Schulbeamte die Eigenschaften besitzen, um zu wählen oder gewählt zu werden; so nehmen sie an dem Wahlgeschäfte Theil, ohne besondere landesherrliche Erlaubniß; sie bedürfen aber einer solchen, ehe sie eine auf sie gefallene Wahl annehmen. Diese Erlaubniß wird ohne erhebliche, in dem Wesen des Amts beruhende, Gründe nicht versagt werden.

Die Mitglieder des herzoglichen Geheimen Ministeriums können nicht als Abgeordnete gewählt werden.

§. 183. Jeder Unterthan kann zwar, wenn er durch verschiedenen Grundbesitz oder Heimathsrecht mehr als einer Klasse beizuzählen ist, das Recht zu wählen in mehrern Klassen ausüben; gewählt werden kann er aber nur in Einer Klasse von Abgeordneten und nur in Einem Bezirk. Würde ein dem Stande der Rittergutsbesitzer nicht Angehöriger (§. 188.) mehr als einmal gültig als Abgeordneter erwählt; so hat er sich binnen drei Tagen nach erhaltener Kunde bei der Regierung zu erklären, für welche der gleichzeitigen Wahlen er sich entscheidet. Unterläßt er diese Anzeige; so erfolgt diese Entscheidung der Regierung ohne eine solche.

2. Besondere Erfordernisse der Wahlberechtigung für die Wahlen der Rittergutsbesitzer.

§. 184. Um in der Klasse der Rittergutsbesitzer zu wählen oder gewählt werden zu können, ist, neben den §. 169. und 171. gedachten allgemeinen Voraussetzungen, der Besitz eines landtagsfähigen Ritterguts, ohne Unterschied der adeligen oder nicht adeligen Geburt des Besitzers, erforderlich.

§. 185. Jedes, einen abgesonderten Lehnscomplex bildende, von dem Lehnhof separat verliehene und der abgesonderten Disposition von Seiten des Lehnbesitzers unterliegende Rittergut hat — unbeschadet der persönlichen Erfordernisse des Besitzers (§§. 169. 171.) — Eine active und passive Wahlstimme.

Das Verzeichniß der landtagsfähigen Rittergüter und gleichzeitig der gesammten möglichen Stimmenzahl der Rittergutsbesitzer ergiebt die Unterbeilage A. der Wahlordnung.

Es steht dem Landesherrn frei, solchen Rittergütern, die bis jetzt nicht landtagsfähig sind, diese Eigenschaft zu verleihen. Bis dahin nehmen deren Besitzer an der Wahlberechtigung im Bauernstande Theil.

Ein Besitzer mehrerer landtagsfähigen Rittergüter (§. 185.) hat eben so viel active Wahlstimmen; mehrere Besitzer oder eine ganze Genossenschaft von Besitzern eines Rittergutscomplexes haben nur eine active und passive Wahlstimme, über deren Vertretung durch Einen sie sich zu vereinigen und die Uebereinkunft bei dem Lehnhof anzuzeigen haben.

Bei künftigen Zerspaltungen von Rittergütern wird die Verwendung der Wahlstimme besonders erwogen, und im eintretenden Falle der Landschaft Gelegenheit zu Darlegung etwaiger Anträge gegeben.

§. 186. Nur die Hauptbelehnten, nicht aber die Mitbelehnten können wählen oder gewählt werden.

§. 187. Beim Wählen kann der Lehnsvormund den noch nicht volljährigen Lehnsbesitzer, der Ehegatte die verheirathete Lehnsbesitzerin und der volljährige Sohn die verwittwete oder geschiedene Lehnsbesitzerin vertreten. Die Fähigkeit, als Abgeordneter gewählt zu werden, steht dem Gatten einer Rittergutsbesitzerin und dem 25jährigen Sohn einer verwittweten oder

geschiedenen Lehnsbesitzerin zu, nicht aber dem Lehnträger einer nicht verheiratheten.

§. 188. Ein Rittergutsbesitzer kann nur als solcher gewählt werden, nicht aber auch für eine andere Klasse von Abgeordneten, wenn er auch sonst dazu geeigenschaftet wäre.

§. 189. Wer in beiden Kreisen des Landes Rittergüter besitzt, kann nur da wählen und gewählt werden, wo er seine wesentliche Wohnung hat, oder, wenn er im Auslande lebt, wo das höher in der Lehnstaxe befindliche Gut gelegen ist.

3. Besondere Erfordernisse der Wahlberechtigung für die Städte und den Bauernstand.

§. 190. Zur Bestellung von Wahlmännern (§. 168.) sind in den Städten Diejenigen befugt, welche, neben den §. 169. genannten allgemeinen Erfordernissen, das stetige Wohnrecht in einer Stadt oder deren Vorstädten, ingleichen einen eigenen Hausstand besitzen, und zugleich, wenn sie innerhalb der Stadt wohnen, städtische Abgaben, wenn sie in der Vorstadt wohnen, directe Steuern, mindestens die Schulsteuer, entrichten.

§. 191. Auf dem Lande (wohin aber in dieser Beziehung die Marktflecken Gößnitz und Meuselwitz nicht zu rechnen) muß Derjenige, welcher an der Bestellung eines Wahlmannes Theil nehmen will, außer den §. 169. genannten gemeinschaftlichen Erfordernissen, Eigenthümer eines bäuerlichen mit Wohnsitz versehenen Grundstücks, oder doch eines bloßen Wohnhauses seyn.

§. 192. Einer Wittwe und geschiedenen Frauenzimmern steht das Recht, an der Bestellung der Wahlmänner Theil zu nehmen, dann zu, wenn sie Eigenthümerin eines Hauses sind, und die Berechtigung durch einen volljährigen Sohn ausüben können. Eben so kann eine verheirathete Hausbesitzerin auf dem Lande an der Bestellung der Wahlmänner durch ihren Ehemann Theil nehmen lassen. Dieser kann aber hierdurch nicht zwei Stimmen erlangen. —

Unverheirathete Frauen haben kein Stimmrecht. —

Mehrfache Angesessenheit giebt nur ein einfaches Stimmrecht.

§. 193. In Beziehung auf das landschaftliche Wahlgeschäft werden zu den Städten auch die Vorstädte gerechnet, so daß die Bewohner der Vorstädte, welche sonst die §. 192. erforderlichen Eigenschaften besitzen, an der activen Wahlfähigkeit und der passiven Wählbarkeit Theil nehmen können.

§. 194. Schutzverwandte (§. 108.), ingleichen Eingesessene und Ausmärker (Forenser im weitern und im engern Sinne, §. 91. 106.) und Handwerksbürger (§. 107.) nehmen an dem Vorrechte städtischer Wahlen keinen Theil.

§. 195. Die Marktflecken Gößnitz und Meuselwitz üben ihre landschaftlichen Wahlrechte in Gemeinschaft mit der Stadt Lucka aus (§. 168.), ohne daß jedoch hierdurch im Uebrigen ihre zeitherigen Verhältnisse geändert werden.

Eben so werden die landschaftlichen Wahlrechte der Stadt Orlamünda nebst Naschhausen zusammen ausgeübt mit der Stadt Kahla, ohne daß dadurch dem selbstständigen Stadtrechte von Orlamünda Abbruch geschehen soll.

§. 196. Um als städtischer oder bäuerlicher Abgeordneter gewählt werden zu können, muß man neben dem Besitz der §. 171. benannten allgemeinen Eigenschaften jährlich an Land- oder Handels- oder Grund- oder Viehsteuer, oder diesen zusammen, wenigstens entrichten:

in der Stadt	Altenburg	13 Thlr.
= = =	Schmölln	5½ =
= = =	Lucka, und den Marktflecken Gößnitz und Meuselwitz .	5 =
= = =	Ronneburg	3½ =
= = =	Kahla und Orlamünda . .	6 =
= = =	Roda	3½ =
= = =	Eisenberg	6 =

dann, soviel die Aemter betrifft, an Land- und Viehsteuern jährlich mindestens

im Amte	Altenburg	25 Thlr.
= =	Ronneburg	13 =
= =	Eisenberg	11 =
= =	Kahla	11 =
= =	Roda und den dazu gewiesenen Theilen des Amtes Kahla .	6¼ =

Dabei wird es dem Ehemanne, der für seine Person das volle Ortsbürgerrecht besitzt, zu gute gerechnet, wenn die Ehefrau einen Theil des obgenannten Steuerquantums entrichtet.

§. 197. In den Städten wird den vorsitzenden Gliedern (Bürgermeistern, Stadtschultheißen, Stadtrichtern, Stadtältesten, Syndicus) der Stadträthe, ingleichen den andern stimmführenden Mitgliedern derselben und den Stadtverordneten, wegen der bei ihnen vorausgesetzten Kenntniß der Stadtverhältnisse und wegen ihres vermutheten Interesses an deren Wohlstand, auch ohne Rücksicht, ob sie Steuern oder Stadtabgaben entrichten, auf ihre Amtsdauer die Fähigkeit bewilligt, als Abgeordnete für ihre Stadt erwählt zu werden.

Vierter Abschnitt.

Vorlegung der Wahlergebnisse an den Landesherrn.

§. 198. Sobald alle Wahlen von der Landesregierung richtig gestellt sind, legt sie dem Landesherrn die Ergebnisse derselben (§. 3. der Wahlordnung) vor. Bei diesem Anlaß spricht sich der Landesherr über den Eintritt etwa gewählter Beamten (§. 182.) aus. Hierauf wird der landschaftliche Vorstand von den gewählten Abgeordneten durch die Staatsregierung in Kenntniß gesetzt, und jeder Abgeordnete erhält aus dem Geheimen Ministerium ein Wahldecret zu seiner Beglaubigung.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmung und Obliegenheiten der Landstände.

1. Allgemeine Verpflichtungen.

§. 199. Die Landstände sind im Allgemeinen verpflichtet, die Interessen aller Klassen und Stände der Unterthanen zu vertreten, und nicht das Interesse des einzelnen Standes oder Bezirks, dem sie nach ihrem sonstigen Verhältniß angehören.

§. 200. Sie geloben Treue und Gehorsam dem Landesherrn und dem Gesetz; gewissenhafte Erwägung der an sie gelangenden Berathungsgegenstände, und Abgabe ihrer Stimme nach ihrer eigenen Ueberzeugung, und nach der Forderung des Rechtsgesetzes und des Nutzens für Herrn und Land.

2. Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung.

a. Bei Gesetzen, welche die Freiheit der Person oder das Eigenthum betreffen, insbesondere bei Steuerauflagen.

§. 201. Bei allgemeinen neuen Gesetzen, welche die Frei-

heit der Personen oder das Eigenthum aller Staatsangehörigen, ingleichen die Grundverfassung und die Militairaushebung betreffen, ist ihre Mitwirkung dergestalt erforderlich, daß ohne ihren Beirath und ihre Zustimmung keines erlassen, kein bestehendes unter neuer Belästigung der Unterthanen abgeändert, und keines aufgehoben werden kann.

§. 202. Insbesondere wirken sie mit bei der Regulirung der den Unterthanen obliegenden Pflicht, die zur Erhaltung der Staatszwecke erforderlichen Mittel aufzubringen.

§. 203. Sie erörtern den Bedarf der verschiedenen Kapitel der Staatsverwaltung gemeinschaftlich mit der Staatsregierung. Zu Festsetzung der Finanzetats (welche regelmäßig auf vier Jahre, eine Verwilligungszeit oder Finanzperiode, geschieht) ist das Einverständniß der Staatsregierung und der Landschaft erforderlich, so daß ohne Zustimmung der Stände kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd erhöht, und ohne Zustimmung der Staatsregierung kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd vermindert werden kann, insofern nicht der bestimmt bezeichnete Gegenstand und Zweck der Bewilligung weggefallen ist.

§. 204. Die Landschaft ist verbunden, die zu anständiger Aufbringung (Dotirung) der erforderlichen, und deshalb vor dem Einnahmeetat festzusetzenden, Ausgabesätze nöthigen Mittel zu bewilligen; es kann aber auch ohne landschaftliche Verwilligung kein Auflagegesetz (Steuerausschreiben) erlassen werden.

Die zur Dotation eines bestimmten Ausgabeerfordernisses von der Landschaft erfolgende Bewilligung eines Etatssatzes kann, so wenig als die Verwilligung neuer Abgaben, an Bedingungen geknüpft werden. Letztere würden vielmehr, mit Ausnahme der Verhandlungen über Zweck und Dauer (modus und dies), unzulässig seyn.

§. 205. Alle Bewilligungen finden nur auf Anträge des Landesherrn Statt, insbesondere sind sofortige Bewilligungen für einzelne Personen oder Verwaltungszweige ohne dergleichen Anträge unzulässig. Doch bleibt der Landschaft nachgelassen, um landesherrliche Anträge auf dergleichen Bewilligungen zu bitten.

§. 206. Sollte ein Einverständniß über einen künftigen Finanzetat nicht erlangt werden können, und die Verwilligung zu Ende gehen; so ist der Landesherr befugt, auf den Grund der bisherigen Etats die Verwilligungen noch Einmal auf Ein Jahr auszuschreiben, innerhalb dessen die Verhandlungen zum Schlusse zu bringen sind.

§. 207. Mit jedem Antrag auf Erneuerung des auf vier Jahre zu erlassenden Auflagegesetzes wird der Landschaft der Voranschlag des Ausgabebedarfs und der muthmaßlichen Einnahmen auf die bevorstehende, und die Rechenschaft über die Verwendung der Staatsgelder auf die abgelaufene Verwaltungsperiode zur Prüfung vorgelegt.

§. 208. Die nähern Grundsätze der Finanzverwaltung des Landes und der Domainen sind in der zweiten Beilage des Grundgesetzes enthalten und bilden einen Theil desselben.

§. 209. Wenn die Stände sich veranlaßt finden, da, wo ihre Zustimmung zur Gültigkeit eines Gesetzes erforderlich ist, dieselbe abzulehnen; so haben sie dies mit Anführung aller ihrer Gründe zu thun, damit der Landesherr den Gegenstand nochmals in Ueberlegung ziehen kann.

b. Bei Gesetzen anderer Art.

§. 210. Allgemeine Landesgesetze, welche nicht die Freiheit der Person und das Eigenthum aller Unterthanen betreffen, werden den Ständen

zu ihrer Begutachtung mitgetheilt. Der Landesherr wird ihre Bemerkungen bei weiterer Erörterung der Sache in Erwägung ziehen, und sie benutzen, so weit Er es zweckmäßig erachtet.

§. 211. Reglementarische Verfügungen zur Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließen, polizeiliche Anordnungen (insofern sie nicht die Freiheit der Person, oder das Eigenthum aller Unterthanen berühren, oder die Grundverfassung ändern [§. 201.]); ferner Vorschriften zur Sicherheit des Staats bedürfen der ständischen Begutachtung nicht; der Landesherr kann sie aus besondern Gründen erfordern.

§. 212. Die Verwaltung des Militaircollegiums ist der Landschaft, wie dem Landesherrn, wegen der Geldverwendung verantwortlich; — die Landschaft ist über Conscriptionsgesetze mit Beirath und Zustimmung zu vernehmen, und sie hat das Recht der Beschwerdeführung, wenn dem Conscriptionsgesetz entgegen gehandelt würde.

§. 213. Die Wirksamkeit der Landschaft in Angelegenheiten der Kirchen und Schulen richtet sich lediglich nach der vierten Abtheilung des Grundgesetzes.

c. Bei Mängeln in der Gesetzgebung und Verfassung.

§. 214. Die Landschaft hat das Recht und die Verpflichtung, dem Landesherrn die von ihr bemerkten Mängel in der Gesetzgebung anzuzeigen, und, unter genauer Angabe der Gründe, um Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes zu bitten, worauf Derselbe den Gegenstand erörtern lassen, und die Behörde zu Bearbeitung eines Gesetzentwurfs instruiren, oder sonst das Nöthige beschließen wird. Die Gesetzvorschläge selbst gehen von der Staatsregierung aus.

d. Bei Mängeln in der Verwaltung.

§. 215. Es liegt ihr gleichmäßig ob, Regelwidrigkeiten in einzelnen Verwaltungszweigen, welche der Aufsicht der Oberbehörden und des Regenten auf die Dauer entgangen seyn möchten, zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, dessen Wunsch es ist, von jeder ungeeigneten Vorkommenheit in der, unter seiner obersten Leitung stehenden, Staatsverwaltung Kunde zu erhalten.

e. Vermittelung von Beschwerden einzelner Unterthanen, Corporationen und Orte.

§. 216. Die Landschaft hat die Verpflichtung, Beschwerden einzelner Staatsangehörigen, Corporationen und Orte an den Landesherrn zu bringen. Es müssen diese jederzeit schriftlich bei der Landschaft angebracht seyn, und sie dürfen von ihr nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer gehörig nachweiset, daß er sich vorher ohne Erfolg an die geeigneten Landescollegien und zuletzt an die höchste Stelle gewendet hat (§. 37.).

Keine Vorstellung oder Beschwerde kann von der Landschaft an den Landesherrn anders gebracht werden, als wenn die Majorität derselben damit einverstanden ist.

f. Bei außerordentlichen Commissionen.

§. 217. In solchen Fällen, wo bei außerordentlichen, außer dem regelmäßigen Gang der Staatsverwaltunge liegenden, Ereignissen Commissionen niedergesetzt werden, und dabei persönliche oder Geld-Leistungen der gesammten Unterthanen in Frage kommen, wird der Landesherr auch ständische Abgeordnete als Mitglieder zuziehen.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Art der Ausübung der landschaftlichen Thätigkeit.

§. 218. Die Landschaft übt ihre verfassungsmäßige Thätigkeit aus, entweder in voller Versammlung auf Landtagen, oder durch einen Ausschuß, die Landesdeputation.

1. Vom Landtag.

a. Berufung, Eröffnung.

§. 219. Der Landtag versammelt sich mindestens alle 4 Jahre auf Berufung des Landesherrn. Zu diesem Behufe erhält der Landschafts-Präsident ein herzogliches Rescript und jeder der landschaftlichen Abgeordneten einen Ministerial-Erlaß. Die Berufung wird auch besonders durch das Amtsblatt kürzlich bekannt gemacht werden.

§. 220. Sollte ein berufener Landstand durch vorübergehende Ursachen am persönlichen Erscheinen bei einem Landtage schon vor dessen Anfange behindert seyn; so hat er davon beim herzoglichen geheimen Ministerium sogleich Anzeige zu machen, damit der betreffende Stellvertreter berufen werden könne. Urlaubsgesuche während des Landtags erledigt die Landschaft, und zeigt die bewilligten, wo die Einberufung des Stellvertreters nothwendig wird, der höchsten Stelle zu diesem Behufe an.

§. 221. Am Morgen des, zu Eröffnung des Landtags bestimmten, Tages, und sobald die anwesenden Stände dem Landesherrn ihre Ankunft gemeldet haben, ordnet derselbe einen Commissarius ab, um den neu eintretenden landschaftlichen Abgeordneten den Eid abzunehmen, dessen Inhalt §. 200. angegeben ist.

§. 222. Hierauf begiebt sich der Landesherr, gefolgt von den Ständen, in die Kirche, um den Segen des Höchsten anzurufen. Nach Vollendung der Andacht wird der Landtag eröffnet durch Mittheilung der Propositionspuncte, entweder vom Landesherrn persönlich, oder durch Commissarien in Seinem Namen.

b. Landschaftliche Beamte.

§. 223. Die landschaftlichen Beamten sind der Präsident der Landschaft und dessen Gehülfe, der Landschafts-Syndicus und ein Protocollführer.

§. 224. Den Landschaftspräsidenten ernennt der Landesherr aus der Zahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Rittergutsbesitzer vor dem Eintritt jedes Landtags auf die Zeit bis zum Beginn des darauf folgenden Landtags.

§. 225. Der Gehülfe des Präsidenten wird von der Landschaft aus der Zahl der anwesenden Abgeordneten nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt und vom Landesherrn bestätigt.

Die Wahl geschieht in der zweiten Woche des Landtags und ist, ausgenommen den Fall der Auflösung der Stände, gültig bis zum Beginn des nächsten Landtags.

Er vertritt den Landschafts-Präsidenten in solchen Abwesenheits- und Verhinderungsfällen, wo eine schriftliche Geschäftsverwaltung unthunlich ist; er unterstützt ihn überhaupt in seiner Amtsführung und ist Mitglied der Landesdeputation.

§. 226. Der Präsident ist Dirigent der Landschaft; er eröffnet die Eingänge, theilt die Vorträge aus, zeichnet (signirt) nebst dem Gehülfen die Entwürfe und Protocolle; er unterschreibt die Eingaben, leitet die landschaftlichen Erörterungen, zieht die Abstimmung, und vertritt bei öffentlichen Veranlassungen die Landschaft als deren Redner.

§. 227. Die Landschaft kann sich nie ohne seine Aufforderung und Theilnahme versammeln. Er ist zunächst verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen Bedingungen.

Syndicus.

§. 228. Der Syndicus besorgt alle von der Landschaft beschlossene Ausfertigungen; er ist Secretair und Archivar der Stände. Bekleidet ein Staatsdiener die Stelle; so wird er für die Dauer von Landtagen und Deputationstagen seiner Pflichten gegen den Landesherrn entlassen; dies geschieht zugleich mit der §. 221. gedachten Vereidung der Abgeordneten. Er wird von der Landschaft das erstemal gewählt für die Zeit bis zum Anfang des nächsten Landtags, und kann alsdann auf Lebenszeit gewählt werden. Er bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

Protocollführung und Schreiberei.

§. 229. Die Landschaft erwählt für jede Versammlung einen geeigneten Protocollführer. Ist dies ein Staatsdiener; so benennt sie ihn dem geheimen Ministerium mündlich, worauf derselbe — wenn er irgend für die Zeit entbehrlich ist — auf die Dauer der Versammlung der herrschaftlichen Dienerpflicht entlassen wird.

Die Schreiberei wird zunächst von angestellten Kanzlisten besorgt, welche jedesmal besonders verpflichtet werden, und Schreibegebühren erhalten.

c. Geschäftsform.

§. 230. Der Landschaftspräsident, und neben ihm sein Gehülfe, haben den Vorsitz; an sie reihen sich die übrigen Abgeordneten dergestalt, daß von den drei Abtheilungen des Landtags diejenige, welche zuletzt eingetreten ist (und in Hinsicht einer gänzlichen Erneuerung der Landschaft diejenige, welche zuletzt ausscheiden wird) die letzten Plätze einnimmt. Die Glieder jeder Abtheilung loosen unter sich beim Beginn jedes Landtags, ohne Rücksicht der Klasse, der sie angehören.

Der anderweite Eintritt eines Neugewählten bedingt keine Ausnahme.

§. 231. Die Verhandlungsform zwischen dem Landesherrn und der Landschaft geschieht entweder durch unmittelbare höchste Erlasse, oder durch Ministerialmittheilungen.

§. 232. Der Landesherr ordnet Commissarien zu mündlichen Eröffnungen und zur Theilnahme an den Berathungen in die Landstube ab. Zu letzterem Behufe theilt der Präsident jedesmal 2 Stunden vor Eröffnung einer Sitzung dem Vorsitzenden im Ministerium die Tagsordnung mit.

§. 233. Die landesherrlichen Commissarien müssen so oft gehört werden, als sie es verlangen. Berufen sie sich auf Beibringung von Erörterungen und Nachweisungen; so wird auf ihren Antrag die Schlußfassung bis nach deren Vorlegung ausgesetzt.

Kommen bei der Landschaft wesentliche Abänderungen von vorgeschlagenen Gesetzentwürfen und Bewilligungsanträgen in Frage; so ist die Erbittung und Zuziehung landesherrlicher Commissarien unerläßlich.

Sie verlassen die Landstube während der Abstimmungen; aber es kann dann nach ihrem Abtritt die Discussion nicht von Neuem aufgenommen werden.

§. 234. Abgesehen von Fällen, wo landesherrliche Commissarien nothwendig zugezogen werden müssen, kann die Landschaft auch vertrauliche Sitzungen ohne deren Beiseyn halten, in welchen jedoch niemals Beschlüsse gefaßt werden dürfen. Letztere setzen vielmehr allemal eine solche

Discussion voraus, an welcher landesherrliche Commissarien Antheil nehmen können.

Es können daher die Berathungen und Niederschreibungen vertraulicher Sitzungen nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 235. Vom Präsidenten hängt es ab, ob er die zur Berathung vorliegenden Gegenstände selbst vortragen, oder ob er Referenten ernennen, oder sie durch eine Commission begutachten lassen will. Letzteres kann auch in Folge eines landschaftlichen Beschlusses geschehen.

Die Commissionen werden durch Wahl bestellt, oder, wenn die Landschaft damit einverstanden ist, vom Präsidenten ernannt.

§. 236. Nachweisungen aus dem Geschäftsbereich der Obersteuer-Verwaltung und der Landesbank erhält die Landschaft durch die von ihr dahin präsentirten Mitglieder oder die Vorstände der genannten Behörden. Werden Nachweisungen aus andern Geschäftszweigen gewünscht; so wendet sich der Präsident dieserhalb an das herzogliche geheime Ministerium.

§. 237. Die landesherrlichen Eröffnungen werden jederzeit zuerst in Berathung gezogen. Während sie erwogen werden, sammelt zugleich eine Commission der Landschaft die Gegenstände zu Bitten, Anträgen und Beschwerden. — Die Berathung über den Finanzetat muß so zeitig zum Beschluß gebracht, und das Ergebniß angezeigt werden, daß nach Befinden weitere Verhandlungen darüber Statt finden können.

§. 238. Niemand kann ohne Auftrag des Präsidenten eine an ihn gebrachte, oder von ihm ausgehende Petition selbst vortragen. Sie muß jederzeit schriftlich an den Präsidenten gebracht werden, welcher sie dann nach seinem Ermessen zum Vortrag austheilt.

§. 239. Anträge von einzelnen Abgeordneten müssen dem Präsidenten gleichfalls schriftlich übergeben, oder außerhalb der Sitzungen dem Syndicus zur Niederschrift mitgetheilt werden. Es hängt vom Präsidenten ab, wem er sie zum Vortrag zutheilen will.

Auf gelegentliche Aeußerungen und Anträge kann weder eine Erörterung noch Schlußfassung Statt finden.

§. 240. Nach eröffneter und vollendeter freien Berathung erfolgt die Abstimmung. Jeder Abgeordnete giebt seine Stimme lediglich nach seiner eigenen Ueberzeugung; Instructionen dazu sind unzulässig. Bei wichtigern Gegenständen, oder wenn sonst die Mehrheit solchen Aufschub begehrt, geschieht die Abstimmung nicht an dem Tage der Erörterung. Die Frage wird vom Präsidenten gestellt.

Alle ständische Schlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen der Sanction des Landesherrn.

§. 241. Beim Stimmen giebt zuerst der Referent, dann der Präsident und dessen Gehülfe die Stimme, die weitere Stimmfolge beginnt von dem Nachbar des Referenten zur Rechten, und endigt bei jenem zur Linken desselben.

Bei allen Schlußfassungen wird mit lauter Stimme und den Worten abgestimmt: Einverstanden! oder: nicht Einverstanden! Geheime Stimmgebung ist nur zulässig bei der Wahl des Gehülfen, der Mitglieder der Landesdeputation, der Commissionen, und des Syndicus.

§. 242. Es steht nur den landesherrlichen Commissarien, dem Präsidenten und den Referenten, oder Mitgliedern der ständischen Commissionen zu, geschriebene Reden und Vorträge abzulesen; alle übrige Mitglieder bedienen sich ausschließlich des mündlichen Vortrags.

§. 243. Die Schlußfassungen erfolgen nach der gewöhnlichen Stimmenmehrheit.

§. 244. Wenn Gerechtsame einer einzelnen der 3 Klassen von Abgeordneten in Frage kommen; so muß, um die Gültigkeit eines Beschlusses durch Stimmenmehrheit zu erlangen, die Mehrzahl der anwesenden Abgeordneten des betheiligten Standes — welchen dabei das Recht einer abgesonderten Berathung über die fragliche Angelegenheit zusteht — dieser Stimmenmehrheit beigetreten seyn. Im Gegenfalle wird die Vermittelung und nach Befinden Entscheidung des Landesherrn in Anspruch genommen, welche jederzeit unter Anführung der Gründe ertheilt werden wird.

§. 245. Die einzelnen Abgeordneten haben die Verpflichtung der Freimüthigkeit bei den Berathungen, wobei sich von selbst versteht, daß dieselbe innerhalb der gesetzlichen Grenzen bleiben muß.

§. 246. Sämmtliche Abgeordnete erhalten Reisekosten, auf die Meile der Reise von ihrem Rittergute (oder ihrem Heimathsorte, falls selbiger im Herzogthum Altenburg liegt), zum Orte des Land- oder Deputationstages und zurück, zusammen 1½ Thaler, ingleichen auf die Dauer der Versammlung Tagegelder, für die am Versammlungsorte wohnhaften einen Thaler, für die auswärtigen zwei Thaler täglich.

Der gesammte Aufwand für landschaftliche Versammlungen wird aus der Obersteuerkasse bestritten.

Der Präsident und Syndicus empfangen fixe Gehalte.

§. 247. Eine Uebersicht der Verhandlungen des Landtags wird durch die Landschaft öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Voranschlag und die Rechnungslegung der Obersteuerkasse, ingleichen die Resultate der Kammerverwaltung (letztere während des Bestehens der jetzigen Finanzgrundsätze) werden beim Eintritt einer neuen Finanzperiode von der Staatsregierung öffentlich mitgetheilt werden (§. 76.).

Alle Bekanntmachungen der Landschaft irgend einer Art erfordern die landesherrliche Genehmigung.

d. Schluß des Landtags.

§. 248. So wie keine Versammlung der Landschaft ohne Veranlassung des Landesherrn Statt finden kann; so hängt auch die Schließung jeder Versammlung vom Landesherrn ab. Sobald sie ausgesprochen ist, geht die Versammlung ohne Weiteres auseinander.

2. Von der Landesdeputation.

a. Zweck.

§. 249. Die Landesdeputation hilft die vom Landesherrn bestätigten Beschlüsse des Landtags, soweit es von landschaftlicher Seite geschehen kann, in Vollzug setzen; sie tritt vermittelnd ein bei erheblichern Anständen in der Finanzverwaltung während des Laufs einer Finanzperiode, und bereitet, auf Veranlassung der Regierung, die Geschäfte der nächsten Versammlung vor.

b. Zusammensetzung.

§. 250. Die Deputation besteht aus dem Präsidenten, dessen Gehülfen und 6 Mitgliedern der Abgeordneten, welche bei jedem Landtag für die Zeit vom Schlusse desselben bis zur Eröffnung des künftigen durch Stimmenmehrheit aus der Zahl der Abgeordneten, und zwar zwei aus jeder Klasse, gewählt und vom Landesherrn bestätigt werden.

Unter den gesammten Mitgliedern der Landesdeputation müssen wenigstens zwei aus dem kahla-eisenbergschen Kreise seyn.

Für den Fall des Abgangs von Mitgliedern der Landesdeputation sind

zugleich einige Deputations-Stellvertreter aus der Zahl der Abgeordneten zu wählen und vorzuschlagen.

c. Wirksamkeit.

§. 251. Ihre Wirksamkeit äußert sich

1) bei der Gesetzgebung.

Der Landesherr kann Gesetzentwürfe, welche Er späterhin an die gesammte Landschaft gelangen lassen will, der Deputation vorlegen, um zuvörderst deren Ansicht zu vernehmen und die Berathung in der Landschaft zu erleichtern.

§. 252. Gesetzentwürfe, welche von der Staatsverwaltung, auf Veranlassung landschaftlicher Anträge, bearbeitet wurden, können der Deputation vorgelegt, und, wenn sich diese damit, unter Berücksichtigung der §. 260. enthaltenen Bestimmung, einverstanden erklärt, alsbald vom Landesherrn erlassen werden.

2. Bei der Finanzverwaltung.

§. 253. Sobald sich wichtige Anstände bei der Kammer-, Steuer-, Militair- oder Bank-Verwaltung ergeben, deren längerer Aufschub wesentlichen Nachtheil bringen könnte, tritt die Wirksamkeit der Landesdeputation dahin ein, daß sie (ohne die Befugniß dauernder Bewilligungen zu besitzen) der augenblicklichen Verlegenheit durch Bewilligungen auf die noch übrigen Jahre der Finanzperiode, oder durch Bewilligungen einmaliger Zahlungen, oder durch geeignete Vorschläge und Vorstellungen abzuhelfen sucht.

§. 254. Wenn Anforderungen dieser Art von der Verwaltungsbehörde durch Vermittelung der höchsten Stelle an die Landesdeputation gelangen, müssen sie von der Behörde jederzeit genau nachgewiesen seyn.

3) Bei den übrigen Zweigen der Verwaltung.

§. 255. Die Landesdeputation hat die Verpflichtung, verfassungswidrige Ereignisse zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, und auf Abhülfe anzutragen, wenn sie die Ueberzeugung hat, daß ein Aufschub solcher Anzeige bis zum nächsten Landtage wesentlichen Schaden bringen werde.

4) Andere Befugnisse.

§. 256. Sie hat das Recht, die von der Landschaft zu besetzenden Stellen in dem Magdalenen-Stift und der Carolinen-Töchterschule zu verleihen. Dies geschieht jedoch, wenn nicht ohnehin Veranlassung zu einer Zusammenkunft vorliegt, auf schriftlichem Wege.

§. 257. Durch einen, von der Landschaft mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßten, Beschluß können ihr überhaupt, unter Zustimmung des Landesherrn, auch noch andere Befugnisse der gesammten Landschaft zur interimistischen Wahrnehmung übertragen werden.

d. Berufung.

§. 258. Dem Landesherrn steht es frei, die Landesdeputation, sowohl wegen der jetzt genannten Gründe, als auch sonst, so oft zu versammeln, als Er deren Rath und Gutachten über irgend welche Gegenstände zu vernehmen wünscht. Die Berufung geschieht durch ein Rescript an den Landschaftspräsidenten oder, bei dessen Abwesenheit und Dringlichkeit der Ursache, an dessen Gehülfen.

§. 259. In den Fällen der §. 253. und 255. bezeichneten Art steht auch dem Landschaftspräsidenten die Befugniß zu, den Landesherrn um Berufung einer ständischen Versammlung oder Deputation zu bitten.

e. Verhältnisse zur Landschaft und Geschäftsform.

§. 260. Die Beschlüsse und Erklärungen der Landesdeputa-

tion sollen, so weit möglich, den vorangegangenen, vom Landesherrn genehmigten landschaftlichen Beschlüssen entsprechen, und können nur dann von deren Sinn und Zweck abweichen dürfen, wenn dazu durch das Vorkommen neuer Thatsachen eine nothwendige Veranlassung gegeben wird. Doch ist im letztern Falle, wenn nicht Gefahr beim Verzuge ist, der Berufung von mindestens drei Mitgliedern der Deputation auf vorgängige Befragung der ganzen Landschaft nachzugeben.

§. 261. Es ist dem Ermessen der Deputation freigegeben, im Falle solche Angelegenheiten vorliegen, welche Verwilligungen auf mehr als Ein Jahr innerhalb der stehenden Finanzperiode und störende Etatsveränderungen zur mittelbaren Folge haben, und bei denen ein Aufschub nach der Natur der Sache möglich ist, entweder ihre Erklärung sofort abzugeben, oder auf Vernehmlassung gesammter Landschaft, und zwar vermöge deren persönlicher Einberufung, oder vermöge schriftlicher Befragung, anzutragen.

Ehe solche Vernehmlassung geschieht, muß die Zustimmung des Landesherrn, unter Mittheilung der von der Deputation gefaßten Ansicht, eingeholt werden.

§. 262. Zur Gültigkeit der Beschlüsse bei der Landesdeputation gehört die Abstimmung der ganzen Mitgliederzahl, so daß die Abwesenden entweder schriftlich stimmen, oder, bei eiligern Veranlassungen, durch andere, vom Landschaftspräsidenten zugezogene, Landesabgeordnete vertreten werden.

Die Stimmenmehrheit giebt übrigens auch hier die Entscheidung.

§. 263. Wenn von einem Landtag bis zum andern ein Mitglied der Landesdeputation an der fernern Theilnahme an derselben gehindert ist; so beruft der Landschaftspräsident den ersten Deputations-Stellvertreter aus der Klasse des Abgegangenen (§. 250.) und präsentirt ihn zur landesherrlichen Bestätigung.

§. 264. Ueber die, in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern vorgekommenen, Zusammenkünfte der Landesdeputation ist der Landschaft bei ihrer nächsten Versammlung Vortrag zu erstatten. Die Landschaft ist an die, vom Landesherrn bestätigten, Beschlüsse der Landesdeputation gebunden.

Mit Auflösung der Landstände ist auch die Deputation aufgelöset.

§. 265. Die Protocollführung und Expedition bei der Landesdeputation ist eine Geschäftsobliegenheit des Syndicus.

Allgemeine Bestimmungen über das Grundgesetz.

§. 266. Die Bestimmungen des Grundgesetzes treten nach erfolgter Verkündigung in Kraft, und können nur im Einverständniß des Landesherrn mit der Landschaft abgeändert werden. Doch bleibt bis zur ersten Versammlung der Landschaft, in Folge des Grundgesetzes, die jetzige Landschaft in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Im Falle einer nicht auszugleichenden verschiedenen Ansicht zwischen der Staatsregierung und Landschaft über die Auslegung einzelner Puncte tritt ein schiedsrichterliches Verfahren, nach Analogie des in der Oberappellations-Gerichts-Ordnung §. 41—44. verordneten, ein; doch ist vor dessen Betreten ein nochmaliger Versuch einer Hinlegung im Erörterungswege zu machen. — Die künftigen Regierungsnachfolger sind an das Grundgesetz gebunden, und werden dies beim Regierungsantritte jedesmal noch besonders erklären.

Jeder Beamte und Unterthan des Landes, die jetzigen und künftigen,

sind durch den Act seiner Verkündigung als auf das Grundgesetz verpflichtet zu betrachten, und machen sich durch dessen Ueberschreitung, auch wenn sie nicht besonders darauf verpflichtet sind, straffällig.

Gegeben Altenburg, am 29. April 1831.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Sachsen.
Joseph, Herzog zu Sachsen,
Erbprinz von Sachsen-Altenburg.

Karl Joh. Heinr. Ernst Edler v. Braun. Karl Chr. v. Wüstemann.
Chr. Gottfr. Hermann.

Bereits acht Tage früher, am 18. April 1831, erschien ein Edict, „in Bezug auf einige Verhältnisse des Staatsdienstes und auf die Bildung und Geschäftsthätigkeit der Landescollegien." Zugleich aber mit dem Grundgesetze wurden am 29. April 1831 zwei Beilagen bekannt gemacht, wovon die erste die Wahlordnung, die zweite die nähern Grundsätze der Finanzverwaltung enthielt. — Da das Wahlgesetz mit den Bestimmungen des Grundgesetzes in der genauesten Verbindung stehet; so folgt dasselbe unmittelbar auf die Verfassungsurkunde.

b) Wahlordnung vom 29. April 1831.

I. Allgemeine Vorschriften für die Wahlen in allen 3 Klassen der Landstände.

§. 1. Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer geschieht vermöge einer einzelnen Wahlhandlung; jene der Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes geschieht vermöge zweier Wahlhandlungen durch Vermittelung von Wahlmännern.

§. 2. Für jede Klasse der Abgeordneten sind Stellvertreter in gleicher Zahl, wie letztere selbst, zu wählen. Die Wahl derselben geschieht nach Vollendung der Wahl der Abgeordneten, bei den mündlichen Wahlhandlungen an demselben Tage.

§. 3. Das ganze Wahlgeschäft erfolgt unter der Leitung und Aufsicht der Landesregierung. Diese ertheilt, auf dazu erhaltenen höchsten Befehl, die zur speciellen Leitung erforderlichen Aufträge, prüft die vorgenommenen Wahlen im Zusammenhalt mit den ihr vorzulegenden Stimmzetteln, und trägt dem Landesherrn die Ergebnisse vor, wenn sie nichts zu erinnern gefunden hat, oder ihre Erinnerungen beseitigt sind.

§. 4. Die Wahlmänner können sich nur in Folge landesherrlicher Aufforderung versammeln. Jeder nicht angeordnete Zusammentritt von Wahlmännern um unter sich eine Verabredung über Gegenstände der Wahl zu treffen, ist gesetzwidrig, und zieht den Verlust der Theilnahme an der bevorstehenden Wahl, für die Urheber der Versammlung ernstere Ahndung, nach sich.

§. 5. Die Erwählung muß aus der freien Ueberzeugung der Stimmenden hervorgehen. Wer diese durch Gaben oder Versprechungen abzulenken sucht, fällt in die §. 88. des Grundgesetzes enthaltenen Nachtheile.

§. 6. Das Mitstimmen eines oder einiger nicht befugten Wahlmänner macht — unbeschadet des etwaigen Einflusses auf die Stimmenmehrheit für einen Erwählten — nicht die ganze Wahlhandlung ungültig.

§. 7. Bei jeder Wahlhandlung hat der Stimmende, vor der Abgabe seiner Stimme und nach vorgängiger Verweisung auf seine Unterthanen- und Bürgerpflicht, durch Handgelöbniß zu versichern, daß er solche ohne allen Einfluß und alle Nebenrücksicht, lediglich nach freier eigener Ueberzeugung und so abgeben wolle, wie es dem Gesetz gemäß sey, und wie er es dem allgemeinen Wohl am zuträglichsten halte.

§. 8. Eine Bevollmächtigung zur Abgabe einer Wahlstimme findet nicht Statt.

§. 9. Das Nichterscheinen einzelner Stimmberechtigter bei der ersten oder zweiten Wahl (bei der Ernennung der Wahlmänner und bei der Wahl der Abgeordneten) thut der Gültigkeit des Wahlgeschäfts keinen Abbruch.

Sollten aber weniger als $\frac{2}{3}$ der bestellten Stimmberechtigten erscheinen; so ist auf Kosten der ungenügend oder gar nicht Entschuldigten ein neuer Wahltag anzusetzen.

§. 10. Die Wählenden erhalten keine Vergütung für Reiseaufwand oder Versäumniß; die erforderlichen Commissionskosten werden aus der Obersteuerkasse bestritten.

II. Besondere Vorschriften für die Klasse der Rittergutsbesitzer.

§. 11. Die Erwählung der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer und ihrer Stellvertreter geschieht, bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung, auf schriftlichem Wege und in zwei Zeitabschnitten: im ersten Termin werden die Abgeordneten und im zweiten deren Stellvertreter gewählt.

§. 12. Sobald vom Landesherrn eine Wahl von Abgeordneten ausgeschrieben wird, theilt der herzogliche Lehnhof der Landesregierung ein beglaubigtes Verzeichniß der nach der persönlichen Befähigung zum Erwählen, ingleichen ein zweites, der zum Erwähltwerden berechtigten Rittergutsbesitzer mit. Die Regierung kann die Leitung des Wahlgeschäfts selbst besorgen, oder dazu einen Commissarius aus ihrer Mitte ernennen, der jedoch nicht selbst Vasall seyn darf.

§. 13. Die Regierung oder deren Commissarius erläßt nun an sämmtliche in dem ersten Verzeichniß aufgezeichnete Vasallen Schreiben, worin sie aufgefordert werden, zu der vorzunehmenden Abgeordnetenwahl Stimmen an die Befähigten ihres Kreises abzugeben und wobei zugleich der unausgefüllte Entwurf einer Wahlerklärung, so wie eine Abschrift des vom Lehnhofe mitgetheilten Verzeichnisses der Vasallen, welche als Abgeordnete gewählt werden können, beigefügt wird.

§. 14. Der Entwurf der Wahlerklärung enthält zugleich eine Einschaltung, worin der Wählende (nach §. 7. der Wahlordnung) auf die von ihm geleistete Vasallenpflicht versichert, dieselbe nach freiem Willen und bestem Wissen zu bewirken.

§. 15. Das Aufforderungsschreiben der Regierung oder ihres Commissarius kann entweder dem Vasallen oder Gerichtsverwalter, oder einem Beamteten auf dem Gute zur Besorgung übergeben werden. Die Einhändigung geschieht ohne Kostenzahlung von Seiten der Vasallen.

§. 16. Der Rittergutsbesitzer hat hiernächst den ihm zugegangenen Entwurf der Wahlerklärung mit den Namen der von ihm aus seinem Kreis vorzuschlagenden Abgeordneten auszufüllen, und sendet sie sodann in einem kurzen, von ihm zu unterzeichnenden und zu versiegelnden, Begleitschreiben (worin er zugleich seine etwaigen Ausstellungen gegen das mitge-

theilte Verzeichniß niederlegen kann) an die Regierung oder deren Commissarius vor dem, zur Eröffnung der Wahlerklärungen angesetzten, ersten Wahltermine ein, indem er zugleich auf der Aufschriftsseite (Adresse) des Schreibens dessen Gegenstand andeutet.

§. 17. Eine auf diese Weise abgegebene Wahlerklärung kann nicht zurückgenommen werden. Diejenigen Stimmberechtigten, welche nicht vor dem angesetzten Termin ihre Wahlerklärungen eingeben, verzichten für diesesmal auf das Recht dazu. Sollten weniger als zwei Drittel der erforderten Wahlerklärungen zeitig eingehen; so werden die Säumigen durch auf ihre Kosten abgesendete Warteboten an ihre Verpflichtung erinnert werden.

§. 18. Kurz vor dem Termin veranlaßt die Regierung drei ältere Glieder der Rittergutsbesitzer (zwei aus dem Altenburgischen und einen aus dem Kahla-Eisenbergischen Kreise), sich an dem festgesetzten ersten Wahltermin, als Beistände bei Eröffnung der Wahlerklärungen, einzufinden und bei der Ermittelung der Wahlergebnisse mitzuwirken.

§. 19. An dem genannten Tage entsiegelt die Regierung oder deren Commissarius, im Beiseyn der drei ritterschaftlichen Beistände, die eingegangenen Begleitschreiben, prüft deren Echtheit, und ordnet und numerirt sie nach Maaßgabe des ersten Verzeichnisses, indem zugleich die Namen der Nichtstimmenden aufgezeichnet werden. Die in den Begleitschreiben enthaltenen Wahlerklärungen werden, ohne sie Jemand mitzutheilen, alsbald zusammengebrochen, in die für jeden Kreis bestimmte abgesonderte Wahlurne gelegt, hierauf unter einander gemischt, und dann aus den, willkührlich aus den Wahlurnen zu ziehenden und unter Einsicht der Beistände zu eröffnenden, Wahlerklärungen die Namen der Gewählten zum Protocoll gegeben.

Hierauf werden die so eben angegebenen Stimmen zusammengezogen und die nach der relativen Stimmenmehrheit von den meisten Stimmen gewählten Namen in der Reihe der erhaltenen Stimmenzahl als Abgeordnete bezeichnet.

Findet sich hierbei eine Stimmengleichheit, welche es zweifelhaft macht, ob der Gewählte Abgeordneter werden kann; so entscheidet hierüber eine Loosziehung, welche von dem Commissarius und dessen Beiständen, soweit diese nicht etwa selbst betheiligt sind, vorgenommen wird.

§. 20. Das Protocoll wird von den anwesenden Personen unterzeichnet und die Wahlerklärungen von ihnen eingesiegelt.

War das Wahlgeschäft einem Commissarius übertragen; so berichtet dieser über das Ergebniß mit Einsendung der Acten, und unter verwahrlicher Beilegung der versiegelten und mit einer Inhaltsaufschrift zu versehenden Wahlerklärungen, an die Landesregierung zur Prüfung des vorgewesenen Geschäfts.

§. 21. Es wird hiernächst ungesäumt ein zweiter Wahltermin zur Wahl der Stellvertreter anberaumt, welche (mit Rücksicht auf den aus den Abgeordneten und Stellvertretern der Rittergutsbesitzer beider Kreise zu ernennenden Landschaftspräsidenten) aus zehn wählbaren Rittergutsbesitzern bestehen.

Es ergehen neue Aufforderungsschreiben an die Wahlberechtigten, in welchen ihnen das Ergebniß der Abgeordnetenwahl bekannt gemacht, und sie, unter Benennung des zweiten Wahltermins, zur zeitigen schriftlichen Abgabe ihrer Wahlerklärungen aufgefordert und zugleich die schon früher ernannten drei Beistände zum persönlichen Erscheinen in dem Wahltermin eingeladen werden

Die Verfahrungsweise bei der Wahl der Stellvertreter ist derjenigen der

Abgeordneten gleich, und es gelten dafür die oben (§. 13—20.) gegebenen Vorschriften und Formen.

Wird der Landschaftspräsident vom Landesherrn (§. 224. des Grundgesetzes) aus der Zahl der Abgeordneten ernannt; so tritt der mit den meisten Stimmen versehene Stellvertreter des Kreises, dem der Präsident angehört, als Abgeordneter an dessen Statt ein.

§. 22. Für den Fall der Unzureichenheit der Stellvertreter ihres Kreises werden die zu Stellvertretern Vorgeschlagenen, welche sich in der Minorität befinden, als Ersatzmänner (§. 181. des Grundgesetzes) betrachtet. Für den Kreis, welchem der aus der Zahl der Abgeordneten ernannte Präsident nicht angehörte, ist der mit der mindesten Stimmenzahl ernannte Stellvertreter als erster Ersatzmann anzusehen.

§. 23. Die Ergebnisse beider Wahlen sind nach deren Berichtigung dem Landesherrn vorzulegen.

III. Besondere Vorschriften für die Wahlen in den Städten und auf dem Lande.

§. 24. In den Städten liegt die specielle Leitung der ersten Wahl — d. h. derjenigen, vermöge deren die Wahlmänner aufgestellt werden — den herzoglichen Kreisämtern, auftragsweise, ob, insofern nicht dieserhalb in den einzelnen Stadtordnungen besondere Vorschriften enthalten sind. Für die beiden Wahlen des Bauernstandes haben die herzoglichen Aemter Auftrag.

§. 25. Sobald landschaftliche Wahlen in der Klasse der Städte und des Bauernstandes angeordnet werden, ist zuvörderst eine Grundliste derer aufzustellen, welche an der Ernennung von Wahlmännern Theil zu nehmen berufen sind.

Ernennung der Wahlmänner.

§. 26. In den Städten wird diese Grundliste durch die Stadträthe, unter Theilnahme der Stadtverordneten; in den Aemtern durch die Ortsgerichtspersonen, unter Prüfung und Feststellung von Seiten der Aemter, entworfen.

§. 27. In künftig zu errichtenden Stadtordnungen ist möglichst der Bedacht darauf zu nehmen, daß dieselben Abtheilungs- und Geschäftsformen bei Aufstellung der Wahlmänner für die Stadtverordneten auch auf die landschaftlichen Wahlmänner anwendbar bleiben.

§. 28. Die Grundliste der Vorwähler, d. h. derer, welche die Wahlmänner ernennen, wird nach den Hausnummern gefertigt, und enthält nach deren fortlaufender Nummer ein Verzeichniß aller hierzu berechtigten Staatsbürger.

Die Erfordernisse dieser Berechtigung ergiebt das Grundgesetz, für die Städte insonderheit die §§. 169. 190 ff., und für das Land die §§. 169. 191 ff. desselben.

§. 29. Die Städte, Marktflecken und Dörfer sind in Wahlabtheilungen einzutheilen. In den Städten und Marktflecken werden die stimmfähigen Bewohner von je 15 Häusern zu Einer Wahlabtheilung gerechnet. Wenn Häuser über die letzte Wahlabtheilung überschießen; so bilden deren Bewohner, im Fall ihre Zahl über sieben steigt, eine eigene Abtheilung, im Gegenfall stimmen sie mit der letzten Abtheilung, und bilden mit derselben nur Eine Stimme.

§. 30. Auf den Dörfern sind die Wahlabtheilungen zu je 35—

65 Gutssitzen oder Wohnhäusern abgetheilt, und dabei die Gerichtssprengel Drackendorf, Gleina, Rausdorf und Rabis vom Amt Kahla zum Amt Roda gerechnet worden. Das sich hiernach ergebene Verzeichniß der bäuerlichen Wahlbezirke, Unterbeilage B., ist bis zu einer gänzlichen Veränderung der zum Grund liegenden Verhältnisse beizubehalten, so daß die grundgesetzlich berechtigten Bewohner jeder in dem Verzeichniß genannten Wahlabtheilung Einen Wahlmann ernennen.

§. 31. Sowohl in den Städten, als auf dem Lande können, nach Befinden, auch zwei Abtheilungen zusammenstimmen, welche dann zwei Wahlmänner bestellen.

§. 32. Die Vorladung der Mitglieder der einzelnen Wahlabtheilungen geschieht von Seiten der Wahlbehörde

a) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und beziehungsweise im örtlichen Nachrichtsblatt, und
b) durch öffentlichen Anschlag der Grundliste am Rathhause und, bezüglich der Marktflecken und Dörfer, an Gerichts- und Amtsstelle;
c) und zugleich in den Städten durch Niederlegung eines Exemplars der Grundliste bei jedem Bezirks- oder Gemeindevorsteher, oder Viertelsmeister; und auf den Dörfern durch Niederlegung eines Verzeichnisses für die betreffende Wahlabtheilung bei dem Dorfrichter zur beliebigen Einsicht der Bewohner des Bezirks. Die Wahlbehörde hat diese Niederlegung zugleich durch den Druck mit bekannt zu machen.

§. 33. Die Vorwähler auf dem Lande werden, nach Ermessen der Aemter, entweder an den Amtssitz oder bequem gelegene Orte beschieden.

§. 34. Für jede Wahlabtheilung ist eine eigne Zeit genau zu bestimmen.

Die Vorgeladenen müssen pünctlich zu derselben erscheinen, und können weder mit einer frühern, noch spätern Wahlabtheilung stimmen. Auch kann Niemand, der nicht vorgeladen ist, und amtliche Verrichtungen hat, gegengenwärtig seyn.

§. 35. Die leitende Wahlbehörde ernennt aus der Zahl der bestehenden Gemeindevertreter der Stadt, und bezüglich der Ortsgerichtspersonen des Amtes, fünf Mitglieder zu ihren Beiständen bei der ersten Wahlhandlung, wo möglich solche Personen, die nicht selbst zu Abgeordneten gewählt werden können. Von diesen sind wenigstens zwei stets anwesend, und zeichnen die Abschnitte des Protocolls mit, während deren Aufnahme sie gegenwärtig waren.

§. 36. Der Wahlact jeder einzelnen Wahlabtheilung beginnt damit, daß die Namen der nach der Grundliste zur Abtheilung Gehörigen aufgerufen werden. Die Nichterschienenen werden aufgezeichnet, und verzichten, unbeschadet der Gültigkeit der Handlung, auf ihr diesmaliges Wahlrecht; doch können sie zu Wahlmännern bestellt werden. Etwaige Einwendungen gegen die Grundliste sind auf der Stelle anzubringen und zu erörtern.

§. 37. Nach Abstattung des feierlichen Handgelöbnisses (§. 7. der Wahlordnung) vereinigen sich die anwesenden Mitglieder der Wahlabtheilung über die Bestellung eines Wahlmannes aus ihrer Mitte. Dies ieht mündlich durch relative Stimmenmehrheit.

§. 38. Abstimmungen für Andere, mit Ausnahme der §. 192. des Grundgesetzes gedachten Fälle, finden nicht Statt.

§. 39. Der Name des von jeder Abtheilung bestellten Wahlmannes wird zum Protocoll verzeichnet und die Abtheilung entlassen.

§. 40. Wenn alle Wahlabtheilungen auf diese Weise ihre Wahlmän-

ner bestellt haben, erfolgt die Aufzeichnung der letztern, in Anwesenheit wenigstens der Mehrzahl der Beistände; das Protocoll wird geschlossen, von diesen signirt, und dann von der leitenden Behörde bei der herzoglichen Regierung mit Beischluß der Acten übergeben.

§. 41. Die Landesregierung prüft die Liste der bestellten Wahlmänner. Findet sie wegen später bemerkter oder entschiedner Mängel die Ausscheidung eines Wahlmannes für nöthig; so hängt es von ihr ab, statt seiner den in der Stimmenzahl Nächstfolgenden einzuberufen, oder seine Stelle unbesetzt zu lassen.

§. 42. Die Leitung der Hauptwahlen, (worin die Abgeordneten durch die bestellten Wahlmänner gewählt werden) geschieht in den Städten durch Comissarien der Landesregierung, auf dem Lande durch die herzoglichen Aemter. Die Wahlmänner von Orlamünda und Naschhausen werden nach Kahla beschieden. Die Wahl der Abgeordneten für Lucka, Gößnitz und Meuselwitz geschieht an einem dieser Orte, oder in Altenburg.

§. 43. Nach erhaltenem Auftrag veranlaßt der Regierungscommissarius in Ansehung der Städte die betreffende erbgerichtliche Behörde zur Bearbeitung der Steuer- und Wahllisten, auf deren Grund die Wahl der Abgeordneten erfolgt.

In Ansehung der Dorfschaften wendet sich das Amt unmittelbar an die Steuereinnahmen.

2. Erwählung der Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes durch die Wahlmänner.

§. 44. Die Grundlage der Steuer- und Wahlliste ist ein vom Untersteuereinnehmer auf Verlangen des Stadtrathes oder des Amtes amtlich auszufertigendes Verzeichniß aller derer, welche in der Stadt und Vorstadt, und beziehungsweise in den betreffenden Marktflecken und Dörfern, den erforderlichen jährlichen Steuerbetrag an Land- oder Handels-, oder Grund-, oder Viehsteuern, oder diesen zusammen, und, beziehungsweise der Dörfer, an Land- und Viehsteuern (§. 199. des Grundgesetzes) leisten.

§. 45. Die Steuereinnahmen sind verpflichtet, bei Fertigung dieser Listen in Anmerkungen anzuzeigen, wenn ihnen bekannt ist, daß einige ihrer Steuerpflichtigen auch andern Landessteuerbehörden Abgaben genannter Art entrichten.

§. 46. Die zuständige Behörde durchgeht hierauf das Steuerverzeichniß mit Zuziehung von Stadtverordneten oder der Ortsgerichtspersonen, ergänzt es in der obengenannten Beziehung wegen derjenigen, die an mehr als Eine Steueruntereinnahme leisten, und scheidet alsdann aus dem empfangenen Steuerverzeichniß diejenigen aus, welche, in Entbehrung einer der §. 171. des Grundgesetzes genannten persönlichen Eigenschaften, nicht als Abgeordnete gewählt werden können.

Ist es auf diese Weise berichtigt und festgestellt; so wird es als Steuer- und Wahlliste für die ganze Stadt, und bezüglich für das ganze Amt, ausgefertigt.

§. 47. Schließlich fügt der Regierungscommissarius der städtischen Steuer- und Wahlliste die Namen der nach §. 197. des Grundgesetzes in solche aufzunehmenden Rathsglieder und Stadtverordneten hinzu.

§. 48. Wenn auf diese Weise die Steuer- und Wahllisten gehörig abgeschlossen sind, wird von dem Commissarius der Regierung, oder, in Ansehung der Wahlen des Bauernstandes vom Amte, (wo möglich unter Mitabdruck der Steuer- und Wahlliste im Amtsblatt) ein Wahltag angesetzt,

zu welchem die Wahlmännner nach der dieserhalb vorliegenden Liste durch schriftlichen Umlauf und eine Bekanntmachung im Amts- und bezüglich dem örtlichen Nachrichtsblatt vorgeladen werden.

§. 49. Schriftliche Abstimmungen und Bevollmächtigungen finden nicht Statt.

§. 50. Bei der Wahlhandlung selbst zieht der Regierungscommissarius oder das Amt, wo möglich aus der Zahl nicht selbst Wählbarer, fünf Mitglieder der Stadtverordneten, oder eben so viel Gerichtspersonen zu, welche der ganzen Wahlhandlung beiwohnen und die darüber aufgenommenen Niederschriften mit zeichnen.

§. 51. Die Wahlhandlung beginnt mit Verlesung der vorgeforderten Wahlmänner, Aufzeichnung der Nichterschienenen, und mit Vorlesung der zu Abgeordneten Wählbaren, nach der Steuer- und Wahlliste. Auch über diese können etwaige Bemerkungen angebracht werden, welche, im Falle sie nicht alsbald ihre Erledigung finden, der herzoglichen Regierung vorzulegen sind.

§. 52. Eine Abschrift der Steuer- und Wahlliste wird schon vor der Wahlhandlung bei den Bezirks- oder Gemeindevorstehern oder den Viertelsmeistern zur Durchsicht niederlegt.

§. 53. Die erschienenen Wahlmänner erstatten hierauf das gesetzliche Angelöbniß.

Die im Voraus numerirten Stimmzettel werden gemischt und jedem Wahlmann einer zugestellt, welchen er eigenhändig mit dem Namen des von ihm aus der Zahl der nach der vorliegenden Steuer- und Wahlliste wählbaren Candidaten zum Abgeordneten Gewählten versieht, und darauf in die Hand des Vorsitzenden zurückgiebt.

§. 54. Dieser ordnet nun die empfangenen Stimmzettel wieder nach den Nummern, dictirt die Nummern und die Namen der Gewählten zum Protocoll, und zieht die Ergebnisse der Wahl.

§. 55. Zur vollen Gültigkeit dieser Wahl ist erforderlich, daß der Gewählte, oder, wo mehrere Abgeordnete zu wählen sind, diese Mehrere wenigstens ein Viertel der abgelegten Stimmenzahl erhalten haben. Ist dies nicht der Fall; so wird unter den sechs, dann fünf, und endlich vier und weniger Candidaten, welche die meisten Stimmen haben, so lange fort scrutinirt, bis die erforderliche Stimmenzahl erlangt wird.

§. 56. Bei Stimmengleichheit entscheidet in den Städten das höhere Bürgeralter, auf dem Lande das höhere Lebensalter.

§. 57. Sobald die Wahl des oder der Abgeordneten vollendet ist, wird zur Wahl des oder der Stellvertreter auf dieselbe Weise, wie vorangegeben und unter Beobachtung der gleichen Formen (§. 53. 55.) verschritten. Auch hier entscheidet Stimmenmehrheit, und, bei Stimmengleichheit, das höhere Alter. (§. 56.)

Diejenigen, welche nach den Stellvertretern die meisten Stimmen haben, werden nach der Reihe der Stimmenzahl als deren Ersatzmänner betrachtet. (§. 181. des Grundgesetzes).

§. 58. Nach geschehener Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter wird das Protocoll geschlossen und gezeichnet, und der Erfolg der Landesregierung mit Beifügung der Acten und Wahlzettel vorgelegt, welche dann die Wahlhandlung prüft und das Ergebniß dem Landesherrn anzeigt.

§. 59. Die Wirksamkeit der landschaftlichen Wahlmänner als solcher endigt sofort mit der Wahl. So wenig sie vorher über die Gegenstände ihrer Wahl Abreden treffen können; so wenig findet eine weitere

Versammlung statt. Jede neue Wahl erfordert die abermalige Berufung und Verpflichtung der Wahlmänner durch die Behörde.

20.

Herzogthum Braunschweig.

Es bestand in dem Herzogthume Braunschweig, bis es durch die Bestimmungen des Friedens zu Tilsit (7. u. 9. Jul. 1807) dem Königreiche Westphalen einverleibt ward, eine landständische Verfassung, deren Anfänge ins Mittelalter sich verlieren. Die Stände bestanden aus drei Curien: den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten. Die Rechte der Stände beruhten auf den Bestimmungen der Landtagsabschiede, der fürstlichen Reversalen, und vieler Privilegien und Verordnungen. In späterer Zeit wurden aus diesen Massen, der bessern Uebersicht wegen, Auszüge gemacht, welche die Herzoge unter dem Namen landschaftlicher Privilegien bestätigten. Die letzte dieser Zusammenstellungen ist vom 9. April 1770, bestätigt von dem Herzoge Karl für sich und seine Nachfolger.

Seit der Einverleibung Braunschweigs in das Königreich Westphalen, galt in demselben die Verfassung dieses Königreiches vom 15. Nov. 1807, und die, in Angemessenheit zu dieser Verfassung völlig neugestaltete, Staatsverwaltung.

Nach der Völkerschlacht bei Leipzig erlosch das Königreich Westphalen. Das Herzogthum Braunschweig mit Blankenburg erhielt seine frühere Selbstständigkeit und seine vorige Dynastie zurück, als gegen Ende des Jahres 1813 der Herzog Friedrich Wilhelm aus England nach Braunschweig zurückkam. Er behielt mehrere der westphälischen Verwaltungseinrichtungen bei, und wenn er gleich, während der kurzen und kriegerischen Zeit seiner Regierung, die Stände des Landes nicht zusammen berief; so beabsichtigte er doch eine neue Gestaltung derselben, sobald die teutschen Angelegenheiten auf dem Congresse zu Wien definitiv entschieden seyn würden. Nur die Schatzräthe (die Mitglieder des engern ständischen Ausschusses) berief er im Dec. 1814 zusammen.

Sein frühzeitiger Tod in der Schlacht bei Ligny (16. Juni 1815) brachte die vormundschaftliche Regierung, während der Minderjährigkeit seines ältesten Sohnes, des Herzogs Karl, in die Hände des damaligen Prinz-Regenten von Großbritannien, des nachmaligen Königs Georg 4.

Der Prinz-Regent, der gleichzeitig (1819) in dem Königreiche Hannover eine wesentliche Veränderung der frühern ständischen Verfassung einführte, beabsichtigte auch in dem Herzogthume Braunschweig eine zeitgemäße Umbildung der landständischen Verfassung nach der Urkunde vom 9. April 1770. Es bestanden deshalb mehrjährige Berathungen mit

dem geheimen Rathscollegium zu Braunschweig*), bis endlich, durch Verordnung vom 6. Sept. 1819, die bisherigen Stände nach Prälaten, Ritterschaft und Städten, so wie auch die (bis dahin von den Braunschweigischen Ständen verschiedenen) Stände des Fürstenthums Blankenburg zum 12. Oct. 1819 einberufen wurden. Es ward ihnen der Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung zur Berathung vorgelegt, und derselbe, auf dem Wege des Vertrages, von den Ständen am 19. Jan. 1820 angenommen. Die Unterzeichnung der Urkunde von dem Könige Georg 4 von Großbritannien erfolgte am 25. April 1820; auch ward diese Urkunde am 13. Juli 1820 von der Braunschweigischen Gesandtschaft dem Bundestage zu Frankfurt vorgelegt, um bei derselben die Erfüllung des 13. Art. der teutschen Bundesacte nachzuweisen, worauf die Bundesversammlung die Niederlegung derselben in ihr Archiv beschloß. In Angemessenheit zu dieser erneuerten Landschaftsordnung wurden die Stände nach der neuen Organisation zusammenberufen, und beratheten die neue Staatsverwaltung bis zum Schlusse des Landtages am 13. Juli 1823.

Als aber am 30. Oct. 1823 der Herzog Karl (nach der Verlängerung der vormundschaftlichen Regierung um ein Jahr), die Regierung des Staates antrat, unterließ er die Unterzeichnung der sogenannten Reversalen, weshalb auch die, von dieser Unterzeichnung abhängige, Huldigung nicht erfolgte. Er wollte durchaus die neue Landschaftsordnung nicht anerkennen, die er für ungesetzmäßig, und unrechtlich aufgedrungen erklärte. Unter fortdauernden innern Zwisten und Reibungen verfloß seine Regierung, die durchgehends das Gepräge der Willkühr und Laune trug**), während die ständische Angelegenheit selbst bei dem Bundestage angebracht ward.

Noch war diese Sache nicht zur Entscheidung gekommen, als der Aufstand zu Braunschweig am 7. Sept. 1830, und der damit verbundene Brand des Residenzschlosses den Herzog Karl zur Flucht nöthigte. Nach dieser Flucht versammelten sich die Landstände ohne landesherrliche Zusammenberufung, und erließen am 27. Sept. ein Manifest***), welches eine gedrängte Darstellung der Landesbeschwerden enthielt, und die Er-

*) Interessant ist das Schreiben des k. hannoverschen Staatsministers, Grafen v. Münster, aus Karlsbad vom 24. August 1819 an die geheimen Räthe zu Braunschweig. (Es steht in: D. Zöpfl, die Regierungsvormundschaft im Verhältnisse zur Landesverfassung. 1830. s. l. 8. Anhang S. 10—12.) Darin heißt es: „Im Herzogthume Braunschweig ist von einer neuen Verfassung zwar nicht die Rede. Beim Wiederaufleben und bei der erforderlichen Modification der alten ist es aber unumgängliche Pflicht der Regierung, den Satz auszusprechen: 1) daß die Beschlüsse des Bundes in Bundesangelegenheiten die höchste Autorität in Teutschland sind; 2) daß vermöge der Bundesacte der Landesherr souverainer Fürst ist."

**) Man vergleiche über die Ereignisse dieser Jahre: Zöpfl, S. 8 ff.

***) Es steht in der allg. Zeit. 1830 vom 7. October, außerordentl. Beilage 49, so wie in der Schrift: „der Aufstand der Braunschweiger am 6. u. 7. Sept." 2. Aufl. Braunschw. 1830. 8.

klärung aussprach: „es sey eine auf die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts sich stützende Unmöglichkeit, daß der Herzog Karl die Regierung des Landes fortsetze."

Nach dem Wunsche der Landstände und der Bürger Braunschweigs, übernahm der nachgebohrne Bruder des Herzogs, der Herzog Wilhelm, durch Patent vom 28. Sept. 1830, „die Regierung der Braunschweigischen Lande bis auf Weiteres." Alle persönliche und diplomatische Versuche des Herzogs Karl, der Regierung von Neuem sich zu bemächtigen, scheiterten an dem Ernste seines Volkes, an dem bestimmt ausgesprochenen Willen seines nächsten Verwandten, des Königs Wilhelm 4 von Großbritannien und Hannover, und an den Beschlüssen des zur Vermittelung aufgerufenen teutschen Bundestages. — Anerkannt von Wilhelm 4, übernahm der Herzog Wilhelm am 20. April 1831 die völlige Regierung des Landes, die er bis dahin nur provisorisch geführt hatte. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war die Berufung der Stände des Landes nach Braunschweig zum 30. Sept. 1831. Der Herzog eröffnete selbst die Ständeversammlung an diesem Tage. Er erklärte den Ständen in seiner Rede, daß er ihnen mehrere Gesetzentwürfe (über den Staatsdienst, über die Organisation der Verwaltungsbehörden, ein Preßgesetz, eine Städteordnung ꝛc.) werde vorlegen lassen, und sprach sodann in Hinsicht der Verfassung: „Vor Allem hat es mir nothwendig geschienen, unsere landständische Verfassung selbst einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen. Von dem Gesichtspuncte ausgehend, daß eine Verbesserung einzelner Theile derselben mit den Grundprincipien unserer Staatseinrichtungen gar wohl vereinbarlich, ja daß sie nothwendig sey, um vollkommene Harmonie in allen Verhältnissen jenes ehrwürdigen Gebäudes zu erhalten, das unsere Vorfahren vor Jahrhunderten begründeten, habe ich eine Revision der Landschaftsordnung vornehmen lassen, bei welcher insbesondere auf das Bedürfniß einer verbesserten Vertretung Rücksicht genommen worden ist."

Zugleich mit dem Entwurfe einer revidirten Landschaftsordnung ward den Ständen eine besondere — trefflich bearbeitete — „Entwickelung der hauptsächlichsten Motiven des Entwurfes der revidirten Landschaftsordnung" vorgelegt. Zur Beschleunigung der Prüfung des Entwurfes, traten die Mitglieder der bisherigen beiden Abtheilungen (Sectionen — Kammern) der Landstände zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen; auch fand der Entwurf, in den ständischen Sitzungen vom 4 — 8. October, im Allgemeinen die Anerkennung der Stände. Doch ward, für die nähere Prüfung und Begutachtung des Entwurfes, aus jeder der beiden Abtheilungen der Stände ein Ausschuß von fünf Mitgliedern gewählt, und einstweilen — bis zur Beendigung der Arbeiten dieses Ausschusses — die allgemeine ständische Versammlung vom 11. October an vertagt. Diese Berathun-

gen und Arbeiten des Ausschusses*), theils unter sich, theils mit dem herzoglichen Staatsministerium, wurden am 9. August 1832 beendigt. Ihr Ergebniß war der — revidirte, in vielfacher Hinsicht erweiterte und zu einem völligen Grundgesetze ausgeprägte — „Entwurf einer neuen Landschaftsordnung," welcher am 27. Aug. 1832 der, von neuem nach Braunschweig berufenen, Ständeversammlung zur definitiven Berathung und Annahme, nebst mehreren andern Gesetzesentwürfen, wohin besonders das Wahlgesetz gehörte, vorgelegt ward.

Es folgen nun die hierher gehörenden Urkunden.

a) Gesammter Landschaft Privilegia und Befugnisse, vom 9. April 1770.

Von Gottes Gnaden, Wir Karl Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. für Uns, Unsere Fürstl. Erben und Nachkommen an der Landesregierung; Urkunden hiermit: Was gestalt Namens Unsrer getreuen Landschaft von Prälaten, Ritterschaft und Städten, die aus derselben zu dem vorgewesenen Landtagsgeschäfte deputirten Stände Uns im Monat Julius des nächstverflossenenen 1769sten Jahres einen aus den Landtagsabschieden, fürstlichen Reversalen, Verordnungen, Resolutionen, Begnadigungen und Documenten, auch hergebrachter Gewohnheit, zusammengetragenen Extract der, vorgedachter gemeiner Landschaft zustehenden, Privilegiorum, Freiheiten und Gerechtigkeiten überreichet, mit beigefügter unterthänigster Bitte, daß Wir über sothane, sowohl Unsere getreue Landschaft insgesammt, als eine jede Curiam besonders betreffende Privilegia, Freiheiten und Gerechtigkeiten, wie sie in einen Aufsatz zusammengebracht und oberwähnterniaaßen Uns unterthänigst eingereicht worden, Unsere Landesfürstliche Confirmation zu ertheilen in Gnaden geruhen möchten. Als Wir nun schon zum voraus während Unserer Regierung durch die That bezeugt und dieses Mal gnädigst versichern lassen, wie Wir allerdings gemeinet, Unsrer getreuen Landschaft der ihr zustehenden Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten und Gerechtigkeiten ruhiglich genießen zu lassen, auch den mit Unsrer getreuen Landschaft von Zeit zu Zeit und noch zuletzt von Uns in diesem Jahre verglichenen Landtagsabschieden, Recessen und andern verbindlichen compactatis, auch vorhandenen Landesfürstlichen Reversalen ohnverbrüchlich nachzukommen, und darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, mithin Wir sothanem unterthänigsten Ansuchen in Gnaden statt geben: So haben Wir den vorhin gedachten Extract sothaner Privilegiorum, Freiheiten und Gerechtigkeiten, nachdem solcher mit den dabei angeführten Documentis zusammengehalten, auch mit dem in diesem Jahre neu errichteten Landtagsabschiede verglichen, was nach solchem einer Aenderung oder Ergänzung bedurft, geändert und ergänzet, mithin dadurch alles in Richtigkeit und Gewißheit gesetzt, auch aus besonderer gnädigsten Zuneigung für Unsre getreue Landschaft verschiedene neue Begnadigungen hinzugethan worden, diesem zu inseriren gnädigst befohlen, inmaaßen denn solcher von Wort zu Wort folgendergestalt lautet:

Gesammter Landschaft Privilegia und Befugnisse.

I. In Ecclesiasticis und Religionssachen ꝛc.

II. In Politicis und Justizsachen.

Art. 6. Se. Durchlaucht sind gnädigst geneigt, durch Dero Fürstl. Geheimenräthe, so oft es dazu Gelegenheit geben wird, wo nicht dem größern, dennoch dem engern Ausschusse von dem statu publico und vorfallenden Reichs- und Kreisaffairen, wie auch sonst in Krieg und Frieden angehenden Sachen, und bei allen, dem Vaterlande zustehenden Nothfällen, vertrauliche Nachricht ertheilen zu lassen, wohingegen sie, auch alle und jede Stände, welche außer ihnen zu Rathe gezogen werden möchten, nicht nur als getreue Patrioten, alles in sicherm silentio bei sich zu behalten, sondern auch als nati et perpetui patriae consiliarii den verlangten Beirath nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu ertheilen haben.

Art. 7. Der gnädigste Landesherr wollen keine Dörfer, Schlösser u. dergl.

*) Auszüge aus diesen Berathungen stehen in v. Strombecks staatswissenschaftlichen Mittheilungen, Heft 3. S. 89 ff. (Braunschweig, 1832. 8.)

und andere ansehnliche Stücke des Herzogthums vergeben, noch alleniren; es geschehe denn mit Wissen, Willen und Vollwort der Prälaten, Ritterschaft und Städte. Auch wollen höchstgedachter Landesherr in casu belli defensivi, mit Vorbewußt und Einrathung der Landschaft, die nöthigen Mittel vorkehren, wogegen getreue Landschaft in vorfallenden Kriegsnöthen zu Errettung und Vertheidigung des Vaterlandes dem Herkommen gemäß das Ihrige zu thun und anzuwenden, ohnvergessen und bereitwillig ist und bleibet ꝛc. ꝛc.

Art. 9. Der gnädigste Landesherr wollen von getreuen Ständen die Erbhuldigung nicht eher verlangen, bis dieselben wie über den punctum primogeniturae, also über das pactum Henrico-Wilhelmianum hinlänglich assecurirt worden sind.

Art. 10. Wie die gnädigsten Landesherren getreue Stände jederzeit als perpetuos patriae consiliarios, welche die Pflicht auf sich haben, zu Sachen, die des Vaterlandes Wohlfahrt und Bestes betreffen, ihren Rath, so oft sie gefragt werden, nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen, bei Abfassung landesfürstlicher Gesetze und Verordnungen von Zeit zu Zeit in Rath genommen haben; so sind des Herrn Herzogs Durchlaucht nicht weniger gnädigst geneigt, so oft es die Umstände nöthig und rathsam machen, der getreuen Stände Gutachten zu vernehmen und sich ihres Beiraths zu bedienen. —

Art. 14. Die landesfürstliche Proposition bei Landtagen, welche mit dem Gottesdienste den Anfang nehmen, wird getreuer Landtafel auf derselben Ansuchen schriftlich communicirt. Nicht weniger werden die Concepte oder Entwürfe der nach den gepflegenen Handlungen auf dem Landtage zum Schlusse gekommenen Landtagsabschiede getreuen Ständen ad revidendum et formandum monita vor deren Vollziehung gnädigst mitgetheilt. Ueber die Landtagsabschiede selbst soll cum effectu gehalten, und deren Inhalt jederzeit unabbrüchig nachgesetzt werden. Wenn über den eigentlichen Sinn eines Landtagsabschiedes Irrungen entstehen, soll, da derselbe eine reciproque Verbindlichkeit mit sich führet, niemals eine einseitige Interpretation Statt finden.

Art. 15. Die gnädigst confirmirten Schatzräthe führen ihr eignes Schatzsiegel, welches gleichwohl nach abgetragenen Schulden an die fürstl. Regierung zurückzuliefern ist, und bis dahin in Verwahrung des Stiftes Sti. Blasii bleibt.

Die Schatzräthe haben Macht, Gelder aufzuleihen und Versuren damit zu machen, deßfalls ihnen jedoch fürstl. Schutz gebühret, also daß sie und die Ihrigen, wenn sie sich auch gleich als Bürgen unterschrieben hätten, weiter nicht als jemand anders von der Landschaft, verbunden bleiben. Das Collegium des engern Ausschusses und Schatzrathes soll in seiner Consistenz und Autorität geschützt und erhalten, und demselben in dem, was de modo exsequendi und insonderheit wegen der in allen Districten verordneten perpetuirlichen Executoren vorgeschlagen, gewillfahrt werden.

Sie setzen und entsetzen indessen die Schatzeinnehmer, wie auch andere bei der Biersteuer und Branntweinsaccise benöthigten Beamten und Executores, nehmen die Schatzrechnung der vier Districte ab, nehmen auch interimsweise die Landrentereirechnung, Biersteuerrechnung und Branntweinsacciserechnung, imgleichen die landschaftliche Wittwenkasserechnung, auch Wegebesserungskasserechnung von dem Landrentmeister ein.

Auch wird von ihnen, mit Zuthuung des größern Ausschusses aus gemeiner Landschaft, ein landschaftlicher Syndicus per majora erwählet und gesetzt, und nach der Bestallung, welche einem Jeden ertheilet wird, erlassen oder nach dem Befinden entsetzet. Die geschehene Wahl des landschaftlichen Syndici wird dem gnädigsten Landesherrn jedesmal gemeldet, auch, wenn der Syndicus den Erbhuldigungseid noch nicht geleistet hätte, solcher bei fürstl. Geheimeraths-stube abgenommen. Die Wahl des Landrentmeisters wird von dem engern und größern Ausschusse vorgenommen, darauf dem gnädigsten Landesherrn der Gewählte vom engern Ausschusse zur gnädigsten Confirmation präsentirt, auch von demselben die Instruction für den Landrentmeister abgefaßt, unterschrieben, mit dem Schatzsiegel besiegelt, und zur gnädigsten Prüfung und Ratification eingesandt, welche darauf unter des höchsten Landesherrn Unterschrift und beigedrucktem Canzleisiegel expedirt wird, mit deren Inserirung der neue Landrentmeister, von welchem Sr. Durchl. und getreuer Landschaft zugleich, der Diensteid in fürstl. Geheimeraths-stube in Gegenwart des engern Ausschusses geleistet wird, seinen Revers ausstellt, und dem engern Ausschusse zur Aufbewahrung einliefert. Die Entsetzung des Landrentmeisters aber wird begebenden Falls von der getreuen Landschaft unter des gnädigsten Landesherrn Ratihabition vorgenommen.

Nicht weniger ist getreuer Landschaft frei gelassen, nebst dem von dem gnädigsten Landesherrn bei der Kriegskasse bestellten Kriegscommissario, einen Nebencommissarium, der monatlichen Contribution halber, zu bestellen, welcher sowohl in der gnädigsten Herrschaft, als auch in der Landschaft Pflichten steht. Imgleichen wird der Proviantverwalter von getreuer Landschaft erwählt, welcher ebenfalls sowohl in des gnädigsten Landesherrn, als der Landschaft Pflichten stehet.

Die unter landesherrlicher Autorität verordneten Brandversicherungsanstalten werden von dem engern Ausschusse dirigiret; die aus der Landrenterei vorgeschossenen und wiederaufzubringenden Gelder, nebst den aufgehenden Kosten repartiret, ausgeschrieben, die dabei erforderlichen Bedienten bestellet, die repartirten Gelder bei der Landrentereikasse eingehoben, auch die Rechnungen über solche Brandversicherungsgelder abgenommen.

Das Collegium der Schatzräthe und sogenannten engern Ausschusses bestehet aus dem Decano und Capitulgemeine des Stifts Sti. Blasii von und wegen der Prälaten, dreien Personen von und wegen der Ritterschaft und der Stadt Helmstedt von und wegen der Städte; und haben des gnädigsten Landesherrn Durchl. die fürstl. gnädigste Versicherung von sich gegeben, daß solcher numerus nicht vermehrt werden, sondern es dabei ferner und inskünftige sein unveränderliches Verbleiben haben, und alles, so dem zuwider von ein und andern erschlichen werden möchte, pro sub- et obreptitio declariret und aus gutem Vorbedachte kassiret und aufgehoben seyn soll.

Der sogenannte große Ausschuß bestehet aus vier Prälaten, neun Personen von der Ritterschaft und den vier Städten: Braunschweig, Schöningen, Seesen und Königslutter, und werden, wenn in den ersten beiden curiis Praelatorum et Nobilium eine Vacanz vorfällt, von jeder Curie zur Ersetzung der bei ihr vacirenden Stelle, andre Personen erwählet, und der gnädigsten Herrschaft zur Confirmation unterthänigst präsentirt.

Wenn eine Stelle im Ausschusse oder von den Schatzverordneten vaciret, und die Landstände Jemand dazu vorschlagen, der gnädigste Landesherr auch denselben approbirt; soll keiner ohne erhebliche Ursache sich dessen verweigern, sondern sich dazu gern brauchen lassen.

Art. 16. Alle Landesrechnungen, als der Kriegeskassen Rechnung über die Contribution und was dazu gehört; die monatlichen Milizrechnungen, Proviantrechnung, Commisbäckereirechnung, Landrentereirechnung, Biersteuerrechnung, Branntweinsacciserechnung, die zu jeder der angeführten Rechnungen gehörigen Wittwenkassenrechnungen, werden, nachdem die Miliz-, Kriegskassen-, Proviant-, Commisbäckerei-, die dazu gehörigen Wittwenkassen- und specifiquen Wegebesserungsrechnungen vorher getreuer Landschaft communiciret, jährlich, auf Convocation des engern Ausschusses und zweener Stände jeder Curie des größern Ausschusses, in deren Gegenwart in fürstl. Geheimenrathsstube abgenommen.

Die Rechnungen von den Wegebesserungen sollen getreuen Ständen, da aus den Landeskassen dazu ein beträchtlicher Zuschuß verwilligt, der Abrede gemäß communiciret werden.

Art. 18. Getreuer Landschaft ist gestattet, sich zur Berathschlagung der Landesnothdurft, vermöge hergebrachter alter Freiheit, in zugelassenen Fällen zusammen zu bescheiden, welches für keine verbotene Conventicula und Conspirationes gehalten werden sollen.

Art. 19. Wenn von getreuen Ständen wohlgemeinte und geziemende Erinnerungen geschehen, soll solches ihnen niemals übel genommen werden; es tragen aber Se. Durchl. zu Dero getreuen Ständen das gnädigste Vertrauen, daß sie ihre etwa nöthig zu seyn erachtete Erinnerungen mit gebührendem Respecte und anständigen Ausdrücken vorbringen lassen werden; und versichern hingegen gnädigst, daß Sie solchen Falls selbige in Ungnaden nicht aufnehmen, noch getreue Stände deßwegen beungnadigen oder zu ihrem Nachtheile ihnen etwas beibringen lassen wollen.

Art. 21. Getreue Landschaft ist nicht gehalten, diejenigen contrahirten Schulden, so ohne Landesnoth und also zum Ueberflusse, ohne deren Consens gemacht worden, zu übernehmen.

Art. 23. Anlagen und Schatzungen, welche entweder die Grundstücke des Landes, necessaria vitae, oder sämmtliche Einwohner des Landes, oder doch den größten Theil derselben betreffen, mithin gemeine Lasten sind, sollen andrergestalt nicht, als unter vorhergegangener Communication auf offenen Landtagen und darauf erfolgter Bewilligung aller Stände, ausgeschrieben und aufgebracht werden.

Getreue Landschaft ist auch nicht schuldig, über die verwilligte Zeit mit den

Digitized by Google

Schatzungen und Anlagen zu continuiren, sondern es cessiren dieselben nach abgelaufener Zeit von selbst.

Art. 24. Nach fürstl. Reversalen, Verträgen und Grundsätzen sind getreue Stände zu keinen andern Schatzungen und Steuern, als zu Reichs-, Kreis- und Prinzessinnensteuern, und zu demjenigen, was zur nothwendigen Defension des Vaterlandes gehört, verbunden. Ueber die außer solchen etwa eintretende gemeine Bedürfnisse, wird mit getreuer Landschaft zuvor auf Landtagen deliberirt, und werden ohne derselben Vorwissen und Bewilligung keine Landesschatzungen und Steuern ausgeschrieben.

Soviel die auf gemeinen Reichstagen bewilligten Reichssteuern, imgleichen die Kreissteuern betrifft, wozu das hiesige Herzogthum beizutragen schuldig ist, lassen der gnädigste Landesherr es bei dem Herkommen und üblicher Aufbringung und Abtragung derselben bewenden, und wollen zur weitern Besorgung des Nöthigen dem engern Ausschusse der Landschaft den Reichsabschied oder Reichsschluß, worin die Verwilligung geschehen, nicht weniger die Abschrift von den Quittungen ertheilen lassen, welche über die ausgezahlte Kreissteuer eingegangen sind. Wie in Ansehung des modi convocandi der getreuen Stände articulo 41. des heutigen Landtagsabschiedes die völlige Vorsehung gemacht ist; so hat es dabei sein Bewenden. In Betracht des modi collectandi, falls dieserhalb, oder wegen sonst außerordentlich zu bewilligender Landesanlagen eine Aenderung oder ungewöhnlicher Vorschlag gemacht werden sollte, soll darüber und durch welchen modum das Verwilligte aufzubringen, mit gesammten Ständen gehandelt und geschlossen werden, wonach die Ausschreiben ins Land ergehen sollen. Es soll auch an die verordneten Districtscommissarien von solchen Veränderungen, damit eine Dorfschaft vor der andern nicht übersetzt werde, wie auch zu dergleichen Zweck, bei vorzunehmender Verlegung der Cavallerie, von deren Einquartierungen jedesmal zeitige Nachricht ertheilt werden.

Art. 25. Getreue Landschaft ist nicht schuldig, eine höhere Prinzessinsteuer als zwanzig tausend Fürstengulden an currenter Landesmünze, jedoch in Sorten, wenigstens von 4 gGr.-Stücken, für eines wirklich regierenden Durchlauchtigsten Landesherrn Prinzessinnen Töchter, es sey bei Deroselben Leben, oder nach Dero von Gott verhängtem Ableben, auf gnädigstes Ansinnen des jedesmal regierenden Herzogs Durchlaucht, und für die Prinzessinnen Töchter des jedesmaligen Durchlauchtigsten Herrn Erbprinzen gegen die im fürstl. Hause hergebrachte Verzicht herzugeben, und bedarf es dieserhalb, da sowohl die Summe, als der modus collectandi nach dem Römerzuge, bei welchem es sein Verbleiben hat, ausgemacht und in Uebung ist, keiner vorgängigen landtäglichen Deliberation oder Verwilligung, sondern es wird über das vorseyende Ausschreiben, dem Herkommen nach, nur mit dem engern und größern Ausschusse Abrede genommen. Die Schmuckgelder, und was zur übrigen Aussteuer und zum Beilager erfordert wird, aufzubringen, ist getreue Landschaft nicht schuldig, sondern es wird solches von der fürstlichen Kammer übernommen. Die Prinzessinsteuer wird binnen Jahr und Tag bezahlet und bis dahin nicht verzinset ꝛc.

Art. 45. Der gnädigste Landesherr wollen den Kriegsetat also einrichten, daß derselbe den Kräften des Landes gemäß sey, und daß die Ausgabe bei der Kriegskasse die Einnahme derselben niemals übersteige, wie denn die aus dem Lande aufkommende Einnahme bei der Kriegskasse ohne Vorwissen und Bewilligung getreuer Stände niemals vergrößert werden kann.

Art. 46. Wenn über den schon festgesetzten Fuß eine Augmentation der Landmiliz jemals nöthig gefunden werden sollte, geschieht solches nicht anders, als mit Einrath und Bewilligung getreuer Stände, wie denn auch, so viel den Gebrauch der Landmiliz betrifft, es bei den vorhandenen Ausschußordnungen sein Bewenden hat.

Art. 47. Wenn der gnädigste Landesherr aus landesfürstlicher Macht beträchtliche Festungsbaue zu unternehmen nöthig findet, sollen getreue Stände über die dazu gehörigen Mittel jedesmal gnädiglich gehört werden ꝛc.

Art. 64. Wenn sich eine Vacanz im Schatzcollegio unter den adeligen Schatzräthen ergiebt, werden vom engern Ausschusse, die im Collegio des größern Ausschusses befindlichen adeligen membra und dazu noch so viele aus der Ritterschaft, dazu jedoch der höchste Landesherr, wegen Dero Patrimonialgüter oder Aemter und fürstl. Güter, die in der Rittermatricul befindlich sind (vorbehaltlich jedoch des Erscheinens bei allgemeinen Landesversammlungen) nicht mitgezogen werden, ausgeschrieben, daß selbige mit dem größern Ausschusse der Ritterschaft majorem partem des corporis nobilium ausmachen, von welchen nebst dem engern Ausschusse zur

Schatzrathswahl dergestalt geschritten wird, daß von ihnen zwei membra aus der Ritterschaft des größern Ausschusses, nach der Vielheit der Stimmen gewählet, und dem gnädigsten Landesherrn zur Confirmation unterthänigst präsentirt werden, welche nach Höchstdenenselben zustehenden Election Serenissimus einem derselben gnädigst ertheilen wollen ꝛc. ꝛc.

So geschehen und gegeben in Unsrer Stadt Braunschweig, den 9. April 1770.

Karl, (L. S.)
Herz. zu Br. u. Lüneb.

H. B. v. Schliestädt.

---

b) Verordnung, die erneuerte Landschaftsordnung betreffend, vom 25. April 1820.

Wir Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland, auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. In vormundschaftlicher Regierung Unsers vielgeliebten Vetters, Herrn Karl, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. fügen hiemit zu wissen:

Demnach Wir den, in Gefolg Unserer Verordnung vom 6. September vorigen Jahres, zu Braunschweig versammelten Ständen des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg vor allen andern Propositionen zuvörderst den Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung für beide Länder vorlegen lassen, und derselbe, nach den darüber gepflogenen Unterhandlungen und erfolgter Vereinbarung, folgendermaßen wörtlich abgefaßt und von den Ständen angenommen und vollzogen worden:

Erster Titel.

Von dem Wesen und den Bestandtheilen der Landschaft, den Eigenschaften und Wahlen ihrer Mitglieder.

§. 1. Die vereinten Stände des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg repräsentiren die Gesammtheit der Einwohner beider Länder, ohne besondere Beziehung auf die verschiedenen Klassen, denen sie angehören, und haben dieselben auf den Landtagen und bei allen ständischen Versammlungen und Berathschlagungen zu vertreten, deren Interesse und Rechte verfassungsmäßig wahrzunehmen, und die letztern insonderheit auf die, in der gegenwärtigen Landschaftsordnung vorgeschriebene, Art und Weise in Ausübung zu bringen.

§. 2. Die gesammte Landschaft bildet ein, aus zwei einander an Rechten und Ansehen völlig gleichen Sectionen bestehendes, ungetrenntes Ganzes. Die erste derselben begreift die Hälfte der bisherigen Prälatencurie und die Besitzer der bisher landtagsfähigen Güter; die zweite die andere Hälfte der bisherigen Prälatencurie, die Deputirten der Städte und die Abgeordneten der Besitzer ländlicher freier Güter, welche bislang nicht landtagsfähig waren.

§. 3. Zu der Ritterschaft gehören alle Eigenthümer der bisher mit Sitz und Stimme auf den Landtagen berechtigten und im Besitz der Landstandschaft befindlichen adeligen Güter, jedoch die Güter, welche die Landesherrschaft erworben hat, ausgeschlossen, namentlich die Besitzer der Rittergüter zu

1. Allrode,
2. Altena,
3. Ampleben,
4. Astfeld,
5. Bahrum,
6. Buchhagen,
7. Benzingerode, Oberhof,
8. Benzingerode, Unterhof,
9. Bisperode,
10. Bodenburg,
11. Braunschweig, Küchenhof,
12. Brunkensen,
13. Brunsrode,
14. Burgdorf,
15. Büstedt,
16. Cattenstedt,
17. Deensen,
18. Kl. Denkte,
19. Destedt, Oberburg,
20. Destedt, Unterburg,
21. Dettum,
22. Düsterthal,
23. Duttenstedt,
24. Engerode,
25. Esbeck,
26. Gittelde,
27. Glentorf,
28. Halchter,

29. Hedwigsburg,
30. Hehlen,
31. Heerhausen,
32. Hilprechtshausen,
33. Ildehausen,
34. Kirchberg,
35. Kirchbraak, Oberhof,
36. Kirchbraak, Unterhof,
37. Königslutter, Oberhof,
38. Königslutter, Unterhof,
39. Küblingen,
40. Lauingen,
41. Lesse,
42. Linden,
43. Linden,
44. Lutter am Barenberge und Rhode,
45. Meinbrexen,
46. Meindorf,
47. Nienhagen,
48. Niedern-Sickte,
49. Nordsteimke,
50. Oelber, Oberhof,
51. Oelber, Unterhof,
52. Remmlingen,
53. Riddagshausen,
54. Rimmerode,
55. Rottorf,
56. Sambleben,
57. Scheppau,
58. Groß Sisbeck,
59. Schliestedt,
60. Schöningen, Canzlerhof,
61. Schöningen, Schulhof,
62. Seesen,
63. Stadtoldendorf,
64. Süpplingenburg,
65. Thiede,
66. Thune,
67. Timmenrode,
68. Groß Twülpstadt,
69. Groß Vahlberg,
70. Klein Vahlberg,
71. Veltheim an der Ohe,
72. Volkersheim, Oberhof,
73. Volkersheim, Niederhof,
74. Watzum,
75. Wendessen,
76. Westerbraak,
77. Windhausen und
78. Wolperode.

Die Virilstimme auf den Landtagen haftet auf dem jetzigen ganzen Umfange der in die Rittermatrikel eingetragenen Zubehörungen der Güter, und soll eine Zerstückelung derselben, oder die Veräußerung solcher immatriculirter Parcellen den Verlust des Stimmrechts zur Folge haben, woferne der Besitzer des Guts davon nicht vorher bei dem permanenten Ausschusse der Landschaft Anzeige gemacht und, auf dessen Bericht an den Landesherrn, die höchste Genehmigung seines Vorhabens erlangt hat.

§. 4. Aus der bisher bestandenen Curie der Prälaten erscheinen als Mitglieder der ersten Section: die Aebte der Stifter und Klöster Königslutter, Amelunxborn, Riddagshausen, die Decane oder Deputirte der Stifter St. Blasii und St. Cyriaci und der Probst des Stiftes Steterburg; und als Mitglieder der zweiten Section die Aebte oder Pröbste der Stifter und Klöster Marienthal, Michaelstein, Marienberg, Lorenz, Frankenberg, Clus und Brunshausen.

§. 5. Von Seiten der Städte des Landes wohnen deren Abgeordnete der zweiten Section bei, und zwar für die Hauptstadt Braunschweig sechs Deputirte, für Wolfenbüttel und Helmstedt zwei; und jede der übrigen Städte, namentlich Blankenburg, Gandersheim, Hasselfelde, Holzminden, Königslutter, Schöningen, Schöppenstedt, Seesen und Stadtoldendorf sendet ein Mitglied zu der Versammlung.

§. 6. Für den Stand der nicht zu der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer auf dem Lande wird in jedem Kreisgerichte aus der Zahl der sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten und Flecken ansässigen Schrift- und Freisassen ein Deputirter ausersehen und der zweiten Section zugeordnet.

Die Güter und Höfe derselben dürfen in ihren Hauptbestandtheilen keiner Dienst- und Meierverpflichtung unterworfen seyn, und sollen von dem darüber aufgenommenen Verzeichnisse die betreffenden Auszüge den verschiedenen Kreisgerichten zugefertigt werden, um sich derselben bei den einzuleitenden Wahlen zu bedienen.

Das Stimmrecht und die Wahlfähigkeit der Besitzer solcher Güter und Höfe haftet auf dem jetzigen Umfange derselben, und geht eben so, wie bei den Rittergütern §. 3. festgesetzt worden, durch Trennung und Veräußerung der Theile derselben verloren.

§. 7. Es kann die solchergestalt zusammengesetzte Landschaft mit keinem neuen Mitgliede vermehrt, und insonderheit die Landstandschaft keinem Gute anders beigelegt werden, als mit Bewilligung des Landesherrn und Zustimmung der ständischen Section, in welche ein neues Mitglied aufgenommen werden soll.

§. 8. Um auf dem Landtage erscheinen zu können, wird erfordert, daß derjenige, welcher dabei Sitz und Stimme führen will, volljährig, der christlichen Religion zugethan, nicht wegen Verbrechen in Untersuchung sey, oder zu einer härtern, als Geld- oder simpeln Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

§. 9. Wenn Jemand mehr, als ein Rittergut besitzt; so ist er doch nur zu einer Stimme berechtigt; auch haben mehrere, welchen ein solches gemeinschaftlich zugehört, davon nur eine Stimme zu führen, und hängt es von ihnen ab, wem sie unter sich dieselbe übertragen wollen.

Niemand kann auf einem und demselben Landtage persönlich in den beiden Sectionen zugleich auftreten, wohl aber in der, wo er nicht selbst erscheint, einen Bevollmächtigten stellen. Wer vermöge seines Amtes in eine der beiden Sectionen eintritt, muß da persönlich anwesend seyn, wo ihm das Amt den Platz anweiset. Wer als Besitzer eines Ritterguts zu einer Virilstimme berechtigt, zugleich aber, wegen eines ihm zugehörigen Freisassenguts, zum Deputirten der Freisassen erwählt ist, muß persönlich in der zweiten Section sich einfinden.

§. 10. Frauenzimmer können nicht in Person auf dem Landtage erscheinen. Für Verheirathete wird das auf ihren Gütern ruhende Stimmrecht von ihren Ehemännern ausgeübt; Unverheirathete können es von einem Bevollmächtigten ausüben lassen; jedoch muß der letztere selbst Rittergutsbesitzer seyn. Für Minderjährige geschieht solches durch ihre Vormünder. Den Haussohn vertritt der Vater, wenn wegen seines Gutes keine besondere Vormundschaft angeordnet ist. Ueberhaupt kann jeder Rittergutsbesitzer, so wie jedes vermöge seines Amtes eintretende Mitglied der Landschaft, wenn es verhindert wird, in Person auf dem Landtage zu erscheinen, zur Führung seiner Stimme einen Mitstand, oder ein Rittergutsbesitzer einen seiner volljährigen Söhne, bei Fideicommissen den Substituirten, schriftlich bevollmächtigen; jedoch muß das Hinderniß jedes Mal beschciniget werden, und mehr als zwei solcher Vollmachten darf kein Landstand übernehmen. Für in Concurs gerathene Rittergüter ruht das Stimmrecht so lange, als der Concurs dauert.

§. 11. Die Städte werden durch den Vorsteher, der die Güter der Stadt verwaltenden Behörde (Bürgermeister, oder wie der erste Staatsbeamte nach der bestehenden oder künftig einzurichtenden Verwaltungsordnung heißen möge) vertreten; daher auch in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt der Stadtdirector, erste Stadtrath oder Bürgermeister, vermöge seines Amts, einer der von diesen Städten abzuordnenden Deputirten ist. Die übrigen fünf Abgeordneten der Stadt Braunschweig müssen aus der Bürgerschaft gewählt werden, und zwar dergestalt, daß zwei derselben aus den Großhändlern, Banquiers und Fabrikherren, die drei andern aber aus der übrigen Kaufmannschaft, den kleinern Fabrikanten, Rentirern, Künstlern oder Handwerkern und anderen bürgerliche Nahrung treibenden Personen zu nehmen; auch müssen diese Deputirte sämmtlich mit Grundstücken angesessen seyn. Ein Gleiches gilt von den zu wählenden Deputirten der Städte Wolfenbüttel und Helmstedt, welche ebenfalls zu den Classen der bürgerlichen Gewerbe treibenden Einwohner gehören müssen. Diese Abgeordneten der erwähnten Städte werden für jeden Landtag von den Stadtdeputirten durch die Mehrheit der Stimmen gewählt, und geschieht diese Wahl unter Leitung der Justizbehörde, welche den Gewählten davon benachrichtigt und darüber eine Urkunde zur Legitimation desselben ausfertigt, sich jedoch alles Einflusses auf die Wahl selbst zu enthalten hat. Findet sich bei mehreren gewählten Personen eine Gleichheit der Stimmen; so entscheidet das Loos unter ihnen.

§. 12. Die Deputirten der zur zweiten Section gehörigen Besitzer freier, bisher nicht landtagsfähiger, Güter werden durch freie Wahl von den Besitzern selbiger Güter ernannt, und zwar dergestalt, daß dieselben, so viel ihrer im Umfange des Kreisgerichts sich befinden, auf Veranlassung und unter Leitung des Kreisgerichts zusammentreten, und ihren Deputirten durch Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte erwählen.

Es können jedoch unter den Besitzern der Freisassengüter nur solche zu Deputirten erwählt werden, welche den Ackerbau als ihr Hauptgewerbe betreiben, nicht aber diejenigen, bei welchen andere bürgerliche Verhältnisse vorherrschend sind.

Wenn in einem Kreisgerichte weniger, als drei solcher freier Gutsbesitzer vorhanden seyn sollten; so kann unter diesen eine solche Wahl nicht Statt finden, sondern selbige müssen, auf Veranlassung ihres Kreisgerichts, mit den Deputirten eines benachbarten Kreisgerichts zur Wahl zusammentreten, durch welche sodann auf dieselbe Weise, wie vorsteht, die Deputirten für beide Kreisgerichte durch Stimmenmehrheit ernannt werden. Das Kreisgericht, mit dessen Deputirten solchergestalt zur Wahl zusammen zu treten ist, ist dasselbe, vor welchem die Beamten des betreffenden Kreisgerichts in persönlichen Sachen, nach Anleitung der Verordnung vom 24. Februar 1814, Recht zu nehmen haben; nur mit der Ausnahme, daß, eintretenden Falls, die Kreisgerichte Wolfenbüttel und Riddagshausen nicht mit den

Städten Wolfenbüttel und Braunschweig, sondern unter sich gegenseitig zusammentreten sollen.

Von dem betreffenden Kreisgerichte wird dem vorstehendermaßen erwählten Abgeordneten zu seiner Legitimation eine gerichtliche Ausfertigung darüber gegeben, auch von der getroffenen Wahl an die Landesherrschaft berichtet.

Die bisherigen Abgeordneten, sowohl der Städte als der ländlichen Grundbesitzer, können bei einer neuen Zusammenkunft der Landstände in gleicher Eigenschaft wieder gewählt werden und erscheinen.

§. 13. Sollten ganz besondere und wichtige Gründe eintreten, warum Jemand dem in ihn gesetzten Vertrauen nicht entsprechen, und das ihm durch die Wahl übertragene Amt eines Deputirten einer Stadt oder eines Kreisgerichtsbezirks nicht annehmen kann; so muß er solches, nach erhaltener Benachrichtigung, der betreffenden Behörde sofort anzeigen, damit von derselben wegen einer neuen Wahl das Nöthige zeitig verfügt werde.

Zweiter Titel.

Von den Pflichten und Rechten der Landstände.

§. 14. Die erste und heiligste Pflicht der Landstände besteht darin, daß sie die Wohlfahrt und das Beste des Vaterlandes und ihrer Mitbürger in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise, ohne alle Nebenabsichten und Rücksichten auf einzelne Personen und Verhältnisse, nach ihrer besten Einsicht mit Gewissenhaftigkeit zu befördern suchen und bei allen Angelegenreiten und Vorfällen, wo ihre Einwilligung und Mitwirkung und ihr Rath erfordert wird, hauptsächlich vor Augen haben. Hiernächst haben dieselben bei Ausübung der ständischen Rechte und Befugnisse, und bei allen Verhandlungen der Landschaft, die bestehende Verfassung und festgesetzte Ordnung genau zu beobachten.

§. 15. Da, der bisherigen Verfassung nach, nur die Reichs-, Kreis- und Prinzessinnensteuern, so wie überhaupt die zur nothwendigen Vertheidigung des Vaterlandes erforderlichen Auflagen, ohne vorherige Verwilligung der Stände, aufgebracht werden mußten; so erhält dieser Grundsatz im Wesentlichen bei der allgemeinen Besteuerung des Landes auch ferner seine Anwendung.

Nur versteht es sich, bei den inzwischen in Teutschland eingetretenen Veränderungen der Staatsverhältnisse, und da vermöge derselben die Verfügungen und Beschlüsse der Bundesversammlung für sämmtliche teutsche Staaten verbindlich sind, daß die darnach und zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen des Landes erforderlichen Steuern und Lasten von den Unterthanen getragen, und statt der vormaligen Reichs- und Kreisanlagen auch ferner nach Bedürfniß aufgebracht werden müssen.

Wenn aber zu anderen Staatszwecken und Einrichtungen neue Abgaben den Einwohnern des Landes auferlegt und von ihnen entrichtet werden sollen; so kann solches nicht anders, als mit Einwilligung der Stände geschehen. Ein Gleiches gilt von neuen Leistungen, welche den Unterthanen auferlegt werden sollen, und nicht unter der ihnen obliegenden Landfolge, als Kriegsfuhren und dergleichen hergebrachten Lasten, begriffen sind. Es darf solchemnach in Hinsicht der bestehenden Auflagen und Leistungen keine Veränderung ohne Concurrenz der Landstände getroffen werden.

§. 16. Es macht hierbei keinen Unterschied, welche Gegenstände solche allgemeine Landesauflagen und Leistungen betreffen, ob sie auf Grundstücke, Vermögen, Personen, Gewerbe, oder auf den Verbrauch von Lebensmitteln und Consumtibilien gelegt werden sollen; hingegen ist diese erforderliche Bewilligung der Stände nicht auf solche Abgaben und Leistungen zu ziehen, welche vermöge der höchsten Polizeigewalt zur Leitung des Handels und der Gewerbe, oder zur Ausführung nöthig befundener polizeilicher Einrichtungen und Maaßregeln anzuordnen sind, als wohin namentlich Zölle, Wegegelder und Packhausentrichtungen zu rechnen sind. Indessen sollen, hinsichtlich der zu entrichtenden Chausseegelder, künftige Abänderungen des bestehenden Tarifs nicht ohne Zustimmung der Stände vorgenommen werden. Eben so wenig bedarf es der ständischen Concurrenz und Zustimmung in Hinsicht der Aufbringung und Repartition der, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, einzelnen Gemeinden, Städten, Ortschaften und Districten obliegenden Lasten, Ausgaben und Kosten, welche nach den Bestimmungen der Regierung durch die betreffenden Behörden zu reguliren sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß hierunter nur die Ausgaben für die Bedürfnisse jedes Orts gemeint sind, und daß allgemeine Landesanlagen oder Einrichtungen nicht unter der Benennung von Gemeindelasten eingeführt oder erhoben, oder den Gemeinden auferlegt werden sollen.

§. 17. Das ständische Steuerverwilligungsrecht erstreckt sich übrigens, bei sei-

ner Ausübung, nicht blos auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sondern auf die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu vertheilen sind, so wie auf die Dauer, Erhebungsweise und Verwendung der aufzulegenden Steuer.

Nachdem über alles dieses zwischen der Landesherrschaft und den versammelten Ständen die nöthigen Unterhandlungen und Berathungen gepflogen, und eine gemeinsame Uebereinkunft getroffen worden, wird in deren Gemäßheit die verwilligte Auflage durch eine auf die gewöhnliche Weise, und mit Bezug auf die gepflogene Unterhandlung mit der Landschaft, zu publicirende landesherrliche Verordnung ausgeschrieben und ihre Erhebung verfügt.

§. 18. Die Bestimmung, daß ohne vorgängige Bewilligung der gesammten Stände, keine allgemeine Steuer oder Leistung ausgeschrieben werden kann, leidet nur die einzige Ausnahme, wenn in sehr dringenden Fällen das Bedürfniß und Beste des Landes es nicht erlaubt, mit der Ausschreibung der nöthigen Steuer oder Leistung bis zur Versammlung der gesammten Landschaft Anstand zu nehmen.

Wäre ein solcher dringender Fall eingetreten; so wird die Landesherrschaft darüber mit den von den Ständen ernannten Mitgliedern des §. 19. erwähnten Steuercollegii, als beständigen Deputirten der Stände, zum Behuf der einstweilen zu treffenden Maaßregeln communiciren, und diese haben alsdann, in soferne die Eile der Sache solches erlauben sollte, mit dem zu bildenden größeren Ausschusse der Landschaft zusammen zu treten und sich zu vereinigen. Die hiernach vorläufig getroffenen Verfügungen und Anordnungen müssen jedoch auf dem nächsten Landtage den gesammten Ständen eröffnet, ihnen die vorgewalteten Umstände, welche die Aufbringung einer außerordentlichen Steuer, oder die Auferlegung einer neuen Leistung nothwendig gemacht, dargelegt und, nachdem auf ihre Zustimmung angetragen worden und darüber Berathung geschehen, die weitern Verfügungen mit ihnen gemeinschaftlich beschlossen und zur Ausführung gebracht werden.

§. 19. Die verwilligten und ausgeschriebenen Steuern aller Art sollen unter der Aufsicht und Leitung eines von dem Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich besetzten und abhängigen Landessteuercollegii erhoben, verwaltet und berechnet werden.

Dieses Collegium ist in Hinsicht seiner Amtsführung sowohl dem Landesherrn, als den Ständen dahin verpflichtet und verantwortlich, daß in Absicht der Erhebung und Verwaltung der Steuern überall den bestehenden Landesgesetzen gemäß verfahren werde.

Würden in besondern Fällen specielle Instructionen für dasselbe erforderlich; so sollen selbige von der Landesherrschaft mit den Ständen concertirt werden.

Es wird aus acht Mitgliedern oder Räthen bestehen, von welchen die eine Hälfte von dem Landesherrn, und die andere von den Ständen ernannt wird.

Dem Landesherrn ist es überlassen, die Beeidigung und Einführung der Mitglieder des Steuercollegii zu verfügen, und zu bestimmen, wer unter ihnen den Vorsitz darin zu führen habe, so wie Höchstdemselben auch die Ernennung des dabei anzustellenden Secretairs und der subalternen Officianten zusteht.

§. 20. Das Landessteuercollegium hat, als zu seinem Wirkungskreise gehörig, folgende ihm obliegende Geschäfte zu besorgen:

1) die bei dem Steuerdepartement und dessen verschiedenen Zweigen nöthigen Beamten und Officianten zur landesherrlichen Anstellung vorzuschlagen und hiernächst zu verpflichten, zu bestallen und zu instruiren;
2) nach den getroffenen Bestimmungen über die Erhebung und Verwendung der bestehenden und verwilligten Steuern, die jährlichen Etats über die Einnahme und Ausgabe der Steuerkassen zu entwerfen und zur landesherrlichen Genehmigung einzusenden;
3) in Gemäßheit der genehmigten Etats die Erhebung der Steuern anzuordnen und exequiren zu lassen, auch wegen der nachgesuchten, oder in Antrag kommenden Remissionen Vorschläge zu thun;
4) auf gleiche Weise die Verwilligungen, Zahlungsbefehle und Anweisungen an die Steuererheber und Verwalter zu erlassen, und dahin zu sehen, daß solchem gemäß die eingehobenen Gelder wirklich verwandt, und insonderheit die zu den Localbedürfnissen nicht angewiesenen Gelder in die allgemeine unter der Aufsicht und Verwaltung des Collegii stehende Steuerkasse richtig abgeliefert werden;
5) die allgemeine und genaue Aufsicht über die Localsteuerkassen und deren Verwaltung zu führen,

6) die Steuererheber und Verwalter zu einer ordnungsmäßigen und übersichtlichen Führung ihrer Rechnungen, so wie zu gehöriger und prompter Ablegung derselben anzuweisen und anzuhalten, auch zur Controllirung der Rechnungsführer zweckmäßige Einrichtungen zu treffen;

7) die eingereichten Rechnungen über die verschiedenen Steuererhebungen sorgfältig moniren und revidiren zu lassen, auch abzunehmen, hiernächst aber die abgenommenen und darauf Bezug habenden besonderen Rechnungen, nebst den Monitis, deren Beantwortung und darauf abgegebenen Resolutis an das fürstl. geheime Rathscollegium einzusenden, worauf besagtes Collegium eine nochmalige Revision und wegen Liberation der Rechnungsführer das Erforderliche verfügen wird;

8) die Verwaltung der allgemeinen Steuerkasse, welche dem Collegio, abgesondert von den landesherrlichen Kassen, untergeordnet wird, und die Disposition über die darin befindlichen Gelder zu den im Voraus angewiesenen Zwecken.

So wenig aber die Landesherrschaft über die Steuerkasse einseitig verfügen wird; eben so wenig darf dies, von Seiten des Steuercollegii, zu andern, als den bestimmt vorgeschriebenen Zwecken geschehen. Würden daher Ueberschüsse in der Steuerkasse entstehen, über deren Verwendung im Voraus noch nicht bestimmt wäre; so hat das Steuercollegium darüber, wie solche zum Besten des Landes am besten zu verwenden, gutachtlichen Bericht an die Landesherrschaft zu erstatten und erst, nach erfolgter deren Zustimmung oder anderweiter gemeinschaftlicher Uebereinkunft, darüber demgemäß zu verfügen. Die jährliche Rechnung über die allgemeine Steuercasse wird der Landesherrschaft abgelegt, welche selbige revidiren und die etwanigen Bemerkungen erledigen, auch bei jedesmaligem Landtage den versammelten Landständen vorlegen läßt.

9) Hat das Landessteuercollegium die Direction der allgemeinen Brandversicherungsanstalt zu übernehmen, und

10) die von der Landesregierung verlangten, oder sonst durch die Geschäftsführung veranlaßten, Berichte, Gutachten und Vorschläge in Steuersachen auszuarbeiten und einzureichen.

Ob die Besorgung der, das Landesschuldenwesen betreffenden, und dahin einschlagenden, Angelegenheiten dem Steuercollegio, oder einer eigenen gemeinschaftlichen Commission zu übertragen, und welche Grundsätze und nähere Bestimmungen über diesen wichtigen Gegenstand anzunehmen und festzusetzen, am zweckmäßigsten seyn werde, wird einer besondern Berathung und Uebereinkunft zwischen der Landesherrschaft und den Ständen vorbehalten.

§. 21. Die Geschäfte dieser gemeinschaftlichen Steuerbehörde werden ganz collegialisch behandelt. Zeigen sich daher bei den Verhandlungen getheilte Meinungen; so entscheidet, ohne Unterschied des vorliegenden Gegenstandes, jederzeit die Mehrheit der Stimmen; bei einer sich ergebenden Gleichheit derselben, giebt aber die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

§. 22. Ueber die Art und Weise, wie die Geschäfte des Steuercollegii zu betreiben, so wie wegen der zu haltenden Sitzungen und deren Anzahl, wird das Nähere, besonders mit Benutzung der erst zu sammelnden Erfahrung, gemeinschaftlich bestimmt, und in einer zu erlassenden Geschäftsordnung vorgeschrieben werden.

§. 23. In Hinsicht der, sowohl den Mitgliedern, als den Subalternen des Steuercollegii auszusetzenden, angemessenen Besoldungen und deren Anweisung, wird gleichfalls sofort unterhandelt, und ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

§. 24. Den versammelten Ständen sollen die Etats und Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der allgemeinen Steuerkasse, auch eine Nachweisung über die Verwendung der, durch die ausgeschriebenen Steuern eingegangenen, Summen von einem Landtage zum andern vorgelegt werden, und können dieselben, wenn sie es für angemessen und zuträglich erachten, schriftliche Bemerkungen darüber bei der Landesherrschaft einreichen und Anträge darauf gründen, welche alsdann, nach Beschaffenheit der Sache, weitere Erörterungen, Unterhandlungen und gemeinsame Verfügungen herbeiführen können. Die Etats über neu anzulegende Steuern werden stets von dem Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich regulirt.

§. 25. So wie bei Auflegung neuer Steuern, eben so erforderlich ist die Einwilligung der Stände, wenn auf den Credit des Landes Anlehne contrahirt,

und Staats-, Kammer-, Stifts- und Klöstergüter, oder Einkünfte verpfändet, oder veräußert werden sollen. Die oberste Verwaltungsbehörde der obengedachten Güter ist dafür verantwortlich, daß, in Ansehung derselben, nicht anders verfahren werde. Ueber den Betrag, die Bedingungen und die Rückzahlung solcher Staatsanlehne muß auf gleiche Weise vorher mit den Ständen communicirt, und eine Vereinbarung getroffen werden. Auch ist überhaupt wegen des Landesschuldenwesens mit ihnen Berathung zu pflegen, und solches nach gemeinsamen Beschlüssen und Bestimmungen zu reguliren.

§. 26. Verordnungen, welche eine Abänderung in den bestehenden allgemeinen Civil- und Criminalgesetzen bezwecken, werden, so oft es die Umstände gestatten, den Ständen vorgelegt, und dieselben darüber mit ihren Bemerkungen, Gutachten und Rath gehört werden.

§. 27. Ein neues Civil- und Criminalgesetzbuch, eine neue Proceß- und allgemeine Polizeiordnung können nicht, ohne Berathung mit den Ständen, eingeführt werden.

§ 28. Ist von wesentlichen Veränderungen die Rede, welche die Landesverfassung, Landescollegien, Gerichts- und allgemeine Verwaltungsbehörden, deren Wirkungskreis und Verhältnisse betreffen; soll von Bestimmungen, welche zwischen dem Landesfürsten und der Landschaft vertragsweise getroffen sind, abgewichen; sollen allgemeine gesetzliche Veränderungen, in Ansehung der Zehnten, Dienste, Meier- und sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse und Gefälle verfügt, oder endlich allgemeine Gesetze über die Theilung der Gemeinheiten gegeben werden; so ist hierzu allezeit eine Verhandlung und Uebereinkunft mit den Ständen nöthig.

§. 29. Wenn die Stände auf dem Landtage versammelt sind, steht ihnen frei, dem Landesfürsten Vorschläge zu allgemeinen Landesgesetzen, Verfügungen und Anstalten zu thun, und werden solche von der Regierung stets mit aller Aufmerksamkeit aufgenommen, sorgfältig geprüft und thunlichst berücksichtigt werden.

§. 30. Nicht weniger sind die Landstände befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten angemessene Vorträge an den Landesfürsten zu richten, und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern.

§. 31. Auch ist den Ständen unbenommen, falls sie dazu hinlängliche Gründe zu haben glauben, dem Landesherrn Beschwerden und Klagen über die höhern Landesbehörden und Staatsdiener, wegen pflichtwidriger Verwaltung ihrer Amtsgeschäfte, vorzutragen, besonders wenn dieselben sich dadurch vorschrifts- und ordnungswidrige Willkühr und Eingriffe in die bürgerlichen Rechte der Unterthanen, oder in die Verfassung des Landes erlaubt haben sollten, und werden auf solche beschwerende Vorstellungen jeder Zeit genaue Untersuchungen angestellt, und, wenn sie begründet erscheinen, die Angeschuldigten zur gebührenden Verantwortung und Strafe gezogen, auch sonst darauf alle angemessene abhelfliche Verfügungen getroffen werden. In Ansehung untergeordneter Beamten und einzelner Mitglieder der Landescollegien, können indessen dergleichen Anklagen nicht anders angebracht werden, als wenn selbige schon vorher bei der vorgesetzten Behörde ordnungsmäßig vorgetragen, und von derselben unbeachtet und ohne gehörige Remedur gelassen waren.

§. 32. Um den verfassungs- und ordnungsmäßigen Gang der Staatsgeschäfte und die öffentlichen Beamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, werden die, unter der höchsten Unterschrift des Landesherrn erlassenen, Rescripte und Verfügungen jedes Mal auch mit der Contrasignatur eines Ministers oder Mitgliedes des Geheimenraths versehen, wodurch diejenigen Collegia und Staatsdiener, an welche selbige gerichtet sind, und alle, die es angeht, sich vergewissern können, daß die betreffende Angelegenheit durch die rechte Behörde verfassungsmäßig an den Landesherrn gelangt, und Höchstdesselben Entschluß darüber, nach geschehenem Vortrage und vernommener Meinung des Geheimenrathscollegii, gefaßt worden sey. Es kann daher eine mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung des Regenten in Landesangelegenheiten nur als erschlichen angesehen werden.

§. 33. Damit der nach den Bundesverpflichtungen zu haltende Militairetat um desto besser auf eine, mit den Kräften des Landes übereinstimmende, Weise ausgeführt und unterhalten werde, sollen solcherhalb die Gesetze über die Militairpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaft mit den Ständen definitiv concertirt und erlassen werden.

§. 34. Das im §. 19. erwähnte Recht der Stände, vier Mitglieder zu dem

gemeinschaftlichen Landessteuercollegio zu ernennen, wird von denselben dergestalt ausgeübt, daß jede Section aus ihrer Mitte zwei Mitglieder durch relative Stimmenmehrheit dazu erwählt, welche dem Landesherrn zur höchsten Bestätigung zu repräsentiren und, in Hinsicht ihrer Ansetzung und Entlassung, andern Staatsdienern völlig gleichgestellt sind. Diese Wahl geschieht, unter der Leitung des Präsidenten, mittelst verschlossener Zettel, auf welche die Namen der Gewählten zu schreiben sind, und die, nach Abgebung der Stimmen, sofort eröffnet werden.

Wer nach der, auf ihn gefallenen, Wahl zum Steuerrathe einen herrschaftlichen Dienst annimmt, oder den bis dahin bekleideten mit einem andern vertauscht, verzichtet dadurch stillschweigend auf jenes Amt, kann jedoch bei einer neuen Wahl wieder dazu ausersehen werden.

Die von der zweiten Section etwa zu Steuerräthen gewählten Stadtdeputirten, außer dem Bürgermeister, oder die dazu erwählten Freisassen, behalten die Eigenschaft als Deputirte für die Zeit ihrer Amtsführung im Steuercollegio. Sollte die Stelle eines ständischen Steuerrathes durch den Tod oder auf andere Weise sieben Monate, oder noch früher, vor dem bestimmten Landtage erledigt werden; so haben die bleibenden landschaftlichen Steuerräthe sämmtliche Mitglieder der Section, von welcher der Abgegangene gewählt war, binnen Monatsfrist nach Braunschweig zu berufen, um durch ihre Wahl ein neues Mitglied des Steuercollegii zu bestimmen. Zu der Gültigkeit einer solchen Wahl ist es hinlänglich, wenn neun Mitglieder der betreffenden Section daran Theil nehmen.

§. 35. Die von Seiten der Landschaft dem Steuercollegio zugeordneten Mitglieder bilden zugleich einen bleibenden Ausschuß derselben für die, zwischen den Landtagen nöthig oder rathsam befundenen, Mittheilungen. Von diesem beständigen Ausschusse kann die Landesherrschaft, so oft es ihr gut dünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen; es ist demselben auch unbenommen, seiner Seits unaufgefordert, besonders bei ungewöhnlichen und dringenden Vorfallenheiten oder Veranlassungen, Vorstellungen und Anträge in landschaftlichen Angelegenheiten bei dem Landesherrn zu machen, und seine gutachtliche Meinung darüber pflichtmäßig zu äußern.

§. 36. Außer dem eben gedachten permanenten Ausschusse der Landschaft, besteht noch ein größerer aus neun Mitgliedern beider Sectionen, welchen der erstere in allen, zwischen den Landtagen etwa vorfallenden, landschaftlichen Angelegenheiten von Wichtigkeit zuziehen, und demselben bei der Berufung die Gegenstände der zu haltenden Berathschlagung wo möglich sofort mitzutheilen hat, und dessen Mitglieder bei den gemeinschaftlichen Berathungen den Mitgliedern des engern Ausschusses, in Ansehung des Stimmrechts und sonst, völlig gleich sind.

Die Wahl des größern Ausschusses wird allezeit von den, auf den ordentlichen Landtagen versammelten, Ständen vorgenommen, und zwar dergestalt, daß zum ersten Male die erste Section fünf, und die zweite Section vier Mitglieder, zum zweiten Male aber die letztere fünf und die erstere vier Mitglieder, und so ferner abwechselnd, aus ihrer Mitte durch Mehrheit der Stimmen ernennt.

§. 37. Hiernächst kommt der Landschaft die fernere Führung eines eigenen Siegels zu, welches mit der Umschrift: „Siegel der vereinten braunschweig-wolfenbüttelschen und blankenburgschen Landschaft 1820" zu versehen ist. Auch hat dieselbe die Freiheit von Gerichtssporteln, Stempeln und Porto, wie vorhin, ferner zu genießen.

§. 38. Endlich ist die Landschaft befugt, einen Landsyndicum anzunehmen und zu bestellen, und zwar in der Art, daß zum ersten Male die erste Section drei Candidaten erwählt, von welchen die zweite Section einen ausersieht und benennt, im zweiten Falle aber umgekehrt die zweite Section die Wahl der drei Candidaten und die erste die Ernennung vornimmt, und daß in der Folge mit gleicher Abwechselung verfahren werde. Die Anstellung des Landsyndici ist lebenswierig und der anderer Staatsdiener gleich, jedoch damit die Verwaltung eines herrschaftlichen Dienstes nicht vereinbar. Von der geschehenen Bestellung des Landsyndici wird der Landesherrschaft Anzeige gemacht, und von dieser darauf, wenn sie gegen die Person nichts zu erinnern findet, dessen Confirmation und die Abnahme des von ihm zu leistenden Erbhuldigungseides verfügt.

Der Landsyndicus hat, als beständiger Consulent der Landschaft, derselben über alle vorkommende Gegenstände, und, so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten, besonders über Rechtsverhältnisse, mündlich und schriftlich mitzutheilen, auch das Amt des ersten Secretairs und Chefs des Kanzleiwesens, sowohl bei dem Steuercollegio, als bei dem bleibenden Ausschusse der Stände,

zu verrichten, und das landschaftliche Archiv, so wie die Registratur des Steuercollegii, unter gehöriger Aufsicht und auf die Ordnung dabei zu halten. Er führt auch ein votum consultativum und das Protocoll, sowohl in beiden Sectionen der Landschaft, als bei dem Steuercollegio und den Versammlungen der landschaftlichen Ausschüsse.

Wird die Stelle des Landsyndici in der Zeit, da kein Landtag versammelt ist, durch den Tod, oder auf andere Weise erledigt; so werden von den landschaftlichen Steuerräthen drei Candidaten zu deren Wiederbesetzung ausersehen, und dem größern Ausschusse in Vorschlag gebracht, welcher, in Verbindung mit dem engern Ausschusse, einen derselben durch Stimmenmehrheit erwählt.

Dritter Titel.

Von der Versammlung der Stände auf dem Landtage und der Behandlung der Geschäfte derselben.

§. 39. Nur auf den, von dem Landesherrn ausgeschriebenen, Landtagen können die Stände die Vertretung des Landes ausüben, und die Angelegenheiten desselben mit dem Fürsten verhandeln. Es hängt jedoch von der Landesherrschaft ab, bei besondern Veranlassungen einzelne Mitglieder der Stände zusammenzuberufen, um über die ihnen vorgelegten Landesangelegenheiten sich zu berathen und ihre Meinung zu vernehmen.

Dergleichen Zusammentretungen können auch von den Mitgliedern der Landschaft selbst eingeleitet werden, wenn sie eine besondere Veranlassung zu haben glauben, über Gegenstände von gemeinsamem Interesse sich zu berathschlagen; jedoch muß vor der wirklichen Versammlung selbst davon und von dem Zwecke der Versammlung zeitig der Landesherrschaft gehörige Anzeige gemacht werden.

§. 40. Alle drei Jahre wird regelmäßig ein Landtag gehalten, außerordentlicher Weise aber auch dann, wenn der Landesherr besondere Veranlassung dazu findet.

§. 41. Vor Zusammenberufung des Landtages wird von dem Landesherrn, wegen der vorzunehmenden Wahlen der wählbaren Abgeordneten der Städte Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt und der Grundbesitzer des Landes, das Nöthige an die betreffenden Gerichtsbehörden verfügt, und hiernächst werden von Höchstdemselben, mit Bestimmung des Orts und der Zeit der ständischen Versammlung, die Berufungsrescripte an die Mitglieder der Landschaft erlassen.

§. 42. Die zum Landtage berufenen und eingetroffenen Mitglieder der Stände haben, bei ihrer Ankunft, bei dem fürstlichen Geheimenrathscollegio schriftlich anzuzeigen, und die gewählten Deputirten der vorgenannten drei Städte, und der freien Grundbesitzer des Landes zugleich, das über ihre Wahl aufgenommene Document, so wie die Bevollmächtigten ihre Vollmachten mit einzureichen, worauf ein Verzeichniß der anwesenden und sich legitimirten Mitglieder von gedachtem Collegio angefertigt, und demnächst an jede Section der versammelten Landschaft übersandt wird.

§. 43. Wer auf diese Weise sich in seiner Qualität als Landstand oder Bevollmächtigter angemeldet und ausgewiesen hat, ist für seine Person berechtigt, in die Versammlung der Section, welcher er angehört, zu treten und seine Meinung und Stimme über die vorkommenden Gegenstände bei den desfallsigen Verhandlungen abzugeben, kann diese Befugniß aber keinem andern Mitstande übertagen.

§. 44. Die Eröffnung des Landtages geschieht, mittelst Berufung beider Sectionen, an dem festgesetzten Tage und Orte von dem Landesherrn selbst, oder dem dazu von Höchstdemselben beauftragten Commissario, unter den, jedesmal Höchsten Orts zu bestimmenden, Feierlichkeiten und religiösen Handlungen.

Jedes Mitglied schwört bei der Eröffnung der ersten Ständeversammlung, daß es dem regierenden Landesherrn und Höchstdessen Nachfolgern aus dem Hause Braunschweig mit Treue ergeben, und den bestehenden Gesetzen gehorsam seyn, auch insonderheit die ihm, vermöge der Landschaftsordnung, obliegenden Pflichten, nach bester Einsicht, gewissenhaft erfüllen wolle.

Dieser Eid wird bei den folgenden Landtagen nur von den neuen Mitgliedern derselben abgeleistet.

§. 45. Jede Section bildet für sich eine besondere Versammlung, in welcher und bei deren Berathschlagungen keine Abtheilung noch Unterschied der Mitglieder, und eben so wenig eine gewisse Ordnung, in Ansehung des einzunehmenden Sitzes

und der Abstimmungen, Statt findet, sondern über alle, zur Ueberlegung und Entscheidung kommende, Angelegenheiten, nach absoluter Mehrheit der Stimmen, ein Beschluß gefaßt wird.

§. 46. Bei ihren Abstimmungen haben die Mitglieder der Landschaft ganz allein ihrer, auf sorgfältige Prüfung der vorliegenden Gegenstände gegründeten, eigenen Ueberzeugung und ihrem Gewissen zu folgen, keineswegs aber Instructionen und Eingebungen von Andern anzunehmen und zu beobachten.

§. 47. Die Sitzungen der beiden Sectionen der Landschaft werden nicht zu gleicher Zeit gehalten, damit der Landsyndicus in beiden Sectionen anwesend seyn könne.

Das erste Geschäft jeder Section der ständischen Versammlung besteht in der, aus ihrer Mitte zu treffenden, Wahl ihrer Vorsteher und Beamten, nämlich eines Präsidenten, eines Vicepräsidenten und eines Secretairs, welcher letztere, im Falle der Behinderung des Landsyndici, dessen Geschäfte versieht.

§. 48. Diese Wahl geschieht vermittelst verschlossener Zettel, auf welche jeder anwesende Landstand den Namen desjenigen schreibt, welchen er zu der fraglichen Stelle ausersehen hat, und wird durch die Mehrheit entschieden, dergestalt, daß zu den Stellen des Präsidenten und Vicepräsidenten diejenigen drei Mitglieder der Section, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, dem Landesherrn präsentirt werden, um daraus einen zu bestätigen, der sodann, nach erhaltener Höchster Bestätigung, sein Amt gleich antritt.

Die Uebertragung des Amts des Secretairs hängt blos von der Stimmenmehrheit ab, und bedarf keiner landesherrlichen Confirmation.

§. 49. Bei dem eben gedachten Wahlgeschäft versieht das an Jahren älteste Mitglied jeder Section die Stelle des Präsidenten, und von dem Landsyndico wird darüber ein Protocoll geführt.

§. 50. Das Amt und die Verrichtungen des Präsidenten jeder Section bestehen hauptsächlich und im Allgemeinen in der Leitung der Geschäfte der Versammlung und in der Aufrechthaltung der Ordnung bei den Verhandlungen derselben.

Der Präsident hat daher insonderheit

1) die Sitzungen der Sectionen zu bestimmen, zu eröffnen und zu schließen;
2) über die Beobachtung der Vorschriften und der Ordnung bei den Berathschlagungen und Abstimmungen zu halten;
3) bei den Verhandlungen alles, was dem Zwecke und dem Anstande zuwider ist, so wie alle persönliche Anzüglichkeiten zu entfernen und zu rügen;
4) die von der Versammlung zu entscheidenden Fragen aufzustellen und vorzutragen, und
5) die Stimmen darüber sammeln und, nach der Mehrheit derselben, die Beschlüsse fassen zu lassen und auszusprechen.

§. 51. Der Vicepräsident kann alle oder einen Theil der Functionen des Präsidenten versehen, wenn sie ihm von Letzterm übertragen werden, in dessen Abwesenheit aber stehen sie ihm, vermöge seines Amtes, zu.

§. 52. Der Landsyndicus, oder in dessen Abwesenheit der Secretair, hat in den Sitzungen das Protocoll zu führen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und nach der Mehrheit derselben die Beschlüsse zu fassen und niederzuschreiben; ferner alle, Namens der versammelten Section, abzufassende Aufsätze und Erlasse zu entwerfen und auszufertigen.

§. 53. Für die Schreiberei und Registratur werden bei jeder Section von dem Präsidenten die für die Zeit der ständischen Versammlung nöthigen Officianten angenommen, und zur Verschwiegenheit und gehörigen Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte eidlich verpflichtet und angewiesen, auch wegen der Remuneration von demselben bei dem Steuercollegio angemessene Anträge gemacht, worauf dasselbe wegen Verwilligung der dazu erforderlichen Geldsummen das Nöthige zu veranlassen und zu besorgen hat.

§. 54. Die Sitzungen der ständischen Sectionen werden zu der, von dem Präsidenten bestimmten, Zeit eröffnet, und wird über die jedesmalige Vorfrage, ob ein Antrag in Berathung zu nehmen sey, gestimmt; so wie mit den berathenden Verhandlungen der Anfang gemacht, sobald ein Drittheil der, die Section bildenden, Mitglieder sich dazu eingefunden hat. Zu den Abstimmungen wegen der zu fassenden Beschlüsse kann aber nicht eher geschritten werden, als bis die Hälfte derselben versammelt ist.

Unter den Anwesenden nehmen nur der Präsident und der Landsyndicus oder Secretair in der Mitte der Versammlung einen besondern Platz ein.

§. 55. Die, von Seiten der Landesherrschaft an die Stände zu machenden, Propositionen und Mittheilungen werden den gesammten Ständen eröffnet, und, wenn selbige eingegangen sind, vor allen andern Gegenständen der landschaftlichen Verhandlungen von dem Präsidenten der Section in der nächsten Sitzung nochmals zur Kenntniß der Mitglieder derselben, und ohne daß über die, im folgenden §. erwähnte, Vorfrage gestimmt wird, in den folgenden Zusammenkünften nach und nach zur Berathschlagung der Section gebracht.

§. 56. Nicht allein der Präsident, sondern auch jedes Mitglied der Versammlung ist befugt, über Gegenstände, welche der Landesherrschaft zur Berücksichtigung zu empfehlen, Anträge zu machen; jedoch muß jeder gethane Antrag zuvörderst durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, als zur Berathung geeignet, erklärt, auch zugleich bestimmt werden, ob die Angelegenheit einer Commission zur vorgängigen Prüfung und Berichtserstattung zu übergeben sey, und, wenn solches geschehen, kann derjenige, von welchem der Antrag herrührt, einen Tag zur Deliberation und Abstimmung darüber vorschlagen, an welchem die Sache alsdann mit Genehmigung des Präsidenten verhandelt wird.

§. 57. Wer den Antrag zu einem, an die Regierung zu gelangenden, Beschlusse machen will, muß selbigen schriftlich abfassen und zur Einrückung in das Protocoll vorlegen, worauf er denselben vor der Berathschlagung darüber näher zu entwickeln und mit Gründen zu unterstützen hat.

§. 58. Diejenigen, welche für oder wider einen gemachten Antrag zu reden wünschen, haben sich, indem sie von ihren Sitzen aufstehen, deshalb an den Präsidenten zu wenden, der ihnen in der Ordnung, wie er ihre Anrede vernommen, das Wort zu geben hat. Es steht auch jedem anwesenden Landstande frei, über geschehene Anträge Veränderungen vorzuschlagen, über welche eben so, wie über die Anträge selbst, gestimmt wird.

§. 59. Bei jedem, zur Berathung gelangten, Antrage muß erstere der Abstimmung vorangehen, und hängt es von der Bestimmung der Versammlung ab, ob, nach Beschaffenheit der Sache, darüber sogleich, oder in einer andern Sitzung gestimmt werden soll.

§. 60. Bei den Berathschlagungen kann jedes anwesende Mitglied der Stände seine Meinung vortragen und entwickeln, darf jedoch in derselben Sitzung nur ein Mal über die, zur Entscheidung stehende, Frage reden; es sey denn, daß eine unrichtig verstandene Aeußerung desselben einer kurzen Erläuterung bedürfte.

Auch dürfen diese Vorträge blos mündlich gehalten werden, und nur die landesherrlichen Commissarien und die, Namens der ständischen Commissionen auftretenden, Referenten die ihrigen in schriftliche Aufsätze bringen und ablesen.

Nach beendigter Berathung fordert der Präsident die gegenwärtigen Mitglieder nach der Reihe, wie sie zufällig sitzen, auf, ihre Stimme abzugeben.

§. 61. Um aber die vorliegenden Anträge zur Entscheidung zu bringen, kleidet der Präsident die Gegenstände derselben in deutlich bestimmte Fragen ein, worüber mit Ja oder Nein laut gestimmt wird. Sollten über die aufgestellten Fragen Erinnerungen gemacht werden; so wird über die vorgeschlagenen Abänderungen gestimmt, und entscheidet die ganze Versammlung über die Abfassung der Fragen.

§. 62. Die abgegebenen Stimmen werden von dem Landsyndicus oder Secretair namentlich bemerkt, und der, auf geschehene Zählung, nach ihrer Mehrheit gefaßte Beschluß wird hierauf der Versammlung sofort eröffnet.

§. 63. Ergiebt sich aus der vorgenommenen Sammlung der Stimmen eine Gleichheit derselben; so wird die Sache in einer folgenden Sitzung nochmals in Umfrage gebracht. Und bleiben sich die Abstimmungen auch alsdann gleich; so wird diejenige Meinung, welcher der Präsident beigetreten ist, als der Beschluß der versammelten Section angesehen.

§. 64. Von dem festgestellten Grundsatze, daß zur Fassung eines Beschlusses über die verhandelten Gegenstände nur die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfordert werde, tritt allein eine Abweichung ein, wenn ständischer Seits ein Antrag an den Landesherrn gemacht werden soll, welcher eine wesentliche Abänderung der bisherigen Landes- oder Steuerverfassung enthält. In einem solchen Falle müssen wenigstens zwei Drittheile der Versammlung dem vorgeschlagenen Antrage beistimmen, um als gültig beschlossen betrachtet werden zu können.

§. 65. Sowohl in dem eben gedachten Falle, als wenn die Stimmenmehrheit entschieden hat, kann und darf die Wirkung und Beförderung eines gefaßten Beschlusses weder durch Verwahrungen, noch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andere Weise aufgehalten oder gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muß sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen und dabei beruhigen, obwohl demselben unbenommen bleibt, seine besondere Meinung schriftlich auszuführen und zu den Acten zu bringen.

§. 66. Die über verhandelte Gegenstände von einer Section beschlossenen Anträge werden sofort der andern Section mitgetheilt, in welcher die vorliegende Sache alsdann einer Commission zur vorläufigen Prüfung übergeben, und, nach von derselben darüber erstattetem Berichte, die Berathung und Abstimmung baldthunlichst erfolgen, und, nach dem Resultate der letztern, ein Beschluß gefaßt werden muß. Es können auch Verbesserungen oder Veränderungen von der einen Section der andern vorgeschlagen werden, und erst, wenn beide Sectionen über einen Antrag völlig einverstanden sind, wird derselbe, von Seiten der Landschaft, mit einem, von dem Präsidenten zu unterzeichnenden, Berichte an den Landesfürsten überreicht, worauf die höchste Resolution darüber vermittelst Reskripts ertheilt wird.

§. 67. Sollten beide Sectionen sich über einen vorliegenden Gegenstand nicht vereinigen; so findet eine Zusammentretung von aus jeder Section in gleicher Anzahl zu ernennenden Commissarien und, wenn die Sectionen es auch nur einseitig wünschen und darauf antragen, die Zuordnung landesherrlicher Commissarien Statt, und wird von dieser gemischten Commission der Versuch gemacht, ob durch annähernde Vorschläge und Modificationen eine Vereinbarung der Sectionen zu erreichen stehe.

Unter gleichen Umständen kann auch ein Zusammentreten der Mitglieder beider Sectionen Statt finden.

§. 68. Wenn, von Seiten des Landesherrn, ein Erlaß oder Antrag an die Stände gelangt ist, und beide Sectionen können sich über ihre darauf abzugebende Erklärung nicht vereinigen; so ist darüber, Namens gesammter Landschaft, Bericht an die Landesherrschaft zu erstatten, in welchen das Resultat der Verhandlungen jeder Section, mithin das gutachtliche Dafürhalten jeder derselben, besonders aufzunehmen ist.

§. 69. Ueber einen Gegenstand, in Ansehung dessen eine Vereinbarung beider Sectionen nicht zu Stande gebracht worden, ist ein neuer Antrag und eine weitere Deliberation während desselben Landtages nicht mehr zulässig.

§. 70. Da die zu beobachtende gute Ordnung bei den Berathschlagungen es mit sich bringt, daß nicht allein alle unziemliche Aeußerungen und Persönlichkeiten, sondern auch unnütze Weitläuftigkeiten und Abschweifungen vermieden werden, und daß Niemand im Reden unterbrochen werde; so liegt es dem Präsidenten jeder Section ob, darauf genau zu halten. Sollte sich gleichwohl Jemand durch die erhaltene Zurechtweisung beeinträchtigt finden; so kann er darüber die Entscheidung der Versammlung verlangen, bei welcher er sich alsdann aber beruhigen muß.

§. 71. Der Landesherr kann, seinem Gutfinden nach, Geheimeräthe oder andere Staatsbeamte als Commissarien zu einzelnen Sitzungen der Sectionen abordnen, um die an die Landschaft erlassenen Anträge mit ihren Gründen näher zu entwickeln und auseinanderzusetzen. Die ständische Versammlung wird von der Abordnung solcher landesfürstlicher Commissarien und der Zeit ihrer Ankunft vorher benachrichtigt; dieselben bleiben jedoch bei ihren Berathschlagungen und Abstimmungen nicht gegenwärtig.

§. 72. Würden mündliche Mittheilungen, Erörterungen und Berathungen zur Beförderung einer Angelegenheit oder eines Geschäfts zwischen Landesherrn und Ständen für zuträglich gehalten; so wird, von Seiten der Landesherrschaft, eine Zusammentretung des fürstlichen geheimen Rathscollegii oder anderer fürstlicher Commissarien mit einer ständischen Deputation von drei bis sechs Mitgliedern veranlaßt. Auch die ständischen Sectionen können ihrer Seits in dazu geeigneten Fällen darauf antragen, daß einer Deputation aus ihrer Mitte mündliche Aufklärung oder nähere Erläuterungen über landesherrliche Erlasse durch fürstliche Commissarien ertheilt werden mögen.

Die Bestimmung der Personen und Zahl der Mitglieder einer solchen Deputation geschieht von jeder Section selbst.

§. 73. Nicht nur alle, von dem Landesherrn und von einer Section an die

andere erlassene Anträge, sondern auch alle, sonst in Erwägung kommende) umfassende Gegenstände müssen vor ihrer Verhandlung in der ständischen Versammlung der vorläufigen Prüfung und Bearbeitung einer zu wählenden Commission von drei, fünf oder sieben Mitgliedern übergeben werden. Der ernannten Commission muß der Vorwurf der vorzubearbeitenden Sache genau bestimmt werden; es mag nun solcher in einer vorzunehmenden Untersuchung, oder in einem abzustattenden Gutachten, oder in Abfassung eines schriftlichen Aufsatzes bestehen.

§. 74. Jede solchergestalt niedergesetzte Commission wählt zuerst unter sich ein Mitglied, welches den Vorsitz, und ein anderes, welches das Protocoll zu führen hat, betreibt ihre Geschäfte collegialisch, und macht hiernächst, nach Beendigung ihrer Arbeit, von dem Resultate derselben durch eines ihrer Mitglieder Vortrag an die versammelte Section, worüber sodann von der letzten, so wie über jeden andern Antrag, berathschlagt und gestimmt wird.

§. 75. Jede Section kann, unter hinreichende Veranlassung dazu gebenden Umständen, ihre Sitzungen auf gewisse kurze Zeit aussetzen. Aber nur von dem Landesherrn kann die Vertagung des Landtages verfügt werden. Während der Vertagung der Sitzungen der Landschaft steht den zu niedergesetzten Commissionen nicht gehörigen Mitgliedern derselben frei, sich aus dem Orte zu entfernen.

So lange die Sitzungen dauern, darf kein Mitglied der Landschaft ohne Urlaub seiner Section abreisen.

§. 76. Die Verhandlungen der Landschaft müssen so lange geheim gehalten werden, bis die Resultate derselben gefaßt und zur Publication gelangt sind. Es ist auch nicht erlaubt, die Meinungen und Vota einzelner Mitglieder bekannt zu machen.

§. 77. Vor dem, von der Bestimmung des Landesherrn abhängenden, Schlusse des Landtages werden die verschiedenen Gegenstände und Puncte, worüber Höchstderselbe und die Stände im Gefolge der, während desselben gepflogenen, Unterhandlungen sich vereinigt haben, in einen Landtagsabschied oder Receß zusammengetragen, und ist solcher nicht nur von dem Landesherrn und, von Seiten der Stände, von dem Präsidenten und dem Landsyndico zu unterzeichnen und zu besiegeln, sondern demnächst auch durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen, worauf die allgemeine Landesversammlung auf ähnliche Art und Weise, als bei der Eröffnung geschah, feierlich geschlossen wird.

Vierter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 78. Alle durch die Zusammenberufung und Versammlung der Stände veranlaßten allgemeinen Kosten werden aus der Steuerkasse bestritten; es erhalten aber daraus die Mitglieder der Landschaft keine Vergütung für die Kosten ihrer Reisen und ihres Aufenthalts bei dem Landtage, sondern ein jedes Mitglied, das nicht aus eigenem Rechte erscheint, muß von denjenigen, für welche es erscheint, entschädigt werden, und bleibt es besonders den freien Grundbesitzern unbenommen, sich mit ihren Deputirten über solche Entschädigung zu vereinbaren.

Sowohl den Prälaten, als den zu der zweiten Section abgeordneten auswärtigen Mitgliedern wird deshalb eine billige Entschädigung zugestanden, und das Nähere darüber durch ein zu treffendes Uebereinkommen bestimmt werden.

Die zu den Commissionen deputirten Mitglieder erhalten sämmtlich, wie auch die versammelten Mitglieder des größern Ausschusses, Diäten nach den demnächst zu bestimmenden Sätzen.

Während der Vertagung des Landtages bekommen nur diejenigen Mitglieder der Landschaft Diäten, welche bei der niedergesetzten Commission zurückgeblieben sind.

§. 79. Der jedesmalige Landesherr kann, nach dem Antritte Seiner Regierung, die gewöhnliche Erbhuldigung von den Unterthanen nicht eher verlangen und sich leisten lassen, als bis von Höchstdemselben die gegenwärtige Landschaftsordnung förmlich und bündig angenommen und bestätigt, auch die hergebrachte Versicherung wegen Aufrechthaltung der, über die Primogenitur in dem fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden, Verträge und des Pacti Henrico-Wilhelmiani schriftlich ausgestellt worden ist.

Im Fall der Minderjährigkeit des Landesfürsten ertheilt der, die Landesregierung führende, Vormund diese Bestätigung und Versicherung für die Zeit seiner Verwaltung.

§. 80. Die Wirksamkeit der Bestimmungen der Landschaftsordnung fängt,

nach deren öffentlicher Bekanntmachung, von eben der Zeit an, als solches bei andern Gesetzen geschieht.

Vorstehender Entwurf ist dato von den Landschaften des Herzogthums Braunschweig und Fürstenthums Blankenburg angenommen, und im Auftrage gesammter Stände von deren Deputirten durch Unterschrift und Siegel vollzogen.

Braunschweig, den 19. Januar 1820.

(L. S.) August Christ. Bartels, Abt zu Riddagshausen.
(L. S.) Georg Conrad Heinrich Mahner, Namens der Stifter St. Blasii und Cyriaci.
(L. S.) Johann Wilhelm Heinrich Ziegenbein, Abt zu Michaelstein.
(L. S.) Gottfried Philipp von Bülow, Propst zu St. Laurentii.
(L. S.) Just Gebhard von Böttticher, wegen Ampleben.
(L. S.) Hans Georg Gottfried von Pleffen, wegen Büstedt.
(L. S.) Christian Friedrich Adolph von Cramm, wegen Lesse.
(L. S.) Heinrich Georg Christian Friedrich von Bülow, genannt von Wendhausen, wegen Rüblingen.
(L. S.) Friedrich Wilhelm Karl Franciscus Anton Christian von Campe, wegen Ocensen.
(L. S.) Hilmar Ludewig Wilhelm Ernst Graf von Oberg, wegen Duttenstedt.
(L. S.) Johann Philipp von Häckel, tutorio nomine, wegen Hehlen.
(L. S.) Röttger Graf von Veltheim, wegen des Küchenhofes.
(L. S.) Friedrich Karl von Strombeck, auf Groß-Sisbeck.
(L. S.) Dodo Friedrich Walter.
(L. S.) Friedrich Karl Culemann, wegen des Gerichts Braunlage und wegen der Rittergüter Benzingerode und Cattenstedt.
(L. S.) Johann Heinrich Wilmerding, wegen der Stadt Braunschweig.
(L. S.) Heinrich Peter Beyrodt, wegen der Stadt Helmstedt.
(L. S.) August Georg Küchenthal, wegen der Stadt Blankenburg.

Und dann diese revidirte Landschaftsordnung, ihrem ganzen Inhalte nach und in allen Puncten von Uns genehmigt worden; so ratificirn Wir hierdurch und Kraft dieses die solchergestalt mit den Ständen des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg getroffene Uebereinkunft, und verordnen zugleich, daß darüber von Jedermann, den es betrifft, und überall auf das Genaueste gehalten werden solle, haben auch das fürstliche geheime Rathscollegium zu Braunschweig befehligt und autorisirt, in Unserm Namen, nach den Bestimmungen der vorstehenden Landschaftsordnung, die gesammten Stände sobald als thunlich wieder zusammenzuberufen, und ihnen die ferner zu berathenden Propositionen mitzutheilen, so wie die gegenseitigen Anträge und Wünsche derselben entgegenzunehmen, und darüber das Weitere zu verhandeln, und bis zu Unserer Ratification zu concertiren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten fürstlichen Geheimekanzleisiegels.

Carlton-House, den 25. April 1820.

(L. S.) George R.

E. Graf von Münster.

---

c) Entwurf einer revidirten Landschaftsordnung vom 30. Sept. 1831.

Titel I.

Von dem Wesen der Landstände, von der Zusammensetzung der Ständeversammlung und des ständischen Ausschusses, so wie von dem Wahlrechte und von den Wahlen der Landtagsabgeordneten.

Erster Abschnitt.

Von dem Wesen der Landschaft.

§. 1. Die vereinten Stände des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg sind berechtigt und verpflichtet, die Gesammtheit der

Einwohner beider Länder in dem grundgesetzlichen Verhältnisse zu der Landesregierung zu vertreten, deren Interessen und Rechte verfassungsmäßig wahrzunehmen, und zwar auf die in der gegenwärtigen Landschaftsordnung vorgeschriebene Weise.

§. 2. Die gesammte Landschaft bildet ein ungetrenntes Ganzes.

§. 3. Sie übt ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit entweder in voller Versammlung auf dem Landtage durch die Ständeversammlung, oder zwischen den Landtagen durch das Organ des ständischen Ausschusses.

Zweiter Abschnitt.

Zusammensetzung der Ständeversammlung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zahl der Abgeordneten und deren Vertheilung auf die verschiedenen Standesklassen.

§. 4. Die Ständeversammlung besteht aus 45 frei gewählten Abgeordneten des Landes und zwar

aus 6 Abgeordneteen der Prälaten,
aus 13 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,
aus 13 Abgeordneten der Städte,
aus 13 Abgeordneten der Freisassen und Bauern.

2. Nähere Bestimmungen über die Zahl der eigenthümlichen Abgeordneten jeder Standesklasse.

§. 5. Von den sechs Abgeordneten der Prälaten wird die eine Hälfte aus der bisher zur ersten, und die zweite Hälfte aus der bisher zur zweiten Section der Stände gehörigen Prälaten genommen.

10 Abgeordnete der Ritterschaft müssen Eigenthümer eines in dem Wahlbezirke, für welchen sie gewählt worden, belegenen Ritterguts seyn.

10 Abgeordnete der Städte müssen Handel- oder Gewerbtreibende oder stimmführende Mitglieder des Magistrates, und in dem Wahlkreise, welcher sie sendet, wohnhaft seyn.

10 Abgeordnete der Freisassen und Bauern müssen Eigenthümer eines in dem Wahlkreise, für welchen sie gewählt werden, liegenden Freisassenhofes oder eines Bauerngutes seyn, d. h. eines solchen Gutes, welches nach Bauernrechte vererbt wird.

Die übrigen drei Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte, der Freisassen und Bauern können unter den wissenschaftlich gebildeten Männern des Herzogthums gewählt werden, welche überhaupt wählbar sind.

3. Von den allgemeinen Wahlen.

§. 6. Vor jedem dritten ordentlichen Landtage und nach jeder Auflösung der Ständeversammlung werden die Abgeordneten allgemein neu gewählt, und mit Beendigung dieser neuen Wahlen erlischt das Recht der früher gewählten. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

4. Stellvertreter der Abgeordneten.

§. 7. Für jeden Abgeordneten wird zugleich ein Stellvertreter gewählt, der dieselben Eigenschaften wie dieser haben muß, und einberufen wird, wenn der Abgeordnete den bereits übernommenen Auftrag niedergelegt, oder nicht fort besorgen kann.

5. Neue Wahlen in einzelnen Fällen.

§. 8. Wenn sowohl der Abgeordnete, als auch der Stellvertreter ihren Auftrag niederlegen, oder zu dessen Ausrichtung unfähig werden, erläßt die Landesregierung für den betreffenden Wahlbezirk neue Wahlausschreiben.

B. Specielle Bestimmungen für die einzelnen Standesklassen.

1. Von den Prälaten.

§. 9. Die jetzt bestehenden 12 landtagsfähigen Prälaten werden beibehalten.

§. 10. Sämmtliche Prälaten werden zu ihren Aemtern durch den Landesherrn auf Lebenszeit ernannt.

Eine provisorische Bekleidung mit einer dieser Prälaturen ist unzulässig.

2. Von der Ritterschaft.

a. Wahlbezirke.

§. 11. Die landtagsfähigen Rittergüter des Herzogthums werden in vier Wahlbezirke getheilt.

Digitized by Google

Erster Bezirk; die Rittergüter des Wolfenbüttelschen und Blankenburgschen Districts.
Zweiter Bezirk: die Rittergüter des Schöningschen Districts.
Dritter Bezirk: die Rittergüter des Weser-Districts.
Vierter Bezirk: die Rittergüter des Harz-Districts.

b. Vertheilung der Abgeordneten der Ritterschaft auf die Wahlbezirke.

§. 12. Für den ersten Wahlbezirk werden sieben, für die drei übrigen für jeden zwei Abgeordnete gewählt.

Von den drei Abgeordneten, welche Gutseigenthümer nicht zu seyn brauchen, wählen das erste Mal die drei ersten Wahlbezirke jeder Einen, das zweite Mal der vierte Wahlbezirk Einen und der erste Wahlbezirk zwei u. s. ferner.

3. Von den Städten.

a. Wahlbezirke.

§. 13. Die Städte des Herzogthums bilden sechs Wahlbezirke.
Erster Bezirk: die Stadt Braunschweig.
Zweiter Bezirk: Wolfenbüttel und Schöppenstedt.
Dritter Bezirk: Helmstedt, Schöningen und Königslutter.
Vierter Bezirk: Seesen und Gandersheim.
Fünfter Bezirk: Holzminden und Stadtoldendorf.
Sechster Bezirk: Blankenburg und Hasselfelde.

b. Vertheilung der Abgeordneten auf die Wahlbezirke.

§. 14. Von den 13 Abgeordneten der Städte wählt der erste Bezirk sechs, der zweite und dritte jeder zwei, der vierte, fünfte und sechste jeder einen Abgeordneten.

Die drei unter diesen Abgeordneten, welche weder Gewerbtreibende noch Magistratspersonen zu seyn brauchen, werden dergestalt vertheilt, daß Einen die Stadt Braunschweig, Einen der zweite und dritte Wahlbezirk abwechselnd, und Einen der vierte, fünfte und sechste Wahlbezirk der Reihe nach senden.

4. Freisassen und Bauern.

a. Wahlbezirke.

§. 15. Das Herzogthum wird in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten der Freisassen und Bauern in sieben Bezirke getheilt.
Erster Bezirk: die Kreisämter Vechelde und Riddagshausen.
Zweiter Bezirk: die Kreisämter Wolfenbüttel, sammt Rotenhof, Salder und Schöppenstedt.
Dritter Bezirk: die Kreisämter Helmstedt, Schöningen, Königslutter, Vorsfeld und Calvörde.
Vierter Bezirk: die Kreisämter Gandersheim, Seesen, Lutter am Barenberge.
Fünfter Bezirk: die Kreisämter Holzminden, Eschershausen, Stadtoldendorf, Greene und Ottenstein.
Sechster Bezirk: die Kreisämter Blankenburg, Hasselfelde, Walkenried und Harzburg.
Siebenter Bezirk: das Kreisamt Thedinghausen.

b. Vertheilung der Abgeordneten auf die Wahlbezirke.

§. 16. Jeder der sechs ersten Wahlbezirke wählt zwei Abgeordnete, der siebente Einen.

Die drei unter diesen Abgeordneten, welche Grundeigenthümer nicht zu seyn brauchen, werden bei der ersten Wahl von dem ersten, dritten und fünften, bei der zweiten Wahl von dem zweiten, vierten und sechsten Wahlbezirke gesendet.

Dritter Abschnitt.

Zusammensetzung des ständischen Ausschusses.

1. Zahl seiner Mitglieder.

§. 17. Der ständische Ausschuß soll aus fünf Abgeordneten des Landes bestehen.

2. Wahl derselben.

§. 18. Diese werden von der Ständeversammlung durch absolute Stimmenmehrheit, aus den Abgeordneten, nach der für die Wahl dieser vorgeschriebenen Weise erwählt.

3. Zeit der Ernennung desselben.

§. 19. Der landständische Ausschuß wird ernannt, wenn der Landtag verabschiedet oder aufgelöset wird, vor dessen Auseinandergehen.

4. Erneuerung der Mitglieder des Ausschusses.

§. 20. Nach jeder neuen allgemeinen Wahl der Abgeordneten erlischt das Recht des ständischen Ausschusses, und zwar an dem Tage, an welchem die Ständeversammlung eröffnet wird.

§. 21. Entsteht eine Vacanz in dem Ausschusse; so ist solche sofort wieder zu besetzen.

Vierter Abschnitt.

Von der Wahlberechtigung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Allgemeine Erfordernisse der Wähler, Wahlmänner und Wahlberechtigten in allen Standesklassen.

Gesetzlicher Sprachgebrauch.

§. 22. Wähler heißen diejenigen, welche in den Fällen, wo nicht eine unmittelbare Wahl der Abgeordneten Statt findet, verfassungsmäßig berufen sind, die Personen zu ernennen, welche bei der Wahl der Abgeordneten stimmen.

Diese letzteren heißen Wahlmänner.

Wahlberechtigte sind diejenigen, welche bei der Wahl der Abgeordneten, vermöge ihres Grundbesitzes oder ihres Amtes, ein Stimmrecht haben.

a. Persönliche Erfordernisse.

§. 23. Um das Wahlrecht als Wähler, Wahlmann, oder Wahlberechtigter ausüben zu können, muß man

1) das 25ste Jahr zurückgelegt haben,
2) sich zur christlichen Religion bekennen,
3) seit drei Jahren seinen Wohnsitz im Herzogthume wirklich gehabt, oder doch das Wohnortsrecht seit so langer Zeit erworben haben.

b. Gründe der Unzulässigkeit.

§. 24. Unzulässig sind alle:

1) welche wegen eines Verbrechens zu Zwangsarbeit oder zu einer härteren, als einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe, oder überhaupt wegen Meineids, Diebstahls, Hehlerei, Betruges oder Bankerotts durch ein rechtskräftiges Erkenntniß im In- oder Auslande verurtheilt, oder von der advocatorischen Praxis removirt sind;
2) welche überwiesen sind, es versucht zu haben, durch Geschenke, Versprechungen oder sonst auf unerlaubte Weise auf die Wahlen der Wahlmänner oder Abgeordneten einzuwirken, oder sich solchen Einwirkungen hingegeben haben;
3) welche wegen eines der unter 1. und 2. erwähnten Verbrechen in Untersuchung gerathen und nicht völlig freigesprochen sind;
4) welche wegen eines solchen Verbrechens noch in Untersuchung sind;
5) welche unter Curatel stehen;
6) deren hier im Lande befindliches stimmberechtigtes Grundvermögen im Concurse ist;
7) welche Rückstände an öffentlichen oder Communalabgaben haben, und an deren Bezahlung vergeblich gemahnt sind.

c) Weiber und Minderjährige.

§. 25. Weiber und Minderjährige können ihr Wahlrecht nicht selbst ausüben, wohl aber, wenn sie dasselbe vermöge eines Grundbesitzes haben, durch Andere ausüben lassen, und zwar

Weiber durch ihre Ehemänner,
Wittwen und Geschiedene durch ihre Söhne,
Minderjährige durch ihre Vormünder;

insofern sich bei diesen Personen die gesetzlichen Erfordernisse finden.

d. Mehrere Miteigenthümer.

§. 26. Mehrere Miteigenthümer vereinigen sich darüber, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben solle, und bei entstehender Uebereinkunft entscheidet das Loos.

e. In Streit befangene Eigenthümer.

§. 27. Während eines Rechtsstreites über das Eigenthum oder die lebenslängliche Nutznießung des stimmberechtigten Guts, ruhet das Stimmrecht.

f. Mehrfaches Stimmrecht.

§. 28. Niemand kann in derselben Standesklasse, weder in demselben, noch in verschiedenen Wahlkreisen ein mehrfaches Stimmrecht ausüben, mag ihm dieses nun

als Inhaber mehrerer ſtimmberechtigten Grundſtücke, oder als Grundbeſitzer und vermöge ſeines Amts, oder auf andere Weiſe zuſtehen.

Wer dagegen in verſchiedenen Standesklaſſen ſtimmberechtigt iſt, kann ſein Recht in jeder Klaſſe ausüben.

Den in derſelben Standesklaſſe in verſchiedenen Wahlbezirken Berechtigten ſteht die freie Wahl zu, in welchen dieſer Bezirke ſie ihr Recht in Ausübung bringen wollen.

g. Grundeigenthum der Landesregierung.

§. 29. Das Stimmrecht der in dem Beſitze der Landesregierung befindlichen Grundſtücke ſchläft, wird aber wieder wirkſam, wenn dieſe in die Hände von Privatperſonen übergehen.

B. Beſtimmungen darüber, wem in jeder Standesklaſſe das Wahlrecht zuſteht.

A. Bei den Prälaten.

§. 30. Die Abgeordneten der Prälaten wählt die Landesregierung.

Sie erläßt bei der Convocation des Landtags Berufungsreſcripte an die, welche ſie als Abgeordnete wählt, und benachrichtigt zugleich den ſtändiſchen Ausſchuß von der getroffenen Wahl.

B. Bei der Ritterſchaft.

a. Wahlberechtigte.

§. 31. Jeder Eigenthümer oder lebenslängliche Nutznießer eines landtagsfähigen Ritterguts, und jeder zu der bisherigen erſten Section der Landſchaft gehörige Prälat, und zwar dieſer in dem Wahlkreiſe, in welchem er ſein Domicil hat, iſt bei der Wahl der Abgeordneten für die Ritterſchaft wahlberechtigt.

b. Bedingung des Stimmrechts durch den jetzigen Gutsbeſtand.

§. 32. Das Wahlrecht haftet auf dem jetzigen ganzen Umfange der in die Rittermatrikel eingetragenen Zubehörungen der Güter, und geht durch Zerſtückelung oder durch Veräußerung einzelner Theile deſſelben verloren, ausgenommen, wenn eine Veräußerung einzelner Gutszubehörungen dem ſtändiſchen Ausſchuſſe angezeigt, von dieſem mittelſt Berichts an den Landesherrn für unbedenklich erklärt und von Höchſtdemſelben genehmigt wird.

c. Aufnahme neuer Güter in die Rittermatrikel.

§. 33. Mit Zuſtimmung der Ritterſchaft und des Landesherrn können nicht landtagsfähige Güter in die Rittermatrikel aufgenommen werden.

Die Zuſtimmung der Ritterſchaft muß der des Landesherrn vorausgehen, und iſt als ertheilt anzuſehen, wenn mindeſtens zwei Drittel der ſämmtlichen Rittergutsbeſitzer geſtimmt haben, und die Mehrheit für den Antrag iſt.

Geſuche um Aufnahme in die Rittermatrikel werden während des Landtags an die Ständeverſammlung, außerdem an den ſtändiſchen Ausſchuß gerichtet, die Ritterſchaft wird convocirt oder zur ſchriftlichen Abſtimmung aufgefordert, und, nach Maaßgabe des Erfolges der Abſtimmung, das Weitere erlaſſen.

d. Beſchränkung der Vorſchriften des §. 33.

§. 34. Eine ſolche Zuſtimmung zur Aufnahme in die Rittermatrikel iſt nicht erforderlich, wenn Güter, welche früher in derſelben geſtanden haben und jetzt Eigenthum der Landesregierung ſind, in die Hände von Privatperſonen übergehen, vielmehr haben dieſe Güter das Recht, in die Matrikel aufgenommen zu werden. (Vergl. §. 29.)

C. Bei den Städten.

1. Städtiſche Wähler.

a. Einleitung.

§. 35. Die ſtädtiſchen Abgeordneten werden durch die Wahlberechtigten und Wahlmänner gewählt.

Die letztern erhalten ihren Auftrag durch die Wähler.

b. Eigenſchaften der Wähler.

§. 36. In den Städten iſt jeder Wähler, wer

entweder das Bürgerrecht gewonnen hat, oder Eigenthümer eines Hauſes in dem Stadtbezirke iſt, und Communalſteuer zahlt.

Handel- oder Gewerbtreibende, die nicht Bürger oder Hauseigenthümer ſind, können nur Wähler ſeyn, wenn ſie mindeſtens nach den, Behuf der Entrichtung der Communalſteuer aufgenommenen oder noch aufzunehmenden, Abſchätzungen in Braunſchweig 500 Rthlr., in den übrigen Städten des Landes 300 Rthlr. jährliches ſtändiges Einkommen haben.

Als ständiges Einkommen werden Gehalte und Pensionen, die vom Staate bezogen werden, nicht angesehen.

2. Die Wahlmänner.

a. Deren Anzahl.

§. 37. In jeder Stadt werden so viel Wahlmänner ernannt, als die Zahl 25 in der Zahl der Häuser aufgeht.

Wenn die bei dieser Division übrig bleibende Häuserzahl mehr als 15 beträgt, wird für sie noch ein Wahlmann ernannt.

Die Vorstädte, so wie die in dem Stadtbezirke gelegenen Häuser, sind dabei mit in Rechnung zu bringen.

b. Deren Eigenschaften.

§. 38. Nur derjenige, welcher die Eigenschaften eines städtischen Wählers hat, kann Wahlmann seyn, und es wird außerdem erfordert:

1) bei den Bürgern oder Hausbesitzern, daß sie ein abgeschätztes, jährliches, ständiges Einkommen, in Braunschweig von 500 Rthlr., in den übrigen Städten von 300 Rthlr. haben;
2) bei den nicht ansässigen Gewerbetreibenden, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, daß sie ein abgeschätztes, jährliches, ständiges Einkommen, in Braunschweig von 800 Rthlr., in den übrigen Städten von 500 Rthlr. haben.

Dabei müssen sie in der Stadt, für welche sie gewählt worden, wirklich ihren Wohnsitz haben.

3. Die städtischen Wahlberechtigten.

§. 39. Wahlberechtigte in den Städten sind:

1) die stimmführenden Mitglieder des Magistrats;
2) die Stadtverordneten, welche dreimal als solche gewählt sind;
3) die Prälaten der bisherigen zweiten Section der Stände in der Stadt, in welcher sie ihren Wohnsitz haben.

D. Bei den Freisassen und Bauern.

Einleitung.

§. 40. Die Abgeordneten der Freisassen und Bauern werden ebenfalls durch Wahlmänner erwählt, und diese letztere durch die Wähler ernannt.

1. Wähler der Freisassen und Bauern.

§. 41. Das Recht, die Wahlmänner der Freisassen und Bauern zu ernennen, hat jeder Eigenthümer oder Nutznießer eines Reihehofes, so wie jeder, der Stimmrecht bei den Beschlüssen der Gemeinde hat und Contribution und Proviantgeld bezahlt.

2. Wahlmänner der Freisassen und Bauern.

a. Deren Zahl.

§. 42. Für jede Gemeinde wird ein Wahlmann ernannt.

Diese Regel leidet jedoch eine Ausnahme in Ansehung der Flecken, welche über 100 Häuser haben; diese bestellen zwei Wahlmänner.

b. Deren Eigenschaften.

§. 43. Wahlmann für die Flecken und Dörfer kann nur derjenige seyn, welcher die Eigenschaften eines ländlichen Wählers besitzt, und außerdem in der Gemeinde seinen wirklichen Wohnsitz hat.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wählbarkeit.

A. Allgemeine Bestimmungen für alle Standesklassen.

1. Persönliche Eigenschaften.

§. 44. Wählbar als Abgeordnete sind alle, welche die allgemeinen Erfordernisse der Wähler besitzen (§. 25. und 26.), und außerdem

1) das 30ste Jahr zurückgelegt haben;
2) ehelich geboren und von teutscher Geburt sind, d. h. von einem teutschen Vater abstammen;
3) fünf Jahre im Herzogthume ihren gesetzlichen Wohnsitz gehabt haben;
4) sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen.

2. Unzulässigkeitsgründe.

§. 45. Mitglieder des herzoglichen Staatsministeriums können nicht Abgeordnete seyn.

Eben so wenig diejenigen, welche wirkliche Hof-, Militair- oder Civilbeamten eines auswärtigen Staates sind.

B. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Standesklassen.

1. Für die Prälaten.

§. 46. Als Abgeordnete der Prälaten kann jeder gewählt werden, dem auf die gehörige Weise von dem Landesherrn eine landtagsfähige Prälatur verliehen ist.

2. Für die Ritterschaft.

§. 47. Als Abgeordneter der Ritterschaft ist jeder wählbar, der ein landtagsfähiges Rittergut eigenthümlich, oder als lebenslänglicher Nutznießer besitzt.

3. Für die Städte.

§. 48. In den Städten sind wählbar:

1) die stimmführenden Mitglieder des Magistrates;
2) ansässige Handel- oder Gewerbtreibende, die, nach den Behuf der Communalsteuer entworfenen Abschätzungen, ein jährliches Einkommen, in Braunschweig von mindestens 800 Rthlr., in den übrigen Städten des Landes von mindestens 500 Rthlr. haben.

4. Für die Freisassen und Bauern.

§. 49. Als Abgeordnete der Freisassen und Bauern sind zulässig alle, welche Eigenthümer oder Nutznießer eines Bauerngutes sind und zu den Höchstbesteuerten des Wahlbezirkes gehören. Die Höchstbesteuerten sind diejenigen, welche in dem Bezirke die 30 höchsten Steuersätze an Contribution und Proviantgelde bezahlen. — Diese 30 höchsten Steuersätze sind dergestalt zu berechnen, daß nur ein voller Thaler einen andern Satz begründet, und die überschießenden Gutegroschen und Pfennige nicht beachtet werden.

5. Besondere Bedingungen der Wählbarkeit bei den nicht eigenthümlichen Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte, der Freisassen und Bauern.

§. 50. Jeder wissenschaftlich Gebildete ist wählbar, der entweder in der fünften Klasse der Personalsteuer steht, oder nach den Communalsteuer-Abschätzungen ein jährliches ständiges Einkommen von 1000 Rthlr. und darüber hat.

Sechster Abschnitt.

Von den Wahlen.

A. Allgemeine Grundsätze.

1. Wahlausschreiben,

§. 51. Weder die Wahl von Wahlmännern, noch die von Abgeordneten darf ohne landesherrliche Verfügung vorgenommen werden.

2. Strafbarkeit eigenmächtiger Versammlungen.

§. 52. Eigenmächtige Versammlungen der Wähler, Wahlmänner und Wahlberechtigten sind strafbar und ziehen mindestens den Verlust des Wahlrechts nach sich.

3. Pflicht zu stimmen.

§. 53. Jeder hat dem wichtigen und ehrenvollen Rufe, als Wähler, Wahlmann oder Wahlberechtigter zu stimmen, die schuldige Folge zu leisten.

Nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder unverschiebliche Abwesenheit entschuldigt.

4. Pflichten bei der Abstimmung.

§. 54. Die Wählenden sind verpflichtet, lediglich ihrer freien und gewissenhaften Ueberzeugung zu folgen.

Aufträge der Wähler oder Gemeinden an die Wahlmänner, für wen sie stimmen sollen, sind ungültig.

5. Angelöbniß.

§. 55. Damit man desto gewisser sey, daß die Wählenden ihren Obliegenheiten gehörig nachkommen, sollen dieselben vor Abgabe ihrer Stimmen an Eidesstatt mittelst Handschlages angeloben:

daß sie ohne allen Einfluß und Nebenrücksichten nur nach ihrer besten Ueberzeugung, so wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten zu können denken, stimmen wollen.

6. Abstimmung in Person.

§. 56. Die Wähler, Wahlmänner und Wahlberechtigten müssen bei den Wahlen in Person erscheinen.

Durch Bevollmächtigte seine Stimme abgeben zu lassen, ist unstatthaft.

Den Mitgliedern der Ritterschaft ist es indeß gestattet, dem Präsidenten des

Wahlcollegiums ihre Abstimmung versiegelt mit einem Schreiben zuzuschicken. Dieses Schreiben muß zugleich die §. 55. vorgeschriebene Versicherung enthalten.

7. Gesetzlich erforderliche Anzahl der Stimmenden.

§. 57. Es kann keine Wahl gültig vorgenommen werden, wenn nicht zwei Drittel der Wähler oder der Mitglieder des Wahlcollegiums erschienen sind.

Das Ausbleiben einer geringern Anzahl macht das Geschäft nicht unzulässig.

Ist nicht die gesetzliche Wahl erschienen; so wird ein neuer Wahltag angesetzt, und zwar auf Kosten der nicht gesetzlich entschuldigten Ausgebliebenen.

8. Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 58. Wer die meisten Stimmen für sich hat, ist als Wahlmann oder Abgeordneter gewählt.

Indeß müssen die für ihn abgegebenen Stimmen die absolute Mehrheit bilden, d. h. bei ungleicher Zahl der Stimmenden mindestens die größere Hälfte ausmachen oder bei gleicher Zahl der Stimmenden die Hälfte derselben wenigstens um Eins übersteigen.

Fortsetzung.

§. 59. Hat bei der ersten Abstimmung keiner die vorgeschriebene Stimmzahl; so sind die drei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf eine engere Wahl zu bringen, und es ist unter ihnen zu wählen.

Hat auch diese zweite Abstimmung kein Resultat; so ist zwischen den beiden Personen, welche bei dieser Abstimmung die meisten Stimmen hatten, eine dritte Wahl zu veranstalten.

Sind bei dieser dritten, oder auch schon bei der zweiten Abstimmung, die Stimmen gleich getheilt; so entscheidet das Loos. — Die Art, wie gelooset werden soll, bestimmt der die Wahl Leitende.

9. Abstimmungen Unbefugter.

§. 60. Haben Unbefugte mitgestimmt; so ist die Wahl nur alsdann ungültig, wenn, nach Abrechnung der von diesen für den Gewählten abgegebenen Stimmen, dieser die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit nicht hat, und es muß zu einer neuen Wahl geschritten werden.

10. Fehler bei der Ladung.

§. 61. Sind in die gesetzlich vorgeschriebenen Listen der Wähler oder Wahlmänner und Wahlberechtigten aufgenommene Personen zu dem Wahltage gar nicht oder nicht ordnungsmäßig vorgeladen; so ist die Wahl ungültig, wenn, bei Hinzurechnung der Zahl der nicht Vorgeladenen zu der der Erschienenen, die auf den Gewählten gefallene Stimmenzahl nicht dennoch die absolute Majorität bildet.

Es ist alsdann ein neuer Wahltag anzusetzen.

11. Entscheidungen in Wahlsachen.

a. Bei den Wahlen der Wahlmänner und über die Rechte der Wählenden.

§. 62. Ueber Streitigkeiten, Beschwerden und Reclamationen, welche die Rechte der Wähler, Wahlberechtigten und Wahlmänner, die Gültigkeit der Wahlen der Letztern, so wie das dabei beobachtete Verfahren betreffen, entscheiden bei der Ritterschaft die Oberhauptleute, in den Städten die Magistrate, bei den Freisassen und Bauern die Kreisämter.

Gegen die Entscheidungen dieser Behörden findet ein Recurs an die höheren administrativen Behörden Statt, und in letzter Instanz entscheidet das Staatsministerium.

Den Betheiligten ist es gestattet, wenn sie durch diese letzte Entscheidung sich beschwert halten, sich an die Ständeversammlung zu wenden, welche, wenn sie die Sache dazu geeignet findet, solche zu nochmaliger Erörterung dem Staatsministerium anempfehlen kann.

b. Bei der Wahl der Abgeordneten.

§. 63. Entstehen Zweifel, Beschwerden und Reclamationen über die Wahl eines Abgeordneten, mögen sie nun die Zulässigkeit desselben, die Gültigkeit der Wahl, oder das dabei beobachtete Verfahren betreffen; so entscheidet darüber die Ständeversammlung in erster und letzter Instanz.

12. Allgemeine Bestimmung wegen der Stellvertreter der Abgeordneten.

§. 64. Alle in dieser Landschaftsordnung über die Eigenschaften und Wahlen der Abgeordneten vorkommenden Bestimmungen leiden gleiche Anwendung auf deren Stellvertreter.

Ueber die Einberufung derselben entscheidet die Ständeversammlung.

B. Von dem Verfahren bei den Wahlen.

I. Bei der Ernennung der Wahlmänner.

1. Leitende Behörden.

§. 65. Die Ernennung der Wahlmänner wird in den Städten von den Magistraten, in den Flecken und Dörfern von den Kreisämtern und Ortsvorstehern geleitet. Diese Behörden dürfen auf die Wahl selbst nicht einwirken, sie haben nur auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu achten.

2. Listen der Wähler und als Wahlmänner Wählbaren.

a. Deren Aufstellung.

§. 66. Sobald ein Wahlausschreiben ergangen ist, werden für jede Gemeinde zwei Listen angefertigt, von welchen die eine alle Wähler, die andere alle als Wahlmänner Wählbare enthält.

Diese Listen entwirft in den Städten der Magistrat, in den Flecken und Dörfern das Kreisamt mit Zuziehung des Ortsvorstehers.

b. Deren Bekanntmachung.

§. 67. Diese Listen werden 14 Tage vor dem Wahltage öffentlich angeschlagen, oder zur Einsicht ausgelegt, wie dieses an jedem Orte herkömmlich ist.

c. Reclamationen gegen die Listen.

§. 68. Reclamationen gegen diese Listen sind zulässig; sie müssen aber binnen den ersten acht Tagen nach deren Bekanntmachung, in den Städten bei dem Magistrate, von den Freisassen und Bauern bei den Kreisämtern angebracht werden.

Später eingehende Reclamationen werden für die bevorstehende Wahl nicht beachtet und können nur die Wirkung haben, daß sie bei künftigen Wahlen berücksichtigt werden.

d. Abänderung dieser Listen.

§. 69. Wer einmal in diese Listen aufgenommen ist, kann aus denselben nicht gestrichen werden, ohne daß ihm der Grund hievon von der betreffenden Behörde durch eine schriftliche Resolution mitgetheilt ist.

e. Verfügungen auf Reclamationen.

§. 70. Die Verfügungen auf eingehende Reclamationen sind möglichst schnell, spätestens binnen drei Tagen abzugeben; und wenn dieselben begründet gefunden werden, sind die Listen sofort zu berichtigen.

f. Wahltag.

§. 71. Die Ortsbehörde setzt darauf den Wahltag, jedoch also an, daß er 14 Tage nach Bekanntmachung der Wählerlisten fällt, und ladet dazu jeden in dieselben Verzeichneten durch eine, nach dem unter A. anliegenden Formulare verfaßte, Ladung vor.

Die Behändigung dieser Ladung muß spätestens drei Tage vor dem angesetzten Wahltage geschehen.

g. Wahldistricte in den Städten.

§. 72. In den größeren Städten sind, nach Ermessen des Magistrates, mehrere Wahldistricte zu bilden Behuf der Ernennung der Wahlmänner, und der Magistrat ernennt für jeden dieser Districte einen Wahlvorsteher aus seinem Mittel, welcher die §. 71. vorgeschriebenen Ladungen besorgen läßt.

Eine Aenderung der einmal angenommenen Districte hat nur mit landesherrlicher Genehmigung Statt.

h. Wahlhandlung.

1. Einleitung des Geschäfts.

§. 73. Die Wahlhandlung beginnt damit, daß der Wahlvorsteher die Erschienenen nach der Wählerliste aufruft, und dieselben sich durch ihre behändigten Ladungen legitimiren läßt, alle Unbefugte entfernt, und nachzählt, ob zwei Drittel der in die Liste Verzeichneten erschienen sind.

Ist dieses der Fall; so wird den Anwesenden der Zweck ihrer Versammlung, so wie der Inhalt der Liste der Wählbaren nochmals bekannt gemacht; sie leisten die §. 55. vorgeschriebene Versicherung, und schreiten alsdann zu der Abstimmung.

2. Abstimmung.

§. 74. In den Städten geschieht die Abstimmung durch verschlossene Zettel, und wenn mehrere Wahlmänner zu ernennen sind, hat jeder Wähler und zwar auf demselben Zettel so viele Personen zu verzeichnen, als Wahlmänner zu ernennen sind. Diese Wahlzettel werden von dem Wahlvorsteher in einer Urne gesammelt, mit laufenden Nummern versehen, und bei jedem der Gewählten die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen, durch Verzeichnung der laufenden Nummern der Wahlzettel bei demselben, zu Protocoll genommen.

In den Flecken und Dörfern vernimmt der die Wahl Leitende die Wähler zu Protocoll und läßt die Abstimmung eines Jeden von ihm unterzeichnen.

Uebrigens treten die §. 60. enthaltenen Bestimmungen ein.

3. Bekanntmachung des Gewählten und dessen Legitimation.

§. 75. Der Gewählte wird der Versammlung bekannt gemacht, und erhält von dem Wahlvorsteher eine nach dem Formulare Anlage B. ausgestellte Urkunde zu seiner Legitimation.

4. Anzeige der Wahl bei der betreffenden Behörde.

§. 76. Zugleich zeigen die Wahlvorsteher der städtischen Districte den Magistraten, die Ortsvorsteher der Flecken und Dörfer dem Kreisamte die erfolgte Wahl an, und diese Behörden fertigen eine Liste aller ernannten Wahlmänner und Wahlberechtigten ihres Stadt- oder Amtsbezirkes an, welche sie an die Oberhauptleute einsenden, und zwar hat der Magistrat der Stadt Wolfenbüttel diese Liste der Oberhauptmannschaft des wolfenbüttelschen Districts mitzutheilen.

Für die Stadt Braunschweig ist eine solche Mittheilung an die Oberhauptmannschaft nicht erforderlich.

5. Erlöschen des Wahlrechts der Wahlmänner.

§. 77. Sobald die Wahlmänner die Abgeordneten und Stellvertreter auf eine gültige Art gewählt haben, erlischt ihre Wahlberechtigung, und zu jeder neuen Wahl müssen neue Wahlmänner ernannt werden.

Ausgenommen sind die Fälle, wo eine gültige Wahl keine Folgen hat (§. 88.); in diesen sind dieselben Wahlmänner zu der Wahl berufen.

II. Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten.

1. Wahlcollegien.

§. 78. Die Wahlberechtigten jedes ritterschaftlichen Wahlbezirkes, die Wahlberechtigten und Wahlmänner jedes städtischen oder ländlichen Wahlbezirkes bilden das Wahlcollegium.

2. Deren Präsidenten.

§. 79. Das Verfahren bei den Wahlcollegien wird durch Präsidenten geleitet. Es ist ihnen untersagt, auf die Wahl selbst irgend einen Einfluß zu üben; sie haben nur auf Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu sehen.

Sie werden von der Landesregierung ernannt. Die der ritterschaftlichen Wahlcollegien sind aus deren Mitgliedern zu nehmen.

3. Listen.

§. 80. Vor der Wahl der Abgeordneten werden, abgesondert, für jeden ritterschaftlichen, für jeden städtischen, für jeden ländlichen Wahlbezirk zwei Listen angefertigt.

Die erste enthält alle Wahlberechtigte, oder alle Wahlberechtigte und Wahlmänner.

Die zweite alle als Abgeordnete Wählbare des Bezirkes.

Diese zweite Liste zerfällt in zwei Abtheilungen, in deren erster diejenigen verzeichnet werden, welche

bei der Ritterschaft in ihrer Eigenschaft als Gutsbesitzer,
in den Städten als Gewerbtreibende und Magistratsmitglieder,
bei den Freisassen und Bauern als Hofsbesitzer wählbar sind.

In der zweiten Abtheilung werden diejenigen Bewohner des Bezirks verzeichnet, welche ohne Rücksicht auf die gedachten Eigenschaften wählbar sind.

Es versteht sich, daß diejenigen, bei welchen sich die erforderlichen Eigenschaften finden, in beide Abtheilungen aufgenommen werden.

Fortsetzung.

§. 81. Diese Listen fertigen die Oberhauptleute an, und zwar die des ersten ritterschaftlichen Wahlbezirkes der Oberhauptmann des wolfenbüttelschen Districts, welchem der Oberhauptmann des blankenburgischen Districts die erforderlichen Mittheilungen zu machen hat.

Nur in der Stadt Braunschweig steht dem Magistrate die Aufstellung dieser Listen zu.

4. Bekanntmachung dieser Listen.

§. 82. Die betreffenden Behörden machen diese Listen spätestens 14 Tage vor der Versammlung des Wahlcollegiums durch die braunschweigischen Anzeigen bekannt, und fordern zugleich alle diejenigen auf, welche Reclamationen gegen dieselben zu haben glauben, solche binnen 14 Tagen geltend zu machen, und es gelten,

hinsichtlich dieser Listen und Reclamationen, die §. 69. und 70. festgesetzten Bestimmungen.

5. Wahltag.

§. 83. Sobald diese Listen publicirt sind, setzt der Präsident des Wahlcollegiums den Wahltag an, bestimmt zugleich den Ort der Versammlung, und ladet die Wahlberechtigten und Wahlmänner durch eine schriftliche Ladung vor.

Diese Ladung muß denselben spätestens 6 Tage vor dem Wahltage behändigt werden.

Fortsetzung.

§. 84. Für die städtischen und ländlichen Wahlcollegien ist der Wahltag auf einen Sonntag anzusetzen. Das Collegium wohnt zuvörderst dem Gottesdienste bei, in welchem eine der Feierlichkeit der Handlung angemessene Predigt gehalten wird.

Zu diesem Ende hat der Präsident des Wahlcollegiums dem herzoglichen Consistorium Anzeige von dem angesetzten Wahltage zu machen, und dieses dem betreffenden Prediger die erforderliche Instruction zu ertheilen.

6. Wahlhandlung.

§. 85. In den städtischen und ländlichen Wahlbezirken ernennt der Präsident sich aus der Versammlung drei oder mehrere Beisitzer, welche ihn unterstützen, auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften mit achten, und das Protocoll mit unterschreiben.

Darauf wird das Geschäft damit eröffnet, daß der Präsident die Mitglieder des Collegiums nach der Liste aufruft, dieselben sich legitimiren läßt durch Vorzeigung der Insinuationsdocumente, und die Wahlmänner zugleich durch die diesen ausgestellten Legitimationsurkunden, die Unbefugten entfernt und nachzählt: ob zwei Drittel der Mitglieder des Collegiums erschienen sind.

Sind diese anwesend; so wird ihnen der Zweck der Versammlung, so wie die Abtheilung der Liste, aus denen der oder die Abgeordneten zu wählen sind, bekannt gemacht, wobei indeß, wenn ein Abgeordneter aus der Abtheilung II. der Liste der Wählbaren genommen werden kann, den Wählenden zu eröffnen ist, daß sie nicht auf diese Personen beschränkt sind, sondern aus allen denen, welche in die Abtheilung II. irgend einer Liste der Wählbaren des Landes aufgenommen sind, die Wahl haben.

Sodann leisten die Anwesenden den §. 55. vorgeschriebenen Handschlag, und es wird bei der Abstimmung eben so verfahren, wie dieses für die städtischen Wahlmänner vorgeschrieben ist.

7. Legitimationsurkunden und Berichte über die Wahl.

§. 86. Der Gewählte wird der Versammlung bekannt gemacht, der Präsident stellt ihm eine Urkunde nach Formulare unter C. zu seiner Legitimation aus, und macht von der Wahl sowohl der Landesregierung, als auch dem ständischen Ausschusse Anzeige, sendet letzterm auch die aufgenommenen Protocolle ein.

8. Wahl der Stellvertreter.

Nachdem die Wahl der Abgeordneten vorgenommen ist, erfolgt die der Stellvertreter auf ganz gleiche Weise.

C. Fälle, wo eine gültige Wahl keine Folge hat.

§. 88. Einer gültigen Wahl kann keine Folge gegeben werden

1) wenn Vater und Sohn oder mehrere Brüder als Abgeordnete gewählt sind. Wenn diese sich darüber, wer zurücktreten soll, nicht vereinigen können, geht der Aeltere vor.

2) Niemand kann Abgeordneter für zwei oder mehrere Wahlkreise seyn, und ist daher in mehreren Bezirken die Wahl auf ihn gefallen; so hat er sich darüber zu erklären, welchen Auftrag er annehmen wolle.

Diese Erklärung ist binnen drei Tagen, nachdem der Gewählte die doppelte Wahl erfährt, bei dem Staatsministerium und dem ständischen Ausschusse abzugeben, und wenn sie in dieser Frist nicht erfolgt, bestimmt das Staatsministerium, für welchen Bezirk die Wahl als angenommen anzusehen ist.

3) Wenn der Gewählte den Auftrag als Abgeordneter nicht annimmt.

Es steht nämlich einem Jeden frei, die Sendung als Abgeordneter auszuschlagen, da nicht angenommen werden darf, daß Jemand ohne die wichtigsten Gründe dem ehrenvollen Vertrauen seiner Mitbürger nicht entsprechen werde.

Wer die Wahl nicht annimmt, hat davon sofort in der Versammlung dem Wahlcollegium, welches sodann sogleich zu einer neuen Wahl schreitet,

oder binnen drei Tagen dem Staatsministerium und dem engern Ausschusse Anzeige zu machen.

4) Wenn Staatsbeamte, active Militairs, Geistliche oder Schuldiener als Abgeordnete gewählt werden, und die Landesregierung ihnen die Erlaubniß, die Wahl anzunehmen, versagt.

Es können nämlich diese Personen, wenn sie dazu geeignet sind, allerdings als Abgeordnete gewählt werden; sie müssen aber, bevor sie die Wahl annehmen, dazu die Erlaubniß der Regierung erhalten, welche indeß nicht versagt werden wird, wenn nicht das Beste des Dienstes dieses nothwendig macht.

D. Erlöschen des Auftrages der Abgeordneten.

§. 89. Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:

1) durch Verlust einer der Eigenschaften, welche erforderlich sind, um wählbar zu seyn;
2) durch den Ablauf der Zeit, für welche der Abgeordnete gewählt war;
3) durch Auflösung der Ständeversammlung;
4) durch Annahme eines Staatsamtes, welches der Erwählte zur Zeit der Wahl noch nicht bekleidete.

E. Von den Kosten der Wahlen.

§. 90. Die Wähler, Wahlberechtigten und Wahlmänner haben keinen Anspruch auf Entschädigung wegen der ihnen durch die Wahl etwa veranlaßten Kosten, mit Ausnahme des §. 57. bemerkten Falles.

Die Kosten, welche durch die Thätigkeit der administrativen Behörden bei den Wahlen veranlaßt werden, trägt die Landessteuerkasse.

Titel II.

Von den Rechten und Pflichten der Landschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 91. Die erste und heiligste Pflicht der Landstände besteht darin, daß sie die Wohlfahrt und das Beste des Vaterlandes und ihrer Mitbürger, ohne alle Nebenabsichten und Rücksichten auf einzelne Personen und Verhältnisse, nach ihrer besten Einsicht, mit Gewissenhaftigkeit zu befördern suchen.

Fortsetzung.

§. 92. Sie sind schuldig, bei Ausübung der ständischen Rechte und Befugnisse die Verfassung und die festgesetzte Ordnung genau zu beobachten.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Rechte und Pflichten der Ständeversammlung.

1. Bei der Verwilligung, Veranlagung, Erhebung und Verwendung der Steuern und andern allgemeinen Landeslasten.

Regel.

§. 93. Die Stände haben das Recht, die zur Erhaltung der Staatszwecke erforderlichen Mittel zu bewilligen.

Ausnahme.

§. 94. Ausnahmsweise können, ohne vorherige Bewilligung der Stände, in folgenden Fällen von dem Landesherrn allein Steuern auferlegt und erhoben werden:

1) zur nothwendigen Vertheidigung des Vaterlandes,
2) zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen,
3) die Prinzessinsteuer nach den herkömmlichen Summen.

Communal- und Localla sten.

§. 95. Eben so wenig bedarf es der ständischen Concurrenz und Zustimmung in Hinsicht der Aufbringung und Repartition der, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, einzelnen Gemeinden, Städten, Ortschaften und Districten obliegenden Lasten, Ausgaben und Kosten, welche nach den Bestimmungen der Gesetze und der Regierung durch die betreffenden Behörden zu reguliren sind.

Nähere Bestimmung der Regel.

§. 96. Mit diesen Ausnahmen kann keine Steuer oder allgemeine Landeslast ausgeschrieben oder erhoben werden, als mit ständischer Bewilligung.

Es macht hiebei keinen Unterschied, welche Gegenstände solche allgemeine Landesauflagen und Leistungen betreffen: ob sie auf Grundstücke, Vermögen, Personen, Gewerbe, oder auf den Verbrauch von Lebensmitteln und Consumtibilien gelegt werden sollen.

Es bezieht sich dieses Bewilligungsrecht auch auf solche Abgaben und Leistungen, welche die Leitung des Handels und der Gewerbe betreffen, oder welche zur Ausführung polizeilicher Einrichtungen und Maaßregeln erforderlich sind, namentlich auf Weggelder, Zölle, Packhaus-Entrichtungen und Gerichtssporteln.

Diese Bestimmungen haben keine rückwirkende Kraft, und die indeß beendigten oder bereits begonnenen Verhandlungen über Handelsverträge mit andern Staaten bedürfen daher, in Beziehung auf Zölle und Packhaus-Entrichtungen, der ständischen Zustimmung nicht.

Umfang des Steuerverwilligungsrechts.

§. 97. Das ständische Bewilligungsrecht erstreckt sich übrigens bei seiner Ausübung nicht blos auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sondern auch auf die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu vertheilen sind, so wie auf die Dauer, Erhebungsweise und Verwendung der aufzulegenden Steuer.

Art der Steuerausschreiben.

§. 98. Nachdem über dieses Alles zwischen der Landesherrschaft und den Ständen eine Uebereinkunft getroffen worden, wird in deren Gemäßheit die verwilligte Auflage durch ein, auf die gewöhnliche Weise und „mit Bezug auf die gepflogene Unterhandlung mit der Landschaft" zu publicirendes landesherrliches Gesetz ausgeschrieben und ihre Erhebung verfügt.

a. Dauer der Bewilligung.

§. 99. Die bewilligten oder bestehenden Auflagen werden bis zu einer neuen Uebereinkunft fort erhoben.

Nur wenn die Steuern gleich anfänglich für einen bestimmten Zeitraum bewilligt waren, hört deren Forterhebung mit dessen Ablaufe auf.

b. Pflicht der Verwilligung.

§. 100. Neben dem Rechte der Steuerverwilligung haben die Stände zugleich die Verpflichtung, diejenigen Summen auszusetzen, welche zur Erreichung des Staatszweckes erforderlich sind, insofern und in soweit dieselben nicht aus den Einkünften der Domainen und Regalien bestritten werden.

Fortsetzung.

§. 101. Um das Beitragsverhältniß von den Domainen und Regalien zu den Ausgaben des eigentlichen Staatshaushalts fest zu bestimmen, soll eine Trennung des fürstlichen und Domanialhaushaltes von dem eigentlichen Staatshaushalte Statt finden.

c. Trennung des fürstlichen und Domanialhaushaltes von dem Staatshaushalte.

§. 102. Durch eine Uebereinkunft zwischen dem Landesherrn und den Ständen soll die Summe festgesetzt werden, welche jährlich von den Kammereinkünften, nach Absatz der Kosten des fürstlichen und Domanialhaushaltes, auf andere Staatszwecke verwendet werden kann.

Diese Aversionalsumme soll durch Besteuerung der Domainen, durch Ueberweisung anderer Kammereinkünfte aufgebracht und an die Landessteuerkasse gezahlt werden.

Folgen dieser Trennung.

§. 103. Nachdem diese Uebereinkunft getroffen ist, werden alle Lasten des Staatshaushalts, so wie jeder zur Erreichung des Staatszwecks erforderliche Aufwand, und alle dahin gehörige Ausgaben, welche bisher von den Einkünften der Domainen und Regalien gezahlt sind, aus der Landessteuerkasse bestritten. Diese Uebereinkunft kann nach vorhergehender einjähriger Kündigung bei dem Ablaufe einer Finanzperiode von der Landesherrschaft wieder aufgehoben werden.

Fortsetzung.

§. 104. Die Stände sind nicht befugt, die Vorlegung, weder des Etats, noch der Rechnungen über die dem Landesherrn reservirten Einkünfte zu verlangen. Es sollen ihnen indeß auch von diesen Einkünften die allgemeinen Etats der Einnahme und der Ausgabe jedes Jahrs auf dem Landtage mitgetheilt werden.

d. Feststellung der Finanzetats.

§. 105. Den Ständen steht dagegen das Recht zu, gemeinschaftlich mit der Landesregierung die Einnahme- und Ausgabeetats des gesammten eigentlichen Staatshaushaltes festzustellen.

Diese Etats werden im Voraus für eine Finanzperiode von 6 Jahren bestimmt,

und nur auf dem nächsten Landtage auf 7 Jahre, damit in der Folge die Zeit zur Erörterung dieser Angelegenheit, bei sich verzögernden Landtagsverhandlungen, nicht fehle.

e. Beaufsichtigungsrecht bei den Finanzen.

§. 106. Den Ständen steht zugleich das Beaufsichtigungsrecht hinsichtlich des Landessteuer- und Finanzwesens zu, und es sollen denselben daher die Rechnungen der abgelaufenen Finanzperioden zur Einsicht, und um darüber ihre Bemerkungen zu machen, vorgelegt werden.

f. Landessteuer- und Finanzcollegium.

1. Geschäftskreis desselben.

§. 107. Die Verwaltung der Steuern, so wie der für den Staatshaushalt bestimmten Kammereinkünfte, soll einer von dem Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich besetzten und abhängigen Behörde, dem Landessteuer- und Finanzcollegium, übertragen werden.

Der Wirkungskreis dieser Behörde soll durch eine Uebereinkunft näher bestimmt werden.

2. Verantwortlichkeit dieser Behörde.

§. 108. Diese Behörde ist insbesondere dafür verantwortlich, daß keine Einnahme erhoben und keine Ausgabe geleistet wird, welche nicht in die von den Ständen genehmigten Etats aufgenommen ist.

3. Besetzung derselben.

§. 109. Die Hälfte der Räthe dieses Collegiums wird von der Landschaft, auf die für die Wahl des Ausschusses vorgeschriebene Weise, erwählt, und dem Landesherrn zur Bestätigung präsentirt; es steht indeß der Ständeversammlung frei, auch nicht als Abgeordnete gewählte, qualificirte Personen zu präsentiren.

Es ist zulässig, daß diese landschaftlichen Räthe Mitglieder des ständischen Ausschusses sind, in sofern und so lange sie Landtagsabgeordnete sind.

2. Bei Contrahirung von Staatanleihen und dem Landesschuldenwesen.

§. 110. Staatsanleihen können nicht ohne Einwilligung der Stände contrahirt werden; über deren Betrag, die Bedingungen und Rückzahlungen derselben, ist mit den Ständen eine Vereinbarung zu treffen.

Das Landesschuldenwesen wird gleichfalls nach gemeinsamen Beschlüssen regulirt.

3. Veräußerungen des Staatsgutes.

§. 111. Staats-, Kammer-, Stifts- und Klostergüter oder Einkünfte können nicht ohne Zustimmung der Stände veräußert oder verpfändet werden.

Die oberste Verwaltung dieser Güter ist dafür verantwortlich, daß in Ansehung derselben nicht anders verfahren werde. Veräußerungen ohne ständische Zustimmung sind nichtig; der Käufer hat weder gegen den Landesherrn noch gegen eine öffentliche Behörde ein Klagerecht auf Rückzahlung des gezahlten Kaufgeldes, sondern er kann sich nur an die Personen halten, mit denen er contrahirt hat.

Selbst in dem Falle, daß in einer öffentlichen Kasse die von ihm gezahlten Münzstücke noch vorhanden wären, kann er solche nicht vindiciren.

4. Verwaltung der Klostergüter.

§. 112. Die Verwaltung der Klostergüter soll zwar ferner bei der Kammer verbleiben, jedoch nicht nur über das Klostervermögen eine eigene Rechnung in Einnahme und Ausgabe geführt, sondern diese Etats künftig mit Zustimmung der Stände, wie die Staatshaushaltsetats, entworfen werden, wobei indeß vorbehalten bleibt, daß die jetzt auf den Klosterfond bereits angewiesenen Ausgaben davon ferner bestritten werden.

5. Bei der Gesetzgebung.

a. Fälle, wo die Zustimmung der Stände erforderlich ist.

§. 113. Die ständische Zustimmung ist erforderlich, wenn Gesetze gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden sollen, welche die Landes- oder Steuerverfassung, oder die Landescollegien, Gerichts- und allgemeinen Verwaltungsbehörden, deren Wirkungkreis und ihre Verhältnisse betreffen, oder endlich, welche sich auf Bestimmungen beziehen, die zwischen dem Landesherrn und den Ständen vertragsweise getroffen sind.

b. Fälle, wo das Gutachten der Stände erfordert wird.

§. 114. Bei allen übrigen gesetzlichen Bestimmungen müssen die Stände zuvor mit ihrem Gutachten und Rath gehört werden.

c. Erwähnung der ständischen Mitwirkung.

§. 115. Die Gesetze sollen im Eingange der erfolgten ständischen Zustimmung, oder des vorher erforderten Gutachtens und Raths der Stände ausdrücklich Erwähnung thun.

d. Verordnungen.

§. 116. Verordnungen, d. h. solche Verfügungen, welche nur die Ausführung und Handhabung der Gesetze betreffen, erläßt die Landesregierung allein.

e. Bundesbeschlüsse.

§. 117. Beschlüsse des teutschen Bundes erhalten dadurch gesetzliche Kraft, daß sie von dem Landesherrn, und zwar ohne Mitwirkung der Stände, publicirt werden.

6. Ablösbarkeit der gutsherrlichen und Feudalrechte.

a. Der gutsherrlichen und sonstigen Realrechte.

§. 118. Alle privatrechtliche Reallasten an Zehnten-, Hand- und Spanndiensten, Geld-, Getreide- und sonstigen Naturalabgaben und Leistungen, womit das Eigenthum oder das erbliche Besitzrecht an einem Grundstücke beschwert ist, oder in Zukunft beschwert werden könnte, sind, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund ihrer Entstehung, der Ablösung unterworfen, d. h. die Aufhebung kann gegen eine Entschädigung verlangt werden. — Die Grundsätze, wonach diese Entschädigung zu leisten, sollen baldigst, mit Zustimmung der Stände, festgesetzt werden.

b. Der Feudalrechte.

§. 119. Alle in dem Umfange des Herzogthums belegenen Lehne jeder Art und Gattung, es mögen solche von der durchlauchtigsten Landesherrschaft, von öffentlichen Anstalten und Corporationen, oder von den Privatpersonen relevіren, unmittelbare oder Afterlehne seyn, sind der Allodification unterworfen. — Die näheren Bestimmungen hierüber sollen unverzüglich mit den Ständen verabredet werden.

7. Bei dem Militairwesen.

§. 120. Ein größeres, als das durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebene, Truppencorps darf ohne Zustimmung der Stände nicht aufgestellt werden.

Ohne deren Bewilligung kann weder das Truppencorps, noch eine Abtheilung desselben, in den Dienst eines auswärtigen Staates gegeben werden.

Gleichfalls ist deren Bewilligung erforderlich, wenn durch Werbung, besonders von Ausländern, Truppen gebildet werden sollen.

Die Grundsätze über Militairpflichtigkeit und über die Aushebung der Mannschaften, können nur mit Zustimmung der Stände festgestellt werden.

8. Bei der Rechtspflege.

a. Unabhängigkeit der Gerichte.

§. 121. Der Weg Rechtens kann in Justizsachen Niemand versagt werden. Die Stände haben das Recht, auf die, durch die Landes- und Bundesgesetzgebung festgestellte, Unabhängigkeit der Gerichte in den Grenzen ihrer Zuständigkeit zu halten.

Insbesondere wird es den Parteien gestattet, welche sich durch landesherrliche Verfügungen in ihren Rechten, oder in ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit für beeinträchtigt halten, sich an die Ständeversammlung zu wenden, und diese ist befugt, auf die Abhülfe der von ihr begründet erachteten Beschwerden bei der Landesregierung anzutragen.

b. Fortsetzung.

§. 122. Der Ständeversammlung steht ferner das Recht zu, darüber zu wachen, daß Niemand ohne gesetzlichen Grund und ohne eine ordnungsmäßige Verfügung der competenten Polizei- oder Gerichtsbehörde verfolgt, verhaftet, bestraft, oder in seinen persönlichen oder Eigenthumsrechten gekränkt werde, und sie ist verpflichtet, in diesen Beziehungen, vorkommenden Falls, die ihr erforderlich scheinenden Anträge bei der Landesregierung zu machen.

c. Unabsetzbarkeit der Richter.

§. 123. Damit die Vorschriften der §§. 121. und 122. desto wirksamer seyen, wird hiedurch der zwar angenommene, aber durch die Landesgesetze nicht ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz zum Gesetze erhoben, daß ein Richter seines Amts nicht anders entsetzt, oder wider seinen Willen entlassen werden könne, als auf den Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses des zuständigen Gerichts.

d. Präsentationsrecht zu zwei Rathsstellen im Landesgerichte.

§. 124. Die Ständeversammlung hat das Recht, zu zwei Rathsstellen im herzoglichen Landesgerichte Candidaten zu präsentiren.

Sie wählt diese durch Stimmenmehrheit, und ihre Wahl kann auf jeden fallen, der die vorschriftsmäßige Prüfung, zur Erlangung des Richteramts, bestanden, und ein Richteramt 5 Jahre bekleidet, oder 10 Jahre hindurch mit Auszeichnung die advocatorische Praxis betrieben hat, und einen unbescholtenen Ruf genießt.

9. Das Recht, Vorschläge zu machen.

§. 125. Die Ständeversammlung ist berechtigt, dem Landesfürsten Vorschläge zu Gesetzen, allgemeinen Verfügungen, und zur Errichtung öffentlicher Anstalten zu machen; diese Vorschläge werden genau geprüft werden, und es sollen stets landesherrliche Entschließungen darauf erfolgen.

10. Recht der Mitaufsicht auf die Landesangelegenheiten.

§. 126. Die Ständeversammlung ist ferner befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, Vorträge an den Landesherrn zu richten, und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern.

11. Verantwortlichkeit der Beamten und Abgeordneten, wegen Aufrechthaltung der Verfassung.

a. Verantwortlichkeit der Staatsbeamten und der Mitglieder der Ständeversammlung.

§. 127. Jeder Staatsbeamte und jedes Mitglied der Ständeversammlung ist innerhalb des ihm angewiesenen Wirkungskreises für die Beobachtung der Verfassung verantwortlich.

Insbesondere trifft diese Verantwortlichkeit die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums, hinsichtlich der von ihnen unterzeichneten oder contrasignirten Verfügungen.

Um diese Bestimmung desto wirksamer zu machen, sollen künftig auch alle Staatsbeamten in dem Diensteide mit auf die Beobachtung der Verfassung vereidet werden. Die jetzt bereits Angestellten werden in dieser Beziehung auf den geleisteten Diensteid hiemit verwiesen.

b. Strafe der verletzten Verfassung.

§. 128. Jede Verletzung der Verfassung soll, in sofern sie nicht den bestehenden Criminalgesetzen zufolge eine härtere Strafe nach sich zieht:

a) bei Beamten mindestens Dienstentlassung zur Folge haben, welche den Entlassenen zur Wiederanstellung im Staatsdienste unfähig macht;
b) bei Abgeordneten mindestens dadurch geahndet werden, daß sie ihres Auftrages, so wie der Wählbarkeit auf immer für verlustig erklärt werden.

c. Contrasignatur.

§. 129. Um den verfassungsmäßigen Gang der Staatsgeschäfte und die Staatsbeamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, sind die unter der höchsten Unterschrift des Landesherrn erlassenen Rescripte und Verfügungen nur alsdann vollziehbar, wenn sie mit der Contrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums versehen sind.

Diejenigen höchsten Verfügungen, welche der Landesherr in seiner Eigenschaft als oberster Befehlshaber der Truppen erläßt, bedürfen der Contrasignatur nicht. Zu diesen Verfügungen sind indeß diejenigen nicht zu rechnen, welche der Landesherr in Beziehung auf Militairangelegenheiten nur als solcher erlassen kann, insbesondere also nicht:

1) die Ernennung von Officieren,
2) alle die Militairverwaltung, so wie die Aushebungen und Recrutirungen betreffenden Anordnungen,
3) die Bestätigung oder Verwerfung kriegsgerichtlicher Urthelie.

d. Antrag auf Bestrafung.

§. 130. Die Landesregierung kann auf Bestrafung der Abgeordneten, und die Ständeversammlung auf Bestrafung der Mitglieder des Staatsministeriums wegen verletzter Verfassung antragen.

Ein solcher Antrag muß spätestens binnen 8 Jahren nach eingetretener Verletzung gemacht werden.

In Ansehung untergeordneter Beamten sind dergleichen Anträge von der Ständeversammlung nur dann statthaft, wenn dieselben bei den vorgesetzten Behörden und zuletzt bei dem Staatsministerium angebracht und 8 Wochen lang unbeachtet geblieben sind. In diesem Falle wird der Antrag auf Bestrafung bei dem Landes-

gerichte gemacht, welches die Untersuchung durch zwei seiner Mitglieder zu führen und das erste Erkenntniß abzugeben hat, gegen welches die ordentlichen Rechtsmittel zulässig sind.

c. Bildung eines gemeinschaftlichen Gerichtshofes.

§. 131. Soll aber ein Antrag auf Bestrafung eines Mitgliedes des Staatsministeriums oder der Ständeversammlung wegen verletzter Verfassung gemacht werden; so wird zuvörderst ein eigener Gerichtshof gebildet, welcher aus sieben Mitgliedern der höheren Justizcollegien bestehen soll. Den Präsidenten und drei Mitglieder dieses Gerichtshofes ernennt die Landesregierung, die übrigen drei die Ständeversammlung; auch werden demselben von der Landesregierung die erforderlichen Secretarien beigeordnet. — Dieser Gerichtshof prüft zuvörderst: ob Grund zu einer Untersuchung vorhanden sey? nachdem ihm der umständlich zu entwickelnde, und erforderlichen Falls mit den gehörigen Documenten versehene, Antrag auf Bestrafung übergeben ist. Er leitet bei vorhandenem Grunde die Untersuchung ein, führt dieselbe nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und fällt das Erkenntniß in erster und letzter Instanz.

Fassen die Stände den Beschluß, auf eine Untersuchung und Bestrafung anzutragen; so wählen sie zugleich die drei Mitglieder des Staatsgerichtshofes und machen von diesem Beschlusse und dessen Gründen, so wie von der getroffenen Wahl bei der Regierung Anzeige, mit dem Ersuchen, daß diese gleichfalls die erforderlichen Wahlen treffe und den gemeinschaftlichen Gerichshof constituire.

Geht der Antrag von der Landesregierung aus; so nimmt diese die erforderlichen Ernennungen vor, und benachrichtigt von dem gefaßten Beschlusse und dessen Gründen, so wie von den erfolgten Ernennungen, die Ständeversammlung oder den Ausschuß, und veranlaßt erstere, die nothwendigen Ernennungen gleichfalls vorzunehmen.

f. Abolition solcher Untersuchungen.

§. 132. Die Abolition einer Untersuchung wegen verletzter Verfassung ist unzulässig.

12. Ernennung des Landsyndicus und dessen Geschäftskreis.

§. 133. Der Ständerversammlung steht das Recht zu, einen Landsyndicus zu bestellen, und zwar wird derselbe durch absolute Stimmenmehrheit erwählt. Seine Anstellung ist lebenslänglich und der anderer Staatsdiener gleich, jedoch damit die Verwaltung eines andern Staatsamtes unvereinbar.

Von der Erwählung wird der Landesherrschaft Anzeige gemacht, und der Erwählte von der Ständeversammlung oder dem ständischen Ausschusse auf sein Amt zugleich mit Ablegung des Erbhuldigungseides vereidet.

Der Landsyndicus hat als beständiger Consulent der Landschaft derselben über alle vorkommenden Gegenstände und so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten, besonders über Rechtsverhältnisse mündlich und schriftlich mitzutheilen, auch das Amt des ersten Secretairs und Chefs des Canzleiwesens, sowohl bei dem Landessteuer- und Finanzcollegium, als bei dem ständischen Ausschusse und der Ständeversammlung zu verrichten, auch das landschaftliche Archiv, so wie die Registratur des Landessteuer- und Finanzcollegiums unter gehöriger Aufsicht und auf die Ordnung dabei zu halten. Er hat eine berathende Stimme in der Ständeversammlung, dem ständischen Ausschusse und dem Landessteuer- und Finanzcollegium.

13. Gerichtssporteln-, Stempel- und Portofreiheit.

§. 134. Die Landschaft hat die Freiheit von Gerichtssporteln, Stempeln und Porto ferner zu genießen.

14. Siegel der Landschaft.

§. 135. Sie führt ein eigenes Siegel.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des ständischen Ausschusses.

a. Allgemeiner Grundsatz.

§. 136. Der ständische Ausschuß hat das Recht und die Pflicht, zwischen den Landtagen auf die Vollziehung der zwischen dem Landesherrn und den Ständen getroffenen Vereinbarungen zu sehen, so wie die ihm in dieser Hinsicht erforderlich scheinenden Anträge bei der Landesregierung zu machen.

b. Besondere Befugnisse.

1. Hinsichtlich der Steuern, Anleihen und Veräußeeungen.

§. 137. Es kann daher in der Regel die Zustimmung des Ausschusses die der Ständeversammlung nicht ersetzen. Ausnahmsweise findet dieses aber in folgenden Fällen Statt.

Wenn außerordentliche Ereignisse die zeitige Versammlung des Landtages unthunlich machen, oder wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist, und die ordentlichen Bewilligungen und Geldmittel zur Erreichung des Staatszweckes und zur Erhaltung des Staatswohls unzureichend sind, können mit Bewilligung des ständischen Ausschusses

1) die Steuern erhöhet oder neue Steuern aufgelegt werden, jedoch nicht länger als auf 6 Monate;
2) Staatsanleihen geschlossen, und
3) Staatsgüter veräußert und verpfändet werden.

Alle auf den Grund einer solchen Uebereinkunft mit dem ständischen Ausschusse getroffene Maaßregeln sind indeß so bald als thunlich der Ständeversammlung vorzulegen und bei ihr zu rechtfertigen.

Steuerverwilligungen dieser Art hören in dem Augenblicke auf, Kraft zu haben, wo die Ständeversammlung ihnen ihre Zustimmung versagt.

Staatsanleihen und Veräußerungen von Staatsgütern sind dagegen gültig.

Darüber: ob die Versammlung der Stände unthunlich, oder ob Gefahr im Verzuge sey? — entscheidet die Landesregierung.

2. Bei der Gesetzgebung.

§. 138. Unter den im vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Voraussetzungen genügt bei den Gesetzen, welche sonst nur mit Zustimmung der Ständeversammlung erlassen werden können, die Zustimmung des ständischen Ausschusses. — Solche Gesetze sind indeß baldigst der Ständeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. —

Alle Gesetze, bei welchen nur das Gutachten und der Rath der Ständeversammlung gehört zu werden braucht, können zwischen den Landtagen mit dem Gutachten und Rathe des Ausschusses erlassen werden.

3. Verbindlichkeit, der Landesregierung Berichte und Gutachten zu erstatten.

§. 139. Die Landesherrschaft kann von dem ständischen Ausschusse, so oft es ihr gut dünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen.

Insbesondere kann sie Gesetzentwürfe, welche sie demnächst an die Ständeversammlung zu bringen denkt, dem Ausschusse zuvor zur Begutachtung vorlegen.

4. Recht, die Ständeversammlung zu berufen.

§. 140. Der Ausschuß ist im Allgemeinen nicht befugt, diejenigen Anträge, welche von der Ständeversammlung ausgehen können, bei der Landesregierung zu machen. Es steht ihm aber zu, in folgenden Fällen den Landtag zusammen zu berufen:

1) wenn er dafür hält, daß die Verfassung verletzt werde und Anträge auf Bestrafung höherer Staatsbeamten oder zum Schutze der Verfassung Beschwerden bei der Bundesversammlung zu machen seyen;
2) wenn ein Mitglied des ständischen Ausschusses ausscheidet;
3) wenn bei dem Landessteuer- und Finanzcollegium oder bei dem Landesgerichte von der Landschaft zu besetzende Vacanzen zwischen den Landtagen und zwar 4 Monate vor Eröffnung des nächsten Landtags, entstanden sind;
4) wenn die Stelle des Landsyndicus erledigt ist,

um in allen diesen Fällen die erforderlichen Beschlüsse und Wahlen zu veranlassen.

Von einer solchen Berufung, so wie von deren Zwecke, ist sogleich bei der Erlassung der Convocationsschreiben der Landesregierung Anzeige zu machen, und es darf in einer solchen Versammlung nichts vorgenommen werden, als der Gegenstand, welcher sie veranlaßt hat.

5. Besondere Aufträge.

§. 141. Außerdem kann die Ständeversammlung dem Ausschusse durch specielle Vollmacht für einzelne bestimmte Geschäfte alle die Rechte übertragen, welche sie selbst hat, vorbehaltlich indeß der Zustimmung der Landesregierung.

Titel III.

Von den Landtagen, der Behandlung der Geschäfte auf denselben, sowie von den Verhandlungen des ständischen Ausschusses.

Erster Abschnitt.

Von den Landtagen.

1. Ordentliche und außerordentliche Landtage.

§. 142. Die Ständeversammlung muß alle drei Jahre zu einem ordentlichen Landtage von der Landesregierung berufen werden.

Die ordentlichen Landtage sollen in der Regel in dem Monate November seyn.

Außerdem steht es dem Landesherrn frei, jederzeit, wenn Er es für nothwendig hält, die Ständeversammlung zu einem außerordentlichen Landtage zu convociren.

2. Ungesetzliche Versammlungen.

§. 143. Mit Ausnahme der in dem §. 140. aufgeführten Fälle dürfen die Abgeordneten sich nicht versammeln, ohne von dem Landesherrn berufen zu seyn.

Solche landesherrlich nicht berufene Versammlungen sind strafbar und deren Beschlüsse ungültig.

3. Berufung der Ständeversammlung.

§. 144. Der Landesherr beruft die Abgeordneten durch eine Verordnung, in welcher er zugleich die Zeit und den Ort der Versammlung bestimmt.

Die bisher üblich gewesenen Berufungsrescripte an die einzelnen Abgeordneten fallen weg.

4. Legitimation der Abgeordneten.

§. 145. Spätestens 24 Stunden vor der Eröffnung des Landtags zeigen die eingetroffenen Abgeordneten ihre Ankunft dem ständischen Ausschusse an, legitimiren sich durch die ihnen von dem Präsidenten des Wahlcollegiums ausgestellte Urkunde; der Ausschuß vergleicht diese mit den ihm eingesandten Wahlacten, nimmt den Abgeordneten, falls gegen dessen Wahl nichts zu erinnern ist, in das Verzeichniß der Abgeordneten auf, und übergiebt dasselbe zugleich dem Landesherrn.

Alle in dieses Verzeichniß Aufgenommene haben das Recht, auf dem Landtage zu stimmen, vorbehaltlich der Entscheidung der Ständeversammlung, wenn dieses Recht aus irgend einem Grunde bestritten wird.

5. Eröffnung des Landtages.

§. 146. Der Landtag wird von dem Landesherrn in Person oder durch einen landesherrlichen Bevollmächtigten eröffnet.

6. Eid der Abgeordneten.

§. 147. Bei der Eröffnung des Landtags schwört jeder Abgeordnete folgenden Eid:

> Ich schwöre Treue dem regierenden Landesherrn und Höchstdessen Nachfolgern aus dem Hause Braunschweig, Gehorsam den Gesetzen, und gewissenhafte Ausübung und Erfüllung der, mir als Abgeordnetem des Landes zustehenden, Rechte und Pflichten.

Dieser Eid wird bei folgenden Landtagen nur von denen geleistet, welche zum ersten Male als Abgeordnete gewählt sind.

7. Unzulässigkeit von Instructionen.

§. 148. Die Abgeordneten haben bei ihren Abstimmungen ganz allein ihrer, auf sorgfältige Prüfung der vorliegenden Gegenstände gegründeten, eigenen Ueberzeugung und ihrem Gewissen zu folgen, keineswegs aber Instructionen von Andern anzunehmen und zu beachten.

8. Sitzordnung.

§. 149. In dem Versammlungssaale werden den Abgeordneten der Ritterschaft und zwei bisher zur ersten Section der Stände gehörigen Prälaten die Plätze zur Rechten, den Abgeordneten der Städte und zweien Prälaten von der ersten und zweiten Section in der Mitte, und den Abgeordneten der Freisassen und Bauern nebst den zwei übrigen Prälaten zur Linken die Plätze angewiesen.

Welche Abgeordnete der Prälaten denen der Ritterschaft, der Städte und Bauern beizuordnen seyen, bestimmt die Landesregierung.

9. Von der Beschlußnahme.

A. Erforderliche Zahl der Mitglieder.

§. 150. Die Ständeversammlung kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens zwei Drittheile der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend sind.

B. Regel.

§. 151. Sie faßt über die zur Berathung und Entscheidung kommenden Angelegenheiten den Beschluß nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

C. Erste Ausnahme.

a. Abstimmung nach Ständen.

§. 152. Ausnahmsweise kann alsdann, wenn die Entscheidung eigenthümliche privatrechtliche Verhältnisse der Ritterschaft, der Städte, der Bauern, oder eigenthümliche staatsbürgerliche Interessen einer dieser drei Standesklassen betrifft, von der betheiligten Standesklasse eine Abstimmung nach Ständen verlangt werden.

Bei einer solchen Abstimmung stimmen die Prälaten mit dem Stande, in welchem sie nach der Sitzordnung ihren Platz angewiesen erhalten haben.

b. Antrag auf eine solche Abstimmung.

§. 153. Jeder Stand, der seine eigenthümlichen Interessen oder Rechte bei einem Vorschlage für betheiligt hält, kann auf Abstimmung nach Ständen antragen, und es muß diesem Antrage Folge gegeben werden, wenn für denselben mindestens zwei Drittheile der Stimmen des antragenden Standes sind.

Gleichfalls steht der Regierung das Recht zu, in den Fällen, welche sie nach §. 152. hiezu für geeignet hält, die Abstimmung nach Ständen zu veranlassen.

Ein jeder solcher Antrag kann nicht eher, als nach dem Schlusse der Berathung über den Vorschlag, und nicht später, als vor dem Anfange der Abstimmungen gemacht werden.

c. Art der Beschlußnahme.

§. 154. Bei einer Abstimmung nach Ständen hat jeder Stand nur eine Stimme, und ein Vorschlag ist nur bei Stimmeneinhelligkeit aller drei Stände als angenommen anzusehen.

Innerhalb jedes Standes entscheidet darüber: „wie die Stimme abzugeben sey?" absolute Stimmenmehrheit.

d. Wiederhohlung eines verworfenen Vorschlags.

§. 155. Wird ein Vorschlag, welcher bei der Abstimmung nach Ständen nur die Stimme eines Standes gegen sich hatte, auf dem nächsten Landtage wieder vorgebracht; hat derselbe alsdann wiederum die Stimmen zweier Stände für sich, und bilden zugleich sämmtliche für denselben abgegebene Stimmen die absolute Mehrheit der Stimmenzahl der ganzen Ständeversammlung; so ist dieser Vorschlag angenommen.

D. Zweite Ausnahme.

§. 156. Soll ständischer Seits ein Antrag an den Landesherrn gemacht werden, welcher eine Abänderung der Landes- oder Steuerverfassung enthält; so müssen wenigstens zwei Drittheile der Versammlung dem vorgeschlagenen Antrage beistimmen, um demselben Folge zu geben.

10. Wirkung der Beschlüsse.

§. 157. Die Wirkung und Beförderung eines gefaßten Beschlusses darf weder durch Verwahrungen, noch durch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andere Weise aufgehalten oder gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muß sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen.

11. Landesherrliche Entschließung auf die Beschlüsse.

§. 158. Kein Beschluß der Ständeversammlung, mit Ausnahme der §. 140. aufgeführten Fälle, erhält eher gesetzliche Gültigkeit und Vollziehbarkeit, als bis er die landesherrliche Zustimmung erhalten hat, und als Gesetz publicirt ist.

Ob der Landesherr diese Zustimmung ertheilen wolle? hängt von dessen freier Entschließung ab.

12. Dauer des Landtags.

§. 159. Die Landtagsverhandlungen sollen binnen 3 Monaten vollendet werden.

Nur mit besonderer landesherrlicher Bewilligung kann der Landtag über 3 Monate dauern.

13. Vertagung, Verabschiedung und Auflösung der Ständeversammlung.

§. 160. Der Landesherr hat das Recht, die Ständeversammlung zu vertagen, zu verabschieden und aufzulösen.

Eine Vertagung über 3 Monate hinaus ist unzulässig.

14. Beurlaubungen der Mitglieder der Ständeversammlung.

§. 161. Kein Mitglied der Ständeversammlung darf sich während des Landtags von dem Orte der Versammlung ohne Urlaub entfernen.

Diesen ertheilt die Ständeversammlung, und ausnahmsweise, wenn Gefahr im Verzuge ist, der Präsident, welcher jedoch der Ständeversammlung hievon Anzeige zu machen hat.

15. Bekanntmachung der ständischen Verhandlungen.

§. 162. Die landständischen Verhandlungen werden ohne Verzug durch den Druck bekannt gemacht. Die Besorgung desselben liegt dem Landsyndicus unter Mitwirkung einer besondern Commission ob.

Zum Drucke bestimmt sind:

1) die Eröffnungsrede und die darauf erfolgte Antwort;
2) die landesherrlichen Propositionen und die zur Erwägung gezogenen selbstständigen Anträge einzelner Mitglieder der Stände, nebst den dabei schriftlich gegebenen Beweggründen;
3) die Sitzungsprotocolle; und
4) die Berichte, Actenstücke oder Reden, deren vollständigen oder auszugsweisen Abdruck die Versammlung beschließt.

Es kann indeß nicht nur die Ständeversammlung die Geheimhaltung in einzelnen Fällen verfügen, sondern diese muß auch stets eintreten, wo solche von der Regierung begehrt wird.

Zweiter Abschnitt.

Geschäftsordnung für die Ständeversammlung.

1. Von den Beamten der Ständeversammlung.

a. Wahl des Präsidenten und des Secretairs.

§. 163. Das erste Geschäft der Ständeversammlung besteht in der Wahl ihrer Beamten aus ihrer Mitte, nämlich eines Präsidenten, eines Vice-Präsidenten und eines Secretairs, welcher neben dem Landsyndicus dessen Geschäft mit versieht.

Diese Wahl geschieht vermittelst verschlossener Zettel durch absolute Stimmenmehrheit, und wird von dem an Jahren ältesten Mitgliede der Versammlung geleitet.

Zu der Stelle des Präsidenten und Vice-Präsidenten werden für jede Stelle drei Candidaten dem Landesherrn präsentirt, von denen der Landesherr Einen bestätigt, der alsdann sein Amt sofort antritt.

Die Wahl des Secretairs bedarf der landesherrlichen Bestätigung nicht.

b. Amt des Präsidenten.

§. 164. Die Verrichtungen des Präsidenten bestehen im Allgemeinen in der Leitung der Geschäfte der Versammlung und in der Aufrechthaltung der Ordnung bei den Versammlungen. Insbesondere hat er

1) die Sitzungen zu bestimmen, zu eröffnen und zu schließen;
2) über die Beobachtung der Vorschriften und der Ordnung bei den Berathschlagungen und Abstimmungen zu halten, auch die Tagesordnung festzusetzen und solche in dem Sitzungssaale anschlagen zu lassen;
3) bei den Verhandlungen Alles, was dem Zwecke und dem Anstande zuwider ist, so wie alle persönliche Anzüglichkeiten zu entfernen und zu rügen, und erforderlichen Falles die Ordnung durch Schließung der Sitzung aufrecht zu erhalten;
4) die von der Versammlung zu entscheidenden Fragen aufzustellen und vorzutragen;
5) die Stimmen sammeln und nach der Mehrheit die Beschlüsse fassen zu lassen und auszusprechen.

c. Amt des Vice-Präsidenten.

§. 165. Der Vice-Präsident kann alle oder einen Theil der Functionen des Präsidenten versehen, wenn sie ihm von letzterm übertragen werden; in dessen Abwesenheit aber stehen sie ihm, vermöge seines Amtes, zu.

d. Amt des Landsyndicus und Secretairs.

§. 166. Der Landsyndicus, oder in dessen Abwesenheit der Secretair, hat in den Sitzungen das Protocoll zu führen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und nach der Mehrheit derselben die Beschlüsse zu fassen und niederzuschreiben; ferner alle, Namens der versammelten Section, abzufassende Aufsätze und Erlasse zu entwerfen und auszufertigen.

e. Gehülfspersonal.

§. 167. Für die Schreiberei und Registratur werden von dem Präsidenten die für die Zeit der ständischen Versammlung nöthigen Officianten angenommen und zur

Verschwiegenheit und gehörigen Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte eidlich verpflichtet und angewiesen, auch wegen deren Remuneration von demselben bei dem Steuer-Collegio angemessene Anträge gemacht, worauf dasselbe wegen Verwilligung der dazu erforderlichen Geldsummen das Nöthige zu veranlassen und zu besorgen hat.

§. 168. Der Präsident und der Secretair oder Landsyndicus nehmen einen besondern erhöheten Platz in der Mitte der Versammlung ein.

2. Von den landesherrlichen Commissarien.

§. 169. Der Landesherr kann, seinem Gutfinden nach, Geheime-Räthe oder andere Staatsbeamte als Commissarien zu einzelnen Sitzungen abordnen, um die an die Landschaft erlassenen Anträge mit ihren Gründen näher zu entwickeln und auseinander zu setzen. Die ständische Versammlung wird von der Abordnung solcher landesfürstlichen Commissarien und der Zeit ihrer Ankunft vorher benachrichtigt; dieselben bleiben jedoch bei den Berathschlagungen und Abstimmungen nicht gegenwärtig.

Fortsetzung.

§. 170. Würden mündliche Mittheilungen, Erörterungen und Berathungen zur Beförderung einer Angelegenheit oder eines Geschäfts zwischen Landesherrn und Ständen für zuträglich gehalten; so wird von Seiten der Landesherrschaft eine Zusammentretung des herzoglichen Staatsministeriums oder anderer herzoglicher Commissarien mit einer ständischen Deputation von 3 bis 6 Mitgliedern veranlaßt. Auch die Ständeversammlung kann ihrer Seits in dazu geeigneten Fällen darauf antragen, daß einer Deputation aus ihrer Mitte mündliche Aufklärung oder nähere Erläuterungen über landesherrliche Erlasse durch herzogliche Commissarien ertheilt werden mögen.

Die Bestimmung der Personen und Zahl der Mitglieder einer solchen Deputation geschieht von der Ständeversammlung selbst.

3. Von den ständischen Commissionen.

§. 171. Nicht nur alle von dem Landesherrn erlassene Anträge, sondern auch alle sonst in Erwägung kommende umfassende Gegenstände müssen, vor ihrer Verhandlung in der ständischen Versammlung, der vorläufigen Prüfung und Bearbeitung einer zu wählenden Commission von 3, 5 oder 7 Mitgliedern übergeben werden. Der ernannten Commission muß der Vorwurf der vorzubearbeitenden Sache genau bestimmt werden; es mag nun solcher in einer vorzunehmenden Untersuchung, oder in einem abzustattenden Gutachten, oder in Abfassung eines schriftlichen Aufsatzes bestehen.

Fortsetzung.

§. 172. Jede solchergestalt niedergesetzte Commission wählt zuerst unter sich ein Mitglied, welches den Vorsitz, und ein anderes, welches das Protocoll zu führen hat, betreibt ihre Geschäfte collegialisch, und macht hiernächst, nach Beendigung ihrer Arbeit, von dem Resultate derselben, durch eines ihrer Mitglieder, Vortrag an die versammelte Ständeversammlung, worüber sodann von der letzten, so wie über jeden andern Antrag berathschlagt und gestimmt wird.

4. Von den landesherrlichen Propositionen.

§. 173. Die von Seiten der Landesherrschaft an die Stände zu machenden Propositionen und Mittheilungen werden den gesammten Ständen eröffnet, und, wenn selbige eingegangen sind, vor allen andern Gegenständen der landschaftlichen Verhandlungen von dem Präsidenten in der nächsten Sitzung nochmals zur Kenntniß der Mitglieder derselben, und, ohne daß über die Vorfrage gestimmt wird, in den folgenden Zusammenkünften nach und nach zur Berathschlagung gebracht.

§. 174. Wenn die Commission, welche mit der Begutachtung eines von dem Landesherrn mitgetheilten Entwurfes beauftragt ist, auf wesentliche Aenderungen in demselben antragen will; so soll sie jedenfalls vor dem Schlusse ihrer Arbeit mit dem landesherrlichen Commissair, welcher die Proposition übergeben hat, zusammentreten und die vorgeschlagenen Aenderungen mit demselben erörtern.

Ein gleiches Verfahren soll statt finden, wenn von einem ständischen Mitgliede eine wesentliche Aenderung einer landesherrlichen Proposition in Antrag gebracht, zu deren Prüfung eine Commission niedergesetzt und von dieser der Beschluß gefaßt wird, für den Antrag zu berichten.

5. Anträge, welche von den Ständen ausgehen.

§. 175. Nicht allein der Präsident, sondern auch jedes Mitglied der Versammlung ist befugt, über Gegenstände, welche der Landesherrschaft zur Berücksichtigung zu empfehlen, Anträge zu machen; jedoch muß jeder gethane Antrag zuvörderst durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, als zur Berathung geeignet, erklärt, auch zugleich bestimmt werden, ob die Angelegenheit einer Commission zur

vorgängigen Prüfung und Berichtserstattung zu übergeben sey, und, wenn solches geschehen, kann derjenige, von welchem der Antrag herrührt, einen Tag zur Deliberation und Abstimmung darüber vorschlagen, an welchem die Sache alsdann mit Genehmigung des Präsidenten verhandelt wird.

§. 176. Wer den Antrag zu einem an die Regierung zu gelangenden Beschlusse machen will, muß selbigen schriftlich abfassen und zur Einrückung in das Protocoll vorlegen, worauf er denselben vor der Berathschlagung darüber näher zu entwickeln und mit Gründen zu unterstützen hat.

§. 177. Es steht auch jedem anwesenden Landstande frei, über geschehene Anträge Veränderungen vorzuschlagen, über welche eben so, wie über die Anträge selbst, gestimmt wird.

6. Verfahren bei den Berathungen und Abstimmungen.

§. 178. Bei den Berathschlagungen kann jedes anwesende Mitglied der Stände seine Meinung vortragen und entwickeln, darf jedoch in derselben Sitzung nur einmal über die zur Entscheidung stehende Frage reden; es sey denn, daß eine unrichtig verstandene Aeußerung desselben einer kurzen Erläuterung bedürfte.

Auch dürfen diese Vorträge blos mündlich gehalten werden, und nur die landesherrlichen Commissarien und die Namens der ständischen Commissionen auftretenden Referenten die ihrigen in schriftliche Aufsätze bringen und ablesen.

§. 179. Da die zu beobachtende gute Ordnung bei den Berathschlagungen es mit sich bringt, daß nicht allein alle unziemliche Aeußerungen und Persönlichkeiten, sondern auch unnütze Weitläuftigkeiten und Abschweifungen vermieden werden, und daß Niemand im Reden unterbrochen werde; so liegt es dem Präsidenten ob, darauf genau zu halten. Sollte sich gleichwohl Jemand durch die erhaltene Zurechtweisung beeinträchtigt finden; so kann er darüber die Entscheidung der Versammlung verlangen, bei welcher er sich alsdann aber beruhigen muß.

§. 180. Diejenigen, welche für oder wider einen gemachten Antrag zu reden wünschen, haben sich, indem sie von ihren Sitzen aufstehen, deshalb an den Präsidenten zu wenden, der ihnen in der Ordnung, wie er ihre Anrede vernommen, das Wort zu geben hat.

§. 181. Bei jedem zur Berathung gelangten Antrage muß erstere der Abstimmung vorangehen, und hängt es von der Versammlung ab, ob nach Beschaffenheit der Sache darüber sogleich, oder in einer andern Sitzung, gestimmt werden soll.

§. 182. Nach beendigter Berathung fordert der Präsident die gegenwärtigen Mitglieder nach der Reihe, wie sie zufällig sitzen, auf, ihre Stimme abzugeben.

Um aber die vorliegenden Anträge zur Entscheidung zu bringen, kleidet der Präsident die Gegenstände derselben in deutlich bestimmte Fragen ein, worüber mit Ja oder Nein laut gestimmt wird. Sollten über die aufgestellten Fragen Erinnerungen gemacht werden; so wird über die vorgeschlagenen Abänderungen gestimmt, und entscheidet die ganze Versammlung über die Abfassung der Fragen.

§. 183. Die abgegebenen Stimmen werden von dem Landsyndicus oder Secretair namentlich bemerkt, und der auf geschehene Zählung nach ihrer Mehrheit gefaßte Beschluß wird hierauf der Versammlung sofort eröffnet.

§. 184. Ergiebt sich aus der vorgenommenen Sammlung der Stimmen eine Gleichheit derselben; so wird die Sache in einer folgenden Sitzung nochmals in Umfrage gebracht, und bleiben sich die Abstimmungen auch alsdann gleich; so wird diejenige Meinung, welcher der Präsident beigetreten ist, als der Beschluß der Ständeversammlung angesehen.

§. 185. Ist ein Beschluß gefaßt; so wird derselbe von Seiten der Landschaft, mit einem von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Berichte, dem Landesfürsten überreicht, worauf die höchste Resolution darüber, vermittelst Rescripts, ertheilt wird.

§. 186. Ein Gegenstand, über welchen bereits ein Beschluß gefaßt ist, kann während desselben Landtages nicht nochmals in Antrag und zur Berathung gebracht werden.

7. Schluß des Landtages.

§. 187. Vor dem von der Bestimmung des Landesherrn abhängenden Schlusse des Landtags werden die verschiedenen Gegenstände und Puncte, worüber Höchstderselbe und die Stände im Gefolge der während desselben gepflogenen Unterhandlungen sich vereinigt haben, in einen Landtagsabschied oder Receß zusammen getragen, und ist solcher nicht nur von dem Landesherrn und von Seiten der Stände von dem Präsidenten und dem Landsyndico zu unterzeichnen und zu besiegeln, sondern demnächst auch durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen, worauf die allge-

meine Landesversammlung auf ähnliche Art und Weise, als bei der Eröffnung geschah, feierlich geschlossen wird.

Dritter Abschnitt.

Von den Verhandlungen des ständischen Ausschusses.

1. Wahl des Präsidenten.

§. 188. Der ständische Ausschuß wählt sich einen Präsidenten aus seiner Mitte, nach Stimmenmehrheit.

2. Geschäft des Präsidenten.

§. 189. Der Präsident des Ausschusses bestimmt die Sitzungen, leitet den ganzen Geschäftsgang, und ernennt insbesondere die Referenten.

3. Art der Geschäftsführung und Beschlußnahme.

§. 190. Der Ausschuß betreibt die Geschäfte collegialisch, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, ist aber zu einer Beschlußnahme nur befugt, wenn dessen sämmtliche Mitglieder anwesend sind.

4. Art der einstweiligen Ersetzung fehlender Mitglieder.

§. 191. Wenn Mitglieder des Ausschusses auf längere Zeit abwesend oder sonst an den Geschäften Theil zu nehmen behindert sind, können die übrigen Mitglieder des Ausschusses durch Stimmenmehrheit einstweilen einen oder mehrere Abgeordnete erwählen, die in den Ausschuß eintreten. — Bei diesen Wahlen ist bei gleichen Stimmen die des Präsidenten entscheidend.

5. Vortrag der vorgenommenen Geschäfte bei der Ständeversammlung.

§. 192. Der Präsident des Ausschusses hat von den, zwischen den Landtagen vorgekommenen, Geschäften auf dem nächsten Landtage der Ständeversammlung ausführlichen Vortrag zu erstatten.

6. Beurlaubungen der Mitglieder des Ausschusses.

§. 193. Kein Mitglied des Ausschusses darf sich auf eine längere Zeit als 8 Tage von seinem Wohnsitze entfernen, ohne von dem Präsidenten Urlaub erhalten zu haben.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 194. Der jedesmalige Landesherr kann, nach dem Antritte Seiner Regierung, die gewöhnliche Erbhuldigung von den Unterthanen nicht eher verlangen und sich leisten lassen, als bis von Höchstdemselben die gegenwärtige Landschaftsordnung förmlich und bündig angenommen und bestätigt, auch die hergebrachte Versicherung wegen Aufrechthaltung der über die Primogenitur in dem fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbittel bestehenden Verträge und des Pacti Henrico Wilhelmiani schriftlich ausgestellt worden ist.

Im Fall der Minderjährigkeit des Landesfürsten ertheilt der, die Landesregierung führende, Vormund diese Bestätigung und Versicherung für die Zeit seiner Verwaltung.

§. 195. Die früheren Landtagsabschiede, Reversalen und sonstige, mit den Ständen getroffene, Verabredungen bleiben bestehen, insofern und insoweit sie nicht durch die gegenwärtige Landschaftsordnung aufgehoben sind.

§. 196. Wenn die Landesherrschaft und die Stände eine verschiedene Ansicht über die Auslegung einzelner Bestimmungen dieser Landschaftsordnung oder anderer Landesgrundgesetze haben sollten; so wird zuvörderst das herzogliche Staatsministerium mit einer Deputation der Stände zusammentreten, um eine Ausgleichung zu versuchen.

Sollte aber dieser Versuch fruchtlos bleiben; so ist sowohl der Regierung als den Ständen unbenommen, die entstandene Differenz im Wege Rechtens entscheiden zu lassen.

Diese Entscheidnng soll in erster Instanz durch ein Compromißgericht abgegeben werden, welches auf eben die Weise zusammengesetzt wird, wie der gemeinschaftliche Gerichtshof, welcher gebildet wird, wenn auf Bestrafung wegen einer Verletzung der Verfassung angetragen ist. In zweiter und letzter Instanz soll ein Oberappellationsgericht eines der teutschen Bundesstaaten entscheiden.

§. 197. Die Abgeordneten erhalten während des Landtags Diäten, und zwar die an dem Orte der Versammlung Wohnhaften 2 Rthlr., die Auswärtigen 4 Rthlr.

Während einer Vertagung werden nur den zu den ständischen Commissionen gewählten anwesenden Mitgliedern Tagegelder gezahlt.

---

d) Entwickelung der hauptsächlichsten Motiven des Entwurfes der revidirten Landschaftsordnung; den Ständen vorgelegt am 30. Sept. 1831.

Die Regierung Sr. Durchlaucht, stets getreu dem von ihr angenommenen Grundsatze: ein geregeltes Fortschreiten zum Bessern und eine vernünftige, zeitgemäße Entwickelung der öffentlichen Institutionen zu befördern, hat es vor Allem für ihre Pflicht gehalten, ihre Aufmerksamkeit auf das wichtigste Landesgrundgesetz, die Landschaftsordnung von 1820, zu richten. Wenn in der Gesetzgebung überhaupt jede Aenderung des Bestehenden nur nach der reifsten Prüfung und mit der besonnensten Vorsicht vorgenommen werden darf; so mußte die sorgfältigste Erwägung bei den, in Vorschlag zu bringenden, Abänderungen an einer Verfassung Statt haben, die erst vor einem Jahrzehent entstanden, und das achtungswürdige Denkmal einer väterlichen Regierung ist. Dennoch durfte die Regierung eine Revision der Landschaftsordnung nicht verschieben, wenn sie nicht den allgemeinen Wünschen des Landes und der Stimme der Erfahrung ihr Ohr verschließen wollte, und sie konnte um so weniger Bedenken tragen, sich diesem Geschäfte zu unterziehen, als die vormundschaftliche Regierung selbst, gleich bei Abfassung der Landschaftsordnung, besonders in Beziehung auf die angenommene Repräsentation, die Ansicht hatte, daß dieses Werk keineswegs als abgeschlossen angesehen werden könne.

Die Resultate der vorgenommenen Revision enthält der anliegende Gesetzesvorschlag, bei welchen nicht nur Unsere eignen, sondern auch die Erfahrungen anderer teutscher Länder benutzt sind. Die revidirte Landschaftsordnung hat die wesentlichen Grundlagen der bisherigen Verfassung ganz, oder doch ihrem Geiste nach beibehalten, und sie unterscheidet sich von der bestehenden hauptsächlich nur dadurch, daß die in dieser bereits festgestellten Grundsätze eine vollständigere und zeitgemäßere Entwickelung und eine festere und klarere Bestimmung erhalten haben.

Die revidirte Landschaftsordnung enthält, wie die von 1820, vier Titel, welche sich mit denselben Gegenständen beschäftigen.

Der erste Titel

handelt von dem Wesen der Landstände, von der Zusammensetzung der Ständeversammlung und des ständischen Ausschusses, so wie von dem Wahlrechte und von den Wahlen der Abgeordneten.

Erster Abschnitt.

Die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Entwurf über die Vertretung des Landes enthält, beruhen auf demselben Principe, als die der Landschaftsordnung von 1820. Auch sie ist keine eigentlich ständische Verfassung; sie schreibt vielmehr ausdrücklich vor, daß die einzelnen Mitglieder alle Einwohner des Landes, ohne Rücksicht auf die Standesklasse, der sie angehören, vertreten sollen, und die Bedingung der Landtagsfähigkeit ist ein gewisses staatsbürgerliches Interesse, keineswegs aber ein gewisser Stand. Es sind nämlich die Prälaten weder die Vertreter des geistlichen Standes, noch des geistlichen Grundeigenthums, sondern man wollte wissenschaftlich gebildete und geschäftskundige Männer in der Landtagsversammlung haben, die Rath und Belehrung bei den Gegenständen ertheilen könnten, welche die Religion, die Jugendbildung, die Rechtsgesetzgebung, die Staatsverwaltung betreffen. Die Rittergutsbesitzer sind nicht die Vertreter eines Standes, sondern des größern Grundeigenthums, da jeder, ohne Unterschied der Geburt, ein Rittergut erwerben kann. Die Abgeordneten der Städte vertreten die Interessen des Handels und der Gewerbe, die Freisassen die kleinern Grundeigenthümer.

Eine solche Vertretung der verschiedenen staatsbürgerlichen Interessen ist die einzige für den gegenwärtigen Zustand passende, und diese Grundlage unserer Repräsentation durfte daher nicht aufgegeben werden.

Dagegen erschien die Art und Weise, wie diese verschiedenen staatsbürgerlichen Interessen vertreten sind, allerdings einer Verbesserung bedürftig.

Vor Allem entstand die Frage:

ob die bestehende Trennung in zwei Sectionen beibehalten werden könne?

Die Regierung hat, nach reiflicher Erwägung, geglaubt, diese Frage mit: Nein, beantworten zu müssen. Die Gründe für diese Antwort sind folgende:

Das Zweikammersystem in seiner Reinheit, so daß jede Kammer eine für sich bestehende getrennte Staatsgewalt bildet, ist für das hiesige Land weder historisch begründet, noch ist es in wirkliche Ausübung gekommen. Vor der Landschaftsordnung von 1820 bestanden drei Curien, die aber nur ein Ganzes ausmachten. Die Landschaftsordnung von 1820 bestimmt auch ausdrücklich,

daß die gesammte Landschaft ein ungetrenntes Ganzes bilde.

Dieses Ganze sollte zwar in zwei Abtheilungen zerfallen, welche aber, um noch näher zu bezeichnen, daß sie Theile dieses Ganzen seyen, nicht Kammern, sondern Sectionen genannt wurden. Die landesherrlichen Propositionen ergehen auch nicht an die eine oder andere dieser Sectionen, sondern an die gesammte Landschaft, und es wurde, auf ausdrücklichen Antrag der Stände, die Bestimmung in die Landschaftsordnung aufgenommen, daß sich die beiden Sectionen zu gemeinschaftlichen Berathungen vereinigen könnten. Von diesem Mittel ist nun fast immer Gebrauch gemacht, da die Erfahrung bald lehrte, daß, wenn beide Sectionen über dieselbe Proposition abgesondert zugleich Beschlüsse faßten, nie eine Uebereinstimmung zu erreichen sey.

Dieser Mittelzustand zwischen dem Ein- und Zweikammersysteme hatte zwar manche Nachtheile des letztern, bot aber keine seiner Vortheile dar, besonders nicht den sehr wesentlichen, daß der Beschluß einer Kammer stets noch der abgesonderten und nicht gleichzeitigen Berathung der andern unterworfen wird. Es handelt sich daher nicht sowohl davon, ob man das Zweikammersystem beibehalten, sondern vielmehr davon, ob man dasselbe in seiner eigentlichen Bedeutung aufstellen, oder ganz zu dem Einkammersystem übergehen solle? — Die Wissenschaft, die bisherige Erfahrung, die Wünsche und Ansichten des Landes, selbst eines großen Theils der Ritterschaft, sprachen für die Vereinigung aller Stände in einer Versammlung; denn die Mitglieder der ersten Section sind weder durch ihren Stand, noch durch die Qualität und Größe ihres Grundbesitzes, von den übrigen Vertretern des Landes so verschieden, daß sie als eine für sich bestehende Corporation über, oder selbstständig neben dieselben hätten gestellt werden können; das Zweikammersystem hatte in keiner unserer Institutionen einen historischen Anhaltspunct gefunden, und eine Einrichtung, die für größere Reiche unentbehrlich, und wenn sie auf die Erblichkeit der Pairswürde gegründet ist, die sicherste Stütze des monarchischen Princips und der Stabilität der politischen Institutionen ist, paßte nicht auf ein Land von dem Umfange des Herzogthums und auf die geschilderten Verhältnisse.

Diese Wahrheiten wurden durch die Art, wie die hierher gehörigen Bestimmungen der Landschaftsordnung von 1820 bisher in Ausübung gebracht sind, bestätigt. Wenn daher die Regierung der löblichen Landschaft die Vereinigung aller Ständemitglieder in einer Kammer vorschlägt, wird sie zugleich durch die sichern Lehren der Erfahrung geleitet, und sie bietet den Mitgliedern der Ritterschaft eine neue Gelegenheit dar, den größten Beweis von der vorurtheilsfreien Einsicht und der uneigennützigen Vaterlandsliebe zu geben, von welcher die Jahrbücher unserer Landtage so mannigfache Beispiele enthalten.

Die Vortheile, die aus einer Vereinigung in einer Versammlung hervorgehen werden, sind groß und unverkennbar. Ein einfacherer und rascherer Geschäftsgang, vielseitigere, auf denselben Zweck gerichtete und also fruchtbarere Berathungen werden nicht allein die Folge dieser Vereinigung seyn, sondern, was vielleicht noch wichtiger ist, sie wird, indem sie die Scheidewand, die jetzt, obwohl nur scheinbar, zwischen den verschiedenen Ständen errichtet war, aufhebt, nicht nur unter diesen in der Ständeversammlung selbst größeres Vertrauen und größere Einigkeit erwecken, sondern dieses Vertrauen und diese Einigkeit wird sich über das ganze Land verbreiten, und denen, welche aus bösem Willen, aus Unverstand oder, um dem Geschrei des Tages zu huldigen, durch Klagen über Bevorrechtung des Adels und aristokratische Einrichtungen, das Vertrauen zu der Regierung und zu den Ständen zu schwächen suchten, wird der letzte Vorwand für ihre Insinuationen entzogen seyn.

Zweiter Abschnitt.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Die nothwendige Folge der Annahme einer Kammer mußte die Verringerung der bisherigen Zahl der Mitglieder der Stände seyn. Möglicherweise konnte die erste Section 84 und die zweite 44 Mitglieder, nach der Landschaftsordnung von 1820, zählen. 128 Abgeordnete sind aber für eine Bevölkerung von nicht ganz 246,000 Menschen an sich schon eine sehr große Zahl, und wenn eine Gleichheit in der Repräsentation der verschiedenen staatsbürgerlichen Interessen Statt finden sollte, die jedenfalls erforderlich war, mußte namentlich die Zahl der Mitglieder der ersten Section bedeutend verringert werden.

Es ist daher vorgeschlagen, die Zahl der Abgeordneten auf 45 zu bestimmen, eine Zahl, die groß genug ist, um der Versammlung das erforderliche Ansehen zu geben und sie vor Einseitigkeit zu bewahren, und anderer Seits nicht zu groß zu dem Verhältnisse des Landes und der Bevölkerung.

Das Verhältniß der Zahl der Abgeordneten der verschiedenen Stände zu einander muß unter einem doppelten Gesichtspuncte betrachtet werden.

Einmal stehen die Interessen der großen Grundeigenthümer, der Städte, und der kleinern Grundbesitzer neben einander. Die Zahl ihrer Abgeordneten mußte daher ganz gleich seyn; dieses ist eine consequente Folge des angenommenen Princips. Damit diese Gleichheit nicht gestört werde, sind die Prälaten, die keines dieser Interessen selbstständig vertreten, unter die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte, der Bauern gleichmäßig vertheilt. Die Zahl der Vertreter des Grundeigenthums ist hiernach zwar doppelt so groß, als die der Abgeordneten der Städte, und es wäre allerdings denkbar, daß in Fällen, wo eine Collision der Städte und des platten Landes Statt fande, die Grundbesitzer gemeinschaftliche Sache gegen die Städte zu deren Nachtheile machten. Allein so richtig diese Ansicht ist; so kann sie doch das angenommene Princip nicht umstoßen. Es würde eine offenbare Ungerechtigkeit seyn, wenn man in einem Lande, das wesentlich ein Ackerbau treibendes ist, und wo die Bevölkerung der Städte nicht einmal ein Drittel der ganzen Population ausmacht, den Städten eine gleiche Zahl von Repräsentanten, wie den Grundeigenthümern, hätte geben wollen. Ueberdies sprach für das angenommene Verhältniß das bisher bestehende. Ueberhaupt liegt klar am Tage, daß die Gleichstellung der Zahl der Repräsentanten der städtischen und ländlichen Interessen immer nur ein sehr unvollkommenes Mittel bleiben wird, diese Interessen, wo sie in Collision kommen, gegen einander zu wahren. Denn Alles hängt hier am Ende von dem Zufalle ab, ob gerade bei der Beschlußnahme sämmtliche Abgeordnete anwesend sind? — Da indeß, wie bereits bemerkt ist, sich nicht leugnen läßt, daß nicht nur zwischen Stadt und Land, sondern ebenfalls zwischen den großen und kleinern Grundeigenthümern, bei dem Grade der Ausbildung, auf welchem sich unsere politischen Institutionen gegenwärtig befinden, die verschiedenen Interessen sich widerstreiten können; so war es nothwendig, ein Auskunftsmittel zu finden, die eigenthümlichen Rechte und Interessen jeder Klasse zu schützen. Dieses Mittel kann aber nicht in einer gleichen Zahl von Abgeordneten liegen, sondern nur in der Art der Abstimmung. Die nähere Entwickelung der hierher gehörigen Vorschläge wird weiter unten gegeben werden.

Ein zweiter Gesichtspunct bietet sich dar, wenn man die Zahl der Abgeordneten, welche Grundbesitzer oder Handel- und Gewerbtreibende seyn müssen, mit der Zahl derjenigen vergleicht, welche diese Eigenschaft nicht zu haben brauchen. So nothwendig es ist, daß Ackerbau, Handel und Gewerbe, diese Grundpfeiler des Staats, hauptsächlich vertreten werden; eben so nothwendig sind in einer Ständeversammlung Männer von Gelehrsamkeit, wissenschaftlicher Bildung und Geschäftserfahrung. Dieses war der Zweck der Wiederherstellung der Prälaten, und hierin liegt der Grund ihrer Beibehaltung. Deren beibehaltene Zahl würde aber für die Versammlung zu klein seyn; auch schien es weder billig noch angemessen, allein der Regierung und nicht auch dem Lande das Recht zu geben, wissenschaftlich Gebildete, ohne Rücksicht auf die Standesklasse, auf den Landtag zu senden. Dieses Recht soll daher in dem Maaße zugestanden werden, daß jeder Stand drei Abgeordnete dieser Art wählen kann, so daß diese zusammen mit den 6 Prälaten die Zahl von 15, also ein Drittel der ganzen Versammlung bilden, und auch in jedem einzelnen Stande wiederum den dritten Theil ausmachen. Auf diese Weise können sie zwar nie die Majorität bilden, aber sie sind zahlreich genug, um ihrer Stimme Gehör zu verschaffen.

Was nun die Art und Weise betrifft, wie diese Abgeordneten des Landes ihren Auftrag erhalten; so sollen sie alle denselben der freien Wahl ihrer Constituenten verdanken. Ein Grundsatz, der jetzt nur bei den gewählten Deputirten der Städte und Freisassen gilt, soll künftig auf alle angewendet werden. Die Verallgemeinerung dieses Grundsatzes war eben so sehr durch die Verminderung der Zahl der Mitglieder der Ständeversammlung, als durch die Natur der Sache geboten. Die Abgeordneten können ihrem wichtigen Berufe nur entsprechen, ihre Wirksamkeit kann nur dann unter allen Umständen wahrhaft wohlthätig seyn, wenn sie das allgemeine Vertrauen des Landes genießen. Dieses läßt sich aber nur durch von Zeit zu Zeit erneuete Wahlen sichern.

Der gegenwärtige Vorschlag kennt daher weder erbliche Abgeordnete, noch Abgeordnete von Amtswegen und auf Lebenszeit. Alle werden nur auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

B. Specielle Bestimmungen für die einzelnen Standesklassen.

Bei den speciellen Bestimmungen für die einzelnen Standesklassen werden folgende wenige Bemerkungen genügen.

Die Regierung ernennt die Prälaten, und wählt diejenigen unter ihnen, welche auf dem Landtage erscheinen sollen. Sie hat hier für sich denselben Grundsatz der Gerechtigkeit in Anspruch genommen, den sie bei allen übrigen Standesklassen beobachtet hat, nämlich den:

> Niemandem, der bisher das Recht hatte, Abgeordnete auf den Landtag zu senden, oder bei der Wahl der Abgeordneten zu stimmen, dieses Recht ganz zu entziehen.

Ueberdies hat es zweckmäßig geschienen, gerade bei den Interessen, welche durch die Prälaten vertreten werden sollen, der Regierung einen Einfluß einzuräumen. Dieser Einfluß kann bei der geringern Zahl der Prälaten nie entscheidend seyn, und wenn vielleicht frühere Ereignisse die Besorgniß erweckt haben, daß die Regierung einen nicht geeigneten Gebrauch von dem Rechte, die Prälaturen zu vergeben, machen könnte; so ist anderer Seits nicht zu verkennen, daß gerade bei einem Mißbrauche dieses Rechts, die Absicht, sich Einfluß zu verschaffen, am gewissesten verfehlt wird. — Die gegenwärtige Regierung glaubt wenigstens in den Fällen, wo sie in die Lage gekommen ist, Prälaturen zu vergeben, den Beweis geliefert zu haben, daß es ihr nur darum zu thun war, unabhängige Männer von Talent, Gelehrsamkeit und Geschäftserfahrung, welche die allgemeine Achtung eben so sehr verdienen, als sie dieselbe genießen, in die Ständeversammlung zu bringen.

Bei den Abgeordneten der Ritterschaft ist der Zweifel entstanden: ob es nicht gerathener sey, sie von der Ritterschaft in corpore, und nicht nach gewissen Wahlkreisen, wählen zu lassen? — Es hat aber vorzüglicher geschienen, auch hier gewisse Wahlkreise anzunehmen, weil es, bei der Verschiedenheit der verschiedenen Landestheile, stets wünschenswerth seyn wird, aus allen, mit den Localitäten genau bekannte Männer zu haben, und weil, wenn dieses nicht der Fall ist, leicht ein District sich vernachlässigt glaubt. Diese Wahlbezirke selbst sind übrigens nach der bestehenden Eintheilung des Landes gebildet, und die Zahl der Abgeordneten jedes Bezirkes richtet sich nach dem ungefähren Verhältnisse der Zahl der Güter, wobei indeß eine völlige numerische Gleichheit zu beobachten nicht thunlich war. Es ist jedoch nothwendig gewesen, die wenigen Rittergüter des blankenburgischen Districts, weil diese für sich eine zu kleine Zahl bildeten, mit denen des wolfenbüttelschen Districts zusammenzulegen. Der Grund, daß man sie gerade diesem Districte beigelegt hat, ist hauptsächlich darin zu suchen, daß sie hier, wo eine größere Zahl von Abgeordneten gewählt wird, eher die Hoffnung haben, gewählt zu werden, und weil die Communication mit diesem Landestheile für sie die leichteste ist.

Bei der Formirung der Wahlbezirke der Städte ist man auch der bestehenden Eintheilung des Landes in Districte gefolgt. Die Zahl der Abgeordneten wird durch die Zahl der Häuser und der Bevölkerung bestimmt, so daß im Durchschnitt auf 5000 Seelen und 500 bis 600 Häuser ein Abgeordneter fällt, wobei die geographische Lage der Städte ganz genaue Bestimmungen unmöglich machte, die aber auch nicht nothwendig sind. Die Flecken sind den ländlichen Wahlkreisen beigelegt. Es wird indeß zur Erwägung löblicher Landschaft vorgestellt: ob es nicht angemessen sey, einige derselben, z. B. Eschershausen und Vorsfelde, den betreffenden städtischen Wahlkreisen beizugesellen?

Bei den Wahlkreisen für die Freisassen und Bauern ist die Eintheilung in Kreisämter beibehalten, jedoch dergestalt, daß mehrere Aemter vereinigt sind, mit Ausnahme des zu entlegenen Amtes Thedinghausen. Die Zahl der Abgeordneten dieser Wahlkreise ist nicht sowohl nach der Bevölkerung, als, worauf hier mehr ankam, nach der Zahl der Hofstellen und der Gemeinden getroffen. Ganz gleiche numerische Verhältnisse waren indeß auch hier unerreichbar. Der Grund, weshalb die sechs ersten Wahlkreise so gebildet sind, daß für jeden zwei Abgeordnete gewählt werden, liegt hauptsächlich darin, daß auf diese Weise die Zahl der Wählbaren vergrößert wird, und diese Einrichtung den Wechsel der Wahl der nicht eigenthümlichen Abgeordneten dieses Standes erleichtert und beschleunigt. Thedinghausen hat zwar nie das Recht, einen nicht zum Freisassen- oder Bauernstande gehörenden Deputirten zu wählen. Allein dagegen würde, seine isolirte Lage abgerechnet, die Zahl seiner Höfe und Gemeinden dasselbe nicht berechtigt haben, einen eignen Abgeordneten zu wählen, und daneben sind in dem Amte verhältnißmäßig viele große Freisassengüter, deren Besitzer den höhern Ständen angehören.

Dritter Abschnitt.

Zusammensetzung des ständischen Ausschusses.

Die Natur der Geschäfte des landständischen Ausschusses macht es wünschenswerth, daß derselbe nicht zu zahlreich sey; deshalb hat es denn auch nicht zweckmäßig geschienen, zwei verschiedene Ausschüsse, den engern und größern, beizubehalten, eine Einrichtung, die zwar in die Landschaftsordnung von 1820 übergegangen, aber noch aus einer Zeit herstammt, wo oft in 30 Jahren kein Landtag gehalten wurde. Auch folgt der Entwurf hier zugleich dem Beispiele der meisten neuern Verfassungen.

Eine nothwendige Folge des angenommenen Grundsatzes, daß es weder erbliche, noch lebenslängliche Abgeordnete giebt, ist die Bestimmung, daß nach jeder allgemeinen Wahl der Abgeordneten auch das Recht des Ausschusses erlischt, und ein neuer Ausschuß gewählt wird. Dieses führt denn auch dahin, daß die Mitglieder des Ausschusses, als solche, zugleich Räthe in dem Landessteuercollegium nicht sind, obgleich die Erwählung dieser Räthe der Landschaft überlassen bleibt, was hier nur anzudeuten und weiter unten näher zu entwickeln ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Wahlberechtigung.

Die über die persönlichen Erfordernisse der Wähler, Wahlberechtigten und Wahlmänner gemachten Vorschläge stimmen zwar im Allgemeinen mit den bestehenden Gesetzen überein; nur sind sie insofern strenger, daß die Begehung gewisser, eine moralische Schändlichkeit enthaltender Verbrechen, ohne Berücksichtigung der Größe der Strafe, von dem Wahlrechte ausschließt, und daß die Größe des Strafübels, welche unfähig macht, das Wahlrecht auszuüben, bedeutend verringert ist, was aber bei der Milde der Praxis unserer Gerichte nothwendig schien. — Nicht nur zweckmäßig, sondern selbst gerecht ist die neue Bestimmung, daß, wer mit Zahlung der Steuern im Rückstande ist, von den Wahlen ausgeschlossen bleibt; denn wer ein solches staatsbürgerliches Recht in Anspruch nimmt, muß vor Allem seine Verpflichtungen gegen den Staat erfüllt haben.

Die nun folgenden speciellen Bestimmungen sind, soviel sie die Prälaten und die Ritterschaft betreffen, nur Folge der angenommenen Grundsätze und Wiederhohlungen des Bestehenden. Dagegen darf die Regierung hoffen, daß die folgenden Vorschläge über die Vertretung der Städte und des Bauernstandes als eine dringend nothwendige und bedeutende Verbesserung der bisherigen Verfassung überall werden anerkannt werden.

In den Städten lag bis jetzt die Wahl der Magistratspersonen großen Theils, die der Landtagsabgeordneten aber ganz in den Händen der Stadtdeputirten. Deren Zahl beträgt in Braunschweig 24, in Wolfenbüttel 16, in den übrigen Städten 6 bis 8. Das Amt der Stadtdeputirten ist zwar nicht lebenslänglich, und es treten in Braunschweig und Wolfenbüttel jährlich zwei, in den übrigen Städten jährlich einer aus. Allein da die übrigen Stadtdeputirten die einzigen Wähler bei der Ergänzung dieser Stellen sind, und die Austretenden wieder gewählt werden können; so war es eine fast unvermeidliche Folge dieser Einrichtung, daß die Austretenden stets wieder gewählt wurden, und so, der ursprünglichen Absicht zuwider, sich ein stehendes Collegium bildete, was schon um deswillen nicht das er-

forderliche Vertrauen erweckte, und weil auf diese Weise alle städtische Angelegenheiten in die Hände einer sehr kleinen Anzahl von Personen gegeben waren, große Unzufriedenheit, und wie sich nicht leugnen läßt, an vielen Orten auch große Ungelegenheiten zuwege brachte.

Dieser Zustand konnte nicht länger fortbestehen. Die ganze Bürgerschaft, alle Gewerbe- und Handeltreibendenden von einiger Bedeutung mußten mittelbar oder unmittelbar bei der Wahl der städtischen Abgeordneten mitwirken. Dieses führte die Nothwendigkeit doppelter Wahlen herbei.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß die Wahlen der städtischen Abgeordneten von denen ausgehen, welche ein eigentlich städtisches Interesse haben. Wähler ist daher jeder Bürger, jeder Hausbesitzer, jeder Handel- und Gewerbetreibende, der in Braunschweig 500 in den übrigen Städten 300 Rthlr. jährliches Einkommen hat, auch wenn er weder Bürger noch Hausbesitzer ist.

Um Wahlmann seyn zu können, ist dagegen neben dem Bürgerrecht und dem Hausbesitze ein gewisses jährliches Einkommen erforderlich, welches bei den nicht ansässigen und mit dem Bürgerrechte nicht versehenen Gewerbetreibenden verhältnißmäßig gesteigert ist. Dieser Grundsatz an sich bedarf kaum einer Rechtfertigung. Denn da es in jeder Beziehung unzweckmäßig seyn würde, alle Wähler bei der Abgeordnetenwahl zuzuziehen; so war es billig, die Wahlmänner aus der Klasse derer nehmen zu lassen, welche am meisten zur Erhaltung des Gemeinwesens beitragen, und es war zugleich nothwendig, dieses zu thun, weil von denen, welche am meisten bei der Erhaltung der Wohlfahrt des Ganzen interessirt sind, erwartet werden kann, daß sie das allgemeine Wohl am sorgfältigsten und besten berathen werden.

Bei den hier vorgeschlagenen Summen selbst kann nur die Frage entstehen, ob die Zahl der Wählbaren auf diese Weise nicht zu sehr beschränkt werde? Dieses ist aber, nach den, in den meisten Städten bereits aufgenommenen, Abschätzungen des Einkommens, nicht der Fall. Um nur einige Beispiele anzuführen: in Braunschweig sind nach einem Durchschnitte 1100 Personen, welche ein Einkommen von 500 Rthlr. und darüber haben. Mit einem Einkommen über 300 Rthlr. sind in Seesen 150, in Blankenburg 120 Personen; und Seesen stellt 9, Blankenburg 16 Wahlmänner.

Da indeß die Wohlhabenheit in den kleinern Landstädten nicht gleich und überdies dem Wechsel unterworfen ist; so möchte es vielleicht rathsam seyn, durch einen Zusatz zu bestimmen:

> daß, falls in einer Stadt nicht wenigstens die Zahl der als Wahlmänner Wählbaren die Zahl der zu ernennenden Wahlmänner um das Fünffache übersteigt, auch die in der Communalsteuerabschätzung nächstfolgenden Klassen wählbar seyn sollen,

und wird die nähere Erwägung dieses Zusatzes der löbl. Landschaft anheim gegeben.

Es verträgt sich nicht mit den angenommenen Grundsätzen, die Bürgermeister ferner, kraft ihres Amtes, auf dem Landtage erscheinen zu lassen; auch ließ sich diese Einrichtung bei den städtischen Wahlkreisen, die aus mehrern Städten gebildet werden, schon um deswillen nicht beibehalten. Dagegen sind sie eben so, wie die dreimal gewählten Stadtdeputirten und die Prälaten der zweiten Section, nicht nur Wahlberechtigte, sondern auch wählbar als Abgeordnete.

Nach der bisherigen Verfassung können nur die Freisassen für den Stand der Bauern auf dem Landtage erscheinen, und freisässig ist jedes nicht ritterschaftliche Gut, welches seinen Hauptpertinenzien nach weder meier- noch dienstpflichtig ist. Die Zahl dieser Freisassengüter ist aber sehr gering. In mehreren Aemtern finden sich dergleichen Güter gar nicht, in andern so wenig, daß z. B. fünf Aemter nur 8 Freisassen haben konnten, unter denen sich nicht einmal so viele Wählbare fanden, als zu wählen waren. Ferner, diese Freisassengüter selbst stehen großen Theils weder an Umfange, noch an Ertrage über dem anderer Bauergüter. Im Gegentheile giebt es viele meier- und dienstpflichtige Bauergüter, die jenen weit vorzuziehen sind. Auch in rechtlicher Hinsicht läßt sich, nach dem gegenwärtigen Rechtszustande, zwischen den Freisassen- und Bauergütern kaum noch ein erheblicher Unterschied auffinden. Denn die Meier haben eben so, wie die Erbenzinsleute, ein erbliches Recht, und die gutsherrlichen Abgaben dieser sind in manchen Gegenden und bei manchen Gütern des Landes drückender, als die Meierzinsen. Der Dienst aber hat längst ein bestimmtes Maaß erhalten, und ist mehr eine reelle als eine persönliche Last, wozu noch kommt, daß es sehr wenige Ritter- und Freisassengü-

ter hier im Lande geben wird, bei welchen nicht einzelne meier- oder dienstpflichtige Zubehörungen sich befänden.

Unter diesen Umständen konnte es nicht bedenklich scheinen, den Bauernstand gleich jetzt in seinem ganzen Umfange vertreten zu lassen, besonders da zugleich in dieser Landschaftsordnung der Vorschlag gemacht wird:

alle bäuerlichen Lasten für ablösbar zu erklären,

und nur noch die Art: wie diese Ablösung geschehen solle? zu reguliren bleibt. Gerade hierin liegt aber ein neuer und sehr triftiger Grund, den Bauernstand schon jetzt zu den Berathungen zuzuziehen; denn es möchte nicht nur gerecht, sondern auch von überwiegendem Nutzen seyn, die Betheiligten selbst bei dieser für sie so wichtigen Angelegenheit zu hören.

Daher soll jeder Hofsbesitzer Wähler seyn; es soll jede Dorfgemeinde einen, die Flecken, nach ihrer Größe, mehrere Wahlmänner stellen. Der Grund, daß jede Dorfgemeinde, obgleich deren Größe allerdings verschieden ist, einen Wahlmann stellt, ist darin zu suchen, daß auf diese Weise theils das Wahlgeschäft erleichtert, theils der bedeutende Vortheil erreicht wird, daß jede Gemeinde, die doch ein für sich bestehendes Ganzes bildet, unmittelbar an der Wahl der Abgeordneten Theil nimmt, und keine, als davon ausgeschlossen, sich zurückgesetzt glauben kann. Hätte man dagegen den kleinern Gemeinden die Ernennung eines Wahlmannes, und den größern nach Verhältniß die Ernennung mehrerer zugestehen wollen; so würden die ländlichen Wahlcollegien zu zahlreich und um deswillen ihrem Zwecke nicht entsprechend geworden seyn. Es hat nicht zweckmäßig geschienen, das Recht, ländlicher Wahlmann zu seyn, an die Größe des Grundbesitzes oder an eine Steuerquote zu knüpfen, sondern der Hofsbesitz und das Domicil in der Gemeinde sind für ausreichend gehalten. Es würde schwierig seyn, diesen beiden Erfordernissen einen Zusatz zu geben, der, bei der Kleinheit der Dorfgemeinden, die Wahl nicht zu sehr beengte, oder große Schwierigkeiten in der Ausführung darböte. Der Hofsbesitz selbst aber gewährt schon eine hinlängliche Garantie, und überhaupt lassen sich diese Verhältnisse denen in den Städten nicht vollkommen gleichstellen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wählbarkeit.

Die allgemeinen Bestimmungen dieses Abschnitts, so wie die bei den Abgeordneten der Prälaten und der Ritterschaft, bedürfen keiner Erläuterung. Namentlich war bei den Besitzern der Rittergüter das Hinzufügen einer gewissen Steuerquote nicht erforderlich, da sie zu den Höchstbesteuerten, nach den, bei den kleinern Grundbesitzern angenommenen, Bestimmungen, in allen Wahlkreisen gehören.

In den Städten ist es dagegen eine consequente Folge des angenommenen Princips, daß ein höheres Einkommen erfordert wird, um Abgeordneter seyn zu können, als bei den Wahlmännern; und es ist aus der bestehenden Verfassung beibehalten, daß Ansässigkeit zugleich Bedingung der Wählbarkeit ist. Die angenommene Einkommenssumme ist, nach dem gegenwärtigen Zustande, auch nicht zu hoch; denn es sind z. B. in Braunschweig 490 Personen, welche 800 Thlr. und darüber an jährlichem Einkommen haben, und in Blankenburg finden sich ungefähr 50, in Seesen nahe an 50 Personen mit einem jährlichen Einkommen von 500 Thlr. und darüber. Löbliche Landschaft wird indeß erwägen: ob es angemessen sey, auch hier einen erweiternden Zusatz, wie er oben, hinsichtlich der städtischen Wahlmänner, zur Erwägung empfohlen ist, zu machen. — Uebrigens ist es die Absicht, in der demnächst löblicher Landschaft vorzulegenden Städteordnung den Vorschlag zu machen, daß die Stadtdeputirten auf gleiche Weise, wie die Landtagsabgeordneten, gewählt werden sollen, jedoch dergestalt, daß nur zwei Drittheile der Stadtdeputirten Handel- oder Gewerbetreibende und Ansässige zu seyn brauchen.

Bei den Freisassen und Bauern konnte es zweifelhaft seyn: ob neben dem Hofsbesitze überhaupt auf eine Steuerquote gesehen werden solle? — Indeß waren die Gründe überwiegend, welche diese anzunehmen riethen. Das wichtige Recht, Abgeordneter seyn zu können, mußte vor Allem denen, welche am meisten zu den Staatslasten beitragen, und in der Regel auch die Gebildetern sind, übertragen werden. Die getroffene Bestimmung ist aber zugleich von der Art, daß eine sehr große Zahl wählbar bleibt; denn wenn z. B. der Höchstbesteuerte des Bezirks jährlich 100 Thlr. zahlt; so sind alle wählbar, welche 71 Thlr. und darüber zahlen,

und wenn man bedenkt, daß, nach dem bestehenden Contributionssysteme, zwar sehr selten ganz gleiche Steuersätze, aber desto häufiger sich sehr nahe kommende finden; so leuchtet es ein, daß die Zahl der Höchstbesteuerten, nach dem Vorschlage, sehr bedeutend seyn muß.

Es fragt sich: ob es angemessen sey, bei den wissenschaftlich Gebildeten, welche wählbar sind, auch die Bedingung einer Steuerquote oder eines gewissen Einkommens anzunehmen? — Die Gründe für die Bejahung dieser Frage sind indeß überwiegend. Einmal enthält es nur ein folgerechtes Verfahren, daß bei dieser Art der Abgeordneten gleiche Grundsätze, wie bei den übrigen, angewendet werden, und zweitens hat gerade bei diesen eine Gewähr dafür, daß sie durch ein gewisses materielles Interesse an den Staat geknüpft sind, besonders nothwendig geschienen. Die angenommenen Summen und Steuerklassen sind übrigens von der Art, daß sie der Wahl hinlänglichen Spielraum lassen; denn es befinden sich allein in den ersten fünf Klassen der Personalsteuer nahe an 900 Personen, und zu diesen kommen noch alle die in untern Klassen stehenden, welche ein Einkommen von 1000 Thlr. haben, deren Zahl nicht unbedeutend ist.

Sechster Abschnitt.

Von den Wahlen.

Die Vorschriften des sechsten, von den Wahlen handelnden, Abschnittes sind zwar nicht minder wichtig, als die vorhergehenden; ihre Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit ist aber, nach der Natur ihres Gegenstandes, leichter erkennbar, und so wird es genügen, nur den Geist zu bezeichnen, der bei Abfassuug dieser Vorschläge geleitet hat.

Es sollte einerseits dafür gesorgt werden, daß keinem Berechtigten das wichtige Wahlrecht verweigert oder entzogen werden, und daß sich jeder überzeugen könne, daß nur die Berechtigten zugezogen seyen. Ferner, die Ausübung dieses Rechtes sollte möglichst frei von allen ungehörigen Einflüssen erhalten, und Niemand in derselben gestört werden. Jedem, der Beschwerden zu haben glaubte, mußte der Weg zu deren Erledigung offen stehen, und alle Beschwerden dieser Art mußten an die Ständeversammlung gelangen können, damit man um so gewisser sey, daß die gesetzlichen Vorschriften beachtet seyen.

Zugleich mußte aber die Anordnung und Leitung der Wahlen den Händen der Regierung anvertraut bleiben, damit die Versammlung der Wählenden ihren gesetzlichen Beruf, und nur diesen, erfülle.

Diese beiden wichtigen Zwecke mußten aber durch die einfachsten Mittel erreicht werden. Die Vollständigkeit dieses Abschnittes soll hauptsächlich dazu dienen, Mißdeutungen und Streitigkeiten vorzubauen, die gerade in Materien dieser Art leicht die unangenehmsten Folgen haben können, und der Regierung wird es sehr angenehm seyn, wenn löbl. Landschaft finden sollte, daß es gelungen sey, das Ziel, was man sich hier vorgesteckt hatte, zu erreichen.

Der zweite Titel

handelt von den Rechten und Pflichten der Landschaft. Seine beiden ersten §§. wiederhohlen nur die Vorschriften der Landschaftsordnung von 1820.

Bei den folgenden, die einzelnen Rechte und Pflichten der Stände betreffenden, Bestimmungen war es ganz besonders nothwendig, die gegenseitigen Rechte der Regierung und der Stände fest zu begrenzen und mit möglichster Klarheit festzustellen, da Unbestimmtheit und Dunkelheit in gesetzlichen Vorschriften und Verhältnissen dieser Art stets gefahrbringend ist.

Zugleich aber wird dieser Abschnitt einen sprechenden Beweis davon liefern, daß es der entschiedene Wille und das ernste Bestreben der Regierung ist, eine feste Ordnung in dem Staatshaushalte zu begründen, dessen Mittel zu sichern und auch auf diese Weise, wo möglich, die Lasten des Landes zu erleichtern; ferner, daß sie bemüht ist, die Wohlfahrt des Landes selbst mit nicht unbedeutenden eigenen Opfern zu befördern, und den verfassungsmäßigen Rechten der Einzelnen und des Landes solche Gewährleistungen zu verschaffen, welche geeignet sind, den erforderlichen Schutz zu verleihen.

1. Bei dem Finanzwesen

soll, den Vorschlägen zufolge, das ständische Steuerbewilligungsrecht eine bedeutende Erweiterung erhalten. Dieses Bewilligungsrecht soll sich künftig auch auf allgemeine Abgaben, welche bei Ausführung polizeilicher Einrichtungen, oder bei der Lei-

tung des Handels auferlegt werden, namentlich auf Zölle, Weggelder und Packhausentrichtungen, so wie auf die Gerichtssporteln erstrecken.

Dieser wichtige Zusatz zu den Gerechtsamen der Stände ist indeß bedingt durch die vorgeschlagene gänzliche Trennung des fürstl. und Domanialhaushalts von dem eigentlichen Staatshaushalte. Es würden nämlich alsdann die Aufkünfte und Abgaben dieser Art nicht mehr in die Kammer-, sondern in die Landessteuerkasse fließen.

Eine gänzliche Trennung des fürstl. und Domanialhaushaltes von dem eigentlichen Staatshaushalte hat ein dringendes Bedürfniß geschienen. Die Kosten zur Erreichung der wichtigsten Staatszwecke, die der Rechtspflege und allgemeinen Landespolizei, werden aus der Kammerkasse bestritten, und die Stände haben verfassungsmäßig hier keine Mitwirkung. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben aber gelehrt, wie gefährlich dieser Zustand sey. Ueberdies führte die getreunte Verwaltung derselben Art von Abgaben, noch mehr aber der Umstand, daß die Regierung und die Stände durch die bestehenden Einrichtungen stets in eine feindselige Stellung gegen einander, hinsichtlich der finanziellen Bedürfnisse des Landes, nothwendig gebracht werden mußten, zu den unangenehmsten Verwickelungen und Reibungen. Die Landschaft mußte, ihrer Stellung nach, stets den Versuch machen, alle Landesausgaben auf die Kammerkasse zu schieben, und umgekehrt die Regierung behaupten, daß die Kammerkasse sie zu tragen außer Stande sey. Hierzu gesellten sich noch manche andere Ungelegenheiten, die nothwendig Folgen dieses Zustandes waren. Von den mancherlei Wegen, welche eingeschlagen werden konnten, diesen Zustand zu ändern, hat nach reiflicher und wiederhohlter Prüfung derjenige, welcher sich in den Entwurf aufgenommen findet, für das Land der wohlthätigste zu seyn geschienen.

Es ist bereits in der Proposition ausgedrückt, daß die nähern Mittheilungen über die Ausführung dieser Vorschläge den Commissionen löbl. Landschaft von dem Staatsministerium gemacht werden sollen, und hierher gehören nur noch folgende Bemerkungen. Dadurch, daß die der Landeskasse zu überweisenden Summen mit durch die Besteuerung der Domainen und Domanialforsten aufgebracht werden, wird dem Nachtheile vorgebeugt, den die einfache Bestimmung einer Aversionalsumme haben könnte. Denn allerdings wird diese Summe jetzt nur nach den bestehenden Verhältnissen und Bedürfnissen regulirt werden können, und es ließe sich denken, daß diese stiegen, daß größere Beiträge von den Unterthanen und billigerweise alsdann auch von der Kammer gefordert würden. Es wird aber dann in Zukunft jede vermehrte Landeslast, die sich durch Erhöhung der Steuern äußert, auch die Domainen treffen, und auf diese Weise, was auch wohl zu berücksichtigen ist, die Landesregierung selbst direct dabei interessirt seyn, die Steuern möglichst zu vermindern.

Die Regierung darf sich daher der Hoffnung hingeben, daß der weise und wohlthätige Entschluß Sr. Durchlaucht, diese Trennung in der vorgeschlagenen Weise zu gestatten, der mit nicht unbedeutenden Aufopferungen verbunden ist, mit dem gebührenden Danke werde aufgenommen werden.

Die Dauer der verwilligten Steuern betreffend; so ist zwar nicht der Grundsatz angenommen, daß alle Steuern nur auf eine Finanzperiode bewilligt werden können, sondern nur festgesetzt, daß es den Ständen freistehe, sie auf eine gewisse Dauer zu beschränken. Die Verwilligung der regelmäßigen Steuern nur auf eine Finanzperiode ist, genau genommen, von geringem practischen Nutzen, da dieselben Ausgaben des Staatshaushaltes, besonders in einem kleinen Staate, regelmäßig wiederkehren, so daß die neue Bewilligung mehr eine Form ist. Es würde überdies eine wahre Calamität seyn, wenn alle sechs Jahre neue Steuersysteme eingeführt würden, und neue Steuerregulirungen Statt haben sollten. Auch kann der Möglichkeit einer Verweigerung der Steuern in einem Lande, in welchem ihre Folgen nicht sowohl die Regierung, als die Gläubiger und Beamten des Staats und die öffentlichen Anstalten treffen würden, schwerlich eine politische Wichtigkeit beigelegt werden. Eine solche Garantie ist um so weniger erforderlich, als hier die Steuern von einem herrschaftlichen und landständischen Collegium verwaltet werden, künftig nach den gemachten Verschlägen, Finanzetats, nur auf sechs Jahre gültig, mit Zustimmung der Ständeversammlung aufgestellt werden sollen, und das Landessteuercollegium für die genaue Befolgung dieser Etats verantwortlich ist, so daß dasselbe also, wenn bei Ablauf des sechsten Jahres neue Etats nicht verwilligt wären, zu zahlen aufhören würde.

Dieses gemeinschaftliche Collegium, dessen große Nützlichkeit zur Sicherung der

Landeseinnahme sich hinlänglich erwiesen hat, soll beibehalten werden. Allein es hat nicht zweckmäßig geschienen, daß der engere Ausschuß der Landschaft, als solcher, diesem Collegium incorporirt bleibe. Theils wird dessen Stellung, da er eine aufsehende Behörde seyn soll, zweckwidrig verändert, wenn er eine Administration mit führt, die er beaufsichtigen soll; theils kann es leicht die Folge eines Amtes seyn, welches in eine fortwährende Verbindung mit der Regierung bringt, daß die Unabhängigkeit des ständischen Ausschusses in Zweifel zu ziehen versucht, und so dem Vertrauen, dessen er bedarf, geschadet wird. Aber abgesehen hiervon, konnte schon um deswillen die bestehende Einrichtung nicht beibehalten werden, weil kein Abgeordneter auf Lebenszeit gewählt werden kann, und ein Wechsel der Mitglieder eines ständigen Collegiums durch erneuerte Wahlen schwer ausführbar und jeden Falls unzweckmäßig seyn würde.

Die Bestimmungen über die Staatsanleihen und die Veräußerung der Staatsgüter haben nur die Veränderung erlitten, daß die Folgen einer ordnungswidrigen Veräußerung genau bestimmt sind, was ohne Zweifel den Beifall löblicher Landschaft haben wird. —

Die nun folgende Zusicherung, daß auch über die Einnahme und Ausgabe des Klosterfonds, der bis jetzt der Mitwirkung der Stände entzogen war, die Etats mit Zuziehung der Landschaft festgestellt werden sollen, wird als ein Beweis, daß Se. Durchlaucht gewillet sind, diese Revenüen zu den heilsamen Zwecken, denen sie bestimmt sind, zu verwenden, auf den Beifall und den Dank der löblichen Landschaft rechnen können.

Auch bei der Gesetzgebung ist die Mitwirkung der Stände auf eine angemessene Weise erweitert. Es kann kein Gesetz ohne ihre Zustimmung oder ohne ihren Rath gegeben werden. Die meisten Schwierigkeiten, welche die bisherigen, verschiedener Deutung fähigen, Bestimmungen machten, sind auf diese Weise gehoben. Die Vorschrift, daß kein mit Zustimmung der Landschaft gemachtes Gesetz ohne deren Einwilligung geändert werden könne, wird zwar allerdings in einzelnen Fällen es zweifelhaft erscheinen lassen können: ob ein Gesetzentwurf der Zustimmung der Landschaft, oder nur deren Begutachtung bedürfe; dieser mögliche Zweifel kann aber kein Grund seyn, den an sich richtigen Grundsatz aufzugeben, und die Stände, welche stets wenigstens mit ihrem Rathe zu hören sind, erhalten so die Gelegenheit, ihr Recht geltend zu machen, wenn sie ihre Zustimmung für erforderlich halten.

Die Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte ist in national-ökonomischer und vielleicht noch mehr in politischer Rücksicht das dringendste Bedürfniß des Augenblicks, und sie wird es um so mehr, als unsere Nachbarn zum Theil uns hier schon vorausgeeilt sind. Es hat daher angemessen geschienen, daß der Grundsatz, daß diese Rechte ablösbar seyen, welcher nur mit Zustimmung löblicher Landschaft in das Leben treten kann, gleich jetzt festgestellt werde, und die Landesregierung glaubt um so sicherer auf die Zustimmung der Stände rechnen zu dürfen, als Se. Durchlaucht, bei Ausführung höchstihrer landesväterlichen Absichten, den bedeutenden Ausfall nicht gescheuet haben, welchen diese Ablösungen bei den Domanialeinkünften nothwendig herbeiführen werden.

Das Lehnswesen, dessen Formen für unsere Tage ihre Bedeutung verloren haben, und welches jetzt nur die Belehnten auf eine unzweckmäßige Weise in ihrer Dispositionsbefugniß beschränkt, ohne dem Lehnsherrn einen verhältnißmäßigen Nutzen zu gewähren, hat sich selbst überlebt. Es wird löblicher Landschaft daher vorgeschlagen, alle Lehen der Allodification unterworfen zu erklären, und die nähern Bestimmungen hierüber demnächst festzusetzen. Die große Wohlthat, welche sowohl den größern als den kleinern Grundeigenthümern durch diese Bestimmung gewährt werden soll, wird sowohl bei löblicher Landschaft, als in dem ganzen Lande, allgemeine Anerkennung finden.

Die bei den folgenden Abtheilungen hinzugekommenen neuen Bestimmungen, nämlich:

bei dem Militairwesen:

daß keine Truppen in fremden Sold gegeben und keine geworbene Truppen aufgestellt werden können, ohne Zustimmung der Stände;

bei der Rechtspflege:

daß die Unabhängigkeit der Gerichte unter den ausdrücklichen Schutz der Verfassung gestellt ist, und die Rechte der Person und des Eigenthums nicht nur durch die Gerichte, sondern auch durch eine Beschwerde bei den Ständen, welche über die Beobachtung der Gesetze wachen, gesichert

werden; endlich, daß die Unabsetzbarkeit der Richter gesetzlich ausgesprochen ist,

bedürfen keiner Erläuterung, als sprechende Beweise von dem festen Willen der Regierung, jeden Mißbrauch der Gewalt unmöglich zu machen, und den Gesetzen die gehörige Achtung zu verschaffen.

Deshalb schlägt sie löblicher Landschaft auch vor, nicht nur die Staatsbeamten, sondern auch die Abgeordneten des Landes, welche gleichfalls in der Lage sind, die Verfassung gefährden zu können, für deren Aufrechthaltung verantwortlich zu machen. Es hat nothwendig geschienen, wenigstens die mindesten Folgen, welche eine Verletzung der Verfassung haben soll, klar auszusprechen; denn Unbestimmtheit ist bei allen Gesetzen, insbesondere aber bei Strafgesetzen, ein höchst bedenklicher Mangel, und erst durch diese Bestimmung erhält der Grundsatz der Verantwortlichkeit seine eigentliche Bedeutung. Es ist nicht zweckmäßig gefunden, das Verfahren gegen diejenigen, welche wegen verletzter Verfassung angeklagt worden, vor die ordentlichen Gerichte zu bringen, gerade wegen der eigenthümlichen Natur eines solchen Verfahrens, und allen Anforderungen scheint dadurch entsprochen zu werden, daß nach dem Beispiele anderer Länder zu diesem Zwecke von der Landesherrschaft und den Ständen ein gemeinschaftlicher Gerichtshof aus höheren Justizbeamten gebildet wird.

Die genauere Bestimmung, in welchen Fällen die Contrasignatur erforderlich ist,

so wie die Aufhebung der Vorschrift, daß die Bestellung des Landsyndicus nicht nur der Landesherrschaft angezeigt, sondern auch von ihr confirmirt werden mußte, welche Vorschrift überdies den Privilegien von 1770 nicht entspricht,

wird mit Sicherheit auf den Beifall löblicher Landschaft rechnen können.

Dritter Abschnitt.

Der dritte Abschnitt dieses Titels handelt von den Rechten und Pflichten des landständischen Ausschusses.

Diese Behörde soll wesentlich eine aufsehende und berathende seyn.

Dieselbe kann daher in der Regel weder befugt seyn, die Beschlüsse zu fassen, noch die Anträge zu machen, zu denen die Ständeversammlung berechtigt ist. Nur ausnahmsweise, wenn eine zeitige Versammlung der Stände unthunlich ist, und eine Landesnoth schleunige Beschlüsse nothwendig macht, sind derselben diese Befugnisse beigelegt. Alle die Maaßregeln, die alsdann getroffen werden, bleiben aber, wenn es ihre Natur gestattet, provisorische.

Gleichfalls muß dem Ausschusse das Recht zugestanden werden, in gewissen, jedoch genau bestimmten, Fällen die Stände zu versammeln, und das althergebrachte Recht der Stände, wenn die Verfassung in Gefahr geräth, sich selbst zu convociren, soll hier von Neuem die gesetzliche Sanction erhalten.

Es hat nützlich geschienen, auch noch festzusetzen, daß die Ständeversammlung für einzelne bestimmte Fälle ihre Rechte dem Ausschusse delegiren könne. Eine solche Bestimmung kann unter Umständen von großem Nutzen, kaum aber jemals schädlich seyn, da es von der Erwägung der Ständeversammlung abhängt, ob und wie sie von dieser Befugniß Gebrauch machen wolle?

Der dritte Titel

handelt von den Landtagen, der Behandlung der Geschäfte auf denselben, so wie von den Verhandlungen des ständischen Ausschusses.

In diesem Titel sind im Wesentlichen die Bestimmungen der Landschaftsordnung von 1820 beibehalten, und nur folgende neue Vorschriften des ersten Abschnittes bedürfen einer nähern Entwickelung.

1. Die Beschlüsse der Ständeversammlung erfolgen in der Regel nach absoluter Stimmenmehrheit. Eine zweckmäßige Ausnahme von dieser Regel macht schon die bestehende Landschaftsordnung, nämlich die, daß Anträgen der Stände auf eine Abänderung der Landes- oder Steuerverfassung nur dann Folge gegeben wird, wenn sie zwei Drittheile der Stimmen für sich haben.

Eine zweite Ausnahme wird jetzt löbl. Landschaft vorgeschlagen. Dieser bereits oben angedeutete Vorschlag beruht auf folgenden Gründen: Wenn man von der allerdings richtigen Voraussetzung ausgeht, daß die einzige, für die jetzige Bildungsstufe passende, Vertretung auf dem Principe der verschiedenen staatsbürgerlichen Interessen beruhen müsse, so muß man auch zugeben, daß die verschiedenen staats-

bürgerlichen Interessen sich einander gegenüber stehen und in einen Conflict gerathen können. Man hat in der neuern und neuesten Zeit zwei Mittel ergriffen, um den Uebelständen, die aus solchen Conflicten hervorgehen würden, vorzubeugen. Das eine besteht in einer gleichen Zahl der Vertreter der verschiedenen Interessen, und es ist bereits oben bemerkt, daß dieses Mittel unzureichend sey. Das zweite ist die Befugniß, die man den Vertretern einer Standesklasse, oder auch eines Landesdistricts, die sich für benachtheiligt halten, gegeben hat, bei dem Beschlusse der Ständeversammlung ein Separatvotum mit einzureichen, welches von der Regierung besonders berücksichtigt werden kann. Diese Maaßregel scheint aber in doppelter Beziehung an einer gewissen Halbheit zu leiden. Einmal verträgt es sich nicht mit dem constitutionellen Princip, daß der Meinung der Minorität doch eine solche Wichtigkeit beigelegt wird, daß sie, neben der Meinung der Majorität, der Beachtung der Regierung besonders empfohlen wird, und zweitens ist diese Empfehlung nur ein ganz unvollständiges Schutzmittel der bedrohten Interessen oder Rechte, da die Regierung doch immer dem Beschlusse der Majorität ihre Zustimmung ertheilen und ihn zum Gesetze erheben kann.

Man hat daher geglaubt, hauptsächlich im Interesse der Städte, sodann aber auch im Interesse der Ritterschaft, ein Auskunftsmittel aufsuchen zu müssen, welches alle Standesklassen in ihren wohlerworbenen Rechten schützte und doch in die constitutionellen Formen paßte. Die Regierung hofft ein solches Mittel in der vorgeschlagenen Abstimmung nach Ständen gefunden zu haben, und fürchtet nicht, daß man diese Einrichtung mit den alten ständischen Curien verwechseln und sie eines Rückschrittes beschuldigen werde. Darin besteht hauptsächlich die bürgerliche Freiheit:

> daß ohne gesetzlichen Grund Niemandem ein wohlerworbenes Recht ohne seine Zustimmung entzogen werden kann.

Dieser gerechte Grundsatz ist so alt, als unsre deutschen Rechtsinstitute; er findet sich in der Verfassung jeder Dorfgemeinde, wie in der ehemaligen Reichsverfassung und in der teutschen Bundesacte. Man wird ihn nie ungestraft verletzen, und indem man ihn in Zweifel stellt, macht man alle Rechtsverhältnisse wankend. Deshalb soll alsdann,

> wenn die eigenthümlichen privatrechtlichen Verhältnisse, oder die eigenthümlichen staatsbürgerlichen Interessen eines Standes in Frage kommen, aber auch nur in diesen Fällen, eine Abstimmung nach Ständen statt finden, bei welcher die Majorität nicht entscheidet, sondern Einstimmigkeit erforderlich ist.

Bei dem Geiste der Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit, welcher stets die braunschweigschen Stände beseelt hat, wird von diesem Mittel gewiß selten, vielleicht nie Gebrauch gemacht werden; dennoch schien es nothwendig, daß die Verfassung ein solches Schutzmittel darböte. Die Gelegenheiten, wo es zur Anwendung kommen könnte, werden mit dem Verschwinden der gutsherrlichen und Feudalrechte immer seltener werden; ganz werden sie aber, so lange die vorgeschlagene Verfassung dauert, nie fehlen, da jede Standesklasse in der Art ihrer Vertretung ein besonderes staatsbürgerliches Interesse hat.

So wenig indeß die bisherigen Erfahrungen auch darauf hinleiten; so wäre doch der Fall denkbar, daß ein Stand, sein eigenes Interesse und das allgemeine Beste verkennend, fest bei dem Veralteten beharrte, und zwar auf eine nicht allein gemeinschädliche, sondern selbst gemeingefährliche Weise. Hier mußte es einen verfassungsmäßigen Ausweg geben zur Beförderung des allgemeinen Wohles. Es wird daher vorgeschlagen, daß, wenn auf einem andern Landtage ein nur durch einen Stand verworfener Vorschlag wiederholt wird, und dann wiederum nur die Stimme eines Standes wider sich und zugleich die absolute Mehrheit der ganzen Versammlung, also einen in der Regel als gültig anzusehenden Beschluß, für sich hat, dieser Beschluß durch die Zustimmung der Regierung zum Gesetze erhoben werden könne.

2. Bei der vorgeschlagenen Art der Zusammensetzung der Ständeversammlung durfte das Recht der Regierung, dieselbe aufzulösen, nicht fehlen, und es ist daher hier, wie in allen neueren Verfassungen, aufgenommen.

3. Ueber die Bekanntmachung der ständischen Verhandlungen durch den Druck hat sich Se. Durchlaucht bereits in der Eröffnungsrede ausgesprochen, und es dürfte hier nur noch zu bemerken seyn, daß die Regierung geglaubt hat, nicht weiter gehen zu können, weil Einrichtungen, die den Sitten und der Entwickelungsperiode vorauseilen, nur nachtheilig wirken.

Der zweite Abschnitt dieses Titels, die Geschäftsordnung für die Ständeversammlung, wird erst nach längerer Erfahrung seiner Vollendung näher gebracht

werden können, und löbl. Landschaft wird eingeladen, in Berathung zu ziehen: ob es angemessen sey,

einen Zusatz dahin zu machen, daß es der Ständeversammlung frei stehe, die Geschäftsordnung, in so weit sie sich nicht auf Verhältnisse zu der Regierung bezieht, zu modificiren und näher zu bestimmen.

Der vierte Titel

enthält noch einige allgemeine Bestimmungen.

Der erste Paragraph dieses Titels ist wörtlich aus der Landschaftsordnung von 1820. Es wird indeß löblicher Landschaft angenehm seyn, zu erfahren, daß Seine Durchlaucht ein umfassendes Hausgesetz ausarbeiten lassen, welches demnächst, so weit dieses erforderlich, löbl. Landschaft zum Gutachten oder zur Zustimmung vorgelegt werden wird.

Die Bestimmungen des nächstfolgenden Paragraphen bedürfen keiner Erörterung. Schon in den landschaftlichen Privilegien von 1770 findet sich Art. 8. die Bestimmung, daß, wenn Irrungen zwischen der Landesherrschaft und den Ständen vorfielen, diese, bei entstehender Güte, im Wege Rechtens auszumachen seyen. Diese heilsame Vorschrift war jetzt bei dem Mangel von Reichsgerichten schwer ausführbar, und es hat daher angemessen geschienen, die Art der Procedur zu bestimmen, wenn je ein solcher Fall einmal eintreten sollte.

Endlich ist es für nothwendig erachtet, den künftigen Mitgliedern der Ständeversammlung ohne Unterschied Diäten zu bewilligen und keines derselben an seine Committenten dieserhalb zu verweisen. Diese Vorschrift entspricht der Billigkeit hinsichtlich der Abgeordneten, und da sie die frei gewählten Vertreter des Landes sind, so ist es natürlich, daß sie wegen ihrer Diäten auf die Landessteuerkasse angewiesen werden.

---

e) Entwurf einer neuen Landschaftsordnung vom 27. August 1832.

Erstes Kapitel.

Von dem Herzogthume, der Regierungsform und dem Landesfürsten.

1) Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes.

§. 1. Die sämmtlichen herzogl. Lande bilden einen, durch dasselbe Grundgesetz verbundenen, untheilbaren Staat, und kein Bestandtheil des Herzogthums kann ohne Zustimmung der Stände, Grenzberichtigungen ausgenommen, veräußert werden.

2) Regierugsform.

§. 2. Die Regierungsform des Herzogthums ist die erblich-monarchische.

3) Staatsoberhaupt.

§. 3. Der souveraine Landesfürst, als Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesammte, ungetheilte Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

4) Reversalen.

§. 4. Der Landesfürst wird in dem Patente, durch welches er seinen Regierungsantritt verkündigt und die allgemeine Huldigung anordnet, zugleich bei seinem fürstlichen Worte versichern, daß er die Landesverfassung in allen ihren Bestimmungen beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Die Urschrift dieses Patents, unter des Landesfürsten Hand und Siegel, wird dem ständischen Ausschusse zur Aufbewahrung in dem ständischen Archive zugestellt.

5) Innere Verwaltung.

§. 5. Die gesammte Staatsverwaltung geht vom Landesfürsten aus. Sie wird nur, vermöge der von ihm verliehenen Gewalt, unmittelbar oder mittelbar in seinem Namen ausgeübt, und steht unter seiner Oberaufsicht.

Kein Landesgesetz und keine Verordnung tritt in Kraft, bevor sie von der Landesregierung verkündigt ist.

§. 6. Der Landesfürst kann in einzelnen Fällen Dispensationen von den gesetzlichen Vorschriften ertheilen, jedoch, insofern dritte Personen wegen ihrer Rechte betheiligt sind, nur mit deren Zustimmung.

6) Auswärtige Verhältnisse.

§. 7. Der Landesfürst vertritt den Staat in allen Verhältnissen zu dem teutschen Bunde und zu andern Staaten.

Er ordnet die Gesandtschaften und Missionen an, schließt Staats-Verträge und erwirbt dadurch Rechte für das Herzogthum, so wie er dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet.

§. 8. Die Ständeversammlung wird, sobald es die Umstände zulassen, von solchen Verträgen in Kenntniß gesetzt.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Mittel bedürfen der ständischen Bewilligung. Und sollen in deren Folge neue Landesgesetze erlassen, oder die bestehenden aufgehoben oder abgeändert werden; so ist hierzu die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich.

7) Militairhoheit.

§. 9. Dem Landesfürsten steht die Verfügung über die bewaffnete Macht und deren Bildung ausschließend zu.

Ohne seine Erlaubniß darf sich in dem Herzogthume keine bewaffnete Macht bilden oder aufstellen.

8) Verleihung von Titeln, Würden u. s. w.

§. 10. Der Landesfürst hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden, gesetzlich zulässige Privilegien, Standeserhöhung und Ehrenzeichen zu verleihen.

Titel, Rang, Würden, Privilegien, Standes-Erhöhungen und Ehrenzeichen, welche Landeseinwohnern von auswärtigen Regierungen verliehen worden, dürfen nur mit Zustimmung des Landesfürsten angenommen werden.

9) Verhältniß des Herzogs zu dem teutschen Bunde.

§. 11. Der Landesfürst theilt als Mitglied des teutschen Bundes alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

§. 12. Allgemeine Anordnungen und Beschlüsse des teutschen Bundes erhalten dadurch Gesetzeskraft, daß sie von dem Landesfürsten verkündigt werden.

10) Sitz der Regierung.

§. 13. Der Sitz der Regierung kann, dringende Nothfälle ausgenommen, nicht außer Landes verlegt werden.

11) Regierungserbfolge.

§. 14. Die Regierung wird vererbt in dem fürstl. Hause Braunschweig, nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt, und zwar zunächst in dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe.

Erlischt der Mannsstamm; so geht die Regierung auf die weibliche Linie, nach gleichen Grundsätzen, über.

12) Volljährigkeit des Landesfürsten.

§. 15. Der Landesfürst wird mit vollendetem 18. Jahre volljährig.

13) Regierungsvormundschaft.

§. 16. Eine Vormundschaft tritt ein, wenn der Landesfürst wegen Minderjährigkeit zur eigenen Ausübung der Regierung nicht fähig ist.

a. Anordnung derselben für den minderjährigen Regierungsnachfolger.

§. 17. Der Landesfürst kann für seinen minderjährigen Nachfolger den Vormund bestellen.

Er wird diesen aber aus den regierungsfähigen Agnaten des Hauses wählen, oder, falls besondere Gründe, hiervon abzugehen, vorhanden seyn sollten, seiner Gemahlin oder seiner Mutter die Vormundschaft übertragen, und nur wenn keine dieser Personen vorhanden ist, steht es ihm zu, einen nicht regierenden volljährigen Prinzen aus den, zum teutschen Bunde gehörenden, Fürstenhäusern zum Regenten zu ernennen.

§. 18. Hat der Landesfürst keine Anordnung über die Vormundschaft getroffen; so gebührt dieselbe dem, nach der Erbfolgeordnung, zunächst stehenden volljährigen, regierungsfähigen Agnaten, und falls dieser die Regentschaft ausschlüge, dem nachfolgenden, sodann der Mutter des minderjährigen Landesfürsten, und endlich dessen Großmutter von väterlicher Seite, sofern diese im Wittwenstande verblieben sind.

§. 19. Wäre keine der Personen, welche das Gesetz zur Vormundschaft beruft, vorhanden, oder schlügen dieselben die Vormundschaft aus; so wählt die Ständeversammlung, auf den Vorschlag des Staatsministeriums, den Vormund aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der, zum teutschen Bunde gehörenden, Fürstenhäuser.

b. Reversalen des Vormundes.

§. 20. Der Vormund verkündet durch ein Patent den Eintritt der vormundschaftlichen Regierung, und stellt die Reversalen nach den §. 4. enthaltenen Bestimmungen für die Dauer der Vormundschaft aus.

c. Erlöschen der Vormundschaft.

§. 21. Die Vormundschaft erlischt, sobald der Landesfürst volljährig geworden ist, und seinen Regierungsantritt auf die verfassungsmäßige Weise verkündigt hat (§. 4.).

14) Erziehung des Regierungsnachfolgers.

§. 22. Wenn der vorhergehende Landesfürst über die Erziehung des minderjährigen Landesfürsten keine Bestimmung getroffen hat; so gebührt die Leitung der Erziehung des minderjährigen Landesfürsten dem Vormunde, unter Beirath des Staatsministeriums.

Die Mutter des minderjährigen Landesfürsten und, nach dieser, dessen Großmutter von väterlicher Seite sind indeß berechtigt, hierbei mit ihrem Gutachten und Rathe gehört zu werden.

15) Hausgesetze.

§. 23. Die inneren Verhältnisse des herzogl. Hauses werden von dem Landesfürsten, als dem Oberhaupte der Familie, durch Hausgesetze geordnet. Diese bedürfen der ständischen Zustimmung nicht; es können indeß durch dieselben keine in diesem Landesgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden.

Zweites Kapitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

1) Landeseinwohnerrecht.

a. Dessen Erwerbung.

§. 24. Wer auf gesetzliche Weise das Recht des Wohnsitzes innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes erworben hat, ist Landeseinwohner.

b. Dessen Folgen.

§. 25. Alle Landeseinwohner sind dem Landesfürsten Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, und verpflichtet, den Gesetzen und den dieselben vollziehenden Behörden zu gehorchen. Sie genießen sämmtliche durch Verfassung und Gesetz zugesicherte Rechte, vorbehältlich der, in Bezug auf die Ausübung einzelner Rechte, geltenden Beschränkungen.

c. Bedingungen der Ausübung politischer Rechte.

Erbhuldigungseid.

§. 26. Nur Landeseinwohner sind zur Ausübung politischer Rechte im Herzogthume befugt.

Alle männliche Landeseinwohner sind nach erreichter Volljährigkeit verpflichtet, den Erbhuldigungseid zu leisten. Dieser soll also lauten:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam dem durchlauchtigsten Landesfürsten „und dessen Nachfolgern an der Landesregierung aus dem durchlauchtigsten „Hause Braunschweig, so wie Gehorsam den Gesetzen."

d. Dessen Erlöschen.

§. 27. Das Landes-Einwohnerrecht geht durch Auswanderung verloren.

Einzelne darin begriffene Befugnisse erlöschen durch den Verlust der dieselben bedingenden Eigenschaften oder in Folge der Uebertretung bestimmter Gesetze.

2) Fremde.

§. 28. Fremde, während ihres Aufenthaltes im Staatsgebiete, genießen den Schutz der Gesetze, und sind zu deren Beobachtung verpflichtet.

Die Verwaltungs-Behörden entscheiden, ob und wie lange ihnen der Aufenthalt zu gestatten sey. —

3) Einzelne Rechte.

a. Religionsfreiheit.

§. 29. Jedem Einwohner wird vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens gewährt; Niemand darf jedoch seine Religion vorschützen, um sich einer gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen. Aeußere Religionsübung ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

b. Freiheit der Meinungen.

§. 30. Niemand darf wegen geäußerter Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, es sey denn, daß durch deren Aeußerung eine gesetzliche Vorschrift übertreten, oder zu gesetzwidrigen Handlungen angereizt wäre.

c. Freiheit der Presse und des Buchhandels.

§. 31. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels soll bestehen unter Beobachtung der Beschlüsse des teutschen Bundes und der, gegen den Mißbrauch dieser Freiheit zu erlassenden, Gesetze.

d. Sicherheit der Person und des Eigenthums.

§. 32. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner übrigen Rechte, und unterwirft ihn keinen anderen Beschränkungen, als denen, welche auf Recht und Gesetzen beruhen.

§. 33. Privateigenthum und Privatgerechtsame können für wesentliche Zwecke des Staats oder einer Gemeinde nur in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fällen, gegen vorgängige volle Entschädigung, auf Verfügung der competenten Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen werden. War es unmöglich, die Entschädigung vorgängig zu ermitteln; so muß dieselbe nachträglich ohne Anstand festgestellt und geleistet werden. —

Ein Streit über den Betrag der Entschädigung ist im ordentlichen Rechtswege zu erledigen.

e. Freie Wahl des Berufs und Rechtsgleichheit zum Staatsdienst.

§. 34. Die Wahl des Berufs und Gewerbes, so wie der vorbereitenden Bildungsanstalten des In- und Auslandes, ist frei. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt soll bei Besetzung von Civil-Aemtern und Militairgraden keinen Vorzug begründen.

f. Auswanderung.

§. 35. Jeder Landeseinwohner hat das Recht der Auswanderung ohne Erlegung einer Abzugssteuer, jedoch unter den, durch die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonstige Verbindlichkeiten gegen den Staat und Privatpersonen eintretenden, Beschränkungen.

g. Ablösbarkeit der gutsherrlichen und sonstigen Realrechte.

§. 36. Alle privatrechtliche Reallasten an Zehnten, Hand- und Spanndiensten, Geld-, Getraide- und sonstigen Natural-Abgaben und Leistungen, womit das Eigenthum oder das erbliche Besitzrecht an einem Grundstücke beschwert ist, oder in Zukunft beschwert werden könnte, so wie auch alle blos persönliche, d. h. gewissen Personen ohne den Besitz eines Grundstücks obliegende Dienste und Leistungen sind, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund ihrer Entstehung, der Ablösung dergestalt unterworfen, daß ihre Aufhebung gegen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmen wird, verlangt werden darf.

h. Aufhebung der Feudalrechte.

§. 37. Alle im Umfange des Herzogthums belegene Lehne jeder Art, es mögen solche von dem Landesfürsten, von öffentlichen Anstalten, Corporationen, oder von Privatpersonen releviren, unmittelbare oder Afterlehne seyn, sind der Aufhebung des lehensherrlichen und agnatischen Lehnsverbandes in den noch gesetzlich zu bestimmenden Verhältnissen unterworfen.

i. Recht der Beschwerde.

§. 38. Jedermann darf in seiner Angelegenheit schriftliche Bitten an den Landesfürsten und die Landesbehörden in vorschriftsmäßiger Weise richten, und Beschwerden über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren der Behörden bis zur obersten Staatsbehörde schriftlich verfolgen.

4) Einzelne Pflichten.

a. Staatslasten.

§. 39. Die Theilnahme an den Staatslasten trifft Alle, welche im Staatsgebiete wohnen, oder Grundeigenthum besitzen, allgemein und nach gleichmäßigen Grundsätzen. Nur Erlasse, jedesmal höchstens für die Dauer einer Finanzperiode, keine Befreiungen von denselben können bewilligt werden. Die fürstl. Schlösser, Paläste, Gebäude und Gärten, und das Grundeigenthum und Einkommen der Kirchen und übrigen frommen Stiftungen, soweit dasselbe jetzt von den ordentlichen Steuern befreit ist, sind frei von Staatslasten.

b. Waffendienst.

§. 40. Alle Landeseinwohner sind in dem gesetzlichen Verhältnisse zur

Vertheidigung des Vaterlandes im Kriegsdienste und zum Waffendienste, behuf des Gemeindeschutzes, verpflichtet.

Drittes Kapitel.

Von den Gemeinden.

A. Allgemeine Bestimmung.

a. Gemeinde-Bezirke.

§. 41. Jedes Grundstück im Lande muß einem bestimmten Gemeindebezirke angehören.

Die Landesregierung wird diese Gemeindebezirke, soweit sie noch zweifelhaft sind, durch Verordnungen bestimmen.

b. Gemeinde-Genossen.

§. 42. Jeder Landeseinwohner muß einer bestimmten Gemeinde angehören, und zwar derjenigen, in welcher er, den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, seinen Wohnsitz hat.

c. Mark-Genossen.

§. 43. Grundbesitzer, welche das Recht des Wohnsitzes in der Gemeinde nicht erlangt haben, genießen wegen ihres Besitzthums denselben Schutz, welcher den Einwohnern gewährt wird; sie sind aber auch, wie diese, zu den, auf den Grundstücken haftenden, Lasten verpflichtet.

d. Bildung neuer Gemeinden.

§. 44. Keine Gemeinde kann sich bilden ohne Genehmigung der Landesregierung, und ohne diese darf eine Gemeinde weder ihren Gemeindeverband durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer und besonderer Gemeinden verändern, noch ihre rechtlich bestehende Gemeindeverfassung eigenmächtig umgestalten.

e. Vermögensverhältnisse.

1) In Beziehung zum Staate.

§. 45. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 46. Die Gemeinden haben ihr Vermögen durch ihre Behörden selbstständig zu verwalten. Die Oberaufsicht der Regierungsbehörden erstreckt sich nur darauf, daß die Verwaltung überhaupt den bestehenden Gesetzen gemäß geschehe, daß insbesondere das Gemeinde-Vermögen erhalten, das Einkommen davon zu Gemeindezwecken verwandt, und daß bei der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werde.

Der Regierungsbehörde steht die Entscheidung auf die Beschwerden zu, welche gegen die Gemeinde-Verwaltung erhoben werden.

2) Mehrerer Gemeinden.

§. 47. In den Ortschaften, welche aus verschiedenen Gemeinden zusammengesetzt sind, bleibt die Verwaltung des einer jeden derselben besonders zustehenden Vermögens und der Gerechtsame getrennt; es sey denn, daß das Gegentheil durch ordnungsmäßig gefaßte Beschlüsse der betheiligten Gemeinden festgestellt würde.

3) Einzelner Gemeindemitglieder.

§. 48. Durch die, mit dem Wohnsitzrechte verbundene, Aufnahme in die Gemeinde allein werden keine Anrechte an den Gemeindegütern gewonnen, deren Mitbenutzung an den Besitz gewisser Grundstücke in der Gemeinde geknüpft ist, auch nicht an Gütern, welche gewissen Genossenschaften gehören.

Gesetz, betreffend die Ehe vom 20. Mai 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnen im Namen des Reichs, nach Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Erster Abschnitt.

Eingehung der Ehe.

§. 1. Die Ehe wird durch die Erklärung der Verlobten vor dem Standesbeamten geschlossen, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

§. 2. Die Erklärung darf nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.

§. 3. Die Erklärung kann nicht durch einen Vertreter abgegeben werden.

§. 4. Wer geschäftsunfähig ist, kann keine gültige Erklärung abgeben.

§. 5. Wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf zu der Erklärung der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Ist der gesetzliche Vertreter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu der Einwilligung seiner gesetzlichen Vertretung.

Ist der gesetzliche Vertreter geschäftsunfähig, so kann die Einwilligung nicht erklärt werden.

§. 6. Wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, darf die Ehe nicht eingehen, bevor ihm der Ehefähigkeitszeugnis ertheilt ist.

Das Ehefähigkeitszeugnis darf nur ertheilt werden, wenn der gesetzliche Vertreter des Verlobten seine Einwilligung zu der Erklärung ertheilt hat oder wenn die Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt ist.

§. 7. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn der gesetzliche Vertreter sie ohne genügenden Grund verweigert.

Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn der gesetzliche Vertreter sie nicht ertheilen kann, weil er geschäftsunfähig ist.

§. 8. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn der gesetzliche Vertreter sie nicht ertheilen kann, weil er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, und wenn die Einwilligung seiner gesetzlichen Vertretung vorliegt.

§. 9. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn der gesetzliche Vertreter sie nicht ertheilen kann, weil er geschäftsunfähig ist, und wenn die Einwilligung seiner gesetzlichen Vertretung vorliegt.

§. 10. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn der gesetzliche Vertreter sie nicht ertheilen kann, weil er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, und wenn die Einwilligung seiner gesetzlichen Vertretung vorliegt.

§. 11. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn der gesetzliche Vertreter sie nicht ertheilen kann, weil er geschäftsunfähig ist, und wenn die Einwilligung seiner gesetzlichen Vertretung vorliegt.

§. 12. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn der gesetzliche Vertreter sie nicht ertheilen kann, weil er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, und wenn die Einwilligung seiner gesetzlichen Vertretung vorliegt.

§. 13. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn der gesetzliche Vertreter sie nicht ertheilen kann, weil er geschäftsunfähig ist, und wenn die Einwilligung seiner gesetzlichen Vertretung vorliegt.

§. 14. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn der gesetzliche Vertreter sie nicht ertheilen kann, weil er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, und wenn die Einwilligung seiner gesetzlichen Vertretung vorliegt.

§. 15. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn der gesetzliche Vertreter sie nicht ertheilen kann, weil er geschäftsunfähig ist, und wenn die Einwilligung seiner gesetzlichen Vertretung vorliegt.

§. 16. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn der gesetzliche Vertreter sie nicht ertheilen kann, weil er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, und wenn die Einwilligung seiner gesetzlichen Vertretung vorliegt.

§. 17. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn der gesetzliche Vertreter sie nicht ertheilen kann, weil er geschäftsunfähig ist, und wenn die Einwilligung seiner gesetzlichen Vertretung vorliegt.

§. 18. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn der gesetzliche Vertreter sie nicht ertheilen kann, weil er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, und wenn die Einwilligung seiner gesetzlichen Vertretung vorliegt.

§. 19. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn der gesetzliche Vertreter sie nicht ertheilen kann, weil er geschäftsunfähig ist, und wenn die Einwilligung seiner gesetzlichen Vertretung vorliegt.

§. 20. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn der gesetzliche Vertreter sie nicht ertheilen kann, weil er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, und wenn die Einwilligung seiner gesetzlichen Vertretung vorliegt.

6 Jahre neu gewählt werden müssen, selbst zu wählen, und durch diese alte Gemeindeangelegenheiten mit zu berathen, insofern nicht bei wichtigen Gegenständen, den Rath der versammelten Gemeinde zu vernehmen, erforderlich erachtet würde.

b. Neue Anbauer.

§. 56. Neue Anbauer sollen nicht ohne vorgängige Vernehmung der Landgemeinde, und im Falle eines Widerspruchs, nicht ohne vorgängige Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die vorgebrachten Gründe, zugelassen werden.

Viertes Kapitel.
Von den Landständen.

Erster Titel.
Von dem Wesen und Zwecke der Landstände und von der Zusammensetzung der Ständeversammlung und des ständischen Ausschusses.

Erster Abschnitt.
Wesen und Zweck der Stände.

§. 57. Die Stände des Herzogthums vertreten in dem grundgesetzlichen Verhältnisse zu der Landesregierung die Gesammtheit der Landeseinwohner, und sind daher berechtigt und verpflichtet, deren verfassungsmäßige Rechte und allgemeine Interessen wahrzunehmen, und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise geltend zu machen.

§. 58. Die gesammte Landschaft bildet ein ungetrenntes Ganzes.

§. 59. Sie übt ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit entweder in voller Versammlung auf Land- und Convocationstagen durch die Ständeversammlung, oder, zwischen den Landtagen und während deren Vertagung, durch das Organ des ständischen Ausschusses.

Zweiter Abschnitt.
Zusammensetzung der Ständeversammlung.

1. Zahl der Abgeordneten, deren Vertheilung auf die Standesklassen und Art ihrer Erwählung.

A. Im Allgemeinen.

§. 60. Die Ständeversammlung besteht aus 48 Abgeordneten des Landes, und zwar aus

10 Abgeordneten der Ritterschaft,
12 Abgeordneten der Städte,
10 Abgeordnetten der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern, und
16 Abgeordneten, welche gemeinschaftlich von diesen drei Standesklassen gewählt werden.

B. In den einzelnen Klassen.

1) Bei der Ritterschaft.

a. Wahlbezirk.

§. 61. Die in die Rittermatrikel eingetragenen landtagsfähigen Güter des Herzogthums bilden einen Wahlbezirk bei der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten.

b. Wahlart.

§. 62. Die Ritterschaft wählt ihre Abgeordneten durch eine einfache Wahlhandlung.

2) Bei den Städten.

a. Wahlbezirke.

§. 63. Die Städte des Herzogthums bilden folgende sieben Wahlbezirke. Erster Bezirk: Braunschweig; zweiter Bezirk: Wolfenbüttel; dritter Bezirk: Helmstedt; vierter Bezirk: Königslutter, Schöningen und Schöppenstedt; fünfter Bezirk: Gandersheim und Seesen; sechster Bezirk: Holzminden und Stadtoldendorf; siebenter Bezirk: Blankenburg und Hasselfelde.

b. Vertheilung der Abgeordneten auf die Bezirke.

§. 64. Der erste dieser Bezirke sendet sechs Abgeordnete, jeder der übrigen Einen Abgeordneten.

c. Wahlart.

§. 65. Die Abgeordneten der Städte werden durch eine doppelte Wahlhandlung gewählt, indem die Stimmberechtigten Wahlmänner ernennen, und diese sammt den stimmführenden Mitgliedern des Magistrats die Abgeordneten wählen.

3) Bei den Fleckenbewohnern, Freisassen und Bauern.

a. Wahlbezirke.

§. 66. Das Herzogthum wird, in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern, in folgende zehn Wahlbezirke getheilt. Erster Bezirk: die Kreisämter Vechelde und Riddagshausen; zweiter Bezirk: die Kreisämter Wolfenbüttel und Salder; dritter Bezirk: die Kreisämter Helmstedt, Schöningen und Schöppenstedt; vierter Bezirk: die Kreisämter Königslutter; Vorsfelde und Calvörde; fünfter Bezirk: die Kreisämter Harzburg, Seesen und Lutter a. B.; sechster Bezirk: die Kreisämter Gandersheim und Greene; siebenter Bezirk: die Kreisämter Holzminden und Stadtoldendorf; achter Bezirk: die Kreisämter Eschershausen und Ottenstein; neunter Bezirk: das Kreisgericht Thedinghausen; zehnter Bezirk: die Kreisämter Blankenburg, Hasselfelde und Walkenried.

b. Vertheilung der Abgeordneten.

§. 67. Von den 10 Abgeordneten dieser Standesklasse wählt jeder Bezirk Einen.

c. Wahlart.

§. 68. Diese Abgeordneten werden durch eine doppelte Wahlhandlung gewählt, indem die Stimmberechtigten Wahlmänner ernennen, und diese die Abgeordneten wählen.

4) Bei den übrigen Abgeordneten.

§. 69. Die übrigen 16 Abgeordneten werden gemeinschaftlich von allen Standesklassen durch eine dreifache Wahlhandlung gewählt.

Es wird zu diesem Ende für das ganze Land ein Wahlcollegium gebildet, zu welchem das ritterschaftliche und jedes städtische und ländliche Wahlcollegium so viel Wahlmänner sendet, als dasselbe Abgeordnete zu wählen hat.

C. Wahlgesetz.

§. 70. Die näheren Bestimmungen über das Stimmrecht bei den Wahlen der Wahlmänner und Abgeordneten, so wie über das Verfahren bei deren Wahlen, enthält das Wahlgesetz, welches zwar keinen Theil der Landschafts-Ordnung bildet, aber ohne ständische Zustimmung nicht abgeändert werden kann.

II. Gesetzlich erforderliche Eigenschaften der Abgeordneten.

1) Allgemeine Erfordernisse für alle Abgeordnete.

§. 71. Um als Abgeordneter wählbar zu seyn, muß man

1) das 30ste Jahr zurückgelegt, und
2) seit fünf Jahren im Herzogthume seinen Wohnsitz gehabt haben;
3) sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen;
4) weder für seine Person, noch wegen seines Vermögens unter Curatel stehen;
5) keine Rückstände an öffentlichen oder Communal-Abgaben haben, wegen welcher die Execution bereits verfügt ist.

§. 72. Mitglieder des herzogl. Staatsministeriums können nicht Abgeordnete seyn. Eben so wenig diejenigen, welche wirkliche Hof-, Militair- und Civilbeamte eines auswärtigen Staates sind. Es findet jedoch eine Ausnahme hinsichtlich derjenigen, welche in königl. hannoverschen Diensten stehen, Statt, so lange im Königreiche Hannover ein Gleiches beobachtet wird.

Diejenigen Mitglieder des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel, welche von den, mit Braunschweig zu Haltung dieses Gerichtshofes verbundenen, Fürsten ernannt sind, werden als auswärtige Staatsdiener nicht betrachtet.

§. 73. Alle übrige, im hiesigen Dienste stehende Civilbeamte, active Militairpersonen, Geistliche oder Schullehrer sind wählbar. Sie müssen aber, bevor sie die Wahl annehmen, dazu die Erlaubniß der Regierung erhalten haben, welche nicht versagt werden wird, wenn nicht das Beste des Dienstes dieses nothwendig macht.

§. 74. Vater und Sohn können nicht zugleich Abgeordnete seyn, und wenn sie sich darüber, wer zurücktreten soll, nicht vereinigen können, geht der Vater vor.

§. 75. Niemand kann die Wahl zum Abgeordneten von mehreren Wahl-Collegien annehmen.

2) Besondere Erfordernisse für die einzelnen Klassen der Abgeordneten.

a. Bei der Ritterschaft.

§. 76. Wählbar als Abgeordnete der Ritterschaft sind nur Eigenthümer und lebenslängliche Nutznießer eines landtagsfähigen, in die Rittermatrikel eingetragenen, Gutes.

b. Bei den städtischen Abgeordneten.

§. 77. Wählbar als Abgeordnete der Städte sind die stimmführenden Mitglieder des Magistrats, und alle diejenigen Bürger, welche Handel, Gewerbe oder Ackerbau treiben, Grundeigenthum besitzen, in der Stadt ihren wirklichen Wohnsitz haben, und nach den zusammen zu rechnenden Ansätzen der Rollen sämmtlicher directer und Communalsteuern, zu den Höchstbesteuerten ihrer Stadt gehören. Die Anzahl der Höchstbesteuerten soll in jeder Stadt aus so viel Personen bestehen, als die Zahl 10 in der Zahl der vorhandenen Wohnhäuser aufgeht, zu welchen Höchstbesteuerten jedoch, falls mehrere den geringsten dieser höchsten Steuersätze zahlen, diese alle noch hinzuzurechnen sind.

c. Bei den ländlichen Abgeordneten.

§. 78. Als Abgeordnete dieser Standesklasse sind nun diejenigen wählbar, welche Eigenthümer oder lebenslängliche Nutznießer eines Freisassenhofes oder einer Reihestelle sind, in dem ländlichen Wahlbezirke wohnen, Land-

wirthschaft als Erwerbzweig treiben, und nach dem Contributions-Kataster zu den Höchstbesteuerten ihres Kreisamtes gehören. Die Anzahl der Höchstbesteuerten soll in jedem Kreisamte aus so viel Personen bestehen, als die Zahl 6 in der Zahl der, in dem Kreisamte belegenen, Reihestellen, bei welcher Landwirthschaft betrieben wird, aufgeht, zu welchen indeß, falls mehrere den geringsten dieser höchsten Contributionssätze zahlen, diese alle hinzuzurechnen sind.

d. Bei den übrigen Abgeordneten.

§. 79. Die übrigen 46 Abgeordneten werden, ohne Rücksicht auf Standesklassen, jedoch nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes, unter den Männern von höherer Geistesbildung gewählt, welche überhaupt wählbar sind (§. 71.).

Zwei derselben sollen der höheren Geistlichkeit bis zum Superintendenten einschließlich angehören.

III. Stellvertreter der Abgeordneten.

§. 80. Für jeden Abgeordneten wird zugleich ein Stellvertreter gewählt, der dieselben Eigenschaften haben muß, wie dieser, und einberufen wird, wenn der Abgeordnete den übernommenen Auftrag niederlegt, oder nicht fort besorgen kann.

Für die 10 Abgeordneten der Ritterschaft sollen indeß nur 5 Stellvertreter ernannt, nach dem Lebensalter einberufen, und bei jeder Abgeordneten-Wahl neu gewählt werden.

§. 81. Ueber die Einberufung der Stellvertreter entscheidet die Ständeversammlung oder der Ausschuß.

IV. Ablehnung des Abgeordneten-Auftrages.

§. 82. Jeder ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl als Abgeordneter oder Stellvertreter anzunehmen, er könnte denn nachweisen:

1) daß er das 65ste Lebensjahr überschritten habe; oder
2) daß er durch Krankheit oder Körperschwäche auf längere Zeit für die Geschäfte der Ständeversammlung untüchtig gemacht sey; oder
3) daß er in häuslichen oder Geschäftsverhältnissen stehe, welche seine persönliche und dauernde Anwesenheit wesentlich erfordern.

V. Ernennung der Ständeversammlung durch neue Wahlen.

1) Regelmäßige neue Wahlen.

§. 83. Vor dem Beginnen jedes ordentlichen Landtages, also alle drei Jahre, tritt die Hälfte der Abgeordneten jeder Klasse aus und wird neu gewählt.

Um dieses Austreten für die Folge zu ordnen, werden beim Schlusse des ersten ordentlichen Landtages die Abgeordneten jeder Klasse, und, falls in einer Klasse ein Wahlbezirk mehrere Abgeordnete sendet, diese unter sich, diejenigen durch das Loos bestimmen, welche austreten.

Vor dem dritten ordentlichen Landtage treten die Zurückgebliebenen aus, und bei dieser Reihefolge hat es sein Bewenden.

2) Nach einer Auflösung der Ständeversammlung.

§. 84. Nach einer vom Landesfürsten verfügten Auflösung der Ständeversammlung werden die Abgeordneten allgemein neu gewählt, und es findet am Schlusse des Landtages eine neue Loosung Statt, um die vor dem nächsten ordentlichen Landtage austretenden Mitglieder zu bestimmen.

Sowohl in diesem als in dem, in den vorhergehenden §§. erwähnten, Falle können die Austretenden wieder gewählt werden.

3) In einzelnen Fällen.

§. 85. Wenn sowohl der Abgeordnete, als dessen Stellvertreter vor

Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt waren, ihren Auftrag niederlegen oder zu dessen Ausrichtung unfähig werden, erläßt die Landesregierung für den betreffenden Wahlbezirk neue Wahlausschreiben.

VI. Erlöschen des Auftrages der Abgeordneten.

§. 86. Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:

1) durch Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind;
2) durch Auflösung der Ständeversammlung, und zwar in beiden Fällen mit Beendigung der neuen Wahl des betreffenden Wahlcollegiums;
3) durch Verlust einer der Eigenschaften, welche erforderlich sind, um als Abgeordneter wählbar zu seyn;
4) durch Annahme eines Staatsamtes, welches der Abgeordnete zur Zeit seiner Wahl noch nicht bekleidete; jedoch kann der Austretende wieder gewählt werden;
5) durch die Niederlegung des Auftrages, welche nur aus den §. 27. unter zwei und drei ausgeführten Gründen zulässig ist;
6) zur Strafe, wenn die Ständeversammlung die Ausschließung eines Mitgliedes auf den Grund der Geschäftsordnung verfügt.

Drittes Abschnitt.

Zusammensetzung des ständischen Ausschusses.

1) Zahl und Eigenschaften seiner Mitglieder.

§. 87. Der ständische Ausschuß soll aus sieben Abgeordneten des Landes bestehen.

Ein Mitglied desselben muß aus den ritterschaftlichen, eines aus den städtischen, und eines aus den ländlichen Abgeordneten genommen werden.

2) Wahl desselben.

§. 88. Die Ständeversammlung wählt den Ausschuß aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit, auf die für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebene Weise.

3) Zeit der Ernennung desselben.

§. 89. Der Ausschuß wird ernannt, wenn der Landtag vertagt, verabschiedet oder aufgelöset wird, vor dessen Auseinandergehen.

5) Stellvertreter der Ausschußmitglieder.

§. 90. Bei der Wahl des Ausschusses wird zugleich für jedes Mitglied desselben ein Stellvertreter auf gleiche Weise gewählt.

Dieser tritt in den Ausschuß ein, wenn das Mitglied, für welches er gewählt worden, behindert ist. Sollte auch der Stellvertreter selbst behindert, oder bereits einberufen seyn; so rückt statt seiner der an Jahren Aelteste der übrigen Stellvertreter ein.

Ueber die Einberufung der Stellvertreter entscheidet der Ausschuß.

5) Erneuung des Ausschusses.

§. 91. Die Mitglieder des Ausschusses werden, wie die Abgeordneten, alle drei Jahre zur Hälfte ausscheiden und durch neue Wahl ersetzt. Am Schlusse des ersten ordentlichen Landtages sollen daher drei Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter, aus den Abgeordneten, welche dem Loose nach vor dem zweiten ordentlichen Landtage ausscheiden, und vier Mitglieder und deren Stellvertreter aus denen, welche alsdann zurückbleiben, gewählt werden; und bei den folgenden Landtagen ist immer die abgehende Zahl der Ausschußmitglieder durch neue Wahl aus den zurückbleibenden Abgeordneten zu ersetzen.

Nach einer Auflösung der Ständeversammlung findet eine allgemeine neue Wahl des Ausschusses Statt, bei welcher eben so verfahren wird, wie am Schlusse des ersten ordentlichen Landtages.

§. 92. Sind sowohl von den Mitgliedern des Ausschusses, als von deren Stellvertretern, vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt waren, so viele abgegangen, daß die Uebrigbleibenden nicht wenigstens noch die Zahl von sieben ausmachen; so ist zu einer Ergänzung des Ausschusses durch neue Wahlen zu schreiten.

6) Erlöschen des Auftrages der Ausschußmitglieder.

§. 93. Der Auftrag der Mitglieder des Ausschusses erlischt mit dem Abgeordnetenauftrage; jedoch in den, §. 86. unter 1. und 2. aufgeführten, Fällen erst am Tage der Eröffnung der neuen Ständeversammlung.

Zweiter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Landschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 94. Die Landstände haben die heilige Pflicht, in ihrem Wirkungskreise, der Verfassung gemäß, die Wohlfahrt des Vaterlandes, frei von anderen Rücksichten, gewissenhaft zu befördern.

§. 95. Sie sind schuldig, bei Ausübung ihrer ständischen Rechte und Befugnisse, die Verfassung genau zu beobachten, und dürfen sich nur mit den Gegenständen beschäftigen, welche Bestimmungen der Verfassung ihrem Wirkungskreise überwiesen haben.

§. 96. Alle Abgeordneten sind in ihren landschaftlichen Rechten und Pflichten einander gleich. Keiner ist als der besondere Vertreter seiner Standesklasse zu betrachten.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Rechte und Pflichten der Ständeversammlung.

I. Mitwirkung im Finanzwesen.

§. 97. Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Ständeversammlung im Finanzwesen sind im sechsten Kapitel enthalten.

II. Mitwirkung bei der Gesetzgebung.

a. Fälle, wo die Zustimmung der Stände erforderlich ist.

§. 98. Die ständische Zustimmung ist erforderlich:

1) wenn dieses Landesgrundgesetz, oder die mit demselben erlassenen Gesetze ergänzt, erläutert oder abgeändert;
2) wenn neue organische Staatseinrichtungen getroffen oder die bestehenden verändert;
3) wenn Landesgesetze gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden, die das Landes-, Finanz- und Steuerwesen, die Militairpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaften, das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafproceß betreffen.

b. Fälle, wo das Gutachten der Stände erfordert wird.

§. 99. Bei allen übrigen, namentlich den das Landespolizeiwesen betreffenden, gesetzlichen Bestimmungen müssen die Stände zuvor mit ihrem Gutachten und Rath gehört, und es können in solchen Gesetzen Polizeistrafen bis zu einmonatlichem einfachen Gefängniß oder diesem entsprechenden Geldstrafen angedrohet werden.

c. Form der Gesetze.

§. 100. Die Gesetze sollen im Eingange der erfolgten Zustimmung, oder des vorher erforderten Gutachtens und Raths der Ständeversammlung oder des ständischen Ausschusses ausdrücklich Erwähnung thun.

Alle in dieser verfassungsmäßigen Form von dem Landesfürsten verkün-

digten Gesetze müssen von allen Landeseinwohnern, Behörden und Gerichten befolgt werden.

d. Verordnungen.

§. 101. Verordnungen, d. h. solche Verfügungen, welche aus dem allgemeinen Verwaltungs- oder Oberaufsichtsrechte der Regierung hervorgehen, oder welche die Ausführung und Handhabung der bestehenden Gesetze betreffen, erläßt die Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände.

III. Mitwirkung beim Militairwesen.

§. 102. Ein größeres, als das durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebene, Truppencorps wird ohne Zustimmung der Stände nicht aufgestellt werden.

Ohne deren Bewilligung kann weder das Truppencorps, noch eine Abtheilung desselben in den Dienst eines auswärtigen Staates gegeben werden.

Gleichfalls ist deren Bewilligung erforderlich, wenn durch Werbung, besonders von Ausländern, Truppen gebildet werden sollen.

IV. Rechte in Beziehung auf Rechtspflege.

a. Unabhängigkeit der Gerichte.

§. 103. Die Stände haben das Recht, auf die durch die Landes- und Bundesgesetzgebung festgestellte Unabhängigkeit der Gerichte in den Grenzen ihrer Zuständigkeit zu halten.

Insbesondere wird es den Parteien, welche sich durch landesfürstliche Verfügungen in der gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte für beeinträchtigt halten, gestattet, sich an die Ständeversammlung zu wenden, und diese ist befugt, auf die Abhülfe der von ihr begründet erachteten Beschwerden bei der Landesregierung anzutragen.

b. Präsentationsrecht zu zwei Rathsstellen im Landesgerichte.

§. 104. Die Ständeversammlung hat das Recht, zu zwei Rathsstellen im herzoglichen Landesgerichte Candidaten zu präsentiren.

Sie wählt diese durch absolute Stimmenmehrheit, und ihre Wahl kann auf Jeden fallen, der ein Richteramt, oder ein öffentliches juristisches Lehramt fünf Jahre bekleidet, oder zehn Jahre hindurch mit Auszeichnung die advocatorische Praxis betrieben hat, und durch die höheren Justizcollegien der Landschaft als fähig bezeichnet ist.

V. Recht der Vorschläge.

§. 105. Die Ständeversammlung ist berechtigt, dem Landesfürsten Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verfügungen und zur Errichtung öffentlicher Anstalten zu machen; diese Vorschläge werden genau geprüft werden, und es sollen stets landesfürstliche Entschließungen, und zwar im Ablehnungsfalle mit Abführung der Gründe, darauf erfolgen.

VI. Recht der Mitaufsicht auf die übrigen Landesangelegenheiten.

§. 106. Die Ständeversammlung ist befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, Vorträge an die Landesregierung zu richten, und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern.

§. 107. Sie hat das Recht, darüber zu wachen, daß Niemand in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt, insonderheit ohne gesetzlichen Grund und ohne eine ordnungsmäßige Verfügung der competenten Polizei- oder Gerichtsbehörde verfolgt, verhaftet, bestraft, oder sonst an Freiheit oder Eigenthum gekränkt werde, und sie kann in einem solchen Falle auf Abstellung der Beschwerde und auf Bestrafung der Schuldigen, bei der Landesregierung antragen.

VII. Recht der Anklage.

1) Antrag auf Bestrafung.

§. 108. Die Ständeversammlung kann auf Bestrafung der Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses antragen, welche einer Verletzung der in der Anwendung unzweifelhaften Bestimmungen dieses Landesgrundgesetzes sich schuldig gemacht haben.

Ein solcher Antrag muß spätestens binnen sechs Jahren nach eingetretener Verletzung gemacht werden.

In Ansehung der dem Staatsministerium untergeordneten Beamten sind dergleichen Anträge von der Ständeversammlung nur dann statthaft, wenn diese Beamten da, wo sie in den Grenzen eigener Verantwortlichkeit handeln, die Verfassung verletzt zu haben beschuldigt werden, und der Antrag auf Bestrafung bei den vorgesetzten Behörden und zuletzt bei dem Staatsministerium angebracht, und acht Wochen lang unbeachtet geblieben ist. In diesem Falle wird der Antrag auf Bestrafung bei dem Landesgerichte gemacht, welches die Untersuchung durch zwei seiner Mitglieder zu führen und das erste Erkenntniß abzugeben hat, gegen welches die ordentlichen Rechtsmittel zulässig sind.

2) Bildung eines gemeinschaftlichen Gerichtshofes.

§. 109. Soll aber ein Antrag auf Bestrafung eines Mitgliedes des Staatsministeriums oder des ständischen Ausschusses wegen verletzter Verfassung gemacht werden; so wird zuvörderst ein eigener Gerichtshof gebildet, welcher aus sieben Mitgliedern der höheren Justizcollegien bestehen soll. Drei Mitglieder desselben werden durch das Loos aus den Mitgliedern des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts, auf den Antrag des Ausschusses oder der Ständeversammlung, die übrigen vier aus den Mitgliedern des Landesgerichts, und zwar zwei von der Landesregierung und zwei von der Ständeversammlung, erwählt. Das Präsidium übernimmt das älteste der Mitglieder aus dem Oberappellationsgerichte. Die erforderlichen Secretarien werden dem Gerichte durch das Oberappellationsgericht beigeordnet.

3) Verfahren und Erkenntniß.

§. 110. Fassen die Stände den Beschluß, auf eine Untersuchung und Bestrafung anzutragen; so wählen sie zugleich die zwei Mitglieder des Gerichtshofes, und machen von diesem Beschlusse und dessen Gründen, so wie von der getroffenen Wahl bei der Regierung Anzeige, mit dem Ersuchen, daß diese gleichfalls die erforderlichen Wahlen treffe. Zugleich benachrichtigen sie hievon das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht, welches verpflichtet ist, den gemeinschaftlichen Gerichtshof zu constituiren, und daher im Falle, daß die erforderliche Zahl der Mitglieder des Landesgerichts nicht binnen vier Wochen erwählt seyn sollte, die fehlenden durch das Loos bestimmen läßt.

Dieser Gerichtshof prüft zuvörderst: ob Grund zu einer Untersuchung vorhanden sey? nachdem ihm der umständlich zu entwickelnde, und erforderlichen Falls mit den gehörigen Documenten versehene, Antrag auf Bestrafung übergeben ist. Er leitet bei vorhandenem Grunde die Untersuchung ein, führt dieselbe nach den Regeln des Untersuchungsprocesses, und fällt das Erkenntniß in erster und letzter Instanz. Dieses Erkenntniß beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage: ob der Angeklagte sich der Verletzung einer in der Anwendung unzweifelhaften Bestimmung dieses Landesgrundgesetzes schuldig gemacht habe? und überläßt die Beurtheilung des in der Verletzung des Grundgesetzes etwa liegenden gemeinen Vergehens, so wie die aus derselben entspringenden Entschädigungsansprüche den ordentlichen Gerichten. — Wird der Angeklagte schuldig erkannt; so ist davon bei den Beamten Dienstentlas-

sung, und bei den Mitgliedern des Ausschusses Verlust der Abgeordnetenеigenschaft und der Wählbarkeit die unmittelbare Folge.

Gegen das Erkenntniß findet kein anderes Rechtsmittel Statt, als die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neu aufgefundener Thatsachen oder Beweisgründe.

Die Verhandlungen und das Erkenntniß sollen auf Kosten des Gerichtsfiscus durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

4) Abolition solcher Untersuchung.

§. 111. Die Abolition einer Untersuchung wegen verletzter Verfassung ist unzulässig.

5) Ausschließliche Competenz der Ständeversammlung.

§. 112. Nur die Ständeversammlung entscheidet darüber, ob ein Verfahren wegen verletzter Verfassung einzuleiten sey. Hat sie durch einen ordnungsmäßigen Beschluß das Verfahren der Mitglieder des Staatsministeriums oder des Ausschusses gebilligt; so findet eine ständische Anklage nicht weiter Statt.

Die ordentlichen Gerichte dürfen daher wegen verletzter Verfassung gegen die Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses von Amtswegen nicht verfahren.

VIII. Recht der Convocationstage.

§. 113. Kraft althergebrachten Rechts darf sich die Ständeversammlung in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, aber auch nur in diesen, auch ohne landesfürstliche Berufung, versammeln, berathen und Beschlüsse fassen.

Dieses Convocationsrecht soll Statt finden:

1) auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr;
2) wenn dieses Landesgrundgesetz verletzt wird, und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, insbesondere, wenn der Landtag nicht binnen drei Jahren berufen wird;
3) wenn der ständische Ausschuß zu ergänzen ist;
4) wenn bei dem Landesgerichte von der Landschaft zu besetzende Vacanzen zwischen den Landtagen, und zwar vier Monat vor der Versammlung des nächsten Landtages, entstanden sind;
5) wenn die Stelle des Landsyndicus erledigt ist.

In einer solchen Versammlung darf nichts vorgenommen werden, als der Gegenstand, der sie veranlaßt hat.

Nach einer von dem Landesfürsten verfügten Auflösung der Ständeversammlung kann das Convocationsrecht vor Eröffnung des Landtags nicht ausgeübt werden, ausgenommen in dem unter 1. aufgeführten Falle.

IX. Recht, Bittschriften anzunehmen.

§. 114. Die Ständeversammlung kann von Einzelnen und Corporationen in den §. 103. und 107. erwähnten Fällen Bittschriften annehmen, wenn die Bittsteller nachweisen, daß sie bei der Landesregierung um Abhülfe ihrer Beschwerde vergeblich nachgesucht haben.

Bittschriften oder Eingaben anderen Inhalts, von Einzelnen oder Corporationen, anzunehmen, ist die Ständeversammlung nicht befugt.

X. Ernennung des Landsyndicus und dessen Substituten.

§. 115. Der Ständeversammlung steht das Recht zu, einen Landsyndicus zu bestellen, und zwar wird derselbe durch absolute Stimmenmehrheit erwählt. Seine Anstellung ist lebenslänglich, jedoch damit die Verwaltung eines andern Staatsamtes unvereinbar.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Civil-Staatsdienst finden auf ihn nur insofern Anwendung, als dieses in der Bestallung erklärt ist.

Auch wird die Ständeversammlung für die Dauer jeder Landtagsversammlung dem Landsyndicus einen Substituten bestellen, und diesen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit erwählen.

Von der Erwählung des Landsyndicus und des Substituten wird der Landesregierung Anzeige gemacht, und der Erwählte von der Ständeversammlung oder dem ständischen Ausschusse auf sein Amt, zugleich mit Ablegung des Erbhuldigungseides, vereidet.

XI. Gerichtssporteln-, Stempel- und Portofreiheit.

§. 116. Die Landschaft hat die Freiheit von Gerichtssporteln, Stempeln und Porto ferner zu genießen.

XII. Siegel.

§. 117. Die Landschaft führt ein eigenes Siegel.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des ständischen Ausschusses.

A. Allgemeiner Grundsatz.

§. 118. Der ständische Ausschuß hat das Recht und die Pflicht:

1) zwischen den Landtagen auf die Vollziehung der zwischen dem Landesfürsten und den Ständen getroffenen Vereinbarungen zu sehen, so wie die ihm in dieser Hinsicht erforderlich scheinenden Anträge bei der Landesregierung zu machen;
2) diejenigen besonderen Befugnisse auszuüben, welche ihm das Gesetz anweiset.

B. Besondere Befugnisse.

1) Im Finanzwesen.

§. 119. Die Mitwirkung des ständischen Ausschusses im Finanzwesen ist in dem sechsten Kapitel bestimmt.

2) Bei der Gesetzgebung.

§. 120. Gebietet das Staatswohl dringende Eile, oder würde der vorübergehende Zweck des Gesetzes durch Verzögerung vereitelt; so können zwischen den Landtagen die das Landes-, Finanz- und Steuerwesen, so wie die Militairpflicht und die Aushebung der Mannschaften betreffenden Gesetze mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden. Die Landesregierung entscheidet unter Verantwortlichkeit sämmtlicher stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums darüber: ob jene Voraussetzungen eingetreten seyen? Gesetze dieser Art sind der Ständeversammlung baldigst zur Genehmigung vorzulegen, und treten außer Wirksamkeit, wenn diese versagt wird.

§. 121. Einzelne, das bürgerliche und Strafrecht, den bürgerlichen und Strafproceß betreffende Gesetze (nicht aber ganze Gesetzbücher, eine Hypothekenablösungs- und Gemeinheitstheilungsordnung) können zwischen den Landtagen mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden.

§. 122. Durch die mit Zustimmung des Ausschusses erlassenen Gesetze kann indeß nie dieses Landesgrundgesetz oder ein mit demselben publicirtes Gesetz ergänzt, erläutert oder abgeändert, oder eine organische Einrichtung getroffen oder verändert werden.

§. 123. Alle Gesetze, bei welchen das Gutachten und der Rath der Stände gehört werden muß, können zwischen den Landtagen mit dem Gutachten und Rath des Ausschusses erlassen werden, mit Ausnahme einer allgemeinen Polizeiordnung.

3) Verbindlichkeit, der Landesregierung Berichte und Gutachten zu erstatten.

§. 124. Die Landesregierung kann von dem ständischen Ausschusse, so oft es ihr gutdünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen.

Insbesondere kann sie Gesetzentwürfe, welche sie demnächst an die Ständeversammlung zu bringen denkt, dem Ausschusse zur Begutachtung vorlegen.

4) Recht, die Ständeversammlung zu berufen.

§. 125. Der Ausschuß ist befugt, in den §. 113. aufgeführten Fällen die Ständeversammlung zusammen zu berufen, um die erforderlichen Beschlüsse und Wahlen zu veranlassen.

Von einer solchen Berufung, so wie von deren Zwecke, ist sogleich bei Erlassung der Convocationsschreiben der Landesregierung Anzeige zu machen.

5) Besondere Aufträge.

§. 126. Die Ständeversammlung kann, mit Zustimmung der Landesregierung, dem Ausschusse durch specielle Vollmacht für einzelne bestimmte Geschäfte alle die Rechte übertragen, welche sie selbst hat.

6) Sonstige Befugnisse.

§. 127. Außerdem hat der ständische Ausschuß die Oberaufsicht über das landschaftliche Archiv, die Führung der Rittermatrikel, die Ertheilung der landschaftlichen Stipendien, die Leitung der Verwaltung der Sammlungen, Capitalien und Grundstücke der Landschaft, so wie die ihm durch die Geschäftsordnung übertragenen Functionen zu besorgen.

Dritter Titel.

Von den Landtagen, der Behandlung der Geschäfte auf denselben, so wie von den Verhandlungen des ständischen Ausschusses.

Erster Abschitt.

Von den Landtagen.

1) Ordentliche und außerordentliche Landtage.

§. 128. Die Ständeversammlung muß alle drei Jahre zu einem ordentlichen Landtage von der Landesregierung berufen werden.

Die ordentlichen Landtage sollen in der Regel in dem Monate November beginnen. Außerdem steht es dem Landesfürsten frei, jederzeit, wenn er es für nothwendig hält, die Ständeversammlung zu einem außerordentlichen Landtage zu convociren.

2) Ungesetzliche Versammlungen.

§. 129. Mit Ausnahme der in dem §. 113. aufgeführten Fälle, dürfen die Abgeordneten sich nicht versammeln, ohne von dem Landesfürsten berufen zu seyn.

Solche landesfürstlich nicht berufene Versammlungen sind strafbar und deren Beschlüsse ungültig.

3) Berufung der Ständeversammlung.

§. 130. Der Landesfürst beruft die Abgeordneten durch eine Verordnung, in welcher er zugleich die Zeit und den Ort der Versammlung bestimmt.

4) Eröffnung des Landtags.

§. 131. Der Landtag wird von dem Landesfürsten in Person oder durch einen landesfürstlichen Bevollmächtigten unter den von Höchstdemselben zu bestimmenden Feierlichkeiten eröffnet.

5) Eid der Abgeordneten.

§. 132. Bei der Eröffnung des Landtages schwört jeder Abgeordnete folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem regierenden Landesfürsten und Höchstdessen „Nachfolgern aus dem Hause Braunschweig, Gehorsam den Gesetzen, „und gewissenhafte Ausübung und Erfüllung der Rechte und Pflich„ten eines Abgeordneten."

Dieser Eid wird bei folgenden Landtagen nur von Denen geleistet, welche zum ersten Male als Abgeordnete gewählt sind. Mitglieder, die bei Eröffnung eines Landtages nicht beeidiget sind, leisten den Eid bei ihrem Eintritte in die Ständeversammlung vor dieser.

6) Unzulässigkeit von Instructionen und Mandaten.

§. 133. Die Abgeordneten haben bei ihren Abstimmungen ganz allein ihrer, auf sorgfältige Prüfung der vorliegenden Gegenstände gegründeten, eigenen Ueberzeugung und ihrem Gewissen zu folgen, keineswegs aber Instructionen von Andern anzunehmen und zu beachten. Sie können ihre ständischen Befugnisse nur bei persönlichem Erscheinen in der Ständeversammlung ausüben.

7) Recht der freien Aeußerung.

§. 134. Die Mitglieder der Landschaft haben bei ihren Berathungen das Recht, ihre Meinung frei zu äußern, und können wegen Verletzungen der Geschäftsordnung, welche weder ein besonderes Verbrechen, noch eine persönliche Beleidigung enthalten, nur von der Ständeversammlung selbst zur Verantwortung gezogen werden.

8) Persönliche Unverletzlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung.

§. 135. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Landtagsversammlung verhaftet werden, als entweder im Wege des Wechselverfahrens, oder wenn dasselbe auf frischer verbrecherischer That ergriffen wird, oder mit Zustimmung der Ständeversammlung. In den beiden ersten Fällen hat die verhaftende Behörde dem Staatsministerium und dieses der Ständeversammlung sofort Anzeige von der Verhaftung zu machen.

9) Von den Beamten der Ständeversammlung.

§. 136. Die Ständeversammlung wählt ihre Beamten aus ihrer Mitte, nämlich einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Diese Wahl wird von dem an Jahren ältesten Mitgliede der Versammlung geleitet und geschieht vermittelst verschlossener Zettel durch absolute Stimmenmehrheit, wobei nach den für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren wird.

Zu der Stelle des Präsidenten und Vicepräsidenten werden für jede Stelle drei Candidaten dem Landesfürsten präsentirt, von denen derselbe Einen bestätigt, der alsdann sein Amt sofort antritt.

Das Amt des Präsidenten und Vicepräsidenten erlischt mit ihrer Eigenschaft als Abgeordnete.

10) Gehülfspersonal.

§. 137. Für die Schreiberei und Registratur werden von dem Präsidenten die für die Zeit der ständischen Versammlungen nöthigen Officianten angenommen, und zur Verschwiegenheit und gehörigen Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte eidlich verpflichtet und angewiesen.

11) Gegenstände der ständischen Berathung.

§. 138. Die landesfürstlichen Propositionen, die Anträge der Abgeordneten und die eingegangenen verfassungsmäßig zulässigen Bittschriften bilden

die Gegenstände der Verhandlungen. Von allen zur Berathung stehenden Gegenständen kommen die landesfürstlichen Propositionen zuerst zum Vortrage und zur Berathung, und müssen, insofern nicht zwischen der Landesregierung und den Ständen ein anderes vereinbart wird, in der Ordnung, in welcher sie vorgelegt sind, erledigt werden.

12) Von der Beschlußnahme.

A. Erforderliche Zahl der Mitglieder.

§. 139. Die Ständeversammlung kann auf Land- und Convocationstagen keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens zwei Drittheile der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend sind.

B. Regel.

§. 140. Sie faßt über die zur Berathung und Entscheidung kommenden Angelegenheiten den Beschluß nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

C. Erste Ausnahme.

§. 141. Wenn ein Antrag auf Abänderung dieses Landesgrundgesetzes gemacht wird; so müssen wenigstens zwei Drittheile der ganzen Landschaft demselben beistimmen, um ihm Folge zu geben.

D. Zweite Ausnahme.

§. 142. Wenn eine Abänderung in der Vertretung einer der drei Standesklassen vorgenommen werden soll; so muß die Mehrzahl der Abgeordneten des betheiligten Standes der für die Aenderung stimmenden erforderlichen Mehrheit beigetreten seyn.

Wiederhohlung eines solchen abgelehnten Vorschlags.

§. 143. Wird ein solcher Vorschlag abgelehnt und auf dem nächsten Landtage wieder vorgebracht; hat derselbe alsdann wiederum die Mehrheit der Stimmen des betheiligten Standes gegen sich; bilden aber zugleich sämmtliche für denselben abgegebene Stimmen die erforderliche Mehrheit der Stimmenzahl der ganzen Ständeversammlung: so ist der Vorschlag angenommen.

13) Wirkung der Beschlüsse.

§. 144. Die Wirkung und Beförderung eines gefaßten Beschlusses darf weder durch Verwahrungen, noch durch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andere Weise aufgehalten oder gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muß sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen. Gleichwohl steht es einzelnen oder mehreren Abgeordneten frei, ihre besondere Meinung schriftlich auszuführen, und zu verlangen, daß ihre Ausführung mit dem Beschlusse der Landschaft der Landesregierung mitgetheilt werde.

14) Landesfürstliche Entschließung darauf.

§. 145. Ein Beschluß der Ständeversammlung erhält nicht eher gesetzliche Gültigkeit, als bis ihm die landesfürstliche Zustimmung ertheilt und er als Gesetz publicirt ist.

Ob der Landesfürst ständischen Beschlüssen und Anträgen seine Zustimmung ertheilen wolle? — hängt von dessen freier Entschließung ab. Wird die Zustimmung versagt; so werden die Gründe der Versagung den Ständen mitgetheilt werden.

15) Dauer des Landtages.

§. 146. Die Landtagsverhandlungen sollen binnen drei Monaten vollendet werden. — Nur mit besonderer landesfürstlicher Bewilligung kann der Landtag über drei Monate dauern.

16) Vertagung, Verabschiedung und Auflösung der Ständeversammlung.

§. 147. Der Landesfürst hat das Recht, die von Ihm berufenen Ständeversammlungen zu vertagen, zu verabschieden und aufzulösen.

Eine Vertagung über drei Monate hinaus ist unzulässig.

In der Verordnung, durch welche die Ständeversammlung aufgelöset wird, sind zugleich die Wahlen neuer Abgeordneten zu verfügen, und es ist der Tag der Eröffnung der neugewählten Ständeversammlung, und zwar innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, zu bestimmen.

17) Schluß des Landtags.

§. 148. Vor dem Schlusse des Landtags werden die verschiedenen Gegenstände, worüber die Landesregierung und die Stände sich vereinigt haben, in einen Landtagsabschied kurz zusammengetragen, und dieser ist von dem Landesfürsten und von Seiten der Stände von dem Präsidenten und dem Landsyndicus in doppelter Ausfertigung zu unterzeichnen, zu besiegeln, und durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Zweiter Abschnitt.

Verhandlungen des Ausschusses.

1) Wahl des Präsidenten.

§. 149. Der ständische Ausschuß wählt sich einen Präsidenten aus seiner Mitte nach Stimmenmehrheit.

2) Art der Geschäftsführung und Beschlußnahme.

§. 150. Der Ausschuß betreibt die Geschäfte collegialisch, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, ist aber zu einer Beschlußnahme nur befugt, wenn vier Mitglieder desselben anwesend sind.

3) Vortrag der vorgenommenen Geschäfte bei der Ständeversammlung.

§. 151. Ein Mitglied des Ausschusses hat von den zwischen den Landtagen vorgekommenen Geschäften auf dem nächsten Landtage der Ständeversammlung ausführlichen Vortrag zu erstatten.

Dritter Abschnitt.

Geschäftsordnung.

§. 152. Die näheren Bestimmungen über die Verhandlungen und die Form der Berathungen und Abstimmungen in der Ständeversammlung und dem Ausschusse sind in der landschaftlichen Geschäftsordnung enthalten, welche zwar keinen Bestandtheil der Verfassung bildet, aber nur durch Uebereinkunft zwischen dem Landesfürsten und den Ständen abgeändert werden kann.

Fünftes Kapitel.

Von den obersten Landesbehörden und dem Civil-Staatsdienste.

1) Staatsdienst.

a. Verantwortlichkeit.

§. 153. Alle Civil-Staatsdiener sind in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise für die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung verantwortlich.

b. Eid der Civil-Staatsdiener.

§. 154. Dieselben sollen bei Ablegung des Diensteides mit auf die Erfüllung dieser Pflicht vereidet werden.

c. Contrasignatur.

§. 155. Um den verfassungsmäßigen Gang der Staatsverwaltung und die dem Staatsministerium untergeordneten Staatsbeamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, sind die unter der höchsten Unterschrift des Landesfürsten erlassenen Verfügungen in Landesangelegenheiten nur alsdann vollzieh-

bar, wenn sie mit der Contrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums versehen sind.

d. Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsministeriums.

§. 156. Die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums sind insbesondere für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der von ihnen contrasignirten oder unterzeichneten Verfügungen verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit trifft denjenigen höchsten Staatsbeamten, welcher contrasignirt oder unterzeichnet hat, persönlich, und ohne Zulassung der Berufung auf eine vorher mündlich oder schriftlich erklärte abweichende Meinung.

e. Gesetz für den Staatsdienst.

§. 157. Die übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten sind durch das hieneben erlassene Staatsdienstgesetz bestimmt.

2) Staatsministerium.

§. 158. Die unmittelbar unter dem Landesfürsten mit der obersten collegialischen Leitung der Landesverwaltung ausschließlich beauftragte Behörde ist das Staatsministerium.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerialdepartements.

Dasselbe wird stets mindestens mit drei stimmführenden Mitgliedern besetzt seyn, welche der Landesfürst nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen verabschiedet.

3) Ministerialcommission.

§. 159. Zur Berathung der Gesetzentwürfe und anderer wichtigen Landesangelegenheiten und zur Entscheidung der zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten eintretenden Competenzstreitigkeiten soll eine Commission bestehen.

Dieselbe soll zusammengesetzt seyn aus den stimmführenden Mitgliedern des Staatsministeriums und den von dem Landesfürsten berufenen Beisitzern.

Mit der Entscheidung der Competenzconflicte soll eine eigene Section dieser Commission beauftragt werden, welche zur Hälfte aus höheren Justizbeamten und zur Hälfte aus höheren Verwaltungsbeamten besteht, und in welcher das mit dem Departement der Justiz beauftragte Mitglied des Staatsministeriums den Vorsitz führt.

Das Nähere über die Organisation dieser Behörde bestimmt ein Gesetz.

4) Kreisdirectionen.

§. 160. Die Landesverwaltung und Polizei soll unmittelbar unter dem Staatsministerium durch Kreisdirectionen verwaltet werden, deren Organisation und Geschäftskreis durch ein Gesetz bestimmt ist.

Sechstes Kapitel.

Von den Finanzen.

1) Sonderung des fürstlichen Haushalts von dem Staatshaushalte.

§. 161. Zur Beförderung einer geregelten Finanzverwaltung soll der fürstl. Haushalt von dem Staatshaushalte getrennt, das gesammte, zur Bestreitung der Staatshaushaltsbedürfnisse bestimmte, Einkommen aus den Ueberschüssen des Kammerguts und der Steuerverwaltung aber vereinigt werden.

2) Kammergut.

§. 162. Die sämmtlichen herzogl. Domainen, Forsten, Jagden und Fischereien, die damit verbundenen Gefälle und Gerechtsame, so wie die heimfallenden Lehne, ferner die Berg- und Hüttenwerke, die Salinen, Glas- und Ziegelhütten, Steinbrüche, Kalk- und Gypsbrennereien, Braunkohlen-

gruben und Torfstiche, die Porcellan-Fabrik und die Münze sollen das Kammergut bilden.

3) Stifter St. Blasii et Cyriaci.

§. 163. Die Güter und Gerechtsame der, auf den Grund des Reichsdeputationshauptbeschlusses vom 25. Febr. 1803 aufgehobenen, Stifter St. Blasii et Cyriaci werden, vorbehältlich der den Präbendarien ausgesetzten Pensionen, dem Kammergute einverleibt, wie solches, in Ansehung der Abtei Gandersheim und des Klosters St. Ludgeri vor Helmstedt früher schon geschehen ist.

4) Rechtsverhältnisse des Kammerguts.

§. 164. Die bisherigen Rechtsverhältnisse des Kammerguts, und namentlich die Bestimmungen des Edicts vom 1. Mai 1794, bleiben unverändert.

Dasselbe ist daher fortwährend in seinem ganzen Bestande zu erhalten, und auf eine, das nachhaltige Einkommen sichernde, Weise zu benutzen. Die dazu gehörigen Grundstücke, Gerechtsame und Einkünfte können ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert, also auch nicht verpfändet werden.

Veräußerungen ohne ständische Zustimmung sind nichtig; der Käufer hat weder gegen den Landesfürsten, noch gegen eine öffentliche Behörde ein Klagerecht auf Rückzahlung des gezahlten Kaufgeldes, sondern er kann sich nur an die Personen halten, mit denen er contrahirt hat. Selbst in dem Falle, daß die von ihm gezahlten Münzstücke in einer öffentlichen Kasse noch vorhanden wären, kann er solche nicht vindiciren.

§. 165. Durch die nothwendige Erhaltung des Kammergutes in seinem Bestande sind jedoch diejenigen, unter Zustimmung der Stände, zu treffenden Veränderungen nicht ausgeschlossen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Staats und Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austausch oder Vererbleihung nothwendig oder gut befunden werden sollten. Wird eine Ablösung der zum Kammergute gehörenden Dienste, Zehnten und Gefälle gegen Geld eintreten, oder eine Veräußerung einzelner Theile des Kammergutes im gesetzlichen Wege beschlossen; so ist gleichzeitig verfassungsmäßig über die nützliche Verwendung der eingehenden Gelder Vorsorge zu treffen.

5) Verwaltung des Kammergutes.

§. 166. Das Kammergut wird, unter unmittelbarer Leitung des herzogl. Staatsministerii, von der herzogl. Kammer in drei abgesonderten Directionen für die Domainen, Forsten und Bergwerke verwaltet. Das Nähere hierüber ist durch das hierneben erlassene Gesetz bestimmt.

6) Verwendung des Kammergutes.

§. 167. Die Aufkünfte des gesammten Kammergutes sollen, nach Absatz der Administrations- und Erhaltungskosten und der auf die Amortisation und Verzinsung der Kammerschuld zu leistenden Zahlungen, wie bisher, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Fürsten und des Landes verwendet werden. Die successive Tilgung der Kammerschuld wird durch eine besondere Vereinbarung mit den Ständen bestimmt werden.

7) Kammer-Etat und Rechnungen.

§. 168. Der über die Verwaltung des Kammergutes vor dem Anfange und auf die Dauer einer dreijährigen Finanzperiode aufgestellte Kammer-Etat wird den Ständen zur Erläuterung des, in dem Staatshaushalts-Etat (§. 183.) aufzuführenden, Einnahmepostens von den Ueberschüs-

sen des Kammergutes mitgetheilt; auch werden dieselben mit ihren gutachtlichen Anträgen und Bemerkungen darüber gehört. Gleichergestalt werden den Ständen auf deren Verlangen die Kammer-Rechnungen von der abgelaufenen Finanzperiode zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt.

8) Bedarf des Landesfürsten.

§. 169. Der Bedarf des Landesfürsten und Seines Hauses haftet zunächst und zuvörderst auf dem Reinertrage des Kammergutes. Die zur Bestreitung dieses Bedarfs erforderliche, von dem Landesfürsten vorbehaltene, Summe ist in der, mit den Ständen getroffenen, besonderen Uebereinkunft näher bestimmt.

Außerdem bleiben für den Bedarf der Hofhaltung vorbehalten:

die herzogl. Schlösser, sämmtliche Hofgebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien, so wie die bisher bei dem Oberhofmarschall-Amte und bei dem Oberstallmeister-Amte unmittelbar erhobenen Gefälle und herkömmlichen Naturallieferungen. Die zur Hofhaltung gehörigen Immobilien sind von dem Lande untrennbar, und können ohne ständische Zustimmung nicht veräußert werden.

§. 170. Unter dem Bedarfe des Landesfürsten und des fürstl. Hauses sind mitbegriffen: die Kosten des Hofstaats, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Marstalls, des Gestüts zu Harzburg, des Theaters und der Capelle, die Unterhaltung der Schlösser und der für die Hofhaltung bestimmten Gebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien.

Ueber die Verwendung der, zur Bestreitung dieses Bedarfs vorbehaltenen, Summe, so wie über die Benutzung der im §. 169. erwähnten Gegenstände, steht den Ständen eine Controle nicht zu.

9) Apanagen, Witthümer und Schloßbaukosten.

§. 171. Von der vorerwähnten Summe werden jedoch nicht bestritten:

1) die für die Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des regierenden Herzogs, bei selbstständiger Einrichtung, so wie bei deren Vermählung auszusetzenden Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten;
2) das der Wittwe des Landesfürsten zu bewilligende standesmäßige Auskommen.

Diese unter Nro. 1 und 2 erwähnten Ausgaben werden, insofern höhere, als die durch Observanz feststehende, Summen erfordert werden, oder eine solche Observanz nicht bestehen sollte, von dem Landesfürsten, nach vorgängiger Uebereinkunft mit den Ständen, festgestellt.

3) die Kosten der Erbauung und der ersten Einrichtung eines Residenzschlosses in der Hauptstadt, welche von den Ständen besonders bewilligt und auf den Credit des Kammergutes aufgenommen werden.

10) Bedarf des Landes.

§. 172. Die Ueberschüsse aus der Kammer-Verwaltung, nebst den bei der Kammer-Kasse vorhin erhobenen sonstigen Einkünften, namentlich den Lehnsgefällen, den Zöllen, Meß- und Packhofs-Einnahmen, der Lotteriepacht, den Gerichtssporteln, Chaussée-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern, auch Postintraden, fließen in die Haupt-Finanz-Kasse, und werden nebst den, zur Deckung des Bedarfs bewilligten, bei derselben Kassr zu vereinnahmenden Steuern, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes verwendet.

11) Steuer-Verwilligung.

a. Recht und Pflicht der Verwilligung.

§. 173. Die Stände haben das Recht, daneben aber zugleich die Pflicht, die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel zu bewilligen, insoweit dieselben aus den Ueberschüssen des Kammergutes und dem übrigen Staatsvermögen nicht bestritten werden können.

Insbesondere dürfen sie nie die Deckung derjenigen Ausgaben verweigern, welche auf den Grund verfassungsmäßig entstandener Verbindlichkeiten aus den Staats-Kassen gefordert werden können.

§. 174. Keine allgemeine Steuer oder Landeslast kann ausgeschrieben, erhoben oder verändert werden, ohne ständische Bewilligung.

Es macht hierbei keinen Unterschied, welche Gegenstände solche allgemeine Landesauflagen und Leistungen betreffen: ob sie auf Grundstücke, Vermögen, Personen, Gewerbe oder auf den Verbrauch von Lebensmitteln und Consumtibilien gelegt werden sollen; auch bezieht sich dieses Bewilligungsrecht auf solche Abgaben und Leistungen, welche die Leitung des Handels und der Gewerbe betreffen, oder welche zur Ausführung polizeilicher Einrichtungen und Maaßregeln erforderlich sind, namentlich auf Weggelder, Zölle, Packhausentrichtungen, ingleichen auf Gerichtssporteln.

b. Umfang des Steuerverwilligungsrechts.

§. 175. Das ständische Bewilligungsrecht erstreckt sich bei seiner Ausübung nicht allein auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sondern auch auf die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu vertheilen sind, so wie auf die Dauer, Erhebungsweise und Verwendung der aufzulegenden Steuer.

c. Art der Steuerausschreiben.

§. 176. Nachdem über dieses Alles zwischen der Landesregierung und den Ständen eine Uebereinkunft getroffen worden, wird in deren Gemäßheit die verwilligte Auflage durch ein, auf die gewöhnliche Weise und „mit Bezug auf die Zustimmung der Landschaft" zu publicirendes Gesetz ausgeschrieben, und ihre Erhebung verfügt.

d. Dauer der Verwilligung.

§. 177. Alle Abgaben werden längstens auf die Dauer einer regelmäßigen Finanzperiode von drei Jahren bewilligt, und können nach dem Ablaufe derselben höchstens noch für ein Jahr, welches in die neue Finanzperiode einzurechnen ist, erhoben werden.

Die für einen kürzern Zeitraum verwilligten Abgaben hören jedoch mit Ablauf der Verwilligungszeit, und die für einen vorübergehenden Zweck ausgeschriebenen Steuern mit der Erreichung desselben auf.

§. 178. Mit dem Ablaufe der dreijährigen Steuerbewilligung erlischt jedoch nicht die Steuerverfassung, und die neu bewilligten Steuern werden auf den Grund der bestehenden Steuerverfassung so lange ausgeschrieben, bis über die Abänderung derselben, so wie über die Einführung eines neuen Steuersystems, auf verfassungsmäßigem Wege eine anderweite Bestimmung getroffen worden ist.

§. 179. Die im §. 177. bestimmte Dauer der Steuererhebung kann bei den indirecten Steuern und bei den, auf den Handel gelegten, Abgaben mit Zustimmung der Stände verlängert werden; auch sollen diejenigen Abgaben dieser Art, welche, nach der bisherigen Verfassung, von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände bestimmt wurden, und deren

unveränderliche Beibehaltung von Seiten der Landesregierung durch die bestehenden Handelsverträge zugesichert ist, für die Dauer dieser Verträge fortbestehen.

e. Ausnahmen von dem ständischen Bewilligungsrechte.

§. 180. Ausnahmsweise müssen ohne Bewilligung der Stände diejenigen außerordentlichen allgemeinen Lasten und Leistungen von dem Lande aufgebracht und getragen werden, welche erforderlich sind:

1) außerordentlicher Weise zur Abwendung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr,

2) zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen,

wobei jedoch dem ständischen Ausschusse die Gründe der desfallsigen Ausschreiben stets vorgelegt werden sollen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der, zu diesen Zwecken erforderlichen, Mittel ist indeß die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich.

Communal- und Locallasten.

§. 181. Eben so wenig bedarf es der ständischen Bewilligung und Zustimmung, in Hinsicht der Aufbringung und Repartition der, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, einzelnen Gemeinden, Städten, Ortschaften und Bezirken obliegenden Lasten, Ausgaben und Kosten, welche, nach den Bestimmungen der Gesetze und des Herkommens, und in Ermangelung derselben von der Regierung, durch die betreffenden Behörden zu reguliren sind.

12) Steuerdirection.

§. 182. Die Verwaltung der Steuern und aller dahin gehörenden Landesabgaben ist der Steuerdirection übertragen, deren Organisation und Geschäftsführung durch das hierneben erlassene Gesetz bestimmt worden ist.

13) Finanz-Collegium.

§. 183. Die obere Leitung des gesammten Finanzwesens, die Aufsicht über das Rechnungs- und Kassenwesen, so wie die Führung der allgemeinen Finanz-Controle ist dem Finanz-Collegio, über dessen Organisation und Geschäftsverwaltung das hierneben erlassene Gesetz das Nähere enthält, übertragen worden. Die Haupt-Finanz-Kasse, in welche alle zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes bestimmte Einnahmen fließen, ist demselben untergeordnet und allein nach dessen Anweisungen zu verfahren verpflichtet.

14) Staatshaushalts-Etat.

§. 184. Die Grundlage der dem Finanz-Collegio übertragenen allgemeinen Finanz-Verwaltung bildet der Staatshaushalts-Etat, welcher vor dem Anfange der dreijährigen Finanz-Periode und für die Dauer derselben aus den Special-Einnahme- und Ausgabe-Etats aller einzelnen Verwaltungszweige zusammengestellt wird.

§. 185. Den Ständen steht das Recht zu, gemeinschaftlich mit der Landesregierung den Staatshaushalts-Etat nach den einzelnen Abtheilungen festzustellen. Die Verwendung und Vertheilung der für jede einzelne Abtheilung im Ganzen bewilligten Summen bleibt jedoch der Bestimmung der Landesregierung überlassen, und es kann, wenn die Verwendung nur für diese Abtheilung und ohne Ueberschreitung der feststehenden Special-Etats Statt findet, gegen eine von den einzelnen Positionen derselben eingetretene Abweichung an sich, eine Erinnerung von Seiten der Stände nicht gemacht, wohl aber eine Nachweisung der Zweckmäßigkeit dieser Abweichung verlangt werden.

15) Leihhaus-Anstalt.

§. 186. Die unter landesfürstlicher Oberaufsicht als ein selbstständiges Institut bisher bestandene Leihhausanstalt wird nebst deren Forderungen und Schulden vom Staate übernommen, und unter dessen Gewähr fortbestehen; dieselbe soll zu dem Ende dem Finanz-Collegio unmittelbar untergeordnet werden, und neben deren ursprünglichem Zwecke, welcher auch ferner, in Gemäßheit der Leihhaus-Ordnung, zu erfüllen ist, eine Hülfs-Credit-Anstalt für den Staat bilden, und in diesen Operationen, nach Anweisung des Finanz-Collegii, verfahren.

Der von den Operationen der Anstalt zu erwartende Gewinn soll zu den Staatseinkünften gezogen werden.

16) Staats-Anleihen.

§. 187. Staatsanleihen können nicht ohne Einwilligung der Stände contrahirt werden. Ueber den Betrag, die Bedingungen und die Rückzahlung ist mit den Ständen eine Vereinbarung zu treffen.

Das Landesschuldenwesen wird gleichfalls nach gemeinsamen Beschlüssen regulirt.

17) Beaufsichtigung des Finanzwesens.

§. 188. Den Ständen steht das Recht der Aufsicht über das Finanzwesen zu, und es werden ihnen daher die Staatshaushalts-Rechnungen der abgelaufenen Finanzperioden zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt werden.

18) Befugnisse des ständischen Ausschusses im Finanzwesen.

a. Regelmäßige.

§. 189. Dem Ausschusse ist die Ausübung der ständischen Mitaufsicht über die Finanzverwaltung in dem Maaße übertragen, daß ihm die Voranschläge des Staatshaushalts-Etats des zweiten und des dritten Jahres jeder Finanzperiode zur Berathung, so wie die Rechnungen der einzelnen abgelaufenen Finanz-Jahre zur Einsicht von der Landesregierung mitgetheilt werden.

Auch kann derselbe, falls besondere Umstände die Veräußerung eines Staatsgutes nöthig oder rathsam machen, die ständische Zustimmung ertheilen, wenn das zu Veräußernde einen Werth von 10,000 Thalern nicht übersteigt. Es ist jedoch zugleich über die Verwendung des eingehenden Preises eine Uebereinkunft zu treffen.

b. Außerordentliche.

§. 190. Wenn außerordentliche Ereignisse die zeitige Versammlung des Landtags unthunlich machen, oder wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist, und die ordentlichen Bewilligungen und Geldmittel zur Erreichung des Staatszweckes nnd zur Erhaltung des Staatswohles unzureichend sind, können, mit Bewilligung des ständischen Ausschusses,

1) die Steuern erhöhet, oder neue Steuern aufgelegt werden, jedoch nicht länger als auf 6 Monate.
2) Staatsanleihen geschlossen, und
3) Staatsgüter verpfändet werden.

Alle, in Folge einer solchen Uebereinkunft, von der Landesregierung getroffene Maaßregeln und deren Gründe sind indeß sobald als thunlich der Ständeversammlung von der Landesregierung vorzulegen.

Steuerverwilligungen dieser Art hören in dem Augenblicke auf, Kraft zu haben, wo die Ständeversammlung ihnen ihre Zustimmung versagt. Staats-Anleihen und Verpfändungen von Staatsgütern sind dagegen gültig.

Darüber: ob die Versammlung der Stände unthunlich, oder ob Ge-

fahr im Verzuge sey? — entscheidet die Landesregierung, jedoch unter Verantwortlichkeit sämmtlicher stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums, von welchen allen daher die zu erlassenden Verfügungen zu contrasigniren sind.

Siebentes Kapitel.

Von der Rechtspflege.

1) Gerichtsbarkeit.

§. 191. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Landesfürsten aus. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit bleibt aufgehoben.

2) Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.

§. 192. Die bürgerliche und Straf-Rechtspflege soll, mit Ausnahme der, durch das Gesetz den Einzelrichtern überwiesenen, Gegenstände, ferner der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie bisher, getrennt von der Landes-Verwaltung durch collegialisch gebildete Gerichte, in gesetzlicher Instanzen-Ordnung ausgeübt werden.

Jeder richterlichen Entscheidung sind die Gründe derselben beizufügen.

3) Unabhängigkeit der Gerichte.

§. 193. Die Gerichte sind in ihrer Amtsführung der landesfürstlichen Oberaufsicht unterworfen, jedoch bei der Beurtheilung von Rechtssachen, innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, unabhängig. Sie entscheiden daher in allen Instanzen mit voller Freiheit der Meinungen, und werden in der Ausübung ihres Amtes nöthigenfalls durch den Beistand der Civil- und Militairbehörden geschützt. Die Strafurtheile der Gerichtshöfe bedürfen keiner Bestätigung des Landesfürsten; doch soll die Vollziehung der, durch das Gesetz bezeichneten, schweren peinlichen Strafen nur nach landesfürstlicher Genehmigung erfolgen.

4) Mitwirkung der Polizei-Gewalt.

§. 194. Die Polizei-Gewalt, selbstständig in ihrem Wirkungskreise, leistet zugleich den richterlichen Beistand bei der Sicherung der Rechte der Landeseinwohner und der Vollziehung der Rechtssprüche. Bei Vergehungen verfolgt auch sie den Thäter, und wirkt mit zur Ermittelung des Thatbestandes. Sie richtet nie über die That.

5) Verwaltungshandlungen.

§. 195. Die Verfügungen aller nicht gerichtlichen, d. h. der Verwaltungs-Behörden und Beamten innerhalb des denselben angewiesenen, von der Rechtspflege getrennten Wirkungskreises, gehören nicht zur Competenz der Gerichte, und können in ihrer Ausführung von denselben nicht gehemmt werden.

6) Competenz-Conflicte.

§. 196. Die Beurtheilung, ob eine Sache zum gerichtlichen Verfahren geeignet sey, gebührt zunächst dem Richter. Erklärt das Gericht sich competent, während eine Verwaltungs-Behörde dessen Zuständigkeit in Zweifel zieht; so darf letzte durch einen, dem Gerichte zu eröffnenden, die Gründe anführenden, Einspruch die weitere gerichtliche Verhandlung hemmen.

Das Nähere über das, in solchen Fällen eintretende, Verfahren soll durch ein Gesetz bestimmt werden.

7) Entschädigungsklage gegen den Staat.

§. 197. Die Frage, welche Entschädigung vom Staate demjenigen gebühre, welcher durch Handlungen der Regierungs- und Verwaltungs-Behörden in seinen wohlerworbenen Rechten verletzt ist, fällt, ohne Zu-

lassung eines Competenz-Conflicts, lediglich der Entscheidung der Gerichte anheim.

Die verfassungsmäßige Erlassung gesetzlicher Vorschriften kann zu keiner andern, als der im Gesetze bestimmten Entschädigung berechtigen.

8) Rechtssachen des Fiscus.

§. 198. Der Fiscus, als der Vertreter aller das Vermögen und die Einkünfte des Staats betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, ist in streitigen Rechtssachen den ordentlichen Gerichten unterworfen. Die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntnisses wird gegen die in demselben bezeichnete Behörde und Kasse verfügt.

9) Beschränkung der Privilegien des Fiscus.

§. 199. Die bisherigen Vorrechte des Fiscus, in Beziehung auf gerichtliche Verfolgung seiner Ansprüche, Privatpersonen gegen über, werden hierdurch aufgehoben.

Ein Vorzugs- oder stillschweigendes Pfandrecht behält derselbe nur wegen öffentlicher Abgaben.

10) Gleichheit vor dem Richter.

§. 200. Alle Landeseinwohner sind vor dem Richter gleich. Der privilegirte Gerichtsstand ist und bleibt abgeschafft.

11) Rechtsschutz.

§. 201. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, es sey in bürgerlichen oder strafrechtlichen Fällen, entzogen, noch sonst an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Gerichten gehindert werden. Die Justiz-Collegien dürfen jedoch zu Verhandlungen und Untersuchungen, welche dem Urtheilsspruche vorhergehen, einzelnen Gerichtsmitgliedern, oder einem ihnen untergeordneten Gerichte Aufträge ertheilen; auch kann die Landesregierung in außerordentlichen und dringenden Fällen, wenn die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes nicht ausreicht, dieses durch Mitglieder anderer Gerichte verstärken.

12) Gesetzliche Verfolgung.

§. 202. Jeder Angeklagte muß binnen zwei Mal 24 Stunden nach seiner Verhaftung verhört, von deren gesetzlicher Ursache in Kenntniß gesetzt und, im Falle der Fortdauer dieser Ursache, ohne Verzug seinem zuständigen Richter überliefert werden.

Dieser wird dem Antrage des Verhafteten auf Entlassung gegen genügende Caution Statt geben, dafern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen.

13) Rechte der Angeschuldigten.

§. 203. Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung, oder der verlangte Richterspruch versagt werden.

14) Schutz gegen Verzögerung der Haft.

§. 204. Die Gerichts- und Polizeibehörden des Landes, welchen der verfassungsmäßige Schutz der bürgerlichen Freiheit zunächst anvertrauet ist, sind in den Untersuchungen gegen verhaftete Angeschuldigte dafür verantwortlich, daß deren Haft nicht länger dauere, als die Erforschung der Verbrechen und die zu sichernde Anwendung der Strafe erfordert. Besonders wird den Obergerichten die Pflicht auferlegt, über die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu wachen und Uebertretungen derselben zu ahnden.

15) Vergehen im Auslande.

§. 205. Landeseinwohner, welche im Auslande strafbare Handlungen

begangen haben, können im hiesigen Staatsgebiete nicht anders zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, als insofern jene Handlungen, nach gemeinem teutschen Criminalrechte, mit Strafen bedrohet sind.

Gegen Fremde, welche im Auslande Vergehen begangen haben, können die hiesigen Gerichte nur verfahren, wenn ein Verbrechen gegen den hiesigen Staat oder gegen Landeseinwohner begangen ist, oder zufolge einer, von der Landesregierung erhaltenen, Ermächtigung.

16) Auslieferung der Verbrecher.

§. 206. Die Auslieferung von Landeseinwohnern an fremde Regierungen findet nicht Statt.

Die Auslieferung von Fremden an auswärtige Regierungen darf nicht ohne Genehmigung der Landesregierung geschehen.

Diese wird nicht versagt werden, wenn die Auslieferung von einer Regierung der Staaten des teutschen Bundes verlangt wird, gegen den Auszuliefernden von der zuständigen Behörde ein Verhaftsbefehl erlassen, und derselbe entweder Unterthan des requirirenden Staats, oder eines in dessen Gebiete begangenen, nach gemeinem teutschen Criminalrechte mit Strafe bedroheten, Vergehens beschuldigt ist; und endlich, wenn die requirirende Regierung gleiche Grundsätze gegen den hiesigen Staat befolgt.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur, unbeschadet der Vollziehung der, über die Auslieferung der Verbrecher bereits bestehenden oder künftig, und zwar insofern sie die Rechte der Landeseinwohner betreffen, mit Zustimmung der Stände abzuschließenden, Staats-Verträge.

17) Confiscation.

§. 207. Die Confiscation kann nur auf Gegenstände oder Werkzeuge einer Vergehung angewendet werden. Eine allgemeine Vermögens-Confiscation tritt in keinem Falle ein. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure und ausgetretenen Militairpflichtigen sind hierdurch nicht aufgehoben.

18) Begnadigungsrecht.

§. 208. Der Landesfürst kann in strafrechtlichen Sachen begnadigen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle schärfen, und eine angefangene Untersuchung nur, nachdem das Oberappellationsgericht sich gutachtlich darüber geäußert hat, niederschlagen.

19) Moratorien.

§. 209. Moratorien werden von der Landesregierung nie ertheilt; die Gerichte dürfen in den gesetzlich bestimmten Fällen darauf erkennen.

20) Rechtshülfe in bürgerlichen Streitsachen.

§. 210. In bürgerlichen Streitsachen wird den Gerichten auswärtiger Staaten jede gesetzliche Rechtshülfe geleistet, so lange dieselbe nicht in jenen Staaten den hiesigen Gerichten verweigert wird. Insbesondere sind die rechtskräftigen Erkenntnisse ausländischer Gerichte, wenn die Zuständigkeit der letzten in dem einzelnen Falle außer Zweifel ist, unter obiger Voraussetzung von den einheimischen Gerichten zu vollstrecken.

Achtes Kapitel.

Von den Kirchen, den Bildungsanstalten und milden Stiftungen, von dem Kloster- und Studienfonds.

1) Rechtsgleichheit der anerkannten christlichen Confessionen.

§. 211. Allen im Herzogthume anerkannten, oder durch ein Gesetz aufgenommenen christlichen Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zuge-

sichert; sie genießen gleichen Schutz des Staates, und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte.

2) Oberaufsicht des Staats.

§. 212. Alle Kirchen stehen unter der, auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden, Oberaufsicht der Landesregierung. Die Anordnung der rein geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter dieser Oberaufsicht, der in der Verfassung jeder dieser Kirchen begründeten Kirchengewalt überlassen. Im Zweifel entscheidet darüber: ob eine Angelegenheit rein geistlich sey? — die Landesregierung.

3) Kirchengewalt in der evangelisch-lutherischen Kirche.

§. 213. In der evangelisch-lutherischen Kirche steht die Kirchengewalt dem Landesfürsten zu, welcher sie, unter Mitwirkung und Beirath des mit evangelischen Geistlichen und Laien besetzten Consistoriums, ausübt.

Die Ausübung der, in Bezug auf das Kirchenwesen den einzelnen evangelischen Gemeinden zustehenden, Rechte soll einem die Kirchengemeinde vertretenden Vorstande übertragen werden, über dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis ein Gesetz das Nähere bestimmen wird.

§. 214. Sollte der Landesfürst sich zu einer andern, als der evangelisch-lutherischen Religion bekennen; so wird die alsdann eintretende Beschränkung in der persönlichen Ausübung der Kirchengewalt ohne Aufschub, mit Zustimmung der Landstände, festgestellt werden.

4) Kirchengewalt in den andern christlichen Kirchen.

§. 215. Die Landesregierung wird darüber halten, daß diejenigen, welchen, nach der Verfassung der andern christlichen Kirchen, die Kirchengewalt zusteht, solche weder mißbrauchen noch überschreiten.

Allgemeine Anordnungen, welche, vermöge der Kirchengewalt, getroffen, und Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Obern erlassen sind, dürfen, welcher Art sie auch seyn mögen, ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung, weder bekannt gemacht, noch vollzogen werden.

5) Sicherung des Vermögens der Kirchen, Schulen und Stiftungen.

§. 216. Allen Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, wird der volle Besitz und Genuß ihres Vermögens und Einkommens zugesichert. Dasselbe steht unter der besondern Obhut des Staats, und darf nicht zum Staatsvermögen gezogen werden.

§. 217. Das Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen darf nie seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen werden. Soll dasselbe zu einem andern als dem bestimmten, bei der Stiftungsurkunde ausgedrückten, Zwecke verwendet werden; so muß dieser ein ähnlicher seyn, und die Verwendung kann nur mit Zustimmung der betheiligten Privatpersonen und Gemeinden, und sofern Anstalten, welche das ganze Land angehen, in Betracht kommen, mit Zustimmung der Landstände geschehen.

6) Verwaltung dieses Vermögens.

§. 218. Ueber die, bei der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen anzuordnende, Mitwirkung des Vorstandes der Kirchengemeinden soll eine besondere gesetzliche Vorschrift erfolgen.

7) Von dem Kloster- und dem Studienfonds.

a. Vereinigung dieser Fonds.

§. 219. Der Klosterfonds soll mit dem, von der vormaligen Universität Helmstedt herrührenden, Studienfonds vereinigt, und, Behuf Vereinfachung der Administration und thunlicher Kostenersparung, bei der herzogl.

Kammer zugleich mit dem Kammergute verwaltet, auch zu den Verwaltungskosten ein angemessener Beitrag geleistet werden.

b. Verwaltung.

§. 220. Ueber die Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds soll ein besonderer Etat, in der, bei dem Kammergute angeordneten, Form, aufgestellt, und eine abgesonderte Kassen- und Rechnungsführung angeordnet werden.

c. Verwendung des Reinertrages.

§. 221. Der Reinertrag dieses vereinigten Fonds soll, dessen Bestimmung gemäß, für Kirchen, Bildungsanstalten und wohlthätige Zwecke verwendet werden. Das Geschäft der Verwendung wird dem Finanz-Collegio übertragen werden, welches dabei, nach Maaßgabe der aufgestellten Etats und der Vorschriften des Staatsministeriums, zu verfahren, und über die sämmtlichen, in die Haupt-Finanz-Kasse fließenden, Ueberschüsse aus der Administration besondere Rechnung zu führen hat.

§. 222. Die auf den Kloster- und Studienfond angewiesenen Ausgaben sollen ferner daraus bestritten, insbesondere auch die für das Museum zu Braunschweig und die Bibliothek zu Wolfenbüttel bisher gezahlten Ausgaben ferner aus diesem Fond gezahlt werden, wogegen diese Sammlungen, welche unveräußerlich sind, der Beförderung der Wissenschaft und der Kunst gewidmet bleiben sollen.

d. Mitwirkung der Stände.

§. 223. Die Etats sowohl über die Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds, als auch über die Verwendung des Reinertrages werden von der Landesregierung gemeinschaftlich mit den Ständen festgestellt. Auch steht den Ständen, Behuf etwa zu machender Erinnerungen, die Einsicht der Rechnungen über die Verwaltung und Verwendung des vereinigten Fonds nach Ablauf des Rechnungsjahrs zu.

e. Veräußerungen.

§. 224. Die Güter und Gerechtsame des vereinigten Fonds können weder im Ganzen, noch in einzelnen Theilen, ohne ständische Einwilligung veräußert werden, und es kommen dabei dieselben Bestimmungen und Modificationen zur Anwendung, welche im §. 164. und 165. bei dem Kammergute vorgeschrieben sind.

f. Vorbehalt.

§. 225. Sowohl der Landesregierung, als den Ständen bleibt es vorbehalten, die Verwaltung und Verwendung des Kloster- und Studienfonds durch eine besondere Behörde, falls solches für zweckmäßig erachtet werden sollte, zu veranlassen.

8) Von den Kirchen- und Schuldienern.

a. Deren Bestellung und Bestätigung.

§. 226. Die Kirchen- und Schuldiener aller christlichen Confessionen im Lande, sofern sie nicht unmittelbar von der Landesregierung bestellt werden, bedürfen, bevor sie die Amtsgeschäfte antreten, oder die Amtseinkünfte sich aneignen, der landesfürstlichen Bestätigung; alle sind vor dem Amtsantritte auf die Beobachtung der Verfassung zu beeidigen.

Die rechtlich erworbenen Patronate und Wahlrechte, so wie die gesetzlichen Befugnisse der Kirchengemeinden wegen der, aus erheblichen Gründen zu verweigernden, Annahme eines ihnen bestimmten Pfarrers, bleiben vorbehalten.

b. Deren Schutz.

§. 227. Den verfassungsmäßig ernannten oder bestätigten Kirchen-

und Schuldienern gewährt der Staat den zur Erfüllung ihrer Berufspflichten erforderlichen gesetzlichen Schutz.

c. Deren vorgesetzte Behörden.

§. 228. In Allem, was das Amt und die Verwaltung betrifft, stehen die Kirchen- und Schuldiener zunächst unter der ihnen vorgesetzten verfassungsmäßigen Behörde; in Allem, was auf ihre bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen Bezug hat, imgleichen bei Straffällen, welche nicht blos die Lehre und Disciplin betreffen, bleiben Kirchen- und Schuldiener der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Ein besonderer Gerichtsstand für die Rechtssachen der Kirchen, Schulen und Stiftuegen und der Diener derselben findet nicht Statt, vielmehr haben darüber — wie auch in Ehesachen — die ordentlichen Gerichte, wie bisher, zu entscheiden.

d. Disciplinargewalt über dieselben.

§. 229. Die Entlassung der Kirchen- und Schuldiener und deren Suspension vom Amte und zugleich vom Gehalte kann im Disciplinarverfahren nur geschehen, nachdem die kirchliche Behörde darüber eine Untersuchung angestellt und den Betheiligten mit seiner Vertheidigung hinreichend vernommen hat, und bedarf jedes Mal der Bestätigung der Landesregierung.

9) Sorge für den öffentlichen Unterricht.

§. 230. Die Erhaltung, Verbesserung und Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichtsanstalten bleibt ein vorzüglicher, jederzeit mit allen deshalb zu Gebote stehenden Mitteln befördernder, Gegenstand der Fürsorge der Landesregierung.

Schlußbestimmungen.

§. 231. Wenn die Landesregierung und die Stände eine verschiedene Ansicht über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Landesgrundgesetzes haben sollten; so wird zuvörderst das herzogl. Staatsministerium mit einer Deputation der Stände zusammen treten, um eine Ausgleichung zu versuchen.

Sollte aber dieser Versuch fruchtlos bleiben; so ist sowohl der Regierung als den Ständen unbenommen, die entstandene Differenz im Wege Rechtens entscheiden zu lassen. Diese Entscheidung soll in erster und letzter Instanz durch ein Compromiß-Gericht abgegeben werden, welches auf eben die Weise zusammengesetzt wird, wie der gemeinschaftliche Gerichtshof, welcher gebildet wird, wenn auf Bestrafung wegen einer Verletzung der Verfassung angetragen ist.

§. 232. Alle Verordnungen, Landtagsabschiede, Reversalen und sonstige mit den Ständen getroffene Verabredungen werden, insoweit sie diesem Landesgrundgesetze entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Digitized by Google

f) Entwurf eines Wahlgesetzes für das Herzogthum Braunschweig, vom 27. Aug. 1832.

Erster Titel.
Von der Wahlberechtigung.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen für alle Standesklassen.

1) Persönliche Eigenschaften der Stimmberechtigten und Wahlmänner.

§. 1. Um bei der Wahl von Wahlmännern oder Abgeordneten stimmen zu können, muß man:

1) Landeseinwohner seyn;
2) das 25ste Jahr zurückgelegt haben;
3) directe Steuern zahlen oder Communallasten tragen.

2) Gründe der Unzulässigkeit.

§. 2. Bei diesen Wahlen sind nicht zuzulassen:

1) alle, welche wegen eines mit Zwangsarbeit, oder einer härtern als einer einjährigen Gefängnißstrafe, oder mit Remotion von einer öffentlichen Function bedroheten, vorsätzlichen Verbrechens, oder überhaupt wegen Meineides, Diebstahls, Hehlerei, Betruges oder Bankerottes von einem Gerichte des In- und Auslandes zur Untersuchung gezogen, und entweder mit Strafe belegt oder nur von der Instanz entbunden sind;
2) welche gerichtlich angeschuldigt sind, es versucht zu haben, durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen, oder sonst auf unerlaubte Weise auf die Wahlen der Abgeordneten oder Wahlmänner eingewirkt, oder sich solchen Einwirkungen hingegeben zu haben, ohne von dieser Anschuldigung völlig freigesprochen zu seyn;
3) Frauenzimmer;
4) alle, welche für ihre Person oder wegen ihres Vermögens unter Curatel stehen;
5) welche Rückstände an öffentlichen oder Communalabgaben haben, deren executivische Beitreibung bereits verfügt ist.

3) Stellvertreter für Weiber und Minderjährige.

§. 3. Weiber und Minderjährige, welche stimmberechtigtes Grundeigenthum besitzen, können, insofern sie die anderen gesetzlich erforderlichen Eigenschaften haben (§. 1. und 2.), ihr Stimmrecht durch Stellvertreter ausüben lassen, und zwar

Frauen durch ihre Ehemänner;
Wittwen und Geschiedene durch ihre Söhne;
Minderjährige durch ihre Vormünder;

insofern diese Stellvertreter die allgemeinen gesetzlich erforderlichen Eigenschaften (§. 1. und 2.) haben.

Haben Frauen, Wittwen und Geschiedene solche Stellvertreter nicht; so steht ihnen, so wie unverheiratheten Frauenzimmern und denjenigen, welche das 21ste, aber noch nicht das 25ste Lebensjahr überschritten haben, frei, durch einen Stellvertreter stimmen zu lassen, welchen sie aus den Stimmberechtigten ihrer Standesklasse und ihres Wahlbezirkes wählen. — Niemand kann Stellvertreter für mehr als eine Person seyn.

4) Mehrere Miteigenthümer.

§. 4. Mehrere Miteigenthümer eines stimmberechtigten Grundstückes vereinigen sich darüber, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben solle, und bei fehlender Uebereinkunft entscheidet das Loos.

Nur derjenige Miteigenthümer, welcher das Stimmrecht ausübt, ist wählbar.

5) Streitiges Eigenthum.

§. 5. Während eines Rechtsstreites über das Eigenthum oder die lebenslängliche Nutznießung des stimmberechtigten Gutes wird das Stimmrecht von denjenigen, welche sich im ordentlichen Besitze befinden, ausgeübt.

6) Grundeigenthum der Landesregierung.

§. 6. Das Stimmrecht der in dem Besitze der Landesregierung befindlichen Grundstücke ruhet, wird aber wieder wirksam, wenn diese in die Hände von Privatpersonen übergehen.

7) Mehrfaches Stimmrecht.

§. 7. Wer in verschiedenen Standesklassen berechtigt ist, kann sein Stimmrecht in jeder Klasse, die in derselben Standesklasse mehrfach Berechtigten dagegen können ihr Stimmrecht nur ein Mal, und zwar in demjenigen Wahlbezirke, welchen sie vorziehen, ausüben.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Standesklassen.

1. Bei der Ritterschaft.

a. Wahlberechtigte.

§. 8. Die stimmfähigen Eigenthümer (§. 1. und 2.) oder lebenslänglichen Nutznießer oder Besitzer (§. 5.) eines landtagsfähigen Rittergutes sind bei der Wahl der Abgeordneten für die Ritterschaft wahlberechtigt. Landtagsfähig sind die mit einem Rittersitze versehenen, in die Rittermatrikel eingetragenen Güter.

b. Bedingung des Stimmrechts durch den jetzigen Gutsbestand.

§. 9. Das Wahlrecht haftet auf dem jetzigen ganzen Umfange der in die Rittermatrikel eingetragenen Zubehörungen der Güter, und geht, gleich allen anderen mit der Rittergutseigenschaft verbundenen Rechten, durch Abgang der den Rittersitz bildenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude, durch Zerstückelung oder durch Veräußerung einzelner Theile desselben verloren, ausgenommen, wenn eine Veräußerung einzelner Gutszubehörungen, dessen Reinertrag nicht unter 1500 Thlr. vermindert, dem ständischen Ausschusse angezeigt, von diesem mittelst Berichts an den Landesfürsten für unbedenklich erklärt, und von Höchstdemselben genehmigt wird.

§. 10. Der ebengedachten Bewilligung bedarf es nicht, wenn eine als Zubehör in die Rittermatrikel eingetragene Grundberechtigung an Zehnten, Diensten, Zinsen ꝛc. abgelöset, und statt derselben das dafür Empfangene oder damit anderweit Erworbene immatriculirt wird.

Ist die Ablösung ganz oder theilweise gegen Zahlung eines nicht sofort zur Ergänzung des Gutes wieder angelegten Capitals erfolgt; so ist die Bewilligung zwar erforderlich, aber nicht zu versagen, wenn entweder durch die Ablösung der Reinertrag des übrigen Gutes nicht bis unter die Summe von 1500 Thlrn. vermindert, oder einstweilen ein Capital, welches nach dem Zinsfuße von 4 pCt. diesen Ertrag deckt, so daß die Einhebung desselben nicht ohne Zustimmung des ständischen Ausschusses geschehen kann, belegt und innerhalb fünf Jahren zur Ergänzung des Gutes wieder verwendet wird.

c. Aufnahme neuer Güter in die Rittermatrikel.

§. 11. Mit Zustimmung der Ritterschaft und des Landesfürsten können nicht landtagsfähige Güter, welche einen Reinertrag von mindestens 1500 Thalern liefern, in die Rittermatrikel aufgenommen werden.

Die Zustimmung der Ritterschaft muß der des Landesfürsten vorausgehen, und ist als ertheilt anzusehen, wenn die Mehrheit für den Antrag ist.

Gesuche um Aufnahme in die Rittermatrikel werden während des Landtages an die Ständeversammlung, außerdem aber an den ständischen Ausschuß gerichtet, die Ritterschaft wird zur schriftlichen Abstimmung aufgefordert, unter der Verwarnung, daß die sich nicht Erklärenden als einwilligend angesehen werden sollen, und nach Maaßgabe des Erfolges der Abstimmung das Weitere erlassen.

d. Beschränkung der Vorschriften des §. 11.

§. 12. Eine solche Zustimmung zur Aufnahme in die Rittermatrikel ist nicht erforderlich, wenn Güter, welche früher in derselben gestanden haben, und jetzt Eigenthum der Landesregierung sind, mit allen immatriculirten Zubehörungen, oder mit einem Bestande, der einen Reinertrag von 1500 Thlrn. gewährt, in die Hände von Privatpersonen übergehen; vielmehr haben diese Güter das Recht, in die Matrikel aufgenommen zu werden. (Vergl. §. 6.)

e. Art der Abschätzung.

§. 13. In allen Fällen, wo nach Vorstehendem die Ausmittelung des Reinertrages eines Gutes nothwendig wird, beauftragt die Ständeversammlung oder der Ausschuß zwei einheimische practische Landwirthe mit der Abschätzung des Gutes, und verfügt nach deren Ergebnisse das Weitere.

2. Bei den Städten.

a. Stimmberechtigte.

§. 14. Stimmberechtigt bei der Ernennung der Wahlmänner einer Stadt sind die stimmfähigen Einwohner (§. 1. und 2.), welche das Bürgerrecht in derselben gewonnen haben.

b. Wahlmänner.

a) Deren Zahl.

§. 15. In jeder Stadt werden so viele Wahlmänner ernannt, als die Zahl 30 in die Zahl der Wohnhäuser aufgeht.

Wenn die bei dieser Division übrig bleibende Häuserzahl mehr als 15 beträgt, wird für sie noch ein Wahlmann mehr ernannt.

Außerdem haben die stimmführenden Mitglieder des Magistrates, vermöge ihres Amtes, Stimmrecht bei der Wahl der Abgeordneten.

b) Deren Eigenschaften.

§. 16. Wählbar als Wahlmann ist jeder in der Stadt wohnende stimmfähige Bürger, welcher zu den Höchstbesteuerten seiner Stadt, nach den zusammen zu rechnenden Ansätzen der Rollen sämmtlicher directer und Communalsteuern, gehört.

Die Anzahl der Höchstbesteuerten soll in jeder Stadt so viele betragen, als die Zahl 5 in der Zahl der Wohnhäuser aufgeht, zu welcher indeß, Falls Mehrere den geringsten dieser höchsten Steuersätze zahlen, diese alle hinzuzurechnen sind.

3. Bei den Fleckenbewohnern, Freisassen und Bauern.

a. Stimmberechtigte.

§. 17. Stimmberechtigt bei der Wahl der ländlichen Wahlmänner sind die stimmfähigen Landeseinwohner (§. 1. und 2.), welche rechtmäßige Inhaber oder lebenslängliche Nutznießer einer Reihestelle in Flecken und Dörfern

oder eines Freisassengutes sind, welches nicht bereits durch die städtischen Abgeordneten mit vertreten wird.

b. Wahlmänner.

a) Deren Zahl und Wahlkreise.

§. 18. In den Landgemeinden soll auf 30 bis 50 stimmberechtigte Reihestellen ein Wahlmann ernannt werden.

Zu dem Ende werden in jedem Wahlbezirke aus den Gemeinden desselben Wahlkreise gebildet, deren jeder nach Maaßgabe der darin enthaltenen Reihestellen einen oder mehrere Wahlmänner stellt.

b) Deren Eigenschaften.

§. 19. Wählbar als ländliche Wahlmänner sind die stimmberechtigten Inhaber von Freisassengütern und Reihestellen, welche in einer der wählenden Gemeinden wohnen, und nach dem Contributionskataster zu den Höchstbesteuerten ihres Wahlkreises gehören.

Die Zahl der Höchstbesteuerten soll durch den dritten Theil der Stimmberechtigten jedes Wahlkreises gebildet werden, zu welchen indeß, Falls Mehrere den geringsten dieser höchsten Steuersätze zahlen, diese alle hinzuzurechnen sind.

4) Bei den frei zu wählenden Abgeordneten.

§. 20. Zu dem gemeinschaftlichen Wahlcollegium aller Standesklassen, welches nach §. 69. der Landschaftsordnung die frei zu wählenden Abgeordneten ernennt, kann von der Ritterschaft jeder als Wahlmann gesendet werden, der bei ihr Stimmrecht bei der Wahl der Abgeordneten hat. Die von den städtischen und ländlichen Wahlcollegien zu ernennenden Wahlmänner müssen die Eigenschaften der Abgeordneten dieser Klasse haben.

Abgeordnete können in diesem Wahlcollegium nicht Wahlmänner seyn, wohl aber deren Stellvertreter.

Zweiter Titel.
Von den Wahlen.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Grundsätze.

1) Wahlausschreiben.

§. 21. Weder die Wahl von Wahlmännern, noch die von Abgeordneten, darf ohne landesfürstliche Verfügung vorgenommen werden.

2) Strafbarkeit eigenmächtiger Versammlungen.

§. 22. Eigenmächtige Versammlungen der Stimmberechtigten und Wahlmänner sind strafbar.

3) Pflicht zu stimmen.

§. 23. Jeder hat dem wichtigen und ehrenvollen Rufe, als Stimmberechtigter oder Wahlmann zu stimmen, schuldige Folge zu leisten.

Nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder nachgewiesene unverschiebliche Abwesenheit entschuldigt, und auch nur aus diesen Gründen kann der als Wahlmann Gewählte die Wahl ablehnen.

Er muß eine solche Ablehnung binnen drei Tagen, nachdem ihm die Wahl bekannt gemacht ist, bei der die Wahl leitenden Behörde erklären, und diese setzt, Falls sie solche begründet findet und die gesetzlich erforderliche Anzahl der Wahlmänner nicht übrig bliebe, einen neuen Wahltag an, und weiset, im entgegengesetzten Falle, die Ablehnung zurück.

4) Pflichten bei der Abstimmung.

§. 24. Die Wählenden sind verpflichtet, lediglich ihrer freien und gewissenhaften Ueberzeugung zu folgen.

Aufträge, sie seyen von wem sie wollen, durch welche die Wahlfreiheit der Wahlmänner oder der Stellvertreter der Stimmberechtigten beschränkt wird, sind ungültig.

5) Angelöbniß.

§. 25. Damit man desto gewisser sey, daß die Wählenden ihren Obliegenheiten gehörig nachkommen, sollen dieselben vor Abgabe ihrer Stimmen an Eides Statt angeloben:

„daß sie ohne alle Nebenrücksichten nur nach ihrer besten Ueberzeugung, so wie sie es vor Gott und ihrem Gewissen verantworten zu können gedenken, stimmen wollen."

6) Nichteinmischung der Behörden.

§. 26. In die Wahl selbst darf keine Behörde, besonders nicht diejenige, welche mit der Leitung des Wahlgeschäftes beauftragt ist, durch Empfehlung oder Vorschlag einer bestimmten Person, oder sonst sich einmischen, und die Uebertretung dieses Verbotes ist als Verletzung des Landesgrundgesetzes zu bestrafen.

7) Abstimmung in Person.

§. 27. Die Stimmberechtigten und Wahlmänner müssen bei den Wahlen in Person erscheinen.

Durch Stellvertreter seine Stimme abgeben zu lassen, ist, außer in den §. 3. aufgeführten Fällen, nur den Mitgliedern der Ritterschaft, welche am Erscheinen gesetzlich behindert oder über 6 Meilen von Braunschweig entfernt sind, gestattet. Der Stellvertreter muß stimmberechtigtes Mitglied der Ritterschaft seyn, und kann nur Eine Stellvertretung übernehmen.

8) Gesetzlich erforderliche Anzahl der Stimmenden.

§. 28. Es kann keine Wahl von Wahlmännern der Städte und Landgemeinden und von Abgeordneten der Ritterschaft gültig vorgenommen werden, wenn nicht mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten, und keine Wahl von andern Abgeordneten oder Wahlmännern des gemeinschaftlichen Wahlcollegiums, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahlcollegiums erschienen sind.

Die Stimmberechtigten werden bei einer Strafe von 1 Rthlr., die Wahlmänner bei einer Strafe von 3 Rthlr. vorgeladen.

Ist nicht die gesetzliche Zahl erschienen; so wird ein neuer Wahltag angesetzt, und zwar auf Kosten der nicht gesetzlich entschuldigten Ausgebliebenen. Die Behörde, welche die Wahl leitet, entscheidet, ob das Ausbleiben entschuldigt sey, nimmt die Nichtentschuldigten in die verwirkte Strafe und Kosten, setzt diese fest und requirirt zu der Beitreibung das ordentliche zuständige Gericht.

9) Mehrheit der Stimmen entscheidet.

§. 29. Die Wahlmänner der Städte und Landgemeinden werden durch relative Stimmenmehrheit, die Abgeordneten und die Wahlmänner des gemeinschaftlichen Wahlcollegiums durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

§. 30. Hat da, wo absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist, bei der ersten Abstimmung Keiner die vorgeschriebene Stimmenzahl; so sind die drei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, oder Falls wegen Stimmengleichheit eine größere Zahl in einer solchen Stimmenmehrheit sich befände, drei durch das Loos aus diesen zu bestimmende Personen auf eine engere Wahl zu bringen, und es ist unter ihnen zu wählen.

Sind bei dieser zweiten Abstimmung die Stimmen gleich getheilt; so entscheidet das Loos. — Die Art, wie gelooset werden soll, bestimmt der die Wahl Leitende.

10) Abstimmungen Unbefugter.

§. 31. Haben Unbefugte mitgestimmt; so ist die Wahl nur alsdann ungültig, entweder wenn in den Fällen, wo zu Protocoll abgestimmt ist, nach Abrechnung der von den Unbefugten für den Gewählten abgegebenen Stimmen, dieser die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit nicht hat, oder wenn bei den Abstimmungen durch Zettel dem Gewählten, nach Absatz der von den Unbefugten abgegebenen Stimmen von den für ihn erfolgten Abstimmungen, die gesetzlich erforderliche Stimmenzahl fehlt. Es muß alsdann zu einer neuen Wahl geschritten werden.

11) Fehler bei der Ladung.

§. 32. Sind in die gesetzlich vorgeschriebenen Listen der Stimmberechtigten oder Wahlmänner aufgenommene Personen zu dem Wahltage gar nicht oder nicht ordnungsmäßig vorgeladen; so ist die Wahl ungültig, wenn bei Hinzurechnung der Zahl der nicht Vorgeladenen zu der der Erschienenen die auf den Gewählten gefallene Stimmenzahl nicht dennoch die erforderliche Majorität bildet.

Es ist alsdann ein neuer Wahltag anzusetzen.

12) Entscheidungen in Wahlsachen.

a. Bei den Wahlen der Wahlmänner, und über die Rechte der Wählenden.

§. 33. Ueber Streitigkeiten, Beschwerden und Reclamationen, welche die Rechte der Stimmberechtigten und Wahlmänner, die Gültigkeit der Wahlen der Letzteren, so wie das dabei beobachtete Verfahren betreffen, entscheidet bei der Ritterschaft und dem gemeinschaftlichen Wahlcollegium der drei Standesklassen der ständische Ausschuß in erster und letzter Instanz,

in den Städten der Magistrat,

bei den Fleckenbewohnern, Freisassen und Bauern das Kreisamt.

Gegen die Entscheidungen dieser Behörden findet, binnen drei Tagen vom Tage der Zustellung, ein Recurs an die dieser zunächst vorgesetzte administrative Behörde Statt, welche in letzter Instanz entscheidet.

b. Bei der Wahl der Abgeordneten.

§. 34. Entstehen Zweifel, Beschwerden und Reclamationen über die Wahl eines Abgeordneten, mögen sie nun die Zulässigkeit desselben, die Gültigkeit der Wahl, oder das dabei beobachtete Verfahren betreffen, jedoch mit Ausschluß der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beschwerden; so entscheidet darüber die Ständeversammlung in erster und letzter Instanz.

Solche Reclamationen und Beschwerden bei der Ständeversammlung schriftlich anzubringen, ist jedem stimmberechtigten Landeseinwohner gestattet; dieselben müssen indeß bei dem Ausschusse 3 Tage vor der Versammlung der Stände eingereicht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wahl der Abgeordneten der drei Standesklassen.

I. Von der Wahl der Wahlmänner der Städte und Landgemeinden.

1) Wahlkreise in den größeren Städten.

§. 35. Jede Stadt und jeder ländliche Wahlkreis wählt die Wahlmänner abgesondert für sich.

In den größeren Städten sind nach Ermessen des Magistrates mehrere Wahlkreise zu bilden, Behuf der Ernennung der Wahlmänner, und der Magistrat ernennt für jeden dieser Kreise einen Wahlvorsteher aus seiner Mitte. Diese Kreise sind dergestalt zu bilden, daß keiner unter 8, und keiner über

15 Wahlmänner zu ernennen hat, und zwar soll die Zahl der von jedem einzelnen Wahlkreise zu ernennenden Wahlmänner, so viel thunlich, durch das Verhältniß bestimmt werden, in welchem die Zahl der Stimmberechtigten dieses einzelnen Kreises zu der Gesammtzahl der Stimmberechtigten und der zu ernennenden Wahlmänner steht.

Eine Aenderung der einmal angenommenen Kreise hat nur mit landesfürstlicher Genehmigung Statt.

Jeder dieser einzelnen Kreise kann unter allen Wählbaren der ganzen Stadt wählen, und die Stimmberechtigten dieser verschiedenen Kreise treten daher nach solchen Zwischenräumen zusammen, daß den später Wählenden die früher getroffenen Wahlen bereits bekannt seyn können.

2) Listen der Stimmberechtigten und als Wahlmänner Wählbaren.

a. Deren Aufstellung.

§. 36. Sobald ein Wahlausschreiben ergangen ist, werden für jede Stadtgemeinde und für jeden ländlichen Wahlkreis zwei Listen angefertigt, von welchen die eine alle Stimmberechtigten, die andere alle als Wahlmänner Wählbaren enthält.

Diese Listen entwirft in den Städten der Magistrat, in den Flecken, welche den Kreisämtern in administrativer Rücksicht nicht untergeordnet sind, die Ortsbehörde, und in den übrigen Flecken und Dörfern das Kreisamt, mit Zuziehung der Ortsbehörde.

b. Deren Bekanntmachung.

§. 37. Diese Listen werden öffentlich angeschlagen oder zur Einsicht ausgelegt, wie dieses an jedem Orte herkömmlich ist.

c. Reclamationen gegen die Listen.

§. 38. Reclamationen gegen diese Listen sind zulässig; sie müssen aber binnen den ersten drei Tagen nach deren Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Liste aufgestellt hat, angebracht werden.

Später eingehende Reclamationen werden für die bevorstehende Wahl nicht beachtet, und können nur die Wirkung haben, daß sie bei künftigen Wahlen berücksichtigt werden.

d. Abänderung dieser Listen.

§. 39. Wer einmal in diese Listen aufgenommen ist, kann aus denselben nicht gestrichen werden, ohne daß ihm der Grund hiervon von der betreffenden Behörde durch eine schriftliche Resolution mitgetheilt ist.

e. Verfügungen auf Reclamationen.

§. 40. Die Verfügungen auf eingehende Reclamationen sind möglichst schnell, spätestens binnen drei Tagen, abzugeben, und wenn dieselben begründet gefunden werden, sind die Listen sofort zu berichtigen, und diese Berichtigungen eben so, wie die Listen selbst bekannt zu machen.

3) Leitende Behörden.

§. 41. Die Ernennung der Wahlmänner wird in den Städten von den Magistraten, in den Flecken, welche in administrativer und polizeilicher Rücksicht den Kreisämtern nicht untergeordnet sind, durch die Ortsbehörde, in den übrigen Flecken und Dörfern von den Kreisämtern, oder in deren Auftrage von der Ortsbehörde geleitet.

4. Gehülfen der Beamten.

§. 42. Bei dem Wahlgeschäfte selbst wird der dasselbe leitende Beamte von zwei Gehülfen unterstützt, welche in den Städten aus den Stadtdeputirten, in den Flecken und Dörfern aus den Gemeindedeputirten oder Ortsgeschworenen des Wahlkreises durch das Loos erwählt werden.

Diese haben mit auf die Befolgung der gesetzlichen Ordnung zu sehen und das Protocoll mit zu vollziehen.

5. Protocollirung des Geschäftes.

§. 43. Ueber das ganze Wahlgeschäft wird ein Protocoll aufgenommen, welches in den Städten und den der kreisamtlichen Administration nicht unterworfenen Flecken durch den Magistrats-Secretair oder einen Notar, in den übrigen ländlichen Wahlkreisen von dem Kreisbeamten, wenn dieser die Wahl leitet, sonst von einem Actuar, Auditor oder Amtsvoigt niedergeschrieben wird.

Dessen Einsicht kann keinem Stimmberechtigten versagt werden.

6) Wahltag.

§. 44. Die Ortsbehörde bestimmt den Ort der Versammlung der Stimmberechtigten, und setzt zugleich den Wahltag, jedoch also an, daß er 14 Tage nach Bekanntmachung der Listen fällt, und ladet dazu jeden in denselben Verzeichneten durch eine, nach dem unter A. anliegenden Formulare verfaßte, Ladung vor.

Die Behändigung dieser Ladung muß spätestens drei Tage vor dem angesetzten Wahltage geschehen.

7) Wahlhandlung.

a. Einleitung des Geschäftes.

§. 45. Die Wahlhandlung beginnt damit, daß der Wahlvorsteher die Erschienenen nach der Wählerliste aufruft und dieselben sich durch die ihnen behändigten Ladungen legitimiren läßt, alle Unbefugte entfernt, und nachzählt, ob zwei Drittel der in der Liste Verzeichneten erschienen sind.

Ist dieses der Fall; so wird den Anwesenden der Zweck ihrer Versammlung, so wie der Inhalt der Liste der Wählbaren nochmals bekannt gemacht, sie leisten die §. 25. vorgeschriebene Versicherung, und schreiten alsdann zu der Abstimmung.

b. Abstimmung.

A. In den Städten.

§. 46. In den Städten geschieht die Abstimmung durch verschlossene Zettel, und wenn mehrere Wahlmänner zu ernennen sind, wird jeder Einzelne durch eine besondere Abstimmung gewählt. Die Wahlzettel müssen Namen, Stand und Wohnort des Gewählten enthalten. Dieselben werden von dem Wahlvorsteher in einer Urne gesammelt, mit laufenden Nummern versehen, alsdann geöffnet, laut verlesen, und bei jedem der Gewählten wird die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen durch Verzeichnung der laufenden Nummern der Wahlzettel bei demselben zu Protocoll genommen. Es steht indeß einzelnen Stimmberechtigten frei, ihre Stimme mündlich zu Protocoll zu geben.

Nachdem die Gehülfen des Wahlvorstehers durch Einsicht der Zettel und Vergleichung derselben mit dem Protocolle sich von der Richtigkeit der Eintragung vergewissert haben, werden die Zettel vernichtet, und außer dem Wahlvorsteher, dessen Gehülfen und dem Protocollführer darf sie Niemand einsehen.

§. 47. Wahlzettel, welche die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, oder in welchen ein für diese Klasse offenbar nicht Wählbarer vorgeschlagen ist, werden als Vorschlag nicht beachtet, und die Stimme des Ausstellers wird der Mehrheit zugezählt, insofern derselbe nicht bei der Ablesung des Wahlzettels dessen Inhalt erläutern oder berichtigen sollte.

B. In den Flecken und Dörfern.

§. 48. In den Flecken und Dörfern vernimmt der die Wahl Leitende

die Stimmberechtigten einzeln und in Abwesenheit der übrigen zu Protocoll, und läßt die Abstimmung eines Jeden von ihm unterzeichnen.

c. Bekanntmachung des Gewählten und dessen Legitimation.

§. 49. Der Gewählte wird der Versammlung bekannt gemacht, und erhält von dem Wahlvorsteher eine nach dem Formulare, Anlage B., ausgestellte Urkunde zu seiner Legitimation.

8. Anzeige der Wahl bei der betreffenden Behörde.

§. 50. Zugleich zeigen die Wahlvorsteher der städtischen Districte dem Magistrate, die Ortsvorsteher der Flecken und Dörfer dem Kreisamte die erfolgte Wahl an, und diese Behörden fertigen eine Liste aller ernannten Wahlmänner, so wie derer, welche von Amtswegen Wahlmänner sind, ihres Stadt- oder Amtsbezirkes an, welche sie an die Kreisdirection einsenden.

Für die Städte Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt ist eine solche Mittheilung an die Kreisdirection nicht erforderlich.

9. Erlöschen des Wahlrechts der Wahlmänner.

§. 51. Sobald die Wahlmänner die Abgeordneten und deren Stellvertreter aus ihrer Standesklasse, so wie die zu dem gemeinschaftlichen Wahlcollegium der drei Standesklassen abzuordnenden Wahlmänner auf eine gültige Art gewählt haben, erlischt ihre Wahlberechtigung, und zu jeder neuen Wahl müssen neue Wahlmänner ernannt werden.

Ausgenommen sind die Fälle, wo eine gültige Wahl keine Folge hat; in diesen sind dieselben Wahlmänner zu der Wahl berufen, und der Präsident setzt einen neuen Wahltag an.

Diese ausgenommenen Fälle sind:

1) wenn Vater und Sohn zugleich als Abgeordnete gewählt sind;
2) wenn Jemand zum Abgeordneten von mehreren Wahlcollegien ernannt ist;
3) wenn der Ausschuß oder die Ständeversammlung vor Eröffnung des Landtages entweder die von einem Abgeordneten vorgebrachten Ablehnungsgründe für genügend erklärt, oder die Ausschließung eines Abgeordneten als Strafe verfügt;
4) wenn Staatsbeamte, active Militairs, Geistliche oder Schuldiener als Abgeordnete gewählt werden, und die Landesregierung ihnen die Erlaubniß, die Wahl anzunehmen, versagt.

Sobald der ständische Ausschuß ersieht, daß Vater und Sohn zu Abgeordneten gewählt sind, wird er dieselben auffordern, sich binnen drei Tagen darüber: wer von ihnen die Wahl annehmen wolle? zu erklären, und Falls diese Erklärung nicht eingeht, davon dem Staatsministerium Anzeige machen, welches statt des Sohnes, oder sonst statt des Zurücktretenden, einen andern Abgeordneten wählen läßt.

Den von mehreren Wahlcollegien gewählten Abgeordneten fordert der Ausschuß auf, sich darüber binnen drei Tagen zu erklären: welche Wahl er annehmen wolle? — bestimmt, Falls diese Erklärung nicht erfolgt, für welches Wahlcollegium der Abgeordnete die Wahl anzunehmen habe, und macht dem Staatsministerium Anzeige, welches Wahlcollegium von Neuem zu wählen hat, worauf jenes die neue Wahl anordnet.

II. Wahl der Abgeordneten der drei Standesklassen.

1) Wahlcollegien.

§. 52. Die Stimmberechtigten des ritterschaftlichen Wahlbezirkes, die Wahlmänner jedes städtischen oder ländlichen Wahlbezirkes bilden das Wahlcollegium desselben.

Allein in der Stadt Braunschweig sollen aus den ernannten Wahlmännern drei gleiche Wahlcollegien gebildet werden, in welche die stimmführenden Mitglieder des Magistrates sich dergestalt vertheilen, daß sie nur in einer dieser Abtheilungen stimmen. Jede Abtheilung wählt zwei Abgeordnete und zwar in solchen Zwischenräumen, daß ihr die bereits Gewählten bekannt seyn können.

2) Listen der Wählenden und Wählbaren.

§. 53. Vor der Wahl der Abgeordneten werden abgesondert für den ritterschaftlichen, für jeden städtischen, für jeden ländlichen Wahlbezirk zwei Listen angefertigt.

Die erste enthält bei der Ritterschaft alle Stimmberechtigte, bei den städtischen und ländlichrn Wahlbezirken alle Wahlmänner.

Die zweite enthält alle als Abgeordnete Wählbare des Bezirks.

§. 54. Diese Listen werden:

für die Ritterschaft von dem ständischen Ausschusse,

für die städtischen und ländlichen Wahlbezirke von den Kreisdirectionen, und nur in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt von dem Magistrate aufgestellt.

Bekanntmachung dieser Listen.

§. 55. Die betreffenden Behörden machen diese Listen durch ein öffentliches Blatt bekannt, und fordern zugleich alle diejenigen auf, welche Reclamationen gegen dieselben zu haben glauben, solche binnen drei Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an, geltend zu machen, und es gelten, hinsichtlich dieser Listen und Reclamationen, die §§. 38. 39. und 40. festgesetzten Bestimmungen. Die betreffende Behörde theilt diese Listen mit den etwa erfolgten Berichtigungen dem Präsidenten des Wahlcollegiums zeitig mit.

3) Deren Präsidenten.

§. 56. Das Verfahren bei den Wahlcollegien wird durch Präsidenten geleitet. Diese werden von der Landesregierung ernannt. Der Präsident des ritterschaftlichen Wahlcollegiums ist aus dessen Mitgliedern zu nehmen. Stimmführende Magistratsmitglieder und Kreisbeamte können nicht Präsidenten des Wahlcollegiums seyn, in dessen Bezirke sie angestellt sind.

4) Beisitzer des Präsidenten.

§. 57. Der Präsident wählt sich aus den Mitgliedern des Wahlcollegiums zwei Beisitzer, welche ihn unterstützen, auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften mit achten und das Protocoll mit unterzeichnen.

5) Protocollführung.

§. 58. Ueber das ganze Wahlgeschäft wird ein Protocoll aufgenommen, und zwar:

bei der Ritterschaft von dem Landsyndicus;

in den Städten von einem Magistrats-Secretair oder Notar;

in den ländlichen Wahlcollegien von einem zu diesem Geschäfte von der Landesregierung committirten Actuar oder Protocollführer.

6) Wahltag.

§. 59. Sobald die Listen der Stimmberechtigten, Wahlmänner und Wählbaren publicirt sind, setzt der Präsident des Wahlcollegiums den Wahltag an, zwischen welchem und der Publication der Listen jedoch mindestens 14 Tage liegen müssen, bestimmt zugleich den Ort der Versammlung, und ladet die Stimmberechtigten und Wahlmänner durch eine, in einem öffentlichen Blatte bekannt zu machende, und zugleich durch schriftliche Ladung vor. Diese Ladung muß den Mitgliedern der Ritterschaft spätestens 4 Tage,

den Mitgliedern der städtischen und ländlichen Wahlcollegien spätestens 2 Tage vor dem Wahltage behändigt werden.

§. 60. Die Insinuation der schriftlichen Ladung geschieht:

bei der Ritterschaft durch die Kreisämter, und zwar durch Ablieferung auf dem stimmberechtigten Gute, insofern nicht der Stimmberechtigte dem ständischen Ausschusse einen andern im Lande belegenen Wohnsitz angezeigt hat;

in den Städten durch den Magistrat;

in den Flecken und Dörfern durch die Kreisämter.

§. 61. In der Regel soll das ritterschaftliche Wahlcollegium zu Braunschweig in dem landschaftlichen Hause sich versammeln.

Die Wahlcollegien der aus mehreren Städten zusammgesetzten städtischen, und der aus mehreren Kreisämtern zusammengesetzten ländlichen Wahlkreise sollen in der Regel abwechselnd in einer der Städte und einem der Kreisämter zusammenkommen.

§. 62. Für die städtischen und ländlichen Wahlcollegien ist der Wahltag auf einen Sonntag anzusetzen. Das Collegium wohnt zuvörderst dem Gottesdienste bei, in welchem eine der Feierlichkeit der Handlung angemessene Predigt gehalten wird.

Zu diesem Ende hat der Präsident des Wahlcollegiums dem herzoglichen Consistorium Anzeige von dem angesetzten Wahltage zu machen, und dieses die erforderlichen Instructionen zu ertheilen.

7) Wahlhandlung.

§. 63. Das Geschäft wird damit eröffnet, daß der Präsident die Mitglieder des Wahlcollegiums nach der Liste aufruft, dieselben durch Vorzeigung der Insinuations-Documente, und die ernannten Wahlmänner zugleich durch die diesen ausgestellten Legitimationsurkunden, sich legitimiren läßt, die Unbefugten entfernt, und nachzählt, ob zwei Drittel der Mitglieder des Collegiums erschienen sind.

Sind diese anwesend; so wird ihnen der Zweck der Versammlung, so wie die Liste der Wählbaren bekannt gemacht, sodann leisten die Anwesenden das, §. 25. vorgeschriebene Angelöbniß, und es wird bei der Abstimmung eben so verfahren, wie dieses für die städtischen Wahlmänner vorgeschrieben ist.

8) Legitimationsurkunden und Berichte über die Wahl.

§. 64. Der Gewählte wird der Versammlung bekannt gemacht, der Präsident stellt ihm eine Urkunde, nach dem Formulare unter C., zu seiner Legitimation aus, läßt die erfolgte Wahl in die braunschweigischen Anzeigen einrücken, und macht von der Wahl sowohl der Landesregierung, als auch dem ständischen Ausschusse Anzeige, sendet letzterm auch die aufgenommenen Protocolle ein.

9) Wahl der Stellvertreter.

§. 65. Nachdem die Wahl der Abgeordneten vorgenommen ist, erfolgt die der Stellvertreter auf ganz gleiche Weise.

Dritter Abschnitt.

Von der Wahl der frei gewählten Abgeordneten.

I. Von den Wahlmännern.

1) Ernennung der Wahlmänner des gemeinschaftlichen Wahl-Collegiums.

§. 66. Nachdem die Wahl der Stellvertreter der Abgeordneten beendigt ist, ernennt jedes Wahlcollegium die Wahlmänner, welche dasselbe nach §. 13. der Landschaftsordnung zu dem gemeinschaftlichen Wahlcollegium der drei Standesklassen abzuordnen hat.

2) Verfahren bei den Wahlen.

§. 67. Der Präsident, welcher die Wahl der Abgeordneten geleitet hat, leitet auch die Wahlen dieser Wahlmänner, und es wird bei denselben eben so verfahren, wie bei den Wahlen der Abgeordneten, jedoch soll die dem Gewählten zuzustellende Urkunde nach dem Formulare D. abgefaßt seyn.

II. Wahl der Abgeordneten.

1) Bildung des Wahlcollegiums.

§. 68. Diese 10 ritterschaftlichen, 12 städtischen und 10 ländlichen Wahlmänner bilden ein Wahlcollegium.

2) Präsident, Beisitzer und Protocollführer.

§. 69. Sobald die Regierung die Anzeige von den beendigten Wahlen erhalten hat, ernennt sie den Präsidenten dieses Wahlcollegiums, läßt demselben die Liste der Gewählten zufertigen, dieser wählt sich aus derselben drei Beisitzer, nämlich einen aus jeder Standesklasse, und die Protocollführung besorgt der Landsyndicus.

3) Wahltag.

§. 70. Der Präsident setzt, nach seiner Ernennung, sofort den Wahltag an, und verfährt bei der Vorladung der Wahlmänner eben so, wie dieses für die übrigen Wahlcollegien vorgeschrieben ist; es sind jedoch die Ladungen spätestens 6 Tage vor dem angesetzten Termine den Wahlmännern zu behändigen. In der Regel soll sich dieses Wahlcollegium in Braunschweig versammeln.

4) Wahlhandlung.

§. 71. Bei der Wahl der Abgeordneten verfährt der Präsident bei der Eröffnung des Geschäftes eben so, wie bei den übrigen Wahlcollegien (§. 52.), und erinnert an die hohe Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung, und an die Pflicht jedes Wählenden, nur Männern von erprobter Rechtlichkeit und Einsicht seine Stimme zu geben.

Hierauf werden zuvörderst die beiden Abgeordneten, welche der höheren Geistlichkeit angehören müssen, und zwar diese, so wie noch vier Abgeordnete aus den auf Lebenszeit ernannten zwölf Prälaten, und nur, insofern diese nicht vorhanden sind, oder aus gesetzlichen Gründen im Voraus erklärt haben, die Wahl ablehnen zu wollen, aus einer von dem Staatsministerium aufgestellten, die vorhandenen und gesetzlich nicht entschuldigten Prälaten umfassenden Liste von zwölf Personen dergestalt gewählt, daß die Uebrigbleibenden zu Stellvertretern der gewählten Abgeordneten ernannt werden. Sollten von diesen Personen mehr als sechs zu Abgeordneten gewählt seyn; so können die fehlenden Stellvertreter aus allen den Personen, welche überhaupt wählbar sind, gewählt werden.

Bei den übrigen 10 Abgeordneten hat das Wahlcollegium sich davon zu vergewissern, daß die Gewählten die allgemeinen, gesetzlich erforderlichen Eigenschaften haben. (Vergl. Landsch.-Ordn. §. 71—75.)

Bei der Abstimmung selbst, der Ausstellung der Urkunden für die Gewählten, der Bekanntmachung der Wahlen, deren Anzeige, der Abgebung der Protocolle und der Wahl der Stellvertreter wird übrigens eben so verfahren, wie bei der Wahl der übrigen Abgeordneten.

Würde indeß bei der Abstimmung sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben; so können diejenigen, welche die verhältnißmäßig meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl nur dann gebracht werden, wenn mindestens zwei derselben ein Drittel der abgegebenen Stimmen für sich haben. Wäre dieses nicht der Fall; so wird von Neuem gewählt.

Vierter Abschnitt.
Von den Kosten der Wahlen.

§. 73. Die Wahlmänner, welche zur Wahl der städtischen oder ländlichen Abgeordneten sich an einen anderen Ort begeben müssen, erhalten auf Verlangen aus den Kassen der Gemeinden, welche sie vertreten, eine billige Entschädigung für die aufgewendeten Reise- und Zehrungskosten.

Außerdem haben weder Wahlmänner noch Stimmberechtigte einen Anspruch auf Ersatz der ihnen durch die Wahlhandlung etwa veranlaßten Kosten, mit Ausnahme des §. 28. bemerkten Falles.

§. 74. Die städtischen und ländlichen Wahlmänner, welche Behuf der Wahl der freigewählten Abgeordneten sich in einem andern Orte versammeln, erhalten dieselben Diäten und Reisekosten, wie die Abgeordneten, aus der Staatskasse.

§. 75. Die Kosten, welche durch die Geschäftsführung der Verwaltungsbehörden bei den Wahlen veranlaßt worden, tragen die Staatskassen.

21.
Herzogthum Nassau.

Wenige von den kleinern teutschen Staaten erlebten in den letzten Jahrzehnten so wichtige politische Veränderungen, als das nunmehrige Herzogthum Nassau. Bis zum 24. März 1816, wo mit dem Tode des Herzogs Friedrich August zu Nassau-Usingen die Linie Usingen erlosch, und der Herzog Wilhelm von Nassau-Weilburg in den gesammten Ländern beider Linien nachfolgte, war nicht nur das Besitzthum dieser ältern Hauptlinie des Hauses Nassau (denn die jüngere Hauptlinie gelangte im Jahre 1814 zur königlichen Würde in den Niederlanden) unter zwei regierende Fürsten getheilt, sondern auch, unter dem Wechsel der politischen Verhältnisse seit dem französischen Revolutionskriege, in welchem das Haus Nassau seine überrheinischen Besitzungen verlor, theils in dem Reichsdeputationshauptbeschlusse, theils bei der Stiftung des Rheinbundes, theils auf und nach dem Wiener Congresse, durch besondere Verträge mit Preußen (31. Mai 1815) und Nassau-Oranien (24. Juli 1814), sehr verändert, im Ganzen aber wesentlich vergrößert, und aus sehr verschiedenen geographischen Bestandtheilen zu Einem in sich abgerundeten Staatskörper vereinigt worden.

Noch vor der Eröffnung des Wiener Congresses erhielt, durch Patent der damals regierenden beiden Fürsten vom 2. Sept. 1814, das Herzogthum eine octroirte Verfassung (die erste, nach der Auflösung des Rheinbundes, auf teutschem Boden), und im Jahre 1816 eine, die gesammte innere Verwaltung neu gestaltende, politische Organisation.

Wenn unter den kleinern teutschen Staaten (wohin in publicistisch-statistischer Hinsicht alle gehören, deren Bevölkerungszahl keine halbe Million erreicht) das Herzogthum Nassau das einzige ist, in welchem das

sogenannte Zweikammernsystem besteht; so darf man nicht vergessen, daß — im Verhältnisse zur Größe des Landes — in diesem Herzogthume viele vormalige reichsunmittelbare Stände der Souverainetät des Herzogs unterworfen worden waren, welchen ein Ehrenplatz in der ersten Kammer (der sogenannten Herrenbank) ertheilt ward.

a) Patent vom 1/2. Sept. 1814.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

sind, während der vorübergegangenen unglücklichen Zeit fremder Oberherrschaft in teutschen Landen, bei fortdauernden Bedrückungen der Gewalt in auswärtigen Staatsverhältnissen, wodurch Wir mit Unsern Unterthanen und Angehörigen im gleichen Maaße, wie alle teutsche Staaten, gelitten haben, stets und immer bedacht gewesen, die, nach dem Rathschluß der göttlichen Vorsehung Uns anvertraute, unbeschränkte Regierungswirksamkeit, sammt dem Recht der Gesetzgebung, dahin zu verwalten, daß in dieser schwierigen Lage, so weit es die Umstände erlaubten, nicht allein die bürgerliche Freiheit Unsrer Unterthanen möglichst gesichert und die politische Gleichheit derselben von dem Gesetz aufrecht gehalten, sondern auch der Grund zu einer künftigen, auf diesen beiden Stützpuncten ruhenden, Verfassung gelegt wurde, deren volle Ausbildung Wir, im zuversichtlichen Vorgefühl einer nahen glücklichen Veränderung in den gespannten europäischen Staatenverhältnissen, mit dem Eintritte derselben erwarteten.

Von dieser Absicht ausgehend und von solchen Beweggründen geleitet, haben Wir bis hieher die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und Uebung jedes Gottesdienstes in Unsern Landen gehandhabt; eben so die freie Aeußerung politischer Meinungen, so weit auswärtige Staatsrücksichten nicht eine Beschränkung verlangten. Wir haben, in landesherrlichen Edicten, Unsern Unterthanen und Staatsangehörigen den freien Abzug mit ihrem Vermögen, nach erfüllter Militairpflicht, in alle diejenigen Staaten zugestanden, wo gleiche Abzugsfreiheit in Unser Gebiet gestattet wird. Wir haben die Leibeigenschaft von Grund aus in Unserm Herzogthume getilgt, den Frohn- und Dienstzwang, unter Schadloshaltung der Dienstherren, gelöset, körperliche Züchtigungen als Strafmittel abgestellt, erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter nicht anerkannt: vielmehr aus allen Ständen zu den obersten Civil- und Militairstellen berufen, wer Uns dazu tüchtig erschien. Die Justizpflege wurde, unabhängig von Uns, durch die angeordneten Justizbehörden verwaltet. Wir haben Unsern landesherrlichen Fiscus den Gerichtshöfen untergeordnet und Uns des Rechts, angestellte Staatsdiener willkührlich zu entlassen, begeben. Wir haben die freie Benutzung des Grundeigenthums unter den Schutz schirmender Gesetze gestellt, das Recht der Wildbahn und alle, den Anbau des Bodens störende, Weidegerechtsame bis zur Unschädlichkeit beschränkt; die Ablösung der Zehnten, Grundbelastungen und Servituten vorbereitet, so wie die Vertheilung gemeinheitlicher Allmenden im Voraus erleichtert; endlich für die Einführung einer völligen Gewerbefreiheit vorbereitende Maaßregeln getroffen. Wir haben keine Abgaben von Unsern Unterthanen erhoben, außer für Bedürfnisse des Staates; Wir haben verordnet, daß ein Jeder dazu beitrage, nach dem Maaßstabe seines reinen Einkommens; daß einzelnen Ständen oder Personen keine Befreiungen forthin davon

belassen werden. Wir haben, in dringenden Finanzangelegenheiten, Domainen Unsers Hauses zum Vortheil der Staatskasse veräußert, indem es Uns nicht als eine Aufopferung erschien, was von Unserm Familiengut zur Wohlfahrt des Landes verwendet wurde.

Wir waren belohnt durch das Bewußtseyn, zum öffentlichen Wohl Unsre Regierungsrechte so zu verwalten, durch die oft und in unzweifelhaften Aeußerungen zu Unsrer Kenntniß gekommene treue Anhänglichkeit Unsrer Unterthanen, weniger nicht, durch den glücklichen Erfolg Unsrer Bemühungen, worin die Uns Angehörigen, unter mancherlei schwierigen Verhältnissen, Schutz und wesentliche Vortheile, mit Auszeichnung sogar, nicht selten gefunden haben. Der schönste Lohn aber wurde Uns zu Theil, als Wir Uns durch die Wirkungen dieser Verwaltungsweise in den Stand gesetzt sahen, dem großen, gegen die, von unbegrenztem Ehrgeize versuchte, Aufrichtung einer Alleinherrschaft in Europa, mit der ganzen Kraft des, Unsrer Regierung untergebenen, teutschen Staatsgebietes beizutreten, und als Wir, in dem ruhmwürdigen Eifer Unsrer Unterthanen, für des gemeinsamen teutschen Vaterlandes Wiederherstellung zur Freiheit und Unabhängigkeit Mittel fanden, ein mehreres sogar für diesen großen Zweck aufzubieten, als Uns, nach den abgeschlossenen Verträgen, zu leisten oblag.

Wir haben Unsern Unterthanen bei andern Veranlassungen öffentlich dafür gedankt, und erneuern auch jetzt gern diesen Ausdruck Unsers Gefühles. Sie haben ihr Recht auf eine selbstständige und ehrenhafte Stellung unter den verwandten Stämmen des teutschen Volkes, im künftigen teutschen Staatenvereine, sich befestigt, und Wir finden uns bewogen, die Anerkennung dieses Rechts, durch die dauerhafte Begründung einer eigenthümlichen Verfassung, noch mehr ihnen allenthalben zu versichern. Wir haben den Augenblick erlangter Befreiung von dem Uebergewicht fremden Einflusses dazu benutzt, die, im Gefolge des aufgedrungenen Continentalsystems bei Uns nothwendig gewordenen, Beschränkungen des Handels und einiger Gewerbe wieder aufzuheben; die Anstalt allgemeiner Bewaffnung, mit Unterdrückung der, bei dem frühern Militairsysteme bestandenen, Militairdispensationstaxen, auf eine festbestimmte und bleibende Weise in Unserm Herzogthum einzuführen, auch die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpressen, mit Beschränkung des Nachdrucks zum Vortheil teutscher Schriftsteller und Verleger jedoch, Unsern Unterthanen zurückgegeben. Die fortdauernde Wirkung dieser Gesetze und constitutionellen Einrichtungen stehen unter dem erhabenen Schutze der verbündeten Mächte; nach deren weisen, das Wohl der Nationen befestigenden, Beschlüssen ihnen von außen die beruhigende Gewährleistung der, mit Gerechtigkeit vereinten, Stärke auch forthin verbleiben wird. Es ist also nur übrig, Allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen Unsrer Zeit und Unsers Staates entsprechenden Verfassung, in Unserm Herzogthume entweder schon geschehen ist, oder noch erforderlich seyn wird, auch eine gleich kräftige Gewährleistung im Innern zu geben, welche Wir in der Errichtung von Landständen gefunden zu haben glauben dürfen.

Indem Wir Unsern Landständen die Bewahrung jener angeführten Grundlagen sowohl, wie die weitere Ausbildung einer solchen eigenthümlichen Landesverfassung übertragen, überlassen Wir Uns der Hoffnung, dieselben gegen den Wechsel aller Dinge, welchem gesetzliche Einrichtungen, in rein monarchischen Staatsformen mehr, wie anderwärts, unterworfen sind, nach Möglichkeit, auf dieser Seite sicher gestellt zu haben. Außerdem werden Wir von der Absicht geleitet, den Standes- und Grundherren Unsers Herzogthums,

deren vormaliges unmittelbare Reichsgebiete, im Laufe der Ereignisse, Unsrer Oberherrlichkeit und Regierung untergeben worden sind, einen verhältnißmäßigen Einfluß auf die eigenthümliche Gesetzgebung und Verwaltung Unsers Staates, als erbliches Vorrecht, zuzusichern, und auf diese Art ihnen einen verfassungsmäßigen Wirkungskreis zu eröffnen, in welchem sie für des Landes und ihrer vormaligen Unterthanen Wohlfahrt thätig seyn können; und wodurch billige Ansprüche befriedigt werden, ohne die zum Flor Unsers vereinigten Herzogthums erforderliche, und Unsern sämmtlichen Unterthanen in gleichem Maaße wohlthätige, Einheit in der Landesgesetzgebung und Vereinfachung der Verwaltung und Verwaltungsform zu stören, deren glücklichen Folgen sich Alle, wie Wir sehnlichst wünschen und hoffen, in den kommenden ruhigern Zeiten noch mehr erfreuen werden, als bisher unter minder günstigen äußern Verhältnissen geschehen konnte.

Hiernach haben Wir beschlossen und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Die Landstände Unsers Herzogthums sind zusammengesetzt aus Mitgliedern der Herrenbank und Landesdeputirten, welche in abgesonderten Sitzungen sich versammeln. Die Mitglieder der Herrenbank werden von Uns auf Lebenszeit oder erblich ernannt, die Landesdeputirten aber von den Vorstehern der Geistlichkeit und höhern Lehranstalten, von den begütertsten Landeigenthümern und von den Inhabern größerer Gewerbe, in dem weiter unten bestimmten Verhältniß, und in Gemäßheit der darüber ertheilten Vorschriften, erwählt.

§. 2. Die politische Stellung Unsrer Landstände im Allgemeinen und im Besondern, so wie auch die vollständige Bezeichnung desjenigen Antheils, den Wir ihnen an allen Zweigen der Gesetzgebung einräumen können und werden, hängt mit von den zu erwartenden nähern Bestimmungen Unsrer und Unsers Herzogthums Verhältnisse zu dem künftigen Gesammtvereine der teutschen Staaten ab. Vorläufig also, und bis zu hiernächst erfolgender nachträglichen Verordnung, erklären Wir hiermit und versprechen, für Uns und Unsre Regierungsnachfolger unabänderlich und für alle Zukunft verbindlich: daß Wir die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit unter die mitwirkende Gewährleistung Unsrer Landstände stellen. Sie sollen darüber wachen und darauf zu halten befugt seyn, daß die freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden niemals beschränkt werde, daß willkührliche Verhaftungen, ohne rechtliches Verfahren nach den bestehenden Gesetzen, nie und auf keine Weise Statt finden; auch daß keiner Unsrer Unterthanen jemals seinem gewöhnlichen Gerichtsstande und durch die Gesetze vorher bestimmten ordentlichen Richter, durch außerordentliche Maaßregeln, entzogen werde. Zu dem Ende legen Wir sofort Unsern Landständen nachfolgende Rechte bei:

1) Ohne ihre Einwilligung soll an den, in dem Eingange des gegenwärtigen Edicts erwähnten, die Aufrechthaltung der bürgerlichen und Gewerbefreiheit, so wie die Gleichheit der Abgaben bezweckenden Gesetzen und Einrichtungen, weder von Uns noch von Unsern Regierungsnachfolgern, zur Beschränkung der darin bestimmten Rechte, jemals einige Abänderung verfügt werden. Ueberdies sollen wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und Verfassung betreffende, neue Landesgesetze nicht ohne den Rath und die Zustimmung der Landstände eingeführt werden.

2) Sie können Uns Vorschläge zu Abänderung bestehender und Einführung neuer Gesetze überreichen, allgemeine und besondere Beschwerden einzelner Landestheile oder Unterthanenklassen Uns vortragen, und fordern, daß gegen Unsern Staatsminister, so wie auch gegen Landes-

collegien, wegen bestimmter Beschuldigungen, eine Untersuchungscommission angeordnet werde, wenn diese Beschuldigungen auf bescheinigten Abgaben beruhen, daß von ihnen Verletzungen der hier oben unter Nr. 1. angeführten, und sogleich hier nachfolgend über die Abgabenerhebung und Verwendung festgesetzter Verfassungsbestimmungen verfügt oder zugelassen worden, oder auch, daß sie sich Concussionen oder verbotene Annahme von Geschenken erlaubt, oder bei ihren Untergebenen zugelassen haben. Dergleichen Vorschläge und Beschwerden können von jedem einzelnen Mitgliede der Herrenbank und der Landesdeputirten, während der Sitzungen ihrer Versammlung, in Antrag gebracht werden. Die Anträge werden in jeder Abtheilung besonders erörtert und darüber abgestimmt. Sie können Uns aber nur alsdann vorgelegt werden, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit in jeder Abtheilung erhalten haben. Auf gleiche Art werden die, von Uns den Landständen zum Gutachten und Beistimmung mitzutheilenden, Gesetzesvorschläge in jeder Abtheilung besonders discutirt und darüber abgestimmt, so daß nur die für sich zählende Stimmenmehrheit, in jeder einzelnen Abtheilung, die Zustimmung der Landstände beurkundet. Herrschen getheilte Meinungen in beiden Abtheilungen; so wird die Vereinigung derselben durch eine, von jeder Abtheilung in gleicher Anzahl zu erwählende, Deputation versucht, welche unter den beiden Präsidenten zusammentritt. Bei nicht Statt findender Vereinbarung behalten Wir Uns die landesherrliche Entscheidung bevor.

3) Alle, von den Unterthanen zu erhebende, directe und indirecte Abgaben sollen von der Mehrheit Unsrer Landstände, wobei die einzelnen Stimmen, nach geschehener besonderer Umfrage, in beiden Abtheilungen zusammen zu zählen sind, im Voraus bewilligt werden; alle directe Abgaben für den Zeitraum eines Jahres, die indirecten, nach Gutfinden, auf sechs Jahre hinaus. Zu dem Ende ist das Bedürfniß des kommenden Jahres, sammt dem wahrscheinlichen Ertrage der zu erhebenden Abgaben, in genauen und vollständigen Uebersichten, ihnen vorzulegen; auf gleiche Art auch die geschehene Verwendung der, früher von den Landständen zu angegebenen Staatsbedürfnissen bewilligten, Abgaben ihnen, unter gestatteter Einsicht der geführten Rechnungen, mit den Belegen derselben nachzuweisen.

4) Die Landstände können, während ihrer jeweiligen Sitzungszeit, Vorstellungen und Bittschriften von einzelnen Unterthanen sowohl, wie auch von Gemeinden annehmen. Solche müssen schriftlich an die Präsidenten beider Abtheilungen eingeschickt werden.

§. 3. Wir werden die Landstände alljährlich, zwischen den 1. Januar und 1. April, und sonst im Laufe des Jahres, so oft es Uns erforderlich scheint, außerordentlich versammeln; behalten Uns aber das Recht vor, ihre Sitzungen nach Gutbefinden zu unterbrechen, auch die Versammlung der Landesdeputirten gänzlich aufzulösen, und eine anderweite Wahl derselben anzuordnen. Eine jede eigenmächtige Zusammenkunft der Versammlung der Landstände oder einer von ihren Abtheilungen, ohne Unsre vorgängige Einladung, ist unerlaubt, und was darin verhandelt oder beschlossen werden sollte, für null und nichtig zu achten. Bei den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Landstände werden Wir zu den Sitzungen jeder Abtheilung Commissarien abordnen, welche an allen Verhandlungen Antheil nehmen, ohne jedoch bei den Abstimmungen zugegen zu seyn. Die Handhabung der innern Polizei der Versammlungen bleibt ihnen selbst überlassen; nach

Maaßgabe einer Ordnung jedoch, die im Laufe der ersten Sitzung zu entwerfen und Uns zur Genehmigung vorzulegen ist. Während der Versammlung der Landstände kann kein Mitglied, ohne Zustimmung der Abtheilung, wozu es gehört, aus irgend einem Grunde oder Veranlassung, zu gefänglicher Haft gebracht werden.

§. 4. Gebohrne Landstände und Mitglieder der Herrenbank sind alle Prinzen Unsers Hauses, nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre ihres Lebensalters. Sodann ertheilen Wir die Landstandschaft zur Herrenbank, als ein erbliches mit dem Besitze der, in Unserm Herzogthume bestehenden, Standesherrschaften verbundenes Vorrecht, den fürstlichen Häusern von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, von Solms-Braunfels, von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel und von Solms-Lich; sodann den gräflichen Familien von Waldbott-Bassenheim und von Walderndorf; endlich dem Herrn Fürsten von der Leyen, wegen der Grundherrlichkeit zu Fachbach und Nievorn, dem Herrn Fürsten von Hatzfeld, wegen der Grundherrschaft Schönstein, und dem Freiherrn von Stein, wegen der Herrschaften Frücht und Schweighausen, sammt übrigen, von Unserm Gesammthause zu Lehen tragenden, Stammgütern. Die jeweigen Häupter dieser fürstlichen, gräflichen und freiherrlichen Familien und Inhaber der bemeldeten Standesgebiete und Grundherrschaften, sind erbliche Landstände in Unserm Herzogthume und gebohrne Mitglieder der Herrenbank. Sie haben das Recht, den Versammlungen der Landstände, vom Eintritt in das fünf und zwanzigste Lebensjahr an, persönlich beizuwohnen, und können sich, nach Gutfinden, auch durch besonders dazu geordnete Bevollmächtigte darin vertreten lassen. Gleiches Vertretungsrecht steht den Vormündern unmündiger Familienhäupter zu; doch müssen ihre stellvertretenden Bevollmächtigte in Unsern Landen angesessen seyn und mindestens dem Freiherrnstande angehören, auch das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Außer diesen vorgenannten werden Wir noch andere Mitglieder der Herrenbank, auf Lebenszeit oder mit dem Rechte der Vererbung, nach Unserm Gutfinden und vorher eingehohltem Gutachten der schon bestehenden Mitglieder, ernennen, mit der Einschränkung jedoch, daß dieselben zum teutschen Fürsten-, Grafen- oder Freiherrnstande gehören, und wenigstens zweihundert Gulden zu jedem Grundsteuersimplum in Unserm Herzogthume beitragen. Kein Mitglied der Herrenbank kann sich durch ein anderes Mitglied in der Versammlung vertreten lassen, oder ihm die Führung seiner Stimme übertragen.

§. 5. Die Versammlung der Landstände von der Herrenbank findet gleichzeitig Statt mit der Versammlung der Landesdeputirten, und an dem nämlichen Orte. Die Einladungsschreiben werden Wir den Mitgliedern unmittelbar zufertigen, den Präsidenten aber für die Dauer jeder Sitzungszeit aus ihrer Mitte ernennen. Die allgemeinen Sitzungskosten sind aus Unsrer Staatskasse zu bestreiten.

§. 6. Die Versammlung der Landesdeputirten besteht aus zwei und zwanzig Mitgliedern, bei deren Wahl die hier nachfolgenden Vorschriften zu beobachten sind. Die Inspectoren der evangelisch-lutherischen und der reformirten Geistlichkeit, sodann die Landdechanten der katholischen versammeln sich an einem bestimmten Tage unter dem Vorsitze eines, von Uns hierzu abgeordneten, Commissarius auf dessen vorgängige, ihnen zuzufertigende, Einladung. Eine jede dieser Wahlversammlungen erwählt einen Landesdeputirten, auf völlig gleiche Art die Vorsteher der höheren Lehranstalten einen, und alle in der zwölften und sechszehnten Gewerbsteuerklasse catastrirte

Gewerbesitzer drei Landesdeputirte aus ihrer Mitte. Die Kosten der Reise zur Wahlversammlung sind den geistlichen Inspectoren, Landdechanten und Rectoren der Lehranstalten zu vergüten. Die Landeigenthümer, welche zu jedem Grundsteuersimplum wenigstens sieben Gulden und darüber beitragen, erwählen funfzehn Landesdeputirte aus ihrer Mitte, und unter denjenigen Gutseigenthümern, die zu jedem Grundsteuersimplum wenigstens ein und zwanzig Gulden und darüber beitragen, auch das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Zu dem Ende sind die Wahlmänner durch Einladung des, von Uns zu ernennenden, vorsitzenden und dirigirenden Commissarius, nach der vorgewesenen Abtheilung Unsers Herzogthums in Steuerrevisionsdistricte, in den fünf Hauptorten, nämlich in Wiesbaden, Limburg, Usingen, Ehrenbreitstein und Hachenburg, zu versammeln, und von ihnen die Wahl dergestalt zu vollziehen, daß die Wahlversammlung zu Wiesbaden vier, eine jede der Wahlversammlungen zu Usingen, Limburg und Ehrenbreitstein drei, und jene zu Hachenburg zwei Landesdeputirte zu ernennen hat. In allen Wahlversammlungen, ohne Unterschied, entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abwesende können ihr Stimmrecht an einen andern nicht übertragen. Die Abstimmung über geeigenschaftete Candidaten zu Landesdeputirten wird so oft in der Versammlung wiederhohlt, bis die absolute Stimmenmehrheit für einen jeden Einzelnen entschieden ist. Die Wahl der Landesdeputirten geschieht für die Dauer von sieben Jahren. Nach Ablauf derselben wird zur neuen Wahl geschritten, wenn nicht etwa früher eine außerordentliche Auflösung der Landesdeputationsversammlung von Uns verfügt worden ist. Die abtretenden Landesdeputirten sind in jedem Falle wieder wahlfähig.

§. 7. Die Reisekosten nebst Tagegebühren für die Dauer der Sitzungszeit und für die Tage ihrer Gegenwart, am Orte der Versammlung, sollen den Landesdeputirten, ohne Unterschied, aus Unsrer Staatskasse vergütet, und der Betrag der letztern, nach angehörtem Gutachten der Landstände, im Laufe der ersten Sitzungszeit von Uns bestimmt werden. Gleichermaaßen sind die allgemeinen Sitzungskosten der Landesdeputirtenversammlung aus Unsrer Staatskasse zu bestreiten.

§. 8. Die Landesdeputirten versammeln sich auf die, ihnen von Unserm dirigirenden Staatsministerium zukommende, Einladung am bestimmten Orte und Tage. Den Präsidenten ihrer Versammlung werden Wir, für eine jede Sitzungszeit, aus drei von ihnen Uns vorzuschlagenden Mitgliedern ernennen. Nur die Stimmen der, in einer Stimmung anwesenden, Landesdeputirten werden gezählt; Abwesende können sich durch Andere nicht vertreten lassen.

§. 9. Die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich; doch können dieselben durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen, im Ganzen und Einzelnen, mittelst Abdruck und Vertheilung von fünf und zwanzig Exemplaren an jedes ihrer Mitglieder, verordnen. Auch sind, nach dem Ermessen der Stimmenmehrheit, in den Versammlungen solche Auszüge aus ihren Sitzungsprotocollen durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu befördern.

§. 10. Die gegenwärtige Edictalverordnung soll von Unserm nachgesetzten Staatsministerium dergestalt in Vollziehung gebracht werden, daß die erste Versammlung der Landstände im nächstkommenden Jahre Statt finden kann. Mögen Unsre Unterthanen aller Stände und Klassen darin einen neuen Beweis Unsers unbegrenzten Zutrauens zu ihrer treuen Anhänglichkeit und vaterländischen Gesinnung wahrnehmen, und Unser unwandelbares reines

Bestreben erkenuen, Bürgerglück und Wohlstand in Unserm Staatsgebiete auf sichern Grundlagen und dauerhaft zu befestigen.

Gegeben zu Biebrich am 1sten, und zu Schloß Engers, am 2. Septrmber 1814.

Friedrich August, Herzog zu Nassau.
Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.
vdt. Freih. v. Marschall.

Als Nachtrag zu dem §. 9. dieses Patents, in welchem es heißt: „die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich" ward später bestimmt:

„daß die Sitzungen der zweiten Kammer der Abgeordneten allein öffentlich seyn sollen.

Noch gehören aber, als Ergänzung dieser landständischen Verfassung, zwei Patente der damals regierenden beiden Fürsten hierher, welche sie, nach den im Jahre 1815 mit Preußen und mit dem königlich oranischen Hause in den Niederlanden abgeschlossenen Territorialverträgen, erließen.

b) Patent, die Wahl der Landstände betreffend, v. 3/4 Nov. 1815.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. Erwägend, daß nach Unserm über Errichtung der Landstände in Unserm Herzogthum erlassenen Edict vom 1/2. September vorigen Jahres die Wahlfähigkeit der Landesdeputirten und das Recht, Mitglieder der Wahlversammlungen aus der Klasse der Landeigenthümer und Gewerbebesitzer zu werden, mit einem nach dem Maaß der Grund- und Gewerbsteuercataster bestimmten Besitz von Liegenschaften und Gewerben verbunden worden ist, haben darüber nähere Anordnungen zu erlassen für nöthig erachtet, wie diese Vorschriften Unseres angeführten Edicts auf die mit Unserm Herzogthum neu vereinigten vormals Oranien-Nassauischen Fürstenthümer Dillenburg und Hadamar, sodann in der ehemaligen Grafschaft Westerburg und Herrschaft Schadeck angewendet werden sollen, in welchen die bestehende Steuereinrichtung nach Maaßgabe der Edicte vom 10. und 14. Februar 1809, und 14. und 16. December 1812, noch nicht vollständig eingeführt worden ist.

Wir wollen demnach, und verordnen hierüber, was nachfolgt:

§. 1. Alle Landeigenthümer in den hier oben bezeichneten Landestheilen sind zu Wahlmännern und Wahlcandidaten nach Unserer Absicht und nach dem Sinn Unseres Constitutionsedicts geeigenschaftet, wenn sie, der dort noch provisorisch beibehaltenen Grundsteuereinrichtung gemäß, von ihrem Grundeigenthum im Lauf des gegenwärtigen Jahres so viel an Grundsteuer entrichtet haben, als nach den Bestimmungen jenes Edicts die Wahlmänner und Wahlcandidaten in vier Grundsteuersimpeln zu bezahlen haben.

§. 2. Alle Gewerbebesitzer, welche bei der für das künftige Jahr gegen Aufhebung der Mobiliar-, Patent- und Personalsteuer dort einzuführen-

den Gewerbsteuer in die zwölfte bis sechszehnte Gewerbsteuerklasse kataſtrirt werden, sind zur Wahl der Landesdeputirten aus ihrer Mitte berechtigt.

§. 3. Da die Steuerrevisionsdistricte und die hiernach für die Bildung der Wahlversammlungen bezeichneten Landesbezirke durch die Statt gefundenen Territorialabtretungen wesentlich einwirkende Abänderungen erlitten haben; so sollen zur Wahl der Landesdeputirten aus den Gutseigenthümern nunmehr drei Wahlversammlungen gebildet werden, zu Wiesbaden, zu Weilburg und zu Dillenburg.

Zu Wiesbaden versammeln sich die Wahlmänner aus den Aemtern: Höchst, Königstein, Wallau, Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, Caub, Braubach, Nassau, Katzenelnbogen, Kirchberg, Wehen und Idstein. Sie erwählen sechs Landesdeputirte.

Zu Weilburg werden fünf Deputirte erwählt von den Wahlmännern der Aemter Reichelsheim, Atzbach, Weilburg, Usingen, Runkel, Limburg, Diez, Meudt, Montabaur, Herschbach, Selters und Hachenburg.

Zu Dillenburg treten die Wahlmänner aus den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar, und aus der Grafschaft Westerburg zusammen, um vier Landesdeputirte zu erwählen.

§. 4. Im Uebrigen ist allenthalben nach den Vorschriften des mehr angezogenen Edicts zu verfahren; insonderheit werden die Listen der Wahlmänner und Wahlcandidaten hiernach durch die Generaldirection der directen Steuern aufgestellt.

Gegeben Biebrich, den 3. und Weilburg den 4. November 1815.

(L. S.)

Friedrich August, Herzog zu Nassau.

Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vdt. Freiherr von Marschall.

---

c) Patent, die Bildung der Herrenbank der Landstände betreffend, vom 3/4 Nov. 1815.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau ꝛc., haben die durch eingetretene Territorialveränderungen und durch die öffentlich bekannt gemachte Entsagung einiger Mitglieder herbeigeführte Nothwendigkeit über die Bildung der Herrenbank Unserer Landstände neue Bestimmungen zu erlassen, erwogen:

Wir bestätigen zuvörderst alle in dem Constitutionsedict vom 1/2. September vorigen Jahres enthaltene allgemeine Vorschriften, in Beziehung auf die Anordnung der Herrenbank der Stände Unseres Herzogthums und auf die Formen, wornach die Mitglieder ihre landständischen Rechte ausüben werden.

Erbliche Mitglieder der Herrenbank bleiben sodann

1) von den im angeführten Constitutionsedict §. 4. aufgeführten Landständen, außer den Prinzen Unseres Hauses, die Frau Erzherzogin Hermine von Oestereich, als Gräfin zu Holzappel und Herrin zu Schaumburg; der Herr Fürst von der Leyen; die Herren Grafen von Waldbott-Bassenheim und Walderdorf und der Freiherr von Stein.

Hiernächst bewilligen Wir

2) die mit dem Besitze der Grafschaft Westerburg verbundene erbliche Land-

ſtandſchaft zur Herrenbank der gräflichen Familie von Leiningen-Weſterburg. Endlich

3) ertheilen Wir den geſammten adeligen Gutseigenthümern in Unſerm Herzogthum ſechs Virilſtimmen bei der Herrenbank, welche ſie durch eben ſo viele aus ihrer Mitte erwählte Deputirte des Adels vertreten laſſen.

Die Wahl dieſer ſechs Deputirten geſchieht in einer, ganz nach Art der übrigen Wahlverſammlungen, unter dem Vorſitz eines von Uns zu ernennenden dirigirenden Commiſſarius, zu bildenden, Wahlverſammlung, wozu alle Gutseigenthümer vom Adel berufen werden, die zu einem Grundſteuerſimplum wenigſtens ein und zwanzig Gulden und darüber zu entrichten, oder die in den Fürſtenthümern Dillenburg und Hadamar, ſo wie in der Grafſchaft Weſterburg und dem jenſeits der Lahn gelegenen Theile des Amtes Runkel, im gegenwärtig laufenden Jahre zur Grundſteuer einen Beitrag von zuſammen vier und achtzig Gulden und darüber geleiſtet haben.

Adeligen Gutseigenthümern, welche den hier beſtimmten Grundſteuerbetrag von ihren Beſitzungen nicht entrichten, bleibt das Recht vorbehalten, in den Wahlverſammlungen der übrigen Landeigenthümer oder Gewerbebeſitzer zu erſcheinen. Sie üben darin ihr Stimmrecht, in ſo weit ihnen ein ſolches nach der geſetzlichen Beſtimmung zuſteht, zu der Landesdeputirtenwahl.

Adelige Gutseigenthümer weiblichen Geſchlechts und Minorenne können in dieſer Wahlverſammlung durch Bevollmächtigte ihr Stimmrecht ausüben laſſen.

Die gegenwärtige Edictalverordnung iſt zugleich mit der unterm heutigen Datum über die nunmehrige Bildung dieſer Wahlverſammlungen erlaſſenen Edictalverordnung durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden, und durch Unſer Staatsminiſterium, nach Maaßgabe des Conſtitutionsedicts vom 1/2. September vorigen Jahres, zu vollziehen.

Gegeben zu Biebrich am 3. und zu Wellburg am 4. November 1815.

(L. S.)

Friedrich Auguſt, Herzog zu Naſſau.

Friedrich Wilhelm, Fürſt zu Naſſau.

vdt. Freiherr von Marſchall.

Als aber auf dem Landtage des Jahres 1831 zu Wiesbaden die zweite Kammer in erfolgreiche Weiterungen über die ſogenannte „Domainenfrage" und über die Zuziehung eines Theils der, dem Regenten vorbehaltenen, Domainen zur Deckung der Staatsbedürfniſſe, mit der Regierung kam, erſchien nachſtehendes Edict zur Vermehrung der erſten Kammer.

d) Herzogliches Edict vom 29. Oct. 1831.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden ſouverainer Herzog zu Naſſau ꝛc., haben nach Einſicht des §. 4. des Verfaſſungsgeſetzes vom 1/2. September 1814, worin bereits den fürſtlichen Häuſern zu Wied-Neuwied und Wied-Runkel das erbliche Recht der Landſtandſchaft zur Herrenbank, als mit ihren in Unſerm Herzogthum belegenen Standesherrſchaften verbunden, ertheilt worden iſt, welches nunmehr auszuüben der Herr Fürſt zu Wied, in deſſen

Händen immittelst die Besitzungen beider fürstlichen Linien vereinigt worden sind, Uns den Wunsch zu erkennen gegeben hat, — mit Berücksichtigung des nach der nämlichen Gesetzesstelle Uns zustehenden Rechts weitere Mitglieder der Herrenbank zu ernennen, — nach zu dem Ende in Folge der deshalbigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde eingeholtem Gutachten der bereits stehenden Mitglieder der Herrenbank, beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Der Herr Fürst zu Wied tritt in die Ausübung des demselben im §. 4. des Edicts vom 1/2. September 1814 ertheilten, mit dem Besitz seiner im Herzogthum belegenen Standesherrschaften verbundenen, erblichen Rechts der Landstandschaft zur Herrenbank, welches Wir andurch bestätigen, von nun an ein.

Art. 2. Wir ernennen zum erblichen Mitglied der Herrenbank den Grafen zu Schönborn-Wiesentheid.

Art. 3. Wir ernennen zum Mitglied der Herrenbank auf Lebenszeit den Freiherrn Ferdinand von Schütz zu Holzhausen und den Freiherrn Hans Carl von Zwierlein.

Art. 4. Mit Vollziehung gegenwärtigen Edicts, welches im Verordnungsblatt publicirt werden soll, ist Unser Staatsministerium beauftragt.

So gegeben Biebrich den 29. October 1831.

Wilhelm.

vdt. Freiherr v. Marschall.

22.

Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Die beiden Häuser Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, welche auf dem Wiener Congresse die großherzogliche Würde erhielten, regieren zwar in ihren Landestheilen gänzlich unabhängig von einander; allein zwischen beiden Staaten besteht eine Real-Union vom Jahre 1523, mit welcher der landesgrundgesetzliche Erbvergleich vom Jahre 1755*) verglichen werden muß, nach welchem Grundgesetze beide Staaten eine gemeinschaftliche landständische Verfassung, nnd folglich gemeinschaftliche Landtage haben. Den Ständen stehen, nach den zwischen den Regenten und den Ständen in den Jahren 1572, 1621 und 1765 errichteten Verträgen, bedeutende Rechte zu. — Die Landschaften bilden nur Einen Körper. Der Stand der Prälaten ist erloschen. Die beiden Stände sind: die Ritterschaft und die (44) Städte. Gesetzgebung und Besteuerung gehören zu ihrem Ressort. Es besteht ein enger Ausschuß aus 2 Landräthen, 3 Deputirten der Ritterschaft, und 4 städtischen Deputirten.

In der unten angezogenen Abhandlung**) wurden folgende Grund-

*) Fabers europ. Staatskanzlei, Th. 109. S. 169, und im Anhange zu Jargows Schrift von den Regalien. Rostock, 1757. 4.

**) Vorläufige Nachrichten über die verbesserte Organisation der Herzogthümer Mecklenburg; in Winkopps rhein. Bunde, Heft 53. S. 278.

züge der, auf geschichtlichem Boden ruhenden, ständischen Verfassung Mecklenburgs aufgestellt: „Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze und im Gerichte; Unabhängigkeit des richterlichen Ausspruchs von der fürstlichen Gewalt; Concurrenz der Landstände an der gesetzgebenden und Besteuerungsgewalt; Theilnahmfähigkeit aller Stände an Staatsämtern; so wie, daß jeder vollkommene Eigenthümer eines Grundstückes, ohne Rücksicht auf Geburt und Stand, und jeder, der ein städtisches Gewerbe treibt, einen unmittelbaren oder mittelbaren Antheil an der Repräsentation hat."

Als die Herzoge im Frühjahre 1808 dem Rheinbunde beitraten, ward die landständische Verfassung nicht aufgehoben; vielmehr beabsichtigte der Herzog von Mecklenburg-Schwerin eine zeitgemäße Veränderung der ständischen Verfassung. Er berief am 24. Juni alle Stände seines Herzogthums zum 1. Sept. nach Rostock, machte ihnen seinen Beitritt zum Rheinbunde bekannt, und ließ ihnen folgende Grundzüge*) zur Verbesserug der Verfassung vorlegen.

1) Erklärung der Souverainetät;
2) Einheit der Landesverfassung, mit Aufhebung aller Verschiedenheit der Verfassung, Vorrechte und Gesetze der herzoglichen Lande und Besitzungen;
3) Beibehaltung der Stände, als Repräsentation des Landes mit ausgedehnterer Vollmacht des engern Ausschusses in dessen repräsentativer Eigenschaft;
4) Untersuchung und Revision der allgemeinen und besondern Landesgrundgesetze mit Zuziehung der Landstände;
5) volle und uneingeschränkte Ausübung der Souverainetät durch die oberste Gerichtsbarkeit, Oberpolizei, Gesetzgebung, Besteuerungsrecht und Militairrecrutirung;
6) Vereinfachung des Contributions- und Steuerwesens, Abschaffung der Leibeigenschaft, Verbesserung der Lehnsverfassung, und Verfügungen über die Klöster;
7) Einrichtung der ständischen Zusammenkünfte und der zweckmäßigen gemeinsamen Eintheilung des Landes;
8) Gemeinsames System der öffentlichen Finanzen des Landes und ihrer Verwaltung;
9) Plan zur Deckung der gewöhnlichen jährlichen Ausgaben, nach der einzuführenden Erhöhung und Begründung eines gemeinsamen Schuldentilgungsfonds, mittelst Aufhebung der ritterschaftlichen Steuerfreiheit, Entsagung der städtischen Bauhülfsgelder, und Beitrag der Domainen zur Grundsteuer.

Ob nun gleich der Herzog gleichzeitig die Wahl einer ständischen Depution verlangte, welche zu Schwerin, in seiner unmittelbaren Nähe, die

*) Winkopps rhein. Bund, Heft 53. S. 281.

Verhandlungen über alle diese Gegenstände zum Abschlusse bringen sollte; so wurden doch, beim Schlusse des Landtages am 4. Oct. 1808, alle diese Angelegenheiten bis zur Revision der bisherigen Landesverfassung ausgesetzt.

Am 10. Oct. 1808 nahm der Herzog den Titel eines *souverainen* Herzogs an, und besprach sich im December 1808 zu Ludwigslust mit dem Herzoge von Strelitz, wo beide sich, durch den vorläufigen Hausvertrag vom 5. Dec., vereinigten: über die Beibehaltnng der gemeinschaftlichen Verfassung ihrer beiderseitigen Länder, insonderheit über die gemeinschaftliche Errichtung und Besetzung des künftigen Oberappellationsgerichts, so wie auch vorläufig über die nothwendig gewordenen Modificationen der Verfassung, welche sie gemeinschaftlich mit den Ständen erörtern und festsetzen wollten, und wobei sie gegenseitig einander versprachen, künftig *nach der revidirten Landesverfassung* ihre Staaten zu regieren.

Allein während der Zeit des Rheinbundes erfolgte kein Schritt weiter zur Neugestaltung der Verfassung; selbst nach dem Beitritte beider Fürsten zum *teutschen Bunde* (1815) ward die frühere Verfassung beibehalten.

Doch erschien am 23. Nov. 1817, *im Einverständnisse mit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz*, folgende

Bekanntmachung des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin vom 23. Nov. 1817.

„*Friedrich Franz*, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc. Wir sind in Uebereinstimmung mit Unsers Herrn Vetters, der regierenden Großherzogs von *Mecklenburg-Strelitz* königl. Hoheit und Liebden, nach Unsrer, seit der Auflösung der vormaligen teutschen Reichsverfassung stets gehegten, Absicht, des landesväterlichen Entschlusses geworden, schon jetzt, und *bis dahin, daß von Seiten der teutschen Bundesversammlung solcherhalb allgemein gültige Einrichtungen vereinbart und getroffen werden möchten, Unsern getreuen Landständen befriedigende Mittel und Wege zu eröffnen, um bei streitigen Fällen in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen.*

Nachdem Wir nun zu solchem Ende durch Unser Ministerium mit dem, auf Unsern Befehl abgeordneten, Deputirten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft genugsame Unterhandlungen pflegen lassen, ertheilen Wir darüber folgende endliche Bestimmungen:

1) Sollte zwischen Uns und Unsern getreuen Landständen, sey es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einer von beiden allein, entweder unmittelbar, oder bei einer ihnen landesverfassungsmäßig zustehenden Vertretung, über Landesverfassung, Landesgrundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, so wie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt, eine

Verschiedenheit der Ansichten entstehen, und ein streitiger Fall sich ergeben; so soll zwar, nach wie vor, der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig, redlich und ernsthaft versucht, im Entstehungsfalle aber, und sobald Unsre Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf compromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden.

2) Die compromissarische Behörde soll seyn:

a) entweder in den Fällen, wo Wir mit Unsern Ständen über die Wahl dieser Gattung von Compromiß und des Gerichts Uns vereinigen, ein einheimisches oder auswärtiges Gericht, welches Gericht alsdann die Sache nicht in gewöhnlicher Proceßform, sondern nach Anleitung der unten folgenden Bestimmungen zu verhandeln hat, jedoch mit Beobachtung des bei Parität der Stimmen gewöhnlichen gesetzlichen Verfahrens;

b) oder in dem Falle, wo Wir mit Unsern Ständen Uns lieber über die Wahl der folgenden Compromißgattung vereinigen, zwei teutsche Bundesfürsten respective von Uns und Unsern Landständen erwählt, an welche Wir demnächst den Antrag richten wollen, ihren Bundestagsgesandten, oder zwei der Rechte und Staatssachen kundige Männer, zur Verhandlung und rechtlichen Entscheidung der Sache zu bestellen; oder endlich

c) jedesmal dann, wenn eine Vereinigung zur Wahl der einen oder andern vorerwähnten Gattung von Compromissen nicht zu erreichen steht, nothwendig ein Zusammentritt von zwei oder vier einheimischen oder auswärtigen Männern, ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse derselben, von jedem Theile zur Hälfte gewählt, so daß es von Uns nicht nur, sondern auch von Unsern Landständen in jedem besondern Falle abhängt, die größere Anzahl zu fordern, ja auch auf der Benennung der doppelten Anzahl, zur Auswahl aus den gegenwärtig benannten, zu bestehen.

3) Die Compromißbehörde soll stets binnen zwei Monaten nach dem Dato des darauf gerichteten Antrages erwählt und angeordnet seyn, und die Aufrechthaltung dieser Bestimmung soll, wie es im Entstehungsfalle erforderlich werden möchte, auf desfallsigen Antrag dem teutschen Bundestage anvertraut werden. —

Wenn der eine oder der andere Theil dem schiedsrichterlichen Ausspruche wider alle Erwartug nicht Folge leisten möge; so soll von Seite Unsrer Landstände, zur Manutenenz desselben, der Recurs an den Bundestag frei bleiben, welcher Recurs aber durch die Schiedsrichter daselbst angebracht werden muß. Wir Unsrer Seits bringen, kraft landesherrlicher Macht, das Urtheil zur Vollziehung, wie Wir Uns denn überhaupt an Unsern sonstigen fürstlichen und landesherrlichen Rechten, auch insonderheit der im §. 527. des Landesvergleiches Uns ausdrücklich vorbehaltenem Zugeständniß, durch vorstehende Erklärung durchaus nichts vergeben haben wollen. Sollte indessen die von Uns landesherrlich angeordnet werdende Vollstreckung, wegen Mißdeutung oder Dunkelheit des Erkenntnisses, von Unsern Landständen für zu weitgreifend erachtet werden; so soll ihnen vorbehalten bleiben, bei eben der Behörde, die das Urtheil gesprochen hat, Declaration oder Remedur nachzusuchen. Wie nun sämmtliche vorstehende Bestimmungen, in Betreff des zu beobachtenden Compromißverfahrens, so

lange ihren Werth und ihre Wirkung behalten sollen, als nicht, in Bezug auf die Aufrechthaltung der Landesverfassungen, allgemein gültige Bestimmungen auf dem teutschen Bundestage vereinbart und getroffen seyn werden; so wollen Wir Unsre Erklärung und Anordnung bei dem Bundestage durch Unsern accreditirten Gesandten einreichen, und durch denselben darauf antragen lassen, daß der teutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt dieser Unsrer Erklärung dahin garantire, daß er alle Bestimmungen derselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden, allezeit aufrecht erhalten wolle."

Gegeben Schwerin, den 23. Nov. 1817.

Wenige Wochen darauf erinnerte der Mecklenburgische Gesandte bei der Bundesversammlung zu Frankfurt am Main, in der Sitzung vom 22. Dec. 1817*), an die allgemeine Erfüllung des dreizehnten Artikels der Bundesacte. Er erklärte: „Es wird der Bedacht, den die Bundesversammlung auf Erfüllung des 13. Artikels zu nehmen beabsichtigt hat, nur noch weiter auszusprechen seyn, um die prüfenden Vorbereitungen, welche inzwischen in mehreren Bundesstaaten zur neuen Gründung und Vervollständigung ihrer landständischen Verfassungen gemacht werden, durch einen baldigen Anfang verwirklicht, allenfalls durch gemeinsame Rücksprache befördert zu sehen. In dieser Hinsicht darf ich, bei der gegebenen Veranlassung, zur Zeit nur den dringenden Wunsch Ihro Königlichen Hoheit vortragen: daß es der verehrlichen Gesandtschaft gefällig seyn möge, in der Art, wie solches wegen des 12. Artikels schon mehrfältig geschehen, und wegen des 14. Artikels beschlossen worden, ebenfalls über die Erfüllung des Art. 13. sich erklären, und die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, auch die Einhohlung angemessener Instructionen dieserhalb beschließen zu wollen."

Im Februar 1820 hoben, nach eingehohltem Gutachten der Ritter- und Landschaft, beide Großherzoge die Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit, mit ihrem Namen und Wesen und mit allen aus ihr herrührenden wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren und bisherigen Gutsbehörigen, auf. Doch ward die Freizügigkeit, für die gemeinschaftliche Wohlfahrt der Gutsherren und der freigelassenen Familien, vorerst dahin beschränkt, „daß sie bis zum 24. October 1821 ganz versagt blieb, so daß die ersten Kündigungen zu Ostern 1821 voraufgehen, und daß am 24. Oct. 1821 nur der vierte Theil aller in einem Gute wohnender Leibeigener abziehen konnte, und so fort bis zum 24. October 1824; doch unbeschadet anderer wechselseitiger Uebereinkommen."

*) Protocolle vom Jahre 1817. §. 416.

23.

Großherzogthum Oldenburg.

Die im Jahr 1773 von Dänemark, gegen Eintausch im Holsteinischen, an den Großfürsten Paul von Rußland abgetretenen, und von diesem der jüngern Holstein-Gottorp'schen (Lübeckischen) Linie überlassenen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, erhob der Kaiser Joseph 2 im Jahre 1776 zum Herzogthume Oldenburg. Allein weder in dem Herzogthume Oldenburg, noch in dem Fürstenthume Eutin oder Lübeck, bestanden in früherer Zeit Landstände. — Mit diesen Ländern wurde im Jahre 1815 das überrheinische Fürstenthum Birkenfeld, und 1823 die von Rußland abgetretene, Erbherrschaft Jever verbunden.

Seit 1785 führte, statt des gemüthskranken Herzogs, der Herzog Peter, Fürst zu Lübeck, als Administrator die Regierung Oldenburgs, bis, nach des ersteren Tode am 2. Juli 1823, der Letztere den Besitz des erledigten Landes übernahm, und die Regierung in seinem Namen führte. Er nahm den großherzoglichen Titel, welchen der 34ste Artikel der Wiener Congreßacte dem herzoglichen Hause zutheilte, nicht an; dies geschah erst von seinem Sohne und Nachfolger, August, durch Patent vom 28. Mai 1829.

Obgleich der Herzog Peter den 13. Artikel der teutschen Bundesacte in seinem Staate nicht verwirklichte; so regierte er doch mit großer Weisheit, Gerechtigkeit, Milde und Wirthschaftlichkeit, und durch mehrere, von ihm erlassene, Gesetze und Verfügungen — besonders durch die „Instruction für die Beamten im Herzogthume Oldenburg vom 26. Sept. 1814" — bereitete er den Eintritt neuer Verfassungsformen vor. Bei der Bundesversammlung zu Frankfurt am Main ließ er im Jahre 1818 (vergl. Protocolle der Bundesversamml. vom J. 1818. §. 127.) die Erklärung abgeben: „Für die Oldenburgischen Lande ist die landständische Verfassung durchaus neu, und es fordert reife Ueberlegung um eine heilsame Einwirkung der verschiedenen Klassen der Staatsbürger zweckmäßig und dauernd zu ordnen. Vieles ist bereits vorgearbeitet."

Sein Sohn und Nachfolger, der Großherzog August, erklärte am 5. Oct. 1830: „daß er Alles, was durch die Bundesversammlung zugesichert wäre, aufs gewissenhafteste erfüllen würde." Er erfüllte auch dieses fürstliche Wort im Jahre 1831 für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever, in der nachstehenden, von einer besondern Commission bearbeiteten, „Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden," vor deren Bekanntmachung er darüber das Gutach-

ten sachkundiger, aus jedem Kirchspiele des Landes einberufener, Männer eingehohlt hatte.

Durch diese Verordnung begann der Großherzog das constitutionelle Leben auf dem sichern Wege von unten hinauf, statt daß man in andern Staaten von oben herab organisirte, indem man mit dem Grundgesetze anhob, ohne vorher Gemeinde-, Städte- und Kreisordnungen erlassen zu haben. Auch erklärte die großherzogliche Bestätigung dieser Verordnung, dieselbe „für eine wesentliche Grundlage der einzuführenden landständischen Verfassung," die derselben folgen solle.

Daß in den Bestimmungen dieser Verordnung zunächst der geschichtlich bestehende Kirchspielsverband der Gemeinden festgehalten ward, hat seinen Grund in der eigenthümlichen mittelalterischen Gestaltung der Gemeinden in dem nordwestlichen Teutschlande*). — Deshalb ward auch wahrscheinlich diese Verordnung nicht auf Lübeck und Birkenfeld ausgedehnt, bei welchen andere eigenthümliche und örtliche Verhältnisse berücksichtigt werden müssen.

Bereits im Sommer 1831 baten die Eutiner um Einführung einer Repräsentativverfassung, worauf die Regierung zu Eutin den Bittstellern die Resolution des Großherzogs vom 8. August 1831 bekannt machte, worin er erklärte: „daß die Einführung einer landständischen Verfassung in Unserm Fürstenthume Lübeck allerdings von ihm beschlossen sey. Und wenn man gleich mit der Bearbeitung derselben beschäftigt sey; so werde doch die Ausführung durch manche in den örtlichen Verhältnissen liegende Schwierigkeit verzögert."

Eben so machte für Birkenfeld, nach der Abreise des Großherzogs aus diesem Fürstenthume (28. Aug. 1832), der Staatsrath Fischer daselbst bekannt: „daß die von einzelnen Gemeinden vorgebrachten Wünsche und Petitionen, nach der Rückkehr des Großherzogs nach Oldenburg mit der höchsten Entscheidung versehen, aber die allgemeinern, mehr in das Fach der Gesetzgebung eingreifenden, wahrscheinlich bei der nahe bevorstehenden landständischen Verfassung des Fürstenthums Gegenstand der Verhandlungen werden würden."

Es folgen nun die drei Urknnden:

a) Die großherzogliche Bekanntmachung und Bestätigung der nachstehenden Verordnung vom 28. Dec. 1831.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen ꝛc. ꝛc.
thun kund hiermit:

*) Man vergleiche über diese Eigenthümlichkeit: Pölitz, die Anfänge des constitutionellen Lebens im Herzogthume Oldenburg, in den „Jahrb. d. Gesch. und Staatskunst" 1832, Sh. 1. S. 289 — besonders von S. 297 an.

Da die Verfassung und Verwaltung der städtischen Gemeinden in dem Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen größtentheils geordnet ist, oder doch unverweilt völlig geordnet werden wird; so haben Wir Unser Augenmerk auf die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden um so mehr gerichtet, als Wir in einer die Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten der Staatsbürger belebenden und fördernden Einrichtung derselben eine wesentliche Grundlage der einzuführenden landständischen Verfassung erblicken, für diesen Zweck aber die in den bestehenden Gesetzen enthaltenen Vorschriften einer Erweiterung und Abänderung, so wie ohnehin, wegen mancher im Laufe der Zeit bemerkbar gewordenen Lücken und Zweifel, näherer Bestimmungen bedürfen.

Wir haben daher Uns bewogen gefunden, eine Commission zur Berathung und Ausarbeitung einer umfassenden, jenem Zwecke entsprechenden Ordnung für die Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever niederzusetzen, und nachdem Uns dieselbe den, nach vorgängiger Vernehmung sachkundiger, aus jedem Kirchspiel des Landes einberufener Männer, von ihr verfaßten Entwurf vorgelegt hat, dieser auch von Uns einer reiflichen Prüfung unterzogen worden ist; so haben Wir demselben Unsere Genehmigung ertheilt und beschlossen, dem Grundgesetze über die landständische Verfassung die Gemeindeordnung vorangehen zu lassen, durch welche die Gemeinden in den Stand gesetzt werden, in ihren Angelegenheiten mit freierer Selbstthätigkeit zu wirken, und solche durch selbstgewählte Vertreter, nach bestimmten, ihre Rechte und Interessen schützenden, Vorschriften, unter der gesetzlichen Oberaufsicht, besorgen zu lassen.

Bei der großen Verschiedenheit des Umfangs und der gesellschaftlichen Zwecke der, in den älteren und neueren Landestheilen bestehenden, Gemeindeverbindungen, haben Wir angemessen gefunden, den Kirchspielsverband, welcher bereits nicht blos der kirchlichen, sondern auch der politischen Eintheilnng des Landes zum Grunde liegt, und mit welchem vorlängst viele der wichtigsten Einrichtungen und Interessen verbunden sind, zur Grundlage der weiteren Ausbildung einer, die verschiedenen gesellschaftlichen Zwecke der Gemeinden und Corporationen fördernden und sichernden, so wie mit der landständischen Verfassung in enger Verbindung stehenden, mithin auch für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte in dieser Beziehung wichtigen, Gemeindeverfassung zu nehmen.

Indem sonach die Kirchspiele bei der ihnen im Wesentlichen schon zustehenden Eigenschaft weltlicher Gemeinden erhalten werden, und deren Eintheilung zu den Aemtern, und der Aemter zu den Kreisen unverändert bleibt, haben Wir Unsern getreuen Unterthanen die Mittel darbieten wollen, auch bei Angelegenheiten, welche ein ganzes Amt oder einen ganzen Kreis betreffen, ihre Interessen gemeinsam wahrzunehmen, und zu dem Ende zugleich über die Amts- und Kreis-Gemeindeverfassung die erforderlichen Vorschriften ertheilt.

Indem Wir nun Unsere Regierung mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragen, geben Wir derselben auf, ungesäumt die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, damit dasselbe möglichst bald, seinem ganzen Inhalte nach, in Wirksamkeit treten könne, bis wohin die bestehenden Vorschriften und Einrichtungen unverändert bleiben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 28. December 1831.

(L. S.) August.

von Brandenstein.

Lentz.

---

b) Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever vom 28. Dec. 1831.

Allgemeine Bestimmungen.

Kirchspielsgemeinden als nächster Gegenstand dieser Verordnung.

Art. 1. Die Verfassung und Verwaltung der, unter dem Namen der Kirchspiele bestehenden, Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever soll nach diesem Gesetze geordnet werden.

Anwendung auf andere Gemeindeverbindungen.

Art. 2. Die in oder neben dem Kirchspielsverbande bestehenden Genossenschaften und Corporationen, welche durch Grund und Boden bestimmt, für besondere, die Kirchspielsgemeinde, als solche, nicht angehende Zwecke errichtet, und wegen ihrer Beziehung auf das allgemeine Wohl unter die Oberaufsicht des Staats gestellt sind, dauern in ihrer bestehenden Verfassung fort, können aber nach oberlicher Genehmigung ihre Verfassung und Verwaltung entweder dem Kirchspielsverbande anschließen, oder, gesondert davon, nach den für denselben gegebenen Grundzügen einrichten und unter diese Gemeindeordnung stellen (Art. 135—142.).

Erster Theil.
Von der Kirchspielsverfassung und Verwaltung.

Erster Abschnitt.
Von der Kirchspielsverfassung.

Erster Titel.
Von dem Kirchspielsverbande und der Kirchspielsmitgliedschaft, und den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

Kirchspielsgemeindeverband in örtlicher Hinsicht.

Art. 3. Der Kirchspielsverband wird in örtlicher Hinsicht bestimmt nach der gegenwärtig bestehenden geographischen Eintheilung des Landes und näheren Begrenzung einzelner Kirchspiele; in persönlicher Hinsicht nach den unten folgenden Bestimmungen (Art. 7—15.).

Da, wo die Kirchspielsgrenzen von den Parochialgrenzen abweichen, soll, so viel es die Verhältnisse gestatten, dahin gewirkt werden, daß beide zusammentreffen.

Ausnahme.

Art. 4. Von jenem Grundsatz findet nur da eine Ausnahme Statt, wo größeren Corporationen, z. B. Städten, welche in einem Kirchspiele belegen sind, eine eigene Gemeindeverfassung und Verwaltung gegeben ist. Der übrige Theil solcher Kirchspiele bildet dann eine eigene weltliche Gemeinde, und das gegenseitige Verhältniß solcher Gemeinden, in Beziehung

auf ihre gemeinsamen Angelegenheiten, wird für jeden Fall dieser Art, wo solches nicht schon geschehen ist, durch besondere Vorschriften festgestellt werden.

Abänderung der Kirchspielsgrenzen.

Art. 5. Abänderungen der Grenzen einzelner Kirchspiele können nur von der Regierung verfügt werden. Dieselbe hat auch Ungewißheiten oder Streitigkeiten über Kirchspielsgrenzen zu beseitigen und zu entscheiden.

Vereinigung zweier Kirchspiele.

Art. 6. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Kirchspiele, ganz oder zum Theil, für immer oder für eine gewisse Zeit, zu einer gemeinschaftlichen Kirchspielsverfassung oder Verwaltung bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

Kirchspielsgemeindeverband in persönlicher Hinsicht.

Art. 7. Jeder Landesunterthan muß einem Kirchspiele angehören. In Ansehung der Militairpersonen, Hofofficianten und Hofbedienten jedoch kommt die deshalb bestehende besondere Gesetzgebung in Anwendung, bis nähere Bestimmungen erfolgen.

Für jetzt ist jeder Landesunterthan Mitglied desjenigen Kirchspiels, wo er an dem Tage, da diese Verordnung in Kraft tritt, seinen selbstständigen Wohnsitz (Domicil) hat, oder dem eines Andern folgt.

Diejenigen, welche in einem Kirchspiele einen Grundbesitz, aber außerhalb desselben ihren, im In- oder Auslande belegenen, Wohnsitz haben (Forensen), sind nicht Mitglieder dieses Kirchspiels, nehmen aber an deren Rechten und Pflichten, in Ansehung ihres in demselben belegenen Grundbesitzes, in der, durch Gesetz oder Herkommen bestimmten, Maaße Theil.

Transitorische Bestimmung.

Art. 8. Innerhalb des ersten Jahres nach Einführung dieser Verordnung bleibt es jedoch sowohl den Kirchspielen vorbehalten, nachzuweisen, daß einzelne in ihnen selbstständig domiciliirte Personen, nach der bisher bestandenen Gesetzgebung, ihnen nicht angehörig sind; als auch den Individuen gestattet, nach der älteren Gesetzgebung die Kirchspielsmitgliedschaft in einem andern Kirchspiele zu begründen.

Erwerb der Kirchspielsmitgliedschaft.

Art. 9. In Zukunft kann die Kirchspielsmitgliedschaft nur begründet werden: durch die Kirchspielsmitgliedschaft der Aeltern, durch Anstellung im Staats- oder Gemeindedienst, durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und für Frauenspersonen auch durch Verheirathung mit einem Kirchspielsmitgliede.

Nähere Bestimmungen:

1) durch Mitgliedschaft der Aeltern und durch Heirath.

Art. 10. Die Kirchspielsmitgliedschaft des Vaters erstreckt sich auf alle eheliche Kinder desselben, und geht bei dessen Tode auf diese über, sofern sie nicht schon vorher Mitglieder eines Kirchspiels geworden sind. Uneheliche Kinder folgen eben so der Mutter, und die verheirathete Frau, auch wenn sie Ausländerin war, folgt ihrem Ehemanne.

2) durch Anstellung im öffentlichen Dienst.

Art. 11. Staatsdiener jeder Klasse, Geistliche, Schullehrer und Gemeinde-Vorgesetzte, -Officialen und -Unterbediente sind Mitglieder des Kirchspiels, wo sie angestellt sind und ihren Wohnsitz haben. Militairpersonen, welche an dem Orte ihrer Garnison einen Grundbesitz haben, sind daselbst Mitglieder des Kirchspiels.

3) durch ausdrückliche Aufnahme.

Art. 12. Die ausdrückliche Aufnahme kann nur von dem Kirchspiels-ausschusse bewilligt werden. Derselbe kann sie einem Landesunterthan nicht verweigern, welcher in dem Kirchspiel ein Grundstück, es sey behauset oder unbehauset, wovon jährlich wenigstens zwei Thaler zu einer, die freien wie die pflichtigen Immobilien treffenden, Steuer beigetragen werden, zu Eigenthum, zu erblichem Nutzungsrecht oder zu Nießbrauch erworben und in diesem Kirchspiel seinen Wohnsitz genommen hat.

Außerdem muß einem Landesunterthan die Aufnahme in der Regel bewilligt werden, wenn er:

1) sein bisheriges untadelhaftes Betragen vorschriftsmäßig (Verordnung März 22. 1780. Regierungs-Bekanntmachung Jun. 30. 1816. Ges. Samml. Bd. 3. H. 1. S. 69 ff.) nachweiset, und
2) den Besitz der Mittel, in dem Kirchspiele, wo er aufgenommen werden will, für sich und die Seinigen den nöthigen Unterhalt auf die Dauer zu finden, wahrscheinlich macht.

Versagt der Ausschuß die Aufnahme; so kann der, welcher solche nachsucht, sich beschwerend an das Amt wenden, gegen dessen Entscheidung ihm sowohl, als dem Ausschuß, der Recurs an die Regierung offen steht.

Aufnahme von Ausländern.

Art. 13. Abgesehen von dem Falle der Verheirathung einer Ausländerin mit einem Landesunterthan (Art. 10.), soll den Kirchspielen die Aufnahme von Ausländern gegen den Beschluß des Ausschusses nicht auferlegt werden, wenn sie nicht für die Gemeinde selbst, oder für das öffentliche Interesse vortheilhaft oder gar nothwendig ist.

Ein Ausländer muß mit dem, an die Regierung zu richtenden, Gesuche um Aufnahme in den Unterthanenverband den Beschluß des Ausschusses des Kirchspiels, in welchem er sich niederzulassen beabsichtigt, über sein Gesuch um Aufnahme als Kirchspielsmitglied beibringen.

4) durch stillschweigende Aufnahme.

Art. 14. Jeder Einländer, welcher, ohne in dem Falle der Art. 10—12. sich zu befinden, in ein Kirchspiel einzieht, um sich daselbst häuslich niederzulassen, soll sofort durch den Kirchspielsvogt aufgefordert werden, wegen seiner Aufnahme als Kirchspielsmitglied das Erforderliche (Art. 12. Nr. 1. 2.) beizubringen.

Geschieht diese Aufforderung nicht, bleibt sie ohne Erfolg, oder wird die Aufnahme verweigert; so bleibt der Eingezogene in seinem früheren Kirchspielsverbande, und das Kirchspiel, in welches er eingezogen ist, kann seine Zurückweisung verlangen, wenn er nicht außer den, zur Verstattung des Umzugs nach der bestehenden Gesetzgebung (Regierungs-Bekanntmachung Juni 30. 1816. Ges. Samml. Bd. 3. H. 1. S. 69 ff.) erforderlichen, Nachweisungen, auch von dem Kirchspiele, welchem er angehört, eine schriftliche Bescheinigung beibringt: daß es ihn, des Umzugs ungeachtet, fortwährend als sein Kirchspielsmitglied in jeder Beziehung anerkennt. Diese Verpflichtung kann immer nur auf eine bestimmte Zeit gestellt, jedoch nach deren Ablauf verlängert werden.

Wenn der Eingezogene aber ohne Beibringung solcher Nachweisungen und Bescheinigung, oder, nach Ablauf der in der letzteren bestimmten Zeit, in dem Kirchspiele, in welches er eingezogen ist, geduldet wird, und darin

1) entweder zwei Jahre unter Concurrenz zu den öffentlichen und Gemeindelasten, insonderheit zu den Beiträgen zur Armenpflege, oder

2) vier Jahre ohne eine Unterstützung irgend einer Art aus Armenmitteln für sich oder seine Familie in Anspruch zu nehmen und zu erhalten,

seine Wohnung behalten hat; so wird er dadurch Mitglied dieses Kirchspiels und kann in seinen früheren Aufenthaltsort nicht mehr zurückgewiesen werden.

Ausländer können durch solchen Aufenthalt im Kirchspiel die Kirchspielsmitgliedschaft nicht erwerben. Werden sie aber, nach den Gesetzen ihrer Heimath, wegen längerer Abwesenheit dort nicht wieder zugelassen; so sollen sie dem Kirchspiel beigezählt werden, welches ihren Aufenthalt zuletzt geduldet hat; vorbehältlich etwaiger Entschädigungsansprüche desselben an diejenigen Kirchspiele, welche, durch frühere Duldung des Ausländers, die Anwendung der auswärtigen Heimathgesetze gegen ihn zunächst verschuldet haben.

Wahl bei mehrfachen Wohnsitzen.

Art. 15. Niemand kann Mitglied mehrerer Kirchspiele seyn.

Wer bei Einführung dieser Gemeindeordnung Wohnsitze in verschiedenen Kirchspielen hat, soll wählen, welchem Kirchspiel er als Mitglied angehören will, und desfalls bei dem diesem vorgesetzten Amte Anzeige machen.

Verlust der Kirchspielsmitgliedschaft.

Art. 16. Die Kirchspielsmitgliedschaft geht verloren:

1) durch den Verlust der Eigenschaft eines Unterthans (Verordnung Juli 10. 1820. §. 2. u. 10. Ges. Samml. Bd. 4. H. 2. S. 75 ff.);
2) durch den Umzug in ein anderes Kirchspiel von der Zeit an, da die Aufnahme in letzterem erfolgt, und gegen dieselbe kein Recurs mehr zulässig ist, wofern nicht der im Art. 14. Absatz 2. vorhergesehene Fall eintritt;
3) für Frauenspersonen auch durch Verheirathung mit dem Genossen eines andern Kirchspiels.

Begriff der Kirchspielsgemeinde; deren Rechte und Pflichten im Allgemeinen.

Art. 17. Der Kirchspielsgemeindeverband erstreckt sich auf alle innerhalb desselben befindliche Personen und Sachen (Art. 7. 3.), insofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Die hiernach sich bestimmenden Kirchspielsgemeinden bilden vom Staate anerkannte Corporationen, und sind in dieser Eigenschaft eben so berechtigt als verpflichtet, die auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten wahrzunehmen, vornehmlich das Gemeindevermögen nach den deshalb gegebenen Vorschriften zu verwalten.

Zu ihren Rechten gehört insbesondere auch die Theilnahme an den Wahlen zum Landtage, worüber das Grundgesetz über die landständische Verfassung die nähern Bestimmungen enthalten wird.

Als Theile des Staats sind die Kirchspielsgemeinden den allgemeinen Staatszwecken untergeordnet, und verpflichtet, an den Staatslasten Theil zu nehmen; als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leisten, was zu Erreichung der besonderen gesellschaftlichen Zwecke erforderlich ist, wie auch die sonstigen Verbindlichkeiten der Corporation zu erfüllen.

Alle Verbindlichkeiten, welche den Kirchspielsgemeinden, als solchen, obliegen, oder von ihnen übernommen werden, haften, in Ermangelung besonderer Vertragsbestimmungen, zunächst auf dem Gemeindevermögen, welches — unter Berücksichtigung der desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften —

gleich jedem Privatvermögen zu Erfüllung jener Verbindlichkeiten angegriffen werden kann; sodann aber auf dem Vermögen und den Personen der einzelnen Gemeindegenossen, dergestalt, daß dieselben zu den erforderlichen Beiträgen und Leistungen gezwungen werden können.

Rechte der Kirchspielsgemeindemitglieder.

Art. 18. Die Kirchspielsgemeindemitglieder sind berechtigt:

1) an dem Vermögen, welches der Gemeinde, als solcher, zusteht, und an den Communalanstalten und Einrichtungen Theil zu nehmen; auch
2) bei eintretender Hülfsbedürftigkeit, nach den bestehenden Verordnungen, Unterstützung vom Kirchspiel zu verlangen.

Noch von andern Voraussetzungen und Erfordernissen hängt die Theilnahme an der Ausübung der, nach den unten folgenden Bestimmungen der Gemeinde, zustehenden Rechte, und die Wählbarkeit zum Vertreter oder Officialen der Gemeinde ab.

Zweiter Titel.

Von der Kirchspielsversammlung.

Begriff und Bestimmung der Kirchspielsversammlung.

Art. 19. Die Kirchspielsversammlung besteht aus denjenigen Kirchspielsmitgliedern und Forensen (Art. 7.), welche in Kirchspielsangelegenheiten eine Stimme zu führen berechtigt sind.

Die nächste und Hauptbestimmung derselben ist, die Mitglieder des Kirchspielsausschusses und den Kirchspielsvogt auf die weiter unten bestimmte Weise zu wählen.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer Kirchspiele (Art. 6.) muß gleichfalls vor die Kirchspielsversammlung gebracht werden.

Ob andere Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme dieser Versammlung übergeben werden sollen, hat in jedem einzelnen Falle die Regierung zu bestimmen.

Stimmberechtigung:

1) der Grundbesitzer.

Art. 20. Stimmberechtigt in der Kirchspielsversammlung sind alle Kirchspielsmitglieder, welche in diesem Kirchspiel einen alleinigen Grundbesitz zu Eigenthums-, erblichem Nutzungs- oder Nießbrauchsrechte haben. Gemeinschaftlicher ungetheilter Grundbesitz berechtigt nur im ehelichen Verhältniß den Ehemann, und im Verhältniß des überlebenden Ehegatten und der Kinder den Vater oder die Mutter zur Stimmführung; in allen andern Fällen ruht das Stimmrecht bis zur Theilung. Auch kann der Eigenthümer eines Grundstückes, welches in eines Andern Nießbrauch steht, davon keine Stimme führen.

2) der Nichtgrundbesitzer.

Art. 21. Diejenigen Kirchspielsmitglieder, welche keinen Grundbesitz im Sinne des Art. 20. haben, werden zu der Kirchspielsversammlung nur unter der Beschränkung zugelassen, daß ihre Zahl den vierten Theil der stimmberechtigten, in der Liste (Art. 25.) aufgeführten, Grundbesitzer nicht übersteigen darf. Ueber die Zulassung der Einzelnen soll der höhere Armenbeitrag, wo solches aber nicht geschehen kann, eine vor jeder Kirchspielsversammlung von ihnen aus ihrer Mitte, unter Leitung des Amts oder des Kirchspielsvogts, vorzunehmende Wahl entscheiden.

3) der Forenſen.

Art. 22. Diejenigen, welche in dem Kirchſpiel einen Grundbeſitz im Sinne des Art. 20. haben, auch außerhalb deſſelben wohnen (Kirchſpielsforenſen; Art. 7.) ſollen ein Stimmrecht haben, wenn von dieſem Grundbeſitz zu einer, die freien wie die pflichtigen Immobilien treffenden, Steuer jährlich wenigſtens ſechs Thaler bei Einländern, und zwölf Thaler bei Ausländern beigetragen werden.

Zuläſſigkeit zur Kirchſpielsverſammlung.

Art. 23. In der Kirchſpielsverſammlung zu erſcheinen und das Stimmrecht auszuüben, ſind unfähig:

1) Frauensperſonen;
2) Minderjährige und unter Curatel ſtehende Perſonen;
3) Kinder unter väterlicher Gewalt;
4) wer in dem, der Verſammlung vorhergegangenen, letzten Jahre aus Armenmitteln unterſtützt worden iſt;
5) wer in Concurs befangen iſt, bis zum Verkaufe des Concursguts, und in dem darauf folgenden Jahre;
6) wer in Special-Inquiſition ſich befindet; wer wegen eines Verbrechens verurtheilt, oder nur von der Inſtanz entlaſſen iſt; wer aus andern Gründen unter Polizeiaufſicht geſtellt iſt; — bis er von der der Regierung wieder ſtimmfähig erklärt iſt;
7) wer wegen unſittlichen oder unbürgerlichen Betragens aus der Liſte der Stimmfähigen einſtweilen geſtrichen iſt, welches nur auf einen Antrag des Kirchſpielsausſchuſſes und des Amts, oder des Amts nach Anhörung des erſteren, durch einen Beſchluß der Regierung bis zu vier Jahren geſchehen kann. Eine ſolche Verfügung kann nach Umſtänden erneuert werden.

Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter.

Art. 24. Durch Stellvertreter kann das Stimmrecht in der Regel nicht ausgeübt werden.

Ausnahmsweiſe können vertreten werden:

1) Frauensperſonen durch Bevollmächtigte; die Ehefrau wird durch ihren Ehemann vertreten;
2) Minderjährige und unter Curatel ſtehende Perſonen durch den Vormund oder Curator;
3) Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater;
4) außerhalb des Kirchſpiels wohnende Stimmberechtigte (Art. 22.) durch Bevollmächtigte, in deren Ermangelung die Pächter oder Verwalter als ſtillſchweigend bevollmächtigt anzuſehen ſind.

Als Stellvertreter oder Bevollmächtigter wird nur ein Einländer zugelaſſen, welcher nicht nach Art. 23. zu Ausübung des Stimmrechts unfähig iſt. Niemand kann zwei Stimmen führen. Auch ein Stellvertreter kann nur dann eine beſondere Stimme für den Vertretenen führen, wenn er nicht ſelbſt ſtimmberechtigt iſt (Art. 20. 21. 22.).

Verzeichniß der Stimmberechtigten.

Art. 25. Von den in der Kirchſpielsverſammlung Stimmberechtigten hat der Kirchſpielsvogt nach ihren drei verſchiedenen Klaſſen (Art. 20. 21. 22.) drei vollſtändige Liſten zu führen, welche in ſeiner Wohnung zur Einſicht niederzulegen ſind. Wer darin unrichtig aufgeführt, oder ungeſetzlich ausgelaſſen zu ſeyn glaubt, iſt berechtigt, Vorſtellungen dagegen bei dem Kirchſpielsvogt anzubringen, und dieſelben bei dem Amte, und nöthigenfalls

bei der Regierung zu verfolgen; jedoch muß ersteres zeitig und spätestens drei Tage vor der Versammlung geschehen.

Der Reclamant kann an der Versammlung keinen Theil nehmen, bevor die Berichtigung der Liste verfügt ist.

Berufung der Kirchspielsversammlung und Vorsitz in derselben.

Art. 26. Eine Kirchspielsversammlung darf nicht Statt haben, als auf Verfügung des Amts, welches dieselbe jedesmal zu berufen und in der Versammlung den Vorsitz zu führen hat.

Vorgängige Bekanntmachung.

Art. 27. Wenn eine Kirchspielsversammlung Statt haben soll; so ist dieses, so wie der Zweck, die Zeit und der Ort der Versammlung den stimmberechtigten Einwohnern des Kirchspiels durch den Kirchspielsvogt wenigstens acht Tage vorher durch Anschlag und Kündigung, auf jedes Orts gewöhnliche Weise, bekannt zu machen. Die außerhalb des Kirchspiels wohnhaften Stimmberechtigten werden nicht besonders geladen, sondern haben selbst dafür zu sorgen, daß sie von Berufung der Kirchspielsversammlung Kunde erhalten.

Erfordernisse eines verbindenden Kirchspielsbeschlusses.

Art. 28. Ein verbindlicher Beschluß wird nach der Stimmenmehrheit gefaßt, und zwar, wenn bei gleicher Zahl der Stimmenden wenigstens eine Stimme über die Hälfte derselben, oder, bei ungleicher Zahl der Abstimmenden, die Uebereinstimmung der größeren Hälfte derselben eine Mehrheit (absolute oder einfache Stimmenmehrheit) nicht ergiebt, sondern die Stimmen mehrfach getheilt sind, nach derjenigen Ansicht, welche die meisten Stimmen für sich hat (relative Stimmenmehrheit).

Wenn die Vereinigung zweier oder mehrerer Kirchspiele in Antrag gebracht ist (Art. 6. 19.); so entscheidet über die Frage: ob dieselbe geschehen soll? nur absolute Stimmenmehrheit in jedem Kirchspiel.

Kirchspielsversammlungsprotocoll.

Art. 29. Ueber das Ergebniß der Verhandlung einer jeden Kirchspielsversammlung muß ein Protocoll aufgenommen werden, welches, nachdem es der Versammlung vorgelesen und erklärt und dagegen nichts zu erinnern gefunden ist, der Beamte, der Kirchspielsvogt und die anwesenden Mitglieder des Kirchspielsausschusses zu unterschreiben haben.

Genehmigung des Beschlusses durch das Amt oder die Regierung.

Art. 30. Bedarf der Beschluß der Kirchspielsversammlung der Genehmigung des Amts; so kann dieses solche unmittelbar ertheilen, oder sich seine Entschließung vorbehalten, welche in der Regel innerhalb acht Tagen erfolgen soll. Ist die Genehmigung der Regierung erforderlich (Art. 6. 41. Abs. 3.); so hat das Amt das Protocoll mit seinem gutachtlichen Bericht unverweilt an dieselbe einzusenden.

Dritter Titel.

Von dem Kirchspielsvogt, Beigeordneten, Kirchspielsausschuß, Kirchspielsrechnungsführer und Kirchspielsunterbedienten.

1. Im Allgemeinen.

Personale des Kirchspielsregiments.

Art. 31. Jedem Kirchspiel ist ein Kirchspielsvogt vorgesetzt. Zur Berathung, Beschlußnahme und Controlle besteht ein Kirchspielsausschuß. Der Verwaltung ist ein Kirchspielsrechnungsführer zugeordnet. Unterbediente in den Kirchspielen sind die Feldhüter.

Das bestehende Dienstverhältniß der Bauervögte wird durch diese Gemeindeordnung nicht verändert.

2. Vom Kirchspielsvogt und Beigeordneten insbesondere.

Obliegenheiten des Kirchspielsvogs:

1) als Gemeindeofficial.

Art. 32. Der Kirchspielsvogt ist der dem Kirchspiel zunächst vorgesetzte Official, dessen Aufmerksamkeit sich, unter Aufsicht des Amts, auf alle Kirchspielsgemeindeangelegenheiten erstreckt; er hat bei den Berathungen und Verhandlungen im Kirchspielsausschusse den Vorsitz zu führen, wenn dieses nicht vom Amte selbst geschieht, und die gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse desselben, so wie alle sonstige, das Kirchspiel betreffenden, Vorschriften und Bestimmungen zur Ausführung zu bringen.

2) vermöge Auftrags der Regierung.

Art. 33. Zugleich wird der Kirchspielsvogt von der Regierung mit der polizeilichen Aufsicht im Kirchspiel und mit der Ausführung alles desjenigen beauftragt werden, was in einer ihm zu ertheilenden besondern Instruction enthalten ist.

Unterstützung des Kirchspielsvogts durch Beigeordnete.

Art. 34. Jeder Kirchspielsvogt soll einen Beigeordneten haben, welcher ihn in seinen Dienstobliegenheiten mit Rath und That nach bester Einsicht unterstützt und ihn in Verhinderungsfällen vertritt, auch bei Erledigung der Stelle des Kirchspielsvogts die Geschäfte desselben einstweilen übernimmt.

Der Kirchspielsvogt darf, mit Genehmigung des Amts, ganze Zweige seiner Geschäfte dem Beigeordneten zur Verwaltung übergeben; auch kann zu dem Ende bei zu großer Häufung der Geschäfte die Zahl der Beigeordneten in einem einzelnen Kirchspiele, auf Antrag des Ausschusses, nach Verfügung der Regierung, vermehrt werden.

Art. 35. Der Kirchspielsvogt mag in wichtigern Kirchspielsangelegenheiten mit dem Beigeordneten sich berathen, ohne gleichwohl an die Ansichten und Vorschläge desselben gebunden zu seyn.

Wo der Beigeordnete als Stellvertreter des Kirchspielsvogts handelt, tritt er in dessen Dienstbefugnisse und Obliegenheiten.

Dauer der Dienstführung.

Art. 36. Die Dauer der Dienstführung wird bestimmt:

1) bei dem Kirchspielsvogt auf 12 Jahre;
2) bei dem Abgeordneten auf 6 Jahre.

Nach Ablauf der Dienstzeit ist jedoch der Abgehende wieder wählbar.

Besondere Leistungen des Kirchspielsvogts.

Art. 37. Der Kirchspielsvogt ist verbunden:

1) zur Berathung und Verhandlung mit dem Ausschusse und dem Beigeordneten, so wie zur Bewahrung der Kirchspielsgemeindeacten, Dienstpapiere u. s. w. ein angemessenes Local einzuräumen oder zu verschaffen, auch dasselbe bei Zusammenkünften im Winter heizen zu lassen;
2) die mit seinem Geschäfte verbundenen schriftlichen Arbeiten selbst zu verrichten, oder auf seine Kosten durch Personen, welche dazu die Genehmigung des Amts erhalten haben, verrichten zu lassen;
3) die dazu nöthigen Schreibmaterialien anzuschaffen.

Entschädigung desselben.

Art. 38. Der Dienst eines Kirchspielsvogts ist ein Ehrenamt, und es ist ein Gehalt damit nicht verbunden. Doch soll derselbe für verschiedene mit seinem Dienst verbundene Obliegenheiten, namentlich für die im Art. 37. angegebenen Leistungen, eine jährliche billige, auf den Vorschlag des Ausschusses, von der Regierung für die Dauer der Dienstzeit festzusetzende Entschädigung erhalten. Diese Entschädigung wird aus der Kirchspielskasse geleistet, und es sollen, wenn es der Kasse an den dazu erforderlichen Mitteln fehlt, die zu deren Bestreitung nöthigen Beiträge vorerst auf die bisherige Weise aufgebracht werden.

Der Dienst eines Beigeordneten ist ebenfalls ein Ehrenamt und wird unentgeldlich verwaltet. Auf eine Entschädigung hat derselbe nur dann Anspruch zu machen, wenn er bei Erledigung der Kirchspielsvogtsstelle dieselbe länger als sechs Wochen verwaltet.

Für etwaige Reisen und Dienstleistungen in Kirchspielsangelegenheiten außerhalb des Amts soll sowohl dem Kirchspielsvogt, als dem Beigeordneten eine besondere Vergütung zugestanden werden.

Außerdem befreit das Amt eines Kirchspielsvogts die Bau- oder Hofstelle, welche er selbst bewohnt (jedoch da, wo keine geschlossene Stellen sind, nicht über 40 Jück oder 60 Grase), vom Kirchspielshofdienst, nicht aber von Fuhren in Deich- und Sielangelegenheiten und für fremdes Militair, auch nicht von der Einquartierung, baaren Geldanlagen und Naturallieferungen, zu welchem Zwecke solche auch ausgeschrieben werden mögen.

Endlich ist ein Kirchspielsvogt frei von der Verbindlichkeit, Vormundschaften und Curatelen zu übernehmen, nicht aber von der ferneren Verwaltung derjenigen, welche er zur Zeit seiner Anstellung schon hatte.

Kirchspielssiegel.

Art. 39. Der Kirchspielsvogt führt das Siegel, welches einem jeden Kirchspiele beigelegt werden soll.

3. Vom Kirchspielsausschuß insbesondere.

Bestimmung des Ausschusses im Allgemeinen.

Art. 40. Der Kirchspielsausschuß (Art. 31.) ist bestimmt, das Kirchspiel in allen seinen gemeinsamen Verhältnissen zu vertreten und die Interessen desselben wahrzunehmen, zu welchem Ende er auch dem Kirchspielsvogt berathend, controllirend und beschließend zur Seite steht.

Größe und Zusammensetzung des Ausschusses.

Art. 41. Die Größe des Ausschusses wird durch die Seelenzahl der Bevölkerung des Kirchspiels dergestalt bestimmt, daß für je 200 Seelen ein Ausschußmann, jedoch in der Regel mindestens sechs, und nie mehr als achtzehn Personen gewählt werden.

Bei den Wahlen des Ausschusses, so wie bei denjenigen, wovon der Art. 129. handelt, soll die Größe der Seelenzahl, wie solche in dem Staatskalender für das Jahr 1831 angegeben ist, in jedem einzelnen Kirchspiele bis weiter zum Grunde gelegt werden.

Für Kirchspiele, welche nicht über 600 Einwohner haben, kann die Zahl der Ausschußmänner, nach Vernehmung der Kirchspielsversammlung, mit Genehmigung der Regierung, allenfalls bis auf drei herabgesetzt werden.

Zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses müssen einen Grundbesitz im Sinne des Art. 20. haben, von welchem wenigstens das im Art. 12. festgesetzte Steuerquantum entrichtet wird.

Ein Drittel kann aus allen stimmberechtigten Kirchspielsmitgliedern (Art. 20. 21.) frei gewählt werden.

Dauer der Dienstführung eines Ausschußmannes und Erneuerung des Ausschusses.

Art. 42. Der Dienst eines Ausschußmannes dauert vier Jahre.

Die Wahlen zum Ausschuß sollen alle zwei Jahre Statt haben, und es treten dann diejenigen Ausschußmänner aus, welche vier Jahre Mitglieder gewesen sind.

Bei Erneuerung des Ausschusses ist jedesmal der, in Ansehung seiner Zusammensetzung, im Art. 41. aufgestellte Grundsatz aufrecht zu erhalten.

Damit in der Folge nicht sämmtliche Ausschußmänner stets zugleich abgehen, soll im dritten Jahre nach Einführung dieser Gemeindeordnung der Ausschuß zur Hälfte erneuert werden, und das Loos entscheiden, welche von den zuerst erwählten Ausschußmännern zu dem Ende abgehen müssen. Ist die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses ungleich; so soll der kleinere Theil zuerst austreten.

Ersatzmänner.

Art. 43. Die ausgetretenen Mitglieder des Ausschusses dienen als Ersatzmänner für die vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten. Bei dem Aufrufe dazu durch den Kirchspielsvogt ist zunächst dahin zu sehen, daß das im Art. 41. festgesetzte Verhältniß der Grundbesitzer im Ausschuß zu den übrigen Mitgliedern aufrecht erhalten werde, und so weit damit vereinbar der zuletzt Ausgetretene, und unter zugleich Ausgetretenen der jüngere dem Lebensalter nach, zuerst zum Ersatz aufzurufen.

Entschädigung der Ausschußmänner.

Art. 44. Der Dienst eines Ausschußmannes wird unentgeldlich verwaltet, jedoch mit der im Art. 38., in Ansehung der Reisen außerhalb des Amtsbezirks, festgesetzten Ausnahme.

Versammlung des Ausschusses.

Art. 45. Der Ausschuß kann sich versammeln:

1) ordentlich, an den mit Genehmigung des Amts dazu ein für allemal bestimmten Tagen;
2) außerordentlich auf Berufung des Amts oder des Kirchspielsvogts; und zwar aus eigener Bewegung, oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses bei dem Amte oder Kirchspielsvogt, welchem Antrage jederzeit zu genügen ist.

Außerordentliche Zusammenkünfte sollen den Ausschußmännern in der Regel drei Tage vorher bekannt gemacht, und denselben die Gegenstände der Verhandlung dabei angezeigt werden. Auch ist das Amt von der Zusammenkunft und deren Gegenstande durch den Kirchspielsvogt zu benachrichtigen.

Verpflichtung zum Erscheinen.

Art. 46. Jeder Ausschußmann, welcher in einer, gehörig zu seiner Kunde gebrachten, Versammlung des Ausschusses ohne genügende Entschuldigungsursache ausbleibt, und von der eingetretenen Verhinderung dem Kirchspielsvogt nicht so zeitig, daß statt seiner ein Ersatzmann berufen werden kann, Anzeige macht, soll eine Brüche von 36 Gr. bis 2 Rthlr. Gold zur Kirchspielskasse bezahlen. Der Ausschuß hat hierüber zu erkennen.

Vorsitz und Protocollführung in der Versammlung des Ausschusses.

Art. 47. Der Kirchspielsvogt, oder, wenn derselbe dem Ausschusse beizuwohnen verhindert ist, der Beigeordnete hat in demselben den Vorsitz zu führen, sofern nicht das Amt solchen zu übernehmen in einzelnen Fällen zweckmäßig findet, oder durch die Vorschriften dieser Verordnung ausdrücklich verpflichtet ist.

Außer dem Falle der Vertretung ist der Beigeordnete der Versammlung beizuwohnen nicht verpflichtet, es sey denn, daß der Ausschuß seine Anwesenheit ausdrücklich verlange.

Der Kirchspielsvogt oder der Beigeordnete muß im Ausschuß gegenwärtig seyn und das Protocoll führen, oder unter seiner Unterschrift und Verantwortlichkeit durch ein dazu tüchtiges Mitglied des Ausschusses, oder durch eine andere geeignete Person (Art. 37. Nr. 2.) führen lassen. Nur bei der Wahl eines Kirchspielsvogts darf weder der bisherige Kirchspielsvogt, noch der Beigeordnete im Ausschuß zugegen seyn.

Verhandlungen im Ausschusse und Erfordernisse der Gültigkeit der Beschlüsse desselben.

Art. 48. Die Ausschußmänner sollen nach ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung stimmen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Mitglieder des Ausschusses, und statt der zeitig entschuldigten, Ersatzmänner geladen und wenigstens zwei Drittel erschienen sind und abgestimmt haben, auch das Resultat zu Protocoll genommen und dieses von den Anwesenden unterzeichnet ist. Sind nicht zwei Drittel erschienen; so ist eine zweite Versammlung anzusetzen.

Die geschehene Ladung ist jedesmal zu den Acten zu bescheinigen.

Wird in nicht vollzähligem Ausschusse ein Beschluß gefaßt; so ist im Eingange des Protocolls zu bemerken, daß und wie wegen Berufung des vollzähligen Ausschusses das Vorgeschriebene geschehen sey.

Der Beschluß des Ausschusses wird nach absoluter Stimmenmehrheit (Art. 28.) der Erschienenen genommen. Geht bei Wahlhandlungen eine solche aus der ersten Wahl nicht hervor, und ist auch nicht Gleichheit der Stimmen vorhanden; so sind immer diejenigen beiden, welche die meisten Stimmen gehabt haben, auf eine engere Wahl zu bringen, dergestalt, daß, vermöge neuer Abstimmung, für einen derselben absolute Stimmenmehrheit sich ergiebt. Ist mehr als Einer zu wählen; so ist jenes Verfahren so oft als erforderlich zu wiederhohlen.

Der Kirchspielsvogt und an dessen Stelle der Beigeordnete haben im Ausschuß blos eine berathende Stimme. Nur bei Gleichheit der Stimmen unter den Ausschußmännern wird die Stimme des Kirchspielsvogts oder Beigeordneten als entscheidend mitgezählt, und bei der Wahl eines Kirchspielsvogts entscheidet bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

Deren verbindende Kraft.

Art. 49. Ob der Beschluß, bevor er in Anwendung kommen kann, der Genehmigung des Amts oder der Regierung bedarf, hängt von dem Gegenstande und den dabei gegebenen Vorschriften ab.

Jeder gesetzmäßig innerhalb seiner Befugnisse gefaßte Beschluß des Ausschusses ist für das ganze Kirchspiel verbindend.

4. Vom Kirchspielsrechnungsführer insbesondere.

Qualification des Kirchspielsrechnungsführers.

Art. 50. Der Kirchspielsrechnungsführer (Art. 31.) muß ein im Rechnungswesen geübter und in jeder Hinsicht zuverlässiger Mann seyn.

Sein Dienst ist mit dem des Kirchspielsvogts, Beigeordneten und eines Ausschußmannes unvereinbar.

Mehrere Kirchspiele desselben Amts können einen gemeinschaftlichen Rechnungsführer wählen; auch kann dem Amtseinnehmer das Geschäft eines

Kirchspielsrechnungsführers ganz oder theilweise übertragen werden, wenn dessen vorgesetzte Behörde dieses genehmigt.

Vorerst, und bis deshalb eine andere Einrichtung getroffen ist, haben die Amtseinnehmer die ihnen übertragenen Communalhebungen wie bisher fortzusetzen.

Dienstbestimmung des Rechnungsführers.

Art. 51. Die Dienstbestimmung des Rechnungsführers ist im Allgemeinen, die Einkünfte der Kirchspielskasse sorgfältig zu heben, alle auf dieselbe gehörig angewiesene Zahlungen zu leisten, Einnahme und Ausgabe treu zu berechnen, so wie überhaupt alle die Geld- und Rechnungsverhältnisse des Kirchspiels angehende Aufträge zu übernehmen und pflichtmäßig auszurichten.

Art. 52. Der Rechnungsführer soll, wenn der Ausschuß sich versammelt, um über die Vermögensverhältnisse des Kirchspiels zu berathen, auf dessen Verlangen zugegen seyn, um erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Caution.

Art. 53. Der Rechnungsführer hat für die getreue Verwaltung seines Dienstes eine angemessene Sicherheit zu leisten, deren Größe vom Ausschusse, mit Vorwissen des Amts, festzusetzen ist. Wird sie in baarem Gelde geleistet; so muß für dessen sichere Unterbringung vom Ausschusse, ebenfalls mit Vorwissen des Amts, gesorgt, und das Capital bis zum Erlöschen der Caution und Zurückzahlung derselben dem Rechnungsführer verzinset werden. Wird sie aber in dem liegenden Vermögen des Rechnungsführers, oder durch Bürgen gestellt; so hat der Kirchspielsvogt die Ingrossation derselben auf den Rechnungsführer oder Bürgen zu besorgen, welche kostenfrei geschehen soll.

Gehalt und Dauer der Dienstführung des Rechnungsführers.

Art. 54. Der Gehalt oder die Diensteinkünfte des Rechnungsführers sind vom Ausschuß, nach Verhältniß der Kirchspielseinnahme und nach vorgängiger Anzeige bei der Regierung, zu bestimmen.

Der Rechnungsführer wird, unter Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigung, angestellt, welche dem Ausschuß, mit Vorwissen der Regierung, wie dem Rechnungsführer frei stehen soll.

Die Dienstobliegenheiten des Rechnungsführers ergeben sich näher aus der, von der Regierung demselben zu ertheilenden, Instruction.

5. Vom Kirchspielsfeldhüter insbesondere.

Bestimmung des Kirchspielsfeldhüters, dessen Gehalt und Dauer seines Dienstes.

Art. 55. Die Bestimmung des Kirchspielsfeldhüters (Art. 31.) ist, die Geschäfte eines Amts- und Kirchspielsunterbedienten im Kirchspiel wahrzunehmen, demnach alle von dem Amte und dem Kirchspielsvogt oder dessen Beigeordneten in Justiz-, Polizei- und Kirchspielsgemeindeangelegenheiten ihm ertheilten Befehle und Aufträge, nach Anleitung der von der Regierung zu erlassenden Instruction, auszuführen.

Den Gehalt des Feldhüters hat das Amt, auf Antrag des Ausschusses und nach dem Umfange seiner Dienstverrichtungen, festzusetzen; jedoch soll derselbe die Summe von 25 Rthlr. Gold jährlich nicht übersteigen.

Der Feldhüter wird, unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung, angestellt; die Kündigung geschieht vom Amte, in Einverständniß mit dem Kirchspielsvogt. In Ermangelung einer Uebereinstimmung zwischen beiden

hat die Regierung zu entscheiden. Die vorbehaltene Kündigung steht auch dem Feldhüter zu.

6. Von der Wahl, Ernennung und Bestätigung des Kirchspielsvogts, Beigeordneten, Ausschusses, Rechnungsführers und Feldhüters.

Erfordernisse der Wählbarkeit als Kirchspielsvogt, Beigeordneter und Ausschußmann.

Art. 56. Wählbar zu der Stelle eines Kirchspielsvogts, Beigeordneten und Ausschußmannes sind alle in der Kirchspielsversammlung persönlich zur Ausübung des Stimmrechts Berechtigte (Art. 20. 21. 23.), welche sich zur christlichen Religion bekennen und ihren Wohnsitz im Kirchspiele haben.

Zum Kirchspielsvogt kann außerdem nur gewählt werden, wer Grundbesitzer im Kirchspiel im Sinne des Art. 20. ist, und das nach Art. 41. für zwei Drittel der Ausschußmänner erforderliche Steuerquantum (Art. 12.) entrichtet.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1) diejenigen, welche mit dem Kirchspielsvogt, Beigeordneten, oder einem Ausschußmann des Kirchspiels in auf- oder absteigender Linie verwandt sind; auch kann der Bruder eines Kirchspielsvogts nicht dessen Beigeordneter, oder Mitglied des Ausschusses seyn; und eben so ist der Bruder des, Beigeordneten, oder eines bereits gewählten Ausschußmannes von der Wahl ausgeschlossen;
2) Geistliche und Schullehrer;
3) Militairpersonen während ihrer Dienstzeit;
4) active Staatsbeamte, welche zu einer, dem Kirchspiel vorgesetzten, Verwaltungsbehörde gehören.

In Ermangelung gehörig qualificirter Personen kann von der Regierung, nach Vernehmung des Ausschusses und gutachtlichem Bericht des Amts, eine, wenn auch von den Bestimmungen dieses Artikels und des Art. 41. abweichende, Verfügung getroffen werden.

Verliert ein Kirchspielsvogt, Beigeordneter oder Ausschußmann während der Dauer seines Dienstes diejenigen Eigenschaften, welche ihn früher wählbar machten; so muß er seine Stelle niederlegen, mit Vorbehalt jedoch der Bestimmung des Art. 65., und der Ersatzmann kann in gleichem Verhältniß nicht ferner in den Ausschuß berufen werden.

Wahl der Ausschußmänner.

Art. 57. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kirchspielsversammlung gewählt (Art. 19.).

Bei Eröffnung der Versammlung hat das Amt die Anwesenden noch besonders auf die Erfordernisse der Wählbarkeit (Art. 20. 21. 23. 41. 56.) aufmerksam zu machen, damit etwaige Irrthümer noch vor Abgebung der Stimmzettel (Art. 59.) berichtigt werden können.

Liste der wählbaren Grundbesitzer.

Art. 58. Um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, welche Kirchspielsmitglieder zu den wählbaren Grundbesitzern (Art. 41. Abs. 4.) gehören, ist durch den Kirchspielsvogt mit Hülfe des Kirchspielsrechnungsführers, so weit nöthig nach vorgängig zu bewirkenden Mittheilungen des Amts, eine Liste derselben anzufertigen, und in der Wohnung des Kirchspielsvogts zur Einsicht der Stimmberechtigten niederzulegen, demnächst auch gehörig zu berichtigen.

Wegen etwaiger Erinnerungen gegen die Richtigkeit dieser Liste gilt dasjenige, was im Art. 25. verordnet ist.

Wahlhandlung.

Art. 59. Die Wahlhandlung geschieht, nach Anleitung der, desfalls den Aemtern vorgeschriebenen, dieser Verordnung unter Nr. 1. angehängten, Instruction.

Jeder Stimmberechtigte, welcher sein Stimmrecht ausüben will, hat einen, nach einem gewissen Formular eingerichteten, Stimmzettel, nach dem Ermessen des Amts entweder vorher beim Kirchspielsvogt, oder in Gegenwart des Dirigenten der Wahlhandlung, in Empfang zu nehmen, und dann denselben, mit dem vollständigen Namen und Angabe des Wohnorts der von ihm gewählten Personen versehen, in ein verdecktes Behältniß abzugeben.

Nach beendigter Stimmgebung ist eine Abstimmungsliste anzufertigen, in welche die Nummer eines jeden Stimmzettels und die Namen der auf demselben genannten Personen einzutragen sind.

Diese Abstimmungsliste wird drei Tage lang offen gelegt, damit jeder, welcher abgestimmt hat, durch Einsicht derselben sich überzeugen könne, daß die Nummer seines Stimmzettes darin aufgeführt, und seine Abstimmung gehörig eingetragen, auch die Zählung der Stimmen richtig geschehen sey.

Unter den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

Wenn nach vollzogener Wahl sich ergeben sollte, daß ein zum Ausschußmann erwähltes Kirchspielsmitglied wegen Unfähigkeit nicht zugelassen werden kann, oder dasselbe die Annahme der Wahl aus zulässigen Gründen (Art. 62.) verweigert; so ist derjenige, welcher nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat, in den Ausschuß zu berufen. Unter Mehreren, welche gleiche Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos.

Wahl und Ernennung des Kirchspielsvogts.

Art. 60. Zu der Stelle des Kirchspielsvogts hat der Ausschuß, unter dem Vorsitz des Amts, nach geheimer Stimmgebung drei Personen in Vorschlag zu bringen, über welche die Kirchspielsversammlung auf die vorgeschriebene Weise (Art. 59.) abstimmen soll, damit die Regierung erfahre, welche Person von der Gemeinde zum Kirchspielsvogt vorzugsweise gewünscht wird.

Einen der drei Vorgeschlagenen hat dann die Regierung zum Kirchspielsvogt zu ernennen, oder bei befundener Unzulässigkeit derselben anderweite Vorschläge zu fordern.

Wahl und Bestätigung des Beigeordneten.

Art. 61. Der Beigeordnete wird vom Ausschuß, in welchem der Kirchspielsvogt bei diesem Act gleiches Stimmrecht mit den übrigen Mitgliedern hat, gewählt. Der Gewählte wird, auf den Bericht des Amts, von der Regierung, insofern keine Bedenken dagegen obwalten, bestätigt.

Verpflichtung zur Annahme der Kirchspielsämter.

Art. 62. Die zu der Stelle eines Kirchspielsvogts, Beigeordneten und Ausschußmannes ausersehenen Personen sind zu deren Annahme verpflichtet; ausgenommen:

1) diejenigen, welche unmittelbar zuvor die bestimmte Dienstzeit hindurch dieselbe Stelle verwaltet haben, sofern noch andere qualificirte Personen vorhanden sind;
2) diejenigen, welche zur Zeit der Wahl das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben;

3) ausübende Aerzte und Wundärzte;
4) diejenigen, welche ihres Gesundheitszustandes wegen entschuldigt sind, oder bei welchen sonstiger ganz besonderer Gründe halber die Annahme der Stelle wesentliche Nachtheile zur Folge haben würde, und unter dieser Voraussetzung auch
5) öffentliche Beamte und Advocaten.

Wenn in einzelnen Fällen über die Statthaftigkeit eines Ablehnungsgrundes Zweifel entstehen; so hat die Regierung zu entscheiden.

Urkunde über die Bestellung.

Art. 63. Der zum Kirchspielsvogt Ernannte erhält eine Anstellungsurkunde von der Regierung. Der Beigeordnete und die Ausschußmänner bekommen zu ihrer Legitimation eine Bescheinigung des Amts.

Verpflichtung.

Art. 64. Der Kirchspielsvogt und der Beigeordnete sind vor dem Amte durch Ablegung eines, auf Protocollführung mit zu richtenden, Diensteides zu verpflichten. Die Ausschußmänner sollen mittelst Handschlags an Eidesstatt versichern, nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung das Beste des Kirchspiels wahrnehmen und, so viel an ihnen ist, befördern, insonderheit die Vorschriften der Gemeindeordnung befolgen zu wollen.

Beendigung des Dienstes.

Art. 65. Der Kirchspielsvogt, Beigeordnete und Ausschußmann darf seine Dienstführung nicht als beendigt ansehen, bevor er derselben vom Amte schriftlich enthoben ist.

Wahl und Bestätigung des Kirchspielsrechnungsführers.

Art. 66. Den Kirchspielsrechnungsführer hat der Ausschuß zu wählen und das Amt zu bestätigen, falls dasselbe kein Bedenken dabei findet. Können das Amt und der Ausschuß sich über die Wahl nicht vereinigen; so entscheidet die Regierung.

Der Rechnungsführer ist demnächst vom Amte eidlich zu verpflichten.

Wahl und Bestellung des Kirchspielsfeldhüters.

Art. 67. Zum Kirchspielsfeldhüter werden von dem Kirchspielsvogt drei Personen in Vorschlag gebracht; aus diesen ist vom Ausschuß Einer zu erwählen, und vom Amte, nach vorgängiger Prüfung seiner Tüchtigkeit, zu bestellen und eidlich zu verpflichten.

Bekanntmachung der Anstellung der Gemeindeofficialen.

Art. 68. Die Wahl und Ernennung der Kirchspielsvögte wird durch die oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht; die Wahl und Bestätigung der Beigeordneten, imgleichen die Wahl der Ausschußmänner, die Bestellung des Rechnungsführers und des Feldhüters durch Anschlag im Kirchspiel.

Entlassung und Dienststrafen der Gemeindeofficialen.

Art. 69. Wegen freiwilliger Entlassung, Suspension und Entsetzung, so wie wegen sonstiger Dienststrafen der Gemeindeofficialen, sollen die, in Ansehung der nicht mit landesherrlichen Bestallungen versehenen Staatsdiener, bestehenden Grundsätze in Anwendung gebracht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kirchspielsverwaltung.

Erster Titel.

Von dem Gegenstande der Kirchspielsverwaltung, den Befugnissen und Verpflichtungen der Kirchspiele.

Fürsorge in Beziehung auf das allgemeine Wohl.

Art. 70. Der Kirchspielsausschuß und Kirchspielsvogt haben ihre ange-

legentliche Sorge auf alle, die gemeinsamen Zwecke des Kirchspielsvereins und den Wohlstand der Kirchspielsglieder fördernde, Anstalten und Einrichtungen zu erstrecken, und Alles, was dem hinderlich ist, so viel in ihren Kräften steht, abzuwenden. Sie sind verpflichtet, zu dem Ende in geeigneten Fällen in gesetzlichem Wege locale Verbesserungen oder nothwendige Vorkehrungen zu veranlassen, so wie andererseits die landesherrlichen Behörden, in Absicht auf Localverfügungen, wo es angemessen ist, die gutachtlichen Erklärungen des Ausschusses und Kirchspielsvogts einziehen werden.

Wahlen zu den Amts- und Kreisausschüssen.

Art. 71. Die gemeinsamen Verhältnisse und Interessen, welche das einzelne Kirchspiel als Theil des Amtsbezirks oder Kreises, dem dasselbe angehört, angehen, sind zwar nicht unmittelbar Gegenstand der Fürsorge des Kirchspielsausschusses; seine Wirksamkeit in dieser Beziehung äußert sich jedoch bei Bildung der Amts- und Kreisausschüsse, nach Maaßgabe der unten (Art. 129. 130.) folgenden näheren Bestimmungen.

Aufnahme neuer Kirchspielsmitglieder.

Art. 72. In Ansehung der ausdrücklichen und stillschweigenden Aufnahme neuer Kirchspielsmitglieder (Art. — 14.) hat der Ausschuß das Beste des Kirchspiels wahrzunehmen, und insbesondere dahin zu sehen, daß so wenig dem Kirchspiel eine Belästigung daraus erwachse, als durch Verweigerung der Aufnahme demselben ein tüchtiges und nützliches Gemeindeglied entzogen werde.

Sorge für das Vermögen des Kirchspiels.

Art. 73. Der Ausschuß hat weiter alles und jedes Vermögen und jede Berechtigungen des Kirchspiels auf alle Weise in gesetzlichem Wege zu vertheidigen, und für Erhaltung, Nutzbarmachung und Vermehrung des Vermögens möglichst Sorge zu tragen.

Neue Kirchspielseinnahmen.

Art. 74. Dem Ausschuß liegt auch ob, darauf Bedacht zu nehmen, wie dem Kirchspiele, zur Erleichterung seiner Lasten und Verbesserung seines Vermögenszustandes, Mittel oder Zuflüsse auf eine angemessene Weise verschafft werden können.

Zu diesem Zwecke sollen die Kirchspiele, neben ihrer bisherigen Einnahme, folgende Einkünfte haben, so lange deren Erhebung überhaupt gesetzlich besteht:

1) ein Einzugsgeld von jedem, in das Kirchspiel einziehenden, von der Regierung als Landesunterthan aufgenommenen Fremden, welches dieselbe von 5 bis 25 Rthlr. jedesmal zu bestimmen hat;
2) die Marktstättegelder, wo solche bisher noch in die herrschaftliche Kasse geflossen sind, oder welche künftig von der Regierung etwa bewilligt werden, gegen Uebernahme der daraus herkömmlich zu bestreitenden Kosten;
3) die in dem, dieser Verordnung unter Nr. 2. angehängten, Verzeichnisse aufgeführten Bruch- und Strafgelder, welche bis hierzu in die herrschaftliche Kasse flossen, mit Vorbehalt jedoch des dem Denuncianten etwa begleichenden Bruchantheils. Die der Amtsdistrictskasse bisher zugewiesenen Brüche sollen künftig ebenfalls in die verschiedenen Kirchspielskassen fließen, und bleibt den Kirchspielen überlassen, eine gleiche Bestimmung, hinsichtlich der, nach der bestehenden Gesetzgebung, für andere Communalkassen zu erhebenden Bruchgelder zu treffen.

Kirchspielslasten.

Art. 75. In Ansehung aller Kirchspielslasten soll die Sorge des

Ausschusses, wie des Kirchspielsvogts dahin gehen, daß sie zwar gehörig und in der gesetzlichen oder herkömmlichen Maaße, jedoch immer auf die zweckmäßigste und am wenigsten drückende Weise getragen; daß insonderheit etwaige Ungleichheiten aufgehoben und in Zukunft vermieden werden; und daß, in Ansehung der Einführung neuer Kirchspielslasten und Erweiterung der bestehenden, die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

Art. 76. Im Allgemeinen sind Lasten der Kirchspiele alle Leistungen, welche erfordert werden durch die Verpflichtung derselben:

1) in Beziehung auf die kirchliche Gemeinschaft;
2) in Beziehung auf das Schulwesen;
3) in Beziehung auf die Armenpflege;

in der Maaße, wie solche Verpflichtungen durch die bestehenden Verordnungen bestimmt sind, und mit Bezugnahme auf den sechsten Titel dieses Abschnitts (Art. 118—126.);

4) zur Bezahlung der Entschädigung des Kirchspielsvogts, des Beigeordneten, der Ausschußmänner, und der Gehalte des Rechnungsführers und Feldhüters; so wie
5) der Kosten der öffentlichen Anzeigen, und der Gitterkasten für öffentliche Anschläge;
6) zu Bestreitung der Kosten der Feuerlöschungsanstalten und der Brandgeräthschaften;
7) zum Bau und zur Unterhaltung der Wege, Straßen, Brücken und Höhlen und ihrer Zubehörungen, so weit solche den bestehenden Gesetzen oder dem Herkommen nach dem Kirchspiel obliegt;
8) zur Bezahlung der Kosten, welche die Aushebung der Wehrpflichtigen des Kirchspiels veranlaßt, so weit solche dem Kirchspiel gesetzlich oder herkömmlich obliegt; endlich
9) zur Bezahlung der Tagegelder bei Besichtigungen wegen Ausrottung der Wucherblumen, bei Grabenschauungen und dergleichen.

Kirchspielslasten, welche, nach Gesetz oder Herkommen, in einem Bezirke des Landes oder in einzelnen Kirchspielen außerdem noch bestehen, werden hierdurch nicht aufgehoben.

Auflegung neuer Lasten.

Art. 77. Neue Kirchspielslasten sollen einem Kirchspiele nur auferlegt werden, mit Einwilligung des Kirchspielsausschusses und Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz.

Sicherung gegen Erschwerung bestehender Lasten.

Art. 78. In Ansehung der, zu Erfüllung der Verpflichtungen des Kirchspiels (Art. 76. 77.) erforderlichen, Leistungen an Geld und Arbeit, welche in dem aufzustellenden Voranschlage aufgeführt werden (Art. 90.), soll von den Verwaltungsbehörden keine denselben überschreitende Verfügung erlassen werden, ohne zuvor den Ausschuß darüber gehört zu haben; es sey denn, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, welche entweder eine Ueberschreitung des Voranschlags nothwendig machen würden, oder neue Einrichtungen oder Anlagen in Beziehung auf die Gegenstände der Kirchspielslasten bezwecken, oder welche über den, in Zweifel gestellten, Umfang der Verpflichtung, oder über die Art und Weise der Ausführung und Leistung von den bisherigen abweichende Bestimmungen enthalten, sollen nicht eher vollzogen werden, als bis die Verwaltungsbehörde versichert ist, daß ihre Verfügung dem Kirchspielsvogt, als vorsitzendem Mitgliede des Ausschusses, ordnungsmäßig bekannt gemacht, und entweder von dem Ausschusse

seine Zufriedenheit damit erklärt worden, oder die Frist zur Einlegung des Recurses (Regierungs-Bekanntmachung Decemb. 20. 1814. Ges. Samml. Bd. 2. H. 1. S. 74 ff.) abgelaufen ist.

Zweiter Titel.

Von der Verwaltung des Kirchspielsvermögens und Bestreitung der auf demselben ruhenden Lasten.

Inventarium des Vermögens, der Berechtigungen und Lasten des Kirchspiels.

Art. 79. Nach der Wahl des ersten Kirchspielsausschusses ist von demselben, unter Anweisung des Amts, zur Grundlage der Verwaltung ein genaues Verzeichniß des Vermögens und der allgemeinen und besondern Berechtigungen und Lasten des Kirchspiels anzufertigen, worin alle Zuständigkeiten und Obliegenheiten desselben in diesen Beziehungen, nach ihrem Umfange, Gehalte und Werthe aufzunehmen, auch in der Folge eintretende Veränderungen, Ab- und Zugänge, gehörig nachzuführen sind.

Kirchspielsregisterwesen.

Art. 80. Neben diesem Inventarium sind in jedem Kirchspiele Register über die ständigen und unständigen, aber muthmaaßlichen Einnahmen desselben, so wie über die Kirchspielsdienste, unter Mitwirkung des Amts, anzufertigen, und durch vorschriftsmäßige Revision stets in guter Ordnung zu erhalten.

Oeffentliche Verpachtungen und Ausdingungen.

Art. 81. Verpachtungen sollen in der Regel öffentlich, und nicht auf zu kurze Zeit, an den Meistbietenden geschehen.

Wenn Arbeiten und Lieferungen nicht durch die Pflichtigen selbst geleistet werden, vielmehr vom Ausschusse eine Ausdingung rathsam gefunden wird; so soll diese in der Regel öffentlich an den Mindestfordernden geschehen.

Beträgt der Gegenstand solcher Ausdingungen wahrscheinlich 25 Rthlr.; so soll ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde gelegt werden; und wenn der Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt; so sollen Bestick und Kostenanschlag der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden, insofern solches nicht schon bei Einsendung des Voranschlags geschehen ist.

Verpachtungen und Ausdingungen, deren wahrscheinlicher Betrag 100 Rthlr. übersteigt, sind vom Amte vorzunehmen, andere vom Kirchspielsvogt, beide regelmäßig in Gegenwart einiger Mitglieder des Ausschusses.

Ausnahme.

Art. 82. Auf Antrag des Ausschusses kann von diesen Vorschriften (Art. 81.) aus erheblichen Gründen von der Regierung oder dem Amte, je nachdem der Gegenstand in dem einen Falle (Art. 81. Abs. 3.) die Summe von 50 Rthlr., und in dem andern Falle (Art. 81. Abs. 4.) die Summe von 100 Rthlr. muthmaaßlich übersteigt oder nicht, eine Ausnahme gestattet werden.

Auch ist eine öffentliche Ausdingung an den Mindestfordernden nicht erforderlich bei allen Arbeiten, welche entweder

1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, insofern ein dazu ausersehener Sachverständiger genügende Sicherheit gewährt, und dessen Forderung vom Ausschusse billig gefunden ist; oder
2) wegen dringender Gefahr beim Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich
3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes — wenn derselbe nicht mehr

als 10 Rthlr. beträgt — eine Ausdingung unzweckmäßig erscheinen lassen.

Genehmigung.

Art. 83. Die Zuschlagsertheilung bedarf bei allen Verpachtungen und Ausdingungen, mit Ausnahme des im Art. 82. unter 2. gedachten Falles, der Genehmigung des Amts oder der Regierung, sobald das Gebot oder die Forderung die Summe von 25 oder 50 Rthlr. übersteigt.

Aenderung des bestehenden Beitragsfußes der Kirchspielslasten.

Art. 84. Der die Kirchspielsmitglieder und die auswärtigen Grundbesitzer, nach den bestehenden Gesetzen oder dem Herkommen, treffende Theil der Kirchspielslasten, so wie die Art und Weise der Vertheilung derselben (Beitragsfuß) kann nur durch freie Vereinbarung der Betheiligten, unter Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz abgeändert werden; mit Vorbehalt jedoch der Abstellung von Ungleichheiten in der Vertheilung, welche bei der obern Behörde, nach Maaßgabe der bestehenden Verordnungen, zu bewirken ist.

Vertheilung der mehreren Kirchspielen gemeinschaftlichen Einkünfte, Ausgaben und Lasten.

Art. 85. Einkünfte, Ausgaben und Lasten, welche mehreren Kirchspielen gemeinschaftlich zustehen und obliegen, sollen, wo es nur immer zweckmäßig geschehen kann, unter Leitung der Regierung, zwischen den betheiligten Kirchspielen auseinandergesetzt und unter dieselben vertheilt werden.

Vertheilung größerer Ausgaben.

Art. 86. Größere, nur in langen Zwischenräumen wiederkehrende, Ausgaben sollen so viel möglich auf die Zwischenzeit vertheilt werden.

Veräußerung von Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien.

Art. 87. Veräußerungen von Grundvermögen, Aufnahme von Capitalien zu Lasten eines Kirchspiels, und Verwendung von Activ-Capitalien zu Zwecken des Kirchspiels sollen, auf Antrag des Ausschusses, nur mit Genehmigung der Regierung geschehen. Bei Anleihen muß allemal vorher bestimmt seyn, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll.

Kirchspielsdienste.

Art. 88. Fuhren und Handdienste in Kirchspielsgemeindeangelegenheiten werden, wenn nicht etwas Anderes gesetzlich bestimmt oder hergebracht ist, der Reihe nach von den dazu Verpflichteten geleistet.

Proceßführung.

Art. 89. Ein Kirchspiel kann verbindlicher Weise einen Proceß als Kläger nur beginnen, mit Zustimmung des Ausschusses und Genehmigung der Regierung. Diese Vorschrift ist jedoch auf Einklagung von Zinsen, jährlichen Renten und Pachtgeldern nicht anwendbar.

Das Verfahren bei Anstellung einer Klage wider ein Kirchspiel richtet sich nach den bestehenden Vorschriften (Regierungs-Bekanntmachung, Sept. 20. 1817. Ges. Samml. Bd. 3. H. 2. S. 91.), mit der Abänderung, daß Alles, was darin der Kammer vorgeschrieben ist, jetzt der Regierung obliegt, und daß dem Kläger, nach Ablauf von sechs Wochen vom Tage des Sühneversuchs, die Ausfertigung des Sühneprotocolls zu Betretung des Rechtsganges nicht verweigert werden darf.

Dritter Titel.

Von dem Kirchspielsvoranschlage.

Dauer und Hauptgegenstände des Voranschlags.

Art. 90. Es soll für jedes Kirchspiel jährlich, oder mit Genehmigung

der Regierung für mehrere, höchsten drei, Jahre, ein Voranschlag oder Budget, nach der von der Regierung vorzuschreibenden Form, angefertigt werden.

Das Rechnungsjahr soll laufen vom 1. Mai bis zum 30. April.

Der Voranschlag muß mit den erforderlichen Nachweisungen und Belegen enthalten:

1) die gewisse und muthmaaßliche Kirchspielseinnahme, und zwar sowohl die ständige als die unständige;
2) die gewisse und muthmaaßliche Kirchspielsausgabe, wobei auf nicht vorherzusehende Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist;
3) die Deckungsmittel für die verschiedenen Ausgaben, wobei auch etwaige Kirchspielsdienste anzugeben sind.

Dieser Voranschlag soll so weit als möglich den ganzen Vermögenshaushalt — activ und passiv — des Kirchspiels umfassen. Da aber vor der Hand noch verschiedene besondere Verwaltungen Statt finden; so sollen wenigstens die Hauptergebnisse der darauf sich beziehenden besonderen Voranschläge (Art. 121.) in dem Kirchspielsvoranschlage nachrichtlich aufgeführt werden.

Aufstellung des Voranschlags.

Art. 91. Bei Anfertigung des Voranschlags ist auf die, aus der Verschiedenheit der Beitragspflichtigkeit hervorgehenden, verschiedenen Verhältnisse, nach Maaßgabe der Art. 75. und 84., Rücksicht zu nehmen.

Die erste Aufstellung des Entwurfs desselben geschieht durch den Kirchspielsvogt, unter Zuziehung des Beigeordneten und des Kirchspielsrechnungsführers, im December jedes Jahrs für das folgende Rechnungsjahr.

Erste Prüfung (Revision) desselben.

Art. 92. Dieser Entwurf ist in der ersten Woche des Januar mit dem Ausschuß genau durchzugehen, und über die Beschlüsse desselben, in Ansehung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines jeden einzelnen Postens, besonders auch der Nothwendigkeit etwaiger Kirchspielsanlagen (Art. 115.) ein Protocoll aufzunehmen.

Offenlegung des Voranschlags.

Art. 93. Mit diesem Protocoll ist der Voranschlag, nach vorgängiger Bekanntmachung, bei dem Kirchspielsvogt oder an einem andern angemessenen Orte zur Einsicht der Betheiligten acht Tage lang niederzulegen.

Zweite Prüfung desselben.

Art. 94. Nach Ablauf dieser acht Tage ist der Entwurf mit dem, in der Versammlung des Ausschusses aufgenommenen, Protocoll vor dem 20 Januar an das Amt einzusenden, welches denselben sorgfältig durchzugehen und die Berichtigung etwaiger Mängel zu veranlassen, und dann beide Stücke mit seinem gutachtlichen Berichte vor dem 15. Februar der Regierung vorzulegen hat.

Genehmigung des Voranschlags.

Art. 95. Die Regierung hat den Voranschlag in allen seinen Theilen genau zu prüfen und, wenn, sie kein Bedenken dabei findet, zu genehmigen, außerdem aber Ausgaben, welche nicht nöthig oder nützlich erscheinen, ihre Zustimmung zu verweigern, und Ansätze, welche zu hoch befunden werden, herabzusetzen. Auch ist sie ermächtigt, die Summe der Ausgaben alsdann zu erhöhen, wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Kirchspiels erforderlichen Summen in den Voranschlag zu bringen unterlassen ist, wobei dann die Vorschrift des Art. 78. in Anwendung kommt.

Dieses Geschäft muß spätestens vor dem 1. Mai von der Regierung beendigt seyn.

Zufertigung desselben an das Amt, den Kirchspielsvogt und Rechnungsführer.

Art. 96. Der genehmigte Voranschlag geht sodann an das Amt zurück, welches denselben dem Kirchspielsvogt zufertigt, und das zu dessen Ausführung Erforderliche weiter vorbereitet oder verfügt, nachdem es die erfolgte Genehmigung durch Anschlag im Kirchspiel bekannt gemacht hat.

Der Kirchspielsvogt theilt dem Kirchspielsrechnungsführer eine Abschrift des Voranschlags mit, welche von beiden als richtig zu beglaubigen ist.

Der genehmigte Voranschlag ist executorisch.

Art. 97. Sobald der Voranschlag genehmigt ist, ist derselbe executorisch, und haben alsdann Erinnerungen dagegen in der Regel keine aufschiebende Kraft.

Anweisungen des Kirchspielsvogts auf die Kirchspielskasse.

Art. 98. Innerhalb des genehmigten Voranschlags weiset der Kirchspielsvogt die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe auf die Kirchspielskasse an. Er muß sich hierbei unbedingt an den genehmigten Voranschlag halten, und darf nicht, was bei einem Posten erspart worden, auf einen andern übertragen und verwenden. Daher ist auch der Rechnungsführer nicht befugt, auf Anweisung des Kirchspielsvogts solche Zahlungen zu leisten, welche nicht im Voranschlag genehmigt sind, vielmehr sollen bei der Rechnungsabnahme derartige Abgaben abgesetzt und dem Rechnungsführer zur Last gelegt werden.

Veränderungen des Voranschlags.

Art. 99. In Ansehung nothwendiger Veränderungen des genehmigten Voranschlags ist, sobald dieselben eine Vermehrung der Ausgaben veranlassen, eben so, wie bei Aufstellung des Voranschlags selbst (Art. 91. 92. 94. 95. 96.), zu verfahren.

Aufbewahrung desselben.

Art. 100. Der Voranschlag bleibt in den Händen des Kirchspielsvogts und die Abschrift (Art. 96.) in den Händen des Rechnungsführers. Beide müssen dem Amte, dem Beigeordneten und den Ausschußmännern auf Verlangen zur Einsicht mitgetheilt werden.

Verzeichniß der aufgebrachten Gelder.

Art. 101. Gleichzeitig mit dem Voranschlag ist ein Verzeichniß der, im verflossenen Jahre wirklich aufgebrachten, Gelder, nach Ordnung des genehmigten Voranschlags und mit Rücksicht auf die, im Art. 91. Abs. 1. enthaltene, Bestimmung aufzustellen, beim Amte einzureichen und von diesem mit dem Voranschlage (Art. 94.) der Regierung vorzulegen. Ist eine veranschlagte Summe gar nicht, oder nur zum Theil aufgebracht; so ist davon die Ursache anzugeben.

Uebersicht sämmtlicher Voranschläge und Rechnungen.

Art. 102. Eine Uebersicht aus sämmtlichen Voranschlägen, aus den im Art. 101. gedachten Verzeichnissen und der Kirchspielsrechnungen (Art. 103—113.), soll alljährlich dem landesherrlichen Cabinet von der Regierung vorgelegt werden.

Vierter Titel.

Von der Kirchspielskasse und Rechnungsführung.

Kirchspielskasse.

Art. 103. Die Kirchspielskasse befindet sich im Gewahrsam des Kirch-

spielsrechnungsführers, ist jedoch von dessen eigenem Vermögen gänzlich getrennt zu halten.

Kassencontrolle und Kassenübersichten.

Art. 104. Die Kassencontrolle liegt dem Kirchspielsvogt und dem Amte ob, und hat ersterer zu dem Ende ein Journal über alle von ihm ertheilte Hebungs- und Zahlungsanweisungen zu führen

Der Rechnungsführer hat jedes Vierteljahr eine Kassenübersicht beim Kirchspielsvogt einzureichen, und dieser solche dem Amte zur Einsicht vorzulegen.

Hindernisse bei der Hebung.

Art. 105. Ergeben sich Hindernisse bei dem Hebungsgeschäft, welche der Rechnungsführer sofort zu beseitigen nicht vermag; so hat derselbe dem Amte davon Anzeige zu machen, welches den Umständen nach entscheidet, und nöthigenfalls executivische Maaßregeln verfügt.

Unbeibringliche Posten.

Art. 106. Wegen etwaiger Rückstände hat der Rechnungsführer die Säumigen zu mahnen, demnächst zur Execution anzugeben, und überhaupt möglichst dafür zu sorgen, daß die Rückstände eingehen.

Erklären der Ausschuß und das Amt rückständige Posten für unbeibringlich; so sollen dieselben vom Amte zum Abgang beordert werden.

Termin zur Rechnungsstellung.

Art. 107. Der Rechnungsführer hat vor dem 1. Juli die Kirchspielsrechnung, in der von der Regierung vorzuschreibenden Form, für das verflossene Rechnungsjahr aufzustellen und bei dem Kirchspielsvogt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Ist derselbe hierin säumig; so hat das Amt, auf Anzeige des Kirchspielsvogts, den Rechnungsführer durch angemessene Zwangsmittel zu Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

Prüfung (Examination) der Rechnung durch den Ausschuß.

Art. 108. Nachdem der Kirchspielsvogt die Rechnung erhalten hat, legt er dieselbe mit seinen Bemerkungen und der letzten Jahresrechnung dem Ausschuß vor. Dieser hat dann die Rechnung zu prüfen, insbesondere auch die etwaigen Rückstände, und ob der Rechnungsführer dieserhalb der Vorschrift des Art. 106. Abs. 1. nachgekommen ist, einer nähern Untersuchung zu unterziehen.

Das bei diesem Geschäfte aufgenommene, die Erinnerungen des Ausschusses befassende, Protocoll (Examinationsprotocoll) sendet der Kirchspielsvogt mit der Rechnung vor dem 1. August an das Amt.

Verfügung des Amts.

Art. 109. So weit es dem Amte zweckmäßig erscheint, zieht dasselbe über die Erinnerungen des Ausschusses noch die Erklärung des Rechnungsführers ein, und es hat jedenfalls dahin zu sehen, daß die Rechnung mit dem Examinationsprotocoll und den etwaigen Gegenbemerkungen des Rechnungsführers vor dem 1. September an die Regierung eingesandt werden kann.

Weitere Prüfung (Revision) und Abschluß (Decision) der Rechnung.

Art 110. Die Regierung hat dann die Rechnung revidiren, die etwaigen Erinnerungen durch den Rechnungsführer beantworten zu lassen, und mit der Decision und Anfertigung des Schlusses zu verfahren.

Es soll auf alle Weise dahin gewirkt werden, daß dieses Geschäft vor Ablauf des Jahres beendigt werde.

Die decidirten Notaten und den Rechnungsschluß hat der Kirchspielsvogt dem Ausschuß bekannt zu machen, und sodann dem Rechnungsführer zuzufertigen.

Digitized by Google

Einwendungen gegen den Rechnungsabschluß.

Art. 111. Innerhalb vierzehn Tagen, nachdem solches geschehen, müssen, bei Strafe nicht weiter damit gehört zu werden, etwaige Beschwerden gegen die Decisionen von Seiten des Ausschusses, Kirchspielsvogts oder Rechnungsführers, dem Amte vorgetragen werden, welches dann entweder an die Regierung darüber berichtet, oder, den Umständen nach, über die Beschwerden der letzteren beiden zuvor das Gutachten des Ausschusses einzieht.

Gegen den weiteren Bescheid der Regierung hat der Recurs an das landesherrliche Cabinet statt.

Offenlegung der Kirchspielsrechnung.

Art. 112. Ist das ganze Rechnungsabnahmegeschäft solchergestalt beendigt; so soll, nach vorgängiger Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, die Kirchspielsrechnung zu aller Betheiligten Einsicht vierzehn Tage lang, in einem angemessenen Local nach Bestimmung des Ausschusses, niedergelegt werden, damit Jeder sich von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens überzeugen könne.

Was in Ansehung der Offenlegung anderer Communalrechnungen besonders vorgeschrieben oder gewöhnlich ist, bleibt bis weiter unverändert.

Aufbewahrung derselben.

Art. 113. Das eine Exemplar der Kirchspielsrechnung mit den Belegen ist alsdann in der Amtsregistratur niederzulegen, das andere dem Rechnungsführer zuzustellen.

Fünfter Titel.

Von den Kirchspielsanlagen.

Bewilligung und Ausschreibung einer Kirchspielsanlage.

Art. 114. Eine Kirchspielsanlage kann nur von der Regierung zur Ausschreibung beordert werden. Dieses soll jedoch nicht anders, geschehen, als wenn:

1) feststeht, daß das Kirchspiel zu Bestreitung der vorliegenden Ausgabe verbunden ist, wobei die Vorschriften der Art. 77 und 78. zu berücksichtigen sind; und
2) der Ertrag des Kirchspielsvermögens dazu nicht bestimmt ist oder nicht hinreicht; auch
3) nicht etwa vorgeschrieben ist, daß die in Rede stehende Ausgabe nur durch Verwendung bestimmter Kirchspielsaufkünfte gedeckt werden soll.

Die Ausschreibung geschieht vom Amte mittelst Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, worin des Zweckes und der von der Regierung allgemein (Art. 95.) oder besonders (z. B. Art. 99.) dazu ertheilten Ermächtigung Erwähnung zu thun ist.

Einwirkung des Kirchspielsvogts und Ausschusses.

Art. 115. Nach jenen Bedingungen (Art. 114. Nr. 1. 2. 3.) haben auch der Kirchspielsvogt und Ausschuß bei Aufstellung und Prüfung des Voranschlags (Art. 91. 92. 99.) die Nothwendigkeit und die Größe einer Kirchspielsanlage, so wie den Beitragsfuß in Erwägung zu ziehen, jedoch zugleich dasjenige gebührend zu berücksichtigen, was im Art. 75. und 84. vorgeschrieben ist.

Hebungsregister.

Art. 116. Soll eine Kirchspielsanlage ausgeschrieben werden; so hat der Kirchspielsvogt das Hebungsregister, nachdem ihm die dazu erforderlichen Materialien, so weit nöthig, vom Amte mitgetheilt sind, unter Zuziehung des Rechnungsführers anzufertigen und mit dem Ausschuß durchzugehen.

Das Hebungsregister ist dann, mit den etwaigen Bemerkungen des Ausschusses, zu der bei Ausschreibung der Anlage (Art. 114. letzter Abs.) bekannt gemachten Zeit, acht Tage lang in der Wohnung des Kirchspielsvogts zur Einsicht der Beitragspflichtigen niederzulegen, und nach deren Ablauf von ihm, mit den Erinnerungen des Ausschusses und der Beitragspflichtigen nebst etwaigem eigenen Gutachten, an das Amt einzusenden.

Art. 117. Das Amt hat die Erinnerungen gegen das Hebungsregister so weit möglich zu erledigen oder zur weitern Ausführung auszusetzen, demgemäß dasselbe unter Bezugnahme auf die Ermächtigung der Regierung (Art. 114. Abs. 1. Art. 95. 99.) für executorisch zu erklären und dem Kirchspielsvogt zur Abgabe an den Rechnungsführer zuzufertigen.

Nachdem das Hebungsregister für executorisch erklärt ist, sind fernere Erinnerungen gegen dasselbe für das laufende Rechnungsjahr unzulässig.

Sechster Titel.

Besondere Bestimmungen für die Kirchen-, Schul- und Armensachen.

Vorläufige Beibehaltung der bisherigen Verwaltungsformen.

Art. 118. In Ansehung der Kirchen-, Schul- und Armensachen, deren Verwaltung von den übrigen in dieser Verordnung befaßten Kirchspiels-Gemeindeangelegenheiten getrennt ist, soll, da eine gänzliche Aufhebung ihrer bisherigen Verwaltungsformen und eine völlige Vereinigung mit der neugeordneten Kirchspielsverwaltung noch zur Zeit unthunlich erscheint, die bestehende Einrichtung vorläufig nach folgenden näheren Bestimmungen eine Abänderung erleiden.

Anwendung einiger Vorschriften dieser Gemeindeordnung.

Der neue Ausschuß tritt an die Stelle des bisherigen.

Art. 119. Der nach Vorschrift dieser Gemeindeordnung zu erwählende Kirchspielsausschuß tritt, mit allen ihm beigelegten Befugnissen und Verpflichtungen, auch in Kirchen-, Armen- und Kirchspiels-Schulsachen, an die Stelle des bisherigen Ausschusses.

Der Kirchspielsvogt ist Mitglied der Kirchen und Schulofficialen und der Special-Armendirection oder Inspection.

Art. 120. Die in andern Kirchspiels-Gemeindeangelegenheiten zunächst dem Kirchspielsvogt übertragene Verwaltung bleibt zwar:

in Kirchensachen bei den Kirchenofficialen oder Vorständen;

in Schulsachen bei den Schulofficialen, und

in Armensachen bei den Special-Armendirectionen oder Inspectionen;

doch soll der Kirchspielsvogt, oder dessen Beigeordneter (Art. 34. Abs. 2.) diesen Verwaltungsbehörden als stimmführendes Mitglied beitreten, vornehmlich um das Beste des Kirchspiels bei Verwaltung dieser Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen und insbesondere mit der Obliegenheit, alle Zahlungen nach dem Beschluß der Behörde und in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen anzuweisen, mit Ausnahme der Fälle, wo der Jurat oder Provisor auch bisher einer Anweisung nicht bedurfte.

Dringende Fälle beim Armenwesen können ebenfalls eine Ausnahme von dieser Regel begründen; doch sind dieselben jedesmal in der nächsten Sitzung der Specialdirection oder Inspection zu rechtfertigen.

Voranschlag.

Art. 121. Von den im Art. 120. genannten Behörden sind unter Zuziehung des Ausschusses für die Kirchen-, Schul- und Armensachen jährlich ordentliche Voranschläge anzufertigen, für welche im Allgemeinen die Be-

stimmungen des dritten Titels (Art. 90. bis 101.) gelten. Der Kirchspielsvogt hat solche seinen Zahlungsanweisungen zum Grunde zu legen.

Rechnungsführung und Abnahme.

Art. 122. In Ansehung der Führung und Abnahme der Rechnungen ist so viel möglich nach den Bestimmungen des vierten Titels (Art. 103—113.) zu verfahren, und soll namentlich der Ausschuß die erste Prüfung (Examination) der Rechnungen haben.

Ausschreibung von Anlagen.

Art. 123. Ueber die Nothwendigkeit einer Anlage und deren Vertheilung soll der Ausschuß vollständig gehört werden; eben so über die Grundsätze, wornach die Ansetzung der Armenbeiträge geschieht. In ersterer Beziehung haben der Kirchspielsvogt und Ausschuß nach Vorschrift des Art. 115. zu verfahren.

Auflegung neuer Lasten und Erweiterung bestehender.

Art. 124. Die in den Artikeln 75. 77. 78. 84. 114. gegebenen Vorschriften werden hierdurch ausdrücklich auf die Kirchen-, Schul- und Armensachen erstreckt und für anwendbar auf dieselben erklärt, und hat insbesondree der Kirchspielsvogt auf Beobachtung derselben auch in dieser Hinsicht sein sorgfältiges Augenmerk zu richten.

Analoge Anwendung. Künftige Abänderungen in der bestehenden Verwaltung.

Art. 125. Alle übrige in den fünf vorhergehenden Titeln dieses Abschnitts (Art. 70—117.) enthaltene Bestimmungen, sollen auf die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armensachen allenthalben angewandt werden, so weit sie den besondern Verhältnissen und den sonst bestehenden Vorschriften nicht widerstreiten.

So wie aber durch die Bestimmungen, welche in Ansehung verschiedener Hauptgegenstände dieser Verwaltung in den Art. 119—124. gegeben sind, die Nothwendigkeit ausgesprochen ist, dieselbe überhaupt schon jetzt damit in Einklang zu bringen; so haben auch die für die Kirchen-, Schul- und Armensachen bestehenden Oberbehörden dahin zu sehen, daß nach und nach solche Einrichtungen vorbereitet werden, wodurch die Verwaltung derselben mit denjenigen der übrigen Kirchspiels-Gemeindeangelegenheiten mehr und mehr in Uebereinstimmung oder Verbindung gesetzt wird.

Art. 126. Den Kirchspielsausschüssen soll es unbenommen seyn, zu dem Ende durch das Amt angemessene Anträge bei den Oberbehörden zu machen. Insbesondere aber bleibt es denselben nachgelassen, um die Aufhebung der durch eine unbedingte Haftung und durch die unbestimmten Ingrossate den Credit benachtheiligenden Kirchen-, Schul- und Armenjuratschaften und Provisorate herbei zu führen, in dieser Beziehung auf eine verbesserte Einrichtung anzutragen, in der Art:

daß der Kirchspiels-Rechnungsführer die Rechnungsgeschäfte, der Kirchspielsvogt oder dessen Beigeordneter die übrigen Geschäfte des Juraten, der Kirchspielsausschuß aber in allen die Verwaltung angehenden Angelegenheiten die Berathung und Beschlußnahme und der Kirchspielsvogt deren Ausführung übernehmen, unter der besondern Verpflichtung, allenthalben nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung mit der nöthigen Vorsicht zu verfahren, bei deren Anwendung sodann etwa eintretende Verluste oder sonstige Nachtheile an dem Vermögen des Kirchspiels in Zukunft nicht Einzelnen zur Last fallen, sondern von dem ganzen Kirchspiele getragen werden.

Zweiter Theil.

Von der Amts- und Kreis-Gemeindeverfassung und Verwaltung.

Amts- und Kreisgemeinde.

Art. 127. Sämmtliche Kirchspiele eines Amts bilden die Amtsgemeinde, sämmtliche Kirchspiele eines Kreises die Kreisgemeinde, in Beziehung auf die sie insgesammt und gemeinschaftlich angehenden Gemeindeangelegenheiten.

Amts- und Kreisausschüsse und Bevollmächtigte.

Art. 128. Die Amtsgemeinde wird durch den Amtsausschuß, die Kreisgemeinde durch den Kreisausschuß vertreten.

Die Ausführung der von diesen Ausschüssen gefaßten Beschlüsse liegt einem Amtsbevollmächtigten und einem Kreisbevollmächtigten ob.

In allen Fällen, wo bei Interessen der Landgemeinden eines Amts oder Kreises, welche Gegenstand der Berathungen der Ausschüsse werden, auch Städte betheiligt sind, sollen, nach näherer Vorschrift der Regierung, ebenfalls Deputirte derselben zu den Amts- und Kreisausschüssen zugezogen werden.

Zusammensetzung der Amts- und Kreisausschüsse.

Art. 129. Der Amtsausschuß soll aus einem Deputirten auf 400 Seelen der Bevölkerung eines jeden Kirchspiels bestehen; Kirchspiele, deren Bevölkerung nicht 400 Seelen beträgt, senden jedoch ebenfalls einen Deputirten. Löset die Zahl der Bevölkerung sich durch 400 nicht auf; so kommt auf die Uebrigbleibenden, sobald deren Anzahl 200 Seelen übersteigt, noch ein Deputirter.

Der Kreisausschuß soll, unter analoger Anwendung dieser Bestimmungen, aus einem Deputirten auf 600 Seelen der Bevölkerung eines jeden Kirchspiel bestehen. (Vergl. Art. 41.)

Wahl der Amts- und Kreisausschußmänner.

Art. 130. Die Amts- und Kreisausschußmänner sind von den Kirchspielsausschüssen aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit (Art. 28.) zu erwählen.

Die Kirchspielsvögte sind zu Amts- und Kreisausschußmännern nicht wählbar; sie können gleichwohl, einzeln oder sämmtlich, zu den Versammlungen des Amts- oder Kreisausschusses, nach dem Ermessen des Dirigenten, besonders zugezogen werden, haben jedoch alsdann blos eine berathende Stimme.

Die Amtsausschußmänner, und in jedem Kirchspiel ein Ersatzmann, sollen gewählt werden, sobald nach Einführung dieser Gemeindeordnung die Kirchspielsausschüsse gebildet sind.

Die Kreisausschußmänner sollen immer nur auf besondere Verfügung der Regierung für eine bestimmte Versammlung gewählt werden.

Die Eigenschaft eines Amtsausschußmanns erlischt sofort, wenn derselbe diejenige eines Kirchspielsausschußmanns verliert. (Art. 56. letzter Abs.)

Wahl der Amts- und Kreisbevollmächtigten.

Art. 131. Zum Amtsbevollmächtigten ist von dem Amtsausschuß, zum Kreisbevollmächtigten von dem Kreisausschuß ein Kirchspielsvogt des Amtes oder Kreises nach absoluter Stimmenmehrheit zu erwählen und der Regierung von der getroffenen Wahl Anzeige zu machen.

Versammlung des Amtsausschusses.

Art. 132. Der Amtsausschuß kann sich nicht ohne Genehmigung des Amts versammeln; doch ist dasselbe auf den Antrag von mindestens drei Amtsausschußmännern den Amtsausschuß zu berufen verbunden.

Vorsitz im Amts- und Kreisausschusse und Beschlüsse desselben.

Art. 133. Im Amtsausschuß führt der Amtmann, im Kreisausschuß ein für jede Versammlung von der Regierung ernannter landesherrlicher Commissair den Vorsitz.

Der Amts- und Kreisbevollmächtigte hat im Ausschuß eine berathende, bei Stimmengleichheit aber eine entscheidende Stimme.

Die Beschlüsse des Amts- uud Kreisausschusses werden erstere durch Genehmigung der Regierung, letztere durch Bestätigung des Landesherrn, für das Amt oder den Kreis, als Corporation, verbindend.

Analoge Anwendung der Kirchspielsverfassung und Verwaltung.

Art. 134. Im Uebrigen sollen die für die Kirchspielsverfassung und Verwaltung gegebenen Bestimmungen auf die Amts- und Kreis-Gemeindeverfassung und Verwaltung analog angewandt werden.

Dritter Theil.

Von der Verfassung und Verwaltung der in oder neben dem Kirchspielsverbande mit Gemeinderecht bestehenden Verbindungen.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Constituirung anderer Gemeinden und Corporationen.

Art. 135. Die Verfassung und Verwaltung der in oder neben dem Kirchspielsverbande zu besondern Zwecken bestehenden Gemeinden, Corporationen und Genossenschaften, als Bauerschaften, Deich-, Siel- und Schlengen-Achten und anderer, kann nach den Grundsätzen dieser Gemeindeordnung auf eine dreifache Weise eingerichtet werden.

Es können dieselben nämlich:

1) für ihren besondern Zweck gänzlich von der Kirchspielsverfassung und Verwaltung getrennt bleiben, und sowohl eine eigene Vertretung als Verwaltung behalten; oder
2) die Verwaltung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten den für Verwaltung der Kirchspiels-Gemeindeangelegenheiten eingesetzten Ausschüssen und Officialen übergeben; oder endlich
3) ihre Verwaltung theilweise auf die für die Kirchspielsverwaltung niedergesetzten Ausschüsse und Officialen übertragen.

Der zweite und dritte Weg kann nur in so weit eingeschlagen werden, als die Verschiedenheit der Interessen dieser Communen und der Interessen der Kirchspiele kein Hinderniß giebt.

1) Mit eigener Vertretung und Verwaltung.

Art. 136. Im ersten Falle (Art. 135. Nr. 1.) soll die Corporation für ihre gemeinsamen Angelegenheiten, gleich den Kirchspielen (Art. 31.), einen Vorsteher, Ausschuß und Rechnungsführer haben. Der Dienst des letzteren ist jedoch hier mit dem des Vorstehers vereinbar.

Die Zahl der Vorsteher, falls deren mehrere erforderlich, der Mitglieder des Ausschusses und die Zusammensetzung desselben, ist für jede dieser Genossenschaften besonders zu bestimmen, und in Ansehung der letzteren soll vornehmlich die größere oder geringere Theilnahme der Mitglieder der Corporation an deren Lasten und Vortheilen zur Richtschnur dienen.

2) Durch Incorporation in den Kirchspielsverband.

Art. 137. Im zweiten Falle (Art. 135. Nr. 2.) werden die gemeinsamen Angelegenheiten der Corporation wie Kirchspiels-Gemeindeangelegenheiten behandelt; jedoch setzt dieses die Zustimmung des Kirchspielsausschusses

voraus. Die Corporation unterwirft sich demnach, gleich dem ganzen Kirchspiel, den Beschlüssen des Kirchspielsausschusses; die Verpflichtung der Mitglieder der Corporation in Ansehung ihrer besondern Lasten bleibt jedoch unverändert.

3) Durch theilweise Uebertragung der Verwaltung auf die Kirchspielsausschüsse und Officialen.

Art. 138. Im dritten Falle endlich (Art. 135. Nr. 3.) kann, mit Einwilligung des Kirchspielsausschusses, dieser oder ein Theil desselben, mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 136. Abs. 2., den Ausschuß der Corporation bilden, und diese dann einen besondern Vorsteher wählen; oder es kann ein eigner Ausschuß derselben bestehen, und der Kirchspielsvogt, mit Einwilligung des Kirchspielsausschusses, oder dessen Beigeordneter, mit Bewilligung des Kirchspielsausschusses und Kirchspielsvogts, die Verwaltung im Sinne dieser Gemeindeordnung übernehmen.

Antragung auf neue Constituirung einer Corporation und weitere Verhandlung.

Art. 139. Der Antrag auf neue Constituirung einer bestehenden Corporation, nach Maaßgabe der Art. 135—138., kann nur auf den gemeinsamen Zweck derselben, für welchen sie besteht, gerichtet seyn. Es genügt, wenn sechs Mitglieder der Corporation dazu sich vereinigen.

Der Antrag wird bei dem vorgesetzten Amte gemacht. Erstreckt eine Corporation sich über die Grenzen eines Amtsbezirks hinaus; so haben die Mitglieder der Corporation, welche einen solchen Antrag zu machen einig geworden sind, davon einem derjenigen Aemter, welchen dieselbe angehört, Anzeige zu machen, auf dessen Bericht dann die obere Behörde eines der vorgesetzten Aemter zu Entgegennahme des Antrags und Leitung der ferneren Verhandlungen zu bestimmen hat.

Art. 140. Das Amt hat über die Frage: ob dem Antrage Folge zu geben sey? die Corporation in einer allgemeinen Versammlung zu vernehmen, wozu sämmtliche Mitglieder derselben zu laden sind. Das Ergebniß der absoluten Stimmenmehrheit (Art. 28.) der Erschienenen soll als Beschluß der Genossenschaft angesehen werden. Ist dieser für den Antrag ausgefallen; so hat die Versammlung zur weiteren Berathung über dessen Ausführung Bevollmächtigte zu ernennen.

Analoge Anwendung der Kirchspiels-, Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätze.

Art. 141. Auf diejenigen Gemeinden, Corporationen und Genossenschaften, welche von der im Art. 135. ihnen gegebenen Befugniß Gebrauch machen und nach Maaßgabe der Art. 136—140. sich neu constituiren, sind die für die Kirchspielsverfassung und Verwaltung in dieser Gemeindeordnung aufgestellten Grundsätze analog anzuwenden; es soll jedoch:

1) das Stimmrecht im Allgemeinen nur von der Mitgliedschaft oder Interessentschaft abhängig seyn, und es kann
2) die Wahl und Bestätigung des Vorstehers, der Ausschußmänner und des Rechnungsführers, nach andern Bedingungen, als bei den Kirchspielen auf eine den jedesmaligen Umständen angemessene Weise regulirt werden.

Obigem nach sollen auf die neu constituirten Corporationen vornehmlich auch die Vorschriften der Art. 75. 77. 78. 81. 82. 83. 84 und 114. angewandt werden. Es bleibt jedoch diesen Corporationen auch nachgelassen, bei ihrer neuen Constituirung auf Feststellung näherer, ihrem eigenthümlichen Zwecke etwa mehr entsprechender, wenn auch von den allgemeinen Bestimmungen dieser Gemeindeordnung abweichender, Grundsätze, sowohl in Ansehung ihrer Verfassung als Verwaltung, anzutragen.

Bestätigung der neuen Constituirung.

Art. 142. Jede neue Constituirung einer Corporation bedarf der Genehmigung der oberen Behörde; in dem Falle aber, wenn in ihre Statuten auch von dieser Gemeindeordnung abweichende Grundsätze aufgenommen werden sollen, ist landesherrliche Bestätigung derselben erforderlich.

Zweiter Titel.

Von den Bauerschaften.

Art. 143. Die Eintheilung der Kirchspiele in Bauerschaften, als Polizeibezirke, bleibt in bisheriger Weise beibehalten. Es soll einer Bauerschaft, welche für gewisse Gemeindezwecke, nach Maaßgabe des ersten Titels dieses Theils (Art. 135—142.) sich als Genossenschaft neu constituiren will, gestattet seyn, auch den Bauervogt in dieser Beziehung zu ihrem Vorsteher zu wählen.

Dritter Titel.

Besondere Bestimmungen in Ansehung größerer Wasserbaucommunionen und Interessentschaften.

Neue Constituirung größerer Wasserbaucommunionen.

Art. 144. Wenn Wasserbaucommunionen und Interessentschaften, welche über mehrere Amtsbezirke oder Theile derselben sich erstrecken, in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Titels dieses Theils (Art. 135—142.) sich neu zu constituiren beabsichtigen; so genügt zu Einleitung weiterer Verhandlungen der Antrag von zwölf Interessenten einer jeden solchen größeren Genossenschaft.

Art. 145. Das Amt (Art. 139. Abs. 2.) hat diesen Antrag mit seinem gutachtlichen Berichte der Regierung vorzulegen, welche in jedem vorkommenden Falle zu bestimmen hat, ob blos Ausschüsse der Interessenten, oder diese sämmtlich in angemessenen Abtheilungen, über den Antrag gehört werden sollen, und sind dann von diesen, im Fall die neue Constituirung beschlossen wird, wie im Art. 140. vorgeschrieben ist, ebenfalls Bevollmächtigte, mit denen die weitere Ausführung berathen werden soll, zu erwählen.

Einwirkung der Staatsbehörde.

Art. 146. Bei solcher Constituirung soll diesen Interessentschaften die Verwaltung ihrer Angelegenheiten nach den Vorschriften dieser Gemeindeordnung überlassen werden; jedoch, wegen des wichtigen Einflusses der hier in Rede stehenden Communalanstalten, nicht nur auf die unmittelbar betheiligten Communen, sondern auch auf andere Landestheile, und wegen der technischen Kenntnisse, welche die Anordnung, Einrichtung und Erhaltung derselben voraussetzt, mit der Bestimmung, daß, nachdem die Interessenten jederzeit über die nöthig befundenen Einrichtungen und Anlagen, über den dafür zu bestreitenden Kostenaufwand, und über die erforderlichen Arbeiten, Lieferungen u. s. w. zuvor gehört worden sind, der mit der Oberaufsicht über diesen Verwaltungszweig beauftragten Staatsbehörde und den von derselben dabei angestellten Sachverständigen eine entscheidende Einwirkung auf die Anordnung, Ausführung und Leitung erhalten bleibt.

Diesemnach wird nicht nur vorbehalten, hierüber nähere gesetzliche Vorschriften zu erlassen, sondern es sollen auch den als Gemeinden, im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes, neu sich constituirenden Communionen, nach Anhörung der Wünsche und Anträge derselben über das Verfahren bei Behandlung ihrer Gemeindeangelegenheiten, die ihren Verhältnissen angemessenen Statuten ertheilt werden.

Schlußbestimmung.

Revision dieser Verordnung.

Art. 147. Diese Gemeindeordnung soll nach Ablauf von drei Jahren einer sorgfältigen Revision unterzogen werden.

---

c) Instruction für die Aemter wegen der Wahlhandlungen.

§. 1. In der Bekanntmachung, wodurch die bevorstehende Wahl angekündigt und der Tag derselben bestimmt wird, ist zugleich festzusetzen, wo und zu welcher Zeit die Stimmzettel in Empfang genommen werden können.

§. 2. Die Stimmzettel sind auf der Rückseite mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen und zugleich ist darauf anzugeben, wie viel Personen gewählt werden sollen und aus welcher Klasse der Wählbaren. Auch sind sie mit dem Amtsstempel zu bedrucken.

§. 3. Die Stimmzettel müssen an die Wählenden so abgegeben werden, daß unbemerkt bleibt, welche Nummer der Einzelne erhält. Eine alphabetische Liste der Wählbaren, mit Bezeichnung der Klasse, zu welcher sie gehören, ist nach näherer Bestimmung des Amts vor der Wahlhandlung zur Einsicht niederzulegen.

§. 4. Am Wahltage hat der Vorsitzende eine alphabetische Liste der Wahlfähigen vor sich liegen und fordert darnach die Erschienenen auf, die Stimmzettel in ein verdecktes undurchsichtiges Behältniß einzulegen.

§. 5. Findet er bei dem Einen oder Andern der Erschienenen Bedenken rücksichtlich der Legitimation; so muß er diese berichtigen, ehe der Stimmzettel eingelegt ist. Ist der Erschienene mit der Entscheidung des Vorsitzenden nicht zufrieden; so wird dadurch die Wahlhandlung nicht aufgehalten, sondern nach dem Art. 25. der Gemeindeordnung verfahren.

§. 6. Der Protocollführer verzeichnet die Namen der Erschienenen und bemerkt dabei, wer als Bevollmächtigter oder Stellvertreter auftritt.

§. 7. Diejenigen, welche etwa erst nach dem Aufruf erscheinen, sind noch zuzulassen; sobald aber mit dem Ziehen der eingelegten Stimmzettel der Anfang gemacht ist, ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

§. 8. Sind die sämmtlichen Stimmzettel eingelegt; so hat der Vorsitzende dieselben einzeln zu ziehen, und die Nummer eines jeden nebst den Namen der Gewählten laut zu verlesen.

§. 9. Ist ein Name undeutlich geschrieben oder nicht bezeichnend genug; so wird er nicht berücksichtigt. Finden sich auf einem Zettel mehr Namen als erforderlich; so werden die letzten als nicht geschrieben angesehen.

§. 10. Der Protocollführer hat die Liste der Wählbaren vor sich liegen, und bemerkt hinter jedem Namen die Nummern der erhaltenen Stimmen.

§. 11. Sind alle eingekommene Stimmzettel abgelesen; so hat der Vorsitzende sofort aus der Wahlliste die Namen derjenigen auszuziehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, welche dann im Protocoll aufzuführen sind.

§. 12. Findet sich, daß aus den wählbaren Grundbesitzern nicht genug, dagegen aus den übrigen Wählbaren zu viele gewählt worden, oder umgekehrt; so werden von den letzteren diejenigen, welche die wenigsten Stimmen haben, gestrichen, und von den ersteren diejenigen genommen, welchen die meisten Stimmen ertheilt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Protocoll darf nicht eher geschlossen werden, als bis die erforderliche Anzahl der Ausschußmänner als gewählt darin aufgeführt ist.

§. 13. Die Stimmzettel sind nach den Nummern geordnet zu bewahren, und nach Ablauf der im Art. 59. der Gemeindeordnung zu Einsicht der Abstimmungsliste festgesetzten Frist zu vernichten.

24.

Das herzogliche Gesammthaus Anhalt.

Die sämmtlichen Länder der drei Herzoge von Anhalt, Dessau, Bernburg und Köthen, haben eine gemeinschaftliche landständische Verfassung, und folglich gemeinschaftliche Landtage und einerlei Steuerwesen*). Das Hauptgrundgesetz, nach welchem ohne Zustimmung der Stände keine Steuern ausgeschrieben werden dürfen, ist der vom Kaiser und dem Reiche bestätigte Landtagsabschied vom Jahre 1652**). Die Landstände bestehen aus Prälaten, der Ritterschaft und den 4 Städten Dessau, Zerbst, Bernburg und Köthen. Ein enger Ausschuß wird aus 4 Mitgliedern der Ritterschaft und den 4 ältesten Bürgermeistern der Residenzstädte, ein weiterer Ausschuß aus 12 Mitgliedern der Ritterschaft und 8 Bürgermeistern der vier Residenzstädte gebildet. (Seit 1796 gehört — nach dem 1793 erfolgten Erlöschen der Linie Zerbst — die Stadt Zerbst dem Herzoge von Dessau.) Doch ist seit dem Jahre 1698 kein eigentlicher Landtag in den Anhaltischen Ländern gehalten worden; nur sogenannte Deputationstage sind zu Stande gekommen. — Selbst nach dem Beitritte Anhalts zum teutschen Bunde ist daselbst der 13. Artikel der Bundesacte noch nicht vollzogen werden; doch erklärten die drei Anhaltischen Häuser in dem Protocolle der Bundesversammlung vom Jahre 1818, §. 127: „bei ihnen bestehe noch eine landständische Verfassung; aber ihre Verbesserung werde gewünscht, da der Lauf der Zeiten ihre ursprüngliche Gestalt gar sehr verändert habe; ihr Absehen hätten sie auf eine Uebereinstimmung in der Verfassung der Anhaltischen Landestheile gerichtet, die ohne Beachtung mannigfacher Rücksichten und ohne vorsichtige Einleitung nicht zu erreichen sey."

Eine ephemere Erscheinung war, während der Zeit des Rheinbundes, welchem auch die drei Anhaltischen Fürsten beigetreten waren, die octroirte Verfassung, welche der damalige Herzog August Christian Friedrich von Anhalt-Köthen seinem kleinen Lande mit einer Bevölkerung von ungefähr 30,000 Menschen, am 28. Dec. 1810, gab. Sie war eine Nachahmung der damaligen französischen Verfassung in Duodez. Mit derselben stand die neue Organisation des Herzogthums vom 19. Februar 1811, und die Verwaltungsordnung vom 22. Fe-

*) Klüber, öffentliches Recht (3te Aufl.) S. 389.

**) In Lünigs Reichsarchiv; Part. spec. Cont. 2, Fortf. 3. S. 248.

bruar 1811 in Verbindung. (Alle diese Verfügungen flossen aus der Feder des, vom Herzoge aus Halle nach Köthen berufenen Professors und zum Staatsrathe ernannten, Dabelow.) Napoleon selbst soll diese kleinliche Nachahmung seiner Institute gemißbilligt haben.

Der Herzog erlebte nicht lange die Folgen seines Werkes; er starb am 6. Mai 1812. Ihm folgte in der Regierung des Landes der Sohn seines (am 16. Sept. 1802) verstorbenen Bruders Ludwig, der junge Herzog Ludwig August Friedrich Emil, der erst nach seines Vaters Tode am 20. Sept. 1802 gebohren, und dessen Land während seiner Minderjährigkeit, unter die Vormundschaft seines Stammvetters, des Herzogs von Anhalt-Dessau, gestellt ward, obgleich der verstorbene Herzog, in dem von ihm bekannt gemachten Hausgesetze vom 24. Jul. 1811, den Großherzog von Hessen-Darmstadt, als Großvater des jungen Prinzen, zum Vormunde bestimmt, und dieser die eventuelle Vormundschaft bereits im Jahre 1811 übernommen hatte. Doch verzichtete er auf dieselbe, weil sie gegen die Anhaltischen Hausgesetze war, und der Herzog von Dessau trat dieselbe am 3. Juli 1812 an, worauf er am 24. Oct. 1812 die neue Staats- und Justizverfassung suspendirte, und die vorige, mit einigen Abänderungen, wiederherstellte*).

a) Erloschene Verfassung des Herzogthums Köthen vom 28. Dec. 1810.

Wir August Christian Friedrich, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die bisherige Verfassung und Civilgesetzgebung Unsers Landes nach Auflösung der teutschen Reichsconstitution in mehrern Puncten durchaus nicht mehr passend ist, und beseelt von dem Wunsche, das Glück Unserer Unterthanen nach Kräften zu befördern, glauben Wir, denselben keine heilbringendere Constitution geben zu können, als diejenige, welche der größte Gesetzgeber der Welt, Napoleon der Große, seinen Völkern, welche er als Vater liebt, gegeben hat.

Wir haben daher beschlossen und beschließen hiermit, in Unsern Landen das nämliche Gesetzbuch einzuführen, welches Unser erhabenster Protector als das angemessenste befunden hat; haben decretirt, und decretiren, wie folgt:

Art. 1. Der Code Napoleon erhält in Unsern Staaten gesetzliche Kraft vom ersten März künftigen Jahres an, und ist alleiniges Gesetzbuch, so wie der Code de procédure die Bestimmungen für die Proceßordnung giebt.

Die wenigen Erläuterungen, welche Wir dabei für nöthig erachten, werden Wir durch ein besonderes Rescript noch bekannt machen.

Art. 2. In Betreff der nach dem Code Napoleon erforderlichen Institute wird es wie im Königreiche Westphalen gehalten.

Art. 3. Die Justiz wird in der ersten Instanz durch ein Civiltribunal verwaltet; jedoch werden zur Entscheidung gewisser Streitigkeiten und zur gütlichen Vermittelung der Processe, nach dem Beispiele von Frankreich, Friedensgerichte angeordnet.

Art. 4. Unsere bisherige Landesregierung wird aufgelöset und das Personale derselben beim Civiltribunal angestellt werden.

Art. 5. Das Appellationsgericht wird seinen Sitz in der Stadt Nienburg haben, und werden Wir, um Unsern Unterthanen allen Kostenaufwand so viel möglich zu ersparen, demselben Unser Schloß zu den Sitzungen einräumen.

Art. 6. Der Kassationshof soll mit dem Staatsrathe vereinigt seyn.

*) Winkopps rhein. Bund, Heft 65, S. 225 ff.

Art. 7. Wir werden das Nähere wegen der Justizverwaltung und sämmtlicher dazu dienenden Personen noch besonders festsetzen.

Art. 8. Alle Unsere Unterthanen sind vor dem Gesetze gleich.

Art. 9. Der Adel besteht fernerhin fort, hat jedoch auf Staats- und Hofchargen kein ausschließliches Recht, da nur das Verdienst hierauf Anspruch hat.

Art. 10. Alle Patrimonialgerichtsbarkeiten, als unvereinbarlich mit dem neuen Gesetzbuche, hören mit dem, zur Einführung desselben festgesetzten, Zeitpuncte gänzlich auf. Die Patrimonialgerichtshalter dürfen nach dieser Zeit keine Handlungen der Gerichtsbarkeit mehr verrichten, noch Unsere Unterthanen solche anerkennen.

Art. 11. Was die verschiedenen Dienste betrifft, welche auf Grundbesitzungen haften; so können solche eben so, wie im Königreiche Westphalen, abgelöset werden.

Art. 12. Das Verhältniß der Lehne in Unserm Lande bleibt ferner bestehen; jedoch werden Wir auf einzelne Allodificationsgesuche nach Umständen Rücksicht zu nehmen nicht unterlassen.

Art. 13. Auch auf Unsere Unterthanen jüdischer Religion findet Art. 8. Anwendung; jedoch haben dieselben alle bürgerliche Verpflichtungen zu übernehmen, und sind, wie alle Unsere Unterthanen, der allgemeinen Conscription unterworfen.

Art. 14. Alle Corporationen und Privilegien hören vom Tage der Einführung an auf.

Art. 15. Wir werden jedoch diejenigen Immungen, welche dem allgemeinen Besten nicht nachtheilig sind, fort bestehen lassen.

Art. 16. Es wird sofort eine allgemeine Conscription vom 1. Januar 1811 an gültig, so wie demnächst auch ein neues, auf Grundsätzen der allgemeinen Gleichheit beruhendes, Steuersystem eingeführt und bekannt gemacht werden.

Art. 17. Unser Land soll in zwei Departements, jedes zu zwei Districten, eingetheilt werden.

Art. 18. Die Landesverwaltung wird unter Unserm Vorsitze vom Staatsrathe dirigirt.

Art. 19. Die bisherige Ritterschaft, als unvereinbarlich mit der neuen Constitution, hört mit dem Tage der Unterschrift dieses Edicts auf, und werden an die Stelle derselben die Landstände treten.

Die Landstände bestehen aus zwölf Mitgliedern, deren

achte aus der Klasse der ackerbautreibenden Unterthanen,
zwei aus der des Handelsstandes, und
zwei aus der des gelehrten Standes

genommen werden.

Sie sollen in den wichtigern Angelegenheiten Unsers Landes das Organ Unserer getreuen Unterthanen seyn, und Wir behalten Uns vor, wegen des Umfangs ihrer Wirksamkeit, so wie wegen ihrer Wahl, das Nähere mittelst eines besondern Rescripts zu bestimmen.

Wir befehlen Unserm Staatsrathe nicht nur die öffentliche Bekanntmachung dieses Edicts zu verfügen, sondern auch die weitern Vorbereitungen und Einrichtungen zu dessen genauester Vollstreckung zu treffen.

Gegeben Köthen, den 28. Dec. 1810.

(L. S.) August Christian Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

---

b) Organisation des Herzogthums vom 19. Febr. 1811.

Wir August Christian Friedrich, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.

In Beziehung auf Unser Edict vom 28. Dec. 1810 und in der festen Ueberzeugung, daß nur die gänzliche Einführung der französischen Constitution das Glück Unserer getreuen Unterthanen begründen kann, haben Wir folgende Organisation Unsers Herzogthums festgesetzt.

§. 1. Unser Herzogthum wird in sechs Districte eingetheilt. Der erste District begreift das Land Köthen in sich; der zweite District das Land Wulfen; der dritte Stadt und Land Nienburg; der vierte die hohe Grafschaft Warmsdorf; der fünfte Stadt und Amt Roslau; der sechste die Grafschaft Lindau.

§. 2. Die Districte theilen sich in Cantons, die Cantons in Municipalitäten. Jeder Canton wird durch einen Cantonmaire verwaltet werden. Jede Municipalität besteht aus einem Maire und einem Municipalrathe.

§. 3. Das Herzogthum erhält eine Constitution, wodurch die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze und die freie Ausübung des Gottesdienstes aller, vermöge der Verfassung aufgenommenen, Religionen festgesetzt ist.

§. 4. Schon unterm 19. Sept. 1809 haben Wir einen Staatsrath errichtet, welcher künftig aus drei Mitgliedern bestehen wird. Wir selbst haben den Vorsitz im Staatsrathe.

§. 5. Alle Gesetze über Steuern, civil- und peinliche Gegenstände, eben so alle Verwaltungsverordnungen werden von dem Staatsrathe vorbereitet, discutirt und entworfen.

§. 6. Auch hat der Staatsrath über obwaltende Streitigkeiten zwischen den verwaltenden und gerichtlichen Behörden, und auch über die Frage: ob angeklagte Verwaltungsbeamte vor Gericht gestellt werden sollen? zu entscheiden.

§. 7. Wir vertheilen die sämmtlichen Zweige der Staatsverwaltung unter die Mitglieder des Staatsrathes dergestalt, daß einem die Geschäfte des Innern, der Justiz und Polizei, einem die der Finanzen, Domainen und des Handels, und einem die Geschäfte der auswärtigen Angelegenheiten und des Cultus anvertraut sind. Jeder in seinem Fache ist für die Vollziehung der Gesetze und Vollstreckung der daraus fließenden Verfügungen verantwortlich.

§. 8. Wir haben den Art. 17. Unsers Edicts vom 28. Dec. 1810 in Erwägung, daß das Ganze dadurch ohne daraus fließende Beschwerde vereinfacht wird, dahin abgeändert: daß Unsere Lande nur ein Departement bilden sollen, und ernennen Wir in dieser Rücksicht einen Präfecten.

§. 9. Zur Entscheidung der Streitigkeiten, welche bei den Verwaltungsgegenständen vorkommen, wird ein Präfecturrath errichtet, dessen Mitglieder und Präfectursecretair von Uns ernannt werden.

§. 10. Es wird ein Departementscollegium gebildet, dessen Mitglieder großjährig seyn müssen, und ihre Stelle lebenslänglich behalten. Wir ernennen die Mitglieder des Departementscollegiums, deren Anzahl achtzehn seyn wird. Die Ernennung besteht aus $\frac{1}{6}$ der Meistbegüterten, $\frac{1}{6}$ der reichsten aus dem Handelsstande, und $\frac{1}{6}$ aus den Gelehrten und Künstlern. Der Präfect legt dem Departementscollegium jährlich einen Bericht über alles dasjenige vor, was binnen Jahresfrist im Departement geschehen, und zu dessen Wohl zu Stande gekommen ist.

§. 11. Das Departementscollegium schlägt Uns die Mitglieder der Stände vor, deren Anzahl zwölf ist; acht aus den ackerbautreibenden Unterthanen, zwei aus dem Handels- und zwei aus dem Gelehrtenstande. Wir selbst ernennen den Präsidenten der Stände.

§. 12. Zu jeder Ernennung werden Uns von dem Departementscollegium zwei Candidaten vorgeschlagen, wovon nur einer ein Mitglied des Departementscollegiums seyn darf.

§. 13. Die Mitglieder der Stände sollen aller drei Jahre zu einem Drittheil erneuert werden; die austretenden können unmittelbar wieder gewählt werden. Die Stände versammeln sich auf die von Uns befohlene Zusammenberufung, und werden dieselben auch von Uns wieder entlassen. Die Mitglieder der Stände erhalten keinen Gehalt, sondern für die Zeit ihres Zusammenseyns angemessene Diäten.

§. 14. Den Ständen sollen die im Staatsrathe entworfenen Gesetze mitgetheilt werden. Die Stände discutiren über die Gesetzentwürfe mit demjenigen Staatsrathe, welcher dazu den Auftrag erhalten hat. Die Bemerkungen und Modificationen der Stände werden Uns im Staatsrathe zur Berathschlagung vorgelegt, und darüber beschlossen.

§. 15. Es soll für Unser ganzes Land, nach einer möglichst gleichen Eintheilung, ein Steuersystem entworfen werden. Die Stempeltaxe und Protocollirung (timbre et enregistrement) werden eben so wie in Westphalen hier eingeführt, und werden Uns überhaupt die in diesem Königreiche befindlichen, hierauf Bezug habenden, Verfügungen zur Richtschnur dienen.

§. 16. Die Direction der Steuern (Landeseinkünfte) wird von der Verwaltung der Domainen und Regalien getrennt. Die Vorschläge zur Besteuerung werden von Uns geprüft und bestätigt. Mit der Steuerkasse wird auch zugleich eine Amortisationskasse verbunden werden, worüber Wir zuerst die Vorschläge Unsers Staatsrathes erwarten.

§. 17. Die Administration Unserer Domainen und Regalien wird wie im Königreiche Westphalen eingerichtet werden.

§. 18. In Betreff der Jagd haben Wir festgesetzt: daß deren Ausübung jedem

Jagdberechtigten bleibe. Jedoch soll jeder Jagdberechtigte verpflichtet seyn, den Grundeigenthümern denjenigen Schaden zu ersetzen, welcher sowohl durch das Hochwild, als auch durch die Ausübung der Jagd angerichtet wird, und findet der Art. 1385. des Code-civil hierauf ebenfalls seine Anwendung. Auch haben Wir verordnet, daß die Jagd in Unsern Landen jedesmal mit dem 1. September anfangen, und mit dem 1. Februar geschlossen seyn soll.

§. 19. Die allgemeine Militairconscription, welche vom 1. Jan. 1811 an eingeführt ist, ist ein Grundgesetz Unsers Herzogthums.

§. 20. Die Einführung des Code-civil vom 1. März 1811 ist schon von Uns verordnet. Die zu Straßburg in der Druckerei des Herrn Levrault für das Königreich Westphalen erschienene officielle Ausgabe des Code Napoleon ist allein officiel für Unsere Lande.

§. 21. Mit dieser Einführung hören alle besondere Verfassungen der bisherigen Aemter, Städte, Corporationen, so wie auch die Privilegien einzelner Personen und Familien, in Unserm Herzogthume, insoweit sie mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, in Gemäßheit des Art. 14. Unsers Edicts vom 28. December 1810 auf.

§. 22. Das gerichtliche Verfahren soll öffentlich und in Civilsachen die im Königreiche Westphalen eingeführte Proceßordnung und Sporteltaxe für Gerichte, Procuratoren und Notarien Norm seyn.

§. 23. In peinlichen Fällen sollen die geschwornen Gerichte, nach den Vorschriften, wie im Königreiche Westphalen, Statt haben.

§. 24. In jedem Districte ist ein Friedensrichter, im ganzen Herzogthume ein Civiltribunal erster Instanz, und ein Appellationsgerichtshof, welcher zugleich peinlicher Gerichtshof, so wie das Tribunal zugleich das Correctionsgericht ist.

§. 25. Die höchste Behörde in Rechtssachen ist das Kassationsgericht, und sollen Unsere Staatsräthe Richter desselben seyn.

§. 26. Die Friedensrichter sollen vier Jahre lang im Amte bleiben und können sogleich wieder gewählt werden, wenn sie als Candidaten von dem Departementscollegio vorgeschlagen werden. Daher die jetzt bei der Einführung der Gerichtsverfassung angestellten von Uns nur provisorisch ernannt sind.

§. 27. Die Richter des Tribunals und Appellationsgerichtshofes werden von Uns ernannt.

§. 28. Die Urtheile der Gerichtshöfe werden in Unserm Namen ausgesprochen. Wir allein können daher nur Gnade ertheilen, die Strafe erlassen oder mildern.

§. 29. Da nach Art. 12. Unsers Edicts vom 28. December 1810 die Lehensverhältnisse in Unsern Landen fernerhin bestehen; so sollen solche, nach den bisherigen Gesetzen, und den sämmtlichen Lehenspflichtigen ertheilten Lehenbriefen, jedoch nach der Form der Civilsachen, und bei den angeordneten Behörden verhandelt und entschieden werden.

§. 30. Die Beleihung mit den großen Lehen, wo der Vasall entweder persönlich, oder, mit Unserer Bewilligung, durch einen Bevollmächtigten beliehen wird, gehört vor den Staatsrath. Hingegen von Uns herrührende andere und Erbzinslehne sind provisorisch dem Tribunale übertragen.

§. 31. Die von Uns am 31. Aug. 1802 gnädigst erlassene Wechselordnung wird in der Art beibehalten, daß das Verfahren nach der westphälischen Proceßordnung eingerichtet wird; daher die Art. 2063. 2065. 2066. und 2067. des Code-civil in Wechselsachen keine Anwendung finden. Diese Verfügung wird jedoch bis zur Einführung des Handelsgesetzbuches als provisorisch betrachtet.

§. 32. Bei der Einführung der Inscription und Transscription des Hypothekenwesens, der Errichtung der Procuratoren, Notarien, und der Civilstandsbeamten ist die königl. westphälische Verfassung als Norm von Uns angenommen.

§. 33. Das Consistorium hat in seiner jetzigen Beschaffenheit an und für sich aufgehört; jedoch setzen Wir eine Behörde nieder, welche aus einem Tribunalrichter und zwei von Uns dazu ernannten Predigern bestehen soll, welche die Geschäfte in Disciplinsachen, Prüfung der Kenntnisse, Inspection ꝛc. über die Geistlichen verwalten. Diese Behörde erhält den Namen Consistorium.

§. 34. Das Polizeisystem, welches im Königreiche Westphalen besteht, soll in Unserm Herzogthume eingeführt werden, welches schon zum Theil geschehen ist. Hierüber wird eine besondere Instruction nach weiterer Berathung erfolgen.

§. 35. Gegenwärtige Organisation kann durch Unsere im Staatsrathe discutirte Verordnungen ergänzt werden.

§. 36. Die Gesetze und Verwaltungsverordnungen sollen im Wochenblatte bekannt gemacht werden, und ist zu ihrer Verbindlichkeit keine anderweite Publicationsformalität nöthig.

§. 37. Das bisherige Wochenblatt Unserer Residenz soll künftig den Namen: Anhaltische Anzeige, führen und wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends, erscheinen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Köthen, am 19. Februar 1811.

(L. S.) August Christian Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

---

c) Verwaltungsordnung vom 22. Febr. 1811.

Wir August Christian Friedrich, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Anhalt ꝛc. ꝛc.
setzen, in Gefolge Unsers Edicts vom 19. Februar, folgende Verwaltungsordnung fest.

Erster Titel.

Departementalbehörden.

§. 1. In Gemäßheit der neuen Constitution, soll ein Präfect, ein Generalsecretair der Präfectur, ein Präfecturrath und ein Departementsrath seyn.

§. 2. Der Präfecturrath besteht aus zwei Mitgliedern, außer dem Präfecten; und der Departementsrath aus sechs Mitgliedeen, wozu aus jedem Districte eins ernannt wird.

Von dem Präfecten.

Erster Abschnitt.

Verwaltung.

§. 3. Der Präfect ist unter der Autorität und Aufsicht von Uns, als dem Oberhaupte des Landes und der Verwaltung, mit allen Zweigen dieser Verwaltung, und insonderheit mit denen beauftragt, welche Bezug haben:

1) auf die Aufsicht über das Erziehungswesen, namentlich alle Schul- und Unterrichtsanstalten jeglicher Art;
2) auf die Verwaltung und Verwendung der Etats oder Fonds, welche zur Ermunterung von Ackerbau, Kunst und Gewerbe, auch öffentlicher Wohlthätigkeit bestehen;
3) auf die Verwaltung der Hospitäler, Kranken- und Arbeitshäuser, der Gefängnisse und auf die Verbesserung dieser Anstalten;
4) auf die Unterstützung der Armen und Aufsicht über Stipendien, milde Stiftungen und sonstige wohlthätige Anstalten;
5) auf die Erhaltung des öffentlichen Eigenthums;
6) auf die Erhaltung der Wälder, Wege, Gewässer und anderer Gemeinheitsgegenstände;
7) auf die Leitung und Vollendung der, zur Anlegung und Unterhaltung der Heerstraßen abzweckenden, Arbeiten;
8) auf die Erbauung und Ausbesserung der Kirchen, Pfarrhäuser und anderer zur Ausübung des Gottesdienstes nöthigen Gegenstände;
9) auf die Erhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsanstalten und der öffentlichen Ruhe, besonders auf Unterdrückung des Vagabundenwesens und der Bettelei.

Zweiter Abschnitt.

§. 4 Dem Präfecten soll ferner alles, was den Dienst der Gensd'armerie betrifft, übertragen seyn.

§. 5. Derselbe hat über die Erfüllung der Contracte zu wachen, welche wegen Verpflegung von Militair oder Gensd'armerie, so wie wegen Lieferungen für selbige geschlossen werden.

§. 6. Derselbe leitet die Maaßregeln, Behufs der Aushebung der Conscribirten und der Anfertigung der Listen von den zum Dienst einberufenen Conscribirten; er hat bei der Zuziehung den Vorsitz, und entscheidet nebst dem, mit der Conscription beauftragten, Officier über Dienstbefreiungen, nach Maaßgabe besonderer

Verordnungen, welche Wir darüber erlassen werden. Ueber die Ausmusterung dagegen entscheidet jener Officier allein.

Dritter Abschnitt.

§. 7. Dem Präfect liegt endlich ob:

1) die Steuerregister fertigen und die Vertheilung der Grundsteuer unter die Steuerpflichtigen einer jeden Municipalität besorgen zu lassen;
2) über die Erhebung der indirecten und Consumtionsauflagen die Aufsicht zu führen;
3) über einen gänzlichen oder theilbaren Steuererlaß zu erkennen;
4) alles das, was sowohl die Erhebung und Abzahlung des Steuerertrags, als die Dienstverrichtungen der Steuerbeamten betrifft, zu reguliren und in Aufsicht zu halten;
5) die Berichtigung der, auf den Steuerertrag angewiesenen, Ausgaben anzuordnen und vollstrecken zu lassen.

Streitige Gegenstände.

Präfecturrath.

§. 8. Dem Präfecturrath liegt ob, zu erkennen:

1) über die Gesuche von Privatpersonen um Verminderung oder Erlaß ihres Beitrags zur directen Steuer;
2) über alle Schwierigkeiten, welche wegen Beitreibung der indirecten und Consumtionssteuern entstehen können, so wie auch über die Defraudationen und Uebertretungen, wobei sie die gesetzlichen Geldstrafen und Confiscationen auszusprechen haben; ausgenommen, wenn die abgehaltenen Protocolle wegen Unrichtigkeit angefochten worden sind, oder eine der Parteien sich an das Criminalgericht gewendet hat;
3) über die zwischen den Unternehmern öffentlicher Arbeiten und den Verwaltungen entstehenden Streitigkeiten über die Auslegung und Vollstreckung der Contractsbedingungen;
4) über die Ansprüche von Privatpersonen, welche sich über Schäden beschweren, die ihnen durch die persönliche Schuld der Unternehmer öffentlicher Arbeiten bei deren Vollführung zugefügt worden;
5) über Entschädigungsgesuche von Privatpersonen wegen der beim Straßen- oder Wasserbau, oder zu sonstigen öffentlichen Arbeiten ihnen genommenen oder beschädigten Ländereien;
6) über die wegen der Brücken und Chausseen, der Leinpfade, Land- und Heerstraßen entstehenden Schwierigkeiten;
7) über Gesuche der Communen um Erlaubniß vor Gericht auftreten zu dürfen.
8) Der Präfect soll den Sitzungen beiwohnen und den Vorsitz führen.

Vertheilung der Auflagen.

§. 9. Der Departementsrath soll sich alljährlich einmal versammeln. Wir werden die Zeit seiner Zusammenkunft bestimmen, und sollen seine Sitzungen längstens acht Tage dauern.

§. 10. Er hat eins seiner Mitglieder zum Präsidenten und eins zum Secretair zu ernennen. Der Präsident hat eine entscheidende Stimme.

§. 11. Der Departementsrath hat:

1) die Vertheilung der directen Steuern unter die Districte zu nehmen;
2) auf die von einzelnen Communen eingehenden Gesuche um Steuerverminderung zu verfügen;
3) den Betrag der Steuerzulage, welche zur Bestreitung der Departementsausgaben erforderlich ist, mit gesetzmäßiger Einschränkung festzusetzen;
4) die Rechnung des Präfecten über die Verwendung dieser Steuerzulage abzuhören;
5) sein Gutachten über die Lage und Bedürfnisse des Landes abzugeben.

§. 12. Der Departementsrath kann nur dann berathschlagen, wenn wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder zugegen sind.

§. 13. Er darf durchaus keine Verwaltungsacte machen, da solche lediglich dem Präfecten zustehen.

Secretariat und Archive.

§. 14. Der Generalsecretair ist der Vorsteher des Archives und Director der Verwaltungsbureaux.

§. 15. Er vertritt die Stelle des Präfecten bei dessen Abwesenheit oder Krankheit; jedoch kann der Präfect hiezu auch einen Präfecturrath beauftragen.

Er unterzeichnet die Ausfertigungen und ist der Gehülfe des Präfecten bei allen öffentlichen Dienstverrichtungen.

Zweiter Titel.

Von den Municipalitäten.

§. 16. Jede Municipalität soll von einem Maire und von Adjuncten verwaltet werden; auch für jede ein Municipalrath seyn.

§. 17. Die Verwaltung kommt dem Maire allein zu; nur vermöge seines Auftrages, oder wenn er abwesend, krank, oder sonst gesetzlich behindert ist, können die Adjuncten daran Theil nehmen.

§. 18. Die Amtsverrichtungen des Maire stehen unter Aufsicht des Präfecten und bestehen in folgenden:

1) die gemeinheitlichen Besitzungen und Einkünfte der Communen zu verwalten;
2) die Ausgaben zu bestreiten, welche aus den Gemeindegeldern bis zum Belauf des vom Präfecten festgesetzten Etats bezahlt werden müssen;
3) die öffentlichen Bauten und Arbeiten zu leiten und vollbringen zu lassen, welche vom Municipalrath angeordnet worden sind;
4) die zur Gemeinde gehörigen, aus ihren Mitteln zu unterhaltenden oder zum Besten ihrer Mitbürger ausdrücklich gestifteten, öffentlichen Anstalten zu verwalten;
5) dafür zu sorgen, daß die Einwohner die Vortheile einer guten Polizei, besonders in Hinsicht der Reinlichkeit, der Gesundheitspflege, der Sicherheit und Ruhe in den Straßen und an öffentlichen Orten und Häusern genießen.

§. 19. Den Maires können auch Verrichtungen der Generalverwaltung übertragen werden; doch müssen solche von ihnen unter Autorität des Präfecten vollstreckt werden.

Es sind folgende:

1) Vertheilung der directen Steuern unter die Gemeindeglieder;
2) Versteigerung der Erhebung dieser Steuer;
3) Aufsicht über die Einnahme und Einlieferung der Steuern in die öffentlichen Kassen;
4) unmittelbare Leitung der öffentlichen Arbeiten auf dem Gemeindebezirk;
5) unmittelbare Verwaltung der dem allgemeinen Besten gewidmeten öffentlichen Anstalten;
6) Aufsicht und Verwaltung, welche die Erhaltung des öffentlichen Eigenthums erfordert;
7) directe Aufsicht über Ausbesserungen und Wiederherstellungen der zum Gottesdienst bestimmten Gebäude;
8) Besorgung der Aushebung der Conscribirten des Orts.

Municipalrath.

§. 20. Es sollen so viel Municipalräthe seyn, als die Zahl der Stadt- und Cantonsmaire beträgt.

§. 21. Für die Bevölkerung einer Stadt oder eines Cantons unter 2500 Einwohner soll der Municipalrath aus acht, für eine stärkere Bevölkerung aber aus sechszehn Mitgliedern bestehen.

§. 22. Der Maire ist darin vorsitzendes Mitglied. Der Municipalrath ernennt eines seiner Mitglieder zum Secretair.

§. 23. Bei Abwesenheit, Krankheit, oder sonstiger Behinderung des Maire soll ein anderes Mitglied statt seiner, nach der Ordnung ihrer Ernennung, den Vorsitz haben.

§. 24. Der Municipalrath versammelt sich den 18. November jeden Jahres, und kann sechs Tage zusammen bleiben.

§. 25. Der Municipalrath soll die Rechnung über die Municipaleinnahmen und Ausgaben abhören und dagegen seine Bemerkungen machen; die letzte Ablegung dieser Rechnung geschieht hiernächst dem Präfecten.

§. 26. Bei Vorlegung dieser Rechnung im Municipalrath giebt der Maire den Vorsitz ab, und wird durch ein anderes Mitglied ersetzt, welches durch geheime Sammlung der Stimmenmehrheit gewählt wird.

§. 27. Der Municipalrath berathschlagt über die Art der Vertheilung der gemeinheitlichen Holzungen, Weiden, Ernten und sonstigen Nutzungen.

§. 28. Desgleichen über besondere Ortsbedürfnisse der Municipalitäten.

§. 29. Ferner über die Anleihen und Steuerzulagen, welche zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse für nöthig befunden werden.

§. 30. Er ordnet die Vertheilung der zur Unterhaltung des Eigenthums erforderlichen und den Einwohnern obliegenden Arbeiten an.

§. 31. Der Präfect kann ihn im Laufe des Jahres außerordentlich zusammenberufen. Solches ist nothwendig, wenn es darauf ankömmt, über Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken, über die Verwendung von Verkaufssummen oder von rückgezahlten und beigetriebenen Geldern, ingleichen über das Beginnen oder selbst über die Fortsetzung eines Processes zu berathschlagen.

§. 32. Alle solche Berathschlagungen, welche eine Zusammenberufung erfordern, können nur mit Bewilligung des Präfecten in Vollziehung gesetzt werden.

Secretariat und Archive.

§. 33. In jeder Municipalität soll ein Secretair seyn, der die Ausfertigungen unterzeichnet und das Archiv in Aufsicht hat.

Dritter Titel.

Von den Ernennungen.

§. 34. Der Präfect, die Präfecturräthe, die Mitglieder des Departementsraths, der Generalsecretair der Präfectur, die sämmtlichen Maires und ihre Adjuncten, die Mitglieder der Municipalräthe und der Polizeicommissair werden von Uns ernannt.

§. 35. Was jedoch die Mitglieder der Departements- und Municipalräthe betrifft; so geschiehet Unsrer Seits deren Ernennung auf geschehene Präsentation durch das Departementscollegium.

§. 36. Die Secretairs der Maires der Städte werden von Uns auf deren Vorschlag ernannt; den übrigen Cantonmaires aber wollen Wir diese Wahl selbst überlassen.

Vierter Titel.

Von den Gefällen.

§. 37. Die Gehalte der Verwaltungsbeamten werden durch ein besonderes Reglement bestimmt, so wie auch deren Bureaukosten.

§. 38. Gehalte und Kosten in Betreff der Municipalbeamten werden von den Gemeindeeinkünften bestritten.

§. 39. Unser Staatsrath ist mit der Vollstreckung dieses Decrets beauftragt.

Gegeben Köthen, den 22. Februar 1811.

(L. S.) August Christian Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

25.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Der Fürst Friedrich Günther von Schwarzburg-Rudolstadt erließ, für die neue Gestaltung der ständischen Verfassung in seinem Lande, nachstehende

Verordnung vom 8. Januar 1816.

Das Vertrauen, welches Wir zu der oft erprobten Liebe und Anhänglichkeit Unserer getreuen Unterthanen mit Recht hegen, so wie die Zuversicht, mit welcher dieselben von Uns herzliche landesväterliche Fürsorge für ihr Bestes, möglichste Schonung in Ansehung der drückenden Lasten der Zeit, und billige und gleichmäßige Vertheilung derselben erwarten, und nach der Erfahrung, die ihnen vor Augen liegt, erwarten können, bedarf keiner Befestigung und Vermehrung. Um jedoch den Bestimmungen des teutschen Bundesvertrags Genüge zu leisten, und die Verfassung Unsers Fürstenthums mit den Einrichtungen in den benachbarten teutschen Bundesstaaten auf gleichen Fuß zu setzen, finden Wir gut, Folgendes anzuordnen:

1. Es soll eine Repräsentation des Volks in Unserm Fürstenthum gebildet werden, deren Wirksamkeit sich auf die Berathung über alle

Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung betreffen, erstrecket.

2. Die Volksrepräsentation soll aus achtzehn, durch freie Wahl zu ernennenden, Landesrepräsentanten bestehen, nämlich:

6 Rittergutsbesitzer;
6 Einwohner von Städten;
6 mit Landeigenthum angesessene Unterthanen, welche weder Rittergüter besitzen, noch städtische Bürger sind.

3. Die sämmtlichen Rittergutsbesitzer in der obern Herrschaft wählen aus ihrer Mitte Vier, die Rittergutsbesitzer in der untern Herrschaft Zwei Landesrepräsentanten.

4. Die Städte in der obern Herrschaft zusammen Zwei Landesrepräsentanten aus ihrer Mitte.

5. In jedem Orte des Fürstenthums, Dorf oder Flecken, so wie auch in der Patrimonialstadt Schwarzheim, treten die sämmtlichen Landeigenthumsbesitzer, mit Einschluß der nahe gelegenen Mühlen oder anderer einzelnen Höfe und Wirthschaften, und mit Zuziehung der Geistlichen und Schullehrer zusammen, und ernennen für diesen Ort aus ihrer Mitte einen daselbst angesessenen unbescholtenen und rechtlichen Mann zum Wähler. Diese sämmtlichen Wähler eines Districts erwählen nun aus ihrer Mitte einen Landesrepräsentanten, und zwar nach folgender Districtsbestimmung, einschließlich der Patrimonialgerichtsorte:

Die Wähler aus den Aemtern Rudolstadt und Blankenburg zusammen einen; die aus dem Amte Schwarzburg einen; aus den Aemtern Ilm, Ehrenstein, Paulinzelle, Seebergen einen; aus Leutenberg und Königs einen; aus der Unterherrschaft zwei Repräsentanten, jeder District aus seiner Mitte.

6. Wenn ein Rittergutsbesitzer auch noch anderes Landeigenthum, oder das Bürgerrecht in einer Stadt besitzt; so kann er zwar in diesen andern Beziehungen mit wählen, allein zum Landesrepräsentanten kann er nur als Besitzer seines Ritterguts gewählt werden. Wenn er mehrere Rittergüter besitzt, wählt er zwar für jedes, kann aber nur von einem gewählt werden. Eben so, wenn jemand Bürgerrechte und Landeigenthum an verschiedenen Orten besitzt, kann er zwar an allen diesen Orten mit wählen, aber nur an seinem gewöhnlichen Wohnorte gewählt werden. Von mehrern Mitbesitzern eines gemeinschaftlichen Landeigenthums ist nur einer wahlfähig und berechtigt. Personen weiblichen Geschlechts und Vormünder für ihre Pflegebefohlenen können zwar mit wählen, aber nicht gewählt werden.

7. Die Landesrepräsentanten werden auf sechs Jahre gewählt, nach deren Verfluß eine neue Wahl vorgenommen wird, wobei die abgegangenen Repräsentanten auf die nämliche Art wiederum gewählt werden können. Einzelne Wahlen in der Zwischenzeit finden nicht Statt. Wenn unterdessen Repräsentanten abgehen; so wird dadurch die Volksrepräsentation nicht unterbrochen.

8. Sobald die Wahlen, wegen deren Art und Weise und nähern Veranstaltung Wir Unsere Landesbehörden mit besonderer Instruction versehen werden, geschehen, und die Landesrepräsentanten in dieser Eigenschaft von Uns anerkannt sind, werden Wir wegen ihrer Zusammenberufung hierher in Unsere Residenz, wegen der ihrer Berathung vorzulegenden Propositionen und ihrer Wiederentlassung, die weitern nöthigen Befehle ertheilen.

Rudolstadt, den 8. Jan. 1816.

(L. S.) Friedrich Günther, F. z. S.

Nach der Verfassung soll jeder Landtag aus 3, Nr. 4 (13) aus 4 und aus der Stadt Arnstadt, Landtagsabgeordneten, aus 2 Mitgliedern bestehen. Die Wahlperiode der Landtagsabgeordneten beträgt 3 Jahre. Die Wahlen sollen in folgender Weise vorgenommen werden:

a) bei Stadt und Bezirksamt und Aufsichtsamt Arnstadt durch die Bürgerschaft, Beamten, Lehrer, Geistlichen und Angestellten der Eisenbahn-Hauptwerkstätten Neuheiligenstadt, Stadt- und Bezirksamt Ebeleben durch die Bürgerschaft, Beamten, Lehrer, Geistlichen und Angestellten der Eisenbahn-Werkstätten Stadt- und Bezirksamt Sondershausen durch die Bürgerschaft, Beamten, Lehrer, Geistlichen und Angestellten der Eisenbahn-Werkstätten Stadt- und Bezirksamt Frankenhausen durch die Bürgerschaft, Beamten, Lehrer, Geistlichen und Angestellten der Eisenbahn-Werkstätten Stadt- und Bezirksamt Greußen durch die Bürgerschaft, Beamten, Lehrer, Geistlichen und Angestellten der Eisenbahn-Werkstätten Stadt- und Bezirksamt Arnstadt

dischen Verfassung vorzutragen. Allein der (nun verstorbene) geh. Rath von Weise, dem sie ihre Absicht eröffnet hatten, wies sie zurück. — Als aber die Ereignisse in einigen größern nordteutschen Staaten, während des Septembers 1830, auch auf das Land des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen nicht ohne einige Rückwirkung blieben, versprach der Fürst am 25. Sept. 1830, „noch im Jahre 1830 Landstände zu ernennen und zusammen zu berufen."

In der That erschien auch am 28. Dec. 1830 die nachstehende Verfassungsurkunde. Als aber dieselbe den Wünschen und Erwartungen des Landes nicht entsprach, und namentlich die Arnstädter Bürgerschaft am 24. Febr. 1831 gegen sie sich aussprach*); so erklärte der Fürst am 21. Juli 1831**), „daß, weil die gegebene Verfassung nicht in Ausführung kommen könne, es sich von selbst verstehe, daß alles in seiner bisherigen Ordnung bleiben und fortgehen müsse." Es ist folglich das nachstehende Grundgesetz nicht ins Staatsleben getreten, und gehört blos der Geschichte an.

Landständische Verfassungsurkunde v. 28. Dec. 1830.

Von Gottes Gnaden, Wir Günther Friedrich Carl, souverainer Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen ꝛc. Des königl. preuß. schwarzen und großen rothen Adler-, so wie des königl. bair. St. Hubertus-Ordens Ritter.

Wir haben während Unserer sechsunddreißigjährigen Regierung Unsern getreuen Unterthanen hinreichende Beweise Unserer landesväterlichen Fürsorge für ihr Bestes gegeben, und es ist Uns gelungen, daß, ungeachtet der, in diesem Zeitraume Statt gehabten vielen und großen politischen Ereignisse und Kriege und der damit für die Landschaftskasse verknüpft gewesenen mannigfaltigen und beträchtlichen Ausgaben, dennoch das Land nur mit einer unbedeutenden Schuld, im Verhältniß gegen andere Staaten, noch belastet ist. Wir dürfen daher wohl erwarten, daß Unsere geliebten Unterthanen mit der oft erprobten Liebe und Anhänglichkeit das Vertrauen zu Uns verbinden, daß Wir auch ferner ihr Wohl zu befördern Uns bestreben werden. Sie werden es mithin als ein abermaliges Merkmal Unserer landesväterlichen Liebe betrachten, wenn Wir, eingedenk der Bestimmung der teutschen Bundesacte, Unserm Fürstenthume eine landständische Verfassung zu geben Uns entschlossen haben, und zu dem Ende Folgendes hiermit verordnen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Für Unser Fürstenthum soll eine allen Theilen desselben, als einem Ganzen, gemeinschaftliche landständische Verfassung bestehen, und es sind drei Stände als Landstände anerkannt, nämlich der Stand der Ritter- und Freigutsbesitzer, sofern letztere nicht unter 6 Hufen Land besitzen, der Stand der Bürger und der Stand der Bauern. Aus und von diesen drei Ständen werden Abgeordnete gewählt, welche die Gesammtheit der Unterthanen in der landständischen Versammlung vertreten.

Zweiter Abschnitt.

Die Wahl der Mitglieder der Ständeversammlung betreffend.

§. 2. Die Landstände bilden sich:

1) aus fünf Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, mit Einschluß der Freigutsbesitzer, sofern letztere wenigstens 6 Hufen Land besitzen,
2) aus fünf Abgeordneten der Städte, und

*) Anzeiger der Teutschen, 1831. St. 70.

**) Ebend. St. 224.

3) aus fünf Abgeordneten der Grundeigenthümer, die weder Rittergutsbesitzer, noch Freigutsbesitzer von wenigstens 6 Hufen Land, noch städtische Bürger sind.

A. Wahl der Ritter- und Freigutsbesitzer.

§. 3. Die sämmtlichen Ritter- und die treffenden Freigutsbesitzer in der Unterherrschaft wählen aus ihrer Mitte drei, die in der Oberherrschaft zwei Vertreter, und die resp. fürstlichen Regierungen allhier und zu Arnstadt leiten diese Wahlen, bei welchen Stimmenmehrheit der Wählenden entscheidet.

B. Wahl in den Städten.

§. 4. Die drei Städte in der Unterherrschaft und die zwei Städte in der Oberherrschaft wählen, eine jede aus ihrer Mitte nach der Stimmenmehrheit der Bürger und unter Leitung resp. ihrer Stadträthe und des Stadtamtes, einen Abgeordneten zur Ständeversammlung.

C. Wahl der Abgeordneten für den dritten Stand.

§. 5. Alle Grundeigenthümer in jedem Orte des Fürstenthums, Dorfe oder Flecken, so wie auch Stadtflecken, mit Einschluß derjenigen, welche außer ihren Ritter- und Freigütern noch besondere Grundstücke auf dem Lande besitzen, und derjenigen städtischen Bürger, welche auf dem Lande angesessen sind, treten mit den Besitzern der, in ihren Fluren gelegenen, Mühlen oder andern einzelnen Höfen und Wirthschaften zusammen, und bestimmen für diesen Ort aus ihrer Mitte einen daselbst eingesessenen, unbescholtenen und rechtlichen Mann zum Wähler. Sämmtliche Wähler eines Districts erwählen nun aus ihrer Mitte einen Vertreter bei der landständischen Versammlung, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

Die Wähler aus dem Amte Sondershausen, mit Einschluß der Gerichtsorte Großenfurra und Bendeleben, wählen zusammen Einen; die aus den Aemtern Clingen und Ebeleben mit Inbegriff des Gerichtsorts Bellstedt Einen, aus den Aemtern Keula und Schernberg Einen, aus dem Amte Arnstadt und Käfernburg, mit Einschluß der Gerichtsorte Geschwende, Kleinbreitenbach und Bähringen Einen, und aus dem Amte Gehren Einen aus ihrer Mitte.

Diese Wahlen leiten die treffenden Justizämter in ihren Amts- und den dazu geschlagenen Gerichtsbezirken, jedoch wenn die Aemter Clingen und Ebeleben zusammentreten, das Amt Clingen, und wenn sich die Aemter Keula und Schernberg vereinigen, das Amt Keula, und entscheidet dabei die Mehrheit der Stimmen der Wähler.

§. 6. Ein Ritter- oder Freigutsbesitzer kann nur als Besitzer seines Ritter- oder Freigutes zum Abgeordneten gewählt werden. Besitzt er mehrere Ritter- oder Freigüter im Lande; so wählt er zwar für jedes, kann aber nur in Rücksicht auf eins derselben gewählt werden. Sobald Jemand Bürgerrechte und Grundeigenthum an verschiedenen Orten besitzt, kann er zwar an allen diesen Orten mit wählen, aber nur an seinem gewöhnlichen Wohnorte gewählt werden. Von mehrern Besitzern eines gemeinschaftlichen Grundeigenthums kann nur der Aelteste wählen und gewählt werden. Vormünder für ihre Pflegbefohlenen können zwar mit wählen, aber nicht gewählt werden. Zur Wahlberechtigung gehört außerdem noch das zurückgelegte einundzwanzigste Lebensjahr.

§. 7. Die Mitglieder der Ständeversammlung werden auf sechs Jahre erwählt, nach deren Verfluß eine neue Wahl Statt findet, wobei die abgegangenen Vertreter auf die nämliche Art wiederum gewählt werden können. Wenn in der Zwischenzeit Mitglieder der Ständeversammlung abgehen; so sollen an deren Stelle sofort andere gewählt werden, und wird übrigens durch einen solchen Abgang die Volksvertretung nicht unterbrochen. Alle Abgeordnete müssen rechtliche und unbescholtene Leute und wenigstens 30 Jahre alt, von teutscher und ehelicher Geburt seyn, auch sich zur christlichen Religion bekennen. Auch können die auf diese Art Erwählten die Stellvertretung nicht ablehnen. Ueberhaupt müssen sowohl die Wählenden, als auch die Gewählten männlichen Geschlechts seyn und, insofern es nicht Ritter- oder Freigutsbesitzer sind, so wie letztere in §. 2. bezeichnet wurden, in Unsern fürstlichen Landen wohnen. Tritt bei der Wahl Stimmengleichheit ein; so mag das Loos entscheiden. Sollte der Fall eintreten, daß eine Person von zwei verschiedenen Ständen gewählt würde; so geht die der Zeit nach erste Wahl vor.

Dritter Abschnitt.
Rechte der Landstände.

§. 8. Die auf solche Art gewählten Landstände sollen folgende Rechte haben:

1) das Recht der Berathung bei allen neu zu erlassenden Landesgesetzen, welche die persönlichen Verhältnisse oder das Eigenthum der Unterthanen betreffen; jedoch mit Ausnahme derjenigen interimistischen Gesetze, welche die Dringlichkeit der Umstände gebieten, so wie der Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse teutscher Staatsbürger betreffen, und nach ihrer Verkündigung durch den Regenten Gesetzeskraft erhalten;

2) das Recht, neue Landesgesetze in Antrag zu bringen;

3) das Recht der Berathung und Bewilligung aller zur Deckung der nothwendigen Staatsbedürfnisse künftig auszuschreibenden Steuern. So lange nicht eine neue Steuerverfassung mit den Ständen berathen und ausgemittelt worden ist, bleibt es bei der Erhebungsart und bei dem Betrage der Landessteuern im Jahre 1830. Jene Bewilligung kann nie verweigert werden, wenn das zu deckende Staatsbedürfniß entweder zu Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen des Fürstenthums, oder zu Führung einer wohlgeordneten, nach der Natur der Sache und nach Sitte, Gebrauch und Herkommen eingerichteten Staatsverwaltung erforderlich ist.

4) In der Zwischenzeit von einer Landtagsversammlung zur andern soll ein alljährlich wechselnder Ausschuß von drei Mitgliedern der Ständeversammlung, einem Rittergutsbesitzer, einem städtischen und einem Deputirten vom Lande in Function bleiben. Den desfallsigen Turnus bestimmen zwar die Mitglieder der Ständeversammlung unter sich, jedoch nach dem Grundsatze der vollkommenen Gleichheit, so, daß jeder Abgeordnete während des Zeitraums von sechs Jahren wenigstens einmal bei dem Ausschusse ist, und dergestalt, daß nicht mehrere Vertreter aus dem nämlichen Bezirke, sondern, so viel wie möglich, aus den verschiedenen Theilen des Landes zusammentreffen. Die Mitglieder dieses Ausschusses treten so oft, als es sich wirklich nothwendig macht, hier zusammen. Sie sind befugt, allem demjenigen beizustimmen, und dazu mitzuwirken, was mit den, am vorhergehenden Landtage getroffenen, Bestimmungen und Festsetzungen übereinstimmt.

Davon abweichende oder neue Gegenstände gehören nicht zu ihrer Competenz, sondern sie haben, wenn dergleichen vorkommen sollten, auf Zusammenberufung der Landtagsversammlung anzutragen.

Den Mitgliedern dieses Ausschusses sollen nach dem Schlusse jedes Jahres sämmtliche Rechnungen des verflossenen Jahres über alle aus den, von den Landständen verwilligten, Steuern von der Landschaftskasse bestrittenen Ausgaben mit den Belegen vorgelegt werden.

Ihre dabei zu machenden Bemerkungen und Erinnerungen haben sie Unserer hiesigen Regierung zu übergeben, welche dann weitere Resolution darauf ertheilen wird. Die Protocolle oder andere schriftliche Verhandlungen über dieses Geschäft werden der nächstkommenden landständischen Versammlung, um nach Befinden weitere Anträge darauf zu begründen, vorgelegt.

5) Neue Landesschulden können ohne ausdrückliche Genehmigung der Landtagsversammlung nicht gemacht werden, es sey denn, daß die neu aufzunehmende Anleihe zur Bezahlung einer frühern Schuld verwendet wird, oder ganz besondere dringende Umstände solche erheischen. Wenn der Fall dieser Einwilligung eintreten sollte; so soll jede auszustellende Obligation von den drei Mitgliedern des Ausschusses signirt, und Abschrift bei dem nächsten Landtage vorgelegt werden.

6) Die Mitglieder der Ständeversammlung haben das Recht, alle Mängel und Gebrechen, insoweit sie Landschaftskassenverwaltung und Vollstreckung der Gesetze betreffen, dem Landesfürsten anzuzeigen, worauf genaue Untersuchung und Benachrichtigung vom Erfolge zugesichert wird.

Vierter Abschnitt.
Den Landtag betreffend.

§. 9. Alle sechs Jahre soll eine landständische Versammlung Statt finden. Ob in der Zwischenzeit die Mitglieder dieser Versammlung zusammenberufen werden sollen, hängt von Unserer Entscheidung ab.

Die landständische Versammlung bildet nur Ein Ganzes, nicht mehrere Kammern.

Alle Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen gefaßt; jedoch können landesherrliche Propositionen nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen verworfen werden.

Die Abstimmungen geschehen einzeln, nie nach Ständen oder Bezirken.

Wir, als Landesherr, werden dem Landtage Unsere Anträge schriftlich mittheilen, entweder auf einmal, oder nach und nach. Wir werden zugleich einen landesfürstlichen Commissarius zu dem bevorstehenden Landtage ernennen, welcher dessen Sitzungen, so weit er es nothwendig und zweckmäßig findet, beiwohnt, sich über Unsere landesherrlichen Propositionen mit den Landständen berathet und zu seiner Zeit das Resultat Uns zur weitern Entscheidung vorlegt.

Die Berathungen sowohl, als überhaupt die Aeußerungen der Landstände müssen in bescheidener Art und ruhig Statt finden, und muß jeder Zwist dabei vermieden werden. Die Anträge der Landstände und deren Erklärungen und Aeußerungen auf die landesherrlichen Propositionen sind schriftlich zu bewirken.

Uns steht das Recht zu, die Landstände convociren zu lassen, den Landtag zu vertagen oder aufzulösen. Geschieht das Letztere; so verlieren sämmtliche Abgeordnete ihre Stellen. Längstens binnen drei Monaten müssen neue Wahlen verfügt werden; doch sind die Mitglieder der aufgelöseten Versammlung wieder wählbar.

Fünfter Abschnitt.

Die Landschaftskasse betreffend.

§. 10. Die Landschaftskasse steht unter Unserer Regierung allhier. Einige Zeit vor Eröffnung eines Landtages entwirft Unsere Regierung die Etats auf die nächsten sechs Jahre. Sind diese gefertigt und berichtigt; so legt Unsere Regierung solche Uns zur vorläufigen Genehmigung vor. Sobald diese letztere erfolgt ist; so werden die Etats dem Landtage von Uns unmittelbar zugefertigt, damit derselbe sowohl über die Etats an sich, als über die Mittel, die erforderlichen Bedürfnisse aufzubringen, sich berathen kann. Ist nun, nach Unserer erfolgten Genehmigung, der Betrag des, für die nächsten sechs Jahre erforderlichen, Bedarfs der Steuern ausgemittelt; so wird derselbe dann, als von den Landständen verwilligt und von Uns genehmigt, mittelst Patents ausgeschrieben. Der Landschaftskassenrendant wird den Ständen mittelst Eides verpflichtet.

§. 11. Die Rechte und Befugnisse der Landstände treten erst mit der Zusammenberufung derselben in das Leben, und können, wie sich dies ohnehin versteht, nicht rückwirkend seyn, sondern blos auf die Zukunft sich erstrecken.

Was übrigens die Verwaltung Unserer fürstlichen Kammer und deren Finanzen, so wie die Forstadministration, und was damit in Verbindung steht, betrifft; so dürfen sich die Landstände in dieselbe durchaus nicht mischen.

Sechster Abschnitt.

Die Gewähr der Verfassung betreffend.

§. 12. An der gegenwärtigen Verfassung darf, ohne Unsere Uebereinstimmung mit den Landständen, in keiner Art etwas abgeändert werden, sondern sie ist für immer, und also auch für Unsere Nachfolger in der Regierung, gültig. Auch wird der durchlauchtigste teutsche Bund um Uebernahme der Garantie dieser Verfassung ersucht werden.

§. 13. Sind die Wahlen in der vorgeschriebenen Art geschehen, und die Abgeordneten zur Ständeversammlung bei Uns angezeigt und von Uns, als gesetz- und verfassungsmäßig gewählt, anerkannt worden; so werden Wir wegen ihrer möglichst baldigen Zusammenberufung hierher in Unsere Residenz, wegen der ihrer Berathung vorzulegenden Propositionen und künftigen Wiederentlassung der Mitglieder, der Ständeversammlung die weiter nöthigen Befehle ertheilen.

Zu der eben erwähnten Entlassung werden Wir übrigens sobald schreiten, als die Berathungen irgend zur Endschaft gediehen sind, damit Unsern Unterthanen durch die Diäten der Deputirten keine unnöthigen Kosten verursacht werden.

Auch soll das Ergebniß der Verhandlungen einer jeden ständischen Versammlung öffentlich bekannt gemacht werden.

Wir behalten Uns vor, den bei den landständischen Versammlungen zu adhibirenden Protocollführer zu ernennen und zu bestimmen.

Gegenwärtige Urkunde, welche als Grundgesetz der landständischen Verfassung in Unserm Fürstenthume betrachtet werden soll, haben Wir eigenhändig vollzogen und selbiger Unser fürstliches Insiegel beifügen lassen.

Sondershausen, am 28. December 1850.

(L. S.) Günther Friedrich Carl, F. z. S.

27.

Das fürstliche Haus Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen.

Das fürstliche Haus Hohenzollern zerfällt in die beiden Linien: Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Die Bevölkerung des Landes der Linie Hohenzollern-Hechingen dürfte nicht bis auf 20,000 Menschen steigen; die der Linie Hohenzollern-Sigmaringen betrug (mit Einschluß von ungefähr 10,000 Menschen in den Souverainetätsländern), nach amtlicher Angabe, im Jahre 1832 42,341 Menschen (mit Ausschluß der niederländischen Herrschaften und Besitzungen).

In den Ländern beider Fürsten bestand bis auf die neueste Zeit keine ständische Verfassung, gegründet auf eine förmliche Urkunde, bis, nach dem Tode des Fürsten Anton Alois von Sigmaringen am 17. Oct. 1831, sein Sohn und Nachfolger, der Fürst Carl, den nachstehenden Entwurf zu einer pactirten Verfassung bekannt machte.

Ueber die ständischen Verhältnisse im Fürstenthume Hechingen ist öffentlich keine Urkunde bekannt geworden. Doch giebt Crome (in seiner „geographisch-statistischen Darstellung der Staatskräfte von den sämtlichen, zum teutschen Staatenbunde gehörigen, Ländern" Th. 4. S. 260. Leipzig, 1828. 8.) folgende, aus officieller Quelle (vgl. Vorrede S. XIII.) geflossene, Nachricht:

„Das Fürstenthum hat eine ständische Verfassung. Zwölf vom Volke erwählte Männer, wovon 2 von der Stadt Hechingen und 10 von den Landesgemeinden, bilden die Landesrepräsentation, mit deren Beistimmung die jährlichen Steuern ausgeschrieben und erhoben werden; auch haben sie das Recht und die Verpflichtung, alles dasjenige in Antrag zu bringen, was, ihrer Ueberzeugung gemäß, das öffentliche Wohl zu erzielen und zu befördern vermag. Diese Landesrepräsentanten werden jährlich im Frühjahre einberufen, wo ihnen die vorjährige Steuerrechnung vorgelegt, ihre etwaigen Erinnerungen berücksichtiget und erlediget, und zugleich die Ausschreibung der nothwendigen Steuerbeiträge für das nächstkünftige Rechnungsjahr mit ihnen in Erwägung gezogen und festgesetzt wird."*)

*) Diese Rechte beruhen auf dem im Jahre 1796 abgeschlossenen Grundvertrage, welchen der R. R. Reuß in Stuttgart als kaiserlicher Subdelegationscommissarius vermittelte, obgleich Crome dieses Vertrages vom Jahre 1796 nicht gedenkt.

Im Jahre 1832 erschien (ohne Datum) in der Hofbuchdruckerei zu Sigmaringen nachstehender Verfassungsentwurf in 12 Titeln, welchen der Fürst den zusammenberufenen Ständen zur Prüfung und Begutachtung vorlegen ließ.

a) Entwurf der Verfassungsurkunde des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen vom Jahre 1832.

Titel I.
Von dem Fürstenthum und dessen Regierung.

§. 1. Das Fürstenthum bildet in der Vereinigung seiner sämmtlichen nunmehrigen Gebietstheile einen Bestandtheil des teutschen Bundes.

§. 2. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse der teutschen Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, werden für alle Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Landesfürsten verkündet worden sind.

§. 3. Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von ihm gegebenen, in gegenwärtiger Verfassungsurkunde festgesetzten, Bestimmungen aus.

Die Person des Landesfürsten ist heilig und unverletzlich.

§. 4. Das Fürstenthum ist untheilbar. Die Nachfolge in demselben und in der Landesregierung wird durch das fürstliche Hausgesetz und die darin festgestellte Primogenitur-Ordnung bestimmt.

Das fürstliche Hausgesetz bildet einen wesentlichen Bestandtheil der Landesverfassung, und soll gleich derselben unabänderlich festgehalten werden.

§. 5. Der Landesfürst vertritt das Land in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch durch Verträge mit auswärtigen Staaten kein Theil des Landesgebiets abgetreten oder veräußert, und keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsangehörigen Eintrag thun würde, eingegangen werden, ohne daß die Zustimmung der Landstände vor dem Abschlusse eingeholt und gegeben worden. Von dieser Zustimmung sind aber die bereits mit auswärtigen Staaten bestehende Verträge ausgenommen.

§. 6. Der Sitz der Regierung kann nicht außer Landes verlegt werden.

Titel II.
Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen.

§. 7. Der Genuß aller bürgerlichen Rechte steht nur Inländern zu.

§. 8. Das Indigenat wird erworben:

a) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater, oder bei Unehelichen die Mutter zur Zeit seiner Geburt Inländer waren;

b) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer, und deren vorhergegangene Aufnahme in einen Gemeindsverband und das Landesunterthanenrecht;

c) durch Verleihung eines Staatsdienstes, jedoch nur, wenn solcher mit wirklicher Wohnung in dem Lande verbunden, die Dienstverleihung von dem Landesfürsten ergangen, oder genehmiget, und nicht ein anderer Vorbehalt hiebei verfügt worden ist;

d) durch besondere, landesherrlich bewilligte Aufnahme, welche jedoch niemals einer einzelnen Gemeinde oder einem ganzen Amtsverbande zum Nachtheil gereichen kann.

§. 9. Die Ausübung des Staatsbürgerrechts wird gehindert:

a) durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand oder Verhängung einer Specialinquisition;

b) durch Verurtheilung in eine peinliche Strafe, während der Dauer der Strafe;

c) durch das Entstehen eines gerichtlichen Concurses, bis zu Beendigung des Gantverfahrens;

d) durch Verfügung einer Curatel während ihrer Dauer.

§. 10. Alle Staatsbürger tragen in gleicher Ordnung zu den öffentlichen Lasten bei. Jede früher bestandene Steuerfreiheit ohne Unterschied und Ausnahme hat von nun an, jedoch ohne Rückwirkung auf die Vergangenheit, aufzuhören; vorbehaltlich der darüber zu gebenden gesetzlichen Bestimmungen, und der von den bisher Befreiten anzusprechenden Entschädigung.

Künftig darf kein fortan steuerbares Object anders, als mit der darauf haftenden Steuerlast veräußert werden.

§. 11. Der Huldigungseid muß von jedem Landeseingebornen männlichen Geschlechtes nach erreichtem 18ten Altersjahre, und von jedem neu Aufgenommenen nach der Aufnahme in das Landesunterthanenrecht abgelegt werden.

§. 12. Alle Staatsangehörige haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und sind vor dem Gesetze gleich; eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten, so weit die gegenwärtige Landesverfassungsurkunde bestimmt, verbunden.

§. 13. Den anerkannten christlichen Confessionen darf die gesetzmäßige Religionsübung nicht gehindert, auch die ungestörte Gewissensfreiheit nicht beschränkt werden. Diese kann jedoch niemals zum Vorwande gebraucht werden, um sich irgend einer, nach den Gesetzen obliegenden, Verbindlichkeit zu entziehen.

Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen bestimmten Antheil, wie ihnen derselbe in den Staatsgesetzen, oder in den Verträgen und Edicten über ihre Aufnahme in den Staatsverband, zugesichert ist.

§. 14. Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist in dem Fürstenthume keiner andern Beschränkung unterworfen, als welche durch Recht und Gesetz bestimmt wird. Die Freiheit der Presse findet, mit Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig zu erlassenden Gesetze, Statt.

§. 15. In dem Umfange des Fürstenthums darf keine Leibeigenschaft bestehen; es sollen über die Ablösbarkeit der daraus hervorgehenden Abgaben die näheren gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden. Alle ungemessene Frohnen sollen, nach zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen, in gemessene umgewandelt werden, und auch diese ablösbar seyn.

§. 16. Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige volle Entschädigung, auch nur in dem Falle wirklicher Nothwendigkeit, und nachdem in administrativem Wege zuvor über diese Nothwendigkeit entschieden ist, in Anspruch genommen werden. Entsteht noch ein Streit über die Summe der Entschädigung, und will sich der Eigenthümer mit dem festgesetzten Betrage nicht beruhigen; so ist die Sache im ordnungsmäßigen Rechtswege zu erledigen, jedoch einstweilen die festgesetzte Entschädigungssumme auszubezahlen, wogegen aber die Abtretung des betreffenden Gegenstandes ebenfalls sogleich zu geschehen hat.

§. 17. Jedem Landeseinwohner steht das Recht der freien Auswan-

derung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu, sobald er seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtiget, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er inner Jahresfrist, hinsichtlich der vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche, vor den diesseitigen Gerichten Recht geben wolle. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde das Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Gattin und Kinder.

§. 18. Wer in auswärtigen Staatsdienst, ohne einen auf sein Ansuchen zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechts, eintritt, wird desselben verlustig. Ist hingegen mit landesherrlicher Bewilligung bei dem Wegzuge in einen fremden Staat das Staatsbürgerrecht in dem Fürstenthume vorbehalten und zugestanden worden; so muß der Wegziehende allen staatsbürgerlichen Pflichten, bei Verlust der Bewilligung, in jeder Hinsicht Genüge leisten.

§. 19. Jeder Landesangehörige männlichen Geschlechts ist verbunden, so weit nicht eine gesetzliche Ausnahme für ihn besteht, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen und der Militairauswahl sich zu unterziehen. Die Stellvertretung wird unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verstattet.

In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Waffenfähige zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

§. 20. Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

§. 21. Alle Vermögensconfiscationen, mit Ausnahme der in dem Recrutirungs- und Zollgesetze ausgesprochenen Confiscationen, sind von nun an gänzlich aufhoben. Es kann jedoch die Confiscation einzelner Sachen, welche als Werkzeug oder Gegenstand eines Vergehens gedient haben, oder dienen können, auch künftig Statt finden.

§. 22. Kein Landeseinwohner darf anders, als in den, durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft werden. Keiner darf länger als 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden, und dem ordentlichen Richter ist, wenn die Verhaftung von einer anderen Behörde verfügt wurde, in möglichst kurzer Zeitfrist von derselben Nachricht zu geben.

§. 23. Das gerichtliche Verfahren innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit ist von der Einwirkung der Regierung unabhängig.

§. 24. Der Fiscus hat vor den Landesgerichten Recht zu geben und zu nehmen. Im Falle er belangt wird, hat er seinen ordentlichen Gerichtsstand anzusprechen.

§. 25. Die Berufung an den obersten Gerichtshof oder eine auswärtige Juristenfacultät darf, mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, Niemandem erschwert oder gehindert werden.

§. 26. Die fürstlichen Standesherren treten in die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Verpflichtungen ein, jedoch mit den Vorzügen, welche ihnen die teutsche Bundesacte zusichert.

§. 27. Die Verhältnisse der Civilstaatsdiener werden in einem besondern Gesetze, welches einen Bestandtheil der gegenwärtigen Verfassungsurkunde bildet, bestimmt werden. Nur diejenigen, welche die gesetzliche Befähigung ausweisen, können zur Anstellung im Staatsdienste gelangen.

§. 28. Die Pensionsverhältnisse der Militairbediensteten sind in einem, dieser Verfassungsurkunde beigefügten, Gesetze festgestellt.

§. 29. Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbes nach eigener Neigung und mit Beobachtung der gesetzlichen Ordnung frei.

Unter Beobachtung der, für die Vorbereitung zum Staatsdienste beste-

henden, Gesetze ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung im In- oder Auslande auszubilden.

§. 30. Die gegenwärtig bestehenden Verordnungen, Gesetze und Staatsverträge bleiben in ihrer vollen Wirksamkeit. Sie können jedoch einer Erneuerung, Revision, oder authentischen Erklärung nur mit Beistimmung der Stände unterstellt werden.

Titel III.

Von den Kirchen und Stiftungen.

§. 31. Das Fürstenthum bildet einen Bestandtheil der bischöflichen Diöcese zu Freiburg, und ist in Betreff der inneren kirchlichen Anordnungen diesem Erzbisthume unter einem eigenen Commissariate zugetheilt.

§. 32. Dem Landesfürsten gebührt das oberst-hoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirche. Verordnungen der Kirchenbehörden können daher ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn weder verkündet, noch vollzogen werden.

§. 33. Die Geistlichen sind in Ansehung ihrer rein bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit untergeben.

§. 34. Die Beschwerden über Mißbrauch der Amtsbefugnisse der Geistlichkeit können jederzeit bei der Landesstelle angebracht werden, welche sich darüber mit der kirchlichen Behörde erforderlichen Falles benehmen wird.

§. 35. Das Kirchengut und das Vermögen der von dem Staate anerkannten Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten kann unter keiner Bedingung eingezogen und dem Staats- oder Domainenvermögen einverleibt werden.

§. 36. Die Fonds der milden Stiftungen werden genau nach den Anordnungen der Stiftungsbriefe verwaltet. Abänderungen in der Verwaltung oder Verwendung dürfen nur insofern Statt finden, als sie nach dem erklärten Willen des Stifters zulässig sind.

In keinem Falle dürfen die Einkünfte der Kirche und milden Stiftungen den stiftungsgemäßen Zwecken entzogen und nur, sofern diese erreicht sind, zu analog wohlthätigen Zwecken verwendet werden.

Titel IV.

Von den Gemeinden.

§. 37. Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatsvereins. Jeder Staatsbürger muß daher, sofern nicht eine Ausnahme bisher bestanden hat, oder künftig gesetzlich besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören.

Die Aufnahme der Gemeindebürger und Beisitzer hängt, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, von den Gemeinden ab, mit Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staatsbehörden in streitigen Fällen. Indessen setzt die Ertheilung des Bürger- und Besitzrechts die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechts voraus.

Sämmtliche zu einem Amte gehörige Gemeinden bilden den Amtsverband. Die Veränderung der Amtsbezirke ist der Staatsregierung vorbehalten.

§. 38. Weder der ganze Amtsverband, noch einzelne Gemeinden, sollen mit Leistungen und Abgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher, oder anderer besonderer Rechtstitel verbunden sind.

§. 39. Das Vermögen der Gemeinden kann unter keiner Voraussetzung zu dem Staatsvermögen eingezogen werden.

§. 40. Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden mit Umgehung oder Hintansetzung der Ortsbehörden zu verfügen.

Den Gemeinden soll die eigene selbstständige Verwaltung ihres Vermögens durch die Ortsbehörden unter der Oberaufsicht der Regierung, welche sowohl bezüglich auf den Gemeindehaushalt, als die Schuldentilgung, und hinsichtlich der Concurrenz der Gemeinden zu Schulen und Ortspolizeianstalten einzutreten hat, zustehen. Die innere Verfassung der Gemeinden und die Bestellung der Behörden soll durch ein Gesetz geordnet werden.

Titel V.

Von den Landständen.

§. 41. Das Fürstenthum wird in den allgemeinen Angelegenheiten des Landes durch eine ständische Versammlung vertreten, an welcher alle Theile des Fürstenthums mittelst ihrer Abgeordneten Antheil nehmen.

§. 42. Diese ständische Versammlung wird zusammengesetzt:

a) aus den beiden fürstlichen Standesherren, oder ihren Abgeordneten;
b) aus einem Abgeordneten der Geistlichkeit;
c) aus zehen Abgeordneten sämmtlicher Aemter nach einer für die Wahl und Aufstellung der Abgeordneten bestimmten, dieser Verfassungsurkunde beigefügten, Eintheilung in zehen Wahlbezirke von beinahe gleicher Einwohnerzahl.

§. 43. Der Landtag bildet eine einzige gemeinschaftliche Versammlung, in welcher die Abgeordneten Sitz und Stimmrecht nach der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Ordnung ausüben.

Die Stände versammeln sich, den Fall einer außerordentlichen von dem Landesfürsten ergehenden Einberufung ausgenommen, alle drei Jahre einmal auf einen Landtag nach den Bestimmungen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze gegeben werden.

§. 44. Alle den Ständen zukommende Rechte können nur auf dem Landtage in gesetzlich geordneter Versammlung, und unter den Bedingungen ausgeübt werden, welche in dem gegenwärtigen Grundgesetze ausgesprochen sind.

§. 45. Alle Anforderungen an die Landstände, welche von ihrer Bewilligung abhängen, sollen nur auf dem Landtage, und nie auf einem anderen Wege gemacht werden.

Titel VI.

Von den Befugnissen der Landstände.

§. 46. Die Wirksamkeit der Landstände hat sich über folgende Gegenstände zu erstrecken:

a) auf die Steuerbewilligung,
b) auf die Mitwirkung bei der Landesfinanzverwaltung und die daraus hervorgehenden Bestimmungen (§. 52.),
c) auf die ständische Mitwirkung bei der Gesetzgebung,
d) auf ihre Mitwirkung bei der Militairaushebung,
e) auf die Befugniß zu gemeinschaftlichen Anträgen und Beschwerden.

Die näheren Bestimmungen, unter welchen diese Wirksamkeit einzutreten hat, sind in nachstehenden Anordnungen enthalten.

§. 47. Den Ständen steht das Recht der Steuerverwilligung und die Antheilnahme an der Verwaltung der Landeskasse, unter der Aufsicht des Landesfürsten, zu. Ihre Rechte bezüglich hierauf sind folgende:

a) das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten, oder der in seinem Namen dafür beauftragten Behörde, die Landesbedürfnisse, welche aus der Landeskasse und den Landesumlagen zu bestreiten sind, nach einem den Abgeordneten mitzutheilenden Etat zu prüfen und festzustellen;

b) das Recht, die zu Deckung der Landesbedürfnisse erforderlichen Landesumlagen auf die Grundlage des festgestellten Etats und vorbehaltlich der landesfürstlichen Genehmigung zu bewilligen, dergestalt, daß ohne ihre vorgängige Einvernahme und Einwilligung keine Landesumlagen, selbst nicht für angeblich öffentliche Zwecke und Anstalten, ausgeschrieben und erhoben, auch die bewilligten Abgaben nur für die verabschiedeten Ausgaben verwendet werden dürfen;

c) das Recht, zu verlangen und darüber zu wachen, daß der von einem Landtage zum andern festgestellte Etat für diese Verwaltungsperiode genau eingehalten werde;

d) das Recht, über alle, den festgestellten Etat überschreitende und in demselben nicht enthaltene außerordentliche, Ausgaben vor ertheilter Zustimmung eine genaue Nachweisung zu verlangen;

e) das Recht, die Rechnungen der Landeskasse von einem Landtage zum andern zu prüfen, und bei deren Justification und Erledigung mitzuwirken;

f) das Recht, in Uebereinstimmung mit dem Landesfürsten über die Activen der Landeskasse zu verfügen;

g) das Recht, mit landesherrlicher Genehmigung, zu Deckung außerordentlicher Bedürfnisse, die Aufnahme von Anleihen auf die Landeskasse zu bewilligen, dergestalt, daß ohne diese ihre Bewilligung keine die Staatsschuld vermehrenden Darleihen aufgenommen, noch andere, die Landeskasse beschwerende und nicht durch den bereits genehmigten Etat herbeigeführte, Verpflichtungen und Verträge eingegangen werden sollen;

h) das Recht, dahin mitzuwirken, daß die Steuern nach einem gleichförmigen Anlagsfuße vertheilt, und nach verhältnißmäßiger Gleichheit von allen Staatsbürgern getragen werden;

i) das Recht, zu Besetzung der Landeskassirerstelle dem Landesherrn drei geeignete Personen zur Auswahl und Ernennung vorzuschlagen, auch bei Instruirung des ernannten Landeskassirers mitzuwirken.

§. 48. Sämmtliche directe und indirecte Steuern, auch sämmtliche Obergerichtsgefälle und Taxen, worunter jedoch guts- und gerichtsherrliche Gefälle und Taxen nicht gehören, sollen von nun an zu der Landeskasse bezogen, wegen der Ueberweisung derselben an die Landeskasse genaue Etats gefertiget, und an die Stände übergeben werden. Jedoch bleiben die wegen der Salz- und Zollgefälle abgeschlossenen Verträge auf ihre vertragsmäßige Andauer unveränderlich in Wirkung.

Die Einführung neuer indirecter Abgaben, oder auch ihre Modification kann nicht anders, als mit Beistimmung der Landstände bewilliget werden.

§. 49. Die Landeskasse hat gegen die Zutheilung sämmtlicher in den obstehenden §§. bestimmten Einnahmen die Kosten der Staatsverwaltung, die Unterhaltung der, dem Staatsdienste gewidmeten, öffentliche Gebäuden und Dienstwohnungen, die Militair- und Gesandtschaftskosten, den gesammten Aufwand für die wirklichen Obergerichts- und Landesbehörden, und für alle Ausgaben, welche zu Erhaltung und Förderung des gemeinen Wesens durch allgemeine Landesanstalten erforderlich sind, von nun an zu bestreiten.

Hievon sind jedoch die Kosten der Justiz- und Polizeiverwaltung in erster Instanz ausgenommen, welche, gegen Bezug der §. 46. vorbehaltenen Gefälle und Taxen, auch fortan auf den Grund- und Gerichtsherren verbleiben.

Es sollen über diesen Aufwand, auch über die bestehenden etatsmäßigen

Gehalte und Pensionen, welche auf das Land übergehen, Verzeichnisse gefertiget, und den Landständen mit den erforderlichen Ausweisen übergeben werden.

§. 50. Die Domainen des fürstlichen Hauses sollen als dessen wahres Stamm- und Fideicommisvermögen von dem Lande und seiner Verwaltung stets gesondert und ausgeschieden seyn.

§. 51. Die in dem Fürstenthum gelegenen Domainen sammt ihren gegenwärtigen Zugehörden sollen vorzugsweise für die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses und Hofes verwendet werden.

Soweit jedoch hieraus die gedachten Bedürfnisse nicht so vollständig, als die Würde des Landesherrn erfordert, bestritten werden können, haben für das Ermangelnde Zuschüsse aus der Landeskasse zu der fürstlichen Hofkammer zu erfolgen. Es sollen zu diesem Ende genaue Berechnungen angefertiget, und den Ständen zur Prüfung und Ausgleichung über eine jährlich einzuzahlende Summe mitgetheilt werden.

Die durch Uebereinkunft bestimmte Zahlung kann ohne Einwilligung des Landesfürsten nicht vermindert, und ohne Beistimmung der Stände nicht vermehrt werden.

§. 52. Die Stände sind nicht befugt, über die Verwaltung und Verwendung der Domaineneinkünfte eine Einsicht und Ausweisung in Anspruch zu nehmen, wohl aber soll ihre Zustimmung bei vorkommenden Veräußerungen oder Belastungen des in dem Fürstenthum gelegenen oder dazu gehörigen Haus- und Fideicommisvermögens, bei welcher nach den Hausgesetzen der agnatische Consens eingehohlt werden muß, so weit erfordert werden, als das Interesse des Landes für die Erhaltung des Domainenvermögens, wegen der Einzahlung zu der Hofkammerkasse (§. 51), betheiliget ist.

§. 53. Die vorstehenden Bestimmungen (§. 51. und 52.) haben auf die fürstlichen Domainen in dem Königreiche der Niederlande, welche nach dem fürstlichen Hausgesetze nicht zu dem allgemeinen Fideicommisvermögen gehören, keine Anwendung. Sie bleiben vielmehr hievon gänzlich ausgenommen, gleichwie auch andere Besitzungen außer Landes und in auswärtigen Staaten, welche künftig durch Heirath, Ankauf oder Erbschaft an das fürstliche Haus gelangen können, und auf welche die Bestimmungen (§. 51. und 52.) nicht anwendbar sind.

§. 54. Wenn Gesetze, welche das allgemeine Landesinteresse, die persönliche Freiheit, oder das Eigenthum betreffen, erlassen oder aufgehoben werden sollen; so ist die Beistimmung der Stände nothwendig. Wird diese nicht gegeben; so bleibt der Gesetzesvorschlag bis zum nächsten Landtag ausgesetzt, wo derselbe abermal in Berathung und zur Abstimmung gebracht werden kann. Wird der Vorschlag bei dieser Abstimmung ebenfalls nicht angenommen; so kann er bei den nachfolgenden drei Landtagen nicht wieder in Antrag kommen. Dagegen können in einzelnen dringenden Fällen, wo wegen Abgang oder Unzulänglichkeit der Gesetze eine Maaßregel unumgänglich nothwendig ist, einzelne Anordnungen gegeben werden. Derlei Verfügungen gelten jedoch nur für den besonderen dringenden Fall, und können niemals als Gesetz für künftige Fälle in Anwendung kommen.

§. 55. Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von dem Landesfürsten allein, und ohne daß eine ständische Beistimmung erforderlich ist, erlassen. Auch ist der Landesfürst befugt, alle aus dem landesherrlichen Aufsichts- und Verwaltungsrechte ausfließende, jedoch mit den bestehenden Gesetzen übereinstimmende, Anordnungen zu erlassen, und in dringenden Fällen das Erforderliche zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit vorzukehren.

§. 56. Gesetzesentwürfe können nur von dem Landesfürsten an die Stände, nicht von den Ständen an den Landesherrn gebracht werden. Die Stände können aber im Wege der Vorstellung auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen, und solches zur weiteren höchsten Entschließung anheimstellen.

§. 57. Privilegien und Bewilligung von Monopolien, wenn sie die Dauer von 10 Jahren übersteigen, können ohne ständische Beistimmung nicht ertheilt werden. Sind sie den verfassungsmäßigen Rechten Dritter entgegen; so haben sie überhaupt nicht Statt zu finden, welches auch hinsichtlich der Dispensen zu gelten hat.

Die landesherrlichen Rechte, hinsichtlich der Begnadigung und Abolition, bleiben, letztere mit Ausnahme §. 62, stets unbeschränkt.

§. 58. Dem Landesherrn steht die ausschließliche Verfügung über das Militair, die Formation desselben, die Disciplinarverwaltung und das Recht zu, alle, den Kriegsdienst betreffende, Anordnungen zu erlassen.

Aushebungen zu Vermehrung des Militairs über das bundesschlußmäßige Erforderniß hinaus, können jedoch nur durch ein Gesetz bestimmt werden, für dessen Gültigkeit die Miteinwilligung der Stände erfordert wird.

Die Zahl der zu ordentlicher Ergänzung des Bundescontingents jährlich erforderlichen Mannschaft wird mit den Ständen verabschiedet. Die zu dieser Ergänzung erforderlichen und nach den Bundesgesetzen jährlich vorzunehmenden Aushebungen können von den Ständen auf erfolgenden Ausweis nicht verweigert werden.

§. 59. Die Stände sind zu der Vorstellung oder Beschwerdeführung bei dem Landesfürsten befugt, so weit nämlich, daß sie Mißbräuche in der Verwaltung, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, dem Landesfürsten mittelst schriftlicher Vorstellung anzeigen, Beschwerden gegen das Benehmen einzelner Staatsdiener oder Behörden an den Landesherrn bringen, auch, unter Angabe der Gründe, um Erlassung oder Aufhebung einzelner Gesetze, oder um Begründung ihnen gemeinnützig scheinender Einrichtungen bitten dürfen.

Derlei Gesuche und Beschwerden sind jedoch erst dann an den Landesfürsten zu bringen, wenn die Stände in gehörig besetzter Versammlung auf einen durch absolute Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß sie dafür geeignet halten, um als Anbringen bei dem Landesfürsten entweder in der Eigenschaft eines Gesuchs, oder einer Beschwerde vorgelegt zu werden. Es werden diese Anbringen gehörig gewürdiget, und, nach vorgängiger Erwägung und dem Erfunde, die erforderlichen Verfügungen ertheilt werden.

§. 60. Die Stände sind während des Landtags zum Behuf der Vorstellung an den Landesfürsten schriftliche Gesuche und Beschwerden ganzer Corporationen oder Einzelner anzunehmen befugt. Dieselben können sich aber nur dann an die Stände wenden, wenn sie hinsichtlich ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche Weise für verletzt und gedrückt halten, und zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege bei den Landesbehörden ohne Erfolg eingeschlagen haben. Solche Beschwerden können die Stände, falls sie nicht von ihnen nach eingehohlter und ertheilter Auskunft von den oberst. Landesbehörden sofort als unbegründet verworfen worden, auf dem obenbemerkten Wege an den Landesfürsten bringen.

§. 61. Gesuche und Anträge Einzelner oder ganzer Corporationen an den Landtag hinsichtlich allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen zukömmt, sind unzulässig und dürfen nicht Statt finden.

Auch soll eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck nicht gestattet werden.

§. 62. Die Stände sind berechtiget, ihre Beschwerden gegen das Benehmen einzelner Staatsdiener, namentlich wegen Verletzung der Verfassung, Veruntreuung öffentlicher Gelder, Erpressungen, Bestechung, oder gröblicher Hintansetzung der Amtspflichten, entweder unmittelbar an den Landesfürsten zu bringen, und um Untersuchung und Abhülfe zu bitten (§. 59.), oder solche im Wege förmlicher Klage an die competenten Gerichte gelangen zu lassen.

§. 63. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen, welche entweder auf die, an den Landesherrn gebrachte Beschwerde, oder auf gerichtliche Klage verfügt worden, können nicht niedergeschlagen, und Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt sind, daß ein gerichtliches Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie wieder im Staatsdienste angestellt werden.

Titel VII.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung dieser Rechte.

§. 64. Die Stände sind nicht befugt, die Steuerbewilligung an Bedingungen zu knüpfen, oder Abgaben und Leistungen zu verweigern, welche auf allgemeinen Beschlüssen der teutschen Bundesversammlung beruhen, oder zu Erfüllung allgemeiner Bundespflichten erforderlich und in dieser Beziehung genüglich ausgewiesen sind.

Wenn die Steuerbewilligung in solchem Falle verweigert, oder nur bedingt gegeben werden wollte; so bleibt der Landesfürst zu Ausschreibung der erforderlichen Steuern ohne andere Mitwirkung berechtigt, und es ist allein deren zweckmäßige Verwendung in der Folge nachzuweisen.

§. 65. Die Steuerbewilligung hat in der Regel auf die Dauer von drei Jahren, von einem Landtage bis zum andern, zu bestehen. Solche Auflagen jedoch, welche mit einem, auf längere Zeit abgeschlossenen, Staatsvertrage in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contracts nicht abgeändert werden.

§. 66. Die auf dem letzten Landtage bewilligten Umlagen, insofern sie nicht blos für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch auf weitere sechs Monate erhoben werden, wenn die Einberufung oder Berathung des neuen Landtages sich verzögert.

§. 67. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Landesfürst zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Landesanleihen machen, oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird jedoch ungesäumt eine Nachweisung über die Verwendung der Gelder der Ständeversammlung mitgetheilt, und dieselbe in außerordentlichem Wege, sobald nur immer möglich, eingerufen werden.

§. 68. Alle Gesuche und Eingaben an die Ständeversammlung, welche eine Vorstellung an den Landesfürsten, oder ein Anbringen an die Landesstelle zur Folge haben sollen, dürfen nur während des Landtags eingereicht und angenommen werden. Sie müssen in ordentlicher Versammlung berathen und zur Abstimmung gebracht werden. Es können daher weder einzelne Abgeordnete, noch mehrere zusammen etwas in Landesangelegenheiten verhandeln, und so Anträge oder Beschwerden an den Landesfürsten oder dessen Behörden gelangen lassen. Auch ist jede willkührliche Vereinigung der Stände

ohne Einberufung oder nach dem Schlusse, der Vertagung, oder Auflösung des Landtags gesetzwidrig und strafbar. Hievon machen allein die Befugnisse des ständischen Ausschusses nach der §. 120. festgesetzten Ordnung eine Ausnahme.

§. 69. Jedes einzelne Mitglied der Ständeversammlung soll bei einer Theilnahme an den ständischen Verhandlungen, nach seiner eigenen Ueberzeugung, stets das Wohl des Ganzen beabsichtigen, sonach eben so wenig Instructionen als Aufträge für seine Abstimmung von Andern annehmen.

Nur bleibt jedem Abgeordneten unbenommen, Beschwerden einzelner Staatsbürger oder ganzer Gemeinden in der Ständeversammlung vorzutragen, welche sie in vorgeschriebener Ordnung prüfen, und nach genommener Berathung darüber mit Beobachtung der §. 59. gegebenen Bestimmungen Beschluß fassen wird.

§. 70. Weder die Ständeversammlung, noch einzelne Abgeordnete sind befugt, mit irgend einem Staatsdiener oder einer Amtsstelle in schriftliche Communication zu treten.

Diejenigen Erläuterungen, welche zu ihrer Berathung nothwendig sind, oder welche sie fordern zu müssen erachten, sollen durch die Regierung oder dafür bestellte Commissarien (§. 114.) erhoben, und dem Landtage auf diesem Wege mitgetheilt werden.

Titel VIII.

Bestellung der Abgeordneten durch Ernennung oder Wahl.

§. 71. Jedem der beiden fürstlichen Standesherren steht das Recht zu, ihr Stimmrecht auf dem Landtage persönlich auszuüben, oder einen Abgeordneten in ihrem Namen zu dem Landtage zu ernennen. Der Bevollmächtigte muß jedoch die nämlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, welche durch gegenwärtiges Gesetz §. 84. und 85. von einem Abgeordneten gefordert werden.

§. 72. Der Geistlichkeit des Fürstenthums soll das Recht zukommen, einen Abgeordneten für den Landtag zu ernennen.

Die Ernennung geschieht durch die Wahl sämmtlicher, in den 3 Ruralcapiteln Sitz und Stimme führenden, Geistlichen nach der sich ergebenden Stimmenmehrheit. Der Gewählte muß im Besitze einer ständigen Kirchenpfründe inner Landes und sonst mit den Eigenschaften begabt seyn, welche das Gesetz §. 84. und 85. von einem Abgeordneten fordert.

§. 73. Die Wahl des Abgeordneten der Geistlichkeit erfolgt durch Einforderung von schriftlichen und versiegelten Stimmzetteln, welche jeder stimm- und wahlberechtigte Geistliche des Capitelsbezirks an seinen Decan übergiebt, und dieser sofort mit einem genauen Verzeichnisse und Beiberichte an den, nach dem natürlichen Alter, ältesten Decan sämmtlicher 3 Capitel, als beständigen landesherrlichen Commissair für den Wahlact einsendet.

Im Falle seiner Verhinderung hat der im natürlichen Alter zunächst folgende Dekan als landesherrlicher Commissair einzutreten.

§. 74. Die eingekommenen Stimmzettel werden, unter dem Vorsitze des ältesten Decans, in Gegenwart dreier aus der Geistlichkeit einzuberufender Urkundspersonen, wovon jedes Ruralcapitel einen zu stellen hat, und nach aufgenommenem genauen, von den Urkundspersonen zu unterzeichnenden, Wahlprotocolle, wieder vernichtet. Das Wahlprotocoll, in welchem nur die Stimmenzahl, nicht aber die Namen der Wählenden zu bemerken sind, ist der Regierung vorzulegen.

Das Resultat der Wahlen, wenn kein rechtmäßiges Hinderniß entgegensteht, wird an die Capitel sowohl, als durch das Wochenblatt öffentlich bekannt gemacht. Sollte der Wahl ein gesetzliches Hinderniß (§. 94). entgegenstehen; so ist solches durch Erlaß der Regierung an die Geistlichkeit bekannt zu machen, und ungesäumt eine neue Wahl zu veranlassen. Steht dem Gewählten eine rechtmäßige Verhinderung (§. 94.) entgegen, und wird seinem Rücktritt Statt gegeben; so hat für ihn der Stellvertreter nach Vorschrift (§. 86.) einzutreten.

Die gesetzlichen Urkundspersonen bei Aufnahme des Wahlprotocolls und Eröffnung der Stimmzettel sind die, dem natürlichen Alter nach, ältesten 3 Geistlichen der Ruralcapitel und, im Falle ihrer Verhinderung, diejenigen, die in dem natürlichen Alter ihnen zunächst folgen.

§. 75. Die Abgeordneten der einzelnen Wahlbezirke werden durch Wahlmänner ernannt, welche theils aus der höchst besteuerten Klasse der Ortsbürger, theils durch die freie Wahl der gesammten Bürgerschaft bestellt werden.

Je auf 10 stimmgebende Bürger einer Gemeinde wird ein Wahlmann berechnet, dergestalt, daß z. B. auf 120 Bürger 12 Wahlmänner aufzustellen sind. Hierbei wird jede Anzahl, welche 5 übersteigt, für vollständig, und jede nicht über 5 betragende Anzahl als gar nicht vorhanden angenommen, so daß z. B. auf 16 Bürger 2 Wahlmänner kommen, wogegen die Zahl bis 5 nicht in Anrechnung gebracht wird, und z. B. auf 15 Bürger nur 1 Wahlmann zu ernennen ist.

§. 76. Die Hälfte der, aus einer Gemeinde zu stellenden, Wahlmänner wird aus denjenigen Bürgern zusammengesetzt, welche die höchste Gütersteuer in der Gemeinde entrichten, die andere Hälfte wird durch die freie Wahl aller steuerbaren Ortsbürger ernannt.

In einer Gemeinde von 240 Bürgern, welche 24 Wahlmänner zu stellen hat, müßten sonach 12 aus den höchst Besteuerten, und 12 durch die Wahl ernannt werden.

§. 77. Wenn eine Gemeinde nicht wenigstens 16 Bürger zählt, sonach 2 Wahlmänner zu stellen hat; so wird sie, hinsichtlich der Aufstellung von Wahlmännern, einer andern zugetheilt.

Die betreffenden Aemter haben diese Vereinigung unter Rücksprache mit den Ortsvorstehern vorzunehmen.

Ist in einer Gemeinde die Zahl der Wahlmänner nicht gleich theilbar, so daß z. B. nicht 2, 4 und 6 u. s. w., sondern 3, 5, 7 ꝛc. zu wählen sind; so wird die mehrere Zahl für die höchst Besteuerten angenommen, so daß z. B. auf 5 Wahlmänner 3 aus den höchst besteuerten Bürgern, und 2 durch die Wahl bestellt werden.

§. 78. Die Ausscheidung der höchst Besteuerten geschieht durch den Ortsvorsteher, in Vereinigung mit dem Ortsgerichte und Ausschuß auf die Grundlage der Grundsteuerrotel, und wird 10 Tage vor Eröffnung des Wahlacts der Gemeinde, unter Vorlage der Steuerzettel, bekannt gemacht.

Wo mehrere Gemeinden zum Behuf der Aufstellung von Wahlmännern vereinigt werden, §. 77., hat ein gemeinsamer Zusammentritt Statt zu finden, und es ist, ohne Rücksicht auf den Wahlort, für den aufzustellenden Wahlmann einzig die Größe des Grundsteuerbetrags zu berücksichtigen. Jedem Betheiligten bleibt, im Falle vermeintlicher Benachtheiligung, die Berufung vorbehalten.

§. 79. Die Ernennung der, durch die Wahl zu bestellenden, Wahlmänner erfolgt mittelst Abstimmung sämmtlicher hierzu einberufener Ortsbürger.

Hierbei sind ohne Unterschied stimmfähig alle Ortsbürger, welche

a) das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und
b) im Wahlorte als Bürger angesessen sind.
c) Bloße Hintersassen, Schutzgenossen u. dgl. sind weder stimmfähig noch wählbar. Eben so wenig
d) diejenigen, welchen die freie Vermögensverwaltung nicht zusteht, oder welche wegen Verschulden von der Ausübung des Stimmrechts bei Gemeindeversammlungen für beständig, oder zur Zeit der Wahl, ausgeschlossen sind.

§. 80. Die Abstimmung über die zu ernennenden Wahlmänner geschieht, unter Leitung des Ortsvorstehers, mit Zuziehung von 2 Urkundspersonen, wovon der eine aus dem Gerichte, der andere aus dem Bürgerausschuß zu wählen ist. Die Stimmen werden im Durchgang von jedem Ortsbürger einzeln, und sogleich für so viele Wahlmänner abgegeben, als durch die Wahl aufzustellen sind; Bevollmächtigung darf keine Statt finden, und denjenigen, die schon vermöge der höchsten Besteuerung als Wahlmänner eintreten, auch keine Stimme gegeben werden.

Wenn zwei Gemeinden für den Wahlact zusammentreten, §. 77; so hat derjenige Ortsvorsteher, welcher nach dem natürlichen Alter dem Andern vorangeht, die Leitung zu übernehmen.

§. 81. Für die Wahl entscheidet die Stimmenmehrheit, und, im Falle der Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten, geht der Aeltere dem Jüngern vor.

Die Liste der sämmtlichen Wahlmänner, sowohl derjenigen, welche wegen der Größe des Steuerantheils eintreten, als der Gewählten, wird von dem Ortsvorsteher und den Urkundspersonen unterzeichnet, sodann sogleich nach dem Wahlacte der versammelten Gemeinde bekannt gemacht, und dem Amte vorgelegt, welches Bericht darüber an die Regierung erstattet, wenn sämmtliche Wahlmänner seines Wahlbezirks bestellt sind.

§. 82. Sind die Verhandlungen wegen Aufstellung der Wahlmänner in dem Wahlbezirke ganz vereinigt; so wird zu der Wahl der Abgeordneten, unter Leitung eines, von der Regierung zu ernennenden, Commissairs, durch die versammelten, in einen Amtsort des Wahlbezirks auf einen bestimmten Tag einzurufenden, Wahlmänner geschritten.

Die Wahlhandlung kann nur dann Statt finden, wenn wenigstens $\frac{3}{4}$ der Wahlmänner des Wahlbezirks gegenwärtig sind. Würden an dem bestimmten Tage mehr als ein $\frac{1}{4}$ sämmtlicher Wahlmänner des Bezirks nicht erscheinen; so haben die Ausbleibenden, soweit sie nicht durch ein legales Hinderniß abgehalten worden, die Kosten zu tragen, und es wird alsdann ein zweiter Wahltag ausgeschrieben.

Keinem Wahlmann ist verstattet, seine Stimme an einen andern zu übertragen, oder die Abstimmung schriftlich einzusenden.

§. 83. Die Wahlmänner sind, in Ansehung der auszuwählenden Abgeordneten, nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können auch einem außer dem Wahlbezirke wohnenden Landesangehörigen ihre Stimme geben.

§. 84. Wer als Abgeordneter wählbar und zu dem Erscheinen auf dem Landtage befähigt seyn soll, muß folgende Eigenschaften besitzen:

1) Er muß Landesangehöriger seyn und im Lande wohnen;
2) das 26ste Altersjahr erreicht haben;
3) er muß sich zu der christlichen Religion bekennen;
4) er darf weder in eine Criminalunterſuchung verflochten, noch durch gerichtliches Erkenntniß zur Dienstentsetzung oder zur Zuchthausstrafe

verurtheilt worden, oder wegen eines angeschuldigten Verbrechens blos von der Instanz entbunden seyn, auch soll er

5) in dem freien Besitze seiner Vermögensverwaltung sich befinden, daher weder in einem Concurse, Schuldverfahren, oder Bevogtung stehen, und

6) inner Landes entweder ein steuerbares Vermögen, oder ständiges Diensteinkommen besitzen.

§. 85. Die Räthe der fürstlichen Regierung und des Hofgerichts können nicht zu Abgeordneten gewählt werden. Wirkliche Amtsvorstände und Geistliche können nicht inner des Wahlbezirkes, zu welchem der Amtsbezirk ganz oder theilweise gehört, zu Abgeordneten gewählt werden. Die Zahl der eintretenden Geistlichen und Beamten aus allen Dienstklassen darf einen dritten Theil der Abgeordneten sämmtlicher Wahlbezirke nicht übersteigen. Werden mehr als drei gewählt; so haben diejenigen, welche die wenigere Stimmenzahl erhielten, abzutreten; im Falle der Stimmengleichheit hat der Aeltere den Vorzug.

§. 86. Wenn ein Gewählter die Entlassung von der Stelle eines Abgeordneten erhält; so hat jedesmal derjenige, welcher ihm in der Stimmenzahl zunächst gestanden, für ihn als Stellvertreter einzutreten.

Wird hingegen die Wahl wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Formen, und weil dem Gewählten die gesetzlichen Eigenschaften ermangeln, oder wegen gesetzwidriger Umtriebe oder anderer Gründe, für nichtig und ungültig erklärt, §. 94.; so ist jedesmal eine neue Wahl unerläßlich vorzunehmen.

§. 87. An der, für die Wahlhandlung ausgeschriebenen, Tagfahrt versammeln sich die eingerufenen Wahlmänner in der Amtskanzlei des, in dem Ausschreiben bezeichneten, Wahlortes. Die Wahlhandlung wird, falls die Wahlmänner in gesetzlicher Anzahl versammelt sind, von dem Regierungscommissaire mit einem angemessenen, jedoch nur im Allgemeinen abgefaßten, Vortrag über die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten und mit wirklicher Beziehung auf die Anordnungen §. 83., 84., 85. der gegenwärtigen Verfassungsurkunde eröffnet, sodann aber zu der handgelübdlichen Verpflichtung der anwesenden Wahlmänner geschritten. Dieselben geloben mit Handschlag, ihre Stimme nach eigener Ueberzeugung für das Beste des Landes bei der vorzunehmenden Wahl eines Abgeordneten zu dem Landtage abzugeben, und daß sie hierzu weder überredet, noch von irgend Jemand beauftragt worden, auch sonst hierwegen weder etwas erhalten haben, noch annehmen werden.

§. 88. Das Wahlgeschäft wird durch den Regierungscommissair, unter Beiziehung des Amtsactuars, als verpflichteter Protocollführer, und der 2 ältesten Wahlmänner des Wahlbezirks, als Urkundspersonen, vorgenommen. Jeder Wahlmann giebt seine Stimme einzeln, ohne daß er von den übrigen gehört werden kann, in das Wahlprotocoll, und bestätigt die gegebene Abstimmung mit seiner Unterschrift.

Es steht dem Abstimmenden unbenommen, statt der mündlichen Abstimmung, einen von ihm unterschriebenen Stimmzettel zum Protocoll abzugeben, welches aber in dem Protocolle ausdrücklich anzumerken, und die geschehene Uebergabe durch den Abgebenden in dem Protocolle unterschriftlich anzuerkennen ist.

Der Regierungscommissair hat sich, bei Aufnahme der Abstimmungen, aller Vorschläge und Einmischung in die Wahl zu enthalten, und einzig die

Erhaltung der Ordnung und Ruhe, auch die vorschriftmäßige Beurkundung des Wahlacts wahrzunehmen.

§. 89. Ist die Abstimmung vollendet; so wird der Erfolg derselben, nach Maaßgabe der Stimmenzahl, den versammelten Wahlmännern durch den Regierungscommissair bekannt gemacht. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet bei der Wahl des Abgeordneten.

Ist aber bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf einen der Gewählten nicht wenigstens eine Stimme weiter, als die Hälfte der Stimmen aller Anwesenden gefallen; so muß zu einer zweiten Wahl geschritten werden.

Nur in dem Falle, daß unter zwei Gewählten jeder die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner erhalten hat, wird zu der Entscheidung durch das Loos geschritten.

§. 90. Bei der zweiten Abstimmung, wobei nur unter den bereits Vorgeschlagenen gewählt werden darf, entscheidet relative Stimmenmehrheit, und, im Falle der Stimmengleichheit zwischen zwei Gewählten, das Loos.

Die Loosziehung erfolgt, in Gegenwart sämmtlicher Wahlmänner. Und wenn die Betheiligten nicht persönlich anwesend sind; so werden durch den Regierungscommissair die ältesten 2 Wahlmänner als Stellvertreter für die Ziehung bestimmt.

§. 91. Ein Gewählter kann die Stelle eines Abgeordneten nur wegen ärztlich bescheinigter anhaltender Krankheit ablehnen, oder auch, wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugnisse der vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde, seine persönliche Gegenwart zu Hause wesentlich und unentbehrlich erfordern. Eine solche Ablehnung der ergangenen Wahl muß jedoch, nach erlangter Kenntniß derselben, in einer unerstrecklichen Frist von 10 Tagen bei der Regierung eingelegt und ausgewiesen werden. Falls dem Austritt Statt gegeben wird, hat nach §. 86. der Stellvertreter einzutreten. Der Urlaub für Staatsdiener, soweit sie nach §. 85. zu Abgeordneten gewählt werden können, wird, wenn nicht sehr erhebliche Gründe entgegenstehen, von dem Landesfürsten bewilligt werden.

§. 92. Würde der Fall eintreten, daß derselbe Abgeordnete von mehreren Wahlbezirken gewählt würde; so hat er sich ebenfalls binnen zehn Tagen zu erklären, aus welchem Wahlbezirke er die Wahl annehmen wolle. In den andern Wahlbezirken haben die Stellvertreter nach §. 86. einzutreten.

Sollte sich ergeben, daß Vater und Sohn zugleich zu Abgeordneten in verschiedenen Wahlbezirken gewählt werden; so wird, wenn der Vater nicht aus eigener Entschließung zurücktreten will, der Sohn durch denselben ausgeschlossen, und muß in dem Bezirke, wo dieser Sohn gewählt wird, der Stellvertreter statt desselben eintreten.

§. 93. Sobald der Wahlact vollendet ist, wird das Wahlprotocoll mit kurzem Beiberichte an die Regierung eingeschickt, dem Gewählten aber zu seiner Nachweisung eine Wahlurkunde mit der Unterschrift sämmtlicher, zur Leitung und Beurkundung der Wahl zugegen gewesenen, Personen ausgefertigt, worüber derselbe wegen Wahrung der Frist, §. 91., einen Empfangschein abzugeben hat.

§. 94. Sollten bei der Wahl die vorgeschriebenen Formen nicht beachtet worden seyn, dem Gewählten die gesetzlichen Eigenschaften fehlen, gesetzwidrige Einwirkungen und strafbare Umtriebe Statt gefunden haben; so ist die Wahl ungültig und nichtig. Hinsichtlich der, über die gesetzliche Befähi-

gung des Gewählten vorkommenden, Anstände, wird, vorbehaltlich der Berufung, durch eine ständische Deputation, welcher ein Commissair beigegeben wird, entschieden.

Die Untersuchung und das Erkenntniß über Umtriebe und gesetzwidrige Einwirkungen hingegen wird den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

§. 95. Die Kosten der Wahlhandlung werden aus der Landeskasse berichtigt. Sie haben sich allein auf ein Taggeld von 1 fl. für jene Wahlmänner, die nicht in dem Wahlorte selbst wohnen, sodann auf die Reise- und Verpflegungskosten des Commissairs, und überhin bei denjenigen, die über 3 Stunden vom Wahlort entfernt sind, auf mäßige Fuhrlohnskosten zu beschränken.

Wird die Wahl wegen eines Verschuldens nichtig erklärt; so ist, hinsichtlich des Kostenpuncts, sich an den schuldigen Theil zu halten.

§. 96. Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf 6 Jahre. Die Hälfte der Abgeordneten der Wahlbezirke wird jedoch zum erstenmal nach drei Jahren erneuert, und für den Austretenden in den betreffenden Wahlbezirken eine neue Wahl vorgenommen. Diese Wahlbezirke werden zum erstenmal durch das Loos, in der Folge aber durch die Reihenfolge bestimmt.

Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§. 97. Der Gewählte ist als Abgeordneter nicht seiner Committenten, oder des einzelnen Wahlbezirks, sondern des ganzen Landes anzusehen. Es kann ihm daher auch keine Instruction, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen gebunden wäre, zugestellt werden.

Titel IX.

Von dem Landtage.

§. 98. Die Versammlung sämmtlicher Abgeordneten auf vorgegangene gesetzmäßige Einberufung bildet den Landtag.

§. 99. Der Landesherr allein hat das Recht, die Abgeordneten zu einem Landtage zu berufen, den Landtag zu schließen, zu vertagen, oder aufzulösen.

Eine Versammlung der Abgeordneten ohne landesherrliche Einberufung, oder außer dem Landtag, wie auch die Fortsetzung der Versammlung nach bereits geschehener Schließung oder Vertagung des Landtags, ist unzulässig und gesetzwidrig, und alle dabei gefaßte Beschlüsse sind nichtig.

§. 100. In der Regel sollen von 3 zu 3 Jahren ein ordentlicher Landtag im Verlaufe des Monats December abgehalten werden. Seine gewöhnliche Dauer wird auf die Zeit von 4 Wochen festgestellt, kann aber durch landesherrliche Verfügung auf so viele Zeit ausgedehnt werden, als zu Behandlung der, in Berathung kommenden, Gegenstände erforderlich ist.

§. 101. Die landesherrliche Verordnung, wodurch die Abgeordneten zu einem Landtage einberufen werden, wird durch das diesseitige Wochenblatt verkündet, und bezeichnet den Tag und Ort, an welchem der Landtag sich zu versammeln hat.

Es wird, statt eines besonderen und förmlichen Einberufungsschreibens, ein Abdruck dieser Verordnung jedem einzelnen Abgeordneten zugeschickt werden.

§. 102. Die Abgeordneten haben auf die ergangene Einberufung persönlich zu erscheinen. Eine Uebertragung ihrer Stimme an einen Andern darf nicht Statt finden.

In dem Falle rechtmäßiger Verhinderung, ist, nach Einlangung der landesherrlichen Einberufung, das eintretende Hinderniß an den Landschaftsdirector (§. 120.), bei dem ersten Landtag aber an die landesherrliche Commission, zu unverzüglicher Anzeige an die Ständeversammlung anzuzeigen und auszuweisen. Solches hat von dem betreffenden Abgeordneten noch vor der wirklichen Eröffnung des Landtags zu geschehen. Ist die Verhinderung bleibend; so muß der Stellvertreter, §. 86., einberufen werden.

Titel X.

Geschäftsordnung bei den Landtagen.

§. 103. Sobald die durch landesherrliche Verfügung einberufenen Abgeordneten an dem, zu Abhaltung des Landtags bestimmten, Orte eingetroffen sind; so haben sie ihre Anwesenheit einer dafür zu ernennenden landesherrlichen Commission zu melden. So lange nicht wenigstens 8 Abgeordnete anwesend sind, kann weder der Landtag eröffnet, noch sonst eine vorbereitende Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§. 104. Sind die Abgeordneten insgesammt, oder doch in genügender Anzahl eingetroffen; so werden sie an einem dazu bestimmten Tage von der landesherrlichen Commission, §. 108., versammelt, um die Wahl eines Directors und Secretairs und seines Stellvertreters im Erfordernsfalle vorzunehmen, und zugleich durch Uebergabe ihrer Vollmachten zu dem Landtage sich auszuweisen.

Die standesherrlichen Abgeordneten haben eine von dem fürstlichen Standesherrn vollzogene Vollmacht, die sämmtlichen übrigen durch vorgegangene Wahl ernannten Bevollmächtigten die ihnen ausgestellte Wahlurkunde zu übergeben.

§. 105. Zu der Stelle eines Directors werden dem Landesfürsten von den Abgeordneten drei Mitglieder vorgeschlagen, aus welchen derselbe den Director und dessen Stellvertreter für die Dauer der Sitzung und zugleich als Vorstand des ständischen Ausschusses, §. 120., ernennt. Der Secretair und dessen Stellvertreter werden durch die Wahl bestimmt. Sowohl der Vorschlag für die Stelle eines Directors, als die Wahl des Secretairs und seines Stellvertreters, erfolgen mittelst Abstimmung, nach der Ordnung des natürlichen Alters der anwesenden Abgeordneten, und diese Abstimmung wird so lange fortgesetzt, bis für jede der beiden Stellen eine absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§. 106. Nach eingegangener landesherrlicher Ernennung des Directors und seines Stellvertreters wird der Landtag von einer landesherrlichen Commission mit angemessener Würdigkeit eröffnet. Der Director, Secretair und die anwesenden Abgeordneten schwören bei dieser Eröffnung folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, stete Beobachtung der beste„henden Landesverfassung, Gehorsam den Landesgesetzen, und gelobe, bei „dem Landtage das allgemeine Wohl nach bester eigener Ueberzeugung „wahrzunehmen."

Die erst nach der Eröffnung eintretenden Abgeordneten werden auf diesen Eid von dem Director verpflichtet.

§. 107. In der Versammlung des Landtags sitzt der Director oben, an seiner Seite der Secretair. Hierauf reihen sich der fürstlich Fürstenbergische, sodann der fürstlich Thurn- und Taxische Abgeordnete, und nach ihm der Abgeordnete der Geistlichkeit, sodann die Abgeordneten der Aemter nach der Folge des natürlichen Alters.

§. 108. Die landesherrlichen Propositionen werden dem Landtage durch landesfürstliche Commissarien eröffnet, welche bei der Versammlung freien Zutritt haben, jedoch der Abstimmung anzuwohnen nicht befugt sind. Zur Beförderung des Geschäftsganges können diese Commissarien wichtige Berathungsgegenstände in der Versammlung noch besonders mündlich erörtern, auch haben sie, auf Verlangen der Abgeordneten, jede angemessene Nachweisung und Erläuterung über einzelne Gegenstände abzugeben.

§. 109. Alle Angelegenheiten auf dem Landtage sind nur bei einer, nach §. 103. zureichenden, Anzahl von Abgeordneten, und auf dem angewiesenen Sitzungssaale zu verhandeln. Der Director hat zu Leitung der Geschäfte die Rechte und Obliegenheiten eines Collegialvorstandes. Er empfängt die Eingänge, bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet den Gang der Berathung, verhütet alle Abschweifungen, und stellt nach dem Schlusse der Erörterungen die Gegenstände der Abstimmung in einzelnen, zur Bejahung oder Verneinung geeigneten, Fragen auf. Der Director handhabt die Ordnung, so wie die Gesetze des Anstandes, duldet keine Persönlichkeiten oder beleidigende Aeußerungen, ertheilt den Abgeordneten auf genüglich nachgewiesenen Grund, unter Anzeige bei dem Landtag, einen Urlaub bis auf 4 Tage, und bringt die Gesuche um längern oder gänzlichen Urlaub bei dem Landtage zum Vortrag und Abstimmung, in welchem Falle sodann auch höchsten Orts Anzeige zu machen ist.

Der Secretair führt die Protocolle, entwirft die schriftlichen Ausfertigungen nnd Beschlüsse, und sorgt für Aufbewahrung und Ordnung der Acten.

§. 110. Die Beschlüsse des Landtags werden nach absoluter Stimmenmehrheit, bei der Anwesenheit von wenigstens acht Abgeordneten, gefaßt.

Tritt, statt der absoluten Stimmenmehrheit, die Gleichheit der Stimmen ein, und wird diese auch nach abermaliger, an dem nächstfolgenden Sitzungstage vorzunehmenden, Abstimmung beibehalten; so entscheidet für den Gegenstand der Ausspruch des Landesfürsten.

Die Abstimmung erfolgt auf die, von dem Director entworfenen und in der Versammlung zuvor erörterten, Fragen. Jedes Mitglied stimmt auf dieselbe, zuerst die standesherrlichen, sodann die übrigen Abgeordneten nach der Reihenfolge, zuletzt aber der Secretair und Director; dieser spricht am Ende, nach dem Resultate der Abstimmung, den Beschluß des Landtags aus.

§. 111. Die Beschlüsse werden in das Protocoll aufgenommen, mit der gehörigen Deutlichkeit und Bestimmtheit abgefaßt, und die Protocolle jedesmal in dem Anfange der nächstfolgenden Sitzung abgelesen, worauf sie entweder nach den erfolgten Erinnerungen verbessert, oder, falls nichts erinnert wird, in der Sitzung von dem Director und Secretair unterzeichnet, und als förmlicher Beschluß des Landtags erklärt werden, wogegen durchaus keine weitere Einwendung Statt findet.

Jedem Abgeordneten bleibt verstattet, seine von dem Beschlusse abweichende Abstimmung dem Protocolle beifügen zu lassen.

§. 112. Soweit derlei Beschlüsse Anträge, Gesuche oder Erklärungen des Landtags an den Landesfürsten oder die Regierung enthalten, sind sie, mit einem Begleitungsberichte des Directors, an die fürstliche Regierung zu übergeben. Mündliche Erklärungen der Abgeordneten über vorgekommene Berathungspuncte finden eben so wenig, als mündliche Anträge und Gesuche bei dem Landesfürsten Statt. Auch ist zu Deputationen der Abgeordneten an den Regenten jedesmal eine vorher dazu eingehohlte landesherrliche

Erlaubniß nothwendig. Die landesherrlichen Resolutionen oder die Beschlüsse der Regierung an den Landtag werden stets schriftlich eröffnet.

§. 113. Die Verhandlungen des Landtags gelangen durch Abdruck zur öffentlichen Kenntniß. Dem Landtag wird überlassen, für die Bekanntmachung Sorge zu tragen.

§. 114. Zur Bearbeitung und Prüfung einzelner Gegenstände kann die Versammlung einige Abgeordnete aus ihrer Mitte durch Wahl nach Stimmenmehrheit ernennen. Diese Commissionen bearbeiten die ihnen zugetheilten Gegenstände; sie dürfen mit den landesherrlichen Commissarien zu Erwirkung der erforderlichen Aufschlüsse und Erläuterungen in schriftlicher Verhandlung sich benehmen, und haben hiernach ihre Ansicht in der Versammlung zum Vortrag zu bringen. Bei der Berathung darüber haben die Mitglieder der Commission, eben so wie die übrigen Abgeordneten, abzustimmen.

Würden die Commissarien des Landtags mit den Auskünften und Ausweisen der landesfürstlichen Commissarien sich nicht befriedigt finden; so haben sie Anzeige und Vortrag an die Ständeversammlung zu machen, welche hierauf die weiteren Auskünfte schriftlich von der Regierung nachzusuchen befugt ist.

§. 115. Der Landtag wird mit der nämlichen Förmlichkeit, wie bei der Eröffnung, durch eine landesherrliche Commission geschlossen, und alsdann der, den Abgeordneten vor dem Schlusse der Sitzungen eröffnete, Landtagsabschied, welcher sich über alle Anträge und Beschlüsse des Landtags erstreckt, durch eine landesherrliche Verordnung verkündet.

§. 116. Wird ein Landtag nicht geschlossen, sondern nur vertagt; so haben die Abgeordneten auf den, bei der Vertagung bestimmten, Zeitpunct wieder einzutreffen, und ihre Sitzungen in vorgeschriebener Ordnung fortzusetzen. Es bedarf hierfür keiner neuerlichen Einberufung.

§. 117. Dem Landesherrn bleibt die gänzliche Auflösung des Landtags aus wichtigen Gründen vorbehalten. Wenn die Auflösung von dem Landesherrn ausgesprochen ist; so erlöscht die Vollmacht aller Abgeordneten, und es muß binnen 3 Monaten zu neuer Wahl geschritten werden, wobei jedoch die früher Gewählten wieder wählbar sind. Auch von den Standesherren muß für ihre Abgeordneten eine neue Bevollmächtigung vorgenommen werden.

§. 118. Die Abgeordneten sind, hinsichtlich ihrer Aeußerungen und Erörterungen, in der Versammlung nur wegen Verunglimpfungen oder Schmähungen, falls sie sich solcher schuldig machen würden, niemals aber wegen ihrer Abstimmung und Meinungsäußerung verantwortlich. Auch darf gegen sie während der Dauer des Landtags keine Art von Verhaft erkannt werden, den Fall eines Verbrechens oder schweren Vergehens ausgenommen, wo aber dem Landtag ungesäumte Kenntniß von dem Vorfalle gegeben werden soll.

§. 119. Die Abgeordneten erhalten, neben der Erstattung billiger, von dem Landtage zu bestimmenden Reisekosten, während der Dauer des Landtags, mit Einschluß des Tages ihrer Ankunft und Abreise, eine tägliche Diät von 3 fl. aus der Landeskasse, welche Gebühr für den Director auf das Doppelte, für den Secretair aber auf 4 fl. 30 kr. erhöht wird.

Titel XI.

Von dem Landtagsausschuß.

§. 120. Während des Zeitraums von einem Landtage zu dem an-

dern werden die Geschäfte des Landtags von einem Ausschuß besorgt, bestehend

a) aus dem Director,

b) aus zwei Abgeordneten, welche letztere, gleichwie auch ihre Stellvertreter, von dem Landtage noch vor seinem Schlusse durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Wirksamkeit dieses Ausschusses dauert, wenn der Landtag nicht in außerordentlichem Wege früher aufgelöset worden, bis zur Wiedereröffnung des nächsten Landtags, bei welchem ein neuer ständischer Ausschuß nebst Stellvertretern gewählt werden muß, und der bisherige Ausschuß als solcher nur in sofern auftreten kann, daß er über seine Geschäftsführung Auskunft oder Rechenschaft der Versammlung abzulegen hat.

§. 121. Die Geschäftsverrichtungen des Ausschusses beschränken sich

a) auf solche Angelegenheiten, welche bis zum nächsten Landtag nicht ausgesetzt werden können, und eine einstweilige Verfügung nothwendig erfordern,

b) auf die Befugniß, in dringenden Fällen Anzeigen an den Landesherrn zu erstatten, oder Vorstellungen und Beschwerden anzubringen,

c) auf die Unterzeichnung und Mitbestätigung der, auf die Landeskasse auszustellenden, Schuld- und Hypothekverschreibungen,

d) auf die Abnahme, Prüfung und Verbescheidung der gestellten Landeskasserechnung, wofür der Ausschuß jährlich einberufen, und ihm die Rechnung nach erfolgter Revision mit dem Entwurf des Rechnungsbescheides zu weiteren Erinnerungen oder Mitanerkennung zu übergeben ist,

e) auf die fortwährende Aufsicht über die Aufrechthaltung der Verfassung, Vollziehung der Landtagsabschiede, und Einhaltung des festgesetzten Etat,

f) auf die einstweilige Vorkehrung bei Erledigung der Landeskassierstelle, endlich

g) auf die dermal vorliegende Steuerperäquation und die damit sich ergebenden Geschäfte und Verhandlungen.

§. 122. Der Ausschuß kann keine bleibende Verbindlichkeit für das Land eingehen, und ist dem nächsten Landtage, hinsichtlich seiner Geschäftsführung, verantwortlich. Er hat diesem über seine Verhandlungen Rechenschaft abzulegen, und solche sind nur so weit für das Land verbindlich, als sie von dem Landtag wirklich anerkannt werden.

§. 123. Der Ausschuß hat sich zu Besorgung der ihm obliegenden Geschäfte alljährlich im Monate December an dem Sitze der Regierung zu versammeln.

Außer diesem regelmäßig eintretenden Zusammentritte kann eine weitere Versammlung nur auf landesfürstliche Einberufung und Genehmigung, welche bei wichtigen und dringenden Vorkommnissen erfolgen soll, Statt finden.

§. 124. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen während ihrer Versammlung die nämlichen Diäten und Reisekosten, welche §. 119. für den Director und die Abgeordneten bestimmt sind.

Titel XII.

Gewähr der Verfassung.

§. 125. An dem gegenwärtigen Grundgesetze, und der dadurch gegründeten Verfassung des Fürstenthums soll ohne vorgängige Berathung

auf einem Landtag und dessen Zustimmung weder etwas aufgehoben, noch hinzugefügt werden.

Dasselbe hat als verbindliches Landesgesetz zu bestehen. Jeder Regierungsnachfolger wird bei dem Antritt seiner Regierung den Ständen bei fürstlichen Ehren und Würden die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer schriftlichen Urkunde zusichern, welche, noch vor der Huldigung von dem neuen Landesfürsten in Empfang zu nehmen, ein außerordentlicher Landtag einberufen wird.

§. 126. Im Falle einer Vormundschaft, wird der Regierungsverweser bei dem Antritte der Vormundschaft in einer deshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung den Eid schwören, daß er das Fürstenthum, in Gemäßheit der Verfassung und Gesetze, regieren, die Integrität desselben und die landesfürstlichen Rechte erhalten, und an den Landesfürsten die Gewalt, deren Ausübung ihm zeitlich anvertraut ist, vollständig und getreu übergeben werde.

§. 127. Alle Staatsdiener und angestellte Beamten, alle Magistrate und Ortsgerichte schwören dermal, und künftig bei dem Dienst- oder Amtsantritte folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam dem Gesetze, und „Beobachtung der Landesverfassung."

Sie sind ohne Ausnahme für die genaue Beobachtung der Verfassung in ihrem Wirkungskreise verantwortlich.

Den gleichen Eid abzulegen, sind alle Landesangehörigen bei der Huldigung oder ihrer bürgerlichen Aufnahme verbunden.

§. 128. Gegenwärtiges Verfassungsgesetz wird unter die Garantie des teutschen Bundes gestellt, und bei dem Bundestage der erforderliche Antrag deshalb gemacht werden.

Als aber die versammelten Stände mit der in dem Entwurf enthaltenen Wahlordnung nicht zufrieden waren, und am 4. Mai 1832 eine Eingabe dagegen machten, erfolgte am 20. Mai nachstehende fürstliche Erklärung, so daß die Beendigung der landständischen Angelegenheit im Fürstenthume Sigmaringen noch nicht zur Entscheidung gekommen ist.

Verordnung vom 20. Mai 1832.

Durch die Eingabe der Ständeversammlung vom 4ten dieses Monats und die damit verbundenen Vorschläge mehrerer Abänderungen in den Tit. VIII. des Verfassungsentwurfes enthaltenen Bestimmungen einer Wahlordnung haben Wir Uns veranlaßt gefunden, die in Vorschlag gebrachten Anordnungen einer wiederhohlten Berathung Unserer fürstlichen Regierung zu unterstellen, in dessen Gefolge, und nachdem Wir jeden einzelnen Antrag sorgfältig erwogen, Wir Uns folgendermaaßen auszusprechen bewogen sehen:

So sehr es in Unseren landesväterlichen Gesinnungen gelegen gewesen wäre, das Verfassungsgeschäft auf dem Wege einer gegenseitigen Vereinbarung alsbald hergestellt zu sehen und die dem Lande bisher ergangenen bedeutenden Kosten nicht abermals erneuern zu müssen; so haben Wir doch auf das wiederhohlt ausgesprochene Verlangen der gegenwärtigen Ständeversammlung Uns dafür bestimmt, die Wahlordnung nach den vorgelegten Wünschen und Anträgen, so weit Wir denselben nachzugeben vermögen, abzuändern und sonach die bisherige Versammlung aufzulösen.

Wir werden nach den dieser Unserer Erklärung beigefügten Bestimmungen alsbald nach beendigten Feld- und Erntegeschäften die Vornahme neuer Wahlen in der neuerlich festgesetzten Anzahl anordnen, und wollen Uns die weitere Zeitbestimmung für die alsbaldige Einberufung eines neuen Landtages vorbehalten. Es wird Uns hierbei vorzüglich angelegen seyn, dem Verfassungsgeschäfte den möglichsten Fortgang zu geben und dasselbe seiner gänzlichen für Fürst und Land gleich ersprießlichen Vollendung entgegen zu führen.

28.

Fürsterthum Liechtenstein.

Das Fürstenthum Liechtenstein bestehet aus den beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg, welche kaum 3 Geviertmeilen mit 5—6000 Einwohnern umschließen. — Der Fürst von Liechtenstein ward, nach diesen Besitzungen, im Jahre 1806, mit Souverainetät, in den Rheinbund aufgenommen, und trat im Jahre 1815, unter denselben Verhältnissen, in die Reihe der Mitglieder des teutschen Bundes.

Er gab die nachstehende (octroirte).

Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein v. 9. Nov. 1818.

Wir Johann Joseph, von Gottes Gnaden souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein von Nikolsburg ꝛc., erfüllen den dreizehnten Artikel der teutschen Bundesacte folgendermaßen:

§. 1. Nachdem Wir, seit Auflösung des teutschen Reichsverbandes, die östreichischen bürgerlichen und peinlichen Gesetze und Gerichtsordnung in Unserem souverainen Fürstenthume Liechtenstein eingeführt, und Uns bei Constituirung einer dritten und obersten Gerichtsstelle an die diesfällige östreichsche Gesetzgebung auch für die Zukunft angeschlossen haben; so nehmen Wir nun gleichfalls die in den k. k. östreichschen teutschen Staaten bestehende landständische Verfassung in ihrer Wesenheit zum Muster für gedacht Unser Fürstenthum an.

§. 2. Die Landstände sollen bestehen:

a) aus der Geistlichkeit;
b) aus der Landmannschaft.

§. 3. Unter der Geistlichkeit werden alle Besitzer geistlicher Beneficien, und alle geistliche Communitäten begriffen. Dieselben erwählen durch absolute Mehrheit der Stimmen aus ihrem Mittel auf Lebenszeit drei Deputirte, und zwar zwei für die Geistlichkeit der Grafschaft Vaduz, und einen für jene der Grafschaft Schellenberg, und stellen sie Unserm fürstlichen Oberamte zu Vaduz zur Bestätigung vor. Nebst diesen hat ein jeder Besitzer einer geistlichen Pfründe, der wenigstens ein liegendes, oder der Versteuerung unterworfenes Vermögen von 2500 Gulden, nach der gegenwärtigen Steuerschätzung angenommen, besitzt, oder von einem solchen Capitalbetrage zu den allgemeinen Landesbedürfnissen beiträgt, ein Recht auf die Landstandschaft.

§. 4. Die Landmannschaft wird durch die zeitlichen Vorsteher oder Richter, und durch die Altgeschwornen oder Säckelmeister einer jeden Gemeinde vorgestellt. Das Recht der Landstandschaft haben aber auch alle Unsere übri-

gen Unterthanen, die für ihre Person an liegenden Gründen einen Steuersatz von 2000 Gulden nach dermaligem Steuermaaßstabe ausweisen, dreißig Jahre alt, von unbescholtenem und uneigennützigem Rufe, und verträglicher Gemüthsart sind.

§. 5. Bei Unserem fürstlichen Oberamte zu Vaduz soll ein landständisches Kataster errichtet, und in dasselbe die in §§. 3 und 4. bezeichneten Landstände nach gehörigem Ausweise unentgeldlich eingetragen werden.

§. 6. Findet Unser fürstliches Oberamt für gut, einem der vorgeschlagenen, oder sich ausweisenden Landstandsberechtigten die verlangte Inkatastrirung zu verweigern; so hat es seine Gründe dazu Uns unterthänigst vorzulegen, und Unsere höchste Entschließung zu gewärtigen.

§. 7. Den inkatastrirten geistlichen Landständen soll in allen amtlichen schriftlichen oder mündlichen Anreden das Prädicat Herr gegeben, und im Falle der persönlichen Erscheinung von den Landesbehörden die Auszeichnung eines anzutragenden Sitzes zu Theil werden.

§. 8. Nichtunterthänige Güterbesitzer, oder eigentlich deren Repräsentanten, wenn sie nach vorheriger Inkatastrirung den ständischen Versammlungen beiwohnen wollen, haben auf die dem geistlichen Stande zuerkannte Auszeichnung Anspruch und mit diesem gleichen Rang.

§. 9. Zur ordentlichen Versammlung der Stände werden Wir vor dem Schlusse eines jeden Jahres einen Landtag ausschreiben, wobei Unser zeitlicher Landvoigt in Vaduz, als Unser landesfürstlicher Commissarius, den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte zu führen, die Sitzung zu eröffnen und zu schließen hat. Dieser Landtag ist in soweit bis zur nächsten Ausschreibung für fortwährend zu betrachten, als Wir gedacht Unserm Commissario die Befugniß ertheilen, auch im Laufe des Jahrs, wenn es nöthig seyn sollte, Unsere getreuen Stände zur außerordentlichen Versammlung zusammen zu berufen. Zu jeder Versammlung ist ein jeder Landstand vierzehn Tage vorher schriftlich einzuladen.

§. 10. Jede eigenmächtige Versammlung der Stände ohne vorhergegangene Einladung, so wie jede eigenmächtige Verlängerung der Sitzung wird, außer der Ungültigkeit der Beschlüsse, mit Verlust der Landstandschaft, und nach Umständen noch strenger, so wie tumultarisches und achtungswidriges Betragen nach Vorschrift der bestehenden Gesetze bestraft werden.

§. 11. Unseren auf dem Landtage versammelten getreuen Ständen werden Wir durch Postulate den Bedarf jedesmal vorlegen, und da Wir davon nichts für Uns behalten, sondern lediglich jene Ausgaben darunter begreifen werden, welche zur innern Verwaltung und rücksichtlich der äußern Verhältnisse erforderlich sind; so haben Unsere getreuen Stände sich nur über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathschlagen, und dafür zu sorgen.

§. 12. Da es Unser fester Wille ist, daß alle liegende Besitzungen ohne Unterschied des Eigenthümers nach einem gleichen Maaßstabe in die Steuer gezogen werden sollen, mithin eine vollkommene Gleichheit in Tragung der allgemeinen Lasten einen jeden einzelnen Unterthan vor Ueberhaltung sichere; so soll auch die Aufrechthaltung dieser Gleichheit ein Gegenstand der landständischen Obsorge seyn.

§. 13. Nur das allgemeine Beste des Landes darf das Augenmerk der Stände seyn, jede Parteilichkeit oder Begünstigung einzelner Personen oder Klassen ist zu vermeiden. Daher Wir jedem Landstande die Befugniß einräumen, auf dem Landtage Vorschläge zu machen, die auf das

allgemeine Wohl abzielen; über dem darüber erfolgenden Landtagsschluß behalten Wir Uns jedoch das Recht der Genehmigung oder Verwerfung vor.

§. 14. Diese Vorschläge dürfen aber solche Gegenstände nicht betreffen, die entweder, gemäß Urbarien, oder althergebrachter Uebung, Unsere eigentlichen Dominicalgefälle, oder Unsere Privatrenten betreffen, weil sie, wenn sie gleich den Namen von Landesregalien führen, gleichwohl Unser Privateigenthum sind, das außer dem Wirkungskreise ständischer Befugnisse liegt.

§. 15. Dagegen geben Wir aber Unseren getreuen Unterthanen Unsere gnädigste Versicherung, daß Wir bei Einführung neuer allgemeiner Abgaben, in wie weit sie nur aus der Landeshoheit gerechtfertiget werden können, denselben also kein Dominicaltitel zum Grunde liegt, die ständische Berathung vorausgehen lassen, und ihnen in gerechten und billigen Fällen Unsere höchste Genehmigung nicht versagen werden.

§. 16. Vorschläge im bürgerlichen, politischen und peinlichen Fache können Wir aus dem im §. 1. schon vorgekommenen Grunde, und Vorschläge, die äußern Staatsverhältnisse betreffend, dürfen Wir, wegen dem nöthigen Miteinverständniß mit andern mächtigern teutschen Staaten, Unseren getreuen Ständen nicht erlauben.

§. 17. Die absolute Mehrheit der Stimmen der am Landtage gegenwärtigen Stände bildet einen Landtagsbeschluß, welcher Gesetzkraft erhält, sobald Wir ihm Unsere höchste Genehmigung werden ertheilt haben. Zu diesem Behufe hat Unser landesfürstlicher Commissair, nach vorheriger deutlicher Erklärung des zu berathenden Gegenstandes, die Umfrage durch abwechselndes Aufrufen eines geistlichen und eines weltlichen Standes, bei jenem anfangend, zu thun, jede einzelne Aeußerung, nebst den anzugebenden Beweggründen, durch den Amtsschreiber zu Protocoll nehmen, das Resultat demselben kurz beifügen zu lassen, und die so instruirten Landtagsbeschlüsse an Uns zu befördern.

Gegeben zu Eisgrub, am 9. November 1818.

Johann Joseph,
Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein.

(L. S.)

Theobald v. Walberg,
erster Hofrath des regier. Herrn Fürsten von Liechtenstein Durchl.

Johann Albert Ritter v. Ostheim,
fürstlicher Hofrath.

Nach Sr. hochfürstlichen Durchlaucht Höchsteigenem Befehle:

Joseph Freiherr v. Buschmann,
fürstl. Secretair.

29.

Das Gesammthaus Reuß.

Das Gesammthaus Reuß bestehet aus zwei Hauptlinien:

1) der älteren Linie Reuß-Greitz, deren Fürst sein kleines Land mit völlig abgesonderter Staatshoheit regiert; und
2) der jüngeren Linie Reuß-Schleitz, welche (seit 1824, wo der dritte Zweig dieses Hauses zu Lobenstein erlosch) in zwei Zweige sich theilt:

a) Reuß-Schleitz, und
b) Reuß-Lobenstein-Ebersdorf.
(Reuß-Köstritz ist nur eine paragirte Nebenlinie.)

Die jüngere Linie besitzt die Herrschaft Gera gemeinschaftlich. — Die Länder beider Linien haben weder während der Zeit des Rheinbundes, zu welchem die Fürsten Reuß seit 1807 gehörten, noch später, nach dem Beitritte (1815) zum teutschen Bunde, eine neue landständische Verfassung erhalten. Doch erschien, nach den unruhigen Auftritten im Sept. 1830 zu Gera, im Jahre 1831 eine (sehr ausführliche und zeitgemäße) „Verordnung, die Verfassung des Stadtraths und der Gemeinderepräsentation in der Stadt Gera." (Gera, 1831. 58 Seiten. 4.).

Es besteht daher in den Ländern beider Linien des fürstlichen Hauses Reuß noch die ältere (nicht aufgehobene) landständische Verfassung, obgleich im Fürstenthume Greitz der letzte Landtag im Jahre 1817, in den Ländern der jüngern Linie aber der letzte Deputationstag im Jahre 1795 zu Gera gehalten ward.

Ueber den politischen Charakter der Landstände im Reußischen, berichtet Crome (in s. geographisch-statistischen Darstellung der Staatskräfte ꝛc. Th. 3. S. 136 *) aus amtlichen Mittheilungen, im Ganzen, Folgendes:

In den Ländern der ältern und der jüngern Linie werden die Stände durch die Ritterschaft, — worunter die Besitzer der kanzleischriftsässigen Rittergüter, ohne Unterschied des adeligen oder bürgerlichen Standes, gerechnet werden, — und durch die Städte gebildet. Auf dem Landtage, welchen die ältere Linie für sich besonders zu Greitz, die jüngere Linie aber für ihre sämmtlichen Gebietstheile zu Gera hielt, erschienen früherhin die sämmtlichen Glieder der Ritterschaft und Deputirte der schriftsässigen Stadträthe. Dies nannte man vollständige Landtage. In neuerer Zeit wurden an deren Stelle Landausschußtage (Deputationstage, oder enge Landtage) gehalten, auf welchen die Ritterschaft nur durch einige, aus ihrer Mitte gewählte, Abgeordnete erschien. — Die Ritter- und Landschaft innerhalb eines jeden Fürstenthums hat ihren beständigen Ausschuß, aus dem Aeltesten der Ritterschaft und einigen gewählten Deputirten bestehend, und einen Consulenten, welchem die Abfassung der von den Ständen ausgehenden Schriften obliegt. — In den beiden Landestheilen der jüngern Linie machen die Glieder der Ritter- und Landschaft, für die besonderen Angelegenheiten des Gebietsantheils, eine selbstständige Corporation aus. Diese einzelnen Landstandschaften aber bilden, für das gesammte Gebiet der jüngern Linie, in gemeinschaftlichen Angelegenheiten aller Landestheile, einen Gesammtkörper, unter dem Namen der allgemeinen Landstände. — Die

*) Vergl. Klüber, öffentliches Recht ꝛc. 3te Aufl. S. 390.

Stände in den Reußischen Ländern haben eine berathende Stimme bei der allgemeinen Gesetzgebung und Landesverwaltung; ihr Gutachten wird vorzüglich in Beziehung auf die Gerechtigkeitspflege und die Steuern verlangt. Die, nach Einhohlung des landständischen Gutachtens von dem Fürsten ausgeschriebenen, Steuern fließen in die, für jedes Fürstenthum besonders bestehende, Landessteuerkasse, deren Einkünfte für die Bedürfnisse der innern Landesverwaltung, und für die Unterhaltung des Militairs verwendet werden. Die Aufsicht über die Verwaltung dieser Kasse ist in jedem Fürstenthume einem Steuerdirector übertragen. Er nimmt, mit Zuziehung einiger ständischen Deputirten, jährlich die Steuerrechnungen ab, und justificirt dieselben.

30.

Fürstenthum Lippe-Detmold.

Es bestand im Fürstenthume Lippe eine aus der Vorzeit stammende landständische Verfassung, nach welcher, auf dem jährlich gehaltenen Landtage, die Steuern bewilligt, und die allgemeinen Landesangelegenheiten berathen wurden. Die Landstände erschienen in zwei Curien: die ritterschaftliche und die städtische. Jede derselben wählte aus ihrer Mitte zwei Deputirte für die laufenden und zu beschleunigenden Angelegenheiten, von welchen die amtlichen Deputirten Landräthe hießen. Ein Landsyndicus war beiden Curien gemeinschaftlich verpflichtet, und eine Landkassenadministrationscommission leitete das öffentliche Kassenwesen.

Seit dem Beitritte des Hauses Lippe zum Rheinbunde (1807) hatten die jährlichen Landtage aufgehört. Als aber das Haus Lippe (1815) dem teutschen Bunde beigetreten war, nahmen die Stände Anfangs die völlige Wiederherstellung der alten Verfassung in Anspruch, und später eine zeitgemäße Gestaltung derselben auf dem Wege des Vertrags. Nach längern Verhandlungen deshalb reichten sie (1817) eine Beschwerde bei der Bundesversammlung ein, welche (1818) deshalb eine Vermittelungscommission ernannte.

Da gab die verwittwete (nun verewigte) Fürstin Pauline, als Vormünderin ihres Sohnes — des jetzt regierenden Fürsten Leopold — am 8. Juni 1819 ihrem Lande eine neue (octroirte) landständische Verfassung, welche von dem Fürsten Leopold mit unterzeichnet ward, und — nach einer öffentlichen Beurtheilung derselben in der Halle'schen Literaturzeitung vom Jahre 1820. St. 40. — aus der Feder der Fürstin selbst geflossen ist. Die Fürstin machte (1819) diese Erfüllung des 13ten Artikels der Bundesacte der Bundesversammlung bekannt. — Allein gegen die, durch diese neue Verfassung beabsichtigte, völlige Aufhebung der ältern ständischen Verfassung, so wie gegen die Bestimmun-

gen der neuen Verfassung selbst, protestirten bei der Bundesversammlung nicht blos die frühern Stände des Landes, sondern auch (2. Aug. 1819) der nächste Agnat, der Fürst von Schaumburg-Lippe, obgleich darauf die Fürstin-Vormünderin zu Frankfurt die Erklärung abgeben ließ: „daß der Fürst von Schaumburg-Lippe weder aus seinen agnatischen Verhältnissen, noch aus dem bestehenden Interimisticum, ein Einwilligungs- oder Widerspruchsrecht ableiten könne." Dennoch ist diese Verfassung, selbst nach dem Regierungsantritte des Fürsten Leopold, noch nicht ins Staatsleben eingetreten, und kann daher in dieser Urkundensammlung nur als Verfassungsentwurf aufgenommen werden.

a) Landständische Verfassungsurkunde des Fürstenthums Lippe vom 8. Juni 1819.

Von Gottes Gnaden Pauline Christine Wilhelmine ꝛc. Wir wurden bisher auf mehr als eine Weise an der Erfüllung des dreizehnten Artikels der teutschen Bundesacte gehindert, geben aber nunmehr, mit voller Beistimmung des künftigen regierenden Fürsten, Unsers Herrn Sohns Paul Alexander Leopold Liebden, dem Fürstenthum Lippe nachstehende landständische Verfassungsurkunde. Möge sie dem geliebten Lande, dem siebenzehn Jahre unsere treue, mütterliche Fürsorge gewidmet war, bei dem nahen Ende Unsrer vormundschaftlichen Regierung ein theures Vermächtniß und die Grundlage ungestörter Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern werden. Es bedarf keiner neuen Landesconstitution; es war unnöthig, Rechte zu versichern, die zu entziehen nie Unsre Absicht war, Pflichten einzuschärfen, die sich von selbst verstehen. Wir wollten nur die Hauptzüge der landständischen Verhältnisse nach den Bedürfnissen des Uns anvertraueten Landes bezeichnen, und überlassen es gern der Zukunft, im segensreichen Einverständniß der künftigen Regenten und der künftigen Stände, die Landeseinrichtungen, fortschreitend mit den Bedürfnissen der Zeit, zu vervollkommnen und auszubilden. Es ist das schöne Vorrecht hoher Menschenwürde, niemals still zu stehen, nie am Ziele sich zu glauben; denn was die Väter beglückte, paßt nicht mehr ganz für die Söhne; was diese bedürfen, würde schwerlich mehr den Enkeln genügen; aber dagegen steht es unerschütterlich fest, daß, wo es dem allgemeinen Wohle gilt, dem persönlichen Vortheil, den hergebrachten Gewohnheiten entsagt werden muß, und das Glück der Gesammtheit allein Richtschnur seyn und bleiben darf.

Die Wahlen sollen ohne Aufenthalt angesetzt, und, sobald sie vollendet sind, die Abgeordneten zum Landtage berufen werden. Diese Verordnung wird abgedruckt, vertheilt, angeschlagen, und ohne die Verfassungsurkunde von den Kanzeln verlesen.

Paulina.

v. Funk. Helwing. Petri. v. Meien.

Verfassungsurkunde.

Erster Titel.

Bestimmung der Landstände, der Anzahl ihrer Abgeordneten, und deren Rechte und Pflichten.

§. 1. Die bisherigen Stände von Ritterschaft und Städten im Fürstenthum Lippe werden aufgehoben und durch eine Vertretung aller Landeseinwohner ersetzt.

§. 2. Diese Volksvertretung ruhet auf Grundeigenthum und bildet sich aus den drei Klassen der schriftsässigen Gutsbesitzer, des Bürgerstandes und des Bauernstandes.

§. 3. Jede dieser drei Klassen wählt aus ihrer Mitte sieben Abgeordnete, die sich auf Ausschreiben der Landesregierung versammeln und dann den Landtag bilden.

§. 4. Diese ein und zwanzig Abgeordneten vertreten die Gesammtheit des Lippeschen Landes, nicht blos die sie gewählt habende Klasse; das Interesse des ganzen Vaterlandes ist ihre heilige Pflicht.

§. 5. Die Wahl bestimmt jedem Abgeordneten einen Stellvertreter für den Fall, wenn der Tod, der Verlust der erforderlichen Eigenschaften, oder die mit landesherrlicher Genehmigung erfolgte Niederlegung seiner Stelle, sein Verhältniß auflöset.

§. 6. Die Abgeordneten und ihre Stellvertreter geloben vermöge körperlichen Eides: dem Landesherrn unverbrüchliche Treue, den Gesetzen Gehorsam, der Verfassung Aufrechthaltung, dem Gemeinwohl des Vaterlandes unabläßige Aufmerksamkeit und Fürsorge.

§. 7. Bei Einführung neuer oder Abänderung früherer Landesgesetze sollen die Landesabgeordneten mitwirken, ihr Gutachten geben, und wird, wenn jene Verordnungen auf die Landesverfassung wesentlichen Einfluß haben, ihre Zustimmung erforderlich seyn.

§. 8. Ohne vorhergegangene Berathung und ausdrückliche Beistimmung der Landesabgeordneten kann keine neue Steuer, sie habe auch Namen welchen sie wolle, sey direct oder indirect, aufgelegt, keine Anleihe auf den Credit landschaftlicher Kassen gemacht werden. Bei höchst dringenden Fällen und unaufschieblicher Eile sollen jedesmal die Deputirten des ständischen Ausschusses zur Ueberlegung und Repartition zugezogen werden. Von Nebenbedingungen bei Steuerbewilligung darf niemals die Rede seyn, nur von richtiger und alleiniger Verwendung zu den angegebenen Zwecken.

§. 9. Die bisherigen längst bestehenden Steuern, welche im Verhältniß andrer, durch Krieg und Regentenwechsel härter betroffenen, Staaten weder vielfach noch drückend sind, bleiben vorerst noch in gewohnter Art.

§. 10. Die Regierung legt, wie bisher auf jedem Landtage, einen Etat der nöthig erachteten Bewilligungen bis zum nächsten vor, den genau zu prüfen und was des Landes Wohlfahrt fordert, dabei zu erinnern, der Landesabgeordneten besondere Pflicht ist.

§. 11. Auch steht den Vertretern des Landes das Recht des Vorschlags, der Anzeige, der Erinnerung bei Gegenständen zu, welche die Wohlfahrt des Landes, Vervollkommnung der Gesetzgebung, Mißbräuche der Verwaltung, Verbrechen einzelner Staatsdiener umfassen.

§. 12. Außer dem Landtagsdirector, welcher nur während des Landtags sein Amt verwaltet, und einem Landsyndicus, der im Lande wohnt und wohl im Stande ist, seinen Verpflichtungen zu genügen, wählt noch jeder Stand, zu leichterer und schnellerer Besorgung der landständischen Angelegenheiten auch außer dem Landtage, einen dauernden Deputirten. Diese drei bilden den Ausschuß.

§. 13. Alle diese Wahlen bedürfen der Bestätignng des Landesherrn.

Zweiter Titel.

Nähere Angabe der zu jedem Stande gehörigen Staatsbürger.

§. 14. Der erste Stand oder der Stand der Gutsbesitzer im Fürstenthum Lippe besteht aus den Stiftern Cappel und Lemgo, aus allen Eigenthümern schriftsässiger, weder der städtischen Contribution, noch der Grundsteuer des platten Landes unterworfenen Güter. Diese Güter mögen in einer Stadt oder auf dem Lande liegen, bisher dem ritterschaftlichen Kataster einverleibt gewesen seyn oder nicht, der Eigenthümer mag adeligen oder bürgerlichen Standes seyn, fehlt ihm nur keine der Eigenschaften zur Ausübung des Stimmrechts; so steht ihm bei der Wahl der sieben Abgeordneten des ersten Standes eine Stimme zu. Zersplitterte Grundstücke ohne Wohnhaus berechtigen hierzu nicht.

§. 15. Den zweiten oder den Bürgerstand vertreten die Abgeordneten der Städte Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzufeln, Detmold, Barntrup und des Fleckens Lage. Die sechs ersten Städte wählen jede einen Abgeordneten; Barntrup und Lage den siebenten gemeinschaftlich.

§. 16. Den dritten oder den Bauernstand bilden alle erbliche Güterbesitzer des platten Landes, welche unter der ersten Instanz der Aemter stehen, sie mögen der Contribution oder Grundsteuer unterworfen seyn oder nicht, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer Besitzungen; die Flecken Schwalenberg, Alverdissen, Bösingfeld, Barenholz, und sämmtliche Erbkötter ohne Unterschied der Exemtion.

Dritter Titel.

Von den Wahlen.

§. 17. Die Regierung schreibt die von dem Landesherrn verordneten Wahlen aus, die nach ihrer Vollziehung dessen Genehmigung bedürfen.

§. 18. Die Behörden, denen die Leitung der Wahl anvertraut wird, enthalten sich aller Vorschläge, jeder Einmischung, sorgen für Ordnung, Ruhe; verständigen die Erschienenen mit großer Sorgfalt, und ermahnen sie, gewissenhaft und rücksichtslos ihre Stimme nur Männern von bekannter Einsicht und Rechtschaffenheit zu geben.

§. 19. Die Wahlen der Landesabgeordneten des ersten Standes geschehen in einer und derselben Handlung unmittelbar, die Wahlen der Abgeordneten des zweiten und des dritten Standes mittelbar durch die dazu bestimmten Wahlmänner.

§. 20. Wer zu Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzufeln, Detmold oder in Barntrup und Lage ein Wohnhaus, in den Aemtern und Voigteien ein der Amtsgerichtsbarkeit unterworfenes Gut, Wohnhaus oder Stätte wirklich besitzt, und der nachher anzuführenden Eigenschaften dieser Klassen nicht ermangelt, ist ein Wähler des zweiten oder dritten Standes.

§. 21. Für funfzig bürgerliche Wohnhäuser in den Städten und dem Flecken Lage, und für funfzig amtssässige Güter, Colonate oder Stätten auf dem Lande wird immer ein Wahlmann erkohren.

§. 22. Wer als Wähler Theil nehmen will, muß sein Vermögen selbst verwalten, weder in Concurs noch Elocation stehen, im Lande wohnen und 25 Jahre zurückgelegt haben. Wer sich eine entehrende Strafe zuzog, ist von jeder Wahl ausgeschlossen.

§. 23. Der Wahlmann bedarf, außer denen vom Wähler begehrten Eigenschaften, ein dreißigjähriges Alter, Bekenntniß der christlichrn Religion, untadelhaften Wandel, den Ruf eines verständigen, rechtschaffenen Mannes und ein Grundvermögen von 1000 Thalern, um wählbar zu seyn.

§. 24. Ein Landesabgeordneter muß die Eigenschaften des Wählers und Wahlmanns besitzen, seine Gedanken schriftlich verständlich auszudrücken vermögen, und ein Grundvermögen von 3000 Thalern haben. Die nämlichen Vorzüge muß der Stellvertreter eines Abgeordneten vereinigen.

§. 25. Niemand kann in mehr als einem Stande wählen, mehr als eine Stimme führen; doch hängt es von einem jeden ab, der in mehr als einer Klasse Grundeigenthum besitzt, das Gut zu bestimmen, von dem er seine Rechte ausüben will.

§. 26. Die Stifter Cappel und Lemgo werden jedes durch seinen Syndicus vertreten. Andere Wahlstimmen müssen persönlich erscheinen und ruhen demnach, während eine Frau sie besitzt, ein Vormund oder Curator sie verwaltet.

§. 27. Großväter, Väter, Brüder können nicht mit ihren Enkeln, Söhnen und Geschwistern zugleich Wahlmänner, noch weniger Landesabgeordnete seyn. Werden sie demnach gleichzeitig gewählt; so tritt der jüngere an Jahren zurück und sein Stellvertreter ein.

§. 28. Die Mitglieder der Regierung, der Rentkammer, des Consistoriums, der obern Justizhöfe, diejenigen, welche Hofchargen oder Militairdienste bekleiden, können keine Landesabgeordnete seyn. Andere dazu gewählte herrschaftliche Diener müssen erst die Erlaubniß des Regenten zur Annahme nachsuchen.

§. 29. Wer an einer Wahl Theil nehmen darf, hat auch die Pflicht, dem an ihn ergehenden ehrenvollen Ruf zu folgen, wenn nicht Krankheit, Abwesenheit und unaufschiebliche Geschäfte ihn entschuldigen.

§. 30. Die Gegenwart von drei Viertheilen der Berechtigten ist bei jeder Wahl nothwendig. Erscheinen sie nicht zahlreich genug, muß deshalb ein neuer Termin angesetzt werden; so geschieht es auf Kosten derer, die ohne gesetzliche Ursache ausblieben.

§. 31. Bei jeder Wahl, wo Stimmengleichheit eintritt, und nicht einer der Gewählten freiwillig entsagt, entscheidet das Loos.

§. 32. Wer die Wahl ablehnen will, muß es sogleich zu Protocoll erklären, oder binnen drei Tagen der Regierung zureichende Gründe anzeigen.

§. 33. Wenn bei den Wahlen die vorgeschriebenen Formen nicht beachtet wurden, oder den Gewählten die gesetzlichen Eigenschaften fehlen, Ränke, Einflößungen, Verabredungen oder Kabalen eintraten; so sind sie ungültig und nichtig; die vergeblichen Kosten fallen dem zur Last, der diese Mängel verschuldete, und es kann ihn nach Befinden auch Strafe treffen.

§. 34. Die mit der Leitung der Wahl beauftragten Behörden berichten die Vollziehung, mit Beifügung eines Gutachtens über die Gültigkeit, der Regierung, welche dann die Entschließung des Landesherrn bekannt macht.

§. 35. Sobald eine Wahl die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, lösen

sich alle Verhältnisse der Wahlmänner auf, und sie dürfen sich nicht weiter eigenmächtig versammeln.

§. 36. Die Landesabgeordneten, die drei Deputirten des Ausschusses und der Landsyndicus werden auf sechs Jahre gewählt, können es aber auch nach diesem Zeitraum bleiben, wenn ihre Wahl sich erneuert.

§. 37. Geht während des sechsjährigen Zeitraums ein für einen Landesabgeordneten eingetretener Stellvertreter ab; so wird die Regierung eine neue Wahl des Abgeordneten und des Stellvertreters veranlassen.

§. 38. Die dieser Verfassungsurkunde beigeschlossene Wahlvorschrift bestimmt das Betragen eines jeden Standes bei der ihm obliegenden Wahl.

Vierter Titel.

Von den Landtagen.

§. 39. Eine landesherrliche Verordnung im Intelligenzblatt beruft den Landtag der Regel nach in die Residenz Detmold. Eigenmächtige landständische Versammlungen sind gesetzwidrig und nichtig; doch kann sich jeder Stand, hat er die landesherrliche Erlaubniß dazu erbeten, in seinen Angelegenheiten vereinigen.

§. 40. Alle zwei Jahre soll ein Landtag gehalten werden; doch kann, wenn es der Landesherr früher nöthig erachtet, die Zusammenberufung der Stände auch nach kürzerem Zeitraum geschehen.

§. 41. Nach des Regenten Ableben werden binnen drei Wochen die Landesabgeordneten einberufen, um die Huldigung zu leisten, oder im Fall eine Vormundschaft anzuordnen ist, dazu mitzuwirken.

§. 42. So oft eine neue Wahl von Landesabgeordneten eingetreten ist, begiebt sich eine fürstliche Commission noch vor Eröffnung des Landtags in die Versammlung und beeidigt die Gewählten.

§. 43. Dann wählen sämmtliche Landesabgeordnete den Director des Landtags, den aus drei Deputirten bestehenden Ausschuß, und den Landsyndicus, zeigen den Erfolg der fürstlichen Commission an, welche die landesherrliche Genehmigung einholt, die Bekanntmachung der Wahlen besorgt, den Landtagsdirector und den Ausschuß auf die schon geleisteten Gelobungen verweiset, und den Landsyndicus beeidigt.

§. 44. Wenn die Ständeversammlung auf diese Weise ihre innere Einrichtung erhalten hat; so erfolgt ihre feierliche Eröffnung auf dem Residenzschloß in auch sonst gewohnter Weise.

§. 45. Die Landesabgeordneten berathschlagen in einer Kammer, und erhalten eine weitere Geschäftsordnung.

§. 46. Die Berathschlagungen des Landtags geschehen öffentlich; doch kann die Kammer das Abtreten der Zuhörer in dazu geeigneten Fällen verlangen. Die Resultate des Landtags sollen in paßlicher Form und Kürze durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 47. Zu einem gültigen Beschluß bedarf es der Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Landesabgeordneten. Der Landtagsdirector, welcher jeden Gegenstand der Berathung vorträgt, sucht denselben in vollständiger Klarheit darzulegen und nach Möglichkeit auf einfache Fragen zurückzubringen. Im Fall entschiedener Stimmenmehrheit ist der Beschluß gefaßt; Stimmengleichheit veranlaßt die Wiederhohlung des Gegenstandes in einer zweiten Sitzung; und dauert sie auch dann noch fort, die Entscheidung des Landesherrn.

§. 48. Alle Abgeordnete haben gleiche Rechte und gleiche Verpflichtungen; sie vertreten alle Landesbewohner und sind daher an keine Instruction ihrer Wahlbehörden gebunden. Sie müssen diese in Kopf und Herz, in bester Einsicht und Ueberzeugung finden. Protestationen gegen die Beschlüsse des Landtages sind gesetzwidrig; doch steht es jedem Abgeordneten frei, seine abweichende Meinung in einem besondern Aufsatz zur Kenntniß des Regenten zu bringen.

§. 49. Die Landesabgeordneten sind wegen ihrer Aeußerungen in der Ständeversammlung nicht verantwortlich. Verletzungen des allgemeinen Anstandes, Verunglimpfungen, Schmähungen sind ihnen nicht zuzutrauen; der Landtagsdirector könnte sonst, da ihm die Erhaltung der Ruhe und Schicklichkeit in den Versammlungen obliegt, zur Ordnung rufen, und geschähe es vergebens, Entfernung und Ahndung durch Anzeige befördern. Jeder Abgeordnete ist während der Dauer des Landtags für seine Person unverletzlich; nur die Begehung eines Verbrechens könnte Verhaft ihm zuziehen.

§. 50. Wenn es wegen der landesherrlichen Propositionen und Regierungsanträge mündlicher Entwickelungen und ausführlicher Nachweisungen bedarf; so ernennt

[illegible] Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 477) [illegible] Gesellschaft mit beschränkter Haftung [illegible] Gesellschaftsvertrag [illegible] Gesellschaft [illegible] Gesellschaftsvertrag [illegible] Gesellschaft [illegible] Gesellschaftsvertrag [illegible] Gesellschaft

nennen. Letztere ladet die Güterbesitzer ein, persönlich und auf ihre Kosten in Lemgo zu erscheinen, wenn es ihnen kein gesetzliches Hinderniß verbietet.

§. 2. Ueber das Erscheinen dieser Wähler des ersten Standes wird von der Commission, nach namentlichem Aufruf derselben, ein Protocoll abgefaßt, und einem jeden folgender Wählereid abgenommen:

„Ich schwöre zu Gott, daß ich meine Stimme aus wahrer innerer Ueberzeugung, ohne fremden Einfluß und Nebenrücksichten, nur so abgeben will, wie ich es dem allgemeinen Besten am zuträglichsten halte."

Die Versammlung ernennt zwei Wähler aus ihrer Mitte zum Beistand der Commission.

§. 3. Jeder Wähler empfängt einen im Voraus gefertigten, in Briefform zusammengelegten, mit fortlaufenden Nummern bezeichneten Wahlzettel, auf den er die Namen der sieben Gutsbesitzer seines Standes schreibt (mögen sie gegenwärtig seyn oder nicht), die er zu Landesabgeordneten ernannt wünscht.

§. 4. Wenn die Zettel von den Schreibenden wieder gefaltet und in das dazu bestimmte Gefäß geworfen sind; so werden sie nun gezählt, nach der Reihe geöffnet und laut verlesen. Ist ein Mißverständniß durch Undeutlichkeit der Handschrift entstanden; so kann die Berichtigung geräuschlos und ohne Störung befördert werden.

§. 5. Auf einen in sieben Columnen abgetheilten Bogen wird der Inhalt jedes einzelnen Wahlzettels mit des letztern Nummer geschrieben, der Erfolg der Wahlversammlung bekannt gemacht, und, mit Beilegung der Wahlzettel und Wahlbogen, zu Protocoll genommen.

§. 6. Wer von den sieben Gewählten zwei Drittheile der Stimmen der Anwesenden erhielt, bedarf nur noch der landesherrlichen Genehmigung, um Abgeordneter seines Standes zu seyn.

§. 7. Wenn bei der ersten Wahl nicht für sieben Güterbesitzer entschiedene Stimmenmehrheit vorhanden ist; so wird für die noch Fehlenden der Act wiederhohlt, und giebt das dritte Mal die Mehrheit der für jeden Einzelnen abgegebenen Stimme den Ausschlag.

§. 8. Die sieben Gutsbesitzer, die nach den gewählten sieben Abgeordneten die meisten Stimmen erhalten, werden dadurch Stellvertreter, und bestimmt das Loos, wer es jedem Abgeordneten ist.

§. 9. Das beendigte vollständige Protocoll der Wahl unterzeichnen die Commission und die beiden Gehülfen, und erstere entläßt die Wahlversammlung. Sobald der Landesherr die Wahl bestätigt hat, wird sie im Intelligenzblatt bekannt gemacht, und jedem Abgeordneten und jedem Stellvertreter ein Wahlattest zugefertigt.

Zweiter Titel.

Von der Wahl der Abgeordneten des zweiten Standes.

§. 10. Die Regierung setzt den Termin fest, wann in den Städten Lippstadt, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzufeln, Detmold, Barntrup und im Flecken Lage die Wahlmänner des Bürgerstandes bestimmt werden sollen. Das Wahlprotocoll führen die Magistrate, wozu sich in Detmold der Neustädter Commissarius gesellt.

§. 11. Die Zahl der Wahlmänner bestimmt das Verhältniß der bürgerlichen Häuser, nach Vorschrift der landständischen Verfassungsurkunde.

§. 12. Die leichteste und bequemste Art, ihre Bürgerschaft zu versammeln und abstimmen zu lassen, wird der Ueberlegung und dem Gutbefinden der Magistrate überlassen, wenn nur eine ruhige Wahl und leichte Uebersicht dadurch befördert wird.

§. 13. Nur stimmfähige Einwohner werden zum Termin eingeladen. Der Magistrat unterrichtet durch eine kurze Anrede die Wahlversammlung von dem Zweck der Handlung, mit Vorlesung der nöthigen Paragraphen aus der landständischen Verfassungsurkunde und aus dieser Wahlvorschrift; er beruft dann jeden Wähler einzeln, um ihn die Namen derjenigen seiner Mitbürger zu Protocoll angeben zu lassen, die er zu Wahlmännern zu ernennen wünscht.

§. 14. Sobald die Stimmen sämmtlicher erschienenen Wähler zu Protocoll genommen sind, und das Resultat der Abstimmungen gezogen ist, ernennt die Versammlung vier mit dem Magistrat in keiner Beziehung stehende Männer, denen beides vorzulegen ist.

§. 15. Die Stimmenmehrheit bezeichnet die Wahlmänner. Sind deren eine

größere Zahl vorgeschlagen, als der Stadt zusteht; so bestimmt das Loos die Zurücktretenden.

§. 16. Der Erfolg wird der Wahlversammlung bekannt gemacht, das Protocoll geschlossen, von sämmtlichen, gegenwärtig gewesenen Magistratsgliedern und den vier gewählten Gehülfen (siehe §. 14.) unterzeichnet, und das Wahlprotocoll mit Berichtserstattung der Regierung eingereicht.

§. 17. Sobald den Magistraten die landesherrliche Genehmigung der Wahlmänner zugekommen ist, geben erstere diesen eine Legitimationsurkunde.

§. 18. Nun beraumt die Regierung einen weitern Termin zur Wahl der Abgeordneten des Bürgerstandes an, wobei ein fürstlicher Commissarius den Vorsitz führt, der Magistrat die nähere Anordnung und das Protocoll besorgt.

§. 19. Die Wahlmänner schwören den §. 2. vorgeschriebenen Wählereid. Wenn einer derselben fehlt; so ruft der Magistrat denjenigen Bürger zur Stellvertretung auf, der nach dem Fehlenden die meisten Stimmen zählt.

§. 20. Die Wahl der städtischen Abgeordneten ist vollkommen frei, auf keine Weise an die Glieder des Magistrats gebunden, oder auf diese beschränkt. Besitzen sie die gesetzlichen Eigenschaften; so kann die Wahl sie eben sowohl treffen, als vorübergehen.

§. 21. Jeder Wahlmann erhält einen Wahlzettel (wie oben bei der Wahl des ersten Standes) und schreibt darauf Namen und Standesbezeichnung des Mitbürgers, den er nach seinem Gewissen für den paßlichsten Landesabgeordneten hält. Sobald alle Zettel wieder gefaltet, in das Gefäß gelegt, durch einander gemengt, dann gezählt, geöffnet und verlesen sind; so werden sie nach ihrer Nummerfolge in das Protocoll verzeichnet.

§. 22. Die Regel verlangt für den Abgeordneten einer Stadt zwei Drittheile der Wahlstimmen. Vereinigt sich diese Mehrheit weder in der zweiten noch dritten Wahl für alle Erkohrne; so sind es diejenigen dennoch, welche die Mehrheit für sich haben, und die ihnen in derselben unmittelbar folgenden werden ihre Stellvertreter.

§. 23. Der Erfolg wird der Versammlung bekannt gemacht, das vom Commissarius, dem Magistrat und zwei Wahlmännern unterzeichnete Protocoll mit Bericht eingesendet, und nach erhaltener landesherrlicher Genehmigung die Versicherungsurkunde dem Gewählten ertheilt.

§. 24. Da Barntrup und Lage vereint nur durch einen Abgeordneten vertreten werden; so läßt die Regierung beider Orte Gewählten vorfordern, damit das Loos entscheide, welcher Abgeordneter und welcher Stellvertreter wird.

Dritter Titel.

Von der Wahl der Abgeordneten des dritten Standes.

§. 25. Die Tabellen über die Eintheilung des Landes in Wahldistricte und die Zahl der von diesen, den Aemtern und Vogteien zu ernennenden Wahlmänner empfangen die Aemter auf das baldigste.

§. 26. Die Regierung schreibt die Wahlen aus, und wird die erste Handlung zur Ernennung der Wahlmänner von den Wählern des Bauernstandes einzeln vollzogen. Der Wohnsitz des Justizbeamten ist dazu bestimmt, und führt dieser, mit Beihülfe des übrigen Amtspersonals, die Direction.

§. 27. Die Bürger der Flecken Schwalenberg, Alverdissen, Bösingfeld und Varenholz, unter dem Vortritt ihrer Bürgermeister, die Eingesessenen der Bauerschaften mit Bauerrichtern und Vorstehern begeben sich den vorgeschriebenen Morgen an das Amt, mit ihnen die in ihrem Umkreise wohnenden, der Contribution nicht unterworfenen amtssässigen Gutsbesitzer und die sämmtlichen Erbkötter.

§. 28. Die Fleckenbürgermeister, Bauerrichter und Vorsteher sorgen dafür, daß nur diejenigen, die nach der landständischen Verfassungsurkunde eine Wahlstimme haben, sich an das Amt begeben.

§. 29. Der Justizbeamte sucht das schicklichste Local zur Vereinigung der Wahlversammlung aus, eröffnet diese durch Vorlesen der nöthigen Paragraphen aus der landständischen Verfassungsurkunde und dieser Wahlvorschrift, und durch eine zweckgemäße Anrede. Dann bemüht er sich, die Vereinbarung der einzelnen Flecken und Bauerschaften zur gemeinschaftlichen Abgabe ihrer Stimmen für so viele Wahlmänner, als das Amt oder die Vogtei zu ernennen hat, nach Möglichkeit zu veranlassen.

§. 30. Die Flecken und Bauerschaften geben ihre Stimmen mündlich zu Protocoll, auch jeder Einzelne, wenn es nicht gelungen ist, eine gemeinschaftliche Wahl

zu Stande zu bringen. Die Stimmen werden aufgezählt, der Erfolg der Wahl der Versammlung bekannt gemacht, und der Justizbeamte sendet das von ihm, den Fleckenbürgermeistern, Bauerrichtern und Vorstehern unterzeichnete Protocoll der Regierung ein.

§. 31. Das Amt ertheilt, nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung, den Wahlmännern eine Urkunde ihrer bestätigten Wahl.

§. 32. Nun folgt, von Seiten der Regierung, Ansetzung eines Termins zur Districtswahl der Abgeordneten des Bauernstandes.

§. 33. Sämmtliche Justizbeamte des Districts vereinigen sich am Wahlort und berufen die Wahlmänner, und nöthigenfalls auch ihre Stellvertreter. Der an Dienstjahren älteste Beamte führt das Directorium und instruirt mit Hülfe der übrigen das Wahlprotocoll.

§. 34. Die Wahlmänner zeigen ihre Bescheinigungen vor, legen den Wählereid ab, und geben der Reihe nach jeder einzeln seine Wahlstimme zu Protocoll, im ersten und zweiten Wahldistrict für zwei, in den übrigen für einen Abgeordneten.

§. 35. Zwei Drittheile der anwesenden Stimmen entscheiden die Wahl eines Abgeordneten des Bauernstandes. Ist aber eine zweite und dritte Wahl nöthig; so wird es eben so gehalten, wie §. 22. für die Wahlen des Bürgerstandes vorgeschrieben ist.

§. 36. Der Erfolg wird der Wahlversammlung bekannt gemacht, das Protocoll von sämmtlichen Beamten unterschrieben, zur landesherrlichen Bestätigung eingesendet, und ist diese erfolgt, den Abgeordneten die Versicherung der auf sie gefallenen Wahl ertheilt.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Detmold den 8. Juni 1819.

Pauline.

(L. S.)

Vollkommen beistimmend

Leopold, Erbprinz zur Lippe.

v. Funk. Helwing. Petri. v. Meien.

Clausing.

31.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Der regierende Fürst Georg Wilhelm von Schaumburg-Lippe (der im Jahre 1807, statt der frühern gräflichen Würde, die fürstliche — als Mitglied des Rheinbundes — annahm) stellte, durch die Verordnung vom 15. Jan. 1816, zum Theile die ältere ständische Verfassung in seinem Lande, doch mit einigen zeitgemäßen Modificationen, her.

Verordnung vom 15. Januar 1816.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm ꝛc. Nachdem Wir, in vollkommener Ueberzeugung des Nutzens und der Vortheile, welche aus einer landständischen Verfassung für Unser Fürstenthum erwachsen werden, bereits durch Unsern bevollmächtigten Gesandten am Congresse in Wien, gemeinschaftlich mit andern verbündeten teutschen Fürsten, durch eine Note vom 16. Nov. 1814 Unsere Absicht haben erklären lassen, da, wo eine landständische Verfassung nicht bereits bestehe, solche eintreten lassen zu wollen, auch demnächst in dem unterm 8. Jun. v. J. abgeschlossenen teutschen Bundesvertrage den Grundsatz aufgestellt und angenommen haben, daß landständische Verfassungen in allen Bundesstaaten Statt finden sollen; so verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt Unsrer schaumburgschen Lande, zur Berathung über die, zu diesem Zwecke dienlichsten Mittel

und zur Ausübung der landständischen Gerechtsame sollen in Zukunft in folgenden Verhältnissen, Landstände in Unsern Schaumburgschen Landen bestehen.

§. 2. Die Landstände Unserer Schaumburgschen Lande sollen folgende Rechte auszuüben haben:

1) das Recht, die zur Staatsverwaltung nothwendigen Ausgaben nach den ihnen vorzulegenden Berechnungen zu prüfen, mit Uns über das Maaß und die Art der Besteuerung sich zu vereinigen und die darnach erforderlichen Steuern zu verwilligen, in welcher Hinsicht Wir den Landesvergleich vom 3. Dec. 1792 hierdurch ausdrücklich bestätigen, und wollen, daß derselbe jederzeit befolgt und in Anwendung gebracht werden soll;
2) das Recht, über die zu erlassenden allgemeinen Landesgesetze ihr Gutachten zu geben, und, wenn sie auf die Landesverfassung einen wesentlichen Einfluß haben, ihre Einwilligung zu denselben zu ertheilen;
3) das Recht, von der Verwendung der Landessteuern zu den Landesbedürfnissen Kenntniß zu nehmen, und Uns ihre Bemerkungen vorzulegen, zu welchem Ende ihnen die Rechnungen der Landessteuerkasse jährlich mitgetheilt werden sollen;
4) das Recht, über die Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt Uns Vorschläge zu machen, und ihre Beschwerden über etwaige Mißbräuche oder Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Dienste, mit den erforderlichen Beweisen belegt, bei uns anzubringen, wie denn solches auch bisher jedem Unserer lieben und getreuen Unterthanen verstattet gewesen ist.

§. 3. Wir behalten Uns vor, über die Art und Weise der Ausübung dieser Rechte eine ausführlichere Anweisung zu ertheilen, und solche den versammelten Landständen demnächst zugehen zu lassen.

§. 4. Alle Unsere lieben und getreuen Unterthanen Unserer Schaumburgschen Lande sind zu der Landstandschaft berechtiget, dergestalt, daß:

a) die wirklichen Besitzer adeliger Güter,
b) Deputirte der Städte und Flecken,
c) Deputirte der Amts-Unterthanen,

auf dem Landtage zu erscheinen befugt seyn sollen.

§. 5. Die Landstände von der Ritterschaft müssen in dem wirklichen Besitze eines adelig freien Gutes sich befinden. Vereinzelte adelig freie Grundstücke oder adelig freie Wohnhäuser, berechtigen nicht zur Landstandschaft. Jedem Landstande von der Ritterschaft, selbst auch demjenigen, welcher sich in dem Besitze mehrerer adelig freien Güter befindet, stehet auf dem Landtage nur eine Stimme zu. Sie können nur zugelassen werden, wenn sie das 25ste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben. Sie sind gehalten, in Person zu erscheinen, wobei ihnen zwar erlaubt ist, durch einen Bevollmächtigten ihres Standes sich vertreten zu lassen; jedoch soll ein Landstand von der Ritschaft die Vollmacht nur von Einem seiner Mitstände zu übernehmen, befugt seyn.

§. 6. Die Städte Bückeburg und Stadthagen, imgleichen die Flecken Steinhude und Hagenburg, sollen jeder Ort einen Deputirten zum Landtage schicken.

Es wird dem Magistrate der Städte und der Flecken nachgelassen, den Landtagsdeputirten aus ihrer Mitte, oder aus der Bürgerschaft zu bestellen.

§. 7. Unsere Aemter sollen zum Landtage Deputirte in folgender Zahl schicken:

Bückeburg zwei, Stadthagen zwei, Hagenburg einen, und Arensburg einen.

Sie sollen aus den wirklichen Besitzern von Bauerngütern gewählt werden.

§. 8. Keiner Unserer Unterthanen vom Bauernstande kann zum Landtagsdeputirten gewählt werden, wenn er nicht das 30ste Jahr zurückgelegt, der Militairpflicht Genüge gethan und allezeit einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat.

§. 9. Die Wahl der Deputirten ist unter der Leitung der ordentlichen Obrigkeit vorzunehmen.

In dem Amte Bückeburg sollen 17, in dem Amte Stadthagen 19, in dem Amte Hagenburg 11, in dem Amte Arensburg 5 Wahlmänner ernannt, und von diesen die Deputirten zum Landtage aus ihrer Mitte erwählt werden.

Die Stimmen für die Wahlmänner sind zu Protocoll zu geben, die Stimmen für die Deputirten sollen von den Wahlmännern auf Zettel geschrieben, verschlossen übergeben, von der Obrigkeit, im Beiseyn aller Wahlmänner, eröffnet, und die Wahlen nach der Mehrheit der Stimmen ausgesprochen und bekannt gemacht werden.

§. 10. Nur solche Amtsunterthanen, welche Grundeigenthum besitzen, sollen befugt seyn, an der Wahl der Deputirten Theil zu nehmen.

§. 11. Es soll jährlich ein Landtag gehalten, und von Unserer Regierung ausgeschrieben werden.

Gegeben Bückeburg, den 15. Januar 1816.

Georg Wilhelm.
(L. S.)

v. Spring.
Langerfeldt.

32.

Fürstenthum Waldeck.

Das Fürstenthum Waldeck (nicht aber die von demselben Fürsten regierte Grafschaft Pyrmont) besaß bereits seit Jahrhunderten Stände, gebildet aus der Ritterschaft und den Städten. Weil aber diese mittelalterische Verfassung den Verhältnissen und Bedürfnissen des neunzehnten Jahrhunderts nicht mehr zu entsprechen schien; so erließ der, am 9. Sept. 1813 zur Regierung gelangte, Fürst Georg Heinrich bereits am 18. Jan. 1814 das nachstehende Verfassungs- und Organisationsdecret, welches eine völlig neue Ordnung der Dinge nach Verfassung und Verwaltung einführen sollte. Doch enthielt dieses Decret viele Lücken, und war in einem unbehülflichen Style geschrieben. Es war weder eine eine eigentliche Verfassungsurkunde, noch eine erschöpfende Verwaltungsordnung, sondern eine unbefriedigende Mischung beider. Der wesentliche Vortheil der Bestimmungen dieses Decrets schien zunächst auf die — im Lande gewöhnlich Fürstenthum genannte — Grafschaft Pyrmont berechnet zu seyn, weil vier Deputirte aus derselben zu den ständischen Abgeordneten Waldecks beigezogen werden sollten.

Allein die bisherigen Stände des Landes erklärten sich für die alte Verfassung; theils weil auch sie besteuert werden sollten; theils weil die Grafschaft Pyrmont in die ständische Vertretung aufgenommen worden war*). Die Beschwerden darüber gelangten bis in das Hauptquartier der verbündeten Monarchen**). Eine vorläufige Convention vom 3. Juli 1814 befriedigte die Forderungen der ältern Stände nicht. Da berief der Fürst zum 28. März 1816 die Stände nach Arolsen, wo am 19. April 1816 eine pactirte Verfassung, unter dem Namen eines Landesvertrages zwischen dem Regenten und den Ständen, bekannt gemacht ward.

a) Verfassungs- und Organisationsdecret vom 28. Januar 1814.

Von Gottes Gnaden Georg Heinrich, regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont ꝛc. ꝛc.

Demnach Wir die feste Ueberzeugung geschöpft haben, daß die bisherige Staats- und Finanzeinrichtung Unserer beiden Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont den jetzigen Zeitumständen, besonders bei den außerordentlichen Anstrengungen, denen jeder Staat seit Jahren her schon untergelegen hat, und jetzt gerade, wo die größte Anspannung und Aufbietung aller Kräfte für den großen Zweck Teutschlands erforderlich wird, durchaus nicht mehr angemessen ist; daß in Entrichtung von Abgaben, Freiheiten, die Freiheit, und Gerechtigkeiten, die öffentliche Gerechtigkeit zernichten; daß durch eine gleiche Vertheilung der Staatslasten alle Unterthanen nur eine Furcht, aber auch nur eine Hoffnung haben; — daß durch sie der Enthusiasmus der Freiheit — der wahre Patriotismus entsteht, welcher, heller betrachtet, nichts anders, als die Vorstellung der allgemeinen Gerechtigkeit ist —; daß die ganze Steuerlast aber beinahe bisher auf der producirenden Klasse gelegen, und daher nicht eine billige gerechte Gleichheit in der Vertheilung der Staatserfordernisse geherrscht, indem ein Theil dazu wenig oder gar nichts, ein anderer Theil hingegen öfters über seine Kräfte beigetragen hat; — daß unter die Letztern auch ganz vorzüglich Wir gehört haben, indem aus Unsern und Unserer Vorfahren Dominialrevenüen der Gehalt des größern Theils der Staatsdiener und sonstige außerordentliche Ausgaben, die von dem Gesammtstaate hätten geleistet werden müssen, bestritten sind, ein Grund mit, wodurch Unser fürstliches Haus in eine so große Schuldenlast gestürzt worden ist; — daß daher nichts billiger ist, als daß von nun an keine Staatsbürger mehr, so wenig als Wir selbst, von Unserm Dominial- und Privatvermögen, in Ansehung der Beiträge zu den Staatsbedürfnissen, befreit werden; als haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen hiermit, wie folgt:

§. 1. Es soll gegenwärtiges Gesetz auf Unsere Gesammtbesitzungen, die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, ausgedehnt werden.

Die Staatsschulden beider Länder sollen zusammengeworfen, und von dem Gesammtstaate übernommen, und aus der für diese von nun an bestehenden einzigen Staatskasse verzinset und nach und nach gelöscht werden. Unsere bisherigen Stände des Fürstenthums Waldeck werden daher dahin bestätigt, daß Wir denselben wegen des Fürstenthums Pyrmont, um auch in dieser Hinsicht eine Gleichheit herbeizuführen, vier Mitglieder beigeordnet wissen wollen, wovon zwei aus Güterbesitzern, einer aus dem Gewerbstande und einer aus der gelehrten Klasse bestehen, und durch diejenigen Unterthanen des Fürstenthums Pyrmont gewählt werden, die monatlich nicht unter zwei Thaler an Contribution und Steuer erlegen.

§. 2. Als Stände des Fürstenthums Pyrmont können keine unter fünf und zwanzig Jahren alt gewählt werden, und versteht es sich von selbst, daß solche des unbescholtensten Lebenswandels seyn müssen.

*) So erklärte sich darüber der Waldeckische Justizrath Varnhagen in Lüders diplom. Archive, Th. 2. S. 4.

**) Vgl. Klübers Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft 6. S. 244.

§. 3. Sämmtliche Unsere Stände sollen sich den 14. künftigen Monats in Unserer Residenzstadt Arolsen versammeln, um zu der Wahl eines neuen engern landständischen Ausschusses, der daselbst seinen beständigen Sitz haben soll, zu schreiten.

§. 4 Nach Inhalt des vorhergehenden §. haben die Stände zu jenem engern Ausschusse aus dem Fürstenthume Waldeck drei Personen und eine Person aus dem Fürstenthume Pyrmont zu wählen. Da der engere Ausschuß jedoch nur aus zwei Mitgliedern der Stände, mit Ausnahme eines fürstlichen Commissarii, des zeitigen Landrentmeisters, eines Secretairs und eines Kanzelisten nebst einem Pedell, bestehen soll; so behalten Wir Uns die Wahl dieser Landescommittée aus jenen Uns präsentirt werdenden vier Candidaten ausdrücklich vor.

§. 5. Keiner von den vieren Uns zur Wahl des engern Ausschusses präsentirt werdenden Ständen soll, der Regel nach, so viel als möglich, außer dem von Uns besonders ernannt werdenden Commissario, in keinem sonstigen Dienstverhältniß zu Uns stehen.

§. 6. Der Wirkungskreis der ständischen Committée soll darin bestehen:

1) das landständische Staatsbudget für das Etatsjahr 1814, welches mit dem 1. April dieses Jahres beginnen soll, und für die folgenden Jahre zu entwerfen, welches, nachdem es durch die Stände discutirt worden, durch Unsere Regierung mit ihren Anmerkungen versehen, Uns zur Genehmigung, nach vorhergegangener Berathung mit Unserm geheimen Rathscollegium, vorgelegt werden soll.
2) Die Solleinnahmeetats der ständischen Einkünfte anzufertigen, wonach die zeitigen Oberrentereiamtserhebungsbeamte die Hebung, und zwar monatlich, besorgen sollen.
3) In der Regulirung des directen und indirecten Steuerwesens.
4) Die erste Revision aller landschaftlichen Rechnungen zu bewerkstelligen, dann Wir die zweite und letzte hiernächst für Unsere Regierung vorbehalten.
5) Die Functionen der bisherigen Kriegscommission zu versehen, und die dieser übertragen gewesene Verwaltungsgegenstände, zu welchem Ende sie mit dem Officier-payeur und dem Capitaine d'habillement zu communiciren hat.
6) Ihr, dieser Committée, ist die Generalstaatskasse anvertraut; daher sämmtliche Erhebungsbeamte derselben verantwortlich sind. Sie hat die Befugniß, alle mögliche Zwangsmittel gegen einen jeden sich Saumseligkeit zu Schulden kommen Lassenden zu verfügen.
7) Sie hat sich von Monat zu Monat nicht allein den Situationsetat der Kasse eines jeden Oberrentereiamtserhebers einreichen zu lassen, sondern auch von Monat zu Monat von demselben die baar eingegangenen Gelder zur Generalstaatskasse, die mit vier Schlössern versehen seyn muß, und wozu die zwei landständischen Deputirten, der fürstl. Commissarius und der zeitige Landrentmeister, jeder einen Schlüssel haben soll, in Empfang zu nehmen. Das Generalkassenbuch führt der zeitige Landrentmeister.
8) Sie, diese Committée, ist das Sprachorgan zwischen Uns und Unsern Ständen; daher sie auch die bisherigen Landsyndicatsgeschäfte zu versehen hat. Endlich
9) hat dieselbe für die Erhaltung und Instandsetzung aller Commercial- oder Hauptstraßen Sorge zu tragen, indem durch den Zufluß aller aus der Souverainetät entspringenden Einkünfte, der Staatskasse unter andern auch das Auskommen aus dem Postwesen, der Chaussee und den Zöllen zufließt.

§. 7. Die Erhebungsbeamten sollen sich von nun an aller Justizpflege enthalten, so wie alle Patrimonialgerichtsbarkeit auf ewig hiermit aufgehoben ist.

§. 8. In dieser Hinsicht theilen Wir Unsere Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in vier Oberämter ein, und zwar

I. in das Oberamt der Diemel, worin der Hauptort Arolsen, und bestehen soll: a) aus dem bisherigen Amte und Stadt Rhoden, b) aus dem Amte Eilhausen, c) aus dem bisherigen Amte und der Stadt Arolsen, d) aus dem bisherigen Amte und der Stadt Landau, e) aus dem Amte Wetterburg, f) aus der Stadt Mengeringhausen.

II. In das Oberamt des Eisenbergs, mit dem Hauptorte Corbach. Zu dem-

selben sollen gehören: a) das Amt Eisenberg, b) die Stadt Corbach, c) das Amt Lichtenfels, d) die Städte Sachsenburg und Fürstenberg.

III. In das Oberamt der Eder, mit dem Hauptorte Nieder-Wildungen. Dasselbe ist zusammengesetzt: a) aus dem Amte Wildungen, b) aus den Städten Nieder- und Alt-Wildungen und Züschen, c) aus dem Amte und der Stadt Waldeck, d) aus den Städten Sachsenhausen und Freienhagen.

IV. In das Oberamt Pyrmont, mit dem Hauptorte Pyrmont, bestehend a) aus dem bisherigen Oberamte, und b) der Stadt Pyrmont.

§. 9. In jedem dieser Oberämter soll, mit Ausnahme des Oberamts Pyrmont, die Justiz durch zwei Beamte mit einem Secretair, der, wenn beide Beamte in Ertheilung einer Sentenz verschiedener Meinung sind, ein Votum haben soll, nebst einem Gerichtsdiener und einem Schließvoigt in erster Instanz gehandhabt, auch durch diese die vorläufige Untersuchung bei sich ereignenden Criminalfällen vorgenommen, die Erhebung der Staatsrevenüen aber durch einen sogenannten Oberrentereiamtserheber bewerkstelligt werden, dem für die specielle Erhebung in jeder Commun der bisherige Gemeindevorsteher derselben, für den jeder Oberrentereiamtserheber den Solleinnahmeetat der Commun anzufertigen hat, untergeordnet ist. Außerdem versteht es sich von selbst, daß auch einem jeden Oberrentereiamtserheber ein Erhebungspebell gehalten werden muß.

Die Instructionen für die Oberamtsjustizgerichte haben Unsere Regierung; die der Oberrenterei- und Communenerheber die Staats-Committée und Unsere Domainenkammer zu entwerfen, und Uns, da die Staats-Committée sobald als möglich zusammentreten soll, vor Ablauf des Monats März d. J. zur Genehmigung vorzulegen.

§. 10. Die Gehalte sämmtlicher Beamten, der Landesdicasterien und aller übrigen Staatsbehörden und nöthigen Staatsdiener, so wie die Pensionen der außer Activität fallenden Diener, sind in der Anlage unter Ziffer 1 so ausgeworfen, wie sie aus der Staatskasse vom 1. April d. J. an ausbezahlt werden sollen, und wie Wir glauben, daß davon ein jeder Staatsdiener nach seinen Verhältnissen, mit Berücksichtigung auf die Localität und auf die jetzigen Zeitumstände, wo es ohnedem für die Unterthanen äußerst schwer wird, die dringendsten sehr erhöheten Staatsabgaben aufzubringen, und da Wir mit Einschränkungen aller Art bei Uns selbst den Anfang gemacht haben, immer noch wird anständig leben können. Sie, diese Anlage, enthält zugleich auch das namentliche Verzeichniß derjenigen Diener, die nach der gegenwärtigen neuen Einrichtung, vom 1. April d. J. an, eine Dienstbestimmung wieder erhalten haben, und derer, die von diesem Tage an, theils ihres Alters halber, theils vorerst in Pensionsstand verfallen. Die täglichen Diäten eines jeden Landstandes, so lange die Stände versammelt bleiben werden, sollen, mit Einschluß der Hin- und Herreisetage, in drei Thaler bestehen.

§. 11. Alle Exemtionen in Ansehung der Gerichtsbarkeit hören auf, und jeder Unterthan ohne Ausnahme hat bei dem Gerichte, in dessen Districte er wohnt, seine erste Instanz.

§. 12. Auf gleiche Weise soll ein Oberjustizamtsgericht als erste Instanz durch Commissionsgesuche auf eine dritte Behörde oder Person nicht umgangen werden können; es müßten denn Gründe der höchsten Wichtigkeit dargethan werden, und eine landesherrliche Verfügung darin eine Abänderung treffen.

§. 13. Bei den Oberjustizämtern soll alles mündlich, bei einer namhaften Strafe von 20 Rthlr. im entgegengesetzten Falle, zu Protocoll verhandelt werden, auch bei Verbalinjuriensachen keine Appellationsgestattung fernerhin zugelassen werden.

Wir erwarten, daß die Städte Corbach, Nieder-Wildungen und Arolsen ihre bisherigen Rathsstuben den Justizbeamten zu ihren Sessionsstuben und zu Aufbewahrung der Registraturen, um so mehr vorerst willig einräumen werden, als es unleugbar ist, daß diesen Städten mehrere Nahrung, als bisher, durch die gegenwärtige Einrichtung zufließen muß. In Pyrmont wollen Wir die Sessionsstube in dem hintern Gebäude des Schlosses, wo sich solche jetzt befindet, einstweilen belassen.

§. 14. Unsere zeitige Regierung, zu dessen Ressort alle Regiminal-, Consistorial-, Polizei- und Criminalsachen verbleiben, entscheidet zugleich in allen Justizsachen in der zweiten, so wie unser bisheriges Hofgericht in der dritten Instanz.

§. 15. Die Sporteln sollen sowohl bei den Untergerichten, als auch bei sämmtlichen Landesdicasterien, der Staatskasse berechnet werden.

Ein jeder Staatsdiener hat nur in der Branche von Geschäften zu arbeiten,

bei der er angestellt ist. Er kann in dieser Hinsicht zu keinem andern Geschäft gerufen werden, es müßte denn von Uns unmittelbar geschehen. Alle bisher bestandene Commissionen hören daher bei jedem Staatsdiener von nun an auf, insofern sie nicht in den Geschäftsgang der Branche einschlagen, bei der er angestellt ist.

§. 16. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz in den Ortschaften Bergheim, Welle und Königshagen bleibt der gräflichen Linie Unsers fürstlichen Hauses Waldeck fernerhin, wenn derselben solches Vergnügen machen sollte, belassen. Indessen soll die Appellation aus besagten Communen, gleich wie bei Unsern Oberjustizämtern, an Unsere Regierung als zweite Instanz gebracht werden. Sollte gedachte gräfliche Linie Unsers fürstlichen Hauses aber auf sothane Jurisdiction verzichten wollen; so werden beregte drei Dorfschaften zu dem Oberjustizamte der Eder geschlagen.

§. 17. Die Handhabung der administrativen Polizei in den Oberämtern haben die Oberrentereibeamten, nach einer, von Unserer Regierung ebenfalls zu entwerfenden, und Uns vor Ablauf des nächsten Monats zur Genehmigung vorzulegenden, Instruction zu besorgen, und sie sind in dieser Hinsicht nur Unserer Regierung verantwortlich.

§. 18. Der von Uns gebildet werdende geheime Rath soll sich nur mit denjenigen wichtigen Regierungs-, Finanz- und Militairgegenständen beschäftigen, welche Wir an ihn zu verweisen für gut finden werden. Er hat seinem Wesen nach nur eine berathende Stimme, und kann qua Collegium nie Verfügungen erlassen.

Zu den wichtigsten für ihn geeigneten Gegenständen gehören vor allen die Prüfung der beiden Budgets, des ständischen und des Unserer Kammer, welche, nachdem sie vor Uns discutirt seyn werden, im geheimen Rathe festzusetzen sind.

§. 19. Die Staatskasse zahlt jedem geheimen Rathe, deren jedoch niemals über vier derselben zur Last fallen sollen, jährlich 800 Rthlr., als den in der Anlage unter Ziffer 1 ausgeworfenen Gehalt.

Sollten Wir es nöthig finden, mehrere Personen in den geheimen Rath einzuführen; so haben solche die ihnen zugetheilt werdenden Geschäfte so lange und unentgeldlich zu versehen, bis sie durch den Abgang eines oder des andern der vier im Gehalte stehenden geheimen Räthe ebenfalls in Gehalt einrücken.

Ueberhaupt fällt der Staatskasse nur die Salarirung aller wirklichen Staatsdiener, wohin auch das Militair gehört, und dessen Etat durch Communicirung mit Unsern Landständen baldigst regulirt werden soll, zur Last, in welche Kategorie aber Unsere Hofdienerschaft und Unsere Domainen- und Forstkammer nicht gesetzt werden mögen, als deren Salarirung Unsere Privatkasse einzig und allein zu tragen hat. Schließlich soll es sich die Staatskasse zur angelegentlichsten Pflicht machen, den Staatsdienern monatlich ihren ausgeworfenen Gehalt zu entrichten.

§. 20. Um die Beamten sowohl, als auch sämmtliche Collegia, in Ausübung ihrer Pflichten gehörig zu controliren; so verordnen Wir, daß sowohl die Oberjustizamts- als Oberrentereiamtsbediente ein Journal in tabellarischer Form halten sollen, in dessen verschiedenen Columnen alle Eingaben nach Ordnung und Zeit eingetragen werden müssen. Es enthält eine Columne für das Datum, das die Eingabe enthält, eine für den Namen des Eingebers, eine, in welche der Inhalt der Eingabe kurz bemerkt wird, eine für den gedrängten Auszug der darauf erlassenen Verfügung, und endlich eine zu Bemerkung des Tages des Abgangs.

Gleiche Journale haben sämmtliche Collegia, mit Hinzufügung folgender drei Columnen, als: eine für den Namen des Referenten, die zweite für das Datum der Zutheilung, und die dritte für den Tag der, im Collegio erstatteten, Relation einzuführen.

§. 21. Da Wir bei den, der Staatskasse nach, dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe obliegenden Zahlungen nichts gerechter finden, als daß jeder Unterthan, ohne Ausnahme des Standes, und wozu Wir Uns selbst, in Ansehung Unserer Privatbesitzungen, zählen, zu den jährlichen Staatsbedürfnissen nach seinem Vermögen verhältnißmäßig beitrage; so befehlen Wir hiermit, daß alle aus der Souverainetät fließende Einkünfte, ohne Ausnahme, auch die, so vorhin von unserer Rentkammerkasse berechnet worden sind, so wie sämmtliche directe als indirecte Steuern, vom 1. April d. J. an, der Generalstaatskasse aus Unsern beiden Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zufließen sollen.

§. 22. Die directen Steuern sollen bestehen in einer Grund- und Personalsteuer — und zwar

A. die erstere ruhen:

I. auf sämmtlichen, der Cultur unterworfenen Ländern, auf Wiesen, Waldungen und Weiden, auf Zehnten, Heuer- und Meiergefällen, auf Erbzins und allen feststehenden Einnahmen dieser Art.

II. auf allen Wohn- und sonstigen Häusern und Gebäuden.

Es sind daher alle Freiheiten und Exemtionen, ohne Ausnahme, vom 1. April d. J. an, auch in Ansehung Unserer Privatbesitzungen, aufgehoben, und Wir verordnen daher und bis dahin, daß der §. 31. gegenwärtiger Verordnung in Vollzug gebracht werden kann, daß sämmtliche Unsere Domainen in ein verhältnißmäßiges Grundgeld, wie solches Unsere Unterthanen unter dem Namen von Contribution bisher gezahlt haben, gesetzt werden

Den Maaßstab zu dieser Grundsteuer soll die jeder Domaine in Boden gleich und zunächst gelegene Gemeinde, nach deren bisherigem Contributionsfuß, in Verhältniß der Größe ihrer schatzungspflichtigen Länderei zu der Länderei einer solchen Domaine abgeben. Angenommen z. B. also, die Schatzung der Commun Giflitz von fünfhundert Morgen cultivirten Bodens hätte bisher monatlich dreißig Rthlr. betragen; so würde Unsere Domaine Giflitz, wenn sie tausend Morgen benutzt werdendes Land enthielte, von nun an in jede monatliche Schatzung sechszig Rthlr. zu entrichten haben.

§. 23. Nach gleichem Princip sollen alle übrige freie Güter und bisher schatzungsfrei gewesene Grundstücke, ohne Ausnahme, und soweit sie innerhalb der Grenzen unserer Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont belegen sind, in die Grundsteuer gesetzt werden.

Die Besitzer solcher freien Güter und Grundstücke, auch diejenigen, so bisher Grundgeld oder Schatzung von ihren auf diesseitiger Hoheit belegenen Grundstücken an ein auswärtiges Gouvernement abgegeben haben, sollen gehalten seyn, ein specifikes Verzeichniß ihrer, auf solche Art bis hierhin frei gewesenen, oder in auswärtiger Contribution gestandenen, Güter und Grundstücke mit möglichst genauer Angabe der Größe derselben, in dem Zwischenraume vom 1. bis 10. April d. J., bei Vermeidung einer unabläßigen Strafe von funfzig Rthlr., an ihren Oberrentereibeamten zu übergeben, der solche Verzeichnisse alsdann sofort an die landständische Committée zur weitern Verfügung einzureichen hat.

§. 24. Ueber Zehntberechtigungen, Meiergefälle, Erbheuer, Erbzins, Grundheuergelder, Waldungen, Huten, Dienste, Jagd- und Fischereigerechtigkeiten hat ebenfalls jeder Besitzer derselben, gleich Uns, ein specifikes Verzeichniß mit gewissenhafter Bemerkung des jährlichen reinen Ertrags oder Werthes des einen oder des andern, binnen der im vorhergehenden §. bestimmten Frist, und bei Vermeidung der daselbst angedroheten Strafe, an seinen Oberrentereibeamten zur weitern Beförderung an die landständische Committée einzugeben.

§. 25. Als Grundsteuer sollen von den in dem vorhergehenden §. gedachten Einkünften und Befugnissen zehn Procent vom jährlichen reinen Ertrag an die Staatskasse bis dahin, daß der §. 31. dieser Verordnung seine Erledigung erhalten hat, entrichtet werden.

§. 26. Von den, den Auswärtigen nach den §§. 8. und 9. zustehenden, Liegenheiten und Einkünften entrichtet der Pachter, Verwalter oder derjenige, welcher solchen Auswärtigen zu Geld und andern Leistungen verpflichtet ist, die von ihnen zu erlegende Steuer, und zieht das Erlegte bei der Berechnung wegen der Pacht- oder andern Leistungen ab.

§. 27. Die nach dem §. praec. zu Erlegung der Steuer schuldigen Personen sind auch verpflichtet, die nach den §§. 23. und 24. vorgeschriebenen Verzeichnisse, binnen der dabei zugleich bestimmten Zeitfrist und angedrohten Strafe, an die einschlagende Behörde einzureichen.

§. 28. Würde es sich zeigen, daß der Eine oder der Andere absichtlich ein zu versteuerndes Object ausgelassen habe; so soll derselbe, als Strafe an die Steuerkasse, den sechsfachen Betrag der Summe, die er nach seiner falschen Versicherung zu wenig gezahlt haben würde, entrichten. Wer aus bloßer Fahrlosigkeit eine unrichtige Angabe gemacht hat, erlegt zur Strafe das Dreifache dessen, was er, nach seiner unrichtigen Angabe, zu wenig beigetragen haben würde.

§. 29. Wer in mehrern Oberämtern Grundeigenthum oder Gerechtigkeiten besitzt, leistet die Angabe derselben an die Oberrentereibehörden desjenigen Amtes, in dem er lebt, muß aber, zur Vermeidung besorglicher Unordnungen, der Behörde eines jeden andern Oberamtes, wo er ein Grundeigenthum oder sonstige nutznießliche Gerechtsame besitzt, durch den Heuersmann oder Bewohner anzeigen lassen, es ge-

höre ihm das Grundstück, Zehnten ꝛc., oder er sey Nutznießer davon, und habe die verordnungsmäßige Angabe bei der Behörde seines Wohndistricts mitgeleistet.

Für jeden Uebertretungsfall wird eine, nach Umständen zu bestimmende, Geldbuße von fünf bis zwanzig Rthlr. festgesetzt.

§. 30. Soll die Erhebung der, nach den §§. 22. und 25. gegenwärtiger Verordnung festgesetzten, Steuern durchaus monatsweise geschehen. Restanten in den dritten Monat überzutragen, ist gänzlich unerlaubt, und passiren den Erhebern durchaus keine andere, als deren Inexigibilität rechtlich und in continenti dargethan werden kann.

§. 31. Die Erhebung der Grundsteuer, so wie solche vorläufig in den §§. 22. und 25. bestimmt ist, soll nicht länger als bis zum Jahre 1818 inclusive dauern.

Während dieser Zeit soll das ganze Land, den Morgen zu hundert und zwanzig Ruthen gerechnet, vermessen und durch beeidigte Sachverständige bonitirt werden. Bei den der Cultur unterworfenen Ländern sollen drei Hauptklassen, nämlich gut, mittelmäßig und schlecht, angenommen, und jede dieser drei Hauptklassen wieder in drei Nebenklassen eingetheilt werden, wodurch zugleich der Zweck von guten Lager- oder Saalbüchern, auch eines untadelhaften Hypothekenwesens erreicht werden muß, der jede gute und weise Staatsverfassung charakterisirt. Nach geschehener Vermessung und Bonitirung wird es sich nach der Lage der Staatsbedürfnisse leicht beurtheilen lassen, wie viel von jedem Morgen Land, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder 1 Pfennig erhoben werden muß. Ein vorzügliches Augenmerk wird bei Bonitirung der Ländereien dahin gerichtet werden müssen, ob sie heuer oder zehntfrei sind, in welchem letztern Falle bei Schätzung eines Landes dasjenige mit in Anschlag gebracht werden muß, was der nachfolgende §. bestimmt.

§. 32. Zehntberechtigungen, Meiergefälle, Erbheuer, Erbzins, Huten und Waldungen, Jagdgerechtigkeiten, Fischereien und Dienste, sind ebenfalls durch die beeidigten Sachverständigen dergestalt zu bonitiren, daß von jedem Thaler $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder 1 Pfennig, je nachdem es die Staatsbedürfnisse erheischen, in jede monatliche Erhebung entrichtet werden.

§. 33. Die Grundsteuer von allen Wohnhäusern und sonst übrigen Gebäuden soll nach dem im Brandcatastro angegebenen Werthe derselben dahin bestimmt werden, daß von einem jeden Thaler monatlich $\frac{1}{16}$ Pfennig entrichtet werden soll, wobei diejenigen Gebäude, die allenfalls in der Brandkasse nicht assecurirt sind, durch Sachverständige in einen Capitalanschlag gebracht werden müssen, um gleiches Princip auf diese anwenden zu können.

§. 34. Der Grundsteuer unter den Ziffern I. und II. sind auch nicht allein sämmtliche Geistliche und Schullehrer, wofür jedoch solche die Communen zu entrichten haben, sondern auch alle Unsre Domanialerbbestände (über die Gültigkeit deren Erbbestandsrecht Wir das Rechtliche demnächst entscheiden zu lassen Uns ausdrücklich vorbehalten) nach Abzug der an Uns zu zahlenden Erbpacht, wovon Wir nach Inhalt des §. 25. die Steuer an die Staatskasse entrichten lassen werden, unterworfen.

§. 35. III. Die Personalsteuer soll, nach Köpfen und monatsweise, von allen Waldeckschen Unterthanen und allen im Waldeckschen lebenden Fremden, nach fünf Klassen erhoben werden.

§. 36. Die in die erste Klasse gestellten Personen sollen monatlich und nach Köpfen, für sich und ihre Frauen und ihre Kinder, welche das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, jedoch eine Familie nie mehr als für drei Individuen mit Ausnahme des Gesindes zahlen 9 Mgl., in der zweiten Klasse 6 Mgl., in der dritten Klasse 4 Mgl., in der vierten Klasse 3 Mgl., in der fünften Klasse 2 Mgl.

§. 37. Die Hausherren sollen die Personalsteuer für jeden ihrer Dienstboten, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, monatlich mit 2 Mgl. entrichten, und befugt seyn, den Betrag derselben an dem mit ihrem Gesinde übereingekommenen Dienstlohne wieder abzuziehen.

§. 38. In die erste Klasse sollen gehören alle Oberhof- und Staatsbeamte, die Räthe bei den Landesdicasterien, die Justiz- und Erhebungsbeamten in den Oberämtern, alles Militair, bis zum Grade des Capitains inclusive, die großen Gutsbesitzer und die Pachter aller solchen großen Güter, die Kaufleute und Fabrikanten, die über den gewöhnlichen Krämern stehen, desgleichen die Apotheker in den Städten Arolsen, Pyrmont, Mengeringhausen, Korbach und Nieder-Wildungen.

In die zweite Klasse sollen gehören die Secretarien bei den Landescollegien, die Oberjäger und Oberförster, die Doctoren, die Apotheker in den übrigen Städten, die Geistlichkeit und die Schullehrer bei den Landesgymnasien, in so weit deren jährliche Einkünfte nicht unter der Summe von 300 Rthlr. stehen, die Postdirectoren, die Hütten- und Hammergewerke, Papier- und übrige Fabrikanten, in deren Geschäftstrieb jährlich bis zu 5000 Rthlr umgeworfen wird.

In die dritte Klasse gehören alle Staatsdiener, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, deren jährliche Einkünfte nicht unter der Summe von 150 Rthlr. betragen, alles Militair bis zum Unterlieutenant inclusive, die Procuratoren, Advocaten, Verwalter auf Domainen und sonstigen großen Gütern, alle übrige Kauf- und Miethsleute in den Städten, Müller, Voll- und Halbmeier, so wie alle übrige Fabrikanten und Handwerker, die zu ihrem Geschäftstriebe, außer ihrer Person, annoch fremder Hülfe bedürfen.

In die vierte Klasse sollen gehören alle Hof- und Staatsdiener, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, deren jährliche Einnahme nicht unter dem Ertrage von 100 Rthlr. steht, alle Köther, die Wirthsleute und Branntweinschenker in den Dörfern, überhaupt alle Handwerksleute, deren in den vorhinnigen Klassen nicht gedacht worden ist.

In die fünfte und letzte Klasse sollen gezählt werden alle Bewohner, Tagelöhner und überhaupt alle diejenigen, deren in den vier ersten Klassen nicht gedacht worden ist.

§. 39. Von Bezahlung der Personalsteuer sind befreit:

a) die Militairpersonen vom Grade des Feldwebels an, und diese mit einbegriffen, für sich und ihre Frauen;
b) die Invaliden;
c) die Wittwen der Soldaten, welche im wirklichen Dienste verstorben sind, und endlich
d) alle diejenigen, so nur von Almosen leben.

§. 40. Die Wittwen und diejenigen öffentlichen Beamten und Officiers, welche im Pensionsstande sich befinden, oder darein gesetzt werden, sollen nur die Hälfte von dem bezahlen, was sie nach der Klasse, zu welcher sie gehören, bezahlen müßten.

§. 41. B. Die indirecten Steuern anlangend; so werden die bisherige nasse Accise, der Blasenschatz, der Fleischlicent, der Stempel und die Hundesteuer beibehalten. Die letztere soll auch für das Fürstenthum Pyrmont vom 1. April d. J. an Gesetzeskraft haben, mit der Erweiterung, daß vom beregten Tage an in Unsern beiden Fürstenthümern für jeden Hund das Doppelte, was bisher nach der deshalb bestehenden Verordnung entrichtet wurde, bezahlt werden soll. Außerdem

§. 42. soll in Unsern beiden Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont von folgenden Consumtibilien nachstehende Abgabe entrichtet werden, als:

(Folgt der Accisetarif, aus welchem wir hier Folgendes ausheben: Es sind 85 steuerbare Gegenstände aufgeführt; Getreide, inländisches Mehl und Fleisch sind nicht mit darunter. - Kaffee und Zucker sind mit 1 Gr. 5 Pf. das Pfund angesetzt, Taback mit 1 Gr., Thee 4 Gr., Cochenille das Pfd. 15 Gr., Indigo 4 Gr., Blauholz 2 Pf., Blaukugel oder Lackmus 6 Pf. das Pfd., Farbenwaaren und Hölzer, insofern sie nicht besonders bekannt sind, 2 Pf., Gewürze, ohne nähere Bestimmungen 3 Pf., Heringe und Seefische aller Art 2 Pf., Talg (eingeführtes, auswärtiges) 1 Pf., Häute vom Schlachtvieh, von einem Lamm-, Schaaf-, Ziegen- und Kalbfelle 1, 3, 4, 5 Pf., und von einem Ochsen- oder Kuhfelle 4 Gr. Trockene Häute werden nach Pfunden besteuert, eine Haut von 12 bis 20 Pfund Gewicht, mit 10 Gr. Von einem Paar vollständigen Mannsstiefeln werden 8 Gr., Mannsschuhen 5 Gr. 4 Pf., Frauenschuhen 2 Gr. 2 Pf., Kinderschuhen, bis zum Alter von 13 Jahren, 1 Gr. 4 Pf. gegeben.)

§. 43. Jeder Defraudationsfall, von den im vorhergehenden §. gedachten Artikeln, soll ernstlich bestraft, und von jedem Pfennig, der wirklich defraudirt worden ist, oder solches hat werden sollen, 6 Mgl. Strafe erlegt werden; wovon dem Denuncianten die Hälfte, mit Verschweigung seines Namens, aus der Staatskasse, ohne Berücksichtigung eines, dem Defraudanten etwa gewordenen, Nachlasses ausbezahlt werden soll.

Außerdem ist jeder Defraudant schuldig, die defraudirte Steuer annoch besonders zu erlegen.

§. 44. In Gemäßheit der, in §. pracc. geschehenen, Verfügungen darf kein Fuhrmann die mindeste Waare, bei einer unablässigen Strafe von 10 Rthlr. abla-

den, er habe denn zuvor der Ortsbehörde, die über das Steuerwesen zu wachen hat, davon Anzeige gemacht. In eine gleiche Strafe verfällt jeder Kauf- und Handelsmann, der Waaren abladen läßt, ohne davon gleichfalls bei der Behörde Anzeige gemacht zu haben.

§. 45. Jeder Kaufmann und Krämer soll gehalten seyn, bei der landschaftlichen Committé, vom 1. April d. J. an gerechnet, jährlich ein Patent zu lösen. Kein solches Patent soll über 30 Rthlr., aber auch keins unter 4 Rthlr. zu stehen kommen, und wird für jedes Individuum, bei Bestimmung dieser Steuer, die landschaftliche Committé, auf den Umfang des Handels, der Lage und auf die Zahl der Kaufleute und Krämer, die in einem und dem nämlichen Orte leben, Rücksicht nehmen.

§. 46. Derjenige, der, ohne solches Patent gelöset zu haben, Handel treiben wird, verfällt in eine unabläßliche Strafe von 50 Rthlr.

§. 47. Ausländer sollen die Patentsteuer und zwar das Doppelte, was ein Einländer nach seinen Verhältnissen zu entrichten haben würde, bei Strafe der Confiscation ihrer Waaren, zu erlegen, und das desfalsige Patent zu lösen gehalten seyn.

§. 48. Diejenigen bisherigen landschaftlichen Steuern und Abgaben, deren in gegenwärtiger Verordnung nicht erwähnt ist, so wie die bisherige Vermögenssteuer, wovon bis zum 1. April d. J. zum letztenmal noch ein Anschlag zu Bestreitung der augenblicklich unaufschieblichsten Ausgaben erhoben werden soll, desgleichen die Judenschutzgelder, da die Israeliten Unsern übrigen Unterthanen hierdurch gleichgestellt werden, und der Glaube keinen Unterschied mehr machen soll, sind hiermit gänzlich aufgehoben.

§. 49. In Unsern beiden Fürstenthümern wird provisorisch der 20 Fl. Fuß eingeführt, und sollen daher alle Staatslasten in diesem Münzfuße eingerichtet und die Dienerschaftsgehalte darin ausbezahlt werden.

§. 50. Die bisherigen Staatssecretarien sollen, unter Leistung hinlänglicher Sicherheit und Bestimmung eines passenden Gehalts, die Administration über das Vermögen ihrer Commun führen, ihnen auch dabei das Geschäft der Erhebung der Staats- und Domanialrevenüen in ihrer Stadt, insofern sie ebenfalls eine angemessene Sicherheit dafür zu leisten vermögen, übertragen werden. Die Bestimmung der Caution für die Oberrentereiamts- und Communerheber wird Unsern getreuen Ständen, vorbehaltlich Unsrer Genehmigung, überlassen, so wie Wir die Festsetzung einer annoch besondern Caution für die Erhebung Unsrer Domanialgefälle Uns ausdrücklich vorbehalten, auch Unsrer Regierung und Rentkammer, in so weit es eine jede angeht, hierdurch in Gnaden aufgeben, das Nöthige an sämmtliche Erhebungsbeamte wegen Abschließung ihrer Rechnungen bis zum 1. April d. J. ohne Zeitverlust zu erlassen.

§. 51. Wir werden durch die landständische Committé Unsern getreuen Ständen jedes Jahr Unser Kameralbudget der Einnahme und dringendsten Ausgaben zeitig und vor Entwerfung des landschaftlichen Budgets, wie solches in diesem Jahre schon geschehen wird, vorlegen lassen, und gern durch einen jährlichen außerordentlichen Beitrag annoch nach Möglichkeit die Staatskasse unterstützen, indem Uns, Wir schwören es bei dem ewigen Gott, nichts am Herzen liegt, als Unsern durch die Zeitumstände gedrückten Unterthanen ihr Loos zu erleichtern.

Wird jährlich mit Verzinsung und Amortisirung der dringendsten Staatsschulden von nun an nach einem bestimmten Plane verfahren, und schenkt Uns die gütige Vorsehung den so lange schon gesehnten Frieden, wo alsdann durch Verminderung, oder auch Beurlaubung eines Theils Unsers in Kriegszeiten zu stellenden Contingents eine bedeutende Ausgabe in der Staatskasse ausfällt; so muß jeder redliche Waldecker von der Wahrheit belebt seyn, daß Fürst und Unterthanen glücklich seyn werden, und man in dieser Hinsicht mit froher Hoffnung der Zukunft entgegen sehen könne.

§. 52. Wird Unsre Regierung gnädigst beauftragt, die weiter nöthigen Verfügungen nicht allein wegen der für das Fürstenthum Pyrmont zu wählenden Landstände, so wie überhaupt wegen der im §. 3. festgesetzten Zusammenberufung aller Landstände zeitig zu treffen, sondern auch die Publication des gegenwärtigen Gesetzes ungesäumt zu bewerkstelligen.

Arolsen, am 28. Januar 1814.

Georg Heinrich.

b) Landesvertrag vom 19. April 1816.

Wir von Gottes Gnaden ꝛc. Der Artikel 13. der zu Wien am 8. Junius v. J. abgeschlossenen teutschen Bundesacte, verordnet die Einführung einer ständischen Verfassung in allen teutschen Bundesstaaten. Obgleich eine solche Verfassung schon von grauen Zeiten her, auch in Unserm Lande bestanden hat; so hat sie doch in mehreren Hinsichten einer Abänderung bedurft, und haben Wir Uns deshalb veranlaßt gesehen, Unsere lieben und getreuen Landstände von Ritterschaft und Städten, durch Unsere Regierung zu einem allgemeinen Landtage auf den 28. März d. J. zusammen berufen zu lassen, und, in Einverständniß mit ihnen, der bisherigen Landes- und ständischen Verfassung folgende nähere Einrichtung zu geben.

§. 1. So viel die Einrichtung

I. der Landesverfassung

betrifft; so ist zur Erleichterung der Justiz für nöthig erachtet worden,

A. Unser Fürstenthum Waldeck in fünf Ober-Justizämter einzutheilen, und zwar:

1) in das Ober-Justizamt der Diemel, welches seinen Sitz in der Stadt Rhoden haben, und aus den ehemaligen Aemtern Rhoden und Eilhausen, und den Dorfschaften Schmillinghausen, Herbsen und Hörle, des ehemaligen Amtes Arolsen, bestehen soll;

2) in das Ober-Justizamt Twiste, dessen Hauptort Arolsen ist, und die ehemaligen Aemter Arolsen, Landau und Wetterburg, mit Ausschluß der unter Ziffer 1. bereits genannten, und den weitern Ortschaften Strote und Meineringhausen vom Amt Landau umfaßt;

3) in das Ober-Justizamt Werbe, zu dessen Hauptort die Stadt Sachsenhausen bestimmt ist, und die Städte Sachsenhausen, Waldeck, Freienhagen, das ehemalige Amt Waldeck, mit Ausschluß der Ortschaften Bringhausen, Hemfurth, Kleinern und Gellershausen, dann die Dorfschaften Strote und Meineringhausen des vorhinigen Amtes Landau, enthalten soll;

4) in das Ober-Justizamt der Eder, welches seinen Sitz in der Stadt N. Wildungen haben, und bestehen soll aus den Städten Alt-Wildungen und Züschen, ferner aus dem ehemaligen Amt Wildungen und den unter Ziffer 3. angeführten Resten des vorhinigen Amtes Waldeck;

5) in das Ober-Justizamt Eisenberg, welches seinen bisherigen Sitz in Corbach, und seine jetzigen Bestandtheile beibehält.

§. 2. Jedes Ober-Justizamt wird mit einem Ober-Justizbeamten und einem zweiten Beamten, welcher letztere zugleich die Stelle des Secretairs versieht, besetzt. Eine Ausnahme hierunter macht jedoch das Ober-Justizamt Eisenberg, bei welchem, wie bisher, zwei Beamte und ein Secretair bleiben.

§. 3. Mit dem Ober-Justizamt der Werbe wird, wegen seiner Nähe bei der Festung Waldeck, ein allgemeines Criminalgericht für das ganze Land verbunden.

Uebrigens soll Unsere Regierung ein Regulativ entwerfen, welche Sachen, ausschließlich der übrigen Ober-Justizämter, zur Competenz dieses Criminalgerichts gehören sollen.

§. 4. Der Erste Justizbeamte des Oberamts der Twiste, versiehet zugleich die Geschäfte des Stadt-Commissarii in Mengeringhau-

sen, wie der des Ober-Justizamts der Eder gleiches Amt in Nieder-Wildungen.

Die dadurch erspart werdenden beiden Stadt-Commissariatsgehalte fallen der Land-Salarienkasse zu, und verbleibt es in Ansehung der Sportelnberechnung aus beiden Städten bei der bisherigen Bestimmung.

§. 5. Die, bisher den Ober-Rentereibeamten aufgetragen gewesene, Polizeiverwaltung übernehmen die Ober-Justizämter.

§. 6. Alle Nebenverdienste der Justizbehörden, durch Deputationen, Commissionen u. s. w., hören gänzlich auf. Insofern das Geschäft nothwendig außer dem Gerichtsorte besorgt werden muß, z. B. Besichtigungen ꝛc.; so erhält davon der Commissarius, oder Deputatus, nach den in der Sportelordnung bestimmten Ansätzen, die Pferdemiethe und Zehrungskosten u. s. w.; die übrigen Gebühren werden der Sportelkasse berechnet.

§. 7. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit bleibt der von Dalwigkschen Familie in dem Amte Lichtenfels, und den drei deputirten Städten Corbach, N. Wildungen und Mengeringhausen in erster Instanz, desgleichen die Schriftsässigkeit der Ritterschaft und ihren Familien, weniger nicht den drei deputirten Städten, insofern sie als corpora auftreten, oder belangt werden, vorbehalten.

§. 8. In jedem Ober-Justizamt wird ein Ober-Rentereibeamter angestellt, dessen Wirkungskreis durch eine besondere Instruction genau bestimmt werden soll.

§. 9. In Ansehung Unserer Regierung und Unseres Hofgerichtes, verbleibt es vorerst, so wie

§. 10.

B. in Betreff der Justiz und Renterei in Unserm Fürstenthume Pyrmont, bei der bisherigen Einrichtung.

II. Die Repräsentation Unserer Unterthanen

anlangend, so wird solche

§. 11. folgendermaßen bewerkstelligt werden:

A. durch die Besitzer bisheriger landtagsfähiger Rittergüter, oder die Ritterschaft;

B. durch die Städte, denen Arolsen unter den im Receß vom 19. d. festgestellten Bestimmungen, beigezählt werden soll, oder den Bürgerstand;

C. durch zehn Repräsentanten des Bauernstandes, deren jedes Ober-Justizamt zwei zu stellen hat.

§. 12. In den drei deputirten Städten wird das Repräsentationsrecht durch den ersten Bürgermeister und Stadtsecretair, in den nicht deputirten Städten hingegen durch den Bürgermeister allein, in bisheriger Weise, ferner ausgeübt.

§. 13. Die Eigenschaften eines Repräsentanten, im Allgemeinen, sind: daß er

1) zu einer der drei christlichen Confessionen gehören,
2) 25 Jahre alt, und eigenen Rechtes,
3) Landesunterthan,
4) der Militairpflicht nicht mehr unterworfen, und
5) unbescholtenen Rufs sey, auch
6) Geschriebenes lesen könne, und seine Gedanken gehörig niederzuschreiben vermöge.

Insbesondere aber wird annoch erfordert, bei den Repräsentanten

a) des Bürgerstandes, unverschuldeter Besitz von unverschuldeten Gütern, die wenigstens einen Werth von 500 Rthlrn. haben, und

b) des Bauernstandes, Eigenthum eines schatzungspflichtigen nicht verschuldeten Gutes von wenigstens 30 Morgen, den Morgen zu 120 Ruthen gerechnet, in dem Amtsdistrict belegen, aus welchem er als Repräsentant gewählt werden soll, wobei es gerade nicht erforderlich, daß er den Landbau selbst betreiben muß.

§. 14. Staatsbeamte, oder sonst zu Uns in Dienstpflicht stehende Personen, können an der Landesrepräsentation keinen Antheil nehmen; es wäre denn, daß die Landstände die Aufnahme eines solchen in Vorschlag brächten.

§. 15. Die Kuhrgenossen zur Wahl der Repräsentanten des Bauernstandes, sollen auf folgende Weise erkieset werden: daß jede Gemeinde des Oberamtsdistricts, unter Leitung ihres Geistlichen, einen ordnungsliebenden, durch sittliches Betragen allgemeines Vertrauen verdienenden, Mann aus ihrer Mitte zum Wähler ersiehet, und ihn zur Wahl der zwei Repräsentanten beauftragt. Ein solcher Wähler muß

a) volljährig,
b) unbescholten,
c) Besitzer eines Acker- oder Kötherguts und
d) als guter Wirth bekannt seyn.

§. 16. Die Wahl der Repräsentanten selbst geschieht im Orte des Sitzes des Ober-Justizamtes, unter Leitung des Landsyndici und ersten Justizbeamten.

§. 17. Wenn nun auf vorstehende Art die Wähler erkieset worden sind; so sollen sie an dem bestimmten Wahltag, nach vorhergegangener deutlicher Verständigung von den Pflichten und Eigenschaften eines Landstandes, und nach zweckmäßiger Ermahnung und Verwarnung: daß sie bei der vorzunehmenden Wahl keine Nebenzwecke berücksichtigen, sondern lediglich auf den Hauptzweck, nämlich auf die Wahl eines redlichen, gottesfürchtigen, einsichtsvollen und erfahrnen, auch ordnungsliebenden Landstandes allein Bedacht nehmen, und dabei überall gewissenhaft zu Werke gehen wollen, in Eid und Pflicht genommen werden, darauf abtreten, und hiernächst Mann für Mann, zur Abgabe ihrer Stimme zum Protocoll, wieder vorgelassen werden.

§. 18. Bei diesen Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei deren Gleichheit aber das Loos.

§. 19. Die Wahl der Repräsentanten des Bauernstandes und des Repräsentanten aus der Stadt Arolsen geschiehet auf Lebenszeit, und bei letzterer durch eine freie Wahl, wie beim Bauernstand; jedoch erlöscht die Repräsentation alsdann früher, wenn die Eigenschaften, wodurch die Wahl bedingt ist, wegfallen, namentlich, wenn der Gewählte aufhört, ein guter Wirth u. s. w. zu seyn.

Auf den Todesfall des einen oder des andern Mitgliedes, wird an dessen Stelle, auf die oben bestimmte Weise, auf jedesmaligen Antrag des Landsyndici, ein anderes erwählt.

§. 20. Zur Erhaltung der Repräsentation des Ritterstandes wird hiermit festgesetzt, daß

1) jeder neue Rittergutseigenthümer, vom Tage des Anfalls oder Erwerbs des Gutes, binnen zwei Monaten zum Aufschwören bei dem Landsyndico sich anmelde; daß

2) keine Allodificationen dergleichen Lehnsrittergüter, ohne Zustimmung der Landstände, geschehen;

3) daß bei einer Versplitterung dergleichen Güter, so wie bei Veräußerungen ganzer Rittergüter, durch Unsern und der Stände gemeinsamen Beschluß bestimmt werde, inwiefern der bisherige Eigenthümer ferner als Landstand auftreten, oder der neue Erwerber als solcher aufgenommen werden könne.

§. 21. Zur Vollziehung der im folgenden Paragraph bestimmten Geschäfte, ist ein engerer Ausschuß ernannt, welcher besteht:

1) aus zwei ritterschaftlichen Deputirten, welche nach dem jedesmaligen Abgang in bisheriger Weise, durch die Stände auf Lebenszeit gewählt und Uns zur Bestätigung präsentirt werden;

2) aus den bisherigen Abgeordneten der drei deputirten Städte, die schon vermöge ihrer Aemter hierzu berufen sind;

3) aus einem Deputirten des Bauernstandes, welchen die Landstände aus dessen Repräsentanten auch auf Lebenszeit wählen, und Uns ebenfalls zur Bestätigung präsentiren.

§. 22. Jene Deputation ist vollziehende Behörde der vom corpore statuum gefaßten Beschlüsse, und sie kann in der Regel ohne dasselbe nicht handeln.

Die Gewalt und die Geschäfte der Deputation bestehen darin:

1) auf die Ablegung der landschaftlichen Rechnungen zu dringen, deren Abnahme, wenn solche zuerst vom Landsyndico und sodann von Unserer Regierung monirt sind, unter Zuziehung des Landsyndici, beizuwohnen, so wie auch selbst allenfallsige weitere Erinnerungen dagegen aufzustellen;

2) die Landtagsabschlüsse sowohl, als auch die von sämmtlichen Landständen entschiedenen Angelegenheiten, in Vollziehung zu bringen;

3) den Antrag neuerer Steuern vorläufig zu prüfen, und den gesammten Ständen zur Abstimmung vorzulegen;

4) zu etwaiger Verbesserung bewilligter Steuern Vorschläge zu machen, und etwa eingeschlichene Mißbräuche zu rügen;

5) die Angelegenheiten, welche eine nothwendige, 2000 Rthlr. nicht übersteigende, Ausgabe erfordern, für sich, vorbehaltlich Unserer Genehmigung, zu beschließen;

6) Erlaßgesuche der Unterthanen zu prüfen, und, insofern solche die unter Ziffer 5. gedachte Summe nicht übersteigen, nach ebenfalls zuvor von Uns eingeholter Genehmigung, zu bewilligen, und

7) in Fällen, denen Gefahr im Verzug unterliegt, oder die sonst eine eilige Entscheidung erfordern, in Einverständniß mit Uns beschließen; und erkennen sämmtliche Landstände dergleichen Beschlüsse als gültig und als von ihnen selbst ausgegangen.

§. 23. Die gewöhnliche Zusammenkunft der Deputation ist der jedesmalige dritte Montag im Monat Junius jeden Jahres, als der zur Abnahme der landschaftlichen Rechnungen bestimmte Termin; und wird deren außerordentliche Versammlung auf Unsern Befehl, durch Unsere Regierung, mittelst eines Schreibens an den Syndicus, oder auf Antrag der Stände, bei Unserer Regierung, nach vorhergegangener Unserer Genehmigung, zusammen berufen.

§. 24. Eine allgemeine Landtagsversammlung kann nur in besonders wichtigen Fällen, entweder aus Unserer Veranlassung, oder

auf Antrag der Stände, nach vorhergegangener Unserer Genehmigung, durch Unsere Regierung zusammen berufen werden. Zu jenen Fällen gehören unter andern, wenn z. B.

1) entweder von Veränderung der Verfassung und der Grundgesetze, oder
2) von Einführung einer neuen Steuerordnung die Rede ist.

§. 25. Indem Wir den Landständen gnädigst gestatten, sich bei Landtagsabfassungen eines Siegels, mit dem Landeswappen und der Umschrift: „Waldeckische Landstandschaft" versehen, zu bedienen, und ihre hergebrachten landständischen Rechte im Allgemeinen bestätigen; so sollen solche insonderheit ferner fundirt seyn:

a) in dem Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher, sowohl ständiger als unständiger, zur Staatsverwaltung nothwendiger Steuern. Alles was auf Abänderung bestehender, oder Einführung neuer Steuern und auf Steuerverfassung überhaupt Bezug hat, soll nur unter Zustimmung der Landstände vorgenommen werden;
b) in dem Recht, die Landeskassen, nach wie vor, zu verwalten, und es dürfen die Steuern nur zu den, durch Uns und die Landstände bestimmten, Zwecken verwendet werden, weshalb die Verwalter der Kassen in Landespflichten stehen;
c) in dem Recht der Berathung und Einwilligung bei allen Gesetzen und Anordnungen, welche auf die Landesverfassung und deren Veränderung Beziehung haben; bei Gesetzen, wodurch über das Eigenthum der Unterthanen zum Gebrauch der Landesherrschaft oder des Landes verfügt, die persönliche Freiheit der Unterthanen gegen bestehende Gesetze beschränkt, oder dadurch wohlerworbene Rechte einzelner oder ganzer Klassen derselben, aufgehoben oder beschränkt werden sollen.

Bei allen übrigen Landesgesetzen, wollen Wir (Anordnungen in eiligen Fällen, und wobei Gefahr im Verzug ist, ausgenommen)

d) den Rath und das Gutachten Unserer Stände einhohlen, und dürfen
e) dieselben Vorschläge zur Abänderung bestehender und zur Einführung neuer Gesetze einreichen, so wie Wir sie überhaupt verpflichten, ihre Aufmerksamkeit auf alles dasjenige zu richten, was das Wohl der Unterthanen erfordert, und diejenigen Mittel in Antrag zu bringen, welche dasselbe befördern, oder die ihm entgegen stehenden Hindernisse aus dem Wege räumen können.

Sollten

f) durch den Bundestag zu Frankfurt den Landständen im Allgemeinen, hinsichtlich der Gesetze und Gesetzgebung, größere Rechte, als hier angeführt sind, eingeräumt werden; so wollen Wir solche auch Unsern Landständen zu Theil werden lassen.

Wie die Stände

g) mit darauf zu wachen haben, daß von den Justizbehörden eine untadelhafte Justizpflege — worin aus dem Cabinet niemals Verfügung, vorbehaltlich der Uns zustehenden Oberaufsicht, Statt finden sollen — gehandhabt werde, und sie ihren Pflichten überhaupt nachkommen; so wird ihnen auch das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der

Staatsdiener, und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art, eingeräumt.

Staatsdiener sollen daher von den Landständen, wegen verfassungswidrigen Betragens, jedoch nur vor dem ordentlichen Richter, angeklagt werden können, vor welchem sie sich zu verantworten und Recht zu nehmen, verbunden sind, so wie

h) auf der andern Seite jedem Staatsdiener hiermit die Zusicherung geschieht, daß keiner, ohne gerechte Ursache und vorhergegangene richterliche Untersuchung und Entscheidung, seines Amts entsetzt werden soll.

Die Sporteln werden in solchen Fällen für den Beklagten bis zur Beendigung des Processes aufgezeichnet.

Auch wollen Wir, der Billigkeit gemäß,

i) bei Besetzung der Bedienungen den dazu fähigen Landeskindern den Vorzug vor Ausländern einräumen.

§. 26. Kein Landstand kann an den Versammlungen und Berathungen der Stände eher Theil nehmen, bis er folgenden Eid:

„Ich gelobe und verspreche als Landstand, in allen meinen Handlungen und Rathschlägen die allgemeine Wohlfahrt des Landes vor Augen zu haben, die Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn schuldige Treue und Ehrerbietung stets zu beobachten, in nichts zu willigen, was des Herrn oder Landesrechten oder Vortheilen zuwider wäre, insonderheit die Gerechtsame der Landstände getreulich zu bewahren und mit allem Fleiß darauf zu achten und zu halten, daß dieselben unter keinerlei Vorwand verletzt oder vernachläßigt werden,“

abgeleistet hat.

§. 27. Bei den jedesmaligen Zusammenkünften der Landstände haben dieselben aus ihrer Mitte für die Dauer des Land- oder Deputationstages einen Director durch Stimmenmehrheit zu wählen, welcher mit dem Syndico die Geschäfte leitet.

§. 28. Vorschläge und Anträge aller Art, welche den Landständen zu machen sind, sollen in der bisher üblich gewesenen Form, nämlich durch Unsere Regierung, an sie gelangen.

Die Art, wie sie darüber abstimmen wollen, bleibt ihnen ganz überlassen; jedoch sollen, so oft der Syndicus es für nöthig erachtet, die Stimmen durch Kugelung gesammelt werden, und steht es jedem Mitgliede frei, zu verlangen, daß die Discussion über den, zur Berathung vorliegenden, Punct auf den andern Tag verlegt, und ihm erlaubt werde, seine Ansicht der Versammlung schriftlich vorzulegen.

§. 29. In den Fällen, wo die Erklärung der Stände ablehnend ist, müssen die Gründe dazu angegeben werden, und behalten Wir Uns vor, den gemachten Vorschlag oder Antrag, unter Auseinandersetzung aller dafür sprechenden Gründe, durch Unsere Regierung wiederhohlen zu lassen, allenfalls auch, bei beharrlicher Ablehnung, den befragten Gegenstand zur Berathung an die gesammten Stände gelangen zu lassen.

Sollte aber auch hierdurch der Zweck nicht erreicht werden; so soll eine Commission, aus einem herrschaftlichen Diener und einem landschaftlichen Mitglied, niedergesetzt werden, welche die Sache prüft und, wo möglich, eine Vereinigung zu Stande bringt. Würde aber auch dieser Versuch fehlschlagen; so werden die Verhandlungen, insofern sie Steuern und Verwilligungen nicht betreffen, an eine auswärtige Juristen-Facultät,

oder an das Appellationsgericht eingesandt. Die Wahl einer dieser Behörden bleibt den Landständen überlassen, und im Fall solche auf eine Facultät fällt, haben diese die Commissarien zu bestimmen, müssen aber darunter Verschwiegenheit angeloben.

§. 30. Bei eingetretener Stimmengleichheit giebt das Votum des Landsyndici den Ausschlag.

§. 31. Welche Gedanken auch ein Mitglied in den Versammlungen geäußert, und mit welchen Gründen sie dasselbe vorgetragen hat; darüber braucht solches nie dem Staate Rede und Antwort zu geben, vorausgesetzt jedoch, daß er überall die dem Regenten schuldige Treue und Ehrfurcht, so wie die den Landesbehörden zu beweisende Achtung nicht außer Augen gesetzt hat; wie dann auch kein Landstand angehalten und gezwungen werden kann, über dasjenige, was in den Berathschlagungen vorfällt, Auskunft zu geben, oder gar Zeugniß darüber gegen seinen Mitstand abzulegen; vielmehr macht sich derjenige, der die ihm obliegende Verschwiegenheit verletzt, dadurch unfähig, ferner die Stelle eines Landstandes zu bekleiden, und dessen Mitstände sind berechtigt, auf dessen Entfernung zu dringen.

§. 32. Die durch die Convention v. 3. Jul. 1814, §. 2, angeordnete landschaftliche Kammer, der Wir hierdurch den Rang eines Landescollegii gnädigst beilegen, und die Uns und den Ständen allein untergeordnet ist, soll vorläufig bestehen:

1) aus einem Mitglied der deputirten Ritterschaft,
2) aus einem der Bürgermeister oder Secretarien der drei deputirten Städte,
3) aus dem Landsyndico,
4) aus einem Kassenführer, zugleich Secretair,
5) aus einem Registrator, zugleich Kanzelisten, und
6) aus einem Pedell und einem Boten.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, einen Commissarium zu ernennen, welcher, ohne Sitz in der Kammer zu haben, von Zeit zu Zeit den Situationsetat sich vorlegen lassen, und überhaupt Unsere Rechte wahrnehmen soll.

§. 33. Die Mitglieder unter den Ziffern 1 und 2 sollen auf die, in der in vorstehendem §. angezogenen Convention enthaltene, Weise gewählt werden.

§. 34. Der Wirkungskreis der landschaftlichen Kammer umfaßt nicht die auf der Einlösungs- und Acciskasse haftenden Schulden, indem beide Kassen nicht zu ihrem Ressort gehören, sondern nach wie vor unter der Aufsicht der bisher bestandenen Landesschulden-Kassendirection verbleiben.

Ohne Beziehung auf die landschaftlichen Schuldenkassen (die Einlösungs- und Acciskasse), soll dieser landschaftlichen Kammer Beschäftigung darin bestehen:

1) den statum exigentiae publicae für jedes Jahr zu entwerfen, und nachdem solcher den Ständen zur Prüfung vorgelegt und von ihnen genehmigt ist, Uns zur gleichmäßigen Genehmigung vorzulegen;
2) Die Soll-Einnahmeetats der Landeseinkünfte anzufertigen, wonach die zeitigen Oberrentereibeamten und die städtischen Erheber die Erhebungen, und zwar, so viel als möglich, monatlich besorgen sollen;
3) in der Function der ehemaligen Kriegscommission;

4) in der Besorgung des Stempelns des Papiers und dessen Zustellung an die Rentereibeamten zum Berechnen.

So wie der landschaftlichen Kammer

5) die Befugniß zusteht, zweckdienliche Zwangsmittel gegen säumige Erhebungsbehörden zu verfügen; so hat sie auch

6) von Monat zu Monat die Situationsetats der ihr anvertrauten Kassen, und die baar eingegangenen Gelder in Empfang zu nehmen, letztere hinter drei Schlösser in Verschluß zu bringen, wozu jedes der ständischen Mitglieder und der Kassenführer einen Schlüssel besitzen soll.

§. 35. Da das Land, durch die am 3. Julius 1814 abgeschlossene Convention, die Salarirung und Pensionirung aller wirklichen Staatsdiener und deren Wittwen, wie solche in dem, im Receß vom 19. d. sub Lit. C. enthaltenen, Etat bestimmt ist, übernommen hat, und dagegen ihm die Beziehung

a) aller Sporteln,

b) aller Strafen, und

c) aller Confiscationen,

aus Unserm Fürstenthum Waldeck überlassen ist; so hat die landschaftliche Kammer nach jenem Etat die Zahlungen monatlich zu verfügen. Außerdem hat dieselbe

§. 36. alle sonstige, dem Lande obliegenden, Ausgaben, mit Ausschluß der, der landschaftlichen Schulden-Tilgungskasse überwiesenen, Zahlungen, namentlich zur Unterhaltung des Militairs, nach dem ebenfalls im Receß vom 19. d. sub Lit. D. aufgestellten Friedens — auf den unverhoffentlichen Fall eines Kriegs, anders zu regulirenden Feldetats, so wie die alsdann eintreten könnenden sonstigen Kriegsleistungen zu besorgen, zu welchem Behuf sie alle bestehende Landesrevenüen, mit Ausnahme der in die Landesschulden-Tilgungskasse fließenden, und der im folgenden §. 37. genannten, zu vereinnahmen hat; auch wird sie daneben autorisirt, bei nicht ständigen, keine nachtheilige Zögerung leidenden Ausgaben, bis zu der Summe von 300 Rthlrn. für sich zu handeln; dagegen aber ist sie verpflichtet, sobald der Gegenstand diese Summe übersteigt, weitern Verhalt zuvor einzuhohlen.

§. 37. Um außerdem eine besondere Kasse zur Salarirung der Staatsdiener zu bilden, werden derselben, außer den in §. 35. bereits bestimmten Einflüssen, auch

1) die vorhinige Land-Salarienkasse und

2) der Ertrag des Stempelpapiers

überwiesen.

§. 38. Die den Landesgläubigern versicherte Einlösungs- und Accisekasse ist die eigentliche Landesschulden-Tilgungskasse, woraus jene Gläubiger ihre Zinszahlung und Capitalablage erhalten. Zur Beruhigung der Landesgläubiger, und zur Aufrechthaltung des öffentlichen Credits, soll die landschaftliche Kammer mit dieser Kasse nicht in Berührung stehen. Nur allein soll sie, wie bisher, unter der Aufsicht der Kassendirection, nämlich der beiden Deputirten der Ritterschaft, und der Secretarien der drei deputirten Städte stehen, welche zu diesem Ende jeden Jahres, Frühjahrs und Herbsts, zwei Zusammenkunftstage haben, und befugt sind, den Kassenbestand selbst zu untersuchen, oder auch dieses Geschäft durch eines ihrer Mitglieder bewirken zu lassen.

Der Landsyndicus nebst den drei deputirten städtischen Bürgermeistern

und Unsere Regierung haben darauf zu sehen, daß alle dahin einfließende Gelder zu ihren bestimmten Zwecken verwendet werden, und hat zu desfallsiger Ersetzung der Landrentmeister von Monat zu Monat den Situationsetat seiner Kasse nicht allein an die Regierung und den Syndicum einzureichen, sondern er verwaltet auch, wie bisher, diese Kasse, indem er auf keine andere Anweisung einige Zahlung verfügt, als auf die des genannten Kassendirectorii. Dem Syndico bleibt indessen, wie bisher, erlaubt, Anweisungen für Botengänge zu ertheilen.

§. 39. Da übrigens die prompte Zinszahlung allein den Credit nicht zu erhalten vermag, vielmehr zu Erreichung dieses Zweckes auch jährliche Capitalsablage geschehen muß; so soll aus dieser Schuldentilgungskasse, neben der Zinszahlung, auch jährlich der Betrag von wenigstens fünf tausend Reichsthalern auf Capitalforderungen abgetragen, und diese Summe nach Erleidniß erhöhet werden.

§. 40. Sowohl die Abnahme dieser Schuldentilgungs-Kassenrechnung, und der gleichfalls vom Landrentmeister geführt werdenden Brand-Kassenrechnung, als auch alle übrige Landes-Kassenrechnungen, soll in dem §. 23. bestimmten Termin vor Unserer Regierung geschehen.

§. 41. Die Landeskammer ist, wegen der dem Fürstenthum Pyrmont obliegenden jährlichen, sowohl gewöhn- als außergewöhnlichen Beiträge, verpflichtet, die jetzigen Deputirten gedachten Fürstenthums Pyrmont von den Verhandlungen des Ausgabeetats, und dessen Aufbringen, nicht allein gehörig zu unterrichten, sondern auch allenfallsige Erinnerungen derselben zu hören, und, wo solche gegründet, sie abzustellen.

§. 42. Bei dem Antritt eines neuen Regenten werden die Stände zusammenberufen, und, nach von Demselben ausgestellten Reversalen zur Befolgung gegenwärtiger Constitution, zum Huldigungseide zugelassen.

Schließlich ist

§. 43. dieser Landesvertrag, worin, wie Wir hoffen, sich die Grundsätze einer allgemeinen Liberalität genugsam aussprechen, und von welchem weder Wir, noch Unsere Nachkommen in der Regierung, in irgend einem Punct, ohne Zustimmung Unserer getreuen Landstände abgehen wollen und sollen, von beiden Seiten gehörig vollzogen worden, und zu dessen öffentlicher Bekanntmachung Unsere Regierung beauftragt.

Arolsen, den 19. April 1816.

Georg Heinrich.

Kreusler.

33.

Landgrafschaft Hessen-Homburg.

Das Land des Landgrafen von Hessen-Homburg ward, bei der Stiftung des Rheinbundes im Jahre 1806, der Souverainetät des Großherzogs von Hessen-Darmstadt untergeordnet, von welcher hessischen Hauptlinie das Haus Hessen-Homburg abstammt. — Dieses Verhältniß ward aber durch Art. 48 der Wiener Congreßacte aufgelöset, und dem

Landgrafen sogar ein Gebietszuwachs in dem überrheinischen Canton Meisenheim zugetheilt. Doch erfolgte erst am 7. Juli 1817 die völlige Aufnahme des Landgrafen in den teutschen Bund, und die Zutheilung der 70sten Stimme in dem Plenum der Bundesversammlung; so wie der Art. 30 des „Generalrecesses der Frankfurter Territorialcommission" (1819) festsetzte, „daß der Landgraf von Hessen-Hombnrg volle Souverainetät genießen, und den Titel souverainer Landgraf führen solle." — Das Land wird von dem Landgrafen völlig uneingeschränkt, und ohne Stände regiert; denn bereits im Jahre 1819 gab der (am 21. Jan. 1820 verstorbene) Landgraf Friedrich Ludwig Wilhelm Christian die Erklärung: „er habe, weil es noch Niemandem eingefallen wäre, Landstände nachzusuchen, der Einführung derselben noch zur Zeit Anstand gegeben, bis die benachbarten Länder vorangingen."*) — Das Letztere ist bekanntlich geschehen. — Die Bundesmatrikel vom Jahre 1818 bestimmte den Rang des Landgrafen unmittelbar vor den vier freien Städten.

34.

Die vier freien Städte des teutschen Bundes.

Die vier freien Städte des teutschen Bundes sind die drei Hansestädte Hamburg, Bremen, Lübeck, und die freie Stadt Frankfurt am Main. In den drei Hansestädten, welche von 1810—1813 zum französischen Kaiserreiche gehört und unter der Verfassuug Frankreichs vom Jahre 1799 gestanden hatten, ward, mit einigen Modificationen, die frühere Stadtverfassung im Jahre 1813 hergestellt; die Stadt Frankfurt aber, welche in dem Jahre 1806 dem Fürsten Primas des rheinischen Bundes, Dalberg, zugefallen, und im Jahre 1810 die Hauptstadt des von Napoleon neugeschaffenen Großherzogthums Frankfurt geworden war, stand bis zum Ende Octobers 1813 unter der (oben aufgenommenen — nun erloschenen —) Verfassung des Großherzogthums Frankfurt vom Jahre 1810.

Nach der Aufnahme der vier freien Städte in den teutschen Bund, erhielt blos (1816) die Stadt Frankfurt am Main — mit Beibehaltung mehrerer früheren Formen — eine schriftliche neue Verfassung; die Hansestädte hingegen kehrten zu ihren vormals bestandenen und auf Verträgen beruhenden Verfassungs- und Verwaltungsverhältnissen zurück. — Der politische Charakter der Verfassungs- und Regierungsform aller vier freien Städte ist — überhaupt genommen — demokratisch-repräsentativ, weil die Staatshoheit, ihrer Substanz nach, der Stadtgemeinde, die Ausübung der äußern Hoheitsrechte aber, und die vollziehende Gewalt, mit Einschluß der Verwaltung, einem in seinen

*) Nürnberg. Corresp. 1819. St. 81.

Gliedern wählbaren Rathe oder Senate, unter mehrfacher Mitwirkung und Beiordnung von Bürgerrepräsentanten zustehet*). In diesen Städten vertritt — wie bereits früher, doch zum Theile neu gebildet — ein mehr oder weniger zahlreicher Ausschuß der Bürgerschaft, unter verschiedenen Benennungen, an der Seite des Senats, die Stelle der in den monarchischen Staaten Teutschlands bestehenden Landstände. Auch erkannte die Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen vom Jahre 1820 im 62sten Artikel „die Anwendbarkeit des 13. Artikels der Bundesacte vom 8. Juni 1815 in Beziehung auf die freien Städte nur in so weit an, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen"**).

35.

Die freie Stadt Frankfurt am Main.

Das politische Schicksal der vormaligen freien Reichsstadt Frankfurt am Main war insofern von dem der drei Hansestädte verschieden, inwiefern sie früher, als die letztern, auf einige Jahre unter monarchischen Formen, und nicht, wie jene, dem französischen Kaiserreiche selbst, sondern als mediatisirte Reichsstadt, bei der Stiftung des Rheinbundes (1806), dem damaligen Fürsten Primas dieses Bundes, Karl von Dalberg, als Bestandtheil des primatischen Staates zugewiesen ward. Bereits am 10. October 1806 (folglich beinahe vier Jahre vor der, von dem — seit 1810 — Großherzoge von Frankfurt dem ganzen Großherzogthume gegebenen, neuen Verfassung) setzte der Fürst Primas, an die Stelle der vormaligen reichsständischen Verfassung der Stadt Frankfurt, folgende neue Organisation derselben.

a) Organisation der Stadt Frankfurt am Main vom 10. October 1806.

Wir Karl von Gottes Gnaden Erzbischof, Fürst Primas der rheinischen Conföderation, souverainer Fürst von Regensburg und Aschaffenburg, Frankfurt und Wetzlar ꝛc.

finden Uns bewogen, zur Beförderung allgemeiner Beruhigung dasjenige zu erklären, was, nach Unserer Ueberzeugung, in den gegenwärtigen Umständen, in Beziehung auf die Stadt Frankfurt und deren Gebiet, angemessen ist.

Erster Abschnitt.

Staatsverhältniß.

§. 1. Wir sind bekanntlich in den Besitz der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes, zufolge des rheinischen Bundes, eingewiesen worden; der Inhalt des Bundesvertrags bestimmt mithin die Verhältnisse, die zwischen Frankfurt und Uns bestehen.

*) Vgl. Klüber, öffentl. Recht ꝛc. (3te Aufl.) S. 380.

**) Vgl. über das Einzelne der Verfassung der drei Hansestädte meine Staatswissenschaften (2. Aufl. 1828.) Th. 4. S. 553.

§. 2. Der Artikel 22. weiset Uns die Souverainetät und das gänzliche Eigenthum dieser Stadt und ihres Gebietes an.

§. 3. Der Gebrauch, den Wir von dieser Uns anvertrauten Gewalt machen, besteht darin, daß Wir dieser guten Stadt Unser Wohlwollen und Achtung so viel bezeigen, als Uns möglich ist, indem Wir in ihrem Betreff diejenigen Verhältnisse eintreten lassen, welche, vermöge Art. 26. und 27. des Bundesvertrags, zwischen den Souverainen und den mediatisirten Fürsten und Reichsgrafen bestehen.

Zweiter Abschnitt.

Religionsverhältnisse.

§. 1. Sämmtlichen frommen, milden und wohlthätigen Stiftungen wird ihr Eigenthumsrecht feierlich zugesichert.

§. 2. Die Verfassung des Consistoriums Augsburgischer Confession wird bestätigt, und es hat, im Namen des souverainen Fürsten, die, in Betreff ihrer Glaubensgenossen, sämmtliche dahin gehörende Rechte auszuüben.

§. 3. Den reformirten Glaubensgenossen können, auf ihr Verlangen, die nämlichen Rechte verstattet werden wie den Evangelischen; jedoch haben sie die hergebrachten Jura Stolae zu vergüten.

§. 4. Diejenigen geistlichen Güter, die dem Frankfurter Staat zur Entschädigung durch den Reichsschluß von 1803 angewiesen worden, werden ferner besonders verwaltet, und von dem souverainen Fürsten zu frommen und milden Ausgaben bestimmt, und werden dazu verwendet (nach Abzug der darauf haftenden Schulden und Lasten). Und da das Kirchengut des katholischen Religionstheils in diesem Fond enthalten ist; so werden die katholischen Seelsorger, Schullehrer, nebst geistlichen Pensionisten, davon besoldet, auch die katholischen Kirchen erhalten. Die hergebrachten Rechte und Gerichtsbarkeit des erzbischöflichen Generalvicariats auf katholische geistliche Personen und Gegenstände werden bestätigt.

§. 5. Die Mitglieder der drei christlichen Religionen sind von keinem öffentlichen Amte ausgeschlossen.

§. 6. Die Mitglieder der jüdischen Nation werden gegen Beleidigung und beschimpfende Mißhandlung in Schutz genommen.

Dritter Abschnitt.

Justizsachen.

§. 1. Die oberste Justizstelle für sämmtliche Einwohner der Stadt Frankfurt und ihres Gebiets ist das Oberappellationsgericht in Aschaffenburg.

§. 2. Die Appellation an die oberste Justizstelle geht dahin von dem Schöffenappellationsgerichte zu Frankfurt, welches die Rechtsstreitigkeiten zweiter Instanz entscheidet. Diese Stelle wird besetzt von einem Director, von zwei Schöffen aus dem Hause Limburg, und zwei Schöffen aus dem Hause Frauenstein; sodann von fünf Syndicis mit entscheidendem Stimmrecht, welche letztere auch ihr Gutachten an den souverainen Fürsten in solchen Fällen zu erstatten haben, wenn mit benachbarten Staaten Streitigkeiten, oder über die innern Staats- oder bürgerlichen Verhältnisse Anstände entstehen.

Nebstdem gehören an das Schöffengericht:

a) Alle Klagsachen wider desfalls privilegirte Standespersonen durch Deputationen, von welchen die Appellation ad plenum geht.
b) Moratorien, Güterabtretungsgesuche und Concurssachen obärirter Schuldner.
c) Solche Causae voluntariae jurisdictionis, wozu, nach gemeinen Rechten, decretum Magistratus majoris erfordert ist, wie auch Einkindschaftsgesuche, Majorennitätserklärung und dergleichen.

Auch hat das Schöffengericht, nach der bisherigen Verfassung, die vor demselben schon anhängigen Rechtssachen erster Instanz zu beendigen.

§. 3. Die neu aufzunehmenden Mitglieder müssen eine Proberelation ablegen, und in einer Prüfung bestehen.

§. 4. Die untere Justizstelle in Civilstreitigkeiten ist das zu errichtende Stadt- und Landgericht. Die von verschiedenen Stadtämtern in erster Instanz bisher ausgeübte Jurisdiction ist aufgehoben und dem Stadtgericht übertragen. Es wird von sieben Beisitzern besetzt, deren zwei die Aufsicht über Vormundschaft und Curatelsachen besorgen; auch geht Unsere Willensmeinung dahin, daß Handlungs-, Wechsel-, Bau-, und andere zu einem kurzen summarischen Verfahren sich eignende Sachen, nicht in pleno, sondern in abgesonderten Sectionen dieses Stadt- und Land-

gerichts behandelt werden sollen. In Beziehung auf Wechsel- und Handelsgegenstände und darüber entstehende Streitigkeiten, und überhaupt Proceßordnung, behalten Wir Uns vor, nach reifer Erwägung, eine besondere Verordnung zu erlassen. Wir erwarten hierüber ein gründliches Gutachten des bisherigen Syndicatscollegii.

§. 5. Die Criminaljurisdiction ist dem Schöffenappellationsgericht anvertraut, nachdem die Sachen von dem Criminalrath untersucht werden; das Bestätigungs- und Begnadigungsrecht behalten Wir Uns vor, als souverainer Fürst.

Vierter Abschnitt.

Gesetzgebung und Aemterverwaltung.

§. 1. Die Verordnungen werden von dem Senat entworfen, dem souverainen Fürsten vorgeschlagen, und von demselben bestätigt; in dringenden Fällen verordnet der Senat provisorisch, und berichtet an den souverainen Fürsten.

Außerdem ist der Senat das repräsentative Collegium des städtischen gemeinen Wesens, in allen, auf die Verwaltung seiner Communalrechte und Eigenthum sich beziehenden, Sachen. Er darf jedoch über Veräußerung oder Verpfändung ohne Unsere Genehmigung nicht disponiren, auch keine neuen Ausgaben eigenmächtig anordnen. In Entsagung und Bewilligung des Bürgerrechts, Beisassenschutz, wie auch besonderer Permissionsscheine, bleibt es bei der bisherigen Verfassung; doch behält sich der souveraine Fürst in besonders wichtigen Fällen sein Bewilligungsrecht vor.

§. 2. Der Senat besteht aus dem Stadtschultheißen, als erster Magistratsperson, den der souveraine Fürst ernennt; aus zwei Bürgermeistern, deren der erste das Directorium führt, und vierzehn Senatoren, deren jeder zugleich ein Stadtamt lebenslänglich verwaltet. Zu den erledigten Stellen bringt der Senat drei Personen in Vorschlag, deren eine von dem Landesherrn ernannt wird.

§. 3. Wenn eine Verordnung in Justizsachen zu entwerfen ist; so versammeln sich die Senatoren und Mitglieder des Schöffenappellationsgerichts, und erwägen gemeinsam, was darin rathsam ist.

§. 4. Die bisherigen Mitglieder der dritten Rathebank aus den rathsfähigen Professionen bilden für die Zukunft ein besonderes Collegium für die untergeordnete Aufsicht auf die Handwerkspolizei, und haben das Recht, dem Senat mit beizusitzen, und consultative Stimmen zu führen, wenn in demselben Verordnungen in Deliberation kommen, welche sich auf Gewerbspolizei oder das Innungs- und Zunftwesen der Professionen beziehen.

§. 5. Ehe Wir als souverainer Fürst ein entworfenes wichtiges Gesetz auf entschiedene Weise bestätigen, werden Wir meistens auch das Gutachten des bürgerlichen Ausschusses über die betreffenden Gegenstände vernehmen.

§. 6. Die Besetzung der Aemter wird von dem Senat aus ihrer Mitte vorgeschlagen, und von dem souverainen Fürsten bestätigt.

§. 7. Jeder Beamte kann nur ein Amt lebenslänglich verwalten, wohl aber kann er auf 3 Jahre als Mitaufseher eines andern Amtes angestellt werden.

§. 8. Jeder Beamte verwaltet sein Amt selbst nach ertheilter Instruction, für dessen genaue Befolgung er dem souverainen Fürsten verantwortlich ist. Der Senat hat die Oberaufsicht, zeigt die entstehenden Unordnungen dem Schöffenappellationsgericht an, welches dieselben untersucht, und die Bestrafung dem souverainen Fürsten zur Bestätigung vorlegt. In dringenden Fällen kann der Senat provisorisch suspendiren.

Fünfter Abschnitt.

Die Polizei.

§. 1. Die Erhaltung öffentlicher Sicherheit ist dem ersten Bürgermeister anvertraut; diese besorgt er, in Beziehung auf die Gesundheit der Einwohner, durch das Medicinalcollegium; in Beziehung auf Lebensunterhalt und nützliche Beschäftigung der Nothleidenden, durch Armenanstalt und Schützung bestehender Verwaltungen milder Stiftungen; in Beziehung auf öffentliche Ruhe, durch Unterpolizeibeamte. In allem wird er unterstützt durch den Generalcommissair des Souverains, durch das bürgerliche und andere Militair.

§. 2. Der zweite Bürgermeister wacht überhaupt auf Ordnung, welche in Befolgung und Verbesserung der Polizeigesetze besteht. Er ist befugt, von der Verwaltung aller und jeder Sicherheitsanstalt Einsicht zu nehmen. Wenn er Verbes-

serungen bestehender Verordnungen in Polizeisachen für zweckmäßig erachtet; so macht er die Anzeigen bei dem Stadtschultheisen, welcher als erste Magistratsperson die Mitglieder des Senats und der bisherigen dritten Rathsbank sogleich versammelt, und die Frage wegen Erlassung neuer Verordnungen in Erwägung bringt; die Nichtbefolgung wirklich bestehender Gesetze zeigt er dem Generalcommissair des souverainen Fürsten an, dem die vollstreckende Gewalt anvertraut ist; insbesondere wird demselben aufgetragen, auf Sittlichkeit, Büchercensur, zweckmäßige Einrichtung der Schauspiele zu wachen. Beiden Bürgermeistern liegt die Aufsicht über alle hierher kommende Fremde ob; sie haben dafür zu sorgen, daß verdächtige oder gefährliche Personen von hier abgehalten oder entfernt werden; die Feuerpolizei, die Sorge für Reinheit und Freilassung der Straßen, auch ihre Beleuchtung; endlich Untersuchung und Bestrafung vorfallender geringerer Frevel und Civilvergehungen, wie auch geringerer Verbal- und Real-Injurien wird dem jüngern Bürgermeister anempfohlen.

§. 3. Die Beförderung des wohlfeilen Preises nöthiger Lebensmittel werden Wir Unserm Director der Oberpolizei auftragen, den Wir, nach dem Sinn des Bundesvertrags Art. 26., ernennen werden; er hält beständige Aufsicht auf Bäcker und Metzger, besorgt die Verwaltung des Holz- und Fruchtmagazins und Salzregals, deren Einnahme und Ausgabe Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, weil Wir ansehnliche Waldungen und Salinen besitzen. Es wird demselben zur Pflicht gemacht, alles anzuwenden, damit der Preis des Holzes, des Korns und des Salzes in keinem Falle den Mittelpreis zwischen Würzburg und Mainz übersteige; auch wird er sich bestreben, durch gute Marktordnung den wechselseitigen Tauschhandel von Getreide und Holz zu befördern. Wegen Erlassung neuer Verordnungen benimmt er sich mit dem Stadtschultheißen; in Ausführung bestehender Verordnungen wird er von dem Generalcommissair geschützt.

Sechster Abschnitt.

Finanzwesen.

§. 1. Die Ausscheidung derjenigen Einkünfte, die Wir der gemeinen Stadt zugedacht haben, von denjenigen, die dem souverainen Fürsten zu Bestreitung der Staats- und Militairausgaben gehören, kann zu seiner Zeit durch die Artikel 26. und 27. des rheinischen Bundes bestimmt werden.

§. 2. Dermalen, und bis dahin, daß sämmtliche Staatsschulden bezahlt sind, finden Wir zweckmäßig, daß durchaus alle Einnahmen in die Rechenei zusammenfließen.

§. 3. Von jeder Einnahme giebt die Rechenei ein Viertel ab an den Schuldentilgungsfond; ein Viertel erhält der Magistrat zur Bestreitung der Besoldungen, Stadtbauwesen und untergeordneten Polizeianstalten; ein Viertel erhält das Rentamt des souverainen Fürsten zur Besoldung des Militairs, Referendairs, Directors der Oberpolizei, Rentmeisters und Controlleurs, zur Bezahlung der Gesandtschaftsunkosten, und als Beitrag zu dem Aufwand, der unzertrennlich ist von der souverainen Würde; das letzte Viertel bildet eine Reservekasse zu Deckung unvorgesehener Ausgaben der andern Kassen.

§. 4. Der Schuldentilgungsfond, die Berechnung der gemeinsamen Stadteinnahmen, bleiben der Prüfung der neun Revisoren, und der Aufsicht des bürgerlichen Ausschusses anempfohlen.

§. 5. Die außerordentlichen Auflagen hören alsdann auf, wenn die Schulden bezahlt sind.

Siebenter Abschnitt.

Schuldentilgung.

§. 1. Die gemeinsamen Schulden der Stadt Frankfurt und ihres Gebietes sind theils in ältern Zeiten, meistens jedoch in neuesten Zeiten, durch unvermeidliche und außerordentliche Veranlassungen entstanden. Nach allgemein anerkannten Rechten muß das Vermögen des gesammten Staates zu deren Verzinsung und Rückzahlung beitragen; weder des souverainen Fürsten, noch Communialbesitzungen der Stadt, noch Vermögen der Einwohner, sind davon ausgenommen.

§. 2. Damit Wir auf eine einfache, hinreichende Weise, und mit möglichster Schonung des Privatvermögens einen Schuldentilgungsfundus sämmtlicher, sowohl alter als neuer Schulden gründen; so widmen Wir hierzu den vierten Theil sämmtlicher Rechneieinnahmen, den Ertrag der Lotterie, und ein jährliches halbes Sim-

plum; dies alles in so lang, bis Zinsen und gemeinsame Capitalschulden abgetragen sind. Der bisher bestandenen Commission werden beigeordnet der Rentmeister des souverainen Fürsten, und der Rentmeister der Stadtkämmerei; für dieselbe bleiben jedoch die Verhältnisse der Erhebung des halben Simplums ein undurchdringliches Geheimniß.

§. 3. Da im Anfang des nächsten Monats die festgesetzte Zeit der Rückzahlung eines Capitals von siebenmal hundert tausend Gulden eintreten wird, und die Stadt durch Einquartierungen, Requisitionen und Contribution, als Folgen des Krieges, vieles gelitten hat; so haben der Magistrat und der Bürgerausschuß den Wunsch geäußert, daß man Zeit zur Erhohlung der Kräfte gönnen, und bis dahin diese Rückzahlung aussetzen möge. Da es allgemein anerkannten Rechtens ist, den Schuldnern, nach äußerst drückenden Kriegsereignissen, Fristen zu gestatten, wovon der dreißigjährige Krieg häufige Beispiele darbietet; so finden Wir Uns nicht befugt, dieses Gesuch gegenwärtig abzuschlagen.

§. 4. Da in diesem Jahre auch noch die Capitalzinsen zu zahlen sind, und die Rechneikasse erschöpft ist; so würde wohl der Fall eintreten, ein halbes Simplum sogleich zu erheben; allein auch hierin wurde der Wunsch geäußert, gegenwärtig dem Publicum Erhohlungszeit zu gönnen. Bereit, auch hierin Unser Wohlwollen zu bezeigen; so sind Wir entschlossen, hierzu durch Rückzahlung desjenigen, was die Verwaltung der, im Jahre 1803 zur Entschädigung erhaltenen, Güter der Rechnungscommission schuldig ist, mitzuwirken.

§. 5. Ueberhaupt wünschen Wir, daß künftig zum Ruhm des hiesigen ansehnlichen Handelsstandes alle Zahlungstermine eingehalten werden; daß eine freiwillige Gesellschaft von hiesigen Mitgliedern des Handelsstandes sich anbiete, folgenden Vertrag einzugehen.

a) Die Gesellschaft übernimmt die bedungenen Bezahlungen sämmtlicher Staatsschulden; sie erhält dagegen
b) den jährlichen Ertrag des Schuldentilgungsfonds, bis zur gänzlichen Abtilgung des Capitals und Zinsen; bekommt nebst dem
c) ein halbes pro Cent aus dem Schuldentilgungsfond, welches in verschiedene Prämien vertheilt, und unter die Actionairs verlooset würde.
d) Das Vermögen des sämmtlichen Staats würde der Gesellschaft als zehnfache Hypothek verschrieben.

§. 6. Künftige außerordentliche Ausgaben werden von der Reservekasse bestritten.

Achter Abschnitt.

Vollstreckung.

§. 1. Die vollstreckende Gewalt kann nur in solchen Fällen eintreten, wenn in Justizsachen der ordentliche Richter entschieden hat, und wenn Verordnungen von der gesetzgebenden Stelle entworfen, von dem souverainen Fürsten bestätigt, die schuldige Befolgung gebieten, und in der Ausführung Anstand finden sollten.

§. 2. Die vollstreckende Gewalt ist dem fürstlichen Generalcommissair anvertraut. In allen Fällen seiner Wirksamkeit sind sämmtliche Stellen, auch das bürgerliche und andere Militair, unter Verantwortung verpflichtet, ihm in der Ausführung zu Handen zu gehen.

Neunter Abschnitt.

Ausführung.

§. 1. Mit dem neuen Jahre 1807 kommen die festgesetzten Grundsätze zur Ausführung; die Verfügungen in Betreff des Finanz- und Schuldenwesens nehmen jedoch sogleich ihren Anfang, weil sie mit dem öffentlichen Credit in Verbindung stehen.

§. 2. Für diesesmal wird die Besetzung der Stellen von dem souverainen Fürsten übernommen.

§. 3. Bei gleichen Verdiensten und Eigenschaften werden eingeborne frankfurter Einwohner immer den Vorzug erhalten.

§. 4. Alle bestehende Verordnungen werden bestätigt, bis über besondere Gegenstände neue Verordnungen auf verfassungsmäßige Weise gebildet und erlassen werden.

§. 5. Die neun Rechnungsrevisoren und der Bürgerausschuß bestehen fort in ihrem angewiesenen oder annoch anzuweisenden Wirkungskreise.

§. 6. Diejenigen, welche erlöschende Stellen bekleidet haben, behalten ihren Gehalt, wie bisher.

§. 7. Nach dem Tode solcher Pensionisten fällt der Gehalt der Stadtkämmerei und respect. der Reserve- und Kassa des Souverains zu gleichen Theilen zurück.

§. 8. Lehranstalten und alle Gegenstände, die in dieser Erklärung nicht berührt worden, werden durch besondere Verfügungen die möglichste vollwirksame Beförderung erhalten.

§. 9. Die Erfahrung wird lehren, ob und was in dem Inhalt dieser Verfügungen zu verbessern ist, welches Wir Uns in solchem Fall vorbehalten. So lang Uns der Allmächtige das Leben schenkt, wird Unser Bestreben auf das wahre Wohl der Stadt Frankfurt, ihrer verdienstvollen Männer, braven Bürger und angehörigen Gebiets gerichtet seyn.

Frankfurt, den 10. October 1806.

(L. S.) Karl.

Leopold, Graf von Beust,
Sr. Hoheit des Herrn Fürst Primas Conferenzminister und Generalcommissarius.

Als aber, nach der Völkerschlacht von Leipzig, der Großherzog Karl von Frankfurt seine weltlichen Würden am 30. Oct. 1813 zu Gunsten des, im Jahre 1810 zu seinem Nachfolger von Napoleon ernannten, Vicekönigs Eugen von Italien niederlegte, und sich zuerst nach Constanz, dann nach Regensburg begab, ward von den verbündeten Mächten der Vicekönig nicht berücksichtigt, sondern in ihrem Namen am 14. Decemb. 1813 erklärt: „daß die Stadt Frankfurt, von diesem sogenannten Großherzogthume getrennt, in ihre eigene vormalige Municipalverfassung vorläufig zurücktreten solle." In diesem Sinne erließ daher auch der Frankfurter Senat am 31. Dec. 1813 eine öffentliche Erklärung, worauf von dem dasigen Generalgouvernement am 22. April 1814 in einer förmlichen Note wiederhohlt ward: „daß Frankfurts ehrwürdige, und durch Erfahrung eines Jahrhunderts gut und bewährt gefundene, alte reichsständische Verfassung — so weit es zu erreichen wäre — ohne Aufenthalt wieder hergestellt werden sollte."

Allein der fortdauernde Krieg verspätigte die Vollendung der neuen Organisation; mehrere Verfassungsentwürfe kamen zur Sprache, wobei sich die Interessen des Magistrats und der aus den verschiedenen Ständen zusammengesetzten gemischten Commission durchkreuzten, so daß nach einander drei verschiedene Commissionen zur Entwerfung einer neuen Constitution gebildet wurden. Zuletzt erschien im Jahre 1814, unter dem Einflusse des Staatsministers, Freiherrn vom Stein, als Haupt des obersten Verwaltungsrathes in den von den Verbündeten eroberten Ländern, nachstehender vierter, durch seine Eigenthümlichkeit beachtbarer, Entwurf unter dem Titel:

b) Entwurf einer Constitution der freien Stadt Frankfurt am Main (1814). Von dem provisorischen Senate

derselben, mit der Entscheidung des obersten Verwaltungsdepartements (Freih. vom Stein) vom 19. Juli 1814.

Allgemeine Grundsätze der Constitution.

§. 1. Die Hoheit steht der ganzen Gemeinheit der Bürgerschaft zu; der Senat übt dieselbe aus; der Umfang der Miteinsicht der bürgerlichen Collegien und der mit dieser verbundenen Befugnisse und Obliegenheiten ist besonders bestimmt.

§. 2. Die Behandlung der Regierungssachen im engeren Sinne ist von der Behandlung der Justizsachen, nach den unten folgenden Bestimmungen, getrennt.

§. 3. Wegen der Rechte und Pflichten der Bürger und Beisassen, so wie der Einwohner auf den Stadtdorfschaften, wegen des Erwerbs und Verlustes des Bürgerrechts, des Beisassenschutzes und des Nachbarnrechts, treten im Allgemeinen die vorhinnigen reichsstädtischen Normen ein; wegen Ablösung der Lasten der Leibeigenschaft auf den Stadtdorfschaften, wo dergleichen hergebracht sind, wird besondere Verfügung ergehen. Die Mitglieder der drei christlichen Hauptconfessionen sind von keinem öffentlichen Berufe oder Amte, und von keinem bürgerlichen Gewerbe oder Handwerke ausgeschlossen.

§. 4. Wegen der bürgerlichen und Gemeinheitsverhältnisse der israelitischen Glaubensverwandten und der Behandlung der zu den letzteren gehörenden Gegenstände bleibt die Bestimmung vorbehalten.

Erste Abtheilung.

Behandlung der Regierungssachen im engeren Sinne, oder derjenigen Sachen, welche nicht zu den Justizsachen gerechnet werden.

Erster Abschnitt.

Von dem Senate.

Verfassung des Senats.

§. 5. Der Senat bestehet aus

einem Stadtschultheißen,

zwei Bürgermeistern, von denen der eine älterer, der andere jüngerer Bürgermeister genannt wird,

und drei Ordnungen oder Bänken,

nämlich:

a) aus der ersten Ordnung, welche auch Ordnung der Schöffen,

b) aus der zweiten Ordnung, welche auch Ordnung der Senatoren,

c) aus der dritten Ordnung, welche auch Ordnung der Herren des Raths genannt werden.

Die erste Ordnung bestehet, außer dem Stadtschultheißen, jedoch mit Einschluß des älteren Bürgermeisters, aus neun Personen.

Die zweite Ordnung, mit Einschluß des jüngern Bürgermeisters, besteht aus neun Personen.

Die dritte Ordnung besteht aus neun Personen.

Dem Senate sind vier Syndiker und Consulenten beigeordnet; die Umstände können die Anstellung eines fünften Syndicus und Consulenten gebieten, wie dieses vorhin Statt fand.

Wahlfähigkeit der Mitglieder des Senats, der Syndiker und Consulenten:

a. des Stadtschultheißen, der beiden Bürgermeister und der Schöffen.

§. 6. Der Stadtschultheiß wird aus den beiden ersten Ordnungen des Senats, oder aus der Zahl der Schöffen und Senatoren gewählt, und muß Rechtsgelehrter seyn.

Der ältere Bürgermeister wird gewählt aus der ersten Ordnung, oder aus der Zahl der Schöffen; der jüngere Bürgermeister wird gewählt aus der zweiten Ordnung, oder aus der Zahl der Senatoren. Werden Stellen in der ersten Ordnung erledigt; so findet das Fortrücken aus der zweiten Ordnung in die erste Statt; die Mitglieder der zweiten Ordnung gehen nach dem Dienstalter in die erste Ordnung über.

b. Der Senatoren.

§. 7.

1) Die Senatoren werden gewählt aus Rechtsgelehrten, oder solchen Personen, welche die Forstwissenschaft oder die Cameralwissenschaft besonders studirt haben, aus Rentenirern, angesehenen Handelsleuten und Güterbesitzern.
2) Alle Senatoren müssen einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan und bemittelte Personen seyn; bei der Wahl wird nicht auf die Confession, sondern auf die Tüchtigkeit des zu Wählenden in Rücksicht seines unbescholtenen Rufes, seines guten Charakters und seiner Fähigkeiten, welche Eigenschaften derselbe in sich vereinigen muß, gesehen; der Senat muß jedoch immer zu gleicher Zeit Mitglieder aller drei Confessionen in sich begreifen.
3) Die Senatoren müssen wenigstens 30 Jahre alt und geborne Bürger seyn.
4) Die Bestimmung der Grade der Verwandtschaft, welche eine Ausschließung bewirken, bleibt die nämliche, wie solche ehehin durch kaiserliche Resolutionen festgesetzt worden ist.
5) Kein Senator darf in fremden Diensten stehen, oder Titel von fremden Staaten führen; nach geschehener und angenommener Wahl muß einem und dem andern entsagt werden.

Anwaltschaften, Administrationen und andere Geschäftsführungen für oder über einheimische oder auswärtige Dritte, wenn diese nicht zu den nächsten Anverwandten gehören, sind den Senatoren, ohne besondere Erlaubniß des Senats, untersagt; was der Wirkungskreis des Handelsmanns mit sich bringt, ist ausgenommen.

c. Der Herren des Raths.

§. 8. Die Herren des Raths werden gewählt aus den ehehinnigen rathsfähigen Handwerken, nämlich aus dem Handwerke der Wollenweber, aus dem Handwerke der Metzger, aus den sogenannten Feuerhandwerken, aus den Handwerken der Bäcker, Schuhmacher, Gärtner, Kürschner, Löher und Fischer, aus jedem dieser Handwerke eine Person. Da das Handwerk der Wollenweber schon längst abgegangen ist; so werden an deren Stelle andere, bürgerliche Gewerbe treibende Personen gewählt. Dieses Letztere ist auch alsdann der Fall, wenn sich in einem der gedachten rathsfähigen Handwerke, aus welchem zu wählen wäre, keiner oder nicht so viel wahlfähige Personen befinden, als zum Loose durch die sogenannte Kugelung erforderlich sind.

Der zu Wählende muß einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, geborner Bürger und wenigstens 30 Jahre alt seyn; wegen der Grade der Verwandtschaft, welche eine Ausschließung bewirken, findet eben das Anwendung, was §. 7. Nr. 4. festgesetzt worden ist. Der Gewählte nimmt in der dritten Ordnung des Senats die Stelle nach dem Dienstalter.

d. Der Syndiker und Consulenten.

§. 9. Ein Syndicus und Consulent muß einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, Rechtsgelehrter und wenigstens 30 Jahre alt seyn. Er muß, wenn er ein Fremder ist, das Bürgerrecht vor dem Amtsantritt erlangen. Kein Syndicus und Consulent darf in fremden Diensten stehen, oder Titel von fremden Staaten führen; nach geschehener und angenommener Wahl muß einem und dem andern entsagt werden.

Anwaltschaften, Consulentieen, Administrationen und andere Geschäftsführungen für oder über einheimische oder auswärtige Dritte, wenn diese nicht zu den nächsten Anverwandten gehören, sind den Syndikern und Consulenten, ohne besondere Erlaubniß des Senats, untersagt.

Die Bestimmung der Grade der Verwandtschaft, welche eine Ausschließung bewirken, bleibt die nämliche, wie solche ehehin festgesetzt war.

Wahlordnung:

a. des Stadtschultheißen und der beiden Bürgermeister.

§. 10. Die Wahl des Stadtschultheißen und der beiden Bürgermeister geschiehet von dem Senat, per scrutinium, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Die Wahl des Stadtschultheißen wird den zweiten Tag nach erfolgter Erledigung dieser Stelle in einer außerordentlichen Sitzung vorgenommen. Die Wahl der beiden Bürgermeister geschiehet vier Wochen vor jedem Jahreswechsel. Wird in der Zwischenzeit eines der beiden Bürgermeisterämter ganz erlediget; so versiehet, bis zu jenem Zeitpunct, der jüngst Abgetretene aus beiden ersten Ordnungen die Stelle.

b. der Senatoren und Herren des Raths.

§. 11. Die Ernennung der Schöffen ergiebt sich aus dem Obigen (§. 6.).

Die Wahl der Senatoren und Herren des Raths geschiehet nach der Vorschrift der reichsstädtischen Verfassung. Es muß jedoch ein jeder der drei Candidaten, welcher zum Loose, durch sogenannte Kugelung, zugelassen werden soll, wenigstens zwei Drittheile der Stimmen der Wahlherren für sich haben. Die Wahlherren haben bei ihrer abgesonderten Berathung über die Wahl der drei Candidaten zur Verloosung durch Kugelung, durch den Kanzleirath ein besonderes Protocoll führen zu lassen, dieses sämmtlich zu unterschreiben, und solches, mit dem Siegel des vorsitzenden Wahlherrn verschlossen, bei Namhaftmachung der drei gewählten Candidaten dem Senate zu überreichen. Dieses verschlossene Protocoll wird, nach vollzogener Kugelung, auf dem Archive, mit der nöthigen Aufschrift, in einer besonderen Kiste aufbewahrt. So lange nicht fünf Mitglieder aus der Ganerbschaft Alten-Limburg, zwei Mitglieder aus der Gesellschaft Frauenstein, es sey nun in der Eigenschaft eines Stadtschultheißen, oder in der Eigenschaft eines Mitglieds der ersten, oder in der Eigenschaft eines Mitglieds der zweiten Ordnung, im Senate vorhanden sind; so lange muß immer ein Mitglied aus der gedachten Ganerbschaft, zur Ergänzung der Zahl von Fünfen, so wie ein Mitglied aus der erwähnten Gesellschaft, zu Ergänzung der Zahl von Zweien, zur Kugelung vorgeschlagen werden, vorausgesetzt, daß der Wahlfähigkeit der vorhandenen Individuen aus der besagten Ganerbschaft und aus der genannten Gesellschaft, nach den obigen Bestimmungen (§. 7.), nichts im Wege stehet.

c. Der Syndiker und Consulenten.

§. 12. Vor der Wahl eines Syndicus und Consulenten läßt die engere Senatsdeputation (§. 20.) einen gutachtlichen Antrag an den Senat gelangen, wer unter denen, die sich gemeldet haben, besonders Rücksicht verdienen, oder wer einzuberufen seyn möchte. Die Wahl wird hierauf vom Senate nach der absoluten Mehrheit der Stimmen vorgenommen.

Berufskreis des ganzen Senats.

§. 13. Vor den Senat gehören alle Sachen, welche, wie sich die frankfurtische Reformation ausdrückt, gemeine Stadt, Bürgerschaft und Regimentsadministration betreffen. Der Senat übt die der städtischen Gemeinheit zustehenden Hoheits- und anderen Rechte unmittelbar oder mittelbar durch besondere Behörden und Verwaltungsämter, nach den diesen ertheilten Instructionen, und unter beständiger Aufsicht aus.

Der Senat ordnet die Gerichte an, bestellt die dazu gehörigen Personen, und übt die gesetzgebende Gewalt bei der Justizpflege aus; der Senat darf sich aber selbst nur so weit mit Justizsachen befassen oder über dieselben verfügen, als solche die Natur von Regierungssachen in einzelnen Fällen annehmen, vorbehaltlich dessen, was von dem Recurse und dem Bestätigungsrechte in Strafsachen unten festgesetzt ist; die Justiz wird also unabhängig von dem Senate verwaltet.

Amtsberuf des Stadtschultheißen und Dauer dieser Stelle.

§. 14. Der Stadtschultheiß ist Referent in allen in den Sitzungen des Senats vorkommenden Sachen, insoferne nicht Syndiker und Consulenten, welche den Vortrag erstatten, zugezogen werden; er hat beim Senate und bei den Senatsdeputationen die erste Stimme. Der Stadtschultheiß ist zugleich Director des Schöffengerichts (§. 93.). Das Amt des Stadtschultheißen wird lebenslänglich bekleidet.

Amtsberuf des älteren Bürgermeisters und Dauer dieser Stelle.

§. 15. Der ältere Bürgermeister hat das Directorium beim Senate und bei den Senatsdeputationen, ist Director bei der Behandlung der Regierungssachen, nach den mit einem Directorium überhaupt verbundenen Rechten und Obliegenheiten, wohin auch gehört, daß er alle Namens des Senats ergehende Schreiben und andere unter dem Titel des Senats gefaßt werdende Ausfertigungen zu unterschreiben hat. Im Falle der Stimmengleichheit beim Senate, wird die Stimme des älteren Bürgermeisters doppelt gezählt. Außerdem ist dem älteren Bürgermeister die Leitung des städtischen Militairwesens, dessen Einrichtung und Verwaltung, den öffentlichen Verhältnissen und Erfordernissen gemäß, annoch besonders festgesetzt werden wird, wobei auch die Anordnung einer eigenen Behörde, wie ehehin das Kriegszeugamt war, vorbehalten bleibt, aufgetragen. In wichtigen, vor das Directorium gehörigen, Sachen hat der ältere Bürgermeister Rücksprache mit dem jüngeren Bürgermeister zu nehmen. Der Gewählte bekleidet dieses Amt ein Jahr, nach dessen Ablauf derselbe von neuem gewählt werden kann; der Abtretende nimmt wieder seine vorige Stelle unter den Schöffen ein.

Amtsberuf des jüngeren Bürgermeisters und Dauer dieser Stelle.

§. 16. Der jüngere Bürgermeister wohnt allen Senatssitzungen mit entscheidender Stimme bei, und übernimmt das dem älteren Bürgermeister zukommende Directorium, nebst dessen weiteren Functionen, wenn dieser abwesend oder verhindert ist. Ist der jüngere Bürgermeister abwesend oder verhindert; so vertritt der jüngst von diesem Amt Abgetretene die Stelle. Der jüngere Bürgermeister hat die obere Leitung der Polizei, unabbrüchig der Concurrenz des älteren Bürgermeisters, so weit dieses zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Von dem jüngeren Bürgermeister werden die Bürger und Beisassen verpflichtet, und von demselben werden die Gewerbs-, Handwerks- und Nahrungsschutzangelegenheiten in der unten bestimmten Maaße behandelt. Der Gewählte bekleidet dieses Amt ein Jahr, nach dessen Ablauf derselbe von neuem gewählt werden kann. Der Abtretende nimmt wieder seine vorhinnige Stelle in der zweiten Ordnung unter den Senatoren ein.

Amtsberuf der Schöffen, Senatoren und der Herren des Raths, auch Dauer dieser Stellen.

§. 17. Die Schöffen, Senatoren und Herren des Raths wohnen allen Senatssitzungen bei, und haben bei den Deliberationen entscheidende Stimmen; dieselben verwalten die Aemter, zu welchen sie gewählt werden. Der Antheil, welchen die Schöffen an der Justizverwaltung nehmen, ist unten bestimmt. Die Stellen der Schöffen und Herren des Raths werden lebenslänglich bekleidet; die Stelle der Senatoren wird ebenfalls lebenslänglich bekleidet, wenn dieselben nicht in die Ordnung der Schöffen, nach der obigen Bestimmung, übergehen. Die Dauer der Aemter ist unten festgesetzt.

Amtsberuf der Syndiker und Consulenten, und Dauer dieser Stelle.

§. 18. Die Syndiker und Consulenten bearbeiten mit berathender Stimme die ihnen aufgetragen werdenden städtischen Angelegenheiten, deren Behandlung vor den Senat gehört, und machen die Vorträge sowohl bei den Senatsdeputationen, als bei den Plenarsitzungen des Senats, im Falle sie diesen beiwohnen. Die Syndiker und Consulenten sind außerdem Mitglieder des Schöffengerichts mit entscheidenden Stimmen. Das Amt der Syndiker und Consulenten wird lebenslänglich bekleidet.

Geschäftsbehandlung in den Sachen, welche vor den ganzen Senat gelangen.

§. 19.

a) Der Senat hält jede Woche zwei Sitzungen, der ältere Bürgermeister kann außerordentliche Sitzungen veranstalten.

b) Die Syndiker und Consulenten wohnen den Senatssitzungen in der Regel nicht bei; es kann jedoch deren Zuziehung, um Vorträge zu erstatten, und berathende Stimmen abzulegen, sowohl von dem Senate beschlossen, als auch von dem älteren Bürgermeister veranstaltet werden.

c) Die Sachen, welche in der bevorstehenden Senatssitzung vorkommen sollen, werden nach einem, von dem älteren Bürgermeister anzuordnenden, Verzeichnisse, welches Vortragszettel genannt wird, dem Stadtschultheißen vor der Sitzung zugestellt, und zwar so, daß derselbe zu Bearbeitung des Vortrags hinreichend Zeit hat.

d) Der Vortragszettel wird auch dem jüngeren Bürgermeister vor der Sitzung zugestellt, und eine Abschrift in der Kanzlei niedergelegt, welche jeder Senator und Herr des Raths daselbst einsehen kann.

e) Nach dem von dem Stadtschultheißen in der Plenarsitzung mit seiner Abstimmung erstatteten Vortrage, ruft der jüngere Bürgermeister den älteren Bürgermeister zum Abstimmen auf. Hierauf stimmt der jüngere Bürgermeister, welcher vom älteren Bürgermeister aufgerufen wird. Sodann werden weiter von oben herunter, nach dem jedesmaligen Aufrufe des älteren Bürgermeisters, die Stimmen abgelegt.

f) Die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet, wenn nicht die absolute Mehrheit besonders festgesetzt ist.

g) Nur der ältere Bürgermeister, oder der jüngere Bürgermeister, wenn er der Stellvertreter jenes ist, hat das Recht, die Votanten während der Abstimmung zu unterbrechen, und auf die Frage, auf welche es ankommt, aufmerksam zu machen.

h) Der Kanzleirath führt das Protocoll, in dessen Eingange die Anwesenden bemerkt werden. Vor dem Schlusse jeder Sitzung wird das Protocoll verlesen; die Senatsmitglieder, welche sich früher mit Erlaubniß des älteren Bürgermeisters entfernt haben, müssen sich denjenigen Sinn gefallen lassen, welchen der das Protocoll führende Kanzleirath ihrer Abstimmung beigelegt hat.

i) Werden die Syndiker und Consulenten zugezogen; so legen diese ihre berathenden Stimmen zuerst ab, und es wird hierauf in der obigen Ordnung votirt.

k) Die in Gefolge der ergehenden Senatsbeschlüsse erforderlichen Ausarbeitungen entwirft der Kanzleirath, wenn solche nicht besonders einem der Syndiker und Consulenten aufgetragen werden.

l) Sachen vom Belange, oder solche Sachen, welche eine weitläufige Erörterung erheischen, werden entweder vom Senate selbst an eine der Senatsdeputationen (§§. 20. 21.) zur Einleitung, Vorbereitung und Begutachtung verwiesen, oder, nach Umständen, von dem ersten Bürgermeister, als Director, gleichbald dahin abgegeben.

m) Der Senat kann zu Bearbeitung einzelner Geschäfte oder Arten von Geschäften besondere Deputationen niedersetzen, deren jedesmal zu bestimmender Wirkungskreis jedoch mit der Beendigung der genannten Geschäfte seine Endschaft erreicht.

Von den ordentlichen Senatsdeputationen, deren Organisation, Geschäftskreis und Geschäftsbehandlung.

a. Engere Senatsdeputation.

§. 20. Die engere Senatsdeputation besteht aus dem Stadtschultheißen, den beiden Bürgermeistern, den Schöffen und Syndikern, welche letztere nur berathende Stimmen haben. Die Deputation hält ihre Sitzungen an den Sessionstagen des Schöffengerichts, Vormittags eilf Uhr, um welche Zeit das Schöffengericht die Behandlung der Justizsachen zu schließen hat. Diese Deputation, bei welcher einer der Syndiker und Consulenten den Vortrag macht, bearbeitet die im vorhergehenden Paragraphen unter dem Buchstaben l. benannten Sachen, und läßt solche mit Gutachten an den Senat gelangen. Außerdem hat diese Deputation den beständigen Auftrag, Namens des Senats, Sachen, welche an sich unbedenklich und mit keinem Präjudiz verbunden sind, zu erledigen, in eilenden Sachen aber, welche ihrer Beschaffenheit nach eine außerordentliche Zusammenberufung des Senats nicht zulassen, provisorisch das Nöthige zu verfügen. Bei dieser Senatsdeputation werden, wie vorhin geschehen ist, die Proclamationsscheine abgelesen, um solche zu ordnen und zu bestätigen.

Die Senatoren und Herren des Raths können sich auch von denen bei der Deputation verhandelten Sachen durch Einsicht des abgehaltenen Protocolls in der Kanzlei unterrichten, so wie den Syndikern und Consulenten das Senatsprotocoll bei der Senatsdeputationssitzung zur Einsicht vorgelegt wird, damit auch diese im Zusammenhange eine Uebersicht aller vorgekommenen Regierungssachen erhalten.

Der Secretarius (§. 23.) führt das Protocoll und entwirft die beschlossen werdenden Aufsätze, deren Abfassung nicht einem der Syndiker aufgetragen wird.

b. Größere Senatsdeputation.

§. 21. Die größere Senatsdeputation besteht aus den in vorhergehendem Paragraphen genannten Personen, sodann aus zweien Mitgliedern der zweiten Ordnung und zweien Mitgliedern der dritten Ordnung des Senats, welche von dem Senate auf ein Jahr besonders gewählt werden. Der Senat verweiset, nach Ermessen, von den im §. 19. l. genannten Sachen an diese Deputation, zur Einleitung, Vorbereitung und Begutachtung. Einer der Syndiker und Consulenten, welche berathende Stimmen haben, macht den Vortrag; die Sessionen werden in der Regel, auf Veranstaltung des älteren Bürgermeisters, den Samstag gehalten.

c. Sogenannte geheime Senatsdeputation.

§. 22. Die in dem kaiserlichen Rescripte vom 10. Dec. 1734 gedachte geheime Deputation wird nach der vorhinnigen reichsstädtischen Organisation, Ermächtigung und Geschäftsführung beibehalten.

Von der Senatskanzlei.

§. 23. Die Senatskanzlei bestehet aus
einem Kanzleirath,
einem Secretarius,

einem Ingrossisten,
zwei Kanzlisten,
einem Kanzleiboten.

Jeder der beiden Bürgermeister hat außerdem eine Ordonnanz zu den vorfallenden Ausrichtungen, deren Anstellung diesen überlassen bleibt.

Der Kanzleirath hat die Leitung der Kanzleigeschäfte überhaupt, und dabei die oben (§. 19.) gedachten Geschäfte zu verrichten; er contrasignirt alle Namens des Senats abgehende Schreiben, und alle mit dem Titel des Senats ausgefertigt werdende Expeditionen, welche der ältere Bürgermeister unterschreibt. Der Secretarius vertritt die Stelle des ersten Archivars (§. 24.), versieht das oben (§. 20.) gedachte Geschäft, führt das Protocoll bei andern besonders angeordnet werdenden Deputationen (§. 19.), fertigt die Vortragszettel (§. 19.), besorgt die Zustellung der Acten, aus welchen Vorträge gemacht werden sollen, an den Stadtschultheißen und die Consulenten, führt das Register über die den Syndikern zugetheilten Sachen, und beglaubigt alle die Ausfertigungen, welche der Kanzleirath nicht zu contrasigniren hat. Der Kanzleirath und Secretarius müssen einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, und wenigstens 30 Jahre alt seyn. Sie müssen Rechtsgelehrte seyn. Nach geschehener und angenommener Wahl müssen sie, wenn sie Fremde sind, das hiesige Bürgerrecht erlangen. Wegen der Verwandtschaft, welche eine Ausschließung bewirkt, verbleibt es bei der älteren Bestimmung. Die Wahl geschiehet vom Senate nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Fremden Diensten und Titeln von fremden Staaten müssen beide entsagen; sie dürfen keine Anwaltschaften, Administrationen und andere Geschäftsführungen für oder über einheimische oder auswärtige Dritte, welche nicht zu den nächsten Anverwandten gehören, ohne besondere Erlaubniß des Senats, übernehmen. Sie bekleiden diese Stelle lebenslänglich.

Der Ingrossist verrichtet die Collationirung aller Expeditionen, und bemerkt dieses unter dieselben, führt die Rechnung über die Kanzleitaxen, welche er einnimmt, und wöchentlich an das Rechneiamt abliefert, bemerkt auch die Taxen auf jeder Expedition, sorgt für die richtige Insinuation und Bestellung, und leistet Hülfe beim Secretariat, so wie, erforderlichen Falles, beim Expediren.

Den Canzlisten liegt das Expediren ob.

Die Wahl des Ingrossisten, der Canzlisten, des Canzleiboten, welche sämmtlich einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, und, wenn sie Fremde sind, das hiesige Bürgerrecht vor dem Dienstantritt erlangen müssen, geschiehet von dem Senate nach der Mehrheit der Stimmen auf lebenslang.

Von dem Archive.

§. 24. Für das Archiv sind zwei Archivarien, von denen der erste der jedesmalige Secretarius der Senatscanzlei ist (§. 23.), und ein Buchbinder angestellt. Die Oberaufsicht über das Archiv hat der Director des Consistoriums. Die Archivarien werden von dem Senate nach der absoluten Mehrheit der Stimmen auf lebenslang gewählt; sie müssen einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan seyn, und, wenn sie Fremde sind, das Bürgerrecht vor dem Dienstantritt erlangen; sie dürfen keine Titel von fremden Staaten führen, und müssen sich aller Anwaltschaften, Administrationen und anderer Geschäftsführungen für oder über einheimische oder auswärtige Dritte, wenn diese nicht zu den nächsten Anverwandten gehören, ohne besondere Erlaubniß der Senats, enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den besonderen Behörden und Verwaltungsämtern, durch welche der Senat mittelbar die Hoheits- und Verwaltungsrechte ausübt.

Behandlung der geistlichen und Schulsachen.

§. 25. Dem Consistorium ist die Ausübung der Hoheits- und Episcopalrechte aufgetragen. Bei dem Wirkungskreise des erzbischöflichen Generalvicariats wird es, so weit solcher vorhin in gesetzmäßiger Uebung gewesen, so lange belassen, bis desfalls andere Bestimmung auch für andere teutsche Staaten erfolgt.

Wegen der obern Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten und Erziehungsinstitute bleibt die Verordnung vorbehalten.

In Ansehung der geistlichen katholischen Güter, welche der Stadt durch den ratificirten Deputationshauptschluß von 1803 als Entschädigung angewiesen worden sind, verbleibt es bei der Disposition des gedachten Deputationshauptschlusses.

Das Consistorium besteht aus

1) einem evangelisch-lutherischen oder evangelisch-reformirten Mitgliede des Senats der ersten Ordnung, welches ein Rechtsgelehrter seyn muß.

Dieser führt das Directorium, wird von dem Senate per scrutinium nach der absoluten Mehrheit der Stimmen auf Lebenslang gewählt. Der Director des Consistoriums hat zugleich die Aufsicht über die Stadtbibliothek, bei welcher ein Bibliothecarius angestellt ist.

Sodann besteht das Consistorium

2) aus dem jedesmaligen Senior des evangelisch-lutherischen Predigerministeriums;

3) aus dem ältesten Prediger dieses Ministeriums.

Sind zu der nämlichen Zeit der Director und der unter der folgenden Ziffer gedachte Rechtsgelehrte der evangelisch-lutherischen Confession zugethan; so tritt an die Stelle dieses Predigers aus dem Ministerium ein evangelisch-reformirter Prediger, von drei zu drei Jahren aus beiden Kirchen abwechselnd.

4) aus einem evangelisch-lutherischen oder evangelisch-reformirten Rechtsgelehrten aus der Bürgerschaft, welcher dem Senate von dem Bürgerausschuß präsentirt wird;

5) einem Actuarius, nebst einem Pedellen.

In Ehesachen hat das Consistorium keine Gerichtsbarkeit auszuüben.

Behandlung der Polizei- und Medicinalsachen.

§. 26. Die Polizeisachen werden unter der oberen Aufsicht des jüngeren Bürgermeisters von einem besondern Amte, welches die Benennung: Polizeiamt, hat, behandelt. Ein Mitglied der beiden ersten Ordnungen des Senats, welches von dem Senate nach der absoluten Mehrheit der Stimmen per scrutinium auf drei Jahre gewählt wird, und nach Ablauf dieses Zeitraums von neuem wieder gewählt werden kann, steht diesem Amte mit Zuziehung eines Mitglieds des Senats dritter Ordnung, welches nicht zu den sogenannten geschätzten Handwerken gehört, vor, und demselben ist das erforderliche Polizeipersonale, wie solches mit den einem jeden obliegenden Functionen besonders bestimmt werden wird, untergeordnet.

Der Geschäftskreis des Polizeiamts umfaßt die Obsorge für die Beobachtung der Polizeigesetze überhaupt; er begreift besonders die Functionen des ehemaligen Feueramts, die Obsorge für die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in der Stadt, für die Verhütung der Bettelei, die Abhaltung verdächtiger Personen, für die Verhütung der Verbrechen und für die Habhaftwerdung der Verbrecher. Das Polizeiamt hat die Aufsicht über das Zucht- und Arbeitshaus, über die Wärter und Aufseher der Gefangenen, und über die zu jenem oder zu andern öffentlichen Arbeiten verurtheilten Personen, über die Verwahrungsorte der Verhafteten, und über die Verhafteten selbst; überall mit Beobachtung dessen, was die Gerichte, denen die Befugniß zusteht, sich von der judicatmäßigen Behandlung der Verurtheilten und der Verwahrung der Gefangenen selbst zu unterrichten, und von denen auch die Wärter und Aufseher der Gefangenen und Gefängnisse unmittelbar Befehle zu empfangen und zu vollziehen haben, hierbei etwa besonders zu verfügen den vorwaltenden Umständen angemessen finden. Die Strafgewalt des Polizeiamts und die Grenzlinie zwischen dem Wirkungskreise der Polizei und dem Wirkungskreise des Criminalgerichts werden durch eine besondere Verordnung bestimmt. Das Polizeiamt hat die Aufsicht über das Gesinde, ertheilt Reisepässe und Permissionsscheine, letztere jedoch nur auf einen Zeitraum von sechs Wochen; zu einem längeren Aufenthalte ist die Erlaubniß des Senats erforderlich, welche dem Polizeiamte jedesmal bekannt gemacht wird, um über die Befolgung zu wachen. Dem Polizeiamte liegt die Bestimmung der Marktpreise und Taxen über Fleisch, Brod, Bier und sämmtliche Victualien ob. Die dem Polizeiamte, wegen der bei demselben vorkommenden ökonomischen Gegenstände, beizuordnenden bürgerlichen Ausschußdeputirten haben bei Festhaltung aller dieser Taxen mit berathender Stimme mitzuwirken. Wegen Besorgung der Censur der im Druck erscheinenden Schriften und öffentlichen Blätter bleibt die Verordnung vorbehalten. Das Polizeiamt versiehet endlich auch mit Zuziehung der Physicorum das vormalige Sanitätsamt.

Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen.

§. 27. Die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen ist, nach der unter der jüngsten Regierung getroffenen und zweckmäßig befundenen Einrichtung, Commissionen anvertraut, welche, ohne andere Amtseigenschaft, blos von Bürgern besetzt sind, und die Benennung haben: Verwaltungscommission der N. N. Stiftung.

§. 28. Diese Verwaltungscommissionen stehen unter der oberen Aufsicht des

Senats, welche derselbe durch zwei aus den beiden ersten Ordnungen auf drei Jahre per scrutinium zu wählende Deputirte ausübt. Diese Deputirten haben von Zeit zu Zeit die Stiftungen zu besuchen, sich von dem Zustande derselben und der Verwaltung zu unterrichten, und über den Befund an den Senat gutachtlichen Bericht zu erstatten.

§. 29. Dasjenige, was die Grenzen einer Verwaltung überschreitet, wohin auch zu rechnen ist, wenn neue Gebäude aufgeführt, oder Baureparaturen gemacht werden sollen, wozu ein Aufwand von mehr denn 500 fl. erforderlich ist, dürfen die Commissionen für sich nicht vornehmen. Sie lassen die erforderliche Anfrage durch die beiden Senatsdeputirten an den Senat gelangen, und der Senat conferirt darüber mit dem Bürgerausschuß.

§. 30. Die Rechnungen der Verwaltungscommissionen werden jedes Jahr von dem bürgerlichen Neunercollegium justificirt und den Senatsdeputirten, welche desfalls an den Senat berichten, vorgelegt, so wie das Neunercollegium dem Bürgerausschuß Kenntniß davon zu geben hat. Finden der Senat und der Bürgerausschuß nichts zu erinnern; so ertheilt der Senat die Absolutoria.

§. 31. Der öffentlichen milden, hier in Betracht kommenden, Stiftungen sind fünfe:

der Almosenkasten;
das Hospital zum heiligen Geist;
das Armen- und Waisenhaus;
die beiden weiblichen, ihrer ursprünglichen Bestimmung nach, nur für evangelisch-lutherische Glaubensverwandte, welche, wie ehehin, von dem Senate nach der Mehrheit der Stimmen, jedoch per scrutinium, zu wählen sind, zu benutzenden Versorgungsanstalten
zu St. Katharinen,
zu den weißen Frauen.

§. 32. Die Verwaltungscommissionen bestehen:

die des Almosenkastens aus fünf Commissarien;
die des Hospitals zum heiligen Geist aus sechs Commissarien, unter welchen ein Arzt aus der Zahl der hiesigen practicirenden Aerzte befindlich seyn muß;
die des Armen- und Waisenhauses aus fünf Commissarien;
die des St. Katharinenklosters aus drei Commissarien, und
die des Weißfrauenklosters aus drei Commissarien.

§. 33. Bei denjenigen Stiftungen, bei welchen nur drei Commissarien angestellt sind, verbleiben diese sechs Jahre bei der Verwaltung; alle zwei Jahre tritt der Aelteste in der Verwaltung aus. Die Commissarien der übrigen Stiftungen, mit Ausnahme des im §. 32. gedachten Arztes, als welcher nicht gleich den andern Mitgliedern wechselt, wohl aber nach Ablauf von fünf Jahren, wenn er sich die Stelle nicht ausdrücklich verbittet, auf weitere fünf Jahre wieder gewählt werden kann, bleiben fünf Jahre bei der Verwaltung; in jedem Jahre tritt der älteste in der Verwaltung aus. Die fünf Stiftungen haben einen gemeinschaftlichen Rechtsconsulenten.

§. 34. Die Ergänzung der Verwaltungscommissarien geschiehet auf die Weise, daß der Bürgerausschuß dem Senate zwei Personen aus der Reihe der Bürger aller drei christlichen Hauptconfessionen, insoferne die Stiftung nicht einer Confession ausschließend gewidmet ist (§. 31.), vorschlägt, von welchen der Senat eine durch Stimmenmehrheit wählt. Der Gewählte ist verpflichtet, die Stelle anzunehmen. Wird der eben Austretende, es sey zu der nämlichen oder einer andern Stiftung, sogleich wieder in Vorschlag gebracht; so kann er sich die Wahl verbitten. Mit der Wahl des Rechtsconsulenten, dessen Stelle lebenslänglich bekleidet wird, wird eben so verfahren.

§. 35. Jede Verwaltungscommission wählt unter sich ein Mitglied, welches das Directorium führt, und Senior genannt wird.

§. 36. Die Verwaltungscommissionen werden ermächtiget, in Gegenwart eines der Senatsdeputirten, die Officianten und Subalternen der Stiftungen zu wählen, und im Namen des Senats zu verpflichten. Die Senatsdeputirten haben, mit einander abwechselnd, bei der Wahl mitzustimmen, und wenn ihnen Anstände vorzuwalten scheinen, an den Senat zu berichten, in welchem Falle die Verpflichtung ausgesetzt werden muß.

§. 37. Wegen der neu angeordneten, mit den milden Stiftungen in Verbindung stehenden, allgemeinen Armencommission bleibt eine etwa erforderlich werdende weitere Bestimmung vorbehalten.

Behandlung der Commerz- und Handlungssachen.

§. 38. Commerz- und Handlungssachen, welche die staatspolizeiliche Fürsorge für die Aufnahme der Handlung und Schifffahrt und die Handhabung der desfallsigen Verordnungen, Rechte, Herkommen und Verträge betreffen, werden bei dem Recheneiamt behandelt, welches solche nach der Beschaffenheit des Gegenstandes mit Gutachten an den Senat gelangen läßt.

§. 39. Die Functionen der ehemaligen Börsenvorsteher besorgt ein eigener Handlungsvorstand unter dieser letztern Benennung. Der Handlungsvorstand ist befugt, kaufmännische Pareres zu ertheilen; derselbe erstattet Gutachten auf Erfordern des Senats und des Recheneiamts in Handlungsangelegenheiten, oder macht ohne Aufforderung gutachtliche Vorschläge über Gegenstände, welche das Beste und Emporkommen der Handlung bezwecken. Er schlägt gutachtlich dem Senate Subjecte zu Handlungsassessoren beim Gerichte erster Instanz vor; auch soll der Handlungsvorstand bei der Wahl der Mäkler und Güterschaffner von dem Recheneiamte jedesmal mit seinem Gutachten vernommen werden. (§. 82.)

§. 40. Der Handlungsvorstand besteht aus zehen verbürgerten Handelsleuten, welche einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan sind. Derjenige, welcher zum Mitgliede des Handlungsvorstandes gewählt werden soll, muß, wenn er nicht geborener Bürger ist, wenigstens seit zehen Jahren Bürger seyn, und während dieses Zeitraums ununterbrochen seinen Wohnsitz dahier gehabt haben. Er muß in der großen Schatzung stehen, auch nie kundbar so unzahlfähig gewesen seyn, daß seine Gläubiger im Wege des Concurses, oder eines Nachlaßvertrags, nur einen Theil ihrer Forderungen erhalten konnten. Niemand kann Mitglied des Handlungsvorstandes werden, der nicht wenigstens zehn Jahre eigene Handlungsgeschäfte geführt, und sich hierdurch, neben einem unbescholtenen Rufe, hinreichende Kenntniß und Erfahrung in Handlungssachen erworben hat.

§. 41. Die Mitglieder des Handlungsvorstandes bekleiden diese Stelle fünf Jahre; jedes Jahr treten zwei der Mitglieder aus, welche im Anfange durch das Loos, und dann nach dem Dienstalter bestimmt werden; sie erwählen unter sich per scrutinium durch Mehrheit der Stimmen einen Vorsitzenden, welcher den Titel Senior führt, und ergänzen sich auf eben die Weise in Erledigungsfällen, mit Berücksichtigung der Verschiedenheit der Handlungszweige. Von den getroffenen Wahlen wird dem Recheneiamte die Anzeige gemacht, welches solche an den Senat gelangen läßt.

§. 42. Wegen der mit den also bestimmten Berufsgeschäften des Handlungsvorstandes verbundenen Kosten bleibt, nach einem von demselben zu gewärtigenden gutachtlichen Vorschlage, die Verordnung vorbehalten.

Behandlung der Gewerbs- und Handwerkssachen.

§. 43. In Gewerbs- und Handwerkssachen dienen die bis hierhin bestandenen Ordnungen, bis desfalls Abänderung getroffen wird, zur Vorschrift. Die christliche Hauptconfession, zu welcher eine sonst zu irgend einer bürgerlichen Thätigkeit, zu einem Gewerbe oder zu einem Handwerke geeignete Person gehört, gereicht derselben zu keinem Hinderniß. Diejenigen Gewerbs-, Handwerks- und sogenannten Nahrungsschutzangelegenheiten, welche vorhin bei besonderen Künste- und Handwerksdeputationen, oder bei den Bürgermeistern, oder bei dem Recheneiamt verhandelt wurden, werden in eben der Maaße von dem jüngeren Bürgermeister, mit allenfallsiger Zuziehung eines oder mehrerer Mitglieder der dritten Ordnung des Senats, verhandelt. Der jüngere Bürgermeister wacht über die Aufrechthaltung der Ordnungen in Gewerbs-, Handwerks- und sogenannten Nahrungssachen, hilft den einschleichenden Mißbräuchen ab, oder bringt solche zur Kenntniß des Senats, und erledigt die erhoben werdenden Beschwerden; er läßt gutachtliche Anträge in Angelegenheiten, welche das Beste und Aufkommen der Gewerbe und Handwerke betreffen, unaufgefordert, oder auf Erfordern, an den Senat gelangen.

Bei allem diesem haben die Mitglieder der dritten Ordnung des Senats dem jüngeren Bürgermeister an Handen zu gehen.

Von andern Verwaltungsbehörden und den vorhin eigentlich sogenannten Staatsämtern insbesondere.

§. 44. Die dem Ackergerichte, dem Bauamte, dem Fuhramte und Roßzollamte, so wie die dem Pfandamte vormals aufgetragen gewesene Gerichtsbarkeit ist aufgehoben, und wird von den unten genannten Gerichten versehen. Die dem Landamtmann obliegende, von dem Landamte, welches bloß Verwaltungsbehörde ist, getrennte Justizpflege ist unten bestimmt; das Curatelamt ist eine Abtheilung des

Gerichts erster Instanz; die Functionen des sogenannten Feueramts und Sanitätsamts sind dem Polizeiamte (§. 26.) aufgetragen.

Wegen der Direction der Stadtlotterie und wegen der dermalen bestehenden, durch Zeitumstände veranlaßten, außerordentlichen Aemter, nämlich der Rechnungscommission, des Quartieramts, des Approvisionnirungsamts, so wie auch wegen des Administrationsamtes, werden besondere Anordnungen getroffen.

§. 45. Die ordentlichen in der älteren reichsstädtischen Verfassung gegründeten und beibehalten werdenden Verwaltungsämter sind folgende:

1) Das Ackergericht,
2) das Bauamt,
3) das Forstamt,
4) das Korn- oder Landrentamt,
5) das Landamt,
6) das Pfandamt,
7) das Rechneramt,
8) das Rentenamt,
9) das Schatzungsamt.

Wegen des ehehinnigen Kriegszeugamts ist §. 16. ein Vorbehalt enthalten.

§. 46. Das Rechneramt wird verwaltet von drei Mitgliedern der beiden ersten Ordnungen des Senats und von zwei Mitgliedern der dritten Ordnung. Das Landamt ist besetzt von einem Mitgliede der beiden ersten Ordnungen des Senats, welches zugleich, nebst einem Mitgliede der dritten Ordnung, dem Ackergerichte vorsteht, und dem Landamtmann. Die übrigen Verwaltungsämter sind besetzt, jedes von einem Mitgliede der beiden ersten Ordnungen des Senats, nebst einem Mitgliede der dritten Ordnung, so weit das Letztere thunlich und der Beschaffenheit des Amtes angemessen befunden wird, so wie auf allen diesen Aemtern die nöthigen Officianten und Subalternen angestellt sind.

§. 47. Die Wahl der Mitglieder des Senats zu den Verwaltungsämtern geschiehet von dem Senate, nach der Mehrheit der Stimmen, per scrutinium, auf drei Jahre. Der Abtretende kann von neuem gewählt werden. Trifft die Reihe des Austritts die drei Mitglieder des Rechneramts zugleich; so muß die Dienstzeit von einem nach der Mehrheit der Stimmen vom Senate auf ein Jahr verlängert werden. Die Officianten und Subalternen der Verwaltungsämter, welche einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan seyn, und wenn sie Fremde sind, nach der Wahl das hiesige Bürgerrecht erlangen müssen, werden vom Senate nach der Mehrheit der Stimmen gewählt; sie bekleiden die Stellen lebenslänglich.

§. 48. Die auf dem Landamte vormals Statt gehabte Einnahme öffentlicher Intraden und Renten, die Verwaltung der Stadtgüter auf dem Lande, mithin die Cameralsachen auf dem Lande, besorgt das Kornamt als Landrentamt. Nur die Regierungs- und Polizeisachen auf dem Lande liegen dem Landamte ob; das Schatzungs- oder Besteuerungsgeschäft auf den Stadtdorfschaften nebst der Einnahme ist dem Schatzungsamte aufgetragen. Dem Ackergerichte liegt die Besorgung des Chausseewesens ohne Unterschied der Lage der Chausseen ob, und es wird demselben das nöthige Personale beigegeben, bis hierin eine andere Einrichtung getroffen wird. Im Uebrigen behalten alle diese Verwaltungsämter den in der reichsstädtischen Constitution festgesetzt gewesenen Berufskreis; die ihnen in Gemäßheit dieses ertheilten Instructionen dienen zur Norm. Die Verwaltungsämter haben alle ihre an den Senat zu erstattenden Berichte jedesmal mit erschöpfenden, auf die älteren und vorhergegangenen Verhandlungen gegründeten, Gutachten zu begleiten.

Werden nähere Bestimmungen erforderlich, oder Abänderungen räthlich; so werden jene wie diese vorbehalten.

Dritter Abschnitt.

Von den beiden bürgerlichen Collegien.

§. 49. Die beiden bürgerlichen Collegien, der bürgerliche Ausschuß der 51ger und die bürgerlichen Neuner, verbleiben in derjenigen Verfassung und bei denjenigen Befugnissen und Obliegenheiten, welche durch kaiserliche Resolutionen in der vorhinnigen reichsstädtischen Constitution festgesetzt sind. Was die in der reichsstädtischen Verfassung den Neunern obgelegene Vorlegung der öffentlichen Rechnungen an das Collegium der 51ger, mit Zuziehung zweier Personen aus jedem Quartiere der Stadt, belangt, soll, sobald die Eintheilung der Stadt in Quartiere oder Bezirke fest regulirt seyn wird, besondere Bestimmung getroffen werden.

Wahl der Mitglieder des Bürgerausschusses der 51ger.

a) Des Seniors.

§. 50. Der Bürgerausschuß wählt aus seiner Mitte nach der Mehrheit der Stimmen per scrutinium einen Vorsitzenden, welcher den Titel Senior führt, auf drei Jahre. Der Abtretende kann von neuem gewählt werden. Von der getroffenen Wahl, welche keiner Bestätigung bedarf, wird dem Senate die Anzeige gemacht.

b) Der andern Mitglieder.

§. 51. Der Bürgerausschuß wählt seine Mitglieder selbst nach der Mehrheit der Stimmen per scrutinium, und macht dem Senate von der getroffenen Wahl die Anzeige.

c) Wahlfähigkeit.

§. 52. Der zu Wählende muß

a) einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan seyn, und es müssen sich immer zu gleicher Zeit Mitglieder dieser drei Confessionen in dem Collegium befinden;

b) er muß wenigstens 25 Jahre alt, und entweder geborner Bürger seyn, oder vor zehn Jahren das hiesige Bürgerrecht erlangt, und während dieses Zeitraums seinen Wohnsitz ununterbrochen in der Stadt gehabt haben;

c) er muß von unbescholtenem Rufe seyn, und die öffentliche Achtung genießen;

d) die Mitglieder werden gewählt aus der Klasse der Gelehrten, aus der Klasse der Rentenirer, aus der Klasse der Handelsleute, aus der Klasse der Güterbesitzer, aus der Klasse der Künstler oder Handwerker und anderer bürgerliche Gewerbe treibenden Personen, aus welchen verschiedenen Ständen sich immer zu gleicher Zeit Mitglieder in dem Collegium befinden müssen;

e) Ausschluß wegen Verwandtschaft tritt ein zwischen Vater und Sohn, zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn, zwischen Bruder und Bruder.

Von dem bürgerlichen Consulenten.

§. 53. Der dem Bürgerausschuß mit berathender Stimme beigeordnete Consulent wird von dem Bürgerausschuß nach der Mehrheit der Stimmen gewählt. Der zu Wählende muß einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, wenigstens 30 Jahre alt und Rechtsgelehrter seyn. Ist der Gewählte ein Fremder; so muß er nach geschehener und angenommener Wahl das Bürgerrecht erlangen. Wegen der Verwandtschaft mit Mitgliedern des Senats, mit Syndikern, mit dem Canzleirath und dem Secretarius der Senatscanzlei tritt bei dem Consulenten, im Verhältniß zu diesen, die nämliche Bestimmung ein, welche zwischen diesen festgesetzt ist. (§. 7. 8. 9. 23.) Der Consulent darf weder in fremden Diensten stehen, noch Titel von fremden Staaten führen; nach geschehener und angenommener Wahl muß also einem und dem andern entsagt werden. Die andern, die Consulentenstelle betreffenden, älteren Vorschriften werden beibehalten.

Wahl der bürgerlichen Neuner.

§. 54. Die bürgerlichen Neuner werden nach der vorhinnigen Norm gewählt und in Pflichten genommen. Der zu Wählende muß, wenn er nicht ohnehin Mitglied des Bürgerausschusses ist, einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, wenigstens 25 Jahre alt, und entweder geborener Bürger seyn, oder seit zehn Jahren das hiesige Bürgerrecht erlangt und während dieses Zeitraums seinen Wohnsitz in der Stadt ununterbrochen gehabt haben. Er muß die öffentliche Achtung genießen, von unbescholtenem Rufe, und besonders des Rechnungswesens kundig seyn. Was außerdem unter dem Buchstaben e im §. 52. festgesetzt ist, findet auch bei den bürgerlichen Neunern Anwendung.

Von dem vormaligen Amte der Dreier.

§. 55. Das vormalige Amt der Dreier mit der Controle der Wahlen überhaupt ist aufgehoben. Der Senat giebt den bürgerlichen Collegien von der getroffenen Wahl seiner Mitglieder, nach geschehener Wahl, gleichbald Kenntniß.

Bestimmung der Art und Weise, wie mit den bürgerlichen Collegien conferirt wird.

§. 56. In allen den Angelegenheiten, in welchen die Conferenz mit den bürgerlichen Collegien verfassungsmäßig erforderlich ist, geschieht dieselbe auf eben die Weise, wie solche in der reichsstädtischen Verfassung in Uebung war.

Im Falle die verfassungsmäßige Conferenz des Senats mit den bürgerlichen Collegien eine Uebereinstimmung nicht zur Folge hat, oder auch im Falle sonst ein

dissensus zwischen dem Senate und den bürgerlichen Collegien vorwaltet, welcher vorhin durch Einschreiten des kaiserlichen Reichshofraths zu schlichten gewesen seyn würde, wird folgende Verfahrungsweise zu Beilegung dieser Verschiedenheit eingeschlagen.

Der Senat wählt, nach der Mehrheit der Stimmen, aus der Mitte der beiden bürgerlichen Collegien drei Mitglieder, und ein Mitglied aus der Bürgerschaft, und macht diese Wahl den bürgerlichen Collegien bekannt.

Die beiden bürgerlichen Collegien wählen hierauf ebenfalls, nach der Mehrheit der Stimmen, aus der Mitte des Senats drei Mitglieder, und ein Mitglied aus der Bürgerschaft, und machen dem Senate diese Wahl bekannt.

Diese also zusammen in der Zahl von Achten gewählten Mitglieder des Senats, der bürgerlichen Collegien und der übrigen Bürgerschaft treten zusammen, und wählen eine neunte Person durch Mehrheit der Stimmen aus der Bürgerschaft. Entsteht Gleichheit der Stimmen bei dieser letztern Wahl; so entscheidet das Loos. Die drei aus der Bürgerschaft gewählten Personen legen in die Hände des vorsitzenden Senatsmitglieds einen Eid, Verschwiegenheit zu halten, und nach bestem Wissen und Gewissen zum gemeinen Besten zu stimmen, ab.

Ist diese Commission von neun Personen also constituirt; so werden derselben alle einschlagende Actenstücke vorgelegt, und dieselbe entscheidet sodann nach der Stimmenmehrheit über die Frage: Ob die Meinung des Senats der Meinung der bürgerlichen Collegien, oder ob die Meinung der letzteren der Meinung des erstern vorzuziehen sey — mit der Wirkung und in der Maaße, daß es bei dieser Entscheidung sein Bewenden hat, daß jedoch bei dieser Entscheidung die Commission entweder der Meinung des Senats, oder der Meinung der bürgerlichen Collegien unbedingt, ohne irgend eine Modification oder Abänderung, nothwendig beitreten muß, mithin nur unter diesen beiden Meinungen eine wählen kann.

Eben diese Verfahrungsweise hat Statt, wenn der Senat mit einem der bürgerlichen Collegien in den oben gedachten Fällen gleicher Meinung ist, das andere Collegium aber widerspricht; nur hat in diesem Falle das einstimmende Collegium die drei Personen aus der Bürgerschaft, nach der Mehrheit der Stimmen, allein zu wählen, dagegen aber auch an der Wahl der Mitglieder des nicht einstimmenden Collegiums keinen Theil zu nehmen.

Zweite Abtheilung.

Behandlung der Justizsachen.

Allgemeine Grundsätze und Dispositionen.

§. 57. Die Justiz wird, wie bereits oben §. 14. festgesetzt ist, durch die angeordneten Gerichtsbehörden, unabhängig von den Verfügungen des Senats, verwaltet. Der Senat darf dem Laufe der Justizpflege nie Einhalt thun, oder auf irgend eine Weise in richterliche Entscheidungen eingreifen; nur dann, wenn gegen das Schöffengericht Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Justiz geführt wird, kann der Senat Bericht fordern, und geeignete Verfügung, um dieser Beschwerde abzuhelfen, ergehen lassen; die Verfügung darf aber die Abhülfe dieser Beschwerden nicht überschreiten, mithin die Sache selbst weder ganz, noch zum Theil umfassen.

§. 58. Im Gerichtsstande hat keine Befreiung Statt. Die unbestimmte Competenz der Gerichte erstreckt sich über alle Personen, Corporationen und Sachen in dem angewiesenen Gerichtsbezirke. Die Gerichtsbehörden haben auch die Gerichtsbarkeit bei Ansprüchen und Klagen gegen die Stadt als Commune und gegen die einzelnen Verwaltungsbehörden, wenn der Senat oder eine Behörde bei Führung der Verwaltung nicht blos als öffentliche oder Amtsstelle gehandelt hat, sondern wenn, nach dem Privatrecht, über die Erfüllung eines Contracts, über Rechte und Verbindlichkeiten aus demselben Streit entsteht, und bei Ermangelung gütlicher Beilegung richterliche Entscheidung eintreten muß.

§. 59. In denjenigen Fällen, wo eine Verwaltungsstelle von Amtswegen verfährt, um die bestehenden Gesetze und Verordnungen in Anwendung und zur Ausführung zu bringen, um Säumige zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, Contraventionen zu untersuchen, zu rügen und zu bestrafen, kann das Verwaltungsamt nicht vor die Gerichte gezogen, noch einem processualischen Verfahren Statt gegeben werden, sondern derjenige, welcher sich beschwert glaubt, muß die Beschwerde dem Senate vortragen. Der Senat verwirft die Beschwerde alsobald, wenn solche sofort als unerheblich erscheint, oder verweist dieselbe zur Begutachtung an die engere

Senatsdeputation, welche ermächtigt ist, Bericht zu erfordern, und andere zur Erörterung erforderliche Verfügungen unmittelbar zu treffen (§. 104.).

§. 60. In bürgerlichen Streitsachen, welche bei den Gerichten verhandelt werden, haben in der Regel in der unten bestimmten Maaße drei Instanzen Statt.

§. 61. Das Amt der Richter ist nicht auf eine bestimmte Anzahl Jahre beschränkt, und kann, wie alle andere Aemter, welche auf Lebenslang verliehen werden, nur durch Urthel und Recht entzogen werden. Kein Richter darf in fremden Diensten stehen, oder Titel von fremden Staaten führen; nach geschehener und angenommener Wahl muß einem oder dem andern entsagt werden. Anwaltschaften, Consulentieen, Administrationen und andere Geschäftsführungen für oder über einheimische oder auswärtige Dritte, wenn diese nicht zu den nächsten Anverwandten gehören, sind den Richtern, ohne besondere Erlaubniß des Senats, untersagt.

§. 62. Die Ernennung der Mitglieder des Schöffengerichts erhält aus dem ferner Folgenden die Bestimmung; die Kanzleipersonen des Schöffengerichts, welche einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan, und, wenn sie Fremde sind, vor dem Dienstantritt das hiesige Bürgerrecht erlangen müssen, werden von dem Senate, nach der Mehrheit der Stimmen, gewählt. Der Director des Gerichts erster Instanz, welcher Rechtsgelehrter seyn muß, wird aus der Zahl der Mitglieder der beiden ersten Ordnungen des Senats von dem Senate, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, per scrutinium gewählt, und bekleidet die Stelle lebenslänglich. Die Ernennung der Richter und Kanzleipersonen des Gerichts erster Instanz, so wie des Personals des Stadtamts und des Landamts, geschieht von dem Senate, nach der Mehrheit der Stimmen; bei der Wahl zu Richterstellen ist absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich; zu Mitgliedern des Gerichts erster Instanz, so wie zu dem Stadtamte und dem Landamte, schlägt jenes Gericht dem Senate drei Personen gutachtlich vor. Die Ernennung setzt bei Personen, welche noch keine richterliche Stelle bekleidet haben, voraus, daß sie bei einer, mit Fertigung einer Proberelation verbundenen, Prüfung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten tüchtig befunden worden sind.

§. 63. Diejenigen, welche zu Richterstellen ernannt werden sollen, müssen bei dem Gerichte erster Instanz wenigstens dreißig Jahre alt seyn; bei dem Stadtamte und bei dem Landamte ist ein Alter von fünfundzwanzig Jahren hinreichend. Sie müssen, so wie das übrige Personale gedachter Gerichte, einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan seyn, und wenn sie Fremde sind, vor dem Dienstantritt das hiesige Bürgerrecht erlangen. Wegen der Mitglieder des Schöffengerichts und der Personen der dazu gehörigen Kanzlei ist in dem Obigen die Bestimmung enthalten (§. 6. 9. 62.).

§. 64. Bei dem Gerichte erster Instanz und bei dem Stadtamte macht die Verwandtschaft mit einem Mitgliede in einer und der nämlichen dieser Behörden in gerader Linie ohne Einschränkung, und in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich unfähig, eine Richterstelle zu bekleiden; auf die Verwandtschaft mit Mitgliedern einer andern jener Behörden, oder mit dem Landamtmanne, so wie mit Mitgliedern des Senats und des Schöffengerichts, wird nicht gesehen.

Wegen der, bei dem Schöffengerichte hindernden, Verwandtschaft enthält das Obige die Bestimmung (§. 7. u. 9.).

§. 65. Die Abfassung einer besonderen Gerichtsordnung und einer neuen Proceßordnung bleibt dem Senate vorbehalten, so wie auch eine neue Tax- und Stempelordnung erlassen werden soll.

Erster Abschnitt.

Von den Gerichtsbehörden in bürgerlichen Sachen und deren Wirkungskreis.

§. 66. Zu der Verwaltung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen in der Stadt und dem dazu gehörigen Gebiete sind folgende Behörden angeordnet:

I. Das Stadtamt.
II. Das Landamt.
III. Das Gericht erster Instanz.
IV. Das Schöffengericht (Appellationsgericht).

I. Von dem Stadtamte.

a) Personale.

§. 67. Das Stadtamt, welches alle Tage in der Woche, Sonn- und Festtage ausgenommen, Sitzungen zu halten hat, besteht aus zwei Personen, von welchen einer wie der andere den Titel: Stadtamtmann, hat, der älteste aber das Directorium führt, einem Actuarius, nebst einem Pedellen, und wenn es erforderlich ist, einem Gehülfen des Letztern.

b) Competenz und Geschäftskreis.

§. 68. Das Stadtamt ist competent in der Stadt und deren Gemarkung in allen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand die Summe von einhundert Gulden des 24. fl. Münzfusses nicht überschreitet, oder welche nicht Sachen betreffen, die keinen gewissen Anschlag haben. Das, was unten, §. 82. lit. a., von Zuziehung zweier Mitglieder des Handelsstandes festgesetzt ist, findet, mit Beschränkung auf die Zahl von Einem, auch bei dem Stadtamte in den daselbst genannten, dessen bestimmte Competenz nicht überschreitenden, Sachen Anwendung. Dem Stadtamte ist daneben die Schlichtung der Rechtssachen, welche Feldfrevel und Schäden, deren Untersuchung und Bestrafung betreffen, wie solche ehehin dem Ackergerichte oblagen, aufgetragen.

§. 69. Die vor das Stadtamt gehörigen Sachen werden nach dem summarischen Proceßverfahren blos mündlich zu Protocoll verhandelt; ein schriftliches Verfahren hat außerordentlicher Weise nur auf eine, vom Gerichte erster Instanz zu erwirkende, Erlaubniß Statt.

§. 70. Gegen Erkenntniß des Stadtamtes kann, nach der in den Gesetzen vorgeschriebenen Wirkung, Berufung an das Gericht erster Instanz ergriffen werden, wenn der Gegenstand der zugefügten vermeinten Beschwerde den Betrag von vierzig Gulden im 24 fl. Münzfuß übersteigt. Die Berufung muß innerhalb zehn Tagen eingelegt, und die Beschwerden müssen binnen 14 Tagen, vom Tage der Einlegung an, ausgeführt werden.

Das Gericht erster Instanz erfordert die Acten in Urschrift von dem Stadtamte, wenn die Nothfristen gewahrt sind, die Gerichtsbarkeit gegründet ist, und die Beschwerden, selbst nach dem eigenen Vorgeben des Appellanten betrachtet, nicht unbezweifelt unerheblich sind, verwirft dann entweder die Berufung, oder theilt die Ausführung dem Gegentheile zur Verhandlung der exceptivischen Nothdurft mit. Mit dieser letzten Handlung ist das Verfahren geschlossen, und es wird ein Erkenntniß ertheilt. Von diesem also ergehenden Erkenntnisse, oder wenn in den andern Fällen die Appellation verworfen wird, ist eine weitere Berufung an das Schöffengericht nicht zulässig; wohl aber kann der sich beschwert erachtende Theil in der unten bestimmten Maaße um Revision bitten (§. 79.).

§. 71. Bei dem Stadtamte kann nicht um Versendung der Acten an ein auswärtiges Rechtscollegium zu Einhohlung eines rechtlichen Erkenntnisses angesucht werden.

§. 72. Das Gericht erster Instanz und das Schöffengericht können dem Stadtamte besondere Aufträge ertheilen, z. B. zu Einnehmung eines Augenscheins, Vernehmung von Personen, Besorgung von Liquidirungen und dgl. Die Vollstreckung der Urtheile und anderer Verfügungen des Gerichtes erster Instanz und des Schöffengerichts wird dem Stadtamte aufgetragen, welches hierzu nach Umständen das Polizeiamt um Hülfeleistung requiriren kann.

§. 73. Wenn die Beitreibung öffentlicher Abgaben, Prästationen und Geldstrafen durch Pfändung und den Verkauf von Mobilien oder Immobilien bewirkt werden muß; so geschieht dies von dem Stadtamte, auf Requisition der Verwaltungsbehörden.

§, 74. Dem Stadtamte liegt ob, in Erbschaftsfällen, bei welchen solches, nach der gesetzlichen Ordnung, erforderlich ist, die Siegel anzulegen, und für die unveränderte Erhaltung der Verlassenschaft provisorisch Sorge zu tragen, welchemnächst hierüber an das Gericht erster Instanz Bericht zu erstatten ist. Besonders hat das Stadtamt in Erbschaftsfällen die Siegel alsdann anzulegen, wenn dasselbe, von Seiten der Verwaltungsbehörden, wegen rückständiger öffentlichen Abgaben und Prästationen, wegen Defraudationen des Erblassers, oder wegen Abzug- oder Abfindungsgelder auswärtiger Miterben darum requirirt wird.

§. 75. In allen den Fällen, in welchen Vormünder oder Curatoren von Amtswegen ernannt werden müssen, hat das Stadtamt eine Anzeige mit einem Vorschlage der zu Ernennenden an das Gericht erster Instanz gelangen zu lassen, und zu dem Ende desfalls die nöthige Obsorge zu tragen.

II. Von dem Landamte.

a) Personale.

§. 76. Das Landamt, als Gerichtsbehörde, besteht aus dem Landamtmann und einem Actuarius, nebst einem Landboten, der auch die Insinuationen der Verfügungen des Gerichts erster Instanz auf dem Lande zu besorgen hat.

b) Competenz und Geschäftskreis.

§. 77. Außer dem Theil, welchen der Landamtmann an den Geschäften derjenigen Verwaltungsstelle, welche auch Landamt genannt wird, zu nehmen hat (§. 48.), hat das Landamt eben die Competenz und eben den Geschäftskreis außer der Stadt und deren Gemarkung, auf den Stadtdorfschaften, welche dem Stadtamte in der Stadt und deren Gemarkung oben (§. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75.) vorgeschrieben sind.

Nur die Berufungssumme von Erkenntnissen des Landamts an das Gericht erster Instanz wird auf fünfundzwanzig Gulden im 24 fl. Fuß gesetzt, als auf welchen Betrag die Berufungssumme auch ehehin bestimmt war. Ueberdies hat das Landamt, nebst dem Vorschlage der Vormünder und Curatoren auf den Stadtdorfschaften, die unten (§. 89.) vorgeschriebenen Functionen des besonderen Tutelarraths in der Stadt, wie auch alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf dem städtischen Landgebiete zu besorgen.

III. Von dem Gerichte erster Instanz.

a) Personale.

§. 78. Das Gericht erster Instanz, welches auch diese Benennung hat, besteht aus einem Director und sieben Räthen, nebst einer eigenen Kanzlei. Der Director dieses Gerichts ist oben bestimmt (§. 62.). Von den sieben Räthen werden zwei Räthe von dem Senate auf Lebenslang zur Bildung des unten gedachten Tutelarraths (§. 89.) bestellt.

Die Kanzlei besteht aus drei Secretarien und einem Secretariatsgehülfen, drei Kanzlisten und zwei Pedellen, nebst allenfalls nöthigen Gehülfen; einer der Secretarien besorgt, neben andern Secretariatsgeschäften, die Registraturgeschäfte; ein anderer besorgt eben so die Einnahme und Verrechnung der Gerichtstaxen und das Botenwesen; einem andern ist die unten gedachte Hypothekenbuchführung, nebst demjenigen, was künftig noch mit diesem Institute in Verbindung gesetzt werden wird, übertragen; der letztere wird mit allen andern Secretariatsgeschäften verschont. Einer der Kanzlisten leistet Hülfe bei den Registraturgeschäften.

b) Competenz, Wirkungskreis und Geschäftsbehandlung.

§. 79. Das Gericht erster Instanz erkennt in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche die Competenz des Stadtamtes und des Landamtes nach der obigen Bestimmung überschreiten, in erster Instanz. Dasselbe erkennt in zweiter Instanz in den Sachen, welche, nach der oben festgesetzten Norm, durch Berufung von dem Stadtamte und dem Landamte an dasselbe gelangen.

Dasselbe bildet endlich eine dritte Instanz in den letztgedachten Sachen in der folgenden Maaße. Der Theil, welcher glaubt, er sey durch das ergangene Erkenntniß beschwert, kann binnen zehn Tagen, von dessen Insinuation an gerechnet, bitten, daß die Streitsache durch einen andern Referenten, und in Abwesenheit des vorigen, noch einmal ausführlich vorgetragen, revidirt, und über seine Beschwerdeausführung, welche er, bei Strafe der Erlöschung, binnen vierzehn Tagen von jener angebrachten Bitte oder Interposition an, einzureichen hat, wenn der Gegentheil darüber vernommen worden ist, insoferne das Letztere vom Gerichte nöthig erachtet wird, erkannt werde. Bei dem hierauf erfolgenden bestätigenden oder auch abändernden Erkenntnisse behält es sein Verbleiben, mit Vorbehalt dessen, was in der Revisionsordnung vom 22. July 1788. §. 15. u. 19. festgesetzt ist.

§. 80. In Sachen, welche in erster Instanz bei diesem Gerichte verhandelt werden (§. 79.), kann von den ergehenden Erkenntnissen die Berufung, nach der in den Gesetzen vorgeschriebenen Wirkung (§. 94.), an das Schöffengericht ergriffen werden. Es sind hierbei die Vorschriften der älteren Provocationsordnung zu beobachten, bis andere Normen wegen des gerichtlichen Verfahrens überhaupt, oder wegen eines und des andern Gegenstandes desselben erfolgen.

§. 81. Das Gericht erster Instanz bildet für die Stadt und deren Gebiet ein Ehegericht.

Bevor in Ehestreitigkeiten eine Klage angenommen wird, muß der Theil, wel-

cher Klage erheben will, Bescheinigung beibringen, daß bei dem Consistorium, oder nach Ermessen bei einer geistlichen Behörde, die Güte fruchtlos versucht worden sey. Von den ergehenden Erkenntnissen kann an das Schöffengericht appellirt werden.

§. 82. In Wechsel- und Handelsstreitigkeiten, deren Gegenstand die oben bestimmte Competenz des Gerichts erster Instanz erreicht, bildet dieses Gericht ein Wechsel- und Handelsgericht in der folgenden Maaße.

a) In Wechselsachen, wenn über eine der Klage entgegengesetzte, nach dem Wechselrechte zulässige Einrede, oder wenn über einen, die Handlungsverhältnisse oder Gewohnheiten betreffenden, Gegenstand zu erkennen ist, sollen zwei Mitglieder des Handelsstandes, vor der Abstimmung im Gerichte, mit ihrem Gutachten vernommen werden, und bei Abfassung des Urtels gegenwärtig seyn, sobald entweder von einem oder dem andern der streitenden Theile darauf angetragen, oder dieses von dem Director des Gerichts zweckmäßig befunden wird.

b) Die Handelsleute, aus deren Zahl jene zwei Mitglieder den Sitzungen und Vorträgen des Gerichts in Wechsel- und Handelssachen beiwohnen, und Gutachten abgeben, werden, wie bereits oben (§. 39.) festgesetzt ist, von dem Handlungsvorstande in der Zahl von Sechsen dem Senate gutachtlich vorgeschlagen, und nach ihrer Ernennung von dem Gerichte verpflichtet. Nach Verlauf der ersten drei Jahre treten zwei von den Sechsen nach dem Loose ab, und so fort, bis die Sechse abgetreten sind; nachher treten nach dem Alter der Wahl jedes Jahr zwei ab. Die Abtretenden können von neuem gewählt werden, sind jedoch nicht verpflichtet, diese Function gleichbald wieder zu übernehmen.

c) Der Director beruft zu den Deliberationen abwechselnd zwei, denen vorher die Acten, nebst dem Vortrage des Referenten, zur Einsicht zugestellt werden.

§. 83. In allen den Sachen, welche bei dem Gerichte erster Instanz verhandelt werden, es sey nun in erster, zweiter oder dritter und Revisionsinstanz, hat die Versendung der Acten an ein auswärtiges Rechtscolleginm, zu Einhohlung eines rechtlichen Erkenntnisses, so wenig von Amtswegen, als auf Ansuchen der streitenden Theile, oder eines derselben Statt.

§. 84. Die Vorträge werden bei dem ganzen Gerichte, und nicht in Abtheilungen oder Sectionen gemacht; die Beschlüsse werden daher in der Plenarsitzung gefaßt; zum Beschlnß eines definitiven oder interlocutorischen Erkenntnisses werden wenigstens drei Richter, der Director oder dessen Stellvertreter nicht mitgerechnet, erfordert. Ist diese Zahl aus irgend einem Grunde nicht vorhanden; so werden die Mitglieder des Tutelarraths, so weit dieses zur Ergänzung erforderlich ist, zugezogen. Die definitiven und interlocutorischen Erkenntnisse werden, unter Vordrückung des Gerichtssiegels und unter der Unterschrift des Directors, ausgefertigt.

§. 85. Das Gericht erster Instanz hat dem, dem Dienstalter nach, jüngsten Mitgliede des Gerichts den Auftrag zu ertheilen, das Verfahren in Wechselsachen zu leiten, die Vorträge der Parteien zu Protocoll zu nehmen, und alle zur Instruction des Wechselprocesses erforderliche Verfügungen Namens des Gerichts zu erlassen.

§. 86. Der Director ernennt das in dem vorhergehenden §. gedachte, oder auch nach Ermessen andere Mitglieder des Gerichts zu Commissarien, um Sachen, welche wegen der eintretenden summarischen Verfahrungsweise, oder in anderem Betrachte, nicht füglich in der Plenarsitzung des Gerichts verhandelt werden können, zu instruiren, um Zeugen abzuhören, sonsten Personen zu vernehmen, Liquidirungen zu besorgen und dgl.

§. 87. Da bei dem Gerichte erster Instanz alle Concurs- und Fallimentssachen, insoferne die Activmasse die Competenz des Stadtamtes und Landamtes übersteigt, verhandelt und entschieden werden; so ist diesem Gerichte auch außerordentlicher Weise die Untersuchung wider die Falliten, nebst dem Erkenntnisse über die Bestrafung derselben aufgetragen, wenn die letztere gleich eine sonst peinliche Strafe erreichen sollte, vorbehaltlich jedoch dessen, was unten von dem Bestätigungsrechte des Senats und dem Recurse an denselben in Strafsachen festgesetzt ist (102. 104. 105.). Das Stadtamt hat, so wie das Landamt, wegen der Bestrafung der in Insolvenz gerathenen Personen, wenn der Concurs bei einem oder dem andern, nach der obigen Bestimmung, verhandelt wird, an das Gericht erster Instanz,

mit Ausschluß der Acten, zu berichten, und diesem das desfallsige Erkenntniß zu überlassen.

§. 88. Dem Gerichte erster Instanz ist das obervormundschaftliche Amt aufgetragen; das Gericht übt dasselbe aus, theils unmittelbar, theils mittelbar. Das Letztere wird bewirkt in der Stadt durch eine Section oder Abtheilung, welche aus zwei Räthen und einem eigenen Actuarius gebildet, und Tutelarrath genannt wird (§. 78.), und auf den Stadtdorfschaften durch den Landamtmann (§. 77.). Die zum Tutelarrathe ernannten Mitglieder des Gerichts erster Instanz haben sich blos und allein mit Vormundschaftssachen zu befassen; nur dann sind dieselben verbunden, den Sitzungen des Gerichts beizuwohnen und mitzustimmen, wenn sie wegen Mangels an der vorgeschriebenen Zahl der Richter (§. 84.) von dem Directorium berufen werden.

Functionen des Tutelarraths.

§. 89.

a) Das Stadtamt schlägt dem Gerichte erster Instanz die Vormünder oder Curatoren vor (§. 75.); die Verpflichtung wird, nach erfolgter Bestätigung von Seiten dieses, von dem Tutelarrathe vorgenommen.

b) Wenn zur Gültigkeit einer Handlung die obervormundschaftliche Genehmigung erforderlich ist, so wie in andern wichtigen, die vormundschaftliche Verwaltung betreffenden, Fällen, hat der Tutelarrath, nach vorgängiger Vernehmung der nächsten Anverwandten der Curanden oder anderer Personen, welche von dem Verhältnisse unterrichtet sind, Bericht und Gutachten an das Gericht erster Instanz, welches hierauf die Entschließung zu fassen hat, zu erlassen.

c) Der Tutelarrath hat die Vormünder und Curatoren zur vorschriftmäßigen Rechnungsstellung anzuhalten, die abgelegten Rechnungen zu revidiren und zu justificiren; nicht weniger hat derselbe die Theilungsrecesse, bei welchen unter der Pflege stehende Personen interessirt sind, zu revidiren.

d) Die während der vormundschaftlichen Verwaltung zwischen den Pflegern und Pflegebefohlenen, oder zwischen ersteren unter sich vorfallenden Irrungen und Anstände erledigt der Tutelarrath für sich, oder erstattet Bericht an das Gericht erster Instanz.

e) Der Tutelarrath hat die an denselben in Vormundschaftssachen von dem Gerichte erster Instanz ergehenden Aufträge zu vollziehen.

Unmittelbare Ausübung des obervormundschaftlichen Amts.

§. 90.

a) Das Gericht erster Instanz ertheilt die obervormundschaftlichen Genehmigungsdecrete, und giebt

b) in allen wichtigen, die vormundschaftliche Verwaltung betreffenden, Angelegenheiten, wegen welcher der Tutelarrath oder das Landamt Bericht zu erstatten haben, die nöthige Instruction und Weisung.

c) Das Gericht erster Instanz läßt die Inventarien des Vermögens der unter Vormundschaft stehenden Personen in der Stadt durch einen Secretarius, und auf den Stadtdorfschaften durch den Actuarius des Landamtes aufnehmen, und entläßt

d) die Vormünder, wann sie Rechnung bei dem Tutelarrathe oder dem Landamte abgelegt haben, und diese justificiret worden, auch die Ablieferung des verwalteten Vermögens bescheiniget ist, ihrer in dieser Eigenschaft getragenen Pflichten.

e) Das Gericht erster Instanz hält Aufsicht über die vorschriftmäßige Geschäftsbesorgung der beiden Tutelarbehörden, welche halbjährig den Stand des vormundschaftlichen Rechnungswesens in tabellarischer Form mit Bericht dem Gerichte vorzulegen haben.

f) Das Gericht erster Instanz berichtet auch an den Senat über Gesuche um Verleihung der Großjährigkeit, und spricht die vom Senate verliehene Großjährigkeit in dessen Namen aus.

Von der Hypothekenführung und Währschaftsleistung.

§. 91. Die Bestellung der Insätze oder Hypotheken in der Stadt und deren Gemarkung geschiehet vor dem Director des Gerichtes erster Instanz, oder dessen Stellvertreter.

Die Führung der Insatz- und Restkaufschillingsbücher, und was damit in Verbindung steht, ist ausschließlich einem der drei Secretarien dieses Gerichtes, wel-

chem ein Scribent zur Hülfleistung beigegeben wird, aufgetragen (§. 78.). Die Aufsicht über dieses Geschäft liegt dem Director oder dessen Stellvertreter ob. Der Director ertheilt die nöthige Weisung, und legt den Fall nach Umständen dem ganzen Gerichte zur Erörterung und Entscheidung vor. Die Währschaftsleistungen werden ebenfalls vor dem Director des Gerichts erster Instanz oder dessen Stellvertreter vorgenommen, bis desfalls überhaupt andere Verfügung getroffen wird. Wegen der Protocollirung aller in der Stadt und deren Gemarkung vorfallenden Eigenthumsveränderungen der Immobilien bleibt die Verordnung vorbehalten.

Von andern Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 92. Diejenigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche ehehin vor einem der Bürgermeister, oder vor dem Schöffenrathe vorgenommen worden, werden vor dem Gerichte erster Instanz vorgenommen. Insbesondere hat auch dieses Gericht die Aufsicht über die Notare; die älteren wegen der Notare bestehenden Ordnungen dienen, bis abändernde Verfügung ergeht, zur Norm. Die Notare werden von dem Senate ernannt; die vorherige Prüfung und nach der Ernennung erfolgende Verpflichtung ist dem Gerichte erster Instanz aufgetragen.

IV. Von dem Schöffengerichte.
(Appellationsgericht.)

a) Personale.

§. 93. Das Schöffengericht (Appellationsgericht) besteht aus einem Director, welches der jedesmalige Stadtschultheiß ist, aus den Schöffen oder Mitgliedern der ersten Ordnung des Senats, welche Rechtsgelehrte sind, insoweit solche nicht durch die Verwaltung anderer Aemter verhindert sind, und aus den Syndikern und Consulenten, welche Letztere allein in der Regel die Vorträge machen, — alle, also auch diese Letzteren, mit entscheidenden Stimmen. Ist der Director des Gerichts erster Instanz ein Mitglied der ersten Ordnung des Senats; so kann derselbe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht beisitzen. Das Schöffengericht hat eine eigene Kanzlei, welche bestehet aus einem Secretarius, drei Kanzlisten und einem Pedellen. Einer der Kanzlisten leistet neben den ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Functionen Hülfe bei den Registraturgeschäften, und eben so ein anderer bei der Einnahme und Verrechnung der Gerichtstaxen und bei dem Botenwesen.

b) Competenz in bürgerlichen Sachen und Geschäftsbehandlung.

§. 94. Das Schöffengericht bildet in allen Sachen, welche bei dem Gerichte erster Instanz in erster Instanz verhandelt worden sind, und durch den Weg der Berufung, nach der in den Gesetzen vorgeschriebenen Wirkung, an dasselbe gelangen (§. 80.), die zweite, und in eben diesen Sachen, als Revisionsgericht, die dritte Instanz. Die Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz gegen das Gericht erster Instanz werden bei dem Schöffengerichte angebracht.

§. 95. Wenn sich ein streitender Theil durch ein bei dem Schöffengerichte, als zweite Instanz, ergangenes Erkenntniß beschwert glaubt, und die zugefügte vermeinte Beschwerde übersteigt die Summe von fünfzehnhundert Gulden im 24 fl. Fuß, oder betrifft eine Sache, die keinen gewissen Anschlag hat, in der Sache auch an die ehehinnigen höchsten Reichsgerichte hätte appellirt werden können; so tritt das Rechtsmittel der Actenversendung an ein auswärtiges Rechtscollegium in vim revisionis, nach der Ordnung vom 22. Juli 1788 ein. Kann derjenige, der sich beschwert glaubt, wegen Armuth die Versendungskosten nicht bezahlen; so werden solche in diesem Falle aus der Stadtkasse berichtiget.

§. 96. Wenn sich ein streitender Theil durch ein bei dem Schöffengerichte, als zweite Instanz, ergangenes Erkenntniß beschwert glaubt, und die zugefügte vermeinte Beschwerde, insofern die Sache einen gewissen Anschlag hat, übersteigt die Summe von fünfzehnhundert Gulden im 24 fl. Fuß nicht, oder es konnte an die ehehinnigen höchsten Reichsgerichte nicht appellirt werden; dann erkennt das Schöffengericht selbst in der Revisionsinstanz, nachdem ein anderer Referent bestellt worden ist. Die Vorschriften jener Verordnung vom 22. Juli 1788, insoweit solche nicht die Versendung der Acten an ein auswärtiges Rechtscollegium voraussetzen, sind hierbei zu beobachten.

§. 97. Bei den also auf Versendung der Acten, oder bei dem Schöffengerichte selbst in revisorio ergangenen Erkenntnissen soll es sein endliches Verbleiben haben, und wider dieselben keinen weiteren Rechtsmitteln, weder auf Suchen des einen oder des andern Theils, noch auf Bitten beider Theile Statt gegeben werden; vorbehaltlich jedoch dessen, was in der mehrgedachten Verordnung vom 22. Juli 1788

vegen Bitte um Restitution und der Beschwerde über unheilbare Nichtigkeiten festgesetzt ist.

§. 98. Das Schöffengericht kann aus erheblichen Gründen, nach eigenem Ermessen, die Acten an ein auswärtiges Rechtscollegium zu Einhohlung eines rechtlichen Erkenntnisses auf beider Theile Kosten, von Amtswegen, versenden. Die streitenden Theile sind aber nur dann, vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten können, indem die Stadtkasse in diesem Falle die Kosten nicht zu übernehmen hat, um Versendung der Acten zu bitten befugt, wenn das Erkenntniß des Gerichts erster Instanz bei dem Schöffengerichte ganz oder zum Theil reformirt worden ist, und nun von diesem letzteren Gerichte selbst, nach der obigen Bestimmung, in revisorio zu erkennen wäre, und wenn außerdem die Sache von der Art ist, daß die Appellation an die ehehinnigen höchsten Reichsgerichte nicht wäre ausgeschlossen gewesen. Findet unter diesen Einschränkungen die Versendung der Acten auf Bitten der streitenden Theile Statt; so kann gleichwohl von dem Schöffengerichte nach Umständen die Leistung hinreichender Sicherheit und die Ablegung des Eides vor Gefährde verordnet werden.

§. 99. Die Vorträge werden bei dem ganzen Gerichte gemacht, und die Beschlüsse in der Plenarsitzung gefaßt. Bei Fällung eines definitiven oder interlocutorischen Erkenntnisses müssen wenigstens vier Mitglieder und der Director gegenwärtig seyn. Die definitiven und interlocutorischen Erkenntnisse werden unter der Vorrückung des Gerichtssiegels und Unterschrift des Directors ausgefertiget.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gerichts- und andern Behörden in Strafsachen.

§. 100. Die Strafgewalt des Polizeiamts, so wie dieses, wie weit das Polizeiamt bei der Untersuchung der Verbrechen mitzuwirken hat, wird durch eine besondere Verordnung bestimmt (§. 26.). Die dem Gerichte erster Instanz gegen Fallien, und dem Stadtamte gegen Feldfrevler in der Gemarkung der Stadt aufgetragene Strafgewalt ist oben festgesetzt; bei der Strafgewalt des Landamts und des Forstamts behält es, noch zur Zeit, in der vorhinnigen Weise sein Verbleiben.

§. 101. Das Schöffengericht bildet das Criminalgericht in der Stadt und deren Gebiet; die Untersuchungen werden durch das besonders angeordnete Verhöramt, welches aus einem Untersuchungsrichter, der den Titel: Criminalrath hat, und einem Actuarius nebst einem Pedellen bestehet, nach Vorschrift der im Jahr 1788 erlassenen Anweisung, bis diesfalls eine andere Ordnung von dem Senate erlassen wird, bewerkstelliget. Dasjenige, was in der letztgedachten Anweisung von dem Vorsitze eines zeitigen Bürgermeisters und Senators enthalten ist, desgleichen das, was den dem Verhöramte empfohlenen, und jetzo vor das besonders angeordnete Polizeiamt gehörigen Theil der Polizeiaufsicht betrifft, nicht weniger die dem Verhöramte in gewissen Fällen aufgetragen gewesene Strafgewalt; alles dieses ist aufgehoben. Der Criminalrath, Actuarius und Pedell werden von dem Senate, und zwar Ersterer nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, gewählt; sie müssen einer der drei christlichen Hauptconfessionen zugethan seyn, und wenn sie Fremde sind, das hiesige Bürgerrecht vor dem Dienstantritt erlangen.

§. 102. Das Schöffengericht, als Criminalgericht, ist ermächtiget, bis auf eine dreimonatliche Gefängnißstrafe mit oder ohne Arbeit, wie nicht weniger bis auf dreimonatliche öffentliche Arbeiten für sich zu erkennen. Bei höheren Strafen werden die Erkenntnisse nebst den Acten dem Senate vor der Eröffnung und Vollstreckung zur Bestätigung oder Milderung mit Bericht vorgelegt. Eben dieses findet in Fallimentssachen, bei Straferkenntnissen des Gerichts erster Instanz Statt (§. 87.).

§. 103. Das Schöffengericht kann, von Amtswegen, aus bewegenden Ursachen, nach eigenem Ermessen, die Acten an ein auswärtiges Rechtscollegium, zu Erhohlung eines rechtlichen Erkenntnisses, versenden; ein Inculpat ist aber, wenn er auch die Kosten aus eigenen Mitteln berichtigen könnte, die Versendung der Acten zu verlangen nicht befugt. Eben dieses findet beim Gerichte erster Instanz in Fallimentssachen Anwendung (§. 87.).

§. 104. Derjenige, welcher sich durch Strafverfügungen des Schöffengerichts, als Criminalgericht, welche der Bestätigung des Senats nicht bedürfen (§. 102.), diese mögen nun von dem Schöffengerichte selbst, oder auf Versendung der Acten, in dessen Namen ergangen seyn, beschwert erachtet, kann mittelst bloß mündlicher Anzeige zum Protocolle bei dem Verhöramte, den Recurs an den Senat nehmen, und bitten, daß die Acten diesem, mit Bericht von dem Schöffengerichte, vorgelegt

werden möchten, woneben derselbe auch bei dem Senate eine schriftliche Defension einreichen kann. Der Verurtheilte kann hierbei, wenn er die Kosten aus eigenen Mitteln bestreiten kann, um Versendung der Acten an ein auswärtiges Rechtscollegium, zu Einhohlung eines rechtlichen Erkenntnisses, ansuchen, deren Bewirkung sodann dem Schöffengerichte vom Senate aufgetragen wird. Geschieht das Letztere nicht, oder verfügt der Senat nicht selbst die Versendung der Acten, wie ihm unbenommen ist; so verweiset derselbe, insofern die Beschwerde nicht alsbald als unerheblich erscheint, die Sache an die engere Senatsdeputation zur nochmaligen Prüfung und demnächstigen Gutachten. Bei dieser Deputation wird, wenn das Erkenntniß vom Schöffengerichte selbst abgefaßt worden ist, ein anderer Referent bestellt, und ein Gutachten an den Senat erstattet, worauf dieser endliche Entschließung faßt.

Eben dieses Verfahren hat Statt bei Strafverfügungen des Gerichtes erster Instanz in Fallimentssachen (§. 87.), des Polizeiamts und anderer Verwaltungsämter, insoweit Letztere Strafen verfügen können (§§. 59. 100.), mit Ausnahme dessen, was wegen Bestellung eines andern Referenten, als welches in diesen Fällen nicht anwendbar ist, festgesetzt ist. Im Falle Gerichtsbehörden in bürgerlichen Rechtssachen, oder bei Gelegenheit dieser, Geldstrafen und andere Ahndungen verfügen, muß die Ordnung des bürgerlichen Processes von dem beobachtet werden, der sich beschwert erachtet.

§. 105. Bei den Straferkenntnissen des Schöffengerichts, als Criminalgericht, oder des Gerichts erster Instanz in Fallimentssachen (§. 87.), bei welchen die Bestätigung des Senats erforderlich ist (§. 102.), kann der Verurtheilte, wenn er sich, nach erfolgter Bestätigung, beschwert glaubt, mittelst besonderer Vertheidigung, oder mittelst blos mündlicher Anzeige zum Protocolle bei dem Verhöramte, bitten, daß die Sache bei der engeren Senatsdeputation, nach Bestellung eines andern Referenten, Letzteres insofern das Erkenntniß nicht von dem Schöffengerichte von auswärtigen Rechtsgelehrten eingehohlt worden (§. 103.), oder solches in Fallimentssachen beim Gerichte erster Instanz ergangen ist (§. 87.), nochmals geprüft, und Gutachten an den Senat erstattet werden möge; oder daß die Acten, wenn derselbe gleich die Kosten aus eigenen Mitteln nicht bestreiten kann, an ein auswärtiges Rechtscollegium zu Einhohlung eines rechtlichen Erkenntnisses versendet werden möchten, welche Versendung sodann, so wie auch, wenn der Senat eine solche selbst zu verordnen sich bewogen findet, von dem Schöffengerichte, in Auftrag des Senats, bewerkstelliget wird. Im ersten Falle faßt der Senat, auf das von der Senatsdeputation erstattete Gutachten, Entschließung; im andern Falle wird das von dem auswärtigen Rechtscollegium eingehohlte Erkenntniß dem Senate zur Bestätigung oder Milderung anderweit vorgelegt.

Schluß.

Der Rang und der Gehalt der zur Behandlung der Regierungs- und Justizsachen des hiesigen gemeinen Wesens angestellten Personen werden mittelst besonderer Ordnung bestimmt.

Alles dasjenige, was weder im Allgemeinen, noch insbesondere, durch gegenwärtige Constitution an der vorhinnigen reichsstädtischen Verfassung, und an dem, was mit dieser in Verbindung steht, abgeändert worden ist, wird nach den Gesetzen der vorhinnigen reichsstädtischen Verfassung beurtheilt. Zeit und Erfahrungen können Abänderungen, Modificationen und nähere Erläuterungen nothwendig machen; es wird daher vorbehalten, auf die in den Gesetzen der Verfassung gegründete Weise jene zu treffen, und diese zu erlassen.

Entscheidung des obersten Verwaltungsdepartements.

Die wiederhohlten und dringenden Beschwerden über die jetzige provisorische Verfassung der hiesigen Stadt machen es nothwendig, die Einführung einer festen und bestimmten Ordnung der Dinge zu beschleunigen. Da über den dritten, von einer Senatsdeputation angefertigten, Entwurf zu einer städtischen Verfassung sowohl der Senat als das Bürgercollegium sich einstimmig, mit Ausnahme einiger Puncte, vereinigt haben, und dessen Tendenz auch im Ganzen dahin geht, die alte Verfassung möglichst beizubehalten; so ist es keinem Bedenken unterworfen, gedachten Entwurf Namens des obersten Verwaltungsdepartements zu bestätigen, welches also im

Namen der hohen verbündeten Mächte hierdurch unter folgenden Einschränkungen und Abänderungen geschieht:

Erstens mit Vorbehalt derjenigen Vorschriften, welche Teutschlands künftige Verfassung über das Verhältniß der freien Stadt Frankfurt am Main zu dem Ganzen enthalten wird; und

Zweitens nur unter folgenden Modalitäten, welche theils die Entscheidung über die zwischen dem Senate und dem Bürgercollegium streitig gebliebenen Puncte, theils einige nothwendige, dem Geiste der Zeit und der Lage der gegenwärtigen Verhältnisse angemessene, Verbesserungen des Entwurfs enthalten.

1) In §. 1. ist, statt: Miteinsicht, zu setzen:

Theilnahme,

weil die Sache sonst zu unbestimmt seyn würde.

2) Zu §. 3. Der Wunsch des Bürgercollegiums, ein gewisses Vermögen zu bestimmen, wenn Jemand im Wege der Gnade zum Bürger angenommen wird, ist gerecht; er gründet sich auf die Sicherstellung der Armenmittel, auf die Entfernung des Zuflusses von hülfsbedürftigen Fremden, die der Gemeinde nur zur Last fallen.

Es wird daher festgesetzt:

Daß nur der im Wege der Gnade als Bürger angenommen werden kann, welcher, außer den allgemeinen Erfordernissen, ein Vermögen von 2000 Gulden mindestens nachgewiesen. Bei dem Beisassenschutz ist die Summe auf 500 Gulden zu bestimmen. Gelehrte, Künstler, berufene Staatsdiener, Kirchen- und Schulbeamte machen hiervon eine Ausnahme.

3) Auch wird bei diesem §. die Ablösung der Leibeigenschaft an sich selbst schon hierdurch bestimmt, und blos die Festsetzung wegen der Abfindungssumme einer besondern Verordnung vorbehalten.

4) Zu §. 5. Die Verminderung der Zahl der Rathsmitglieder von 43 auf 28 hat sehr viele Nachtheile.

1. Wird die Verfassung immer mehr einer Oligarchie näher gebracht, wenn man die Zahl derer, denen die wichtigsten Zweige der obersten Gewalt anvertraut sind, verringert.
2. Die Wahlen und die Beschlüsse werden einseitiger durch Beschränkung der Zahl der Wählenden und Beschließenden, und die Fälle des Eintritts neuer Mitglieder in den Rath seltener, durch dessen öftere Erneuerung es hauptsächlich bewirkt werden kann, daß in ihm Lebendigkeit in Meinungen, in Ansichten und im Handeln erhalten, und das Erstarren verhindert werden kann.
3. Durch die Beibehaltung der alten Anzahl der Rathsglieder wird man in Stand gesetzt, die Rechte der alten Geschlechter und die Wünsche der nicht lutherischen Religionsverwandten zu erfüllen, auf diese Art Ruhe und Einigkeit in der Gemeinde zu erhalten, und ein Beispiel von Duldung und Unparteilichkeit zu geben.

Die Vermeidung der Nachtheile zu zahlreicher Collegien, welche man durch Verminderung der Rathsglieder beabsichtiget, ist nicht so bedeutend, um die bemerkten Vortheile zu überwiegen; die Kostenersparung, welche dabei gemacht wird, kann erreicht werden, wenn die jüngeren Senatoren ohne Gehalt bleiben, sofern sie nicht in den Gerichten sitzen, diesen nur durch Hinaufrücken bei Erledigungen erlangen, und wenn nach einer folgenden Festsetzung auch die Mitglieder des Gerichts erster Instanz aus Senatoren bestehen, also dadurch die besonderen Gehalte, welche man ihnen, nach dem Entwurfe der Constitution, hätte geben müssen, wegfallen. Die Stärke des Senats wird daher auf 43 Mitglieder in der alten Weise festgesetzt.

5) Zu §. 7. Nr. 2. Die katholischen Religionsverwandten tragen darauf an, daß bestimmt werde:

Für jede der drei Confessionen eine bestimmte Anzahl Stellen im Senate, und zwar in der Art festzusetzen, daß die Hälfte derselben für die Nichtlutherischen bestimmt bleibe, bis dahin, daß dieses Verhältniß im Senate einmal erreicht worden, wo alsdann eine vollkommene Freiheit in den Wahlen wieder eintreten könne.

Dieser Antrag verdient indessen nur insofern Berücksichtigung, als er das eigene Interesse der katholischen Religionsverwandten angeht. Obgleich die von ihnen verlangte Anzahl der Mitglieder im Senate von ihrer Religion weder mit der Gesammtzahl der katholischen Bürger hierselbst, noch mit ihren Beiträgen zu den gemeinen Lasten gegen die Einwohner der protestantischen Kirche in einem übereinstimmenden

Verhältnisse steht; so erfordert es dennoch Duldung und Billigkeit, ihrem Gesuche um so mehr nachzugeben, als dadurch nach ihrem eigenen Antrage kein fortdauerndes, auf Verschiedenheit der Religionsparteien gegründetes, Verhältniß in die Constitution übertragen wird. Es wird daher bestimmt:

Daß die Zahl der katholischen Mitglieder des Senats in verschiedenen Perioden, je nachdem die vorhandenen Vacanzen es gestatten, auf zehn zu ergänzen; daß ferner damit bei der jetzigen Ergänzung des Senats der Anfang zu machen, und die Zahl der katholischen Mitglieder mindestens sogleich auf sechs zu bringen; daß die katholischen Mitglieder verhältnißmäßig auf alle drei Bänke des Senats vertheilt, und natürlich die übrigen zu den drei Stellen erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen müssen; und daß, sobald der Senat einmal zehn katholische Mitglieder in sich zählt, weiterhin alles der freien Wahl ohne bestimmte Zahl der verschiedenen Religionsverwandten zu überlassen. Nur muß zu jeder Zeit der Senat Mitglieder von allen drei christlichen Religionsparteien enthalten.

Von Seiten der reformirten Religionsverwandten ist kein Antrag dieserhalb gemacht, und es bedarf daher auch keiner Entscheidung darüber. Ihre Anzahl ist ohnehin viel geringer, als die der katholischen.

6) Zu §. 7. Nr. 2. Wer zehn Jahre hier ununterbrochen am Orte gewohnt hat und Bürger ist; von dem kann man wohl unbedenklich voraussetzen, daß er mit eben der Wärme und Treue die Magistraturen der Stadt wahrnehmen werde, als wenn er am Orte geboren wäre. Eine solche Abscheidung, die sich blos auf den Ort der Geburt im Innern von Teutschland gründet, ist überdieß auch weder dem Geiste der Zeit, noch Teutschlands künftiger Verfassung angemessen.

Jeder, der in Teutschland geboren, zehn Jahre als Bürger hieselbst ununterbrochen gewohnt hat, muß daher auch zu den Rathsstellen wahlfähig seyn, wenn er sonsten die übrigen dazu nöthigen Erfordernisse besitzt.

7) Zu §. 8. Allen Handwerken müssen in dieser Rücksicht gleiche Rechte eingeräumt werden.

8) Zu §. 9. Der Antrag des Bürgercollegiums, daß nothwendig zwei Syndicatsstellen mit Einheimischen besetzt seyn müssen, kann nicht Statt finden.

9) Zu §. 11. Es ist nicht gut, daß der Senat sich selbst ergänze. Es gewährt ihm mehr Achtung, Anhänglichkeit und Vertrauen bei der Bürgerschaft, folglich auch mehr Kraft und Wirksamkeit im Handeln, und knüpft das gemeinschaftliche Band zwischen ihm und derselben viel fester, wenn seine Mitglieder von den Repräsentanten der Bürgerschaft, dem Bürgercollegio, erwählt werden. Es sichert ihn auch ungleich mehr vor dem Vorwurfe der Einseitigkeit und des Absonderungsgeistes. Die erste jetzt nothwendig werdende Ergänzung des Senats kann zwar noch in der bisherigen Weise erfolgen; allein für die Zukunft ist die Wahl in der Art zu organisiren:

Daß das Bürgercollegium dem Senate drei Candidaten zu jeder Vacanz vorschlägt, aus denen der Rath einen wählt.

Die Wahlmethode hierüber ist durch eine besondere Verordnung vom Magistrate zu bestimmen, und letztere, nach erfolgter Publication von Teutschlands künftiger Verfassung, zur Vollziehung zu bringen.

10) Zu §. 11. Uebrigens kann dem hier gemachten Antrage des Bürgercollegiums, die Mitglieder aus den beiden alten Gesellschaften auf keine bestimmte Zahl zu fixiren, nicht nachgegeben werden. Deren Rechte müssen vielmehr aufrecht erhalten werden, da die neue Verfassung die Beibehaltung der alten Einrichtungen möglichst beabsichtiget, und die Zahl der Senatoren überdem nach der Bestimmung Nr. 4. vermehrt worden ist.

11) Zu §. 15. Wegen der Militairverfassung und der Leitung des städtischen Militairwesens werden noch besondere Bestimmungen erfolgen.

12) Zu §. 25. Bei der hier vorbehaltenen besonderen Verordnung über die Leitung der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten ist auch für den Religionsunterricht der Kinder der katholischen Glaubensgenossen gehörige Sorge zu tragen. Es wird am besten seyn, die Leitung der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten einer besondern Rathsdeputation zu übertragen, und derselben aus der Geistlichkeit von allen drei Confessionen und den vorzüglichsten Schulmännern einige Mitglieder beizuordnen.

13) Zu §. 39. Der Wunsch des Bürgercollegiums, daß vorher das Gutach-

ten des Handelsvorstandes über die zu erlassenden Handelsgesetze eingeholt werde, ist der Sache ganz angemessen, und daher zu berücksichtigen.

14) Zu §. 49. Die von dem Bürgercollegium wider die Fortdauer des Collegiums der Neuner gemachte Protestation ist gleichfalls gegründet. Letzteres wird daher aufgehoben, und dessen Functionen dem ersteren übertragen. Es bleibt dem Beschlusse des Bürgercollegiums überlassen, ob es dieserhalb seine Anzahl um 9, oder, damit auch ferner eine ungerade Zahl bleibe, um 10 Mitgliedern vermehren, oder bei der Zahl von 51 bleiben wolle.

15) Zu § 49. Um frischen Geist und Leben in dem Bürgercollegium zu erhalten, wird die Mitgliedschaft darin auf fünf Jahre beschränkt. Alle Jahr scheidet der fünfte Theil aus. Bis dahin, daß dieses durch die Zeit des Eintritts bestimmt wird, entscheidet das Loos, wer austreten soll. Die Ausscheidenden können jedoch sogleich wieder erwählt werden, und alsdann gilt ihre Mitgliedschaft von neuem auf fünf Jahre.

16) Zu §. 51. Das Bürgercollegium ist seiner Bestimmung nach der Repräsentant der Bürgerschaft. Ihr Vertrauen wird befördert, ihr Gemeingeist und ihre Theilnahme am öffentlichen Wohl belebt, die Wirksamkeit des Bürgerausschusses selbst vermehrt, wenn seine Mitglieder durch die Bürgerschaft gewählt werden. Wahlformen, wodurch Bestechlichkeit, Unruhen, Einfluß des Pöbels vermieden werden, lassen sich leicht ersinnen und in eine Verordnung aufnehmen, wozu die Vorschläge vom Magistrate erwartet werden.

Sofern gegenwärtig eine Ergänzung des Bürgercollegiums nöthig ist, kann solche noch in der bisherigen Weise erfolgen. Für die Zukunft ist, nach erfolgter Ergänzung, die vorgedachte Verordnung vom Magistrate zu entwerfen.

17) Zu §. 56. So wie die Austräge organisirt werden sollen, ist zu besorgen, daß sie der Sache mehr schaden, als nutzen werden. Die darüber hier gemachte Bestimmuug wird daher auf so lange suspendirt, bis durch Teutschlands Verfassung bestimmt ist, welcher Behörde künftighin dergleichen Entscheidungen zustehen. Sollten Fälle vorkommen, deren Entscheidung bis dahin nicht ausgesetzt werden kann; so ist auf den Ausspruch des Senats einer der drei Hansestädte, Hamburg, Bremen und Lübeck, zu compromittiren, und wenn der Rath sich mit dem Bürgercollegium über den Senat, an welchen die Sache zu schicken sey, nicht vereinigen kann, solches durch das Loos in einer gemeinschaftlichen Deputation zu bestimmen.

18) Zu §. 63. Die hier von dem Bürgercollegium gemachte Bemerkung erledigt sich durch die oben, Nr. 6. getroffene Entscheidung.

19) Zu §. 64. Eben so findet der hier gemachte Antrag des Bürgercollegiums in der nachfolgenden Bestimmung, Nr. 20. seine Erledigung.

20) Zu §. 78. Sämmtliche Mitglieder des Gerichts erster Instanz müssen aber aus den rechtsverständigen Senatoren gewählt werden, und behalten Sitz und Stimme im Senate. Es befördert dieses nicht allein das Ansehen und die Autorität des Gerichts, sondern entspricht auch der collegialischen Verfassung, die in einem Gerichte Statt finden muß.

21) Zu §. 79. Es ist unnatürlich und einer guten Gerichtsverfassung entgegen, daß dasselbe Gericht in zwei Instanzen sprechen soll. Die dritte Instanz von den Sachen, wo das Stadt- oder Landamt in der erstern gesprochen hat, sofern sie überhaupt zulässig ist, muß daher auch an das Schöffengericht gehen.

22) Zu §. 94. Aus demselben Grunde kann daher auch das Schöffengericht in den Sachen, wo das Gericht erster Instanz in erster Instanz erkannt hat, nicht die dritte Instanz bilden; vielmehr findet in diesen Fällen die Versendung der Acten an ein auswärtiges Rechtscollegium, oder eine juristische Facultät so lange Statt, bis durch die künftige teutsche Staatsverfassung ein anderer Weg vorgeschrieben worden, und soll überhaupt in allen Fällen bis dahin diese Versendung nachgegeben werden, wo die Berufung darauf, nach der ehemaligen städtischen Verfassung, vor Einrichtung des Großherzogthums, zulässig gewesen ist.

23) Zu §. 105. Auch bei Straferkenntnissen kann es nicht nachgegeben werden, daß das nämliche Gericht in zwei Instanzen entscheide. Es muß daher ebenfalls entweder in zweiter Instanz die Actenversendung an ein auswärtiges Rechtscollegium oder eine Juristenfacultät Statt finden, oder die Einrichtung getroffen werden, daß das Gericht erster Instanz in erster, und das Schöffengericht in zweiter Instanz erkenne.

24) Endlich versteht es sich von selbst, und wird blos zur Vermeidung aller Mißverständnisse ausdrücklich bemerkt, daß, sofern die vorstehenden Festsetzungen

auch Aenderungen bei andern §§. des Entwurfs, als allegirt sind, zur Folge haben, sie für solche ebenfalls gelten.

Die gemeinschaftliche, von dem Senate und dem Bürgercollegium niedergesetzte Commission wird mit der Publication und Ausführung der Constitution und gegenwärtiger Entscheidung unter Leitung des hohen Generalgouvernements beauftragt, und hat damit in dem verfassungsmäßigen Wege ungesäumt vorzugehen, und für die möglichste Beschleunigung Sorge zu tragen. Es folgt von selbst, daß zu denjenigen Aemtern, die nicht fortdauernd an eine Person gebunden gewesen, neue Wahlen vorgehen müssen.

Frankfurt am Main, den 19. Juli 1814.

Oberstes Verwaltungsdepartement.
vom Stein.

Allein dieser Verfassungsentwurf trat nicht ins Leben. Denn als am 9. Juni 1815 in der Wiener Congreßacte die Stadt Frankfurt sammt ihrem Gebiete für frei erklärt, und keine Verfügung des obersten Verwaltungsrathes, keine Ansicht des Generalgouvernements für das ehemalige Großherzogthum Frankfurt in dem Verfassungswesen der Stadt Frankfurt von dem Congresse bestätiget, keiner von den verschiedenen Constitutionsentwürfen genehmigt, sondern im §. 46. der Congreßacte blos angeordnet worden war, „daß eine Verfassung festzusetzen sey, deren Einrichtungen auf gleichen Ansprüchen der Bekenner der christlichen Confessionen auf alle bürgerliche und politische Rechte in allen Beziehungen der Regierung und Verwaltung gegründet werden sollten*);" so ward durch Rathsschluß vom 15. Jan. 1816 eine Commission von 13 Mitgliedern zur Entwerfung einer Ergänzungsacte zu der alten Frankfurter Stadtverfassung niedergesetzt, welche, mit Berücksichtigung von 96 bei ihr eingereichten Monitis, am 29. Jun. 1816 diese Ergänzungsacte dem Senate überreichte.

Diese Acte ward am 18. Juli 1816, von 5000 stimmfähigen Bürgern, mit 2700 Stimmen gegen 47 angenommen; nur von dem Adel, dem Bürgercolleg, den Katholiken und den Juden zu Frankfurt wurden Protestationen dagegen eingelegt, welche aber bei der entschiedenen Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt wurden, so daß diese Acte gesetzliche und constitutionelle Kraft erhielt. Nach derselben sind die vormaligen Rechte der patricischen Geschlechter erloschen; die ganze Bürgerschaft wird durch den gesetzgebenden Körper repräsentirt, und dieser sorgt für Gesetzgebung, Kriegswesen und Bewahrung der Verfassung; dem Senate aber ist die Verwaltung des Gemeinwesens und die Rechtspflege übertragen.

*) Vergl. Darstellung derjenigen Ansichten und Gründe, welche die unterzeichneten, von der löblichen Bürgerschaft zur Commission der XIII. erwählten, Deputirten bewogen haben, dem von dieser Commission abgefaßten Gutachten beizustimmen. Frankfurt, bei Brönner, Jul. 1816. 8.

c) Ergänzungsacte der alten Frankfurter Stadtverfassung, angenommen am 18. Juli 1816.

Wiedereinführung der alten Stadtverfassung, mit einigen durch den Artikel 46. der Wiener Congreßacte nöthig gewordenen und von dem Zeitgeiste gebotenen Veränderungen und Zusätzen.

Art. 1. Die ehemalige reichsstädtische Verfassung der hiesigen Stadt, wie solche vor der Besitznahme des Fürsten Primas, auf Privilegien, Verträge, insbesondere den Bürgervertrag, kaiserliche Resolutionen, reichsgerichtliche Entscheidungen, Verordnungen und Herkommen gegründet, unter allerhöchster Autorität kaiserlicher Majestät, als damaligem Reichsoberhaupte seit so langen Jahren bestanden hat, soll, mit Beobachtung der im Wiener Congreßinstrumente Art. 46. anzutreffenden Vorschriften, und mit den dadurch nöthig gewordenen, in gegenwärtiger Ergänzungsacte enthaltenen, von den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen und dem Zeitgeiste gebotenen, wenigen Veränderungen und Zusätzen, in allen ihren Theilen wieder eingeführt werden.

Fortsetzung, insbesondere die eidliche Verpflichtung des Senats gegen die Bürgerschaft und letzterer gegen erstern betreffend.

Art. 2. Der Bürger-, Beisassen- und Schutzeid wird den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen gemäß für die Zukunft:

„auf Treue und Gehorsam gegen die freie Stadt und den Senat, und „genaue Beobachtung der Stadtverfassung"

normirt.

Durch die Annahme gegenwärtiger Constitutions-Ergänzungsacte von der Mehrheit der abstimmenden hiesigen christlichen Bürger wird der, dem Senat von den hiesigen Bürgern, Beisassen und Schutzangehörigen früher geleistete, Eid, als hierauf ausgedehnt und wirklich geleistet, vorerst angesehen und angenommen. Nach erfolgtem Vollzug gegenwärtiger Constitutionsacte und Ergänzung des Senats, soll die solenne Eidesleistung sowohl des Senats dahin:

„daß er das ihm übertragene städtische Regiment nur nach Vorschrift der „alten Stadtverfassung und dieser Acte führen, auch die Bürger bei ih„ren Rechten und Freiheiten, so viel an ihm liegt, schützen und schirmen „wolle," —

als jene der gesammten zu versammelnden Bürgerschaft in die Hände des Senats als obrigkeitlichen, die freie Stadt repräsentirenden regierenden, Collegiums feierlich geschehen.

Fortsetzung, insbesondere Abschaffung fürstlich primatischer Gesetze und Einrichtungen betreffend.

Art. 3. In Gefolge des im Art. 1. ausgesprochenen Grundsatzes, wird als abgeschafft angesehen:

1) das fürstlich primatische sogenannte hiesige Bürgerstatut,
2) die fürstlich primatische Gesindeordnung,
3) die fürstlich primatische Vormundschaftsordnung, und namentlich das französische auf einen Familienrath gegründete und daher nach teutschen Gesetzen nicht wohl anwendbare Institut der Beivormünder,
4) der, unter der fürstlichen Regierung, bei dem Gericht erster Instanz

eingeführt wordene weitläufige und kostspielige Insatz- und Restkaufschillings-Proceß — jedoch, daß das 14tägige und zweijährige Entschüttungsrecht abgeschafft bleibt, sammt

5) dem, von den alten Gesetzen und Gerichtsbrauche abweichenden, jetzo beobachtet werdenden Verfahren bei Zwangsversteigerungen der Immobilien und öffentlichem Ausgebot der unbeweglichen Güter der Minderjährigen. Ueberhaupt sollen

6) von allen, unter der fürstlichen und großherzoglichen Regierung, sowohl im Stadtverwaltungs-, Polizei- als im Justizfache ergangenen und unter der bisherigen provisorischen städtischen Regierung entweder beibehaltenen oder aufs neue publicirten Gesetzen und Verordnungen, nur jene, welche

a) die Bestimmung des Alters der Großjährigkeit auf das vollendete 21ste Lebensjahr,

b) die abgeschaffte Nothwendigkeit der Insatz-Prolongationen, bei Strafe der Erlöschung der Pfandschaft,

c) das Verbot der anmaßlichen Vindication au porteur lautender Staatspapiere,

d) die Wiederherstellung und den Fortbestand der alten, obgleich unter der fürstlichen Regierung nicht gerichtlich angezeigten, Familienfideicommisse und

e) die Verabfolgung der Acten in den Originalien bei Appellationen

betreffen, als definitive beibehalten und gültig angesehen werden; hingegen alle andere nur einstweilen, und bis zur Bestätigung abseiten des gesetzgebenden Körpers, Gesetzeskraft behalten. Der Senat hat zu dem Ende von den Archivarien ein genaues Verzeichniß über die letztern fertigen zu lassen, und solches der ersten gesetzgebenden Versammlung, um wegen Abschaffung, Bestätigung oder Modificirung derselben das Geeignete beschließen zu können, vorzulegen.

Herstellung aller bürgerlichen Rechte, Privilegien und Freiheiten, und mehrere Bestätigung derselben.

Art. 4. Die hiesige Bürgerschaft ist in den vollesten Genuß aller und jeder ihrer alten Privilegien, Rechte, Freiheiten und Gesetze wieder eingesetzt, und wird zu deren Schutze noch ferner bestimmt,

a) daß das im Art. 19. der teutschen Bundesacte bestimmte Recht des freien Wegziehens aus einem teutschen Bundesstaate in den andern, mit der Freiheit von Nachsteuer — worunter jedoch die Abfindung und der Beitrag zur Kriegsschuldenlast nicht begriffen ist — sobald nur der Abziehende die gleiche Beobachtung, von Seiten des Bundesstaats, in welchen er abzieht, beizubringen vermag — unter keinerlei Vorwand geschmälert, auch den, um ein desfallsiges obrigkeitliches Zeugniß Nachsuchenden, damit ohne Anstand an Handen gegangen werden soll;

b) daß die Bürger hiesiger Stadt keine öffentlichen Abgaben und Lasten zu entrichten haben, welche nicht von den competenten Staatsbehörden im verfassungsmäßigen Wege bestimmt und förmlich ausgeschrieben worden sind, wo sodann gegen deren Entrichtung keinerlei Einreden noch Rechtsmittel Statt finden. Doch sollen alle außerordentliche Abgaben auf länger als drei Jahre im Voraus nicht bestimmt werden;

c) daß auf eine allgemeine Vermögens-Confiscationsstrafe von den hiesigen Behörden und in deren Namen, nie, auf die besondere oder die eines Theils des Vermögens aber in Defraudationsfällen der öffentlichen Abgaben und Lasten nur dann erkannt werden darf, wenn die Gesetze solches ausdrücklich verordnen. In diesem letzteren Falle soll jedoch dem ganzen Senate die Milderung und Herabsetzung des Confiscations-Quanti aus bewegenden Ursachen und unter Berücksichtigung des größeren oder minderen Verschuldens und der dadurch betroffen werdenden Personen ex gratia allerdings freistehen — derselbe auch hierunter an die Einwilligung des ständigen Bürgerausschusses nicht gebunden seyn.

Die Preßfreiheit wird der gesetzgebende Körper gleichförmig mit demjenigen reguliren, was nach Art. 18. Lit. D. der teutschen Bundesacte auf der teutschen Bundesversammlung festgesetzt werden dürfte.

Die Hoheitsrechte der Stadt stehen der Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft zu.

Art. 5. Alle der — durch Art. 46. der Wiener Congreßacte für frei und zum Mitgliede des teutschen Bundes erklärten — Stadt Frankfurt — zustehenden Hoheits- und Selbstverwaltungsrechte beruhen in ihrem weitesten Umfange auf der Gesammtheit ihrer christlichen Bürgerschaft.

Gleichheit der drei christlichen Confessionen Indigenats- und Vermögenserfordernisse.

Art. 6. Die gesammte christliche hiesige Bürgerschaft bildet nur ein Ganzes. Die kirchliche Verschiedenheit der drei christlichen Confessionen hat auf die Rechte und Verhältnisse, welche aus dem bürgerlichen Staatsverbande entstehen, fernerhin nicht den mindesten Einfluß; vielmehr sind alle hiesige christliche Bürger der drei Confessionen einander an Rechten und Obliegenheiten durchaus gleich.

Bei Besetzung der Staatsverwaltungs- und Justizstellen, auch bei allen andern Stadt- und Gerichtsämtern, Anstellungen und Diensten, muß zwar auf das Bekenntniß der christlichen Religion schlechterdings — es darf aber darauf, ob sich jemand zu dieser oder jener der drei christlichen Confessionen bekennt, nicht gesehen werden.

Im Senate müssen fortwährend mehrere Mitglieder aller drei christlichen Confessionen wirklich seyn. Auch geschieht dieser Vorschrift dadurch kein Genüge, daß sich etwa nur ein oder zwei Mitglieder der einen oder der andern Confession darin befinden. In Zukunft soll (mit Ausnahme dessen, was am Schlusse dieser Acte transitorisch verordnet wird) Niemand in den Rath, oder zu einem besoldeten Staatsdienste gelangen können, welcher nicht entweder eingeborner Bürger (im Sinne der hiesigen Statuten) ist, oder — wäre er dieses nicht — seit 10 Jahren dahier im Bürgerrechte steht, und während dieser Zeit ununterbrochen seinen Wohnsitz in hiesiger Stadt gehabt hat.

Der Senat darf im Wege der Gnade künftig Niemandem das hiesige Bürgerrecht ertheilen, der nicht ein Vermögen von wenigstens 5000 fl. — des 24 fl. Fußes beweislich inferiren kann. Dem gesetzgebenden Körper bleibt jedoch, auf Antrag des Senats, die Dispensation zu Gunsten vorzüglicher Talente vorbehalten.

Christliche Beisassen, Einwohner jüdischer Religion, und Landbewohner.

Art. 7. Außer der christlichen Bürgerschaft befinden sich von ältesten

Zeiten her in der Stadt Frankfurt auch noch christliche Beisassen, ingleichen Einwohner jüdischer Religion, und auf den Dorfschaften sogenannte Nachbarn.

Die Beisassenordnung bestimmt den Inbegriff der Rechte und Obliegenheiten der christlichen Beisassen. Den Beisassenschutz soll der Senat Personen, welche nicht aus der Beisassenordnung einen gegründeten Anspruch darauf haben, aus Gnade nicht verleihen, wenn solche nicht ein Vermögen von wenigstens 500 fl. des 24. fl. Fußes glaublich nachweisen können.

Da es, so viel die hiesigen Einwohner jüdischer Religion betrifft — keinen Zweifel leidet, daß jeder christliche Staat nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht hat, die bürgerlichen Rechte seiner jüdischen Einwohner nach den eigenen Localitäten so zu reguliren, daß der Nahrungs- und Gewerbstand der christlichen Bürgerschaft, als des wesentlichsten Bestandtheils des christlichen Staats, daneben bestehen kann; so soll der Senat durch eine aus Gliedern seiner Mitte und aus jener des beständigen Bürgerausschusses zusammengesetzte Commission, ein, dem Zeitgeiste und der Billigkeit entsprechendes, Regulativ der bürgerlichen Rechte der hiesigen Einwohner jüdischer Confession unverzüglich entwerfen lassen, und solches dem gesetzgebenden Körper in seiner ersten Zusammenkunft zur Deliberation und Sanctionirung vorlegen.

Die Emancipation der Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften und die Regulirung ihrer künftigen Verhältnisse, auch auf welche Weise sie bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen in dem gesetzgebenden Körper zu vertreten sind, wird von dem gesetzgebenden Körper in nähere Berathung genommen werden.

Bestimmung der Staatskörper zur Ausübung der gesammten Hoheitsrechte.

Art. 8. Die hiesige christliche Bürgerschaft kann die, aus der ihr zustehenden Hoheit fließenden, Rechte in ihrer Gesammtheit nicht selbst ausüben. Sie überträgt daher deren Ausübung auf die drei folgenden aus ihrer Mitte und Autorität ausgehenden Behörden, welche durch die Benennungen:

1) der gesetzgebenden Versammlung oder des gesetzgebenden Körpers,
2) des Senats als obrigkeitlichen Collegiums, und
3) des ständigen Bürgerausschusses

bezeichnet werden.

Bestandtheile des gesetzgebenden Körpers.

Art. 9. Der gesetzgebende Körper besteht:

a) aus 20 Mitgliedern des Senats,
b) aus 20 Mitgliedern des ständigen Bürgerausschusses, und
c) aus 45 aus der Mitte der übrigen Bürgerschaft gewählt werdenden Personen.

Wahlart der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers.

Art. 10.

A. Der Senat, und
B. der ständige Bürgerausschuß wählen zu jeder jährlichen gesetzgebenden Versammlung ihre Mitglieder selbst. Ersterer ist hierbei an die Wahl aus allen drei Rathsordnungen überhaupt, oder in gleicher Anzahl schlechterdings nicht gebunden, sondern hat darauf vorzüglich zu sehen, daß Männer, welchen die besten Kenntnisse über die zu verhandelnden

Gegenstände beiwohnen, und die daher im Stande sind, die gesetzgebende Versammlung mit ihren Einsichten und Erfahrungen zu unterstützen, zu bereichern und aufzuklären, gewählt werden. Von gleicher Ansicht geht der ständige Bürgerausschuß bei seinen Wahlen aus, und es müssen in dieser Hinsicht allezeit einige Mitglieder der Stadtrechnungsrevision mitgewählt werden.

C. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers aus der übrigen Bürgerschaft werden jährlich von der gesammten christlichen Bürgerschaft durch Bildung eines Wahlcollegs von 75 Bürgern gewählt, wie folgt:

Bildung eines neuen Wahlcollegs durch Abstimmung aller christlichen Bürger, nach drei Abtheilungen.

Art. 11. Um ein Wahlcollegium von 75 hiesigen christlichen Bürgern zu bilden, sollen alle christliche Bürger an bestimmten Tagen in drei verschiedenen hierzu angewiesenen Localen, nach drei Klassen oder Abtheilungen — welche übrigens keinen Rang, noch Vorzug geben — auf nachbeschriebene Weise zu stimmen berechtigt seyn.

Den Vorsitz in diesen drei Abtheilungen führen die Quartiervorstände, welche sich nach ihrem Ermessen in die drei Abtheilungen vertheilen, auch für jede Abtheilung sechs Gehülfen aus der Bürgerschaft zu sich nehmen. Ein Notar führt das Protocoll. Der Senat und der ständige Bürgerausschuß schicken zur Aufsicht, daß alles in der festgesetzten constitutionellen Ordnung vor sich gehe, besondere Commissarien zu denselben.

Abtheilung I.

In einer dieser Abtheilungen stimmen die Adeligen, die Gelehrten aller Facultäten, die darunter gehörigen Staatsdiener und Geistlichen der drei christlichen Confessionen, die Procuratoren und Notarien einbegriffen; alle andere zum Gelehrtenstande nicht gehörige Staatsdiener, die Linien-Officiere aller Grade, die Gutsbesitzer, die als Rentenierer eingeschriebenen Bürger, die Schul-, Sprach- und sonstigen Lehrer, so wie alle nicht zünftige Künstler.

Abtheilung II.

In einer andern Abtheilung stimmen die Handelsleute, und zwar, ohne Unterschied, Banquiers, Groß- und Kleinhändler, die Gastwirthe, verbürgerte Buchhalter und Handlungscommis, die geschwornen Mäkler, die Krämer und alle zu keiner Zunft gehörige Wirthe.

Abtheilung III.

In einer dritten Abtheilung stimmen die zünftigen Handwerker und Künstler, auch alle den zwei andern Abtheilungen nicht bereits zugewiesene Bürger, welche irgend ein sonstiges gesetzlich erlaubtes Gewerb und Nahrung ahier treiben.

Jeder hiesige christliche Bürger — die Mitglieder des Senats und des ständigen Bürgerausschusses mit eingeschlossen — kann an dem bestimmten Tage und am Orte seiner Abtheilung, nachdem er sich benöthigten Falls durch Vorzeigung seines Schatzungsbuchs, oder sonst, daß er Bürger sey, und zu der Abtheilung, wohin er sich wendet, gehört, legitimirt hat, einen Stimmzettel einreichen, worauf er 25 christliche Bürger mit genauer Andeutung des Namens, Standes und der Wohnung, ohne alle Berücksichtigung des Stadtquartiers, worin solche wohnen, die aber — (welches wohl zu merken ist) — zu dieser seiner Abtheilung gehören, verzeichnet

hat, und die er zu Wahlmännern bestimmt. Mitglieder des Senats und des ständigen Bürgerausschusses können, obgleich sie mitstimmen, zu Wahlmännern nicht gewählt werden. Dieser Stimmzettel wird übrigens von dem Uebereicher nicht unterschrieben, sondern nur sein persönliches Erscheinen und die geschehene Einreichung seines Stimmzettels zum Protocoll bemerkt, der Zettel aber in eine verschlossene Lade geworfen. Welcher hiesige christliche Bürger an den bestimmten Tagen bis Abends 6 Uhr in seiner Abtheilung nicht erschienen ist, und seinen Stimmzettel nicht eingereicht hat, wird dafür angesehen, als habe er sich für dieses Mal seines Stimmrechts begeben wollen.

Nach geschlossenem Abstimmungsacte, wird die Lade eröffnet, und ein genaues Verzeichniß derjenigen Bürger, welche Stimmen und wie viele erhalten haben, und auf welche die Mehrheit ausgefallen ist? nach den Stimmzetteln verfertigt.

Findet sich bei Gewählten eine Stimmengleichheit; so entscheidet, so weit es zur Bestimmung der 25 Wahlmänner nöthig ist, zwischen denjenigen, welche gleiche Stimmen haben, das Loos. Ihre Namen werden nämlich auf Looszettel geschrieben, in eine Büchse geworfen, und von dem ältesten Quartiervorstande in Beiseyn der übrigen Gehülfen, ingleichen des Notars, unter Aufsicht der Commissarien des Senats und des ständigen Bürgerausschusses, daraus gezogen. Der Quartiervorstand, die Beisitzer und der Notar errichten sofort das Verzeichniß der 25 Wahlmänner jeder Abtheilung, beglaubigen dasselbe, und stellen es dem ältern Bürgermeister zu. Das Protocoll über diejenigen, welche nächst den 25 Gewählten die mehrsten Stimmen in jeder Abtheilung erhalten haben, wird zu dem Ende aufbewahrt, damit auf den Fall, daß einer der 35 Gewählten durch Abwesenheit, Krankheit oder Sterbefall an Vollzug oder Vollendung seiner diesmaligen Obliegenheit verhindert werden sollte, es keiner neuen Wahl bedarf, sondern der- oder diejenigen, welche in ihrer Abtheilung gleiche oder die zunächst mehrere Zahl der Stimmen für sich vereinigt haben, ohne weiteres oder bei gleichen Stimmen, nach dem Loos eintreten können.

Versammlung des Wahlcollegs der 75 christlichen Bürger.

Art. 12. Sobald dem ältern Bürgermeister die Verzeichnisse der, in jeder der drei Abtheilungen gewählten, 25 christlichen Bürger zugekommen sind, macht derselbe einem jeden die auf ihn ausgefallene Wahl, mit der Einladung, sich an einem bestimmten Orte, Tage und Zeit einzufinden, schriftlich bekannt. Es versammeln sich nun diese 75 Wahlmänner in einem Locale des Römers, ersehen sich sogleich einen Director, Vicedirector und zwei Secretarien aus ihrer Mitte, und wählen sofort aus allen Ständen der gesammten hiesigen christlichen Bürgerschaft, ohne Rücksicht auf das Stadtquartier, worin jemand wohnt, durch absolute Stimmenmehrheit 45 christliche Bürger, in deren Rechtschaffenheit und Kenntnisse sie Vertrauen setzen, zu Mitgliedern des diesjährigen gesetzgebenden Körpers.

Das Protocoll der Abstimmung, mit dem Bemerken, welche Personen nächst den 45 die meisten Stimmen erhalten haben, wird zu dem Ende sorgfältig aufgehoben, damit, wenn einer oder mehrere der Gewählten durch Abwesenheit, anhaltende Krankheit oder Todesfall abgehen sollte, es keiner neuen Wahl bedarf, sondern der- oder diejenigen, welche zunächst die meisten Stimmen gehabt haben, einrücken können.

Es versteht sich von selbst, daß Mitglieder des Senats und des stän-

digen Bürgerausschusses — weil sie in anderem Wege zum gesetzgebenden Körper gelangen — nicht gewählt werden können.

Sonst aber dürfen zu Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers nicht gewählt werden:

1) wer noch nicht 30 Jahre alt ist;
2) wer in besoldeten Diensten eines Privaten steht;
3) wer eines peinlichen Verbrechens halber bestraft worden, oder desfalls noch in Untersuchung befangen ist;
4) alle Falliten, es sey nun, daß jemand sein Zahlungsunvermögen gerichtlich angezeigt, oder mit seinen Gläubigern insgeheim Nachlaß- oder Anstandsverträge errichtet hat, bevor er seine Gläubiger vollständig, d. h. ohne Abzug oder Nachlaß, bezahlt haben wird.

Verpflichtung zur Annahme der Wahl. Zusammenberufung des gesetzgebenden Körpers.

Art. 13. Der Gewählte muß, bei Verlust seines Bürgerrechts, die auf ihn ausgefallene Wahl annehmen.

Der Director des Wahlcollegii stellt dem ältern Bürgermeister und dem Senior des ständigen Bürgerausschusses das von ihm und den Secretarien unterschriebene Protocoll zu. Der ältere Bürgermeister, nachdem ihm auch der ständige Bürgerausschuß die seiner Seits getroffene Wahl von 20 Mitgliedern bekannt gemacht hat, veranstaltet hierauf die schriftliche verfassungsmäßige Bekanntmachung und Einladung der gesetzgebenden Versammlung.

Zeit der Versammlung des gesetzgebenden Körpers und dessen Dauer.

Art. 14. Eine solche gesetzgebende Versammlung muß von dem Senate jedes Jahr auf den ersten Montag des Novembers zusammenberufen werden, sonst sie sich aus eigenem Rechte constituirt. Zu dem Ende müssen die Einleitungen zur Abstimmung nach Ständen und zur Bildung des Wahlcollegs 14 Tage vorher getroffen werden, die Wahlen aber in 8 Tagen beendigt seyn.

Dieser gesetzgebende Körper dauert in der Regel sechs Wochen, wonächst er sich selbst wieder auflöset. Nur auf Antrag des Senats kann die Dauer verlängert, wohl aber von der Versammlung selbst wegen früherer Erledigung der Geschäfte abgekürzt werden.

Nach Beendigung der jährlichen Versammlung treten sämmtliche Mitglieder in ihre früheren Verhältnisse zurück; sie dürfen jedoch in dem folgenden Jahre und sofort wieder gewählt werden.

Sollten außerordentliche Fälle eintreten, derenthalben der Senat das Zusammenberufen des gesetzgebenden Körpers in der Zwischenzeit für nöthig erachtet; so wird nicht zu neuen Wahlen geschritten, sondern auf diesen besonderen Fall wird der Auftrag und die Vollmacht der sämmtlichen Mitglieder der letzten Versammlung als verlängert angesehen.

Wenn ein oder das andere Mitglied der 45 Bürger immittelst verstorben, krank oder abwesend wäre; so wird es, wie in Art. 11. und 12. gedacht ist, gehalten. Der Rath und der ständige Bürgerausschuß hingegen erwählen, wenn der nämliche Fall bei Mitgliedern aus ihrer Mitte eintritt, sogleich andere.

Innere Einrichtung des gesetzgebenden Körpers.

Art. 15. Da der gesetzgebende Körper die Gesammtheit der christli-

chen Bürgerschaft im weiteren und republicanischen Sinne, das heißt, mit Einschluß der Mitglieder des Senats und des ständigen Bürgerausschusses, vorstellt; so soll es mit dessen innerer Einrichtung folgendermaßen gehalten werden.

Auf Einladen des ältern Bürgermeisters, versammeln sich zum ersten Male die vom Senat, von dem ständigen Bürgerausschusse und von dem Wahlcolleg der 75 gewählten 85 Personen in einem bestimmten Locale.

Die Stühle sind mit 85 Nummern bezeichnet, und am Eingange des Zimmers befindet sich ein lederner Beutel, mit eben so viel Nummerzetteln, woraus jeder eintretende Bürger eine Nummer zieht, welche für diese Sitzung seinen Platz bestimmt. Die Versammlung wählt hierauf in der ersten Sitzung einen Präsidenten aus den 20 Mitgliedern des Senats und zwei Vicepräsidenten aus den übrigen Mitgliedern der Versammlung, welche den Präsidenten unterstützen.

Das Protocoll führen vier von dem gesetzgebenden Körper aus seiner Mitte gewählt werdende Secretairs. — In dieser ersten Sitzung schwören sämmtliche Mitglieder des gesetzgebenden Körpers folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich ohne Gunst und ohne Haß gegen irgend je„mand, und ohne alle Rücksicht auf irgend einen frühern Verband „oder persönliches Verhältniß, nur gemeiner Stadt Wohlfahrt nach „meinem besten Wissen und Gewissen rathen und fördern; auch was „gedachter Stadt Wohlfahrt geheim zu halten gebietet, vor Jeder„mann bis in mein Grab geheim halten will. So wahr mir Gott „helfe und sein heiliges Evangelium."

Die nachfolgenden Sitzungen bestimmt das Präsidium, welches nebst den beiden Vicepräsidenten einen besonderen Sitz in der Mitte des Versammlungssaals mit den Secretarien nimmt. Die Plätze der übrigen verbürgerten Mitglieder aber bestimmen sich für jede Sitzung, wie bei der ersten, fortwährend nach dem Loose, deren Zahl sich nun um sieben vermindert.

An den gesetzgebenden Körper gelangen in der Regel alle Vorträge von dem Senate durch das Präsidium.

Der Präsident, unter Mitberathung der beiden Vicepräsidenten, fertigt zu dem Ende ein Verzeichniß der zu berathenden Gegenstände, dessen Einsicht sämmtlichen Mitgliedern einige Tage früher offen liegt. Findet es die Versammlung nöthig; so werden besondere Ausschüsse zur Vorbereitung der einzelnen Gegenstände ernannt, welche sodann in der Deliberationssession einen Vortrag darüber erstatten.

Bei allen Deliberationen steht es jedem Mitgliede frei, bevor umvotirt wird, seine Gründe für und wider die Annahme mündlich vorzutragen und hören zu lassen, zu welchem Ende man sich Tags vor der Sitzung bei dem Secretariat anmeldet. Dieses verzeichnet die Namen der Mitglieder, welche für oder wider sprechen wollen, in der Ordnung, wie sich solche angemeldet haben, und stellt solches Verzeichniß dem Präsidenten zu seiner Maaßnehmung, und um diese Ordnung im Aufrufen beobachten zu können, zu. Sind die Discussionen über einen Gegenstand geschlossen; so wird nur mit wenigen Worten, ohne Einmischung von Gründen, auf den Aufruf des Präsidenten oder Vicepräsidenten, welche zuletzt stimmen, votirt.

Ausnahme von der Regel, daß alle Deliberationspunete nur vom Senate an den gesetzgebenden Körper zu gelangen haben.

Art. 16. Ausnahmsweise sollen außer dem Senat an den gesetzgebenden Körper schriftliche Vorträge gelangen lassen können:

1) der ständige Bürgerausschuß als solcher, und
2) jedes einzelne Mitglied des gesetzgebenden Körpers.

In diesen beiden Fällen tritt aber eine besondere Verfahrungsweise ein. Es entscheidet nämlich der gesetzgebende Körper vorerst durch Mehrheit der Stimmen über die Zulässigkeit des Gegenstandes überhaupt zur Deliberation.

Wird für die Zulässigkeit beschlossen; so wird der Antrag dem Senate, um sich darüber zu äußern, mitgetheilt. Hält der Senat dafür und erklärt sich dahin, daß der Gegenstand nicht bei dieser gegenwärtigen gesetzgebenden Versammlung, oder doch alsbald nicht in Deliberation kommen sollte; so wird der Gegenstand in zwei auf einander folgenden Sitzungen ablesend vorgetragen, und es kann erst in einer dritten Sitzung, und zwar nur durch eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen, entschieden werden, daß der Gegenstand dessen ungeachtet in der jetzigen Versammlung in einer kürzern oder längern Zeitfrist zur Abstimmung gebracht, oder daß er der nächstkünftigen Jahresversammlung vorbehalten seyn soll. Andere zur Handhabung der Stimmfreiheit, der Ordnung und sonsten hinzielende Vorschriften, bleiben dem gesetzgebenden Körper lediglich überlassen.

Wirkungskreis des gesetzgebenden Körpers.

Art. 17. Zum Wirkungskreise des gesetzgebenden Körpers gehört:

1) die Gesetzgebung überhaupt, doch mit Ausnahme der organischen Grundverfassungsgesetze, als womit es nach Art. 50. zu halten ist. Insbesondere wird zu der Gesetzgebung gerechnet:
   a) die Besteuerung, es sey nun, daß die alten Steuern abgeschafft, abgeändert, oder neue eingeführt werden sollen, nebst Bestimmung der Erhebungsweise;
   b) die Anordnung und Einrichtung der bewaffneten Macht.
2) Die Sanction aller Staatsverträge;
3) die Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt, mithin die Einsicht aller Stadtrechnungen durch Ausschüsse und Genehmigung der jährlichen Statuum exigentiae;
4) die Entscheidung in Fällen, welche dem Senate in Concurrenz mit dem ständigen Bürgerausschuß verfassungsmäßig überlassen sind, wenn beide Collegien verschiedene Ansichten hegen, und sich darüber nicht vereinigen können;
5) die Einwilligung zu der Veräußerung städtischer Gemeindegüter, doch so, daß der Senat die Macht behält, mit Einwilligung des ständigen Bürgerausschusses, städtische Immobilien, welche unter dem Taxationswerthe von 4000 fl. des 24 fl. Fußes stehen, selbst ohne öffentliches Ausgebot; andere von höherem Taxationswerthe aber, nur in öffentlichem Ausrufe zu veräußern; nur müssen die Kaufgelder lediglich zur Tilgung hiesiger Stadtschulden verwendet werden, und muß dem gesetzgebenden Körper von der Veräußerung sowohl, als von der Verwendung des Kaufschillings die Anzeige geschehen.

   Soll hingegen die Veräußerung städtischer Immobilien von einem Taxationswerthe von mehr als 4000 fl. des 24 fl. Fußes außer der Verganthung geschehen, oder soll der Erlös und der Verkauf

städtischer Immobilien überhaupt zu andern Zwecken, als zur Tilgung hiesiger Stadtschulden verwendet werden; so tritt die Eingangs gedachte absolute Nothwendigkeit eines vorgängigen Beschlusses des gesetzgebenden Körpers ein.

6) Die Mitwirkung bei Wiederbesetzung vacanter Stellen im Senate, und in dem ständigen Bürgerausschuß, durch Mitglieder, welche in beiden Hinsichten nicht zum Senate, in letzterer aber auch nicht zum ständigen Bürgerausschuß gehören dürfen;

7) die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung. Bei dem gesetzgebenden Körper können Verletzungen der Verfassung, dafern solche stufenweise den geeigneten Behörden, bis zum Senate, vorher angezeigt worden sind, von einem jeden schriftlich angebracht werden.

Der gesetzgebende Körper untersucht durch einen Ausschuß die Zulässigkeit der Denunciation, und verwirft entweder dieselbe sogleich, oder theilt sie dem Senate zur Erläuterung mit. Nach deren Einlangung während der Dauer dieser gesetzgebenden Versammlung verfügt letzterer hierauf.

Sollte hierbei einem einzelnen Staatsbeamten etwas zur Last fallen; so muß derselbe mit seiner Vertheidigung gehört, und die Acten zum Spruche, nach Verlangen desselben, entweder an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht, oder an eine auswärtige Juristenfacultät gesandt werden. Gegen diesen Spruch kann nicht vom Fiscus, wohl aber vom Betheiligten eine weitere Revision eingelegt und ein ferneres Erkenntniß durch Actenversendung eingehohlt werden. Bei diesem letztern Erkenntniß behält es sein Bewenden.

Insofern die Denunciation sich als Calumnie, nach gepflogener Untersuchung, darstellen sollte; so ist gegen den etwanigen falschen Denuncianten, welcher den gesetzgebenden Körper zu so bedauerlichen Schritten veranlaßt hat, rechtlicher Ordnung nach, als Calumnianten durch Verweisung an die Gerichte zu verfahren.

Vom Senate als obrigkeitlichem Collegio.

Bestandtheile des Senats.

Art. 18. (Ad Art. 8. II.) Der Senat, als obrigkeitliches Collegium, besteht in Zukunft (mit Ausnahme dessen, was unten transitorisch verordnet wird) aus 42 Personen, mit Einschluß jener vier Rathsglieder, welche zwar das Syndicatsamt in seinen bisherigen Obliegenheiten — wobei es belassen wird — versehen, doch aber in allem Betrachte einen integrirenden Theil des Senats ausmachen, auch gleich andern Senatoren entscheidende Stimmen führen.

Der Senat theilt sich, wie von Alters her, in drei Ordnungen oder Bänke, nämlich:

a) in die Ordnung der älteren Senatoren oder Schöffen, bestehend aus 14 Personen,

b) in jene der jüngeren Senatoren, gleichfalls 14 Mitglieder zählend, und

c) in die der Rathsverwandten dritter Bank von 14 Mitgliedern.

Aus der ersten Ordnung wird jährlich der ältere, und aus der zweiten Ordnung der jüngere Bürgermeister gewählt. Ein Stadt- oder Gerichtsschultheißenamt besteht ferner nicht in den Rathsversammlungen, sondern vereinigt sich in der Person des jeweiligen Präsidenten des Appellations-

gerichts, welcher aber in den Rathsversammlungen gleich andern Sitz und Stimme nur als Rathsglied der ersten Ordnung fortbehält.

Qualification zu Rathsstellen.

Art. 19. Die Geburt giebt kein Vorrecht und keinen positiven Anspruch auf Rathsstellen, und die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses ist schlechterdings kein Hinderniß; vielmehr muß desfalls die allgemeine Vorschrift des Art. 6. genau beobachtet werden. Die Bestimmung der Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft mit Rathspersonen oder mit dem Consulenten des ständigen Bürgerausschusses, welche eine Ausschließung bewirken, bleiben die nämlichen, wie solche durch kaiserliche Resolutionen festgesetzt worden sind, mit Ausnahme dessen, was unten transitorisch verordnet wird.

Auf die erste Rathsordnung wird von der zweiten nach dem Dienstalter fortgerückt. Auf die zweite und dritte gelangt man durch Wahl und Kugelung.

Zur Rathsstelle wird, außer dem allgemeinen Erforderniß zu allen besoldeten Stadtämtern und Diensten (Art. 6.), ein Alter von 30 Jahren erfordert, und darf man nicht in den Diensten eines andern Staats stehen. Nach geschehener Wahl muß solchen und allen fremden Titeln entsagt werden. Zur zweiten Rathsordnung können gewählt werden: Gelehrte, Adelige, Militairpersonen, Kaufleute und andere angesehene hiesige Bürger, wie auch verdiente Mitglieder der dritten Rathsordnung.

Zu zwölf Plätzen der dritten Rathsordnung wird aus allen hier zünftigen Handwerkern ohne Unterschied gewählt, und zwar so, daß von einem und demselben Handwerke oder Zunft nie mehr als ein Genosse im Rath seyn darf.

Zu den zwei anderen Plätzen der dritten Rathsordnung wird aus der gesammten übrigen nichtzünftigen hiesigen christlichen Bürgerschaft, ohne Berücksichtigung des Gewerbes, gewählt.

Rathswahlen.

Art. 20. Um der gesammten Bürgerschaft Antheil an den Rathswahlen zu verschaffen, und dadurch das Vertrauen der zu Regierenden in die Regierenden zu erhöhen und zu verstärken, soll in Zukunft, wenn Rathsstellen erledigt werden, der gesammte Rath durch Scrutinium, ganz frei und ohne Berücksichtigung der Rathsbänke, sechs Wahlherren aus seiner Mitte wählen. Ein Gleiches geschieht von den 65 Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, welche nicht zu dem Rathscollegio gehören.

Diese zwölf Personen treten zusammen, und nachdem sie in die Hände des ältesten Wahlherrn des Senats einen auf die alleinige Berücksichtigung des Wohls hiesiger Stadt gerichteten Wahleid, welchen der Abnehmende gleichfalls in die Hände des ältesten von den 6 mitwählenden Bürgern leistet, abgelegt haben, wählen durch absolute Stimmenmehrheit, welche der zu Wählende für sich haben muß, drei nach der hiesigen Verfassung qualificirte Bürger.

Nach vollzogener Wahl begeben sich die 12 Wahlherren in die versammelte Rathssitzung und eröffnen derselben die getroffene Wahl. Die sechs Rathsglieder nehmen ihre gewöhnlichen Sitze ein. Den sechs andern bürgerlichen Wahlherren werden besondere Stühle in der Mitte des Rathszimmers gestellt und sofort wird in ihrem Beiseyn die alt herkömmliche Kugelung, auch Verpflichtung des Gewählten vorgenommen.

Wahlart der Stadtsyndiken.

Art. 21. Die Stadtsyndiken, als wirkliche Rathsmitglieder, werden

in Zukunft nur aus den rechtsgelehrten Mitgliedern des Senats vom Senate selbst durch Scrutinium ohne Kugelung gewählt, wenn vorerst die durch ihren Abgang erledigte Rathsstelle auf die im Art. 20. vorgeschriebene Weise wiederum besetzt worden ist. Bei Verlust der Rathsstelle ist das Senatsmitglied, auf welches die Wahl gefallen, das Syndicatsamt anzunehmen verbunden. Hat jedoch Jemand das Syndicatsamt 20 Jahre lang versehen; so kann er um Abnahme dieser Function nachsuchen, wodurch derselbe aber auch den höhern Gehalt einbüßt. Der Gewählte behält im Senate seinen bisherigen Rang und Sitz, und rückt nach dem Dienstalter fort.

Zusammenberufung des gesetzgebenden Körpers zu den Rathswahlen.

Art. 22. Wenn die vorzunehmende Wiederbesetzung einer oder mehrerer vacant gewordenen Rathsstellen bis zum Termin der jährlichen Versammlung des gesetzgebenden Körpers nicht verschoben werden kann; so wird es nach dem, was Art. 14. für dringende Fälle verordnet ist, gehalten, und kann der Senat die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers zu diesem Endzweck zusammenberufen.

Wahlart der beiden Bürgermeister.

Art. 23. Alle Jahre wird, wie von Alters her, zur neuen Wahl der Bürgermeister geschritten und kein Rathsglied darf zwei Jahre hinter einander das Bürgermeisteramt führen.

Die Bürgermeisterwahlen geschehen im ganzen Rath auf die Weise, daß durch Scrutinium drei Personen aus den 14 Mitgliedern, welche die erste Rathsordnung bilden (transitorisch, aus den mehreren) für die Stelle des älteren Bürgermeisters, und drei aus den 14 (transitorisch, aus den mehreren) Mitgliedern der zweiten Rathsordnung, zur Stelle des jüngeren Bürgermeisters vorerst gewählt werden. Jedes Rathsmitglied der ersten und zweiten Ordnung kann wählen und gewählt werden, unangesehen ob dasselbe bei dem Appellationsgerichte, Syndicat oder Stadtgerichte angestellt ist. Daß die Senatsglieder der dritten Bank mitwählen, versteht sich von selbst.

Im letzteren Falle werden des Gewählten Functionen, respective von dem nächstfolgenden ältesten Rath eines jeden Gerichts, oder wo nöthig, von einem andern rechtsgelehrten Mitgliede des Senats, während der Dauer des Bürgermeisteramts versehen.

Unter den so Gewählten entscheidet hiernächst die Kugelung.

Amtsobliegenheiten der beiden Bürgermeister.

a) Aelterer Bürgermeister.

Der ältere Bürgermeister, und in subsidium der jüngere, führt bei den Rathsversammlungen das Directorium.

Der ältere Bürgermeister theilt alle einkommende und zu des Senats Deliberation geeignete Gegenstände, über welche er nicht selbst den Vortrag machen will, unter die Rathsglieder als Referenten in den gewöhnlichen Verwaltungs-Rathssitzungen aus, und bringt solche hiernächst auf den gewöhnlichen Proponendenzettel.

Sämmtliche Rathsglieder sind verpflichtet, solche Referate zu übernehmen.

Findet die Rathsversammlung die Gegenstände so wichtig, daß nach vernommenem Berichte des betreffenden Stadtverwaltungsamts und nach angehörtem Vortrag des Senatsreferenten, welcher jederzeit ein anderer als der Amtsdeputirte seyn muß, eine noch weitere Prüfung für nöthig erachtet wird;

so können Gutachten der Syndiken oder mit ihrer Zuziehung von einer aus dem Verwaltungsrath, ad publica, zu formirenden Rathsdeputation gefordert werden.

Außerdem ist dem ältern Bürgermeister die gesammte Leitung der bewaffneten Macht anvertraut.

b) Jüngerer Bürgermeister.

Der jüngere Bürgermeister versieht, wie schon gedacht, in den Rathsversammlungen subsidiarisch die Stelle des älteren; außerdem aber leitet er

1) unter Mitwirkung eines Senators der zweiten und eines Rathsverwandten der dritten Rathsordnung das gesammte Polizeiwesen. Bei polizeilicher Bestimmung der Taxen wird ein Mitglied des ständigen Bürgerausschusses zugezogen.

Die Polizei soll neu organisirt, auch sollen alle vormalige bauamtliche Polizeisachen an das Bauamt zurückverwiesen werden; ferner und

2) präsidirt der jüngere Bürgermeister dem, mit der Sicherheitspolizei so nahe in Verbindung stehenden, peinlichen Verhöramte; auch gehören

3) alle vorbereitende Untersuchungen des Bürgerrechts, und sonstiger Gesuche um den Beisassen- und anderen Schutz, sodann

4) alle Handwerkssachen vor den jüngern Bürgermeister. Bei letztern, und in soweit nöthig, auch bei den unter Nr. 3. gedachten Untersuchungen, hat der jüngere Bürgermeister zwei Rathsglieder der dritten Ordnung beizuziehen.

Wirkungskreis des Senates im Ganzen und Abtheilung desselben.

Art. Dem Senate ist die executive Gewalt, und die Stadt- und Justizverwaltung im Allgemeinen, als obrigkeitlichem, die ganze Stadt repräsentirendem, Collegio anvertraut. In soweit diese Ergänzungsacte keine Abänderung gemacht hat, sind des Senats Befugnisse die nämlichen, wie in der alten Verfassung. Die alte Verfassung bestimmt genau, in welchen Verwaltungsfällen der Senat an die Einwilligung des ständigen Bürgerausschusses gebunden ist, wobei es denn auch sein Bewenden behält.

Vorliegende Ergänzungsacte der älteren hiesigen Verfassung setzt eben so genau in dem Art. 17. aus einander, welche Gegenstände, den veränderten Verhältnissen nach, einer besondern gesetzgebenden Versammlung vorbehalten seyn sollen, in welcher zwar auf der einen Seite die Einsichten und Erfahrungen der Rathsglieder mitbenutzt werden, auf der andern aber letztere, auch nur durch Uebergewicht der Gründe, einen wirksamen Einfluß, in Ansehung der gegenüberstehenden großen Majorität der mitstimmenden Bürger, erhalten können.

Bei allen endlichen Deliberationen des Senats über Gegenstände, die zur Entscheidung des gesetzgebenden Körpers gehören; bei Bestätigung oder Milderung der peinlichen Urtheile und bei allen sogenannten Gnadensachen, mit Einschluß der Aemter und Dienstvergebungen, müssen sämmtliche Rathsglieder zugezogen werden.

Doch kann der Verwaltungssenat sowohl selbst, als durch die obgedachte Rathsdeputation, erstere Gegenstände vorbereiten.

Alle andere Verwaltungsgegenstände hingegen werden in den gewöhnlichen Rathssitzungen ohne Zuziehung derjenigen Rathsglieder, welche mit der Justizverwaltung beschäftigt sind, deliberirt und entschieden.

Es müssen aber zu Fassung eines gültigen Beschlusses immer ⅔ der Mitglieder des Verwaltungssenats gegenwärtig seyn.

Diese Verordnung ist auch auf die Versammlung des ganzen Raths anwendbar.

Damit nun aber die dritte Rathsordnung in dem alten Zahlverhältniß ihrer Mitglieder zu den beiden obern Rathsordnungen, wie vorhin, verbleibe, und kein nachtheiliges Uebergewicht entstehe, sollen — wenn die zwei oberen Rathsbänke jede nur aus 14 Mitgliedern — bestehen, nur die 7 ältesten Mitglieder der dritten Bank den ordinairen Rathssitzungen beiwohnen, und die andern desto anhaltender Staatsverwaltungsämtern obliegen. Während der — (nach dem, was unten transitorisch verordnet ist) — fortdauernden vermehrten Zahl der zwei oberen Rathsordnungen, wird das passende numerische Verhältniß gegriffen.

Verwaltungsämter.

I. Geheime Deputation.

Art. 26. Die in der reichsstädtischen Verfassung bestandene geheime Rathsdeputation, mit dem Befugniß der Erogationen in exteros, soll, so wie sie in den kaiserlichen Resolutionen organisirt ist, auch ferner, nur mit dem Zusatze bestehen, daß, um allem Argwohn ungleicher Verwendungen etwa zum Nachtheil einer oder der andern Religionspartei zuvorzukommen, der Senat derselben wenigstens ein Rathsglied von jeder Confession beizuordnen hat.

II. Armen-Stiftungsanstalten.

Die Armen-Stiftungsanstalten bleiben in ihrer jetzigen Verfassung, und es wird in einer besonderen Stiftungs-Verwaltungsordnung das Nähere über ihre Rechte, Befugnisse und Pflichten, über ihre Verwaltung durch Bürger, nach ihrer jetzigen zweckmäßigen Einrichtung, und über den bei ihnen einzuhaltenden Geschäftsgang von dem gesetzgebenden Körper das Weitere bestimmt.

III. Medicinal- und Sanitätscolleg.

Eben so soll das Medicinal- und Sanitätscolleg, nach den Vorschriften der alten Verfassung, unter dem Vorsitz des jüngeren Bürgermeisters, hergestellt werden. Es hat sich mit Revision der Medicinalordnung zu befassen, und sein Gutachten dem Senate, und durch diesen dem gesetzgebenden Körper vorzulegen.

In Ansehung aller sonstigen Stadtverwaltungsämter verbleibt es bei demjenigen, was desfalls die städtische Verfassung angeordnet hat. Doch soll der Senat prüfen, ob die bisherige Zahl und Abtheilung der Stadtämter beizubehalten, oder ob es zweckmäßiger sey, einige derselben zusammenzuschmelzen, oder doch wenigstens die Obliegenheiten eines zu sehr mit Geschäften überladenen, Stadtamtes unter andere minder occupirte zu vertheilen und desfalls an den gesetzgebenden Körper das Nöthigfindende gelangen lassen. Die Vergebung der Stadtverwaltungsämter an Senatsdeputirte, welche nicht bei der Justizverwaltung angestellt sind, geschieht in vollem Rathe durch Scrutinium und jederzeit auf drei Jahre. Der abgehende Rathsdeputirte ist aber nicht nur wieder erwählbar, sondern er muß sich auch diese erneuerte Wahl gefallen lassen.

Ferner soll:

A. eine Centralfinanzcommission eigens zusammengesetzt aus Gliedern des Senats und des ständigen Bürgerausschusses bestehen, welche ohne alle Einmischung in die Administration selbst, von allen Stadt-

ämtern regelmäßig die Ausweise ihrer Einnahme und Ausgabe abzufordern hat, um mittelst dieser Materialien eine genaue Uebersicht des Finanzzustandes in einen Centralpunct zu vereinigen und über die Einführung, Abschaffung oder Modificationen der Steuern, Erhöhung der Intraden, so wie über die etwa möglichen Staatsersparnisse, in verfassungsmäßigem Wege, Vorschläge an den Senat zu bringen.

Weniger nicht soll:

B. der bisherige Handlungsvorstand, unter dem Namen einer Handlungskammer, fortbestehen. Die nähere Organisation der letztern und ihr eigentlicher Wirkungskreis soll in verfassungsmäßigem Wege bei der nächsten gesetzgebenden Versammlung genau bestimmt werden.

Rechtsmittel gegen alle Straf- und Confiscationsverfügungen der Stadtverwaltungsämter.

Art. 27. Findet sich ein hiesiger Bürger durch Straf- oder Confiscationsverfügungen eines administrativen Stadtamtes, oder einer sonstigen Erhebungsbehörde beschwert; so steht ihm binnen 10 Tagen die Einlegung der Berufung an das hiesige Appellationsgericht und deren Rechtfertigung innerhalb der auf die Interposition folgenden 14 Tage, bei Strafe der Erlöschung, offen, und darf das Erkenntniß — die Acciseстraffälle ausgenommen — vor deren Erledigung nicht vollstreckt werden. Vermeint der Appellant, daß er sich auch bei der Entscheidung des hiesigen Appellationsgerichtes nicht beruhigen könne; so darf er das Rechtsmittel der Actenversendungen in vim revisionis einwenden.

Civil- und peinliche Justizverwaltung.

Art. 28. Der Senat verwaltet die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen; daher auch an ihn der Recurs wegen verweigerter oder verzögerter Justiz ergriffen wird. Zur Justizverwaltung sind vorhanden:

I. a) ein Appellations- und peinliches Gericht, mit
b) dem ihm untergeordneten peinlichen Verhöramte.
II. ein Stadtgericht,
III. ein Stadt- und Landamt.

I. a) Appellations- und peinliches Gericht.

Art. 29. Das Appellationsgericht, welchem zugleich die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit anvertraut ist, besteht aus sieben Rathsgliedern, nämlich:

1) aus einem mitarbeitenden rechtsgelehrten Präsidenten oder Schultheiß, welcher auf drei Jahre aus den rechtsgelehrten Rathsgliedern der ersten Ordnung, einschließlich derer, welche das Syndicatsamt bekleiden, vom Rath per Scrutinium gewählt wird, und jederzeit reeligibel ist;

2. 3. 4. 5) aus den das Syndicatsamt versehenden Rathsgliedern, als beständigen Appellationsgerichtsräthen;

6. 7) aus zwei, oder, wenn ein Syndicus zum Präsidenten gewählt wird, aus drei sonstigen Senatsmitgliedern der ersten Ordnung, von welchen wenigstens der eine ein Rechtsgelehrter seyn muß, und welche auf drei Jahre per Scrutinium vom Rath gewählt werden, aber immer reeligibel sind.

Im Verhinderungsfalle vertritt der älteste Rath die Stelle des Präsidenten.

Dieses Appellationsgericht bildet in denjenigen Sachen, welche als minderen Belangs bei dem Stadtamte, oder bei dem Landamte in erster Instanz angebracht werden müssen, und an das Stadtgericht in zweiter Instanz

gelangt sind, die dritte und letzte Instanz, in denjenigen Sachen aber, welche bei dem Stadtgericht in erster Instanz vorgekommen sind, die zweite, so daß in diesem Falle gegen dessen Erkenntnisse das Remedium transmissionis actorum in vim revisionis, oder die fernere Berufung an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der freien Städte, nach jenen Bestimmungen, welche darüber in der Proceßordnung werden getroffen werden, Statt findet.

Ferner wird an dieses Appellationsgericht der Recurs von den Straf- und Confiscationserkenntnissen der administrativen Stadtämter, dessen in Artikel 27. gedacht worden, ergriffen.

Hierunter sind jedoch bloße Straf- und Confiscations-, Milderungs- oder Erlassungsgesuche aus Gnaden, nicht begriffen, sondern diese werden bei dem ganzen Senate angebracht und von demselben erledigt.

Endlich ist das Appellationsgericht zugleich das Criminalgericht für die hiesige Stadt und deren Gebiet.

Peinliche Erkenntnisse auf Lebensstrafe, oder auf eine derselben nahe kommende Leibesstrafe werden, dem ganzen Senate vor dem Vollzuge zur Bestätigung oder Milderung vorgelegt, so wie denn überhaupt Abolitions-, Strafmilderungs- und Erlassungsgesuche in allen peinlichen oder polizeilichen Strafsällen dem ganzen Senate vorbehalten sind.

Gegen alle peinliche Erkenntnisse des hiesigen Criminalgerichts findet, wenn der Verurtheilte die Kosten selbst bestreiten kann, eine weitere Vertheidigung und Versendung der Acten an eine auswärtige Rechtsfacultät Statt. Wenn aber das Stadtärarium die Kosten bestreiten soll; so kann nur die Actenrevision dahier bei dem nämlichen Gerichte durch Anordnung eines andern Referenten verlangt werden; es wäre denn, daß auf eine mehr als dreimonatliche Gefängniß- oder Schanzenstrafe erkannt worden wäre, welchen Falls bei der Armuth des Sträflings das Aerarium die Kosten der weiteren Vertheidigung und Actenversendung zu übernehmen hat.

I. b) Peinliches Verhöramt.

Art. 30. Das peinliche Verhöramt verbleibt bei der jetzigen Einrichtung mit dem Zusatze, daß der zeitige jüngere Bürgermeister das Präsidium dabei führt. Wenn der zeitige Criminalrath durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert wird; so hat das Criminalgericht eines seiner jüngern Mitglieder zur interimistischen Uebernahme der Functionen des Criminalraths zu committiren, welches dann hierzu allerdings verbunden ist.

II. Das Stadtgericht.

Art. 31. Das Stadtgericht, als Gericht erster Instanz für alle dem Stadtamt und dem Landamt nicht zugewiesene Rechtssachen, und als zweite Instanz für diejenigen, wo jene Aemter in erster entscheiden, bildet zugleich das obervormundschaftliche Amt.

Es wird, außer dem Director, mit sieben rechtsgelehrten Senatoren der zweiten oder auch der ersten Ordnung besetzt.

Aus allen Rechtsgelehrten des Senats erster und zweiter Ordnung wählt der Senat durch Scrutinium einen mitarbeitenden Director auf ein Jahr, welcher nur im nächstfolgenden Jahre nicht reeligibel ist.

Seine Stelle vertritt im Verhinderungsfalle der älteste Rath.

Als Mitglieder des Stadtgerichts werden sämmtliche sieben rechtsgelehrte Senatoren auf drei Jahre gewählt, sind aber nicht nur reeligibel, sondern müssen sich auch diese Wahl schlechterdings gefallen lassen, und ändert das Fortrücken auf die erste Rathsordnung hierunter nichts.

Zwei dieser Senatoren und Stadtgerichtsräthe werden zur Curatelsection vom Senate auf drei Jahre deputirt, und wird ihnen ein im Rechnungs-

sache geübter Rathsverwandter der dritten Ordnung, von jenen, welche die gewöhnlichen Rathsversammlungen nicht besuchen, zur Hülfe beigegeben. Auch diese sind reeligibel.

Von allen und jeden Erkenntnissen und Verfügungen des Stadtgerichts, ohne Ausnahme der in Concursfällen und sonsten ergehenden Straferkenntnisse, Personalarrestverfügungen und dergleichen, kann an das Appellationsgericht die Berufung ergriffen werden.

III. Stadtamt und Landamt.

Art. 32. Das errichtete Stadtamt eben sowohl, als das Landamt, sollen zur Erleichterung des Stadtgerichts, und um den hiesigen Bürgern und den Landbewohnern in Rechtsstreitigkeiten von minderem Belange eine beförderliche und wenig kostspielige Justizverwaltung zu verschaffen, auch die Entscheidung in drei einheimischen Instanzen für solche Rechtsstreitigkeiten möglich zu machen, fortbestehen.

Wegen der Competenz dieser beiden Justizämter, soll mit Abstellung aller hohen Taxen und Gebühren, nach vernommenem gutachtlichen Vorschlage der beiden höheren Justizbehörden, das Weitere vom Senate an den gesetzgebenden Körper gebracht werden.

Wenn gleich bei diesen Justizbehörden der summarische Proceß Statt findet und jedem litigirenden Theile freistehet, seine Angelegenheit persönlich und mündlich zum Protocoll zu verhandeln; so soll doch auch Niemandem ferner verwehrt seyn, schriftliche Recesse statt der mündlichen daselbst einzureichen.

In Fällen, wo die beiden Stadtamtmänner verschiedener Ansicht sind, sollen sie den zeitigen Landamtmann zu den Entscheidungen beiziehen.

Allgemeine, das Gerichtswesen angehende, Verordnung.

Art. 33. Da jeder Gerichtsstelle ihr Wirkungskreis angewiesen ist, und soweit es noch nicht geschehen, in der zu entwerfenden Gerichts- und Proceßordnung angewiesen werden soll; so darf keine der hiesigen höheren Gerichtsstellen Gegenstände, welche nach der Gerichtsordnung zu eigenem oder ihres Canzleipersonals Ressort, und nicht zur Competenz des Stadtamtes oder des Landamtes gehören, von sich oder ihrer Canzlei an letztere auftragsweise verweisen, sondern solche Commissionen müssen Mitgliedern des Gerichts, oder, nach Beschaffenheit, dem eigenen Canzleipersonale aufgetragen werden.

In Handelssachen sollen die Gerichte, nach Befinden, das Gutachten der Handelskammer erfordern.

Wenn in Civilrechtsverhandlungen den Parteien oder ihren Anwälten und Advocaten Strafen angesetzt werden; so kann nicht nur davon der Recurs an die höhere Instanz ergriffen werden, sondern es soll auch den Gerichten frei stehen, die angesetzten Strafen auf desfallsige Imploration zu mildern, oder aus bewegenden Gründen ganz zu erlassen.

Jeder hiesige Bürger kann, zwar nicht in der ersten Instanz, aber doch bei dem Appellationsgerichte, auf Versendung der Acten ad concipiendam sententiam antragen, zu welchem Ende, wenn das Gesuch sogleich im Gravatoriallibell angebracht wird, das Appellationsgericht in solchem Falle die Appellation ohne Unterschied zu recipiren hat.

Fiscalis und Executor in Civilibus.

Art. 34. Weil

a) zu den Hülfsvollstreckungen in Auftrag sowohl der Justiz- als Administrativbehörden;

b) zur Erforschung der Fälle, in welchen Vormünder und Curatoren zu

bestellen sind, und zu deren Vorschlag an die vormundschaftliche Behörde, auch zu dem eingeführten Signiren der Beerdigungserlaubniß, wofür aber in Zukunft nichts ad Aerarium zu bezahlen ist;

c) zur Direction der Verganthungen sub hasta publica, so wie

d zur Wahrung des interesse fisci in Recursfällen gegen Straf- und Confiscationserkenntnisse der Verwaltungsämter, eine persona publica ohnehin erforderlich ist; so soll zu diesen und etwa andern analogen Verrichtungen ein Fiscalis und Executor in Civilibus (vormaliger Oberstrichter) wiederum angestellt werden, welchem von allen hiesigen Verwaltungs- und Justizbehörden desfallsige Aufträge geschehen können; und dem, je nach Beschaffenheit und Wichtigkeit des Falles, aus der Zahl der hiesigen Advocaten, von dem Senate oder von dem Verwaltungsamte ein Advocatus fisci beigeordnet wird.

Von den geistlichen und Schulsachen.

Allgemeine Grundsätze.

Art. 35. Alle und jede sowohl christliche und andere kirchliche Gemeinden, gleichwie sie auf den Schutz des Staats Anspruch zu machen haben, sind auch der Oberaufsicht des Staats untergeordnet, und dürfen keinen besondern Staat im Staate bilden.

Allgemeine, von den unmittelbar vorgesetzten kirchlichen Behörden eines Religionstheils verfaßte, Verordnungen bedürfen der Sanction des Staats; — rein bischöfflichen Diöcesangerechtsamen — so viel die katholische Gemeinde betrifft — wie solche nach geläuterten Grundsätzen des teutschen Staats- und Kirchenrechts, ohne Rücksicht auf das, nicht ferner anwendbare Entscheidungsjahr des westphälischen Friedensinstruments, bestehen, oder in Zukunft durch Concordate für ganz Teutschland regulirt werden dürften — durchaus unvorgreiflich.

Dem gesammten Senate bleibt die Oberaufsicht übertragen, und dem gesetzgebenden Körper ist die Sanction organischer Einrichtung und die Genehmigung allgemeiner Verordnungen vorbehalten; doch kann der Senat in Fällen, in welchen nach bekannten staatsrechtlichen Principien das landesherrliche Placet zu bischöfflichen Anordnungen vor deren Vollzug erfordert wird, solches ertheilen.

Jede Gemeinde der drei christlichen Confessionen besorgt, abgesondert unter der gedachten Oberaufsicht des Senats und der Sanction des Staats, ihre religiösen, kirchlichen, Schul- und Erziehungsangelegenheiten.

I. Protestantische Gemeinden.

a) Protestantisch-lutherische.

Art. 36. Für die religiösen, kirchlichen, Schul- und Erziehungsangelegenheiten der protestantisch-lutherischen Gemeinde wird das unter der Reichsstadt schon bestandene lutherische Consistorium hergestellt. Es besteht dasselbe

1 und 2) aus zwei lutherischen Senatoren der ersten oder zweiten Rathsordnung, wovon der ältere das Directorium führt;

3. 4. und 5) aus dem Senior des evangelisch-lutherischen Ministeriums und den zwei vordersten Pfarrherren, als Consistorialräthen, sodann

6) aus einem rechtsgelehrten Consistorialrathe.

Letzterer wird so gewählt, daß das Consistorium, nach vernommenem Gemeindekirchenvorstande, dem Senate drei Subjecte vorschlägt, wovon dieser einen wählt.

Mit Ausnahme der Ehesachen, welche an das Stadtgericht verwiesen bleiben, ist der Wirkungskreis dieser Behörde ganz der nämliche, wie solcher vor dem Jahre 1806 gewesen, nur daß sie allein auf lutherische Religions-, Kirchen- und Schulsachen beschränkt ist.

b) Protestantisch-reformirte Gemeinde.

Art. 37. Dem freien Willen und Gutbefinden der reformirten hiesigen Gemeinde bleibt die Errichtung eines reformirten Consistoriums unter der Direction zweier reformirten Rathsglieder, nach dem Muster des evangelisch-lutherischen, überlassen.

Da inzwischen diese kirchliche Gemeinde alle Kosten ihres Religionscultus, vertragsgemäß, ohne Concurrenz des Stadtärarii aus eigenen Mitteln bisher bestritten hat; so soll, so lange dieses Verhältniß fortbesteht, selbst in dem Falle der Errichtung eines eigenen reformirten Consistoriums, doch der reformirten Gemeinde oder den Behörden, welche sie dazu bestimmt, ausschließlich alle jene Befugnisse verbleiben, welche dieselbe bisher durch Wahl und Einberufung ihrer Prediger, Kirchendiener u. dergl. ausgeübt hat.

II. Katholische Gemeinde.

Katholische Kirchen- und Schulcommission.

Art 38. Zu Besorgung der Kirchen-, Schul- und Erziehungssachen der hiesigen katholischen Gemeinde besteht die rubricirte besondere Commission.

Zwei katholische Senatoren der ersten oder zweiten Rathsordnung, der zeitige Parochus, einer der Kirchendirectoren, nebst einem verbürgerten Rechtsgelehrten, welcher eben so, wie jener des lutherischen Consistoriums, vorgeschlagen, und vom Senate gewählt wird, bilden dieselbe.

Dotation der lutherischen und katholischen Kirchen, mit Vorbehalt des etwaigen gleichen Anspruchs der reformirten Kirche.

Art. 39. Es soll, nach ausgemitteltem Bedarf, für die eigene Dotation des lutherischen und katholischen Religionscultus und Schulwesens gesorgt werden, und zu dem Ende Vorschläge des Senats an den gesetzgebenden Körper gelangen. Immittelst werden die Kosten aus den dazu bereits bestimmten Fonds, und soweit diese nicht zureichen, aus dem Stadtärario bestritten.

Der reformirten Gemeinde soll hierdurch an ihrem wirklichen oder vermeinten Rechte auf gleichen Anspruch nichts benommen seyn.

Kirchenvorstände der drei christlichen Gemeinden.

Art. 40. Eine jede der drei christlichen Gemeinden kann, außer jenen für ihre religiösen kirchlichen und Schulangelegenheiten sorgenden Consistorien und Commissionen, noch überdem einen besondern kirchlichen Gemeindevorstand anordnen.

Dieser hat in kirchlichen Angelegenheiten die Gemeinde bei der einschlagenden Behörde zu vertreten, über die äußere Disciplin zu wachen, das Kirchengut zu verwalten, für die Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser zu sorgen, die niedern Kirchenofficianten zu ernennen und zu inspiciren.

Das hiesige Gymnasium und andere gemischte Lehrinstitute.

Art. 41. Das hiesige Gymnasium soll künftig eine, allen christlichen Confessionen gemeinschaftlich angehörende, jüdische Religionsbekenner nicht ausschließende, jedoch dem evangelischen Consistorio wie ehedem allein untergeordnete Unterrichtsanstalt seyn und bleiben. In diesem Falle sollen die katholischen Schüler des Gymnasiums ihren eigenen Unterricht in der Religion, und, wenn es

gewünscht wird, auch in andern wissenschaftlichen Zweigen erhalten und behalten; auch bei der Wahl der Lehrer durchaus keine Rücksicht auf ein besonderes christliches Bekenntniß genommen werden. Sollte aber die katholische Gemeinde die Wiederherstellung des Fridericianums, als des vormaligen katholischen Gymnasiums unter ihrer alleinigen Direction, lieber wünschen; so ist sofort diese Wiederherstellung vorzunehmen.

Andere gemischte Privatinstitute, in welchen der Religionsunterricht nach den protestantischen und katholischen Religionsbekenntnissen ertheilt wird, stehen unter einer, aus den protestantischen Consistorien und der katholischen Kirchen- und Schulcommission delegirten, Inspection von Mitgliedern aller drei Confessionen.

Zu den Attributionen dieser gemischten Commission gehört ferner: die Aufsicht

a) über die Lehranstalten der jüdischen Gemeinde,
b) über die Führung der Kirchenbücher mit Einschluß der jüdischen Geburts- und Sterbelisten,
c) über die Kirchhöfe und Begräbnißsachen, und
d) die Handhabung der Sittenpolizei bei gemischten Ehen, und Ertheilung der Dispensation in bürgerlich verbotenen Graden bei Eingehung solcher Ehen.

Kirchen- und Schuldienste.

Art. 42. Im Betrachte der großen Zahl der in Frankfurt und in Sachsenhausen wohnenden Lutheraner, soll die Zahl der lutherischen Pfarrherren für beide Gemeinden nie unter zwölf seyn, auch, um Einheimische zu dem Studium der Gottesgelahrtheit aufzumuntern, zu diesen Pfarrstellen und zu jenen auf hiesigen Dorfschaften keine Candidaten der Theologie befördert werden, welche nicht entweder eingeborne Bürger sind, oder wären sie dieses nicht, doch seit zehn Jahren im hiesigen Bürgerrechte stehen.

Bei Vergebung anderer Lehrstellen der Sprachen und Wissenschaften, leidet dieses jedoch eine Ausnahme, und sind solche überhaupt unter der allgemeinen Vorschrift des Art. 6. eben so wenig, als die bei dem Religionscultus der katholischen und reformirten Gemeinden erforderliche Pfarrherren und Geistliche begriffen.

Doch muß ein jeder, der zu einem Kirchen- oder Schuldienste anher berufen wird, das hiesige Bürgerrecht annehmen.

Differenzien in Kirchen- und Schulsachen.

Art. 43. Alle entstehende Differenzien der Mitglieder beider protestantischen Consistorien und der katholischen Kirchen- und Schulcommission unter sich; — alle Klagen der besonderen Religionstheile oder einzelner Mitglieder über Mißbrauch oder Ueberschreitung der Befugnisse der angeordneten kirchlichen Behörden, können bei dem Senate angebracht werden.

Dieser läßt die Beschwerden durch Senatsmitglieder des betreffenden Religionstheils untersuchen, und hilft, nach eingelangtem Berichte, gegründeten Beschwerden ab, durch Zurechtweisung der kirchlichen Behörden in das gehörige Geleise.

Etwaige — in allen Wegen zu vermeidende — Irrungen der verschiedenen christlichen Gemeinden unter sich, sey es über religiöse und kirchliche Gegenstände oder über vermeinte Rechte, welche als davon abhängig in Anspruch genommen werden, sollen, so viel nur immer möglich, schiedsrichterlich beigelegt werden.

Dem Senate vorbehaltene kirchliche Anordnungen.

Art. 44. Vorübergehende, zeitige kirchliche Anordnungen, welche in allen Staaten von der weltlichen Obrigkeit auszugehen pflegen, alle drei christliche Confessionen in gleicher Maaße betreffen, und auf den verschiedenen Religionscultus an und für sich keinen Einfluß haben, z. B. die Begehung und Anordnung von Dankfesten wegen wichtiger weltlicher Ereignisse und dergleichen, verfügt der Senat, bald nach eigenem Gutbefinden, bald nach dem Vorschlag der verschiedenen kirchlichen Behörden, und macht letzteren solche zur Befolgung bekannt.

Ständige Bürgerrepräsentation oder Bürgerausschuß (vorhin Bürgercolleg).

Art. 45. Außer dem Senate, als dem Regierungs- und Verwaltungscollegio, bestehet fortwährend eine eigene Bürgerrepräsentation oder ein Bürgerausschuß von 51 hiesigen Bürgern, gewählt aus allen Ständen der hiesigen christlichen Bürgerschaft, mit Berücksichtigung aller drei christlichen Confessionen, von welchen sich zu aller Zeit mehrere Mitglieder darin befinden müssen. Stets soll auch dieses bürgerliche Repräsentationscolleg wenigstens sechs Rechtsgelehrte in seiner Mitte zählen.

Dieser Bürgerausschuß wählt sich selbst einen Senior auf drei Jahre, welcher aber fortwährend reeligibel ist. Er nimmt auch einen rechtsgelehrten Consulenten an, und kommt mit dem Gewählten über die Zeit und Bedingnisse nach Convenienz überein.

Sollte die Erfahrung die Zahl von 51 Mitgliedern des Bürgerausschusses als zu gering bewähren; so kann das Collegium auf eine Vermehrung bei dem gesetzgebenden Körper antragen.

Wahlart der Mitglieder des Bürgerausschusses.

Art. 46. Abgesehen von der transitorischen ersten Wahl des Bürgerausschusses, soll die Wahl der Mitglieder desselben bei hiernächst erledigt werdenden Plätzen folgendermaßen geschehen.

Der Bürgerausschuß wählt aus seiner Mitte sechs Personen, und ein Gleiches geschiehet von jenen 45 Bürgern, welche einen Theil des gesetzgebenden Körpers ausmachen.

Diese 12 Wahlherren treten zusammen und wählen durch absolute Stimmenmehrheit drei qualificirte Subjecte.

Sie begeben sich hierauf in das versammelte Colleg der ständigen Bürgerrepräsentation, und es wird in ihrem Beiseyn die Kugelung vorgenommen, sofort auch dem Senate die getroffene Wahl bekannt gemacht.

Qualification der Mitglieder des Bürgerausschusses.

Verpflichtung zur Annahme.

Entschuldigungsgründe.

Art. 47. Jeder christliche hiesige Bürger, ohne Unterschied der Confession, des Standes und Gewerbes, welcher nicht bereits in andern Diensten des hiesigen Staats steht, kann in den Bürgerausschuß gewählt werden. — In Ansehung der Verpflichtung zur Annahme, verbleibt es bei demjenigen, was unter der reichsstädtischen Verwaltung als Gesetz gegolten hat. Hierbei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

a) Solche Bürger, welche Art. 12. von der Wahl in den gesetzgebenden Körper ausschließt, sind auch nicht wahlfähig zu dem Bürgercollegio.

b) Vater und Sohn, Bruder, Schwiegersohn und Schwiegervater, können nicht zu gleicher Zeit in den Bürgerausschuß gewählt werden. Wenn jedoch das Affinitätsverhältniß erst entsteht, zwischen Personen, die bereits im Colleg sind; so veranlaßt dies keine Nothwendigkeit zum Austritt.

c) Wer zur Zeit der Wahl bereits 60 Lebensjahre vollendet hat, ist zwar wahlfähig; er kann sich aber — wenn er will — die Annahme verbitten.

d) Die Mitglieder des Bürgerausschusses bleiben es lebenslänglich, dafern sie nicht in den Senat gelangen.

e) Wenn jedoch ein hiesiger Bürger 5 Jahre lang im Bürgerausschuß gesessen hat; so kann er um seine Entlassung nachsuchen.

f) Da es möglich wäre, daß ein solcher wegen vorübergehender Verhinderungen, als Schwächlichkeit der Gesundheit, vorhabender Reisen, überhäufter Gewerbsbeschäftigungen u. dergl. seine Entlassung nähme, sich aber nach in der Folge gehobenem Hinderniß den Rücktritt in dieses Colleg wohl gefallen ließe; so sollen solche Personen immer reeligibel seyn; es hängt aber von ihnen ab, ob sie die Wahl annehmen wollen oder nicht.

Wirkungskreis der ständigen Bürgerrepräsentation.

Art. 48. Der Wirkungskreis des ständigen Bürgerausschusses verbleibt der nämliche, wie solcher durch kaiserliche Resolutionen in der alten reichsstädtischen Verfassung sich bestimmt findet, insofern nicht diese Constitutionsergänzungsacte durch Einrichtung der jährlichen gesetzgebenden Versammlung und deren Attributionen darin, in gleicher Maaße, wie bei dem Senate, eine Abänderung eingeführt hat.

Der Bürgerausschuß soll aber, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig sind, keine Entschließung fassen.

Stadtrechnungs-Revisionscolleg (vormals Neunercolleg).

Art. 49. Das unter der reichsstädtischen Regierung bestandene Neunercolleg soll künftig nicht mehr als vom Bürgerausschuß getrennter Körper bestehen, sondern der Bürgerausschuß hat zu dem städtischen Rechnungsrevisionsgeschäfte neun seiner Mitglieder, welche übrigens im Bürgerausschuß Sitz und Stimme behalten, zu erwählen. In Ansehung dieses besonderen Rechnungsrevisionsgeschäfts stehen diese Mitglieder des Bürgerausschusses in besonderen Pflichten, und sind von dem Collegio der 51er unabhängig.

Sie können auch, in Beziehung auf dieses Rechnungsrevisionsgeschäft, collegialische Erklärungen an das Colleg der 51er und an den Senat abgeben, und bedürfenden Falles, wie ehehin, einen rechtsgelehrten Actuar annehmen, welcher zugleich ihre Registratur besorgt.

Beschluß.

Art. 50.

a) Soll in den, in der alten Staatsverfassung und in der vorliegenden Ergänzungsacte enthaltenen organischen Gesetzen eine Abänderung vorgenommen werden; so wird, um eine solche Abänderung in Deliberation setzen zu können, erfordert, daß der Senat und der gesetzgebende Körper darüber beide, und zwar durch eine Mehrheit der Stimmen von zwei Drittheilen in jedem Körper, für deren Zulässigkeit vorerst bejahend entschieden haben.

Ist nicht bejahend entschieden worden; so kann der Gegenstand erst nach drei Jahren wieder in Vorschlag gebracht werden. Im Gegenfalle wird der Gegenstand in dem gesetzgebenden Körper in Deliberation gesetzt, und über die Annahme oder Nichtannahme der in Vorschlag gekommenen Abänderung gestimmt. Zur Annahme wird eine Mehrheit der Stimmen von zwei Drittheilen erfordert. Wenn aber auch diese Annahme beschlossen ist; so erhält der Beschluß doch nur erst dann Gesetzeskraft, wenn über denselben in den drei verschiedenen Abtheilungen der Bürgerschaft durch die Mehrheit abgestimmt worden, und zwei Abtheilungen für die Annahme gestimmt haben.

b) Die authentische Erklärung aller Artikel dieser Constitutionsacte gehört vor die gesetzgebende Versammlung.

Endlich

c) sollen dem gesetzgebenden Körper sämmtliche bei der Commission der XIII von Seiten der löblichen Bürgerschaft übergebene Monita, sammt der darüber geführten Registratur vom Senate zugestellt werden, um von den darin enthaltenen guten und gemeinnützigen Vorschlägen, insoweit solche allzusehr ins Specielle eingehen, und eben darum von der Commission der XIII vorerst nicht benutzt werden konnten, noch in Zukunft geeigneten Gebrauch zu machen.

Transitorische Verordnungen.

Art. 51. I. Die sämmtlichen jetzo lebenden Mitglieder des Senats, mit Einschluß der bisherigen vier Syndiken und Appellationsgerichtsräthe, sind und werden hiermit in ihren Rathsämtern und Würden, ein jeder nach seinem bisherigen Rang und Ordnung, bestätigt.

Diejenigen unter ihnen, welchen auf ihr Ansuchen wegen Alters oder körperlicher Schwäche vom Senate mit Entlassung willfahrt werden kann, behalten den dermalen genießenden vollen Gehalt.

II. Der Senat in seinen jetzo lebenden Mitgliedern, mit Einschluß der vier Syndiken, wird alsbald nach Genehmigung dieser Constitutionsacte außerordentlicher Weise — wie solches zur Zeit des errichteten alten Bürgervertrags geschehen ist — mit 20 neu zu wählenden Mitgliedern vermehrt.

Zwei werden auf die dritte Rathsordnung aus den zünftigen Handwerkern, und 18 auf die zweite Rathsordnung gewählt.

Unter den letztern 18 müssen sich, um das, in seinem jetzigen, ad Corpus Senatus nicht gehörige, Personale, mit dem Vollzug dieser Constitutionsergänzungsacte für aufgehoben erklärt werdende bisherige Gericht erster Instanz ersetzen zu können, 12 Rechtsgelehrte befinden, während die sechs andern aus den Adeligen, angesehenen Handelsleuten, Rentenirern und Gutsbesitzern gewählt werden können.

Auch sollen unter den 20 zu wählenden Rathsgliedern dieses Mal wenigstens vier der katholischen und zwei der reformirten Religion zugethan seyn. Um die Gleichstellung der Anzahl der Mitglieder der ersten und zweiten Rathsordnung herzustellen, rücken so viele der jetzigen Mitglieder der zweiten Ordnung auf die erstere über, als hierzu — nachdem die Syndiken unter die Mitglieder der ersten Ordnung nach ihrem jetzo habenden Range mitgerechnet worden — nöthig ist, ohne jedoch darum, so lange nicht die bestimmte Zahl von nur 14, mit Einschluß der vier Syndiken, hergestellt ist, den höhern Gehalt der Mitglieder der ersten Ordnung in Anspruch nehmen zu dürfen.

III. Wer von den jetzigen Räthen des Gerichts erster Instanz bei der, von ihnen selbst angetragenen und allgemein gewünschten, veränderten Gerichtsverfassung nicht alsbald in den Senat gewählt wird, verbleibt in dem vollen Genusse seines jetzigen Gehalts, muß sich aber in andern, seiner jetzigen Kategorie gleichkommenden angesehenen, Stadtdiensten, sobald solches jetzo oder in Zukunft ihm angesonnen wird, gebrauchen und anstellen lassen.

IV. Zwar behält der zeitige bisherige Stadtschultheiß lebenslänglich seinen Rang als vorderstes Rathsglied, und ist als Schultheiß Präsident des Appellationsgerichts; dahingegen wird vom Senate sofort nach erfolgter Wahl der 20 neuen Rathsglieder zu einer neuen Wahl der Bürgermeister und Besetzung aller Stadtämter, weniger nicht der Gerichte, soweit Letzteres nöthig, nach Maaßgabe dieser Constitutionsergänzungsacte vorgeschritten.

V. Um die Wahl der neu aufzunehmenden Senatsmitglieder, besonders aus den katholischen und reformirten Gemeinden, ingleichen die Wahl der jetzigen Räthe des Gerichts erster Instanz in den Senat nicht zu erschweren, soll diesesmal, und ohne Consequenz für die Zukunft, auf die ausschließenden Grade der Verwandt- oder Schwägerschaft, so wenig als auf das Indigenat oder den zehnjährigen Besitz des hiesigen Bürgerrechts, von den Wählenden müssen reflectirt werden; vielmehr sollen diese ersten Rathswahlen gleich, wie sie auf eine besondere Art vollzogen werden, also auch vollkommen frei seyn. Nur Talente, Rechtschaffenheit, Fleiß und Genuß des öffentlichen Vertrauens sollen die Wählenden zu ihrem Augenmerke nehmen. Eben so wenig ist die Verordnung dieser Constitutionsacte, daß zu hiesigen Stadtämtern und Diensten nur solche Personen gelangen können, welche entweder eingeborne Bürger sind, oder seit 10 Jahren dahier im Bürgerrechte stehen, auf die sogenannten Pensionisten der hiesigen freien Stadt anzuwenden, vielmehr tritt in Ansehung ihrer eine Ausnahme ein.

VI. Bis die Anzahl der Rathsmitglieder, mit Einschluß der Syndiken, auf die Zahl der 42 sich vermindert hat, werden keine neue Rathswahlen vorgenommen; es wäre denn, daß die Befolgung des Art. 6. dieser Constitutionsergänzungsacte, daß nämlich Mitglieder aller drei christlichen Confessionen im Senate seyn müssen, solche neue Rathswahlen erforderte. Auch soll erst, wenn die Zahl der Rathsglieder auf 42 vermindert worden, die dritte Rathsordnung auf 14 vermehrt werden.

VII. Bei aller Anerkenntniß der Verdienste der Mitglieder des bisherigen Bürgercollegs um die hiesige Stadt und Bürgerschaft, soll doch, um der künftigen neuen ständigen Bürgerrepräsentation den eigentlichen Charakter einer, von der Bürgerschaft selbst gewählten, Repräsentation zu verschaffen, und um dessen jetzige Mitglieder von den Collegien der 75. und 45. diesesmal nicht auszuschließen, in Gemäßheit der eigenen Erklärung dieses Collegs vom 6. November 1815, sofort nach erfolgter Annahme dieser Constitutionsergänzungsacte, zu einer neuen Wahl des Bürgerausschusses geschritten werden.

VIII. Die Wahlen geschehen diesesmal in nachstehender Reihenfolge, und auf die hiernächst beschriebene Weise:

a) Es wird durch die, in dem Art. 11. dieser Constitutionsergänzungsacte angeordneten, drei Bürgerabtheilungen ein Wahlcollegium von 75 Bürgern formirt.

b) Dieses Wahlcollegium der 75 wählt, nach Art. 12. der Constitutionsergänzungsacte, 45 Personen. Die jetzigen Mitglieder des Bürger-

collegs sind in diesem transitorischen Falle, weder von der Zahl der 75, noch jener der 45 ausgeschlossen, sondern können durchaus wählen und gewählt werden.

c) Von den 45 hiesigen Bürgern wird sofort der aus 51 Personen bestehende Bürgerausschuß gewählt, oder, wenn sie es für besser oder gerathener finden, das ganze Colleg der jetzigen 61er, statt einer individuellen Wahl seiner Mitglieder, bestätigt. In diesem Falle werden die Ueberzähligen allmählig abgehen.

Wer im erstern Falle aus den jetzigen Mitgliedern des Bürgercollegs gewählt wird, nimmt seinen vorigen Anciennetätsrang ein, und ob man gleich zu dem Patriotismus dieser Bürger sich versehen darf, daß sie die Annahme dieser Wahlen nicht von sich ablehnen werden; so sollen doch diejenigen von ihnen, welche dem gemeinen Stadtwesen schon fünf Jahre lang im Bürgercolleg Dienste geleistet haben, zur Annahme nicht können gezwungen werden.

d) Hierauf constituirt sich das neue Colleg des Bürgerausschusses als ständige Bürgerrepräsentation, wählt seinen Senior und Consulenten.

e) Diejenigen Personen, welche aus der Zahl der 45 Wählenden in den Bürgerausschuß etwa kommen, werden sogleich und schon während des Wahlacts der 51 wieder durch Einrücken jener, welche bei dem Wahlcolleg der 75 nach ihnen die mehrsten Stimmen gehabt haben, ersetzt. Hierauf vereinigen sich

f) diese 45 mit den 51 Mitgliedern des neu gewählten oder respective im Bestätigungsfalle — mit den 61 Mitgliedern des bestätigten Bürgerausschusses, nnd legen in die Hände des älteren Bürgermeisters einen Wahleid dahin ab:

„Daß sie, bei dem ihnen nun obliegenden Vorschlage zu Raths„personen, lediglich auf das Wohl der hiesigen Stadt, nach besten „Einsichten, Wissen und Gewissen, Rücksicht nehmen wollen."

Sie machen sofort durch absolute Stimmenmehrheit einen Vorschlag von vier Candidaten zu Rathsstellen an den versammelten Senat, woraus dieser zwei wählt. Mit diesem Vorschlage wird successive fortgefahren, bis die 20 neuen Rathsglieder gewählt sind.

Doch steht in dem vorliegenden besonderen Falle nicht nur dieser Versammlung frei, in Rücksicht der Verdienste der Mitglieder des bisherigen Gerichts erster Instanz die sämmtlichen jetzigen Stadtgerichtsräthe dem Senate zur Aufnahme in das Rathscollegium auf einmal zu präsentiren, sondern der Rath soll auch ermächtigt seyn — ob derselbe will — diese in Vorschlag kommende Gesammtaufnahme durch Stimmenmehrheit zu genehmigen.

Vorschlag wegen Annahme dieser Constitutionsergänzungsacte, durch die Stimmenmehrheit der hiesigen Bürgerschaft.

Art. 52. Dieser gutachtliche Entwurf einer Constitutionsergänzungsacte wird dem Senate von der Commission der XIII sammt den geführten Protocollen und bei der Commission eingekommenen Monitis mit Bericht übergeben.

Nachdem solcher hiernächst sammt dem Commissionsberichte, jedoch ohne die Anlagen, gedruckt, und in allen Stadtquartieren ausgetheilt worden, verfügt der Senat die Abstimmung über die Annahme, mit Ja, oder die Nichtannahme, mit Nein, in den Stadtquartieren auf die Weise, daß bei den Quartiervorständen, mit Zuziehung einiger Beistände und eines No-

tars, ein Protocoll eröffnet wird, zu welchem ein jeder hiesiger christlicher Bürger, binnen einer zu bestimmenden Frist, und zwar persönlich, mit Ja oder Nein abstimmt.

Die Einreichung anderweiter Modificationen und Vorschläge — schriftliche Verwahrungen, Erklärungen Mehrerer zusammen, können nach Beschaffenheit des Gegenstandes hierbei um so weniger beachtet und angenommen werden, als es theils der gesammten Bürgerschaft um Beendignng des bisherigen provisorischen Zustandes dermalen hauptsächlich zu thun ist, und anderntheils in dieser Acte ein gesetzlicher Weg zu allen künftighin nöthig befunden werdenden weiteren Abänderungen und Verbesserungen der hiesigen Stadtverfassung eröffnet ist, es auch in der Unmöglichkeit liegt, allen Ansichten und Wünschen auf einmal zu genügen.

Hat die Mehrzahl der gestimmt habenden hiesigen christlichen Bürger für die Annahme zu den Quartiersprotocollen, welche von dem Quartiervorstand, den Beiständen und dem Notar zu beglaubigen und dem Senate einzureichen sind, gestimmt; so wird diese Constitutionsergänzungsacte als Verfassungsgesetz vom Senate publicirt und alsbald in Vollzug gesetzt.

Frankfurt, den 29. Junius 1816.

Commission der XIII
und in deren Namen, Kraft besonderen Auftrags
Dr. J. Büchner, Synd. prim.
J. P. Frhr. v. Leonhardi.
Joh. Gottlieb Dietz, b. R. Dr.

Anhang.

Ueber die Errichtung der Landräthe (Provinzialstände) in Bayern.

Bereits im Jahre 1821 beabsichtigte der (1825) verewigte König Maximilian Joseph von Bayern die Errichtung von Provinzialständen, unter der Benennung: Landräthe.

Es erschien deshalb am 1. Januar 1822 nachstehende „Verordnung über die Einführung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des Königreichs Bayern." — Die Verwirklichung fand aber Schwierigkeiten, so daß, nach wiederhohlter Berathung dieser wichtigen Angelegenheit mit den versammelten Ständen, erst am 15. August 1828 das „Gesetz, die Einführung der Landräthe betreffend," vom Könige Ludwig unterzeichnet, im Jahre 1832 aber, nach dem Antrage der Ständeversammlung des Jahres 1831, eine Modification der §§. 13 und 14. dieses Gesetzes, in dem Abschiede für die Ständeversammlung bekannt gemacht ward.

a) Verordnung über die Einführung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des Königreichs Bayern, v. 1. Januar 1822.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In der Absicht, die zerstreuten Kenntnisse und Erfahrungen über die wichtigsten Elemente des staatsbürgerlichen Zustandes aus der Mitte der Staatsbürger selbst zu schöpfen, und Unserer Regierung dadurch in ihren Anordnungen, in Beziehung auf dieselbe, mehr Sicherheit und Festigkeit zu verschaffen, haben Wir, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, beschlossen, und beschließen, wie folgt:

I. Einführung des Landrathes.

Es soll künftig in sämmtlichen Kreisen Unseres Reichs ein Landrath bestehen.

II. Der Landrath im Rheinkreise verbleibt in seiner bisherigen Verfassung; — der Landrath in den übrigen sieben Kreisen des Reiches erhält nachstehenden Wirkungskreis:

Wirkungskreis.

1. Er ist bestimmt, sich mit den Localverhältnissen und Bedürfnissen der verschiedenen Bezirke des Kreises vertraut zu machen, und vorzüglich in jenen Angelegenheiten, welche die Nationalproduction, also die Landwirthschaft, den Handel und die Gewerbe betreffen, insoweit örtliche und individuelle Verhältnisse hierauf Einfluß haben, die Regierung durch seine Bemerkungen aufzuklären, und mit seinem Gutachten zu unterstützen.

2. Er ist ermächtigt, der Regierung, im Falle wahrgenommener Gebrechen

in dem Innern der Verwaltung, seine Wünsche und Anträge zur Vorlage zu bringen.

3. Er wird, in Folge seiner staatsbürgerlichen Pflichten, in allen Fällen, in welchen er von Uns über eine Angelegenheit zu einem Gutachten aufgefordert wird, dasselbe an Uns gewissenhaft erstatten.

III. Bildung des Landrathes.

Da der Landrath, nach seiner Bestimmung, das volle Vertrauen der Staatsbürger des Kreises genießen muß; so soll er aus der Wahl derselben hervorgehen. Die Zahl der Mitglieder desselben wird für jeden Kreis auf 20 festgesetzt, welche der König mittelst vorgängiger Wahl ernennt.

IV. Wählbarkeit.

Zur Stelle eines Landrathes sind, ohne Unterschied einer Standesklasse, wählbar:

a) in den Städten und Märkten — die Staatsbürger, welche besteuerte Gewerbe ausüben, nämlich: Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute;

b) auf dem Lande — die Grundbesitzer, welche Landwirthschaft wirklich ausüben. Dabei wird erfordert, daß dieselben 1. im dreijährigen Besitze des Gewerbes oder des Grundeigenthumes sich befinden; 2. als Gewerbsteuer wenigstens 30 fl., oder als Grundsteuer ein Simplum von wenigstens 10 fl. entrichten; 3. das 30ste Lebensjahr vollendet haben; 4. zu einer der drei christlichen Religionen sich bekennen, und 5. niemals einer Specialuntersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines, im allgemeinen Strafgesetzbuche bezeichneten, Vergehens unterlagen, ohne davon freigesprochen zu seyn. Ausgeschlossen sind:

  a) die activen Staatsdiener, wenn sie auch Grundbesitzer sind;
  b) die Pächter von Gewerben und Grundstücken;
  c) die Mitglieder der Ständeversammlung, welche zwar Mitglieder des Wahlcollegiums seyn können, aber nicht gleichzeitig Mitglieder des Landrathes.

V. Wahlart.

a. der Wahlmänner.

Die Wahl der Landräthe wird am Sitze des Kreisregierung durch ein einziges Wahlcollegium, unter Leitung des Präsidenten und der beiden Directoren, in nachstehender Ordnung vorgenommen:

1) Eintausend Familien im Kreise geben einen Wahlmann.

2) Städte von 1000 Familien und darüber stellen eigene Wahlmänner, welche durch den Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten, unter Leitung des Bürgermeisters, gewählt werden. Die Zahl zwischen 1500 und 2000 wird für volle 2000 gerechnet.

3) Städte und Märkte unter 1000 Familien und die Ruralgemeinden überhaupt stellen gemeinschaftliche Wahlmänner, welche durch zwei Verhandlungen gewählt werden. Erste Verhandlung: Der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten, dann in den Ruralgemeinden der Ausschuß einer jeden Gemeinde, wählen einen Bevollmächtigten zur Wahl der Wahlmänner; — zu dieser Wahl concurriren auch die in der Gemeinde begüterten, die Landwirthschaft wirklich ausübenden adeligen und geistlichen Grundbesitzer — entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte. Gemeinden von mehr als 100 Familien wählen für jedes folgende Hundert einen Bevollmächtigten mehr. Zweite Verhandlung: Diese Bevollmächtigten versammeln sich am Sitze des betreffenden Land- oder Herrschaftsgerichts, und wählen von 1000 Familien des Gerichtssprengels einen Wahlmann. Land- und Herrschaftsgerichte, welche nicht volle 1000 Familien zählen, haben ihre Bevollmächtigten zur Wahlhandlung des nächsten Landgerichts zu stellen.

4) Die Bevollmächtigten müssen wenigstens die zur passiven Wahlfähigkeit für eine Gemeindestelle gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen, und die Wahlmänner können außerdem nur aus dem höchstbesteuerten Drittheile der Gemeinde, zu welchen sie gehören, gewählt werden.

5) Die Land- und Herrschaftsgerichte, und die einer Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate haben besondere Listen der, zur Stelle eines Landrathes wählbaren, Staatsbürger zu fertigen, und dieselbe der Kreisregierung vorzulegen.

VI. b. der Landräthe durch das Wahlcollegium.

Die sämmtlichen Wahlmänner versammeln sich am Sitze der Kreisregierung, und wählen, nach genommener Einsicht der Listen, 40 Candidaten für den Landrath, und zwar: 10 aus den gewerbtreibenden Staatsbürgern des Kreises, wobei auf Fabrikanten und die einen Activhandel ins Ausland treibenden Kaufleute eine besondere Rücksicht zu nehmen ist; — dann 30 Grundbesitzer des Kreises, welche eine Landwirthschaft ausüben, ohne Unterschied der Stände. Diese 40 Candidaten für den Landrath sollen in obigem Verhältnisse aus den verschiedenen Bezirken des Kreises, und mit vorzüglicher Rücksicht auf Staatsbürger von bekannten Einsichten, Erfahrung und Patriotism, zur Hälfte aus Mitgliedern des Wahlcollegiums, und zur andern Hälfte außer demselben, erwählt werden. Zur Gültigkeit der Wahl eines Landrathes wird die Anwesenheit von drei Viertheilen der sämmtlichen Wahlmänner des Kreises erfordert. In allen über die Wahlart nicht bestimmten Puncten sollen die zur Wahl der Abgeordneten für die Ständeversammlung ertheilten Vorschriften bei den Wahlhandlungen für den Landrath in analoge Anwendung gebracht werden.

VII. Ernennung des Landrathes.

Das Resultat der Wahl wird dem königlichen Staatsministerium des Innern zur Würdigung nach den gegebenen Vorschriften durch den Präsidenten des Kreises vorgelegt. Zeigen sich dabei keine Anstände; so ernennt der König aus den vorgeschlagenen 40 Individuen die festgesetzte Zahl von 20 Landräthen; — die Uebrigen bilden die Ersatzmänner, aus welchen der König diejenigen bestimmt, welche in dem Falle einzutreten haben, wenn bis zur nächsten Versammlung des Wahlcollegiums sich eine Eröffnung durch Austritt oder den Tod, oder eine von dem Staatsministerium des Innern, auf das Gutachten der Kreisregierung, als gültig erkannte Ablehnung ergiebt. Die Ernennung des Königs wird durch das allgemeine Regierungs- und Intelligenzblatt, und in den Kreisen durch die Kreis-Intelligenzblätter noch besonders bekannt gemacht.

VIII. Ablehnung der Landrathsstelle.

Jeder Staatsbürger wird es als eine aus dem allgemeinen bürgerlichen Verbande hervorgehende Pflicht und als eine Ehrensache erkennen, die durch besonderes Vertrauen seiner Mitbürger geschehene Wahl zum Landrathe anzunehmen, insofern dieselbe nicht aus gültigen Gründen abgelehnt werden kann. Als solche werden hierdurch diejenigen erklärt, aus welchen nach Tit. I. im II. Abschnitt §. 44. des Edicts über die Ständeversammlung die Wahl zur Kammer der Abgeordneten abgelehnt werden kann. Sollte außer diesen gültigen Entschuldigungsgründen ein gewähltes Individuum die Annahme der Stelle eines Landrathes verweigern; so soll statt seiner einer der Ersatzmänner ernannt, und die nicht begründete Ablehnung zugleich durch das allgemeine Regierungs- und Intelligenzblatt und das besondere Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

IX. Erneuerung des Landrathes.

Der Landrath wird alle sechs Jahre nach obiger Wahlart erneuert; die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

X. Verhältniß der Landräthe, insbesondere zur Regierung, zu der Ständeversammlung und zu dem Kreise, aus welchem sie gewählt sind.

Der Landrath erscheint in allen seinen Beziehungen als eine die Regierung aufklärende und berathende Anstalt; er kann nie selbstständig und unabhängig handeln, sondern nur in Folge einer, von der Regierung ausgehenden, Aufforderung, oder aus Auftrag derselben; er darf sich nie anders als auf unmittelbare königliche Ausschreiben versammeln, oder über die festgesetzte Zeit beisammen bleiben, oder außer der Versammlung mit seinen Mitgliedern, Wahlmännern, oder mit dem allgemeinen Landtage, oder mit einer andern Behörde sich in amtliche Correspondenz setzen; — es ist ihm nicht erlaubt, förmliche Instructionen einzuhohlen oder anzunehmen, Bekanntmachungen oder Circularschreiben zu erlassen, oder Deputationen abzuordnen. Schreitet der Landrath aus den Grenzen des ihm angewiesenen Wirkungskreises; so wird der König desselben Auflösung und die Wahl eines andern, nach den gegebenen Vorschriften, anordnen.

XI. Versammlung und Geschäftsgang.

1. Der Landrath versammelt sich einmal in jedem Jahre; er wird von der Regierung berufen; durch das Kreis-Intelligenzblatt wird die Zeit und der Ort

der Versammlung angegeben; ein jedes Mitglied erhält eine besondere Einberufung; der Sitz der Kreisregierung ist der gewöhnliche Ort der Versammlung.

2. Die Gegenstände der Berathung gehen von Uns, auf die Anträge Unsers Gesammtministeriums, aus, und werden dem Landrathe sogleich bei der ersten Sitzung übergeben.

3. In Beziehung auf die innere Verwaltung des Kreises, steht ihm die Befugniß zu, seine eigenen Wünsche und Anträge an die Regierung zu bringen.

4. Wir werden die Anordnung treffen, damit ihm alle, in seinen Wirkungskreis einschlägige, Materialien von den betreffenden Behörden abgegeben, und die erforderlichen Erläuterungen ertheilt werden.

5. Zum Präsidenten der Versammlung werden Wir jedesmal einen Staatsrath, oder einen andern Unserer höhern Staatsbeamten ernennen, welcher dieselbe mit der Vorlage Unserer Aufträge eröffnen wird. Die Secretaire werden von der Versammlung selbst gewählt.

6. Die Mitglieder des Landrathes leisten in die Hände des Präsidenten nachstehenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte „Erfüllung der, dem Landrathe auferlegten, Pflichten."

In den folgenden Versammlungen wird derselbe nur von den Neueintretenden geleistet. —

7. Die Zeit der Dauer des Landrathes ist auf 14 Tage festgesetzt; — der König kann jedoch nach Gutfinden dieselbe verlängern.

8. Das Protocoll muß täglich von den anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden. Sämmtliche, während der Dauer der Sitzung abgehaltene Protocolle werden dem königlichen Commissair übergeben, welcher dieselben mit einem ausführlichen gutachtlichen Berichte dem Staatsministerium des Innern vorzulegen hat. — Dieses hat den übrigen Staatsministerien dasjenige daraus mitzutheilen, was in ihre Geschäftskreise einschlägt.

9. Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte werden von dem Landrathe zwei verpflichtete Schreiber für die Dauer seiner Versammlung aufgenommen, und denselben ein Bote von der Kreisregierung beigegeben. Für die Kosten der Schreibmaterialien und Belohnungen, welche der Präsident begutachtet, wird Vorsorge getroffen werden. — Da die Landräthe ihre Ernennung als eine ehrenvolle Auszeichnung ihrer Mitbürger betrachten müssen; so erhalten sie für die kurze Dauer ihrer Versammlung weder eine Vergütung der Reisekosten, noch Tagegebühren.

10. Ueber die ganze Verhandlung wird nach einem vorgängigen Benehmen mit den betreffenden Staatsministerien Vortrag im Staatsrathe erstattet, und es werden darauf von Uns die geeigneten Entschließungen erlassen, welche entweder öffentlich bekannt gemacht, oder in der nächsten Versammlung des Landrathes demselben eröffnet werden.

XII. Vollziehung.

Die erste Wahl des Landrathes geschieht in den sieben ältern Kreisen gleichzeitig im September 1822, so daß mit dem Eintritte des nächsten Etatsjahres Unsere Ernennung der Landräthe erfolgt seyn kann. Wir vertrauen, daß die Staatsbürger Unsers Königreichs in dieser Anordnung einen neuen Beweis Unserer fortgesetzten Sorgfalt für die Beförderung ihres Wohlstandes erkennen, und Unsere wohlwollende Absichten durch eine reine patriotische Mitwirkung unterstützen werden.

München, den 1. Jan. 1822.

Max Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst von Wrede. Graf v. Triva. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Freiherr v. Zentner.

Nach dem Befehle Sr. Maj. des Königs:

Egid v. Kobell.

b) Gesetz, die Einführung der Landräthe betreffend vom 15. Aug. 1828.

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Zur Vereinfachung der innern Verwaltung und zur größern Befestigung eines geordneten Staatshaushaltes durch Einführung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des Königreichs, haben Wir, nach Vernehmung des Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnen:

§. 1. In jedem Regierungsbezirke soll ein Landrath bestehen.

§. 2. Zum Wirkungskreise des Landrathes gehört:

1) die Vertheilung der in dem Rheinkreise gesetzlich bestehenden oder der daselbst oder in andern Kreisen künftig noch gesetzlich einzuführenden Repartitionssteuern unter die Steuergemeinden, dann die Bescheidung der desfalls unter den Letzteren sich ergebenden Reclamationen, mit Vorbehalt des Recurses an den Staatsrath.

Von der Theilnahme an der Bescheidung solcher Reclamationen sind jedoch jene Mitglieder des Landrathes ausgeschlossen, welche entweder selbst dabei betheiliget, oder mit einem Mitgliede der betheiligten Gemeinden in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Civilcomputation verwandt sind.

2) Die Prüfung des jährlichen Voranschlages aller von der Gesammtheit des Regierungsbezirkes zu tragenden nothwendigen und nützlichen Ausgaben, der Antrag auf Feststellung der zur Deckung derselben erforderlichen Kreisumlagen, dann die Vertheilung der genehmigten Umlagen mit Vorbehaltung des Recurses an den Staatsrath.

Der König wird mit Zustimmung der Stände des Reiches für jeden Regierungsbezirk von 3 zu 3 Jahren ein unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlagen, und zwar gesondert

a) für die nothwendigen, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesenen Lasten, und

b) für die facultativen, zu gemeinnützigen Zwecken und Anstalten zu verwendenden, Ausgaben in der Art festsetzen, daß die sich ergebenden Ueberschüsse von einer Position auf die andere nicht übergetragen werden dürfen, sondern dem Regierungsbezirke zu Gute kommen.

Den Ständen des Reichs sind zu diesem Ende jedesmal die Verhandlungen der Landräthe in Urschrift mitzutheilen.

Hinsichtlich der Ausgleichung der Kriegslasten und der Erhebung der hiefür erforderlichen Kreisumlagen hat es bei den Bestimmungen des Peräquationsgesetzes vom 22. Juli 1819 zu verbleiben.

3) Die Einsicht und Prüfung der von den zuständigen Staatsbehörden nach den bestehenden Bestimmungen und über das Rechnungsverfahren beschiedenen Rechnungen über die Erhebung und Verwendung der Umlagen, und über die Verwaltung anderer besonderer Fonds der Gesammtheit des Regierungsbezirkes, dann die Beschwerdeführung bei den einschlägigen Staatsministerien gegen die hiefür, so wie für die Einhaltung der Etats des Regierungsbezirkes verantwortliche Verwaltungsstelle desselben.

4) Die Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirkes und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, so wie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhülfe und Verbesserung.

5) Die Abgabe von Gutachten in allen Fällen, in welchen der Landrath auf königlichen Befehl dazu aufgefordert werden wird.

§. 3. Die Ausscheidung der bis jetzt von der Staatskasse bestrittenen Ausgaben der Regierungsbezirke und die Ueberweisung der hiefür unter den allgemeinen Staatseinnahmen enthaltenen Fonds erfolgt nach einem besonderen Gesetze.

§. 4. Der alle directe Staatsauflagen in sich begreifende Steuerfuß ist in der Regel der Maaßstab für die Concurrenz zu den Lasten der Regierungsbezirke.

Die Rusticalbesitzungen und Dominicalrenten des Staates sind zu den Kreisumlagen beitragspflichtig.

Einen andern, als den oben bezeichneten Maaßstab zu bestimmen, steht der Staatsregierung mit Beirath und Zustimmung der Stände des Reiches zu.

In jedem Falle sollen jedoch die Bestimmungen des §. 54. im Edicte IV. zur Verfassungsurkunde aufrecht erhalten werden.

§. 5. Für jede Stelle im Landrathe werden zwei Candidaten gewählt, mit Vorbehalt in dem §. 9. bezeichneten Ausnahmen.

§. 6. Die Zahl der Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes wird auf 24 festgesetzt.

§. 7. Nebstdem treten in den Regierungsbezirken, worin Standesherren als solche begütert sind, oder erbliche Reichsräthe als solche Lehen oder Fideicommisse besitzen, noch zwei Staatsbürger aus dieser Klasse in den Landrath.

§. 8. Eben so tritt, außer der im §. 6 bemerkten Zahl, in den Landrath desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem die Hauptmasse der Realitäten einer Landesuniversität liegt, ein Mitglied derselben.

§. 9. Kraft des Gesetzes haben die beiden Erzbischöfe und der mit der Reichsrathswürde bekleidete Bischof, sobald ihre erzbischöflichen und bischöflichen Stühle mit Grundvermögen dotirt seyn werden, in dem Landrathe jenes Regierungsbezirkes Sitz zu nehmen, in welchem der größte Theil der Dotation gelegen ist.

§. 10. Wählbar zum Landrathe ist jeder selbstständige Staatsbürger eines Regierungsbezirkes, der die in der Verfassungsurkunde Tit. VI. §. 12. und in dem Edicte Beilage X. Tit. I. §§. 8. und 9. bezeichneten allgemeinen und besonderen Erfordernisse der passiven Wahlfähigkeit zu der Kammer der Abgeordneten in der Klasse der adeligen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, oder der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche, oder der Städte und Märkte, oder der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit besitzt, jedoch mit der Abweichung, daß bei den letzteren nur ein Steuersimplum von fünf Gulden erforderlich ist.

§. 11. Die Mitglieder der Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung können, so lange diese ihre Eigenschaft verfassungsmäßig dauert, nicht zugleich Mitglieder des Landraths seyn.

Aus der Eigenschaft eines Landrathsmitgliedes soll übrigens weder das Recht hervorgehen, die Wahl zur Kammer der Abgeordneten, und den Eintritt in dieselbe abzulehnen, noch die Verbindlichkeit entstehen, zu diesem Eintritt die Bewilligung des Königs nachzusuchen.

Ist jedoch die erwähnte Verbindlichkeit durch irgend ein anderes in dem Tit. I. §. 44. Lit. c. des Edictes X. bezeichnetes Verhältniß begründet; so bleibt dieselbe vorbehalten.

§. 12. Zur Wahl der in dem §. 6. bestimmten Zahl der Mitglieder

des Landrathes sind in jedem Regierungsbezirke vier besondere Wahlcollegien zu bilden.

Diese Wahlcollegien werden zusammengesetzt:

I. aus Wahlmännern von der Klasse der adeligen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit, jedoch mit Ausschluß der Standesherren und erblichen Reichsräthe.

Die Wahlmänner sind von den in jedem Regierungsbezirke begüterten wahlfähigen Mitgliedern von der Klasse in der durch den Tit. I. §. 14 bis 17. des Edictes X. zur Verfassungsurkunde für die Ständewahlen vorgeschriebenen Form zu wählen.

Die Zahl derselben soll dem sechsten Theile der Gesammtzahl der Wahlmänner des dritten und vierten Wahlcollegiums gleichkommen.

II. Aus Wahlmännern von der Klasse der wirklichen selbstständigen Pfarrer, welche ihre Pfarrei selbst versehen.

Die Wahl hat durch die nach Tit. I. §. 20. des Edictes X. zur Verfassungsurkunde für die Ständeversammlung ernannten, im Regierungsbezirke wohnenden Wahlmänner der einzelnen Decanate und in der dort vorgeschriebenen Form aus der Gesammtzahl der selbstständigen Pfarrer des Kreises zu geschehen.

Den Pfarrern der katholischen und protestantischen Kirche ist dabei der treffende Antheil in jedem Regierungsbezirke nach der Zahl der Pfarreien zur besondern Ernennung auszuscheiden.

Die Zahl der Wahlmänner dieses Wahlcollegiums wird jener der Mitglieder des ersten Wahlcollegiums gleich seyn.

III. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung verfassungsmäßig berufenen Wahlmännern der Städte und Märkte.

Zu diesen haben in dem Isar-, Oberdonau- und Rezatkreis Wahlmänner der Städte München, Augsburg und Nürnberg beizutreten, die nach dem Verhältnisse der Familienzahl, auf dieselbe Weise, wie in den übrigen Städten, nach den Vorschriften des Tit. 1. §. 21—24. des Edictes X. zu wählen sind.

IV. Aus den für die Wahlen der Abgeordneten zur Ständeversammlung verfassungsmäßig ernannten Wahlmännern der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit.

Da in dem Rheinkreise Grundbesitzer mit Gerichtsbarkeit nicht bestehen; so sind daselbst nur drei Wahlcollegien für die Klassen der Pfarrer, der Städte und Märkte, und der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit nach den vorstehenden Vorschriften zu bilden.

§. 13. Die Wahlcollegien haben das Wahlgeschäft zu beginnen, sobald sie auf Anordnung des Königs von der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirks hiezu aufgerufen werden.

Die Wahlmänner des ersten und zweiten Wahlcollegiums werden die Landrathscandidaten ihrer Klassen durch die Einsendung von Wahlzetteln nach den in dem Tit. I. §§. 14—17. und §§. 19 und 20. des Edictes X. für die Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung vorgeschriebenen Form wählen.

Die Wahlmänner des dritten und vierten Wahlcollegiums haben sich in jedem Regierungsbezirke an den jedesmal dafür zu bestimmenden Tagen und Orten ausschließlich zum Zwecke der Wahl zu versammeln.

Die Präsidenten dieser letzterwähnten beiden Wahlcollegien werden von dem Könige ernannt.

§. 14. Die Wahlhandlung richtet sich nach folgenden Vorschriften:

1) zur Gültigkeit der Wahl ist bei dem ersten und zweiten Wahlcollegium die Abstimmung — bei dem dritten und vierten aber die Anwesenheit und Abstimmung von wenigstens drei Viertheilen erforderlich;
2) zur Bildung des Landrathes werden in jedem Regierungsbezirke
   a) aus der Klasse der adeligen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit 6 Candidaten;
   b) aus der Klasse der wirklichen selbstständigen Pfarrer 6;
   c) aus der Klasse der Städte und Märkte 12, und
   d) aus der Klasse der Landeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit 24 Candidaten,

   von dem Wahlcollegium der treffenden Klasse gewählt.

   In dem Rheinkreise sind aus der Klasse der Landeigenthümer dreißig Candidaten zu wählen.
3) Nur die Hälfte der Gewählten darf aus Mitgliedern des Wahlcollegiums selbst bestehen. Die Uebrigen sind aus den andern, nach §. 9. wählbaren, Staatsbürgern eines jeden Kreises zu nehmen.

   Zu diesem Ende werden jedem Wahlcollegium gleich bei seiner Eröffnung Listen der sämmtlichen Wählbaren einer jeden Klasse zugestellt.
4) Die Wahl entscheidet sich durch absolute Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen durch Ballotage.

§. 15. Das Ergebniß der Wahl wird für das erste und zweite Wahlcollegium durch den Präsidenten der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes, für das dritte und vierte Wahlcollegium aber durch die von dem König ernannten Präsidenten derselben dem mit der Leitung der Landrathsangelegenheiten beauftragten Staatsministerium vorgelegt, um die Uebereinstimmung derselben mit den gesetzlichen Vorschriften zu würdigen.

Der König wird sodann aus den gesetzmäßig gewählten Candidaten die Mitglieder des Landraths eines jeden Regierungsbezirkes nach dem in den §§. 12 und 14. bezeichneten Klassen und Zahlverhältnissen ernennen.

Die Ernennung wird durch das Regierungsblatt und die Kreisintelligenzblätter bekannt gemacht.

Die übrigen Candidaten sind die Ersatzmänner, aus denen der König in Erledigungsfällen diejenigen bestimmen wird, welche einzutreten haben.

Der Antheil der Pfarrer der katholischen und protestantischen Kirche an der Zahl der aus dieser Klasse zu wählenden Candidaten bestimmt sich nach dem Zahlverhältnisse der Pfarreien der einen und der andern Kirche in jedem Regierungsbezirke.

§. 16. Die Standesherren und erblichen Reichsräthe eines jeden Regierungsbezirkes nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahlcollegiums keinen Antheil, sondern wählen aus ihrer Mitte 4 Candidaten. Die Wahl richtet sich hiebei nach den Vorschriften der Beilage X. zur Verfassungsurkunde §. 14—17.

Ausnahmsweise von den Bestimmungen des §. 10. sind die Mitglieder dieser Klasse mit dem 25sten Lebensjahre wahlfähig.

Aus den gewählten Candidaten ernennt der König diejenigen zwei, welche in den Landrath einzutreten haben.

Wenn die zum Zutritt in die Kammer der Reichsräthe mit entscheidender Stimme berechtigten Standesherren und erblichen Reichsräthe in einem Regierungsbezirke die Zahl von vier nicht überschreiten; so unterbleibt die Wahl, und der König ernennt unmittelbar aus denselben die beiden in den Landrath eintretenden Mitglieder.

§. 17. Auch die Mitglieder der Landesuniversitäten nehmen an den Verhandlungen des allgemeinen Wahlcollegiums keinen Antheil; eine jede derselben wählt nach den Vorschriften des Tit I. §. 18. des Edictes X. aus der Mitte der ordentlich decretirten Professoren zwei Candidaten, aus welchen der König das wirklich in den Landrath eintretende Mitglied ernennen wird.

§. 18. Den zum Landrathe Berufenen ist freigestellt, die Wahl und die Ernennung abzulehnen.

§. 19. Im Landrathe findet weder eine Uebertragung der Stimme, noch eine Vertretung durch Dritte statt.

§. 20. Die zu Landräthen ernannten Standesherren und erblichen Reichsräthe können, wenn sie den Sitzungen des Landrathes beizuwohnen verhindert sind, einen selbstständigen Staatsbürger bevollmächtigen, um nach dem Schlusse der Landrathsbesitzungen bei dem Regierungscommissair oder dessen Stellvertreter von demjenigen Landrathsprotocolle, welches über die im §. 2. Nr. 1, 2, 3 und 5 bezeichneten Verhandlungen aufgenommen wurde, Einsicht nehmen, und hierüber Erinnerung abgeben zu lassen.

Dieses hat jedoch binnen einem unüberschreitbaren Termine von 48 Stunden zu geschehen; die Erinnerung muß der königl. Commissair an die Verwaltungsstelle gelangen lassen, welche sie sodann mit dem Protocolle an das betreffende Staatsministerium einzusenden hat.

§. 21. Die Landrathsmitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 22. Die Mitglieder des Landraths werden auf 6 Jahre gewählt und ernannt.

Der Austritt eines ernannten Mitgliedes erfolgt vor Ablauf dieser sechs Jahre:

a) wenn dasselbe die Realität, das gutsherrliche Gericht, das Gewerbe oder die geistliche Pfründe zu besitzen aufhört, welche seine Wahl in dem betreffenden Regierungsbezirke begründet haben, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke zu erwerben;

b) wenn dasselbe in jenem Zeitraume eine der sonst zur passiven Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften verliert; —

c) wenn während der 6jährigen Dauer der Function die Entlassung auf den Grund solcher Verhältnisse nachgesucht wird, welche nach Tit. I. §. 47 und 44. Lit. a und b des Edicts X. zur Verfassungsurkunde auch zu dem Austritte aus der Kammer der Abgeordneten berechtigen würden.

In allen diesen Fällen hat der König über die Entlassung zu entscheiden. — Nach dem Ablauf von 6 Jahren treten jederzeit neue Wahlen ein. — Hiebei sind alle Mitglieder des vorigen Landraths wieder wählbar.

§. 23. Die Dauer einer jeden Versammlung des Landrathes soll sich in der Regel nicht über 14 Tage erstrecken.

§. 24. Der Landrath handelt in allen seinen Beziehungen nur auf vorgängige Aufforderung und unter Mitwirkung der Regierung.

Daher kann derselbe

1) sich nie anders, als auf königlichen Befehl, nach Einberufung durch die Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes, zu der Zeit und an dem Orte versammeln, welche der König dazu bestimmen wird;

2) der Landrath darf ohne ausdrückliche Bewilligung der Staatsregierung nicht über die gesetzliche Dauer versammelt bleiben;

3) alle Handlungen des Landrathes, mit Ausnahme der demselben durch den §. 2. Ziff. 1. übertragenen Bescheidung von Steuerreclamationen,

dann der ihm nach eben diesem §. 2. Ziff. 2. zustehenden Vertheilung der Kreisumlagen, erfordern die königl. Genehmigung, und er kann weder aus eigener Ermächtigung etwas anordnen, noch einer vollziehenden Stelle Aufträge ertheilen;

4) der Landrath eines Regierungsbezirkes darf weder mit dem Landrathe eines andern Regierungsbezirkes, noch mit der Ständeversammlung, noch mit andern Behörden als der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes und dem betreffenden Staatsministerium in den gesetzlich benannten Fällen, noch endlich mit einzelnen Körperschaften oder Privaten in irgend eine Geschäftsberührung treten;

5) der Landrath darf keinerlei Instructionen einhohlen oder annehmen, keine öffentliche Bekanntmachung erlassen, und keine Deputation abordnen.

6) Sollte der Landrath aus den Grenzen des ihm angewiesenen Wirkungskreises schreiten; so wird der König dessen Auflösung anordnen, welche die vorschriftmäßige Wahl eines neuen Landrathes zur Folge hat.

§. 25. Die Versammlung des Landrathes hat in der Regel jährlich einmal, und zwar gewöhnlich am Sitze der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes Statt.

Die Eröffnung geschieht durch den Präsidenten der ebengenannten Stelle, oder durch einen andern vom König ernannten Commissair. — Derselbe empfängt in seine Hände den nachstehenden, von allen Mitgliedern des Landraths zu leistenden, Eid:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam den Gesetzen, Beobachtung der Staatsverfassung, und gewissenhafte Erfüllung der dem Landrathe auferlegten Pflichten."

In den folgenden Versammlungen wird dieser Eid nur von den neu Eintretenden abgelegt.

Der königl. Commissair übergiebt dem Landrathe die zum Wirkungskreise desselben gehörigen Rechnungen zur Prüfung, sodann jene Gegenstände, welche auf die Anträge der betreffenden Ministerien, nach Vernehmung des Staatsraths, von dem Könige unmittelbar und ausschließend ausgehen, und zwar erstere am Tage der Eröffnung seiner Versammlung.

Er läßt die Vorträge an den Landrath durch die Mitglieder der obersten Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes mündlich erörtern, und die erforderlichen thatsachlichen Aufschlüsse geben.

Den weitern Berathungen und Abstimmungen haben jedoch die königl. Commissarien nicht beizuwohnen.

§. 26. Nach jedesmaliger Eröffnung des Landrathes wird:

1) von demselben sogleich die Wahl eines Präsidenten und eines Secretairs aus seiner Mitte für die Dauer der Jahressitzung durch absolute Stimmenmehrheit vorgenommen, wobei die Präsidenten und Secretaire der vorigen Sitzung wieder wählbar sind.

Diese Wahl wird jederzeit durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Landraths geleitet.

2) Zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes können Ausschüsse durch Wahl aus der Mitte des Landraths gebildet werden.

Die Beschlüsse aber müssen nach vorgängiger Berathung in voller Versammlung des Landraths gefaßt werden.

Zu deren Gültigkeit wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Landrathsmitglieder erfordert. — Die Beschlüsse werden nach

Stimmenmehrheit gefaßt; der Präsident hat nur bei eintretender Stimmengleichheit seine Stimme zu geben, wo sie sodann entscheidet.

§. 27. Zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte wird von dem Präsidenten und Secretair jedes Landraths für die Dauer seiner Versammlung die erforderliche Anzahl verpflichteter Schreiber aufgenommen. Eben demselben wird ein Bote von der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes beigegeben. — Diese wird auch für Bestreitung der Reisekosten die erforderliche Vorsorge auf Rechnung der Fonds des Regierungsbezirkes treffen.

§. 28. Der Landrath hat über seine Verhandlungen zwei von allen anwesenden Mitgliedern täglich zu unterzeichnende Protocolle zu führen, wovon dasjenige, welches auf die im §. 2. Nr. 1 — 3. dann 5. angegebenen Gegenstände Bezug hat, der Verwaltungsstelle des Regierungsbezirkes mitgetheilt, und in ihrem Archive hinterlegt; das zweite aber, worin die Aeußerungen über den Zustand des Kreises mit allenfallsigen Wünschen und Anträgen (§. 2. Nr. 4.) aufzunehmen sind, vom Landrathe unmittelbar dem betreffenden Staatsministerium zur weiteren Verfügung zugesendet wird.

Beschwerden, welche darin vom Landrathe gegen Staatsdiener geführt werden, müssen durch bestimmte Thatsachen belegt seyn.

§. 29. Die königlichen Entschließungen auf die Verhandlungen jedes Landraths werden, nach vorgängiger Berathung der Ministerien und nach Vernehmung des Staatsraths, in einem Landrathsabschiede zusammengefaßt, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Verhandlungen des Landrathes über die in dem §. 2. Ziff. 1 — 3, dann 5. bezeichneten Gegenstände werden gleichfalls nach jeder Sitzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der besondern Protocolle aber, in welchen die Aeußerungen über den Zustand des Kreises und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen, dann die hierauf bezüglichen Anträge zur Abhülfe und zu Verbesserungen (§. 2. Ziff. 4.) aufgenommen werden, ist dem Ermessen der Staatsregierung anheimgestellt.

§. 30. Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt verkündet werden, und mit dem 1. Jan. 1829 in Wirksamkeit treten.

Bis zu diesem Zeitpuncte sind die vorbereitenden Arbeiten, so wie die Wahlen zur Bildung der Landräthe in sämmtlichen Kreisen diesseits des Rheins zu vollenden, damit alsdann die Ernennung der Mitglieder von dem Könige erfolgen könne.

§. 31. Die aus der ersten Wahl hervorgehenden Landräthe haben ausnahmsweise ihre Functionen nur bis zum Schlusse des Jahres 1830 fortzusetzen.

Der Landrath des Rheinkreises behält bis zu diesem Zeitpuncte seine dermalige Personalformation. Für 1831 sind die Landräthe in sämmtlichen Kreisen gleichzeitig mit den in dem Jahre 1830 eintretenden Ständewahlen zu erneuern.

§. 32. Mit dem 1. Jan. 1829 treten die im Rheinkreise bestehenden, den Landrath betreffenden, Gesetze außer Kraft, und von diesem Tage anfangend, hat sich der dortige Landrath, unbeschadet der, im vorstehenden Paragraphen wegen der Personalformation enthaltenen, transitorischen Bestimmung, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu richten.

Hinsichtlich der Erhebung und Verwendung der daselbst gesetzlich angeordneten Kreisumlagen (Zusatz-Centimen) sind jedoch die Bestimmungen des §. 2. Ziff. 2. dieses Gesetzes erst von dem Anfange der dritten Finanzperiode an zur Anwendung zu bringen.

§. 33. Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben im Bad Brückenau am 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Graf v. Thürheim. Freih. v. Zentner. v. Maillot. Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:

Egid von Kobell,
Königlicher Staatsrath und General-Secretair.

---

c) Abänderung einiger Bestimmungen des Landrathgesetzes, in dem „Abschiede für die Ständeversammlung des Königreiches Bayern."

(Vrgl. Gesetzblatt für das Königreich Bayern, Jahrgang 1832. No. 16. S. 90.)

„Den in dem Gesammtbeschlusse vom 5. Dec. 1831 an Uns gebrachten Anträgen der Stände gemäß, genehmigen Wir folgende Abänderungen in den §§. 13 und 14. des Gesetzes vom 15. Aug. 1828 über die Einführung der Landräthe, mit Gesetzeskraft:

α) daß das erste und zweite Wahlcollegium, gleich den übrigen, die Wahl der Landrathscandidaten in persönlichem Zusammentritte vorzunehmen haben;

β) daß die Verbindlichkeit, die eine Hälfte der Landrathscandidaten außerhalb des Wahlcollegiums zu wählen, aufgehoben, und jedem Collegium die Wahl unter allen Wählbaren der Klasse freigegeben werde."

Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Der regierende Fürst verordnete am 10. Sept. 1832, daß die Zahl der Abgeordneten von 10 auf 20 vermehrt worden sey. Außer diesen 20 gewählten Abgeordneten, gehören zur Ständeversammlung die beiden fürstlichen Standesherren und deren Deputirte (Fürstenberg und Taxis), und ein Abgeordneter der Geistlichkeit.

Herzogthum Braunschweig.

Neue Landschaftsordnung vom 12. Oct. 1832.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Eingedenk Unsers hohen Berufes, das Glück Unserer getreuen Unterthanen nach Kräften zu befördern und die Rechte Aller zu sichern, haben Wir eine Revision der Landschaftsordnung von 1820 nothwendig erachtet, und nach beendigter Berathung und getroffener Uebereinkunft mit getreuer Land-

schaft erlassen Wir, mit Zustimmung Unseres getreuen Stände, die gegenwärtige neue Landschaftsordnung, als das Grundgesetz des Landes; jedoch hinsichtlich der im §. 109 u. 110. enthaltenen, sich auf das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht beziehenden, Bestimmungen, unter ausdrücklichem Vorbehalt der dieserhalb mit den fürstlichen Häusern Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe, zu treffenden Verabredungen.

Erstes Kapitel.

Von dem Herzogthume, der Regierungsform und dem Landesfürsten.

1. Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes.

§. 1. Die sämmtlichen herzoglichen Lande bilden einen, durch dasselbe Grundgesetz verbundenen, untheilbaren Staat, und kein Bestandtheil des Herzogthums kann ohne Zustimmung der Stände, Grenzberichtigungen ausgenommen, veräußert werden.

2. Regierungsform.

§. 2. Die Regierungsform des Herzogthums ist die erblich monarchische.

3. Staatsoberhaupt.

§. 3. Der souveraine Landesfürst, als Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesammte, ungetheilte Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

4. Reversalen.

§. 4. Der Landesfürst wird in dem Patente, durch welches er seinen Regierungsantritt verkündigt und die allgemeine Huldigung anordnet, zugleich bei seinem fürstlichen Worte versichern, daß er die Landesverfassung, in allen ihren Bestimmungen, beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Die Urschrift dieses Patents, unter des Landesfürsten Hand und Siegel, wird dem ständischen Ausschusse zur Aufbewahrung in dem ständischen Archive zugestellt.

5. Innere Verwaltung.

§. 5. Die gesammte Staatsverwaltung geht vom Landesfürsten aus. Sie wird nur vermöge der von ihm verliehenen Gewalt unmittelbar oder mittelbar in seinem Namen ausgeübt, und steht unter seiner Oberaufsicht.

Kein Landesgesetz und keine Verordnung tritt in Kraft, bevor sie von der Landesregierung verkündigt sind.

§. 6. Der Landesfürst kann in einzelnen Fällen Dispensationen von den gesetzlichen Vorschriften ertheilen, jedoch, insofern dritte Personen wegen ihrer Rechte betheiligt sind, nur mit deren Zustimmung.

6. Auswärtige Verhältnisse.

§. 7. Der Landesfürst vertritt den Staat in allen Verhältnissen zu dem teutschen Bunde und zu anderen Staaten.

Er ordnet die Gesandtschaften und Missionen an, schließt Staatsverträge und erwirbt dadurch Rechte für das Herzogthum, so wie er dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet.

§. 8. Die Ständeversammlung wird, sobald es die Umstände zulassen, von solchen Verträgen in Kenntniß gesetzt.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Mittel bedürfen der ständischen Bewilligung, und, sollen in deren Folge neue Landesgesetze erlassen oder

die bestehenden aufgehoben oder abgeändert werden; so ist hiezu die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich.

7. Militairhoheit.

§. 9. Dem Landesfürsten steht die Verfügung über die bewaffnete Macht, deren Formation, Organisation, Ausbildung und Disciplin ausschließend zu.

Ohne seine Erlaubniß darf sich in dem Herzogthume keine bewaffnete Macht bilden oder aufstellen.

8. Verleihung von Titeln, Würden u. s. w.

§. 10. Der Landesfürst hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden, gesetzlich zulässige Privilegien, Standeserhöhung und Ehrenzeichen zu verleihen.

Titel, Rang, Würden, Privilegien, Standeserhöhungen und Ehrenzeichen, welche Landeseinwohnern von auswärtigen Regierungen verliehen worden, dürfen nur mit Zustimmung des Landesfürsten angenommen werden.

9. Verhältniß des Herzogs zu dem teutschen Bunde.

§. 11. Der Landesfürst theilt als Mitglied des teutschen Bundes alle aus diesem herfließende Rechte und Verpflichtungen.

§. 12. Allgemeine Anordnungen und Beschlüsse des teutschen Bundes erhalten dadurch Gesetzeskraft für das Herzogthum, daß sie von dem Landesfürsten verkündigt werden.

10. Sitz der Regierung.

§. 13. Der Sitz der Regierung kann, dringende Nothfälle ausgenommen, nicht außer Landes verlegt werden.

11. Regierungserbfolge.

§. 14. Die Regierung wird vererbt in dem fürstlichen Gesammthause Braunschweig-Lüneburg nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt, und zwar zunächst in dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe.

Erlischt der Mannsstamm des fürstlichen Gesammthauses; so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über.

12. Volljährigkeit des Landesfürsten.

§. 15. Der Landesfürst wird mit vollendetem achtzehnten Jahre volljährig.

13. Regierungsvormundschaft.

§. 16. Eine Vormundschaft tritt ein, wenn der Landesfürst wegen Minderjährigkeit zur eigenen Ausübung der Regierung nicht fähig ist.

a. Anordnung derselben für den minderjährigen Regierungsnachfolger.

§. 17. Der Landesfürst kann für seinen minderjährigen Nachfolger den Vormund bestellen.

Er wird diesen aber aus den regierungsfähigen Agnaten des Hauses wählen, oder, Falls besondere Gründe, hiervon abzugehen, vorhanden seyn sollten, seiner Gemahlin oder seiner Mutter die Vormundschaft übertragen, und nur wenn keine dieser Personen vorhanden ist, steht es ihm zu, einen nicht regierenden volljährigen Prinzen aus den zum teutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum Regenten zu ernennen.

§. 18. Hat der Landesfürst keine Anordnung über die Vormundschaft getroffen; so gebührt dieselbe dem, nach der Erbfolgeordnung, zunächststehenden volljährigen, regierungsfähigen Agnaten, und falls dieser die Regentschaft

ausschlüge, dem nachfolgenden, sodann der Mutter des minderjährigen Landesfürsten, und endlich dessen Großmutter von väterlicher Seite, sofern diese im Wittwenstande verblieben sind.

§. 19. Wäre keine der Personen, welche das Gesetz zur Vormundschaft beruft, vorhanden, oder schlügen dieselben die Vormundschaft aus; so wählt die Ständeversammlung, auf den Vorschlag des Staatsministeriums, den Vormund aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum teutschen Bunde gehörenden Fürstenhäuser.

b. Reversalen des Vormundes.

§. 20. Der Vormund verkündigt durch ein Patent den Eintritt der vormundschaftlichen Regierung, und stellt die Reversalen nach den §. 4. enthaltenen Bestimmungen für die Dauer der Vormundschaft aus.

c. Erlöschen der Vormundschaft.

§. 21. Die Vormundschaft erlischt, sobald der Landesfürst volljährig geworden ist, und seinen Regierungsantritt auf die verfassungsmäßige Weise verkündigt hat (§. 4.).

14. Erziehung des Regierungsnachfolgers.

§. 22. Wenn der vorhergehende Landesfürst über die Erziehung des minderjährigen Landesfürsten keine Bestimmung getroffen hat; so gebührt die Leitung der Erziehung des minderjährigen Landesfürsten dem Vormunde unter Beirath des Staatsministeriums.

Die Mutter des minderjährigen Landesfürsten, und nach dieser dessen Großmutter von väterlicher Seite, sind indeß berechtigt, hiebei mit ihrem Gutachten und Rathe gehört zu werden.

15. Hausgesetze.

§. 23. Die inneren Verhältnisse des herzoglichen Hauses werden von dem Landesfürsten, als dem Oberhaupte der Familie, durch Hausgesetze geordnet. Diese bedürfen der ständischen Zustimmung nicht; es können indeß durch dieselben keine in diesem Landesgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden.

Zweites Kapitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

1. Landeseinwohnerrecht.

a. Dessen Erwerbung.

§. 24. Wer auf gesetzliche Weise das Recht des Wohnsitzes innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes erworben hat, ist Landeseinwohner.

b. Dessen Folgen.

§. 25. Alle Landeseinwohner sind dem Landesfürsten Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, und verpflichtet, den Gesetzen und den dieselben vollziehenden Behörden zu gehorchen. Sie genießen sämmtliche, durch Verfassung und Gesetz zugesicherte, Rechte, vorbehaltlich der in Bezug auf die Ausübung einzelner Rechte geltenden Beschränkungen.

c. Bedingungen der Ausübung politischer Rechte.

Erbhuldigungseid.

§. 26. Nur Landeseinwohner sind zur Ausübung politischer Rechte im Herzogthume befugt.

Alle männliche Landeseinwohner sind nach zurückgelegtem 21sten Lebensjahre verpflichtet, den Erbhuldigungseid zu leisten. Dieser soll also lauten:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam dem durchlauchtigsten Landesfür-

sten und dessen Nachfolgern an der Landesregierung aus dem durchlauchtigsten Hause Braunschweig, so wie Gehorsam den Gesetzen."

d. Dessen Erlöschen.

§. 27. Das Landeseinwohnerrecht geht durch Auswanderung verloren. Einzelne darin begriffene Befugnisse erlöschen durch den Verlust der dieselben bedingenden Eigenschaften, oder in Folge der Uebertretung bestimmter Gesetze.

2. Fremde.

§. 28. Fremde, während ihres Aufenthalts im Staatsgebiete, genießen den Schutz der Gesetze und sind zu deren Beobachtung verpflichtet.

Die Verwaltungsbehörden entscheiden, ob und wie lange ihnen der Aufenthalt zu gestatten sey.

3. Einzelne Rechte.

a. Religionsfreiheit.

§. 29. Jedem Einwohner wird vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens, auch das öffentliche Bekenntniß desselben in einer der im Staate jetzt gestatteten kirchlichen Gesellschaften, gewährt; Niemand darf jedoch seine Religion vorschützen, um sich einer gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen. Aeußere Religionsübung ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

b. Freiheit der Meinungen.

§. 30. Niemand darf wegen geäußerter Meinungen zur Verantwortung gezogen werden; es sey denn, daß durch deren Aeußerung eine gesetzliche Vorschrift übertreten, oder daß zu gesetzwidrigen Handlungen angereizt wäre.

c. Freiheit der Presse und des Buchhandels.

§. 31. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels soll bestehen unter Beobachtung der Beschlüsse des teutschen Bundes und der gegen den Mißbrauch dieser Freiheit zu erlassenden Gesetze.

d. Sicherheit der Person und des Eigenthums.

§. 32. Der Staat gewährt jedem Einwohner und jeder rechtlich bestehenden Corporation Sicherheit der Person, des Eigenthums und der übrigen Rechte, und unterwirft sie keinen andern Beschränkungen, als denen, welche auf Recht und Gesetzen beruhen.

§. 33. Privateigenthum und Privatgerechtsame können für wesentliche Zwecke des Staats oder einer Gemeinde nur in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fällen, gegen vorgängige volle Entschädigung, auf Verfügung der competenten Verwaltungsbehörden, in Anspruch genommen werden. War es unmöglich, die Entschädigung vorgängig zu ermitteln; so muß dieselbe nachträglich ohne Anstand festgestellt und geleistet werden.

Ein Streit über den Betrag der Entschädigung ist im ordentlichen Rechtswege zu erledigen.

e. Freie Wahl des Berufs und Rechtsgleichheit zum Staatsdienst.

§. 34. Die Wahl des Berufs und Gewerbes, so wie der vorbereitenden Bildungsanstalten des In- und Auslandes, ist frei. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt soll bei Besetzung von Civilämtern und Militairgraden keinen Vorzug begründen.

f. Auswanderung.

§. 35. Jeder Landeseinwohner hat das Recht der Auswanderung ohne Erlegung einer Abzugssteuer, jedoch unter den durch die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonstige Verbindlichkeiten gegen den Staat und Privatpersonen eintretenden Beschränkungen.

g. Ablösbarkeit der gutsherrlichen und sonstigen Realrechte.

§. 36. Alle privatrechtliche Reallasten an Zehnten, Hand- und Spanndiensten, Geld-, Getraide- und sonstigen Naturalabgaben und Leistungen, womit das Eigenthum oder das erbliche Besitzrecht an einem Grundstücke beschwert ist, oder in Zukunft beschwert werden könnte, so wie auch alle blos persönliche, d. h. gewissen Personen ohne den Besitz eines Grundstücks obliegende, Dienste und Leistungen sind, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund ihrer Entstehung, der Ablösung dergestalt unterworfen, daß ihre Aufhebung gegen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmen wird, verlangt werden darf.

h. Aufhebung der Feudalrechte.

§. 37. Alle im Umfange des Herzogthums belegene Lehne jeder Art, es mögen solche von dem Landesfürsten, von öffentlichen Anstalten, Corporationen, oder von Privatpersonen reluiren, unmittelbare oder Afterlehne seyn, sind der Aufhebung des lehnsherrlichen und agnatischen Lehnsverbandes in den noch gesetzlich zu bestimmenden Verhältnissen unterworfen.

i. Recht der Beschwerde.

§. 38. Jedermann darf in seiner Angelegenheit schriftliche Bitten an den Landesfürsten und die Landesbehörden in vorschriftmäßiger Weise und mit Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung richten, und Beschwerden über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren der Behörden bis zur obersten Staatsbehörde, welche ihn unmittelbar bescheiden wird, schriftlich verfolgen.

4. Einzelne Pflichten.

a. Staatslasten.

§. 39. Die Theilnahme an den Staatslasten trifft Alle, welche im Staatsgebiete wohnen oder Grundeigenthum besitzen, allgemein und nach gleichmäßigen Grundsätzen. Nur Erlasse, jedesmal höchstens für die Dauer einer Finanzperiode, keine Befreiungen von denselben können bewilligt werden. Die fürstlichen Schlösser, Palläste, Gebäude und Gärten und das Grundeigenthum und Einkommen der Kirchen und übrigen frommen Stiftungen, soweit dasselbe jetzt von den ordentlichen Steuern befreiet ist, sind frei von Staatslasten.

b. Waffendienst.

§. 40. Alle Landeseinwohner sind in dem gesetzlichen Verhältnisse zur Vertheidigung des Vaterlandes im Kriegsdienste, und zum Waffendienste behuf des Gemeindeschutzes verpflichtet.

Drittes Kapitel.

Von den Gemeinden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

a. Gemeindebezirke.

§. 41. Jedes Grundstück im Lande muß einem bestimmten Gemeindebezirke angehören.

Die Landesregierung wird diese Gemeindebezirke, soweit sie noch zweifelhaft sind, durch Verordnungen bestimmen.

b. Gemeindegenossen.

§. 42. Jeder Landeseinwohner muß einer bestimmten Gemeinde angehören, und zwar derjenigen, in welcher er, den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, seinen Wohnsitz hat.

c. Markgenossen.

§. 43. Grundbesitzer, welche das Recht des Wohnsitzes in der Gemeinde nicht erlangt haben, genießen wegen ihres Besitzthums denselben Schutz, wel-

cher den Einwohnern gewährt wird; sie sind aber auch, wie diese, zu den auf den Grundstücken haftenden Lasten verpflichtet.

d. Bildung neuer Gemeinden.

§. 44. Keine Gemeinde kann sich bilden ohne Genehmigung der Landesregierung, und ohne diese darf eine Gemeinde weder ihren Gemeindeverband durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer und besonderer Gemeinden verändern, noch ihre rechtlich bestehende Gemeindeverfassung eigenmächtig umgestalten.

e. Vermögensverhältnisse.

1) In Beziehung zum Staate.

§. 45. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 46. Die Gemeinden haben ihr Vermögen durch ihre Behörden selbstständig zu verwalten. Die Oberaufsicht der Regierungsbehörden erstreckt sich nur darauf, daß die Verwaltung überhaupt den bestehenden Gesetzen gemäß geschehe, daß insbesondere das Gemeindevermögen erhalten, das Einkommen davon zu Gemeindezwecken verwandt, und daß bei der Vertheilung der Gemeindeabgaben nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werde.

Der Regierungsbehörde steht die Entscheidung auf die Beschwerden zu, welche gegen die Gemeindeverwaltung erhoben werden.

2) Mehrerer Gemeinden.

§. 47. In den Ortschaften, welche aus verschiedenen Gemeinden zusammengesetzt sind, bleibt die Verwaltung des, einer jeden derselben besonders zustehenden, Vermögens und der Gerechtsame getrennt; es sey denn, daß das Gegentheil durch ordnungsmäßig gefaßte Beschlüsse der betheiligten Gemeinden festgestellt würde.

3) Einzelner Gemeindemitglieder.

§. 48. Durch die mit dem Wohnsitzrechte verbundene Aufnahme in die Gemeinde allein werden keine Anrechte an den Gemeindegütern gewonnen, deren Mitbenutzung an den Besitz gewisser Grundstücke in der Gemeinde geknüpft ist, auch nicht an den Gütern, welche gewissen Genossenschaften gehören.

f. Gemeindelasten.

1) Allgemeine Pflicht dazu.

§. 49. Von den verfassungsmäßig der Gemeinde oder mehreren im Verbande stehenden Gemeinden aufgelegten Gemeindelasten und Leistungen kann kein Mitglied der Gemeinde oder des Verbandes, so wie auch kein in derselben belegenes Grundstück anders, als aus gesetzlichen Gründen befreiet werden.

2) Deren rechtliche Begründung.

§. 50. Keine Gemeinde kann mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe findet auch auf mehrere, im Verbande stehende, Gemeinden Anwendung.

3) Entschädigung wegen allgemeiner Lasten.

§. 51. Alle Lasten, welche nicht durch die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden, oder eines Verbandes von Gemeinden, sondern durch die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben herbeigeführt werden, z. B. Einquartierungen und Kriegsfuhren, müssen, insoweit nicht besondere Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, von dem gesammten Lande oder dem betreffenden Landestheile in dem Maaße getragen

werden, daß diejenigen, welchen die Last wirklich aufgelegt ist, Entschädigung erhalten.

g. Gemeindebeamten.

§. 52. Sämmtliche Vorstände, so wie die übrigen Beamten der Gemeinden, sind auf Festhaltung der Landesverfassung und Wahrnehmung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Für die städtischen Gemeinden.

a. Allgemeine Rechte.

§. 53. Die Bürgerschaft in den Städten und denjenigen Flecken, welchen eine städtische Verwaltung zugestanden ist, soll berechtigt seyn:

1) durch eine doppelte Wahlhandlung ihre Vertreter zu wählen;
2) durch diese Vertreter und die stimmführenden Mitglieder des Magistrats die Beamten der Stadtverwaltung frei zu wählen, und zwar in dem Maaße, daß nur die stimmführenden Mitglieder des Magistrats der landesfürstlichen Bestätigung bedürfen;
3) durch diese Vertreter bei der Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei allen denen, welche das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten, so wie die Bewilligung der von der Gemeinde zu tragenden Lasten und Leistungen zum Gegenstande haben, mitzuwirken.

b. Städteordnungen.

§. 54. Auf den Grund der Bestimmungen dieses Kapitels sollen die Rechtsverhältnisse der städtischen Gemeinden und deren Beamten durch die allgemeine Städteordnung, und die jeder einzelnen städtischen Gemeinde durch ein besonderes Statut näher und ausführlicher festgesetzt werden.

2) Für die Landgemeinden.

a. Ortsvorsteher und Ortsgeschworne.

§. 55. Den Landgemeinden steht das Recht zu, ihre Ortsvorsteher, unter Vorbehalt der Bestätigung von Seiten der Regierungsbehörde, zu wählen. Gleichfalls haben sie das Recht, ihre Ortsgeschworenen selbst zu wählen, und durch diese alle Gemeindeangelegenheiten mit zu berathen, insofern nicht, bei wichtigen Gegenständen, den Rath der versammelten Gemeinde zu vernehmen erforderlich erachtet würde.

Diesen Grundsätzen gemäß sollen die Verhältnisse der Landgemeinden durch eine Gemeindeordnung festgestellt, und in dieser über die Wahl des Ortsvorstehers und der Ortsgeschwornen das Nähere bestimmt werden.

b. Neue Anbauer.

§. 56. Neue Anbauer sollen nicht ohne vorgängige Vernehmung der Landgemeinde, und im Falle eines Widerspruchs, nicht ohne vorgängige Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die vorgebrachten Gründe, zugelassen werden.

Viertes Kapitel.

Von den Landständen.

Erster Titel.

Von dem Wesen und Zwecke der Landstände und von der Zusammensetzung der Ständeversammlung und des ständischen Ausschusses.

Erster Abschnitt.

Wesen und Zweck der Stände.

§. 57. Die Stände des Herzogthums vertreten in dem grundgesetzli-

chen Verhältnisse zu der Landesregierung die Gesammtheit der Landeseinwohner und sind daher berechtigt und verpflichtet, deren verfassungsmäßige Rechte und allgemeine Interessen wahrzunehmen, und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise geltend zu machen.

§. 58. Die gesammte Landschaft bildet ein ungetrenntes Ganzes.

§. 59. Sie übt ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit entweder in voller Versammlung auf Land- und Convocationstagen durch die Ständeversammlung, oder, zwischen den Landtagen und während deren Vertagung, durch das Organ des ständischen Ausschusses.

Zweiter Abschnitt.

Zusammensetzung der Ständeversammlung.

I. Zahl der Abgeordneten, deren Vertheilung auf die Standesklassen und Art ihrer Erwählung.

A. Im Allgemeinen.

§. 60. Die Ständeversammlung besteht aus 48 Abgeordneten des Landes, und zwar aus

10 Abgeordneten der Ritterschaft,
12 Abgeordneten der Städte,
10 Abgeordneten der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern, und
16 Abgeordneten, welche gemeinschaftlich von diesen drei Standesklassen gewählt werden.

B. In den einzelnen Klassen.

1. Bei der Ritterschaft.

a. Wahlbezirk.

§. 61. Die in die Rittermatrikel eingetragenen landtagsfähigen Güter des Herzogthums bilden einen Wahlbezirk bei der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten.

b. Wahlart.

§. 62. Die Ritterschaft wählt ihre Abgeordneten durch eine einfache Wahlhandlung.

2. Bei den Städten.

a. Wahlbezirke.

§. 63. Die Städte des Herzogthums bilden folgende sieben Wahlbezirke.

Erster Bezirk	. . . . .	Braunschweig,
Zweiter =	. . . . .	Wolfenbüttel,
Dritter =	. . . . .	Helmstädt,
Vierter =	. . . . .	Königslutter, Schöningen und Schöppenstädt,
Fünfter =	. . . . .	Gandersheim und Seesen,
Sechster =	. . . . .	Holzminden und Stadtoldendorf,
Siebenter =	. . . . .	Blankenburg und Hasselfelde.

b. Vertheilung der Abgeordneten auf die Bezirke.

§. 64. Der erste dieser Bezirke sendet sechs Abgeordnete, jeder der übrigen einen Abgeordneten.

c. Wahlart.

§. 65. Die Abgeordneten der Städte werden durch eine doppelte Wahlhandlung gewählt, indem die Stimmberechtigten Wahlmänner ernennen, und diese, sammt den stimmführenden Mitgliedern des Magistrats, die Abgeordneten wählen.

3. Bei den Fleckenbewohnern, Freisassen und Bauern.

a. Wahlbezirke.

§. 66. Das Herzogthum wird, in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern, in folgende zehn Wahlbezirke getheilt.

Erster	Bezirk	die Aemter Vechelde und Riddagshausen,
Zweiter	=	die Aemter Wolfenbüttel und Salder,
Dritter	=	die Aemter Helmstedt, Schöningen und Schöppenstedt,
Vierter	=	die Aemter Königslutter, Vorsfelde und Calvörde,
Fünfter	=	die Aemter Harzburg, Seesen und Lutter a. B.
Sechster	=	die Aemter Gandersheim und Greene,
Siebenter	=	die Aemter Holzminden und Stadtoldendorf,
Achter	=	die Aemter Eschershausen und Ottenstein,
Neunter	=	das Amt Thedinghausen,
Zehnter	=	die Aemter Blankenburg, Hasselfelde u. Walkenried.

b. Vertheilung der Abgeordneten.

§. 67. Von den 10 Abgeordneten dieser Standesklasse wählt jeder Bezirk einen.

c. Wahlart.

§. 68. Diese Abgeordneten werden durch eine doppelte Wahlhandlung gewählt, indem die Stimmberechtigten Wahlmänner ernennen, und diese die Abgeordneten wählen.

4. Bei den übrigen Abgeordneten.

§. 69. Die übrigen 16 Abgeordneten werden gemeinschaftlich von allen Standesklassen, und zwar von der Ritterschaft durch eine doppelte, von den Uebrigen durch eine dreifache Wahlhandlung gewählt.

Es wird zu diesem Ende für das ganze Land ein Wahlcollegium gebildet, zu welchem das ritterschaftliche und jedes städtische und ländliche Wahlcollegium so viel Wahlmänner sendet, als dasselbe Abgeordnete zu wählen hat.

C. Wahlgesetz.

§. 70. Die näheren Bestimmungen über das Stimmrecht bei den Wahlen der Wahlmänner und Abgeordneten, so wie über das Verfahren bei deren Wahlen, enthält das Wahlgesetz, welches zwar keinen Theil der Landschaftsordnung bildet, aber ohne ständische Zustimmung nicht abgeändert werden kann.

II. Gesetzlich erforderliche Eigenschaften der Abgeordneten.

1) Allgemeine Erfordernisse für alle Abgeordnete.

§. 71. Um als Abgeordneter wählbar zu seyn, muß man

1) das 30ste Jahr zurückgelegt und
2) seit fünf Jahren im Herzogthume seinen Wohnsitz gehabt haben,
3) sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen,
4) weder für seine Person, noch wegen seines Vermögens unter Curatel stehen,
5) keine Rückstände an öffentlichen oder Communalabgaben haben, wegen welcher die Execution bereits verfügt ist.

§. 72. Mitglieder des herzogl. Staatsministeriums können nicht Abgeordnete seyn. Eben so wenig diejenigen, welche wirkliche Hof-, Militair- und Civilbeamte eines auswärtigen Staats sind. Es findet jedoch eine Ausnahme hinsichtlich derjenigen, welche in königl. hannoverischen Diensten stehen, Statt, so lange im Königreiche Hannover ein Gleiches beobachtet wird.

Diejenigen Mitglieder des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel, welche von den, mit Braunschweig zu Haltung dieses Gerichtshofes verbundenen, Fürsten ernannt sind, werden als auswärtige Staatsdiener nicht betrachtet.

§. 73. Alle übrige, im hiesigen Dienste stehende, Civilbeamten, active Militairpersonen, Geistliche oder Schullehrer sind wählbar. Sie müssen aber, bevor sie die Wahl annehmen, dazu die Erlaubniß der Regierung erhalten haben, welche nicht versagt werden wird, wenn nicht das Beste des Dienstes dieses nothwendig macht.

§. 74. Vater und Sohn können nicht zugleich Abgeordnete seyn, und wenn sie sich darüber, wer zurücktreten soll, nicht vereinigen können, geht der Vater vor.

§. 75. Niemand kann die Wahl zum Abgeordneten von mehreren Wahlcollegien annehmen.

2. Besondere Erfordernisse für die einzelnen Klassen der Abgeordneten.

a. Bei der Ritterschaft.

§. 76. Wählbar als Abgeordnete der Ritterschaft sind nur Eigenthümer und lebenslängliche Nutznießer eines landtagsfähigen, in die Rittermatrikel eingetragenen, Gutes.

b. Bei den städtischen Abgeordneten.

§. 77. Wählbar als Abgeordnete der Städte sind die stimmführenden Mitglieder des Magistrats und alle diejenigen Bürger, welche entweder Handel oder Gewerbe oder Ackerbau treiben, Grundeigenthum im Bezirke der Stadt besitzen, und daselbst ihren wirklichen Wohnsitz haben, auch nach den zusammen zu rechnenden Ansätzen der Rollen sämmtlicher directen und Communalsteuern, zu den Höchstbesteuerten ihrer Stadt gehören. Die Anzahl der Höchstbesteuerten soll in jeder Stadt aus so viel Personen bestehen, als die Zahl 10 in der Zahl der vorhandenen Wohnhäuser aufgeht, zu welchen Höchstbesteuerten jedoch, falls mehrere den geringsten dieser höchsten Steuersätze zahlen, diese alle noch hinzuzurechnen sind.

Sofern unter den Höchstbesteuerten sich nicht mindestens die sechs höchstbesteuerten Handel- oder Gewerbetreibenden des Wahlbezirks befinden sollten, sind diese jedenfalls unter die Zahl der Wählbaren aufzunehmen.

c. Bei den ländlichen Abgeordneten.

§. 78. Als Abgeordnete dieser Standesklasse sind nur diejenigen wählbar, welche Eigenthümer oder lebenslängliche Nutznießer eines Freisassenhofes oder einer Reihestelle sind, in dem ländlichen Wahlbezirke wohnen, Landwirthschaft als Erwerbszweig treiben und nach dem Contributionskataster zu den Höchstbesteuerten ihres Amtes gehören. Die Anzahl der Höchstbesteuerten soll in jedem Amte aus so viel Personen bestehen, als die Zahl 4 in der Zahl der, in dem Amte belegenen, Reihestellen, bei welcher Landwirthschaft betrieben wird, aufgeht, zu welchen indeß, falls mehrere den geringsten dieser höchsten Contributionssätze zahlen, diese alle hinzuzurechnen sind. Aus den Gemeinden, in welchen nach diesen Bestimmungen sich nicht min-

destens drei Wählbare befinden, sollen jedenfalls die drei Höchstbesteuerten unter die Wählbaren aufgenommen werden.

d. Bei den übrigen Abgeordneten.

§. 79. Die übrigen 16 Abgeordneten werden, ohne Rücksicht auf Standesklassen, jedoch nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes, unter den Männern von höherer Geistesbildung gewählt, welche überhaupt wählbar sind (§. 71.).

Zwei derselben sollen der höheren Geistlichkeit, bis zum Superintendenten einschließlich, angehören.

III. Stellvertreter der Abgeordneten.

§. 80. Für jeden Abgeordneten wird zugleich ein Stellvertreter gewählt, der dieselben Eigenschaften haben muß, wie dieser, und einberufen wird, wenn der Abgeordnete den übernommenen Auftrag niederlegt, oder nicht fort besorgen kann.

Für die 10 Abgeordneten der Ritterschaft sollen indeß nur 5 Stellvertreter ernannt, nach dem Lebensalter einberufen, und bei jeder Abgeordnetenwahl neu gewählt werden.

§. 81. Ueber die Einberufung der Stellvertreter entscheidet die Ständeversammlung oder der Ausschuß.

IV. Ablehnung des Abgeordnetenauftrages.

§. 82. Jeder ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl als Abgeordneter oder Stellvertreter anzunehmen, er könnte denn nachweisen,

1) daß er das 65ste Lebensjahr überschritten habe; oder
2) daß er durch Krankheit oder Körperschwäche auf längere Zeit für die Geschäfte der Ständeversammlung untüchtig gemacht sey; oder
3) daß er in häuslichen oder Geschäftsverhältnissen stehe, welche seine persönliche und dauernde Anwesenheit wesentlich erfordern.

V. Erneuung der Ständeversammlung durch neue Wahlen.

1. Regelmäßige neue Wahlen.

§. 83. Vor dem Beginnen jedes ordentlichen Landtages, also alle drei Jahre, tritt die Hälfte der Abgeordneten jeder Klasse aus und wird neu gewählt.

Um dieses Austreten für die Folge zu ordnen, werden beim Schlusse des ersten ordentlichen Landtages die Abgeordneten jeder Klasse, und, falls in einer Klasse ein Wahlbezirk mehrere Abgeordnete sendet, diese unter sich, diejenigen durch das Loos bestimmen, welche austreten.

Vor dem dritten ordentlichen Landtage treten die Zurückgebliebenen aus, und bei dieser Reihefolge hat es sein Bewenden.

2. Nach einer Auflösung der Ständeversammlung.

§. 84. Nach einer, vom Landesfürsten verfügten, Auflösung der Ständeversammlung werden die Abgeordneten allgemein neu gewählt, und es findet am Schlusse des Landtages eine neue Loosung Statt, um die vor dem nächsten ordentlichen Landtage austretenden Mitglieder zu bestimmen.

Sowohl in diesem, als in dem, in dem vorhergehenden §. erwähnten, Falle können die Austretenden wieder gewählt werden.

3. In einzelnen Fällen.

§. 85. Wenn sowohl der Abgeordnete, als dessen Stellvertreter vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt waren, ihren Auftrag niederlegen, oder zu dessen Ausrichtung unfähig werden, erläßt die Landesregierung für den betreffenden Wahlbezirk neue Wahlausschreiben.

VI. Erlöschen des Auftrags der Abgeordneten.

§. 86. Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:

1) durch Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind;
2) durch Auflösung der Ständeversammlung, und zwar in beiden Fällen mit Beendigung der neuen Wahl des betreffenden Wahlcollegiums;
3) durch Verlust einer der Eigenschaften, welche erforderlich sind, um als Abgeordneter wählbar zu seyn;
4) durch Annahme eines Staatsamtes, welches der Abgeordnete zur Zeit seiner Wahl noch nicht bekleidete; jedoch kann der Austretende wieder gewählt werden;
5) durch die Niederlegung des Auftrags, welche nur aus den §. 82. unter 2. und 3. aufgeführten Gründen zulässig ist;
6) zur Strafe, wenn die Ständeversammlung die Ausschließung eines Mitgliedes auf den Grund der Geschäftsordnung verfügt.

Dritter Abschnitt.

Zusammensetzung des ständischen Ausschusses.

1. Zahl und Eigenschaften seiner Mitglieder.

§. 87. Der ständische Ausschuß soll aus 7 Abgeordneten des Landes bestehen.

Ein Mitglied desselben muß aus den ritterschaftlichen, eines aus den städtischen, und eines aus den ländlichen Abgeordneten genommen werden.

2. Wahl desselben.

§. 88. Die Ständeversammlung wählt den Ausschuß aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit auf die, für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebene, Weise.

3. Zeit der Ernennung desselben.

§. 89. Der Ausschuß wird ernannt, wenn der Landtag vertagt, verabschiedet oder aufgelöset wird, vor dessen Auseinandergehen.

4. Stellvertreter der Ausschußmitglieder.

§. 90. Bei der Wahl des Ausschusses wird zugleich für jedes Mitglied desselben ein Stellvertreter auf gleiche Weise gewählt.

Dieser tritt in den Ausschuß ein, wenn das Mitglied, für welches er gewählt worden, behindert ist. Sollte auch der Stellvertreter selbst behindert, oder bereits einberufen seyn; so rückt statt seiner der an Jahren Aelteste der übrigen Stellvertreter ein.

Ueber die Einberufung der Stellvertreter entscheidet der Ausschuß.

5. Erneuung des Ausschusses.

§. 91. Die Mitglieder des Ausschusses werden, wie die Abgeordneten, alle drei Jahre zur Hälfte ausscheiden und durch neue Wahl ersetzt. Am Schlusse des ersten ordentlichen Landtages sollen daher 3 Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter aus den Abgeordneten, welche, dem Loose nach, vor dem zweiten ordentlichen Landtage ausscheiden, und vier Mitglieder und deren Stellvertreter aus denen, welche alsdann zurückbleiben, gewählt werden, und bei den folgenden Landtagen ist immer die abgehende Zahl der Ausschußmitglieder durch neue Wahl aus den zurückbleibenden Abgeordneten zu ersetzen.

Nach einer Auflösung der Ständeversammlung findet eine allgemeine neue Wahl des Ausschusses Statt, bei welcher eben so verfahren wird, wie am Schlusse des ersten ordentlichen Landtages.

§. 92. Sind sowohl von den Mitgliedern des Ausschusses, als von deren Stellvertretern vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt waren, so viele abgegangen, daß die Uebrigbleibenden nicht wenigstens noch die Zahl von sieben ausmachen; so ist zu einer Ergänzung des Ausschusses durch neue Wahlen zu schreiten.

6. Erlöschen des Auftrages der Ausschußmitglieder.

§. 93. Der Auftrag der Mitglieder des Ausschusses erlischt mit dem Abgeordnetenauftrage, jedoch in den §. 86. unter 1. und 2. aufgeführten Fällen erst am Tage der Eröffnung der neuen Ständeversammlung.

Zweiter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Landschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 94. Die Landstände haben die heilige Pflicht, in ihrem Wirkungskreise, der Verfassung gemäß, die Wohlfahrt des Vaterlandes, frei von anderen Rücksichten, gewissenhaft zu befördern.

§. 95. Sie sind schuldig, bei Ausübung ihrer ständischen Rechte und Befugnisse die Verfassung genau zu beobachten, und dürfen sich nur mit den Gegenständen beschäftigen, welche Bestimmungen der Verfassung ihrem Wirkungskreise überwiesen haben.

§. 96. Alle Abgeordnete sind in ihren landschaftlichen Rechten und Pflichten einander gleich. Keiner ist als der besondere Vertreter seiner Standesklasse zu betrachten.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Rechte und Pflichten der Ständeversammlung.

I. Mitwirkung im Finanzwesen.

§. 97. Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Ständeversammlung im Finanzwesen sind im sechsten Kapitel enthalten.

II. Mitwirkung bei der Gesetzgebung.

a. Fälle, wo die Zustimmung der Stände erforderlich ist.

Die ständische Zustimmung ist erforderlich:

1) wenn dieses Landesgrundgesetz, oder die mit demselben erlassenen Gesetze ergänzt, erläutert oder abgeändert,
2) wenn neue organische Staatseinrichtungen getroffen, oder die bestehenden verändert,
3) wenn Landesgesetze gegeben, aufgehoben, abgeändert, oder authentisch erklärt werden, die das Landes-Finanz- und Steuerwesen, die Militairpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaften, das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafproceß betreffen.

b. Fälle, wo das Gutachten der Stände erfordert wird.

§. 99. Bei allen übrigen, namentlich den das Landespolizeiwesen betreffenden, gesetzlichen Bestimmungen, müssen die Stände zuvor mit ihrem Gutachten und Rath gehört, und es können in solchen Gesetzen Polizeistrafen bis zu einmonatigem einfachen Gefängniß oder diesem entsprechenden Geldstrafen angedroht werden.

c. Form der Gesetze.

§. 100. Die Gesetze sollen im Eingange der erfolgten Zustimmung, oder des vorher angehörten Gutachtens und Raths der Ständeversammlung oder des ständischen Ausschusses ausdrücklich Erwähnung thun.

Alle in dieser verfassungsmäßigen Form von dem Landesfürsten verkündigten Gesetze müssen von allen Landeseinwohnern, Behörden und Gerichten befolgt werden.

d. Verordnungen.

§. 101. Verordnungen, d. h. solche Verfügungen, welche aus dem allgemeinen Verwaltungs- oder Oberaufsichtsrechte der Regierung hervorgehen, oder welche die Ausführung und Handhabung der bestehenden Gesetze betreffen, erläßt die Landesregierung, ohne Mitwirkung der Stände.

III. Mitwirkung beim Militairwesen.

§. 102. Ein größeres, als das durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebene, Truppencorps wird, ohne Zustimmung der Stände, nicht aufgestellt werden.

Ohne deren Bewilligung kann weder das Truppencorps, noch eine Abtheilung desselben, in den Dienst eines auswärtigen Staates gegeben werden.

Gleichfalls ist deren Bewilligung erforderlich, wenn durch Werbung, besonders von Ausländern, Truppen gebildet werden sollen.

IV. Rechte in Beziehung auf Rechtspflege.

a. Unabhängigkeit der Gerichte.

§. 103. Die Stände haben das Recht, auf die, durch die Landes- und Bundesgesetzgebung festgestellte, Unabhängigkeit der Gerichte in den Grenzen ihrer Zuständigkeit zu halten.

Insbesondere wird es den Parteien, welche sich durch landesfürstliche Verfügungen in der gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte für beeinträchtigt halten, gestattet, sich an die Ständeversammlung zu wenden, und diese ist befugt, auf die Abhülfe der, von ihr begründet erachteten, Beschwerden bei der Landesregierung anzutragen.

b. Präsentationsrecht zu zwei Rathsstellen im Landesgerichte.

§. 104. Die Ständeversammlung hat das Recht, zu zwei Rathsstellen im herzogl. Landesgerichte Candidaten zu präsentiren.

Sie wählt diese durch absolute Stimmenmehrheit, und ihre Wahl kann auf Jeden fallen, der ein Richteramt oder ein öffentliches juristisches Lehramt 5 Jahre bekleidet, oder 10 Jahre hindurch mit Auszeichnung die advocatorische Praxis betrieben und in den beiden letzten Fällen die vorschriftsmäßige Prüfung zur Erlangung des Richteramtes bestanden hat.

V. Recht der Vorschläge.

§. 105. Die Ständeversammlung ist berechtigt, dem Landesfürsten Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verfügungen und zur Errichtung öffentlicher Anstalten zu machen; diese Vorschläge werden genau geprüft werden, und es sollen stets landesfürstliche Entschließungen, und zwar im Ablehnungsfalle mit Anführung der Gründe, darauf erfolgen.

VI. Recht der Mitaufsicht auf die übrigen Landesangelegenheiten.

§. 106. Die Ständeversammlung ist befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, Vorträge an die Landesregierung zu richten, und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern.

§. 107. Sie hat das Recht, darüber zu wachen, daß Niemand in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt, insonderheit ohne gesetzlichen Grund und ohne eine ordnungsmäßige Verfügung der competenten Polizei- oder Gerichtsbehörde verfolgt, verhaftet, bestraft, oder sonst an Freiheit oder Ei-

genthum gekränkt werde, und sie kann in einem solchen Falle auf Abstellung der Beschwerde und auf Bestrafung der Schuldigen bei der Landesregierung antragen.

VII. Recht der Anklage.

1. Antrag auf Bestrafung.

§. 108. Die Ständeversammlung kann auf Bestrafung der Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses antragen, welche einer Verletzung der, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren, Bestimmungen dieses Landesgrundgesetzes sich schuldig gemacht haben.

Ein solcher Antrag muß spätestens binnen sechs Jahren nach eingetretener Verletzung gemacht werden.

In Ansehung der, dem Staatsministerium untergeordneten, Beamten sind dergleichen Anträge von der Ständeversammlung nur dann statthaft, wenn diese Beamten da, wo sie in den Grenzen eigener Verantwortlichkeit handeln, die Verfassung verletzt zu haben beschuldigt werden, und der Antrag auf Bestrafung bei den vorgesetzten Behörden und zuletzt bei dem Staatsministerium angebracht und 8 Wochen lang unbeachtet geblieben ist. In diesem Falle wird der Antrag auf Bestrafung bei dem Landesgerichte gemacht, welches die Untersuchung durch zwei seiner Mitglieder zu führen und das erste Erkenntniß abzugeben hat, gegen welches die ordentlichen Rechtsmittel zulässig sind.

2. Bildung eines gemeinschaftlichen Gerichtshofes.

§. 109. Soll aber ein Antrag auf Bestrafung eines Mitgliedes des Staatsministeriums oder des ständischen Ausschusses wegen verletzter Verfassung gemacht werden; so wird zuvörderst ein eigener Gerichtshof gebildet, welcher aus sieben Mitgliedern der höheren Justizcollegien bestehen soll. Drei Mitglieder desselben werden durch das Loos aus den Mitgliedern des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts, auf den Antrag des Ausschusses oder der Ständeversammlung, die übrigen vier aus den Mitgliedern des Landesgerichts, und zwar zwei von der Landesregierung und zwei von der Ständeversammlung, erwählt. Das Präsidium übernimmt das älteste der Mitglieder aus dem Oberappellationsgerichte. Die erforderlichen Secretarien werden dem Gerichte durch das Oberappellationsgericht beigeordnet.

3. Verfahren und Erkenntniß.

§. 110. Fassen die Stände den Beschluß, auf eine Untersuchung und Bestrafung anzutragen; so wählen sie zugleich die zwei Mitglieder des Gerichtshofes und machen von diesem Beschlusse und dessen Gründen, so wie von der getroffenen Wahl bei der Regierung Anzeige, mit dem Ersuchen, daß diese gleichfalls die erforderlichen Wahlen treffe. Zugleich benachrichtigen sie hiervon das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht, welches verpflichtet ist, den gemeinschaftlichen Gerichtshof zu constituiren, und daher im Falle, daß die erforderliche Zahl der Mitglieder des Landesgerichts nicht binnen 4 Wochen erwählt seyn sollte, die fehlenden durch das Loos bestimmen läßt.

Dieser Gerichtshof prüft zuvörderst: ob Grund zu einer Untersuchung vorhanden sey? nachdem ihm der umständlich zu entwickelnde und erforderlichen Falls mit den gehörigen Documenten versehene Antrag auf Bestrafung übergeben ist. Er leitet bei vorhandenem Grunde die Untersuchung ein, führt dieselbe nach den Regeln des Untersuchungsprocesses, und fällt das Erkenntniß in erster und letzter Instanz. Dieses Erkenntniß beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage: ob der Angeklagte sich der Verletzung einer,

auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren, Bestimmung dieses Landesgrundgesetzes schuldig gemacht habe oder nicht? und überläßt die Beurtheilung des, in der Verletzung des Grundgesetzes etwa liegenden, gemeinen Vergehens, so wie die aus derselben entspringenden Entschädigungsansprüche den ordentlichen Gerichten. — Wird der Angeklagte schuldig erkannt; so ist davon bei dem Beamten Dienstentlassung, und bei den Mitgliedern des Ausschusses Verlust der Abgeordneten-Eigenschaft und der Wählbarkeit die unmittelbare Folge.

Gegen das Erkenntniß findet kein anderes Rechtsmittel Statt, als die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neuaufgefundener Thatsachen oder Beweisgründe.

Die Verhandlungen und das Erkenntniß sollen auf Kosten des Gerichtsfiscus durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

4. Abolition solcher Untersuchung.

§. 111. Die Abolition einer Untersuchung wegen verletzter Verfassung ist unzulässig, und der Verurtheilte kann im Staatsdienste nicht wieder angestellt werden.

5. Ausschließliche Competenz der Ständeversammlung.

§. 112. Nur die Ständeversammlung entscheidet darüber, ob ein Verfahren wegen verletzter Verfassung einzuleiten sey. Hat sie durch einen ordnungsmäßigen Beschluß das Verfahren der Mitglieder des Staatsministeriums oder des Ausschusses gebilligt; so findet eine ständische Anklage nicht weiter Statt.

Die ordentlichen Gerichte dürfen daher wegen verletzter Verfassung gegen die Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses von Amtswegen nicht verfahren.

VIII. Recht der Convocationstage.

§. 113. Kraft althergebrachten Rechts, darf sich die Ständeversammlung in den, durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten, Fällen, aber auch nur in diesen, auch ohne landesfürstliche Berufung versammeln, berathen und Beschlüsse fassen.

Dieses Convocationsrecht soll Statt finden:

1) auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr:
2) wenn dieses Landesgrundgesetz verletzt wird, und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, insbesondere wenn der Landtag nicht binnen 3 Jahren berufen wird;
3) wenn der ständische Ausschuß zu ergänzen ist;
4) wenn bei dem Landesgerichte von der Landschaft zu besetzende Vacanzen zwischen den Landtagen, und zwar 4 Monat vor der Versammlung des nächsten Landtages, entstanden sind;
5) wenn die Stelle des Landsyndicus erledigt ist.

In einer solchen Versammlung darf nichts vorgenommen werden, als der Gegenstand, der sie veranlaßt hat.

Nach einer, von dem Landesfürsten verfügten, Auflösung der Ständeversammlung kann das Convocationsrecht vor Eröffnung des Landtags nicht ausgeübt werden, ausgenommen in dem unter 1. aufgeführten Falle.

IX. Recht, Bittschriften anzunehmen.

§. 114. Die Ständeversammlung kann von einzelnen und Corporationen in den §. 103. u. 107. erwähnten Fällen Bittschriften annehmen, wenn die Bittsteller nachweisen, daß sie bei der Landesregierung um Abhülfe ihrer Beschwerde vergeblich nachgesucht haben.

Bittschriften oder Eingaben andern Inhalts von Einzelnen oder Corporationen anzunehmen, ist die Ständeversammlung nicht befugt.

X. Ernennung des Landsyndicus und dessen Substituten.

§. 115. Der Ständeversammlung steht das Recht zu, einen Landsyndicus zu bestellen, und zwar wird derselbe durch absolute Stimmenmehrheit auf die, für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebene, Weise erwählt. Seine Anstellung ist lebenslänglich, jedoch damit die Verwaltung eines andern Staatsamts unvereinbar.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Civil-Staatsdienst finden auf ihn nur in sofern Anwendung, als dieses in der Bestallung erklärt ist.

Auch wird die Ständeversammlung für die Dauer jeder Landtagsversammlung dem Landsyndicus einen Substituten bestellen, und diesen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit erwählen.

Von der Erwählung des Landsyndicus und des Substituten wird der Landesregierung Anzeige gemacht, und der Erwählte von der Ständeversammlung oder dem ständischen Ausschusse auf sein Amt, zugleich mit Ablegung des Erbhuldigungseides, vereidet.

XI. Gerichtsporteln-, Stempel- und Portofreiheit.

§. 116. Die Landschaft hat die Freiheit von Gerichtsporteln, Stempeln und Porto ferner zu genießen.

XII. Siegel.

§. 117. Die Landschaft führt ein eigenes Siegel.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des ständischen Ausschusses.

A. Allgemeiner Grundsatz.

§. 118. Der ständische Ausschuß hat das Recht und die Pflicht:

1) zwischen den Landtagen auf die Vollziehung der, zwischen dem Landesfürsten und den Ständen getroffenen, Vereinbarungen zu sehen, so wie die ihm in dieser Hinsicht erforderlich scheinenden Anträge bei der Landesregierung zu machen;
2) diejenigen besonderen Befugnisse auszuüben, welche ihm das Gesetz anweiset.

B. Besondere Befugnisse.

1. Im Finanzwesen.

§. 119. Die Mitwirkung des ständischen Ausschusses im Finanzwesen ist in dem sechsten Kapitel bestimmt.

2. Bei der Gesetzgebung.

§. 120. Gebietet das Staatswohl dringende Eile, oder würde der vorübergehende Zweck des Gesetzes durch Verzögerung vereitelt; so können zwischen den Landtagen die das Landes-, Finanz- und Steuerwesen, so wie die Militairpflicht und die Aushebung der Mannschaften betreffenden Gesetze, mit Zustimmung des Ausschusses, erlassen werden. Die Landesregierung entscheidet, unter Verantwortlichkeit sämmtlicher stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums, darüber: ob jene Voraussetzungen eingetreten seyen? Gesetze dieser Art sind der Ständeversammlung baldigst zur Genehmigung vorzulegen, und treten außer Wirksamkeit, wenn diese versagt wird.

§. 121. Einzelne, das bürgerliche und Strafrecht, den bürgerlichen und Strafproceß betreffende Gesetze (nicht aber ganze Gesetzbücher, eine Hy-

Hypotheken-Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungsordnung) können zwischen den Landtagen, mit Zustimmung des Ausschusses, erlassen werden.

§. 122. Durch die, mit Zustimmung des Ausschusses, erlassenen Gesetze kann indeß nie dieses Landesgrundgesetz oder ein mit demselben publicirtes Gesetz ergänzt, erläutert, oder abgeändert, oder eine organische Einrichtung getroffen oder verändert werden.

§. 123. Alle Gesetze, bei welchen das Gutachten und der Rath der Stände gehört werden muß, können zwischen den Landtagen, mit dem Gutachten und Rath des Ausschusses, erlassen werden, mit Ausnahme einer allgemeinen Polizeiordnung.

3. Verbindlichkeit, der Landesregierung Berichte und Gutachten zu erstatten.

§. 124. Die Landesregierung kann von dem ständischen Ausschusse, so oft es ihr gut dünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen.

Insbesondere kann sie Gesetzentwürfe, welche sie demnächst an die Ständeversammlung zu bringen denkt, dem Ausschusse zuvor zur Begutachtung vorlegen.

4. Recht, die Ständeversammlung zu berufen.

§. 125. Der Ausschuß ist befugt, in den §. 113. aufgeführten Fällen die Ständeversammlung zusammenzuberufen, um die erforderlichen Beschlüsse und Wahlen zu veranlassen.

Von einer solchen Berufung, so wie von deren Zwecke, ist sogleich bei der Erlassung der Convocationsschreiben der Landesregierung Anzeige zu machen.

5. Besondere Aufträge.

§. 126. Die Ständeversammlung kann, mit Zustimmung der Landesregierung, dem Ausschusse durch specielle Vollmacht für einzelne bestimmte Geschäfte alle die Rechte übertragen, welche sie selbst hat.

6. Sonstige Befugnisse.

§. 127. Außerdem hat der ständische Ausschuß die Oberaufsicht über das landschaftliche Archiv, die Führung der Rittermatrikel, die Ertheilung der landschaftlichen Stipendien, die Leitung der Verwaltung der Sammlungen, Capitalien und Grundstücke der Landschaft, so wie die ihm durch die Geschäftsordnung übertragenen Functionen, zu besorgen.

Dritter Titel.

Von den Landtagen, der Behandlung der Geschäfte auf denselben, so wie von den Verhandlungen des ständischen Ausschusses.

Erster Abschnitt.

Von den Landtagen.

1. Ordentliche und außerordentliche Landtage.

§. 128. Die Ständeversammlung muß alle 3 Jahre zu einem ordentlichen Landtage von der Landesregierung berufen werden.

Die ordentlichen Landtage sollen in der Regel in dem Monate November beginnen. Außerdem steht es dem Landesfürsten frei, jederzeit, wenn er es für nothwendig hält, die Ständeversammlung zu einem außerordentlichen Landtage zu convociren.

2. Ungesetzliche Versammlungen.

§. 129. Mit Ausnahme der, in dem §. 113. aufgeführten, Fälle,

dürfen die Abgeordneten sich nicht versammeln, ohne von dem Landesfürsten berufen zu seyn.

Solche landesfürstlich nicht berufene Versammlungen sind strafbar und deren Beschlüsse ungültig.

3. Berufung der Ständeversammlung.

§. 130. Der Landesfürst beruft die Abgeordneten durch eine Verordnung, in welcher er zugleich die Zeit und den Ort der Versammlung bestimmt, und in der Regel die den Ständen vorzulegenden Propositionen, insofern sie Gesetzentwürfe betreffen, im Allgemeinen bezeichnet.

4. Eröffnung des Landtags.

§. 131. Der Landtag wird von dem Landesfürsten in Person oder durch einen landesfürstlichen Bevollmächtigten unter den, von Höchstdemselben zu bestimmenden, Feierlichkeiten eröffnet.

5. Eid der Abgeordneten.

§. 132. Bei der Eröffnung des Landtags schwört jeder Abgeordnete folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem regierenden Landesfürsten und Höchstdessen „Nachfolgern aus dem Hause Braunschweig, Gehorsam den Gesetzen, „und gewissenhafte Ausübung und Erfüllung der Rechte und Pflich„ten eines Abgeordneten."

Dieser Eid wird bei den folgenden Landtagen nur von denen geleistet, welche zum ersten Male als Abgeordnete gewählt sind. Mitglieder, die bei Eröffnung eines Landtags nicht beeidigt sind, leisten den Eid bei ihrem Eintritte in die Ständeversammlung vor dieser.

6. Unzulässigkeit von Instructionen und Mandaten.

§. 133. Die Abgeordneten haben bei ihren Abstimmungen ganz allein ihrer, auf sorgfältige Prüfung der vorliegenden Gegenstände gegründeten, eigenen Ueberzeugung und ihrem Gewissen zu folgen, keineswegs aber Instructionen von Andern anzunehmen und zu beachten. Sie können ihre ständischen Befugnisse nur bei persönlichem Erscheinen in der Ständeversammlung ausüben.

7. Recht der freien Aeußerung.

§. 134. Die Mitglieder der Landschaft haben bei ihren Berathungen das Recht, ihre Meinung frei zu äußern, und können wegen Verletzungen der Geschäftsordnung, welche weder ein besonderes Verbrechen, noch eine persönliche Beleidigung enthalten, nur von der Ständeversammlung selbst zur Verantwortung gezogen werden.

8. Persönliche Unverletzlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung.

§. 135. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Landtagsversammlung verhaftet werden, als entweder im Wege des Wechselverfahrens, oder wenn dasselbe auf frischer verbrecherischer That ergriffen wird, oder mit Zustimmung der Ständeversammlung. In den beiden ersten Fällen hat die verhaftende Behörde dem Staatsministerium, und dieses der Ständeversammlung sofort Anzeige von der Verhaftung zu machen.

9. Von den Beamten der Ständeversammlung.

§. 136. Die Ständeversammlung wählt ihre Beamten aus ihrer Mitte, nämlich einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Diese Wahl wird von dem an Jahren ältesten Mitgliede der Versammlung geleitet, und geschieht vermittelst verschlossener Zettel durch absolute Stim-

menmehrheit, wobei nach den, für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebenen, Grundsätzen verfahren wird.

Zu der Stelle des Präsidenten und Vicepräsidenten werden für jede Stelle drei Candidaten dem Landesfürsten präsentirt, von denen derselbe einen bestätigt, der alsdann sein Amt sofort antritt.

Das Amt des Präsidenten und Vicepräsidenten erlischt mit ihrer Eigenschaft als Abgeordnete.

10. Gehülfspersonal.

§. 137. Für die Schreiberei und Registratur werden von dem Präsidenten die für die Zeit der ständischen Versammluugen nöthigen Officianten angenommen, und zur Verschwiegenheit und gehörigen Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte eidlich verpflichtet und angewiesen.

11. Gegenstände der ständischen Berathung.

§. 138. Die landesfürstlichen Propositionen, die Anträge der Abgeordneten und die eingegangenen verfassungsmäßig zulässigen Bittschriften bilden die Gegenstände der Verhandlungen. Von allen zur Berathung stehenden Gegenständen kommen die landesfürstlichen Propositionen zuerst zum Vortrage und zur Berathung, und müssen, insofern nicht zwischen der Landesregierung und Ständen ein anderes vereinbart wird, in der Ordnung, in welcher sie vorgelegt sind, erledigt werden.

12. Von der Beschlußnahme.

A. Erforderliche Zahl der Mitglieder.

§. 139. Die Ständeversammlung kann auf Land- und Convocationstagen keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens zwei Drittheile der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend sind.

B. Regel.

§. 140. Sie faßt über die, zur Berathung und Entscheidung kommenden, Angelegenheiten den Beschluß nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

C. Erste Ausnahme.

§. 141. Wenn ein Antrag auf Abänderung dieses Landesgrundgesetzes gemacht wird; so müssen wenigstens zwei Drittheile der ganzen Landschaft demselben beistimmen, um ihm Folge zu geben.

D. Zweite Ausnahme.

§. 142. Wenn eine Abänderung in der Vertretung einer der drei Standesklassen vorgenommen werden soll; so muß die Mehrzahl der Abgeordneten des betheiligten Standes der, für die Aenderung stimmenden, erforderlichen Mehrheit beigetreten seyn.

Wiederhohlung eines solchen abgelehnten Vorschlags.

§. 143. Wird ein solcher Vorschlag abgelehnt und auf dem nächsten Landtage wieder vorgebracht; hat derselbe alsdann wiederum die Mehrheit der Stimmen des betheiligten Standes gegen sich; bilden aber zugleich sämmtliche für denselben abgegebene Stimmen die erforderliche Mehrheit der Stimmenzahl der ganzen Ständeversammlung; so ist der Vorschlag angenommen.

13. Wirkung der Beschlüsse.

§. 144. Die Wirkung und Beförderung eines gefaßten Beschlusses darf weder durch Verwahrungen, noch durch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andere Weise aufgehalten oder gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muß sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen. Gleichwohl steht es einzelnen oder mehreren Abgeord-

neten frei, ihre besondere Meinung schriftlich auszuführen, und zu verlangen, daß ihre Ausführung, mit dem Beschlusse der Landschaft, der Landesregierung mitgetheilt werde.

14. Landesfürstliche Entschließung darauf.

§. 145. Ein Beschluß der Ständeversammlung erhält nicht eher gesetzliche Gültigkeit, als bis ihm die landesfürstliche Zustimmung ertheilt und er als Gesetz publicirt ist.

Ob der Landesfürst ständischen Beschlüssen und Anträgen seine Zustimmung ertheilen wolle? — hängt von dessen freier Entschließung ab. Wird die Zustimmung versagt; so werden die Gründe der Versagung den Ständen mitgetheilt werden.

15. Dauer des Landtags.

§. 146. Die Landtagsverhandlungen sollen binnen drei Monaten vollendet werden. — Nur mit besonderer landesfürstlicher Bewilligung kann der Landtag über drei Monate dauern.

16. Vertagung, Verabschiedung und Auflösung der Ständeversammlung.

§. 147. Der Landesfürst hat das Recht, die von ihm berufenen Ständeversammlungen zu vertagen, zu verabschieden und aufzulösen.

Eine Vertagung über drei Monate hinaus ist unzulässig.

In der Verordnung, durch welche die Ständeversammlung aufgelöset wird, sind zugleich die Wahlen neuer Abgeordneten zu verfügen, und es ist der Tag der Eröffnung der neugewählten Ständeversammlung, und zwar innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, zu bestimmen.

17. Schluß des Landtags.

§. 148. Vor dem Schlusse des Landtags werden die verschiedenen Gegenstände, worüber die Landesregierung und die Stände sich vereinigt haben, in einen Landtagsabschied kurz zusammengetragen, und dieser ist von dem Landesfürsten und, von Seiten der Stände, von dem Präsidenten und dem Landsyndicus in doppelter Ausfertigung zu unterzeichnen, zu besiegeln und durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Zweiter Abschnitt.

Verhandlungen des Ausschusses.

1. Wahl des Präsidenten.

§. 149. Der ständische Ausschuß wählt sich einen Präsidenten aus seiner Mitte nach Stimmenmehrheit.

2. Art der Geschäftsführung und Beschlußnahme.

§. 150. Der Ausschuß betreibt die Geschäfte collegialisch, faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, ist aber zu einer Beschlußnahme nur befugt, wenn vier Mitglieder desselben anwesend sind.

3. Vortrag der vorgenommenen Geschäfte bei der Ständeversammlung.

§. 151. Ein Mitglied des Ausschusses hat von den zwischen den Landtagen vorgekommenen Geschäften auf dem nächsten Landtage der Ständeversammlung ausführlichen Vortrag zu erstatten.

Dritter Abschnitt.

Geschäftsordnung.

§. 152. Die näheren Bestimmungen über die Verhandlungen und die Form der Berathungen und Abstimmungen in der Ständeversammlung und dem Ausschusse sind in der landschaftlichen Geschäftsordnung enthalten, welche zwar keinen Bestandtheil der Verfassung bildet, aber nur durch Uebereinkunft zwischen dem Landesfürsten und den Ständen abgeändert werden kann.

Fünftes Kapitel.
Von den obersten Landesbehörden und dem Civil-Staatsdienste.

1. Staatsdienst.

a. Verantwortlichkeit.

§. 153. Alle Civil-Staatsdiener sind in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise für die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung verantwortlich.

b. Eid der Civil-Staatsdiener.

§. 154. Dieselben sollen bei Ablegung des Diensteides mit auf die Erfüllung dieser Pflicht vereidet werden.

c. Contrasignatur.

§. 155. Um den verfassungsmäßigen Gang der Staatsverwaltung und die dem Staatsministerium untergeordneten Staatsbeamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, sind die unter der höchsten Unterschrift des Landesfürsten erlassenen Verfügungen in Landesangelegenheiten nur alsdann vollziehbar, wenn sie mit der Contrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums versehen sind.

d. Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsministeriums.

§. 156. Die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums sind insbesondere für die Verfassungs- und die Gesetzmäßigkeit der von ihnen contrasignirten oder unterzeichneten Verfügungen verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit trifft denjenigen höchsten Staatsbeamten, welcher contrasignirt oder unterzeichnet hat, persönlich, und ohne Zulassung der Berufung auf eine vorher mündlich oder schriftlich erklärte abweichende Meinung.

e. Gesetz über den Staatsdienst.

§. 157. Die übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten sind durch das hieneben erlassene Staatsdienstgesetz bestimmt.

2. Staatsministerium.

§. 158. Die unmittelbar unter dem Landesfürsten mit der obersten collegialischen Leitung der Landesverwaltung ausschließlich beauftragte Behörde ist das Staatsministerium.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerialdepartements.

Dasselbe wird stets mindestens mit drei stimmführenden Mitgliedern besetzt seyn, welche der Landesfürst nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen verabschiedet.

3. Ministerialcommission.

§. 159. Zur Berathung der Gesetzentwürfe und anderer wichtigen Landesangelegenheiten, und zur Entscheidung der zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten eintretenden Competenzstreitigkeiten, soll eine Commission bestehen.

Dieselbe soll zusammengesetzt seyn aus den stimmführenden Mitgliedern des Staatsministeriums und den von dem Landesfürsten berufenen Beisitzern.

Mit der Entscheidung der Competenzconflicte soll eine eigene Section dieser Commission beauftragt werden, welche aus höheren Justizbeamten und aus höheren rechtskundigen Verwaltungsbeamten besteht, und in welcher das mit dem Departement der Justiz beauftragte Mitglied des Staatsministeriums den Vorsitz führt.

Das Nähere über die Organisation dieser Behörde bestimmt ein Gesetz.

4. Kreisdirectionen.

§. 160. Die Landesverwaltung und Polizei soll unmittelbar unter dem Staatsministerium durch Kreisdirectionen geleitet werden, deren Organisation und Geschäftskreis durch ein Gesetz bestimmt ist.

Sechstes Kapitel.

Von den Finanzen.

1. Sonderung des fürstlichen Haushalts von dem Staatshaushalte.

§. 161. Zur Beförderung einer geregelten Finanzverwaltung soll der fürstliche Haushalt von dem Staatshaushalte getrennt, das gesammte, zur Bestreitung der Staatshaushaltsbedürfnisse bestimmte, Einkommen aus den Ueberschüssen des Kammerguts und der Steuerverwaltung aber vereinigt werden.

2. Kammergut.

§. 162. Die sämmtlichen herzoglichen Domainen, Forsten, Jagden und Fischereien, die damit verbundenen Gefälle und Gerechtsame, so wie die heimfallenden Lehne, ferner die Berg- und Hüttenwerke, die Salinen, Glas- und Ziegelhütten, Steinbrüche, Kalk- und Gypsbrennereien, Braunkohlengruben und Torfstiche, die Porzellanfabrik und die Münze sollen das Kammergut bilden.

3. Stifter St. Blasii et Cyriaci.

§. 163. Die Güter und Gerechtsame der auf den Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 aufgehobenen Stifter St. Blasii et Cyriaci werden, vorbehaltlich der den Präbendarien ausgesetzten Pensionen, dem Kammergute einverleibt, wie solches in Ansehung der Abtei Gandersheim und des Klosters St. Ludgeri vor Helmstedt früher schon geschehen ist.

4. Rechtsverhältnisse des Kammerguts.

§. 164. Die bisherigen Rechtsverhältnisse des Kammerguts, und namentlich die Bestimmungen des Edicts vom 1. Mai 1794, bleiben unverändert.

Dasselbe ist daher fortwährend in seinem ganzen Bestande zu erhalten, und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. Die dazu gehörigen Grundstücke, Gerechtsame und Einkünfte können ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert, also auch nicht verpfändet werden.

Veräußerungen ohne ständische Zustimmung sind nichtig; der Käufer hat weder gegen den Landesfürsten, noch gegen eine öffentliche Behörde ein Klagerecht auf Rückzahlung des gezahlten Kaufgeldes, sondern er kann sich nur an die Personen halten, mit denen er contrahirt hat. Selbst in dem Falle, daß die von ihm gezahlten Münzstücke in einer öffentlichen Kasse noch vorhanden wären, kann er solche nicht vindiciren.

§. 165. Durch die nothwendige Erhaltung des Kammergutes in seinem Bestande sind jedoch diejenigen, unter Zustimmung der Stände, zu treffenden Veränderungen nicht ausgeschlossen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landescultur, oder sonst zur Wohlfahrt des Staats und Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch oder Vererbleihung nothwendig oder gut befunden werden sollten. Wird eine Ablösung der zum Kammergute gehörenden Dienste, Zehnten und Gefälle gegen Geld eintreten, oder eine Veräußerung einzelner Theile des Kammerguts im gesetzlichen Wege beschlossen; so ist gleichzeitig verfassungsmäßig über die nützliche Verwendung der eingehenden Gelder Vorsorge zu treffen.

5. Verwaltung des Kammerguts.

§. 166. Das Kammergut wird, unter unmittelbarer Leitung des herzoglichen Staatsministerii, von der herzoglichen Kammer in drei abgesonderten Directionen für die Domainen, Forsten und Bergwerke verwaltet. Das Nähere hierüber ist durch das hierneben erlassene Gesetz bestimmt.

6. Verwendung des Kammerguts.

§. 167. Die Aufkünfte des gesammten Kammerguts sollen, nach Absatz der Administrations- und Erhaltungskosten und der auf die Amortisation und Verzinsung der Kammerschuld zu leistenden Zahlungen, wie bisher, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Fürsten und des Landes verwendet werden. Die successive Tilgung der Kammerschuld wird durch eine besondere Vereinbarung mit den Ständen bestimmt werden.

7. Kammeretat und Rechnungen.

§. 168. Der über die Verwaltung des Kammerguts vor dem Anfange und auf die Dauer einer dreijährigen Finanzperiode aufgestellte Kammeretat wird den Ständen zur Erläuterung des, in dem Staatshaushaltsetat (§. 184.) aufzuführenden, Einnahmepostens von den Ueberschüssen des Kammergutes mitgetheilt; auch werden dieselben mit ihren gutachtlichen Anträgen und Bemerkungen darüber gehört. Gleichergestalt werden den Ständen, auf deren Verlangen, die Kammerrechnungen von der abgelaufenen Finanzperiode zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt.

8. Bedarf des Landesfürsten.

§. 169. Der Bedarf des Landesfürsten und seines Hauses haftet zunächst und zuvörderst auf dem Reinertrage des Kammerguts. Die zur Bestreitung dieses Bedarfs erforderliche, von dem Landesfürsten vorbehaltene, Summe ist in der mit den Ständen getroffenen besondern Uebereinkunft näher bestimmt.

Außerdem bleiben für den Bedarf der Hofhaltung vorbehalten:

die herzoglichen Schlösser, sämmtliche Hofgebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien, so wie die bisher bei dem Oberhofmarschallamte und bei dem Oberstallmeisteramte unmittelbar erhobenen Gefälle und herkömmlichen Naturallieferungen. Die zur Hofhaltung gehörigen Immobilien sind von dem Lande untrennbar, und können ohne ständische Zustimmung nicht veräußert werden.

§. 170. Unter dem Bedarfe des Landesfürsten und des fürstl. Hauses sind mitbegriffen:

die Kosten des Hofstaats, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Marstalls, des Gestüts zu Harzburg, des Theaters und der Capelle, die Unterhaltung der Schlösser und der für die Hofhaltung bestimmten Gebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien.

Ueber die Verwendung der zur Bestreitung dieses Bedarfs vorbehaltenen Summe, so wie über die Benutzung der im §. 169. erwähnten Gegenstände, steht den Ständen eine Controle nicht zu.

9. Apanagen, Witthümer und Schloßbaukosten.

§. 171. Von der vorerwähnten Summe werden jedoch nicht bestritten:

1) die für die Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des regierenden Herzogs, bei selbstständiger Einrichtung, so wie bei deren Vermählung auszusetzenden Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten;

2) das der Wittwe des Landesfürsten zu bewilligende standesmäßige Auskommen.

Diese unter Nr. 1. und 2. erwähnten Ausgaben werden, insofern höhere, als die durch Observanz feststehenden, Summen erfordert werden, oder eine solche Observanz nicht bestehen sollte, von dem Landesfürsten nach vorgängiger Uebereinkunft mit den Ständen festgestellt.

3) Die Kosten der Erbauung und der ersten Einrichtung eines Residenzschlosses in der Hauptstadt, welche von den Ständen besonders bewilligt und auf den Credit des Kammerguts aufgenommen werden.

10. Bedarf des Landes.

§. 172. Die Ueberschüsse aus der Kammerverwaltung nebst den bei der Kammerkasse vorhin erhobenen sonstigen Einkünften, namentlich den Lehnsgefällen, den Zöllen, Meß- und Packhofseinnahmen, der Lotteriepacht, den Gerichtssporteln, Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern, auch Postintraden, fließen in die Hauptfinanzkasse, und werden nebst den zur Deckung des Bedarfs bewilligten, bei derselben Kasse zu vereinnahmenden Steuern, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes verwendet.

11. Steuer-Verwilligung.

a. Recht und Pflicht der Verwilligung.

§. 173. Die Stände haben das Recht, daneben aber zugleich die Pflicht, die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel zu bewilligen, insoweit dieselben aus den Ueberschüssen des Kammerguts und dem übrigen Staatsvermögen nicht bestritten werden können.

Insbesondere dürfen sie nie die Deckung derjenigen Ausgaben verweigern, welche auf den Grund verfassungsmäßig entstandener Verbindlichkeiten aus den Staatskassen gefordert werden können.

§. 174. Keine allgemeine Steuer oder Landeslast kann ausgeschrieben, erhoben, oder verändert werden, ohne ständische Bewilligung.

Es macht hiebei keinen Unterschied, welche Gegenstände solche allgemeine Landesauflagen und Leistungen betreffen: ob sie auf Grundstücke, Vermögen, Personen, Gewerbe, oder auf den Verbrauch von Lebensmitteln und Consumtibilien gelegt werden sollen; auch bezieht sich dieses Bewilligungsrecht auf solche Abgaben und Leistungen, welche die Leitung des Handels und der Gewerbe betreffen, oder welche zur Ausführung polizeilicher Einrichtungen und Maaßregeln erforderlich sind, namentlich auf Weggelder, Zölle, Packhausentrichtungen, imgleichen auf Gerichtssporteln.

b. Umfang des Steuerverwilligungsrechts.

§. 175. Das ständische Bewilligungsrecht erstreckt sich, bei seiner Ausübung, nicht allein auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sondern auch auf die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu vertheilen sind, so wie auf die Dauer, Erhebungsweise und Verwendung der aufzulegenden Steuer.

c. Art der Steuerausschreiben.

§. 176. Nachdem über dieses Alles zwischen der Landesregierung und den Ständen eine Uebereinkunft getroffen worden, wird in deren Gemäßheit die verwilligte Auflage durch ein, auf die gewöhnliche Weise und „mit Bezug auf die Zustimmung der Landschaft" zu publicirendes, Gesetz ausgeschrieben und ihre Erhebung verfügt.

d. Dauer der Verwilligung.

§. 177. Alle Abgaben werden längstens auf die Dauer einer regelmäßi-

gen Finanzperiode von drei Jahren bewilligt, und können nach dem Ablaufe derselben höchstens noch für ein Jahr, welches in die neue Finanzperiode einzurechnen ist, erhoben werden.

Die für einen kürzeren Zeitraum verwilligten Abgaben hören jedoch mit Ablauf der Verwilligungszeit, und die für einen vorübergehenden Zweck ausgeschriebenen Steuern, mit der Erreichung desselben auf.

§. 178. Die Steuerverfassung erlischt jedoch nicht, und die neu bewilligten Steuern werden in der folgenden Finanzperiode auf den Grund der bestehenden Steuerverfassung so lange ausgeschrieben, bis über die Abänderung derselben, so wie über die Einführung eines neuen Steuersystems auf verfassungsmäßigem Wege, eine anderweite Bestimmung getroffen worden ist.

§. 179. Die im §. 177. bestimmte Dauer der Steuererhebung kann bei den indirecten Steuern und bei den auf den Handel gelegten Abgaben, mit Zustimmung der Stände verlängert werden; auch sollen diejenigen Abgaben dieser Art, welche nach der bisherigen Verfassung von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände bestimmt wurden und deren unveränderliche Beibehaltung von Seiten der Landesregierung durch die bestehenden Handelsverträge zugesichert ist, für die Dauer dieser Verträge fortbestehen.

e. Ausnahmen von dem ständischen Bewilligungsrechte.

§. 180. Ausnahmsweise müssen ohne Bewilligung der Stände diejenigen außerordentlichen allgemeinen Lasten und Leistungen von dem Lande aufgebracht und getragen werden, welche erforderlich sind:

1) außerordentlicher Weise zur Abwendung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr,
2) zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen,

wobei jedoch dem ständischen Ausschusse die Gründe der desfallsigen Ausschreiben stets vorgelegt werden sollen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der zu diesen Zwecken erforderlichen Mittel ist indeß die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich.

Communal- und Localla sten.

§. 181. Eben so wenig bedarf es der ständischen Bewilligung und Zustimmung in Hinsicht der Aufbringung und Repartition der, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, einzelnen Gemeinden, Städten, Ortschaften und Bezirken obliegenden Lasten, Ausgaben und Kosten, welche nach den Bestimmungen der Gesetze und des Herkommens, und in Ermangelung derselben von der Regierung, durch die betreffenden Behörden, zu reguliren sind.

12. Steuerdirection.

§. 182. Die Verwaltung der Steuern und aller dahin gehörenden Landesabgaben ist der Steuerdirection übertragen, deren Organisation und Geschäftsführung durch das hieneben erlassene Gesetz bestimmt worden ist.

13. Finanzcollegium.

§. 183. Die obere Leitung des gesammten Finanzwesens, die Aufsicht über das Rechnungs- und Kassenwesen, so wie die Führung der allgemeinen Finanzcontrolle ist dem Finanzcollegio, über dessen Organisation und Geschäftsverwaltung das hieneben erlassene Gesetz das Nähere enthält, übertragen worden. Die Hauptfinanzkasse, in welche alle zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes bestimmte Einnahmen fließen, ist demselben untergeordnet, und allein nach dessen Anweisungen zu verfahren verpflichtet.

14. Staatshaushaltsetat.

§. 184. Die Grundlage der dem Finanzcollegio übertragenen allge-

meinen Finanzverwaltung bildet der Staatshaushaltsetat, welcher, vor dem Anfange der dreijährigen Finanzperiode und für die Dauer derselben, aus den Specialeinnahme- und Ausgabeetats aller einzelnen Verwaltungszweige zusammengestellt wird.

§. 185. Den Ständen steht das Recht zu, gemeinschaftlich mit der Landesregierung den Staatshaushaltsetat nach den einzelnen Abtheilungen festzustellen. Die Verwendung und Vertheilung der für jede einzelne Abtheilung im Ganzen bewilligten Summen bleibt jedoch der Bestimmung der Landesregierung überlassen, und es kann, wenn die Verwendung nur für diese Abtheilung und ohne Ueberschreitung der feststehenden Specialetats statt findet, gegen eine von den einzelnen Positionen derselben eingetretene Abweichung an sich, eine Erinnerung von Seiten der Stände nicht gemacht, wohl aber eine Nachweisung der Zweckmäßigkeit dieser Abweichung verlangt werden.

15. Leihhausanstalt.

§. 186. Die unter landesfürstlicher Oberaufsicht als ein selbstständiges Institut bisher bestandene Leihhausanstalt wird, nebst deren Forderungen und Schulden, vom Staate übernommen, und unter dessen Gewähr fortbestehen; dieselbe soll zu dem Ende dem Finanzcollegio unmittelbar untergeordnet werden, und neben deren ursprünglichem Zwecke, welcher auch ferner in Gemäßheit der Leihhausordnung zu erfüllen ist, eine Hülfscreditanstalt für den Staat bilden und in ihren Operationen nach Anweisung der Finanzcollegii verfahren.

Der von den Operationen der Anstalt zu erwartende Gewinn soll zu den Staatseinkünften gezogen werden.

16. Staatsanleihen.

§. 187. Staatsanleihen können nicht ohne Einwilligung der Stände contrahirt werden. Ueber den Betrag, die Bedingungen und die Rückzahlung ist mit den Ständen eine Vereinbarung zu treffen.

Das Landesschuldenwesen wird gleichfalls nach gemeinsamen Beschlüssen regulirt.

17. Beaufsichtigung des Finanzwesens.

§. 188. Den Ständen steht das Recht der Aufsicht über das Finanzwesen zu, und es werden ihnen daher die Staatshaushaltsrechnungen der abgelaufenen Finanzperioden zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt werden.

18. Befugnisse des ständischen Ausschusses im Finanzwesen.

a. regelmäßige.

§. 189. Dem Ausschusse ist die Ausübung der ständischen Mitaufsicht über die Finanzverwaltung in dem Maaße übertragen, daß ihm die Voranschläge des Staatshaushaltsetats des zweiten und des dritten Jahres jeder Finanzperiode zur Berathung, so wie die Rechnungen der einzelnen abgelaufenen Finanzjahre zur Einsicht von der Landesregierung mitgetheilt werden.

Auch kann derselbe, falls besondere Umstände die Veräußerung eines Staatsgutes nöthig oder rathsam machen, die ständische Zustimmung ertheilen, wenn das zu Veräußernde einen Werth von 10,000 Thalern nicht übersteigt. Es ist jedoch zugleich über die Verwendung des eingehenden Preises eine Uebereinkunft zu treffen.

b. außerordentliche.

§. 190. Wenn außerordentliche Ereignisse die zeitige Versammlung des Landtags unthunlich machen, oder wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden

ist und die ordentlichen Bewilligungen und Geldmittel zur Erreichung des Staatszwecks und zur Erhaltung des Staatswohles unzureichend sind, können mit Bewilligung des ständischen Ausschusses

1) die Steuern erhöhet und neue Steuern aufgelegt werden, jedoch nicht länger als auf 6 Monate, und
2) Staatsanleihen bis zu dem Betrage von 100,000 Thalern geschlossen werden.

Alle in Folge einer solchen Uebereinkunft von der Landesregierung getroffene Maaßregeln und deren Gründe sind indeß, sobald als thunlich, der Ständeversammlung von der Landesregierung vorzulegen.

Steuerverwilligungen dieser Art hören in dem Augenblicke auf, Kraft zu haben, wo die Ständeversammlung ihnen ihre Zustimmung versagt. Staatsanleihen dieser Art sind gültig, jedoch kann, wenn eine Bewilligung bis zu dem angegebenen Betrage erfolgt ist, ein neues Anlehen, bevor die Ständeversammlung zusammenberufen worden, nicht gemacht werden.

Darüber; ob die Versammlung der Stände unthunlich, oder ob Gefahr im Verzuge sey? — entscheidet die Landesregierung, jedoch unter Verantwortlichkeit sämmtlicher stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums, von welchen allen daher die zu erlassenden Verfügungen zu contrasigniren sind.

Siebentes Kapitel.

Von der Rechtspflege.

1. Gerichtsbarkeit.

§. 191. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Landesfürsten aus. Die Patrimonialgerichtsbarkeit bleibt aufgehoben.

2. Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.

§. 192. Die bürgerliche und Strafrechtspflege soll, mit Ausnahme der durch das Gesetz den Einzelrichtern überwiesenen Gegenstände, ferner der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie bisher, getrennt von der Landesverwaltung, durch collegialisch gebildete Gerichte, in gesetzlicher Instanzenordnung, ausgeübt werden.

Jeder richterlichen Entscheidung sind die Gründe derselben beizufügen.

3. Unabhängigkeit der Gerichte.

§. 193. Die Gerichte sind in ihrer Amtsführung der landesfürstlichen Oberaufsicht unterworfen, jedoch bei der Beurtheilung von Rechtssachen, innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, unabhängig. Sie entscheiden daher in allen Instanzen mit voller Freiheit der Meinungen, und werden in der Ausübung ihres Amtes nöthigenfalls durch den Beistand der Civil- und Militairbehörden geschützt. Die Strafurtheile der Gerichtshöfe bedürfen keiner Bestätigung des Landesfürsten; doch soll die Vollziehung der durch das Gesetz bezeichneten schweren peinlichen Strafen nur nach landesfürstlicher Genehmigung erfolgen.

4. Mitwirkung der Polizeigewalt.

§. 194. Die Polizeigewalt, selbstständig in ihrem Wirkungskreise, leistet zugleich der richterlichen Beistand, bei der Sicherung der Rechte der Landeseinwohner und der Vollziehung der Rechtssprüche. Bei Vergehungen verfolgt auch sie den Thäter und wirkt mit zur Ermittelung des Thatbestandes. Sie richtet nie über die That.

5. Verwaltungshandlungen.

§. 195. Die Verfügungen aller nicht gerichtlichen, d. h. der Ver-

waltungsbehörden und Beamten innerhalb des denselben angewiesenen, von der Rechtspflege getrennten Wirkungskreises, gehören nicht zur Competenz der Gerichte, und können in ihrer Ausführung von denselben nicht gehemmt werden.

6. Competenzconflicte.

§. 196. Die Beurtheilung, ob eine Sache zum gerichtlichen Verfahren geeignet, gebührt zunächst dem Richter. Erklärt das Gericht sich competent, während eine Verwaltungsbehörde dessen Zuständigkeit in Zweifel zieht; so darf letzte durch einen dem Gerichte zu eröffnenden, die Gründe anführenden Einspruch, die weitere gerichtliche Verhandlung hemmen.

Das Nähere über das in solchen Fällen eintretende Verfahren soll durch ein Gesetz bestimmt werden.

7. Entschädigungsklage gegen den Staat.

§. 197. Die Frage, welche Entschädigung vom Staate demjenigen gebühre, welcher durch Handlungen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden in seinen wohlerworbenen Rechten verletzt ist, fällt, ohne Zulassung eines Competenzconflicts, lediglich der Entscheidung der Gerichte anheim.

Die verfassungsmäßige Erlassung gesetzlicher Vorschriften kann zu keiner anderen, als der im Gesetze bestimmten, Entschädigung berechtigen.

8. Rechtssachen des Fiscus.

§. 198. Der Fiscus, als der Vertreter aller das Staatsvermögen und die Einkünfte des Staats betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, ist in streitigen Rechtssachen den ordentlichen Gerichten unterworfen. Die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntnisses wird gegen die in demselben bezeichnete Behörde und Kasse verfügt.

9. Beschränkung der Privilegien des Fiscus.

§. 199. Die bisherigen Vorrechte des Fiscus, in Beziehung auf gerichtliche Verfolgung seiner Ansprüche, Privatpersonen gegen über, werden hierdurch aufgehoben.

Ein Vorzugs- oder stillschweigendes Pfandrecht behält derselbe nur wegen öffentlicher Abgaben.

10. Gleichheit vor dem Richter.

§. 200. Alle Landeseinwohner sind vor dem Richter gleich. Der privilegirte Gerichtsstand ist und bleibt abgeschafft.

11. Rechtsschutz.

§. 201. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, es sey in bürgerlichen oder strafrechtlichen Fällen, entzogen, noch sonst an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Gerichten gehindert werden. Die Justizcollegien dürfen jedoch zu Verhandlungen und Untersuchungen, welche dem Urtheilsspruche vorhergehen, einzelnen Gerichtsmitgliedern oder einem ihnen untergeordneten Gerichte Aufträge ertheilen; auch kann die Landesregierung in außerordentlichen und dringenden Fällen, wenn die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes nicht ausreicht, dieses durch Mitglieder anderer Gerichte verstärken.

12. Gesetzliche Verfolgung.

§. 202. Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Verhaftung verhört, von deren gesetzlicher Ursache in Kenntniß gesetzt und, im Falle der Fortdauer dieser Ursache, ohne Verzug seinem zuständigen Richter überliefert werden.

Dieser wird dem Antrage des Verhafteten auf Entlassung gegen genügende Caution Statt geben, dafern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen.

13. Rechte der Angeschuldigten.

§. 203. Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung, oder der verlangte Richterspruch versagt werden.

14. Schutz gegen Verlängerung der Haft.

§. 204. Die Gerichts- und Polizeibehörden des Landes, welchen der verfassungsmäßige Schutz der bürgerlichen Freiheit zunächst anvertrauet ist, sind in den Untersuchungen gegen verhaftete Angeschuldigte dafür verantwortlich, daß deren Haft nicht länger dauere, als die Erforschung der Verbrechen und die zu sichernde Anwendung der Strafe erfordert. Besonders wird den Obergerichten die Pflicht auferlegt, über die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu wachen und Uebertretungen derselben zu ahnden.

15. Vergehen im Auslande.

§. 205. Landeseinwohner, welche im Auslande strafbare Handlungen begangen haben, können im hiesigen Staatsgebiete nicht anders zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, als insofern jene Handlungen nach gemeinem teutschen Criminalrechte mit Strafen bedrohet sind.

Gegen Fremde, welche im Auslande Vergehen begangen haben, können die hiesigen Gerichte nur verfahren, wenn ein Verbrechen gegen den hiesigen Staat oder gegen Landeseinwohner begangen ist, oder zufolge einer von der Landesregierung erhaltenen Ermächtigung.

16. Auslieferung der Verbrecher.

§. 206. Die Auslieferung von Landeseinwohnern an fremde Regierungen findet nicht Statt.

Die Auslieferung von Fremden an auswärtige Regierungen darf nicht ohne Genehmigung der Landesregierung geschehen.

Diese wird nicht versagt werden, wenn die Auslieferung von einer Regierung der Staaten des teutschen Bundes verlangt wird, gegen den Auszuliefernden von der zuständigen Behörde ein Verhaftbefehl erlassen, und derselbe entweder Unterthan des requirirenden Staats, oder eines in dessen Gebiete begangenen, nach gemeinem teutschen Criminalrechte mit Strafe bedroheten, Vergehens beschuldigt ist; und endlich, wenn die requirirende Regierung gleiche Grundsätze gegen den hiesigen Staat befolgt.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur unbeschadet der Vollziehung der über die Auslieferung der Verbrecher bereits bestehenden oder künftig, und zwar, insofern sie die Rechte der Landeseinwohner betreffen, mit Zustimmung der Stände abzuschließenden Staatsverträge.

17. Confiscation.

§. 207. Die Confiscation kann nur auf Gegenstände oder Werkzeuge einer Vergehung angewendet werden. Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure und ausgetretenen Militairpflichtigen sind hierdurch nicht aufgehoben.

18. Begnadigungsrecht.

§. 208. Der Landesfürst kann in strafrechtlichen Sachen begnadigen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle schärfen, und eine

angefangene Untersuchung nur, nachdem das Oberappellationsgericht sich gutachtlich darüber geäußert hat, niederschlagen.

19. Moratorien.

§. 209. Moratorien werden von der Landesregierung nie ertheilt; die Gerichte dürfen in den gesetzlich bestimmten Fällen darauf erkennen.

20. Rechtshülfe in bürgerlichen Streitsachen.

§. 210. In bürgerlichen Streitsachen wird den Gerichten auswärtiger Staaten jede gesetzliche Rechtshülfe geleistet, so lange dieselbe nicht in jenen Staaten den hiesigen Gerichten verweigert wird. Insbesondere sind die rechtskräftigen Erkenntnisse ausländischer Gerichte, wenn die Zuständigkeit der letzten in dem einzelnen Falle außer Zweifel ist, unter obiger Voraussetzung von den einheimischen Gerichten zu vollstrecken.

Achtes Kapitel.

Von den christlichen Kirchen, den öffentlichen Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen, von dem Kloster- und Studienfonds.

1. Rechtsgleichheit der anerkannten christlichen Confessionen.

§. 211. Allen im Herzogthume anerkannten, oder durch ein Gesetz aufgenommenen christlichen Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert; sie genießen gleichen Schutz des Staates und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte.

2. Oberaufsicht des Staats.

§. 212. Alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung. Die Anordnung der rein geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter dieser Oberaufsicht, der in der Verfassung jeder dieser Kirchen begründeten Kirchengewalt überlassen. Im Zweifel entscheidet darüber: ob eine Angelegenheit rein geistlich sey? — die Landesregierung.

3. Kirchengewalt in der evangelisch-lutherischen Kirche.

§. 213. In der evangelisch-lutherischen Kirche steht die Kirchengewalt dem Landesfürsten zu, welcher sie unter Mitwirkung und Beirath des mit evangelischen Geistlichen und Laien besetzten Consistoriums ausübt.

Die Ausübung der in Bezug auf das Kirchenwesen den einzelnen evangelischen Gemeinden zustehenden Rechte soll einem die Kirchengemeinde vertretenden Vorstande übertragen werden, über dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis ein Gesetz das Nähere bestimmen wird.

§. 214. Sollte der Landesfürst sich zu einer andern, als der evangelisch-lutherischen Religion bekennen; so wird die alsdann eintretende Beschränkung in der persönlichen Ausübung der Kirchengewalt ohne Aufschub mit Zustimmung der Landstände festgestellt werden.

4. Kirchengewalt in den andern christlichen Kirchen.

§. 215. Die Landesregierung wird darüber halten, daß diejenigen, welchen, nach der Verfassung der andern christlichen Kirchen, die Kirchengewalt zusteht, solche weder mißbrauchen noch überschreiten.

Allgemeine Anordnungen, welche vermöge der Kirchengewalt getroffen, und Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Obern erlassen sind, dürfen, welcher Art sie auch seyn mögen, ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung, weder bekannt gemacht, noch vollzogen werden.

5. Sicherung des Vermögens der Kirchen, Schulen und Stiftungen.

§. 216. Allen Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für kirchliche

Zwecke, für den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, wird der volle Besitz und Genuß ihres Vermögens und Einkommens zugesichert. Dasselbe steht unter der besondern Obhut des Staats, und darf nicht zum Staatsvermögen gezogen werden.

§. 217. Das Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen darf nie seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen werden. Soll dasselbe zu einem andern als dem bestimmten, bei der Stiftungsurkunde ausgedrückten Zwecke verwendet werden; so muß dieser ein ähnlicher seyn, und die Verwendung kann nur mit Zustimmung der betheiligten Privatpersonen und Gemeinden, und sofern Anstalten, welche das ganze Land angehen, in Betracht kommen, mit Zustimmung der Landstände geschehen.

6. Verwaltung dieses Vermögens.

§. 218. Ueber die bei der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen anzuordnende Mitwirkung des Vorstandes der Kirchengemeinden soll eine besondere gesetzliche Vorschrift erfolgen.

7. Von dem Kloster- und dem Studienfonds.

a. Vereinigung dieser Fonds.

§. 219. Der Klosterfond soll mit dem, von der vormaligen Universität Helmstedt herrührenden, Studienfonds vereinigt und, Behuf Vereinfachung der Administration und thunlicher Kostenersparung, bei der herzoglichen Kammer zugleich mit dem Kammergute verwaltet, auch zu den Verwaltungskosten ein angemessener Beitrag geleistet werden.

b. Verwaltung.

§. 220. Ueber die Verwaltung der vereinigten Kloster- und Studienfonds soll ein besonderer Etat, in der bei dem Kammergute angeordneten Form, aufgestellt, und eine abgesonderte Kassen- und Rechnungsführung angeordnet werden.

c. Verwendung des Reinertrags.

§. 221. Der Reinertrag dieses vereinigten Fonds soll, dessen Bestimmung gemäß, für Kirchen, Bildungsanstalten und wohlthätige Zwecke verwendet werden. Das Geschäft der Verwendung wird dem Finanzcollegio übertragen werden, welches dabei nach Maaßgabe der aufgestellten Etats und der Vorschriften des Staatsministeriums zu verfahren, und über die sämmtlichen, in die Hauptfinanzkasse fließenden, Ueberschüsse aus der Administration besondere Rechnung zu führen hat.

§. 222. Die aus dem Kloster- und Studienfond für das Museum zu Braunschweig und die Bibliothek zu Wolfenbüttel bisher gezahlten Ausgaben sollen ferner aus diesem Fond gezahlt werden, wogegen diese Sammlungen, welche unveräußerlich sind, der Beförderung der Wissenschaft und Kunst gewidmet bleiben.

d. Mitwirkung der Stände.

§. 223. Die Etats sowohl über die Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds, als auch über die Verwendung des Reinertrages, werden von der Landesregierung gemeinschaftlich mit den Ständen festgestellt. Auch steht den Ständen, Behuf etwa zu machender Erinnerungen, die Einsicht der Rechnungen über die Verwaltung und Verwendung des vereinigten Fonds nach Ablauf des Rechnungsjahrs zu.

e. Veräußerungen.

§. 224. Die Güter und Gerechtsame des vereinigten Fonds können weder im Ganzen, noch in einzelnen Theilen, ohne ständische Einwilligung veräußert werden, und es kommen dabei dieselben Bestimmungen und Modifi-

cationen zur Anwendung, welche im §. 164 und 165 bei dem Kammergute vorgeschrieben sind.

f. Vorbehalt.

§. 225. Sowohl der Landesregierung, als den Ständen, bleibt es vorbehalten, die Verwaltung und Verwendung des Kloster- und Studienfonds durch eine besondere Behörde, falls solches für zweckmäßig erachtet werden sollte, zu veranlassen.

8. Von den Kirchen- und Schuldienern.

a. Deren Bestellung und Bestätigung.

§. 226. Die Kirchen- und Schuldiener aller christlichen Confessionen im Lande, sofern sie nicht unmittelbar von der Landesregierung bestellt werden, bedürfen, bevor sie die Amtsgeschäfte antreten oder die Amtseinkünfte sich aneignen, der landesfürstlichen Bestätigung; alle sind vor dem Amtsantritte auf die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung zu beeidigen.

Die Patronate und Wahlrechte, so wie die gesetzlichen Befugnisse der Kirchengemeinden wegen der aus erheblichen Gründen zu verweigernden Annahme eines ihnen bestimmten Pfarrers, bleiben vorbehalten.

b. Deren Schutz.

§. 227. Den verfassungsmäßig ernannten oder bestätigten Kirchen- und Schuldienern gewährt der Staat den zur Erfüllung ihrer Berufspflichten erforderlichen gesetzlichen Schutz.

c. Deren vorgesetzte Behörden.

§. 228. In Allem, was das Amt und dessen Verwaltung betrifft, stehen die Kirchen- und Schuldiener zunächst unter der ihnen vorgesetzten verfassungsmäßigen Behörde; in Allem, was auf ihre bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen Bezug hat, imgleichen bei Straffällen, welche nicht blos disciplinarischer Beschaffenheit sind, bleiben Kirchen- und Schuldiener der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Ein besonderer Gerichtsstand für die Rechtssachen der Kirchen, Schulen und Stiftungen und der Diener derselben findet nicht statt, vielmehr haben darüber — wie auch in Ehesachen — die ordentlichen Gerichte, wie bisher, zu entscheiden.

d. Deren Suspension, Entlassung und Absetzung.

§. 229. Die Suspension der Kirchen- und Schuldiener vom Amte und den Einkünften desselben kann im Disciplinarverfahren nur von den kirchlichen Behörden geschehen, und bedarf jedes Mal der Bestätigung der Landesregierung. Die Entlassung oder Absetzung kann nur durch rechtskräftiges Erkenntniß des competenten Gerichtes, und zwar in Straffällen, welche nur die kirchliche Lehre betreffen, auf vorgängiges Gutachten der geistlichen Oberbehörde, verfügt werden.

9. Sorge für den öffentlichen Unterricht.

§. 230. Die Erhaltung, Verbesserung und Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichtsanstalten bleibt ein vorzüglicher, jederzeit mit allen deshalb zu Gebote stehenden Mitteln zu befördernder, Gegenstand der Fürsorge der Landesregierung.

Schlußbestimmungen.

§. 231. Wenn die Landesregierung und die Stände eine verschiedene Ansicht über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Landesgrundgesetzes haben sollten; so wird zuvörderst das herzogliche Staatsministerium mit einer Deputation der Stände zusammentreten, um eine Ausgleichung zu versuchen.

Sollte aber dieser Versuch fruchtlos bleiben; so ist so wohl der Regierung, als den Ständen unbenommen, die entstandene Differenz im Wege Rechtens entscheiden zu lassen. Diese Entscheidung soll in erster und letzter Instanz durch ein Compromißgericht abgegeben werden, welches auf eben die Weise zusammengesetzt wird, wie der gemeinschaftliche Gerichtshof, welcher gebildet wird, wenn auf Bestrafung wegen einer Verletzung der Verfassung angetragen ist.

§. 232. Alle Verordnungen, Landtagsabschiede, Reversalen und sonstige mit den Ständen getroffene Verabredungen werden, in soweit sie diesem Landesgrundgesetze entgegen stehen, hierdurch aufgehoben.

Es ist Unser landesfürstlicher Wille, daß dieses Landesgrundgesetz, welches Wir beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wollen, in allen seinen Bestimmungen von Jederman, den es betrifft, und überall auf das Genaueste gehalten werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten herzoglichen Staats-Canzleisiegels.

Gegeben Braunschweig, den 12. October 1832.

(L. S.) Wilhelm, Herzog.

Graf von Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

Digitized by Google

89100990662

b89100990662a

Digitized by Google

Digitized by Google